Bavar. 5053. i / 1840

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der

Königlich Bayerischen Regierung

von

Schwaben und Neuburg

für

das Jahr

1840.

Bayerische Staatsbibliothek München

Augsburg.

Gedruckt in der Lauter'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Intelligenz-Blatt der kgl. Regierung von **Schwaben** und **Neuburg** verläßt wöchentlich am Samstag Abends die Presse.

Die äußern Behörden, welche Bekanntmachungen zur Aufnahme in das Intelligenz-Blatt einsenden, haben diesen Termin zu berücksichtigen, damit ihre korrect und lesbar einzusendenden Inserate längstens bis Donnerstag Mittags bei der Redaktion des Intelligenz-Blattes in Augsburg eintreffen. Bei Verkäufen und Termins-Gegenständen wären die Termine nicht auf zu kurze Zeit zu bestimmen, damit solche nicht bereits umflossen sind, wenn das Blatt versendet wird; spätere Einsendungen können erst in das nächste Blatt aufgenommen werden.

Das Intelligenz-Blatt kostet **jährlich 3 fl.** Wegen der Verbindlichkeit zu Haltung desselben wird sich auf die Bekanntmachung der kgl. Regierung des vorigen Oberdonau-Kreises vom 6ten Dezember 1837 „die neuen Bestellungen des Intelligenz-Blattes betreffend" (S. 1721 des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1837), dann auf die frühern Ausschreibungen wegen Haltung und Bestellung der Kreis-Intelligenz-Blätter, namentlich auf jene vom 21ten März 1827 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1827 S. 269 bis 275), bezogen.

Die Inserations-Gebühren werden in Parthei-Sachen von der Linie mit 3 kr. bezahlt, in reinen Amts-Gegenständen aber werden die Bekanntmachungen unentgeldlich aufgenommen.

Jede Bekanntmachung erhält eine fortlaufende Zahl, die wiederholten Bekanntmachungen werden mit a, b und c bezeichnet. Hierauf wird sich in den Conten und Quittungen bezogen, weil zum Beweise der Aufnahme keine einzelnen Blätter abgegeben werden.

Die Bezahlung für die bestellten Exemplare geschieht bei den äußern Behörden längstens binnen 4 Wochen, und von den Privaten sogleich bei der Bestellung.

Augsburg, den 4ten Jänner 1840.

Die Redaktion
des Intelligenz-Blattes.

G 78/2017

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 1.** den 4. Januar **1840.**

Inhalt: Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen. — Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechts-Sachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. — Die Erbauung einer protestantischen Kirche in Madenhausen, Dekanats und kgl. Landgs. Schweinfurt. — Die Aufnahme der Torf-Brennöfen in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Republikation

der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 29ten Dezember 1831.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

&c. &c.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten October 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten October 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden

Digitized by Google

Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschrieben Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemelbete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

Digitized by Google

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen den bestimmten Zwecken zuzuwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

der Staatsrath und
General-Sekretär
Edig. v. Kobell.

Ad Num. 7170. praes. 1/1 40.

An
sämmtliche Land- Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte und Patrimonial-Aemter von Schwaben und Neuburg.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechts-Sachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes im bezeichneten Betreffe unterm 7ten d. Monats von der königlich bayer. Regierung von Oberfranken erlassene Ausschreiben wird den oben genannten Curatel-Behörden zur Wissenschaft und mit dem Auftrage bekannt gegeben, die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen ihrer Bezirke in vorkommenden Fällen hiernach anzuweisen.

Augsburg den 29. Dezember 1839.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechts-Sachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Es ist bereits mittels Ausschreibens vom 11ten August 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, welche öffentliche Rechts-Anwälte in Gemäßheit des § 23 des Regulativs zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24ten September 1818, zur Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der Landgemeinden in streitigen Rechts-Sachen vor Gericht aufgestellt worden sind. Seit dieser Zeit haben sich nun zum Theil Veränderungen in der Person der Rechts-Anwälte ergeben, und man fand sich in Folge eines K. Ministerial-Rescripts vom 25. Aug. l. Js. veranlaßt, im Benehmen mit dem Kgl. Appellations-Gerichte zu Bamberg, folgende Rechts-Anwälte theils in ihrer bisherigen Eigenschaft als Commun- und Stiftungs-Anwälte zu bestätigen, theils auch von neuem aufzustellen, und zwar:

1.) den K. Regierungs-Assessor und Advokaten Keim dahier, beim hiesigen Kgl. Kreis- und Stadtgericht,

Digitized by Google

2.) den K. Advokaten Elſner zu Bamberg, beim K. Kreis- und Stadtgericht Bamberg,
3.) den K. Advokaten Mayer dahier, beim K. Landg. Bayreuth,
4.) den K. Advokaten Künell zu Bamberg, bei den K. Landgerichten Bamberg I. und Scheßlitz,
5.) den K. Advokaten Porzelt zu Bamberg, bei den K. Landgerichten Bamberg, II. und Seßlach,
6.) den K. Advokaten Neidert zu Bamberg, bei den K. Landgerichten Burgebrach und Höchſtädt,
7.) den K. Advokaten Knoch zu Culmbach, bei dem K. Landg. Culmbach,
8.) den K. Advokaten Gnan zu Vorchheim, bei den K. Landg. Vorchheim und Ebermannſtadt,
9.) den K. Advokaten Löw dahier, bei den K. Landg. Gefrees und Weidenberg,
10.) den Kgl. Advokaten Korte zu Gräfenberg, bei dem K. Landg. Gräfenberg,
11.) den K. Advokaten Lettow zu Herzogenaurach, bei dem K. Landgerichte Herzogenaurach,
12.) den Kgl. Advokaten Lunkenbein zu Hof, bei dem K. Landgerichte Hof,
13.) den K. Advokaten v. Hornthal zu Bamberg, bei den K. Landgerichten Hollfeld und Pottenſtein, und bei dem Herrſchaftsgerichte Tambach,
14.) den K. Advokaten Vogel zu Wunſiedel, bei den K. Landgerichten Selb und Kirchenlamitz,
15.) den K. Advokaten Stickel zu Kronach, bei den K. Landgerichten Kronach, Ludwigsſtadt und Nordhalben,
16.) den K. Advokaten Burkardt zu Lichtenfels, bei dem K. Landgerichte Lichtenfels, und bei dem Herrſchaftsgerichte Banz,
17.) den Kgl. Advokaten Käfferlein zu Münchberg, bei dem Königl. Landgerichte Münchberg und bei dem Herrſchaftsgerichte Guttenberg,
18.) den K. Advokaten Pemſel zu Naila, bei dem K. Landgerichte Naila,
19.) den K. Advokaten Morg dahier, bei dem K. Landgerichte Pegnitz,
20.) den K. Advokaten Müller zu Hof, bei dem K. Landgerichte Rehau,
21.) den K. Advokaten Regelein zu Culmbach, bei dem Kgl. Landgerichte Stadtſteinach,
22.) den K. Advokaten Fiedler zu Cronach, bei dem Herrſchaftsgericht Mitwitz,
23.) den Königl. Advokaten Hellmann zu Weismain, bei dem Königl. Landgerichte Weismain,
24.) den K. Advokaten Dürrſchmidt zu Wunſiedel, bei dem Kö gl. Landgerichte Wunſiedel.

Dieſe Rechts-Anwälte beſorgen auch die Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen und Communen bei den Patrimonial-Gerichten erſter Claſſe in den nämlichen Landgerichts-Bezirken, worin ſich ſolche befinden. Es haben dieſelben alle bei dieſen Gerichten vorkommende ſtreitigen Rechtsſachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens ohne Unterſchied, es mögen die betheiligten Gemeinden und Stiftungen in denſelben oder in einem andern Gerichts-Bezirke gelegen ſein, ordnungsmäßig zu beſorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deſerviten zu beziehen.

Wegen der Aufſtellung des K. Advokaten Glaßer bei dem K. Appellations-Gerichte zu Bamberg zur Vertretung der Gemeinden und Stiftungen bei demſelben wird auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 4ten October d. Js. hingewieſen.

Die äußeren Curatel-Behörden haben hievon die untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-

Digitized by Google

Verwaltungen zu ihrer Nachacht genau zu unterrichten.

Bayreuth den 7. Dezember 1839.

K. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

(Bei Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

Freudel, Direktor.

Ad Nro. 5103. praes. 1/1 40.

An
sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Erbauung einer protestantischen Kirche in Madenhausen, Dekanats und Landgerichts Schweinfurt, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, für die, durch den ruinosen Zustand der bisherigen protestantischen Kirche in Madenhausen, k. Landgs. Schweinfurt – nothwendig gewordene Führung eines Kirchen-Neubaues daselbst, eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen diesseits und jenseits des Rheins, allergnädigst zu bewilligen: nachdem die Kirchengemeinde gänzlich außer Stande sich befindet, den für diesen Kirchenbau erforderlichen Aufwand, mit Ausnahme der Hand- und Spann-Dienste, zu bestreiten.

Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß den protestantischen Pfarr-Aemtern zur Erhebung der Collekte, sowie zur Einsendung derselben an die treffenden Dekanate die

entsprechende Weisung durch das k. protestantsche Consistorium zugehen werde.

Augsburg den 29. Dezember 1839.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Strengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Nro. 7128. praes. 1/1 40.

An
die k. Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufnahme der Torf-Brennöfen in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Frage, ob die Torf-Brennöfen in die allgemeine Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt aufgenommen werden dürfen, wurde durch ein höchstes Ministerial-Reskript vom 23. November d. Js. auf nachstehende Weise entschieden.

Da der Art. 8. der Brand-Versicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 alle innerhalb der Grenzen des Reiches gelegenen Gebäude als zur Einverleibung in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt geeignet erklärt, und die nicht aufnahmsfähigen in Art. 9 speziell benannt, derselbe sohin, wie auch im §. 11 der Vollzugs-Instruction zur revidirten Brand-Versicherungs-Ordnung vom 20. September 1835 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Band 13. Seite 1105) ausgesprochen ist, im strengsten Sinne interpretirt werden muß, so können die Torf-

Brennöfen, da sie in dem allegirten Artikel 9 unter den zur Einverleibung in die Brand-Versicherungs-Anstalt nicht geeigneten Gebäuden nicht genannt sind, ihrer anerkannten Feuergefährlichkeit ungeachtet von der Aufnahme in die Brand-Versicherungs-Anstalt nicht ausgeschlossen werden.

Die k. Distrikts-Polizey-Behörden werden von dieser höchsten Entschließung zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 31. Dezember 1839.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
coll. Wilhelm.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{10}{12}$ 39.

Seine Majestät der König haben unterm 12ten Dez. 1839 der von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein als Patronatsherrn auf die erledigte protestantische Pfarrey Dürrenzimmern, im Dekanat Oettingen, für den Pfarramts-Kandidaten, Johann Georg Burger aus Baldingen, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

praes. $\frac{10}{12}$ 39.

Seine Majestät der König haben unter dem 14ten Dezember 1839 zum Vorstande des königl. Landgerichts Roggenburg den bisherigen ersten Assessor des königl. Landgs. Wolfratshausen in Oberbayern, Max Heiß, allergnädigst zu befördern geruht.

praes. $\frac{10}{12}$ 39.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 22ten Dez. 1839 dem Priester Jakob Schmid, Cooperator expositus in Peterswörth, die Pfarrey Altisheim, kgl. Landgerichts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes $\frac{10}{12}$ 39.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 10ten December 1839 haben Seine königliche Majestät den k. Landrichter Ernst Gramm zu Buchloe auf sein Ansuchen nach Laufen zu versetzen, und zum Landrichter in Buchloe den bisherigen Landgerichts-Aktuar in Berchtesgaden Dr. Joseph Kruger zu befördern geruht.

praes. $\frac{15}{12}$ 39.

Nachdem der Thronvasall und erbliche Reichs-Rath Johann Nepomuk Friedrich Graf Fugger von Kirchberg und Weißenhorn ꝛc. das von der Krone Bayern herrührende Thronlehen an seinen erstgebornen Sohn Raimund Grafen Fugger abgetreten hat, und Seine Majestät der König zu dieser Lehens-Auftragung am 6ten Dezember 1839 den allerhöchst lehensherrlichen Consens ertheilt haben, so ist nunmehr der Besitz und die Gerichtsbarkeit des Herrschaftsgerichts Weißenhorn an genannten Grafen Raimund Fugger von Kirchberg Weißenhorn übergegangen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 2. den 11. Januar 1840.

Inhalt: Die Collekte für die durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden des Ldgs. Hengersberg in Niederbayern. — Der Umlauf falscher Halbgulden-Stücke. — Vollzug der gesetzlichen Schutz-Pocken-Impfung. — Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen. — Das Aufbewahren von Wasser in Bottichen für den Fall eines Brandes. — Die Amortisirung der beim Staate anliegenden Stiftungs-Kapitalien. — Die Verwaltung der Land-Gemeinden in streitigen Rechts-Sachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. — Eine unbekannte, im Markte Neumarkt, aufgegriffene blödsinnige Mannsperson. — Der definitive Satz für das braune Winter-Bier. — Uebersicht der Frucht-Normal-Preise bei sämmtlichen Rent-Aemtern des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1839/40. — Die Erledigung des Manual- Curat- und Schul-Benefiziums in Mittelstetten. — Die Erbauung einer protestantischen Kirche in Madenhausen. — Die Erledigung der Pfarrei Westendorf. — Die Erledigung einer Lotto-Collekte in Augsburg. — Die Erledigung einer Lotto-Collekte in Thannhausen. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 6812. praes. 4/1 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Collekte für die durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden des Landgerichts Hengersberg in Niederbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für die durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden des Landgerichts Hengersberg eine Collecte in sämmtlichen Regierungs-Bezirken des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden nun beauftragt, diese Collecte in der bisher üblichen Weise zu veranstalten, und den anfallenden Betrag binnen 4 Wochen an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg den 1. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Num. 8000. praes. $\frac{4}{7}$ 40.

(Den Umlauf falscher Halbguldenstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind falsche Halbgulden-Stücke bayerischen Gepräges im Umlauf.

Dieselben sind theils von Zink, theils von Zinn, und den ächten genau abgegossen.

Sie sind dadurch kenntlich, daß ihnen die Randirung, nemlich die quadratischen Vertiefungen auf dem Rande der ächten Stücke, fehlen.

Das Publikum wird hievon in Kenntniß gesetzt, um sich vor Schaden zu wahren.

Augsburg den 2. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Nro. 7814. praes. $\frac{4}{7}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzte in Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der gesetzlichen Schutz-Pocken-Impfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 20ten Dezember 1839 im rubrizirten Betreffe folgt hier im Abdruck zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

Es sind hievon auch die praktischen Aerzte in Kenntniß zu setzen, und dieselben anzuhalten, bei den von solchen vorgenommenen Privat-Impfungen darauf zu achten, und in ihren am Schlusse der öffentlichen Impfung nach § 14 Nro. 2 der allerhöchsten Impf-Verordnung vom 22ten Dezember 1830 dem Gerichts-Arzte zu übergebenden Impf-Zeugnissen des Umstandes, wenn sich bei einem der von ihnen geimpften Kinder bei der Controlle nur eine einzige Impfpustel zeigen sollte, genau Erwähnung zu thun.

Augsburg den 30. Dezember 1839.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Da nach den bisher gemachten Erfahrungen bei Entstehung einer normal beschaffenen Vaccin-Pustel die Impfungen in den nächsten drei Jahren ohne allen Erfolg zu seyn pflegten, und selbst erst nach 5 — 6 Jahren die Impfung nur bei wenigen mit einiger Wirkung auf die Haut verbunden war, so wird die in der Impf-Instruction vom 27ten Dezember 1830 § 19 lit. e gegebene Vorschrift, nach welcher wenigstens zwei Narben gefodert werden,

hiemit aufgehoben und dafür verfügt, daß künftig denjenigen Kindern, bei welchen nur eine ächte Vaccin-Pustel entsteht, ein Interims-Schein über die erstandene Vaccination mit dem ausdrücklichen Beisatze ertheilt werde, sich nach fünf Jahren der Impfung wieder zu unterziehen. —

Daß diese nach 5 Jahren auch wirklich zur Wiederimpfung sich stellen, dafür ist geeignete Sorge zu tragen.

München den 20. Dezember 1839.

Ad Num. 7979. praes. 4/7 40.

(Marsch- Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem höchsten Ministerial-Rescript vom 30. November v. Js. **Nro.** 27026 sind von der königl. Haupt-Kriegs-Kassa in München für Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten *von dem zweiten Semester 1838/39 an die nachbenannten Aemter die beigesetzten Beträge bezahlt und an die Quatiersträger vertheilt worden*, wie folgt: 1.) von dem Magistrat der Stadt Augsburg 10 fl. 20 kr.; 2.) von dem Landgericht Obergünzburg 19 fl. 5 kr.; 3.) von dem Landgericht Wertingen 4 fl.; 4.) von dem Herrschaftsgericht Nordendorf 2 fl., in Summa 35 fl. 25 kr.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 1. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Ad Nro. 7599. praes. 4/7 40.

An

die sämmtlichen k Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Aufbewahren von Wasser in Bottichen für den Fall eines Brandes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern hat einem Gutachten über Verbesserung von Feuerlösch-Aparaten Bemerkungen über das Aufbewahren von Wasser in Bottichen für den Fall eines Brandes beigefügt, welche im Interesse der Feuer-Polizei sehr beachtenswerth scheinen, und deßhalb zur geeigneten Berücksichtigung nachstehend veröffentlicht, und insbesondere den Polizei-Behörden zur weitern Verfügung bekannt gegeben werden:

„In sehr vielen königlichen und Kommunal-Gebäuden wird während des Sommers Wasser in Bottichen aufbewahrt, um dasselbe bei einem entstehenden Brande benützen zu können. Dieses Wasser wird aber immer am Anfange des Winters, zu welcher Jahreszeit die Gefahr der Entstehung der Brände größer, und ein entstandener Brand häufig schwieriger zu löschen ist, wegen des Gefrierens entfernt. Würde man dieses Wasser mit Salz (Kochsalz) oder dem Mutterlaugensalze der Salinen sättigen, so würden sich folgende Vortheile ergeben:

1.) diese Salzauflösungen gefrieren nicht bei den Temperaturen unserer Winter;
2.) Die Salzauflösungen faulen nicht oder weniger als gewöhnliches Wasser, und disponiren auch die hölzernen Gefäße weniger zur Fäulniß, es halten daher die Bottiche länger;

3.) Dieselben verdünsten weniger, als gewöhnliches Wasser, bedürfen daher keiner so häufigen Erneuerung, und

4.) endlich ist die Wirksamkeit dieser Salz-Auflösungen bei Weitem größer, als die des gewöhnlichen Wassers.

Die Kosten der Ausführung dieser Maaßregel stehen nicht im Mißverhältniße zu den erzielten Vortheilen, besonders wenn man erwägt, daß man gemeines Steinsalz oder die aus Kochsalz und salzsaurer Bittererde bestehende Mutterlauge der Salinen hiezu verwenden kann.

Augsburg den 3. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Nro. 8065. praes. 5/1 40.

(Die Amortisirung der beim Staate anliegenden Stiftungs-Kapitalien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 1ten Dezember 1835 Seite 1646 des Intelligenz-Blattes des vormaligen Oberdonau-Kreises wird durch nachstehenden Abdruck sämmtlichen Stiftungs-Verwaltungen kund gegeben, was erläuternd unter dem 24ten Dezember 1839 von dem kgl. Ministerium des Innern an die Redaktion des allgemeinen Anzeigers erlassen worden ist.

Augsburg den 3. Jänner 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Der kgl. Administration des Central-Bücher-Verlags, als Redaktion- und Kassa-Verwaltung des allgemeinen Anzeigers, wird auf den Bericht vom 11ten November l. Js. bemerkten Betreffs hiedurch eröffnet, daß die Ministerial-Entschließung vom 25ten November 1835 die unentgeldliche Aufnahme gerichtlicher Amortisations-Ediktalien in den allgemeinen Anzeiger auf Staats-Obligationen der Stiftungen und auf den Zweck der damals begonnenen Mobilisirung solcher Obligationen beschränkt habe, und daß demnach die Kasse-Verwaltung des allgemeinen Anzeigers zur unentgeldlichen Aufnahme gerichtlicher Ediktalien wegen Amortisation von Staats-Obligationen, welche entweder den Stiftungen gar nicht angehören, oder nicht zum Behuf der gegenwärtig am Abschluße begriffenen Mobilisirung, sondern zur Sicherung des Stiftungs-Vermögens überhaupt amortisirt werden sollen, weder verpflichtet noch ermächtigt sey.

Die Administration des Central-Schul-Bücher-Verlags ꝛc. hat hiernach die bisherigen

und künftigen Vorkommnisse dieser Art zu bemessen und zu behandeln.

Hiebey versteht sich übrigens von selbst, daß gerichtliche Ediktalien wegen Amortisation von Urkunden überhaupt im Intresse physischer oder moralischer Personen, welche nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen oder nach besondern gerichtlichen Zeugnissen zum Armen-Recht zugelassen sind, in den allgemeinen Anzeiger unentgeldlich aufgenommen werden müssen.

Von gegenwärtiger Entschließung sind die sämmtlichen kgl. Regierungen, Kammer des Innern, unterm heutigen in Kenntniß gesetzt worden, und es ist die Einleitung getroffen, daß hievon auch die kgl. Justiz-Stellen und Behörden geeignet verständiget werden.

München den 24. Dezember 1839.

Ad Nro. 7889. praes. 7/1 40.

An

sämmtliche Land- Herrschafts- und Patrimonal-Gerichte und Patrimonial-Aemter von Schwaben und Neuburg.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechts-Sachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende im bezeichneten Betreffe unterm 22ten Dezember v. Js. erlassene Ministerial-Entschließung wird den oben genannten Curatel-Behörden zur Wissenschaft und mit dem Auftrage bekannt gegeben, die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen ihrer Bezirke in vorkommenden Fällen hiernach anzuweisen.

Augsburg den 5. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
coll. Wilhelm.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Auf den gutachtlichen Antrag vom 10. d. Mts. wird genehmiget, daß dem königlichen Advokaten Franz Kolb zu Eichstädt die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem königl. Appellations-Gerichte von Mittelfranken im Sinne des § 23 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 in so weit anvertraut werde, als eine Veranlassung hiezu durch Klage-Stellung von Landgemeinden und ihrer Stiftungen gegen die, einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte genießenden, moralischen und physischen Personen gegeben, oder die Bestellung eines Insinuations-Mandatars oder sonstigen Vertreters der Land-Gemeinden und ihrer Stiftungen bezüglich ihrer bei dem königl. Appellations Gericht von Mittelfranken anhängigen Rechtssachen nothwendig ist ꝛc.

München den 22. Dezember 1839.

Ab Nro. 8095. praes. 7/1 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Eine unbekannte, im Markte Neumarkt, aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Polizey-Behörden des Regierungs-Bezirkes werden auf das nachstehende Ausschreiben des kgl. Landgs. Neumarkt in Oberbayern vom 6ten Dezember v. Js. mit der Weisung aufmerksam gemacht, die nöthigen Nachforschungen über die Herkunft der bemerkten blöd-

sinnigen Mannsperson anzustellen, und die allenfallsigen Ergebnisse binnen 4 Wochen hieher in Vorlage zu bringen.

Augsburg den 4. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Wilhelm.

Abdruck.

(Das Aufgreifen einer blödsinnigen unbekannten Mannsperson betreffend.)

Am 2ten Juli 1838 wurde im Markte Neumarkt in Oberbayern eine blödsinnige unbekannte Mannsperson aufgegriffen, über deren Heimaths- und sonstige Verhältnisse bisher nichts vermittelt werden konnte.

Man theilt eine genaue Beschreibung dieser Person mit dem höflichen Ansinnen mit, Nachforschung anstellen zu lassen, und das Ergebniß hieher mittheilen zu wollen.

Personal-Beschrieb.

Diese unbekannte Mannsperson ist 20 bis 24 Jahre alt, 5 Schuh 5 Zoll groß, hat ein dunkelbraunes weiches Haupthaar, dunkle Augenbraunen, braune Augen, eine proportionirte jedoch vorn etwas dicke Nase und einen geregelten Mund mit etwas vorragender Unterlippe. Die Gesichtsfarbe ist bräunlichblaß, die Spitze der Nase etwas geröthet. Die Zähne sind vollkommen gut.

Das Gesicht ist nicht voll, sondern die Wangen sind etwas eingefallen. Auch trägt diese Person einen schwachen schwarzen Schnurr- und Knebelbart, für einen Backenbart ist keine Anlage vorhanden.

Deren Statur ist etwas untersetzt, die Knochen sind stark, das Fleisch aber wenig.

Kleider-Beschrieb.

An dem Leibe trug diese Person einen noch ziemlich gut erhaltenen schwarzen Filzhut mit breiter Krempe und einem gelb leinernen Futter, ein schwarz baumwollenes altes Halstuch, einen grüntüchernen Janker mit glatten gelben Messingknöpfen, und ein Gilet von demselben Tuche mit einer Reihe hoher gelbmetallener Knöpfe, eine schwarze zwilchene lange noch ziemlich gute Hose, und ein rupfernes ebenfalls noch gutes Hemd, dann ein Paar rundlederne sogenannte Haferlschuhe. Bei sich trug diese Person zwei rupferne geflickte und zerrissene Hemden, ein Paar solche wollene Socken, und ein dunkelgraues tüchenes Beinkleid.

Besondere Merkmale.

Als besondere Eigenthümlichkeiten dieser Person werden angeführt:

Sie kann den Leib ganz aufrecht halten; wird sie jedoch hiezu nicht bewogen, so steht oder sitzt sie in gebückter Stellung, die Augen gegen Boden gerichtet. Nur wenn man sie anspricht, erhebt sie den Kopf, läßt ihn aber sogleich wieder sinken, wenn sie glaubt, daß man ausgesprochen habe.

Der Blick ist ganz stier, und sie wendet ihn nur selten von einem Gegenstand zum andern.

Die zarten Hände hält sie entweder auf den Schenkeln oder ballt jede zusammen.

Der Blick ist immer finster, und sie kann zum Lachen nicht bewogen werden.

Neumarkt den 6. Dezember 1839.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Guggenbiller, Landrichter.

Ad Nro. 8583. praes. 9/1 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den definitiven Satz für das braune Winter-Bier im Sudjahr $18^{39}/_{40}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen des Preises der Gerste und des Hopfens wird nach Anweisung der allerhöchsten Verordnungen vom 25ten April 1811 und vom 18ten Mai 1812 der Ganterpreis für das braune Winterbier im Sudjahr 1839/40 festgesetzt, wie folgt:

1.) Für den ersten Distrikt, nemlich die Stadt Augsburg, dann die Gerichts-Bezirke Göggingen, Schwabmünchen, Wertingen, Zusmarshausen und Nordendorf auf vier Kreuzer einen Pfennig;

2.) für den zweiten Distrikt, nemlich die Stadt Lindau und die Landgerichte Lindau und Weiler, auf vier Kreuzer drei Pfennige;

3.) für den dritten Distrikt, nemlich die Städte Memmingen und Neuburg, dann die Landgerichte Burgau, Günzburg, Lauingen, Dilingen, Höchstädt, Donauwörth, Neuburg, Illertissen, Ursberg, Roggenburg, ferner die Herrschaftsgerichte Edelstetten, Neuburg, Babenhausen, Weissenhorn und Burheim, auf vier Kreuzer einen Pfennig;

4.) für den vierten Distrikt, nemlich die Städte Kaufbeuren und Kempten, dann die Landgerichte Mindelheim, Türkheim, Buchloe, Kaufbeuren, Obergünzburg, Ottobeuren, Grönenbach, Kempten, Immenstadt, Sonthofen, Füssen und Oberdorf, auf vier Kreuzer zwei Pfennige;

5.) für den fünften Distrikt, nemlich die Stadt Nördlingen, dann die Landgerichte Nördlingen, Monheim und Wemding, ferner die Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein, auf vier Kreuzer einen Pfennig.

Diesem Biersatze ist der Communal-Aufschlag, wo ein solcher besteht, noch beizusetzen.

Sämmtliche Polizey-Behörden haben für die Bekanntmachung dieses Satzes, sowie für dessen Anschreibung in allen Bierhäusern zu sorgen, gegen Ueberschreitungen der Taxe fleißig zu wachen, und Gesuche um Verleitgebung des Bieres unter der Taxe möglichst zu begünstigen, dabei aber auch die bestehenden Verordnungen in Hinsicht auf das Ausschenken von alterirtem und ungesundem Biere mit Strenge zu handhaben, und dadurch den öfters vorkommenden Klagen, besonders wegen übermäßiger Gußführung, zu begegnen.

Augsburg den 8. Jänner 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Uebersicht der Frucht=

bei sämmtlichen Rentämtern des Regierungs=Bezirkes

Normal=

Getreide.

per Schäffel.

Num. currens.	Rentämter.	Waizen fl.	Waizen kr.	Kern fl.	Kern kr.	Roggen fl.	Roggen kr.	Gerste fl.	Gerste kr.	Haber fl.	Haber kr.	Dinkel oder Vesen fl.	Dinkel oder Vesen kr.	Mischling fl.	Mischling kr.	Erbsen fl.	Erbsen kr.	Linsen fl.	Linsen kr.	Wicken fl.	Wicken kr.	Bohnen fl.	Bohnen kr.	Lein fl.	Lein kr.
1	Augsburg	17	36	16	18	11	30	12	6	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Buchloe	—	—	18	12	12	18	12	36	4	36	6	12	—	—	16	42	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Dillingen	17	54	17	12	11	54	11	—	4	—	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	30
4	Donauwörth	17	12	15	48	11	36	10	12	3	54	4	48	—	—	15	48	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Füssen a)	—	—	19	18	12	48	12	54	5	—	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) für die ehemal Freyberg. Herrschaft Walzern	—	—	21	—	15	30	—	—	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Göggingen	17	36	16	18	11	30	12	6	4	30	5	24	—	—	16	18	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Günzburg	—		17	18	11	54	11	42	4	12	4	48	—	—	18	-	12	—	6	—	—	—	18	—
8	Höchstädt	17	54	17	12	11	54	11	—	4	—	5	54	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	15	—
9	Illertissen a) im ob. Amte	—	—	17	42	12	12	11	48	4	6	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) im untern	—	—	15	12	10	30	10	6	3	30	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Immenstadt	—	—	19	30	13	24	—	—	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	24	—	—
11	Kaufbeuern	—	—	18	12	12	18	12	36	4	36	6	12	—	—	16	18	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kempten	—	—	19	30	13	24	13	—	5	18	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Lauingen	17	54	17	12	11	54	11	—	4	—	5	42	—	—	15	30	—	—	-	—	—	—	—	—
14	Lindau a) Ldg.-Bez. Lindau	20	42	19	24	15	24	14	30	5	18	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) » Weiler	—	-	—	—	—	—	-	—	4	42	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	10	36	—	—
15	Memmingen	18	54	18	54	12	42	13	36	4	54	6	24	—	—	17		17	—	4	54		—		—
16	Mindelheim	—		17	42	12	—	11	18	4	12	5	48	11	42	—	—		—	—	—	—	—	—	—
17	Monheim	17	-	17	—	11	30	10	6	3	36	5	48	—	—	12	12	9	12	6	42	8	12		—
18	Neuburg	16	42	—	—	10	42	10	12	4	—	5	36	—	—	13	—	9	—	-	—	—	—	—	—
19	Nördlingen	17	24	17	6	12	18	11	18	3	48	6	—	-	—	12	—	—	—	—	—	7	30	-	—
20	Oberdorf	18	12	18	12	12	18	12	36	4	36	5	36	8	48	18	12	—	—	—	—	—	—	-	—
21	Oettingen	17	30	15	30	12	—	10	6	3	24	5	—	—	—	12	—	—	—	—	—	10	—	—	—
22	Ottobeuern	—	—	18	30	12	48	13	—	4	48	6	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Roggenburg	—	—	17	42	12	12	11	48	4	6	5	42	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
24	Schwabmünchen	—	—	16	18	11	30	12	6	4	30	5	12	-	—	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Türkheim	—	—	17	42	12	—	11	18	4	24	5	36	·	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Ursberg	—	-	17	18	11	54	11	42	4	12	6	30	—	—	·	-	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Wertingen	17	54	17	12	11	54	11	—	4	—	5	54	—	-	11	12	—	—	11	—	—	—	—	—
28	Wettenhausen	—	—	17	18	11	54	11	42	4	12	6	6	—	—	17	18	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Zusmarshausen	17	36	16	18	11	30	12	6	4	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	208	18	528	—	375	12	340	30	140	30	162	36	20	30	245	30	47	12	28	36	49	42	48	30
	Durchschnitt	17	55	17	36	12	6	11	44	4	23	5	48	10	15	15	15	11	48	7	9	9	36	16	10

Augsburg den 31ten Dezember 1859.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Frhr. von Stengel,

von Kopf,

Normal-Preise

praes. $\frac{7}{1}$ 40.

von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1839/40.

Preise.																							
Uebrige Naturalien.																							
Hanf-Körner		Einkorn		Flachs		Leinöl		Hopfen		Heu		Stroh											
												Roggen		Weesen		Gerste		Haber		Winter		Sommer	
				pr. Pfd.		per Centner						per Schober											
fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl	kr	fl.	kr	fl	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	2	30	2	6	2	48	—	—	—	—
16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10	2	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	30	2	30	3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	2	24	1	48	1	30	1	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	5	—	4	—	3	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	3	30	3	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	4	30	—	—	5	—	—	—	—	—
10	12	—	—	—	—	—	—	29	48	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	langes 5	kurzes 36	5	54
6	30	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	6	30	—	—	3	30	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	langes 4	kurzes 30	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	langes 3	kurzes 30	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	4	30	5	—	7	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	12	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	36	4	24	4	—	4	36	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	2	48	3	—	—	—	—	—
33	12	3	12	—	11	18	—	29	48	1	22	53	12	37	30	27	54	39	24	18	46	12	54
11	4	5	12	—	5½	18	—	29	48	—	41	4	30	5	45	5	6	5	50	4	41	6	8

Bemerkungen.

zu 7. Für ein Schäffel Erdäpfel 1 fl.

zu 10. Für einen Zentner Haber-Stroh 50kr.; Gersten-Mischling 44 kr. und Roggen 55 kr.

zu 11. Für einen Sack Gsett 15kr., 1 Pfd. Rindschmalz 20 kr.

zu 12. Für ein Fuder zu 6 Schober Roggen-Stroh 26 fl., Weesen 36 fl., Gerste 14 fl., Haber 18 fl.

1 Fuder Haber-Stroh 23 fl. 6 kr.

Zur Ablösung der Gilten der dortigen Geistlichen Haber 4 fl. 12 kr.

1 Schäffel Hirse 10 fl.

zu 18. Ein Schober Waizen-Stroh 5 fl.

1 Fuder Haber-Stroh 12 fl.

zu 24. Für 1 Büschel Roggenstroh 12 kr., Weesen 12 kr., Gerste 10 kr. Haber 15 kr.

Kammer der Finanzen.

Präsident.

Direktor.

coll. Vogl.

Ab Nro. 8352. praes. $\frac{9}{7}$ 40.

(Die Erledigung des Manual-Curat- und Schul-Benefiziums in Mittelstetten betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Schul-Benefiziaten Priesters Joseph Lutz auf die Pfarrey Stephans-Rettenberg ist das Manual-Curat- und Schul-Benefizium Mittelstetten, im kgl. Landg. und in der Pfarrey Schwabmünchen, in Erledigung gekommen. Dasselbe erstreckt sich über das Dorf Mittelstetten mit 202 Seelen, und der Benefiziat hat die Verbindlichkeit, nebst den stiftungsmäßigen seelsorglichen Verrichtungen, die Werktags- und Feiertags-Schule in Mittelstetten zu halten, welche 24 Werktags- und 18 Feiertags-Schüler zählt.

Die Erträgnisse dieses Benefiziums belaufen sich: a) an ständigem Gehalte auf 230 fl. 12 kr.; b) aus Realitäten auf 105 fl.; c) aus Rechten auf 21 fl. 45 kr.; d) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen auf 56 fl. 45 kr.; zusammen auf 413 fl. 24 kr. Die Lasten betragen 3 fl. 40 $\frac{1}{2}$ kr., sohin bleibt Rein-Ertrag 409 fl. 43 $\frac{1}{2}$ kr.

Bittwerber haben binnen eines Termines von 4 Wochen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche an die unterfertigte Stelle einzureichen.

Augsburg den 8. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

---

praes. $\frac{6}{7}$ 40.

An

die protestantischen Dekanate und Pfarr-Aemter im Kreise Schwaben und Neuburg.

(Die Erbauung einer protestantischen Kirche in Madenhausen, Dekanats und Landgerichts Schweinfurt, betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach einer allerhöchsten Entschließung vom 20. November v. Js. geruht, für die, durch den ruinosen Zustand der bisherigen protestantischen Kirche in Madenhausen, kgl. Landgerichts Schweinfurt, nothwendig gewordene Führung eines Kirchenneubaues daselbst, eine Collecte in sämmtlichen Kirchen diesseits des Rheins, allergnädigst zu bewilligen, nachdem die Kirchengemeinde gänzlich außer Stande sich befindet, den für diesen Kirchenbau erforderlichen Aufwand, mit Ausnahme der Hand- und Spann-Dienste, zu bestreiten.

In Folge einer Requisition der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 29. vorigen Monats und Jahrs, werden daher die sämmtlichen protestantischen Decanate und Pfarrämter im Regierungs-Bezirk Schwaben und Neuburg angewiesen, diese Kirchen-Collecte baldmöglichst anzuordnen, und die Decanate beauftragt, längstens binnen 6 Wochen, die von den untergebenen Pfarrämtern eingelieferten Gelder an das Expeditions-Amt der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg einzusenden, und das Collecten-Verzeichniß hieher vorzulegen.

Ansbach den 2. Januar 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Sekretär.

praes. $\frac{8}{1}$ 40.

Die Erledigung der Pfarrei Westendorf betreff.

Die Pfarrey Westendorf, kgl. Landgerichts und Bischöflichen Dekanats Kaufbeuren, auf welche Seiner Bischöflichen Gnaden, unserm hochwürdigsten Herrn Ordinarius, das freie Verleihungsrecht zusteht, ist in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse derselben bestehen in 599 fl. 52$\frac{2}{3}$ kr., und fließen: a) aus ständigem Gehalte 377 fl. 51 kr.; b) aus Realitäten 88 fl. 25$\frac{1}{2}$ kr.; c) aus Rechten 69 fl. 30$\frac{3}{4}$ kr.; d) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 63 fl. 46 kr.; Lasten 18 fl. 18$\frac{3}{4}$ kr.; reiner Ertrag 581 fl. 14$\frac{3}{4}$ kr.

Allenfallsige Competenten haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den gesetzlichen Zeugnissen versehen, unmittelbar an Seine Bischöfliche Gnaden, gerichtet, bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg den 7ten Jänner 1840.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Alkofer.

Mayr, Sekretär.

---

praes. $\frac{8}{1}$ 40.

Die Erledigung einer Lotto-Collekte betreffend.

In Augsburg ist eine Lotto-Collekte erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig, und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenz-Gehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 3 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München am 30ten Dezember 1839.

Königl. General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

---

praes. $\frac{8}{1}$ 40.

Die Erledigung einer Lotto-Collekte betreffend.

In Thannhausen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, ist die Lotto-Collekte erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig, und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenz-Gehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 3 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München am 30ten Dezember 1839.

Königl. General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{1^{o}}{1}$ 40.

Durch kgl. Ministerial-Entschließung vom 21ten Dez. 1839 erhielt die vom Abte des Benediktiner-Stiftes zu St. Stephan in Augsburg, Barnabas Huber, in Antrag gebrachte Vertheilung der Lehr-Fächer unter das Stifts Personal für das Studien-Jahr $18^{39}/_{40}$ die höchste Genehmigung. Es gestaltet sich demnach der Stand des Lehrer-Personals an der katholischen Studien-Anstalt bei St. Stephan in Augsburg für das Jahr $18^{39}/_{40}$ in nachstehender Art:

Rector der Gesammt-Studien-Anstalt:

P. Benedikt Richter, Dr. der Philosophie.

A. Lyceum.

P. Benedikt Richter, Professor der theoretischen und practischen Philosophie; zugleich Rector.

P. Meinrad Kälin, Professor der Naturgeschichte, Chemie, Aesthetik und Antropologie; zugleich Prior des Stiftes.

P. Amand Neckham, Professor der Geschichte, Philologie und Archoälogie; zugleich Seminar-Direktor.

P. Maximilian Sasser, Professor der Mathematik, Physik, und mathematisch-physikalischen Geographie.

P. Robert della Torre, Professor der Religions-Wissenschaft; zugleich Vorstand des Erziehungs-Instituts für höhere Stände.

B. Gymnasium.

P. Martin Zbonek, Professor der IV. Gymnasial-Klasse.

P. Paul Rath, Professor der III. Gymnasial-Klasse.

P. Beda Dableß, Professor der II. Gymnasial-Klasse.

P. Johann Gries, Professor der I. Gymnasial-Klasse, Abtheilung A.

P. Dionys Prigl huber, Professor der Iten Gymnasial-Klasse, Abtheilung B.

P. Ambros Weindl, Professor der Mathematik.

C. Lateinische Schulen.

P. Karlmann Hieber, Oberlehrer der IVten Klasse, Abtheilung A.

P. Bonifaz Grubhofer, Oberlehrer der IVten Klasse, Abtheilung B.

P. Alexander Felder, Lehrer der III. Klasse, Abtheilung A.

P. Adalbert Benesch, Lehrer der IIIten Klasse, Abtheilung B.

P. Friedrich Neumann, Lehrer der II. Klasse, Abtheilung A.

P. Maximilian Matz, Lehrer der IIten Klasse, Abtheilung B.

P. Ambros Röslin, Lehrer der Iten Klasse, Abtheilung A.

P. Maurus Disch, Lehrer der I. Klasse, Abtheilung B.

---

praes. $\frac{3^{o}}{1^{2}}$ 39.

Dem Priester Joseph Lenz, Pfarrer in Maihingen, ist nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Deiningen, Herrschaftsgerichts Wallerstein, zum Zwecke des Antrittes dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

---

praes $\frac{5}{1}$ 40.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 20ten December 1839 haben Seine königliche Majestät Sich Allerhöchst bewogen gefunden, den bisherigen Forst-Kommissär zweiter Klasse, Christoph von Kraft zu Baireuth zum Forst-Kommissär erster Klasse bei der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

---

praes. $\frac{7}{1}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28ten Dez. v. Js. dem Pfarramts-Kandidaten Priester Joseph Anton Wetzler, Kaplan in Staufen, königlichen Landgerichts Immenstadt, die Pfarrey Balderschwang, nemlichen Landgerichts, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{8}{1}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28ten Dezbr. v. Js. dem Priester Anton Rief, Pfarrer in Balderschwang, kgl. Landgs. Immenstadt, die Pfarrei Köngetried, kgl. Ldgs. Mindelheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 3.** den **18.** Januar **1840.**

Inhalt: Die Verwendung des Lokal-Malz-Aufschlages. — Die nachmittägigen Christen-Lehren an den Sonntägen. — Die Lehrbücher für den Religions-Unterricht in den protestantischen Schulen des Königreiches. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung pro $18^{38}/_{39}$. — Die Erhebung der Distrikts-Umlagen im kgl. Ldg. Monheim. in den Jahren $18^{36}/_{37}$ und $18^{37}/_{38}$. — Die 129te Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld. — Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Rettenbach. — Die Erledigung des Kaplanei-Benefiziums in Niedersonthofen. — Die Erledigung der Pfarrei Gundesheim, im Dekanate Weissenburg. — Dienstes-Nachricht. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 6347. praes. $^{14}/_{1}$ *40.*

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden

von Schwaben und Neuburg.

(Die Verwendung des Lokal-Malz-Aufschlages betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Regierungs-Ausschreibungen vom 8. März und 11. Dezember 1837, dann vom 3. Januar 1838 ist die allerhöchste Anordnung bekannt gemacht worden, daß ohne ausdrückliche vorgängige allerhöchste Genehmigung der den Gemeinden bewilligte Lokal-Malz-Aufschlag zu keinem andern, als dem festgesetzten Zwecke verwendet werden dürfe.

Seine Majestät der König haben diese allerhöchste Bestimmung wiederholt und ernstlichst zu erneuern und zugleich auszusprechen geruht, daß für eine eigenmächtige und der Verleihungs-Bewilligung zuwiderlaufende Verwendung der Lokal-Malz-Aufschlags-Gefälle unter keinen Voraussetzungen eine nachträgliche allerhöchste Genehmigung zu erwarten sey.

Indem die unterfertigte Stelle diesen allerhöchsten k. Beschluß nach dem Auftrage Seiner Majestät Ministerium des Innern den Polizei-Behörden und durch diese den mit dem Bezuge eines Lokal-Malz-Aufschlages begnadigten Gemeinden zur genauesten Nachachtung

und Ueberwachung eröffnet, bemerkt sie zugleich, daß bei jeder zu ihrer Kenntniß kommenden bestimmungswidrigen, wenn auch blos vorschußweisen, Verwendung die persönliche Haftung der Verwalter dieser Gefälle und der activ oder passiv dabei betheiligten Curatel-Beamten unnachsichtlich realisirt, sowie die Zurücknahme der allerhöchsten Bezugs-Bewilligung unverzüglich beantragt werden müßte.

Augsburg den 11. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Ad Nro. 7735. praes. $\frac{14}{1}$ 40.

An
sämmtliche Distrikts-Schul-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die nachmittägigen Christenlehren an den Sonntagen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 10. Februar 1839 (K. J. B. vom Jahre 1839 St. 7 S. 147) wurde den sämmtlichen katholischen Schullehrern zur Pflicht gemacht, daß dieselben, um eine genaue Controlle über die vorschriftsmäßige Anwesenheit der zur Christenlehre pflichtigen Jugend zu führen und zur Aufrechthaltung der Ordnung beizutragen, bei den sonntäglichen Christenlehren anwesend seyn sollen.

Auf Veranlassung des k. protestantischen Consistoriums in Ansbach wird diese Verpflichtung auch auf die Schullehrer protestantischer Religion ausgedehnt, und es sind dieselben von den einschlägigen Distrikts-Schul-Behörden anzuweisen, bei den sonntäglichen und sonstigen Kirchen-Kathechisationen zu dem oben bezeichneten Zwecke gegenwärtig zu seyn, wobei, wenn mehrere Lehrer an einer Schule angestellt sind, unter denselben ein angemessener Turnus eingeführt werden kann. Uebrigens wird auf die Verfügungen der Eingangs erwähnten diesseitigen Ausschreibung vom 10. Februar v. Js. im Allgemeinen wiederholt hingewiesen.

Augsburg den 11. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Nro. 7540. praes. $\frac{14}{1}$ 40.

An
die protestantischen königlichen Distrikts-Schul-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Lehrbücher für den Religions-Unterricht in den protestantischen Schulen des Königreiches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge königlicher Ministerial-Entschließung vom 18. Dezember 1839 haben Seine Königliche Majestät auf Antrag des k. protestantischen Oberkonsistoriums die Einführung und den Gebrauch des im Manuskripte Allerhöchst Denselben vorgelegten Lehr- und Lesebuchs für den Anfangs-Unterricht des Religions-Unterrichts in den unteren Abtheilungen aller protestantischen Schulen unter dem Titel

„erster Unterricht von Gott"

allergnädigst zu genehmigen und zugleich zu bestimmen geruht, daß der Druck und Verlag dieses Buches der Versorgungs-Anstalt für Wittwen und Waisen protestantischer Geistlicher überlassen werden soll.

Hievon werden die k. protestantischen Distrikts-Schul-Behörden zur entsprechenden weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 11. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Ad Nrum. 7580. praes. $\frac{14}{1}$ 40.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Distrikte des fürstlichen Stadt- und Herrschaftsgerichts Oettingen wurden im Jahre 1838/39 — 780 fl. Distrikts-Umlagen zu nützlichen Zwecken erhoben.

Die superrevisorisch beschiedene Rechnung schließt ab mit Einnahmen 787 fl. 30 kr.; Ausgaben 858 fl. 56 kr.; Mehrausgaben 71 fl. 26 kr.

Dieses wird nach Art. XII des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 bekannt gemacht.

Augsburg den 8. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Ad Nro. 8860. praes. 16/7 40.

(Die Erhebung der Distrikts-Umlagen im kgl. Lbg. Monheim, in den Jahren $18^{36}/_{37}$ und $18^{37}/_{38}$ betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichts-Bezirke Monheim wurden in den Jahren 1836/37 und 1837/38 zu nützlichen Zwecken Distrikts-Umlagen erhoben.

Die superrevisorisch beschiedenen Rechnungen zeigen folgende Ergebnisse für 1836/37:

Einnahmen	. . .	695 fl.	9 kr. 3 pf.
Ausgaben	. . .	652 fl.	34 kr. 2 pf.
Aktivrest	. . . .	42 fl.	35 kr. 1 pf.

für 1837/38:

Einnahmen	. . .	789 fl.	47 kr. — pf.
Ausgaben	. . .	690 fl.	47 kr. 2 pf.
Ueberschuß	. . .	98 fl.	59 kr. 2 pf.

welche hiemit nach Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22ten Juli 1819 bekannt gemacht werden.

Augsburg den 14. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Ad Num. 8656. praes. 14/7 40.

An

sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des kgl. Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die 129te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen das Circulare der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ems vom 3ten Dezbr. v. Js. samt einem Verzeichnisse der bei der Verloosung vom 2ten desselben Monats gezogenen Obligations-Nummern zum Zwecke der Wahrung der dießfallsigen Interessen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 11. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Abdruck.

Circulare

der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ems. Ueber die Behandlung der am 2ten Dezember 1839 in der Serie 473 verloosten Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligationen zu vier Procent und Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial-Obligationen zu vier und zu fünf Procent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hof-Kammer vom 2ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29ten Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die 5 procentigen Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 2ten Dez. d. Js. verlooste Serie 473 eingetheilt sind, nämlich Nummer 696 mit der Hälfte der Kapitals-Summe und *Nummer 728 bis einschlüßig Nummer 1728 mit den vollen Kapitals-Beträgen* werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurück bezahlt, dagegen werden die in dieser Serie begriffenen Theil-Beträge von vier procentigen Obligationen, nämlich der zweiunddreißigste Theil der Böhmisch-Ständischen-Aerarial-Obligation Nummer 164,856, und der fünfte Theil der Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial-Obligation Nummer 23,684 nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21ten März 1818 behandelt.

§. 2.

Die Auszahlung der verloosten 5 procentigen Kapitalien beginnt am 1ten Januar 1840 und wird von der Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial-Credits-Kasse in Wien geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis 1ten Dezember 1839 zu zwei und ein halb Procent in Wiener-Währung, für den Monat Dezember 1839 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Procent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andern Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial-Credit-Kasse in Wien, oder bei jener Credits-Kasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letztern Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener

Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien am 3ten Dezember 1839.

Johann Talatzko, Frhr. von Gestiticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oestr. Regierungs-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 473ten Serie, welche in der am 2ten Dezember 1839 vorgenommenen ein hundert neun und zwanzigsten (neunzehnten Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staats-Schuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligation der Stände von Böhmen à 4% Nummer 164856 mit einem Zwei und Dreißigstel der Kapitals-Summe.

Aerarial-Obligation der Stände von Oesterreich unter der Ems vom Recesse ddo. 30ten April 1767 à 4% Nummer 23,684, mit einem Fünftel der Kapitals-Summe.

Aerarial-Obligation der Stände von Oesterreich unter der Ems, vom Anlehen vom Jahre 1789.

Nummer 696 mit der Hälfte der Kapitals-Summe.

à 5 Procent.

Nro. 728. 730. 732. 734. 735. 736. 737. 738. 740. 741. 744. 745. 749. 750. 751. 752. 753. 757. 760. 761. 768. 771. 772. 774. 776. 779. 781. 782. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 791. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 820. 821. 822. 824. 825. 826. 827. 831. 832. 833. 837. 840. 845. 849. 854. 858. 860. 861. 867. 869. 870. 871. 874. 888. 891. 894. 899. 901. 902. 904. 910. 912. 915. 917. 926. 927. 929. 630. 933. 936. 937. 943. 944. 946. 947. 954. 955. 961. 963. 964. 967. 970. 972. 973. 976. 978. 980. 983. 993. 995. 996. 997. 1000. 1001. 1002. 1003. 1004. 1010. 1013. 1018. 1019. 1021. 1022. 1027. 1028. 1031. 1032. 1034. 1035. 1042. 1045. 1047. 1050. 1052. 1060. 1062. 1066. 1067. 1069. 1070. 1072. 1075. 1078. 1082. 1088. 1094. 1098. 1099. 1101. 1105. 1106. 1107. 1108. 1110. 1111. 1112. 1114. 1118. 1119. 1125. 1127. 1128. 1129. 1131. 1135. 1136. 1138. 1139. 1141. 1142. 1143. 1144. 1149. 1155. 1156. 1158. 1159. 1160. 1171. 1175. 1177. 1187. 1190. 1191. 1192. 1193. 1194. 1196. 1199. 1200. 1202. 1204. 1208. 1209. 1210. 1211. 1212. 1213. 1214. 1217. 1219. 1226. 1228. 1233. 1237. 1238. 1249. 1250. 1251. 1255. 1258. 1259. 1261. 1266. 1268. 1273. 1275. 1280. 1281. 1282. 1285. 1286. 1292. 1296. 1297. 1298. 1305. 1309. 1317. 1319. 1320. 1321. 1322. 1324. 1325. 1326. 1327. 1328. 1329. 1331. 1336. 1337. 1338. 1339. 1345. 1348. 1355. 1356. 1357. 1358. 1359. 1361. 1362. 1368. 1369. 1370. 1371. 1375. 1377. 1380. 1383. 1385. 1393. 1394. 1396. 1399. 1401. 1404. 1405. 1409. 1410. 1412. 1413. 1416. 1418. 1423. 1426. 1428. 1429. 1430. 1433. 1434. 1435. 1437. 1443. 1445. 1446. 1449. 1453. 1454. 1459. 1460. 1461. 1464. 1466. 1470. 1471. 1472. 1473. 1474. 1475. 1480. 1481. 1485. 1487. 1488. 1494. 1495. 1496. 1498. 1501. 1502. 1503. 1509. 1511.

1514. 1516. 1517. 1519. 1522. 1524. 1527. 1528.
1529. 1532. 1533. 1534. 1540. 1541. 1543. 1549.
1550. 1556. 1557. 1559. 1565. 1568. 1570. 1571.
1572. 1577. 1578. 1580. 1582. 1584. 1585. 1586.
1589. 1590. 1593. 1594. 1601. 1603. 1604. 1605.
1609. 1610. 1611. 1612. 1613. 1614. 1615. 1620.
1624. 1625. 1627. 1631. 1633. 1635. 1639. 1641.
1644. 1645. 1646. 1647. 1651. 1654. 1660. 1661.
1662. 1665. 1672. 1675. 1676. 1678. 1681. 1683.
1686. 1688. 1689. 1691. 1694. 1696. 1698. 1701.
1704. 1705. 1714. 1717. 1720. 1726. 1727. 1728.

Ad Nro. 8955. praes. $\frac{15}{1}$ 40.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Rettenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Johann Baptist Maier wurde das Frühmeß-Benefizium *in Rettenbach, k. Landgs. Günzburg, erledigt, dessen Inhaber, nebst den besondern Obliegenheiten der Pfründe, noch dem Pfarramte auf Erfordern Aushilfe zu leisten verpflichtet ist.*

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 402 fl. 9$\frac{6}{8}$ kr., nämlich: 1.) aus Realitäten in 126 fl. 47$\frac{1}{4}$ kr.; 2.) aus Rechten in 228 fl. 52$\frac{1}{4}$ kr.; 3.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 46 fl. 30 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 11 fl. 56 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 12. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
coll. v. Gimmi.

Ab Nro. 9308. praes. $\frac{15}{1}$ 40.

(Die Erledigung des Kaplaney-Benefiziums in Niedersonthofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Priesters Ferdinand Xaver Heim wurde das Kaplanei-Benefizium in Niedersonthofen, kgl. Landg. Immenstadt, erledigt, dessen jeweiliger Inhaber der Pfarrei Niedersonthofen untergeordnet ist und die Funktion eines Hilfspriesters zu erfüllen hat.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 258 fl. 18 kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 198 fl. 42 kr.; 2.) aus Realitäten 43 fl. 12 kr.; 3.) aus Rechten 2 fl.; 4.) in besonders bezahlten Dienstverrichtungen 14 fl. 24 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 18 fl. 25 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übersenden.

Augsburg den 12. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
coll. Wilhelm.

praes. $\frac{17}{1}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Gundesheim, im Dekanate Weissenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Sturm kam die Pfarrei Gundesheim in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbenannten Bezügen:

I.) An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Kassen in Geld: 28½ kr.; II.) Ertrag aus Realitäten: Anschlag der Wohnung 50 fl.; Anschlag der Gründe: a) 28 Tgw. 65 Dez. Aecker 210 fl.; b) 2 Tgw. 91 Dez. Wiesen 45 fl.; c) 25 Dezim. Garten 4 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) Grundherrliche Rechte: a) ständige Geldgefälle 5 fl. 14¼ kr.; b) Getreidgefälle von 1 Schffl. 3 Metz. 2 Vierlg. Korn à 3 fl. 30 kr. = 13 fl. 27½ kr., dann 1 Schäffel 4 Metzen Haber à 3 fl. 49 kr. = 6 fl. 21½ kr.; c) unständige Handlöhne 13 fl. 20 kr.; 2.) an Zehnten: a) Getreid-Zehnten: 29 Schffl. 5 Metz. 2 Vrlg. Waizen à 11 fl. 6 kr. = 332 fl. 4½ kr.; 24 Schffl. 2 Metz. 3 Vrlg. Korn à 8 fl. 30 kr. = 207 fl. 53¼ kr.; 56 Schffl. 1 Metz. 1 Vrlg. Gerste à 6 fl. 33 kr. = 368 fl. 9¼ kr.; 24 Schffl. Haber à 3 fl. 49 kr. = 91 fl. 36 kr.; 4 Schffl. 5 Metz. Dinkel à 3 fl. 52 kr. = 18 fl. 41¼ kr; b) Kleinzehnten 150 fl.; c) Heuzehnten 325 fl.; d) Obstzehnten und Blutzehnten 14 fl; 3.) an Waidrechten 5 fl. 30 kr. IV.) Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen 34 fl. 33 kr. Summa 1895 fl. 20½ kr. Hievon die Lasten ab mit 259 fl. 6½ kr. Verbleiben 1636 fl. 14 kr., wovon jedoch noch 32 fl. 30 kr. Incorporations-Geld abgehen, wenn die Pfarrei in dem zwischen ihr und dem kgl. Fiscus bestehenden Prozeße unterliegt.

Ansbach den 11. Januar 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

v. Bibra, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

praes. $\frac{1}{1}$ 40.

Nachdem durch Resignation des Dekans Johann Georg Thanner in Kirchheim das Dekanat des Land-Kapitels Kirchheim wieder in Erledigung gekommen, und hierauf von dem hochwürdigen Herrn Bischof in Augsburg der Pfarrer Lorenz Schwingsack in Langeneufnach, königl. Landgs. Ursberg, als Dekan ernannt worden ist, so wurde dem Dekan Lorenz Schwingsack die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 4.** den **25.** Januar **1840.**

Inhalt: Die Breite der Radfelgen an dem vierräderig-zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe. — Distrikts-Concurrenz zur Donau-Correction bei Thalfingen. — Das Wirken der Dollstadt-Gothaer Hagel-Schadens-Versicherungs-Bank für Deutschland, als Feuer-Versicherungs-Anstalt im Königreiche Bayern. — Die Beschlagnahme der Druckschriften: 1.) „Gedichte aus dem ungedruckten Nachlasse des Grafen August von Platen-Hallermünde, 1839; 2.) Der deutsche Bundestag gegen das Ende des Jahres 1832; politische Skizze von Gustav Kombst, Straßburg 1836; 3.) Manifest der polnischen demokratischen Verbindung, 1838; 4.) Die Geißel von Hartwig Hundt Radovsky, 1tes und 2tes Heft; Straßburg 1832; 6) La Telyn (Harpe) d'un Scandinave — Furien von Harro Harring, Straßburg 1839.“ — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Predigt am Reformations-Feste 1838 in der Haupt- und Stadt-Kirche zu Weimar, gehalten von Dr. Johann Friedrich Röhr.“ — Die Eröffnung des Beschäl-Wesens pro 1840. — Die Erledigung der Pfarrei Aichen. — Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Dittenheim. — Schrannen-Conspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 9682. praes. $\frac{21}{1}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Breite der Radfelgen an dem vierräderigen zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem in nachstehendem Abdrucke die im Regierungs-Blatte Nro. 2 erschienene allerhöchste Verordnung vom 12. dieses zur weitern öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden der Auftrag, deren besondere Bekanntmachung in den einzelnen Gemeinden, so wie in den Lokal-Intelligenz-Blättern zu verfügen.

Augsburg den 17. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Breite der Radfelgen an dem vierräderig = zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, — Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, in der Absicht, die Interessen der Landwirthschaft und des landwirthschaftlichen Verkehres, insonderheit der kleineren Gutsbesitzer, mit den Rücksichten für die Erhaltung der Strassen möglichst zu vereinbaren, in Ansehung des, diesem Verkehre vorzugsweise dienenden vierräderig = zweispännigen Fuhrwerkes, — mit Bezug auf Unsere Verordnungen vom 21. April 1838 und 11. August 1839 zu verordnen, was folgt:

§. I.

Die Verfügung des §. 3. Unserer Verordnung vom 11. August 1839 (Regierungs-Blatt Seite 771), wonach das gewerbsmäßige vierräderige Fuhrwerk mit einer Bespannung von zwei Pferden einer Radfelgenbreite von 4 Zoll rheinisch vom 1. April 1840 unterworfen ist, findet nur auf das eigentliche Frachtfuhrwerk, nicht aber auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk Anwendung.

§. II.

Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, d. h. diejenigen Wagen, womit der Landmann seine Oekonomie bestellt, seine Erndte und Früchte, seine Bau = und Brenn = Materialien für den eigenen Bedarf beiführt, ist von jeder Bestimmung über die Breite der Radfelgen frei.

§. III.

Dagegen unterliegt vom 1. Januar 1843 an jenes vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe und Gutsbesitzer, welches Gegenstände jeder Art z. B. Getreide (zu und von der Schranne), Wein, Bau = und Brennmaterialien ꝛc. — für den Verkauf oder zur Verarbeitung für den Verkauf verführt, einer Felgenbreite von zwei und einem halben Zoll rheinisch.

§. IV.

Bis zum 1. Januar 1843 bleibt es den Landwirthen freigestellt, entweder ihr vierräderig = zweispänniges Fuhrwerk sogleich in normalen Zustand (§. III.) herzustellen, oder sich eines solchen mit geringerer Felgenbreite zu bedienen. In letzterem Falle dürfen jedoch die nachbezeichneten Ladungs = Quantitäten nicht überschritten werden:

1) Getreide, und zwar Weizen, Korn, Spelz, Gerste, 7 bayerische Schäffel; Haber und Malz, 9 „ „

2) Wein und Bier den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfund gerechnet 16 Eimer;

3) Brennholz jeder Art 1 bayerische Klafter zu 216 Kubikfuß;

4) Bau = und Nutzholz, und zwar: hartes 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge, 2 Stämme „ „ 30 „ „ 3 „ „ „ 20 „ „

ganz oder in Brettern ꝛc. geschnitten;
weiches 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge;
2 Stämme „ „ 45 „ „
3 „ „ „ 30 „ „
ganz oder in Brettern ꝛc. geschnitten.

5) Bausteine aller Art:
rauh bossirt in Quadern 20 Kubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine)
½ Klafter oder 27 „
rohe Gipssteine 27 „
gebrannter Kalk und
Gips ¼ Klafter 56 „
gebrannte Backsteine 200 Stück
„ Guggeiseln (Kaminsteine) 250 „
„ Dachplatten 500 „

§. V.

In Ansehung der in die Categorie des landwirthschaftlich-gewerbsmäßigen Fuhrwerks im Sinne des §. III. gehörigen vierräderigen Wagen mit einer Bespannung von drei und mehr Pferden, verbleibt es bei der Bestimmung Unserer Verordnung vom 21. April 1838 Art. II. Nro. 2. und Art. V.

§. VI.

Uebertretungen des §. III. werden mit einer Geldstrafe von fünfzehn bis dreißig Gulden, jene des §. IV. mit einer solchen von zwanzig bis vierzig Gulden bestraft und es finden dabei die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. August 1839 §. §. 7., 8., 9., 10. gleiche Anwendung.

§. VII.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt verkündet werden, und, so viel die Bestimmungen der §. §. IV. und VI. betrifft — dreißig Tage nach dieser Verkündung in Wirksamkeit treten.

§. VIII.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung, geeigneten Falles im Benehmen mit Unserem Ministerium der Finanzen beauftragt, und hat über die Nachweisung und Controle der im §. IV. bezeichneten Ladungs-Quantitäten die weiteren Vorschriften zu ertheilen.

München den 12. Januar 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:

Franz von Kobell.

Ad Nro. 8459. praes. 2/1 40.

(Die Distrikts-Concurrenz zur Donau-Correction bei Thalfingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Correktion des Donauflußes bei Thalfingen wurden neben den Beiträgen des allerhöchsten Aerars im Jahre 1835/36 von dem aus

den Landgerichts-Bezirken Günzburg, Roggenburg, Ursberg und Burgau, dann den Herrschafts-Gerichten Edelstetten, Neuburg, Weissenhorn und dem Patrimonial-Gerichte Ichenhausen gebildeten Distrikte 10,304 fl. 54 kr. Umlagen erhoben, und die über die ganze Bauführung von 1830/31 bis 1837/38 gestellte Haupt-Rechnung mit 30,945 fl. 35 kr. Einnahmen, 30,923 fl. 20 kr. Ausgaben, und einem Aktiv-Reste von 22 fl. 15 kr., dann 296 fl. 35 kr. Zahlungs-Rückständen von zur Zeit nicht producirten Scheinen, genehmigt.

Dieses wird nach Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22ten Juli 1819 hiemit bekannt gemacht.

Augsburg den 16. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Num. 9396. **praes. $\frac{21}{1}$ 40.**

An

sämmtliche Polizey-Behörden.

(Das Wirken der Dollstadt-Gothaer Hagelschadens-Versicherungs-Bank für Deutschland als Feuer-Versicherungs-Anstalt im Königreiche Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem im Regierungs-Bezirke von Ober-Franken ohnlängst stattgehabten Brande ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß einige

der Brandbeschädigten bei einer zu Greußen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen bestehenden ursprünglichen Hagel-Versicherungs-Anstalt, deren Statuten aber auch Versicherungen anderer Art zulassen, mit ihrem Mobiliare sich gegen Feuer hatten versichern lassen.

Diese sogenannte Dollstadt-Gothaische Hagelschadens- und Feuer-Versicherungs-Anstalt hat jedoch die in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833, (Regierungs-Blatt S. 1367) zum Abschluß von Feuer-Versicherungs-Verträgen in Bayern erforderliche Ermächtigung nicht erhalten, und die Wirksamkeit dieser Anstalt in Bayern ist sohin eine unerlaubte.

Das Publikum wird vor dem Eintritte in genannte Feuer-Versicherungs-Gesellschaft um so mehr gewarnt, als im Falle der Zuwiderhandlung sowohl gegen die Versicherten, als auch gegen diejenigen, welche sich unbefugter Weise als Agenten geriren, strenge eingeschritten werden müßte.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden angewiesen, sorgfältig darüber zu wachen, daß derlei Versicherungen nicht geschlossen, und dießfällige Contraventionen sogleich zur Anzeige gebracht werden.

Augsburg den 17. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll Stiwel.

Digitized by Google

Ad Nrum. 9591. praes. $\frac{2}{Y}$ 40.

An
die königl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften: 1.) „Gedichte aus dem ungedruckten Nachlasse des Grafen August von Platen-Hallermünde, 1839; 2.) Der deutsche Bundestag gegen das Ende des Jahres 1832; politische Skizze von Gustav Kombst, Straßburg 1836; 3.) Manifest der polnischen demokratischen Verbindung, 1838; 4.) Die Geißel von Hartwig Hundt Radovsky, 1tes und 2tes Heft; Straßburg 1832; 5.) La Telyn (Harpe) d'un Scandinave — Furien von Harro Harring, Straßburg 1839" betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem k. Land-Kommissariate Bergzabern verfügte und von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschriften wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 13ten l. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschriften bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 18. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ab Nro. 9590. praes. $\frac{2}{Y}$ 40.

An
die königl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Predigt am Reformations-Feste 1838 in der Haupt- und Stadt-Kirche zu Weimar, gehalten von Dr. Joh. Friedrich Röhr", betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Kommissär zu Bayreuth verfügte und von der kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des

k. Ministeriums des Innern vom 13 l. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 18. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
coll. Stiwel.

praes. $\frac{24}{1}$ 40.

(Die Eröffnung des Beschäl-Wesens pro 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des kgl. Oberstall-Meister-Stabes, als Direktion des allgemeinen Landgestütes, vom 10ten Dezember v. Js. wird mit dem Anfange des Monats März l. Js. das Beschäl-Geschäft des allgemeinen Land-Gestütes auf allen bestehenden Beschäl-Stationen eröffnet werden. —

Für den Regierungs-Bezirk Schwaben und Neuburg bestehen in diesem Jahre 11 Stationen, als:

1.)	Göggingen	besetzt	mit	4	Beschäl-Hengsten;
2.)	Günzburg	"	"	5	" "
3.)	Kempten	"	"	5	" "
4.)	Lauingen	"	"	4	" "
5.)	Mindelheim	"	"	5	" "
6.)	Schwabmünchen	"	"	4	" "
7.)	Sonthofen	"	"	5	" "
8.)	Ursberg	"	"	5	" "
9.)	Memmingen	"	"	5	" "
10.)	Oberbeuern (Lgs. Kaufbeuren)	"	"	4	" "
11.)	Nördlingen	"	"	5	" "

Hievon werden sämmtliche Pferde-Züchter unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 27ten September 1829 „die Organisation des Landgestüt-Wesens" betreffend, (Regierungs-Blatt 1829 pag. 761) geeignet in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 22. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
coll. Graf Poninsky.

Ad Nro. 8921. praes. $\frac{21}{1}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Aichen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kirchen-Gemeinde Aichen hat um Reduktion jener Jahrtäge gebeten, deren Stiftungs-Kapitalien im Laufe der Zeit ohne ihr Verschulden verloren gegangen sind.

Es steht demnach eine Verminderung der Einkünfte der Pfarrei Aichen in den unter den besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen enthaltenen, 46 fl. 46 kr. betragenden Jahrtags-Gebühren bevor.

Dieses wird im Nachtrage zu der Ausschreibung vom 23ten Dezember 1839 mit dem Anhange bekannt gemacht, daß der verstorbene Pfarrer schon während der ganzen Dauer seiner Pastoration freiwillig auf die Hälfte der Jahrtags-Gebühren verzichtet hat.

Augsburg den 15. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
coll. Stiwel.

praes. $\frac{22}{41}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Dittenheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Michel kam die Pfarrei Treuchtlingen in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I.) An ständigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kassen durch das kgl. Rentamt Heidenheim: a) in Geld 168 fl. 45 kr.; b) in Naturalien: 4 Schffl. 2 Metzen 3 Vrlg. 1½ Sechz. Korn und 2 Schffl. 4 Metz. 2 Vrlg. ½ Sechz. Dinkel 50 fl. 42 kr.; 12¼ Klftr. Buchen-Scheitholz, 12¼ Klftr. Fichten-Scheitholz, 306 Stück Buchen-Wellen und 306 Stück Fichten-Wellen 96 fl. 56 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen von der Kirchen-Stiftung in Treuchtlingen in Geld 25 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Anschlag der Wohnung 30 fl.; Anschlag eines Krautbeets 48 kr. III.) Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen 214 fl. 26¼ kr.; IV.) Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 2 fl. Summa 588 fl. 37¼ kr., mit Ausnahme der auf 15 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenken. Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach den 16. Januar 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Sekretär.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben und Neuburg** für den Monat Dezember 1839.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haber.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittels Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittels Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittels Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittels Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittels Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittels Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl	fl.	kr
Augsburg . . .	2518	17	16	919	15	55	1984	11	13	2653	12	5	1273	4	27	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	464	18	7	213	12	13	207	12	40	453	4	44	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	1635	19	15	989	13	13	517	13	15	1135	5	21	—	—	—
Lindau	6239	20	37	2854	19	46	82	13	19	421	14	22	494	5	7	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2448	18	36	845	12	33	1271	13	38	938	4	56	—	—	—
Neuburg	662	16	16	—	—	—	361	10	29	691	10	8	254	3	2	—	—	—
Nördlingen . . .	357	17	3	1344	17	4	368	11	59	1878	11	25	283	3	55	—	—	—
Donauwörth . . .	352	16	21	191	14	55	419	11	32	382	9	44	670	3	54	—	—	—
Krumbach	—	—	—	296	17	58	106	11	45	370	11	34	432	4	13	—	—	—
Lauingen	2530	17	22	1080	16	31	343	11	40	1746	11	9	236	3	54	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	526	17	58	302	12	1	196¼	11	34	647¼	4	30	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	795	17	40	155	12	13	481	11	46	289	4	3	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	12658	—	—	12532	—		6167	—	—	10813½	—	—	7124¼	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 5. den 1. Februar 1840.

Inhalt: Die Aufsicht auf die Goldwaaren. — Das zu Debring, kgl. Landgerichts-Bezirks Bamberg II. aufgegriffene taubstumme Mädchen. — Die Erledigung der Pfarrei Aichen. — Die Erledigung der Pfarrei Ettringen. — Die Erledigung der Pfarrei Durach. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 8399. praes. 27. 40.

An

sämmtliche Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufsicht auf die Goldwaaren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach eingekommenen Anzeigen erscheinen im öffentlichen Verkehre nicht nur häufig Gold-Waaren, welche den vorgeschriebenen Feingehalt von vierzehn Karat nicht haben, sondern namentlich auch goldene Ringe, welche hohl und mit Blei ausgefüllt sind, und dadurch das Gewicht von massiven Ringen besitzen.

Da alle Goldwaaren, welche den obigen Feingehalt nicht zeigen, sie mögen im Inlande verfertigt oder vom Auslande bezogen werden, nach den durch Ausschreiben der kgl. Regierung des vormaligen Oberdonau-Kreises vom 3ten Dezbr. 1819 (Kr.-Int.-Bl. p. 1189) kund gegebenen allerhöchsten Verordnungen im Handel verboten sind, und daher der Confiscation unterliegen, da ferner insbesondere die mit Blei gefüllten Ringe den Betrug begünstigen, so werden sämmtliche Polizey-Behörden nachdrücklichst angewiesen,

1) den in ihren Amts-Bezirken vorhandenen Gold-Arbeitern, sowie den Händlern mit Gold-Waaren den Inhalt des durch das angeführte Ausschreiben veröffentlichten Verbots neuerlich unter dem Beisatze kund zu geben, daß alle nicht den vorgeschriebenen Feingehalt zeigenden Waaren der Confiscation unterliegen,
2) denselben insbesondere zu eröffnen, daß der Verkauf mit Blei gefüllter Ringe unter gleichfallsiger Strafe der Confiscation, nicht Statt habe, und
3) diese Verbote durch öftere Visitationen, sowie namentlich durch Visitation der Gold-Waaren, welche auf Märkten zum Kaufe ausgelegt werden, mit allem Nach-

drucke zu handhaben, vorbehaltlich der strafrechtlichen Einschreitung, wenn durch den Verkauf ein förmlicher Betrug im strafrechtlichen Sinne verübt werden sollte.

Augsburg den 28. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
coll. v. Gimmi

Ad Nro. 10290. praes. $\frac{21}{1}$ 40.

An
sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Das zu Debring, k. Landgerichts-Bezirks Bamberg II., aufgegriffene taubstumme Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Notifikation der k. Regierung von Oberfranken vom 13. Januar d. Js. wurde das zu Debring aufgegriffene, am 7. Oktober v. Js. im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 123 öffentlich ausgeschriebene taubstumme Mädchen als eine gewisse Rosina Müller von Althütte im Königreiche Würtemberg, welche aus der Taubstummen-Anstalt zu Wienenden, Oberamts Waiblingen, entsprungen war, recognoszirt.

Was sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg hiemit zur Wissenschaft eröffnet wird.

Augsburg den 27. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
coll. v. Gimmi.

Ad Nro. 9528. praes. $\frac{21}{1}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Aichen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der diesseitigen Bekanntmachung vom 23. Dezember v. Js., die Erledigung der Pfarrei Aichen betreffend, (Kreis-Intelligenz-Blatt 1839 St. 52 S. 998) und unter Beziehung auf die weitere Bekanntmachung vom 15. d. Mts. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1840 St. 4 S. 68) wird ferner beigefügt, daß noch ein Bau-Reluitions-Kapital von 300 fl. auf dem Pfarrhause zu Aichen haftete, wovon jährlich 25 Gulden nebst den betreffenden Zinsen von dem Pfarrer abzuzahlen sind.

Auch wurde ein Bau-Reluitions-Kapital von 650 fl. zu dem Baue des vor 5 Jahren abgebrannten Pfarrstadels aufgenommen, welches ebenfalls noch abbezahlt werden muß.

Es haben daher sämmtliche bisherige Bewerber um die Pfarrei Aichen ungesäumt sich hieher zu erklären, ob sie bei ihrer Bewerbung unter diesen Verhältnissen stehen bleiben, oder ob sie dieselbe allenfalls zurücknehmen.

Augsburg den 27. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
coll. v. Gimmi.

Ad Nro. 10140. praes. $\frac{31}{1}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Ettringen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 15. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarres Firmus Müller ist die Pfarrei Ettringen in der Diöcese Augsburg und im k. Landgerichte Türkheim in Erledigung gekommen.

Sie erstreckt sich über das Pfarrdorf Ettringen und über 4 Einöden, zusammen mit 727 Seelen, und hat eine Schule am Pfarrsitze.

Die Erträgnisse betragen an ständigem Gehalte 36 fl. 20 kr.; aus Realitäten 65 fl. 45 kr.; aus Rechten 636 fl. 41½ kr.; für besonders bezahlte Dienst-Verrichtungen 132 fl. 33 kr.; im Ganzen 871 fl. 19½ kr. Die Lasten belaufen sich auf 41 fl. 44½ kr., daher bleibt Rein-Ertrag 829 fl. 34¾ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche längstens innerhalb vier Wochen an die unterfertigte Stelle einzureichen.

Augsburg den 25. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Graf Poninsky.

Ab Nro. 9766. praes. $\frac{26}{1}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Durach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Jakob Heim ist die Pfarrei Durach in Erledigung gekommen. Sie liegt in dem königl. Landgerichte Kempten, und erstreckt sich über das Pfarrdorf Durach, dann über 4 Weiler und 20 Einöden, zusammen 1068 Seelen, und hat eine Schule an dem Pfarrsitze.

In dem zur Pfarrei Sulzberg gehörigen Weiler Bodelsberg, wo ein eigener Benefiziat und eine Schule sich befindet, sind 9 Familien nach Durach eingepfarrt.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen in 596 fl. 57 kr., nämlich: an ständigem Gehalte 226 fl. 16 kr.; aus Realitäten 94 fl. 9 kr.; aus Rechten 200 fl. 22 kr.; aus besonders bezahlten Verrichtungen 76 fl. 10 kr.; die Lasten betragen 8 fl. 54¾ kr., daher bleibt reiner Ertrag 588 fl. 2¾ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen hierorts einzureichen.

Augsburg den 24. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Dienstes-Nachrichten.

praes $\frac{29}{1}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20ten Januar d. Js. dem Priester Franz Xaver Handl, Pfarrer zu Bellenberg, die Pfarrei Goßheim, kgl. Landgerichts Wemding, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{26}{1}$ 40.

Seine Majestät der König haben unterm 12ten Dezember v. Js. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen und Wallerstein als Patronats-Herrn für den Pfarramts Kandidaten Johann Georg Burger aus Baldingen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Dürrenzimmern, Dekanats Oettingen, die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

praes. $\frac{29}{1}$ 40.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20ten d. Mts. erhielt die zur Ergänzung des Scholarchats des Gymnasiums und der lateinischen Schule zu Dilingen vorgenommene Wahl, durch welche: a) aus dem Magistrate der Bürgermeister Keller und der Magistratsrath Zenetti (letzterer als Ersatz-Mann); b) aus den Gemeinde-Bevollmächtigten, der Gemeinde-Bevollmächtigte Bach, zur Funktion eines Scholarchen berufen wurden, die Genehmigung.

praes. $\frac{29}{1}$ 40.

Dem zum Dekane des Landkapitels Lindau erwählten Pfarrer und Kapitel-Kämmerer Johann Georg Köberle, zu Oberreitnau, wurde unter Einem die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{26}{1}$ 40.

Dem zum Dekan des erledigten Dekanats des Landkapitels Jettingen gewählten Pfarrer Fidel Heim zu Gunderemmingen, k. Lbgs. Dilingen, wurde unter Einem die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{29}{1}$ 40.

Der im Jahre 1838 zu Wemding verlebte geistliche Rath und Stadtpfarrer Dr. Knogler hat, neben mehreren Vermächtnissen für die Pfarrkirche, für die Pfarrpfründe und für eine schon früher von ihm errichtete Stiftung für kranke Dienstboten, den Lokal-Armenfond in Wemding als Haupterben seines Vermögens eingesetzt.

Nachdem nun die Verlassenschaft auseinander gesetzt und das reine Vermögen im Betrag zu 5290 fl. 20¾ kr. dem Armenpflegschafts-Rath bereits überwiesen ist, wird diese wohlthätige Stiftung zum ehrenden Andenken des Verlebten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

praes. $\frac{29}{1}$ 40.

Der kgl. Pfarrer Bauer zu Aretsried hat zur Unterstützung von Haus-Armen und armen Dienst-Boten seiner Pfarrei ein Kapital von 500 fl. gestiftet.

Nachdem nun diese Stiftung die allerhöchste Bestätigung erhalten hat, wird dieselbe, zur Anerkennung des wohlthätigen Sinnes des Stifters, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

praes. $\frac{25}{1}$ 40.

Berichtigung der Frucht-Normalpreise pro 1839/40.

In Stück 2 pag. 31 und 32 des Intelligenz-Blattes vom 11. Januar d. Js., ist in den Frucht-Normalpreisen bei der Rubrik: „K. Rentamt Mindelheim" der Normal-Preis des Habers irriger Weise mit **4 fl. 12 kr.** statt mit **4 fl. 24 kr.** (vier Gulden vierundzwanzig Kreuzer) vorgetragen, was hiedurch berichtiget wird.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 6.** den 8. Februar **1840.**

Inhalt: Der Transithandel von London nach Wien. — Die Aufstellung von Unter-Agenten für die Berliner Lebens-Versicherungs-Anstalt. — Die Bewilligung einer Collekte für die durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden Oberschönbach und Herdorf. — Die Einführung von Maschinen zur vortheilhaften mechanischen Bearbeitung der Häute. — Die Erledigung der Pfarrey Neimlingen. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 9587. praes. ℔ 40. Abdruck.

(Den Transithandel von London nach Wien betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den durch das vorjährige Regierungs-Blatt Stück 45 veröffentlichten Vereins-Zolltarif wird in nachstehendem Abdrucke auch noch eine höchste, weitere Ermäßigungen von Durchgangs-Abgaben aussprechende Eröffnung des kgl. Ministeriums des Innern vom 13. v. Mts. zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Augsburg den 4. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Mit Bezug auf die vorläufige Mittheilung vom 7. Mai d. Js. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet:

1) daß nach dem Vereins-Zolltarif für 1840, 1841 und 1842 Abtheil. III. Abschn. III. pos. 2b von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biberich, aus oberhalb gelegenen Rhein-Häfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freylassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner nur noch 15½ kr. zu entrichten sind, und

2) daß nach dem besondern Conferenz-Protocolle über diesen Tarif vom 24. Aug. v. Js. die Abgabe für die Waaren-Durchfuhr

a) auf den Straſſen, welche aus einem der Mainhäfen, von Miltenberg einſchließlich, bis Würzburg ausſchließlich, nach der ſüdlichen Grenze von Neuburg bis Freylaſſing (dieſen Ort eingeſchloſſen) führen, von 10 auf 5 kr. vom Zentner,

b) auf den Straſſen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeſchloſſen) nach der ſüdlichen Grenze von Neuburg bis Freylaſſing einſchließlich führen, von 5 kr. auf ½ kr. vom Centner und

c) auf den Straſſen, welche auf der ſüdlichen Grenze von den vereinsländiſchen Häfen vom Bodenſee bis zur Donau (dieſe eingeſchloſſen) ein- und ausmünden, von 15 kr. auf ½ kr. vom Centner

ermäßiget worden iſt.

Hiernach iſt das Weitere geeignet zu verfügen.

München den 13. Januar 1840.

Ad Nr. 10475. praes. ⅔ 40.

(Die Aufſtellung von Unteragenten für die Berliner Lebens Verſicherungs-Anſtalt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 19. Januar l. Js. erhielten folgende von dem Banquier Johann Lorenz Schätzler als Hauptagenten der Berliner Lebens-Verſicherungs-Anſtalt für den Regierungs-Bezirk von Schwaben und Neuburg in Vorſchlag gebrachten Unteragenten die höchſte Genehmigung, nemlich:

1) der Kunſthändler Ferd. Ebner in Augsburg für Augsburg,
2) der Handelsmann Paulus Gaſteiger in Donauwörth für Donauwörth,
3) der Handelsmann Fr. Joſ. Koch in Neuburg a. d. D. für Neuburg a. d. D.,
4) der Apotheker Franz Zehentner in Füſſen für Füſſen,
5) der Eigenthümer der Großhandlung Rupprecht et Comp. in Lindau Freiherr Ludwig v. Rupprecht für Lindau,
6) der Kaufmann Auguſt Schnitzlein in Nördlingen für Nördlingen,
7) der Kaufmann Anſelm Berchtold in Kempten für Kempten.

Dieſes wird unter Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung vom 10. Auguſt v. Js. (Reg.-Int.-Bl. Stück 33. Seite 635) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 4. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

coll. v. Gimmi.

Ad Nr. 1815. praes. ℔ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Bewilligung einer Collecte für die durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden Oberschönbach und Hadorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für die durch Hagelschlag beschädigten, in Oberbayern gelegenen, Gemeinden Hadorf und Oberschönbach eine Collekte in den Regierungs-Bezirken Oberbayern und Schwaben und Neuburg allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden angewiesen, diese Collekte in der gewöhnlichen Weise zu veranstalten, und den anfallenden Betrag binnen 4 Wochen an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg den 4. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Nr. 10917. praes. ℔ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Einführung der Maschinen zur vortheilhaften mechanischen Bearbeitung der Häute betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizey-Behörden, welche mit der durch lithographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 13. August v. Js. ad Nr. 26,028 geforderten Anzeige noch im Rückstande sind, werden an deren Erstattung hiemit erinnert.

Augsburg den 5. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Wilhelm.

Ad Nr. 10468. praes. ℔ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Reimlingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Jakob Dietrich wurde die Pfarrei Reimlingen, kgl. Landgerichts Nördlingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 683 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 640 fl. 56 ⅛ kr., nemlich: 1.) in ständigem Gehalte 209 fl. 52½ kr.; 2.) aus Realitäten in 157 fl.; 3.) aus Rechten in 118 fl. 17⅛ kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 155 fl. 1⅞ kr.; 5.) in herkömlichen Gaben und Sammlungen 45 kr.; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 95 fl. 44⅛ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 31. Januar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Vogel.

Dienstes-Nachrichten.

praes. ½ 40.

Seine Majestät der König haben vermöge höchsten Ministerial-Rescripts vom 19ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß das k. Landgericht Ursberg nach seinem dermaligen Amtssitze „Krumbach" genannt werde.

praes. ½ 40.

Dem als Dekan des Landkapitels Mindelheim neu erwählten Pfarrer Johann Baptist Deistler zu Bedernau wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 7.** den **15.** Februar **1840.**

Inhalt: Die Prüfung der Patrimonial-Gerichtshalter IIter Klasse. — Die Aufsicht auf die Gewerbs- und Handlungs-Lehrlinge. — Die 130te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Kosten auf Viehseuchen. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Rheinpreußisches, das ist: Beiträge zur Würdigung des politischen Zustandes der preußischen Rheinprovinz. Erstes Heft, Würzburg in Commission der Stahel'schen Buchhandlung". — Die Erledigung der Pfarrei Grimoldsried. — Die Erledigung der protestantischen obern Knaben-Lehrers- und Cantors-Stelle in Leipheim. — Die Erledigung der Lehrstelle der ersten Mädchen-Klasse an der protestantischen deutschen Schule in Kempten. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Eckersdorf. — Die Erledigung der Pfarrei Stammbach. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspect. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrum. 10519. praes. $\frac{1}{2}$ 40.

(Die Prüfung der Patrimonial-Richter IIter Klasse betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Von dem königl. Ministerium des Innern wurden unter dem 20ten v. Mts. im Einverständnisse mit dem königl. Ministerium der Justiz für künftige Prüfungen der Patrimonial-Richter IIter Klasse instructive Vorschriften erlassen, aus welchen folgende Bestimmungen hiermit bekannt gemacht werden, um künftigen Adspiranten zu solchen Prüfungen zur Nachachtung zu dienen.

Augsburg den 12. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

(Die Prüfung der Patrimonial-Gerichtshalter II. Klasse betreffend.)

1.

Am 1ten Februar jeden Jahres ist am Sitze der Kreis-Regierung gleichzeitig mit der

Digitized by Google

Prüfung der Patrimonial-Beamten auch die Prüfung der Patrimonial-Gerichtshalter IIter Klasse unter der Leitung eines Regierungs-Rathes vorzunehmen.

2.

Als Vorbedingniß der Admission hat der Candidat die absolvirten Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von 3 Jahren nachzuweisen.

3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß spätestens am 1ten Januar bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, überreicht und mit amtlichen Zeugnissen über Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen belegt seyn.

4.

Die Admission ertheilt die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wenn der Candidat in dem Regierungs-Bezirke seine Heimath hat, oder daselbst seine Amts-Praxis zurückgelegt hat. Die Zulassung anderer Candidaten bleibt dem kgl. Ministerium des Innern vorbehalten.

5.

Rechts-Candidaten, welche die praktische Prüfung für den Staats-Dienst bereits bestanden und eine der 3 ersten Noten erhalten haben, sind von der Prüfung über die Befähigung zu der Stelle eines Patrimonial-Gerichtshalters IIter Klasse befreit.

6.

Die Prüfungs-Gegenstände theilen sich
a.) in jene aus der Justiz und
b.) in jene aus der Administration und Polizey.

Dieselben sind in nachfolgender Weise zu behandeln:

a.) Fragen aus der nicht streitigen Gerichtsbarkeit:

1. Aus dem Hypothekenwesen . . 2
2. Aus der Lehre von Verträgen . 2
3. Aus der Lehre über Verlassenschaften, Vormundschaften, Intestat-Erbfolge und Testamente 2
4. Eine praktische Ausarbeitung.

b.) Fragen aus der Administration und Polizey

1. Ueber Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung 1
2. Ueber Landes-Kultur, Landwirthschaft und Grundbarkeits-Verhältnisse . 1
3. Ueber Ansässigmachung, Verehelichung und Armenwesen 1
4. Ueber Victualien- u. Gewerbs-Polizey 1
5. Ueber Sicherheits- und Straf-Polizey 1
6. Ueber Feld-Forst- u. Jagd-Polizey 1
7. Eine praktische Ausarbeitung aus dem Gebiete der Polizey.

7.

Die Fragen werden sämmtlich schriftlich beantwortet; für die Beantwortung jeder Frage sind 2 Stunden, für die Bearbeitung jeder praktischen Aufgabe 4 Stunden gestattet.

8.

Hinsichtlich der den Candidaten zu gestattenden Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der §§. 31. 32. und 35. der Allerhöchsten Verordnung vom 6ten März 1830 „die Concurs-Prüfung der zum Staats-Dienst adspirirenden Rechts-Candidaten betreffend."

Ad Nr. 11,750. praes. ½ 40.

An

sämmtliche Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufsicht auf die Gewerbs- und Handlungs-Lehrlinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei verschiedenen Anlässen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Gewerbs-Lehrlinge und vorzüglich die Handlungs-Lehrlinge in den Städten häufig von ihren Lehr-Herren nicht in der gehörigen Aufsicht und Zucht gehalten werden, insbesondere wenn sie nicht bei ihren Lehrherrn wohnen, und auffer dem Geschäfte sich befinden. In einigen Orten sind dieselben sogar alle Abende in Wirthshäusern und Kaffeehäusern zu treffen. Da nun die Lehrlinge nach Absatz A Artikel VII der Ministerial-Entschließung vom 24ten Juni 1835, den Vollzug des Artikel 7 Ziffer 2 und 3 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1835 Stück 29 S. 1079) für die Dauer ihrer Lehrzeit unter der speziellen Aufsicht und häuslichen Zucht des Lehr-Herrn stehen, und dieser die förmliche Verpflichtung zu übernehmen hat, auch für die sittliche Ausbildung und das Wohl des Lehrlings, wie für jenes eines Familien-Angehörigen zu sorgen, ihn zum regelmäßigen Erscheinen in dem Gottesdienste und, insoferne er noch Feyertags-Schulpflichtig ist, zum Besuche des Religions-Unterrichtes, dann der Sonn- und Feyertags-Schule oder des hiefür an den Gewerbs-Schulen angeordneten Unterrichts anzuhalten, und das Entfernthalten solcher Individuen von Wirths-Häusern und Tanz-Plätzen in den über die Disciplin der Sonn- und Feyertags-Schulpflichtigen Jugend bestehenden Verordnungen besonders begründet ist; so erhalten die sämmtlichen Polizey-Behörden den Auftrag, dem pünktlichen Vollzuge dieser allerhöchsten Bestimmungen das strengste Augenmerk zu widmen, und gegen die dawider handelnden Lehrlinge und Lehrherren mit gesetzlicher Strenge einzuschreiten, namentlich das Verboth des Wirthshaus- und Tanzboden-Besuches genau handzuhaben.

Diese Vorschriften sind den Betheiligten auf geeignetem Wege in's Gedächtniß zurückzurufen, und die Lehrherren, sowie hierunter auch die Kaufleute, in angemessener Art zu veranlassen, ihre Lehrlinge im Sinne der Eingangs allegirten Ministerial-Entschließung vom 24ten Juni 1835 in Kost und Wohnung aufzunehmen, um auf diese Weise ihrer Obliegenheit hinsichtlich der häuslichen Zucht und Aufsicht auf dieselben desto leichter und vollständiger entsprechen zu können.

Augsburg den 9. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Ad Nr. 11646. praes. $\frac{1}{2}$ 40.

(Die 130te Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Januar l. Js. zu Wien vorgenommenen 130ten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld sind die Nummern 5404 bis einschlüßlich 23,700 der 402ten Serie, 4% Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark enthaltend, gezogen worden.

Die in's Loos gefallenen Obligationen werden nach dem kaiserlichen Patente vom 21ten März 1818 gegen neue mit 4% in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuld-Verschreibungen umgewechselt.

Die hiebei etwa betheiligten Gemeinden und Stiftungen werden hievon zur Wahrung ihrer Interessen in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 11. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Nr. 9419. praes. $\frac{12}{2}$. 40.

An

sämmtliche Gerichts-Aerzte in Schwaben und Neuburg.

(Kosten auf Viehseuchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des kgl. Ministeriums der Finanzen vom 31ten Dezbr. v. Js. ist den Thier Aerzten gestattet, bei den ihnen aufgetragenen polizeylichen Funktionen den ortsüblichen Fuhrlohn für ein einspänniges Fuhrwerk in den Fällen nebst ihrer Diät in Anrechnung zu bringen, wo sie einen ganzen Tag für das vorzunehmende Geschäft ausserhalb ihres Wohnsitzes verwendet haben.

Dieses wird den sämmtlichen Gerichts-Aerzten in Schwaben und Neuburg hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 9. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Ad Nro. 11,365. praes. $\frac{11}{2}$ 40.

An

die königlichen Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Rheinpreußisches, das ist: Beiträge zur Würdigung des politischen Zustandes der preußischen Rhein-Provinz. Erstes Heft, Würzburg in Commission der Stahel'schen Buchhandlung" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem kgl. Stadt-Com-

missär zu Würzburg verfügte, und von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 1ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 8. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Nro. 11,439. praes. $\frac{11}{2}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Grimoldsried betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Michael Hartmuth auf die Pfarrey Schwabhausen, kgl. Landgs. Landsberg, wurde die Pfarrey Grimoldsried, kgl. Landg. Türkheim, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 270 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt, und deren mit dem Magistrate der Kreis-Hauptstadt Augsburg alternirendes Besetzungs-Recht für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall Seiner Majestät dem Könige zusteht.

Die jährlichen Einnahmen betragen 598 fl. 59 kr., nemlich: 1.) in ständigem Gehalte 45 fl. 45 kr.; 2.) aus Realitäten in 42 fl. 5 kr.; 3.) aus Rechten in 472 fl. 33 kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 38 fl. 36 kr; hievon sind 24 fl. 31 kr. als jährliche Lasten abzuziehen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb vier Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 8. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Wilhelm.

Ad Nr. 8351. praes. $\frac{12}{2}$ 40.

(Die Erledigung der protestantischen obern Knaben-Lehrers- und Cantors-Stelle in Leipheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Schul-Lehrers und Cantors Kleinknecht ist die protestantische obere Knaben-Lehrers- und Cantors-Stelle zu Leipheim, kgl. Landgs. Günzburg, in

Bayerische Staatsbibliothek München

Erledigung gekommen. Dieselbe gewährt nach der Fassion ein Erträgniß von 354 fl. 51 kr., wovon jedoch durch die Reduktion einiger Accidenzien ein Ausfall von beiläufig 10 fl. eintreten dürfte. Die Zahl der Schüler dieser Klasse beläuft sich im Durchschnitte auf 67.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Qualifications-Buchs-Extracten belegten Gesuche längstens bis zum 10ten März d. Js. an die protestantische königl. Distrikts-Schul-Inspektion in Leipheim portofrei einzureichen.

Augsburg den 9. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Ad Nr. 10110. praes. 1/2 40.

(Die Erledigung der Lehrstelle der ersten Mädchen-Klasse an der protestantischen deutschen Schule in Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der protestantischen deutschen Schule in Kempten ist die Lehrstelle der ersten Mädchen-Klasse in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von 300 fl. verbunden ist.

Die um diese Schulstelle nachsuchenden Individuen haben ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Qualifications-Buchs Extracte spätestens bis zum 10ten März d. Js. an die königliche Lokal-Schul-Kommission Kempten portofrei einzusenden.

Augsburg den 9. Februar 1840

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

---

praes. 1/2 40.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Eckersdorf betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die Pfarrei Eckersdorf, im Dekanate Bayreuth, wird ein sechswöchentlicher Termin hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle bestehen in folgenden: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen baar 25 fl; 13 3/8 Klftr. weiches Scheitholz á 3 fl. 12 kr. = 42 fl. 40 kr; 2.) aus Stiftungs-Kassen baar 20 fl. 18 1/4 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 30 fl.; 10 1/8 Tagwerk Aecker, 4 3/8 Tagw. Wiesen 146 fl. 12 1/2 kr.; 1 Tagw. Wald 1 fl. 30 kr.; 3 Tagwerk Garten 10 fl. III.) Ertrag aus Rechten: vom großen Frucht-Zehnten 127 fl. 40 1/4 kr.; vom Schmalsaat-Zehnten 48 fl. 24 kr. IV.) Einnahmen an Dienstes-Funktionen 189 fl. 59 1/2 kr. V.) Observanzmäßige Gaben 29 fl. 56 1/4 kr. Summa 671 fl. 41 1/4 kr. Lasten 3 fl. Bleibt reines Einkommen 668 fl. 41 1/4 kr.

Bayreuth den 29. Januar 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

praes. ½ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Stammbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Memminger auf die Pfarrei Neustadt am Culm ist die Pfarrei Stammbach, im Dekanate Münchberg, in Erledigung gekommen. Zur Bewerbung um dieselbe steht ein sechswöchentlicher Termin offen.

Die Erträgnisse sind folgende: I.) An ständigem Gehalte: 1.) Aus Staatskassen in Geld 50 fl.; 2.) aus Stiftungskassen in Geld 48 fl. 3 kr.; 8 Metz. Korn von dem Mezlesdorfer GotteshausZehent 11 fl. 24½ kr.; 12 Klftr. weiches Scheitholz 38 fl. 24 kr.; 9 Klftr. Stöcke 9 fl.; die hievon abfallende Ast-Streu 4 fl. II.) Ertrag an Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 30 fl.; 7½ Tagw. Felder, 4½ Tagw. Wiesen, ½ Tagw. Garten, ein Fischwasser, Delschnitz genannt = 92 fl. 25½ kr. III.) Einnahmen an Dienstes-Funktionen 323 fl. 58 kr. IV.) Observanzmäßige Gaben 26 fl. 33 kr. V.) Freiwillige Geschenke 19 fl 36½ kr. Summa 633 fl. 47½ kr.

Bayreuth den 30. Januar 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

praes. 14/2 40.

Auf die durch den Todtesfall des Magistrats-Rathes Joseph Rößle zu Donauwörth erledigte Magistratsraths-Stelle, wurde der Rothgerbermeister Sebastian Ranft Behufs des Einrückens in die erledigte Stelle als Magistrats-Rath bestätigt.

praes. 14/2 40.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurde im Landwehr-Bataillon der Stadt Lindau der bisherige Korporal Johann Ostermayer zum Lieutenant ernannt.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Januar 1840.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haser.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl		Verkauft.	Mittel-Preis per. Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr
Augsburg . . .	4158	16	12	1055	16	21	2532	10	52	2395	12	26	1544	4	28	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	470	18	1	272	12	15	135	12	34	527	4	44	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2087	19	17	1156	13	14	501	13	14	1527	5	27	—	—	—
Lindau	8304	20	15	2796	18	36	74	13	11	343	14	14	500	5	21	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2158	18	8	619	12	13	783	13	24	756	4	56	—	—	—
Neuburg	777	15	15	—	—	—	274	10	5	425	9	59	231	4	7	—	—	—
Nördlingen . . .	357	17	4	1344	17	3	368	11	59	2878	11	25	283	3	55	—	—	—
Donauwörth . . .	326	15	50	193	14	37	391	10	58	189	10	9	477	3	56	—	—	—
Krumbach	—	—	—	291	16	38	79	11	28	169	11	22	470	4	16	—	—	—
Lauingen	2623	16	24	1127	15	52	362	11	24	1627	11	14	206	4	5	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	559	17	12	287½	11	39	180	11	23	691½	4	26	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	894	17	6	155	12	2	469	11	6	455	4	15	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	16545	—	—	12984	—	—	6589½	—	—	9094	—	—	7467½	—	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 8. den 22. Februar 1840.

Inhalt: Die Visitation der teutschen Schulen durch die Distrikts-Schul-Behörden. — Die Erhebung von Stiftungs-Kapitalien bei der Wiener-Bank. — Die Vertretung der Land-Gemeinden in streitigen Rechts-Sachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. — Die Anzeige der Fundirungs-Zuflüsse in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und auf die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit. — Die Erledigung der Pfarrei Kloſterbeuren. — Die Erledigung der Pfarrei Laugna. — Die Erledigung der Pfarrei Rüdisbronn, im Dekanate Windsheim. — Die allgemeine Pfarr-Wittwen Anſtalt, und die beſondere Prediger-Wittwen-Kaſſe zu Augsburg. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 5409. *praes.* $\frac{1}{2}$ 40.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizey- und Diſtrikts-Schul-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Viſitation der teutſchen Schulen durch die Diſtrikts-Schul-Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das k. Miniſterium des Innern hat unter dem 21ten November v. Js. im Betreff der Viſitation der teutſchen Schulen durch die Diſtrikts-Schul-Behörden eine, die kgl. Miniſterial-Anordnungen vom 7ten April 1832 und vom 24ten Juli 1833, ſowie die zu denſelben gehörigen Erläuterungen vom 27ten März 1834 und 18ten Januar 1836 modificirende, höchſte Entſchließung erlaſſen, welche den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizey- und Diſtrikts-Schul-Behörden von Schwaben und Neuburg zur Wiſſenſchaft und Nachachtung in dem untenſtehenden Abdrucke mit folgenden Vollzugs-Vorſchriften kundgegeben wird:

1. Die exemplificirten Formulare des Viſitations-Protokolles der Diſtrikts-Schul-Behörden, und des Nachweiſes der Lokal-Schul-Inſpectionen werden ſammt den Formularen für die dießjährigen Schul-Vi-

sitationen den Distrikts-Schul-Behörden mit besonderer Entschließung mitgetheilt werden, sobald dieselben von dem königl. Central-Schul-Bücher-Verlage bei der unterfertigten Regierungs-Stelle werden eingetroffen seyn.

2. Da bezüglich des Zeitpunktes zur Vornahme der Visitationen im Art. III bestimmt wird, daß die Visitation zu einer Zeit vorgenommen werden müsse, wo die Schule am zahlreichsten ist, und das vollständigste Bild ihrer Leistungen darbietet, und daß die Schulpflichtigen nicht ohne das Bestandenhaben der Prüfung aus der Werk- und Sonntags-Schule entlassen werden dürfen, so modificirt sich hienach der Art. III der kgl. Ministerial-Entschließung vom 24ten Juli 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises vom Jahre 1833, St. 36 S. 1246), nach welcher bestimmt war, daß die Visitationen des gesammten Schul-Distriktes jeden Falles mit Ablauf des Winter-Semesters geschlossen seyn müßten, hinsichtlich der Stadt-Schulen aber, wo die Schüler-Aufnahme nach der kgl. Ministerial-Entschließung vom 26ten Februar 1838 § 2 mit dem Beginne des Winter-Semesters Statt findet, bleibt es bei der Bestimmung der k. Ministerial-Entschließung vom 27. März 1838 (Kr.-Int.-Bl. vom Jahre 1838 St. 18 S. 448), wornach die Visitation derselben mit der Haupt-Prüfung im Monate August zu verbinden ist.

3. Da die Uebergabe der Nachweise der Lokal-Schul-Inspektionen sammt Beilagen an die Distrikts-Schul-Inspektionen oder Schul-Commissionen 3 — 4 Wochen vor dem Tage der Schul-Visitation zu geschehen hat, so wird die nähere Bestimmung der Zeit der Uebergabe jeder Distrikts-Schul-Behörde überlassen.

4. Die Festsetzung der Tage der Schul-Visitationen kömmt dem Distrikts-Schul-Inspektor zu. Da indessen die Vorstände der Distrikts-Polizey-Behörden verpflichtet sind, in jedem Jahre wenigstens bei dem 3ten Theile der Schulen ihres Bezirkes in Person beizuwohnen, so ist bei jenen Schulen, bei welchen der Vorstand der Distrikts-Polizey-Behörde der Visitation beizuwohnen beabsichtiget, der Tag zur Visitation nur im vorgängigen Benehmen mit demselben zu bestimmen; dagegen ist derselbe verpflichtet, sich mit dem Distrikts-Schul-Inspektor deßhalb bei Zeiten über die Wahl der von ihm zu besuchenden Schulen zu benehmen. Da übrigens ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der Schul- und Polizey-Behörden am sichersten dahin führt, um eine warme Theilnahme der Gemeinden zum Schul-Wesen zu erwecken, und lebendig zu erhalten, so ist die unterfertigte Regierung von dem erprobten Dienst-Eifer der Vorstände der Distrikts-Polizey-Behörden überzeugt, daß sie sich beeifern werden, der Visitation der Schulen ihres Amtsbezirkes recht fleißig beizuwohnen.

5. Jede Distrikts-Schul-Inspektion hat mit den Visitations-Protokollen und Nachweisen auch die Liquidation der Visitations-Diäten, wie solches durch die dießseitige lithographirte Ausschreibung vom 17ten Oktober 1835 angeordnet wurde, in ein Verzeichniß nach dem damals mitgetheilten Formular zusammen gestellt, hierher vorzulegen, wobei der im Art. VII

Nro. 1 bestimmte Termin bis zum 15ten September jeden Jahres um so gewisser einzuhalten ist, als durch eine verspätete Vorlage die Einweisung der Visitations-Diäten aufgehalten werden würde.

6. Hinsichtlich der tabellarischen Uebersicht, welche jede Distrikts-Schul-Behörde zu Folge Art. VII der k. Ministerial-Entschließung ihrem Berichte über den Stand der teutschen Schulen ihres Distriktes beizulegen hat, wird weitere Entschließung erfolgen, und mit der Uebersendung der Formulare zu den Schulvisitations-Protokollen und Nachweisen die Mittheilung eines exemplifizirten Formulares einer solchen Uebersicht geschehen.

7. In Betreff der Gebühren für die Schulentlassungs-Zeugnisse ist bereits sowohl in den zum früheren Ober-Donaukreis gehörigen Amtsbezirken durch Ausschreiben des vormaligen General-Commissariats dieses Kreises vom 13ten Jänner 1813 (Eichstädter Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1813 St. 4 S. 63) als auch in den zum vormaligen Iller-Kreise gehörigen Amts-Bezirken durch Ausschreiben des damaligen General-Commissariats des Iller-Kreises vom 30ten Sept. 1812 (Iller-Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1812 St. 40 S. 721) festgesetzt worden, daß für jeden Schul-Entlassungs-Schein von den zahlungsfähigen Schülern eine Gebühr von 12 kr. zur Lokal-Schul-Kasse erhoben werde. Hiebei hat es auch fernerhin sein Verbleiben, und es sollen diese Gebühren nach Abzug von 3 kr., welche, wo solches herkömmlich ist, für das Schreiben der Entlaß-Scheine dem Schreiber gegeben werden dürfen, nach der Bestimmung des Art. III der dritten Schul-Ausschreibung v. 26. Nov. 1829 vorzugsweise zur Anschaffung von Schul-Büchern für arme Kinder, zur Bestreitung von Preise-Büchern und zur Anschaffung und Erhaltung des Schul-Apparates verwendet werden.

8. Bei den durch Art. VIII unverändert beibehalten werdenden Kreis-Schul-Visitationen bleibt die Bestimmung der Tage zur Visitation dem abgeordneten Kreis-Schul-Referenten oder Kreis-Scholarchen vorbehalten, und es bleibt demselben unbenommen, vor dem Beginne der Visitation die Schul-Nachweisungen zur vorläufigen Durchsicht von den betreffenden Distrikts-Schul-Inspektionen einzufordern.

Augsburg den 18. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Die durch die Ministerial-Rescripte vom 7ten April 1832 und 24ten Juli 1833 ertheilten Bestimmungen über die Visitation der teutschen Schulen und die spätern Erläuterungen derselben

vom 27ten März 1834 und 18ten Jänner 1836 werden nach einer wiederholten genauen Prüfung unter Berücksichtigung der von den Kreis-Regierungen in Folge der Ministerial-Ausschreibung vom 8ten Juni v. Js. erstatteten Gutachten in nachstehender Weise modificirt:

I. Die Visitations-Protocolle der Distrikts-Schul-Inspektionen und die Nachweise der Lokal-Schul-Inspektionen haben fortan die Stelle der früheren ungleichförmigen und wenig genauen Schul-Jahresberichte zu vertreten.

II. Für die beiden Zwecke werden in der Anlage neue exemplificirte Formulare mit folgenden Weisungen mitgetheilt:

1.) Der Nachweis soll für die Zukunft ein vollständiges Bild von dem Stande jeder Schule nach den Erfahrungen und der Ueberzeugung des Lokal-Schul-Inspektors geben.

2.) Derselbe bildet daher einen wesentlichen selbstständigen Theil des Visitationsprotokolls, und ist sonach, wie dieses, in Zukunft gleichfalls in duplo anzufertigen.

3.) Zum Schreiben des Duplikates des Nachweises und der dazu gehörigen nur einfach zu fertigenden Beilagen, darf zwar der Lokal-Schul-Inspektor einen Schullehrer oder Schulgehilfen verwenden, hat jedoch jederzeit in die Rubrik VI „persönliche Verhältnisse" das Erforderliche eigenhändig einzutragen.

4.) Die Nachweise sammt Beilagen sind dem Distrikts-Schul-Inspektor jedes Jahr 3 — 4 Wochen vor dem Tage der Schul-Visitation zu übergeben, damit dieser dieselben im Voraus ruhig und gründlich prüfen, vieles sogleich erinnern und verfügen und dasjenige, was sich ohne Rücksprache mit dem Lokal-Schul-Inspektor oder der Gemeinde, und ohne Einsichtnahme einer Sache an Ort und Stelle nicht bescheiden läßt, doch im Voraus würdigen und die Hauptanstände sich vormerken könne.

5.) Stimmt der Distrikts-Schul-Inspektor nach seinen Erfahrungen über eine Schule mit dem Urtheile und den Ansichten des Lokal-Schul-Inspektors nicht überein, so hat er dieß jedesmal im Nachweise, geeigneten Ortes in der Rubrik „Erinnerungen und Verfügungen des Distrikts-Schul-Inspektors" zu bemerken.

6.) Aus dem neuen Formulare des Visitations-Protokolls wurden die Rubriken für jene Punkte entfernt, welche sich bereits im Nachweise befinden, und die zunächst auf den Erfahrungen des Lokal-Schul-Inspektors beruhen und bei der Visitation selbst entweder gar nicht, oder doch nicht mit voller Gewißheit sich erheben lassen.

7.) Das Ergebniß der Prüfung, d. i. die einzelnen Noten für jede Classe sind bei der Prüfung selbst nach Vollendung eines Gegenstandes in das Protokoll einzutragen.

Das Uebrige ist nach Vollendung der Prüfung zu Protokoll zu dictiren oder einzutragen, und zwar bei den Rubriken I — IV incl. von dem Distrikts-Schul-Inspektor für sich; bei den Rubriken

V und VI im Benehmen mit dem Distrikts-Polizey-Beamten, wenn dieser anwesend ist.

Die Rubriken VII und VIII können von den beiden Distrikts-Beamten nach vollendetem Visitations-Geschäfte an ihren Wohnorten gefertiget werden, wobei auch die allenfallsige Verschiedenheit der Urtheile beider zu bemerken ist.

In dem an den Lokal-Schul-Inspektor zurückzugebenden Duplikate des Protokolls bleiben die Rubriken VII und VIII leer.

8.) In den exemplificirten Formularen ist das Ständige mit lateinischer, das Wechselnde resp. das von den Schul-Behörden Einzutragende mit teutscher Schrift eingestellt.

9.) Jedem Distrikts-Schul Inspektor ist ein exemplificirtes Formular des Protokolls und des Nachweises, jedem Lokal-Schul-Inspektor ein Exemplar des letzteren zuzustellen.

10.) Die beiden Formulare für die Schul-Visitationen sind fortan, auf gutem Schreibpapier gedruckt, von dem Central-Schulbücher-Verlage zu beziehen. Auch die exemplificirten Formulare sind von daher zu erholen.

III. Bezüglich des Zeitpunktes zur Vornahme der Visitationen wird im Allgemeinen festgesetzt, daß

a) die Visitation zu einer Zeit erfolgen solle, wo die Schule am zahlreichsten besucht ist und das vollständigste Bild ihrer Leistungen darbietet, und daß

b) die Schulpflichtigen nicht ohne das Bestandenhaben der Prüfung von dem Distrikts-Schul-Inspektor aus der Werk- oder Sonntags-Schule entlassen werden dürfen. Die nähere Bestimmung der Visitationszeit nach diesen beiden Hauptrücksichten bleibt unter Beachtung der provinziellen, confessionellen oder lokalen Verhältnisse der königl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, überlassen.

IV. Eine Privat-Prüfung zum Behufe des Austrittes aus der Werk- oder Sonntags-Schule darf der Distrikts-Schul-Inspektor nur im äußersten Nothfalle auf Antrag des Lokal-Schul-Inspektors und mit Zustimmung des Distrikts-Polizey-Beamten vornehmen.

V. Die Schul- und Entlaß-Zeugnisse für die aus der Werk- oder Sonntags-Schule Austretenden hat der Lokal-Schul-Inspektor nach den Beschlüssen des Visitations-Protokolls zu fertigen und dem Distrikts-Schul-Inspektor zur Gegenzeichnung zuzustellen.

Die Gebühren für die Schul-Zeugnisse und die Art der Verwendung derselben hat erforderlichen Falles die königl. Kreis-Regierung mit Rücksicht auf die bisherige Uebung an den einzelnen Orten zu bestimmen.

VI. Die Theilnahme der Distrikts-Polizei-Beamten an den Schul-Visitationen hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als höchst wohlthätig erwiesen, und es wird daher von dem Diensteifer der erwähnten Beamten mit Vertrauen erwartet, daß sie in diesen Erfahrungen und in der hohen Wichtigkeit des Schul- und Unterrichts-Wesens

die wirksamste Aufforderung finden werden, diesem interessanten Geschäftszweige ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Unter allen Voraussetzungen aber wird von jedem Distrikts-Polizey-Beamten als unerläßliche Dienstpflicht gefordert, daß er in jedem Jahre wenigstens bei dem dritten Theile der Schulen seines Bezirkes der Visitation persönlich beiwohne.

Die Wahl der Schulen hat mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse derselben im Benehmen mit dem Distrikts-Schul-Inspektor 3 Wochen vor dem Beginne der Visitationen zu geschehen.

Die Abordnung eines Nebenbeamten zu den Visitationen ist untersagt und es findet eine Ausnahme hievon nur dann statt, wenn einem solchen Nebenbeamten aus besondern Gründen das Schulwesen im Bezirke überhaupt zur Besorgung übertragen ist.

Dagegen hat jeder Distrikts-Polizey-Beamte alle Visitations-Protokolle mit dem Distrikts-Schul-Inspektor zu prüfen, die Rubriken **VII** und **VIII** mit diesem zu fertigen und den Vollzug der bereits ertheilten oder noch zu erlassenden Verfügungen strenge zu überwachen.

VII. Bezüglich der Prüfung und Bescheidung der Schulvisitations-Protokolle und ihrer Beilagen von Seite der königlichen Kreis-Regierung wird Nachstehendes angeordnet:

1.) Die Distrikts-Behörden haben die Visitations-Protokolle und Nachweise sammt Beilagen längstens bis zum 15. September jeden Jahres der Kreis-Regierung mit Bericht vorzulegen. Der Bericht soll jederzeit ein allgemeines Urtheil über den Stand der Schulen des Bezirkes und eine kurze Andeutung jener Verhältnisse, die einer speziellen Regierungs-Bescheidung bedürfen, enthalten.

2.) Die königliche Regierung hat diese Berichte und Protokolle längstens bis Ende Februars des neuen Schuljahres zu bescheiden, und die Protocolle sammt Beilagen an die Distrikts-Behörden zurückzugeben.

Die Vorlage der Protokolle und Nachweise ꝛc. an das unterfertigte Ministerium hat daher zu unterbleiben.

3.) Jede Regierung hat zu gleicher Zeit die Original-Concepte ihrer auf die vorgelegten Visitations-Protokolle erlassenen Entschließungen sammt den diesen Bescheiden vorausgegangenen Verhandlungen des Kreis-Scholarchats mit einem kurzen, vorzugsweise der Würdigung der Thätigkeit der Schulbehörden, den in dem betreffenden Verwaltungsjahre erzielten Vorschriften oder den etwa vorgefundenen besondern Gebrechen gewidmeten Bericht sammt einer Uebersicht über den Stand der teutschen Schulen nach dem sub Nro. III anliegenden exemplificirten Formulare in Vorlage zu bringen.

Die Fertigung eines solchen oder eines ähnlichen Conspektes ist auch den Distrikts-Behörden anzubefehlen.

Dabei behält sich das unterfertigte kgl. Ministerium vor, die Visitations-Protokolle sammt Beilagen einzelner Distrikte oder des ganzen Regierungs-Bezirkes von Zeit zu Zeit einzufordern.

VIII. Die in Gemäßheit des §. III. der Allerhöchsten Verordnung vom 1ten April 1832 durch Ministerial-Rescript vom 12ten Februar 1833 ertheilten Vollzugsnormen bezüglich der Schul-Visitationen durch den Kreis-Schul-Referenten oder einen Kreis-Scholarchen bleiben fortan in Kraft. Jedoch steht es der Regierung frei, derlei Visitationen, statt nach Distrikten, bei einzelnen Schulorten dem Bedürfniß gemäß anzuordnen.

Die Protokolle dieser Visitationen und der darauf ertheilten Regierungs-Entschließungen sind jedesmal mit den oben sub Ziffer VII. 3. erwähnten Vorlagen an das unterfertigte Ministerium einzusenden.

Der Vollzug vorstehender Weisung beginnt bezüglich der Vornahme der Schulvisitationen mit dem Jahre 1839/40, die Bescheidung der Schul-Visitations-Protokolle vom Jahre 1838/39 hat aber schon nach Maßgabe gegenwärtiger Entschließung zu geschehen, insoweit dieselbe nicht mittlerweile bereits erfolgt seyn sollte. Die rückständigen Vorlagen der Visitations-Protocolle pro 1837/38 sind erlassen.

Die Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 21. November 1839.

Auf

Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl

v. Abel.

An

die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die Visitationen der teutschen Schulen durch die Distrikts-Schul-Behörden betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär.

In dessen Verhinderung der geheime Sekretär: Goffinger.

Ad Nr. 11908. praes. ½ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Erhebung von Stiftungs-Kapitalien bei der Wiener-Bank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Erinnerungen der k. k. österreichischen Staats-Kassa sollen die Existenz-Zeugnisse für Erhebung der Stiftungs-Kapitals-Zinsen wörtlich dahin lauten:

„daß diese Stiftungen fortwährend ununterbrochen fortbestanden haben, dermal noch fortbestehen, und zu den bestimmten Zwecken stets verwendet werden."

Sämmtliche Behörden werden hievon zur genauen Nachachtung in Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 8ten, eingelaufen 11ten d. Mts, in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 14. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Num. 12016. praes. ½ 40.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 8. pr. 12. Februar 1840 ist dem k. Advokaten Balthasar Martin zu Passau die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern im Sinne des § 23 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 in so weit anvertraut worden, als eine Veranlaßung hiezu durch Klagestellung von Landgemeinden und ihren Stiftungen gegen die einen privilegirten Gerichtsstand vor diesem Appellationsgerichte genießenden moralischen oder physischen Personen gegeben oder die Bestellung eines Insinuations-Mandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden oder ihrer Stiftungen bezüglich ihrer bei dem k. Appellations-Gerichte von Niederbayern anhängigen Rechtssachen nothwendig ist.

Sämmtliche Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen und die ihnen vorgesetzten Curatel-Behörden haben in vorkommenden Fällen sich hienach zu benehmen.

Augsburg den 18. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Nr. 12471. praes. 1/2 40.

An

sämmtliche Magistrate unmittelbarer Städte, Verwaltungen isolirter Stiftungen, dann Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Anzeige der Fundirungs-Zuflüsse in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und auf die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 27. Januar 1838 Nro. 2155, im Intelligenzblatte für Schwaben und Neuburg S. 142 bekannt gemachte Ausschreiben, welchem bisher nur sehr wenige Behörden entsprochen haben, wird hiemit unter dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die daselbst vorgeschriebene Uebersicht nunmehr längstens binnen 4 Wochen anzufertigen und hieher in Vorlage zu bringen.

Augsburg den 18. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Ad Nr. 11899. praes. 1/2 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Klosterbeuren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Dominikus Haug auf das Frühmeß-Beneficium in Zusmarshausen wurde die Pfarrei Klosterbeuren, kgl. Landgs. Illertissen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 368 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 668 fl. 24½ kr., nemlich: 1.) in ständigem Gehalte 579 fl. 51 kr.; 2.) aus Realitäten in 47 fl. 37½ kr.; 3.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen in 40 fl. 56 kr.; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 6 fl. 50½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 14. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Stimpl.

Ad Nro. 12169. praes. $\frac{19}{2}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Laugna betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Puchner auf die Pfarrei Schießen wurde die Pfarrei Laugna, k. Ldgs. Wertingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 735 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 695 fl. 48$\frac{6}{8}$ kr., nemlich: 1.) in ständigem Gehalte 84 fl. 1$\frac{1}{2}$ kr.; 2.) aus Realitäten 63 fl. 51 kr.; 3.) aus Rechten 457 fl. 7 kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 83 fl. 19$\frac{3}{8}$ kr.; 5.) an herkömmlichen Gaben 7 fl. 30 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 35 fl. 50$\frac{1}{2}$ kr.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche, nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 18. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

praes. $\frac{18}{2}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Rüdisbronn im Dekanate Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Absterben des Pfarres Bühner kam die Pfarrei Rüdisbronn in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen: I.) An ständigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kassen durch das k. Rentamt Ipsheim, in Geld 22 fl. 30 kr.; in Naturalien 4 Schfl. Haber 13 fl. 40 kr., 2$\frac{3}{4}$ Klafter hartes Scheitholz 13 fl. 31$\frac{1}{4}$ kr., 2$\frac{1}{2}$ Klafter weiches Scheitholz 8 fl. 51$\frac{1}{4}$, 1$\frac{1}{4}$ Klafter weiche Stöcke 2 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen in Geld 5 fl. 28 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen 2 Klafter hartes Scheitholz 6 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Anschlag der Wohnung 25 fl., Anschlag der Gründe und zwar: 15 Morgen Aecker 138 fl. 24$\frac{1}{2}$ kr.; 3 Tagw. Wiesen 82 fl.; $\frac{1}{4}$ Morgen Garten 16 fl. 16 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Geldgefälle 9 fl. 41$\frac{1}{4}$ kr.; b) Getreid-Gülten 7 Schffl. 5 Metz. Korn 69 fl.; 2 Metz. Haber 1 fl. 8$\frac{1}{4}$ kr.; c) unständige Handlöhne 6 fl. 30 kr.; 2.) an Gemeinde- und Weid-Rechten 2 fl. 15 kr. IV.) Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 63 fl. 9 kr. Summa 485 fl. 24$\frac{3}{4}$ kr.; hievon die Ausgaben ab mit 10 fl. 27 kr.; verbleiben 474 fl. 57$\frac{3}{4}$ kr. mit Ausnahme der auf 4 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenke.

Ansbach den 12. Februar 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra.

praes. $\frac{1}{2}$ 40.

(Die allgemeine Pfarr-Wittwen-Anstalt und die besondere Prediger-Wittwen-Kasse zu Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die protestantische Geistlichkeit zu Augsburg hat unterm 8ten v. Mts. einstimmig beschlossen, der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kasse zur Unterstützung von Pfarrers-Wittwen und Waisen aus den Ueberschüssen der Prediger-Wittwen-Kasse zu Augsburg die Summe von 1500 fl. zu schenken. Nach einem Rescript des kgl. Ober-Consistoriums vom 4ten d. Mts. wird dieser lobenswürdige und ehrenvolle Beschluß in dankbarer Anerkennung zur Kenntniß der Dekanate und Pfarr-Aemter des Consistorial-Bezirkes hiermit gebracht, wobei die unterfertigte Curatel-Behörde den Wunsch ausspricht, daß noch fernere ähnliche Schankungen erfolgen möchten, da der Hülfsfond für Pfarrers-Wittwen und Waisen in seinen Mitteln noch sehr beschränkt ist, und daher von den vielfachen Ansprüchen auf Unterstützung leider nur wenige höchst dringende zu befriedigen vermag.

Ansbach den 9ten Februar 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{14}{2}$ 40.

Die durch den Tod des k. Distrikts-Schul-Inspektors und Pfarrers Schranzenhofer in Thannhausen erledigte Stelle eines Distrikts-Schul-Inspektors in dem II. Distrikte des königl. Landgerichts Krumbach wurde in Folge Entschließung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, dem k. Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor Joh. Baptist Unglert in Münsterhausen übertragen.

praes. $\frac{19}{2}$ 40.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Oettingen: 1.) als Quartiermeister der bisherige Landwehrmann Ludwig Hubel; 2.) als Zeugwart der bisherige Lieutenant Johann Lorenz; 3.) als Lieutenant der bisherige Landwehrmann Wilhelm Braun; 4.) als Bataillonsarzt der Chirurg Christian Hummel ernannt.

praes. ½ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. Februar d. Js. die Verleihung der Pfarrey Frankenhofen durch den Hrn. Bischof von Augsburg an den Priester Jakob Eisele, bisherigen Pfarr-Vikar in Köngetried, allergnädigst zu genehmigen geruht, was hiemit bekannt gemacht wird.

praes. ½ 40.

Mit höchster Genehmigung des k. Ministeriums des Innern vom 14. September d. Js. wurde die Ortschaft Blöcktach, k. Landgs. Obergünzburg, von der Gemeinde Friesenried getrennt, und bildet nun mit Berghof und Röhrwang, dann mit dem Weiler Meberschach, eine eigene Gemeinde.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 9.** den **29.** Februar **1840.**

Inhalt: Die Zuständigkeit in polizeylichen Straf-Sachen der Militär-Personen. — Ersparung von Blutegeln nebst einem Mittel zur Beförderung des Ansaugens derselben, von dem kgl. preußischen geheimen Hofrathe Dr. Kunzmann in Berlin. — Die Cursirung abgewürdigter Scheide-Münzen. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Curie, betrachtet aus einer Gesammt-Uebersicht der Tendenz des restaurirten Pabstthumes von Dr. L. Snell." — Das Abraupen der Bäume. — Die Concurrenz-Beiträge katholischer Kultus-Stiftungen aus Renten-Ueberschüssen von $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$. — Die Erledigung des Curat- und Schul-Beneficiums in Ludwigsmoos. — Erledigung der 1ten Pfarrstelle in Kasendorf. — Erledigung der Pfarrei Sparneck. — Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorial-Bezirk Ansbach. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 10212. praes. $^{26}/_{2}$ 40

An

die königlichen Polizei-Behörden

von Schwaben und Neuburg.

(Die Zuständigkeit in polizeilichen Strafsachen der Militär-Personen betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg wird das in Gemäßheit allerhöchster k. Entschließung vom 31. Dezember vorigen Jahrs erfolgte höchste Ministerial-Rescript vom 8. vorigen Monats, die Zuständigkeit in polizeilichen Straffachen der Militair-Personen betreffend, in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg den 24. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Zu Beseitigung der bisherigen Competenz-Conflikte in polizeylichen Strafsachen der Militär-Personen haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, nach Vernehmung Allerhöchst-Ihres Staats-Rathes nachstehende Vorschriften zu ertheilen.

1.

Die Militär-Behörden bleiben in den polizeylichen Strafsachen ihren Untergebenen zuständig, und haben gegen dieselben, so weit nicht besondere militärische Vorschriften bestehen, alle Polizey-Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

Diese Zuständigkeit beschränkt sich jedoch auf die wirklichen Militär-Personen, welche den Diensteid geleistet haben, und erstreckt sich auf ihre Frauen, Kinder und andere Angehörige nur in dem Falle, wenn diese in Militär-Gebäuden wohnen, und die darin eingeführte militärpolizeyliche Ordnung übertreten.

Dagegen treten im Kriegs- oder Belagerungs-Zustande rücksichtlich der Ausdehnung der militärpolizeylichen Straf-Gewalt die hier einschlägigen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Die polizeylichen und disciplinären Straf-Befugnisse der Festungs-Kommandanten gegen alle Festungs-Sträflinge oder Festungs-Arrestanten bleiben gleichfalls vorbehalten.

Bezüglich der Polizey-Uebertretungen beurlaubter Soldaten hat es bey Unseren Verordnungen vom 17ten Dezember 1825 § 29 und vom 10ten July 1826 sein Verbleiben.

2.

Den Civilpolizey-Behörden steht zu, gegen Polizey-Uebertretungen der Militär-Personen sogleich einzuschreiten, insoweit solches zur augenblicklichen Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Erhebung des objectiven und subjectiven That-Bestandes und zur Sammlung der Beweise erforderlich ist; die gepflogenen Verhandlungen sind aber sodann zum weiteren Verfahren und zur Beschluß-Fassung den zuständigen Militär-Behörden mitzutheilen.

Diese haben der Civil-Polizey-Behörde auf Verlangen von dem Ausgange der Untersuchung Nachricht zu geben.

3.

Ausnahmsweise werden den Civil-Behörden zur Untersuchung und Aburtheilung jene polizeylichen Straf-Fälle zugewiesen, welche sich auf Seite der Militär-Personen entweder als Realitäten-Besitzer oder Realitäten-Pächter, als Gewerbs-Berechtigte, als Haus-Miether, als Dienst-Herren und Abgabe-Pflichtige durch Uebertretung der über diese besonderen bürgerlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen, oder durch Verletzungen der Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Beilage III zur Verfassungs-Urkunde ergeben.

Bey solchen Straf-Sachen sollen sowohl die Vorladung activer Offiziere oder Militär-Beamten, und der bei ihren Corps zum Dienste gegenwärtigen Unteroffiziere und Soldaten, wenn dieselben nicht auf die erste Auffoderung freiwillig vor der zuständigen Civil-Behörde erscheinen, oder militärdienstliche Hindernisse angeben, als auch der Vollzug der Erkenntnisse mittelst Arrestes, Auspfändung oder Gage- und Pensions-Abzuges gegen obige Militär-Personen, dann gegen pensionirte Offiziere oder Militär-Beamte, und gegen die à la suite angestellten Offiziere im Wege der Requisitien der betreffenden Civil-Behörden an

die den Verurtheilten vorgesetzten Militär-Behörden veranlaßt, und durch diese bewerkstelliget werden, wobey die §§ 4 und 7 des Gesetzes vom 15ten August 1828, die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-Sachen betreffend, analog anzuwenden sind.

Kommen bei den obenerwähnten Straf-Fällen zugleich Verletzungen militärischer Dienstes- und Standes-Vorschriften vor, welche nach militärischen Bestimmungen als Vergehen oder Verbrechen strafbar sind, so tritt die strafgerichtliche Zuständigkeit der Militär-Behörden in Wirksamkeit.

Andere Fälle der Concurrenz von Polizey-Uebertretungen und Defraudationen mit Verbrechen und Vergehen sind nach der allgemeinen Verordnung von 12ten September 1815 (Regierungs-Blatt Seite 771 ff.) zu behandeln.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zur Darnachachtung und Eröffnung an alle Polizey-Behörden hiemit bekannt gemacht.

München, den 8ten Januar 1840.

Auf

Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Abel.

An

die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

Durch den Minister der General-Sekretär.

(Die Zuständigkeit in polizeylichen Strafsachen der Militär-Personen betreff.)

In dessen Verhinderung der geheime Sekretär: Goffinger.

Ad Nr. 12,377. praes. $\frac{25}{2}$ 40.

An

sämmtliche Gerichts-Aerzte in Schwaben und Neuburg.

(Die Ersparung von Blutegeln, nebst einem Mittel zur Beförderung des Ansaugens derselben, von dem königl. preußischen geheimen Hofrathe Dr. Kunzmann in Berlin betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 8ten d. Mts entsprechend, wird den Physikaten im Nachstehenden ein im oben bezeichneten Betreffe erschienener Aufsatz von dem königl. preußischen geheimen Hofrathe Dr. Kunzmann in Berlin mit dem Auftrage mitgetheilt, sämmtliches ärztliches Personale ihres Physikatsbezirkes hievon in Kenntniß zu setzen und zur Anstellung von Beobachtungen aufzufordern, welche alsdann zu sammeln und sammt dem Resultate der eigenen hierüber gemachten Erfahrungen in dem nächsten Jahres-Berichte niederzulegen sind.

Augsburg den 23. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Abdruck.

Über Ersparung an Blutegeln, nebst einem Mittel zur Beförderung des Ansaugens derselben,

von Dr. **Kunzmann**, königl. Geheimen Hofrath zu Berlin.

In meinem im Märzhefte des Hufeland'schen Journals vom Jahre 1826 abgedruckten Aufsatz über den Handel mit Blutegeln, äußerte ich die Vermuthung, daß bei dem Statt findenden Verfahren des Aufsuchens und Fortführens dieser Thiere durch Ausländer, eine Zeit kommen würde, in der unsere Sümpfe, die früher eine Unzahl dieser, dem Arzte so nöthigen Thiere bewohnte, keine mehr liefern würden. Ein hohes Ministerium nahm von diesem Aufsatze Kenntniß, veranstaltete besondere Abdrücke desselben und überschickte sie den verschiedenen Regierungen; mir wurde der Auftrag ertheilt, für den Landmann einen Aufsatz in dieser Hinsicht zu entwerfen, und für die möglichste Verbreitung desselben zu sorgen; ich befolgte diesen Auftrag, indem ich einen solchen Aufsatz in dem Trowitz'schen Kalender vom Jahre 1827 abdrucken ließ. Die meisten Regierungen bezeugten in ihren eingegangenen Berichten die Richtigkeit meiner Ansichten, aber die Besitzer von Orten, in denen Blutegel sich fanden, scheinen keine Rücksicht hierauf genommen zu haben; es blieb beim alten Verfahren, und was ich 1826 vermuthete, ist in den letzten Jahren in Erfüllung gegangen: nur wenige Blutegel finden sich noch in unseren Gewässern, von einem Handel damit ist nicht mehr die Rede, eben so geht es bereits in Schlesien; Polen nahet sich auch dem Ende der Lieferung, und schon müssen wir unsern Bedarf aus Ungarn hohlen, der uns früher in Ueberfluß in der Nähe war. Es liegt auf der Hand, daß hienach der Preis der Blutegel ungemein zunehmen mußte, wie sich solches dadurch bewähret, daß, während im Jahre 1826 der Blutegel in den Winter-Monaten 1½ Sgr. und in den Sommer-Monaten 9 pf. kostete, gegenwärtig 3 Sgr. für einen solchen gezahlt werden müssen, und noch wird er den höchsten Preis nicht erreicht haben. Schon dieser Preis von 3 Sgr. per Stück ist für unbemittelte Kranke ein Preis, der die Anwendung der Blutegel, besonders in Quantitäten, nicht gestattet, und den Arzt in die Verlegenheit setzt, ein fast unentbehrliches Mittel nicht anwenden zu können. Es ist hoch an der Zeit, auf Surrogate des Blutegels, oder auf Mittel zu denken, dem Mangel der Blutegel vorzubeugen.

Schon früher sannen die Franzosen, namentlich Salandière, auf Instrumente, die den Blutegel ersetzen sollten, unser College, Herr Geheime Medizinal-Rath von Gräfe, bemühte sich ebenfalls dieserhalb sehr, aber alle diese Instrumente entsprechen nicht ihrem Zweck, so daß schwerlich auf diesem Wege der Nachtheil, den der Mangel an Blutegeln herbeiführen muß, ersetzt werden wird. Das einzige Mittel zu diesem Zwecke wird nur darin bestehen, den Bedarf nach Möglichkeit einzuschränken; dahin gehört, daß nicht mehr Blut-Egel verschrieben werden, als wirklich angelegt werden sollen, und nicht auf die Gefahr, daß einer oder der andere nicht saugen möchte, deren mehrere verschrieben werden. Dann gehört dazu, daß man die, so ihren Zweck erfüllten, nicht ihren langsamen Tod in dem Kehricht finden läßt, sondern dieselben aufbewahrt, um sie bei vorkommender Gelegenheit wieder benutzen zu können.

Hiergegen wird nun freilich eingewendet, daß die Aufbewahrung nicht allein Mühe verursache, sondern daß auch der einmal gesättigte Blutegel nur selten wieder zum Saugen zu bringen wäre. Dem ist aber nicht so. Schon vor einigen Jahren wurden in unserer Charité dieserhalb Versuche angestellt, die gesättigten Egel wurden in Moselwein während ein paar Minuten gelegt, in welchem sie das aufgenommene Blut von sich gaben, dann abgespült und im Wasser zum ferneren Saugen aufbewahrt, doch fand man, daß dieß Verfahren zu kostbar war, daher erdachte der dortige Ober-Provisor Herr Freyberg eine Mischung aus Weinessig und Wasser, die den nämlichen Zweck erfüllte, und oft nach wenigen Stunden saugten die Egel aufs neue mit gleicher Kraft, wie beim ersten Ansetzen.

Ich weiß nicht, ob dieß Verfahren noch beobachtet wird, doch verdient es Aufmerksamkeit und in die Privat-Praxis nach Möglichkeit eingeführt zu werden. Unser College Herr Dr. G. Bör erdachte nicht allein in dieser Hinsicht, sondern auch in Hinsicht der schnelleren Beförderung des Anfaugens ein Verfahren, dessen Anwendbarkeit ich durchaus als völlig zweckmäßig erkannt habe, und mit seiner Bewilligung es hier mittheile. Sobald der Blutegel das Geschäft des Saugens vollendet hat und abgefallen ist, entleert er ihn sogleich des eingesogenen Blutes auf folgende Weise: er faßt den hinteren Theil des Egels mit dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand, hält ihn fest, zieht dann mit einem bedeutenden Drucke den Wurm zwischen Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, bis etwa einen guten halben Zoll von der Mundöffnung entfernt, indem weiterhin durch den Druck der hier befindliche Saug-Apparat verletzt würde. Durch diese Manipulation bringt das Blut aus dem Munde, entweder in einem Strome oder tropfenweis; sie wird wiederholt bis sich kein Blut mehr zeigt. Hierauf wird das dem Egel etwa anklebende Blut in Wasser abgespült, und er dann in ein mit frischem Wasser angefülltes Glas gesetzt, dem etwas weißer Franzwein zugesetzt ist, und auf dessen Boden etwa ½ Zoll hoch Sand geschüttet ist. Zu 6 — 8 Blut-Egeln bedient er sich eines etwa ½ Quart haltenden Glases, so mit ¾ Theil Wasser angefüllt, und dem ein guter Theelöffel des Weines zugesetzt wird. In den ersten 3 — 4 Tagen wird den Egeln täglich frisches Wasser mit gleicher Quantität Wein gegeben, welcher letztere ihnen in späteren Tagen wieder entzogen wird. Der so eingesetzte Blutegel bewegt sich gleich sehr munter umher, und ist nach einigen Minuten schon wieder saugfertig. Um das Saugen zu beschleunigen, bestreicht er gelinde die obere und untere Fläche, sowie den hintern Theil des Egels, mit dem mit weißem Wein befeuchteten Finger. Der Blutegel zieht sich hierauf stark zusammen, und macht Versuche, wenn man ihn nicht rasch der Stelle, an der er saugen soll, nähert, sich an der Hand des Operateurs anzusaugen.

Selten ist es ihm vorgekommen, daß ein oder der andere, mit Ausnahme solcher, die krank oder dem Ersterben nahe waren, nicht gesogen hätte. Bör beobachtete einen Fall, in welchem bei einem Arbeitsmanne, der eine Contusion des Kniees erlitten hatte, vier Blutegel die Stelle von zwölf ersetzten, indem jeder derselben drei Mal gleich hinter einander ansog, nachdem ihm das Blut ausgedrückt und er mit Wein bestrichen war. Die Blutegel benahmen sich sämmtlich wie mehrmal aufge-

setzte Schröpfköpfe, und in den entstandenen Nachblutungen war kein Unterschied zu bemerken. Noch gegenwärtig hat er einen Kranken, dem drei bis vier wöchentlich Blutegel ad anum gesetzt werden müssen; die zu diesem Zwecke nöthigen Blutegel, die nach der beschriebenen Art aufbewahrt werden, haben bereits 9 Mal ihre Schuldigkeit mit gleicher Stärke in jeder Hinsicht ausgeübt, und steigen munter in ihrem Glase umher.

Noch in diesen Tagen habe ich in meiner Familie den Fall gehabt, daß 6 Blutegel, nach Beer's Angaben behandelt, am dritten Tage zum zweiten Male mit eben der Heftigkeit saugten, als das erste Mal und auch die Nachblutungen sich gleich waren.

Schon habe ich dieses Verfahren der Aufbewahrung in mehreren Familien, bei denen ich Blutegel anzuwenden für nöthig fand, eingeführt, wodurch für den Arzt und den Kranken der Vortheil entsteht, daß in jedem Augenblick brauchbare Egel vorhanden sind, die Zeit nicht mit vergeblichen Versuchen des Ansaugens verloren geht, und der Kranke nicht der Unannehmlichkeit ausgesetzt wird, die durch vergebliche Versuche herbeigeführt werden muß; besonders wichtig ist dieser letzte Umstand in der Kinder-Praxis; und für das Allgemeine würde, wenn dieses Verfahren der Aufbewahrung möglichst verbreitet wird, der Nutzen entstehen, daß dem einstigen Mangel der Blutegel vorgebeugt werden kann.

Ad Nro. 7490. praes. $\frac{2}{2}$ 40.

An
sämmtliche Gemeinde- Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Cursirung abgewürdigter Scheidemünzen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alle Gemeinde- Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen werden auf die Bekanntmachung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 18. Dezember vorigen Jahres, die Cursirung abgewürdigter Scheidemünzen betreffend (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1839 Stück 52 Seite 986), zur gleichmäßigen Nachachtung mit dem Anhange hingewiesen, daß bei dem Sturze der Gemeinde- und Stiftungs-Kassen vorgefundene abgewürdigte Scheidemünzen den betreffenden Percipienten gegen unverzüglichen Ersatz zurückgewiesen werden.

Augsburg den 24. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

roll. Stiwel.

Ad Nr. 12688. praes. $\frac{25}{2}$ 40.

An

die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Die Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Curie, betrachtet aus einer Gesammt-Uebersicht der Tendenzen des restaurirten Pabstthumes von Dr. L. Snell.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Kommissariate Nördlingen verfügte und von der unterfertigten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 17ten Februar d. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 23. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. v Rehlingen.

Ad Nro. 12,645. praes. $\frac{25}{2}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Schwaben und Neuburg.

(Das Abraupen der Bäume betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung sieht sich veranlaßt, die bei gegenwärtiger Jahreszeit bereits öfters schon erneuerten Anordnungen über das Abraupen der Bäume, wie solche namentlich in der letzten Bekanntmachung vom 10. Februar v. Js. (Kreis-Int.-Blatt v. Js. 1839 Stück Nro. 7 Seite 130) gegeben sind, hiermit nachdrücklichst zu wiederholen. Es wird den Polizey-Behörden zur angelegensten Pflicht gemacht, das allgemeine und rechtzeitige Abraupen der Bäume mit stets reger Aufmerksamkeit zu überwachen, und gegen Säumige, welche nicht nur sich selbst in Schaden bringen, sondern auch die Bemühungen der angränzenden thätigen Baumbesitzer erfolglos machen, mit Strenge einzuschreiten. Bei wahrgenommenen Zögerungen ist zur Vornahme des Abraupens noch eine kurze Frist anzusetzen, und nach deren fruchtlosem Verlauf das Geschäft sogleich durch ein kundiges Individuum auf Kosten des Renitenten vornehmen zu lassen.

Mit gleichem Ernste ist das Verbot des Einfangens und Verkaufens der Singvögel, welche ihr Fortkommen im Freien finden, zu handhaben.

In die Lokalblätter sind geeignete Aufmahnungen einrücken zu lassen, nnd es ist dahin zu wirken, daß die vorstehenden Anordnungen die möglichste Verbreitung erlangen.

Augsburg den 20. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Wilhelm.

Ad Nrum. 12903. praes. ½ 40.

An
sämmtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Konkurrenz-Beiträge katholiſcher Kultus-Stiftungen aus Renten-Ueberſchüſſen von 1837/38 und 1838/39 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund des nach allerhöchſter Anordnung für die Erhebung der Konkurrenz-Beiträge aus Rentenüberſchüſſen vermöglicher katholiſcher Kultus-Stiftungen hergeſtellten Matrikular-Kataſters hat die unterfertigte Stelle beſchloſſen, von den hiernach beſtehenden disponiblen Rentenüberſchüſſen für jedes der beiden Jahre 1837/38 und 1838/39 — 11 kr.; für beide Jahre daher 22 kr. vom Gulden zu erheben, um daraus die im § 48 und 49 des zweiten konſtitutionellen Ediktes bezeichneten Ausgaben beſtreiten zu können.

166 fl. zur Haltung eines Caplans bei der Pfarrei Biberach, k. Landgerichts Roggenburg, nach Regierungs-Beſchluß vom 6. Dezember 1839 Nro. 5916,

1850 fl. beiläufig zur Vollendung des Baues der Kirche in Ludwigsmoos, königl. Landgerichts Neuburg, neben den pro 1836/37 poſtulirt geweſenen 2177 fl.,

4950 fl. für den Kirchenbau in Bühl, k. Landgerichts Günzburg, nach den Regierungs-Entſchließungen vom 16. März 17. Auguſt und 30. September Nro. 14348, 27354 und 30802,

158 fl. 36 kr. zur Wendung von Baufällen an den Pfarrgebäuden in Grünenbaindt, k. Landgerichts Zusmarshauſen, nach Regierungs-Entſchließung vom 6ten Dezember 1839 Nro. 2364,

150 fl. zum Bau des Beneſiziaten und Schulhauſes in Episburg, k. Landgerichts Dillingen,

1000 fl. zur theilweiſen Tilgung der, für den Bau des Benediktiner-Stiftes in Augsburg kontrahirten auf Rentenüberſchüſſe der katholiſchen Kultusſtiftungen bereits im Jahre 1835 übernommenen, Kapitalien,

265 fl. 30 kr. zur Berichtigung der Zinſen fraglichen Paſſiv-Kapitals,

27 fl. 59 kr. zur Wendung der Baufälle an der Kirche und den Pfarrgebäuden in Röfingen, k. Landgerichts Burgau, nach den beiden Regierungs-Entſchließungen vom 11. Februar d. Js. Nro. 1095 und 10952.

1500 fl. beiläufig als wahrſcheinliche erſte Rate des am 22. Juny 1833 zugeſicherten noch nicht feſtgeſtellten Baubeitrags zu der im Jahre 1840 bevorſtehenden Erweiterung der Kirche in Weiſensberg, kgl. Landgerichts Lindau, endlich

1118 fl. 44 kr. für unvorherzuſehende Ausgaben-Befreiungen ꝛc.

11,186 fl. 49 kr. Zuſammen.

Die betreffenden Polizey-Behörden erhalten daher den Auftrag, die in der nachfolgenden Ueberſicht vorkommenden Konkurrenz-Beiträge von den bezeichneten Stiftungen alsbald einzuheben, und binnen drei Wochen a recepto an die katholiſche Kirchen-Konkurrenz-Caſſa (k. Rechnungs-Commiſſär Reiſinger) zu Augsburg in Kaſſamäßigen Geldſorten einzuſenden.

Augsburg den 23. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Stengel, Präſident.

coll. Stiwel.

Uebersicht

der

Renten-Ueberschüsse katholischer Kultus-Stifungen im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg pro 1837/38 und 1838/39.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
A. Landgerichte.				
I. Landgericht Buchloe.				
Asch, Pfarrkirche	149	—	54	38
„ Bruderschaft	1	14	—	27½
Aufkirchen, Pfarrkirche	102	17½	37	32½
„ Bruderschaft	53	41½	19	41½
Helmishofen, Filialkirche	45	18	16	36⅝
Eldratshofen, Filialkirche	3	2	1	6¾
Brunner, Pfarrkirche	16	10⅛	5	55¼
Denklingen, Pfarrkirche	9	—	5	18
Osteraufkirch, Filialkirche	18	49	6	53¾
Dienhausen, Filialkirche	—	42	—	16
Dillishausen, Pfarrkirche	25	16	8	31⅝
„ Bruderschaft	3	—	1	6
Eligkofen, Filialkirche	10	38	3	54½
Emmenhausen, Pfarrkirche	9	26½	3	27
Eurishofen, Pfarrkirche	8	34	3	8½
„ Bruderschaft	4	42	1	45
Frankenhofen, Pfarrkirche	2	4	—	45½
„ Bruderschaft	6	11	2	16
Honsolgen, Pfarrkirche	28	11	10	20
„ Bruderschaft	—	49*	—	16⅝
Hausen, Filialkirche	22	56	8	25
Lamerdingen, Pfarrkirche	3	9	1	9½
Leeder, Pfarrkirche	10	36½	3	54
„ Frühmeßstiftung	—	25	—	8
Welden, Filialkirche	19	55¼	7	17½
Lengenfeld, Pfarrkirche	—	23	—	8
Lindenberg, Pfarrkirche	245	22	89	14½
Oberostendorf, Pfarrkirche	98	52½	36	8
Schwabbruck, do.	3	20	1	15½
Umenhofen, Filialkirche	3	45	1	22½
Unterdiessen, Armenseelenbruderschaft	2	12	—	48½
Unterostendorf, Filialkirche	401	46½	147	19½
Waal, Pfarrkirche	163	5⅛	59	47½
Pfonhofen, Filialkirche	4	53	1	48
Summa	1474	22⅞	540	28¾
II. Landgericht Burgau.				
Burgau, Pfarrkirche	26	21½	9	40½
Egenhofen, Filialkirche	57	35	21	7
Freihalden, Pfarrkirche	21	35	7	56
Glöttweng, Filialkirche	—	51	—	11½
Haldenwang, Pfarrkirche	40	25	14	48
Jettingen, St. Leonhards-Kapelle	5	19	1	57
Konzenberg, Filialkirche	2	—	—	44
Mindelaltheim, Kapelle	14	58½	5	29½
„ Bruderschaft	35	10	12	54½
Oberknöringen, Filialkirche	4	34	1	40
Oberwaldbach, Pfarrkirche	—	54	—	20
Ried, Pfarrkirche	3	18	1	12½
Rohr, Filialkirche	—	49	—	17½
Roßhaupten do.	5	45	2	6½
Unterknöringen, Pfarrkirche	1	14	—	27½
Waldkirch, do.	8	49	3	14
Wettenhausen do.	3	54¼	1	26

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
Limbach, Jahrtagsfond	—	7	—	3
Kemnath, Pfarrkirche	9	39	3	32
Aichenhofen, Filialkirche	62	45	22	58½
Summa	305	37⅞	112	2½
III. Landgericht Dillingen.				
Dillingen, Bruderschaft	6	26¾	2	21½
Aislingen, Pfarrkirche	22	40⅜	8	18½
„ St. Sebastian-Kirche	256	57	94	6
Altenbaindt, Pfarrkirche	22	59	8	26
Baumgarten, do.	1	—	—	22
Bergheim, do.	4	35	1	40½
Dirrlauingen, do.	15	—	5	30
Donaualtheim, do.	314	6	115	9
„ Bruderschaft	—	46	—	17
Eppisburg, Filialkirche	38	59	14	10½
Fristingen, Pfarrkirche	—	52⅝	—	19½
Glött, do.	1	¼	—	22
Gundremingen, do.	4	50	1	46
Hafenhofen, do.	13	⅜	4	46
Holzheim, do.	67	25	24	43
„ Sebastians-Kapelle	1	14	—	27½
„ Armenseelenbruderschaft	21	15	7	47½
Möhringen, Pfarrkirche	6	29	2	23
Mönchstetten, Filialkirche	13	⅝	4	46
Riedsend, do.	1	3	—	23
Schabringen, do.	80	52	29	40
Schretzheim, Pfarrkirche	107	34¾	39	26
Winterbach, do.	14	37	5	22
Summa	1016	2⅞	372	32½
IV. Landgericht Donauwörth.				
Altisheim, Pfarrkirche	2	30½	—	55
Baierfeld, do.	1	45	—	38½
Buchdorf, do.	27	55	10	14¼

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
Gunzenheim, Filialkirche	2	—	—	44
Mertingen, Bruderschaft	5	7	1	53
Heißesheim, Filialkirche	33	12	12	10½
Mündlingen, Pfarrkirche	2	13⅜	—	48½
Münster, do.	17	32	6	32½
Riedlingen, do.	7	8	2	37
Sulzdorf, do.	5	42⅛	2	5
„ Bruderschaft und Feldkapelle	4	1⅝	1	28½
Zirgesheim, Pfarrkirche	19	12	7	2½
Ellgau, Filialkirche	—	12	—	4½
Summa	128	50⅞	47	13¾
V. Landgericht Füssen.				
Füssen, St. Sebastiankirche	273	16	100	11¾
„ St. Nikolauskirche	9	17	3	24¼
Bernbeuren, Pfarrkirche	53	58⅜	19	49
am Forsthof, Kapelle St. Wendelin	4	37⅝	1	42
Echenschwang, Kapelle	50	17	18	26¼
Burgen, Pfarrkirche	7	11⅝	2	38½
„ Filialkirche St. Anna	15	32⅞	5	41½
„ Kapelle St. Eligius	6	9	2	15¼
„ Jesuskind-Bruderschaft	2	42	—	59
„ Rosenkranzbruderschaft	7	53	2	52½
Lechbruck, Schwarzenbach'sche Wochenmeß-Stiftung	5	—	1	50
„ Pfarrkirche	—	10	—	5½
Lengenwang, Ewiglichtstiftung	14	54	5	28
Nesselwang, Kapelle St. Joseph	14	45	5	24½
„ Kapelle St. Anton	19	21	7	6½
„ Kapelle St. Magnus	—	26	—	9
„ Kapelle St. Johann	9	45	3	34½
Pfronten, Pfarrkirche	32	6	11	46
Weißbach, Kapelle	—	4	—	1½
Kreuzeck, Kapelle hl. Kreuz	—	25	—	8

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
Röfreuthen, Kapelle St. Johann	2	—	—	44
Burgweg, Kapelle unser lieben Frau	4	29⅜	1	39
Oesch, Kapelle St. Kollmann	—	30⅛	—	11
Rückholz, Kapelle St. Anton	9	45	3	34½
„ „ St. Peter und Paul	9	51	3	36½
„ Ewiglichtstiftung	3	15	1	11½
Sameister, Siebenschmerzenstiftung	67	46	24	51
Kirchthal, Filialkirche	5	56	2	3½
Seeg, Rosenkranzbruderschaft	4	46	1	45
Thannenberg, Pfarrkirche	56	13	20	37
„ Kapelle St. Joseph	4	25	1	36¾
Weissensee, Bruderschaft	2	58	—	58
„ Kapelle St. Joseph	2	8	—	47
Summa	701	11⅛	257	6¼

VI. Landgericht Göggingen.

Eggelhof, Kapelle	51	2¾	18	43¼
Aistetten, Pfarrkirche	2	46⅜	1	1½
Batzenhofen, Laurenzi-Bruderschaft	39	21	14	26
„ Kapelle St. Sebastian	5	52	2	8½
„ Feldkapelle	14	33	5	20½
Bergheim, Pfarrkirche	15	1	4	46¼
„ Bruderschaft	22	43	8	19½
Diedorf, Kirche St. Leonhard	27	11⅜	9	58¾
Göggingen, Bruderschaft	15	58⅛	5	31
„ Kapelle Johann v. Nepomuk	29	43	10	53½
Haunstetten, Frühmeßstift[illegible]g	21	51	7	53¼
„ Bruderschaft	22	10	8	7¾
Inningen, Pfarrkirche	54	30⅝	12	39
Langweid, do.	13	46⅝	5	3¼
Leitershofen, do.	—	5	—	1¼

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
Leitershofen, Bruderschaft	57	48	21	11½
Lützlburg, Pfarrkirche	2	5⅝	—	45¼
Neusäß, Filialkirche	6	25	2	20½
Steppach, Pfarrkirche	16	40	6	7
Täfertingen, Bruderschaft	7	2	2	54¼
Summa	404	10⅛	148	11⅜

VII. Landgericht Grönenbach.

Altusried, Kirche	16	12	5	26½
Dietmannsried, Kirche	75	49	27	47½
Kardorf, Filialkirche	—	3	—	1
Kimratshofen, Bruderschaft	21	58	8	5
Lautrach, Pfarrkirche	—	35⅜	—	15
Lehenbühl, Filialkirche	—	21	—	7½
Zell, Pfarrkirche	80	55	29	39
„ Bruderschaft	7	51	2	55½
Summa	203	42⅜	74	41

VIII. Landgericht Günzburg.

Günzburg, Stadtpfarrkirche St. Martin	189	15⅜	69	23½
„ Frauenkirche	94	32⅝	34	40½
„ Grafeneggisches und Schnellersches Beneficium	285	47	104	3
„ Zettweinsches Benef.	14	42	5	25½
„ Isidor-Rosenkranz-, Nepomuk-Priester u. Sebastian-Bruderschaft	26	51⅝	9	50½
Anhofen, Pfarrkirche	7	4	2	55½
Bubesheim, Kirche	14	16⅛	5	13¾
Denzingen, St. Anna Kirche	7	12	2	38½
Großkissendorf, Pfarrkirche	61	16	22	27¾
Großköz, Frühmeß	6	22	2	20½
„ Hochwürdiggut-Bruderschaft	9	10⅜	3	2[illegible]

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
Häufelsburg, Filialkirche	—	51	—	18
Hochwang, Kirche	7	54	2	54
Holzheim, Frühmeß	182	50	67	1¾
„ St. Leonhard	64	4	23	29½
Harthausen, Kirche	91	59	33	56
Hausen, Kirche	2	1	—	44½
Ichenhausen, St. Leonhard und Willibald	55	46	12	25
„ St. Antons				
Kleinköß, Bruderschaft	12	23	4	32
Leinheim, Pfarrkirche	53	57	19	39½
Nersingen, Filialkirche	105	47	38	5
Nornheim, Kirche	—	48	—	17½
Oberfahlheim, Pfarrkirche	15	12	5	34½
Rieden a. d. Köß, Pfarrkirche	—	5	—	1
„ hl. Dreifaltigkeit	—	53	—	19¼
Riedhausen, Kirche	2	21	—	52
Remshard, Kirche	9	14	3	23
Rettenbach, Kirche	33	56	12	26¼
Schnekenhofen, Filialkirche	—	25	—	8½
Straß, Pfarrkirche	46	15	16	57½
Unterfahlheim, Filialkirche	—	19	—	7
Waldstetten, St. Leonhard	86	21	31	40
Summa	1463	7	536	29

IX. Landgericht Höchstädt a. d. Donau.

Höchstädt, Pfarrkirche	126	38⅜	46	25½
„ geistliche Pfründenpfleg	217	13⅜	79	40¼
Ammerdingen, Ewiglicht	15	18⅜	4	52
„ Rosenkranz-Bruderschaft	6	10	2	15¾
„ Herschaftl. Familien-Kapelle	100	52	36	58½
Blindheim, Frühmeß	9	17	3	21¼
Deisenhofen, Filial	185	30	67	17
Deisenhofen, Ewiglicht	14	56	5	28
Kiklingen, Pfarrkirche	53	44⅞	19	42½
Lutzingen, Bruderschaft	21	41⅝	7	57¾
Mörslingen, Pfarrkirche	32	21	11	52½
„ Leonhard	36	—	13	12
Oberglauheim, Filial	42	21	15	32
Schwenenbach, Ewiglicht	2	17	—	50¼
Schwenningen, Bruderschaft	3	6	1	8¼
Sonderheim, Pfarrkirche	18	44⅞	6	52½
Steinheim, do.	81	56	30	2
„ Rosenkranz-Bruderschaft	10	—	3	40
„ Oehlberg	47	5	17	15½
Tapfheim, Bruderschaft	1	23	—	30
Wolpertstetten, Filial	150	—	55	—
Summa	1172	35⅝	429	56½

X. Landgericht Illertissen.

Au, Ewiglichtstiftung	—	48	—	17½
Bellenberg, Kirche	2	20	—	51½
Bettlinshausen, Filialkirche	6	56	2	32½
Dietershofen, Pfarrkirche	38	28	14	6
„ Engelamt	—	26	—	9½
„ Kreutzkapellen	—	21	—	8
Emmerhofen, Filialkirche	98	20⅛	36	4
Engishausen, Kirche	4	10⅜	1	31½
Jedesheim, Pfarrkirche	76	30	28	3
Illertissen, St. Sebastian	73	8⅛	26	49
„ Liebesversamml. Bruderschaft	25	26⅜	9	19½
„ Rosenkranz- do.	5	40⅞	1	21
„ Schloßkapelle	11	5⅜	4	4
Osterbuch, Hochwürdigst. Bund	—	3	—	1
Oberroth, Armenseelenkap.	—	4	—	1½
„ Pfarrkirche	69	49	25	35½
„ Frühmeß	56	56	20	52½
„ guten Hirten Bündniß	2	12	—	48½

Namen der Gemeinden- und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
Unterroth, Kaplaneistiftung	105	—	38	30
„ Bruderschaft des heil. Johann v. Nepomuk	—	12	—	4½
Vöhringen, Frühmeß	11	5	4	3
„ Bach Cebrons-Kapelle	11	45	4	18¼
Weiler, lauretanische Kapelle	5	30	1	17
Herrenstetten, Pfarrkirche	5	7	1	55
Dattenhausen, Filialkirche	4	51	1	46½
Illereichen, Thurmfond	191	15	70	7½
Kellmünz, Pfarrkirche	1	47⅝	—	39½
Untereichen, do.	25	47½	8	45½
Summa	829	2⅝	303	59

XI. Landgericht Immenstadt.

Immenstadt, Pfarrkirche St. Nikolaus mit der Gottesackerkapelle und St. Magnus	199	45⅝	73	15
geistl. Verwalterei	223	6	81	48
„ St. Johann-Kapelle	13	15⅝	4	51½
„ Oehlberg-Kapelle	13	16⅝	4	51½
„ Kalvarienberg-Kapelle	8	48⅛	3	13½
„ Maria Himmelfahrts-Bruderschaft	16	23	6	—
„ Agnes Schmidt'sche Cultus	61	51	22	41
Balderschwang, Kirche	6	55	2	32½
Pichel, Bruderschaft	33	12⅛	12	11
Zaunberg, St. Leonhards-Kapelle	6	41⅛	2	27
Diepolz, Martin Heumoos'sche	306	—	112	12
Knottenried, Bruderschaft	2	4	—	45½
„ Pfarrpfründe. Verbesserter Fond	44	6	16	10½
Seifriedsberg, Kirche	1	51⅛	—	40½
„ Rosenkranz-Bruderschaft	1	34	—	34½

Namen der Gemeinden- und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
Missen, Rosenkr.-Bdrsch.	10	31	3	51½
„ St. Barbara do.	19	13	7	2½
Osterschwang, Pfarrgotteshaus St. Alexander mit Wochenmesse und Jahrtag	6	37	2	26¼
Staufen, Pfarrkirche	6	2	2	15
Weißach, Kapelle	—	51	—	18½
Stiefenhofen, Jahrtagsstiftung oder Bruderschaft	—	5	—	1½
Tiefenbach, Pfarrkirche	20	34	7	32½
„ St. Barbara Bruderschaft	—	11	—	4
Summa	1002	55	367	44¼

XII. Landgericht Kaufbeuren.

Baisweil, Pfarrkirche	6	26⅛	2	21½
Dösingen, do.	19	13⅛	7	3
Eggenthal, do.	1	⅛	—	22
Wielen, Filialkirche	1	42	—	37
Guttenberg, Pfarrkirche	2	45⅛	1	1
Hirschzell, do.	—	44⅞	—	16¼
Ingenried, do.	—	40⅞	—	14½
Irgisdorf, Filialkirche	3	17	1	12¼
Irrsee, Pfarrkirche	16	35⅞	6	4¾
Schwäbishofen, Filialkirche	8	14⅛	3	1½
Weinhausen, do.	2	55	1	4¼
Ketterschwang, Herz Jesu Bdrsch.	2	55	1	4¼
Lauchdorf, Pfarrkirche	2	16¾	—	49¼
Großried, Filialkirche	4	5⅞	1	30¾
Mauerstetten, Pfarrkirche	1	22⅞	—	30½
Oberbeuren, do.	3	25⅝	1	15½
Obergermaringen, do.	35	28⅝	13	½
Osterzell, do.	4	20⅛	1	35½
Pforzen, do.	5	4⅞	1	51¾
Leinau, Filialkirche	—	26⅝	—	9½
Rieden, Pfarrkirche	1	21⅝	—	30½

Namen der Gemeinden- und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
Schlingen, Pfarrkirche .	89	25	32	46½
Frankenhofen, Filialkirche	8	17	3	27¼
Stättwang, Pfarrkirche .	52	39⅞	19	18½
Reichenbach, Filialkirche	27	55⅜	10	14¼
Untergermaringen. Pfarrkirche	6	59⅝	2	34
Weßendorf, do. .	—	36⅜	—	13¼
Summa	310	12⅛	113	44½

XIII. Landgericht Kempten.

Hochgreuth, Filialkirche .	28	44	10	32
Buchenberg, Frühmeß .	61	35	22	34¾
„ Frühmeßhaus . .	18	56	6	57
Wierlings, Filialkirche .	48	29	17	47
Eschach, do. . . .	6	36	2	25
Haldenwang, Bruderschaft	3	14	1	11¼
Börtwang, Filialkirche .	—	23	—	8¼
Lauben, Pfarrkirche .	19	8⅝	7	1¼
Mariaberg, Filialkirche .	29	52⅛	10	56½
Hirschdorf, do. . .	—	55	—	20¼
Lenzfried, Kultusstiftung .	2	28⅝	—	54½
Memhölz, Pfarrkirche .	5	57	2	3½
Rechtis, do. u. Brdrsch.	59	26½	21	47½
Ried, Filialkirche . . .	13	49	5	4½
Waltenhofen, Pfarrkirche mit der Altars- und Bruderschaftsstif.	19	6	7	¼
Wengen, Bruderschaft .	104	5	38	9½
Kleinweiler, Pfarrkirche .	160	44	58	56
Wildpolzried, Bruderschaft	20	36	7	33½
Summa	603	45⅛	221	22½

XIV. Landgericht Lauingen.

Gundelfingen, Pfarrkirche	3	—	1	6
„ St. Leonhard .	9	3⅛	3	19½
Lauingen, St. Andreas .	5	27⅜	1	59⅜
„ St. Ulrich . .	10	57⅜	4	¾
Bachhagel, Pfarrkirche .	4	42	1	43
„ Armenseelen-Brdrsch.	15	36	4	59½
Burghagel, Bruderschaft	1	52	—	33¾
Frauenriedhausen, Kirche	1	51	—	40
Hausen, do. .	792	49	290	42¼
Unterbächingen, Pfarrkirche	5	4⅜	1	51½
Untermödlingen, do. .	—	16⅜	—	6¼
Zöschingen, do. .	20	55⅝	7	40
Mariabuch, Kapellen . .	27	9	9	57¼
Steinbrunn, „ . . .	31	19	11	29
Zöschingen, Rosenkr.-Brdrsch.	15	44	5	46
Summa	943	24⅞	345	54⅜

XV. Landgericht Lindau.

Hergensweiler, Mariä Empfängniß-Brdrschft.	—	33⅝	—	12½
Oberreitnau, Rosenkr.-Brdrsch.	—	2⅛	—	½
Wasserburg, Kreuzkapelle	—	54	—	20
Wohmbrechts, Pfarrkirche	—	11	—	4
Summa	1	42⅜		37

XVI. Landgericht Mindelheim.

Mindelheim, Stadtpfarrkirche	28	51	10	34¼
„ Maria Verkündigungskirche . .	13	40	5	1½
„ St. Johannkapelle	31	14	11	27½
„ St. Katharinakapelle	3	23	1	14
„ St. Sebastians-Bruderschaft . .	13	29	4	56½
„ St. Eichelkapelle	103	21	37	54

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
Altensteig, Filialkirche	3	45	1	22½
Apfeltrach, Leonhards-Kapelle	10	—	3	40
„ Feldkapelle	1	50	—	40
Baumgärtel, Filialkirche	13	51½	5	4¾
Eutenhausen, Pfarrkirche	19	37	7	12
Helchenried, Filialkirche	5	4	1	51½
Haasberg, Pfarrkirche	39	5	14	19¾
Kirchdorf, Pfarrkirche	4	38	1	20
„ hl. Kreuz	10	39	3	54½
Loppenhausen, Pfarrkirche	56	25	20	40¾
Nassenbeuren, Kapelle	66	26	24	21½
„ Bruderschaft	3	10	1	31¾
Oberkammlach, Pfarrkirche	23	26	8	35½
Kamlach, Rosenkranz-Bruderschaft	—	42	—	15½
„ Dorothea-Bruderschaft	—	22	—	8¼
Mittelrieden, Filialkirche	38	56	14	16½
Pfaffenhausen, Pfarrkirche	103	27½	37	55½
„ hl. Kreuz-Bruderschaft	25	36	9	23½
Breitenbrunn, Pfarrkirche	2	⅛	—	44
Salgen, Filialkirche	56	42	20	47½
Saulenkrain, Filialkirche	4	4	1	30
Waalbach, do.	1	52⅛	—	40½
Westernach, Pfarrkirche	32	11	11	48
„ hl. Kreuz Bruderschaft	6	48	2	29½
„ Feldkapelle	—	33	—	12½
„ St. Moritzkapelle	—	24	—	8¾
Winzer, Pfarrkirche	122	45	45	1½
Summa	848	17⅜	311	2½

XVII. Landgericht Monheim.

Ammerfeld, Pfarrkirche	4	20⅜	1	35½
Altstetten, Kapelle	3	19	1	13
Burgmannshofen, Filialkirche	—	11⅞	—	4½
Daiting, Bruderschaft	2	33	—	56½

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge fl.	kr.
Erlbach, Kirche	1	27	—	51½
Flotzheim, Pfarrkirche	19	36⅛	7	11½
Gansheim do.	77	6⅛	28	16½
„ Kapelle	24	21	8	56
Hochfeld, do.	2	7	—	47
Kienberg, Filialkirche	2	58	1	5½
Konstein, „	20	55	7	39
Lechsend, Pfarrkirche.	56	16	13	18
„ Maria-Hilfs-Bruderschaft	2	45	1	½
Marxheim, Pfarrkirche	20	25	7	28
„ Bruderschaft	4	8	1	51
Neuhausen, Filialkirche	—	40⅜	—	14¼
Rechau, Filialkirche	25	20	9	17½
Rennertshofen, Pfarrkirche	69	45	25	34½
„ Leonhardstiftung	8	42	3	11½
„ Frühmeßstiftung	47	6⅞	17	16½
„ Bruderschaft	5	51	2	8½
Rögling, Pfarrkirche	25	29⅝	9	21½
„ Bruderschaft	4	55	1	48¼
Weilheim, Pfarrkirche	6	12	2	16½
Waalheim, Lichtstiftung	6	17	2	18¼
Blosenau, Filialkirche	6	53⅞	2	24
Emskeim, Pfarrkirche	—	41	—	14½
Natterholz, Filialkirche	65	8	23	9
Schweinspaint, Filialkirche	19	58	7	18¾
Tagmersheim, Pfarrkirche	2	20	—	51¼
Summa	515	24⅛	188	57¾

XVIII. Landgericht Neuburg.

Bayern, Filialkirche	81	48	29	59½
Bergen, Sebastianskapelle	1	19	—	29
Burgheim, Rosenkranz-Bruderschaft	—	47	—	16¾
Dezenacker, Kirche	24	14	8	52½
Ellenbrunn, Filialkirche	26	—	9	32
Fernmittenhausen, Filialkirche	3	48	1	24

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
Hagau, Filialkirche	6	37	2	26
Hollenbach, Pfarrkirche	83	46	30	43¼
Nähermittenhausen, Filialkirche	10	57	4	1
Niederstimm, Filialkirche	62	38	22	58½
Pichel, Filialkirche	3	26	1	15
Riedesheim, Filialkirche	3	50	1	24
Rohrenfels, Bruderschaft	1	10	—	25¾
Sinningen, Pfarrkirche	1	30	—	35
„ Filialkirche	2	54	1	4
„ Corpus Christi Bruderschaft	1	15	—	27½
Stepperg, Pfarrkirche	4	20	1	35½
„ Kirche St. Anton	10	32	3	52
Straß, Pfarrkirche	3	32	1	18
„ Frühmeß	7	16	1	11½
Unterstall, Kirche	1	1	—	22
Unterhausen, Pfarrkirche	3	16	1	11½
Weichering, Bruderschaft	5	8	1	53
Zell, Pfarrkirche	29	9	10	41½
Summa	380	13	159	25¼

XIX. Landgericht Nördlingen.

Herkheim, Kirche	30	25	11	8¾
Kleinerdlingen, Kirche	132	36⅞	48	57½
Summa	163	1⅞	59	46¼

XX. Landgericht Oberdorf.

Altdorf, Pfarrkirche	64	49	23	46
„ Bruderschaft	9	36	3	30¾
Kreen, Filialkirche	317	57	116	28
Loretto, do.	18	46	6	55
Wisenhofen, do.	355	53	130	30
Hörmatshofen, Filialkirche	20	57	7	40½
Bernbach, Bruderschaft	3	10	1	9¾
„ Frühmeß	235	31	85	22
Ob, Filialkirche	5	38	2	4
Bernbach, Kapelle St. Anton	—	21	—	7½
Burk, Filialkirche	2	10⅜	—	48

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.
Bertoldshofen, Kapitel-Kaplanei-Stiftung	—	16	—	5¾
Bertoldshofen, Frühmeß	2	21	—	51½
„ Bruderschaft	—	10	—	3¾
Bidingen, Pfarrkirche	134	30⅞	49	19
„ Bruderschaft	6	8	2	15
„ Frühmeßstiftung	82	55	30	23½
Königsried, Filialkirche	64	54	23	48
Bidingen, Kalvarienbergstiftung	5	56	2	10
Geislatsried, Filialkirche	263	1	96	26
Ingesried, Pfarrkirche	25	⅜	9	10
„ Frühmeßstiftung	100	30⅜	36	51
Erbenschwang, Filialkirche	35	31⅝	13	2
Ingenried, GuterTod-Brdschaft.	4	17	1	34¼
Läuterschach, Pfarrkirche	41	26	15	11¼
Schwenden, Filialkirche	2	46	1	1
Ronried, Filialkirche	25	56	8	46½
Renatsried, Pfarrkirche	—	22	—	8¼
Frankau, Filialkirche	1	13	—	26¾
Rudratshofen, Pfarrkirche	—	16	—	5¾
„ Frühmeßstiftung	—	10	—	3¾
Hofen, Filialkirche	2	51	1	2¼
Stötten, Pfarrkirche	31	26	11	31¼
„ Bruderschaft	2	4	—	45½
Dattenried, Filialkirche	20	—	3	40
Deisenhofen, Filialkirche	2	—	—	44
Sulzschneid, Pfarrkirche	3	57	1	26
Wald, Bruderschaft	6	4	2	13
Bergers, Filialkirche	3	6	1	8¼
Summa	1891	34⅝	693	32¾

XXI. Landgericht Obergünzburg.

Gerwang, Filialkirche	—	17⅜	—	6¼
Apfeltrang, Bruderschaft	1	—	—	22
Wenglingen, Filialkapelle	4	28⅜	1	38
Friesenried, Pfarrkirche	—	14⅝	—	5½
„ Bruderschaft	7	28	2	45
Neuried, Kapelle	1	30⅝	—	33

Namen der Gemeinden- und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Reichardsried, Filialkirche .	6	1	2	12½
Ronsberg, Pfarrkirche . .	193	28	70	56
Oberweiler, Filialkirche . .	—	4	—	1½
Unterthingau, Maria Trostkap.	4	19	1	55¼
Unterthingau, Seelenkapelle	3	50	1	24
„ Joseph-Bruderschaft	10	36	3	55
„ Crispin-Bruderschaft	11	54	4	22
„ Rosenkranz-Bruders.	—	37	—	13
„ Frühmeßstiftung .	1	12	—	26½
Untrasried, „ .	1	1	—	22½
Summa	284	⅞	90	56

XXII. Landgericht Ottobeuren.

Dietratsried, Filialkirche . .	9	21	3	26
Egg a. d. Günz Pfarrkirche .	—	32⅜	—	11½
„ Kapelle St. Rochus .	91	46	33	39¼
„ Armenseelenbruderschaft	15	35	5	42¾
Erkheim, Liebfrauenkirche .	32	32	11	55¾
Frechenrieden, Rosenkranzbruders.	1	4	—	23½
Gottenau, St. Leonhard-Kapelle	1	25⅝	—	30¼
Günz, Bruderschaft . . .	2	18¾	—	50¾
Rumeltshausen, Kapelle . .	—	4	—	1½
Hawangen, Pfarrkirche . .	—	53⅝	—	18½
Hochholz, hl. Kreuzkapelle .	—	53	—	18½
Ottobeuren, Kapelle St. Sebastian	7	13	2	39¼
Rettenbach, Marianische Kapellen-Stiftung . . .	—	55⅜	—	21½
„ St. Jakobs-Bruderschaft	2	16	—	50½
„ Armenseelen-Bruderschaft	6	41	2	27
Schlegelsberg, Filialkirche . .	—	3	—	1
Sontheim, Bruderschaft . .	1	⅛	—	22
Westerheim, Pfarrkirche . .	2	12	—	48½
Summa	176	43⅛	66	48

Namen der Gemeinden- und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
XXIII. Landgericht Roggenburg.				
Ebershausen, Frühmeßstiftung	88	37	32	30
Elzee, Ewiglichtstiftung . .	—	25⅝	—	8¾
Höfelhurst, Filialkirche. . .	105	45⅝	38	46¾
Niederhausen, Filialkirche .	1	52	—	40
Nordholz, „ . .	5	54	2	10
Oberhausen, Pfarrkirche . .	18	5	6	37¾
„ „ . .	220	54	81	—
Rennertshofen, Pfarrkirche .	183	13	67	11
Roggenburg, Pfarrkirche .	103	9	37	49¾
Schlebuch, Filialkirche . .	147	47	54	11½
Seifertshofen „ . .	82	22	30	12½
Stoffenried, Pfarrkirche . .	—	52⅝	—	19
Wallenhausen, Kapelle St. Leonhard	—	31	—	11
Weissenhorn	439	20	161	9
Summa	1398	57⅛	512	57

XXIV. Landgericht Schwabmünchen.

Gennach, Pfarrkirche . .	549	50⅛	201	36
Graben, „ . .	488	43	179	12
„ Rosenkranzbruderschaft	12	12⅝	4	28½
Großaitingen, Pfarrkirche .	330	36	121	13½
„ St. Sebastians-Bruderschaft . . .	6	5⅜	2	14½
„ St. Sebastians-Kapelle	11	27⅝	4	11½
„ St. Ottilia-Kapelle .	6	4⅛	2	14
„ St. Justina-Kapelle	53	9⅞	19	29¾
Großkitzighofen, Pfarrkirche	142	13	52	9
„ Seelenkapelle . .	600	47	220	17½
„ Fünfwunden-Bruders.	8	4	2	57½
Kleinaitingen, Pfarrkirche .	1	48⅛	—	39½
Kleinkitzighofen, „ .	6	24	2	20½
Klimmach, „ .	4	59⅞	1	50
Langenerringen, „ .	31	9⅛	11	25¾
Langenneufnach, „ .	8	18⅜	3	2¾

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Reinhartshofen, St. Jakobs-Kapelle . . .	11	55 7/8	4	22 1/2
Schwabmühlhausen, Pfarrkirche	602	31	220	55
„ St. Rochus-Kapelle	91	48	33	39 1/2
Schwabmünchen, Frauenkapelle	390	48	143	17 1/2
Straßberg, Filialkirche . .	7	45	2	49 1/4
Untermeitingen, Angst-Christi-Bruderschaft . .	31	59 4/8	11	44
Wehringen, Pfarrkirche . .	5	7 3/8	1	55
„ Bruderschaft . .	—	30	—	11
Westerringen, Pfarrkirche .	831	25 3/8	312	11 1/2
Summa	4255	39 3/8	1560	25 1/2

XXV. Landgericht Sonthofen.

Beilenberg, Filialkapelle . .	4	28 4/8	1	38
Burgberg, Pfarrkirche . .	25	1	9	10 1/2
Agathazell, Filialkirche .	24	14	8	53 1/2
Ortwang, „ . .	—	2	—	3/4
Liebenstein, „ . .	332	50	122	5
Hindelang, Ornamentenstift.	65	46	24	7
Unterjoch, Filialkirche . .	5	20 4/8	1	57 1/2
Mariastein, Beneficiatstiftung	11	57	4	23
Bachtel, Filialkirche . .	37	2	15	34
Haslach, „ . . .	10	46	5	57
Oy, „ . . .	6	24	2	20 3/4
Riedische Filialkirche . . .	170	38	62	34
Zollhaus, Kapelle . . .	1	6	—	24 1/4
Rauenzell, Pfarrkirche . .	19	55	7	18 1/4
Wagnerig, Filialkapelle . .	—	34	—	12
Berghofen, Filialkirche. .	4	—	1	28
* Wertach, Bruderschaft. .	19	6	7	—
„ St. Sebast.-St.	100	48	36	58 1/2
Summa	839	58 1/8	308	—

*) Aus diesen Ueberschüssen muß das Defizit der Pfarrkirche gedeckt werden mit 44 fl. 48 kr.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
XXVI. Landgericht Türkheim.				
Steinekirch, Filialkirche. .	199	32 4/8	73	10
Schnerzhofen, Filialkirche. .	3	34	1	18 1/2
Beckstetten, Pfarrkirche. .	57	18	21	3/4
Mattsies, Pfarrkirche. . .	14	4	5	9 1/2
Oberrammingen, Filialkirche.	22	16	8	10
Scherstetten, Bruderschaft. .	1	1	—	22
Stockheim, Pfarrkirche, . .	37	17	13	40 1/2
„ Bruderschaft. .	3	35	1	19
Traunried, Filialkapelle. .	2	23	—	52
Türkheim, Loretto-Kapelle. .	24	2	8	48 3/4
Berg, Kapelle.	11	58	4	24
Tussenhausen, Pfarrkirche. .	122	49	45	2
Weicht, Bruderschaft. . .	4	20	1	35 1/2
Wörishofen, Hochwürdigguts-Bruderschaft. . . .	3	17	1	12 1/4
„ Rosenkr.-Bruderschaft.	2	31	—	55 1/4
Haselbach, Muttergottes-Kapelle.	10	1	3	40 1/4
Summa	519	58 4/8	190	40

XXVII. Landgericht Krumbach.

Ziemetshausen, Schloßkapelle, Vesperbild.	10	46	3	57
Gessertshausen, Pfarrkirche.	6	38	2	26
Burk, Kirche.	35	44	15	6 1/2
Nettershausen, Kirche. . .	41	33	15	14
Niederraunau, Ecce homo-Kap.	87	35	32	2
Haupeltshofen, Kirche . .	11	58	4	24
Aletshausen, Kirche . . .	1	10 4/8	—	25 3/4
Hohenraunau, Kirche . .	1	6	—	24 1/4
Wollmatshofen, Kirche . .	13	16	4	55
Walkertshofen, Pfarrkirche .	104	38	38	22
Unterbleichen, Pfarrkirche .	1	18	—	28 3/4
Schellenbach, Kapelle . .	—	5	—	1
Münsterhausen, Pfarrkirche	16	45	6	9
Krumbach, Pfarrkirche . .	187	42 3/8	68	—

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Quote. fl.	kr.
Krumbach, Kapelle . . .	1	6	—	24¼
„ Bruderschaft .	2	10	—	47¼
Hürben, Kirche	362	41	132	59¼
Lauterbach, Kapelle . . .	18	19	6	43
Thannhausen, St. Leonh.-Kap.	40	58	14	58
„ Rosenk.-Bruderſch.	16	23	6	—
Reichertshofen, Kirche . .	14	19	5	15
Summa	975	56⅞	357	51

XXVIII. Landgericht Weiler.

Geſtraz, Pfarrkirche . . .	27	49⅝	10	12
„ Kaplaneiſtiftung .	15	35⅜	5	45
Heimenkirch, Kirche . . .	47	41	17	29
Lindenberg, Pfarrkirche . .	16	20⅝	5	59½
Niederſtaufen, Pfarrkirche .	15	29¾	5	41
„ Bruderſchaft .	—	55⅜	—	20½
Oberreuti, Kaplaneiſtiftung	10	3⅝	3	41½
Myweiler, Kaplaneiſtiftung	37	24⅜	13	42¾
Scheidegg, St. Gallus- und Magnus-Kapelle .	1	57	—	42½
„ St. Anton-Kapelle	1	25	—	30¾
Schimau, Pfarrkirche . .	11	27	4	16
Simmerberg, St. Josephs-Kap.	12	52	4	42½
Waltrams, St. Rupperts-Kap.	5	24	1	58¾
Sibratshofen, Filialkapelle .	2	14	—	49½
Summa	163	23⅛	59	54¼

XXIX. Landgericht Wemding.

Wemding, Pfarrkirche . .	17	11	6	18½
„ Kirche St. Johann	7	59⅜	2	56
„ Paul Huge Cultusſtift.	1	45⅝	—	38½
„ Mögesheimer's und Günthersche Stiftung	2	48	1	1
Ammerbach, Kirchenſtiftung St. Albani	38	28	14	6½
Hagau, Filialkirche St. Vitus	15	46	5	47
„ Frühmeßbenefizium .	19	⅝	6	58

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Huisheim, St. Sebastians-Bruderschaft . . .	—	4	—	1½
Laub, Pfarrkirche . . .	34	55⅛	12	48½
Nußbühl, Kirche	6	17	2	17½
Welferſtadt, Pfarrkirche .	106	15⅜	38	57½
„ Lichtſtiftung . . .	40	37⅜	14	54
„ Maria Troſt-Bruderſch.	14	10⅝	5	11¾
„ St. Lorenzſtiftung .	10	31⅜	3	51
Otting, Pfarrkirche . . .	21	41	7	57½
Fünfſtetten, Pfarrkirche . .	—	10	—	3¾
„ Marienkapelle .	21	26	7	51½
Summa	359	4⅛	131	40

XXX. Landgericht Wertingen.

Affaltern, Pfarrkirche . .	20	40⅝	7	35
Asbach, St. Ottiliakapelle .	55	49	20	28
Binswangen, Pfarrkirche .	7	18⅝	2	40½
Herbertshofen, Pfarrkirche .	238	35⅝	87	29
Hirſchbach, Pfarrkirche . .	17	27⅝	6	24
Langenreichen, Kap. St. Stephan	8	5	2	58
Oſterdorf, Filialkirche . .	202	7	74	7
Oſterbuch, Pfarrkirche . .	27	3	9	55¼
Pfaffenhofen, Armenſeelen-Bruderſchaft. . . .	30	25	11	8½
Prettelshofen, Pfarrkirche .	46	33⅝	17	6½
Roggden, Filialkirche . .	677	55⅜	248	34½
Sontheim, Filialkapelle . .	68	25	25	4¾
Unterthürheim, Frühmeßſtift.	4	58⅝	1	50
„ Ewiglichtſtiftung	10	23	3	48
Wengen, Pfarrkirche . .	16	34⅛	6	4½
Zuſamaltheim, Pfarrkirche .	295	28⅝	108	20½
„ Frühmeßſtiftung	—	8⅝	—	3
Zuſamzell, Pfarrkirche . .	42	8⅝	15	27
Summa	1770	4⅜	649	4

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
XXXI. Landgericht Zusmarshausen.				
Unternefsried, Kapellenstiftung	18	54	6	56
Anried, Pfarrkirche	71	35	26	15
Auerbach, Kirche	63	7	23	9
Benstetten, Kirche	19	50	7	9
Breitenbronn, Kirche	23	19	8	33
Buch, Kapelle	2	22	—	52
Daibach, Kirche	8	26	3	5
Dinkelscherben, Pfarrkirche	—	12	—	4½
„ Bruderschaft	77	52	28	33
Au, Kapelle	—	3	—	1
Siffenwang, Kapelle	60	44	22	16½
Eppishofen, Kapelle	4	26	1	37
Fischach, Pfarrkirche	33	40	12	21
„ Bruderschaft	8	32	3	7¾
„ Kapelle St. Leonhard	9	7	3	21
Häder, Pfarrkirche	6	1	2	12½
Neuhäder, Kapelle	54	1	19	48½
Horgau, Pfarrkirche	12	58⅜	4	46
Horgauerkreuth, Kirche	195	45	71	2½
Kutzenhausen, Bruderschaft	21	35	7	54
Violau, Filial- u. Wallf.-Kirch.	17	20⅜	6	21¼
Maingründl, Kapelle	17	7	6	17
Reutern, Kirche	21	44	7	58
Ried, Kirche	266	46	97	49
Schönenbach, Kirche	18	39	6	50
Oberschönenberg, Kirche	23	42	8	41
Ustersbach, Bruderschaft	1	7	—	24
Mödishofen, Kirche	278	25	102	5
Welden, Pfarrkirche	2	27	—	54
Neulebelang, Kapelle	25	7	9	12½
Hausen, Kapelle	—	46	—	16
Willmetshofen, Kirche	4	37	1	40
Wörleschwang, Kirche	6	47	2	29
Wollbach, Kirche	21	38	7	56
Wellishausen, Filialkirche	39	9	14	21½
Summa	1435	23⅝	526	18½

B. Herrschaftsgerichte.

I. Herrschaftsgericht Babenhausen.				
Babenhausen, Pfarrkirche	134	5	49	10
Babenhausen, Ferdisches Benefizium	4	39	1	42½
„ St. Josephs-Bruderschaft	14	4	5	9½
„ St. Leonhardskap.	—	56	—	20½
Boos, Pfarrkirche	2	27⅛	—	53½
Kettershausen, Pfarrkirche	4	24⅞	1	36¾
Kirchhaslach, Bruderschaft	4	25	1	36¾
Hörlis, Kapelle	2	33	—	56½
Olgishofen, Dreifaltigkeitskap.	—	4	—	1½
Mohrenhausen, Kirche	60	8	22	3
Pleß, Pfarrkirche	43	32	15	57½
„ Frühmeßstiftung	2	55	1	6
Reichau, Kirche	4	23	1	36
Weinried, St. Lorenzpflege	36	20⅘	13	20
Grimeltshofen, Kapelle	5	32	2	1
Summa	520	28⅘	117	31
II. Herrschaftsgericht Bissingen.				
Bissingen, Pfarrkirche	3	26	1	15
„ St. Lazarusstiftung	8	12	3	½
Bollstadt, Pfarrkirche	6	10	2	15¾
Buggenhofen, Filialkirche	238	33	87	28
Burg Magerbein, Filialkirche	4	6	1	30¼
Fronhofen, Kapellenstiftung	15	52	5	49
Geishard, Filialkirche	5	17	1	56
Hochstein, Filialkirche	9	18	3	24½
Kößeloftheim, Filialkirche	1	15	—	27½

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Stillnau, Filialkirche	884	15	324	14
Unter-Bissingen, Filialkirche	—	27	—	9½
Summa	1176	51	431	30

III. Herrschaftsgericht Burheim.

Burheim, Rosenkranz-Bruderschaft	6	—	2	12
Summa	6	—	2	12

IV. Herrschaftsgericht Edelstetten.

Edelstetten, Schloß- u. Pfarrkirche einschl. d. Bruderschaft	7	35⅜	2	47¼
Summa	7	35⅜	2	47¼

V. Herrschaftsgericht Mönchsroth.

Seglohe, Kirche	228	52	83	55
Summa	228	52	83	55

VI. Herrschaftsgericht Neuburg a/K.

Neuburg a/K., Pfarrkirche	12	24	4	33
Halbertshofen, Filialkapelle	32	15	11	49½
Oberblaichen, Filialkirche	62	59	23	6
Ried, Filialkapelle	55	37	20	23
Summa	163	15	59	51½

VII. Herrschaftsgericht Nordendorf.

Blankenburg, Filialkirche	175	58	64	32
Ehingen, Pfarrkirche	283	21	103	54
„ U. L. Frauenkirche	55	6	20	11¼
Nordendorf, Filialkirche	123	30	45	17
Summa	637	55	233	54¼

VIII. Herrschaftsgericht Oettingen.

Oettingen, Pfarrkirche	28	38	10	30
„ St. Leonhards-Kapelle	37	4	13	35½
Ehingen, Kapelle	2	5⅘	—	46
Eislingen, Kapelle	10	25	3	49
Frembingen, St. Leonhardskap.	1	49	—	40
Hainsfahrt, Kirche	11	34	4	14½
Hausen, Kirche	13	17⅘	4	52½
Herblingen, Kirche	—	10⅗	—	4
Hochaltingen, Rosenkranz-Bruderschaft	—	30	—	11
Lohr, Kapelle	1	10	—	25½
Mögesheim, Kirche	—	25⅗	—	8¼
Niederhofen, Kapelle	—	20	—	7¼
Ehingen, gemeinschaftliche Kirchenstiftung	289	5⅘	106	—
Schwörsheim, gemeinschaftliche Kirchenstiftung	32	19	11	50½
Summa	428	49⅗	157	14

IX. Herrschaftsgericht Wallerstein.

Birkhausen, Pfarrkirche	5	39⅘	2	5
Deiningen, Pfarrkirche	411	49⅛	151	—
Markt Offingen, Pfarrkirche	42	56	15	45
„ „ Frühmeßstift.	64	40	23	43
„ „ Hl. Kreuzstift.	37	28	13	44
Niederoffingen, Pfarrkirche	14	21½	5	16
Maihingen, Pfarrkirche	105	2	38	30¼
Munzingen, Pfarrkirche	12	1⅘	4	24
Wallerstein, Maria Hilfkapelle	19	1	6	58¼
Wengenhausen, Kapelle	22	15	8	9
Summa	735	11⅗	269	34½

X. Herrschaftsgericht Weissenhorn.

Attenhofen, Pfarrkirche	—	4	—	1½
Bubenhausen, Pfarrkirche	13	13	4	51
Buch, Pfarrkirche	1	3⅞	—	23½
Dietershofen, Filialkirche	3	23	1	14
„ „	21	46	7	59
Ettlishofen „	1	44	—	39

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Gannertshofen, Pfarrkirche	12	48	4	41½
Grafertshofen, Filialkirche	9	21	3	26
Hittisstetten, „	7	35	2	47
Illerberg, Pfarrkirche . .	7	31	2	45½
Illerzell, Filialkirche . .	—	30	—	11
Oberreichenbach, Pfarrkirche	4	23	1	36
Ritzisried, Filialkirche . .	35	35	13	3
Roth, „ . .	4	45	1	44½
Senden, Pfarrkirche . .	3	25	1	14
Witzighausen, „ . .	12	16	4	29½
Wullenstetten, „ . .	8	28	3	6
Summa	147	50⅞	54	12

C. Magistrate.

I. Stadt-Magistrat Augsburg.

Augsburg, Mattische Kapellstiftung . . .	26	3⅜	9	53½
„ Kombinirte Konrad Hirnsche Stiftung	12	43⅝	4	59½
Summa	38	46⅝	14	15

II. Stadt-Magistrat Kempten.

Kempten, Stadtpfarrkirche St. Lorenz . .	53	58⅝	19	48
„ Vereinigte Marianische Bruder- und Junggesellen-Bruderschaft	35	33⅛	12	18
„ Gottesacker-Kapelle	1	4⅛	—	23½
Summa	88	36⅝	32	29½

III. Magistrat Lindau.

Lindau, Rosenkranzbruderschaft	3	12	1	10½
Summa	3	12	1	10½

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
D. Isolirte Stiftungen.				
Bocksberg, Filialkirche . .	1	46	—	39
Laugna, Pfarrkirche	15	24⅜	5	38¾
Modelshausen, „	5	42⅜	2	5½
Lauterbrunn, „	—	48⅛	—	17¾
Summa	23	41⅛	8	41

Zusammenstellung.

A. Landgerichte.

Buchloe	1474	22⅞	540	38¾
Burgau	305	37⅜	112	2⅜
Dilingen	1016	2⅞	372	32½
Donauwörth	128	50⅞	47	13¾
Füssen	701	11⅛	257	6¼
Göggingen	404	10⅛	148	11¾
Grönenbach	203	42⅛	74	41
Günzburg	1463	7	536	29
Höchstädt a. d. D. . .	1172	35⅝	429	36½
Illertissen	829	2⅜	303	59
Immenstadt	1002	55	367	44¼
Kaufbeuern	310	12⅓	113	44½
Krumbach	975	56⅞	357	51
Kempten	603	45⅜	221	22½
Lindau	1	42⅜	—	37
Lauingen	943	24⅞	345	54¾
Mindelheim	848	17⅝	311	2½
Monheim	515	24⅛	188	57¾
Neuburg a. d. D. . .	380	13	139	25¼
Nördlingen	163	1⅞	59	46¼
Oberdorf	1891	34⅝	693	32¾
Obergünzburg	248	⅞	90	56
Ottobeuern	176	45⅝	64	48
Roggenburg	1398	57¼	512	57
Schwabmünchen . . .	4255	39⅞	1560	25½

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Sonthofen	239	58 4/8	308	—
Türkheim	519	58 4/8	190	40
Weiler	163	23 1/8	59	54 1/4
Wemding	359	4 1/8	131	40
Wertingen	1770	4 6/8	649	4
Zusmarshausen	1435	25 5/8	526	18 1/2
Summa a	26502	24 6/8	9717	32 3/4

B. Herrschaftsgerichte.

Babenhausen	320	28 4/8	117	31
Bissingen	1176	51	431	30
Burheim	6	—	2	12
Edelstetten	7	35 3/8	2	47 1/4
Mönchsroth	228	52	83	55
Neuburg a. d. K.	163	15	59	51 1/2
Nordendorf	637	55	233	54 1/4
Oettingen	428	49 3/8	157	14
Wallerstein	735	11 5/8	269	34 1/2
Weissenhorn	147	50 7/8	54	12
Summa b	3852	48 6/8	1412	41 1/2

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
C. Magistrate.				
Augsburg	38	46 6/8	14	15
Kempten	88	36 2/3	32	29 1/2
Lindau	3	12	1	10 1/2
Summa c	130	33 1/3	47	53
D. Isolirte Stiftungen.				
Fuggersche Stiftungs-Administration	25	41 1/8	8	41 3/4
Summa d.	25	41 1/8	8	41 3/4
Hiezu die „ c.	130	35 4/8	47	53
„ b.	3852	48 6/8	1412	41 1/2
„ a.	26502	24 6/8	9717	32 3/4
Zusammen	30,509	30 1/8	11,186	49

Ad Nr. 13014. praes. $\frac{2}{12}$ 40.

(Die Erledigung des Curat- und Schul-Benefiziums in Ludwigsmoos betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Curat- und Schul-Benefiziaten Karl Eduard Lödl in Ludwigsmoos auf das Curat- und Schul-Benefizium in Schwarzenberg ist das Curat- und Schul-Benefizium in Ludwigsmoos in Erledigung gekommen. Dasselbe liegt im Landgerichts- und Dekanats-Bezirke Neuburg, und gehört zur Pfarrey Karlshuld. Es enthält in den Colonien Ludwigsmoos, Klingsmoos, Stengelheim, Ober- und Unter-Marxfeld gegenwärtig eine Bevölkerung von beiläufig 500 Katholiken; die Zahl der Werktagsschüler im Jahre 1838/39 betrug 52, jene der Feiertags-Schüler 48.

Der Benefiziat hat die pfarrlichen Funktionen in den genannten Colonien zu versehen, und hat wochentlich zweymal den katholischen Schülern in Ober- und Unter-Marxfeld Religions-Unterricht zu ertheilen, und bestimmte Messen in Ober-Marxfeld zu lesen, dann hat derselbe die Werktags- und Feiertags-Schule in Ludwigsmoos zu halten.

Die Erträgnisse bestehen: a) aus dem kgl. Staats-Aerar und dem Kreis-Schul-Fonde an baarem Gelde in 400 fl.; b) in dem Anschlage der freien Wohnung zu 22 fl. 30 kr.; c) aus Nutzungen der Dienstgründe im Anschlage zu 39 fl.; d) für besonders bezahlte Dienst-Verrichtungen an Stolgebühren, Schulgeld 2c. 29 fl. Zusammen 490 fl. Die Lasten belaufen sich auf 5 fl. 43¼ kr., folglich bleibt Reinertrag 484 fl. 40¾ kr.

Bittwerber haben ihre Gesuche nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen innerhalb vier Wochen hieher zu übergeben.

Augsburg den 24. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Wilhelm.

---

praes. $\frac{2}{12}$ 40.

(Die Erledigung der 1. Pfarrstelle in Kasendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Pfarrstelle in Kasendorf im Dekanate Culmbach und k. Landgerichte Hollfeld ist durch den Tod des Pfarrers Leydel in Erledigung gekommen. Zur Bewerbung um dieselbe steht ein sechswöchentlicher Termin offen.

Die Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion nachstehende: I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 3 fl. 45 kr. II. Ertrag an Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 50 fl., 9⅝ Tagw. Acker theils verpachtet theils in eigener Regie 255 fl., 3¼ Tagw. Wiesen, desgleichen 105 fl. 30 kr., 1¼ Tagw. Gärten 18 fl., ¼ Tgw. Gemüsegarten 4 fl., 16 Tagw. Waldungen, daraus der Pfarrer jährlich erhält: 9 Klftr. hartes Gestängholz

33 fl. 45 kr., 3½ Schock abfallendes Reißholz 3 fl. 3¾ kr., dann Rechstreu im Durchschnitt 3 fl. III. Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen: a) ständige Abgaben an Geld oder jährlichen Erbzinsen 25 fl. 46½ kr., b) an unständige Abgaben an Laudemien, Relerien 18 fl. 4 kr.; 2.) an Zehnten; Zehnten selbst gesammelt im sogenannten Flur bei Kassendorf und Heubsch 281 fl 57¾ kr., Zehnten verlassen in einem Theil der Flur Heinersreuth, Neundorf, Welschenhahl 278 fl. 16 kr., Zehnten zu Döllnitz 31 fl. 9½ kr., die übrigen Zehnten 39 fl. 56 kr. IV. Einnahmen an Dienstfunktionen 90 fl. 50½ kr. Summa 1242 fl. 4 kr. Lasten 102 fl. 30 kr. Verbleibt reiner Ertrag 1139 fl. 34 kr.

Bayreuth den 20. Februar 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

---

praes. $\frac{22}{2}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrey Sparneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kopp nach Naila, ist die Pfarrey Sparneck im Dekanate Münchberg erledigt worden. Dieselbe wird demnach zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiermit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind folgende: I. An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen an baarem Gelde 96 fl. 15 kr, 1 Schfl. $\frac{3}{12}$ Metz. Waizen 14 fl. 42 kr., 11 Schfl. $\frac{3}{12}$ Metz. Korn 95 fl. 13 kr., 5 Schfl. 4$\frac{3}{12}$ Metz. Gerste 36 fl. 39¾ kr., 6 Schfl. 1$\frac{7}{12}$ Metz. Haber 20 fl. 9¾ kr., 19$\frac{6}{9}$ Klftr. weiches Holz bayerisches Maas 48 fl. 7½ kr., 5$\frac{6}{9}$ Klftr. dergleichen Stöcke bay. Maas 4 fl. 22½ kr., Vergütung für den Schleiß-Baum 1 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen baar 37½ kr. II. Ertrag an Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude 30 fl.; 1¼ Tagw. Acker, 2½ Tagw. Wiesen, 2 kleine Hausgärtlein, 1 Krebs-Bächlein = 62 fl. 16½ kr. III. Ertrag an Rechten 2 fl. IV. Einnahmen an Dienstfunktionen 160 fl. 25 kr. V. Observanzmässige Gaben 10 fl. VI Freiwillige Geschenke 7 fl. Summa 581 fl. 48¼ kr. Lasten 1 fl. 48 kr. Bleibt reiner Ertrag 580 fl. ¼ kr.

Bayreuth den 14. Februar 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

---

praes. $\frac{24}{2}$ 40.

(Die Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorial-Bezirke Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den protestantischen Kirchen im Consistorial-Bezirk Ansbach wurden im Laufe des Jahres 1838 nach den vorgelegten Verzeichnissen nachfolgende Schenkungen in Geld und Kirchen-Geräthschaften gemacht, im Dekanats-Distrikt

1.) Altdorf, den Kirchen zu Altdorf, Feucht und Fischbach 203 fl., darunter von dem verstorbenen Kaufmann Joh. Gg. Nupprecht von Altdorf 150 fl.;

2.) Ansbach, allen Kirchen ausser Neunkirchen, Sonnersdorf, Thann, Unterbibert u. Weihenzell 255 fl., darunter Daniel Falk zu Flachslanden eine Kanzel- und Altar-Bekleidung im Werth von 34 fl. und einige Gemeinde-Glieder zu Weidenbach 29 fl. 40 kr. zur Orgel-Reparatur;

3.) Augsburg, der Barfüsser-Kirche 468 fl. zur Orgel-Reparatur, und 100 fl. zum Kirchen-Vermögen;

4.) Burghaßlach, allen Kirchen mit Ausnahme von Fütterſee, Gleißenberg und Taſchendorf im Ganzen 392 fl., darunter von den Gemeinde-Gliedern zu Oberſteinbach 62 fl. zur Verzierung der Kirche und 200 fl. von Wunibald Groß von Burgambach;

5.) Dinkelsbühl, 75 fl. und zwar zu Dinkelsbühl, Frankenhofen, Untermichelbach und Sinnbronn, darunter der letzteren Kirche ein Bahrtuch zu 33 fl. Werth;

6.) Dittenheim, im Ganzen 230 fl., darunter der Kirche zu Kurzenaltheim ein Bahrtuch zu 22 fl. und 160 fl. an freywilligen Beiträgen zu Reparaturen;

7.) Markt Einersheim, 397 fl. und zwar der Kirche zu Hernsheim von dem Joh. Conrad Hegwein eine Kanzel- Altar- und Taufſtein Bekleidung ohne Werths Angabe, und von den Caspar Nahr'ſchen Eheleuten 75 fl. zu Reparaturen, der Kirche zu Kraſſolzheim durch die Wittwe Hertlein 22 fl. zur Anſchaffung eines neuen Kreuzes, und der Kirche zu Reuſch von der Patronats-Herrſchaft eine Altar-Bekleidung im Werth zu 250 fl., und von einem Ungenannten eine Taufſtein-Bekleidung zu 50 fl.;

8.) Erlangen, 292 fl. in Summa, den übrigen Kirchen, auſſer Bruck, Eltersdorf, Eſchenau, Gründlach, Hemhofen, Heroldsberg, Neuhaus und Uttenreuth;

9.) Markt Erlbach, 161 fl. und zwar den Kirchen zu Hagenbuchach, Neuhof, Puſchendorf und Wilhermsdorf, darunter zur Altar-Bekleidung in letztgenannter Kirche 75 fl.

10.) Feuchtwangen, 274 fl., darunter 175 fl. von den Gemeinde-Gliedern zu Moosbach an freiwilligen Beiträgen zur Kirchen-Reparatur;

11.) Gunzenhauſen, 187 fl., und zwar allen Kirchen, außer Gunzenhauſen, Aha, Altenmuhr, Kalbenſteinberg, Pfofeld, Fauſenhofen, Theilenhofen, Unterasbach und Wachſtein, und darunter 100 fl. von Anna Margaretha Wurm zu einem Altar Gemälde in der Kirche zu Stetten;

12.) Hersbruck, 86 fl., den Kirchen zu Hersbruck und Lauf, und darunter 40 fl. zu einer Altar- und Kanzel-Bekleidung von Hersbruck;

13.) Inſingen, der Kirche zu Frankenheim 19 fl. und zu Oeſtheim 151 fl., darunter von Balthes Wacker ein Altartuch und Crucifix im Werth zu 50 fl. 29 kr.

14.) Leutershauſen, 180 fl. 15 kr. im Ganzen, darunter 100 fl. der Kirche zu Jochsberg durch Helene Margarethe Diener, und von Friedr. Thürauf und Wolfgang Leyrer der Kirche zu Kolmberg eine Kanzel- und Altar-Bekleidung im Werth zu 75 fl.;

15.) Memmingen, der Kirche zu Grönenbach 120 fl. 12 kr., darunter 100 fl. von dem Joh. Ulrich Einſiedler von Ittelsburg;

16.) Nürnberg, die Kaufmanns-Wittwe Rohrmann der Kirche zu Sebald einen silbernen Kelch zu 263 fl. Werth;

17.) Pappenheim, an alle Kirchen im Ganzen 119 fl. 12 kr., und darunter der Kirche zu Solenhofen von dem Müller-Meister Gloeckel ein Kelch zu 52 fl. 24 kr. Werth;

18.) Roth, den Kirchen zu Roth, Eckersmühlen, Fünfbronn, Rittersbach und Wallesau, im Ganzen 78 fl. 52 kr.;

19.) Rothenburg, den Kirchen zu Gattenhofen, St. Leonhard, Steinach und Tauberzell, 77 fl. im Ganzen, und darunter ein Crucifix der Kirche zu Gattenhofen zu 36 fl. Werth;

20.) Schwabach, und zwar allen Kirchen im Ganzen 523 fl. 13 kr., und darunter von Joh. Conr. Brunnhübner zu Limbach der Kirche in Katzwang ein Altar- und Kanzeltuch für 28 fl.;

21.) Thalmessingen, von mehreren Familien des Filials Reichersdorf 90 fl zu einer Thurmuhr, und der Kirche St. Michael 73 fl., darunter eine Kanzeldecke zu 30 fl. von Christ. Lederer zu Nürnberg und ein Crucifix zu 30 fl. in die Filialkirche zu Landersdorf von Gg. Philipp daselbst;

22.) Uehlfeld, sämmtliche Kirchen mit Ausnahme von Oberhöchstadt im Ganzen 125 fl. 18 kr.;

23.) Uffenheim, und zwar von der Gemeinde Gülchsheim durch freiwillige Leistungen zur Herstellung und Ausschmückung der Kirche 1338 fl. 7 kr., und der Kirche zu Martinsheim durch den Ortsgeistlichen und 3 Gemeinde-Glieder 239 fl. 57 kr. zur Ausschmückung und Altarbekleidung;

24.) Wassertrüdingen, allen Kirchen mit Ausnahme von Gerolfingen, im Ganzen 133 fl. 27 kr., und darunter von August und Julie Stierlein zu Obermögersheim ein Crucifix zu 25 fl. Werth;

25.) Weissenburg, der Kirche zu Weiboldshausen, ein Bahrtuch und Kreutz zu 60 fl.;

26.) Windsbach, allen Kirchen im Ganzen 541 fl. 18 kr., darunter in Birglein ein Altartuch zu 50 fl., Dürrenmungenau ein Kronleuchter zu 25 fl. und Neuendettelsau ein Taufstein 50 fl. an Werth, und zur Verschönerung der Kirche in Wernsbach 275 fl.;

27.) Windsheim, und zwar den Kirchen zu Bergel, Pfaffenhofen, Illesheim, Ipsheim, Kaubenheim, Krautostheim, Külsheim, Lenkersheim und Rüdisbronn im Ganzen 240 fl. 12 kr., darunter zur Renovirung und Verschönerung der Kirche St. Veit in Bergel 147 fl. 17 kr. von den Gemeinde-Gliedern, zur Kanzel- und Altar-Bekleidung in Pfaffenhofen von dem Wirth Ott in Berchtshofen 40 fl., und

28.) Zirndorf, und zwar der Kirche zu Fürth 51 fl. 30 kr., Kadolzburg 45 fl. und Obermichelbach 21 fl. 14 kr.

Diese Schenkungen werden hiemit zur ehrenden und dankbaren Anerkennung der eine kirchliche und wohlthätige Gesinnung beurkundenden Geber öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach den 18ten Februar 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{2}{2}$ 40.

Dem Priester Michael Lerpscher, Kaplan in Maierhöfen, k. Landgerichts Weiler, wurde das Kaplanei-Benefizium in Niedersonthofen, k. Landgerichts Immenstadt, verliehen.

praes. $\frac{2}{2}$ 40.

Dem als Kammerer des Landkapitels Lindau neuernannten Stadtpfarrer Cölestin Baader daselbst wurde unter Einem die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{2}{2}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar d. Js. dem bisherigen Pfarrer von Klosterbeuren, k. Landgerichts Illertissen, Priester Dominikus Haug, das Frühmeß-Benefizium in Zusmarshausen allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. $\frac{2}{2}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar d. Js. dem Priester Joseph Puchner, Pfarrer in Laugna, die Pfarrei Schießen, kgl. Landgerichts Roggenburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{2}{2}$ 40.

Durch höchste Entschließung des kgl. Ministerium des Innern vom 12ten d. Mts. erhielt die unterm 11ten Oktober v. Js. zur Ergänzung des Scholarchats für die Studien-Anstalt zu Kempten vorgenommene und durch Stimmen-Einhelligkeit auf den dortigen bürgerlichen Magistrats-Rath und Apotheker Johann Adam Brigelius gefallene Wahl eines Orts-Scholarchen die höchste Bestätigung.

praes. $\frac{2}{2}$ 40.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 9ten Februar d. Js. wurde der für die Ergänzung des Orts-Scholarchats der lateinischen Schule zu Nördlingen in Vorschlag gebrachte Gemeindebevollmächtigte Christ. Ulrich Rehlen zu Nördlingen bestätiget.

praes. $\frac{2}{2}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung von 9ten Februar d. Js. dem Curat- und Schul-Beneficiaten Karl Eduard Lödl in Ludwigsmoos, kgl. Landgerichts Neuburg, das Curat- und Schul-Benefizium in Schwarzenberg, kgl. Landgerichts Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. **10.** den **7.** März **1840.**

Inhalt: Die für die k. Militär-Fohlenhofs-Anstalt in dem Etats-Jahr 18$^{39}/_{40}$ zu bewerkstelligenden Fohlen- und Pferde-Ankäufe. — Die Aufstellung von Synagogen-Vorstehern in den Filial-Synagogen. Die Erledigung der Pfarrei Bettenfeld, im Dekanat Insingen. — Die Erledigung der IIten Pfarrstelle in Neustadt an der Aisch, Dekanats daselbst. — Die Vornahme des Sühne-Versuchs bei protestantischen Ehescheidungen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrum. 12586. praes. $\frac{1}{3}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden

(Die für die k. Militär-Fohlenhofs-Anstalt in dem Etatsjahr 18$^{39}/_{40}$ zu bewerkstelligenden Fohlen- und Pferde-Ankäufe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe vom 16. l. Mts. werden vom Monate April anfangend, bis Ende September d. Js. in Augsburg, Landshut und München, 3 und 4jährige Fohlen, dann 5 und 6jährige Pferde, in so ferne solche gesund, fehlerfrei und für den Cavallerie-Dienst vollkommen geeignet sind, für die königliche Militär-Fohlenhofs-Anstalt angekauft.

Die zu diesem Ankaufs-Geschäfte beordneten kgl. Militär-Commissionen versammeln sich, und zwar:

A. in Augsburg

wochentlich in den oben genannten sechs Monaten an jedem Freitage Vormittags 10 Uhr im Hofe der Cavallerie-Kaserne bei St. Ulrich;

B. in Landshut

wochentlich jeden Freitag Vormittags um 9 Uhr auf dem freien Platze vor der Winter-Reitschule;

C. in München

wochentlich an jedem Samstage Vormittags um 9 Uhr hinter dem Hofe der alten Isar-Kaserne.

Um diese, die inländische Pferdezucht wesentlich begünstigende, Versteigerung im Interesse der Pferdezüchter möglichst zu veröffentlichen, werden sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden hiemit angewiesen, dieselbe in ihrem ganzen Umfange durch spezielle Verkündung in den Gemeinden, und durch Anschlag an der Gemeindetafel zur möglichst allgemeinen Kenntniß der in ihrem Bezirke befindlichen Pferde-Züchter und Pferde-Besitzer zu bringen.

Augsburg den 29. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Nr. 10869. praes. 1/3 40.

An

die k. Land- und Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirken israelitische Cultus-Gemeinden sich befinden.

(Die Aufstellung von Synagogen-Vorstehern in den Filial-Synagogen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, am 25. Jänner d. Js. ergangenen k. Ministerial-Entschließung, welche an die unterfertigte Stelle zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt worden ist, wurde beschlossen, daß den Distrikts-Rabbinern die Aufstellung von Synagogen-Vorstehern in den Filial-Synagogen nicht zustehe, da der § 30 des Ediktes vom 10. Juni 1813 diese Befugniß nicht in den hierin genau begränzten Wirkungskreis der Rabbiner gelegt hat, daß vielmehr in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 25. Absatz 2 und des § 26 des angeführten Edikts vom 10ten Juni 1813 auch bei Aufstellung solcher Vorsteher zur Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin in Filial-Synagogen eine Wahl der betreffenden Kirchengemeinde einzutreten habe, welche nach erholtem Gutachten des Distrikts-Rabbiners die Bestätigung der vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde zu erhalten hat; — dann daß dieses Recht der Bestätigung in zweiter Instanz auch den standesherrlichen Regierungs-Kanzleien zustehe, da dasselbe unter den Ausnahmsfällen des § 29. der vierten Verfassungs-Beilage nicht aufgeführt ist.

Hiernach haben die einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden das Geeignete den israelitischen Cultusgemeinden und Rabbinaten zu eröffnen.

Augsburg den 26. Februar 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

---

praes. $\frac{2}{3}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Bettenfeld, im Dekanate Insingen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Wild kam die Pfarrey Bettenfeld in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen: I. An ständigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kassen in Geld 56 fl. 15 kr., 3 Schffl. 2 Metz. 3 Vrlg. ½ Sechz. Korn = 30 fl. 52 kr.; 2.) Aus Stiftungskassen, in Geld 4 fl. II. Ertrag aus Realitäten: Anschlag der Wohnung 25 fl., Anschlag der Gründe und zwar: 68¾ Tagw. Aecker 191 fl, 12½ Tagw. Wiesen 112 fl., ¾ Tagw. Garten 7 fl. III. Ertrag aus Rechten: an Kleinzehenten, dann Weid- und Pferch-Rechten 20 fl. 19 kr. IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen 77 fl. 23½ kr. V. An observanzmäßigen Sammlungen und Gaben 1 fl. 12 kr. Summa 525 fl. 1½ kr. mit Ausnahme der auf 12 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenke.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach den 22ten Februar 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra.

praes. $\frac{2}{3}$ 40.

(Die Erledigung der III. Pfarrstelle in Neustadt an der Aisch, Dekanats daselbst, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Deininger kam die III. Pfarrstelle in Neustadt in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht in nachbemerkten Bezügen: I. An ständigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kassen a) in Geld 106 fl, 15 kr., b) in Naturalien: 6 Schffl. 1 Metz. 2 Vrlg. 3½ Seidl Korn 56 fl. 22 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) in Geld 11 fl. 45 kr., b) in Naturalien: 3 Schffl. 4 Metz 3½ Seidl Haber 13 fl. 59 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: 1 Klafter buchenes Scheitholz 7 fl. 30 kr., 2 Klafter eichenes Scheitholz 11 fl., 2 Klafter weiches Scheit-Holz 9 fl., 1 Klafter weiches Stockholz 50 kr., 50 Stück buchene Wellen 2 fl.; 4.) Von Privaten: an Fischen 45 kr. II. Ertrag aus Realitäten: Anschlag der Wohnung 50 fl. III. Ertrag aus Rechten: an Zehenten 57 fl. 34½ kr. IV. Aus besonders bezahlt werdendeg Dienstes-Verrichtungen 140 fl. 51 kr. Summa 467 fl. 51½ kr.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach den 24. Februar 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra.

praes. $\frac{22}{5}$ 40.

(Die Vornahme des Sühne-Versuchs bei protestantischen Ehescheidungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an alle königliche Appellations-Gerichte diesseits des Rheins unterm 14ten vorigen Monats ergangene höchste Justiz-Ministerial-Entschließung über die Vornahme des Sühne-Versuchs bei protestantischen Ehescheidungen wird den Dekanaten und Pfarrämtern durch den nachstehenden Abdruck zur Kenntniß und Nachachtung mit der Aufforderung eröffnet, von der gestatteten Acten-Einsicht gewissenhaften Gebrauch zu machen, um dadurch den Sühne-Versuch in vorkommenden Fällen möglichst zweckmäßig und wirksam einrichten zu können, aber auch die pflichtmäßige Amtsverschwiegenheit genau zu beobachten.

Ansbach den 25. Februar 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra.

Abdruck.

Königreich Bayern. Ministerium der Justiz.

Nach den über das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten der Protestanten bestehenden besondern Vorschriften, (Verordnung vom 12ten Juli 1806 § 2 — 9 Rggs-Bl. S. 285) ist es den Gerichtsstellen und Behörden bei einkommenden Ehescheidungsklagen zur besondern Aufgabe gemacht, unter Mitwirkung eines protestantischen Geistlichen die Aussöhnung unter den Eheleuteu zu versuchen.

Der hiebei beabsichtigte Zweck wird in den meisten Fällen viel zuverlässiger erreicht werden können, wenn die Partheien sich vorher mit ihren Seelsorgern besprechen, wenn die dem Sühne-Versuche beizuziehenden Geistlichen sich von dem Inhalte und den Motiven des Scheidungs-Gesuches genaue Kenntniß verschaffen, und der Einfluß fremder Personen ferne gehalten wird.

In Berücksichtigung eines in diesem Sinne von der protestantischen General-Synode des Consistorial-Bezirkes Bayreuth im Jahre 1836 gestellten Antrages, erhalten daher nach hierüber erholter gutachtlicher Aeußerung des kgl. protestantischen Ehegerichts Iter Instanz zu Bamberg sämmtliche Gerichtsstellen und Behörden die Weisung:

in vorkommenden Ehescheidungssachen die Partheien jedesmal zu ermahnen, daß sie noch vor dem zum Sühne-Versuche angesetzten Termine bei ihrem Seelsorger erscheinen; — den nach § 4 der allegirten Verordnung beizuziehenden Geistlichen auf Verlangen die Einsicht der Acten zu gestatten, und während des Sühne-Versuches, sowie bei der weitern Verhandlung des Ehescheidungs-Prozesses alle fremden Personen aus dem Gerichtszimmer zu entfernen.

Uebrigens wird noch die genaue Beobachtung der Amtsverschwiegenheit, aus deren Verletzung besonders in solchen Angelegenheiten große Nachtheile entstehen können, nachdrücklich eingeschärpft.

Von vorstehender, auch an die übrigen kgl. Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangener, Entschließung hat das kgl. Appellationsgericht die sämmtlichen Untergerichte zur genauen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München den 14. Januar 1840.

An

sämmtliche Gerichtshöfe diesseits des Rheins

also ergangen.

Intelligenz-Blatt

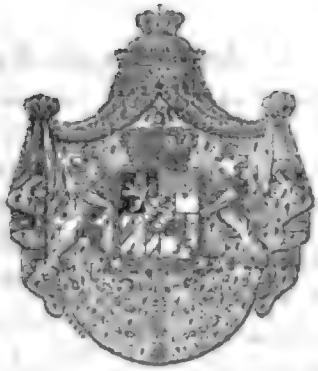

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 11. den 14. März 1840.

Inhalt: Die Correspondenz der Justiz-Behörden mit den englischen Gerichtshöfen. — Vollzug der allerhöchsten Verordnungen über die Einführung der breiten Radfelgen. — Die Aufstellung der Prüfungs-Commissäre für die Schul-Lehrlinge des II. und III. Jahres. — Die Aufstellung eines Unter-Agenten für die Berliner Lebens-Versicherungs-Anstalt. — Die Anwendung der Hopfen-Presse beim Biersieden. — Die Erledigung der Pfarrei Unterroth. — Der vom geistlichen Stande entlassene Pfarrer Müller von Fünfbronn. — Erledigung der Pfarrei Rieden. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 2811. praes. $\frac{11}{3}$ 40.

Höchste Ministerial-Entschließung.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Ein von einer diesseitigen Justiz-Behörde an einen der englischen Gerichtshöfe in einer Partheysache erlassenes Requisitions-Schreiben hat das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern zu der Bemerkung veranlaßt, daß die englischen Gerichtshöfe schriftliche Mittheilungen nicht annehmen, sondern daß alle Gesuche an dieselben, von wem sie auch herrühren mögen, mündlich in einer öffentlichen Sitzung von einem Advokaten vorgetragen werden müssen.

Hievon sind sämmtliche Gerichte zum geeigneten Benehmen in vorkommenden Fällen in Kenntniß zu setzen.

München den 15. Februar 1840.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten
Befehl
Frhr. v. Schrenk.

An
das königl. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg.
(Die Korrespondenz der Justiz-Behörden mit den englischen Gerichtshöfen betreffend.)

Durch den Minister der
General-Sekretär
Ministerial-Rath:
Haller.

Ad Nr. 12681. praes. $\frac{1}{3}$ 40.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnungen über die Einführung der breiten Radfelgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ermächtigt durch ein höchstes Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 19ten v Mts werden nachfolgend die bestehenden allerhöchsten Bestimmungen über die Breite der Radfelgen, nebst den bisher, und insbesondere mit der oben erwähnten k. Ministerial-Entschließung noch erfolgten höchsten Erläuterungen von unterfertigter Stelle zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht:

Art. I.

Es ist auf allen, bereits kunstmäßig, oder doch vollkommen fahrbar hergestellten Staats- Kreis- und Distrikts-Strassen verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1.) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2.) deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) keine gerade, wagrechte Oberfläche bildet, wobei jedoch die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder nachgesehen werden darf.

Von diesen Bestimmungen sind nur jene Vorrichtungen ausgenommen, welche, wie z B. die sogenannten Eisnägel, gegen das Abrutschen auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise, oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, solange die Fuhrwerke auf solchen sich befinden. Hört die bezeichnete Beschaffenheit der Wegstrecken auf, so sind sie zur Vermeidung der Straffälligkeit sogleich abzunehmen.

Uebertreter des Art. I. unterliegen einer Strafe von 10 bis 20 fl.

Art II.

a) Gewerbsmäßiges Frachtfuhrwerk, d. h. solches, welches ausschließend dem Gewerbe-Fabrik- und Handels-Betriebe dient, muß wenigstens nachfolgende Radfelgen-Breite nach bayerischem Maaße haben, als:

1.) zweirädriges, bei einer Bespannung von ein oder zwei Pferden, vier Zoll, drei und eine halbe Linie, bei einer Bespannung von drei oder mehreren Pferden 6 Zoll, 5½ Linie;

2.) vierrädriges, bei einer Bespannung von 3 oder 4 Pferden, 4 Zoll 3½ Linie, bei einer Bespannung von 5 oder mehr Pferden, 6 Zoll 5½ Linie;

3.) vierrädriges, bei einer Bespannung von nur zwei Pferden, ist, vom 1ten April 1840 anfangend, mit einer Radfelgen-Breite von 4 Zoll 3½ Linie zu versehen.

b) Sind Räder von verschiedener Felgen-Breite am Fuhrwerke angebracht, so darf die Felge keines Rades eine geringere, als die vorgeschriebene Breite haben.

c) Ausgenommen sind diejenigen k. k. österreichischen sogenannten Rodfuhrleute, welche Transitogüter aus Italien nach Deutschland und der Schweiz, oder Gyps — nach Füssen oder Pfrondten auf zweispännigem Fuhrwerke verführen, und von Füssen oder Pfrondten, nach Abstoßung der Waare an die dortigen Spediteurs, sogleich wieder zurückkehren.

d) Uebertreter des Art II. verfallen in eine Strafe von 15 bis 30 fl.

Art. III.

Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, womit der Landmann seine Oekonomie bestellt, seine Früchte, seine Bau- und Brenn-Materialien für den eigenen Bedarf beiführt, ist von jeder Bestimmuug über die Breite der Radfelgen frei.

Art. IV.

In der Mitte zwischen den beiden aufgeführten Gattungen steht das landwirthschaftlich-gewerbsmäßige Fuhrwerk. Es ist dieß das Fuhrwerk der Landwirthe und klei-

nen Anspanns-Besitzer, womit Gegenstände jeder Art für den Verkauf, oder zur Verarbeitung für den Verkauf, — womit, wenn auch gegen Lohn und für fremde Rechnung, Materialien, insbesondere Holz, Torf, Steinkohlen, Bruch- und Bausteine, Erze und sonstige Berg- und Wald Produkte im rohen Zustande, sowie Strassen Bau-Material vom Orte der Gewinnung an jenen der Verarbeitung, Verwendung, oder weitern Verladung verführt, — womit endlich die Getreide-Gilten und Zehenten zu den rentamtlichen oder herrschaftlichen Speichern gebracht werden.

Ist dieses Fuhrwerk vierrädrig, und mit 3 oder mehr Pferden bespannt, dann hat es die Felgenbreite gleich dem gewerbsmäßigen Frachtfuhrwerke zu nehmen; ist dasselbe aber vierrädrig und mit 2 Pferden bespannt, dann unterliegt es, vom 1ten Januar 843 an, nur einer Felgenbreite von 2 Zoll 8½ Linie.

Dießfallsige Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe von 15 bis 30 fl. beahndet.

Art. V.

Bis zum ersten Januar 1843 bleibt es den Landwirthen freigestellt, ihr für vorstehende Zwecke (Art. IV) verwendetes, vierrädriges zweispänniges Fuhrwerk sogleich in normalen Zustand herzustellen, oder sich noch eines solchen mit geringerer Felgenbreite zu bedienen. In diesem letztern Falle besteht die allgemeine Bestimmung, daß 24 Centner als das durchschnittlich zulässige Maximal-Brutto-Gewicht eines, mit zwei Pferden bespannten, vierrädrigen Wagens zu gelten haben. Insbesondere dürfen bezüglich der nachbenannten Ladungs-Gegenstände die beigesetzten Quantitäten nicht überschritten werden:

1.) Getreide, und zwar
Waizen und Korn 7 bayerische Schäffel, Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen) 16 bayerische Schäffel Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen) 8 bayerische Schäffel, Gerste 9 bayerische Schäffel, Haber 12 bayerische Schäffel, Malz 11 bayerische Schäffel;

2.) Wein und Bier, den Eimer unter dem Reife zu 150 ℔ gerechnet, 16 Eimer;

3.) Brennholz jeder Art, 1 bayerische Klafter, zu 126 Kubikfuß;

4.) Bau- und Nutzholz, und zwar, hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge, 2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge, 3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge, ganz, oder in Brettern ꝛc. geschnitten; weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge, 2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge 3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge, ganz, oder in Brettern ꝛc. geschnitten.

5.) Bausteine aller Art: rauh bossirt in Quadern 20 Kubikfuß, in Brocken (Bruchsteine) ½ Klafter, oder 27 Kubikfuß, rohe Gypssteine 27 Kubikfuß, gebrannter Kalk und Gyps ¼ Klafter oder 56 Kubikfuß, gebrannte Backsteine 200 Stück, gebrannte Guggeiseln (Kaminsteine) 250 Stück, gebrannte Dachplatten 500 Stück.

Zur Vermeidung von Aufenthalt und Förmlichkeiten genügt es, wenn die Führer der Ladung über deren vorschriftsmäßige Quantität, im Falle diese nicht schon nach dem bloßen Augenmaaße zu erkennen ist, sofort durch schriftlichen Vorweis, Ladschein, und dergleichen sich ausweisen. Können sie dieses nicht, dann bleibt den Aufsichts-Organen die Untersuchung der Ladung auf Kosten des Frachtführers vorbehalten, sowie auch dann, wenn gegen die Richtigkeit des Vorweises Zweifel bestehen.

Uebertreter des Art. V werden mit einer Geldstrafe von 20 bis 40 fl. belegt.

Art. VI.

Die Breite der Radfelgen für alle Postwagen (zum Personen und Waaren-Transport) soll mindestens 2 Zoll 8½ Linie bayerisch betragen. Ausgenommen sind die k. k. österreichischen Postwagen, welche nach der bestehenden

Post-Konvention bis zur nächsten bayerischen Ablösungs-Station, und von da wieder zurückgehen.

Art. VII.

Es ist verboten, zweirädrige Karren mit mehr als vier, und vierrädrige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ausser wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last besteht, welche eine zahlreichere Bespannung erfordert.

Eine Ausnahme tritt ferner bezüglich jener Pferde ein, welche streckenweise in dem Falle als Vorspann gebraucht werden, wenn

a) die Strasse eine Steigung hat, für welche beim Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, und

b) wenn eine Strassenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Uebertreter dieses Artikels unterliegen einer Geldstrafe von 20 bis 40 fl.

Art. VIII.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet. Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Art. IX.

a) Die Uebertretung dieser sämmtlichen Bestimmungen wird polizeilich geahndet, wobei von den k. Distrikts-Polizei-Behörden in der Regel auf Geldstrafe erkannt wird, welche zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte dem Lokal-Armenfond jener Gemeinde zufällt, in deren Bezirk die Uebertretung statt hatte. Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von 15 fl. gleich zu achten.

Die Zuwiderhandelnden werden überdieß bis zu hergestellter Felgenbreite an dem Weiterfahren verhindert, bleiben aber befugt, auf dem nämlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurückzukehren.

b) Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer. Gleichzeitig hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerks zu haften, und kann, nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

Art. X.

a) Gegen Uebertretungen zu wachen sind verpflichtet: die Wegmeister, Wegmacher, Gensdarmen, Gerichtsdiener und ihre Gehilfen, sowie die Polizey-Wachmannschaft in den magistratischen Orten. Haben sich dieselben von dem unzweifelhaften Vorhandenseyn einer solchen Uebertretung Gewißheit verschafft, so ist der Führer des Fuhrwerkes anzuhalten, ihm der Grund dessen zu eröffnen, und er zur Polizey-Behörde, (Land-Herrschafts-Patrimonial-Gericht oder Magistrat) in deren Bezirk die Uebertretung erfolgte, zum weitern Verfahren nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen vorzuführen, und zwar von den Gensdarmen und dem Gerichtsdiener-Personale durch eigenen Transport, von den Wegmeistern und Wegmachern durch Uebergabe des Angehaltenen an den nächsten Gemeinde-Vorsteher behufs der Ueberlieferung an die Behörde.

b) Dem Führer ist gestattet, sich durch unterpfändliche Sicherheits-Leistung der unmittelbaren Vorführung vor die Polizey-Behörde zu entziehen. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so hat ihn der Entdecker der Uebertretung zu dem nächsten Gemeinde-Vorsteher zu führen, bei welchem der Fuhrmann, gegen Empfangs-Bescheinigung, den höchsten Betrag der auf die vorliegende Uebertretung gesetzten Strafe zu erlegen, und hievon der nächsten Polizey-Behörde, deren Sitz er berührt,

oder jener seiner Heimath Anzeige zu erstatten, gehalten ist

Diese Strafe wird als verfallen erkannt, wenn der Fuhrmann nicht binnen 6 Wochen bei der zuständigen Polizey-Behörde seine Verantwortung abgiebt.

c) Will ein Fuhrmann die Thatsache einer verübten Uebertretung in Abrede stellen, so hat er das Fuhrwerk unverändert zu belassen, bis von Seite der zuständigen Polizey-Behörde Augenschein vorgenommen wurde, oder dasselbe, wenn deren Sitz auf der Strasse rückwärts oder davon abliegt, dorthin zu bringen. In diesem Falle kann dem Fuhrmanne nicht gestattet werden, sich durch Sicherheitsleistung der augenblicklichen Vorführung vor die Behörde zu entziehen.

d) Gegen die Beschlüsse der Distrikts-Polizey-Behörden findet nur eine Berufung an die k. Regierung, Kammer des Innern, innerhalb eines präklusiven Termins von 14 Tagen statt. Den unter b) aufgeführten Fall ausgenommen, hemmt die eingelegte Berufung den Vollzug der Strafe; doch ist zur Sicherung von Ausländern und unbekannten, nicht gehörig legitimirten Fuhrleuten der Geldstrafbetrag zu erheben, und bis zum Erfolge des höhern Beschlußes in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Augsburg den 12. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. v. Rehlingen.

Ad Num. 13795. praes. $\frac{1}{3}$ 40.

(Die Aufstellung der Prüfungs-Commissäre für die Schullehrlinge des II. und III. Jahres betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des im letztverflossenen Jahre mit Tod abgegangenen k. Distrikts-Schul-Inspektors und Pfarrers Schranzenhofer in Thannhausen wird hiemit der k. Distrikts-Schul-Inspektor und Pfarrer Spiegel zu Mindelzell als Prüfungs-Kommissär für die Vornahme der jährlichen Prüfungen der Schullehrlinge des I. und II. Jahres aufgestellt, und demselben der Landgerichts-Bezirk Krumbach, dann die Herrschaftsgerichte Edelstetten und Neuburg a. d. K. zugewiesen.

Das Herrschaftsgericht Nordendorf wird dem Prüfungs-Distrikte des k. Distrikts-Schul-Inspektors, Dekans und Stadtpfarrers Vogl in Dilingen zugetheilt, wornach die Regierungs-Ausschreibung vom 10ten Januar v. Js. im rubricirten Betreffe (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1839 Seite 43 und f.) sub Nro. I. 1. die geeignete Modifikation erhält.

Augsburg den 6. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Ad Nro. 13,459. praes. $\frac{1}{3}$ 40

(Die Aufstellung eines Unter-Agenten für die Berliner Lebens-Versicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 26ten v. Mts erhielt

der von dem Banquier J. Lorenz Schätzler als Unteragent der Berliner Lebens-Versicherungs-Anstalt für Mindelheim aufgestellte Bürger und Landgerichts-Oberschreiber Georg Umhofer zu Mindelheim die höchste Genehmigung.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung vom 10ten August v. Js. (Kr.-Int.-Bl. pag. 635) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 7. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
coll. Wilhelm.

Ad Nro. 13,544. praes. $\frac{12}{3}$ 40.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Schwaben und Neuburg.

(Die Anwendung der Hopfen-Presse beim Biersieden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Vernehmen nach wird noch vielfach von Bräuern bei Erzeugung des Biers die Hopfen-Presse in Anwendung gebracht.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 26ten August v. Js. (Kreis-Intell.-Blatt S. 678) wiederholt zur sorgfältigsten Wachsamkeit und zur unnachsichtlichen Straf-Einschreitung gegen die dem Verbote zuwiderhandelnden Bierbräuer beauftragt.

Augsburg den 7. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Stengel, Präsident.
coll. Wilhelm.

Ad Nr. 14,006. praes. $\frac{12}{3}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrey Unterroth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann von Kreuz Lutzenberger auf die Pfarrey Thannhausen wurde die Pfarrey Unterroth, k. Landgerichts Illertissen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 796 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1039 fl. 3⅜ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 118 fl. 44½ kr.; 2.) aus Realitäten 404 fl. 20 kr.; 3.) aus Rechten 417 fl. 59½ kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 89 fl. 59½ kr.; 5.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 8 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 105 fl. 21½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 9. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Stengel, Präsident.
coll. Stiwel.

---

praes. $\frac{12}{3}$ 40.

(Den vom geistlichen Stande entlassenen Pfarrer Müller von Fünfbronn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eingekommener Anzeigen über den entlassenen vormaligen Pfarrer Müller von Fünfbronn sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, hierdurch zur Kenntniß der Dekanate und Pfarrämter zu bringen, daß derselbe nach erstandener dreimonatlicher Festungs-Arreststrafe wegen Körperverletzung durch kgl. allerhöchste

Entſchließung vom 1ten Februar 1839 vom Pfarramt und geiſtlichen Stande als deſſen unwürdig entlaſſen worden ſey.

Ansbach den 9ten März 1840.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.
Huſſell.

v. Bibra.

---

praes. $\frac{8}{3}$ 40.

Erledigung der Pfarrey Rieden.

Nachdem die Pfarrey Rieden an der Kötz, kgl. Landgerichts Untergünzburg, und biſchöflichen Decanats Ichenhauſen, unentſchiedener biſch. Collatur, durch den Tod des Pfarrers Franz Joſeph Spihler in Erledigung gekommen iſt, und Sr. biſchöflichen Gnaden, unſerm hochwürdigſten Herrn Ordinarius, auf dieſe Pfarrey das Recht des Perſonal-Vorſchlags zugeſtanden iſt, ſo wird dieſe Erledigung mit dem Anhange hiedurch bekannt gemacht, daß die Competenten ihre Bittgeſuche, unmittelbar an Se. biſchöfliche Gnaden gerichtet, mit den geſetzlichen Zeugniſſen verſehen, bei der unterfertigten Stelle binnen 4 Wochen a die inserti einzureichen haben.

Die Erträgniſſe betragen 434 fl. 33$\frac{5}{8}$ kr., und fließen: a) aus ſtändigem Gehalte 34 fl.; b.) aus Realitäten 63 fl. 3$\frac{5}{8}$ kr.; c) aus Rechten 221 fl. 12$\frac{3}{8}$ kr.; d) aus beſonders bezahlten Dienſt Verrichtungen 116 fl. 17$\frac{4}{8}$ kr. Die Laſten 10 fl. 18 kr. Reiner Ertrag 424 fl. 15$\frac{5}{8}$ kr.

Die Pfarrey zählt 433 Seelen, und hat eine Schule.

Augsburg den 6ten März 1840.

Das Biſchöfliche Ordinariat
Dr. Alkioli.

Mayer, Sekretär.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{7}{3}$ 40.

Seine Königliche Majeſtät haben durch allerhöchſtes Reſkript vom 21ten d. Mts die erledigte Stelle eines Landgerichts-Arztes zu Lauingen dem als Landgerichts-Arzt zu Garmiſch ernannten Dr. Hasler in Dillingen, auf ſein allerunterthänigſtes Geſuch zu verleihen geruht.

---

praes. $\frac{7}{3}$ 40.

Der durch allerhöchſtes Reſkript vom 23ten December v. Js. zum Wechſel-Notar in Kaufbeuern ernannte kgl. Advokat Dr. Marquard Adolph Barth hat nach geſchehener Verpflichtung am 4ten Februar d. Js. ſeine Funktion in dieſer Eigenſchaft angetreten.

---

praes. $\frac{10}{3}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 28ten Februar d. Js. dem Pfarrer Franz Sales Meichlböck in Obermeitingen, k. Landgerichts Landsberg, die Pfarrei Aichen, Landgerichts Krumbach, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{10}{3}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 29ten Februar d. Js. dem Prieſter Max Joſeph Krämmer, Curat-Beneficiat in Rottach, königlichen Landgerichts Sonthofen, die Pfarrey Hellengerſt, königlichen Landgerichts Kempten, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{1}{3}^{0}$ 40.

Dem als Kammerer des Landkapitels Baisweil gewählten Pfarrer Joseph Gleich in Dorschhausen wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt, was hiemit bekannt gemacht wird.

praes. $\frac{1}{3}^{0}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27ten Februar d. Js. dem Pfarrer Joseph Rauh in Osterbuch, Landgerichts Wertingen, die Pfarrei Schwabmünchen allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{1}{3}^{2}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 31ten d. Mts dem Priester Johann von Kreuz Luzenberger, Pfarrer zu Unterroth, k. Landg. Illertissen, die Pfarrey Thannhausen, k. Landg. Krumbach, allergnädigst zu übertragen geruht

praes. $\frac{1}{3}^{2}$ 40.

Die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg hat dem Priester Georg Schropp, Pfarrvikar zu Schwabmünchen, das Manual- Kurat- und Schul-Benefizium in Mittelstetten, kgl. Landgerichts Schwabmünchen, unter dem 7ten März 1840 übertragen.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Februar 1840.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haser.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr	Schffl	fl.	kr.	Schffl	fl.	kr	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr
Augsburg	2741	15	38	704	16	11	2249	10	55	2107	12	7	887	4	55	—	—	—
Kaufbeuern	—	—	—	397	17	31	198	11	59	129	12	40	379	4	44	—	—	—
Kempten	—	—	—	1701	18	43	1055	12	59	454	12	40	1523	5	22	—	—	—
Lindau	8778	18	44	3005	17	30	172	12	59	435	13	58	681	5	19	—	—	—
Memmingen	—	—	—	1976	17	34	582	12	11	838	13	21	955	4	38	—	—	—
Neuburg	846	14	48	—	—	—	300	10	20	515	9	44	232	4	11	—	—	—
Nördlingen	207	16	39	1477	16	5	364	11	45	1665	11	20	285	3	59	—	—	—
Donauwörth	265	15	31	104	14	13	414	10	51	148	10	36	343	3	46	—	—	—
Krumbach	—			283	16	2	105	11	29	281	11	37	632	4	18	—	—	—
Laufingen	3017	16	—	1300	15	19	487	11	42	1797	11	6	265	4	9	—	—	—
Mindelheim	—	—	—	606½	15	48	333	11	42	285	11	43	862	4	32	—	—	—
Weissenhorn	—	—	—	612	15	44	108	11	41	463	11	30	285	4	14	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	15854	—	—	12165½	—	—	6367	—	—	9117	—	—	7305	—	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 12. den 21. März 1840.

Inhalt: Die Nachahmung und der Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen. — Die öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreichs für 1840. — Der Einbruch im k. Landgerichts-Gebäude zu Monheim. — Das Hof- und Staats-Handbuch für 1840. — Die Rückvergütung des Lokal-Malz-Aufschlages zu Augsburg von dem ausgeführten Biere. — Der definitive Satz für das braune Sommerbier im Sudjahre $18^{39}/_{40}$. — Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungs-Bücher. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die 120tausend Seelen des Herzogthums Sachsen-Altenburg unter dem Consistorium von 1834 bis 1839 von Frhrn. St. Acuſto. Mit Anmerkungen von Spiritus asper redivivus, der protestantischen Gottesgelahrtheit Doktor. Bern 1839, gedruckt bei Christ. Fischer. — Die theologische Anstellungs-Prüfung im Jahre 1840. — Erledigung der Pfarrei Unterroth. — Dienstes-Nachricht. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 14,404. praes. $\frac{17}{3}$ 40.

(Die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrik-Zeichen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die über die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrick-Zeichen unterm 6ten d. Mts ergangene königl. Allerhöchste Verordnung zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Zugleich werden sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden noch besonders angewiesen, den Fabrikanten und Gewerbs-Inhabern ihres Polizey-Bezirks diese Allerhöchste, den rechtlichen Gewerbs-Betrieb schützende, Verordnung speziell insinuiren zu lassen, und das durch § III. anbefohlene Kataster ungesäumt anzulegen.

Augsburg den 14. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Abdruck.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrik-Zeichen betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, in Betreff der vielen Mißbräuche und Unterschleife, welche wiederholten Anzeigen zu Folge, mit dem Nachmachen und Gebrauche fremder Fabrik-Zeichen und Firmen, zum Schaden der rechtlichen Fabrikanten und Gewerbsinhaber, so wie der Abnehmer getrieben werden, im Vollzuge des Landtags-Abschiedes v. 17. Nov. 1837 Absch. III. Ziff. VII. und auf dem Grunde der in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Band III. S. 263 u. 264, dann in dem Gewerbs-Gesetze vom 11. Sept. 1825 Art. 12. am Schlusse enthaltenen Bestimmungen — auf so lange Wir nicht anders verfügen — zu verordnen, was folgt:

§. I.

Jedem Fabrikanten und Gewerbs-Inhaber ist freigestellt, seine für den Verkauf bestimmten Fabrikate und Gewerbs-Erzeugnisse entweder

1.) ohne irgend eine Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, oder
2.) denselben zu diesem Zwecke seinen Namen und Wohnort, oder statt des Wohnortes den Fabrik- oder Gewerbs-Ort beizusetzen, oder
3.) seine Fabrikate und Gewerbs-Erzeugnisse mit einem besondern Fabrik- oder Gewerbs-Zeichen zu versehen, welches letztere namentlich auch in einem, den Namen oder die hergebrachte oder neugewählte Firma bezeichnenden Namenszuge bestehen kann.

§. II.

Jeder Fabrikant und Gewerbs-Inhaber, welcher den polizeilichen Schutz gegen das Nachmachen der gewählten Bezeichnung sich versichern will, hat entweder:

1.) gemäß § I. Absatz 2. seinen Namen und Wohnort, beziehungsweise den Fabrik- oder Gewerbsort mit oder ohne weiteres Zeichen dem für den Verkauf bestimmten Erzeugnisse beizusetzen, oder
2.) von der sonstigen, für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare (§ I. Absatz 3.) bei der vorgesetzten Distrikts-Polizey-Behörde die geeignete Anmeldung zu machen, und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§. III.

Ueber die nach Vorschrift des § II. Absatz 2 bewirkte Hinterlegung wird von den Distrikts-Polizey-Behörden ein fortlaufendes Kataster geführt, und darin Tag und Stunde der Anmeldung genau bemerkt, hierüber aber dem Anmeldenden ein Certificat ausgefertiget. Das Kataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§. IV.

Bei der Wahl der Fabrik- ꝛc. Zeichen in den Fällen des § I. Absatz 3 ist möglichst darauf zu sehen, daß sich solche von andern hinlänglich unterscheiden; auch dürfen sie keine gesetz- oder sittenwidrige Bezeichnung oder Darstellung enthalten. Die Priorität der Anmeldung solcher Zeichen, welche schon vor dem Erscheinen dieser Verordnung von andern ge-

führt wurden, ist nach der durch amtliche Zeugnisse darzuthuenden Dauer der etwaigen Führung zu ermitteln.

§. V.

Wenn Fabrikanten oder Gewerbs-Besitzer eines andern Bezirkes, als jenes, in welchem der Beeinträchtigte wohnt, oder seine Geschäfte betreibt, sich den Gebrauch eines nach § I. Absatz 3 gewählten, nach Vorschrift des § II. Absatz 2, dann § III. katastrirten Zeichens anmassen, so hat der Beeinträchtigte zuvor den Beeinträchtigenden durch die vorgesetzte Distrikts-Polizey-Behörde auf die Widerrechtlichkeit seiner Handlung aufmerksam zu machen und die Inhibirung des Gebrauches zu bewirken.

Leistet der also Gewarnte nicht Folge, und setzt derselbe dessenungeachtet den Gebrauch des fraglichen Zeichens fort, so soll sofort mit gewerbspolizeilicher Bestrafung gegen denselben eingeschritten werden.

Bei Fabrikanten oder Gewerbsleuten, welche in einem und demselben Polizey-Distrikte wohnen, oder bei solchen, welche sich der zur Bezeichnung gewählten Namens- und Wohn- beziehungsweise Gewerbsorts-Angabe eines andern Producenten — er möge innerhalb oder ausserhalb des Polizey-Distrikts des Beeinträchtigten wohnen — bedienen, ist eine solche vorausgehende Warnung nicht erforderlich.

§. VI.

Wer sich eines solchergestalt verbotenen Gebrauches von fremden Zeichen, Namen oder Firmen schuldig macht, verfällt in eine polizeiliche Geldstrafe von 10 — 50 fl. Bei Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist hauptsächlich Rücksicht zu nehmen auf Zahl und Werth der mit strafwürdigen Bezeichnungen in Verkehr gesetzten Waaren, auf den innern Gehalt derselben im Vergleiche zu jenen des oder der betheiligten Concurrenten, auf die größere oder geringere Erkennbarkeit der nachgemachten Bezeichnung, endlich aber und hauptsächlich auf die den betheiligten Gewerbsinhabern oder Fabrikanten, so wie den Abnehmern zugefügte Beschädigung.

Als besonders ahndungswürdig ist der Gebrauch eines fremden Namens und Wohn- beziehungsweise Fabrik-Ortes oder einer fremden Firma zu behandeln.

§. VII.

In Wiederholungsfällen ist nicht nur die Geldstrafe zu verdoppeln, sondern auch bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam die Einziehung der Concession des schuldhaften Fabrik- oder Gewerb-Besitzers und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf bestimmte Zeit oder für immer von der zuständigen Behörde in Kraft des Art. 6, Abs. 4 des Gewerbs-Gesetzes vom 11ten September 1825 zu verfügen.

§. VIII.

Ausserdem bleibt vorbehalten:

1.) die strafrichterliche Untersuchung und Bestrafung, so ferne die Zuwiderhandlung hiefür nach den Bestimmungen des Strafgesetz-Buches und der Anmerkungen zu demselben geeignet erscheint;

2.) die civilgerichtliche Geltendmachung der Entschädigungs-Ansprüche des betheiligten Gewerbs-Inhabers oder Fabrikanten, so wie des Abnehmers.

§. IX.

Die polizeiliche Einschreitung und Verhandlung erfolgt nur auf Anzeige und Anrufen der Betheiligten. Die Polizey-Behörden sind aber verpflichtet, jedes in dieser Beziehung an sie gelangende Anrufen jederzeit auf das schleunigste zu erledigen.

§. X.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind auch auf das Nachmachen und

den Gebrauch der Fabrik-Zeichen und Firmen ausländischer Fabrik- und Gewerbs-Inhaber anwendbar, wenn

a) dieselben der Vorschrift des § II. durch Beisetzung des Namens- und Wohnbeziehungsweise Fabrik-Ortes oder durch Anmeldung und Beschreibuug ihrer sonst gewählten Zeichen bei einer inländischen Distrikts-Polizey-Behörde Genüge geleistet haben, und

b) wenn zugleich in dem betreffenden ausländischen Staate den bayerischen Fabrikanten und Gewerbs-Inhabern ein gleicher Schutz gewährt und beziehungsweise von demselben zugesichert wird.

§. XI.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt zu verkünden, und tritt dreißig Tage nach dieser Verkündung für die Regierungs-Bezirke dießseits des Rheins in Wirksamkeit.

§. XII.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 6. März 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
F. v. Kobell.

Ad Nr. 14,760. praes. $\frac{2}{3}$° 40.

(Die öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreichs für 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die vorläufige Bekanntmachung vom 26. Januar v. Js. (Regierungs-Intelligenz-Blatt von 1839 Seite 103) werden dem gesammten Gewerbstande nunmehr in nachstehendem Abdrucke die über die Abhaltung der nächsten Industrie-Ausstellung unterm 5. d. Mts von dem k. Ministerium des Innern erlassenen nähern Bestimmungen kundgegeben.

Zugleich wird vorbehaltlich der dem Fabrik- und Gewerbstande später noch zukommenden näheren Anweisungen über die Verzeichnung und Einsendung der zur Industrie-Ausstellung bestimmten Gegenstände darauf aufmerksam gemacht, daß eben diese Gegenstände bis zum 1. Juli d. Js. fertig und zur Einsendung bereit seyn müssen, und daß Nachsendungen wegen unvermeidlicher Verspätung der Vollendung nur mit besonderer Zustimmung der ernannt werdenden Kreis-Kommission statt finden können.

Da Seine Majestät der König Allerhöchstselbst Sich zur Industrie-Ausstellung nach Nürnberg zu begeben geruhen werden, so vertraut die unterfertigte Stelle zu dem Fabrik- und Gewerbstande des Regierungs-Bezirkes, daß er es sich zur besondern Obliegenheit machen werde, durch die zur Vorlage kommenden Erzeugnisse seiner Geschicklichkeit und seines Fleißes ein vollständiges Bild der Industrie des Bezirkes zu liefern, was um so leichter ausführbar ist, als nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung nicht blos Kunstwerke, sondern alle in ihrer Art vollendete, durch Zweckmäßigkeit, eigenthümliche Benützung der Stoffe, oder Wohlfeilheit des Preises neben anerkannter Brauchbarkeit sich bemerkbar machende Gewerbs-Erzeugnisse zur Aufnahme in die Industrie-Ausstellung geeignet sind.

Endlich werden sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden noch besonders beauftragt, die gegenwärtige, sowie die nachstehende Bekanntmachung des kgl. Ministeriums des Innern

in alle Lokal- und Wochen-Blätter aufnehmen zu lassen, und ausser dessen noch dafür zu sorgen, daß dieselben allen Gewerbtreibenden bekannt werden.

Augsburg den 18. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern:

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Wilhelm.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß die nächste öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreichs in Nürnberg statt finden, am 25. August 1840 beginnen, und am 25. September 1840 geschlossen werden soll.

Zum Vollzuge der dießfälligen Allerhöchsten Anordnung werden auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1830 (Regierungs-Blatt Seite 1053) folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

I. Die Industrie-Ausstellung von 1840 hat die Aufgabe, ein möglichst vollständiges Bild des Zustandes der vaterländischen Industrie und der Leistungen der inländischen Fabriken und Gewerbe zu geben. Während daher zu eigentlichen Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und außerordentlicher Anstrengung nicht ausgeschlossen sind, erscheint es doch in Rücksicht auf den Hauptzweck der Anstalt vor Allem als erwünschlich, aus allen Zweigen der Fabrikation und des Handwerks vorzugsweise gute marktgängige Producte, wie sie fortlaufend erzeugt und verkauft werden, ausgestellt zu sehen, insbesondere, wenn dieselben vor andern durch Neuheit im Ganzen, durch Schönheit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch Anwendung neuer oder wohlfeilerer Stoffe, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Maschinen und Werkzeuge, durch die Masse, in der sie erzeugt werden, oder durch relativ niedrige Preise sich auszeichnen und damit eine höhere Wichtigkeit für den Handel schon behaupten oder zu erringen suchen.

II. Hervorbringungen aus dem Gebiete der bildenden Künste, sowie die nur zur Erprobung des Fleißes der Schüler in den technischen Lehranstalten, Schullehrer-Seminarien und weiblichen Arbeits-Schulen gefertigten Erzeugnisse sind für diese Ausstellung nicht geeignet, sondern den hiefür bestehenden besondern Kunstausstellungen und Jahres-Prüfungen vorbehalten.

Ausgeschlossen bleiben: chemische Producte, die freiwilliger Entzündung unterliegen, und Gegenstände, die sich, ohne zu verderben, nicht wohl aufbewahren lassen.

Von selbst wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren Ausstellungen gewesen sind.

III. Jedem Industrie- und Gewerbs-Zweige sind eigene Auszeichnungen ausschließend zugewiesen, die in goldenen, silbernen, ehernen Medaillen und in Belobungen bestehen. Die vorzüglichen Leistungen des einen Gewerbs sind daher des Preises versichert, ohne durch die gleich vorzüglichen Erzeugnisse eines andern verdrängt zu werden. Unter den Leistungen desselben Gewerbs entscheiden die oben (I.) angeführ-

ten Momente über den Vorzug. Die Preis-Empfänger erlangen, wie bisher, das Recht, von den erhaltenen Auszeichnungen auf ihren Schilden, Preis-Courants und Ankündigungen ausdrückliche Erwähnung zu thun.

IV. Aussteller, welche bereits auf einer der beiden letzten Ausstellungen für dieselbe Produktion ausgezeichnet wurden, mit der sie auch in der nächsten auftreten, erhalten, wenn sie keine Fortschritte nachweisen, nicht neue Preise, sondern die Erklärung fortdauernder Würdigkeit für die früher empfangenen. Zeigen sie Vervollkommnung ihrer Leistungen, so können sie nach Umständen höhere Preise oder die Erklärung erhöhter Würdigkeit für den früher erhaltenen Preis erlangen. Bei der früher empfangenen goldenen Belohnungs-Münze ist diese letztere Form der Anerkennung immer zu beachten.

V. Damit der Zweck einer vollständigen Darlegung der Industrie jedes Kreises mit Entfernthaltung der zur Ausstellung nicht geeigneten Erzeugnisse desto sicherer erreicht, und zugleich das Geschäft des Empfanges und der Aufstellung der Industrie-Erzeugnisse in Nürnberg vereinfacht und erleichtert werde, wird am Sitze jeder Kreis-Regierung für den betreffenden Regierungs-Bezirk eine Kreis-Commission für die allgemeine Industrie-Ausstellung ernannt, deren Aufgabe es ist, auf der einen Seite durch freundliche Berathung und Ermunterung der Gewerbtreibenden alle Zweige der Industrie des Kreises in der Ausstellung zur Anschauung zu bringen, auf der andern aber auch über die Zulassung der Producte zur Ausstellung zu entscheiden und sämmtliche zugelassene Producte in einer gemeinsamen Sendung an die Ausstellungs-Commission in Nürnberg einzubefördern.

VI. An diese Commission (für Mittelfranken besteht selbe in Nürnberg sebst, und zwar in einem Ausschusse der Central-Industrie-Ausstellungs-Commission) werden bis zu einem von jeder Kreis-Regierung besonders bekannt zu machenden Termine alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände eingesendet. Ausnahmsweise kann die Commission unter besonderen Umständen directe Abschickung zur Ausstellung gestatten. — Jedem Producte, und in soferne mehrere Stücke ein Paket bilden, auch diesem wird Name und Wohnort des Erzeugers, der Polizei- und Regierungs-Bezirk, das Fabrikzeichen und der Preis im Einzelverkauf, deutlich geschrieben, in einer Weise beigefügt, daß sich die Aufschrift beim Ein- und Auspacken nicht leicht ablöst. Ueber sämmtliche angebotene Gegenstände wird ein doppeltes Verzeichniß beigelegt, eine genaue Beschreibung derselben nach Zahl, Maaß, Gewicht, Stoff, Art, Gebrauch ꝛc., Detail-Preis und Fabrikpreis enthaltend. Zugleich wird von der Einsicht der Gewerbtreibenden mit Vertrauen erwartet, daß sie der Commission alle Aufschlüsse über den Umfang und Zustand ihrer Geschäfte mittheilen werden, welche dazu dienen können, ihre eigenen Leistungen in's Licht zu setzen und ein möglichst vollständiges Bild von der Industrie des Kreises zu entwerfen.

VII. Die Kosten und Gefahr der Einsendung der Producte an die Kreis-Commission trägt der Aussteller, und in gleicher Weise die Zurücknahme der von dieser zurück gewiesenen Gegenstände. —

Die Kosten und Gefahr der Sendung sämmtlicher Producte des Kreises vom Sitze der Kreisregierung bis Nürnberg werden aus den hiefür verfügbar gestellten öffentlichen Fonds bestritten. Für die Wahrung

der Producte gegen Beschädigung während der Ausstellung, so wie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird gehaftet. Unterläßt es der Aussteller während der nächsten vierzehn Tage nach dem Schlusse der Ausstelluug, seine Producte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die Haftung auf und die Producte werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden. Es würde dem Gemeinsinne der Ausstellenden Ehre machen und ihre Achtung für die so wichtige technische Ausbildung der vaterländischen Jugend beurkunden, wenn sie Proben und Muster, die oft kaum die Zurücksendung lohaen, am Schlusse der Ausstellung der polytechnischen Schule in Nürnberg zur Begründung einer Sammlung vaterländischer Gewerbsproducte für den Unterricht überlassen wollten.

VIII. Ausgestellte Gegenstände können während der Ausstellung (falls der Aussteller hierzu Auftrag gibt), zu den angesetzten Detailpreisen verkauft werden; sie müssen aber bis zum Schlusse der Ausstellung liegen bleiben.

IX. Jeder auch nicht zu einer Auszeichnung gelangte Aussteller kann auf Begehren ein auf den Ausspruch der Central-Commission sich gründendes Zeugniß über die Zahl und Beschaffenheit der von ihm ausgestellten Erzeugnisse erhalten.

X. Die näheren Anordnungen bleiben der Central-Commission vorbehalten und werden durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

XI. Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die Kreis-Intelligenz-Blätter aller Regierungsbezirke, dann in sämmtliche Local- und Wochenblätter einzurücken, und die Kreis-Commissionen und Distrikts-Polizei-Behörden haben noch besonders dafür zu sorgen, daß sie allen Gewerbtreibenden bekannt werde, deren Theilnahme an der Ausstellung zu erwarten ist.

München den 5. März 1840.

Auf

Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Abel.

Durch den Minister der
General-Sekretär

F. v. Kobell.

Ad Nr. 13913. praes. $\frac{2}{3}^{9}$ 40.

(Den Einbruch im kgl. Landgerichts-Gebäude zu Monheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem diejenigen, welche den Einbruch im kgl. Landgerichts-Gebäude zu Monheim am 23. Januar d. Js. verübten, entdeckt und zur Haft gebracht worden sind, nachdem auch das entwendete Amtssiegel wieder aufgefunden worden ist, und nach allen Umständen für gewiß angenommen werden kann, daß vom Tage der Entwendung bis zum Tage der Wiederauffindung kein Gebrauch davon gemacht worden ist, so wurde das k. Landgericht Monheim unter dem heutigen ermächtigt, das zurückgebrachte Siegel wieder unbedenklich zu amtlichen Fertigungen zu gebrauchen. Durch gegenwärtige Bekanntmachung wird zugleich der Auftrag zurückgenommen, der gleich nach geschehenem Einbruche an sämmtliche Polizey-Behörden ergieng.

Augsburg den 17. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Wilhelm.

Ad Nr. 13,845. praes. $\frac{1}{3}^{7}$ 40.

(Das Hof- und Staats-Handbuch für 1840 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 5. März d. Js. wird hiemit bekannt gemacht,

daß das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1840 mit einem alphabetischen Register unverweilt im Drucke erscheinen wird.

Der Preis eines Exemplars auf Median-Druckpapier ist auf 1 fl. 15 kr. und auf Post-Velinpapier auf 1 fl. 40 fl. bestimmt, und der Debit bleibt den königl. Postbehörden gegen die bisherige Provision von 10 Prozent übertragen. Alle Stellen, Aemter und Private, welche hievon Exemplare zu erhalten wünschen, haben dieses den ihnen zunächst liegenden kgl. Postämtern oder Postverwaltungen anzuzeigen, welche hierauf ihre Bestellungen bei der kgl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu München machen, und diese wird für die unverzügliche Versendung nach der Reihenfolge der Bestellungen geeignete Sorge tragen.

Diejenigen Abnehmer, welche nicht am Sitze einer Posterpedition wohnen, haben in ihren Bestellungen jene zu benennen, bei welchen sie die Exemplare abholen lassen wollen.

Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preises erfolgen, welcher von den Stellen und Aemtern aus ihrem Regie-Maximum oder Aversum zu leisten ist, wogegen die Versendung durch die Fahrposten unentgeltlich geschieht.

Augsburg den 11. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Num. 13848. praes. $\frac{1}{3}^{7}$ 40.

(Die Rückvergütung des Lokal-Malz-Aufschlages zu Augburg von dem ausgeführten Biere betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Inhalt eines höchsten Ministerial-Re-

scriptes vom 4. d. Mts allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das Augsburger Bier während der Dauer von fünf Jahren in den Regierungs-Bezirken Schwaben und Neuburg, Mittelfranken und Oberbayern um den für die Stadt Augsburg jeweils festgestellten Bier-Satz ausgeschenkt werden dürfe.

Sämmtliche Behörden haben sich hiernach zu achten.

Augsburg den 13. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Nro. 13,592. praes. 17/3 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den definitiven Satz für das braune Sommerbier im Sudjahre 1839/40 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 und 18. May 1812 wird nach den erhobenen Gersten- und Hopfenpreisen der Ganterpreis für das braune Sommerbier im Sudjahre 1839/40, wie folgt, festgesetzt:

1.) für den ersten Distrikt, nämlich die Stadt Augsburg, dann die Gerichtsbezirke Göggingen, Schwabmünchen, Wertingen, Zusmarshausen und Nordendorf auf

fünf Kreuzer,

2.) für den zweiten Distrikt, nämlich für die Stadt Lindau und die k. Landgerichte Lindau und Weiler auf

fünf Kreuzer zwei Pfennig,

3.) für den dritten Distrikt, nämlich die Städte Memmingen und Neuburg, dann die kgl. Landgerichte Burgau, Günzburg, Lauingen, Dilingen, Höchstädt, Donauwörth, Neuburg, Illertissen, Krumbach, Roggenburg, desgleichen für die Herrschafts-Gerichte Edelstetten, Neuburg a. d. K., Babenhausen, Burheim und Weissenhorn auf

fünf Kreuzer,

4.) für den vierten Distrikt, nämlich die Städte Kaufbeuren und Kempten, dann die kgl. Landgerichte Mindelheim, Türkheim, Buchloe, Kaufbeuern, Obergünzburg, Ottobeuren, Grönenbach, Kempten, Immenstadt, Sonthofen, Füssen und Oberdorf auf

fünf Kreuzer ein Pfennig,

5.) für den fünften Distrikt, nämlich für die Stadt Nördlingen, dann die Gerichtsbezirke Monheim, Nördlingen, Wemding, Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein auf

vier Kreuzer drei Pfennig.

Diesem Satze ist noch der Communal-Aufschlag, wo ein solcher besteht, beizusetzen.

Sämmtliche Polizey-Behörden haben diesen Biersatz gehörig bekannt zu machen, für dessen Anschreibung in den Bierhäusern zu sorgen, dabei aber die bestehenden Verordnungen in Beziehung auf das Ausschenken von alterirten und ungesunden Biers mit aller Strenge durch fleißige Visitationen zu handhaben.

Augsburg den 11. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Wilhelm.

Ad Nr. 14154. praes. 1/3 40.

An

sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen, dann an die unmittelbaren Lokal-Schul-Commissionen von Schwaben und Neuburg und an die Inspektion des Schul-Lehrer-Seminärs zu Dilingen.

(Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungs-Bücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von Seite der Administration des königl. Central-Schul-Bücher-Verlags bei dem königl. Ministerium des Innern erstatteten Anzeige ist die zweite Abtheilung der Gesanglehre für deutsche Schulen im Drucke fertig geworden.

Der Preis für das Exemplar beträgt neun Kreuzer, und der Ablieferung des Werkchens an die Filial Verleger steht nichts weiters entgegen.

In Folge einer höchsten Ministerial Entschließung vom 7. l. Mts werden die obengenannten Schul-Behörden unter Beziehung auf die diesseitige Ausschreibung vom 13ten November v. Js. (Kreis Intelligenz-Blatt vom Jahre 1839 Stück 47 Seite 907) hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, für die Benützung der Gesanglehre in ihren resp. Schulbezirken geeignete Sorge zu tragen.

Augsburg den 16. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Nr. 14156. praes. 1/7 40.

An

die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die 120 Tausend Seelen des Herzogthums Sachsen-Altenburg unter dem Consistorium von 1834 bis 1839 von Frhrn. St. Acuto. Mit Anmerkungen von Spiritus asper redivivus, der protestantischen Gottesgelahrtheit Doktor, Bern 1839, gedruckt bei Christ. Fischer" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der k. Polizey-Direktion in München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 7ten d. Mts unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 14. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

praes. $\frac{14}{3}$ 40.

(Die theologische Anstellungs-Prüfung im Jahre 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit h. Ober-Consistorial-Entschließung vom 8. pr. 10. d. Mts wird der Anfang der dießjährigen theologischen Anstellungs-Prüfung für die protestantischen Predigtamts-Candidaten auf den 6ten Juli laufenden Jahres bestimmt, welche nach Maaßgabe der anzuordnenden Termine in den darauf folgenden Wochen fortdauern wird. Hiezu werden die Candidaten aus der Concurs-Reihe vom Jahre 1835, und diejenigen, welche durch genügende Zeugnisse nachweisen können, daß sie auf eine bestimmte Mediat-Pfarrei von dem Patron präsentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruction vom 25. Januar 1809, Abschnitt III., § I, II, III (Amtsh. Theil I. S. 96 und flg.) einberufen, zugleich aber auch diejenigen Candidaten, die den vorhergehenden Concursjahren angehören und sich der Anstellungs-Prüfung noch nicht unterzogen, oder nochmals zu unterziehen haben, zur Anmeldung aufgefordert, mit dem Beifügen, daß im Fall ihres Nichterscheinens und versäumten Dispensations-Gesuches die durch § 7 der Beförderungs-Ordnung (Amtsh. S. 110) bestimmte Folge, wornach sie das Recht verlieren, in Berechnung ihrer Wart- und Dienst-Zeit mit ihrer Concurs-Reihe fortzurücken, auf sie werde angewendet werden.

Diejenigen Candidaten, welche im Lehramte angestellt sind, haben sich nach der Bestimmung vom 24. Januar 1838 (Amtsh. Thl. II. S. 198) zu richten, und ist von denselben eine jährlich zu erneuernde Eingabe um Dispensation, laut hohen Ober-Consistorial-Rescripts vom 22. September 1838, nicht mehr erforderlich.

Sämmtliche um Zulassung zur Prüfung nachsuchende Individuen haben ihre Meldung nebst dem Lebenslauf, beide in duplo und auf 3 kr. Stempel, von heute binnen vier Wochen unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denselben die blos einfach und auf 15 kr. Stempel auszufertigenden Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischen-Zeit von den Rectoraten, unter deren Aufsicht sie als Studien-Lehrer gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikte sie als Vikarien sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie etwa als Hauslehrer angestellt waren, beizulegen.

Auf geschehene Anmeldung wird sowohl die Einberufung zu einem bestimmten Termin, als auch die Mittheilung der Texte für die drei Wochen vor der Prüfung einzusendenden Probe-Predigten erfolgen, und in dem Einberufungs-Rescripte zugleich das Weitere hinsichtlich verspäteter Einsendung der Probe-Predigt oder versäumter Rechtfertigung wegen Hinwegbleibens von der Prüfung bemerkt werden.

Ansbach den 11ten März 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra.

---

praes. $\frac{15}{3}$ 40.

Erledigung der Pfarrey Unterroth.

Durch Beförderung des Pfarrers Johann Lutzenberger ist die Pfarrey Unterroth, wobei Seiner Bischöflichen Gnaden zur Zeit ein Terno-Vorschlag zusteht, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrey zählt einschlüssig der Filialisten in Rizisried, wo ein eigener Kurat- und Schul-Benefiziat sich befindet, 835 Seelen und zwei Schulen.

Der jeweilige Pfarrer bezieht: an ständigem Gehalte 118 fl. 44 $\frac{1}{2}$ kr.; aus Realitäten 404 fl. 20 kr.; aus Rechten 417 fl. 59 $\frac{6}{8}$ kr.; aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 89 fl. 59 $\frac{1}{2}$ kr. Summa der Einkünfte 1039 fl. 3 $\frac{6}{8}$ kr. Die Lasten betragen 105 fl. 21 $\frac{3}{8}$ kr. Rein-Ertrag 933 fl. 42 $\frac{3}{8}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche, an den Hochwürdigsten Herrn Ordinarius gerichtet, mit den landgerichtlichen und Distrikts-Schul-Inspektions-Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen a die inserti bei der bischöfl. Stelle einzureichen.

Augsburg den 16ten März 1840.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayer, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

praes. $\frac{19}{1}$ 40.

Unter dem 17. d. Mts erhielt Joseph Dölzl die ediktmäßige Bestätigung der Regierung und des Appellations-Gerichtes als Patrimonial-Richter Iter Klasse des Freiherrlich von Reck'schen Patrimonial-Gerichts Autenried, im Landgerichte Günzburg und des Gräflich Waldbott-Bassenheim'schen Patrimonial-Gerichts Beuren, im königl. Landg. Roggenburg, mit der bisherigen Bestimmung, daß zwar der Wohnsitz in Autenried sey, der Amtssitz in Beuren aber verbleibe, und alle 14 Tage ein Amtstag daselbst ohne Kosten und Lasten der Angehörigen des Patrimonial-Gerichts Beuren gehalten werde.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 13.** den **28.** März **1840.**

Inhalt: Die Ausbesserung und Unterhaltung der Orts-Straſſen. - Die Erledigung der Pfarrei Bellenberg, kgl. Landgs. Illertiſſen. — Die Erfindung eines Verfahrens zur beſſeren Benützung der im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg vorkommenden Braunkohlen. — Verbreitung der edlen Schaafzucht durch verkäufliche Abgabe von Zuchtvieh bei dem Staatsgute in Waldbrunn. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 15,184. praes. $\frac{2}{3}^{5}$ 40.

An

die königlichen Diſtrikts-Polizei- und Bau-Behörden des Kreiſes Schwaben und Neuburg.

(Die Ausbeſſerung und Unterhaltung der Orts-Straſſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Abwechſeln von Froſt- und Thau-Wetter und bei der während dieſes Winters vorherrſchenden ungünſtigen Witterung ſind die Straſſen durch die Ortſchaften ſehr herabgekommen, zumal auf dieſelben meiſtens eine geringe Sorgfalt verwendet, und zu ihrer Unterhaltung unreines, mit vielem Sand, Erde und einzelnen großen Steinen gemengtes Material verwendet wird.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden werden demnach beauftragt, im Benehmen mit der betreffenden k. Bau-Inſpektion alsbald eine nachhaltige Ausbeſſerung und Regulirung der Ortsſtraſſen da, wo dieſe den Gemeinden ganz obliegen, anzuordnen, und den Vollzug zu überwachen.

Zu dem Ende iſt vorläufig das erforderliche Material anzufahren, welches bei Kiesſtraſſen thunlich aus geſchlagenen Steinen oder aus groben gereinigtem Kieſe, das heißt aus kleinen Steinen von 1 — 1½ Kubik-Zoll beſtehen ſoll. Zu den geſchlagenen Steinen können auch harte Klaub- oder Ackerſteine verwendet werden.

Um den vorhandenen vielen Koth von der Straſſe zu beſeitigen, iſt derſelbe nach eingetretenem Regenwetter zweimal in kurz aufeinander folgenden Perioden von der ganzen Straßenbreite abzuziehen, und möglichſt bald zu beſeitigen.

Erſt hierauf darf die Bekieſung mit genanntem Material nach dem Bedarf und in der erforderlichen Breite, jedoch immer nur bei naſſer Witterung, vorgenommen werden.

Nach Umfluß von 8 — 14 Tagen aber ſind die entſtandenen Geleiſe mit neuem Materiale von derſelben Gattung auszuebnen.

Die Straſſenrichtung, die Fußbänke und Böſchungen ſind durch Abheben oder Aufſetzen zu ordnen, die Gräben zum Behufe des Waſſerabfluſſes auszuheben, der ausgehobene Grund zu beſeitigen, und wenn die Straſſe mit der ihr gegebenen Beſchotterung die entſprechende Wölbung nicht erhalten ſollte, ſo muß eine zweite Beſchotterung vorgenommen werden, wenn die erſte Lage hinlängliche Feſtigkeit und Bindung angenommen hat.

Zur Erhaltung der ſo hergeſtellten Fahrbahn iſt durch fleißiges Abraumen des Kothes, Einebnung der Geleiſe und für Ablauf des Waſſers Sorge zu tragen.

Dort, wo die Straſſen-Ausbeſſerung auf Rechnung des Bau-Etats vorgenommen wird, iſt zu veranlaſſen, daß die Gemeinden auf erfolgte Aufforderung in Gemäßheit des Art. 11 der allerhöchſten Straſſen Bau-Polizey-Vorſchrift vom 16. Auguſt 1805 den Schlamm und Koth von Ortsſtraſſen abziehen und beſeitigen, dann die Gräben und ihre Böſchungen reinigen, ſobald die Ortsſtraſſen-Ausbeſſerung durch die Bau-Inſpektion vorgenommen wird.

Gegen ſäumige Ortsbehörden iſt nöthigenfalls mit gebührendem Ernſte einzuſchreiten.

Augsburg den 23. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

coll. Stiwel.

Ad Num. 15181. praes. $\frac{2}{3}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Bellenberg, kgl. Landgerichts Illertiſſen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die nachgeſuchte Verſetzung des Pfarrers Franz Xaver Handl wurde die Pfarrei Bellenberg, k. Landgerichts Illertiſſen, im Land-Kapitel Weiſſenhorn, der Diöceſe Augsburg, mit einer Bevölkerung von 407 Seelen erledigt. Die Einkünfte derſelben beſtehen: a) aus Realitäten in 47 fl. 33 kr.; b) aus Rechten in 728 fl. 11½ kr.; c) aus beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen in 62 fl. 16 kr., zuſammen in 838 fl. ½ kr. Die Laſten betragen 92 fl. 38½ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Ge-

suche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg den 22. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Nro. 14,562. praes. $\frac{17}{3}$ 40.

(Die Erfindung eines Verfahrens zur bessern Benützung der im Regierungs-Bezirke der Ober-Pfalz und von Regensburg vorkommenden Braun-Kohlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 18. März 1839 Nro. 9848 Intelligenz-Batt Seite 507 bis 510 wurde auf die Ermittelung eines zweckmäßigen Verfahrens, wodurch aus den im Regierungs-Bezirke der Ober-Pfalz und von Regensburg, namentlich im Landgerichts-Bezirke Burglengenfeld, vorkommenden Braunkohlen, Coaks von solcher Güte erzeugt werden, daß sie zur Heitzung der Dampf-Schiffe brauchbar sind, und den bisher zu diesem Zwecke verwendeten böhmischen Steinkohlen an die Seite gesetzt werden dürfen, nebenbei aber auch die durch das bezeichnete Verfahren sich ausscheidenden harzigen und luftförmigen Theile und zwar erstere als Theer, letztere als Beleuchtungsgas benützt werden können, eine Prämie von

fünfhundert Gulden

ausgesetzt, und für die Bewerbungen um diese Prämie vorerst ein Termin bis zum 1. August 1839 anberaumt.

In Folge dieses Ausschreibens ist nun bloß eine einzige Bewerbung eingekommen, welche sofort einer sorgfältigen Prüfung durch eine eigens hiefür niedergesetzte, aus Sachverständigen gebildete Commission unterworfen wurde, nach deren Ausspruch jedoch die gestellte Aufgabe nicht gelöst hat.

Es wird demnach in Consequenz des oben angeführten Ausschreibens der Termin zur fernern Bewerbung um die fragliche Prämie hiemit in der Art verlängert, daß die Concurrenz bis zum 1. August 1840 eröffnet bleibt, bis wohin die Bewerbungen bei unterfertigter Stelle eingereicht werden können.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, diese Ausschreibung unverzüglich möglichst zu verbreiten, insbesondere hievon die Chemiker und andere bekannte Techniker, welche sich mit dergleichen Unternehmungen befassen, geeignet in Kenntniß zu setzen.

Regensburg den 11. März 1840.

Kgl. Regierung der Ober-Pfalz und von Regensburg.

Kammer des Innern.

von Schenk, Präsident.

coll. Bauriedel.

Ad Nr. 7,586. praes. $\frac{24}{3}$ 40.

(Die Verbreitung der edlen Schaafzucht durch verkäufliche Abgabe von Zuchtvieh bei dem Staats-Gute in Waldbrunn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre, gleichwie in

den Vorjahren, Zuchtſchaafe und zwar 50 Stück Widder und eben ſoviel Mutterſchaafe aus der kgl. Stammſchäferei des Staatsgutes Waldbrunn an inländiſche Schäferei-Beſitzer gegen die feſtzuſetzende Taxe abgelaſſen werden können.

Die Widder ſind nicht über drei, und die Mutterſchaafe nicht über fünf Jahre.

Sämmtliche Thiere ſind ausgezeichnet durch Wollenfeinheit und Reichthum, durch Größe und ſchönen Körperbau.

Diejenigen inländiſchen Schäferei-Beſitzer, welche Zuchtſchaafe erwerben wollen, haben die Anmeldungen bis längſtens 15. April l. Js. an die k. Staatsguts-Inſpektion zu Waldbrunn portofrei gelangen zu laſſen.

Spätere Anmeldungen werden unberückſichtigt bleiben müſſen.

Die Käufer ſolcher Zuchtthiere haben ſich durch Revers verbindlich zu machen, daß ſie dieſelben nur zur Veredlung ihrer eigenen Schäfereien verwenden und nicht zum Gegenſtand des Handels oder der Spekulation machen wollen.

Würzburg den 12. März 1840.

K. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Kammer der Finanzen.

Graf v. Lerchenfeld, Präſident.

v. Weinbach, Direktor.

coll. Fröhlich.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{25}{3}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 17. März 1840 dem Pfarrer, Prieſter Joh. Bapt. Wunderle zu Sulzbach, kgl. Landgerichts Aichach, die katholiſche Pfarrei Langweid, kgl. Landgerichts Göggingen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{25}{3}$ 40.

Der Präſentation des bisherigen Pfarrers, Prieſters Karl Dürr in Waltenhofen, Landgerichts Schongau, auf das Spital-Benefizium zu Füſſen durch die dortige Gemeinde, wird hiemit die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes. $\frac{25}{3}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 17. März 1840 dem bisherigen Benefiziaten auf dem Kalvarienberge in Bobenhauſen, kgl. Landgerichts Schrobenhauſen, Prieſter Johann Nepomuk Stützle, die katholiſche Pfarrei Ober- und Unter-Finningen, kgl. Landgerichts Höchſtädt, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{25}{3}$ 40.

Dem als Kammerer des Landkapitels Kirchheim ernannten Pfarrer Kaſpar Filſer in Angelberg wurde unterm Heutigen die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 14.** den 4. April **1840.**

Inhalt: Die für den Bau des Ludwig-Canals nöthigen Arbeiter. — Die Aufstellung von Agenten für die Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypothen- und Wechsel-Bank. — Die auf den Transport der Vaganten erlaufenen Kosten. — Die Erledigung der katholischen Pfarrey Einsfeld, k. Ldgs. Monheim. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrey Prichsenstadt, im kgl. Dekanate Rödenhausen. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 15,209. praes. $\frac{31}{3}$ 40.

(Die für den Bau des Ludwig-Kanals nöthigen Arbeiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Tüchtige und fleißige Handarbeiter können im Laufe des Baujahres 1840 am Ludwigs-Canale, und besonders zwischen Berching und Neumarkt, dann zwischen Neumarkt und Altdorf, ferner bei Erlangen und Forchheim guten Verdienst finden. Auch ist für Steinhauer und Maurer, insbesondere zwischen Berching und Neumarkt, dann bei Erlangen und Forchheim gut bezahlte Beschäftigung vorhanden.

Dieß wird hiemit auf Ansuchen der Canal-Bau-Inspektion mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verdienst eines fleißigen Arbeiters sich im Durchschnitte so hoch stelle, daß dieselben sehr wohl zufrieden seyn können und, so viel bekannt, es auch sind.

Zugleich werden sämmtliche Polizey-Behörden beauftragt, sowohl für möglichste Verbreitung dieser Nachricht Sorge zu tragen, als auch bei Ertheilung der Legitimations-Urkunden für die sich zum Canal-Bau begebenden Arbeiter nach dem lithographirten Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Juni 1838 Nro. 13,870, 27 November 1838 Nro. 4036 und vom 21. Juni 1839 (Kr.-Int.-Bl. pag. 458) zu verfahren.

Augsburg den 28. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Nro. 15,662. praes. $\frac{2}{4}$ 40.

(Die Aufstellung von Agenten für die Lebens-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 12ten März d. Js. ist die von dem ꝛc. F. J. Köch zu Neuburg bisher besorgte Agentur ihrer Lebensversicherungs-Anstalt dem Kaufmann F. Xaver Thoms dortselbst übertragen worden.

Da vermög höchster Ministerial-Entschließung vom 27. März d. Js. der Wirksamkeit dieses neu ernannten Agenten kein Hinderniß entgegen steht, so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 31. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Nro. 6104. praes. $\frac{2}{4}$ 40.

(Die auf den Transport der Vaganten erlaufenen Kosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des kgl. Landgs. Göggingen sind von den Jahren 1823/24 — 18.7/38 zur Bestreitung der Vaganten-Fuhrs- und Beschäl-Stations-Kosten Distrikts-Umlagen nach dem Maaßstabe des Mähnatstandes eingehoben, und die hierüber gestellten Rechnungen nach vollzogener Superrevision in ihrem letzten Abschlusse pro 1837/38 mit

834 fl. 1 kr. 2 pf. Einnahmen,
800 fl. 30 kr. — pf. Ausgaben;

33 fl. 31 kr. — pf. Activrest,

nunmehr definitive beschieden worden.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. XII. des Gesetzes vom 22ten Juli 1819, „die Gemeinde-Umlagen" betr, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 31. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

Ad Nr. 15,048. praes. $\frac{1}{3}$ 40.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Einsfeld, kgl. Landgs. Monheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers zu Einsfeld, Priesters Johann Georg Hönig, auf die Pfarrei Staudorf wurde die katholische Pfarrei Einsfeld, kgl. Landg. Monheim, in der Diöcese Eichstädt erledigt.

Dieselbe erstreckt sich über eine Bevölkerung von 189 Seelen.

Die Einkünfte bestehen: a) aus Realitäten in 34 fl. 12 kr.; b) aus Rechten in 310 fl. 18$\frac{1}{2}$ kr.; c) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen zu 32 fl. 55 kr., und d) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen zu 1 fl.

28 kr.; zusammen 378 fl. 53½ kr. Die Lasten betragen 12 fl. 56 kr.

Bewerber haben binnen 4 Wochen gehörig belegte Gesuche bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 28. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

coll. Stiwel.

---

praes. $\frac{2}{5}$ 40.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrey Prichsenstadt, im kgl. Dekanate Rüdenhausen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Glaser auf die Pfarrei im Markt Ipsheim ist die protestantische Pfarrey Prichsenstadt im kgl. Distrikts-Dekanate Rüdenhausen in Erledigung gekommen, welche hiedurch zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag dieser Stelle berechnet sich nach dem neuesten Fassionsabschluße folgendermaßen:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Stiftungs-Kassen baar 1 fl. 15 kr.; 2.) aus Gemeinde-Kassen 1 fl. 33 kr. II.) Ertrag an Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 35 fl.; 7¼ Tagw. 84¼ Ruthen Aecker, 180½ Ruthen Gartenland, 4¼ Tagw. 51⅛ Ruthen Wiesen, 43¾ Ruthen Weinberg, drei Immer oder s. g. eiserne Kühe, 83 fl. 14½ kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) grundherrliche Rechte: a) Ständige Abgaben: an baarem Gelde 7 fl. ½ kr.; 8 Schffl. 1 Viertel Korn 71 fl. 10 kr.; 8 Schffl. Haber 29 fl. 4 kr.; 6 Eimer 10½ Maas Gült-Most 28 fl 42½ kr.; ferner grundherrliche Rechte: b) unständige Abgaben: Handlöhne 8 fl. 27½ kr.; große Fruchtzehnten 167 fl. 49 kr.; Schmalsaatzehnten 83 fl. 18½ kr.; Weidrecht 16 fl. 25 kr. IV.) Einnahmen an Dienstes-Funktionen 159 fl. 27½ kr. V.) Observanzmäßige Gaben 18 fl. 29½ kr. VI.) Freiwillige Geschenke 6 fl. Summa 710 fl. 56 kr. Lasten 21 fl. 38½ kr. Verbleibt reiner Ertrag 689 fl. 17½ kr.

Bayreuth den 19ten März 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{29}{3}$ 40.

Durch k. Ministerial-Entschließung vom 17. März d. Js. wurde genehmigt, daß die durch die Vorrückung des III. Kuileschen Stiftungs-Priesters und lateinischen Vorbereitungs-Lehrers Johann Baptist Schopper in die IIte Stelle sich eröffnende IIIte Kuilesche Stiftungs-Priesters und lateinischen Studien-Vorbereitungs-Lehrers-Stelle dem hierauf von dem Stadt-Magistrate Kaufbeuren unter Zustimmung des katholischen Stadt-Pfarr-Amtes präsentirten Priester Bernhard Fuchs. Curat bei St. Johann Nepomuk in München, übertragen werde.

praes. $\frac{29}{3}$ 40.

Das durch die Resignation des bisherigen Benefiziaten Fidel Imler erledigte Kaplaney-Benefizium in Stretenhofen, k. Landg. Immenstadt, wurde unter dem 26ten März d. Js. dem Priester Joseph Kraus, Kaplan in Göggingen, verliehen.

praes. $\frac{31}{3}$ 40.

Der Präsentation des Kaplans, Priesters Moriz Schuler in Haldenwang, kgl. Ldg. Kempten, auf die neu errichtete Pfarr-Curatie Blöcktach, k. Ldgs. Obergünzburg, durch die Gemeinde Blöcktach wurde unter dem Heutigen die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{31}{3}$ 40.

Seine Majestät der König haben unterm 23ten März h. Js. von den durch die Vorsteher der Kirche zu den Barfüßern in Augsburg in Gemeinschaft mit den protestantischen Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Augsburg für die erledigte Ite Pfarrstelle an der protestantischen Barfüßer-Kirche dortselbst in Präsentation gebrachten drey Geistlichen den bisherigen ersten Pfarrer zu Harburg Ernst Ludwig Christoph Schäfer die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Berichtigung.

Im Intelligenz-Blatt, Stück 13 vom 28ten März 1840, ist Seite 240 Zeile 6 von unten anstatt: „wird hiemit: „wurde“ zu lesen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 15. den 11. April 1840.

Inhalt: Die Einführung der breiten Radfelgen. — Die Stipendien-Verleihung für das Studien-Jahr $18^{39}/_{40}$. — Die Erledigung der Zeichnungs-Lehrersstelle an der kgl. Studien-Anstalt in Neuburg. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: ‚Die Jesuiten und der Jesuitismus von Dr. Sylver Jordan, Professor der Rechte zu Marburg. Altona und Leipzig, Verlag von Joh. Friedrich Hammerich 1839". — Unterricht für die Hufbeschlagschmiede. — Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die kgl. Central-Veterinär-Schule. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 15,380. praes. 7/4 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und k. Bau-Inspektionen.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge eines höchsten Rescripts des kgl. Ministeriums des Innern vom 22. d. Mts haben Seine Majestät der König anzubefehlen geruht, daß der mit dem 1ten April dieses Jahres eintretende Vollzug der über die Anwendung der breiten Radfelgen bestehenden allerhöchsten Anordnungen nicht nur in Bezug auf das zweispännige vierrädrige gewerbsmäßige Fuhrwerk, sondern auch für das mit dem Transporte der Eisenhütten- und Salz-Produkte beschäftigte zweispännige vierrädrige Fuhrwerk auf zwei Monate, bis zum 1. Juni 1840 suspendirt werde.

Augsburg den 30. März 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Stengel, Präsident.
Stiwel coll.

Ad Nro. 14186. praes. 7/4 40.

(Die Stipendien-Verleihung für das Studien-Jahr $18^{39}/_{40}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten Stelle für das Studien-Jahr $18^{39}/_{40}$ bestätigten, erhöhten und neu verliehenen Stipendien aus Mitteln des Kreis-Stipendien-Fonds für Studierende von Schwaben und Neuburg werden mit Einschluß der aus der freiherrlich von Geizkhofler'schen Stipendien-Stiftung für protestantische Studierende bewilligten Stipendien zu einem Gesammt-

Betrage von 3660 fl. im nachstehenden Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Ausbezahlung derselben wird von den betreffenden Verwaltungen zu Dilingen, Kempten, Augsburg und Lauingen halbjährig — am Schlusse eines jeden Semesters — gegen vorschriftsmäßige Quittungen, worauf zugleich die Studien-Frequentation und Sittlichkeit der Stipendiaten für das jüngst verflossene Semester durch das königl. Rektorat bestätigt seyn muß, vorgenommen werden.

Gesuche um Verleihung oder um Fortgenuß von Stipendien für das nächstfolgende Jahr sind — unter Adhibirung des vorgeschriebenen Klassenstempels — in der Regel bei den betreffenden Universitäts- oder Studien-Rektoraten zu der von diesen zu bestimmenden Zeit behufs der berichtlichen Einsendung zu übergeben; ausnahmsweise können sie auch von den an einer Hochschule Studierenden, jedoch spätestens bis Ende Oktober d. Js, bei der unterfertigten Stelle eingereicht werden.

Die Vorlage von Duplikaten ist nicht nothwendig; allein zur Begründung der einzelnen Gesuche sind folgende Nachweise erforderlich:

1.) Die an einer Universität Studierenden, welche dem Kreise Schwaben und Neuburg nach ihrem Domizil angehören, haben ihren Gesuchen, wenn sie sich
   a) um Verleihung eines Kreis-Stipendiums bewerben, nebst den Armuths- und Sittlichkeits-Zeugnissen auch noch ein nach den Ergebnissen der vorgängig zu bestehenden, nunmehr als Stipendien-Konkurs-Prüfung geltenden, Fakultäts-Prüfung ausgestelltes Zeugniß über Fortgang und Fähigkeit, und wenn sie
   b) um den Fortgenuß oder die Erhöhung ihrer Stipendien nachsuchen, Zeugnisse über Sittlichkeit, Fleiß und Fortgang beizulegen.

   Bloße Inscriptions-Zeugnisse reichen in keinem Falle zur Begründung des Stipendien-Gesuches hin.

2.) Die an einem Lyceum oder Gymnasium studierenden, dem diesseitigen Kreise angehörigen, Gesuchsteller haben, wenn sie um Verleihung eines Stipendiums einkommen, sich über die bestandene Stipendien-Concurs-Prüfung auszuweisen, und zugleich das Fortgangs- und Sittlichkeits-Zeugniß vom vorhergegangenen und laufenden Jahre nebst einem Dürftigkeits-Zeugnisse vorzulegen. Diejenigen aber, welche um den Fortgenuß oder die Erhöhung ihrer Kreis-Stipendien nachsuchen, müssen mit den Gesuchen ihre Sittlichkeits-, Fleißes- und Fortgangs-Zeugnisse vom letztverflossenen Studien-Jahre vorlegen.

Gesuche von Stipendien-Bewerbern, welche die vorgeschriebene Concurs-Prüfung nicht mit vorzüglichem oder sehr gutem Erfolge bestanden haben, oder deren sittliches Betragen nicht ganz tadelfrei ist, finden keine Berücksichtigung.

Schlüßlich wird noch angeordnet, daß Gesuche der von andern Universitäten, oder Lyceen und Gymnasien an die Hochschule in München übertretenden Studierenden, die sich um ein Universitäts-Stipendium daselbst bewerben, wenn die Bittsteller dieselben nicht unmittelbar, oder durch das betreffende Rektorat, sondern durch die unterfertigte Stelle zum Zwecke allenfallsiger Bevorwortung an den akademischen Senat der Universität München gelangen lassen wollen, längstens bis zur 1ten Hälfte des Monats August dahier einzureichen sind.

Augsburg den 6. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten)
v. Kopf, Direktor.
v. Gimmi coll.

Digitized by Google

Verzeichniß

der für das Studien-Jahr $18\frac{1}{4}\frac{9}{0}$ bestätigten, erhöhten und neu verliehenen Stipendien aus dem Kreis-Stipendien-Fonde von Schwaben und Neuburg.

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Dilinger Fond.						
	a) Studierende an den Universitäten zu München und Würzburg.						
1	Brinz Alois, von Weiler, Candidat der Rechte I. in München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 50 fl.	40	—	10	—	50	—
2	Diepolder Johann Michael, von Lachen, Candidat der Philosophie II. in München	30	—	10	—	40	—
3	Doll Franz Xaver, von Hörmannshofen, Candidat der Philosophie II. in München	30	—	10	—	40	—
4	Egger Johann, von Münster, Candidat der Theologie I. in München	30	—	10	—	40	—
5	Ertle Mathias, von Wollmetshofen, Candidat der Medizin in München	40	—	10	—	50	—
6	Fleißner Max, von Dillingen, Candidat der Rechte II. in München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl.	30	—	10	—	40	—
7	Geist Adolph, von Augsburg, Candidat der Medizin II. in München, neben seinem Stadt Augsburgischen Stipendium von 60 fl. und dem Sautier-Mainon'schen von 25 fl., dann neben dem aus der St. Wolfgangs-Stiftung mit 20 fl.	50	—	—	—	50	—
8	Goerz Franz, von Mindelheim, Candidat der Philosophie I. in München	—	—	30	—	30	—
9	Goldner Jakob, von Freihalden, Candidat der Philosophie II. in München	—	—	30	—	30	—
10	Grafenauer Joseph, von Wallerstein, Candidat der Theologie in München	30	—	20	—	50	—
11	Grimm Balthasar, von Kaufbeuren, Candidat der Philosophie II. in München	30	—	10	—	40	—
12	Hainzelmayr Jakob, von Füßen, Candidat der Rechte in München, vorbehaltlich des Nachtrags der geforderten Nachweisungen	50	—	—	—	50	—
13	Heim Max Alois, von Immenstadt, Candidat der Philosophie II. in München	30	—	10	—	40	—
14	Herzog Joseph, von Mindelheim, Candidat der Rechte III., neben seinem Mindelheimer-Stipendium mit 30 fl.	30	—	20	—	50	—
15	Hintermayr Mathias, von Neuburg, Candidat der Rechte in München	50	—	10	—	60	—
16	Hofer Dominikus, von Oberstdorf, Candidat der Philosophie II. in München	30	—	10	—	40	—
17	Hotter Carl Anton, von Monheim, Candidat der Philosophie I. in München	—	—	20	—	20	—
18	Jörg Edmund, von Immenstadt, Candidat der Philosophie II. in München	30	—	10	—	40	—
19	Kropf Franz, von Amerdingen, Candidat der Medizin in Würzburg	—	—	50	—	50	—
20	Lederle Johann Evangelist, von Baiswell, Candidat der Philosophie II. in München	30	—	10	—	40	—
21	Loose Jakob, von Kempten, Candidat der Rechte in München, (jedoch mit Vorbehalt der ganzen oder theilweisen Zurücknahme des Stipendiums, im Falle die geforderten Nachweise nicht geliefert werden)	50	—	—	—	50	—
22	Mair Ignatz, von Fultenbach, Candidat der Medizin III. in München, neben seinem Universitäts-Stipendium mit 150 fl., dann dem Viktoria Mair'schen mit 35 fl. und dem Mich. Rupprecht'schen Stipendium mit 25 fl.	30	—	—	—	30	—
23	Meister Joseph, von Augsburg, Candidat der Medizin II. in München, neben seinem Stadt Augsburgischen Stipendium mit 57 fl. und dem Sautier-Mainon'schen mit 25 fl.	—	—	40	—	40	—
24	Merkt Hermann, von Kempten, Candidat der Philosophie II. in München	30	—	10	—	40	—

Digitized by Google

Nr. cur.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
25	Müller Wilhelm, von Augsburg, Cand. der Rechte I. in München, neben seinem Stadt Augsburg'schen Stipendium mit 80 fl. und dem Sautier-Mainon'schen mit 30 fl.	20	—	20	—	40	—
26	Murschhauser Jakob, von Karlshuld, Candidat der Rechte II. in München	—	—	50	—	50	—
27	Prandl Xaver, von Rennertshofen, Candidat der Philosophie in München	—	—	30	—	30	—
28	Prestele Ernst, von Oberndorf, Candidat der Philosophie I. in München	10	—	20	—	30	—
29	Reiter Franz Xaver, aus Niederrieden, Candidat der Philosophie II. in München, neben dem Comet'schen Stipendium von 24 fl. 51 kr.	30	—	10	—	40	—
30	Röckl Alois, von Untergünzburg, Candidat der Philosophie I. in München	—	—	30	—	30	—
31	Roger Julius, von Niederstotzingen, Candidat der Medizin in München	—	—	30	—	30	—
32	Schellhorn Sigmund, von Zusmarshausen, Candidat der Rechte in München (vorbehaltlich des Nachtrags der geforderten Nachweise)	30	—	10	—	40	—
33	Schirsner Anton, von Meßhofen, Candidat der Philosophie I. in München	20	—	10	—	30	—
34	Schneider Johann, von Rain, Candidat der Theologie II. in München	20	—	—	—	20	—
35	Schmid Joseph, von Oberhausen, Candidat der Theologie in München	20	—	—	—	20	—
36	Schmid Otto, von Lindau, Candidat der Philosophie I. in München, neben dem Zuschuß von 5 fl. aus dem Kempterfonde (man sehe Nr. 76)	20	—	5	—	25	—
37	Böll Franz Joseph, von Mittelstetten, Candidat der Philosophie II. in München	30	—	10	—	40	—
38	Völk Karl, von Augsburg, Candidat der Architektur in München, neben seinem Universitäts-Stipendium mit 75 fl. und dem Sautier-Mainon'schen mit 25 fl.	50	—	—	—	50	—
39	Völk Wilhelm, von Augsburg, Candidat der Rechte III. in München, neben seinem Universitäts-Stipendium mit 100 fl. und dem Sautier-Mainon'schen mit 25 fl.	50	—	—	—	50	—
40	Willkomm Eduard, aus Oettingen, Candidat der Rechte in München	40	—	10	—	50	—
	b) Studierende am Lyceum und Gymnasium zu Dilingen, dann am Lyceum zu Regensburg.						
41	Brenner Johann Evangelist, von Ellerbach, Candidat der Theologie II. in Dilingen	30	—	10	—	40	—
42	Fahrenschon Joseph, von Bebenhausen, Candidat der Theologie II. und Alumnus in Dilingen	30	—	—	—	30	—
43	Gerstmayr Joseph, von Dilingen, Candidat der Theologie I. daselbst	30	—	10	—	40	—
44	Heimer Georg, von Holzheim, Candidat der Theologie I. in Dilingen	30	—	10	—	40	—
45	Müller Xaver, von Buchloe, Candidat der Theologie II. und Alumnus in Dilingen	30	—	—	—	30	—
46	Niedermayr Leopold, von Buch, Candidat der Theologie II. in Dilingen	30	—	10	—	40	—
47	Renz Joseph, von Illertissen, Candidat der Theologie I. in Dilingen	30	—	10	—	40	—
48	Schöpf Joseph, von Pfaffenhausen, Candidat der Theologie II. und Alumnus in Dilingen	30	—	—	—	30	—
49	Sönning Xaver, von Höchstädt, Candidat der Theologie I. in Dilingen	20	—	10	—	30	—
50	Freihalter Gotthard, von Dilingen, Candidat der Philosophie I. daselbst	20	—	10	—	30	—
51	Graß Alois, von Stetten, Candidat der Philosophie II. in Dilingen	30	—	10	—	40	—
52	Mayr Johann Baptist, von Höchstädt, Cand. der Philosophie II. in Dilingen	30	—	—	—	30	—
53	Mayr Leonhard, von Höchstädt, Candidat der Philosophie II. in Dilingen	20	—	10	—	30	—
54	Rabini Joseph von Dilingen, Candidat der Philosophie II. daselbst	20	—	10	—	30	—
55	Klotz Karl, von Dilingen, Candidat der Philosophie II. daselbst, neben seinem Viktoria Mair'schen Stipendium von 20 fl.	15	—	15	—	30	—
56	Zimmermann Hyazinth, von Lauingen, Candidat der Philosophie II. in Dilingen	20	—	10	—	30	—

Digitized by Google

Nr. cur.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
57	Böld Georg, von Lauingen, Schüler der 4ten Gymnasialklasse in Dillingen	20	—	10	—	30	—
58	Endrees Karl, von Dillingen, Schüler der 4ten Gymnasialklasse daselbst, neben seinem Viktoria Mayr'schen Stipendium von 20 fl.	—	—	20	—	20	—
59	Greck Anton, von Dillingen, Candidat der Philosophie I. daselbst	—	—	20	—	20	—
60	v. Reichlin August, aus Augsburg, Candidat der Theologie II. in Regensburg, neben seinem Therese v. Langenmantel'schen Stipendium mit 80 fl. und dem Sautier-Mainon'schen mit 25 fl.	30	—	—	—	30	—
	c) Studierende am Lyceum und Gymnasium bei St. Stephan zu Augsburg, dann am Gymnasium zu Neuburg.						
61	Hoermann Leonhard, von Augsburg, Candidat der Philosophie II. daselbst, neben seinem Stadt Augsburg'schen Stipendium mit 35 fl. und dem Sautier-Mainon'schen zu 36 fl.	—	—	30	—	30	—
62	Karl Joseph, von Oettingen, Candidat der Philosophie II. in Augsburg	—	—	30	—	30	—
63	Mayr Kaspar, von Kettershausen, Candidat der Philosophie II. in Augsburg	20	—	20	—	40	—
64	Sauter Alois, von Kirchhaslach, Candidat der Philosophie II. in Augsburg	20	—	10	—	30	—
65	Steiger Mathias, von Laugna, Candidat der Philosophie II. in Augsburg	—	—	30	—	30	—
66	Baumann Otto, von Augsburg, Schüler der 3ten Gymnasialklasse daselbst, neben seinem Sautier-Mainon'schen Stipendium von 20 fl.	—	—	20	—	20	—
67	Meierhofer Joseph, von Kaufbeuren, Schüler der 3ten Gymnasialklasse in Augsburg	—	—	20	—	20	—
68	Müller Max, von Augsburg, Schüler der 3ten Gymnasial-Klasse in Augsburg	20	—	10	—	30	—
69	Hellmuth Johann, von Neuburg, Schüler der 3ten Gymnasial-Klasse daselbst	15	—	5	—	20	—
	Summa	1550	—	925	—	2475	—
	II. Kempter Fond.						
70	Blank Joseph, von Kempten, Candidat der Rechte III. in München	40	—	20	—	60	—
71	Müller Gustav, von Augsburg, Candidat der Rechte I. in München, neben seinem Universitäts-Stipendium mit 100 fl.	50	—	10	—	60	—
72	Müller Herrmann, von Augsburg, Candidat der Philosophie II. in München, neben seinem Universitäts-Stipendium mit 100 fl.	50	—	10	—	60	—
73	Räth Caspar, von Kempten, Candidat der Philosophie II. in München	—	—	30	—	30	—
74	Reischle Karl, von Kempten, Schüler der 4ten Gymnasial-Klasse daselbst	—	—	20	—	20	—
75	Saile Karl Anselm, von Memmingen, Candidat der Philosophie II. in München	40	—	10	—	50	—
76	Schmid Otto, von Lindau, Candidat der Philosophie I. in München, neben seinem Stipendium aus dem Dillinger Fond mit 25 fl. (vid. ob. Nr. c. 36)	—	—	5	—	5	—
77	Traut Franz Joseph, von Kempten, Candidat der Philosophie I. in München	20	—	10	—	30	—
78	Hönle Franz, von Wallerstein, Kunst-Eleve in München	25	—	5	—	30	—
79	Laminet Joseph, von Krumbach, an der polytechnischen Schule in München	—	—	20	—	20	—
80	Mozet Joseph, von Gessertshausen, an der polytechnischen Schule in Augsburg	20	—	—	—	20	—
	Summa	245	—	140	—	385	—
	III. Dom-Stipendien.						
81	Sutor Adolph, von Kaufbeuren, Candidat der Theologie II. und Alumnus in Dillingen	30	—	—	—	30	—
82	Rauh Franz, von Wallerstein, Candidat der Rechte in München	50	—	10	—	60	—
83	Gorhan Wilhelm, von Oberdorf, Candidat der Philosophie II. in Augsburg	50	—	20	—	70	—
84	Lander Joh., von Salgen, Candidat der Philosophie I. in München	30	—	10	—	40	—
85	Gorhan Joseph, von Ketterschwang, Schüler der 3ten Gymnasial-Klasse in Augsburg	15	—	5	—	20	—

Nr. der	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
86	Schmitz Wilhelm, von Eichstädt, Schüler der 3ten Gymnasial-Klasse in Augsburg	25	—	5	—	30	—
87	Debler Jos., von Thierhaupten, Schüler der 2ten Gymnasial-Klasse in Augsburg	—	—	20	—	20	—
	Summa	200	—	70	—	270	—
	IV. Freiherrlich von Geizkhofler'sche Stipendien.						
88	Baumann Jakob Friedrich, von Augsburg, Candidat der Medizin in Erlangen, neben seinem Stadt Augsburgischen Stipendium von 100 fl.	40	—	10	—	50	—
89	Döderlein August Wilhelm, von Allerheim, Candidat der Theologie in Erlangen, neben seinem Stipendium aus dem Collegium zu St. Anna in Augsburg mit 100 fl.	—	—	40	—	40	—
90	Erhard Wolfgang, von Heidelberg, Candidat der Medizin in Heidelberg.	100	—	—	—	100	—
91	Heynich August Theodor, von Solnhofen, Candidat der Medizin in Erlangen, neben seinem Stipendium von 40 fl. aus dem Ansbacher- und dem von 30 fl. aus dem Uffenheimer Lokal-Fonde	50	—	—	—	50	—
92	Mayr Gottfried, von Mauern, Candidat der Theologie in Erlangen, neben seinem Stadt Augsburgischen Stipendium von 100 fl. und dem Marzi'schen Stipendium zu Mauern mit 50 fl.	—	—	30	—	30	—
93	Ostermayer Daniel, von Nördlingen, Candidat der Theologie in Erlangen neben seinem Stadt Augsburgischen Stipendium zu 75 fl. und dem Nördlinger Stipendium zu 65 fl.	30	—	10	—	40	—
94	Reußner Karl, von Oettingen, Candidat der Theologie in Erlangen, neben seinem Nürnberger Stipendium zu 40 fl.	50	—	10	—	60	—
95	Schegk Friedrich, von Lehmingen, Candidat der Theologie in Erlangen, neben seinem Stadt Augsburgischen Stipendium von 50 fl. und seinem Nördlinger Stipendium zu 36 fl.	40	—	10	—	50	—
96	Schiele Johann, von Nördlingen, Candidat der Theologie in Erlangen, neben seinem Stadt Augsburgischen Stipendium von 75 fl. und dem Nördlinger Stipendium von 28 fl.	30	—	10	—	40	—
97	Seitz Heinrich, von Walchenfeld, Candidat der Medizin in Erlangen	—	—	30	—	30	—
98	Wehrmann Johann, von Amberg, Candidat der Theologie in Erlangen, neben seinem Nürnberger Stipendium von 46 fl. und dem aus dem Bayreuther Lokalfond von 30 fl.	40	—	-	—	40	—
	Summa	380	—	150	—	530	—

Zusammenstellung.

I. Aus dem Dillinger-Fonde	2475 fl.
II. Aus dem Kempter-Fonde	385 fl.
III. Aus dem Fonde für Dom-Stipendien	270 fl.
VI. Aus der Frhrl. von Geizkhofler'schen Stiftung	530 fl.
Summa	3660 fl. — kr.

Augsburg den 6. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nr. 16,297. praes. $\frac{2}{4}$ 40.

(Die Erledigung der Zeichnungs-Lehrers-Stelle an der königl. Studien-Anstalt in Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Zeichnungslehrers Joseph Natterer ist die Zeichnungslehrers-Stelle an der königl. Studien-Anstalt zu Neuburg in Erledigung gekommen, mit welcher ein jährlicher Funktions-Gehalt vor der Hand von 175 fl. verbunden ist. Auch hat der Zeichnungs-Lehrer Unterricht an der männlichen Werktags- und Feiertags-Schule zu ertheilen, wofür eine jährliche Remuneration von 100 fl. nebst dem Genuße eines Gemeinde-Theiles im Anschlage von 5 fl. bestimmt ist.

Bittwerber, welche insbesondere auch Fertigkeit im Linear- und Ornamenten-Zeichnen besitzen sollen, haben ihre Gesuche unter Vorlage ihrer Qualifikations- und Sitten-Zeugnisse, dann des Nachweises über bestandene Prüfung längstens binnen drey Wochen an die unterfertigte Regierung einzureichen; auch bleibt denselben unbenommen, Probezeichnungen hieher vorzulegen.

Augsburg den 7ten April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des königl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi. coll.

Ad Nr. 16316. praes. $\frac{7}{4}$ 40.

An
die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Jesuiten und der Jesuitismus von Dr. Sylver Jordan, Professor der Rechte zu Marburg. Altona und Leipzig, Verlag von Johann Friedrich Hammerich 1839" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem kgl. Stadt-Commissariate Würzburg verfügte, und von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 31ten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestättigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 6. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

praes. $\frac{8}{4}$ 40.

Unterricht für die Hufbeschlagschmiede.

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den § 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1ten Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für Hufbeschlag-Schmiede

am 1ten Julius,
am 2ten November g. Js., sodann
am 2ten Januar, und
am 1ten April, k. Js.

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich hienach zu richten, indem nach einmal eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr statt finden kann, und die später Ankommenden auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München den 1ten April 1840.

Königl. Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Mayr.

---

praes. $\frac{8}{4}$ 40.

Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die königl. Central-Veterinär-Schule.

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 28ten Oktober statt haben, früh 8 Uhr anfangen, und noch denselben Tag geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach § 17 des organischen Ediktes über das Veterinär-Wesen v. 1ten Februar 1810 (Regierungs-Blatt 1810 VIII. Stück) vorerst bei dem resp. Landgerichts Physikate zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugniße, nämlich:

1. der Taufschein,
2. die Schulzeugniße,
3. das gerichtsärztliche Attestat,
4. das Sitten- und
5. das Vermögens-Zeugniß

noch vor der Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche ohne diese Belege, deßgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget.

München den 1ten April 1840.

Königl. Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Mayr.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 16. den 18. April 1840.

Inhalt: Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Ldg. Kempten pro 1838/39, dann die Erhebung einer Distrikts-Umlage pro 1839/40. — Die Bezahlung des Pränumerations-Betrages für das Kreis-Intelligenz-Blatt pro 1840. — Die Collekte für die durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden des k. Ldgs. Hengersberg. — Die Gesuche um Bewilligung von Brand-Collekten. — Medicinische Pfuschereien. — Die Beschlagnahme eines Gebethbuches. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Republikation

der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28ten Dezember 1831.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen. und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

&c. &c.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten October 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten October 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent

sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ = Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats = Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats = Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz = Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real = Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken = Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats =, Finanz = und Militär = Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats = Gefällen und andere an die Staats = Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken = Buche angemeldet worden sind.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats = Gefälle und andere an die Staats = Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken = Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben = Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das

Gefäll ergab, zur Zeit beiaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen den bestimmten Zwecken zuzuwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf

Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

der Staatsrath und
General Sekretär,

Egid. v. Kobell.

Ad Nr. 11,660. praes. $\frac{11}{4}$ 40.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung pro $18^{38}/_{39}$, dann die Erhebung einer Distrikts-Umlage pro $18^{39}/_{40}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Kempten für das Jahr 1838/39 wurde nach vorgenommener Superrevision mit einem Abschluße von Einnahmen 569 fl. 8 kr. 2 hl., Ausgaben 553 fl. 52 kr., Aktivrest 15 fl. 16 kr. 2 hl. von der unterfertigten Stelle definitiv beschieden.

Dieses wird nach Art. 12 des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 7. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des königl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nro. 16,644. praes. $\frac{10}{4}$ 40.

(Die Bezahlung des Pränumerations-Betrages für das Kreis-Intelligenz-Blatt pro 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden und Aemter, welche mit der Zahlung des Pränumerations-Betrages für das Kreis-Intelligenz-Blatt pro 1840 noch im Rückstande sind, werden hiemit aufgefodert, die treffenden Beträge binnen 8 Tagen zuverläßig an die Redaktion dieses Blattes einzusenden.

Augsburg den 8. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 14959. praes. $\frac{15}{4}$ 40.

An

die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Collekte für die durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden des k. Landgerichts Hengersberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Viele Distrikts-Polizei-Behörden sind noch mit der Einsendung und Anzeige der Ergebnisse der oben genannten unterm 1. Jänner d. Js. ausgeschriebenen Collekte im Rückstande.

Dieselben werden hiemit an die Erledigung des dießfallsigen Auftrages erinnert, und aufgefordert, binnen 14 Tagen die angefallenen Beträge an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle ganz zuverläßig einzusenden.

Augsburg den 13. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nr. 17094. praes. $\frac{15}{4}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Gesuche um Bewilligung von Brand-Collekten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl dermal in Bayern mehrfältige Gelegenheit dargeboten ist, außer den Gebäuden auch das darin befindliche bewegliche Eigenthum gegen Feuer-Gefahr zu versichern, und dadurch bei eintretendem Brandunglücke den Ersatz des Schadens zu erlangen, so gewähren doch die bei den größeren Brandfällen in neuester Zeit gemachten Erfahrungen, so wie die häufig wiederkehrenden Gesuche um Bewilligung von Brand-Collekten die Ueberzeugung, daß die dargebotenen Versicherungs-Gelegenheiten in der Regel aus Sorglosigkeit oder anderen nicht zu rechtfertigenden Gründen nicht benützt werden.

Abgesehen davon, daß durch nachgehende Bewilligung von Collekten in solchen Fällen nur eine Ermunterung jener Sorglosigkeit gegeben wäre, und daß der Ertrag solcher Collekten in der Regel ohnedieß zu dem wirklich zugegangenen Schaden in einem zu großen Mißverhältnisse steht, als daß eine erkleckliche Erleichterung für die Beschädigten daraus hervorginge, würde der allgemeine Wohlthätigkeits-Sinn bei einer allzuhäufigen Inanspruchnahme nicht nur allmählich abnehmen müssen, sondern auch insbesondere in Fällen der obenberührten Art eine höchst unzulässige Beschwerung der sorgsameren Hausväter und Familien herbeigeführt werden, wenn dieselben, neben den zu leistenden Brandversicherungs-Prämien, auch noch mit Collekten für fremdes Brand-Unglück fortwährend in Anspruch genommen werden sollten.

In Folge höchster Weisung des k. Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts werden hiermit sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden auf diese Verhältnisse neuerlich aufmerksam gemacht, und zugleich beauftragt, dafür sorgfältig zu sorgen, daß die bereits durch Ministerial-Entschließung vom 16. Dezember 1836 und durch Regierungs-Ausschreiben vom 21. Dezember 1836 (K.-A.-Bl. S. 1498) veröffentlichte allerhöchste Willensmeinung Seiner Majestät des Königs „für Brandunglücks-Fälle Collekten ferner nicht mehr zu bewilligen" nach allerhöchstem Befehl in jeder Gemeinde vierteljährig öffentlich bekannt gegeben resp. zur Nachachtung aller Betheiligten aufs Neue in Erinnerung gebracht werde.

Augsburg den 14ten April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nr. 15,833. praes. $\frac{15}{4}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Physicate von Schwaben und Neuburg.

(Medicinische Pfuschereien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist dem k. Ministerium des Innern zur Anzeige gekommen, daß die über die Befugnisse und Obliegenheiten der verschiedenen Kategorien des ärztlichen Personals bestehenden Anordnungen

nicht mit der gehörigen Strenge gehandhabt werden; indem Einzelne theils ungescheut medicinische Pfuschereien treiben, theils unbefugt dispensiren, theils, wenn sie auch dazu befugt sind, ihre Medicamenten-Vorräthe nicht aus den Apotheken nehmen, wie solches vorgeschrieben ist.

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 27ten v. Mts werden nun sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Physikate hiemit wiederholt aufgefordert, diese Uebelstände, wo sie getroffen werden, alsbald abzustellen und den Vollzug der getroffenen Verfügungen strengstens zu überwachen.

Augsburg den 15. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ac. Nr. 16,551. praes $\frac{16}{4}$ 40.

An

die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beschlagnahme des Gebethbuches, enthaltend: 1. „Geistlicher Schild gegen geist- und leibliche Gefährlichkeiten, allzeit bei sich zu tragen, darinnen sehr kräftige Segen und Gebethe, so theils von Gott geoffenbaret, von der Kirche und hh. Vätern gemacht, und von Urbanus VIII. römischem Papst approbirt worden; Prag gedruckt bei Wenzeslaus Nowodej." 2. „Ein schöner und wohlapprobirter heil. Segen zu Wasser und zu Land, wider alle seine Feinde, so ihm begegnen, und auf allen seinen Wegen und Stegen, von J. H. S. erstlich gedruckt zu Prag." 3. „Geistliche Schildwache, darinnen einer alle Stunden einen besondern Patron erwählen kann. Mit schönen Figuren in den Druck gegeben." betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem kgl. Stadt-Commissariate Augsburg verfügte, und von der unterfertigten Stelle im Einverständnisse mit der kirchlichen Oberbehörde fortgesetzte Beschlagnahme des in Rubro bezeichneten Gebethbuches wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 2ten d. Monats unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg am 15. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{15}{5}$ 40.

Seine Königliche Majestät haben die durch den Tod des k. Landrichters Albrecht erledigte Landrichtersstelle zu Krumbach dem bisherigen ersten Assessor an dem k. Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz, Johann Carl Holler, durch allerhöchstes Rescript vom 4. April 1840 allergnädigst zu verleihen geruht.

---

praes. $\frac{15}{5}$ 40.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchstem Rescripte vom 11. April l. Js. Sich bewogen gefunden, den praktischen Arzt Dr. Johann Georg Hertel zu Augsburg zum ärztlichen Mitgliede des Kreis-Medizinal-Ausschusses für Schwaben und Neuburg allergnädigst zu ernennen.

---

praes. $\frac{15}{5}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. April d. Js. dem Priester Johann Baptist Mayer, bisherigen Frühmeßbenefiziums-Vikar in Ichenhausen, k. Landgerichts Günzburg, die katholische Pfarrei Durach, k. Landgerichts Kempten, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{15}{5}$ 40.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon Höchstädt ernannt: 1.) als Hauptmann der bisherige Oberlieutnant Nepomuk Mackmiller, 2.) als Oberlieutnants: a) der bisherige Lieutnant Joseph Distel, b) der bisherige Lieutnant Joseph Thalhofer; 3.) als Lieutnants: a) der bisherige Landwehrmann Johann Kleiber, b) der bisherige Landwehrmann Joseph Pollack, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

---

praes. $\frac{15}{5}$ 40.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurde in der Landwehr-Compagnie Jettingen ernannt: 1. als Hauptmann der bisherige Oberlieutenant Xaver Fäustle; 2. als Oberlieutenant der bisherige Lieutenant Johann Adam Seif; 3. als Lieutenant der bisherige Feldwebel Anton Heindel, was hiemit bekannt gemacht wird.

---

praes. $\frac{13}{5}$ 40.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon Donauwörth ernannt: 1.) als Oberlieutnant der bisherige Lieutnant J. Held, u. 2.) als Lieutnant der bisherige Junker Nepomuk Kremer, was hiemit bekannt gemacht wird.

---

praes. $\frac{15}{5}$ 40.

Der Präsentation des bisherigen Kuratie-Vikars Joseph Lachenmayr in Holzen auf die Pfarrey Osterbuch, k. Ldgs. Wertingen, durch den Herrn Grafen Fischler-Treuberg in Holzen wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von Schwaben und Neuburg für den Monat März 1840.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haser.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	5560	15	57	801	16	25	2267	11	8	1442	11	26	1095	4	40	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	583	17	26	185	11	52	104	12	28	422	4	48	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	1720	18	30	910	13	10	302	12	57	1245	5	26	—	—	—
Lindau	8945	18	50	2384	17	59	55	13	16	276	14	12	505	5	36	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2645	17	40	817	12	20	974	13	14	1192	4	56	—	—	—
Neuburg	709	15	3	—	—	—	261	10	27	279	9	54	192	4	20	—	—	—
Nördlingen . . .	195	13	48	1690	15	45	460	11	37	1791	11	9	595	3	55	—	—	—
Donauwörth . . .	560	13	21	105	15	3	320	11	17	178	10	17	230	4	7	—	—	—
Krumbach	—	—	-	285	16	7	101	11	43	195	11	32	589	4	19	—	—	—
Lauingen	2357	15	50	1356	15	21	394	11	32	1494	11	14	548	4	15	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	655	15	31	310	11	41	231	11	47	829½	4	27	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	695	16	39	135	12	5	350	11	33	475	4	14	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	15904	—	—	12676	—	-	6213	—	—	7816	—	—	7535½	—	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 17.** den **25.** April **1840.**

Inhalt: Der Gebrauch der Ausdrücke: „Staats-Ministerium, Staats-Regierung.“ — Stempelpflichtigkeit der Lokal-Hilfs-Kassen. — Die Häusernummern. — Die Beschlagnahme einer Druckschrift. — Die Wiederbesetzung des Schloßkaplanei-Benefiziums in Wertingen. — Die Gefährtgelder gemeinschaftlich reisender Kommissäre. — Die Feststellung des dienstlichen Verhältnisses zwischen den Gerichtsvorständen und der gemischtgerichtlichen Untersuchungs-Kommission. — Die Erledigung der ersten Pfarrstelle zu Zirndorf mit dem damit verbundenen Dekanate. — Die Erledigung der ersten Pfarrstelle zu Langenzenn, Dekanats Zirndorf. — Die Erledigung der Pfarrei Leuzenbronn, Dekanats Rothenburg. — Die Erledigung der Pfarrei Schnabelwald. — Die Erledigung der Pfarrei Mörslingen, Landkapitels Höchstädt. — Dienstes-Nachricht. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 9,061. praes. 23 40.

(Den Gebrauch der Ausdrücke „Staats-Ministerium“ „Staats-Regierung“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer Allerhöchsten Anordnung zufolge sollen künftig in allen Eingaben an kgl. Stellen und Behörden ꝛc. jeden Verwaltungs-Bereiches, die mittelbaren Aemter hievon nicht ausgenommen, anstatt der Bezeichnung „Staats-Ministerium, Staats-Regierung“ lediglich die einfachen Ausdrücke „Ministerium, Regierung“ gebraucht werden, und es müssen Eingaben, welche dieser Allerhöchsten Verfügung nicht entsprechen, von jener Behörde, bei welcher sie überreicht worden, jedesmal zur geeigneten Abänderung wieder zurückgegeben werden.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 23. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nr. 8599. praes. 3/4 40.

An
sämmtliche Gerichts-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Stempelpflichtigkeit der Lokal-Hilfs-Kassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Entschließung aus dem k. Ministerium der Finanzen vom 6. April l. Js. wird hiemit zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß es keinem Anstande unterliege, die Bestimmungen der Entschließung vom 6ten Dezember 1828 wegen Tax- und Stempel-Freiheit in Sachen der Kreis-Hilfs-Kassen (Geret'sche Verord.-Samml. Bd. XV. S. 15.) auch auf die Lokal-Hilfs-Kassen anzuwenden, weil für solche dieselben Motive wie für die Wohlthätigkeits-Anstalten und Kreis-Hilfs-Kassen sprechen.

Augsburg am 21. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Frhr. von Stengel, Präsident.
v. Kopf, Direktor.
Vogl coll.

Ad Nro. 17,414. praes. 3/4 40.

(Die Häusernummern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Bekanntmachung der k. Regierung des vormaligen Oberdonaukreises vom 27. November 1833 (S. 1621 des Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blattes) wurden sämmtliche Polizei-Behörden auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß die Nummern der Häuser in den Städten, Märkten und Landgemeinden von den Nummern der Steuerplane und der Steuerkataster nicht abweichen dürfen.

Sie wurden daher angewiesen, so oft einem neuen Hause eine neue Nummer zu geben ist, diese Nummer entweder an die letzte Nummer des Ortes anzuschließen, oder, wo dieses nicht möglich seyn sollte, das neue Haus mit den Bruchnummern des nächsten Hauses zu versehen.

Auf Antrag der königl. bayer. Steuer-Kataster-Kommission wir diese Verfügung hiermit in Erinnerung gebracht.

Augsburg den 20. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
Stiwel coll.

Ad Nr. 17,590. praes. 3/4 40.

An
die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Jahr 1839, politisches Taschenbuch auf das Jahr 1840, von Wilhelm Fischer, Mannheim, Verlag bei Heinrich Hof 1840, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem kgl. Land-Commissariate Kaiserslautern verfügte, und von der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 13ten d. Monats unter Anordnung der Confiskation

Digitized by Google

und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 21. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
Stiwel coll.

Ad Nro. 17,107. praes. $\frac{24}{4}$ 40.

(Die Wiederbesetzung des Schloß-Kaplaney-Benefiziums in Wertingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Beneficiaten Joseph Kirchhofer ist das Schloß-Kaplan-Benefizium zu Wertingen in Erledigung gekommen.

Dasselbe erträgt: 1.) in ständigen Einnahmen 173 fl. 11 kr.; 2.) aus Realitäten 106 fl.; 3.) aus Rechten 448 fl. 32 kr.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 115 fl. 2 kr; in Summa 842 fl. 45 kr.; die Lasten belaufen sich auf 80 fl. 11$\frac{2}{3}$ kr.

Ein jeweiliger Beneficiat ist zur seelsorglichen Aushilfe zu Wertingen, dann weiter verpflichtet, in Hohenreichen eine, und in Asbach zwei Messen wochentlich zu lesen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg den 21. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Stengel, Präsident.
Wilhelm coll.

Ad Nr. 17,493. praes. $\frac{31}{4}$ 40.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Wird sämmtlichen Untergerichten des schwäbisch neuburgischen Kreises nachstehend ein Abdruck der königl. Justizministerial-Entschließung vom 27. praes. 30. März l. Js., die Gefährtgelder gemeinschaftlich reisender Kommissäre betreffend, sammt Beilage zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Neuburg den 3. April. 1840.

K. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.
v. Weber, Präsident.
v. Renner, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Justiz.

Dem königl. Appellations-Gerichte wird in der Anlage eine Abschrift der unterm 20. d. Mts. von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen an die königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, im untenbemerkten Betreffe erlassenen Entschließung mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselbe an sämmtliche Untergerichte des Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung auszuschreiben.

München den 27. März 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An das königl. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg.

(Die Gefährtgelder gemeinschaftlich reisender Kommissäre betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath **Haller.**

Abschrift.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Im Anhange Seite 27 zum XII. Bande der Geret'schen Verordnungs-Sammlung heißt es unter Lit. C Ziff. 1 Nro. 2:

Wenn mehrere Personen miteinander verschickt werden; so passiren nur der ersten derselben die Reisekosten, weil sie die übrigen, soweit es geschehen kann, in das Gefährt aufzunehmen hat.

Datum und Nummer dieser Anordnung ist jedoch nicht beigefügt.

Nachdem die unbedingte Anwendung derselben zu einem begründeten Rekurs wegen Gefährtgeldabstrichen Veranlassung gegeben hat, und der Entwurf der allegirten Bestimmung in den Akten des unterzeichneten Staats-Ministeriums der Finanzen, so wie nach weiteren Recherchen durchaus nicht aufgefunden werden kann; so erhält die königl. Regierungs-Finanz-Kammer den Auftrag, jene Stelle in der Geret'schen Verordnungs-Sammlung, wo sich solche findet, streichen zu lassen, dagegen wird verfügt, was folgt:

1.) Diejenigen Kommissäre, welchen normativmässig neben den Diäten auch das Gefährtgeld bewilligt ist, haben sich in Fällen der gleichzeitigen — von einer Stelle ausgehenden — Abordnung zu einem und demselben Geschäfte und an einem Ort gemeinschaftlich nur eines Gefährtes zu bedienen, folglich die Kosten desselben nur einmal oder zu gleichen Hälften in Anspruch zu nehmen.

2.) Wird dem Kommissär schon vom Orte der Abordnung ein Aktuar oder Gehilfe zu seinem Kommissions-Geschäfte beigegeben, so ist dieser in jedem Falle in das Gefährt des Kommissärs aufzunehmen.

3.) Die Zahl der Personen, welche sich eines zweispännigen Wagens zu bedienen haben, wird mit Rücksicht auf das erforderliche Reise-Gepäck und die Bespannung von Seite der Postanstalt auf zwei beschränkt.

4.) In Fällen des Zweifels über die Anwendung der gegenwärtigen Verfügung, namentlich über die Frage: ob es einem Kommissär möglich gewesen sey, mit dem Andern zu reisen? hat die abordnende Stelle zu entscheiden.

München den 20. März 1840.

An
die königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins ergangen.

Ad Nr. 17495. praes. 2/4 40.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Wird sämmtlichen Untersuchungs-Gerichten des schwäbisch neuburgischen Kreises nachstehend ein Abdruck der k. Justiz-Ministerial-Entschließung vom 26. praes. 30. März l. Js., die Feststellung des dienstlichen Verhältnisses zwischen den Gerichtsvorständen und der gemischtgerichtlichen Untersuchungs-Commission betreffend, zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Neuburg den 3. April 1840.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.
v. Weber, Präsident.
v. Renner, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern. Staats-Ministerium der Justiz.

In der Anlage erhält das k. Appellations-Gericht eine Abschrift der unter dem heutigen

an das königl. Appellationsgericht von Oberbayern erlassenen Entschließung untenbezeichneten Betreffes zur Darnachachtung und Ausschreibung an sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises zur gleichmäßigen Befolgung.

München den 26. März 1840.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An
das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath
Haller.

(Die Feststellung des dienstlichen Verhältnisses zwischen den Gerichtsvorständen und der gemischtgerichtlichen Untersuchungs-Commission betreffend.)

Abschrift.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern wird unter Remission der Beylagen des Berichts untenstehenden Betreffes vom 8ten November v. Js. nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegs-Ministerium zur Entschließung eröffnet:

daß den Vorständen der Gerichte, bei welchen gemischtgerichtliche Untersuchungen anhängig sind, die Befugniß zustehe, die Ausfertigung und den Vollzug der von den Untersuchungs-Kommissären gefaßten Beschlüsse, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht gerechtfertigt erscheinen, zu suspendiren;

daß jedoch sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn die Untersuchungs-Kommissäre Anfragen zu stellen haben, oder sich zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht vereinigen können, von den Amtsvorständen unter Berichterstattung und Aktenvorlage die Entscheidung des vorgesetzten gemischten Strafgerichts erster Instanz zu erholen sey.

Von gegenwärtiger Entschließung, nach welcher auch die Militär-Justiz-Beamten von dem k. Kriegs-Ministerium die geeignete Anweisung erhalten werden, sind sämmtliche Untersuchungs-Gerichte zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München den 26. März 1840.

praes. $\frac{x}{x}$ 40.

(Die Erledigung der 1ten Pfarrstelle zu Zirndorf mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 5. v. Mts erfolgte Ableben des Consistorialraths, Dekan Ebermayer, kam die 1te Pfarrstelle zu Zirndorf mit dem damit verbundenen Dekanat in Erledigung. Dieß wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen unter dem Vorbehalte einer allenfallsigen Auspfarrung des Parochial-Ortes Stein mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß in Gemäßheit kgl. Oberkonsistorial-Entschließung vom 28. März d. Js. das Dekanat, wie bisher, mit dieser Stelle so lange verbunden bleibt, als nicht in Folge der in Betreff der Regulirung der Distrikts-Schul-Inspektionen eingeleiteten Untersuchung anders hierüber verfügt wird.

Die Gehaltsbezüge bestehen nach der im Jahr 1837 richtig gestellten Fassion wie folgt:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) Aus Staats-Kassen: 4 Metz. 1 Vrlg. $\frac{1}{4}$ Sdl. Korn à 8 fl. 56 kr. = 6 fl. 17$\frac{1}{2}$ kr.; 10 Klft. weiches Holz à 6 fl. 15 kr. = 62 fl. 30 kr., 50 Stück

Wellen à 1 fl. 30 kr. = 45 kr.; 2.) Aus Stiftungs-Kassen: a) aus dem Gotteshause Zirndorf 13 fl. 45 kr., b) aus dem Gottes-Hause Oberasbach 6 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Genuß der Wohnung 50 fl., 2.) Genuß von 30¼ Tagw. Aeckern 554 fl., 3.) Genuß von 6¼ Tagw. Wiesen 150 fl., 4.) Genuß von ¼ Tagw. Garten 6 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) grundherrliche: a) ständige Abgaben 2 fl. 56¾ kr., b) 1 Schfl. 1 Vrlg. Korn à 8 fl. 56 kr. = 9 fl. 18½ kr., c) unständige Abgaben und Handlohn 10 fl.; 2.) an Zehenten: a) 27 Schfl. 4 Metz. 1 Vrlg. 2¼ Sdl. Korn à 8 fl. 56 kr. = 247 fl. 41 kr., 32 Schfl. Korn à 8 fl. 34 kr. = 274 fl. 8 kr., b) Blutzehenten 8 fl. 20 kr., c) Heuzehenten 23 fl., d) Sackzehenten 4 Schfl. 2 Vrlg. 1 Sdl. Korn à 8 fl. 56 kr. = 36 fl. 35 kr. IV.) Aus besonders bezahlt werdenden Funktionen 454 fl. 15 kr. V.) An observanzmäßigen Gaben von der Gemeinde 18 fl. 59 kr. Summa 1935 fl. 1 kr., hievon die Lasten incl. der Steuern und eines Canons von 50 fl. mit 195 fl. 13¼ kr. abgezogen, bleibt reiner Dienstertrag 1739 fl. 47¾ kr., wozu noch 12 fl. als freiwillige Geschenke kommen.

Ansbach den 11. April 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Sekretär.

---

praes. 19/4 40.

(Die Erledigung der 1ten Pfarrstelle zu Langenzenn, Dekanats Zirndorf, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Pfarrstelle zu Langenzenn, Dekanats Zirndorf, ist durch das am 19. Februar d. Js. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Schramm erledigt worden, was hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Der Dienstertrag berechnet sich nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion wie folgt:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 165 fl., b) an Naturalien: 23 Schfl. Korn (Münchner-Maaß) Korn à 8 fl. 34 kr. (oder 15 Simra Langenzenner Stiftsmaas) = 197 fl. 2 kr., 2 Schfl. 4 Metz. 3½ Sechz. Haber (Münchner-Maaß) à 4 fl. 1 kr. (oder 1 Simra 7 Maas Langenzenner Stiftsmaaß) = 11 fl. 7 kr., c) an Holz 16 Klft. weiches Scheitholz und 80 Stück Wellen = 73 fl. 36 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: 1.) an baarem Gelde 50 fl., 2.) an Naturalien: 5 Schfl. 2 Metz. Haber à 4 fl. 1 kr. (Münchner-Maaß oder 2 Simra Nürnberger Gemäß) = 21 fl. 25½ kr.; 3.) an Holz: 2 Klftr. weiches Scheitholz und 100 Stück Wellen = 11 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Genuß der freien Wohnung 50 fl.; 2.) Genuß von ¼ Tagw. 47 Ruthen Garten 10 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 371 fl. 53¾ kr. IV.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 33 fl. 20 kr. Summa 994 fl. 24¼ kr. Die Lasten mit 7 fl. 7½ kr. hievon abgezogen, bleibt reiner Dienstertrag 987 fl. 16¾ kr., zu welchem noch 20 fl. an freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach den 12. April 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

v. Bibra, Sekretär.

---

praes. $\frac{2}{3}$ 40

(Die Erledigung der Pfarrei Leuzenbronn, Dekanats Rothenburg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Leuzenbronn ist durch den Tod des Pfarrers Schuz in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird. Das mit derselben verbundene Einkommen besteht in nachbemerkten Bezügen:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen und zwar vom k. Rentamte Rothenburg an baarem Gelde 31 fl. 52½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: 1.) an baarem Geld und zwar vom Kirchenvermögen zu Leuzenbronn a) für zwei Heiligenkühe 7 fl. 30 kr., b) für Führung der Kirchen-Rechnung 1 fl. 26¾ kr.; 2.) an Naturalien von der Spital-Stiftung zu Rothenburg, 2 Metz. 2 Vrlg. Korn 3 fl. 47 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Anschlag der Wohnung 35 fl; 2.) Anschlag der Gründe: a) 71 Tagwerk 9 Dezimalen Aecker 236 fl. 8 kr., b) 21 Tagwerk 84 Dezimalen Wiesen 123 fl. 38 kr. c) 1 Tagwerk 88 Dezimalen Gärten 22 fl., d) 7 Dezimalen Gemeindetheil 36 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Abgaben: a) ständige Abgaben: α) in Geld 9½ kr., β) in Naturalien 3 Metz. 2 Vrlg. 3 fl. 47 kr., γ) an Küchendiensten 27 kr., b) unständige Abgaben an Handlöhnern, Mortuarien, Einschreibgebühren 12 kr.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Fruchtzehnten: 3 Schfl. 1 Metz. $\frac{17}{9}$ Seidl Korn à 8 fl. 55 kr. = 28 fl 23¾ kr., 30 Schfl. 1⅓ Seidl Dinkel à 4 fl 4 kr. = 122 fl. 5¾ kr., 21 Schfl. 1 Metz. 3 Vrlg. 2 Seidl Haber à 3 fl. 21 kr. = 71 fl. 23¾ kr., b) vom kleinen Zehenten 12 fl., c) vom Wein Zehenten 2 fl.; 3.) an Gemeinderechten 1 fl.; 4.) an Weidrechten 2 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 59 fl. 41½ kr. Summa 765 fl. 7¾ kr., hievon die Lasten ab mit 39 fl. 11½ kr., verbleiben 725 fl. 56 kr., mit Ausnahme der auf 10 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenke.

Ansbach den 14. April 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hufsell.

v. Bibra, Sekretär.

---

praes. $\frac{2}{3}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Schnabelwald betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Schnabelwaid, Dekanats Creussen, ist durch Beförderung des Pfarrers Hörner auf die Pfarrei Wachstein in Erledigung gekommen.

Zur Bewerbung um dieselbe wird hiemit ein sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben.

Nach der neuesten Fassion berechnen sich die Einkünfte in folgender Weise:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) in Geld 41 fl. 15 kr., b) in Naturalien: 2 Schfl. 5 Metz. 3 Vrlg. 3 Sechz. Korn = 26 fl. 6 kr., 1 Schfl. 3 Metz. 3 Vrlg. 3½ Sech. Haber = 5 fl. 32 kr., 18½ Klftr. weiches Scheitholz, bayer. Maas = 71 fl. 9 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen baar 3 fl. 45 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude 25 fl, 7 bayer. Tagwerk Aecker, nebst einigen Wieslein, die hie und da damit verbunden sind 41 fl. 15 kr., 4¾ bayer. Tagwerk Wiesen 37 fl. 15 kr.,

$\frac{7}{20}$ bay. Tgw. Garten 1 fl., 3 bayer. Tagw. Weiher. Da dieser Weiher wegen weiter Entfernung nicht benützt werden kann, so zahlt die Stiftung ein jährliches Aequivalent von 3 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: ständige Abgabe in Geld 3 fl. 45 kr.; 2.) an Zehenten: vom großen Fruchtzehenten 132 fl. 44 kr., vom Schmalsaatzehenten 29 fl., vom Blutzehenten 8 fl. 40 kr.; 3.) an Weidrechten 24 kr.; 4.) an Forstrechten: a) Entschädigung für die Windbrüche ꝛc. aus der Stiftungswaldung 8 fl., b) Entschädigung für 8 Fuder Rechstreu aus dieser Waldung 4 fl. IV.) Einnahmen an Dienstes-Funktionen 88 fl. 1¾ kr. V.) Freiwillige Geschenke 2 fl. Summa 529 fl. 51¾ kr. Lasten 13 fl. 11 kr. Verbleibt reiner Ertrag 516 fl. 40¾ kr.

Bayreuth den 6. April 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

---

praes. $\frac{22}{4}$ 40.

Die Erledigung der Pfarrei Mörslingen, Landkapitels Höchstädt, betreffend.

Durch den am 19. v. Mts. verfolgten Tod des Dekans und Pfarrers Jakob Birzele ist die Pfarrei Mörslingen, kgl. Landgerichts Höchstädt a. d. D. in Erledigung gekommen und gehört zu denjenigen bischöflichen Kollations-Pfarreien, bezüglich welcher unserm hochwürdigsten Herrn Bischofe einstweilen der Terno-Vorschlag eingeräumt ist.

Dieselbe hat zwey Schulen und zählt mit ihren zwei Filialen Deisenhofen und einem Theile von Oberfinningen 1044 Seelen, welche mit Hülfe eines Kaplans pastorirt werden.

Die Einkünfte dieser Pfründe fließen aus ständigem Gehalte, aus Realitäten, Rechten, und besonders bezahlten Dienstverrichtungen und tragen in Summa 1161 fl. 5½ kr. Die Lasten 374 fl. 14½ kr.

Zwischen dem kgl. Fiskus und der Pfarrei Mörslingen ist wegen Novalzehent ein Prozeß im Laufe, welcher gegenwärtig im Beweisverfahren schwebt.

Hiezu wird noch bemerkt, daß ein Gesuch der Filialgemeinde Deisenhofen um Lostrennung von dem Pfarrverbande Mörslingen und um Bewilligung der Errichtung einer eigenen Pfarrei so eben der Instruktion unterliegt, sonach der künftige Besitzer der Pfarrei Mörslingen die hierüber erfolgende definitive Verbescheidung sich gefallen lassen müsse.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche mit den erforderlichen landgerichtlichen und Distrikts-Schul-Inspektions-Zeugnissen versehen binnen 4 Wochen a die inserti unmittelbar bei Sr. Bischöflichen Gnaden einzureichen.

Augsburg den 8. April 1840.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Alkofer.

Mayer, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

praes. $\frac{21}{4}$ 40.

Der Präsentation des bisherigen Benefiziaten, Priesters Michael Schlund in Buggenhofen, Herrschafts-Gerichts Bissingen, auf die erledigte Pfarrei Mayhingen durch den Herrn Fürsten Friedrich von Oettingen und Wallerstein wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 18.** den **2.** Mai **1840.**

Inhalt: Die Benennung der kgl. Ministerien. — Das Cursiren falscher Gold-Münzen. — Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechts-Sachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. — Die Zuständigkeit in Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuchen in gemischten Gemeinden. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Stellungen und Verhältnisse, von Dr. Gustav Bacherer." ꝛc. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die europäische Trilogie," ꝛc. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „An die höchste Stände-Versammlung II. Kammer in München" ꝛc. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Meine Verfolgungsgeschichte und Entfernung" ꝛc. — Die Erledigung der Pfarrey Biburg, k. Landgerichts Zusmarshausen. — Die Erledigung der Pfarrey Stein — Den Besuch der Gefangenen in den Frohnfesten durch Geistliche zu religiösen Zwecken. — Die Correspondenz der Gerichts-Stellen mit auswärtigen Behörden. — Die Prüfung von Einstellungs-Gesuchen — Die Erledigung der Pfarrey Lehrberg, Dekanats Ansbach. — Die Erledigung der Pfarrey Illesheim, Dekanats Windsheim. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

praes. ¼° 40.

(Die Benennung der kgl. Ministerien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend, zu verfügen geruht, daß künftig Allerhöchstihre Ministerien der Justiz und der Finanzen die Benennung

„Justiz-Ministerium"

„Finanz-Ministerium"

führen sollen. Bezüglich der Ministerien des k. Hauses und des Aeussern, dann des Innern und des kgl. Kriegs-Ministeriums soll es bei dieser bisherigen Bezeichnung sein Verbleiben behalten.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 23. d. Mts im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 17 Seite 281 wird diese weitere allerhöchste Anordnung zur genauesten Nachachtung hiemit kund gegeben.

Augsburg den 29. April 1840.

Präsidium
der k. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Rehlingen coll.

Ad Nr. 18,094. praes. 2/4 40.

(Das Curſiren falſcher Goldmünzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Regierungs-Bezirke Oberfranken ſind falſche Doppel-Louisd'ors im Umlaufe gefunden worden.

Dieſelben werden nachſtehend beſchrieben:

Die eine dieſer Münzen hat auf der Avers-Seite das Braunſchweigiſch-Lünneburgiſche Wappen mit der Umſchrift:

Carolus Guil. Ferd. D. G. Dux Brunsu & Lu.

und auf der Revers-Seite die Umſchrift:

X
Thaler
1805

mit der Umſchrift D. G. Dux Brunsuicens & Luneburg während die andere auf der vordern Seite das Wappen des vormaligen Königreichs Weſtphalen mit der Umſchrift Hieronimus Napoleon und auf der Rück-Seite die Bezeichnung:

X
Thaler
1810

und die Umſchrift:

Koenig von Westphalen Fr. Pr.

hat.

Uebrigens haben dieſe Münzen das volle Gewicht und das Gold derſelben hat eine dem Dukaten-Golde ähnliche Farbe.

Das Hauptmerkmal ihrer Unächtheit iſt der matte bleierne Klang, welcher davon herrührt, daß ächte und dem Werthe entſprechende X Thalerſtücke wahrſcheinlich von einander geſägt oder gefeilt worden ſind, und der hiedurch entſtehende Verluſt des Goldes durch Blei oder eine andere Maſſe erſetzt worden iſt.

Schlüßlich wird bemerkt, daß auſſer dieſen beſchriebenen Münzen auch ſolche entdeckt wurden, welche gleicher Geſtalt verfälſcht ſind, auf der Avers-Seite aber das Bildniß des vormaligen Königs Hieronimus von Weſtphalen haben.

Das Publikum wird von dem Beſtehen dieſer falſchen Münzen in Kenntniß geſetzt, um ſich vor Schaden wahren zu können.

Augsburg am 26. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präſident.
Stiwel coll.

Ad Nro. 17,635. praes. 2/4 40.

An
ſämmtliche Land- Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte und Patrimonial-Aemter von Schwaben und Neuburg.

(Die Vertretung der Landgemeinden in ſtreitigen Rechts-Sachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende von der kgl. bayer. Regierung von Mittelfranken anher unter dem 12. d. Mts. communicirte tabellariſche Deſignation aller derjenigen kgl. Advokaten, welche zur Vertrettung der Landgemeinden und Stiftungen bezüglich ihrer ſtreitigen Rechts-Angelegenheiten vor den einzelnen Land- und Herrſchafts-Gerichten mit Einſchluß der Patrimonial-Gerichte, des Regierungs-Bezirkes von Mittelfranken aufgeſtellt ſind, wird den obengenannten Curatel-Behörden zur überſichtlichen Kenntnißnahme und mit dem Auftrage bekannt gegeben, die

Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen ihrer Bezirke in vorkommenden Fällen hienach anzuweisen.

Augsburg den 26. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Zur Vertretung der Landgemeinden und Stiftungen bezüglich ihrer streitigen Rechts-Angelegenheiten sind aufgestellt vor den einzelnen Land- und Herrschafts-Gerichten mit Einschluß der Patrimonial-Gerichte von Mittelfranken.

Namen der Landgerichte:	Namen der k. Advokaten:
1.) Altdorf . .	K. Advokat Rößler zu Lauf.
2.) Ansbach . .	K. Advokat Nusser zu Ansbach.
3.) Beilngries.	K. Advokat Karl Bergmann dortselbst.
4.) Mkt. Bibart.	K. Advokat Wunder dortselbst.
5.) Cadolzburg.	K. Advokat, Hofrath Wandel von Fürth.
6.) Dinkelsbühl	K. Advokat Klingsohr.
7.) Eichstädt . .	K. Advokat Nar zu Eichstädt.
8.) Erlangen . .	K. Advokat Krafft dortselbst.
9.) Erlbach . .	K. Advokat Sieger zu Neustadt.
10.) Feuchtwangen	K. Advokat Dr. Gareis in Feuchtwagen.
11.) Greding . .	K. Advokat Nar in Eichstädt.
12.) Gunzenhausen	K. Advokat Wieser dortselbst.
13.) Heidenheim.	Derselbe.
14.) Heilsbronn.	K. Advokat Fasching in Ansbach.
15.) Herrieden .	K. Advokat Künsperg in Ansbch.
16.) Hersbruck .	K. Advokat Rößler in Lauf.
17.) Kipfenberg.	K. Advokat Kolb zu Eichstädt.
18.) Lauf . . .	K. Advokat Rößler.
19.) Leutershausen	K. Advokat Greiner in Ansbach.
20.) Neustadt . .	K. Advokat Scheidemandel zu Neustadt; für das Patr.-G. Obersteinbach I. Kl. der K. Advokat Wunder von Markt Bibart.
21.) Nürnberg .	K. Adv. Stadelmann.
22.) Pleinfeld . .	K. Advokat Imhof dortselbst.
23.) Rothenburg	K. Advokat Keyl dortselbst.
24.) Schwabach .	K. Advokat Dr. Reichhold dortselbst.
25.) Uffenheim .	K. Advokat Macco dortselbst; für das Patrim.-Gericht Ippesheim aber der K. Advokat Frech zu Uffenheim.
26.) Wassertrüdingen . .	K. Advokat Frhr. v. Völderndorf dortselbst.
27.) Weißenburg	K. Advokat Hessel in Nürnberg, für die Rechts-Streitigkeiten der Kirchen-Verwaltung zu Weissenburg.
28.) Windsheim	K. Advokat Model in Windsheim.

Namen der Herrschafts-Gerichte:	Namen der kgl. Advokaten:
1.) Burghaslach .	K. Advokat Wunder zu Markt Bibart.
2.) Einersheim .	Derselbe.
3.) Ellingen . .	K. Advokat Erdt dortſ.
4.) Hohenlandsberg	K. Advokat Wunder zu Markt Bibart.
5.) Pappenheim.	K. Advokat Möhler zu Pappenheim.
6.) Schwarzenberg	K. Advokat Wunder zu Markt Bibart.
7.) Schillingsfürst	Kgl. Advokat Keyl, zu Rothenburg.

Ansbach den 2. April 1840.

K. Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten)

Hussell, Direktor.

Schnutz coll.

Ad Nr. 18239. praes. ⅟ 40.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Zuständigkeit in Ansäßigmachungs und Verehelichungs-Gesuchen in gemischten-Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. November v. Js. (Reg.-Int.-Bl. v. J. 1839 S. 895) wird hiemit noch eine weitere Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 23. dieses, ergangen an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Polizei-Behörden zur Darnachachtung kund gegeben.

Augsburg den 29. April 1840.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Auf den im bezeichneten Betreffe am 15. März l. Js. erstatteten Anfragebericht wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, erwiedert, daß die generalisirte Entschließung vom 30. Oktober 1839 die Gesuche um Ansäßigmachung und Verehelichung mit klaren Worten als Gemeinde-Angelegenheit erkläre, so zwar, daß die Instruction und Bescheidung fraglicher Gesuche in landgerichtlichen Gemeinden den gutsherrlichen Gerichten zustehe.

Es kann demnach bei Beurtheilung der Frage über die Zuständigkeit der Instruction und Bescheidung eines Gesuches um Ansässigmachung in einer von mehreren zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften nicht das Zahlen-Verhältniß der in dieser Ortschaft befindlichen landgerichtlichen und gutsherrlichen Grund- und Gerichtsholden, sondern lediglich der Umstand entscheidend seyn, ob die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen in der Gesammt-Gemeinde einem kgl. Landgerichte oder einer gutsherrlichen Behörde zusteht, wonach also in solchem Falle diejenige Behörde, welcher die

Mehrzahl der Grundholden in der Gesammt-Gemeinde gerichtsbar ist, auch die Ansäßigmachungs-Bewilligung für diejenigen zu dieser Gemeinde vereinigten Ortschaften zu ertheilen hat, in welchen sie etwa nach § 85 der sechsten Verfassungs-Beilage die Lokal-Polizei nicht ausübt.

München den 20. März 1840.

Ad Nr. 18014. praes. ½° 40.

An
die kgl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Stellungen und Verhältnisse von Dr. Gustav Bacherer. Erster Band. Karlsruhe, Chr. Fr. Müller'sche Hof-Buchhandlung 1840" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Commissariate Erlangen verfügte, und von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 20. d. Monats unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg am 29. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 18089. praes. ½° 40

An
die kgl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die europäische Trilogie oder Christenthum, Türkenthum und Papstthum am Schlusse des Jahres 1839, ein welthistorisches Weihnachts-Programm von Professor Krug, Dr. der Theologie und Philosophie ꝛc. Leipzig bei Ludwig Streck 1839" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beylage von dem kgl. Stadt-Kommissariat Würzburg verfügte, und von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaf-

fenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Enschließung des k. Ministeriums des Innern vom 20. d. Mts unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbothes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg am 29. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nr. 17,911. praes. 29/4 40.

An

die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „An die höchste Ständeversammlung IIter Kammer in München — die gemischten Ehen und das k. Placet bei kirchlichen Verordnungen, vom Pfarrer Joh. Bapt. Langenmayer. München 1840 im Selbst-Verlage" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von der k. Polizey-Direktion in München verfügte, und von der k. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 19ten d. Mts unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 26. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nr. 18,240. praes. 7/5 40.

An

die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Meine Verfolgungsgeschichte und Entfernung von der Pfarrei Kirchberg, kgl. Landgerichts Simbach am Inn, von Joh. Bapt. Langenmeyer, k. quiescirten Pfarrer" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von der kgl. Polizei-

Direktion in München verfügte, und von der kgl Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 23. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbothes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 29. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 17,939. praes. 27/4 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Biburg, k. Landgerichts Zusmarshausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarres Franz Wenzeslaus Goldwitzer ist die Pfarrei Biburg k. Landgerichts Zusmarshausen in Erledigung gekommen. Sie besitzt eine Schule, und umfaßt eine Bevölkerung von 404 Seelen.

Das Einkommen beträgt: 1.) an ständigem Gehalte 338 fl. 37 kr.; 2.) aus Realitäten 42 fl.; 3.) aus Rechten 22 fl. 43 kr.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 69 fl. 37 kr.; 5.) aus herkömmlichen Gaben und Schankungen 4 fl., in Summa 467 fl. 57 kr. Die Lasten belaufen sich auf 11 fl. 48 kr.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg den 25. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nr. 17,761. praes. 27/4 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Stein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Lautenbacher ist die Pfarrei Stein, kgl. Landgerichts Im-

menstadt in Erledigung gekommen. Sie umfaßt eine Bevölkerung von 487 Seelen und besitzt eine Schule.

Die Erträgnisse bestehen: a) an ständigem Gehalte in 91 fl. 16 kr.; b) aus Realitäten und Grundstücken in 124 fl. 34½ kr.; c) aus Rechten in 255 fl. 20 kr.; d) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen in 121 fl. 61 kr. Zusammen 592 fl. 171 kr. Die Lasten betragen 13 fl. 19 kr.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg den 24. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nr. 17901. praes. 25/4 40.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Wird sämmtlichen Untersuchungs-Gerichten von Schwaben und Neuburg nachstehend ein Abdruck des höchsten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 31. März l. Js., den Besuch der Gefangenen in den Frohnvesten durch Geistliche zu religiösen Zwecken betreffend, zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Neuburg den 10. April 1840.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg

v. Weber, Präsident.

Lamminit, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Gemäß allerhöchster an sämmtliche Gerichts-Höfe ausgeschriebener Entschließung vom 23. Februar 1819 haben die Gerichte pflichtmäßige Sorge dafür zu tragen, daß die Untersuchungs-Gefangenen und Civil-Sträflinge in den Frohnvesten regelmäßigen Besuch von Geistlichen empfangen.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß die hierüber ertheilten Vorschriften, deren Befolgung nicht in die bloße Willkühr der Gerichte gestellt ist, nicht allenthalben in gehöriger Weise beachtet werden, so erhalten sämmtliche k. Appellationsgerichte hiemit den Auftrag:

den ihnen untergebenen Untersuchungs-Gerichten den genauen Vollzug der in der erwähnten allerhöchsten Entschließung enthaltenen Bestimmungen nachdrücklich einzuschärfen und dabei zu bemerken, daß es dem Untersuchungsrichter übrigens unbenommen sey, den Besuch eines Geistlichen, welchen sich die Gefangenen zum Zwecke religiöser Tröstung und Erbauung ausserdem noch besonders erbitten, zu gestatten.

Von gegenwärtiger Entſchließung werden die geiſtlichen Behörden durch das k. Staats-Miniſterium des Innern die erforderliche Kenntniß erlangen.

München den 31. März 1840.

Auf
Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An
das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.
(Den Beſuch der Gefangenen in den Frohnveſten durch Geiſtliche zu religiöſem Zwecke betreff.)

Durch den Miniſter der General-Sekretär, anſtatt deſſen der geheime Sekretär **Häntein.**

Ad Nr. 18219. praes $\frac{2}{4}$ 40.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

Wird ſämmtlichen Juſtiz-Behörden des Kreiſes von Schwaben und Neuburg nachſtehende königliche Miniſterial-Entſchließung vom 8. d. Mts, die Korreſpondenz der Gerichtsſtellen mit auswärtigen Behörden betreffend, zur Darnachachtung mitgetheilt.

Neuburg den 22. April. 1840.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

v. Weber, Präſident.

v. Renner, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß in neuerer Zeit wieder mehrere Behörden des Königreiches gegen die beſtehenden Vorſchriften direkt mit den k. franzöſiſchen Gerichten und Staatsprokuratoren korreſpondiren.

Das k. Appellationsgericht wird ſonach beauftragt, die ſämmtlichen Juſtiz-Behörden des Kreiſes wiederholt auf die desfalls beſtehenden Verordnungen aufmerkſam zu machen.

München den 8. April 1840.

Auf
Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An
das königl. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg.
(Die Korreſpondenz der Gerichtsſtellen mit auswärtigen Behörden betreff.)

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath **Haller.**

Ad Nr. 18,045. praes. $\frac{3}{4}$ 40.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

Wird ſämmtlichen Untergerichten von Schwaben und Neuburg nachſtehend ein Abdruck des kgl

Justiz-Ministerial-Rescripts v. 27. März l. Js. und dessen Beilage, die Prüfung von Einstellungs-Gesuchen betreffend, zur genauen Einhaltung der in diesem höchsten Rescripte enthaltenen Anweisung mitgetheilt.

Neuburg den 7. April 1840.

Königliches Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg.

v. Weber, Präsident.

Weinig, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Zur Beseitigung der Nachtheile, welche sich nach der bisherigen Erfahrung nicht selten daraus ergeben haben, daß die Einsteller die versprochene Einstands-Caution wegen Mangel des hiezu erforderlichen Vermögens nicht leisten konnten, und deßhalb die bereits genehmigten Einstellungen wieder rückgängig gemacht werden mußten, hat das kgl. Staats-Ministerium des Innern es für nothwendig erachtet, sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., in der abschriftlich beiliegenden Entschließung vom 25. Oktbr. v. Js. hinsichtlich der Prüfung der Einstellungs-Gesuche besondere Vorschriften zu ertheilen.

Da der hiebei beabsichtigte Zweck nur durch ein entsprechendes Verfahren der Gerichte bei Aufnahme der nach § 78 Abs. I. der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze gestatteten eventuellen Einstands-Verträge vollständig zu erreichen ist, so erhält das kgl. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg den Auftrag, sämmtliche Untergerichte dahin anzuweisen, daß dieselben eventuelle Einstands-Verträge nur dann aufnehmen, wenn von dem Einsteller ein amtliches Zeugniß seiner vorgesetzten Civil-Behörde darüber beigebracht wird, in welcher Art und Weise derselbe oder seine Eltern ꝛc. ꝛc. die Einstands-Caution nach § 55 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und nach § 73 Abs. II. der Vollzugs-Vorschriften zu errichten im Stande seyen.

München den 27. März 1840.

Auf
Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An
das k. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg.
(Die Prüfung von Einstellungs-Gesuchen betreffend.)

Durch den Minister
der
General-Sekretär
Ministerial-Rath
Haller.

Abschrift.

Ministerium des Innern.

Es hat sich der Fall ergeben, daß einige bereits genehmigte Einstellungen für Conscribirte wieder rückgängig gemacht werden mußten, weil, wie sich später zeigte, die Einsteller die versprochene Einstands-Caution wegen Mangel des erforderlichen Vermögens aufrecht zu machen nicht im Stande waren.

Nach § 78 Abs. I. der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze vom 13ten März 1830 muß in dem Falle, wo die Einstands-Caution mittelst Constituirung einer Hypothek auf eine Realität des Einstellers oder seiner Eltern ꝛc. ꝛc. gestellt werden will, mindestens die amtliche Bestätigung beigebracht werden, daß die Cautions-Errichtung auf der

bezeichneten Realität ohne Anstand mit voller Sicherheit statt haben könne.

Bei genauer Beachtung dieser Vorschrift wird sich in Fällen, wo die Einstands-Caution auf die bezeichnete Weise aufrecht gemacht werden soll, nicht leicht die Nothwendigkeit ergeben, die Einstellung wegen Mangels des erforderlichen Cautions-Objectes rückgängig zu machen.

Diese Nothwendigkeit wird aber auch bei Einstellungen, wo die Einstands-Caution in Staats-Papieren, oder in bereits errichteten exzeptionsfreien Hypothek-Urkunden gestellt werden soll, vermieden bleiben, wenn der oberste Rekrutirungs-Rath sich durch Einsichtnahme amtlicher Vermögens-Zeugnisse oder auf sonstige Weise die Ueberzeugung verschafft, daß die Cautions-Stellung in der bezeichneten Weise keinem Anstande unterliege.

Um nun die nachtheiligen Störungen des Einreihungs-Geschäftes, welche die Rückgängigmachung genehmigter Einstellungen zur Folge haben, und die möglicher Weise sich hiebei auch ergebenden Gefährdungen des Militär-Aerars zu vermeiden, wird hiemit nicht nur bezüglich der Fälle, in denen die Einstands-Caution mittelst Constituirung einer Hypothek auf Realitäten stattfinden soll, auf die genaueste Beobachtung der oben erwähnten Vorschriften des § 78 Abs. 1 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze aufmerksam gemacht, sondern im Einverständnisse mit dem k. Kriegs-Ministerium zugleich verfügt, daß die Prüfung von Einstellungen, bezüglich welcher die Einstands-Caution durch Staats-Papiere oder durch exzeptionsfreie Hypothek-Urkunden geleistet werden will, auch auf die Möglichkeit der Cautions-Stellung in der bezeichneten Weise erstreckt, und ohne genügenden Nachweis dieser Möglichkeit die Einstellung nicht genehmiget werden soll.

München den 25. Oktober 1839.

(Die Prüfung von Einstellungs-Gesuchen betreff.)

praes. $\frac{26}{4}$ 40

(Die Erledigung der Pfarrei Lehrberg, Dekanats Ansbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers und Seniors Wolffhardt ist die Pfarrstelle zu Lehrberg in Erledigung gekommen, welches hiemit zur Bewerbuug innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Das Diensteinkommen besteht nach der im Jahre 1837 richtig gestellten Fassion in nachstehenden Bezügen:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Geld 137 fl. 30 kr., b) in Naturalien: 1 Schfl. 3 Metz. 2 Vrlg. Waitzen à 10 fl. 54 kr. = 17 fl. 15½ kr., 11 Schfl. 2 Metz. 2 Vrlg. Roggen à 8 fl. 42 kr. = 99 fl. 19½ kr., 2 Schfl. 3 Vrlg. 2 Metz. Dinkel à 3 fl. 55 kr. = 10 fl. 7 kr., 2 Schfl. 3 Metz. 2 Vrlg. Haber à 3 fl. 50 kr. = 9 fl. 54 kr.; 2.) aus Gemeinde-Kassen und zwar 16 Klft. halb hartes, halb weiches Holz = 84 fl. II.) An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 2 fl. III.) Aus Realitäten: 1.) Genuß der Wohnung 45 fl., 2.) Gründe: 6 Morgen Aecker, 3 Tagw. Wiesen 2 Stückchen Krautfeld, 12½ Ruthen großen Haus-Garten = 262 fl. 41 kr. IV.) An Rechten: Heuzehenten von 119½ Tagw. Wiesen 195 fl. V.) An besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 182 fl. 33 kr. VI.) An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 24 fl. 24 kr. Summa 1069 fl. 44 kr., hievon die Lasten mit 153 fl. 26 kr. abgerechnet, bleibt reines Diensteinkommen 916 fl. 18 kr., wozu noch 60 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 20. April 1840.

K. Protestantisches Consistorium.
Hussell.
v. Bibra, Sekretär.

praes. $\frac{26}{4}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Illesheim, Dekanats Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Illesheim ist durch das Ableben des dortigen Pfarrers Esenbeck in Erledigung gekommen, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Nach der im Jahre 1837 richtig gestellten Fassion besteht der Dienstertrag aus nachbemerkten Gehaltsbezügen:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Stiftungs-Kassen: a) für das Zählen uud Aufschreiben der Klingelsacks-Einlagen jährlich 45 kr., b) für Abhör der Gotteshaus-Rechnung jährlich 45 kr.; 2.) aus Gemeinde-Kassen: für die Abhör der Gemeinde-Rechnung jährlich 45 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Genuß der Wohnung 20 fl., 2.) Genuß von 15 Tagw. 22 Dezim. Acker, 3.) Genuß von 3 Tagw. 95 Dezim. Wiesen; 4.) Genuß von 44 Dezim. Garten; 5.) Genuß von 64 Dezim. Gemeindetheile; 6.) Genuß von 1 Tagw. 2 Dezim. Wiesen, = 111 fl. 35 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: 1.) in Geld 25 fl. 37 kr., 2.) in Naturalien 17$\frac{5}{8}$ Schfl. Korn à 8 fl. 51 kr. = 157 fl. 49½ kr., 7¼ Schfl. Dinkel à 4 fl. 4 kr. = 29 fl. 29 kr., b) unständige Abgaben an Laudemien auf 1 Jahr nach 20 jähriger Durchschnitts-Berechnung 56 fl. 14 kr.; 2.) an Waidrechten: das Waidrecht auf 6 Stück Rindvieh und 18 Stück Schaafe jährlich zu Geld angeschlagen 11 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 47 fl. 46½ kr. Summa 461 fl. 45½ kr. Bleibt nach Abzug der Lasten von 37 fl. 6½ kr. reines Diensteinkommen 424 fl. 39½ kr. wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach den 20. April 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

v. Bibra, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{29}{4}$ 40.

Dem Priester Franz Joseph Knoll, bisherigen Pfarrvikar zu Steinbach, ist nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrei Steinbach, k. Landgerichts Grönenbach, zum Zwecke des Antrittes dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

praes. $\frac{29}{4}$ 40.

Der Präsentation des Priesters Franz Ammon, Kaplan zu Ettenbeuren, k. Landgerichts Burgau, auf das Frühmeß-Benefizium zu Rettenbach durch den Freiherrn Max von Riedheim auf Harthausen wurde durch Regierungs-Beschluß vom 24. April d. Js. Nro. 17807 die landesherrliche Bestätiguug ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 19.** den **9.** Mai **1840.**

Inhalt: Die authentische Interpretation des mit Preußen stehenden Staats-Vertrages wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. — Der Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Die Erhaltung der Stadtthore und Stadtmauern ꝛc. — Die Heimbezahlung eines Kapitals der Blindenanstalt. — Die Vorlage der Rechnungs-Ergebnisse des Gemeinde und Stiftungs-Vermögens pro $18^{38}/_{39}$. — Der Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden des Königreichs. — Die Bezeichnung der Ministerien ꝛc. — Die Erledigung der Pfarrei Konradshofen, k. Landgerichts Türkheim. — Die Erledigung der Pfarrei Burach, Dekanats Memmingen. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 18,681. praes. ℔ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die authentische Interpretation des mit Preußen stehenden Staats-Vertrages wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die im bezeichneten Betreffe am 26. März d. Js. ausgefertigte Erklärung des kgl. Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern den Distrikts-Polizei-Behörden zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 5. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Abdruck.

Ministerial-Erklärung.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Bestimmungen des § 2 a und c der zwischen der kgl. bayerischen und kgl. preußischen Regierung bestehenden Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen vom 9. Mai 6. Juni 1818, namentlich:

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: — ob und in wie weit die in der Staats-Angehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staats-Angehörigkeit der unselbstständigen Kinder derselben von Einfluß seyen? so wie

b) über die Beschaffenheit des § 2 c der Convention erwähnten zehnjährigen Auf-

enthaltes und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthannenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiters, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar:

zu a

1.) daß unselbstständige Kinder schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich, und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechtes der Kinder bedürfte, derjenigen Staats-Angehörigkeit theilhaftig werde, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2.) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staats-Angehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staats-Angehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staats-Angehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staats-Angehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

3.) Als unselbstständig sind jene Kinder anzusehen, welche das 25te Lebens-Jahr noch nicht zurückgelegt, oder nicht schon früher für sich selbst ein eigenes Heimathsrecht erworben haben.

Nächstdem soll

zu b

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grund lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des § 2 c der Convention eintreten:

1.) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und ausserdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffes von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2.) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechts-Verhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die dießfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewe-

sen; so wollen beide Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertrags-Verhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Canpromisses zu ersuchenden Bundes-Regierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Vorstehende Erklärung soll gegen eine gleichlautende kgl. preußische Ministerial-Erklärung ausgewechselt, und sodann unverzüglich zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 26. März 1840.

Königlich bayer. Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.

(gez.) **Frhr. v. Gise.**

(Die Erläuterung und Ergänzung der mit der kgl. preußischen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen bestehenden Convention vom 9. Mai 6. Juni 1818 betreffend.)

Ad Nro. 18501. praes. $\frac{1}{5}$ 40.

(Den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den nachstehenden Abdrücken werden 1.) die über die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereines von Oberbayern in einen Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern, so wie über die Revision der Statuten dieses Vereines unterm 15. dieses ergangene Allerhöchste Entschließung und

2.) die revidirten Satzungen dieses Hagel-Versicherungs-Vereins zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Zugleich werden sämmtliche Grundbesitzer ausdrüklich auf die in den Absätzen II. und III. der Allerhöchsten Entschließung vom 15. dieses, ausgesprochenen Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Augsburg den 29. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Königliche Allerhöchste Entschließung,

den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben von den, über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assekuranz-

Vereins von Oberbayern, (Reg.-Bl. v. 1835 S. 361) in den Sitzungen der General-Versammlung dieses Vereins vom 16. und 18. September v. Js., dann in den Sitzungen der Vereins-Vorstände und Ausschuß-Mitglieder vom 18. bis 21. Dezember v. Js. und 15. Januar d. Js. gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern in eine, für alle Theile Unſers Reiches wirksame Anstalt, unter der Benennung „Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern", ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungs-Verein zu ertheilen, und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie Wir solche durch die Beilage zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, Unſere Allerhöchste Genehmigung.

II. Nachdem durch die, in der Vereins-Verfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessenere Abstufung der Beitrags-Klassen und des Beitrags-Maaßstabes, je nach der größern oder geringern Gefahr der Behagelung (§ 18.), dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§ 32.), die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrenten-Besitzer zuzuwenden, so gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes, künftig die Gesuche um Collekten-Bewilligung wegen Hagelschadens, in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagel-Versicherungs-Vereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatel-Behörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. Unſer Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München den 15. April 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

Satzungen

des

Hagel-Versicherungs-Vereines

für das

Königreich Bayern.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1

Grundbesitzer und Dominicalisten bilden zusammen einen Privat-Verein, der jedem einzelnen von ihnen den erlittenen Hagelschaden nach demselben Maaßstabe ersetzt, nach welchem er dagegen seine Ernte hat versichern lassen, ohne daß er hiedurch, was sich von selbst versteht, den Anspruch auf die gesetzlichen Steuer-, Stift- und Giltnachlässe verlieren kann.

§. 2.

Auch ausländische Grundbesitzer und Dominicalisten werden in den Verein aufgenommen, sobald sich derselbe des nämlichen Schutzes der einschlägigen ausländischen Regierung versichert hat, welchen die vaterländische den Vereinsangelegenheiten zu Theil werden läßt.

§. 3.

Der Verein sichert nur die Ernte auf dem Felde, und nur gegen Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßte. Mißernten wegen Frost, Nässe, Trockene, Wild- oder Mäusefraß, oder auch in Folge schlechter Bewirthschaftung, Beschädigung an den abgeernteten, oder in die Scheunen, Keller, Magazine ꝛc. gebrachten Früchte sind kein Gegenstand der Versicherung. Auch wird nur die Frucht, sohin beim Getreide nur die Körner, nicht das Stroh, bei Obst- und Wein-Gärten nur das Obst- und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch den Hagel verursacht worden ist.

Er versichert ferner zwar jeden partiellen Schaden an einzelnen Fruchtgattungen, sowie auf einzelnen Grundstücken, oder Theilen derselben; jedoch unter der unerläßlichen Bedingung der Aufnahme aller bebauten Gründe in die Fassion, bei Verlust der Entschädigung; wobei jedoch bemerkt wird, daß

a) Die Versicherung mit Getreidefrüchten (Cerealien) geschehen muß, daß dagegen
b) die Versicherung von Wiesen, Kleefeldern, Hopfen, Obst, Wein, Kartoffeln, u. dgl., dem Ermessen des Fatenten überlassen bleibt. Die Fatenten müssen daher immer alle Grundstücke ihres Anwesens, mit einziger Ausnahme der Waldungen, Hutweiden und Fischwasser angeben, damit
   1) im Falle eines Hagelschadens keines der versicherten Grundstücke mit einem andern verwechselt werden kann, dann
   2) damit, wenn einmal die Fassion richtig gestellt ist, sie in jedem folgenden Jahre nur abgeschrieben, und die Ernte desselben Jahres, sammt ihrem Geldanschlage beigefügt zu werden braucht. Bei Grundstücken, welche in der Brache liegen, oder welche mit andern als Getreidefrüchten bebaut sind, sohin nicht versichert werden müssen, wird kein Geldanschlag angesetzt.

Sobald der Fatent die vorschriftsmäßig ausgestellte, von ihm unterzeichnete Fassion, nach dem anliegenden Formulare (Beilage A) dem Agenten zugestellt hat, ist derselbe zum Beitritte verpflichtet, und der Agent hat die Verbindlichkeit, ihm die Versicherungs-Urkunde (Beilage B rückwärts) binnen der nächsten 24 Stunden gegen den baaren Empfang des Versicherungs-

dann Schreibmaterialien- und Regiekosten-Beitrages mit der Bemerkung des Tages und der Stunde der Ausfertigung zuzustellen, nachdem zuvor auf derselben durch den Ortsvorstand, sowohl die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten, als auch, daß bis zu diesem Momente die versicherten Grundstücke noch nicht behagelt worden seyen, legal bestätigt worden ist.

Von diesem Augenblicke an erhält der Versicherte rechtlichen Anspruch auf Entschädigung. Das ganz gleichlautende Duplicat der Fassion mit der Versicherungs-Urkunde sendet der Agent nebst dem Geld-Betrage, binnen acht Tagen, respektive mit dem nächsten Post- oder Botentage an das Vereins-Directorium ein, welches nach vorheriger Prüfung der Legalität der Urkunde, und der Richtigkeit des Ziffers, wofür der Agent principaliter haftet, dann nach richtig geschehener Absendung der Vereinsbeiträge in die Vereinskassa, die Eintragung in den Cataster verfügt.

Da durchaus keine Rückstände passiren, auch kein Agent die erhobenen Beiträge über acht Tage in Händen behalten darf, so ist das Directorium befugt, im eintretenden Saumsalsfalle, gegen den betreffenden Agenten mit den geeigneten Zwangsmaaßregeln einzuschreiten.

Das Directorium wird daher den Empfang aller Beiträge an die Agenten sogleich und specifisch quittiren, so daß sich jedes Mitglied immer von der rechtzeitig geschehenen Einsendung seiner Beiträge bei dem Agenten überzeugen kann.

Die Vernachlässigung ausserwesentlicher Formen, welche ersetzt werden können, soll jedoch dem Versicherten nicht nachtheilig seyn. Für den Fall, daß der Gemeindevorsteher selbst Agent des Vereines ist, attestirt ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten, und den Umstand der bis dahin noch nicht geschehenen Behagelung der versicherten Grundstücke.

Das Recht auf Entschädigung neu eintretender Mitglieder aus der Vereinskassa wird erst von dem Augenblicke der durch das Directorium vollzogenen Fertigung der dahin einzusendenden ersten Fassion abhängig macht.

§. 5.

Die Entschädigung wird im baaren Gelde, und zwar die eine Hälfte Mitte September des laufenden Erntejahres, wenn bis dahin die definitive Festsetzung schon geschehen seyn sollte, die andere Hälfte aber am 15. März des folgenden Jahres hinausbezahlt.

Entschädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen Grundstücke oder auch bloß auf einem Theil eines Grundstückes einen Hagelschaden im Betrage von ⅓tel der darauf stehenden Frucht erleidet.

§. 6.

Absichtliche Gefährden, welche sich ein Mitglied gegen den Verein zu Schulden kommen läßt, ziehen, obwohl die Haftung für den Versicherungs-Beitrag verbleibt, den Verlurst des Anspruches auf Entschädigung nach sich; vorbehaltlich der polizeilich oder strafrechtlichen Einschreitungen wegen Vergehen oder Verbrechen.

§. 7.

Jeder neu Eintretende macht sich verbindlich, fünf Jahre lang bei dem Vereine zu bleiben; für die Folgezeit steht ihm aber nach vorgängiger einjähriger Aufkündung bei der Uebergabe der Fassion, der Austritt allezeit frei. Mit dem Austritt begiebt man sich aller Ansprüche auf das Vermögen des Vereines. Nach wirklich geschehenem Austritte, sei es auf ein oder mehrere Jahre, kann man nur als neu Eintretender wieder in den Verein aufgenommen werden.

§. 8.

Bei Besitzveränderungen tritt der neue Besitzer in alle Rechte und Verbindlichkeiten des vorigen ein, und es bedarf hier um so weniger einer Novation, als die Versicherung auf die Erute bestimmter Anwesen gestellt ist. Es geht daher das Anspruchsrecht auf Entschädigung, mit dem Eigenthume an der Erute auf den neuen Besitzer selbst dann über, wenn der vorige die Versicherungs-Beiträge bezahlt hat. Dagegen hat jener auch noch so lange beim Vereine zu bleiben, als der Vorgänger bei demselben zu bleiben verbunden gewesen wäre.

§. 9.

Alle Certificate, Contrasignationen und dergleichen, welche königliche mittelbare oder unmittelbare Behörden dem Vereine, oder Mitgliedern desselben, Behufs der Hagelversicherung, ausstellen, sind stempel- und portofrei — dann in Folge der allergnädigsten besondern Begünstigung des Vereines, nach der Bestimmung des Artikel III. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 (Gesetzblatt vom Jahre 1831 Seite 239.) auch taxfrei. Da dem Vereine, und insbesondere dem Directorium und den Agenten, die erbetene Postportofreiheit nicht gewährt worden ist, so haben von nun an

1) sämmtliche Agenten alle Schreiben und Pakete an das Directorium portofrei einzusenden, und
2) das Postporto und die Bothenlöhnungen der an sie gelangenden Erlasse zu entrichten, sofort
3) diese Beträge von den betreffenden Fatenten zu erholen, und auf dieselben verhältnißmäßig zu repartiren.

Besondere Bestimmungen.

I. Von der Fassion und dem Eintritte in den Verein.

§. 10.

Jeder Grund- oder Renten-Besitzer, welcher dem Vereine beitreten will, so wie jedes Vereinsmitglied, welches seine Fassion erneuert, übergibt dieselbe, nach dem lithographirten Formulare, deren immer eine hinreichende Anzahl bei dem Agenten vorhanden ist, eigenhändig unterschrieben, doppelt dem Vereins-Agenten, welcher damit nach den oben (§. 4) vorgezeichneten Vorschriften verfährt, und die Duplicate, nebst den Geldbeträgen, je von 8 zu 8 Tagen, respektive mit der nächsten Post oder Bothengelegenheit an das Directorium einsendet. Nachborgungen haben nicht Statt, und die Fassion darf dem Fatenten nur gegen Baarerlage der betreffenden Beiträge ausgehändigt werden.

§. 11.

Die Fassion enthält in ihrer Ueberschrift den eigenen und den Hausnamen, dann Nummer und Wohn-Ort, Land- oder Herrschaftsgericht, und Regierungs-Bezirk des eintretenden Mitgliedes, im Conterte aber alle die einzelnen Grundstücke des Anwesens, dessen Ernte nach §. 4. versichert werden will, mit Angabe der Gattung, des eigenen Namens, und des Cataster-Nummers des Grundstückes, seiner Größe, seiner dießjährigen Bestellung und zu hoffenden Ernte nach dem Geldanschlage. Dabei wird bemerkt:

1) So weit die definitiven Steuercataster hergestellt sind, genügt es, wenn in der Fassion bloß das Cataster-Nummer angegeben ist; wo aber noch das Provisorium besteht, oder die definitiven Steuercataster nicht vorliegen, müssen die eigenen Namen der Grundstücke so genau und umständlich angegeben werden, daß eine Verwechslung des einen mit dem andern Grundstücke unmöglich wird.
2) So weit das Definitivum eingeführt ist, wird auch die vermessene Größe in Tagwerk und Dezimalen in der Fassion eingestellt, ausserdem aber die beiläufige Größe nach dem ortsüblichen Ackermaaße.
3) Nicht nur alle Grundstücke, sondern auch alle Fruchtgattungen, die auf einem Grundstücke stehen, müssen besonders, mit beiläufiger Angabe des Flächenmaaßes angeschlagen werden, weil leicht eine Frucht mehr, eine andere weniger, oder gar keinen Schaden leiden kann.
4) Der Geldanschlag der zu hoffenden Ernte ist dem eigenen Ermessen des Fatenten anheim gegeben, jedoch soll sich dabei an einem gleichen, den laufenden Preisen angemessenen Maaßstab gehalten werden.
5) Auffallende Ueberschätzungen werden sogleich durch den Agenten, oder die Orts-Polizei-Behörde herabgesetzt, oder nach Befund vom Directorium ermäßigt.
6) Ein Geldanschlag unter dem muthmaßlichen Werthe einer mittlern Ernte begründet, wenn aus einer der im §. 3. aufgezählten Veranlassungen, der wirkliche Ertrag der Ernte den muthmaßlich mittlern Anschlag nicht erreicht, nur eine mit dem Geldanschlage und den hienach bezahlten Beiträgen, zu dem muthmaßlich mittlern Ernte-Ertrage im Verhältniß stehende Entschädigung, mit Ausnahme des Falles, wenn der Fatent den Grund der zu niedern Fatirung

in der Faſſion, nach quantitativen Abſtufungen des Werthes, z. B. zu ½ u. ſ. w. angegeben hat.

§. 12.

Dominicaliſten, Grund- und Zehentherren ſatiren ihre zum Nachlaſſe wegen Hagelſchaden geſetzlich geeigneten Renten, ſo weit ſie ſtändig ſind, und nach Abzug der etwa vorhandenen temporären Moderationen, dann der Nachläſſe wegen geſetzlicher Freijahre bei Brandſchäden, durch die ſteuerdiſtriktsweiſe Aufzählung derſelben, mit Ausſcheidung der Geld- und Naturalgefälle nach allen Fruchtgattungen, dann mit Angabe des dem Geldanſchlage für jede Fruchtgattung zum Grunde liegenden Preiſes.

Die Faſſion der ſtändigen Dominikal-Renten kann, ſo ferne der Stand derſelben unverändert bleibt, ein für allemal angefertiget, oder vielmehr die Verſicherung auf den Grund der frühern Faſſion erneuert werden.

Da in dem Falle, wenn von Abgabspflichtigen ein Nachlaß, und in Folge deſſen von dem verſicherten Dominicaliſten eine Entſchädigung in Anſpruch genommen wird, der Beweis erforderlich iſt, daß der Nachlaß nur wegen Hagelſchaden ertheilt worden ſei, ſo ſind die Agenten angewieſen, auf geſchehene Anzeige der Behagelung, nach Umſtänden auch den auf den Fluren der Abgabspflichtigen entſtandenen Hagelſchaden zu erheben.

§. 13.

Den unfixirten Zehent ſatirt man entweder:

1) mittels Aufzählung der zehentbaren Grund-Stücke, wenn man nur auf einzelnen Grund-Stücken einer Flur das Zehentrecht hat;
2) mittels Satirung des Zehentertrages von der ganzen Orts- oder Zehentflur, wenn man in dem ganzen Umfange derſelben alleiniger und zwar auf allen Grundſtücken gleichberechtigter Zehentherr iſt. Es muß jedoch auch in dieſem Falle jede Fruchtgattung beſonders veranſchlagt werden.

§. 14.

Die Faſſionen der Dominicaliſten werden lediglich von den königlichen Rentämtern, auf den Grund der bei ihnen hinterliegenden Dominicalſteuer-Faſſionen berichtigt, bei denſelben vom Fatenten unterzeichnet, und mit der amtlichen Beſtätigung und Fertigung, wie die übrigen Faſſionen, dem einſchlägigen Bezirks-Agenten übergeben.

§. 15.

Grundbeſitzer und Dominicaliſten, welche in mehreren Amtsbezirken begütert ſind, ſatiren nur dann auch im zweiten Bezirke, wenn ſie daſelbſt auch ganze Gutscomplexe beſitzen. Einzelne, in andern fremden Gerichtsbezirken entlegene Grundſtücke oder Grund- und Zehentholden, können ſie mit den erforderlichen Bemerkungen in ihrer Hauptfaſſion vortragen. Bei den Faſſionen der Dominicaliſten iſt aber in dieſem Falle die mehrfache rentämtliche Beſtätigung erforderlich.

§. 16.

Der unerſtreckbare Termin zum Eintritte in den Verein, wird für wirkliche ſowohl, als neueintretende Vereinsmitglieder auf den 31. Mai jeden Verſicherungsjahres feſtgeſetzt. Jene, welche dem Vereine ſchon früher beigetreten waren, müſſen ihre für das laufende Erntejahr erneuerten Faſſionen längſtens bis zu dieſem Tage (31. Mai) einſchließlich, dem Agenten zugeſtellt, und die betreffenden Beiträge demſelben baar entrichtet haben, widrigenfalls ſie jeden Entſchädigungs-Anſpruches, im Falle eines Hagel-Schadens, in dieſem Erntejahre verluſtig, nichts deſto minder aber die im vorhergehenden Jahre bezahlten Beiträge zu entrichten verbunden ſind, welche nöthigen Falls executive von ihnen erholt werden würden.

§. 17.

Hat ein Landwirth in ſeiner Feldbeſtellung gegen die in ſeiner Faſſion enthaltenen Angaben eine Aenderung vorgenommen, ſo gilt der Ernteanſchlag der in der Faſſion angegebenen Frucht ohne weiters für den Anſchlag der wirklich angebauten, jedoch immer im Verhältniſſe der hiefür bezahlten Beiträge und des Standes der Ernte, vorausgeſetzt, daß die angebaute Frucht den gleichen oder einen niedrigern Beitrag bezahlt. Wäre dagegen ein in der Faſſion als unangebaut bezeichnetes Grundſtück dennoch angebaut worden, ſo wird im Falle einer Beſchauerung für dieſes Grundſtück keine Entſchädigung gegeben, auch ſelbſt dann nicht, wenn dafür ein anderes Grund-

stück für eben diese oder eine andere Fruchtgattung versichert, aber nicht angebaut worden wäre. Ebenso fällt die Entschädigung auch dann weg, wenn die, gegen die Angabe der Fassion angebaute Frucht in einer höhern Beitragsklasse steht; z. B. es wurde statt Haber oder Gerste, Sommerreps angebaut.

II. Von den Versicherungsbeiträgen.

§. 18.

Das Directorium wird sich amtliche Aufschlüsse darüber verschaffen, wie oft in jeder Gemeinde, aus welcher Mitglieder in den Verein zu treten gesonnen sind, binnen der letzten 15 (fünfzehn) Jahre Hagelschäden vorgekommen sind. Nach dem sich hieraus ergebenden Grade der mindern oder größern Hagelschadensgefahr werden nachfolgende Beitragsklassen unterschieden.

I. Klasse: 3/5 Prozent oder — fl. 36 kr. von hundert Gulden des Geldanschlages der Ernte für jene Gegenden und Orte, welche binnen 15 nacheinander folgenden Jahren vom Hagel ganz verschont geblieben sind.

II. Klasse: 1 1/5 Prozent oder 1 fl. 12 kr. vom Hundert des Ernteanschlages für Bezirke, welche binnen 15 nach einander folgenden Jahren nur einmal Hagelschaden erlitten haben.

III. Klasse: mit 2 Hagelschäden in 15 Jahren, mit 1 4/5 Prozent oder 1 fl. 48 kr. vom Hundert.

IV. Klasse: mit 3 Hagelschäden in 15 Jahren, 2 2/5 Prozent, oder 2 fl. 24 kr. vom Hundert.

V. Klasse: mit 4 Hagelschäden 3 Prozent oder 3 fl. vom Hundert.

VI. Klasse: mit 5 Hagelschäden in 15 Jahren, 3 3/5 Prozent oder 3 fl. 36 kr. vom Hundert.

Sollten Fälle vorkommen, wo einzelne Mitglieder, oder ganze Distrikte in einer Reihe von 15 Jahren mehr als fünf Hagelschäden erlitten haben, so soll für jedes solche Schauerjahr eine Beitrags-Erhöhung von — fl. 36 kr. eintreten, vorbehaltlich der im folgenden Paragraphe enthaltenen Erhöhung.

In Beziehung auf den Uebertritt in eine höhere Gefährlichkeits-Klasse wird die, bis zu einem Zehntheile steigende Behagelung der in einer Flur versicherten Grundstücke als Maaßstab festgesetzt.

§. 19.

Neben dieser Hagelgefährlichkeit nach der geographischen Lage, kömmt auch noch jene der besondern Zartheit der Pflanze und neben derselben, jene der viel spätern Ernte zu berücksichtigen. Dahin gehören vorzugsweise:

a. Oel- und Handelsgewächse,

b. Wein, Obst, Hopfen und Gemüse aller Art.

Zu a) Jene bezahlen neben dem ordentlichen noch einen vollen Beitrag der treffenden Klasse.

Zu b) Diese aber den dreifachen Betrag.

Es entrichtet demnach z. B. Reps in der I. Klasse statt — fl. 36 kr. vom Hundert, 1 fl. 12 kr., in der III. Klasse statt 1 fl. 48 kr. — 3 fl. 36 kr.; Obst, Hopfen, Wein und Gemüse aber haben die dreifachen Beiträge zu entrichten.

§. 20.

Die oben §. 18. angegebene Klassifikation der Gegenden und der Orte wird in entsprechenden Auszügen den Agenten mit den Fassionsformularien, Behufs der Verständigung der Aufnahmslustigen mitgetheilt, und diese Mittheilung jedesmal erneuert, so oft diese Klassifikation erneuert wird.

§. 21.

Die Dominicalisten und Zehentherren versichern ihre Renten und Zehenten mit derselben Beitragsquote, und in derselben Klasse, nach welchen die versicherten Grundbesitzer ihre Beiträge entrichten.

§. 22.

Sollten ein oder mehrere wirkliche Vereinsmitglieder ihre erneuerten Fassionen bis zum 31. Mai dem Agenten nicht übergeben und die treffenden Beiträge nicht entrichtet haben, so übermacht der Agent das Verzeichniß der Restanten und ihrer Beiträge dem Directorium, welches die einschlägigen Gerichte um deren ungesäumte exekutive Beitreibung angehen wird. Auf solche vom Directorium attestirte Rückständeverzeichnisse haben die angerufenen Gerichte die Exekution gegen die Restanten nach Art. I. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 ohne weiters zu verhängen, so wie dem Vereine das im Art. II. dieses Gesetzes vorbehaltene Vorzugsrecht im Konkurse für sich gebührt.

§. 23.

Neben dem Versicherungsbeitrage zahlt jedes Mitglied beim Empfange der Versicherungs-Urkunde 6 kr. Beitrag für Schreibmaterialien, dann einen Regiekostenbeitrag, der nach Maaßgabe des treffenden Versicherungsbeitrages, und zwar bei einer Summe

bis zu			1		1/10		fl.	kr.
über	1	Gulden bis zu	5	Gulden mit	1/5	Prozent oder	—	12
	5		10		2/5		—	24
	10		15		3/5		—	36
	15		20		4/5		—	48
	20		25		1		1	—
	25		30		1 1/5		1	12
	30		35		1 2/5		1	24
	35		40		1 3/5		1	36
	40		45		1 4/5		1	48
	45		50		2		2	—

über 50 bis 100 fl. von 10 zu 10 fl. um 1/5 Prozent mehr; über 100 bis 200 fl. von 20 zu 20 fl. um 2/5 Prozent mehr, und hierauf wird mit jedem weitern 50 fl. 1/5 Prozent berechnet.

Zur Bezahlung dieser Nebengebühren ist jedes Mitglied in derselben Weise verbunden, wie zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge.

III. Von der Schätzungs-Commission und der Schadens-Erhebung.

§. 24.

Sobald in einem Bezirke mehrere Grundbesitzer in den Verein aufgenommen sind, bringt der Agent nach Verhältniß der Zahl der vorhandenen Mitglieder vier bis acht im Bezirke ansäßige sachverständige, und allgemein als redliche Männer geachtete Landwirthe dem Directorium als Schätzer in Vorschlag, und läßt sie nach erfolgter Genehmigung ein für allemal für ihre Function gerichtlich vereiden. Jedesmal zwei von diesen verpflichteten Schätzern bilden, unter Leitung des Agenten, die Schätzungskommission.

§. 25.

Ereignet sich ein Hagelschaden, der ein Vereinsmitglied trifft, so ist dasselbe verbunden, binnen 48 Stunden, und jedenfalls, bevor die geringste Veränderung an den beschauerten Grundstücken vorgenommen wird, dem Agenten die Anzeige zu machen und die Erhebung des Schadens zu begehren. Sofort bestimmt der Agent den Tag der Abschätzung, die über den dritten Tag nie verschoben werden darf, und schlägt die Schätzer vor.

Ist unter den vorgeschlagenen Schätzern einer, der in naher Verwandtschaft oder Geschäftsverbindung mit dem Beschädigten steht, so hat derselbe die Pflicht, den Agenten hierauf aufmerksam zu machen, so wie der Beschädigte anderer Seits das Recht hat, einen Schätzer abzulehnen, welchem Gründe, die einen Zeugen verdächtig machen, erweislich entgegen stehen. Einen andern statt des Abgelehnten, kann der Beschädigte nicht wählen; derselbe wird immer vom Agenten ernannt.

§. 26.

Die Schätzungskommission wird von dem Beschädigten an Ort und Stelle begleitet, und vor Allem

1. die Identität des vom Beschädigten vorgezeigten mit dem in der Fassion angegebenen Grundstücke hergestellt, sodann
2. genauest untersucht und erhoben, welche von den in der Fassion angeführten einzelnen Grundstücken, und der wievielte Theil von ihrem Flächeninhalte vom Hagel getroffen worden, endlich
3. wie viele Fünftel von der heurigen Ernte lediglich durch den Hagel verdorben worden sind;

4. diese Verhandlung muß jedenfalls von dem Agenten selbst an Ort und Stelle, mit den Schätzleuten gepflogen werden, widrigenfalls diese Taxation als satzungswidrig zurückgewiesen werden soll. Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben nun die Schätzleute, nach Entfernung des Beschädigten, und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihr Gutachten darüber ab:

a) der wievielte Theil einer muthmaßlichen mittleren Ernte, im Gegenhalte der Fassion, als versichert angenommen werden könne?

b) welches der wirkliche Stand der Ernte sey, ob nicht, und welche Quottheile durch Mißwachs, Frost, Trockne, Kälte, Wild- oder Mäuse-Fraß, jedoch mit Rücksichtnahme auf §. 11. Nro. 6. oder auch durch schlechte Bewirthschaftung zu Grunde gegangen seyen? endlich

c) wie viele Fünftel an dem wirklichen Bestande der Ernte, nach Abrechnung der eben aufgezählten Beschädigungen, lediglich durch den Hagel vernichtet worden seyen?.

Die Gutachten der Schätzer sind genau zu Protokoll zu nehmen.

Im Falle einer Verschiedenheit soll sie der Agent zu vereinigen suchen, außerdem aber das Gutachten jedes Einzelnen zu Protokoll nehmen, welches sofort dem Directorium vorzulegen ist, dessen Ermessen es anheim gestellt wird, ob der Durchschnitt der beiden Schätzungen als Maaßstab angenommen, oder ein dritter Schätzmann beigezogen werden soll.

Das Directorium ist in jedem Falle befugt, bei größern Hagelschäden aber verpflichtet, zu deren definitiven Nachschätzung eigene Abordnungen zu treffen.

§. 27.

So weit die Beschädigung auf dem ganzen Anwesen, oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, so weit also weder eine Erholung der beschädigten Frucht, noch auch ein weiterer Schaden durch wiederholten Hagel möglich ist, wird die Abschätzung sogleich für definitiv erklärt, im entgegengesetzten Falle wird eine Nachschätzung, und die definitive Festsetzung der Abschätzungs-Resultate, acht, höchstens vierzehn Tage vor der Ernte vorbehalten. Sollte sich jedoch genügend herausstellen, daß eine vom Agenten definitiv angegebene Abschätzung, sey es in Folge von Fahrläßigkeit oder böslicher Absicht, sich nicht bewähren sollte, so wird derselbe hiefür dem Vereine persönlich und mit seinem Vermögen haftbar erklärt. Die Kosten dieser Schätzungen trägt zur Hälfte der Verein, zur Hälfte der Beschädigte.

§. 28.

Das über obige Punkte (§. 26. und §. 27.) vom Agenten angefertigte, und von diesem, dann den beiden Schätzmännern unterzeichnete Protokoll wird nunmehr auch den Beschädigten vorgelesen. Glaubt dieser durch die Abschätzung und das Gutachten der Schätzer wenigstens um ½tel bei dem ganzen abgeschätzten Schaden verkürzt zu seyn, so wird auf sein Verlangen eine zweite Schätzung, zwar unter der Leitung desselben Agenten, aber mit Zuziehung anderer zwei beeidigter Schätzer, auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen.

Gegen diese zweite Schätzung hat eine weitere Einwendung nicht mehr Statt. Unterliegt der Reclamant, so trägt er die Kosten dieser Schätzung allein. Werden die Abschätzungs-Resultate von den Beschädigten ohne alle, oder doch ohne wesentliche Einwendungen angenommen, so wird dies zum Protokoll bemerkt, und dasselbe von dem Beschädigten, dann den Schätzern und dem Agenten eigenhändig unterzeichnet. Im entgegengesetzten Falle wird der eingelegte Widerspruch dem Protokolle beigefügt, der Tag zur wiederholten Schätzung und die Schätzer, letztere lediglich nach der Wahl des Agenten, benannt, und das Protokoll von dem Beschädigten und dem Agenten unterzeichnet.

Bei der wiederholten Schätzung wird dasselbe Verfahren, wie bei der ersten beobachtet.

§. 29.

Der Betrag der wegen Hagelschäden gesetzlich gegebenen Nachlässe an ständigen Geld- oder Naturalreichnissen, wird durch amtlich bestätigte Genußscheine nachgewiesen; es ist mithin eine Schätzung zu diesem Zwecke in der Regel nicht nothwendig; jedoch wird es jedem Agenten zur angelegensten Pflicht gemacht, bei etwa bewilligten unverhältnißmäßigen oder aus andern Gründen, z. B. wegen

Mißwachs u. dgl. gegebenen Nachlässen, die im §. 12. vorgeschriebene Abschätzung sogleich vorzunehmen, oder das Directorium darauf aufmerksam zu machen, um der Sache sofort und ohne Verzug auf den Grund zu sehen, und die geeignete Verfügung vorkehren zu können.

§. 30.

Ereignet sich ein Hagelschaden, nachdem die Ernte schon zum Theile eingebracht ist, so ändert dies in der Schätzung gar nichts, indem der bereits abgeerntete Theil als nicht beschauert betrachtet wird. Folgt auf einen frühern bis zur vollendeten Ernte ein weiterer Hagelschaden, so wird, wenn nicht der frühere Schaden ohnehin schon ein totaler war, bei der nachfolgenden definitiven Abschätzung der ganze Hagelschaden des frühern und spätern Schauers zusammen, nach Anleitung der §§. 26—28 abgeschätzt. Hat sich nach dem frühern Partialschauer ein weiterer nicht mehr ereignet, so wird, bevor irgend ein theilweise beschädigtes Grundstück abgeerntet wird, mit Zuhandnahme des frühern Schätzungs-Protokolles lediglich untersucht, ob die früher befundenen Abschätzungs-Resultate noch die nämlichen sind, oder ob, und um wieviel sie sich nun als vermindert oder vermehrt erweisen. Der Befund wird zwar dem Beschädigten bekannt gemacht, und das Protokoll, nachdem wegen der geschehenen Eröffnung das Geeignete bemerkt ist, auch von demselben unterzeichnet; Einwendungen dagegen werden aber in diesem Falle nicht mehr gehört.

IV. Von der Entschädigung.

§. 31.

Da nur die Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßt hat, zur Vergütung geeignet sind, (§. 3.), auffallende Ueberschätzungen herabgesetzt, oder derartige Fassionen sogar zurückgewiesen werden können (§. 11.), und es wohl für sich in der Natur der Sache liegt, daß der Versicherte keineswegs auf Gewinn, auf Kosten der Vereinskassa, sondern lediglich auf Ersatz des durch Hagel verursachten Schadens, im Verhältnisse seiner einbezahlten Beiträge, rechtlichen Anspruch machen kann, keineswegs aber auf jenen Schaden, welchen derselbe auf andere Art erlitten hat, so werden der Agent und die Schätzleute wiederholt auf die genaue Beobachtung der im §. 26. gegebenen Vorschriften hingewiesen.

§. 32.

Die Entschädigungssummen betragen bei Rusticalien, und bei dem, in Verbindung mit den Zehentholden, versicherten Naturalzehent, eben soviele Fünftel des Ernteanschlages, als nach der definitiven Abschätzung an der diesjährigen Ernte durch den Hagel wirklich vernichtet wurden; bei Totalschauern also die ganze versicherte Summe.

Sollte jedoch der im §. 18. bezeichnete Vereinsbeitrag sammt der Hälfte Zuschuß aus dem Reservefond (§. 34.) nicht hinreichen, um den beschädigten Vereinsmitgliedern mindestens ein Drittel ihrer Entschädigungsforderung (33⅓ Prozent oder 33 fl. 20 kr. vom Hundert) hinausbezahlen zu können, so ist jener Beitrag verhältnißmäßig bis zu diesem Bedarfe zu erhöhen.

Das Vereins-Directorium, in Benehmen mit den Vereinsbevollmächtigten, hat darüber einen umständlich motivirten, die Nothwendigkeit sowohl, als die Größe des Concurrenzbeitrages nachweisenden Beschluß zu fassen und an sämmtliche Agenten zur Verständigung der Vereinsmitglieder auszuschreiben.

§. 33.

Die Ausbezahlung der Entschädigungssummen geschieht nur an den Versicherten, oder wenn er unter Curatel oder Vormundschaft steht, an den Curator oder Vormund gegen eigenhändig unterschriebene, oder wenn der Versicherte nicht schreiben kann, gegen von ihm mit Handzeichen versehene und von einem Zeugen mitunterschriebene Quittung.

V. Vom Reservefonde.

§. 34.

Zur allmähligen Bildung eines Reservefondes werden, neben den baaren Cassa-Ueberschüssen, von den an die beschauerten Vereinsmitglieder voll hinaus zu zahlenden Entschädigungen, unter 500 fl. — drei Prozent, von Entschädigungen von 500 fl. und darüber aber fünf Prozent in Abzug gebracht. Die hiedurch zusammengebrachte Summe wird entweder bei der bayerischen Wechsel- und Hypothekenbank auf Wechsel verzinslich angelegt, oder es werden damit bayerische Staatspapiere angekauft, und die davon abfallenden jährlichen Zinse auf dieselbe Weise abmassirt.

§. 35.

In dem Falle, daß der Reservefond eine Höhe erreicht, welche den wirklichen Bedarf bedeutend übersteigt, hat auf Antrag des Directoriums die Generalversammlung oder an deren Statt, das Directorium mit den Vereinsbevollmächtigten zu berathen, und darüber zu beschließen, ob nicht die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche ununterbrochen am längsten im Vereine sind, um gewisse Quotheile gemindert, und dieser Vortheil, so lange es die Cassa-Verhältnisse des Vereines gestatten, allen nach der Reihe zu Theil werden soll, wie sie in das gleiche Alter eintreten.

VI. Von den Verwaltungsorganen des Vereines.

§. 36.

Alle drei Jahre versammeln sich die Mitglieder des Vereines, entweder in Person, oder durch schriftliche Bevollmächtigung anderer persönlich erscheinender Vereinsmitglieder, zu einer Generalversammlung. Die Einladung hiezu geschieht durch besondere Schreiben an die Agenten und durch Bekanntmachung in 2 oder 3 öffentlichen Blättern, mindestens zwei Monate vor der Statthabung derselben. Bei dieser Generalversammlung hat das Directorium

1) einen umfassenden Rechenschaftsbericht über die ganze dreijährige Periode seiner Verwaltung vorzulegen.
2) Werden bei derselben über die von dem Directorium, einzelnen Mitgliedern, oder den gewählten Mandatarien angeregten Gegenstände, welche den Verein betreffen, Berathungen gepflogen, und die Beschlüsse hierüber nach Stimmenmehrheit gefaßt; endlich
3) die Wahl des Directoriums vorgenommen.

§. 37.

Das Directorium besteht:

1) aus einem Vorstande, und
2) aus vier Mitgliedern, welche nach einer in der General-Versammlung genehmigten Geschäftsordnung, und nach sachgemäßer Geschäftsvertheilung, jedenfalls aber in collegialen Sitzungen, und auf den Grund durch Stimmenmehrheit gefaßter Beschlüsse, alle wichtigern Geschäfte des Vereines besorgen, denselben in allen Beziehungen vertreten.

Das Directorium correspondirt mit allen königlichen Stellen und Behörden in der vorgeschriebenen Geschäftsform, vertritt den Verein auch vor den Gerichten des Reichs, und ist zu dem Ende befugt, in seinen Rechtsangelegenheiten einen Rechtsgelehrten als Mandatar aufzustellen. Das Directorium ist zu dieser Aufstellung verpflichtet, wenn es unter seinen Mitgliedern keinen Rechtsgelehrten besitzen sollte.

Die Wahl des Vorstandes und der Directorial-Mitglieder geschieht durch Stimmenmehrheit in der General-Versammlung; treten aber in der Zwischenzeit von einer General-Versammlung zur andern Personal Veränderungen ein, so geschehen die Ergänzungen durch die Wahl des Directoriums und der Vereinsbevollmächtigten durch Stimmenmehrheit.

Nur wirkliche Vereinsmitglieder sind in das Directorium und als Bevollmächtigte wählbar. Die Remuneration des Vorstandes und der übrigen Directorial-Mitglieder wird jedesmal in der General-Versammlung auf drei Jahre festgesetzt.

§. 38.

Das Directorium, in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten, wählt ein, des amtlichen Geschäftes und insbesondere des Rechnungswesens kundiges Individuum als Buchhalter, so wie einen Bureaudiener, welcher sich zu allen erforderlichen Bureauarbeiten gebrauchen zu lassen hat.

Dem Directorium, in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten, bleibt es überlassen, die Gehalte derselben, im Verhältnisse ihrer Leistungen, festzusetzen, wobei jedoch der Gehalt des Buchhalters den Betrag von 800 fl. — jener des Bureaudieners den von 300 fl. — nicht übersteigen darf.

Wenn die Remuneration des Directorial-Vorstandes in Prozenten festgesetzt ist, so hat derselbe hieraus, im Falle, des gewöhnlichen, oder eines besondern Geschäftsdranges alle erforderlichen Gehilfen und Schreiber aus der ihm ausgesprochenen Remuneration zu bezahlen.

Die Vereinsbevollmächtigten haben darüber zu wachen, daß wegen Mangels an arbeitendem Personale keine Stockung im Geschäfte entstehe, wofür der Directorial-Vorstand immer verantwortlich bleibt.

Wegen Uebernahme der Vereinskasse hat das Directorium bei der bayerischen Wechsel- und Hypothekenbank das Geeignete einzuleiten.

§. 39.

Zu Agenten, deren in jedem Polizeidistrikte wenigstens Einer, oder nach Ermessen des Directoriums mehrere aufgestellt werden sollen, läßt sich das Directorium einige wohlhabende und rechtliche Männer von den königlichen Landgerichten in Vorschlag bringen, und trifft hieraus bemessene Auswahl. Die Agenten stehen mit dem Directorium in unmittelbarer Correspondenz, und vollziehen dessen Beschlüsse, gegen eine Remuneration von fünf Prozent, und den Bezug der regulativmäßigen Schätzungsgebühren. Zur Erleichterung ihrer Geschäfte werden ihnen lithographirte Reductions-Tabellen und die erforderlichen Formulare zugesendet.

In der Regel sollen nur Vereinsmitglieder als Agenten aufgenommen werden können. Nur da, wo sich kein gehörig qualifizirtes Subjekt aus der Zahl der Vereinsmitglieder befindet, können für die Folge Lehrer, Verwalter, Handelsleute u. dgl. ausnahmsweise gewählt werden. Alle Agenten sind auf die Distrikte, für welche sie bestellt sind, beschränkt.

§. 40.

Sowohl zur primitiven Revision und Erledigung der Vereinsrechnungen, als zur Controlle des Directoriums werden demselben vier Vereinsbevollmächtigte zur Seite gestellt, welche von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden, und unter sich den Vorstand bestimmen. Sie haben das Recht und die Verbindlichkeit:

1. von der Geschäftsführung des Directoriums, von den Büchern, Rechnungen u. s. w. wenigst alle 4 Wochen Einsicht zu nehmen.
2. Etwa beobachtete Mängel oder Gebrechen zu rügen, auf deren Abstellung anzudringen, und
3. auf Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung anzutragen, wenn ihnen
   a) die Rechnung nicht zur bestimmten Zeit zugestellt wird,
   b) wenn sie Anstände in derselben finden, über welche ihnen keine genügende Auskunft gegeben wird,
   c) wenn sie glauben, daß ausserordentliche Maaßregeln zur Verhütung größerer Nachtheile erforderlich seyen, welche zu beschließen nicht in der Befugniß des Directoriums in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten liegt.

   Dem auf einem dieser Gründe gestützten Antrage auf Einberufung einer General-Versammlung, hat
4. das Directorium sofort zu entsprechen. Den Bevollmächtigten ist auch
5. der in der General-Versammlung vorzulegende Rechenschaftsbericht mindestens 2 Monate vor der General-Versammlung zur Einsicht vorzulegen, um in derselben das Interesse des Vereines gehörig vertreten zu können.

§. 41.

Das Directorium hat alljährlich die rechtzeitig gestellte Vereins-Rechnung mit allen Büchern und Belegen den Vereins-Bevollmächtigten mitzutheilen, welche

1. dieselbe durch ein rechnungskundiges Individuum der primitiven Revision unterwerfen, und
2. die Bedenken dem Directorium zur Beantwortung mittheilen, sofort
3. nach erfolgter Beantwortung die definitiven Beschlüsse fassen, und dem Directorium zum geeigneten Vollzuge mittheilen. Die Resultate der von der primitiven Revision beschiedenen Rechnungen werden sodann der General-Versammlung vorgelegt, und können auf deren Antrag, oder im Falle besonderer, von den Vereins-Bevollmächtigten erhobenen Anstände, dem königl. Staatsministerium des Innern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Damit jedoch die Vereinsmitglieder von dem Stande des Vereines genaue Kenntniß erhalten, ist alljährlich eine genaue Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben in den Kreis-Intelligenz-Blättern in der Art zu veröffentlichen, daß hierin die

Einnahmen an Beiträgen summarisch nach Agentie-Bezirken, ebenso die Ausgaben auf Regie und Remuneration summarisch, die auf hinausbezahlte Entschädigungen aber nach Agentie-Bezirken vorgetragen werden sollen.

§. 42.

Bei dem Zusammentritte des Directoriums mit den Vereinsbevollmächtigten, führt:

1. der Directorial-Vorstand den Vorsitz und hält die Umfrage, wobei
2. die Vereinsbevollmächtigten abwechselnd mit den Directorial-Mitgliedern ihre Stimmen abgeben;
3. der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der Stimmenmehrheit ausgesprochen, und
4. im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt;
5. in dem abzuhaltenden Protokolle sind alle von Referenten abweichenden Stimmen mit gedrängter Anführung der Motive aufzunehmen, um seiner Zeit der General-Versammlung vorgelegt zu werden.

§. 43.

Ueberdieß steht jedem Vereinsmitgliede frei:

a) von dem Directorium sowohl, als den Vereins-Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse zu erholen,

b) seine Wünsche und Anträge dem Einen oder den Andern, jederzeit mündlich oder schriftlich vorzulegen, sowie insbesondere

c) in der General-Versammlung seine Ansichten, Wünsche und Anträge, auf Abänderung oder Zusätze zu den Vereins-Satzungen gebührend vorzutragen.

§. 44.

Zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Vereines, und überhaupt des genauen Vollzuges der Satzungen wird ein eigener kgl. Regierungs-Commissär aufgestellt, welcher zu allen Sitzungen des Directoriums, der Vereinsbevollmächtigten und der General-Versammlung einzuladen ist, und dem auf Verlangen alle Verhandlungen des Vereines vorzulegen sind.

§. 45.

Da der Fall eintreten kann, daß über den Sinn und die Auslegung vorstehender Satzungen Zweifel entstehen, die Beantwortung principieller Fragen zur Sprache kömmt, oder sonst solche erhebliche Anstände vorkommen, welche das Vereins-Directorium zu heben sich nicht für competent erachtet, so ermächtigt hiemit die General-Versammlung, für solche Fälle das Directorium in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten zur provisorischen Erledigung derartiger in den Geschäftskreis der General-Versammlung gehöriger Gegenstände in der Art, daß die dem gemäß gefaßten Beschlüsse der nächsten General-Versammlung zur Bestätigung oder anderweitigen Beschlußfassung vorgelegt werden sollen.

§. 46.

Die Abänderung gegenwärtiger Satzungen kann nur in Folge der Beschlüsse einer General-Versammlung, und mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs geschehen.

§. 47.

In dem nicht zu hoffenden Falle der Auflösung des Vereines, wird der vorhandene Activstand, wenn er die Summe von 5000 fl. übersteigt, an die noch vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältnisse der bisher bezahlten sämmtlichen Beiträge vertheilt; wenn er aber unter 5000 fl. beträgt, pro rata der bisherigen Theilnehmer aus jedem Kreise, den Kreishilfs-Kassen zugewendet werden.

(Beilage A.)

Hagel-Versicherungs-Verein

für das

Königreich Bayern.

Ernte-Fassion

Beitragsklasse des Cataster Nr.
Eintrittsjahr

Hausname
von (Distrikt)
(Gemeinde)
Landgericht im Regierungsbezirke

Der Grundstücke						Geldanschlag der Ernte		Bemerkungen.
Laufender Nummer	Cataster oder Flur Nummer	Gattung und Eigenname	Größe Tagw.	Größe Dez.	Bestellung	fl.	kr.	

Gegenwärtige Fassion wurde von dem Fatenten, welcher die ihm wohlbekannten Vereinssatzungen für sich verbindlich, und insbesondere vom Tage des Eintrittes im Jahre an, fünf Jahre beim Vereine bleiben zu wollen, erklärte, eigenhändig unterzeichnet; diese eigenhändige Unterschrift auch vom Gemeinde-Vorsteher mit Siegel und Unterschrift mit dem Anhange bestätigt, daß in dieser Fassion alle bebauten Grundstücke des Fatenten aufgeführt, und bis zu diesem Augenblicke vom Hagel nicht getroffen worden seyen.

den ten 18 Mittags Uhr

Unterschrift des Gemeindevorstehers.

(L. S.)

Unterschrift des Fatenten

(Beilage B.)

Versicherungs-Urkunde.

Nachdem als Eigenthümer der im Vorstehenden fatirten Ernte die nach dem Gesammtwerthanschlage derselben zu fl. kr.
nach §. 4. und 18. der Satzungen treffenden Beiträge, nämlich:

1. den Versicherungsbeitrag in der Classe mit fl. kr.
2. den Schreibmaterialienbeitrag mit fl. kr.
3. den Regiekostenbeitrag mit fl. kr.

zusammen fl. kr.

das ist . . . . . .

bei dem Empfange der Versicherungs-Urkunde baar und unabbrüchig bezahlt hat, so wird ihm hingegen im Namen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern auch die baare und unabbrüchige Vergütung der ihm vom Augenblicke der Zustellung dieser Urkunde an bis zur Vollendung der Ernte treffenden Hagelschäden nach den Satzungen dieses Vereines feierlich und rechtverbindlich zugesichert.

den ten 18 mittags Uhr

Im Namen des Vereines
der Agent desselben.

Ad Nr. 18293. praes. § 40.

An

sämmtliche Stadt-Kommissäre, Distrikts-Polizei-Behörden und Bau-Inspektionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Erhaltung der Stadthore, Stadtmauern ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes allerhöchstes Rescript des k. Ministeriums des Innern ddo. 24. v. Mts. die Erhaltung der Stadtthore, Stadtmauern ꝛc. betreffend, wird hiemit Eingangs genannten Behörden zur Kenntnißnahme und genauer Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg den 4. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst Ihren Willen, daß die bestehenden Stadtmauern, Stadtthore, Thorthürme ꝛc. überall sorgfältig erhalten werden sollen, wiederholt auf das Bestimmteste auszusprechen geruht. Demohngeachtet aber kommen nicht selten Fälle vor, wo auf die Einlegung solcher Gebäude der Antrag gestellt werden muß, und zwar aus dem Grunde, weil dieselben ihrer Baufälligkeit wegen, der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohen, und weil die zur Beseitigung derselben erforderlichen Reparaturen einen zu großen, die Kräfte der Gemeinden übersteigenden Aufwand in Anspruch nehmen würden.

Diese Erfahrung beweist augenscheinlich, daß auf die bauliche Unterhaltung dieser Objekte bisher zu wenig Sorgfalt verwendet wurde.

Seine Königliche Majestät haben daher Allerhöchst zu befehlen geruht, sämmtlichen Magistraten auf das strengste einzuschärfen, die Stadtmauern, Stadtthore und Thor-Thürme gleich, wenn an ihnen etwas schadhaft wird, gründlich ausbessern zu lassen, und nicht mehr, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, mit den nöthigen Reparaturen zu warten, bis nichts mehr anderes zu machen ist, als die schadhaften Gebäude abzubrechen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat für den pünktlichen Vollzug dieses Allerhöchsten Befehles geeignete Sorge zu tragen, und sämmtliche Distrikts-Polizei- und Bau-Behörden strengens zu beauftragen, die Magistrate hierin sorgfältig zu überwachen.

München den 24. April 1840.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

(Die Erhaltung der Stadt-Thore, Stadtmauern ꝛc. betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär, anstatt dessen der geheime Sekretär: **Goffinger.**

Ad Nr. 17,917. praes. 5/7 40.

(Die Heimbezahlung eines Kapitals der Blinden-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Mitteln der Blinden-Anstalt zu München können bis 1. Oktober d. Js. 300 fl. gegen 4 % unter den stiftungsmäßigen Bedingungen ausgeliehen werden.

Kapitals-Bewerber haben sich bei ihren betreffenden Behörden zu melden.

Augsburg den 30. April 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nr. 19,175. praes. 7/7 40.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden des Königreichs betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Regierungs-Ausschreiben vom 18. Juli 1839 Nro. 24,897 (Kreis-Blatt 1839 Seite 501) sind die Uebersichten über den Schulden-Stand der Gemeinden bis 1. Mai jeden Jahres hieher einzusenden.

Dieser Weisung wurde bisher nur von zwei Distrikts-Polizei-Behörden Folge geleistet, und es ergeht daher an die noch im Rückstande befindlichen der Auftrag, die gebotenen Uebersichten nunmehr binnen 8 Tagen bei Vermeidung eines Wartboten hieher in Vorlage zu bringen.

Augsburg den 7. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nr. 19,174. praes. 7. 40.

An

sämmtliche kgl. und isolirte Stiftungs-Administrationen, unmittebare Magistrate und Kirchen-Verwaltungen, dann Land- und Herrschafts-Gerichte, unter deren Respicienz Gemeinden mit Magistratischer Verwaltung stehen.

(Die Vorlage der Rechnungs-Ergebniße des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens pro 18$\frac{3}{5}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. und isolirten Stiftungs-Administrationen, unmittelbaren Magistrate und Kirchen-Verwaltungen, dann Land- und Herrschafts-Gerichte, unter deren Respicienz Gemeinden mit Magistratischer Verwaltung stehen, welche die Rechnungs-Ergebniße des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens pro 18$\frac{3}{5}$ hieher noch nicht eingesendet haben, werden beauftragt, deren Vorlage binnen 3 Tagen bei Vermeidung eines Wartboten zu bewirken.

Augsburg den 7. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nr. 18,823. praes. 7. 40.

Königreich Bayern. Ministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben am 16. l. Mts. zu verordnen geruht, daß künftig in allen Eingaben an Allerhöchst Ihre Stellen und Behörden jeden Bereichs, die mittelbaren hievon nicht ausgenommen, sich statt der Bezeichnung: „Staats-Ministerium, Staats-Regierung" lediglich der einfachen Ausdrücke: „Ministerium, Regierung" bedient, und jede dieser Anordnung nicht entsprechende Eingabe von jener Stelle oder Behörde, bei welcher sie überreicht worden, zur Abänderung zurück gegeben werden solle.

Dieses ist zur Nachachtung durch das Kreis-Intelligenz Blatt bekannt zu machen.

München den 23. April 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An das königl. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg.
Die Bezeichnung der Ministerien betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Haller.

Ad Nro. 18,668. praes. 7. 40

(Die Erledigung der Pfarrei Konradshofen, kgl. Landgerichts Türkheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Quirin Winterholler auf die Pfarrei Grimolzried, wurde die Pfarrei Konradshofen, kgl. Landgerichts Türkheim, erledigt, welche eine Bevölkerung von 855 Seelen umfaßt, und woselbst zwei Schulen bestehen.

Die Einnahmen betragen: 1.) an ständigem Gehalte 132 fl. 37 kr.; 2.) aus Realitäten 55 fl. 27 kr.; 3.) aus Rechten 178 fl. 46 $\frac{1}{2}$ kr.; 4) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrich-

tungen 114fl. 49kr.; 5.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen 6fl. 45kr. Summa 488fl. 24½kr. Die Lasten belaufen sich auf 9fl. 35¼kr.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg am 1. Mai 1840.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
v. Gimmi coll.

praes. 4/7 40.

(Die Erledigung der Pfarrey Burach, Dekanats Memmingen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 16. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Laminit, ist die Pfarrey Burach in Erledigung gekommen, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Das Einkomen dieser Pfarrey besteht in nachbemerkten Bezügen: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) in Geld 110 fl. 34 kr.; b) in Naturalien 16 fl. 39½ kr.; c) in Holz 31 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungskassen: a) in Geld 230 fl. 24 kr.; b) in Naturalien 27 fl. 22½ kr.; c) in Holz 9 fl. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Capitalien 4 fl.; III.) Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 37 fl. 10 kr. IV.) An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 60 fl. 48 kr. Summa 527 fl. 28 kr.

Ansbach den 29. April 1840.

K. Protestantisches Consistorium.
Hussell.
v. Bibra, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. 4/7 40.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Reskripts vom 22. d. Mts. geruht, an die Stelle der in die Kammer der Abgeordneten eingerufenen Land-Raths-Mitglieder Stadtpfarrer Vogel zu Dilingen, Magistrats-Rath Wolf zu Nördlingen, prakt. Arzt Dr. Folie zu Lindau, dann statt des verstorbenen Landwirths Anton Zahn zu Stoffenried, den Stadt-Pfarrer Anton Förg zu Neuburg an der Donau, den Apotheker und Bürgermeister Ignatz Wetzler zu Günzburg, den Bierbrauer Georg Wetzstein zu Oehringen, Fürstl. Herrschafts-Gerichts Walterstein, und den Guts-Besitzer Anton Brack zu Sonthofen, als Mitglieder des Landraths von Schwaben und Neuburg zu ernennen.

praes. 4/7 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. April d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Westendorf, kgl. Landgerichts Kaufbeuren, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe zu Augsburg, dem bisherigen Pfarrer Joseph Lochbichler zu Lachen, kgl. Landgerichts Ottobeuren, verliehen werde.

praes. 4/7 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. April d. Js., dem Pfarrer Priester Quirin Winterholler in Konradshofen, kgl. Landgerichts Türkheim, die erledigte Pfarrei Grimolzried, kgl Landgerichts gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 3/7 40.

Statt des unterm 26. April d. J. verlebten bürgerlichen Magistrats-Raths Graßhey ist der erste Ersatzman Honorat Santo Cassella, Kaufmann, in den Magistrat einberufen worden, und an die Stelle des Leztern trat in das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten der Banquier Georg Miltenberg als nächster Ersatzmann ein.

praes. 4/7 40.

Der Rabbinats-Kandidat Elkun Selz von Harburg, wurde in Folge stattgefundener Wahl-Verhandlung als Rabbiner für die vereinigten israelitischen Kultus-Gemeinden Harburg und Deggingen bestätigt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 20.** den **16.** Mai **1840.**

Inhalt: Die Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der königl. Baubehörden. — Die in den verschiedenen Polizei-Distrikten gegenwärtig zur Erhebung gelangenden örtlichen und Distrikts-Umlagen. — Die Wahl eines neuen Ausschusses und des gesammten Verwaltungs-Personals der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Casse von Schwaben und Neuburg für die Periode von $18^{39}/_{40}$ — $18^{45}/_{46}$. — Stearinkerzen. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „L. L. Hennels Untersuchung über den Ursprung des Christenthums ꝛc." — Die Erledigung der Pfarrei Zell, kgl. Landgerichts Grönenbach. — Die Erledigung der ersten Pfarrstelle in Pegnitz. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Kleinlangheim nebst dem damit verbundenen Distrikts-Dekanate. — Dienstesnachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 18,731. praes. $^{1}/_{3}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei- und Bau-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der k. Baubehörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe unterm 31ten März l. Js. Nro. 5840 erfolgte k. Ministerial-Entschließung wird nachstehend im Abdrucke mit dem Anhange kundgegeben, daß nach einer weitern k. Ministerial-Entschließung vom 27. April l. Js. Nro. 8135 diese allerhöchste Bestimmung auch auf die Zimmergesellen in Anwendung zu bringen sey, in soferne bei deren Verwendung dieselben Verhältnisse, wie dort, zur Sprache kommen.

Augsburg den 12. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben hinsichtlich der Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der königlichen Baubehörden nachfolgende Allerhöchste Bestimmungen zu treffen geruht:

1.) Die königlichen Baubehörden sind befugt, bei Bauten, welche auf Kosten des königlichen Aerars resp. der Central- oder Kreisfonds geführt werden, Maurer- und Steinmetz-Gesellen ohne Dazwischenkunft eines Meisters aufzunehmen und zu verwenden.

2.) Wird hiebei den Gesellen das Handwerkszeug auf ärarialische Kosten abgegeben, so sind dieselben weder zur Entrichtung des Meister-Groschens, noch zum Einschreiben bei einem Meister verpflichtet.

3.) Sind die zu Staats-Arbeiten verwendeten Gesellen aber von einem Gewerbs-Meister gestellt, und versieht der letztere dieselben mit dem benöthigten Handwerks-Zeuge, so bleiben diese Gesellen zur Zahlung des Meister-Groschens verpflichtet.

Ueberdieß ist es der Allerhöchste Wille Seiner Königlichen Majestät, daß, wie nur immer thunlich, dem Gewerbsstande jede mit den Gesetzen und Verordnungen vereinbarliche Berücksichtigung zu Theil werde, und deshalb, wie schon die Entschließung vom 3. July 1838 anordnet, auch bei den von den Kreis-Baubehörden in Regie zu führenden Bauten darauf gesehen werden solle, daß zur möglichst mindesten Benachtheiligung der eingezünfteten Werkmeister die je vorhandenen zur Zahlung von Gesellen-Geldern verpflichteten Arbeiter vor allen übrigen verwendet werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon zum Behufe geeigneter Verständigung der Betheiligten und genauer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

München den 31. März 1840.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten
Befehl.

v. Abel.

An
die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Secretär.

Die Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der k. Baubehörden betreffend.

In dessen Verhinderung der geheime Secretär: **Gosinger.**

Ad Nr. 19,800. praes. $\frac{1}{7}$ 40.

An

die Magistrate der unmittelbaren Städte, dann an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Regierungs-Bezirks.

(Die in den verschiedenen Polizei-Distrikten gegenwärtig zur Erhebung gelangenden örtlichen und Distrikts-Umlagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der genaue Vollzug der durch lithographirte Ausschreibung vom 4ten d. Mts. ver-

öffentlichten höchsten Anordnung vom 28. April laufenden Jahres erheischt die spezielle Angabe des auf Straſſen und Wegbauten treffenden Betrags der in jeder Gemeinde sowohl für die Lokal- als auch für die Distrikts-Umlagen erhobenen Summen.

Da nun einige Vorlagen der Behörden den Betrag der Distrikts-Umlagen ohne Ausscheidung der auf Straſſen- und Wegbauten verwendeten Summen in solle enthalten, und auch die Ausscheidung der Lokal-Umlagen keine Verwendung für solche Bauten darlegt, weil solche etwa unter der auf Deckung des Defizits der Communal-Cassa erhobenen Umlage, oder in einer anderen mitbegriffen sind; so muß sich unterfertigte Stelle veranlaßt sehen, nachträglich zu obigem Ausschreiben und unter Verweisung auf den allerhöchsten Landtags-Abschied vom 15. April laufenden Jahres Ziffer III. Lit. A § 6 anzuordnen, daß, so oft aus Lokal- oder Distrikts-Umlagen Straſſen- oder Weg-Bauten bestritten werden, der Betrag der Verwendung zu diesem Zwecke bei jeder Gemeinde genau ausgeschieden bezeichnet werde.

Jene Behörden, welche die verlangte Zusammenstellung bereits vorgelegt haben, werden diese neuerliche Ausscheidung in einem Nachtrage unverzüglich zur Kenntniß der unterfertigten Stelle bringen.

Ueberhaupt muß aber hier die möglichste Beschleunigung und Vollständigkeit der Vorlagen neuerlich empfohlen werden.

Augsburg den 14. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Rehlingen coll.

Ad Nr. 16,662. praes. § 40.

(Die Wahl eines neuen Ausschusses und des gesammten Verwaltungs-Personals der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse von Schwaben und Neuburg für die Periode von 1839/40 — 1845/46 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr die Verhandlungen über die Wahl eines neuen Ausschusses und des gesammten Verwaltungs-Personals der Schul-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse von Schwaben und Neuburg für die Periode von 1839/40 — 1845/46 völlig beendigt sind, so werden die von der unterfertigten Stelle genehmigten Resultate dieser Wahl-Verhandlungen in dem nachfolgenden Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 4. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Verzeichniß

der für die Periode von 1839/40 — 1845/46

neu gewählten Ausschuß-Mitglieder

und

des gesammten Verwaltungs-Personals der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse

von Schwaben und Neuburg.

I. Verwaltungs-Ausschuß.

Stellen.	Gewählte Individuen.
Vorstand.	**Herz** Franz Xaver, Verwalter und Oberlehrer im katholischen Waisenhause in Augsburg.
Ersatzmann desselben.	**Wagenseil** Jonas Daniel, Verwalter und Oberlehrer im protestantischen Armenkinderhause.
I. Beisitzer.	**Düring** Johann Georg, Schullehrer bei St. Anna.
Ersatzmann desselben.	**Hascher** Johann, Schullehrer bei St. Mar.
II. Beisitzer.	**Jehle** Michael, Schullehrer bei St. Ulrich.
Ersatzmann desselben.	**Etzel** Johann Sigmund, Schullehrer bei St. Anna.
Cassier.	**Leix** Joseph Anton, Schullehrer an der Domschule.
Ersatzmann desselben.	**Gasser** Andreas, Schullehrer bei St. Mar.
Controlleur.	**Anwander** Joseph, Schullehrer an der Domschule.
Ersatzmann desselben.	**Buder** Johann Georg, Schullehrer bei den Barfüßern.

II. Bezirks-Personal.

	Vorstände.	Ersatzmänner derselben.	Beisitzer.	Ersatzmänner derselben.
I. Neuburg.	Hafner Jos. Bartholomäus, Schul-Lehrer in Neuburg.	Sommer, Schullehrer in Schrobenhausen.	Pröbstl, Schullehrer von Aichach.	Schauer Joh. Bapt., Schullehrer in Sinning.
II. Augsburg.	Hascher Johann, Schullehrer bei St. Max in Augsburg.	Wagner Joh. Gg., Schullehrer bei St. Moritz in Augsburg.	Britzlmaier, Schul-Lehrer an der Dom-Schule in Augsburg.	Straffer Fr. Xav., Schullehrer bei St. Moritz in Augsburg.
III. Ottobeuren.	Gutensohn Joh. Bapt., Schullehrer in Mindelheim.	Huber Martin, Schullehrer in Nassenbeuren.	Trieb Joh. Nepom., Schullehrer in Mindelheim.	Geist Wilh., Schul-Lehrer in Irsingen.
IV. Kempten.	Jörg Joseph Anton, Schullehrer in Kempten.	Lacher Anselm, Schul-Lehrer in Kempten.	Schmid Martin, Schullehrer in Kempten.	Haggenmüller Joseph, Schul-Lehrer in Kempten.
V. Dillingen.	Mayer Isfried, Schullehrer in Lauingen.	Laucher Karl, Schul-Lehrer und Chor-Regent in Dillingen.	Dufey Eduard Schul-Lehrer in Kempten.	Heichlinger Joseph, Schullehrer in Gundelfingen.
VI. Nördlingen.	Leitner Christian, Schullehrer in Nördlingen.	Wehr Paul, Schul-Lehrer in Nördlingen.	Gahm Wilh., Schul-Lehrer in Nördlingen.	Richter Heinrich, Schullehrer in Nördlingen.

III. Distrikts-Personal.

a) Bezirk Neuburg.

Donauwörth.	Kohler Nikolaus, Schullehrer in Donauwörth.	Ottilinger Georg, Schullehrer in Donauwörth.	Mayerhofer Joh., Schullehrer in Auchsesheim.	Mayer Jos., Schul-Lehrer in Oberndorf.
Neuburg I.	Brenner Bartholomä, Schullehrer in Wagenhofen.	Haltenberger Anselm, Schullehrer in Josshofen.	Schuler Jakob, Schullehrer in Rohrenfels.	Geiger Peter Paul, Schullehrer in Ehekirchen.
Neuburg II.	Mayer Benedikt, Schullehrer in Karlskron.	Weber Jos. Anton, Schullehrer in Reichertshofen.	Obermillacher Joseph, Schullehrer in Baar.	Schormaier Jos., Schullehrer in Zuchering.

	Vorstände.	Ersatzmänner derselben.	Beisitzer.	Ersatzmänner derselben.
Neuburg Stadt, (nebsten protestantischen Lehrern in Donaumoos.)	Feßler Benedikt, Schullehrer in Neuburg.	Winter Jos., Schul-Lehrer in Neuburg.	Langfritz Karl, Schullehrer in Untermarfeld.	Wernhard Jos., Schullehrer in Neuburg.
Aichach I.	Stadler Joseph, Schul-Lehrer in Schildberg.	Huber Leonhard, Schullehrer in Kühbach.	Mayer Blasius, Schullehrer in Aichach.	Vogler Gg., Schul-Lehrer in Altomünster.
Aichach II.	Ebner Joh. Georg, Schullehrer in Inchenhausen.	Schmöger Kaspar, Schullehrer in Stozard.	Zunder Alois, Schullehrer in Oberbernbach.	Kneissel Joseph, Schullehrer in Handzell.
Rain.	Mühlbauer Jos., Schullehrer in Rain.	Mayer Andreas, Schullehrer in Baierdilling.	Zacher Kaspar, Schullehrer in Rain.	Mayr Ludw., Schul-Lehrer in Feldheim.
Schrobenhausen.	Sommer Michael, Schul-Lehrer in Schrobenhausen.	Kneisel Joh., Schul-Lehrer in Lauterbach.	Metzenauer Andreas, Schullehrer in Wailach.	Dirr Alois, Schul-Lehrer in Edelzhausen.

b) Bezirk Augsburg.

Augsburg.	Reiter Anton, quiesc. Schullehrer in Augsburg.	Wegelin Joh. Gottf., Verwalter und Ober-Lehrer im protestantischen Waisenhaus in Augsburg.	Wagenseil Jonas Daniel, Verwalter und Oberlehrer im protestantischen Armenkinder-Haus in Augsburg.	Buder Joh. Georg, Schullehrer in Augsburg.
Friedberg I.	Kapfer Jak. Phil., Schullehrer in Friedberg.	Mayr Magnus, Schullehrer in Dasing.	Göbl Joh. Nepom., Schullehrer in Paar.	Fröhlich Augustin, Schullehrer in Aulzhausen.
Friedberg II.	Kapfer Joseph, Schullehrer in Mering.	Miller Albert, Schullehrer in Bachern.	Reitlinger Joh., Schullehrer in Kissing.	Ströbl Alois, Schul-Lehrer in Steinach.
Göggingen I.	Strobel Benedikt, Schullehrer in Göggingen.	Unsinn Mathias, Schul-Lehrer in Stadtbergen.	Thoma Ottmar, Schullehrer in Pfersee.	Boppeler Xaver, Schullehrer in Leitershofen.

	Vorstände.	Ersatzmänner derselben.	Beisitzer.	Ersatzmänner derselben.
Göggingen II.	Riegg Simp., Schul-Lehrer in Täfertingen.	Schuler Alois, Schullehrer in Gablingen.	Schuler Joseph, Schullehrer in Batzenhofen.	Kusterer Joseph, Schullehrer in Gerstthofen.
Schwabmünchen.	Högg Karl, Schul-Lehrer in Schwabmünchen.	Sontheimer Jos., Schullehrer in Bobingen.	Wälder Gualbert, Schullehrer in Graben.	Kopp Joh. Nepom., Schullehrer in Großaitingen.
Wertingen I.	Beltinger Johann Michael, Schullehrer in Binswangen.	Remmele Fr. Jos., Schullehrer in Wertingen.	Braun Fr. Joseph, Schul-Lehrer in Bliensbach.	Osbild Leonhard, Schullehrer in Gottmannshofen.
Wertingen II. (mit Einschluß des Herrschaftsgerichts Nordendorf.)	Herzog Fr. Xav., Schullehrer in Westendorf.	Krauß Anton, Schul-Lehrer in Ehingen.	Mayerhofer Jos. Kalis, Schullehrer in Druisheim.	Schmid Mathäus, Schullehrer in Almannhofen.
Zusmarshausen I.	Feyrlein Johann Martin, Schullehrer in Dinkelscherben.	Kriener Pius, Schullehrer in Agawang.	Rindle Joh. Bapt., Schullehrer in Schönenberg.	Mattis Anton, Schullehrer in Anried.
Zusmarshausen II.	Kuhn Florian, Schul-Lehrer in Steinekirch.	Wohlgeschaffen Eduard, Schullehrer in Zusmarshausen.	Sattelmayr Eduard, Schullehrer in Gabelbach.	Schropp Paul, Schullehrer in Grünenbaindt.

c) Bezirk Ottobeuren.

Babenhausen.	Dering Joseph, Schullehrer in Kettershausen.	Bök Leopold, Schul-Lehrer in Weinried.	Höß Franz Anton, Schullehrer in Babenhausen.	Stury Jos. Anton, Schul-Lehrer in Burghaslach.
Buchloe.	Niggl Karl, Schul-Lehrer in Denklingen.	Mayer Peter, Schul-Lehrer in Honsolgen.	Mayer Kassian, Schullehrer in Leeder.	Braun Hermengild, Schullehrer in Buchloe.
Grönenbach.	Hohl Anton, Schul-Lehrer in Illerbeuern.	Schmöger Joh. Nep., Schullehrer in Steinbach.	Schlichting Xaver, Schullehrer in Kronburg.	Halder Max, Schullehrer in Lautrach.
Grönenbach und Ottobeuern prot. Antheils in Memmingen.	Wassermann Samuel, Schullehrer in Memmingerberg.	Dauner Martin, Schul-Lehrer in Steinheim.	Witzig Mathias, Schullehrer in Kellmünz.	Schieß Zacharias, Schullehrer in Fellheim.

	Vorstände.	Ersatzmänner derselben.	Beisitzer.	Ersatzmänner derselben.
Illertissen.	Mayrock Anselm, Schullehrer in Illerreichen.	Ostertag Augustin, Schullehrer in Unterroth.	Frei Alois, Schullehrer in Kellmünz.	Mayr Jos., Schullehrer in Fellheim.
Kaufbeuren.	Geser Joh. Bapt., Schullehrer in Mauerstetten.	Hotter Johann Georg, Schullehrer in Oberrammingen.	Schmid Gg., Schullehrer in Oberbeuren.	Schneider Eusebius, Schullehrer in Westendorf.
Kaufbeuren, Stadt.	Graf Jokob, Schullehrer in Kaufbeuren.	Mayer Johann Remigius, Schullehrer in Kaufbeuren.	Ahl Joh., Schullehrer in Kaufbeuren.	Gorhan Karl, Schullehrer in Kaufbeuren.
Memmingen, Stadt.	Westermayer Tobias, Schullehrer in Memmingen.	Braun Martin, Schullehrer in Memmingen.	Greiff Joh. Abel, Schullehrer in Memmingen.	Rau Joh., Schullehrer in Memmingen.
Mindelheim I.	Mayr Georg, Schullehrer in Apfeltrach.	Spring Joseph, Schullehrer in Westernach.	Maier Alois, Schullehrer in Oberkammlach.	Zwinger Anton, Schullehrer in Mindelau.
Mindelheim II.	Fuchs Martin, Schullehrer in Bedernau.	Lander Ottmar, Schullehrer in Salgen.	Huber Thomas, Schullehrer in Breitenbrunn.	Seitz Franz Seraphin, Schullehrer in Unterrieden.
Oberdorf.	Schaumann Kaspar, Schullehrer in Altdorf.	Müller, Wendelin, Schullehrer in Rudratshofen.	Allgäuer Peter, Schullehrer in Ebenhofen.	Julius Franz, Schullehrer in Stötten.
Obergünzburg.	Geser Xaver, Schullehrer in Untrasried.	Wunderle Joseph, Schullehrer in Ronsberg.	Hindelang Fr. Jos., Schullehrer in Hopferbach.	Fäustle Philipp, Schullehrer in Obergünzburg.
Ottobeuren	Eberle Philipp Jakob, Schullehrer in Frechenrieden.	Rösle Benedikt, Schullehrer in Rettenbach.	Kraus Silvest., Schullehrer in Engetried.	Fey Benedikt, Schullehrer in Burheim.
Türkheim I.	Wieland Konrad, Schullehrer in Türkheim.	Geist Wilh., Schullehrer in Irsingen.	Mayr Joh. Nepom., Schullehrer in Stockheim.	Kerler Bernhard, Schullehrer in Hiltesingen.

	Vorstände.	Ersatzmänner derselben.	Beisitzer.	Ersatzmänner derselben.
Türkheim II	Kreutzer Joh. Mich., Schullehrer in Zaisertshofen.	Schlecht Xaver, Schullehrer in Egisshausen.	Knoller Alois, Schullehrer in Mörgen.	Sommer Joseph, Schullehrer in Haselbach.

d) Bezirk Kempten.

Füssen.	Bisler Joh. Bapt., Schullehrer in Roßhaupten.	Bauer Alois, Schullehrer in Nesselwang.	Bauer Jos., Schullehrer in Lechbruck.	Gantner Georg, Schullehrer in Pfronten.
Immenstadt.	Kleber Johann von Gott, Schullehrer in Immenstadt.	Röhle Jos. Ant., Schullehrer in Blaichach.	Brutscher Michael, Schullehrer in Seifriedsberg.	Rösch Jos. Anton, Schullehrer in Bühl.
Kempten I.	Natterer Gordian, Schullehrer in Martinszell.	Hiemer Johann, Schullehrer in Heilig-Kreuz.	Haggenmüller Jos. Anton, Schullehrer in Leinschwenden.	Aicher Karl, Schullehrer in Memhölz.
Kempten II.	Klaudinus Anton, Schullehrer in Durach.	Zeller Karl, Schullehrer in Wildpolzried.	Hegg Martin, Schullehrer in Lenzfried.	Greither Benedikt, Schullehrer in Lauben.
Kempten, Stadt.	Mathias Mathäus, Schullehrer in Kempten.	Wagenseil Simon, Schul-Lehrer in Kempten.	Haggenmüller Joseph, Schullehrer in Kempten.	Geyerhos Mathias, Schullehrer in Kempten.
Lindau.	Keller Kleophas, Schullehrer in Nonnenhorn.	Henle Bernhard, Schullehrer in Hergensweiler.	Schmid Martin, Schullehrer in Wasserburg.	Fricker Jos. Anton, Schullehrer in Unterreitnau.
Lindau, Stadt.	Wirth Joh. Mich., Schullehrer in Lindau.	Schobloch Karl Emanuel, Schullehrer in Lindau.	Koch Philipp, Schul-Lehrer in Lindau.	Wiedemann Joh. Michael, Schullehrer in Lindau.
Sonthofen.	Rauner Michael, Schullehrer in Sonthofen.	Held Ignatz, Schul-Lehrer in Burgberg.	Böck Alois, Schul-Lehrer in Hindelang.	Walter Martin, Schullehrer in Altstetten.

	Vorstände.	Ersatzmanner derselben.	Beisitzer.	Ersatzmänner derselben.
Weiler.	Feßler Fr. Joseph, Schullehrer in Weiler.	Pfanner Anton, Schullehrer in Opferbach.	Prinz Jos. Hermann, Schullehrer in Röthenbach.	Frommknecht Ottmar, Schullehrer in Niederstaufen.

e) Bezirk Dilingen.

Burgau.	Eibt Alois, Schullehrer in Burgau.	Feistle Fr. Xav., Schullehrer in Jettingen.	Maier Balthasar, Schullehrer in Röfingen.	Waldner Michael, Schullehrer in Knöringen.
Dilingen.	Laucher Karl, Schullehrer und Chorregent in Dilingen.	Haberl Ant. Schullehrer in Donaualtheim.	Wölfle Joh., Schullehrer in Dilingen.	Gropp Amand, Schullehrer in Fristingen.
Günzburg I.	Kempter Joseph, Schullehrer in Günzburg.	Hölzle Mathias, Schullehrer in Günzburg.	Maierhofer Aug., Schullehrer in Günzburg.	Reiner Ignatz, Schullehrer in Günzburg.
Günzburg II.	Offenwanger Johann, Schullehrer in Holzheim.	Motzer Jos., Schullehrer in Nersingen.	Wegmann Michael, Schullehrer in Fahlheim.	Ritter Nep., Schullehrer in Burlafingen.
Günzburg in Leipheim.	Göckelmann Joh., Schullehrer in Leipheim.	Trögler August, Schullehrer in Pfuhl.	Riebling Johann Gottfried, Schullehrer in Riedheim.	Algöwer Jerman, Schullehrer in Holzschwang.
Höchstädt.	Beckeler Kaspar, Schullehrer in Höchstädt.	Leinauer Joh. Nep., Schullehrer in Lutzingen.	Kappelmaier Fr. Jos., Schullehrer in Höchstädt.	Hohenester Lorenz, Schullehrer in Deisenhofen.
Lauingen.	Wohnlich Georg, Schullehrer in Lauingen.	Dufey Eduard, Schullehrer in Lauingen.	Rauschmair Stephan, Schullehrer, in Lauingen.	Mair Isfried, Schullehrer in Lauingen.
Roggenburg.	Wallenreiter Lorenz, Schullehrer in Roggenburg.	Miller Alexander, Schullehrer in Biberach.	Kammerlander Nikolaus, Schullehrer in Weißenhorn.	Schaich Johann, Schullehrer in Schießen.

	Vorstände.	Ersatzmänner derselben.	Beisitzer.	Ersatzmänner derselben.
Krumbach I.	Miller Anton, Schullehrer in Neuburg a. d. K.	Mair Joh. Nepom., Schullehrer in Aletshausen.	Miller Valentin, Schullehrer in Billenhausen.	Schleifer Joseph, Schullehrer in Niederraunau.
Krumbach II	Komprecht Andreas, Schullehrer in Ziemetshausen.	Lechner Gg., Schullehrer in Thannhausen.	Stoll Joh., Schullehrer in Münsterhausen.	Schwingsack Joh., Schullehrer in Langeneisnach.
Weissenhorn.	Herrmann Franz, Schullehrer in Illerberg.	Vogt Anton, Schullehrer in Witzighausen.	Huber Mich., Schullehrer in Wullenstetten.	Eberle Jos., Schullehrer in Kadeltshofen.

f) Bezirk Nördlingen.

Harburg, prot.	—	—	—	—
Monheim u. Wemding, kathol.	Greiß Ant., Schullehrer in Monheim.	Denz Xaver, Schullehrer in Warching.	Waizmann Max, Schullehrer in Monheim.	Wilhelm Ignatz, Schul-Lehrer in Itzing.
Nördlingen kathol.	—	—	—	—
Nördlingen prot.	—	—	—	—
Nördlingen Stadt.	Hauning Michael, Schullehrer und Organist in Nördlingen.	Wehr Paul, Schullehrer in Nördlingen.	Richter Heinrich, Schullehrer in Nördlingen.	Mulzer, Schullehrer in Löpsingen.
Oettingen, kathol.	Obermayer Wolf, Schullehrer in Hainsfahrt.	Rauschmeyer Jakob, Schullehrer in Schwörsheim.	Clos Alois, Schullehrer in Oettingen.	Schwab Anton, Schullehrer in Mögesheim.
Oettingen (p. Antheils.)	Mebold Georg Friedrich, Schullehrer in Oettingen.	Lehnert Christoph Karl, Schullehrer in Aufkirchen.	Neuburger Salomon, Schullehrer in Oettingen.	Reichert Gg. Friedrich, Schullehrer in Dornstadt.

Ad Nro. 12,017. praes. ⅛ 40

(Stearinkerzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung des k. Ministeriums des Innern hat die k. Akademie der Wissenschaften eine genaue chemische Prüfung der in Bayern fabrizirten Stearinkerzen vorgenommen, und dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß durchaus keine schädliche Substanz, am wenigsten Arsenik, darin enthalten sey.

Dieses Resultat wird aus Auftrag des k. Ministeriums des Innern zur Beruhigung des Publikums wegen der in öffentlichen Blättern enthaltenen, Besorgnisse erregenden, Artikel hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 7. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nr. 18,920. praes. 12/7 40.

An

die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „L. L. Hennels Untersuchung über den Ursprung des Christenthums aus dem Englischen eingeführt von Dr. David Friedrich Strauß. Stuttgart, Halberg'sche Verlagshandlung 1840" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem kgl. Stadt-Commissariate Bayreuth verfügte, und von der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 1ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbothes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 9. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nr. 18,370. praes. $\frac{x}{7}^{2}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Zell, kgl. Landgerichts Grönenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Sebastian Landerer ist die Pfarrei Zell, k. Landgerichts Grönenbach, in Erledigung gekommen. Sie erstreckt sich über eine Bevölkerung von 365 Seelen und besitzt eine Schule.

Die Einkünfte betragen: 1.) an ständigem Gehalte 254 fl. 38½ kr.; 2.) aus Realitäten 68 fl. 29 kr.; 3.) aus Rechten 274 fl. 10 kr.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 30 fl. 45 kr.; zusammen 628 fl. 2½ kr. Die Lasten belaufen sich auf 32 fl. 18 kr.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 9. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

---

praes. $\frac{x}{7}^{o}$ 40.

(Erledigung der ersten Pfarrstelle in Pegnitz betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Meinel auf das Dekanat Weiden ist die erste Pfarrstelle in Pegnitz, Dekanats Kreussen, in Erledigung gekommen.

Zur Bewerbung um diese Stelle wird ein Termin von sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Einnahme bei gedachter Pfarrstelle beträgt: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an baarem Gelde 12 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 26 fl. 15 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen baar 10 fl. II.) An Zinsen von Activ-Kapitalien 3 fl. III.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 29⅝ Tagw. Aecker 191 fl. 45 kr., 1½ Tagwerk Wiesen 34 fl., ⅜ Tagwerk Garten 8 fl. 15 kr. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) grundherrliche Rechte: a) ständige Abgaben: Erbzins 3 fl. 45 kr., 4 Schäffel $5\frac{1}{1}\frac{5}{2}$ Metzen Korn 42 fl. 53½ kr., 5 " $2\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ " Haber 18 fl. 11¼ kr. 1 " $2\frac{2}{3}\frac{4}{2}$ " Gerste 10 fl. 5¼ kr., — " $2\frac{6}{3}\frac{}{2}$ " Haidel 2 fl. 24½ kr.; b) unständige Abgaben: Handlöhne 30 fl. 37½ kr.; 2.) an Zehenten: vom großen Frucht- und Schmalsaat-Zehent 122 fl. 42¾ kr., vom Blut-Zehenten 1 fl., von Gemeinde- und Waiderechten 5 fl., 7 Fastnacht-Hühner 1 fl. 45 kr. V.) Einnahmen an Dienst-Functionen 239 fl. 15 kr. Summa 813 fl. 25¼ kr.

Lasten 5 fl. 4 kr. Bleibt reiner Ertrag 808 fl. 21¼ kr.

Bayreuth am 1. Mai 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

---

praes. $\frac{1}{7}$° 40.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei in Kleinlangheim nebst dem damit verbundenen Distrikts-Dekanate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des emeritirten Dekans und Pfarrers Mauritii erledigte protestantische Pfarrstelle zu Kleinlangheim wird mit dem damit verbundenen Distrikts-Dekanate hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Pfarr-Ertrag ist nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgender:

I.) An ständigem Gehalte: 1) Aus Staats-Kassen an baarem Gelde 25 fl.; 2) Aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 70 fl. 36 kr., für 2 Eimer 29¼ Maas Wein 20 fl. 24 kr.; 3) Aus Gemeinde-Kassen an baarem Gelde 2 fl. 30 kr., 15½ Klafter Scheitholz 77 fl. 30 kr., 500 Stück Wellen 15 fl., 6 Pfund Fische 1 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oeconomie-Gebäude 50 fl. 4¾ Tagw. Aecker 57 fl. 30 kr., ¾ Tagw. Wiesen 10 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1) An grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben an baarem Gelde 9 fl. 1 kr., 3 Schäffel 3 Metz. 1 Vierl. Korn 30 fl. 52½ kr., 2 Schäffel Haber 8 fl. 12 kr., 2 Eimer Wein 16 fl. 25 kr., 18 Sommerhühner von Feuerbach 2 fl.; b) unständige Abgaben: an Laudemien ꝛc. 16 fl. 24 kr.; 2) An Zehenten: vom großen Frucht-Zehenten 427 fl. 43 kr., vom Schmalsaat- und Heuzehenten 65 fl. 41 kr.; 3) An Gemeinde-Rechten 5 fl. 45 kr.; 4) An Weid-Rechten 1 fl. IV.) Einnahmen an Dienstfunctionen 114 fl. 15½ kr. V.) Observanzmäßige Gaben 2 fl. VI.) Freiwillige Geschenke 16 fl. Summa 1028 fl. 48¾ kr. Lasten 50 fl. Verbleiben reine Einkünfte 978 fl. 48¾ kr.

Bayreuth am 2. Mai 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{6}{7}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28. April d. Js. dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Pfarr-Vikar von Winterrieden, kgl. Landgerichts Illertissen, Priester Franz Xaver Sauter das Curat-Benefizium in Rottach, kgl. Landgerichts Sonthofen, allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. $\frac{8}{7}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 30. April d. Js. dem Pfarrer Philipp Bauberger zu Scheppach, k. Landgerichts Burgau, die Pfarrei Thannhausen, k. Landgerichts Krumbach, — unter Entbindung des Dekans und Pfarrers Johann Lutzenberger von Unterroth, k. Landgerichts Illertissen, von dem Antritte derselben — allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{12}{7}$ 40.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8. Mai l. Js. wurde der bisherige Distrikts-Schul-Inspektor und Pfarrer Franz Wolf in Sonthofen auf wiederholtes dringendes Ansuchen und in Berücksichtigung der vorgelegten gerichtsärztlichen Zeugniße der Distrikts-Inspektion über die Schulen des kgl. Landgerichts Sonthofen, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner Leistungen, enthoben, und solche dem Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor Joseph Lutz in Stephans-Rettenberg übertragen.

praes. $\frac{12}{5}$ 40.

Nachdem dem bisherigen kgl. Distrikts-Schul-Inspektor und Stadpfarrer Franz Xaver Guggenberger auf sein wiederholtes Ansuchen die Enthebung von der Distrikts-Inspektion über die Schulen des kgl. Landgerichts Höchstädt unter Bezeugung der diesseitigen Anerkennung mit seinen bisherigen Leistungen bewilliget wurde, ist diese Distrikts-Inspektion dem Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor Jakob Haber in Sonderheim übertragen worden.

praes. $\frac{12}{7}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. April d. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Curat- und Schul-Benefizium in Rückholz, kgl. Landgerichts

Füssen, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg jure devolutionis dem Priester Ferdinand Heine, Kaplanei-Benefiziaten in Niedersonthofen, k. Landgerichts Immenstadt, verliehen werde.

praes. $\frac{13}{7}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. Js. dem bischöflichen geistlichen Rath, bischöflichen Sekretär und Dom-Vikar Joseph Payr in Augsburg das Benefizium zu St. Lorenz daselbst allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{14}{7}$ 40.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung ist durch Regierungs-Entschließung vom 8. Mai l. Js. der bisherige Oberjäger im Landwehr-Bataillon Mindelheim, Joseph Böheim, als Lieutenant bei der Schützen-Compagnie des erwähnten Landwehr-Bataillons ernannt worden.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 21.** den **23.** Mai **1840.**

Inhalt: Die Auswanderung nach Amerika. — Die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der k. protestantischen Kirchenkonkurrenz-Kassa von Schwaben und Neuburg und deren Ergebnisse pro $18^{36}/_{37}$ — $18^{38}/_{39}$ incl. — Die Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank. — Die Erledigung der Pfarrei Erisried, kgl. Landgerichts Mindelheim. — Die Erledigung der Pfarrei Scheppach, kgl. Landgerichts Burgau. — Die Erledigung der Pfarrei Lachen, kgl. Landgerichts Ottobeuren. — Die Erledigung der Pfarrei Dinkelscherben, kgl. Landgerichts Zusmarshausen. — Die Erledigung der Pfarrei Katzwang, Dekanats Schwabach. — Die Fürsorge für das Seelenheil der in den Frohnvesten verhafteten Untersuchungs-Gefangenen. — Die theologische Aufnahmsprüfung im Jahre 1840. — Die Erledigung der Pfarrei Mörslingen. — Dienstesnachricht. — Schrannen-Conspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 19914. praes. $^{2}/_{7}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Auswanderung nach Amerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gewissenlose Uebervortheilung der nach Amerika Auswandernden durch betrügerische Emissäre machen es zur Pflicht, diesen entgegen zu treten, und selbst jenen, welche zur Auswanderung entschlossen sind, die erforderliche Fürsorge zuzuwenden. Demnach sind bereits wegen Auszeigung der tariffmäßigen Passage-Gelder, wegen Bescheinigung einer im Voraus erlangten bestimmten Ueberfahrts-Gelegenheit, so wie wegen Beglaubigung der vollkommensten Solidität auf Seite der hierbei gebrauchten Schiffsmäckler und Spediteurs durch das Visa des betreffenden Consulats die geeigneten Anordnungen erlassen worden.

Für die Ausmittlung einer speziellen Ueberfahrts-Gelegenheit ist jedoch die Zulassung von Auswanderungs-Agenturen in Bayern nicht zu umgehen. Um nun dieses Institut mit den bisher befolgten Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen und allen direkten oder indirekten Verlockungen zur Auswanderung einen Damm entgegen zu setzen, ist es unerläßlich, daß zu solchen Agentur-Geschäften ausschließend nur anerkannt solide Handlungs-Häuser in den größeren Städten des Inlandes zugelassen werden.

Es sind demnach die deßfallsigen Vorschläge der Schiffseigner mit Umsicht zu prüfen und soferne gegen die für solche Agenturen in Antrag gebrachten Handlungs-Häuser kein Bedenken obwaltet, ist für dieselben mittels gutachtlichen Berichtes die Bestätigung der unterfertigten Stelle einzuholen.

Digitized by Google

Dies hat nun auch bei den ohne Regierungs-Genehmigung etwa schon bestehenden Agenturen zu geschehen.

Den Polizei-Behörden wird hierbei zur besondern Pflicht gemacht, nicht nur allen Versuchen auf das Entschiedenste entgegen zu treten, welche theils die Ausbreitung von Agenturen auf dem flachen Lande, theils die Uebertragung derselben an Nichtkaufleute bezielen, sondern auch die Geschäfts-Führung der genehmigten Agenten sorgfältig zu überwachen, damit diese sich keinerlei Verlockung der Unterthanen zur Auswanderung erlauben. Auch sind gegen alle Ausländer, welche sich mit dergleichen Geschäften abgeben, die bestehenden Vorschriften und namentlich die Fremdenpolizeilichen Bestimmungen ohne Rücksicht, ob die betreffenden Individuen von dem einschlägigen Consulate empfohlen seyen, oder nicht, mit allem Nachdrucke in Anwendung zu bringen.

Zugleich folgt im nachstehenden Abdrucke eine von dem Senate der Stadt Bremen vom 8. vorigen Monats erlassene obrigkeitliche Verordnung für Auswanderer nach Amerika mit dem Auftrage, diejenigen, welche über Bremen nach Amerika auszuwandern beabsichtigen, hierauf aufmerksam zu machen.

Augsburg am 20. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

coll. Wilhelm.

Obrigkeitliche Verordnung.

In Ansehung derjenigen Personen, welche sich zum Zwecke der Auswanderung aus ihrer Heimath auf der Weser einzuschiffen beabsichtigen, sind bekanntlich vom Senate in den letzten Jahren mehrere Vorschriften und Aufforderungen erlassen worden, wodurch theils auf Sicherung des öffentlichen Interesse, theils auf Beförderung des Interesse der Auswanderer selbst Bedacht genommen ist. Da es angemessen geschienen hat, diese verschiedenen Bestimmungen in eine allgemeine Verordnung zusammen zu fassen, und dabei die nach Anleitung der seither gemachten Erfahrungen nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen, so verordnet der Senat nunmehr das Folgende:

§. 1.

Die Befugniß, Cajüt- oder Zwischendeck-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen für ein Schiff anzunehmen, steht nur dessen Rhedern und Correspondenten zu, sowie denjenigen, welchen vermöge eines mit den Rhedern oder Korrespondenten geschlossenen Befrachtungs-Contracts das Schiff im Ganzen oder doch für sämmtliche damit zu verschiffende Passagiere zu eigener alleiniger Disposition gestellt ist. Solche Befrachter eines Schiffes sind aber verpflichtet, der Inspection der Mäckler davon unter Vorlegung der Charte-Partie Anzeige zu machen, und zwar bevor von ihnen das Schiff zu jenem Zwecke in einheimischen oder auswärtigen Blättern angekündigt wird, und bevor die Annahme der Passagiere geschieht.

§. 2.

Da es zur gehörigen Aufrechthaltung der die Verschiffung von Auswanderern betreffenden Vorschriften erforderlich ist, daß das Geschäft der Annahme und Beförderung der Auswanderer nur von Bremen aus betrieben werde, so muß Jeder, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung als Rheder, Korrespondent oder Befrachter Passagiere annehmen will, nicht nur das Bremische Bürgerrecht mit Handlungs-Freiheit besitzen; sondern auch zugleich in Bremen selbst wohnen und von Bremen aus das Geschäft betreiben.

Digitized by Google

§. 3.

Die Vermittlung der Passagier-Annahme steht ausschließlich den hiesigen Schiffs-Mäklern zu.

Dieselben haben bei diesem Geschäfts-Zweige nach den ihnen deßhalb ertheilten besondern amtlichen Vorschriften und den auf ihr Mäkler-Geschäft überhaupt sich beziehenden Anordnungen zu verfahren.

Es ist ihnen gestattet, am Courtage außer den tarmäßigen zwei Procent des Passagegeldes noch für die durch Vermittlung ihrer auswärtigen Agenten angenommenen Auswanderer eine Vergütung bis zu zwei Procent des von diesen zu zahlenden Passagegeldes zu berechnen.

Uebrigens verbleibt denen, welche vermöge der §§ 1. 2. zur Annahme von Passagieren berechtigt sind, die Befugniß, mit denselben auch ohne Zuziehung eines Schiffs-Mäklers auf ihren Namen Ueberfahrts-Verträge abzuschließen.

§. 4.

Jeder, welcher, ohne daß er dazu als Rheder oder Schiffs-Korrespondent oder unter den in § 1. angegebenen Voraussetzungen als Befrachter berechtigt ist, Passagiere annimmt, oder als Befrachter das Schiff zur Annahme von Passagieren öffentlich ankündigt, bevor der Inspection die Charte-Partie vorgelegt worden, sowie Jeder, welcher ohne in Folge des § 3 dazu befugt zu seyn, als Unterhändler sich mit der Annahme von Passagieren befaßt, ist für jede Uebertretung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Rthlrn. und im Wiederholungsfalle einer angemessenen höheren Geldbuße unterworfen.

§. 5.

Da es zur Abwendung von Aufenthalt und sonstigen Nachtheilen erforderlich ist, daß die Auswanderer schon vor ihrer Reise nach Bremen die für ihre demnächstige Einschiffung nöthigen Einschickungen treffen, so werden dieselben dringend aufgefordert, vorab an die hiesigen Schiffs-Expedienten oder Schiffs-Mäckler oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben sich zu wenden, und wegen der Schiffs-Gelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, sowie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden soll, und sie sich folglich hieselbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, auch vorab mit den zur Bezahlung des Passagegeldes und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen.

So wie ihnen, wenn sie unter solchen Verhältnissen anlangen, von den Bremischen Behörden jeder gesetzliche Schutz gewährt werden wird, so würde ihnen im entgegengesetzten Falle, sofern es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hiesigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen sollte, der Aufenthalt hieselbst nicht gestattet werden können.

§ 6.

Die Auswanderer sind ferner verpflichtet, sich persönlich für sich und ihre Angehörigen in Bremen bei der Polizey-Direktion zu melden, um daselbst nach vorgängiger Legitimation einen Erlaubnißschein für ihren hiesigen Aufenthalt, nebst den sonst etwa nöthigen Anweisungen zu erhalten.

Sollten dennoch Einzelne sich, ohne nach Bremen zu kommen, direkt nach Bremerhaven oder Vegesack, als dem Einschiffungsplatze, begeben haben und die Dringlichkeit der Umstände ihre Ueberkunft nicht mehr gestatten, so haben sie jene Anmeldung und Legitimation sofort bei dem dortigen Amt zu verfügen.

§ 7.

Die Polizey-Behörden haben besonders darauf zu achten, daß, Falls Deserteure oder Militairpflichtige eines andern deutschen Bundesstaates sich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu

entziehen versuchen würden, in Gemäßheit der bestehenden Kartell-Konventionen, namentlich der am 7. März 1831 hieselbst publizirten Bundes-Kartell-Konvention sämmtlicher deutscher Bundesstaaten, verfahren werde.

§ 8.

Da sich in den vereinigten Staaten Nordamerikas die Besorgniß verbreitet hat, daß die daselbst bisher gewährte Freiheit zur Ansiedlung durch solche Einwanderer, welche sich begangener Verbrechen oder Vergehen halber der Strafe zu entziehen suchten oder aus europäischen Strafanstalten dorthin gesandt würden, gemißbraucht werde, solche Individuen aber auf Schiffen, die von Bremen aus expedirt werden, um so weniger Aufnahme finden können, als vielmehr die befreundeten Verbindungen und die ausgedehnten Handels-Verhältnisse, welche zwischen Bremen und den vereinigten Staaten bestehen, dem Senate einen besondern Anlaß darbieten, das Interesse dieser Staaten zu berücksichtigen, so haben die Polizei-Behörden sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Personen der gedachten Art als Passagiere aufgenommen werden.

Im Betretungsfalle haben sie dieselben anzuhalten, und deren Rücksendung in ihre Heimath zu bewirken.

§. 9.

Allen Schiffsrhedern, Schiffskorrespondenten und Schiffsbefrachtern ist untersagt, solche in den §§ 7. 8. bezeichnete Personen als Passagiere für ihre Schiffe anzunehmen.

Sie sind daher auch, Falls sie wissentlich diesem Verbote zuwider handeln, unbeschadet der etwa sie treffenden Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen, dem Staate für die demselben deshalb etwa entstehenden Kosten verantwortlich.

§. 10.

Die Schiffsmäckler sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, angewiesen, sich zu jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen zu enthalten. Auch haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seyen, dieses der Polizei-Direktion anzuzeigen, und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

§. 11.

Jeder, welcher in der Stadt oder dem Gebiete einen fremden Auswanderer ohne Aufenthaltskarte oder nach deren Ablauf beherbergt, verfällt in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden bestehenden Polizei-Vorschriften in eine Geldbuße bis zu 10 Rthlrn.

§. 12.

Jeder Expedient eines Schiffs, für welches wenigstens fünf und zwanzig Cajüt- oder Zwischendeck-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen sind, hat der Inspektion der Mäckler ein vollständiges Verzeichniß der Passagiere, mit Angabe des Geburtslandes, des Berufs, Alters, Geschlechts und Bestimmungsorts einzureichen.

§. 13.

Derselbe hat ferner der Inspektion nachzuweisen:

a.) daß das Schiff für die beabsichtigte Reise in einem völlig tüchtigen Stande sich befinde;

b.) daß dasselbe mit gesunden und nach Verhältniß der Zahl der Passagiere und mit Rücksicht auf den Bestimmungsort hinreichenden Lebensmitteln versehen sei, und zwar, so fern es nach einem Nordamerikanischen Hafen bestimmt ist, wenigstens für eine Zeit von neunzig Tagen, bei andern Bestimmungshäfen aber für einen von der Inspektion für genügend erachteten Zeit-Raum;

c.) daß für den Fall, da dem Schiffe in den europäischen Gewässern ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe außer Stand gesetzt würde, zur Fortsetzung der Reise weiter dienlich zu seyn, das Passagegeld sämmtlicher geretteter Passagiere und außerdem eine auf 18 Rthlr. für jeden derselben sich belaufende Summe zur Verwendung stehe, um damit zunächst die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effekten und die Kosten ihres einstweiligen Unterhalts, sowie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder zu bestreiten, und überhaupt den Bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere in Folge des Unglücksfalls gemachte Auslagen Ersatz zu leisten, sodann aber den Passagieren erweisliche Verluste, so viel thunlich, nach Verhältniß zu ersetzen.

§. 14.

Zu dieser Nachweisung ist, was die letztere Vorschrift anlangt, erforderlich, daß der zu Verwendung dienende Betrag bei einer der hiesigen Assekuranz-Kompagnien oder bei hiesigen soliden Privat-Assekurateurs versichert sey und die Inspektion die Versicherungspolice eingehändigt erhalte.

Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der angegebenen Art, so ist die Verwendung jenes Betrags von dem Expedienten des Schiffs nach Maßgabe der obigen Bestimmung zu bewerkstelligen. Derselbe muß demnächst, daß solches geschehen sei, der Inspektion darlegen.

§. 15.

Die Tüchtigkeit des Schiffs und die geschehene gehörige Verproviantirung muß, bevor die Passagiere an Bord kommen, der Inspektion nachgewiesen werden, und zwar bei einer Geldbuße bis zu fünfzig Rthlrn. für jeden Uebertretungsfall und bei persönlicher Verantwortlichkeit des Expedienten für allen dadurch entstehenden Schaden.

Die Nachweisung wegen des Versicherungs-Betrages (§§. 13. 14.) muß, bei Vermeidung derselben Nachtheile, spätestens vor Ablauf von acht Tagen nach der Expedition des Schiffs geschehen. Bis dahin, daß sie erfolgt ist, bleibt der Expedient für den erwähnten Betrag persönlich verhaftet.

Ueber diese Nachweisungen wird von der Inspektion dem Expedienten ein Attestat ertheilt.

§. 16.

Da die Beförderung der Auswanderer nach dem Einschiffungsplatze, bevor das für sie bestimmte Schiff zu ihrer Aufnahme völlig im Stande ist, leicht Unzuträglichkeiten zur Folge hat, so werden alle Schiffs-Expedienten dringend aufgefodert, die Auswanderer nicht eher nach dem Einschiffungs-Platze gelangen zu lassen, als bis das für sie bestimmte Schiff so vollständig versehen ist, daß sie auf demselben gleich nach ihrer Ankunft Aufnahme finden können.

Sie haben daher für solche etwaige Fälle, da bei der Ankunft der Passagiere im Bremerhaven oder Vegesack diese Aufnahme noch nicht sogleich erfolgen könnte, für einstweiliges Unterkommen und einstweiligen Unterhalt derselben durch einen daselbst anwesenden Bevollmächtigten die gehörigen Einschickungen zu treffen, widrigenfalls sie für alle von der dortigen Behörde etwa aufzuwendenden Kosten verantwortlich seyn werden.

§. 17.

Der Capitain des Schiffs, für welches wenigstens fünfundzwanzig Passagiere angenommen sind, ist verpflichtet, vor der Abfahrt aus Bremerhaven oder Vegesack die ihm von dem Expedienten des Schiffs eingehändigten Verzeichnisse der Passagiere dem dortigen Amte vorzuzeigen. Letzteres hat alsdann auch diejenigen, welche

Digitized by Google

ausnahmsweise ohne nach Bremen gekommen zu seyn sich daselbst gemeldet und legitimirt haben sollten, (§ 6) nachträglich auf dem Verzeichnisse beizufügen, und wegen dieser hinzugekommenen Passagiere der Inspektion der Mäckler eine Anzeige zu machen.

Nur den auf diesen Verzeichnissen nahmhaft gemachten Passagieren darf der Capitain die Einschiffung gestatten, widrigenfalls er in eine Geld-Buße von 25 Rthlrn. für jede Uebertretung verfällt, und für allen Schaden verhaftet ist.

§. 18.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung gelten nicht nur für alle Seeschiffe, welche mit Passagieren von Bremerhaven oder Vegesack abgehen, sondern umfassen auch, so weit sie sich nicht speziell auf diese Plätze beziehen, diejenigen Fälle, wo die Annahme und Beförderung der Passagiere von einem bremischen Expedienten geschehen ist, die Einschiffung für die Seereise aber nicht in den genannten Häfen, sondern anderswo, erfolgen soll. Auch finden in diesen letztern Fällen, so fern die Einschiffung nicht auf der Weser, sondern in einem entferntern Hafen geschehen soll, die Vorschriften der §§ 13, 14, 15, wegen des Versicherungs-Betrags ebenmäßig auf die Fahrt von der Weser bis nach jenem Hafen Anwendung, so daß also namentlich die Versicherung nicht blos auf die Seereise, sondern auch auf diese Fahrt sich beziehen muß.

§ 19.

Die Inspektion der Mäckler ist beauftragt, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu beachten, die zu deren Aufrechthaltung in eiligen Fällen nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, und bei etwaigen Uebertretungen erforderlichen Falles das Einschreiten der zuständigen Behörden zu veranlassen, wie auch Differenzen, die hinsichtlich der Ueberfahrt zwischen einzelnen Auswanderern selbst oder zwischen diesen und den Expedienten, den Schiffs-Mäcklern oder sonstigen Personen entstehen sollten, so viel thunlich in gütlichem Wege auszugleichen.

§. 20.

Alle bisher publizirten Vorschriften sind, soweit sie die Auswanderer betreffen, aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. April, und publizirt am 8. April 1840.

Ad Nro. 17749. praes. $\frac{1}{7}^{5}$ 40.

(Die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der k. protestantischen Kirchen-Concurrenz-Kasse von Schwaben und Neuburg resp. deren Ergebnisse pro 1836/37 — 1838/39 inclus. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 6. Juni 1838 (Kr. Int. Bl. von 1838 S. 1012) werden nach revisorischer Feststellung der rubrizirten Rechnungen deren Ergebnisse hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um den betreffenden Stiftungen die Ueberzeugung zu gewähren, daß ihre Reichnisse für den verfassungsmäßigen Zweck und zum Besten des betreffenden Religions-Theiles verwendet worden sind:

pro $18\frac{3}{7}$

Einnahmen.

Diese betragen nach Ausweis der mittelst Entschließung vom 5. October 1838 an die einschlägigen Polizei-Behörden mitgetheilten Uebersicht 474 fl. 24 kr.

Ausgaben.

1) Zur Herstellung der protestantischen Kirche Eicheldorf in Unterfranken und Aschaffen-

burg wurde durch Regierungs-Entschließung vom 5. October 1838 ein Beitrag von 171 fl. 52 kr. bewilligt, und von der Verwaltung an das betreffende Expeditions-Amt übersendet.

2) Auf Prozeß-Kosten, die Reklamation des Oberwechinger Pfarrei-Vermögens von dem Fürstl. Hause Oettingen-Spielberg betreffend, wurden in Folge Regierungs-Entschließung vom 13. November 1838 als Vorschuß 100 fl. verausgabt.

3) An Activ-Ausständen pro $18\frac{1}{3}\frac{5}{7}$ bestehen 59 fl. 18 kr. und sind daher hier in Ausgabe zu setzen.

4) Den Stiftungen des Herrschafts-Gerichts Wallerstein wurde ein Nachlaß zugestanden von 4 fl. 36 kr.

5) Auf Regie reps. Verwaltungs-Kosten sind erlaufen 8 fl. 12 kr.

Summa der Ausgaben	343 fl. 58 kr.
Summa der Einnahmen	474 fl. 24 kr.
Activ-Rest	130 fl. 26 kr.

pro $18\frac{1}{3}\frac{7}{8}$ und $18\frac{1}{3}\frac{8}{9}$.

Einnahmen.

Diese bestehen:

1) in dem vorjährigen Activ-Rest mit 130 fl. 26 kr.

2) aus den Concurrenz-Beiträgen nach der mit Regierungs-Entschließung vom 12. Septbr. 1839 den Polizei-Behörden mitgetheilten Uebersicht, im Betrage zu 2253 fl. 30 kr.

Summa der Einnahmen	2383 fl. 56 kr.

Ausgaben.

1) Auf den Grund einer Regierungs-Entschließung vom 12. Septbr. 1839 wurden zur Erbauung einer protestantischen Kirche, eines Vikariats- und Schulhauses in Oberallershausen verausgabt 209 fl. 33 kr.

2) Der reformirten Kirche in Grönenbach wurde in Folge Regierungs-Entschließung vom 12. September 1839 eine Unterstützung von 816 fl. 14 kr. verabfolgt.

3) Als Beiträge zur protestantischen Prediger-Bildungs-Anstalt zu München wurden verausgabt:

pro $18\frac{1}{3}\frac{8}{9}$	611 fl. 23 kr.
pro $18\frac{1}{4}\frac{9}{0}$	371 fl. 14 kr.

4) Die Activ-Ausstände für diese beiden Jahre belaufen sich auf 17 fl. 6 kr.

5) Die gestatteten Nachlässe betragen 7 fl. 47 kr.

6) Auf Regie resp. Verwaltungs-Kosten wurden verausgabt 55 fl. 38 kr.

Summa der Ausgaben	2088 fl. 55 kr.
Summa der Einnahmen	2383 fl. 56 kr.
Activrest	295 fl. 1 kr.

Augsburg den 14. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 19,578. praes. $\frac{1}{5}$ 40.

(Die Gothaer Lebens-Versicherungsbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 8ten d. Mts. wurde genehmigt, daß

1) die Gebrüder Frommel in Augsburg;
2) J. M. Elch in Kaufbeuren;
3) Joh. Jak. Dannheimer, zum goldenen Faß in Kempten;

4) G. Jacob in Lindau;
5) J. Chr. Plebſt in Memmingen;
6) J. D. Wünſch in Nördlingen

Agenturen der Gothaer Lebens-Verſicherungs-Bank übernehmen.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 13. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad. Nro. 20,005. praes. $\frac{3}{7}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Erisried, k. Landgerichts Mindelheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Alois Fiſcher iſt die Pfarrei Erisried, im königl. Landgerichte Mindelheim, in Erledigung gekommen, welche ſich über eine Bevölkerung von 315 Seelen erſtreckt.

Die Einkünfte betragen: 1.) aus Realitäten 117 fl. 30 kr.; 2.) aus Rechten 467 fl. 39 kr.; 3.) aus beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 43 fl. 30 kr. Zuſammen 628fl. 5½ kr. Die Laſten belaufen ſich auf 148 fl. 5½ kr.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Geſuche binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg den 19. Mai 1840.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Ad Nr. 19,763. praes. $\frac{15}{7}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Scheppach, kgl. Landgerichts Burgau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Philipp Bauberger auf die Pfarrei Thannhauſen iſt die Pfarrei Scheppach, k. Landgerichts Burgau, in Erledigung gekommen.

Sie erſtreckt ſich über eine Bevölkerung von 1029 Seelen.

Die Einkünfte betragen: 1) an ſtändigem Gehalte 71 fl. 33⅓ kr.; 2) aus Realitäten 189 fl. 16⅔ kr.; 3) aus Rechten 605 fl. 18⅔ kr.; 4) aus beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 120 fl. 34½ kr. Zuſammen 986 fl. 42 $\frac{5}{7}$ kr. Die Laſten belaufen ſich auf 386 fl. 28$\frac{7}{8}$ kr.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Geſuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 13. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nr. 20,146. praes. $\frac{29}{7}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Lachen, kgl. Landgerichts Ottobeuren betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Lochbichler auf die Pfarrei Weſtendorf, königlichen Landgerichts Kaufbeuren, iſt die Pfarrei

Lachen im königl. Landgericht Ottobeuren, in Erledigung gekommen, welche eine Bevölkerung von 401 Seelen umfaßt.

Die Einkünfte betragen: 1.) an ständigem Gehalte 245 fl. 52⅞ kr.; 2.) aus Realitäten 35 fl. 59½ kr.; 3.) aus Rechten 20 fl. 54 kr.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 49 fl. 26 kr., zusammen 352 fl. 12⅜ kr. Die Lasten belaufen sich auf 19 fl. 50½ kr.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg den 18. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nr. 19,264. praes. $\frac{15}{5}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Dinkelscherben, k. Landgerichts Zusmarshausen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Alois Weichenmayer ist die Pfarrei Dinkelscherben, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, in Erledigung gekommen.

Sie erstreckt sich über eine Bevölkerung von 732 Seelen.

Die Einkünfte betragen: 1) an ständigem Gehalte 191 fl. 1 kr.; 2) aus Realitäten 329 fl. 36 kr.; 3) aus Rechten 713 fl. 34 kr.; 4) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 135 fl. 27 kr.; 5) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen 3 fl. Zusammen 1372 fl. 38 kr. Die Lasten belaufen sich auf 87 fl. 59 kr.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg den 13. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

---

praes. $\frac{15}{5}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Katzwang, Dekanats Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Katzwang ist durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Hartmann erledigt worden, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Vorbehalte einer noch in der Instruction begriffenen Auspfarrung bekannt gemacht wird.

Nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion besteht das Dienst-Einkommen dieser Pfarrei in nachfolgenden Bezügen: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Cassen: 96 fl. 58 kr.; 2.) aus Stiftungs-Cassen a) vom Gotteshaus Katzwang, Jahres-Besoldung und Addition 61 fl. 18 kr., Holzgeld 28 fl. 45 kr., Entschädigung für Waldstreu 4 fl.; b) an Naturalien, 4 Metzen 1 Vrlg. Korn bayer. Maßes zu 8 fl. 39 kr. per Schäffel 6 fl. 7½ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl., desgleichen von 2¼ Tagwerk Herbstwiesen nach dem Pacht-Ertrag 31 fl. 24 kr., desgleichen von ¾ Tagwerk Wiesen mit Obstbäumen und einem Schorgärtchen 24 fl. 11 kr. ingleichen von 8 Dezimalen Schorgärtlein 2 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: an Gemeinde-Rechten 5 fl. 13 kr. IV.) Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 297 fl. 24 kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und

Digitized by Google

Sammlungen 8 fl. 28 kr. Summa 596 fl. 18⅝ kr. Hievon die Lasten mit 9 fl. 62 kr. abgezogen, verbleiben als reines Dienst-Einkommen 586 fl. 26⅝ kr., wozu noch 57 fl. 52 kr. an freiwilligen Geschenken gerechnet werden.

Ansbach den 11. Mai 1840.

K. Protestantisches Consistorium.
Hussell.

Dollmann.

---

praes. 19/5 40.

(Die Fürsorge für das Seelenheil der in den Frohnvesten verhafteten Untersuchungs-Gefangenen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In rubricirtem Betreff ist von dem k. Ministerium der Justiz unter dem 31. März d. Js. an sämmtliche Gerichtshöfe nachstehende höchste Entschließung ergangen:

Königl. Ministerium der Justiz.

Gemäß allerhöchster, an sämmtliche Gerichts-Höfe ausgeschriebener Entschließung vom 23. Februar 1819 haben die Gerichte pflichtmäßige Sorge dafür zu tragen, daß die Untersuchungs-Gefangenen und Civil-Sträflinge in den Frohnvesten regelmäßigen Besuch von Geistlichen empfangen.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß die hierüber ertheilten Vorschriften, deren Befolgung nicht in die bloße Willkühr der Gerichte gestellt ist, nicht allenthalben in gehöriger Weise beachtet werden, so erhalten sämmtliche königl. Appellations-Gerichte hiemit den Auftrag:

„den ihnen untergebenen Untersuchungs-Gerichten den genauen Vollzug der in der erwähnten Allerhöchsten Entschließung enthaltenen Bestimmungen nachdrücklich einzuschärfen und dabey zu bemerken, daß es dem Untersuchungs-Richter übrigens unbenommen sey, den Besuch eines Geistlichen, welchen sich die Gefangenen zum Zwecke religiöser Tröstung und Erbauung außer dem noch besonders erbitten, zu gestatten."

Von gegenwärtiger Entschließung werden die geistlichen Behörden durch das königl. Staats-Ministerium des Innern die erforderliche Kenntniß erlangen.

München am 31. März 1840.

In Folge dieses königl. Ministerial-Reskrips, welches sowohl von dem königl. Ober-Consistorium, als auch von den königl. Regierungen in Mittelfranken, und in Schwaben und Neuburg zur weiten Verfügung hieher mitgetheilt wurde, erhalten die königl. Decanate den Auftrag, im Benehmen mit den treffenden Gerichts-Behörden an allen den Orten, wo Untersuchungs-Gefangene sich im Verhaft befinden, die Einleitung zu treffen, daß dieselben von den Ortsgeistlichen den vorgeschriebenen regelmäßigen Besuch erhalten. Die in der Allerhöchsten Entschließung vom 23. Februar 1819 gegebenen nähern Bestimmungen, unter welchen dieser geistliche Besuch bei den Gefangenen statt finden soll, sind folgende:

1.) „derselbe hat von Zeit zu Zeit, besonders vor herannahenden hohen Festtagen, ohne daß solches gerade in jedem Momente erforderlich ist, zu geschehen; 2.) in der Regel ist dem Orts Pfarrer, oder dessen Hilfs-Priester dieses in deren Beruf ohnehin liegende Geschäft zu übertragen, und nur, wenn von Seite der Untersuchungs-Behörde deßhalb Bedenken obwalten sollten, ist nach gepflogener Communikation mit dem Dekanate ein benachbarter Seelsorger zu wählen; 3.) da es ohnehin in den Pflichten der Geistlichen liegt, sich alles dessen zu enthalten, was auf die gerichtliche Untersuchung Bezug haben kann, so sind dieselben hierauf im allgemeinen hinzu-

Digitized by Google

weiſen, ohne ein förmliches Handgelöbniß zu fordern und da 4.) die ermeldeten Geiſtlichen bei der genauen Erfüllung ihres Amtes die geeignete Rückſichtnahme in Bezug auf Beförderung zu erwarten haben, ſo bedarf es wegen dieſes einzelnen Berufs-Geſchäftes keiner beſondern Zuſicherung."

Hiernach haben die königl. Dekanate das Geeignete anzuordnen, und die Geiſtlichen ihres Diſtrikts aufzufordern, daß ſie dieſem wichtigen Theile der geiſtlichen Seelſorge und Pflege die pflichtmäßigſte Aufmerkſamkeit und den gewiſſenhafteſten Eifer zuwenden, den Vollzug dieſer Verordnung aber, ſo wie das Ergebniß ihrer desfallſigen Amtserfahrungen in den jedesmaligen Kirchenjahres-Berichten beſonders erwähnen.

Ansbach den 8. Mai 1840.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.
Huffel.

Dollmann.

---

praes. $\frac{x}{7}$ 40.

(Die theologiſche Aufnahmsprüfung im Jahre 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige theologiſche Aufnahmsprüfung der proteſtantiſchen Predigtamts-Candidaten ſoll nach Anordnung des königlichen Oberkonſiſtoriums mittelſt Entſchließung vom 8ten d Mts. mit dem 28ten September laufenden Jahres ihren Anfang nehmen, und in wöchentlichen Terminen fortgeſetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studien-Zeit vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen in Duplo und auf 3 kr. Stempel einzugeben.

Folgende Gegenſtände müſſen der Meldung beigelegt ſeyn:

1.) das Taufzeugniß im Orginal und in beglaubter Abſchrift, dieſe ebenfalls auf einen Stempelbogen geſchrieben, wie das Original;
2.) ein ſelbſtentworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.;
3.) das verſiegelte Univerſitätszeugniß nach den Satzungen für die Studierenden §. 18, wie ſie von der königlichen Regierung am 28ten Januar 1828 Nro. 15. des hieſigen Kreis-Intelligenz-Blattes bekannt gemacht worden ſind;
4.) das Atteſt über Legalität der Aufführung auf der Univerſität, wie ſolches Seite 82 § III. Ziff. 3. des Amts-Handbuches Theil I. vorgeſchrieben iſt.
5.) dem Univerſitätszeugniß iſt ein Verzeichniß aller Vorleſungen beizulegen, die der Examinand gehört hat.

Wer dieſe Belege nicht vollſtändig vorlegt, kann die Zulaſſung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung ſich ſtellen müſſen, haben ſich auf ihre frühern Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugniſſe über ihr Verhalten von denjenigen geiſtlichen Behörden beizubringen, in deren Bezirk ſie die Zwiſchenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß nach § 8 des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten, rückſichtlich der Cenſur und Claſſification, ein analoges Verfahren, wie es bei der Prüfung der Candidaten für den Staats-Dienſt durch die Verordnung vom 9ten Dezember 1817 (Regierungs-Blatt 1817 Seite 10. 11. u. ſ. w.) vorgeſchrieben iſt, beobachtet werde.

Diejenigen Candidaten, welche ſich zur Aufnahmsprüfung zu ſtellen haben, und ſich nicht melden, oder die gehörig motivirte Bitte um Diſpenſation unterlaſſen, werden aus dem Verzeichniſſe der Examinanden ausgeſtrichen.

Verſpätete Anmeldungen, wenn ſie nicht ausreichend entſchuldigt ſind, würden die Nicht-

zulassung zur Prüfung und eine spätere Einreihung zur Folge haben.

Solche Candidaten endlich, die um die Vorladung nachsuchen und sie erhalten, dann aber nicht erscheinen, haben sich die hieraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben, und können, nach der vom königlichen Oberkonsistorium am 4ten März 1833 verfügten und am 9ten März genannten Jahres an alle Dekanate ausgeschriebenen Bekanntmachung, nicht in den gegenwärtigen Jahrgang eingereiht werden.

Ansbach den 14. Mai 1840.

K. Protestantisches Consistorium.
Hussel.

Dollmann.

praes. $\frac{29}{4}$ 40.

Die Erledigung der Pfarrei Mörslingen.

Zu der Ausschreibung im obigem Betreffe vom 8ten April d. Js. in Nro. 17. dieses Intelligenz-Blattes wird nachträglich bemerkt, daß auch die im Orte Obersinningen wohnenden Parochianen von Mörslingen um Lostrennung von ihrer bisherigen Pfarrei und Einverleibung in die Pfarrei Obersinningen nachgesucht haben, sonach der künftige Besitzer der Pfarrei Mörslingen sich auch die hierüber erfolgende definitve Verbescheidung gefallen lassen müsse.

Augsburg den 13. Mai 1840.

Das Bischöfliche Ordinariat.
Dr. Allioli.

Mayer, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

praes. $\frac{19}{4}$ 40.

Statt des wegen physischer Gebrechlichkeit aus dem Gremio der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Augsburg entlassenen Kunst-Verlegers Johann Walch, wurde der Banquier Theodor v. Fröhlich, und zwar auf die Dauer der Funktions-Zeit bis Ende September 1842 von königl. Regierung eingerufen.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat April 1840.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2515	16	8	710	16	11	1721	11	12	708	11	6	1167	4	52	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	512	17	17	284	12	5	168	12	—	510	4	1	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2577	18	44	1188	15	4	452	12	48	1726	5	56	—	—	—
Lindau	9552	18	41	2352	18	26	66	15	6	127	14	24	458	5	48	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	-	1856	18	4	558	12	54	560	13	12	945	5	6	—	—	—
Neuburg	914	15	16	—	—	—	556	10	59	559	9	55	400	4	55	—	—	—
Nördlingen . . .	384½	16	5	1570⅝	16	14	515	11	55	979½	11	24	529⅜	4	18	—	—	—
Donauwörth . . .	422	15	55	139	14	56	486	11	22	256	10	50	627	4	15	—	—	—
Krumbach	—	—		245	16	8	71	11	50	184	11	49	650	4	27	—	—	—
Lauingen	2397	16	25	1208	15	42	571	11	55	1405	11	11	524	4	26	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	627	15	57	26 4	11	51	139	11	46	757	4	45	—	—	-
Weissenhorn . . .	—	—	—	675	16	24	114	12	5	493	11	37	550	4	15	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	10164½	—	—	10765½	—	-	5596	—	—	5158½	—	—	7321½	—	—	-	-	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 22. den 30. Mai 1840.

Inhalt: Die öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse für das Jahr 1840. — Die sächsischen 1/6 Thaler-Stücke. — Die 131te Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld. — Die 130te Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld. — Die Vernehmung des Staates als Grund- und Gerichtsherr bei Ansäßigmachungen seiner Grundholden. — Den Vollzug des Handels-Vertrags mit Holland, resp. die Eingangs-Abgabe von Faß-Dauben in Holland. — Die Ermäßigung der Preise des Dung- und Viehsalzes. — Die Einführung eines Lehrbuchs für den Anfangs-Unterricht in der Religion. — Dienstesnachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 21103. praes. 2/8 40.

(Die öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse für das Jahr 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 18ten März d. Js wird hiemit noch Folgendes zur Kenntniß des gesammten Gewerbsstandes gebracht:

1. In die gemäß Punkt V. der Ministerial-Entschließung vom 5ten März d. Js. zu bildende Kreis-Kommission sind folgende Mitglieder berufen:

a) der kgl. Rektor an der polytechnischen, dann Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule, Herr Dr. Leo, welchem zugleich die Vorstandschaft übertragen ist,

b) der Fabrikant Herr Dr. Dingler,

c) der Großhändler Herr Heinzelmann,

d) der Fabrikant Herr Sander, mit der Ermächtigung, seinen Sohn Theodor in Verhinderungsfällen zu substituiren,

e) der Kaufmann Herr Andreas Vogl, sämmtlich von Augsburg.

2. Um die ihr gegebene Aufgabe vollkommen zu lösen, wird diese Kommission auch über den Geschäftsbetrieb in den bessern Werkstätten und Fabriken Erkundigungen einziehen.

Den kgl. Bezirks- und Lokal-Polizeibeamten wird es zur Pflicht gemacht, die Kommission zur Erreichung dieses Zweckes eifrigst zu unterstützen, sowie man auch von Seite der Gewerbtreibenden ein bereitwilliges Entgegenkommen in Ertheilung der gewünschten Aufschlüsse erwartet.

Digitized by Google

3.) Welcher Art Produkte zur Ausstellung geeignet sind, ist bereits im Punkt I. der schon veröffentlichten Bekanntmachung des königl. Ministeriums des Innern vom 5ten März d. Js. ausgesprochen. Indem man das gewerbtreibende Publikum hierauf neuerlich aufmerksam macht, wird nur noch bemerkt, daß nicht blos Kunst- und Schaustücke, die ohne Rücksicht auf Produktionskosten und Verkäuflichkeit nur für die Ausstellung gefertigt werden, sondern vor allem tüchtige marktgängige Produkte, wie sie forrlaufend fabrizirt werden und in den Handel kommen, sich zur Ausstellung eignen, und daß keiner Art Manufaktur von den technisch vollendetern Produkten an, welche nur dem Wohlhabenden zugänglich sind, bis zu den Verbrauchsgegenständen der zahlreichern minder bemittelten Klassen, von den größern Maschinen bis zu den einfachsten Werkzeugen ausgeschlossen seyen.

4. Nicht zuläßig erscheinen: Hervorbringungen aus dem Gebiethe der bildenden Künste, sowie Arbeiten, welche nur den Fleiß der Schüler in den technischen Lehranstalten, Schullehrer-Seminarien und weiblichen Arbeits-Schulen erproben; ferner chemische Produkte, die freiwilliger Entzündung ausgesetzt sind, Consumtibilien, welche sich ohne zu verderben nicht wohl aufbewahren lassen, dann Produkte und Proben des Kunstfleißes, die schon auf frühern Ausstellungen gewesen.

5. Ueber die Masse der auszustellenden Produkte wird bemerkt, daß da, wo Muster und Proben eine vollständige Kenntniß des Gegenstandes gewähren, nur solche in genügender Größe einzusenden sind, wenn dagegen das Produkt nur aus ganzen Stücken gründlich beurtheilt werden kann, wird die Einsendung ganzer Stücke nicht vermieden werden können.

Von Geweben sind entweder ganze Stücke oder Abschnitte von einer Größe einzusenden, wie sie etwa für den Zweck ihrer gewöhnlichen Anwendung nöthig sind. Derley Abschnitte von Zeugen müssen übrigens an den Ecken vom Aussteller gesiegelt werden, da es unmöglich ist nachzumessen. Musterkarten allein (die nebenbei nicht ausgeschlossen sind) genügen weder zur Beurtheilung noch zur Ausstellung.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die Menge der von einer Werkstätte einzusendenden Produkte durch den Zweck bestimmt und beschränkt ist, die ganze Mannigfaltigkeit ihrer Leistungen darzulegen, und daß der Fabrikant nicht z. B. von einem und demselben Muster eines Zeuges viele Stücke, etwa in Hoffnung des Verkaufs, ausstellen darf.

6. Sämmtliche zur Ausstellung bestimmte Produkte müssen unter der Addresse: „An die für die Industrie-Ausstellung gebildete Kreis-Kommission in Augsburg" längstens bis am 10. Juli dahier eingetroffen seyn. Von dieser Einsendung kann nur mit Zustimmung der Kommission, welche der Fabrikant zu erholen hat, Umgang genommen werden

a) bei massiven Gegenständen, wie z. B. Maschinen, über deren Zulassung ohnehin kein Zweifel obwaltet, und

b) bei Produkten größerer Fabriken, deren ausgezeichnete Leistungen der Kommission schon genügend bekannt sind.

Solche Gegenstände können direkte von dem Fabrikanten an die Ausstellungs-Kommission in Nürnberg, jedoch nur unter ausdrücklicher Beziehung auf die Gesammtsendung des Kreises, abgesendet werden.

7. Auch wegen unvermeidlicher Verspätung der Vollendung eines Produkts sind mit Zustimmung der Kreis-Kommission Nachsendungen zuläßig; diese Nachsendungen müssen jedoch bis zum 14ten August in Nürnberg eintreffen, weil nach diesem Tage jede Einsendung zurückgewiesen wird.

8. Jedes einzelne Produkt, das zur Ausstellung kommt, (und wenn mehrere Artikel ein

Paquet bilden, das letztere) muß in einer genügend befestigten deutlichen Aufschrift den Namen und Wohnort des Ausstellers, den Polizey- und Regierungs-Bezirk, das Fabrikzeichen, sowie wenigstens den Preis des Produkts im Einzelverkauf enthalten; will der Aussteller den Fabrikpreis gleichfalls beisetzen, so ist ihm dieses unbenommen.

9. Ueber alle von dem Produzenten angebothene Produkte legt derselbe entweder erst mit den Produkten selbst oder schon vorher nach Verabredung mit den Kommissions-Mitgliedern ein genaues Verzeichniß in duplo vor, welches von jedem vorgelegten Artikel die nähere Beschreibung nach Maaß, Gewicht, Stoff, Art, Gebrauch ꝛc. sammt dem Detail- und Fabrik-Preis enthält.

In diesem Verzeichnisse müssen namentlich auch diejenigen Produkte erscheinen, welche unmittelbar nach Nürnberg abgehen. Nach entschiedener Annahme oder Zurückweisung wird dem Einsender das eine Exemplar dieses Verzeichnisses nach Erforderniß mit Anmerkung der zurückgewiesenen Stücke zurückgegeben.

Sind die Produkte bereits vorgelegt, so wird in dem Verzeichnisse sogleich auch über die zugelassenen quittirt.

10. Die Kosten und Gefahr der Einsendung der Produkte an die Kreis-Kommission trägt der Einsender, dieselben sind daher franko Augsburg abzusenden; ebenso treffen ihn auch die Kosten und die Gefahr auf Zurücknahme der zurückgewiesenen Artikel.

11. Die Frachtkosten und Gefahr von Augsburg nach Nürnberg werden aus öffentlichen Fonds bestritten. Um übrigens dieselben im Voraus einigermassen bemessen zu können, wird gewünscht, daß die Fabrikanten und Gewerbtreibenden baldmöglichst der Kreis-Kommission vorläufig anzeigen, welche Gegenstände sie und von welchem approximativen Gewichte einzusenden beabsichtigen?

Vorstehende Bekanntmachung ist gleich der frühern ungesäumt in die Lokalblätter aufzunehmen, und ausserdessen durch die Distrikts-Polizei-Behörden noch zur Kenntniß des gesammten Fabrik- und Gewerbstandes zu bringen.

Augsburg den 28. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel. coll.

Ad Nr. 20,393. praes. $^{7}/_{9}$ 40.

(Die sächsischen $^{1}/_{6}$ Thaler-Stücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Weisung des kgl. Ministeriums des Innern vom 14. l. Mts. wird eine von dem sächsischen Finanz-Ministerium im bezeichneten Betreffe am 14. April l. Js. erlassene Bekanntmachung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 26. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Digitized by Google

Ad Nr. 20,393.

Bekanntmachung.

(Die bevorstehende gänzliche Einziehung der königl. sächsischen Conventions 1/6 Thaler-Stücke betreffend.)

Das Finanz-Ministerium beabsichtigt, die fernere Einziehung der hierländischen Conventions-Münzsorten zunächst auf die 1/6 Thaler-Stücke zu erstrecken und seiner Zeit eine definitive Einwechslungs-Frist dafür, unter Beifügung angemessener Präjudize, auszusprechen. Es wird daher solches vorläufig zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche sich im Besitze solcher Thalerstücke befinden, sich derselben in Zeiten entledigen und vorzugsweise zu den an die Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen bedienen mögen.

Dresden den 14. April. 1840.

Finanz-Ministerium.

(gez.) v. Zeschau.

Ad Nr. 19,880. praes. 21/4 40.

An

sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Die 151te Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen das Circulare der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 2ten Februar l. Js. sammt einem Verzeichnisse der bei der Verloosung vom 1ten desselben Monats gezogenen Obligations-Nummern zum Zwecke der Wahrung der dießfallsigen Interessen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 20. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abschrift.

Circulare

der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1ten Februar 1840 in der Serie 453 verloosten Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu fünf und zu vier Prozent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29ten Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die 5 prozentigen Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1ten Februar 1840 verlooste Serie 453 von Nro. 1018 bis einschlüssig Nro. 1702 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen ist der in dieser Serie begriffene zwei und dreißigste Theil der 4 prozentigen Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligation Nro. 164,856 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21ten März 1818 zu behandeln.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten 5 prozentigen Kapitalien beginnt am 1ten April 1840, und wird von der Böhmisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Prag geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1ten Februar d. Js. zu zwei und ein halb Prozent in W. W. für die Monate Februar und März 1840, hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Prozent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der Böhmisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Prag oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien den 2ten Februar 1840.

Johann Talatzko Frhr. v. Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Fellner,
Nied.-Oester. Regierungs-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 453ten Serie, welche in der am 1ten Februar 1840 vorgenommenen einhundert ein und dreißigsten, (zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staats-Schuld gezogen wurden.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

à 4 Prozent.

Nummer 164,856, mit einem Zwei und Dreißigstel der Kapitals-Summe.

à 5 Prozent.

Nummer: 1018. 1021. 1022. 1023. 1024. 1025. 1026. 1028. 1029. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1037. 1038. 1041. 1043. 1044. 1045. 1047. 1050. 1051. 1052. 1054. 1055. 1062. 1065. 1066. 1067. 1068. 1069. 1070. 1071. 1072. 1073. 1074. 1075. 1076. 1077. 1078. 1079. 1080. 1081. 1082. 1083. 1084. 1085. 1086. 1087. 1088. 1089. 1090. 1091. 1092. 1093. 1094. 1096. 1099. 1100. 1101. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1109. 1110. 1111. 1114. 1115. 1117. 1121. 1123. 1125. 1127. 1128. 1129. 1130. 1132. 1133. 1134. 1135. 1136. 1137. 1140. 1142. 1144. 1145. 1146. 1148. 1152. 1153. 1154. 1155. 1156. 1157. 1158. 1159. 1160. 1161. 1162. 1163. 1164. 1167. 1168. 1169. 1171. 1172. 1173. 1174. 1175. 1177. 1186. 1188. 1190. 1191. 1192. 1193. 1195. 1196. 1197 1199. 1201. 1202. 1203. 1204. 1205. 1207. 1209. 1210. 1211. 1212. 1213. 1215. 1216. 1217. 1218. 1224. 1226. 1227. 1229. 1230. 1231. 1233. 1234. 1235. 1236. 1237. 1238.

1229. 1240. 1241. 1242. 1244. 1245. 1246. 1247.
1249. 1250. 1251. 1253. 1256. 1257. 1258. 1259.
1260. 1261. 1263. 1264. 1265. 1266. 1267. 1268.
1271. 1272. 1273. 1274. 1275. 1276. 1278. 1279.
1280. 1281. 1282. 1283. 1285. 1286. 1287. 1291.
1292. 1293. 1294. 1295. 1297. 1299. 1300. 1301.
1303. 1309. 1310. 1311. 1312. 1317. 1318. 1319.
1324. 1325. 1326. 1327. 1328. 1329. 1330. 1331.
1332. 1333. 1334. 1337. 1338. 1339. 1340. 1342.
1345. 1344. 1345. 1346. 1348. 1350. 1351. 1352.
1353. 1359. 1360. 1361. 1362. 1363. 1364. 1365.
1366. 1367. 1368. 1370. 1374. 1376. 1377. 1378.
1380. 1381. 1382. 1383. 1384. 1387. 1391. 1393.
1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1400. 1402. 1403.
1404. 1407. 1408. 1409. 1413. 1414. 1415. 1416.
1417. 1418. 1419. 1421. 1423. 1426. 1427. 1428.
1429. 1431. 1433. 1434. 1435. 1436. 1438. 1439.
1440. 1441. 1442. 1443. 1445. 1447. 1449. 1451.
1453. 1454. 1455. 1456. 1458. 1460. 1462. 1463.
1464. 1466. 1469. 1470. 1471. 1472. 1473. 1478.
1480. 1482. 1483. 1484. 1485. 1487. 1489. 1491.
1492. 1495. 1497. 1498. 1499. 1500. 1505. 1505.
1506. 1509. 1511. 1512. 1513. 1514. 1515. 1516.
1517. 1518. 1520. 1521. 1522. 1523. 1525. 1527.
1529. 1530. 1531. 1532. 1533. 1534. 1535 1538.
1539. 1540. 1542. 1543. 1544. 1545. 1547. 1549.
1550. 1551. 1553. 1554. 1556. 1557. 1559. 1560.
1561. 1563. 1565. 1566. 1567. 1569. 1570. 1571.
1572. 1573. 1574. 1575. 1576. 1578. 1579. 1580.
1581. 1582. 1585. 1585. 1586. 1587. 1588. 1589.
1590. 1592. 1594. 1596. 1597. 1598. 1599. 1600.
1601. 1602. 1604. 1605. 1606. 1607. 1608. 1609.
1610. 1612. 1614. 1615. 1616. 1617. 1618. 1619.
1620. 1622. 1625. 1626. 1627. 1628. 1629. 1630.
1632. 1633. 1636. 1638. 1639. 1640. 1641. 1642.
1643. 1650. 1653. 1654. 1655. 1656. 1658. 1659.
1660. 1661. 1662. 1663. 1664. 1665. 1666. 1667.
1668. 1671. 1672. 1675. 1674. 1675. 1678. 1681.
1685. 1696. 1698. 1702.

Ad Nr. 19879. praes. $\frac{24}{7}$ 40.

An

sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Die 130te Verlosung der ältern österreichischen Staats-Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen nachträglich zu der Ausschreibung vom 11ten Februar l. Js. das Verzeichniß der bei der 130ten Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld, welche am 2ten Januar l. Js. statt gefunden hat, herausgekommenen Obligations-Nummern der 402ten Serie zum Zwecke der Wahrung der dießfälligen Interessen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 20. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

---

ad Num. 3526.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 402ten Serie, welche in der am 2ten Januar 1840 vorgenommenen ein hundert und dreißigsten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurden.

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Procent.

Nummer: 5404. 5411. 5416. 5418. 5419. 5427.
5433. 5434. 5439. 5442. 5443. 5446. 5449. 5453.
5454. 5456. 5459. 5461. 5470. 5474. 5486. 5489.
5493. 5496. 5497. 5498. 5505. 5508. 5511. 5512.

5514. 5515. 5516. 5517. 5518. 5520. 5521. 5522.
5523. 5524. 5525. 5526. 5527. 5528. 5529. 5530.
5532. 5534. 5535. 5541. 5547. 5555. 5556. 5570.
5571. 5573. 5574. 5575 5577. 5580. 5583. 5585.
5587. 5588. 5589. 5594. 5597. 5598. 5603. 5604.
5609. 5610. 5611. 5622. 5628. 5630. 5634. 5641.
5644. 5668. 5678. 5687. 5688. 5689. 5691. 5692.
5694. 5697. 5701. 5702. 5703. 5704. 5713. 5715.
5733. 5736. 5737. 5738. 5739. 5740. 5741. 5742.
5743. 5744. 5745. 5746. 5747. 5759. 5762. 5763.
5775. 5778. 5781. 5782. 5784. 5789. 5792. 5795.
5800. 5817. 5820. 5823. 5828. 5835. 5838. 5843.
5852. 5857. 5861. 5862. 5886. 5890. 3913. 5914.
5919. 5920. 5921. 5922. 5960. 5961. 5965. 5966.
5967. 5968. 5969. 5970. 5971. 5973. 6006. 6032.
6035. 6036. 6071. 6072. 6075. 6253. 6341. 6445.
6447. 6546. 6608. 6682. 6688. 6717. 6720. 6721.
6725. 6724. 6740. 6742. 6743. 6744. 6746. 6747.
6748. 6749. 6750. 6751. 6776. 6777. 6872. 6873.
6878. 6883. 6915. 6917. 6960. 6967. 6969. 6970.
6973. 6976. 6977. 6980. 6983. 7041. 7044. 7045.
7046. 7047. 7048. 7051. 7073. 7197. 7198. 7205.
7354. 7390. 7403. 7455. 7456. 7457. 7458. 7459.
7460. 7461. 7463. 7464. 7465. 7466 7467. 7518.
7534. 7539 7569. 7570. 7571. 7572. 7573. 7574.
7575. 7662. 7663. 7664. 7665. 7666. 7668. 7669.
7672. 7675. 7674. 7691. 7935. 7936. 8058. 8061.
8062. 8064. 8075. 8076. 8077. 8078. 8183. 8201.
8202. 8205. 8204. 8205. 8206. 8208. 8209. 8211.
8212. 8274. 8276. 8278. 8279. 8286. 8316. 8334.
8350. 8353. 8358. 8378. 8383 8386. 8416. 8425.
8469. 8470. 8574. 8576. 8578. 8579. 8624. 8675.
8676. 8677. 8680. 8687. 8697. 8703. 8706. 8725.
8732. 8744. 8743. 8746. 8749. 8753. 8754. 8774.
8776. 8782. 8787. 8806. 8808. 8809. 8813. 8814.
8823. 8843. 8872. 8876. 8880. 8881. 8882. 8892.
8899. 8901. 8912. 8915. 8919. 8925. 8930. 8932.
8939. 8940. 8952. 8956. 8993. 8994. 8995. 8998.
9000. 9001. 9012. 9015. 9017. 9018. 9024. 9033.
9034. 9035. 9036. 9042. 9094. 9097. 9098. 9100.
9116. 9122. 9134. 9137. 9141. 9145. 9160. 9161.
9168. 9169. 9174. 9185. 9205. 9207. 9210. 9232.
9235. 9260. 9309. 9366. 9367. 9374. 9377. 9378.
9379. 9380. 9385. 9386. 9389. 9390. 9391. 9392.

9393. 9394. 9396. 9412. 9518. 9519. 9520. 9521.
9522. 9539. 9540. 9542. 9544. 9549. 9553. 9554.
9557. 9558. 9560. 9562. 9573. 9574. 9577. 9578.
9580. 9581. 9615. 9616. 9617. 9620. 9621. 9626.
9628. 9629. 9636. 9637. 9655. 9656. 9660. 9661.
9663. 9685. 9708. 9709. 9710. 9711. 9712. 9713.
9716. 9719. 9722. 9731. 9732. 9733. 9734. 9738.
9750. 9751. 9753. 9756. 9757. 9762. 9763. 9764.
9765. 9766. 9767. 9768. 9769. 9771. 9772. 9773.
9774. 9775. 9776. 9804. 9806. 9808. 9809. 9864.
9868. 9870. 9871. 9872. 9874. 9875. 9876. 9878.
9879. 9880. 9881. 9882. 9883. 9884. 9885. 9886.
9888. 9889. 9890. 9891. 9892. 9893 9894. 9895.
9896. 9897. 9898. 9899. 9900. 9901. 9902. 9903.
9904. 9905. 9906. 9907. 9908. 9909 9910. 9911.
9912. 9913. 9914. 9915. 9916. 9917. 9918. 9919.
9920. 9921. 9922. 9924. 9925. 9926. 9927. 9928.
9929. 9930. 9931. 9932. 9933. 9934. 9935. 9936.
9937. 9938. 9939. 9940. 9941. 9943. 9944. 9945.
9946. 9947. 9948. 9949. 9950. 9951. 9952. 9953.
9954. 9955. 9956. 9957. 9958. 9959. 9960. 9961.
9962. 9963. 9964. 9965. 9966. 9967. 9968. 9969.
9970. 9971. 9972. 9973. 9974. 9975. 9976 9977.
9978. 9979. 9980. 9981. 9982. 9983. 9984. 9985.
9986. 9987. 9988. 9989. 9991. 9992. 10,009. 10,016.
10,017. 10,018. 10,019. 10,081. 10,129. 10 165. 10,166.
10,204. 10,206. 10,209 10,218. 10,219. 10,220. 10,221.
10,222. 10,223. 10,224. 10,225. 10,226. 10,227. 10,228.
10,229. 10,230. 10,231. 10,232. 10,233. 10,243. 10,244.
10,245. 10,246. 10,247. 10,248. 10,249. 10,250. 10,251.
10,252. 10,253. 10,254. 10,255. 10,291. 10, 343. 10,344.
10,345. 10,346. 10,347. 10,348. 10,349 10,351. 10,352.
10,353. 10,354. 10,357. 10,459. 10,460. 10,461 10,462.
10,463. 10,464. 10,465. 10,466. 10,469. 10,470. 10,471.
10,524. 10,529. 10,565. 10,593. 10,595. 10,604. 10,607.
10,608 10,609. 10,610. 10,613. 10,614. 10,621 10,625.
10,660. 10,661. 10,662. 10,670. 10,679. 10,680. 10,681.
10,683. 10,684. 10,690. 10,697. 10,698. 10,703. 10,707.
10,714. 10,718. 10,719. 10,720. 10,721. 10,722. 10,723.
10,724. 10,725. 10,726. 10,752. 10,755. 10,756. 10,757.
10,758. 10,759 10,760. 10,770 10,773. 10,777. 10,782.
10,784. 10,786. 10 787. 10,791 10,792. 10,793. 10,795.
10,806. 10,808, 10,809 10,810. 10,811. 10,817. 10,828.
10,856. 10,857. 10,858. 10,859. 10,840. 10,841. 10,908.

Digitized by Google

10,917. 10,942. 10,943. 10,944. 10,945. 10,949. 10,960.
10,961. 11,022. 11,023. 11,024. 11,025. 11,026. 11,027.
11,028. 11,030. 11,031. 11,032. 11,033. 11,034. 11,035.
11,037. 11,041. 11,045. 11,049. 11,056. 11,057. 11,064.
11,065 11,066. 11,067. 11,068. 11,069. 11,070. 11,103.
11,104. 11,109. 11,114. 11,116. 11,128. 11,129. 11,150.
11,156. 11,157. 11,158. 11,198. 11,227. 11,228. 11,229.
11,233. 11,235. 11,256. 11,261. 11,267. 11,278. 11,280.
11,282. 11,283. 11,185. 11,291. 11,329. 11,346. 11,351.
11,358. 11,375. 11,376. 11,388. 11,398. 11,435. 11,445.
11,446. 11,468. 11,471. 11,474. 11,481. 11,484. 11,485.
11,486. 11,487. 11,489. 11,500. 11,504. 11,505. 11,506.
11,507. 11,508. 11,509. 11,510. 11,511. 11,513. 11,514.
11,515. 11,516. 11,517. 11,518. 11,519. 11,520. 11,523.
11,526. 11,527. 11,564. 11,565. 11,568. 11,575. 11,583.
11,593. 11,596. 11,598 11,623. 11,627. 11,648. 11,649.
11,650. 11,652. 11,667. 11,668. 11,669. 11,670. 11,712.
11,714. 11,717. 11,719. 11,721. 11,722. 11,723. 11,724.
11,725. 11,726. 11,727. 11,729. 11,733. 11,734. 11,736.
11,737. 11 738. 11,739. 11,741. 11,755. 11,758. 11,759.
11,761. 11,764. 11,765. 11,768. 11,775. 11,777. 11,785.
11,788. 11,791. 11,792. 11,793. 11,794. 11,795. 11,799.
11,807. 11,814. 11,822. 11,825. 11,841. 11,846. 11,847.
11,861. 11,865. 11,869. 11,870. 11,874. 11,875. 11,887.
11,888. 11,889. 11,890. 11,891. 11,892. 11,893. 11,894.
11,895. 11,903. 11,904. 11,916. 11,917. 11,920. 11,921.
11,922. 11,923. 11,924. 11,925. 11,926. 11,927. 11,928.
11,929. 11,951. 11,953. 11,954. 11,955. 11,957. 11,958.
11,959. 11,960. 11,961. 11,962. 11,963. 11,964. 11,965.
11,966. 11,967. 11,968. 11,969. 11,980. 11,994. 11,995.
12,001. 12002. 12,003. 12,004. 12,005. 12,009. 12,010.
12,034. 12,035. 12,037. 12,042, 12,043. 12,045. 12,046.
12,048. 12,050. 12,051. 12,052. 12,054. 12,055. 12,056.
12,057. 12,060. 12,061. 12,062. 12,063. 12,064. 12,065.
12,066. 12,067. 12,070. 12,072. 12,075. 12,074. 12,076.
12,077. 12,078. 12,079. 12,080. 12,081. 12,082. 12,083.
12,084. 12,085. 12,089. 12,096. 12,097. 12,112. 12,114.
12,144. 12,154. 12,193. 12,197. 12,199. 12,221. 12,224.
12,226. 12,232. 12,233. 12,254. 12,235. 12,259. 12,261.
12,262. 12,263. 12,264. 12,265. 12,266. 12,267. 12,268.
12,270. 12,271. 12,272. 12,285. 12,286. 12,287. 12,289.
12,290. 12,316. 12.318. 12,320. 12,325. 12,327. 12,328.
12,330. 12,344. 12,345. 12,348. 12,366. 12,386. 12,387.
12,389. 12,390. 12,391. 12,400. 12,401. 12,402. 12,403.
12,404. 12,405. 12,406. 12,407. 12,408. 12,409. 12,410.
12,411. 12,412. 12,413. 12,414. 12,415. 12,416. 12,421.
12,422. 12,423. 12,424. 12,495. 12,496. 12,497. 12,498.
12,499. 12,500. 12,501. 12,502. 12,503. 12,505. 12,506.
12,507. 12,508. 12,510. 12,511. 12,512. 12,513. 12,514.
12,515. 12,516. 12,517. 12,518. 12,519. 12,520. 12,521.
12,522. 12,523. 12,524. 12,534. 12,535. 12,536.. 12,537.
12,538. 12,539. 12,540. 12,541. 12,542. 12,543. 12,544.
12,545. 12,546. 12,547. 12,548. 12,549. 12,550. 12,551.
12,552. 12,553. 12,554. 12,555. 12,556. 12,558. 12,569.
12,578. 12,579. 12,581. 12,582. 12,587. 12,592. 12,593.
12,595. 12,596. 12,600. 12,601. 12,602. 12,603. 12,604.
12,605. 12,606. 12,607. 12,608. 12,609. 12,610. 12,611.
12,612, 12,613. 12,614. 12,615. 12,616. 12,617. 12,618.
12,619. 12,620. 12,621. 12,624. 12,625. 12,626. 12,627.
12,628. 12,629. 12,630. 12,631. 12,632. 12,633. 12,648.
12,659. 12,660. 12,661. 12,664. 12,670. 12,671. 12,672.
12,675. 12,690 12,691. 12,692. 12,693. 12,694. 12,695.
12,696. 12,697. 12,728. 12,758. 12,765. 12,766. 12,767.
12,768. 12,769. 12,773. 12,774. 12,789. 12,790. 12,792.
12,793. 12,794. 12,795. 12,797. 12,798. 12,799. 12,800.
12,801. 12,802. 12,803. 12,804. 12,805. 12,806. 12,819.
12,820. 12,821. 12,822. 12,823. 12,824. 12,825. 12,827.
12,828. 12,829. 12,830. 12,831. 12,832. 12,833. 12,834.
12,835. 12,836. 12,837. 12,838. 12,860. 12,861. 12,862.
12,863. 12,865. 12,869. 12,870. 12,871. 12,872. 12,873.
12,874. 12,875, 12,876. 12,879. 12,880. 12,881. 12,969.
12,970. 12.971. 12,972. 12,973. 12,974. 12,975. 12,976.
12,977. 12,978. 12,979. 12,980. 12,981. 12,982. 12,985.
12,984. 12,985. 12,986. 12,987. 12,988. 12,992. 13,050.
13,113. 13,114. 13,117. 13,118. 13,119. 13,120. 13,121.
13,122. 13.124. 13,128 13,129. 13,131. 13,136. 13,137.
13,139. 13,140. 13,142. 13,144. 13,145. 13,146. 13,148.
13,149. 13,150. 13,151. 13,154. 13,155. 13,156. 13,157.
13,158. 13,159. 13,160. 13,161. 13,163. 13,172. 13,176.
13,177. 13,178. 13,191. 13,192. 13,193. 13194. 13,195.
13,196. 13,197. 13,198. 13.199. 13,200. 13,201. 13,202.
13,203, 13,204. 13,205. 13,206. 13,207. 13,208. 13,229.
13,231. 13,240. 13,244. 13,247. 13,282. 13,311. 13,312.
13,313. 13,314. 13,336. 13.338. 13,340. 13,342 — 47.
13,360 — 64. 13,366. 13,368. 13,388. 13,389. 13,412.
13.414. 13.416. 12 417. 13,418. 13,421. 13,422. 13,424.
13,436 — 43. 13,445. 13,446. 13,447. 13,457. 13,483.
13,486. 13.515. 13,552. 13.553. 13,563. 13,564. 13,565.

Digitized by Google

13,567. 13,577. 13,579. 13,581. 12,588. 33,589. 13,597. 13,606. 13,616. 13,628. 13,630. 13,637—42. 13,662—68. 13,670. 13,671. 13,672. 13,682—90. 13,698—706. 13,710—20. 13,722. 13,726. 13,727. 13,728. 13,730. 13,740. 13,746—51. 13,753—60. 13,764 13,772—88. 13,793. 13,794. 13,795. 13,796. 13 818. 13,819. 13,826—30. 13,834. 13,835. 13,836. 13,862. 13,867. 13,874—901. 13,903—12. 13,934—56. 13,958—65. 13,967—71. 13,993—97. 14 001. 14,009. 14,016. 14,018. 14,025. 14,028. 14,042. 14,055. 14,056. 14,057. 14,063. 14,064. 14,065. 14,066. 14,089. 14,097. 14,100. 14,101. 14,102. 14 105. 14,112. 14,113. 14,116. 14,121. 14,151. 14,158. 14,177. 14,187. 14,193. 14,195. 14,199. 14,207. 14,210. 14,214—18. 14,220. 14,221. 14,224. 14,225. 14,234. 14,235. 14,236. 14 248. 14,255. 14,256. 14,264. 14,265. 14,269. 14,272. 14,273. 14,274. 14,276—85. 14,298. 14,299. 14,305. 14,306. 14,309. 14,310. 14,311. 14,316. 14,318. 14,327. 14,332. 14,333. 14,345. 14,346. 14,347. 14,358. 14,361. 14,363. 14,372. 14,373. 14 378. 14,379. 14,390. 14 404. 14,414. 14,425. 14,440. 14,441. 14 442 14,448. 14,450. 14 454. 14,464. 14,469. 14,477 14,478. 14 479. 14,481, 14,492. 14,493. 14,505. 14,524. 14,525. 14 531. 14,535. 14,537. 14,538. 14,541. 14 544—55, 14,560. 14,661. 14,562. 14,563. 14,565. 14,569. 14 570. 14,576. 14,577. 14,578. 14,579. 14,596. 14,599. 14,600. 14,601. 14,603. 14,611. 14,612. 14 616. 14,631. 14,636. 14 641. 14,644. 14,648. 14,651. 14,675, 14,676 14,678. 14,679. 14,682. 14,693. 14,695. 14,700. 14,721. 14,722. 14,726. 14,727. 14730. 14,732. 14,735. 14,738. 14,739. 14,743 14,745. 14,762. 14,763. 14 764 14,767. 14,768. 14,770. 14,771. 14,785. 14,790. 14,797. 14,798. 14,802. 14,803. 14,818. 14,836. 14,839. 14,841. 14,844. 14 845. 14,850. 14,852. 14,859. 14,860. 14,862. 14,869. 14,874 14,875. 14,890. 14,893—902. 14,908. 14,910. 14 913. 14,923. 14,927. 14,934. 14,943. 14,944. 14,945. 14,947. 14,949. 14,951. 14 959. 14,962. 14,970—79. 14,983. 14,985. 14,991. 14,997. 15,015. 15,016. 15,017. 15,020. 15,022—44. 15,047—56. 15,064. 15,065. 15,067. 15,068. 15 073. 15,078. 15,079. 15,081. 15,082. 15 086—92. 15,115. 15,116. 15,127—34. 15,141—52. 15,157. 15,158. 15,159, 15,174—81. 15,184. 15,185. 15,186. 15,190, 15,191. 15,213. 15,216. 15,217. 15,218. 15,219. 15,221. 15,290. 15,291—95. 15,297. 15,598. 15,301. 15,303. 15,304. 15,305. 15,308. 15,309. 15,311. 15,323—30. 15,335. 15,336. 15,338. 15,371. 15,373. 15,374. 15,376 15,380. 15,385. 15,397. 15,398. 15,403. 15,408. 15,410. 15,441. 15,445. 15,449. 15,486. 15,515. 15,516. 15,519. 15,520. 15,522. 15,523. 15,526. 15,528 15,529. 15,530. 15,533. 15,534. 15,536. 15,541. 15,564. 15,618. 15,619. 15,621. 15,626. 15,630. 15,649. 15,661. 15,664. 15,672. 15,682. 15,755. 15,759. 15,764. 15,767. 15,769. 15,770. 15,771. 15,774. 15,775. 15,776. 15,777. 15,780. 16,003. 16,004. 16,007. 16,008. 16,011. 16,019. 16,020. 16,021. 16,022. 16,025. 16,026. 16,028. 16,029. 16,035. 16,040. 16,058. 16,065. 16,073. 16,076. 16,078. 16,091. 16,111. 16,120. 16,121. 16,123. 16,127. 16,129. 16,138. 16,148. 16,151. 16,152. 16,153. 16,163. 16,166. 16,182. 16,199. 16,206. 16,207. 16,212. 16,216. 16,220. 16,225. 16,226. 16,235. 16,255. 16,238. 16,259. 16,260. 16,263. 16,266. 16,275. 16,276. 16,278—80. 16,282. 16,284. 16,285. 16,288. 16,294. 16,298. 16,301—3. 16,305—7. 16,314—17. 16,321—24. 16,329. 16,334. 16,335. 16,339. 16,341. 16,343—45. 16,352. 16,353. 16,356. 16,362 16,368. 16,372. 16,373. 16,375. 16,380. 16,384. 16,385. 16,390. 16,391. 16,398. 16,399. 16,404. 16,411. 16,413. 16,418. 16,421. 16,430. 16431—34. 16,440—42. 15,447. 16,449. 16,461—63. 16,466. 16,471. 16,473. 16,475. 16,478. 16,479. 16,488—90. 16,496. 16,497. 16,509. 16,510. 16,511. 16,514—17. 16,522—27. 16,531. 16,532. 16,536. 16,546. 16,558. 16,566. 16,568. 16,578. 16,592. 16,594. 16,595. 16,598. 16,602—5. 16,614. 16,616. 16,618. 16,619. 16,624. 16,626. 16,627. 16,629. 16,635. 16,636. 16,638—40. 16,642. 16,643. 16,646. 16,655. 16,656. 16,660. 16,662. 16,664. 16,670—72. 16,683. 16,685. 16,689. 16,700. 16,701. 16,711. 16,712. 16,714—16. 16,719. 16,720. 16.722—25. 16,729. 16,731. 16,747. 16,763. 16,772. 16,773. 16,776. 16,783. 16,788. 16,792. 16,795. 16,798. 16,805—6. 16,808. 16,815. 16 820. 16,832. 16,833. 16,836. 16,841. 16,845. 16,851. 16,852. 16,854. 16,858. 16,862. 16,863. 16,865. 16,867—69. 16,872. 16,875. 16,880. 16,882. 16892—95. 16,898. 16,908. 16,909. 16,922—24. 16,934. 16,941. 16,942. 16,953. 16,954. 16,959—61. 16,968. 16,988. 17,013. 17,021. 17,025—27. 17,037. 17,038. 17,041—44. 17,047. 17,062. 17,064. 17,068. 17,071. 17,072. 17,079. 17,080. 17,083—88. 17,098. 17,099. 17,112. 17,124—27. 17,129—52. 17,161. 17,168. 17,169. 17,173. 17,174. 17,176.

17,178. 17,179. 17,183. 17,184. 17,186. 17,189—99. 17,203—5. 17,208. 17,216—22. 17,227. 17,228. 17,231. 17,239. 17,252. 17,253. 17,255—69. 17,279. 17,292. 17,299. 17,300. 17,302. 17,305. 17,306 17,309 —11. 17,358. 17,375. 17,392. 17,393. 17,416. 17,418. 17,428. 17,435. 17,441. 17,443—50. 17,452. 17,458. 17,462. 17,464—66. 17,468. 17,474. 17,499. 17,500. 17,509. 17,511. 17,520—22. 17,527—35. 17,545. 17,546. 17,551. 17,555. 17,557. 17,561. 17,562. 17,568 —72. 17,574—77. 17,596. 17,600. 17,604. 17,608 —11. 17,613. 17,615—17. 17,620. 17,621. 17,632. 17,636. 17,639. 17,641. 17,643. 17,646. 17,650—60. 17,662. 17,663. 17,666. 17,673. 17,674. 17,676. 17,677. 17,680. 17,682—85. 17,693. 17,694. 17,698. 17,699. 17,704. 17,706. 17,710. 17,718. 17,725. 17,728, 17,730. 17,735—48. 17,754. 17,757. 17,758—61. 17,764—72. 17,777. 17,781. 17,784—802. 17,804. 17,807. 17,811. 17,812. 17,816. 17,817. 17,823. 17,824. 17826—28. 17,835—40. 17,850. 17,855—59. 17,861. 17,864. 17,867—69. 17,877. 17,881—84. 17,890—92. 17,899. 17,901. 17,906. 17909. 17,911—26. 17,930. 17,939—41. 17,945. 17,946. 17,948. 17,950. 17,954 —57. 17,969. 17,975. 17,977. 17,984—86. 17,988. 17,994. 17,999. 18,000. 18,028. 18,082. 18,101. 18,153. 18,157. 18,211. 18,253. 18,275. 18,289. 18,290. 18,295. 18,303. 18,307—35. 18,340—43. 18,348—60. 18,364. 18,365. 18,373. 18,379. 18,380. 18,382. 18,395—98. 18,400—3. 18,405—18. 18,424. 18,425. 18,448—53. 18,456—63. 18,465—73. 18,489—510. 18,513—22. 18,524. 18,548—59. 18,564—74. 18,577—79. 18,583. 18,584. 18,605. 18,608—11. 18,613. 18,659 —66. 18,673—77. 18,681. 18,682. 18,699. 18,704. 18,710. 18,716. 18,717. 18,719. 18,721—29. 18,731 —44. 18,750. 18,751. 18,765—68. 18,770—79. 18,805—10. 18,813—16. 18,818—20. 18,822—26. 18,848—51. 18,866—87. 18,890—99. 18,908. 18,909. 18,911. 18,912. 18,917. 18,922. 18,923. 18,925. 18,926. 18,931—41. 18,944. 18,985—92. 19,007—18. 19,023 —33. 19,036—38. 19,042. 19,043. 19,064. 19,067 —70. 19,072. 19,076. 19,077. 19,191. 19,192. 19196. 19,199. 19,206. 19,207. 19,210. 19,211. 19,214. 19,216 —18. 19,221. 19,222. 19,224—30. 19,302. 19,320. 19,321. 19,324. 19,327. 19,344—47. 19,349—54. 19,417—36. 19,479. 19,484. 19,487. 19,502. 19,510. 19,514. 19,533. 19,612. 19,613. 19,620—22. 19,624 —29. 19,631. 19,632. 19,691. 19,692. 19,694. 19,699. 19,700. 19,702. 19,703. 19,705. 19,707—9. 19,711 —14. 19,717—24. 19,748. 19,752. 19,757. 19,761 —63. 19,776—93. 19,815. 19,865. 19,867. 19,876. 19,880. 19,883. 19,885. 19,886. 19,991. 19,999. 20,002 —8. 20,019. 20,071—74. 20,077—79. 20,093. 20,095. 20,097—99. 20,103. 20,105. 20,117—24. 20,147—52. 20,178. 20,180. 20,210. 20,211. 20,238—46. 20,250. 20,253. 20,338—49. 20,359—61. 20,370—73. 20,375. 20,376. 20,376—80. 20,391—93. 20,400—10. 20,418. 20,421—35. 20,437. 20,481. 20,483. 20,484. 20,498. 20,503. 20,509—12. 20,559—66. 20,581—92. 20,597—607. 20,610—12. 20,616. 20,617. 20,638. 20,641—44. 20,646. 20,705. 20,752—55. 20,764. 20,766. 20,769. 20,773. 20,786—92 20,792. 20,794. 20,804—7. 20,810—12. 20,814. 20,815. 20,838. 28,840. 20,842—44. 20,847. 20,848. 20,850. 20,862 —69. 20,881. 20,891. 20,895. 20,897. 20,909—15. 20,942. 20,947—52. 20,976. 20,980—82. 20,991—94. 20,996. 20,997. 20,999. 21,000. 21,001. 21,012—14. 21,018. 21,023—25. 21,033. 21,034. 21,036—50. 21,052. 21,074. 21,084. 21,096. 21,098. 21,099. 21,102. 21,104—16. 21,119. 21,122—27. 21,163. 21,165. 21,174. 21,181. 21,182. 21,185. 21,186. 21,194. —203. 21,206. 21,210. 21,212. 21,213. 21,222. 21,223. 21,232. 21,235. 21,237. —45. 21,250. 21,260. 21,262. 21,264. 21,267—69. 21,274. 21,290. 21,291. 21,294. 21,295. 21,208—300. 21,304. 21,305. 21,397. 21,308. 21,310. 21,311. 21,324. 21,329—31. 21,345—48. 21,351. 21,354 —56. 21,359. 21,365. 21,367. 21,368. 21,374. 21,385. 21,387. 21,391. 21,393. 21,395. 21,396. 21,398. 21,405. 21,406. 21,410—19. 21,422. 21,424. 21,425. 21,427 —35. 21,437—39. 21,442. 21,447. 21,455. 21,457. 21,459—72. 21,475. 21,478 21,479. 21.481. 21,497. 21,498. 21,502. 21,504. 21,507. 21,510. 21,513. 21,518. 21,520. 21,523—26. 21,530. 21,540—42. 21,544. 21,554. 21,555. 21,565. 21,568. 21,570. 21,572. 21,581. 21,590. 21,599. 21,620. 21,623. 21,627. 21,631. 21,634. 21,637. 21,641. 21,644. 21,647. 21,650. 21,653. 21,655—60. 21,662. 21,668. 21,669. 21,671. 21,674. 21,697. 21,701. 21,702. 21,707. 21,713. 21,716—18. 21,720—22. 21,726. 21,727. 21,730. 21,732. 21,735—51. 21,753. 21,755. 21,756. 21,759. 21,764. 21,773. 21,774. 21,776.

Digitized by Google

21,779. 21,782—84. 21,795. 21,802—7. 21,816. 21,818. 21,822. 21,823. 21,838. 21,840. 21,841. 21,843—45. 21,852. 21,859. 21,860. 21,869—71. 21,875. 21,876. 21,879. 21 884—88. 22,894. 21.897—99. 21,902. 21.928. 21,929. 21,931. 21.937. 21.950—54. 21,970. 21,976. 21,977. 21,980. 21,983—85. 21,996. 21,997. 21.999. 22,000. 22,017. 22,018. 22,022. 22,034. 22,042. 22,043. 22,049—55. 22,058. 22,068—70. 22,073. 22,075. 22,078. 22,081 22,088. 22,094. 22,095. 22,103. 22,104. 22,109. 22,113. 22,115—20. 22,141—43. 22,156. 22,157. 22,159. 22,160. 22,163. 22,167—71. 22,176—80. 22,183—86. 22,197. 22,200—2. 22,207. 22,211. 22,218—27. 22,229. 22,231. 22,232. 22,234. 22,235. 22,239. 22,244. 22,249—51. 22,262. 22,267. 22,269. 22,273. 22,276—87. 22,296. 22,297. 22,299. 22,301. 22,306. 22,310—15. 22,318. 22,322. 22,325. 22,329. 22,330. 22,333. 22,334. 22,337. 22,343. 22,350. 22,355. 22,358—60. 22,363—65. 22,368. 22,377. 22,379. 22,381. 22,382. 22,385—88. 22,399. 22,407. 22,408. 22,410. 22,411. 22,417. 22,421. 22,425. 22,433. 22,434. 22,438. 22,440—43. 22,455. 22,466—70. 22,472. 22,473. 22,475—79. 22,481—83. 22,485. 22 507. 22,508. 22,513. 22,517. 22,518. 22,523—25. 22,528. 22,547. 22,549. 22 552. 22,553. 22,557. 22,558. 22,562. 22,565. 22,568. 22,571—77. 22,579. 22,580. 22,588—90. 22,594—97. 22,602. 22,604—12. 22,641. 22,642. 22,651. 22,655. 22,666. 22,670. 22,676—79. 22,687. 22,694. 22,695. 22,700. 22,706—8. 22,714. 22,725. 22,724. 22,734. 22,739—61. 22,763. 22,764. 22,766. 22767. 22,769. 22,773—76. 22,780. 22,781. 22,785—85, 22,794, 22,796. 22,797. 22 801. 22,806. 22,807. 22,809—14. 22,820 22 821. 22,824. 22 825. 22,827. 22,833. 22,335. 22,836. 22,840. 22,842. 22,844. 22 847. 22,849. 22.852. 22,854. 22.855. 22,857. 22,859. 22,861. 22,863. 22,865. 22,873. 22,879. 22,880. 22,881. 22,897. 22,900. 22,902—4. 22,907. 22,921. 22,922. 22,924. 22,928—36. 22,941—45. 22,945—63. 22,965—67. 22,972—74. 22,976. 22,980—985. 22,987. 22,989. 22,991. 22,992. 23,007. 23,011—13. 23,015—17. 23,019. 23,032. 23,033. 23,040—42. 23,049. 23,053—56. 23,058. 23,060. 23,062. 23,063. 23,065. 23,067. 23,073. 23,076—78. 23 080. 23,085. 23,087. 23,090. 23,094—109. 23,119. 23,120. 23,124. 23,126—28. 23,131. 23,147—51. 23,157—60. 23,162.

23,163. 23,165—67. 23,174. 23,176. 23,181. 23,183. 23,191. 23,192. 23,193. 23,196. 23,198. 23,202. 23,203. 23,204. 23,108. 23,213. 23,220. 23,221. 23,239. 23,240. 23,244. 23,245. 23,246. 23,249. 23 253. 23,265. 23,267. 23,268. 23,269. 23,270. 23,274. 23,277. 23,278. 23,280. 23,283. 23,294. 23,296. 23,297. 23,299. 23,306. 23,314. 23,315. 23,316. 23,321. 23,322. 23,323. 23,324. 23,326. 23,331. 23,335. 23,338. 23,340. 23,341. 23,345. 23,346. 23,347. 23,348. 23,349. 23,352. 23,353. 23,354. 23,356. 23,360. 23,361. 23 363. 23,364. 23,370. 23,373. 23,375. 23,379. 23,385. 23,388. 23,391. 23,392. 23,393. 23,397. 23,398. 23,399. 23,400. 23,401. 23,402. 23,403. 23,404. 23,409. 23,413. 23,415. 23,416 23,420. 23,422. 23,424. 23,428. 23,429 23,430. 23,432. 23.434. 23,444. 23,447. 23 451. 23,452. 23,453. 23,455. 23,458, 23,459. 23,460 23,461. 23,462. 23,463. 23,464. 23,466. 23,475. 23,476 23,477. 23,478. 23,479. 23,480. 23,482. 23,486. 23,487. 23,488. 33,489. 23,490. 23,491. 23,494. 23,495. 23,496. 23,500. 23,502. 23,503. 23,504. 23,505. 23,506. 23,507. 23,513, 23,516. 23,522. 23,523. 23,528. 23,529. 23,531. 23,532. 23,533. 23,534. 23,537. 23,539. 23,540. 23,545. 23,548. 23,552. 23,555. 23,560. 23,564. 23,566. 23,568. 23,571. 23,572. 23,576. 23,577. 23,578. 23,579. 23,580. 23,582. 23,583. 23,586. 23,587. 23,588. 23,590. 23,592. 23,593. 23,594. 23,598. 23,601. 23,602. 23,604. 23,605. 23,906. 23.607. 23,608. 23,609. 23,611. 23,613. 23,624. 23,625. 23,626. 23,627. 23,629. 23,631. 23,632. 23,633. 23,634. 23,635. 23,637. 23,638. 23,639. 23,641. 23,642. 23,643. 23,645. 23,647. 23,649. 23,650. 23,651. 23,652. 23,653. 23,654. 23,655. 23,656. 23,057. 23,658. 23,659. 23,660. 23,661. 23,662. 23,663. 23,664. 23,665. 23,666. 23,667. 23,668. 23,669. 23,671. 23,678. 23,679. 23,680. 23,682. 23,684. 23,686. 23,687. 23,688. 23,689. 23,690. 23,691. 23,692. 23,693. 23,694. 23,695. 23,696. 23,697. 23,698. 23,699. 23,700.

Digitized by Google

Ad. Nro. 20,513. praes. $\frac{17}{7}$ 40. Abdruck.

An

sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vernehmung des Staates als Grund- und Gerichtsherr bei Ansäßigmachungen seiner Grundholden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird sämmtlichen Polizei-Behörden eine, unterm 18ten d. Mts. an die königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, erlassene Entschließung des königlichen Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Augsburg den 25. Mai 1840.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Auf die in dem Berichte vom 31ten Mai 1837 gestellte Anfrage:

ob bei der Ansäßigmachung von königlichen Grund- und Gerichtsholden, falls die Instruirung und Bescheidung des Gesuches einem mittelbaren Gerichte zusteht, eine Vernehmung des Staates als Grund- und Gerichtsherr statt finde? und, im Bejahungsfalle dieser Frage, von welcher Behörde die deßfallsige Erinnerung abzugeben sey?

wird der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, bemerkt, daß die einschlagende Bestimmung des §. 9. Abs. 1. lit d. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung nach den ihr zum Grunde liegenden Motiven, wie sie aus den Stände-Verhandlungen vom Jahre 1834 (der Kammer der Reichsräthe, Band I. Seite 132. 191 der Kammer der Abgeordneten Band XII. Seite 72 — 110, insbesondere Seite 77 und 88) zu entnehmen sind, ausdrücklich nur die Wahrung der Interessen der Gemeinden und Privatgrund- oder Gerichtsherren und namentlich der in der vierten und sechsten Verfassungs-Beilage eingeräumten Rechte über Bürger-Aufnahme beabsichtige, und somit auf königliche Grund- und Gerichtsholden nicht bezogen werden könne, und daß sonach das Erinnerungsrecht des Staates bei Ansäßigmachung seiner Grund- und Gerichtsholden lediglich aus den civilrechtlichen Bestimmungen

über die zur Uebertragung eines jeden grundbaren Gutes oder Grundstückes erforderliche grundherrliche Einwilligung, sowie über die Statthaftigkeit ihrer Verweigerung im Falle der Untüchtigkeit, Unvermöglichkeit, oder schlechten Aufführung des vorgeschlagenen neuen Mayers, worüber die in der Hauptsache mit den allgemeinen Grundsätzen des teutschen Privatrechtes übereinstimmenden Bestimmungen des Cod. Bav. Civ. P. 4. Cap. 7. § 12. Ziff. 4 und 7, dann die Kreitmayer'schen Anmerkungen zu dieser Gesetzes-Stelle nähere Aufklärung geben, dann nach den Bestimmungen des §. 3 Abs 3 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung über die Zuständigkeit der Gerichte bezüglich der Supplirung der grundherrlichen Consense zu beurtheilen sei, und daß somit bei allen Ansäßigmachungen königl. Grundholden die Vorlegung des grundherrlichen Willebriefes oder in dem durch den angeführten §. 3. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vorhergesehenen Falle die Produktion des richterlichen Bescheides über die Supplirung des verweigerten grundherrlichen Consenses die von dem Gesetze bei Privatgrund- und Gerichtsholden angeordnete besondere Einvernahme der Guts- und Gerichtsherren ersetze.

München den 18. Mai 1840.

An

die königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

(Die Vernehmung des Staates als Grund- und Gerichtsherr bei Ansäßigmachungen seiner Grundholden betreffend.)

Ad Nr. 18,093. praes. $\frac{27}{5}$. 40.

(Den Vollzug des Handels-Vertrags mit Holland, resp. die Eingangs-Abgabe von Faß-Dauben in Holland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Eröffnung des kgl. Ministeriums des Innern vom 20. v. Mts. hat die königl. Niederländische Regierung die wegen Ausführung des Handels-Vertrags vom 14. Januar v. Js. unterm 15. April v. Js. erlassene Verordnung, nach deren Nro. 14 die dem Zoll-Verein zugestandene Ermäßigung der Eingangs-Abgabe für das stromwärts in ungebrochenen Schiffsladungen eingeführte Nutz- und Bauholz auf Faßdauben nicht anwendbar seyn sollte, nunmehr dahin modificirt, daß nicht blos das ganze ungearbeitete Daubenholz, sondern auch die rohen oder halb zubereiteten in solchem Zustande befindlichen Dauben, daß sie noch einer weitern Vollendung bedürfen, um zur Anfertigung von Fässern gebraucht zu werden, wenn sie Theile einer ungebrochenen Schiffsladung von Bau- und Nutzholz ausmachen, unter die Anwendung der ermäßigten Abgabe von 25 Zentner per Tonne fallen.

Dieß wird zur Kenntniß all' derjenigen gebracht, welche sich mit dem Handel der bezeichneten Art beschäftigen.

Augsburg am 24. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern,

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 20,269. praes $\frac{27}{7}$ 40.

(Die Ermäßigung der Preise des Dung und Vieh-Salzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des königlichen Finanz-Ministeriums vom 5. d. Mts., wurde die kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration ermächtiget, den Preiß des Dung-Salzes an der Saline Rosenheim von bisherigen 24 kr. auf zwanzig Kreuzer per Zentner zu mindern und somit dessen Gleichstellung mit jenem zu Traunstein zu bewirken.

Dieß wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Augsburg den 26. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi colt.

— —

praes. $\frac{26}{7}$ 40.

(Die Einführung eines Lehrbuchs für den Anfangs-Unterricht in der Religion betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der dritte Abschnitt in dem Lehrbuche für den Anfangsunterricht in den deutschen Schulen unter der Aufschrift: „Sprüche zur Gedächtniß- und Verstandesübung" längst schon als ungeeignet zur Unterweisung in der Religion erkannt worden ist, haben Seine Majestät der König die Ersetzung desselben durch den von Seiten des königl. Oberkonsistoriums vorgelegten Entwurf eines neuen Leitfadens allerhöchst zu genehmigen und mittels der k. Ministerial-Entschließung vom 18. Decbr. v. Js. die Einführung und den Gebrauch desselben in den untern Abtheilungen aller protestantischen Schulen des Königreichs Bayern zu befehlen geruht.

Dieses kleine Buch hat nunmehr unter dem Titel: „Erster Unterricht von Gott, als erstes Lehr- und Lesebuch für die protestant. Schulen in Bayern" die Presse verlassen und ist bei dem Kanzlei-Buchdruckerei-Besitzer Karl Brügel zu Ansbach auf gewöhnlichem Druckpapier für den Preis von vier Kreuzern und auf Schreibpapier für den von sechs Kreuzern zu beziehen.

Die k. Kreis-Regierung wurde heute hievon benachrichtigt und ersucht, den Gebrauch dieses Buchs umsomehr gleich anzuordnen, als der Lehrkurs für alle protestantischen Schüler nach den neuesten allerhöchsten Bestimmungen nicht wie ehedem im Herbste, sondern im Frühjahr beginnt.

In Gemäßheit eines k. Oberkonsistorial-Rescripts vom 15ten d. Mts. wird dieses den sämmtlichen Dekanen und Pfarrern des Consistorial-Bezirks Ansbach mit dem Beifügen eröffnet, daß von jetzt an die oben erwähnte dritte Abtheilung des Lehrbuchs für den Anfangs-Unterricht nicht mehr zur Unterweisung in der Religion gebraucht werden dürfe, daß man von ihnen die kräftigste Mitwirkung zur zweckmäßigen Benützung des neuen Lehr-

und Lesebuchs gewärtige, daß dieses namentlich für den untern Lehrkurs, oder für die Kinder vom 6ten bis 9ten Lebensjahr bestimmt sey, für welche sich nach der Vorschrift vom 25. April 1835 Nro. 3 u. 4 (Amtshandbuch II. S. 92) der Katechismus selbst noch nicht eignet, und daß sich die sämmtlichen Geistlichen binnen 6 Monaten über den pünktlichen Vollzug dieser Anordnung in allen, ihren Bezirken zugetheilten untern Schulklassen durch Anzeige an das vorgesetzte Dekanat auszuweisen haben, welches bis Ende d. Js. hierüber anher Bericht erstatten wird.

Ansbach den 22. Mai 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{26}{7}$ 40.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 16 April d. Js. wurden Ignatz Gschwendner als Vorsteher, Ignatz Rietzler als Gemeinde-Pfleger, Anton Dinser als Stiftungs-Pfleger, Martin Vogler, Joseph Anton Uebelhör, Anton Brutscher und Joseph Hindelang als Gemeinde-Bevollmächtige zu Oberstdorf, k. Landgerichts Sonthofen, bestätiget.

praes. $\frac{25}{7}$ 40.

Der, dem Beneficiaten Priester Joseph Seybold in Rain von dem Herrn Grafen Fidel Ferdinand Fugger-Glött ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Hafenhofen, kgl. Landgerichts Dilingen, wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 23. den 6. Juni 1840.

Inhalt: Die Verleihung des Titels und der Ehrenvorzüge von Gymnasial-Professoren an die Religions-Lehrer der Gymnasien. — Die Feyertags-Schulpflichtigkeit der Jugend resp. der Handwerks-Gesellen. — Die Einführug der breiten Radfelgen. — Der Vollzug des Art. V. Abs. 3. des Gesetzes vom 15ten April d. Js über den Schutz gegen den Nachdruck. — Die Versicherung der mit Asphalt bedeckten Häuser in der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt. — Die Waldauslichtung an der Strasse von Hof nach Asch; resp. die Waldauslichtungen an Distrikts-Strassen. Wiederausleihung einiger der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München gehöriger Kapitalien. — Die 132te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr $18^{40}/_{41}$. — Die Erläuterungen des Gesetzes über Zwangs-Abtretung vom 17ten November 1837 von Konrad Sambaber. — Die Erledigung der Pfarrei Zusammzell. — Die Erledigung der Pfarrei Landensberg. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. — Besonderes Beiblatt.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 19,472. praes $\frac{4}{6}$ 40.

An

sämmtliche königl. Studien-Rektorate von Schwaben und Neuburg.

(Die Verleihung des Titels und der Ehrenvorzüge von Gymnasial-Professoren an die Religionslehrer der Gymnasien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 9ten v. Mts. im rubrizirten Betreffe ergangene Allerhöchste Entschließung wird hiemit sämmtlichen k. Studien-Rektoraten von Schwaben und Neuburg zur Wissenschaft im nachstehenden Abdrucke bekannt gegeben.

Augsburg den 4. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
v. Gimmi coll.

Abdruck.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Um den Religions-Lehrern an unsern Gymnasien einen Beweis Allerhöchster Anerkennung

der hohen Wichtigkeit ihres Berufes zu geben, und um die Wirksamkeit ihres Lehramtes durch Gewährung einer angemessenen Stellung zu erhöhen, finden Wir Uns bewogen, den genannten Religions-Lehrern den Titel und die Ehren-Vorzüge der Gymnasial-Professoren allergnädigst zu verleihen, erklären jedoch zugleich, daß diese Auszeichnung auf ihre dermaligen Besoldungs-Verhältnisse keinen Einfluß behaupte, und daß sonach hieraus auf eine Abänderung derselben weder in Absicht des Beitrages noch der Widerruflichkeit dieser Bezüge eine Folgerung abgeleitet werden könne, so wie auch die bezeichneten Religions-Lehrer dieser Titel-Verleihung ungeachtet verpflichtet bleiben, sich stets zu jeder Art von Seelsorge wieder verwenden zu lassen, und obiger Auszeichnung nur in so lange sich erfreuen, als sie das Lehramt eines Religions-Lehrers an einem Gymnasium bekleiden.

Unsere Regierungen werden hiernach das weiter Geeignete verfügen.

München den 9. Mai 1840.

Ludwig.

von Abel.

An
die k. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

(Die Verleihung des Titels und der Ehren-Vorzüge von Gymnasial-Professoren an die Religions-Lehrer der Gymnasien betr.)

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Ad Nro. 21,110. praes. 4/6 40.

An
sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden, Distrikts-Schul Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Kommissionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Feyertags-Schulpflichtigkeit der Jugend resp. der Handwerks-Gesellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die aus dem kgl. Ministerium des Innern unterm 25. v. Mts. in rubrizirtem Betreffe unmittelbar an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangene und an die unterfertigte Stelle abschriftlich mitgetheilte höchste Entschließung wird den oben genannten Polizey- und Schul-Behörden in nachstehendem Abdrucke zur genauesten Beachtung und strengem Vollzuge bekannt gegeben.

Augsburg den 4. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

„Der k. Regierung von Mittelfranken, Kam-
„mer des Innern, wird hiemit auf ihren Anfrage-
„Bericht vom 16. Dez. v Js. unten bezeichne-
„ten Betreffes zur Entschließung erwiedert, wie
„folgt:“

„Die für die Wanderungs-Pflicht der Hand-„werks-Gesellen gesetzlich festgesetzte Zeit steht mit „der Verordnung, welche für den Austritt aus der „Feyertags-Schule das zurückgelegte 18te Jahr „festsetzt, keineswegs im Widerspruch. Denn „sind dieselben auch gehalten, nach der Freyspre-„chung als Lehrlinge, resp. nach zurückgelegtem „17ten Jahre unverzüglich die Wanderschaft an-„zutreten, so werden sie hiedurch wohl von der „Pflicht, die Heimathschule, aber nicht von der „Pflicht entbunden, die Schule ihres Gesellen-„Aufenthaltes zu besuchen, und nur bei Wan-„derungen in's Ausland, die jedoch in eine Zeit „zu fallen pflegen, da die Jahre der Schulpflichtig-„keit bereits zurückgelegt sind, kann der Schul-„Besuch weder verlangt, noch controlirt werden.

„Sollte übrigens die Bewilligung zur Wan-„derschaft in's Ausland noch innerhalb des Schul-„pflichtigkeits-Alters erbeten werden, so ist die „Ertheilung derselben von dem Ausweis über eine „mit Erfolg bestandene Austritts-Prüfung ab-„hängig zu machen.

„Hienach hat die kgl. Regierung von Mittel-„franken, Kammer des Innern, dieß bezügliche „Anfragen zu bescheiden."

München den 25. Mai 1840.

An

die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Ad Nr. 21,357. praes. $\frac{3}{7}$ 40.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, den auf den 1. Juni d. Js. Allerhöchst bestimmt gewesenen Termin des Vollzugs der allerhöchsten Verordnungen über die Einführung der breiten Radfelgen hinsichtlich des gewerbsmäßigen, und des zum Transporte der Berg-, Hütten- und Salinen-Produkte verwendeten zweispännig-vierrädrigen Fuhrwerks auf den 1ten August d. Js. allergnädigst hinauszusetzen.

Die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden haben diese allerhöchste Entschließung sogleich in den Gemeinden verkünden, und in die Lokalblätter aufnehmen zu lassen, und bei vorkommenden, auf den frühern Termin gegründeten, Anzeigen sich hiernach zu achten.

Augsburg den 1. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nr. 21021. praes. $\frac{2}{7}$ 40.

An

sämmtliche Polizei-Behörden.

(Den Vollzug des Artikel V. Abs. 3 des Gesetzes vom 15. April d. Js. über den Schutz gegen den Nachdruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Gesetz vom 15ten April d. Js, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, enthält im Art. V. Absatz 3 die Bestimmung:

„daß die über die an das k. Ministerium des Innern geschehene Einlieferung zweier Exemplare — von jedem Erzeugnisse der Literatur oder Kunst, welches ein Bayer durch mechanische Vervielfältigung her-

ausgibt, oder herausgeben läßt — auszustellende Empfangs-Bescheinigung bei Anrufung polizeirichterlicher Hilfe gegen Nachdruck der Klage unter dem Präjudize der Zurückweisung jederzeit beizulegen sey."

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung ist die Anordnung getroffen worden, daß bei dem Einlaufs-Journal des k. Ministeriums des Innern über jede in Gemäßheit des oben erwähnten Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840 geschehene Ablieferung von Erzeugnissen der Literatur oder Kunst eine Bescheinigung nach dem in Abdruck hierneben angefügten Formular ausgestellt wird.

Diese Bescheinigung, welche vom Tage der geschehenen Präsentation der fraglichen Exemplare bei dem Einlaufs Journale des Ministeriums des Innern zu lauten hat, und jederzeit durch einen wirklich Angestellten unter Beidrückung des Ministerial-Siegels auszufertigen ist, wird durch das geheime Expeditions-Amt des Ministeriums des Innern dem expedirenden Sekretariate der k. Regierung unter Couvert übersendet werden, um von letzterem dem Betheiligten gegen einfache, sofort in gleicher Art an das gedachte geheime Expeditions-Amt einzusendende, Empfangs-Bestätigung zu seiner Legitimation zugestellt zu werden.

Diese Anordnungen werden in Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 23. Mai l. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 29. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Formular ad 21,021.

Bescheinigung.

Daß heute, den ten 18 von . . . . . .
. . . . . .
in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes vom 15ten April 1840, den Schutz des Eigenthumes an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, Art. V. zwey Exemplare . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
an das königliche Ministerium des Innern abgeliefert worden sind, hierüber wird . . .
. . . . gegenwärtige amtliche Bescheinigung ausgefertigt.

München den ten 18

(L. S.)

Ad Nr. 21,248. praes. 4/8 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Versicherung der mit Asphalt bedeckten Gebäude in der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein höchstes Ministerial-Rescript vom 21. Mai d. Js. Nro. 10,623 wird ausgesprochen, daß

„ insofern die mit Asphalt gedeckten Dächer wie die Dornschen Lehmdächer konstruirt sind, dieselben, da nur Asphalt „statt des Theers genommen wird, bei „der Klassifikation der, der allgemeinen „Brandversicherungs-Anstalt einzuverleibenden, Gebäude in die Klasse der unverbrennlichen Dachbedekungen gemäß „der Ministerial-Entschließung vom „11. August 1837 (Döllingers Verordnung-Sammlung 13 Band 2 Abschnitt „Seite 1169) zu setzen seyen.

Dieß wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden hiermit zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Augsburg den 3. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 21,018. praes. 1/2 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden und an die königlichen Bau-Inspektionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Wald-Auslichtung an der Straße von Hof nach Asch; resp. die Wald-Auslichtungen an Distrikts-Straßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines höchsten Rescripts des kgl. Ministeriums des Innern vom 24ten v. Mts. ad Nrm. 10,484 wird zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht, daß Seine Königl. Majestät geruht haben, die Breite der Wald-Auslichtungen an Distrikts-Straßen auf beiden Seiten auf 15 Fuß festzusetzen.

Augsburg den 1. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nr. 20,691. praes. 4/8 40.

(Die Wiederausleihung einiger der Blinden-Anstalt in München gehöriger Kapitalien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 21 d. Ms. werden sämmtliche Landgerichte des

Regierungs-Bezirkes beauftragt, ihre Gerichts-Untergebenen unter Hinweisung auf die Vorschriften der Ziffer II. Nr. 1–8 incl. der Allerhöchsten Stiftungs-Urkunde von 22. September 1826 Seite 740 des Regierungs-Blatts in Kenntniß zu setzen, daß bei dem Blinden-Erziehungs-Institute zu München mehrere Kapitalien im Gesammt-Betrage von 800fl. zur Wiederausleihung disponibel seyen.

Die in Folge dieser Bekanntmachung angemeldeten Bewerbungen sind nebst den erforderlichen Nachweisen ungesäumt anher vorzulegen.

Augsburg den 31. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 20726. praes. $\frac{3}{6}$ 40.

An

die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des k. Regierungs-Bezirks von Schwaben und Neuburg.

(Die 132te Verlosung der älteren österreichischen Staats-Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen das Cirkular der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 3. März l. Js. sammt einem Verzeichnisse der bei der Verloosung vom 2ten desselben Monats gezogenen Obligations-Nummern zum Zwecke der Wahrung der dießfälligen Interessen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg am 29. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Ad Nrm. 7411.

Cirkulare

der k. k. Landes-Regierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2ten März 1840 in der Serie 382 verloosten vierprozentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hof-Kammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. März 1840 in der Serie 382 verloosten vierprocentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns, Nummer 4070 bis einschließig Nummer 15,972, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Procent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Wien am 3. März 1840.

Johann Talotzko Frhr. von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied. Oesterr. Regierungs-Rath.

ad Num. 7411.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 382ten Serie, welche in der am 2ten März 1840 vorgenommenen ein hundert zwei und dreißigsten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Procent.

Nummer: 4070. 4072. 4074. 4076. 4097. 4110. 4112. 4120. 4127. 4152. 4157. 4162. 4166. 4179. 4184. 4185. 4191. 4209. 4212. 4233. 4235. 4236. 4241. 4245. 4249. 4251. 4260. 4261. 4268. 4270. 4280. 4295. 4296. 4348. 4359. 4360. 4364. 4370. 4377. 4381. 4409. 4412. 4413. 4421. 4425. 4447. 4449. 4453. 4459. 4473. 4477. 4483. 4488. 4514. 4540. 4552. 4554. 4563. 4568. 4579. 4588. — 90. 4602. — 4. 4625. 4627. 4630. 4648. 4652. 4661. 4672. 4680. 4686. 4705. 4725. 4727. — 30. 4736. 4739. 4748. 4769. 4770. 4772. 4794. 4804. — 6. 4814. 4828. 4831. 4838. 4846. 4855. 4858. — 60. 4868. 4872. 4873. 4888. 4890. 4898. 4899. 4914. 4922. 4927. 4930. 4935. 4939. 4942. 4952. 4954. 4955. 4957. 4962. 4964. — 68. 4980. 4987. 4989. 4997. 5000. 5004. 5010. 5027. 5037. 5038. 5076. 5089. 5091. 5102. 5109. 5120. 5121. 5123. 5124. 5129. 5141. 5157. 5161. 5166. 5185. 5203. 5209. 5211. — 13. 5224. 5227. 5228. 5235. 5242. 5243. 5249. 5253. 5259. 5261. — 65. 5267. 5268. 5271. 5278. 5279. 5281. 5289. 5305. 5314. 5316. 5325. 5328. 5333. 5341. 5345. 5351. — 53. 5363. 5386. 5389. 5390. 5392. 5399. 5418. 5425. 5431. 5437. 5453. 5443. 5444. 5445. 5447. 5462. 5476. 5478. 5483. 5502. 5510. 5512. 5520. 5523. 5538. 5557. 5565. 5571. 5585. 5590. 5594. 5597. 5608. 5611. 5613. 5615. 5621. 5627. 5634. 5635. 5640. 5646. 5657. 5668. 5672. 5697. 5698. 5700. 5711. 5716. 5726. 5739. 5745. 5750. 5757. 5759. 5762. 5764. 5773. 5774. 5786. 5791. 5805. 5806. 5807. 5818. 5821. 5832. 5833. 5842. 5843. 5863. 5867. 5868. 5872. — 74. 5876. 5878. 5879. 5894. 5895. 5901. 5902. 5905. 5906. 5913. 5914. 5915. 5921. 5928. 5944. 5946. 5952. 5955. 5971. 5972. 5974. 5976. 5983. 5985. 5988. 5989. 5996. 6006. 6009. 6018. 6032. 6035. 6040. 6041. 6045. 0648. 6050. 6056. 6060. 6067. 6072. 6080. 6093. 6094. 6101. 6105. 6107. 6108. 6122. 6124. 6131. 6141. 6162 6172. 6173. 6175. — 78. 6185. 6184. 6189. 6196. — 98. 6202. 6204 6225. — 27. 6229. 6234. 6238. 6248. 6249. 6273. 6281 6295. 6295. 6297. 6301. — 3. 6337. 6341. 6344. 6348. 6350. 6356. 6359. 6360. 6367. 6368. 6373. 6392. 6393. 6403. — 5. 6430. 6434. 6435. 6445. 6447. 6451. 6460. — 64. 6473. — 76. 6487. 6491. 6495. 6496. 6501. 6511. 6516. 6518. 6524. 6535. 6554. 6565. 6570. — 73. 6583. 6593. 6609. 6618. 6629. 6634. 6655. 6656. 6659. 6666. 6670. 6672. 6673. 6674. 6684. 6693. 6709. 6721. 6740. 6746. 6748. 6749. 6765. 6767. 6773. 6786. 6793. 6808. 6809. 6821. 6829. 6843. 6858. 6872. 6886. 6900. 6904. 6905. 6934. 6941. 6949. — 51. 6955. 6984. 6998. 7031. 7033. 7035. 7043. 7055. 7057. 7059. 7063. 7069. 7070. 7082 — 84. 7086. 7102. 7104. 7123. 7133. 7152. 7153. 7155. — 58. 7179. 7195. 7197. 7198. 7202. 7204. 7208. 7209. 7211. 7212. 7214. 7235. 7244. — 46. 7252. 7269. 7270. 7280. 7290. 7294. 7319. — 25. 7332. 7345 — 47. 7353 — 55. 7367. 7370. 7374. 7391. 7400. 7405. 7410. 7413. 7459. 7463. 7465. 7466. 7477. 7482. 7494. 7503. 7511. 7513. 7514. 7518. 7520. 7534. 7535. 7546 7549 7557. 7564. 7567. 7582. 7609. 7643. 7649. 7674. 7683. 7684. 7695. 7698. 7724. 7729. 7731. 7736. 7748. 7735. 7757. 7767. 7768. 7770. 7780. 7781. 7789 — 92. 7796. 7802. 7803. 7819 — 21. 7825. 7829. 7831. 7838. 7840. 7847. 7857. 7868. 7870. 7872. 7873. 7876. 7879. 7880. 7886. 7887. 7911. 7912. 7915 7916. 7927 — 29 7943. 7950. 7955. 7962. 7968. 7980. 7982. 7996 — 99. 8013. 8015. 8016. 8018. 8031. 8032. 8039. 8040. 8045. 8064. 8066. 8105. 8128. 8135. 8135. 8136 8138 8163. 8177. 8187. 8197. 8203. 8245. 8260. 8261. 8262. 8266. 8269. 8276. 8304. 8311. 8316. 8320. 8327 — 29. 8331 — 40. 8342. 8345. 8351. 8352. 8363. 8364. 8366. 8379. 8380. 8394. 8404. 8406. 8411. 8436. 8437. 8451. 8460. 8465. 8493. 8507. 8530 8539. 8540. 8544. 8553. 8584. 8591. 8593. 8594. 8600. 8601. 8605. 8606. 8614. 8625. 8642. 8649. 8665. 8708 — 11.

8715. 8721. 8724. 8727. 8751. 8754. 8763. 8773.
8774. 8783. 8786. 8818. 8825. 8833. 8848. 8860.
8861. 8863. 8873. 8874. 8879. 8887. 8892. 8896
— 98. 8904. 8918. 8923 — 25. 8931. 8932. 8935.
8936. 9938. 8940. 8951. 8953. 8955. 8957. 8967.
8973. 8980 — 82. 8994. 9000. 9009. 9014. 9015. 9016.
9018. 9019. 9022. 9027. 9033. 9035. 9036. 9040.
9042. 9057. 9059 — 61. 9064. 9078. 9079. 9094.
9098. 9099. 9103. 9112. 9115. 9120. 9123. 9124.
9139 — 41. 9156. 9162. 9170 — 75. 9178. 9181.
9184. 9189. 9200. 9206. 9211. 9212. 9215. 9220.
9222. 9227. 9234. 9239. 9250. 9252. 9256. 9265.
9270. 9272 — 74. 9283. 9284. 9288. 9290. 9292.
9297. 9301. 9305. 9313. 9325. 9348. 9350. 9354.
9365. 9366. 9371. 9379. 9394. 9398. 9403. 9407. 9412.
9418. 9432. 9433. 9443. 9450. 9452. 9453. 9461.
9466. 9468. 9469. 9482. 9483. 9485. 9498. 9505.
9512. 9515. 9527. 9537. 9539. 9552. 9556. 9561.
9566. 9570. 9587. 9588. 9591 — 93. 9608. 9614.
9620. 9637. 9638. 9640. 9642. 9647. 9649. 9650.
9657. 9659. 9670. 9679. 9681. 9684. 9686. 9688.
9689. 9690. 9692. 9693. 9694. 9711. 9712. 9717.
9720. 9742. 9743. 9745. 9747. 9751. 9759. 9783.
9792. 9798. 9799. 9802. 9805. 9809. 9811. 9813.
9823. 9829. 9833. 9844. 9849. 9863. 9868. 9870.
9901. 9917. 9947. 9951. 9956. 9966. 9973. 9975.
9985. 9997. 10,024. 10,033. 10,044. 10,046. 10,047.
10,059. 10,061. 10,062. 10,064. 10,073. 10,105 — 7.
10,132. 10,133. 10,145. 10,159. 10,161. 10,192.
10,194. 10,206. 10,208. 10,209. 10,222. 10,228. 10,239.
10,242 — 44. 10,254. 10,266. 10,267. 10,270. 10 278.
10,279. 10,282. 10,283. 10,312. 10,334. 10,336. 10,345.
10,352. 10,359. 10,367. 10,368. 10,371. 10,377. 10,378.
10,388. 10,390. 10,409. 10,413. 10,414. 10,422 — 24.
10,429 — 31. 10,433. 10,450. 10,464. 10,468. 10,494.
10,508. 10,523. 10,524. 10,530. 10,532. 10,545. 10,551.
10,553. 10,566. 10,588. 10,592. 10,600. 10,605. 10,607.
10,618. 10,629. 10,633. 10,650. 10,651. 10,668. 10,684.
10,693. 10,695. 10,697. 10,719. 10,736. 10,737. 10,740.
10,752. 10,765. 10,781. 10,784. 10,785. 10,804. 10,809.
10,816. 10,817. 10,819. 10,834. 10,835. 10,851. 10,852.
10,854. 10,855. 10,889. 10,890. 10,908. 10,914. 10,941.
10,943 10,946. 10,976. 10,994. 11,011. 11,014. 11,033.
11,050. 11,058. 11,070. 11,076. 11,078. 11,086. 11,087.
11,095. 11,110. 11,134. 11,136. 11,138. 11,143. 11,144.
11,148. 11,160. 11,180. 11,181 11,183. 11,193. 11,206.
11,207. 11,216. 11,217. 11,229. 11,231. 11,237. 11,246.
11,255. 11,269. 11,272. 11,279. 11,303. 11,313. 11,319.
11,320. 11,327. 11,337. 11,347. 11,350. 11,367. 11,373.
11,384. 11,385. 11,391. 11,436. 11,444. 11,455. 11,464.
11,474. 11,475. 11,486. 11,497. 11,527. 11,536. 11,539.
11,540. 11,546. 11,548. 11,559. 11,561. 11,567. 11,573.
11,576. 11,577. 11,604. 11,616. 11,625. 11,637. 11,639.
11,642. 11,647. 11,648. 11,650. 11,661. 11,670. 11,704.
11,714 11,715. 11,720. 11,724. 11,726. 11,737. 11,743.
11,750. 11,756. 11,758. 11,762. 11,765. 11,767. 11,769.
11,772. 11,774. 11,776 — 80. 11,782 — 86. 11,797.
11,835. 11,836. 11,852. 11,854. 11,880. 11,903. 11,918.
11,928. 11,935. 11,945. 11,947. 11,949. 11,960. 11,965.
11,982. 11,983. 11,986. 12,003. 12,010. 12,041. 12,051.
12,080. 12,093. 12,125. 12,135. 12,144. 12,168. 12,169.
12,192. 12,196. 12,205. 12,224. 12,257. 12,294. 12,303.
12,307. 12,311. 12,318. 12,322. 12,323. 12,342. 12,352.
12,356. 12,363. 12,364. 12,378. 12,402. 12,406. 12,412.
12,420. 12,425. 12,432. 12,440. 12,480. 12,485. 12,508.
12,516. 12,518. 12,550. 12,560. 12,561. 12,577. 12,579.
12,585. 12,597. 12,603. 12,605. 12,630. 12,640. 12,645.
12,658. 12,662 — 64. 12,666. 12,691. 12,695. 12,709.
12,743. 12,763. 12,766. 12,786. 12,813. 12,820. 12,821.
12,857 — 59. 12,865. 12,868. 12,869. 12,875. 12,875.
12,880. 12,888. 12,905. 12,906. 12,922. 12,930. 12,933.
12,949. 12,961. 12,972. 13,022. 13,024. 13,033. 13,037.
13,045. 13,046. 13,048. 13,057. 13,058. 13,087. 13,094.
13,111 — 15. 13,118 — 20. 13,124. 13,126. 13,131.
13,140. 13,144. 13,157. 13,158. 13,177. 13,209. 13,219.
13,222. 13,231. 13,233. 13,247. 13,257. 13,264. 13,270.
13,277. 13,285. 13,287. 13,295. 13,300. 13,317. 13,318.
13,327. 13,350. 13,341. 13,342. 13,353. 13,355. 13,366.
13,367. 13,375. 13,377. 13,382 — 84. 13,395. 13,397.
13,407. 13,414. 13,420. 13,429. 13,442. 13,444. 13,451.
13,459. 13,566. 13,467. 13,471. 13,486. 13,499. 13,518.
13,535. 13,536. 13,558. 13,560. 13,561. 13,574. 13,586.
13,598. 13,613. 13,614. 13,619. 13,622. 13,625. 13,632.
13,641 — 43. 13,645 — 48. 13,653. 13,661. 13,662.
13,670. 13,686. 13,699. 13,705. 13,729. 13,734. 13,742.
13,750. 13,753. 13,756. 13,762. 13,768. 13,775. 13,777.
13,779. 13,794. 13,797. 13,812. 13,815. 13,825. 13,825
— 27. 13,830. 13,835. 13,839. 13,847. 13,848. 13,850.
13,851. 13,863. 13,875. 13,876. 13,895. 13,898. 13,901.
13,912. 13,913. 13,927. 13,941. 13,955. 13,959 — 61.

13,971. 13,975. 13,979. 13,982. 13,984. 13,986. 13,990. 13,967. 13,999. 14,002. 14,014. 14,023. 14,028. 14,034 — 36. 14,042. 14,043. 14,046. 14,055. 14,058. 14,061. 14,062. 14,075. 14,077. 14,080. 14,084. 14,107. 14,109 — 11. 14,117. 14,121. 14,122. 14,128. 14,134. 14,137. 14,141. 14,145. 14,146. 14,151. 14,154. 14,160. 14,167 — 69. 14,174. 14,180. 14,232. 14,244. 14,248. 14,249. 14,253. 14,254. 14,256. 14,258. 14,263. 14,279. 14,280. 14,281. 14,293. 14,297. 14,320. 14,329. 14,351. 14,355. 14,358. 14,364. 14,370. 14,377. 14,384. 14,391. 14,403. 14,415. 14,419. 14,421. 14,422. 14,424. 14,425. 14,428. 14,430. 14,435. 14,438. 14,439. 14,441. 14,449. 14,452. 14,457. 14,459. 14,461. 14,489. 14,515. 14,516. 14,525. 14,531. 14,535. 14,540. 14,548. 14,559. 14,563. 14,565. 14,567. 14,569. 14,580. 14,588. 14,605. 14,610. 14,614. 14,620. 14,627. 14,633. 14,636. 14,639. 14,649. 14,653. 14,657. 14,664. 14,683. 14,690 — 92. 14,696. 14,702. 14,723. 14,724. 14,731. 14,736. 14,741. 14,743. 14,746. 14,750 — 59. 14,761 — 69. 14,772. 14,773. 14,782. 14,786. 14,789. 14,790. 14,794. 14,804. 14,807. 14,809. 14,824. 14,830. 14,839. 14,868. 14,878. 14,879. 14,881. 14,883 — 85. 14,887. 14,890. 14,908. 14,915. 14,930. 14,935. 14,939. 14,940. 14,945. 14,948. 14,949. 14,953. 14,955. 14,967. 14,972. 14,982. 15,009. 15,010. 15,011. 15,014. 15,018. 15,032. 15,041. 15,044. 15,051. 15,052. 15,059. 15,063. 15,069. 15,071. 15,075. 15,082. 15,083. 15,086. 15,087. 15,091. 15,096. 15,098. 15,100. 15,102. 15,106. 15,119. 15,126. 15,150. 15,154. 15,158. 15,159. 15,163. 15,177. 15,183. 15,184. 15,190. 15,192. 15,193. 15,194. 15,198. 15,199. 15,201. 15,206. 15,208. 15,213. 15,214. 15,221. 15,223. 15,232. 15,235. 15,243. 15,244. 15,246. 15,249. 15,264. 15,274. 15,275. 15,281. 15,283. 15,287. 15,290. 15,303. 15,309. 15,311. 15,312. 15,319. 15,332. 15,334. 15,336. 15,339. 15,345. 15,348. 15,349. 15,356. 15,357. 15,365. 15,373. 15,375. 15,382. 15,387. 15,390. 15,396. 15,400. 15,402. 15,403. 15,410. 15,423. 15,429. 15,435. 15,438. 15,445. 15,446. 15,448. 15,454. 15,455. 15,457. 15,465. 15,471. 15,476. 15,478. 15,479. 15,485. 15,490. 15,491. 15,508. 15,511. 15,513 — 15. 15,518. 15,519. 15,521. 15,532. 15,558. 15,559. 15,565. 15,627. 15,650. 15,661. 15,669 — 71. 15,675. 15,678. 15,692. 15,694. 15,700. 15,705. 15,709. 15,710. 15,730 — 32. 15,738. 15,741. 15,747. 15,750. 15,766. 15,767. 15,769. 15,772. 15,776. 15,781. 15,785. 15,790. 15,794 — 96. 15,803. 15,804. 15,810. 15,814. 15,817. 15,823 — 29. 15,831. 15,837. 15,841. 15,847. 15,855 — 57. 15,859. 15,861. 15,867. 15,870. 15,871. 15,874. 15,875. 15,877. 15,881. 15,884. 15,887. 15,896. 15,897. 15,913. 15,917. 15,933. 15,934. 15,942. 15,952. 15,962. 15,964. 15,965. 15,972.

Ad Nr. 20,581. praes. $\frac{3}{8}$ 40.

(Die Aufnahms-Prüfung am Schullerer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 18$\frac{4}{4}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18ten v. Mts. sind zur Vornahme der Aufnahms-Prüfung für das kommende Jahr 18$\frac{4}{4}$ am k. Schullehrer-Seminar zu Altdorf für die protestantischen Schullehrlinge aus den Regierungs-Bezirken Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Oberpfalz und Regensburg, dann Schwaben und Neuburg

der 14te, 15te und 16te Juli d. Js.

bestimmt.

Dieses wird auf die deßfallsige Requisition der obengenannten k. Kreisstelle mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen protestantischen Schul-Lehrlinge des diesseitigen Regierungs-Bezirkes, welche die regulativmäßigen Bedingungen zur Aufnahme erfüllt haben, und im kommenden Jahre in das gedachte Seminar aufgenommen zu werden wünschen, sich Montags den 13. Juli d. Js. bei der königl. Seminar-Inspektion zu Altdorf vorstellig zu machen, und die nachstehend bezeichneten 5 Zeugnisse, als

1.) den Tauf und Schul-Entlassungs-Schein,
2.) ein gerichtsärztliches Zeugniß über Körper-Beschaffenheit und Gesundheits-Zustand

3.) einen Ausweis über wiederholte Impfung innerhalb der letzten 3 Jahre,
4.) ein ortspolizeiliches und in Landgemeinden von der Distrikts-Polizei-Behörde beglaubigtes Vermögens-Zeugniß, und
5.) ein die Zeit der Aufnahme unter die Schul-Lehrlinge und das Bestandenhaben der für die Schullehrlinge am Schlusse eines jeden Jahres vorgeschriebenen Prüfung nachweisendes, und über Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen sich aussprechendes Zeugniß der vorgesetzten Distrikts-Schul-Behörde mit zur Stelle zu bringen, außerdem aber zu gewärtigen haben, daß die Zulassung zur Prüfung verweigert werden wird.

Augsburg den 4. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ab Nro. 20,689. praes. $\frac{1}{6}$ 40.

An

die königl. Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Erläuterungen des Gesetzes über Zwangs-Abtretung vom 17ten November 1837 von Conrad Samhaber betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Verlage der Stahel'schen Buchhandlung zu Würzburg im Jahre 1839 erschienene Schrift:

„Erläuterungen des Gesetzes über Zwangs-Abtretung vom 17ten November 1837 „von Konrad Samhaber"

enthält zweckmäßig verfaßte und zur Erläuterung des Gesetzes dienende Auszüge aus den gedruckten Landtags-Verhandlungen vom Jahr 1837.

Die kgl. Polizey-Behörden werden in dieser Beziehung auf diese Schrift aufmerksam gemacht, um dieselbe den gemeindlichen Behörden zur Anschaffung zu empfehlen.

Augsburg den 28. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

---

praes. $\frac{1}{6}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Landensberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Singer auf die Pfarrei Schießen wurde die Pfarrei Landensberg, k. Landgerichts Burgau, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 424 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 748 fl. 10½ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 2 fl. 30 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken in 133 fl. 1 kr.; 3.) aus Rechten in 549 fl. 30 kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 63 fl. 9½ kr.

Digitized by Google

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 164 fl. 43¼ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 29. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

---

praes. ⅓ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Zuſammzell betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Martin Bufler auf die Pfarrei Reimlingen, wurde die Pfarrei Zuſammzell, k. Landgerichts Wertingen, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 219 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 526 fl. 37⅚ kr., nemlich: 1.) in ſtändigem Gehalte 195 fl. 8⅚ kr.; 2.) in Realitäten und Grund-Stücken 97 fl. 49 kr.; 3.) in Rechten 211 fl. 18 kr.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 22 fl 22 kr; die hievon abzuziehenden Laſten betragen 5 fl. 42½ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 29. Mai 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr von Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{3}{6}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. Js. dem Priester Martin Bufler, Pfarrer in Zusamzell, königl. Landgerichts Wertingen, die Pfarrei Reimlingen, königl. Landgerichts Nördlingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{3}{6}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung von 21. Mai d. Js. dem Priester Joseph Singer, Pfarrer in Landensberg, die Pfarrei Schiessen, königl. Landgerichts Roggenburg, von deren Antritt Pfarrer Joseph Buchner in Laugna dispensirt wurde, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{3}{4}$ 4

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. Js. dem Priester Georg Luidl, Pfarrer in Siebnach, kgl. Landgerichts Türkheim, die Pfarrei Ettringen, königl. Landgerichts gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{3}{6}$ 40.

Die an der katholischen Stadt-Pfarr-Kirche zu St. Moritz in Augsburg erledigte Chorregenten-Stelle wurde dem Musiker Joseph Geist in Augsburg in Berücksichtigung seiner notorischen vorzüglichen Qualifikation gegen den Bezug des mit dieser Stelle verbundenen Funktions-Gehaltes von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K.d. J., übertragen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 24. den 13. Juni 1840.

Inhalt: Die Versammlung des Landraths pro 1840/41. — Der Beitritt der Bewerber um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen zu dem Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Die Strohdächer. — Die Untersuchungskosten in polizeilichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 21,990. praes. 1/6 40.

(Die Versammlung des Landraths pro 1840/41 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, mittels Allerhöchsten Rescripts vom 4ten d. Mts. die Versammlung des Landrathes pro 1840/41 auf den 25ten d. Mts. anzuberaumen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 9. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 21,244. praes. 11/6 40.

An

sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen, isolirte und allgemeine Stiftungs-Administrationen des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den Beitritt der Bewerber um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen zu dem Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerial-Reskripts vom 26. Mai d. Js. haben Seine Majestät der König inhaltlich der Allerhöchsten Entschließung vom 15. April l. Js. (Regierungs-Blatt Seite 235) zu verfügen geruht, es solle

von Seite der Kuratel-Behörden dahin gewirkt werden, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem Hagelversicherungs-Vereine für das Königreich Bayern beigetreten ist.

Da die Beweggründe dieser Allerhöchsten Anordnung nicht allein auf der Rücksicht für die Beförderung der allerdings hochwichtigen und gemeinnützigen Zwecke des Vereins, sondern eben so sehr auf dem Umstande beruhen, daß ein, gegen Beschädigung seines Grundeigenthumes und resp. gegen Verlust dessen jährlichen Ertrages gesicherter, Kapitalschuldner seine Verbindlichkeit in richtiger Abführung der Zinsen und Fristen an die kreditirenden Gemeinden und Stiftungen um desto gewißer und vollständiger erfüllen werde, somit der hypothekarischen Sicherheit noch eine weitere, den Personal-Kredit hebende Gewähr hinzugefügt wird, so ergeht behufs des genauen Vollzugs der erwähnten allerhöchsten Anordnung an die betreffenden Untercuratel- und Verwaltungs-Behörden die Weisung, in den Anlehens-Konspecten jeden Kapitalwerbers genau anzugeben, ob derselbe dem Hagelversicherungs-Vereine beigetreten sey.

Augsburg den 8. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 21,989. praes. 11/8 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Strohdächer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die vermöge Regierungs-Ausschreiben vom 14 Juli v. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 513) bekannt gemachte höchste Ministerial-Entschließung vom 26. März v. Js. im rubrizirten Betreffe von mehreren Behörden mißverstanden wurde, so wird nachstehende, aus dem k. Ministerium des Innern ergangene erläuternde Entschließung vom 12. v. M. zur genauen Darnachachtung den Polizey- und Baubehörden eröffnet:

Die Ministerial-Entschließung vom 26ten März v. Js. und die Allerhöchsten Verordnungen, auf welche sich dieselbe gründet, untersagen nur die neue Herstellung von Strohdächern bei Neubauten und Hauptreparaturen, wie schon daraus erhellt, daß nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 28ten Januar 1805 die Thätigkeit der Baupolizey-Commissionen nur bei größeren Baureparationen und neuen Bauführungen eintritt, dagegen unbedeutende Reparaturen und Ausbesserungen an die Erholung baupolizeilicher Genehmigung nicht gebunden sind.

Die einfache Ausbesserung eines Strohdaches durch Auswechslung des unbrauchbar gewordenen Strohes mit neuem Stroh kann nun aber eben so wenig zu den bedeutenden, an besondere polizeiliche Genehmigung geknüpften, Baureparaturen gezählt werden, als die Auswechslung schadhafter Platten auf einem Plat-

tendache, und es wollten ſonach ſolche einfache Ausbeſſerungen von Strohdächern in keiner Weiſe durch das Ausſchreiben vom 26. März v. Js. unterſagt werden.

Die königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hienach das Landgericht N. geeignet beſcheiden, die baupolizeilichen Vorſchriften nur dann anzuwenden, wenn es ſich nicht blos von Ausbeſſerung des Eindeckungs-Materials, ſondern von Abänderungen oder Reparaturen des Dachſtuhles ſelbſt, und von wirklichen Neubauten handelt, in welch letzteren Fällen ſodann unter den gegebenen Vorausſetzungen die Zuſtändigkeit der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zur Dispenſation einzutreten hat.

Augsburg den 9. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll.

Ad Nr. 21,516. praes. ½ 40.

An

die königl. Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Unterſuchungs-Koſten in polizeilichen Unterſuchungen gegen mittelloſe beurlaubte Soldaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt vorgekommen, daß Polizei Behörden die Koſten polizeilicher Unterſuchungen gegen mittelloſe beurlaubte Soldaten dem königl. Militär-Aerar überbürden wollten. Es kann jedoch dem k. Militär-Aerar die Uebernahme dieſer Koſten nicht zugemuthet werden, da bei Verurtheilung zahlungsfähiger beurlaubter Soldaten durch die Civil-Polizei-Behörden die erkannten Geld-Strafen und die polizeilichen Verhandlungs-Taxen auch nicht dem Militär- ſondern dem Finanz-Aerar zufallen.

Zu Folge eines von dem königl. Miniſterium des Innern im Einverſtändniſſe mit dem königl. Finanz-Miniſterium anher erlaſſenen höchſten Reſcriptes vom 30. vorigen Monats werden hiernach die k. Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg angewieſen, die dem Staate zur Laſt fallenden Unterſuchungs-Koſten, welche in polizeilichen Unterſuchuugen gegen mittelloſe beurlaubte Soldaten erlaufen ſind, dem Finanz-Aerar zu überbürden.

Augsburg den 10. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Gimmi coll

Dienstes-Nachrichten.

praes. ½° 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 24. Mai d. Js. die Verleihung des Kaplanei- und Wallfahrts Benefiziums Maria Loretto zu Oberstdorf durch den Hochwürdigen Herrn Bischof in Augsburg an den Priester Anton Fink, Kaplan in Oberstdorf, allergnädigst zu genehmigen geruht.

praes. ½° 40.

Der kgl. 1te Landgerichts-Assessor Joseph Schicker, zur Zeit Verweser des königlichen Landgerichts Krumbach, hat der Schule von Ursberg zur alljährlichen Anschaffung von zwei Sittlichkeits-Preisen eine Summe von 100 fl. geschenkt.

Diese, die edle Absicht des Schenkers beurkundende, Handlung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 25.** den **20.** Juni **1840.**

Inhalt: Anlehen aus dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Salven des Witzes und der Laune, eine Sammlung der pikantesten Anekdoten aus dem Leben gegriffen. Ulm 1840 E. Nüblings Buchhandlung." — Die Erledigung der Pfarrei Bösenreuthe. — Die Erledigung der Pfarrei Blaichen. — Die 133. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Wonsees. — Die Erledigung der Pfarrei Eltersdorf und Tennenlohe, Dekanats Erlangen. — Dienstesnachrichten. — Schrannenkonspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 21,756. praes. 17/8 40.

(Anlehen aus dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Mitteln des Fondes der von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst begründeten Blinden-Erziehungs-Anstalt sind 100 fl. gegen 4 Procent unter stiftungsmäßigen Bedingungen auszuleihen.

Bewerber haben sich bei ihren betreffenden Behörden zu melden.

Augsburg den 16. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
Wilhelm coll.

Ad Nr. 22,332. praes. 18/8 40.

An
die kgl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Salven des Witzes und der Laune, eine Sammlung der pikantesten Anekdoten aus dem Leben gegriffen. Ulm 1840. E. Nüblings Buchhandlung" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem kgl. Land-Commissariate Speyer verfügte, und von der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 10.

d. Monats unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg am 17. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
Stiwel coll.

Ab Nro. 22,022. praes. 1/8 40.

(Die Erledigung der Pfarrey Bösenreuthe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Lochbichler auf die Pfarrey Bellenberg wurde die Pfarrey Bösenreuthe, kgl. Landg. Lindau, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 459 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 595 fl. 30 ¼ kr. nemlich: 1.) in ständigem Gehalte 524 fl. 22¾ kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken 44 fl. 52½ kr.; 3.) in besonders bezahlten Verrichtungen 26 fl. 15½ kr.; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 27 fl. 24¾ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg am 17. Juni 1840

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
Stiwel coll.

Ad Nr. 21,899 praes. 1/8 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Blaichen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Miller wurde die Pfarrei Blaichen, königl. Landgerichts Krumbach, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 519 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 532 fl. 55½ kr.; nemlich: 1.) in ständigen Gehalte 267 fl. 14½ kr.; 2.) aus Realitäten 26 fl.; 3.) aus Rechten 194 fl. 16 ½ kr.; 4.) in besonders bezahlten Verrichtungen 41 fl. 24 kr.; 5.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 4 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 20 fl. 57 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb vier Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 11. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
Wilhelm coll.

Ad Nro. 21,874. praes. 1/8 40.

An
sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die 133te Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen das Cirkular der k. k. Landes-Regierung im Erzherzothum Oestreich unter der Enns vom 2. v. Mts sammt einem Verzeichnisse der bei der Verloosung vom 1ten desselben Mts gezo-

genen Obligations-Nummern zum Zwecke der Wahrung der dießfälligen Interessen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 16. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Stengel, Präsident.
Stiwel coll.

Abdruck.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1840 in der Serie 295 verloosten Obligationen der königl. Ungarischen Hof-Kammer zu fünf, zu vier und einhalb, zu vier, dann zu drei und einhalb Prozent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hof-Kammer vom 1. d. Mts. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die Obligationen der königl. Ungarischen Hof-Kammer zu fünf, und zu vier und einhalb Procent, welche, und zwar Nummer 3178 mit einem Dreizehntel der Kapital-Summa, dann von Nummer 4403 bis einschließig Nummer 5454 mit den vollen Kapitals-Beträgen in die verlooste Serie 265 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nenn-Werthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurück bezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen königl. Ungarischen Hof-Kammer-Obligationen zu vier und zu drei und einhalb Procent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier, dann mit drei und einhalb Procent in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuld-Verschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfprozentigen und vier und einhalbprocentigen Kapitalien beginnt am 1. Julius 1840, und wird von der königl. Ungarischen Credits-Kasse in Ofen geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Mai d. Js. zu zwei und einhalb, dann zu zwei und ein viertel Procent in Wiener-Währung, für die Monate Mai und Junius 1840 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf, dann zu vier und ein halb Procent in C. M. berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von verloosten Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen königl. Ungarischen Hof-Kammer-Obligationen zu vier, dann zu drei und einhalb Procent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der königl. Ungarischen Credit-Kasse in Ofen.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuld-Verschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Mai 1840, und die bis dahin von den ältern Schuld-Briefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. Ungarischen Credits-Kasse in Ofen, oder bei jener Credits-Kasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letztern Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien den 2. Mai 1840.

Johann Talotzko Frhr. von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.
Joseph Feiner,
Nied. Oesterr. Regierungs-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 265ten Serie, welche in der am 1ten Mai 1840 vorgenommenen Einhundert drei und dreißigsten (ein und zwanzigsten Ergänznngs-) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen der ungarischen Hofkammer.

zu 2½ Procent Nro. 3178 mit einem Dreizehntel der Kapitals-Summe.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
4403	2½	4435	2½	4467	2½	4497	2½	4527	2½	4557	2½	4588	2½	4618	2½	4652	2½
4404	2	4437	2½	4468	2½	4498	2½	4528	2½	4558	2	4589	2½	4619	2½	4653	2½
4405	2½	4438	2½	4469	2½	4500	2½	4529	2½	4560	2½	4590	1¾	4620	2½	4654	2
4407	2½	4439	2	4470	2½	4501	2½	4530	2½	4561	2½	4591	2½	4621	2½	4655	2½
4408	2½	4441	2½	4471	2½	4502	2½	4531	2½	4562	2½	4592	1¾	4622	2½	4656	2½
4409	2½	4442	2½	4472	1¾	4503	2½	4532	2½	4563	2½	4593	2½	4623	2½	4657	2½
4410	2½	4443	2½	4473	2½	4504	2½	4533	2½	4564	2½	4594	1¾	4624	2½	4658	2½
4411	1¾	4444	2½	4474	2	4505	2½	4535	2	4565	2½	4595	2½	4625	2½	4659	2½
4412	2½	4445	2½	4475	2½	4506	2½	4636	2½	4566	2½	4596	2½	4627	2½	4660	2½
4414	2½	4446	2½	4476	2½	4507	2½	4537	2½	4567	2½	4597	2½	4628	2	4661	1¾
4415	2½	4447	2½	4477	2½	4508	2½	4538	2½	4569	2½	4598	2½	4629	2½	4662	2½
4416	2½	4449	2½	4478	2½	4509	2½	4539	2½	4570	2½	4599	2½	4630	2	4663	2½
4417	2½	4450	2½	4480	2½	4510	2½	4540	2½	4571	2½	4600	2½	4631	2½	4664	2½
4418	2½	4451	2½	4481	2½	4511	2½	4541	2½	4572	2½	4601	2½	4632	2½	4665	2½
4419	2½	4452	2	4482	2½	4513	2½	4542	2½	4573	2½	4602	2½	4635	2½	4667	2½
4421	2	4453	2	4483	2½	4514	2½	4543	2½	4574	2	4603	2½	4636	2½	4668	2
4422	2½	4454	2	4484	2½	4515	2	4544	2½	4575	2½	4604	2½	4638	2½	4669	2
4423	2½	4455	2½	4485	2½	4516	2½	4545	2½	4576	2½	4605	1¾	4640	2½	4670	2
4425	2½	4456	2	4486	2½	4517	2½	4546	2½	4577	2	4607	2½	4641	2½	4671	2
4426	2½	4457	2½	4487	2½	4518	2½	4547	2½	4579	2½	4608	2½	4642	2½	4672	2
4427	2½	4459	2½	4489	2½	4519	2½	4548	2½	4580	2½	4609	2½	4643	2½	4673	2
4428	2½	4460	2½	4490	2½	4520	2	4549	2½	4581	2½	4610	2½	4644	2½	4674	1¾
4429	1¾	4461	2½	4491	2	4521	2½	4550	2½	4582	2½	4611	2½	4645	2½	4675	2
4430	2½	4462	2	4492	2½	4522	2½	4551	2½	4583	2½	4612	2½	4646	2½	4676	2
4431	2½	4463	2½	4493	2½	4523	2½	4552	2½	4584	2½	4613	2½	4647	2½	4677	2
4432	2½	4464	2	4494	2	4524	2½	4553	2½	4585	2½	4614	2½	4648	2	4678	2
4433	2½	4465	2½	4495	2	4525	2½	4554	2½	4586	2½	4615	2	4649	2½	4679	1¾
4434	2½	4466	2½	4496	2½	4526	2½	4556	2	4587	2½	4617	2½	4650	2	4680	1¾

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
4681	1¾	4722	2	4760	1¾	4807	1¾	4850	2	4890	2	4930	1¾	4977	2	5021	2
4682	2	4723	2	4762	2½	4808	2	4851	2	4891	2	4931	2	4979	2½	5022	2
4683	2	4724	2	4763	1¾	4809	2	4852	2	4892	2	4932	2	4980	2	5023	2
4684	2	4725	1¾	4764	2	4810	2	4953	2	4893	2	4934	1¾	4981	1¾	5024	1¾
4685	2	4726	1¾	4765	1¾	4811	2	4854	2	4894	2	4935	2	4982	2	5025	2
4687	1¾	4727	2	4767	2	4812	2	4855	2	4895	2	4936	2	4983	2	5026	1¾
4688	2	4728	1¾	4768	2	4813	2	4856	1¾	4896	2	4938	2	4984	2½	5027	2
4689	2	4729	2½	4769	2	4814	2	4857	2	4897	2	4939	1¾	4985	2	5028	1¾
4690	2	4730	2	4770	2	4816	2	4858	2	4898	2½	4940	2	4986	2	5030	2
4691	2	4732	1¾	4772	2	4818	2½	4859	1¾	4899	2	4942	2	4988	1¾	5031	2½
4692	2	4733	1¾	4773	2	4819	2	4860	2	4900	2	4943	2	4989	2	5032	2
4694	1¾	4734	1¾	4774	2	4820	2	4861	1¾	4901	2	4944	2	4990	2	5033	2
4695	2	4735	1¾	4776	2	4821	2½	4862	2	4902	2½	4945	2	4991	2	5034	2
4696	2	4736	2½	4777	2	4822	2	4863	2	4903	2	4946	2	4992	2	5035	2
4697	2	4737	2	4778	2	4823	2	4864	1¾	4004	2	4947	2	4993	2½	5036	2
4698	2	4738	1¾	4779	2	4824	2	4865	1¾	4905	2	4948	2	4994	2	5037	2
4699	2	4739	1¾	4780	2	4825	2	4866	2	4907	2½	4949	1¾	4995	1¾	5038	2
4700	2	4740	1¾	4781	2	4826	2	4867	2	4208	2	4950	1¾	4996	2	5039	1¾
4701	1¾	4741	1¾	4782	2	4828	2½	4868	1¾	4909	2	4951	2	4997	2	5040	2
4702	1¾	4742	1¾	4783	2	4829	1¾	4869	2	4910	2	4952	2	4999	2	5045	2
4703	2	4743	1¾	4786	2	4830	2	4870	2	4911	2	4953	2	5000	2	5044	2
4704	2	4744	1¾	4787	2½	4831	2	4871	2	4912	2	4854	2	5001	2	5046	2½
4705	2	4745	1¾	4788	2	4832	2	4872	2	4613	2	4955	2	5002	2½	5047	2
4707	1¾	4746	1¾	4789	1¾	4833	2	4874	2	4914	2	4957	2	5003	2	5049	2
4708	2	4747	2	4792	2	4834	2	4876	2	4915	2	4960	2	5005	2	5050	2
4709	2	4748	2	4793	2	4835	2	4877	2	4916	2	4961	1¾	5006	2	5051	2
4710	1¾	4749	2	4794	2	4836	1¾	4878	2	4917	2½	4962	2	5007	2	5052	2
4711	1¾	4750	2	4795	2	4838	2	4879	2	4918	2½	4963	1¾	5008	1¾	5055	2
4712	1¾	4751	2	4796	2	4839	2	4880	2	4920	1½	4964	1¾	5009	1¾	5056	2
4713	2	4752	1¾	4797	2½	4840	2	4881	2½	4921	1¾	4965	2	5011	2½	5057	2
4714	2	4753	2	4798	2	4843	1¾	4882	1¾	4922	1¾	4966	2	5012	2½	5059	2
4715	2	4754	2	4799	2	4844	2	4883	2	4923	2½	4969	2	5013	2	5060	2
4716	2	4755	1¾	4800	2	4845	2	4884	2	4924	1¾	4970	2	5014	2	5061	1¾
4718	2	4756	2½	4803	2	4846	2	4885	2	4925	2½	4971	2	5018	2	5062	1¾
4719	2	4757	2	4804	1¾	4847	2½	4886	2	4926	2	4972	2	5019	2	5063	1¾
4720	2	4758	2	4805	2	4848	2	4887	2	4927	2	4974	1¾	5020	2½		
4721	2	4759	2	4806	2	4849	2	4889	1	4928	2	4976	1¾				

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
5064	1¾	5111	2½	5156	2	5201	2	5247	2	5285	2	5325	2	5366	2	5409	2¼
5065	2	5112	1¾	5157	2	5202	2	5248	2	5287	2	5326	2	5367	2	5410	2
5066	2	5113	2	5158	2	5203	2	5249	2½	5288	2	5327	2½	5369	2	5411	2
5067	2	5114	1¾	5159	1¾	5204	2	5250	2	5289	2	5328	2¼	5370	2	5412	2
5068	2	5115	2	5160	1¾	5205	2	5251	2	5290	2½	5329	2	5371	2	5413	2
5070	2	5116	1¾	5165	2½	5206	2	5252	2½	5291	2½	5350	1¾	5372	2	5414	2
5071	2	5117	2	5165	1¾	5207	2	5253	2½	5292	1¾	5331	2	5373	1¾	5415	2
5072	2	5118	2	5166	2	5208	2	5254	2	5293	1¾	5332	2	5374	2	5416	2
5075	2	5122	1¾	5167	2	5210	2½	5255	2	5294	2	5333	2	5375	2	5417	2
5074	2	5123	2	5168	2	5212	1¾	5256	2	5295	2	5334	2	5376	2	5418	2½
5076	2	5126	2	5169	2	5213	2	5257	1¾	5296	2	5336	2	5377	2	5419	2
5077	2	5127	2	5171	1¾	5214	2	5258	2	5297	2	5337	1¾	5378	2	5420	2
5080	2	5128	2	5172	1¾	5215	2	5259	2	5298	1¾	5338	2	5381	2	5421	2
5081	2	5129	2	5174	2½	5216	1¾	5260	2	5299	1¾	5339	2	5382	2	5422	2
5082	2	5130	1¾	5175	2	5217	2	5261	2½	5300	2	5340	2	5383	2	5423	2
5083	1¾	5131	2	5176	1¾	5219	1¾	5262	1¾	5301	1¾	5341	2	5384	2	5424	2
5084	2	5132	1¾	5178	1¾	5220	2½	5263	2	5302	2	5342	2½	5385	2	5425	2
5085	2	5133	2	5179	2	5221	2	5264	2	5303	2½	5343	2	5387	1¾	5426	2
5086	2	5136	2	5180	2	5222	2	5265	2	5304	2	5344	1¾	5388	2	5428	2
5087	2	5137	1¾	5181	1¾	5223	2	5266	2	5306	2	5345	2	5390	2	5429	2
5088	2	5138	2	5182	1¾	5224	1¾	5267	1¾	5307	2	5346	2½	5391	1¾	5430	2
5089	1¾	5139	1¾	5183	2	5225	2	5268	2	5308	2	5348	1¾	5392	1¾	5431	2
5090	2	5140	2	5184	1¾	5226	2	5269	2	5309	2	5349	2	5393	1¾	5432	2
5091	2	5141	2	5185	1¾	5227	2	5270	2½	5310	2	5351	2	5394	2	5433	2
5093	2	5142	2	5186	1¾	5228	2	5271	1¾	5311	2½	5352	2	5395	2	5434	2
5094	2	5143	2	5187	2½	5229	2	5272	2	5312	2	5353	2	5396	2	5435	2¾
5095	2	5144	1¾	5188	2	5230	1¾	5273	2	5313	2	5354	2	5397	1¾	5436	1¾
5096	1¾	5145	2	5189	2	5231	2	5274	2	5314	2	5355	2	5398	2	5437	2½
5098	2	5146	1¾	5190	1¾	5232	2	5275	2	5315	2	5356	2	5399	2	5438	2½
5099	2	5147	2	5192	2	5233	1¾	5276	2½	5316	2	5357	2	5400	2	5439	2½
5100	2½	5148	2	5193	2	5234	2	5277	1¾	5317	2½	5358	2	5401	2	5440	2½
5101	2	5150	2	5194	2	5235	2	3278	1¾	5318	2¼	5359	2	5402	2	5441	2½
5102	2½	5151	1¾	5195	2	5237	2	5279	2	5319	1¾	5360	2	5403	2	5442	2½
5104	2	5152	2	5196	1¾	5238	2	5280	2	5320	2	5361	2	5404	2	5443	2½
5106	1¾	5153	2	5197	1¾	5241	2	5281	2	5321	2	5362	2	5405	2	5444	2¼
5108	2	5154	1¾	5198	2	5242	1¾	5282	2	5322	2	5363	2	5406	2	5445	2½
5109	2	5155	1¾	5199	1¾	5243	2	5283	2	5323	2	5364	2	5407	2	5448	2½
5110	1¾	5155	1¾	5200	2	5246	2	5284	1¾	5324	1¾	5365	2	5408	2	5449	2½
																5451	2½
																5452	2½
																5453	2¼
																5454	2½

praes. $\frac{14}{8}$ 40.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Wonsees betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweite Pfarrstelle zu Wonsees, im Dekanate Kulmbach und im Landgericht Hollfeld, ist durch die Beförderung des Pfarrers Reinel nach Eckersdorf in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei unterfertigter Stelle auf vorschriftsmäßigem Wege zu melden.

Die Erträgnisse sind auf folgende Weise berechnet: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus den Staats-Kassen 1 $\frac{2}{3}$ Klafter Fohren-Holz, in Ermanglung dessen anderes weiches Holz, bayerisches Maaß 6 fl. 36 kr.; 6 $\frac{3}{4}$ Schock harte Büschel oder Wellen 36 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 35 kr.; II.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung in der Kaplanei nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude 25 fl.; 18 $\frac{1}{2}$ Tagw. Aecker, $\frac{1}{16}$ Tagw. Ruppel oder Gemeinde-Theil, 1 $\frac{1}{2}$ Gärten 119 fl. 34 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten a) ständige Abgaben: in Geld 22 fl. 28 $\frac{1}{2}$ kr.; 3 Schäffl $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{2}$ Metz. Weizen 37 fl. 40 kr.; 12 Schäffl $\frac{12}{3}$ $\frac{0}{2}$ Metz. Korn 112 fl. 47 $\frac{1}{2}$ kr.; 5 Schäffl 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Metz. Gerste 36 fl. 56 $\frac{1}{2}$ kr.; 11 Schäffl. 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{2}$ Metz. Haber 36 fl. 26 $\frac{1}{2}$ kr.; 1 $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{2}$ Metz. Erbsen 3 fl. 5 $\frac{1}{2}$ kr.; 1 $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{2}$ Metz. Linsen 3 fl. 5 $\frac{1}{2}$ kr.; 6 Fastnachts-Hühner ꝛc. ꝛc. 2 fl. 31 $\frac{1}{2}$ kr.; b) unständige Abgaben: an Laudemien 30 fl. 55 kr.; an Waide-Rechten 1 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen an Dienst-Funktionen 66 fl. 19 kr. V.) Freiwillige Geschenke 15 kr. Summa 541 fl. 30 $\frac{1}{2}$ kr. Lasten 4 fl. 37 kr. Bleibt reiner Ertrag 536 fl. 53 $\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth den 5. Juni 1840.

K.. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

praes. $\frac{15}{8}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Eltersdorf, und Tennenlohe, Dekanats Erlangen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Berner in Erledigung gekommene Pfarrei Eltersdorf und Tennenlohe wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Das Einkommen derselben besteht nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in folgenden Bezügen: A.) von der Pfarrei Eltersdorf: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen, 5 Klafter weiches Holz zu 5 $\frac{1}{2}$ Schuh hoch und 3 Schuh Scheitlänge à 3 fl. 30 kr. = 17 fl. 30 kr.; 500 Stück dergleichen Wellen à 56 kr. = 4 fl. 40 kr.; 5 Klafter Stöcke à 50 kr. = 4 fl. 10 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Gelde 202 fl. 20 kr.; b) an Naturalien: 2 Schäffel 5 Metz. 1 Vrlg. 3 Sechz. Korn à 9 fl. 1 kr. = 26 fl. 12 $\frac{1}{2}$ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 20 fl.; Anschlag von $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen 8 fl.; III.) Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen in Summa 96 fl. 45 $\frac{1}{2}$ kr. Summa 379 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr.; Lasten abgerechnet mit 10 fl.; Rein-Ertrag ad A 369 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr. dann 10 fl. an freiwilligen Geschenken.

B.) Pfarrei Tennenlohe. I.) An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Kassen 2 fl. 30 kr.; II.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 68 fl. 45 kr. Summa 71 fl. 15 kr. Die Lasten hievon abgerechnet mit 15 fl. bleiben ad B 56 fl. 15 kr., excl. 10 fl. an freiwilligen Geschenken, hiezu reiner Ertrag ad A 369 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr. Total-Summa 425 fl. 52 $\frac{1}{2}$ kr.

Ansbach den 10. Juni 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffel.

Dollmann.

praes. $\frac{16}{12}$ 40.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Reskriptes von 8. Juni l. Js. das Raths-Personal der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, mit einem Rathe allergnädigst zu vermehren, und den bisherigen königl. Assessor bei genannter Regierung, Ludwig Ploner, zum Rathe, dann auf die hiedurch eröffnete Stelle eines dritten Assessors daselbst den Sekretär bei dem königl. protestantischen Consistorium zu Ansbach, Moriz Freihern v. Wibra, huldvollst zu befördern geruht.

praes $\frac{14}{6}$ 40.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Mai d. Js. die durch den Tod des k. Landrichters Christoph Riedhammer erledigte Stelle des Vorstandes des Landger. Sonthofen dem bisherigen k. Landrichter Wilh. Abt in Reichenhall allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. $\frac{14}{6}$ 40.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 10. Juni 1840 wurde dem Priester Joseph Schuster, Pfarr-Vikar in Möhren, die landesherrliche Bestätigung zur Uebernahme der Pfarrei Möhren, k. Landgerichts Monheim, ertheilt.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Mai 1840.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr
Augsburg . . .	3707	16	17	931	16	22	2298	11	24	1544	11	6	1127	4	48	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	428	17	8	214	11	48	93	12	1	245	4	50	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2008	18	50	1035	13	4	185	12	55	1240	5	35	—	—	—
Lindau	12461	18	56	2790	18	23	65	13	12	124	14	19	526	5	48	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	1849	17	44	613	12	38	691	13	11	775	5	10	—	—	—
Neuburg	768	15	24	—	—	—	238	11	8	62	9	59	233	5	13	—	—	—
Nördlingen . . .	712½	16	26	2073⅝	16	13	793	11	59	944½	11	15	517⅝	4	40	—	—	—
Donauwörth . . .	267	16	8	141	15	16	473	11	40	119	10	13	250	4	33	—	—	—
Krumbach	—	—	—	400	16	26	135	12	16	278	11	32	473	4	34	—	—	—
Lauingen	3399	16	32	1946	15	41	683	12	5	1080	10	44	246	4	29	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	836½	16	36	454½	11	49	273½	11	57	800½	4	40	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	800	16	18	170	12	20	499	11	17	403	4	26	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	21314½	—	—	14202⅝	—	—	7171½	—	—	5856⅝	—	—	6835⅝	—	—	..	—	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 26.** den **27.** Juni **1840.**

Inhalt: Mittel gegen den Waitzen- und Veesen-Brand. — Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinnen zu Lehrstellen der weiblichen Handarbeiten. — Die Zulassung von insolvent erklärten Kaufleuten auf den Dulten und Jahrmärkten. — Der die Bewilligung von Collekten für erlittenen Hagelschaden bedingende Beitritt zu dem bayerischen Hagel-Versicherungs-Verein. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „An die hohe Ständeversammlung II. Kammer, ꝛc. — Die Beschlagnahme mehrerer Nummern der landwirthschaftlichen Zeitung ꝛc. — Präclusiv-Erkenntniß. Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 23,266. praes. 2/6 40.

(Mittel gegen den Waitzen- und Veesen-Brand betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung des Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden sämmtliche Polizei-Behörden beauftragt, schleunigst dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung in die Lokal-Blätter aufgenommen und durch die Gemeinde-Vorsteher auch zur Kenntniß der einzelnen Landwirthe gebracht werde.

Augsburg am 24. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
Stiwel coll.

Bekanntmachung.

Mittel gegen den Waitzen- und Veesen-Brand betreffend.

Joseph Fritz, Bauersmann aus Balzhausen, k. Landgerichts Krumbach, will ein vorzügliches Mittel gefunden haben, den Brand im Waitzen zu entfernen, und hat davon, wie viele von ihm beigebrachte Zeugnisse ausweisen, sich sehr günstiger Erfolge zu erfreuen gehabt.

Es ist aber zu bemerken, daß nicht das Mittel allein genügt, sondern daß die Anwendung desselben praktisch gelehrt werden muß.

Joseph Fritz macht sich anheischig, sich in jene Gemeinden, welche sich seine Mittel und seine Behandlungsweise aneignen wollen, zu verfügen, und gegen geringe Remuneration sowohl jene bekannt zu geben, als auch diese zu lehren.

Der Gegenstand ist von hoher Wichtigkeit, und sehr empfehlungswerth, Versuche in verschiedenen Gegenden anzustellen, um eine mögliche Gewißheit zu erlangen,

ob die angewandten Mittel, welche an verschiedenen Orten bereits sich vortheilhaft gezeigt haben, ganz entsprechen.

In dieser Berücksichtigung kann auch das Anerbieten des Fritz bekannt gegeben, und empfohlen werden.

Augsburg am 19. Juni 1840.

Ad Nr. 23,271. praes. 25/7 40.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinnen zu Lehrstellen der weiblichen Handarbeiten betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Donnerstag den 9ten Juli d. Js. und an den darauf folgenden Tagen wird für diejenigen Individuen, welche als Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten angestellt zu werden wünschen, oder als solche in förmlich organisirten weiblichen Arbeitsschulen in Städten und Märkten bereits provisorisch verwendet wurden, ohne bisher die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg bestanden zu haben, eine Konkurs-Prüfung zur Erlangung von Lehrstellen in weiblichen Arbeits-Schulen in dem Institute der englischen Fräulein zu Augsburg abgehalten werden.

Die zu dieser Prüfung sich meldenden Individuen haben unter Vorlage einiger von ihnen verfertigten weiblichen Handarbeiten und Zeichnungen, deren eigene Verfertigung durch Zeugnisse constatirt seyn muß, über ihre bisherige Verwendung und Art der genossenen Vorbildung, sowie insbesondere über ihren streng sittlichen Wandel durch amtliche Zeugnisse sich auszuweisen, und haben sich am Tage vor der Prüfung bei dem als Prüfungs-Kommissär ernannten kgl. Bezirks-Schul-Inspektor, Domkapitular, Stadtdekan und Dompfarrer Tischer dahier unter Vorweisung ihrer Zeugnisse anzumelden.

Die königl. Distrikts-Schul-Behörden haben die betreffenden Individuen hievon schleunigst in Kenntniß zu setzen und die königl. Distrikts-Polizei-Behörden haben zu veranlassen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung ohne Verzug in die einschlägigen Wochenblätter aufgenommen werde.

Augsburg den 23. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
Stiwel coll.

Ad Nro. 21,662. praes. 27/7 40.

(Zulassung von insolvent erklärten Kaufleuten auf den Dulten und Jahrmärkten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München erlassene Bekanntmachung vom 21. Januar d. Js. (Beilage zum Kreis-Intelligenz-Blatt vom 15. Februar l. Js. Nro. 7 pag. 76), nach welcher nur diejenigen Kaufleute auf den Münchner- und Auer-Dulten zugelassen werden wollten, welche sich durch ein von den zuständigen Behörden ausgestelltes Zeugniß darüber ausweisen konnten, daß sie an ihrem Domizils-Orte einem Debitverfahren weder gegenwärtig unterliegen, noch früher unterlegen seyen, ohne sich mit ihren Gläubigern arrangirt zu haben, durch höchste Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 1ten dies außer Wirksamkeit gesetzt worden sey.

Augsburg am 18. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
coll. v. Gimmi.

Digitized by Google

Ad Nro. 21,968. praes. $\frac{2}{6}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks von Schwaben und Neuburg.

(Den die Bewilligung von Collekten für erlittenen Hagel-Schaden bedingenden Beitritt zu dem bayerischen Hagel-Versicherungs-Verein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die allerhöchste Entschließung am 15. April l. Js. (Regierungs-Blatt vom 23. April Stück Nro. 13) den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend, bereits ausgesprochen ist, daß Seine Majestät der König künftig die Gesuche um Collekten-Bewilligung wegen Hagel-Schadens in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen gedenken, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagel-Versicherungs-Verein für Bayern beigetreten war, und nachdem von dem Zeitpunkte der Verkündung dieser allerhöchsten Entschließung an bis zum 31. Mai l. Js. als dem durch § 16 der Vereins-Satzungen bestimmten Schluß-Termin für den Beitritt zum Verein für das laufende Aerndte-Jahr, für sämmtliche Betheiligte hinreichende Zeit und Gelegenheit gegeben war, dem Hagel-Versicherungs-Verein beitreten zu können, so werden in Folge höchster Weisung des kgl. Ministeriums des Innern vom 7. l. Mts. sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden hiermit beauftragt, allen Gemeinden ihres Bezirkes sowohl durch Einrückung in die Lokal-Blätter, als auch in sonst geeigneter Weise verkünden zu lassen:

„daß Gesuche um Bewilligung von Collekten wegen erlittenen Hagel-Schadens, soweit sie das gegenwärtige laufende Aerndte-Jahr betreffen, in der Regel bei keinem, welcher bis zum 31. Mai l. Js. dem Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern nicht beigetreten ist, werden berücksichtiget werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die Berücksichtigung solcher Collekten-Gesuche auch in folgenden Jahren von dem zu gehöriger Zeit vorher stattgefundenen Beitritte zu dem Vereine in gleicher Weise abhängig bleibe."

Diese Veröffentlichung ist ebenso, wie dies wegen des Beitrittes zu den Brand-Assekuranz-Anstalten für Immobilien und Mobilien allerhöchst angeordnet wurde, vierteljährig zu wiederholen.

Augsburg den 18. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
v. Gimmi coll.

Ad Nr. 21,456. praes. $\frac{2}{6}$ 40.

An

die kgl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „An die hohe Stände-Versammlung II. Kammer, Bemerkungen über eine Kammer-Verhandlung des fünften Ausschusses 1837 von Johann Baptist Langenmayer, königl. bayr. pens. Pfarrer. München 1840" betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beylage von der kgl. Polizei-Direktion München verfügte und von der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse be-

trauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 18. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Stengel, Präsident.
v. Gimmi. coll.

Ad Nr. 22,688. praes. $\frac{20}{6}$ 40.

An
die kgl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Nummern 2. 5 8. 9. 10. 12. 20. 27. 31. 33. 35. 40. 42. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 51 und 52 der landwirthschaftlichen Zeitung als allgemeines Korrespondenz-Blatt von und für Deutschland, für Landwirthe, Blumenfreunde, Gärtner, Oekonomie-Beamte und Saamenhändler, herausgegeben von Jakob Ernst v. Reider. Erster Jahrgang 1839, erstes und zweites Semester. Augsburg 1839 Verlag der v. Jenisch und Stage'schen Buchhandlung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem kgl. Stadt-Commissariate Augsburg verfügte, und von der unterfertigten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Nummern der bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 13. d. Monats unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg am 18. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
v. Gimmi coll.

---

praes. $\frac{23}{6}$ 40.

Präklusiv-Erkenntniss.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach eingetretenem Ablaufe des in dem öffentlichen Ausschreiben vom 23. März 1839 vorgesteckten sechsmonatlichen Termins werden alle diejenigen unbekannten Prätendenten, welche ihre Ansprüche an folgende bei dem unterfertigten Gerichts-Hofe deponirten Massen: 1.) Theresia von Troppmann von Waldsassen 72 fl. 20½ kr.; 2.) Gräflich von Jettsches Depositum für seine Gläubiger 127 fl. 27 kr; 3.) Bedernau'sche Kaufschillingsgelder 22 fl. 32½ kr.; 4.) Guttmansche Kaufschillingsgelder 56 fl. 17½ kr., zusammen 278 fl. 37 kr., nicht angemeldet haben, für immer von denselben ausgeschlossen, die bewerkstelligten Anmeldungen zu den ersten beiden Massen werden rechtlicher Natur nach verfolgt werden; dagegen sind die beiden letzten Massen für herrenlos zu halten, und werden demnächst an den königl. Fiskus ausgeantwortet werden.

Neuburg den 12. Juni 1840.

Königl. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg.
v. Weber, Präsident.
v. Renner.

Dienstes-Nachricht.

praes. $\frac{22}{6}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. Js. dem Priester Joseph Lochbüchler, Pfarrer in Bösenreuthe, die Pfarrei Vellenberg allergnädigst zu übertragen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 27. den 4. Juli 1840.

Inhalt: Die Geschäftsbehandlung bei Rekursen in gemischten Rechtssachen. — Das Taxwesen in Hypothekensachen, insbesondere die Taxirung der Fristen-Abschreibungen und Löschungen. — Das Gesuch der katholischen Kirchengemeinde Grünstadt in der Pfalz bezüglich des Kirchenbaues. — Bitte des Magistrats des Marktes Hohenwart um Unterstützung der daselbst durch Brand verunglückten Bewohner. — Besuch der Jahrmärkte durch Dienstbothen und Commissionaire der concessionirten Gewerbsleute. — Der Betrieb der Gutszertrümmerungen in gewerbsmäßiger Weise, und mit Gehülfen. — Der Lehrkurs an der Hebammen-Schule zu München für 1840. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Rechtfertigung der persönlichen Handlungsweise Sr. Majestät des Königs von Preußen in der Angelegenheit des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Clemens August von Cöln, durch C. G. N. Rintel, k. preuß. Regierungs-Referendär a. d. Würzburg bei Voigt und Mocker 1840" — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die protestantisch evangelisch unirte Kirche in der bayerischen Pfalz ꝛc. Von Dr. Heinrich Eberhard Gottlob Paulus, Heidelberg 1840, akademische Verlags-Buchhandlung von C. F. Winter. — Die Fundirungszuflüsse in Bezug auf das Vermögen für die Stiftungen des Cultus, Unterrichts, der Wohlthätigkeit u. s. w., im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg pro $18^{39}/_{40}$. — Eine im k. Landgerichts-Bezirke Nittenau aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Erledigung der Pfarrei Betwar, Dekanats Rothenburg. — Die Erledigung der Pfarrei Heilsbronn, Dekanats Windsheim. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 23,157. praes. $^{1}/_{6}$° 40.

(Die Geschäftsbehandlung bei Rekursen in gemischten Rechtssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 19. d. Mts. haben Seine Königliche Majestät auf den Antrag des für die gemischten Rechtssachen allergnädigst angeordneten Staatsraths-Ausschusses zu befehlen geruht, es sollen die kgl. Regierungen diesseits des Rheins veranlaßt werden:

1.) „Die Unterbehörden ernstlich anzuweisen, „daß sie die Bescheinigungen über den „Tag der Insinuation administrativ-gerichtlicher Dekrete und Urtheile in gemischten Rechtssachen jedesmal sorgfältig zu den Akten bringen;

2.) „die an den kgl. Staatsraths-Ausschuß „gerichteten Rekurse in administrativ-kontentiösen Sachen immer von der zweiten Instanz unmittelbar an den königl.

„Staatsrath einzubefördern, wie dieses „der §. 8 der allerhöchsten Staatsraths-„Instruktion vom 18. November 1825 „vorsch reibt".

Es ergeht demnach an sämmtliche Behörden, welche in gemischten Rechts-Sachen entweder selbst zu erkennen, oder Erkenntnisse höherer Instanz zu verkünden haben. die ernstliche Weisung, sich genau nach obigen Vorschriften zu achten, und insbesondere bei der Verkündung der Erkenntnisse zweiter Instanz in appellabeln Fällen den Betheiligten jedesmal speziell zu eröffnen, daß, im Falle sie den Rekurs zur dritten Instanz ergreifen wollen, sie ihre an Seine Majestät den König (zum Staats-Rathe) zu richtenden Rekurse innerhalb der Rekurs-Frist immer bei der ersten Instanz einzureichen hätten, welche sie mit den Akten an die vorgesetzte Kreis-Regierung zur unmittelbaren Einbeförderung von der zweiten an die dritte Instanz einschicken wird.

Augsburg am 27. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel. coll.

Ad Nr. 11,882. praes. 3/7 40.

An

sämmtliche Gerichts-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Das Taxwesen in Hypothekensachen, insbesondere die Taxirung der Fristen-Abschreibungen und Löschungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 13. April d. Js. in rubrizirten Betreffe erfolgte Finanz-Ministerial-Entschließung wird den sämmtlichen Gerichts-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet.

Augsburg am 28. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Vogl coll.

Abdruck.

Königreich Bayern. Staats Ministerium d. Finanzen.

Es sind über die unter dem 2. August 1838 an die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Unterfranken und Aschaffenburg, wegen Taxirung der Fristen-Abschreibungen und Löschungen in Hypothekensachen erlassene und am 9. April v. Js. an sämmtliche k. Regierungs-Finanz-Kammern diesseits des Rheines zur

Nachachtung ausgeschriebene Entschließung Zweifel erhoben worden, ob nämlich bei dergleichen von 100 fl. und darunter wirklich nur $\frac{1}{2}$ kr. oder $\frac{1}{4}$ kr. vom Gulden als Taxe zu erheben sey.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird bemerkt:

Das Tax-Regulativ im Hypothekensachen vom 26. April 1824 beabsichtigt überhaupt zur Begünstigung des Hypotheken-Wesens eine Milderung der allgemeinen Taxordnung.

Deshalb ist auch im § 9 dieses Regulativs bei Darlehensverträgen mit hypothekarischer Versicherung die im § 8 der provisorischen Tax-Ordnung vom Jahre 1810 im allgemeinen bestimmte Brieftaxe von $\frac{1}{2}$ kr. auf $\frac{1}{4}$ kr. vom Gulden herabgesetzt worden.

Da nun selbst nach § 13 der provisorischen Taxordnung für Quittungen überhaupt nur die Hälfte der Brieftaxe zu erheben ist, und nach § 11 des Tax-Regulativs in Hypothen-Sachen eine eigene Quittungs-Taxe gar nicht erhoben wird, sondern nur die im § 4 desselben bestimmte Protokoll-Gebühr von 36 kr., solche aber bei Beträgen unter und bis zu 100 fl. mehr betragen würde, als die halbe Brieftaxe, d. i. $\frac{1}{2}$ vom Gulden nach § 9, so ist es ganz in dem Sinne des mehr erwähnten Hypotheken-Taxregulativs, daß analog mit § 13 der provisorischen Taxordnung bei Fristen-Abschreibungen und Löschungen in Hypotheken-Sachen von 100 fl. und darunter nur ein achtel Kreuzer vom Gulden als Taxe erhoben werde.

München den 13. April 1840.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
v. Abel.

An die k. Regierung von Schwaben u. Neuburg.
Das Taxwesen in Hypotheken-Sachen, insbesondere Taxirung der Fristen-Abschreibungen und Löschungen.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Gietl.

Ad Nro. 21661 praes. $\frac{3}{8}$ 40.

An
sämmtliche Diktrikts-Polizei-Behörden.

(Das Gesuch der katholischen Kirchen-Gemeinde Grünstadt in der Pfalz, bezüglich des Kirchenbaues daselbst, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der zur Restauration und Erweiterung der Kirche in Grünstadt, Landkommissariats Frankenthal, erforderliche, durch die verhandenen Mittel nicht gedeckte, Kosten-Aufwand von 5755 fl. durch eine allgemeine Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen diesseits des Rheins, und einer Haus-Collekte in der Pfalz aufgebracht werden dürfe.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 20. vorigen und 2. d. Mts. werden nun sämmtliche Polizei-Behörden beauftragt, die allerhöchst bewilligte Collekte in der bisher üblichen Weise durch Vermittlung der katholischen Pfarr-Aemter ungesäumt vornehmen zu lassen, den eingehenden Betrag an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle binnen längstens sechs Wochen zu übersenden, und gleichzeitig das Ergebniß anher berichtlich anzuzeigen.

Augsburg den 27. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
Stiwel. coll.

Ad Nro. 23,359 praes. 3/7 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Bitte des Magistrats des Marktes Hohenwart um Unterstützung der daselbst durch Brand verunglückten Bewohner betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Eröffnung des königl. Ministeriums des Innern von 22. d. Mts. hat sich aus mehreren Unterstützungs- und resp. Collekten-Gesuchen, welche in Folge der vielen beträchtlichen Feuerbrünste, die in neuerer Zeit und namentlich im Laufe des letztverflossenen Jahres verschiedene Ortschaften des Königreichs heimgesucht haben, eingekommen sind, ergeben, daß die überwiegende Mehrzahl der Verunglückten bei keiner der inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten versichert war, und daß sohin die Theilnahme an diesen nützlichen Anstalten noch lange nicht den in ihrem Interesse wünschenswerthen Umfang erlangt hat.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung von 14. April d. Js. (Regierungs-Intelligenz-Blatt Seite 273) werden in Folge speziellen allerhöchsten Befehls sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, die Unterthanen wiederhohlt und aufs Neue auf die Nützlichkeit des Beitrittes zu einer inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt zugleich mit Hinweisung auf die über Nichtbewilligungen von Brand-Collekten bestehenden allerhöchsten Verordnungen aufmerksam zu machen.

Augsburg den 26. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 22,297. praes. 3/7 40.

An

die königl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Den Besuch der Jahr-Märkte durch Dienstbothen und Commissionäre der conzessionirten Gewerbs-Leute betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde in neuerer Zeit vielseitig wahrgenommen, daß conzessionirte Gewerbs-Leute ihre Dienstbothen, häufig ledige Weibspersonen, mit ihren Gewerbs-Erzeugnissen auf die öffentlichen Märkte schicken, oder daß sie theils ledigen, theils angesessenen Individuen Waaren zum Verkaufe auf Märkten überlassen, und diesen Individuen von den Paß-Behörden zum Markt-Besuche förmliche Legitimations-Urkunden ausgefertigt werden.

Da ein solcher Absatz der Waaren der Verordnung vom 8. Mai 1811 über den Besuch der Jahrmärkte geradezu widerstreitet, und zu einer Menge von Unterschleifen im Verkaufe, so wie zu Ausgelassenheiten aller Art Anlaß giebt, so wird derselbe hiemit strengstens untersagt, nnd sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, derlei Dienstbothen oder Commissionäre auf den Märkten unter keinem Vorwande zuzulassen, ihnen hiezu keine Legitimations-Urkunden auszustellen, und die bereits ausgestellten etwa noch nicht abgelaufenen ungesäumt einzuziehen.

Augsburg den 29. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel., Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrum. 23,607. praes. 3/7 40.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Betrieb der Gutszertrümmerungen in gewerbsmäßiger Weise, und mit Gehülfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer Rekurssache wegen Ausweisung von Gehülfen eines Güter-Zertrümmerers hat das k. Ministerium des Innern unterm 22. v. Mts folgende Entschließung erlassen:

„Wenn auch der §3 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung den Grundeigenthümern die Zerschlagung ihres Grundbesitzes gestattet, und es denselben hienach gesetzlich unbenommen ist, ihre eigenthümlichen Gründe in Parzellen selbst zu veräußern, oder durch bevollmächtigte Mittels-Personen zum Verkaufe bringen zu lassen, so ist doch das Betreiben von Guts-Zertrümmerungen für Dritte als förmliche Erwerbsart und in gewerblicher Ausdehnung nirgend gesetzlich als zulässig erklärt.

Es kann daher nicht geduldet werden, daß Jemand, ohne nachweisbare Vollmacht von Grundeigenthümern, sich ausschließend mit Zertrümmerung von Gütern befasse, und diese Geschäfte gewerbsmäßig mit besonderen hiezu aufgenommenen Gehülfen betreibe; es kann ferner nicht zugelassen werden, daß Jemand in einer Gemeinde seinen Wohnsitz aufschlage, um daselbst Guts-Zertrümmerungen gewerbsmäßig einzuleiten und durchzuführen, und es ist jede gesetzlich zulässige Einschreitung dringend geboten, wenn solcher Unfug zum Nachtheile für Gemeinden und Privaten wahrgenommen wird.

Sämmtliche Polizey-Behörden haben in vorkommenden Fällen genau nach dieser höchsten Entschließung zu verfahren, und namentlich nicht zu dulden, daß Individuen, welche sich dem Betriebe von Zertrümmerungen fremder Güter gewerbsmäßig widmen, oder Gehülfen derselben, ihren Aufenthalt in Gemeinden nehmen, um daselbst Zertrümmerungen einzuleiten, in so lange sie nicht ein eigener Auftrag eines Grund-Eigenthümers hiezu ausdrücklich beruft.

Augsburg den 1. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 23,190. praes. 3/7 40.

An
sämmtliche Diktrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Lehrkurs an der Hebammen-Schule zu München für 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 13. d. Mts wird für das Jahr 1840 an der Hebammen-Schule zu München ein

Lehrkurs am 3. August l. Js eröffnet werden, in welchen nur solche Individuen Aufnahme finden, welche hiezu die Erlaubniß von der kgl. Regierung erhalten haben. Indem man solches sämmtlichen Distrikts-Polizey Behörden zur geeigneten Verfügung des Nöthigen mittheilt, wird bemerkt, daß fernere Gesuche um Admission zum dießjährigen Lehrkurse nach dem 15. July d. J. nicht mehr berücksichtigt werden können.

Augsburg am 26. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nr. 23,160. praes. ½° 40.

An

die kgl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Rechtfertigung der persönlichen Handlungs-Weise Seiner Majestät des Königs von Preußen, in der Angelegenheit des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Clemens August von Cöln, durch C. G. N. Rintel, königl. preußischer Regierungs-Referendär a. d. Würzburg bei Voigt und Mocker 1840 betreffend".)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem Stadt-Kommissariate Würzburg verfügte und von der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 18. d. Mts unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 24. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nr. 23,613. praes. ⅞ 40.

An

die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die protestantisch evangelisch unirte Kirche in der bayerischen Pfalz. Eine Sammlung von Aktenstücken mit staatsrechtlichen, dogmatischen und kirchenrechtlichen Beleuchtungen des Herausgebers zur neuesten Geschichte des Betragens mystischer Symbolisten gegen den protestantischen Evangelismus von Dr. Heinrich Eberhard Gottlob Paulus, Hei-

Digitized by Google

delberg 1840. Akademische Verlags-Buchhandlung von C. F. Winter'' betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Polizey-Kommissariate Speyer verfügte, und von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 2.ten d. Mts unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 30. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 23,688. praes. $\frac{1}{8}$° 40.

(Die Fundirungs-Zuflüsse in Bezug auf das Vermögen für die Stiftungen des Cultus, Unterrichts, der Wohlthätigkeit u. s. w, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg pro $18^{38}/_{39}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersicht werden die Fundirungszuflüsse für die Stiftungen des Cultus, des Unterrichts, der Wohlthätigkeit und anderer Zwecke im Regierungsbezirke Schwaben und Neubung pro 1838/39 hiemit veröffentlicht, und zugleich bemerkt, daß die hierin so sorgfältig bethätigten Gesinnungen der Stifter für Frömmigkeit, Mildthätigkeit und festere Begründung der Bildungs-Anstalten zur dankbaren Anerkennung verpflichtet haben.

Augsburg den 28. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll

Uebersicht

der Fundirungszuflüsse in Bezug auf die Stiftungen für Kultus, Unterricht, Wohlthätigkeit und andere Zwecke im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg während des Jahres $18^{38}/_{39}$.

Laufende Num.	Benennung der Distrikts-Polizei-Behörde	für den Cultus.		für den Unterricht.		für Wohlthätigkeit.		für andere Zwecke.		im Ganzen.		Bemerkungen.
			kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Landg. Buchloe	504	14½	194	15	197	15	—	—	895	40½	
2	„ Burgau	525	20	139	45	139	45	—	—	602	50	
3	„ Dilingen	321	40	274	10	274	10	—	—	870	—	
4	„ Donauwörth	125	—	68	45	68	45	—	—	262	30	
5	„ Füssen	200	—	50	—	100	—	—	—	350	—	
6	„ Göggingen	967	30	231	30	251	30	—	—	1450	30	
7	„ Grönenbach	75	—	18	45	25	—	—	—	118	45	
8	„ Günzburg	627	9	266	54½	1066	54½	—	—	1960	58	
9	„ Höchstädt	530	30	279	45	314	45	—	—	925	—	
10	„ Illertissen	366	—	101	45	101	45	—	—	569	30	
11	„ Immenstadt	244	50	71	10½	84	22½	—	—	400	23	
12	„ Kaufbeuren	333	20	179	35	129	35	—	—	642	30	
13	„ Kempten	440	—	990	30	940	30	—	—	2371	—	
14	„ Krumbach	272	—	133	7½	155	37½	—	—	560	45	
15	„ Lauingen	412	—	78	7½	87	30	—	—	577	37½	
16	„ Lindau	72	30	31	15	31	15	—	—	135	—	
17	„ Mindelheim	306	40	76	40	76	40	—	—	460	—	
18	„ Monheim	245	—	52	30	42	30	—	—	340	—	
19	„ Neuburg	586	—	257	53	330	30	—	—	1154	25	
20	„ Nördlingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	„ Oberdorf	127	—	88	30	190	30	—	—	406	—	
22	„ Obergünzburg	670	—	1266	32⅓	1264	2⅓	—	—	3200	34½	Unter den Fundirungs-Zuflüssen für Unterricht und Wohlthätigkeit befinden sich 695 fl. die vom Landgerichte Obergünzburg schon pro 1837/38 wären zur Anzeige zu bringen gewesen.
23	„ Ottobeuren	177	30	166	15	158	45	—	—	502	30	
24	„ Roggenburg	605	—	296	15	296	15	—	—	1197	30	
25	„ Schwabmünchen	86	—	55	—	91	—	—	—	232	—	
26	„ Sonthofen	125	—	115	—	115	—	300	—	655	—	
27	„ Türkheim	702	56½	178	—	178	—	—	—	1058	56½	
28	„ Weiler	466	40	178	55	191	42	—	—	837	2	
29	„ Wemding		—	112	—	5473	25½	—	—	5585	55	
30	„ Wertingen	325	—	1047	40	142	30	—	—	1515	—	
31	„ Zusmarshausen	200	—	50	30	50	15	—	—	300	30	

Laufende Num.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörden.	für Cultus. fl.	kr.	für Unterricht. fl.	kr.	für Wohlthätigkeit. fl.	kr.	für andere Zwecke. fl.	kr.	im Ganzen. fl.	kr.	Bemerkungen
32	Magistrat Augsburg	50	—	25	—	25	—	—	—	100	—	
33	„ Kaufbeuren	—	—	—	—	125	—	—	—	125	—	
34	„ Kemptem	60	—	20	—	1550	20	—	—	1630	20	
35	„ Lindau	—	—	500	—	955	—	—	—	1455	—	
36	„ Memmingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
37	„ Neuburg	12	30	6	15	5	15	—	—	25	—	
38	„ Nördlingen	150	—	—	—	50	—	—	—	200	—	
39	Herrschtsg. Babenhausen	188	20	12	30	12	30	—	—	213	20	
40	„ Bissingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	„ Burheim	—	—	3	—	14	—	—	—	17	—	
42	„ Edelstetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
43	„ Harburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
44	„ Mönchsroth	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—	
45	„ Neuburg a.K.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
46	„ Nordendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
47	„ Oettingen	142	30	41	52	341	52½	—	—	526	—	
48	„ Wallerstein	112	—	28	—	8	—	—	—	148	—	
49	„ Weissenhorn	330	6	280	3	480	3	—	—	1090	12	
	Summa	11533	16	7948	28½	16137	40½	300		35718	25	

Ad Nro. 22,994. praes. ½° 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Eine im k. Landgerichts-Bezirke Mittenau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem k. Landgerichtsbezirke Mittenau wurde unterm 28. v. Mts eine taubstumme Manns-Person, welche nach der gemachten Unterschrift den Namen Joseph Knötig führt, und von welcher unten das Signalement beigefügt ist, aufgegriffen.

Da bisher die Heimath dieser Person unbekannt geblieben ist, so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden angewiesen, zu recherchiren, ob dieser vorgebliche Joseph Knötig einer Gemeinde ihres Bezirkes angehöre oder ob sonst über dessen Herkunft nnd Heimath Aufschlüsse gegeben werden können, in welchem Falle schleunigst Anzeige anher zu erstatten ist.

Augsburg den 24. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Signalement.

Derselbe ist ungefähr 30 Jahre alt, von mittlerer Größe und Stärke, hat braunes à la titus geschnittenes, etwas steifes Haar, solchen Bart, von den Ohren über die Oberlippe und den Hals sich herabziehend, gewöhnliche Stirne, an der linken Seite der Stirne 1¼ Zoll und an der rechten ¾ Zoll lange Narbe, helle Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, etwas angefressene Zähne und etwas auswärts stehende Ohren.

Kleidung.

Eine grün tuchene verschmutzte Haube mit Sturmband, mit von aussen schwarzen, von innen grünnen Schild; ein gelb und weiß geblümtes Halstuch, ein roth und weiß gestreiftes, ausgewaschenes und geflicktes Gilet mit einer einfachen Reihe von Knöpfen aus dem nämlichen Zeug; eine blaue grob zwilchene Jacke mit liegenden Kragen, ganz zerrissen, mit gelben metallenen flachen Knöpfen, worauf die Kopfstücke verschiedener Regenten; eine lange Hose vom nämlichen Zeug und derselben Beschaffenheit; ein tüchener Hosenträger mit Spagat an die ledernen Zugriemen befestiget.

Er trägt weder Strümpfe noch Schuhe, und scheint dem Ansehen nach aus Böhmen zu seyn.

---

praes. 27/8 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Betwar, in Dekanate Rothenburg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Michel ist die Pfarrei Betwar in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion das Dienstes-Einkommen derselben in nachstehenden Bezügen besteht: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an baarem Gelde 12 fl. 30 kr., 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Gelde 71 fl. 24½ kr. b) an Naturalien:

1 Schfl. 4 Metz. 1 Vrlg. 2½ Sdl. Korn à 8 fl. 55 kr. = 15 fl. 29½ kr., 1 Schfl. 2 Metz. 1 Vrlg. 1½ Sdl. Dinkel à 4 fl. 4 kr. = 5 fl. 38½ kr., 1 Schfl. 1 Vrlg. Haber à 3 fl. 21½ kr. = 3 fl. 29½ kr. II.) An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 5 fl. 6½ kr. III.) Ertrag aus Realitäten: an Genuß der freien Wohnung 30 fl., an Genuß der Grundstücke 176 fl. 35 kr. IV.) Ertrag aus Rechten: 1) ständige Abgaben: α) an Geld 4 fl. 11 kr., β) an sogenannten Küchendiensten 1 fl. 2 kr., γ) an Laudemien, Mortuarien ꝛc. 13 fl. 55 kr.; 2.) an Zehentrechten: a) der große und kleine Zehenten 122 fl. 28 kr., b) der Klee- und Blut-Zehenten 9 fl. 32½ kr., c) der sogenannte Heimathzehenten ist fixirt auf 1 Schfl. 2 Metz. 1 Vrlg. Dinkel à 4 fl. 4 kr. = 5 fl. 35 kr., 1 Schfl. 1 Vrlg. Haber à 3 fl. 21 kr. = 3 fl. 29½ kr., d) an Gemeinderechten 1 fl. 30 kr., e) aus Waidrechten 5 fl., f) an Forstrechten 13 fl. 15 kr., g) für Gras und Laub aus dem Gemeinde-Walde 24 kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen 61 fl. 51 kr. Summa 562 fl. 26½ kr. Hievon die Lasten ab, mit 2 fl. 21½ kr. bleibt reines Einkommen 560 fl. 4½ kr., wozu noch 15 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach den 22. Juni 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Dollmann.

praes. $\frac{27}{6}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Heilsbronn, Dekanats Windsheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Klingsohr kam die Pfarrei Heilsbronn in Erledigung, welche hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen zur Kenntniß gebracht wird. Das mit derselben verbundene Diensteinkommen besteht nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in nachstehenden Bezügen: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus der Staats-Kassa: a) an baarem Gelde 325 fl. 20 kr., b) an Naturalien: 2 Schfl. 1 Metz. 1 Vrlg. 1 Sdl. Waitzen Münchner Gemäß 23 fl. 37½ kr., 11 Schfl. 4 Metz. 3 Vrlg. 1½ Sdl. Korn à 8 fl. 12 kr. = 96 fl. 49 kr., 5 Schfl. 2 Metz. 1½ Seidl Haber à 3 fl. 36 kr. = 19 fl. 14½ kr., 22½ Ansbacher Klafter Scheit-Holz, oder 20½ Klafter bayerischen Maaßes, à 3 fl. 36 kr. = 81 fl., 7½ Klafter Stöcke Ansbacher Maaßes, oder 6½ Klafter bayerisches Maaß à 1 fl. 12 kr. = 9 fl., Hauer-Löhne, welche vom königl. Aerar bestritten werden 18 fl. 45 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 5 fl. 36 kr. II.) Ertrag der Realitäten: Genuß der freien Wohnung 40 fl., Genuß zweier Gärten 35 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 127 fl. 37 kr. Summa 781 fl. 59½ kr., die Lasten berechnen sich auf 10 fl. 52½ kr. Bleibt reines Einkommen 771 fl. 7 kr. excl. 30 fl. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach den 21. Juni 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Dollmann.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{3}{9}$ 40.

Seine Majestät der König haben unterm 19. d. Mts. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen Wallerstein als Patronats-Herrn für den bisherigen II. Pfarrer zu Harburg, Johann Rabus, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Bühl, Dekanats Ebermergen, die landesfürstliche Bestättigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

praes $\frac{3}{7}$ 40.

Die Funktion eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes bei dem Herrschafts-Gerichte Edelstetten wurde dem königl. Advokaten Rigel von Senger in Krumbach übertragen.

praes. $\frac{3}{9}$ 40.

Nach dem im März d. Js. erfolgten Tode des quieszirten Rentbeamten und Patrimonial-Gerichts-Inhabers Joseph v. Sildermann zu Straß, ist die mit dessen Gute zu Straß verbundene Gerichtsbarkeit eines Patrimonial-Gerichts II. Klasse nach § 135 des VI. constitutionellen Edikts als ruhend erklärt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 28. den 11. Juli 1840.

Inhalt: Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an k. Staats-Gefällen. — Die bauliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude. — Die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Konkurrenz-Beiträge aus Renten-Ueberschüssen der Cultusstiftungen. — Die Prüfungs- und Qualifikations-Listen der Studien-Lehramts-Kandidaten. — Die praktische Prüfung der Studien-Lehramts-Kandidaten. — Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen. — Die Jahres-Etats der Gemeinden und Stiftungen. — Fundations-Zuflüsse zu Cultus-Stiftungen. — Die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen. — Die Erledigung mehrerer Schuldienste im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. — Erledigung der Pfarrei Gefrees. — Die erledigte protestantische Pfarrstelle in Unterhohenried, Dekanats Rügheim. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Republikation
der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28ten Dezember 1831.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

&c. &c.

Tit. IV.
Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten October 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten October 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum

Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefälle gab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen den bestimmten Zwecken zuzuwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf

Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

der Staatsrath und General Sekretär:

Egid. v. Kobell.

Ad Nro. 24,037. praes. 7/7 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die bauliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die vom k. Ministerium des Innern unterm 29. v. Mts. im rubrizirten Betreffe erlassene höchste Entschließung zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg den 7. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Gemeinde-Gebäude, als: Schul-, Rath-, Schrannen-Häuser u. dgl. in ihrer baulichen Unterhaltung so sehr vernachlässiget werden, daß sie vor der Zeit baufällig werden, und nur mit bedeutenden Kosten wieder reparirt werden können, oder wohl gar einen Neubau nothwendig machen, wodurch den Gemeinden Ausgaben erwachsen, welche sie vielleicht nie in diesem Maaße, oder nur nach einem längeren Zeitverlaufe getroffen hätten, die oft sehr störend auf ihren Haushalt zurückwirken, und sie nicht selten in eine drückende Schuldenlast versetzen.

Seine Majestät der König, Allerhöchstwelchen das Wohl der Gemeinden, die Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse, und die Entfernung jeder störenden Einflüsse auf dieselben besonders am Herzen liegt, wollen daher sämmtlichen Magistraten, Gemeinden und Stiftungen, wie bezüglich der Stadtthürme und Thore bereits inhaltlich der Entschließung vom 24. April d. J. allerhöchst angeordnet ist, nachdrücklichst eingeschärft wissen, daß die bei Gemeinde-Gebäuden erforderlichen Reparaturen niemals versäumt oder verschoben werden dürfen, und daß Alles sogleich zu jenem Zeitpunkte gethan und ausgebessert werden müsse, wo sich solche Baufälle ergeben. —

Hiernach hat die königliche Regierung, Kammer des Innern, zum Vollzuge dieser allerhöchsten Bestimmung sogleich das weiter Geeignete zu verfügen, und sämmtliche Distrikts-Polizey- und Bau-Behörden zur sorgfältigsten Ueberwachung anzuweisen.

Augsburg den 29. Juni 1840.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Abel.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Goffinger.

Ad Nro. 22,372. praes. ⅔ 40.

An
die Kirchen-Verwaltungen in den unmittelbaren Städten und an die sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Conkurrenz-Beiträge aus Renten-Ueberschüssen der Cultusstiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Cultus-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes haben aus dem nachgesetzten Rescripte des k. Ministeriums des Innern vom 9. v. Mts jene Verfügungen zu ersehen, welche dasselbe zum Vollzuge des allerhöchsten Ausspruches Seiner Majestät des Königs sub Lit. B II Abschnitt III des Landtags-Abschiedes vom 15. April l. Js. bezüglich der Erhebung der Konkurrenz-Beiträge der Kultus-Stiftungen getroffen hat.

Indem die kgl. Regierung diese Vorschriften bei der künftigen Erhebung von Renten Ueberschüssen für Kultus-Zwecke oder für Schulen und Armen auf das genaueste in Anwendung bringen wird, weist sie die Curatel-Behörden ad Ziffer I des beigedruckten Ministerial-Rescripts auf das unterm Heutigen erlassene, die Jahres-Etats der Gemeinden und Stiftungen betreffende Kreis-Ausschreiben mit der zuversichtlichen Erwartung hin, dieselben werden nicht nur den besondern Anträgen der Stiftungs-Verwaltungen auf Revision der Grund-Etats unverzüglich und in angemessener Weise entsprechen, sondern auch bei der angeordneten Vorlage der sämmtlichen Grund-Etats vorzüglich jene der Cultus-Stiftungen einer genauen Prüfung unterstellen, und die theils ursprünglich mangelhaft vorgelegten, theils durch nachgefolgte Veränderungen wesentlich alterirten Etats unverzüglich auf eine den dermaligen Verhältnissen angemessene das wirkliche Bedürfniß der Stiftung umfassende Weise umändern lassen, und in ihren Resultaten curatorisch feststellen.

Zugleich werden die Kirchen-Verwaltungen in den der Regierung unmittelbar untergeordneten Städten, sowie die sämmtlichen Curatel-Behörden behufs der Verständigung der untergebenen Kirchen-Verwaltungen auf das Kreis-Ausschreiben vom 14. September 1838 Kreis-Blatt pag. 1001 rücksichtlich des beigedruckten höchsten Normativ Reskriptes vom 6. Juni desselben Jahres hin- und angewiesen, dafür zu sorgen, daß

a) nach Ziff. II § 1 dieses Reskripts die Unterstützungs-Gesuche — und

b) nach Ziffer III § 5 die Gesuche um Befreiung von den Beiträgen zur Conkurrenz-Kassa für das Jahr $18\frac{4}{41}$

längstens bis zum 1. Oktober d. Js. in den Einlauf der unterfertigten Stelle gelangen.

Damit der auf die genehmigten Unterstützungsgesuche betreffende Betrag unter die vorhandenen Ueberschüsse rechtzeitig repartirt, und die Einhebung der Beiträge bis Ende des Monats Dezember vollzogen werden könne, ist erforderlich, daß die Unterstützungs- sowie Besorgungs-Gesuche stets vollständig instruirt, und mit den erforderlichen Belegen versehen, vorgelegt werden, in welcher Beziehung die Anordnungen des Kreis-Ausschreibens vom 30. April 1839 Kreis-Blatt pag. 421 zur genauesten Anwendung zu kommen haben.

Da der Ausschlag pro 1837/39 noch einen Aktiv-Rest disponibel gelassen hat, mit welchem die für das Jahr $18\frac{1}{42}$ vorliegenden Unterstützungs-Gesuche wahrscheinlich gedeckt werden mögen, so schien der unterfertigten Stelle ein besonderer Ausschlag für das ebengenannte Jahr um so mehr vermeidlich, als ein durch die disponible Baarschaft nicht deckbarer Anspruch in den Ausschlag des Jahres $18\frac{4}{41}$ mit hinübergenommen werden kann.

Augsburg den 7. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck. Nro. 12,919.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Zum Vollzuge der in dem Landtags-Abschiede vom 15ten April d. Js. Abschnitt III Lit B. II ausgesprochenen allerhöchsten Willensmeinung hinsichtlich der Erhebung der Konkurrenz-Beiträge der Kultusstiftungen erhalten die kgl. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, unter Beziehung auf die in der Ministerial-Ausschreibung vom 6ten Juni 1838 vorgezeichneten allgemeinen Normen nachstehende Weisungen:

I.

Da die Grund-Etats der Stiftungen hinsichtlich des quantitativen Verhältnisses der Konkurrenz — die wesentliche Grundlage derselben bilden sollen, so ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß diese Etats sowohl in Ansehung ihres materiellen Inhalts und der Feststellung des Ziffers die Eigenschaft der größten Verlässigkeit besitzen, als auch rücksichtlich der verfassungsmäßig gebotenen Erhaltung des Stamm-Vermögens der Stiftungen den Charakter wohlbemessener Nachhaltigkeit an sich tragen. Es darf daher keiner Stiftungs-Verwaltung die von ihr beantragte Revision des Grundetats verweigert werden; dieselbe ist vielmehr auf jedes solche Ansuchen unverzüglich vorzunehmen, und selbst von Amtswegen in dem Falle anzuordnen, wenn über die Verlässigkeit oder Nachhaltigkeit des Etats ein begründeter Zweifel entsteht.

II.

Die Revision der Grundetats hat nach den Vorschriften der Ministerial-Entschließung vom 5ten Mai 1835 mit aller Sorgfalt zu geschehen, und es sind hiebei die Bestimmungen des §. 96 der VIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde bezüglich der den Gutsherren zustehenden Rechte, so wie die Vorschriften der §§ 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edikts rücksichtlich der Erinnerungen der Ordinariate und Consistorien auf das genaueste zu beobachten.

III.

Durch das Normativ-Rescript vom 6ten Juni 1838 sind die aus den Grundetats hervorgehenden verfügbaren Renten-Ueberschüsse als die allein in Anspruch zu nehmenden Deckungsmittel des jährlich zu erhebenden Gesammtbedarfs bezeichnet.

Die Beiziehung von Rechnungs-Aktivbeständen oder von admassirten Ueberschüssen vorausgegangener Jahre findet daher nicht statt.

IV.

Stiftungen, deren Zwecke wegen Unzulänglichkeit ihres Fondes zur Zeit noch nicht erfüllt werden können, deren Renten sohin entweder aus diesem Grunde, oder nach Vorschrift der Stiftungs-Urkunden, welche allenthalben auf das gewissenhafteste zu beachten sind, zu einem neuen Stiftungszwecke admassirt werden müssen, können während der Dauer dieses Verhältnisses zur Konkurrenz nicht angezogen werden, da auch die formell sich ergebenden Aktivreste zur Ansammlung bestimmt sind.

V.

Hinsichtlich der mit Schulden belasteten Stiftungen ist der den Grundetats beizufügende Schuldentilgungs-Plan mit aller Strenge einzuhalten, und es dürfen der hier vorherrschenden privatrechtlichen Zahlungspflicht keine Mittel durch Konkurrenzleistung entzogen werden.

VI.

Die Kultusstiftungen sind mit ihren grundetatsmäßigen Renten-Ueberschüssen nur für das jährlich zu ermittelnde wahre Bedürfniß der durch die zweite Verfassungs-Beilage bezeichneten Zwecke konkurrenzpflichtig, jede weitere Ausdehnung der Konkurrenz würde daher als eine Verletzung verfassungsmäßig gesicherter Rechte anzusehen seyn. Daher ist auch das Quantum der Gesammtkonkurrenz mit aller Schärfe nach der im Art. II Nro. 3 des Normativ-Rescripts vom 6ten Juni 1838 gegebenen Vorschrift in der Art zu bemessen, daß dasselbe dem zu deckenden Bedarfe möglichst genau entspricht, jedenfalls namhafte Ueberschüsse sorgfältig vermieden werden.

VII.

Durch den Art. II Nro. 2 der allerhöchst vorgezeichneten Normen vom 6ten Juni 1838 ist bereits festgesetzt worden, daß die Bewilligung von Unterstützungen nach dem unabweisbaren Bedürfnisse zu bemessen sey, und daß diese Eigenschaft nur jenem Betrage zukomme, welcher bei Erfüllung eines von den in dem § 48 der zweiten Verfassungs-Beilage bezeichneten Zwecken als unentbehrlich, und nach vollständiger Inanspruchnahme aller eigenen Kräfte der zu Unterstützenden und nach Geltendmachung der primären, gesetzlichen Verbindlichkeiten als ungedeckt sich darstellt, ohne daß dafür andere Deckungsmittel als die Konkurrenzbeiträge gegeben erscheinen.

Diese Bestimmung ist mit aller Strenge zu vollziehen, und es kann nicht stattfinden, daß für unerfüllte Verbindlichkeiten Dritter aus Konkurrenzgeldern eine Deckung gewährt werde.

VIII.

Konkurrenzen für die in dem § 49 der zweiten Verfassungs-Beilage bezeichneten Zwecke dürfen niemals ohne Zustimmung der betreffenden geistlichen Oberbehörde statt finden.

Auch in den Fällen des § 48 aber ist das Benehmen mit den geistlichen Oberbehörden nicht ausgeschlossen, sobald solches zweckförderlich und sachangemessen erscheint.

IX.

Die jährlich durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt zu machende revidirte Konkurrenz-Rechnung hat sowohl die Beiträge jeder einzelnen Stiftung als auch die Zwecke, wofür sie verwendet wurden, nebst dem einem jeden einzelnen Zwecke gewidmeten Betrage darzustellen.

Die königl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, werden sich zur besondern Obliegenheit machen, die von Sr. Majestät dem Könige wiederholt allerhöchst ausgesprochene Absicht unverrückbar im Auge zu behalten, wonach unter Beachtung aller gesetzlichen Rechte und Zuständigkeiten der Vollzug der in den §§ 48 und 49 der IIten Verfassungs-Beilage enthaltenen Bestimmungen mit der ungeschmälerten Erhaltung des Stamm-Vermögens der Stiftungen mit der zureichenden Vorsorge für ihren eigenen Bedarf, und mit dem ungestörten geregelten Gange ihrer Verwaltung fortan im Einklange stehen, und darin erhalten werden soll.

Dieselben werden daher auch die auf die Konkurrenz der Stiftungen sich beziehenden Geschäfts-Vorkommnisse zu den wichtigsten Gegenständen ihres Wirkungskreises zählen, dieselben mit aller Sorgfalt und Umsicht behandeln, und jede gegründete Beschwerde über ihr Verfahren fern halten.

München den 9. Juni 1840.

Auf
Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Ad Nro. 5166. praes. 2/7 40.

An
sämmtliche Distrikts-Polizey- und Studien-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Prüfungs- und Qualifikations-Listen der Studien-Lehramts-Candidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der Ausschreibung vom 24. Sept. 1839 im diesseitigen Kreis-Intelligenz-Blatte von Jahre 1839 St. 39 Seite 749 in oben bezeichnetem Betreffe sind mehrere Studien- und Distrikts-Polizei-Behörden mit den angeordneten Anzeigen selbst von jenen Orten noch im Ausstande, wo nach diesseitigem bestimmtem Wissen noch unangestellte Studien-Lehramts-Candidaten sich befinden, und von allen im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg sich aufhaltenden Studien-Lehramts-Candidaten hat nur ein Einziger eine Anzeige über seinen Aufenthaltsort eingereicht.

Es werden daher sämmtliche Studien- und Distrikts-Polizei-Behörden aufgefordert, die in der diesseitigen Weisung vom 24. September v. Js. angeordnete Vorlage binnen 14 Tagen, oder eine Fehlanzeige binnen gleichen Termines hieher einzureichen, zugleich werden sämmtliche Studien-Behörden angewiesen, die Qualifikations-Listen der in ihren Bezirken befindlichen Studien-Lehramts-Candidaten nach dem durch die lithographirte Ausschreibung der k. Regierung des vormaligen Oberdonau-Kreises vom 12. Februar 1833, Nro. 11419 mit getheilten tabellarischem Formular Nro. II. hieher vorzulegen.

Endlich werden sämmtliche Studien-Lehramts-Candidaten auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche ihnen durch die Unterlassung der durch die mehrerwähnte Ausschreibung vom 24. September 1839 angeordneten Anzeige zugehen könnten.

Augsburg den 5. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 23,690. praes. 5/7 40.

(Die praktische Prüfung der Studien-Lehramts-Candidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge einer an den Senat der königl. Universität Würzburg unterm 25. v. Mts. erlassenen königl. Ministerial-Entschließung sind zum Behufe der in Gemäßheit des § 108 Ziff. 1 der königl. Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834, die Vorbildung für das Lehr-Amt der Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend, abzuhaltenden mündlichen Vorträge der Prüfungs-Candidaten bei der für die Studien-Lehramts-Candidaten angeordneten praktischen Prüfung die Oden des Horatius, dann die vier letzten Bücher von Xenephons Cyropädie ausgewählt worden.

Dieses wird in Gemäßheit höchsten Auftrages zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 5. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 21,960. praes. 5/7 40.

(Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem höchsten Ministerial-Rescripte vom 25ten v. Mts. Nro. 11,355 sind von der kgl. Haupt-Kriegs-Kassa in München, für Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten für das erste Semester 1839/40 an das k. Landgericht Neuburg, welches in genannter Periode allein vaterländ'sche Truppen verpflegt hat, acht Gulden fünf Kreuzer bezahlt, und von diesem an die Quatierträger vertheilt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Augsburg den 29. Juni 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 24,409. praes. 2/7 40.

An

sämmtliche Stiftungs-Administratoren, die sämmtlichen Magistrate und Kirchen-Verwaltungen der unmittelbaren Städte, an die königl. Landgerichte und Herrschafts-Gerichte des Regierungs-Bezirks.

(Die Jahres-Etats der Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der höchsten Anordnung vom 31. Oktober 1837, den Vollzug des Gemeinde-Edikts betreffend, (Extra-Blatt zum Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 10.) hat jede Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung jährlich und zwar mindestens 2 Monate vor Beginn des neuen Rechnungs-Jahres im Hinblicke auf die genehmigten Grund-Etats in Erwägung zu ziehen, ob nicht bevorstehende Ereignisse eine Verminderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben erwarten lassen und Maas-Regeln zur Beseitigung einer Störung der Bilanz nothwendig machen.

Nach derselben Anordnung sind die durch diese Prüfung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres gegenüber dem Grund-Etat erwachsenen Etats-Varianten der Curatel-Behörde so zeitig vorzulegen, daß deren Beschluß 14 Tage vor Beginn des Jahres in Händen der Verwaltung seyn, und der Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt auf vollkommen bereinigter Grundlage in Vollzug gesetzt werden könne.

Obgleich einmal gegebene Vorschriften von den Vollzugs-Behörden in so lange strenge einzuhalten sind, als sie nicht zurückgenommen werden, und ebendeshalb erneuerte Hinweisungen überflüßig erscheinen; so hat doch die unterfertigte Stelle die Wahrnehmung gemacht, daß nicht nur die Etats-Varianten nicht rechtzeitig den Curatel-Behörden, und rücksichtlich der königlichen Regierung selbst vorgelegt werden, sondern daß Zeuge der bemerkten häufigen Etats-Ueberschreitungen die Pflicht der jährlich erneuerten Prüfung der Grund-Etats und der bevorstehenden durch die Postulate des kommenden Jahres veranlaßten Abänderungen ganz vernachläßigt wurde, ja daß bei manchen Gemeinden und Stiftungen statt wohlbemessener und kuratelamtlich geprüfter und festgestellter Grund-Etats unbelegte, einseitige und oberflächliche Zusammenstellungen bestehen, durch welche eine bloß formelle Erfüllung der Vorschrift bezweckt, dem Wesen nach aber für einen wohlbemessenen geregelten Gang der Verwaltung auch gar Nichts erzielt wird.

Indem nun die königliche Regierung die besonderen Stiftungs-Administrationen, die Magistrate und Kirchen-Verwaltungen der ihr unmittelbar untergebenen Stadt-Gemeinden hiermit auffordert, unverzüglich über die Bedürfnisse des Gemeinde- und Stiftungs-Haushalts im nächstfolgenden Jahre die Berathung zu pflegen, und die aus solcher hervorgehenden Etats-Varianten in duplo oder etwaige Fehlanzeigen längstens bis 15. September l. Js. vorzulegen, erhalten die Land- und Herrschafts-Gerichte die Weisung, gleiche Anordnungen rücksichtlich der ihrer Curatel unterstellten Communal- und Stiftungs-Verwaltungen in den untergeordneten Stadt- und

Land-Gemeinden zu vollziehen, über die vorgelegten Etats-Varianten aber sogleich Beschluß zu fassen, und solchen mit Anfang des kommenden Rechnungs-Jahres den Verwaltungen zum genauesten Vollzug hinauszugeben.

Um aber zugleich den höchsten Anordnungen über die Fertigung der Etats den angemessenen Vollzug zu sichern, und um zu bewirken, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, von der Idee der Erfüllung einer bloßen Formalität abgehend, bei den Vorerwägungen über die Bedürfnisse eines neuen Jahres und die Aufbringung der nöthigen Mittel zu ihrer Deckung mit aller Umsicht und entschöpfender Aufmerksamkeit zu Werk gehen, wird die königliche Regierung beim Vollzuge der ihr competenzmäßig zustehenden primitiven Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der besondern Administrationen und der Städte mit magistratischer Verfassung die nicht gerechtfertigten Etats-Ueberschreitungen zum Ersatz schreiben, oder nach Umständen mit Ahndungen gegen die Verwaltung einschreiten, wenn solche Ausgaben zwar unvermeidlich aber wohl voraussichtlich waren, und daher in die Etats oder Varianten hätten aufgenommen werden können und sollen.

Die Land- und Herrschafts-Gerichte werden zugleich angewiesen, bei der ihnen zustehenden Rechnungs-Revision in gleicher Weise zu verfahren, so wie die königliche Regierung bei Gelegenheit der Super-Revision der Land-Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen ihrer Seits den Vollzug dieser Anweisung gehörig überwachen wird.

Was endlich den Zustand der Grund-Etats selbst betrifft, so haben sich die Curatel-Behörden zur Aufgabe zu machen, solche bei Gelegenheit der Etats-Varianten-Vorlage pro 1840/41 genau zu prüfen, und die unverzügliche Umfertigung anzuordnen, wenn sie wahrnehmen, daß diese Grund-Etats entweder gleich ursprünglich mangelhaft gefertigt waren, oder in der Zwischenzeit eingetretene wesentliche Veränderungen in den Vermögens-Verhältnissen der Gemeinden und Stiftungen die Aufstellung einer neuen Grundlage erheischen.

Daß die Land- und Herrschafts-Gerichte diesen auf die höchsten Anordnungen gegründeten Vorschriften in ihrem ganzen Umfange entsprochen haben, ist im Monate Oktober l. Js. anzuzeigen.

Augsburg den 7. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 24410. praes 9/7 40.

An

die Magistrate der unmittelbaren Städte, dann an die sämmtlichen Land- und Herrschafts-Gerichte.

(Die Fundations-Zuflüsse zu Cultus-Stiftungen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich der allerhöchste Landtags-Abschied von 15. April d. Js. die früheren Verordnungen

über den Abzug der Quarten bei Kultus-Stiftungen außer Wirksamkeit gesetzt hat, und sich hiedurch viele der Anstände, welche sich der Bestätigung solcher Fundationen entgegen gestellt haben, beseitigen, so geschehen doch noch immer so unvollständige Vorlagen, daß der Bestätigung mehrfache Ersetzungen vorausgehen müssen.

Zur Beseitigung dieser Anstände und zur Beschleunigung des Verfahrens sieht sich deßhalb die unterfertigte Stelle zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1.) In jenen Fällen, in welchen sich die Fundation auf eine letztwillige Verfügung oder auf sonst eine urkundliche Aeußerung des Stifters gründet, ist diese wenigstens in beglaubigter Abschrift quoad passus concernentes gleichzeitig in Vorlage zu bringen. Wird die Stiftung auf blos mündlicher Aeußerung des Stifters beruhend angegeben, so ist dieser, soferne er noch lebt, selbst, im Gegenfalle aber diejenigen Auskunfts-Personen, vor welchen sich der Stifter erklärt hat, aufs Genaueste zu vernehmen, und so einwandlos festzustellen, worin die Stiftung besteht, und worauf die Absicht des Stifters gerichtet ist.

2) Da die meisten Stiftungen gottesdienstliche Verrichtungen in bestimmten Kirchen mit mehr oder weniger Feierlichkeiten bezwecken, wodurch den betreffenden Kirchen Lasten und Haftungen erwachsen, so sind die Kirchen-Verwaltungen unter Hinweisung auf die Verordnung, wornach der Kirche eine dem Aufwande auf die Personal Exigenz gleichkommende Rente für die Personal Exigenz resp. der entsprechende Kapitals-Betrag ausgewiesen werden muß, über die Acceptation der Stiftung zu vernehmen.

3.) Die Berechnung der erforderlichen Personal Exigenz, soweit sie die Stol Gebühren betrifft, hat nur von den einschlägigen Pfarr-Aemtern auszugehen.

4.) Da mit Kultusstiftungen nicht selten Stiftungen zum Besten des Unterrichtes oder für Wohlthätigkeits-Zwecke verbunden werden, so werden die Behörden auf den § 71 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungs-Kreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend, hingewiesen, wornach nur die Bestätigung der Stiftungen für den Kultus der königl. Regierung übertragen, die Bestätigung der Stiftungen anderer Art in die Kompetenz der Unter-Kuratel gelegt ist, wenn sie als bloße Fundations Zuflüsse zu bereits bestehenden Stiftungen anzusehen sind.

Was die Bestätigung ganz neuer selbstständiger Stiftungen für Kultus, Unterricht oder Wohlthätigkeit betrifft, so sind solche nach dem Ausschreiben von 21 Oktober 1835 pag. 1497 des Kreis-Blattes jederzeit zur Erholung der allerhöchsten Bestätigung der königl. Regierung vorzulegen.

Endlich werden die Behörden bei dieser Gelegenheit:

5.) auf das Ausschreiben von 27 Jänner 1838, Intelligenz-Blatt pag. 142, wiederholt aufmerksam gemacht, und unter genauester Einhaltung des dort gesetzten Termines angewiesen, bei den zu erstattenden Vorlagen mit Vollständigkeit und Genauigkeit zu Werke zu gehen.

Augsburg den 7. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrum. 24,412. praes $\frac{3}{7}$ 40.

An

sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte von Schwaben und Neuburg.

(Die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro $18^{38}/_{39}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Land- und Herrschafts-Gerichte, welche die Uebersicht der von ihnen pro $18^{38}/_{39}$ revidirten und verbeschiedenen Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen zur Zeit noch nicht vorgelegt haben, werden nach schon längst verflossenem Termine beauftragt, dieses nunmehr binnen 8 Tagen bei Vermeidung ernstlicher Einschreitung zu thun.

Augsburg am 7. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nr. 24,546. praes. $\frac{1}{7}$ 40.

(Die Erledigung mehrerer Schuldienste im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg sind die nachstehend verzeichneten katholischen Schuldienste erlediget, deren Wiederbesetzung bis zum Anfange des künftigen Schuljahres stattfinden wird.

Die um diese Schuldienste competirenden Schul-Amts-Individuen haben ihre Gesuche unter Beifügung verschlossener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde und Distrikts-Schul-Inspektion an jene Distrikts-Schul-Behörde, in deren Bezirk der erledigte Schuldienst liegt, portofrei dergestalt einzubefördern, daß dieselben spätestens bis zum 6ten August d. Js. zu Handen der betreffenden Distrikts-Schul-Inspektion gebracht seyn werden.

Der gemeinschaftliche Wiederbesetzungs-Antrag ist sodann nach Vorschrift der Schulausschreibung Nro. 48 vom 15ten Februar 1831 von den betreffenden Behörden längstens binnen 8 Tagen nach geschlossenem Competirungs-Termin hieher zu erstatten.

Augsburg den 9. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Erledigte Schul- Orgel- und Meßner-Dienste.

1.) Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Affaltern, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Wertingen I, mit einem jährlichen Ertrage von 204 fl. 7 kr., und mit 36 Werktags- und 24 Feiertags-Schülern;

2.) die erste Schulstelle zu Burgheim, kgl. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Be-

zirks Neuburg I, womit die Organisten-Stelle verbunden ist; der Ertrag dieser Stelle beläuft sich auf 404 fl. 18 kr., die gesammte Schülerzahl zu Burgheim beträgt aber 150 Werktags- und 112 Feiertags-Schüler;

3.) die zweite Schulstelle in dem oben erwähnten Marktflecken Burgheim, womit der Meßner-Dienst verbunden ist; der Ertrag dieser Stelle berechnet sich auf 322 fl. 30 kr., jedoch hat der Meßner die Verbindlichkeit, in jenen Verhinderungsfällen, wenn eine Collision zwischen den Schul- und Meßner-Verrichtungen eintritt, einen Substituten für den Meßner-Dienst auf seine Kosten zu bestellen;

4.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Dietershofen, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Illertissen, mit einem jährlichen Einkommen von 251 fl. 20 fl., und 42 Werktags- und 56 Feiertags-Schülern;

5.) der Schul- Orgel und - Meßner - Dienst in Engetried, k. Landgerichts Ottobeuren und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Ottobeuren in Hawangen, mit den jährlichen Erträgnissen von 213 fl. 12 kr., dann 28 Werktags- und 29 Feiertags-Schülern;

6.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Ensfeld, k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Monheim, mit einem Ertrage von 105 fl. 2 kr., welcher mit Einschluß der wiederruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. sich beläuft; die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 23, und jene der Feiertags-Schüler 18;

7.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Genderkingen, k. Landgerichts Donauwörth und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Donauwörth in Lauterbach, mit einem jährlichen Einkommen von 262 fl. 11 kr.; die Zahl der Werktags-Schüler beläuft sich auf 51, jene der Feiertags-Schüler auf 24;

8.) die Schul-Stelle der ersten Knaben-Klasse an der katholischen Schule in Kempten, mit einem jährlichen Ertrage von 300 fl. Die Schülerzahl dieser Klasse mag sich gegen 80 bis 100 belaufen. Der aufzustellende Lehrer hat auch Musik-Kenntnisse, insbesondere im Gesange, nothwendig;

9.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Rieden, k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Füßen, mit einem jährlichen Einkommen von 245 fl. 41 kr., dann mit 74 Werktags- und 44 Feiertags-Schülern; und

10.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Weicht, k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Türkheim I, mit einem jährlichen Ertrage von 196 fl. 9 kr., welcher sich mit der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. beläuft. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 32, jene der Feiertags-Schüler 24.

---

praes. $\frac{4}{7}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Gefrees betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Gefrees im Dekanate Berneck ist durch die Beförderung des Pfarrers Peetz auf die erste Pfarrstelle in Kassendorf in Erledigung gekommen, und wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich in nachstehender Weise:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: in baarem Gelde 36 fl. 15 kr. 4 Schfl. 4 Metz. 3 Vrlg. $\frac{1}{2}$ Sechz. Korn 45 fl. 33$\frac{1}{3}$ kr. 13$\frac{1}{3}$ Klafter weiches Scheitholz bayer. Maaß 32 fl. 53$\frac{1}{3}$ kr., 6 Klafter Torf aus der k. Torfmoor in der Hölle 11 fl. 28$\frac{1}{3}$ kr.; 2.) aus Gemeinde-Kassen baar 56$\frac{1}{3}$ kr. II.) An

Zinsen von Aktiv-Kapitalien 15 fl. 23½ kr. III.) Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude 40 fl., 5 ¾ Tagwerk Aecker, 6¾ Tagwerk Wiesen 115 fl. 6 kr. IV.) Ertrag aus Rechten: 1 an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: in Geld 10 fl. 9 kr., 1 Schffl. 1 7/12 Metzen Korn 11 fl. 47½ kr., 1 Schfl. 1 7/12 Metz. Gerste 9 fl 10½ kr., 5 Schfl. 4 11/12 Metz. Haber 20 fl. 50 kr., 7/12 Metz. Hanfkörner 18 kr., ein Schock Eier 30 kr, eilf Hähne 2 fl. 12 kr.; b) unständige Abgaben: an Laudemien 8 fl. 2¼ kr.; 2.) an Zehenten: vom großen Fruchtzehnten 136 fl. 42 kr., Schmalsaat-Zehenten 41 fl. 26 kr, vom Blutzehenten 3 fl. V.) Einnahmen an Dienst-Funktionen 310 fl. 13½ kr. Observanzmäßige Gaben 36 fl. 44 kr. Summa 888 fl. 41½ kr. Lasten 11 fl. 34 kr., bleibt reines Einkommen 877 fl. 7½ kr.

Bayreuth den 25. Juni 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

---

praes. 2/7 40.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle in Unterhohenried, Dekanats Rügheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Bartenstein auf die Pfarrei Prichsenstadt erledigte protestantische Pfarrstelle in Unterhohenried, Dekanats Rügheim, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Ertrag dieser Pfarrstelle ist nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgender:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an baarem Gelde 14 fl 58 kr, 1 Schfl. 1 Metz. Korn Königsberger Maaß 6 fl 22½ kr., 2 Schfl. 2 Metz. Haber Königsb. Maaß 8 fl. 16 kr., 8 Klafter gemischtes Holz 40 fl., 2 Schock Reisig 5 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 25 fl. 58 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: an baarem Gelde 93 fl 31 kr., 3 Schfl. Korn, Königsb. Maaß 14 fl. 14½ kr. II.) An Zinsen von Aktiv-Kapitalien 5 fl. 38 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 25 fl Gründe: 25 fl. a) in Unterhohenried 5 Tagw 370 Ruthen 76 Schuh Aecker, 124 Ruthen 77½ Schuh Wiesen, 40 Ruth. Garten = 24 fl 6 kr.; b) in Silbach 4 Tagw 352 Ruth 73 Schh. Artfeld, 3 Tg. 297 Ruth. 30 Schh. Wiesen = 71 fl. 2 kr.; c) in Oberhohenried 155 Ruth 96 7/8 Schuh Ackerland 54 kr.; d) in Römershofen 62 Rth. 38 Schh. Ackerland, 187 Ruth. 16¼ Schh. Wiesen = 10 fl. 45 kr IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) An grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: 2 Metz. Waizen 2 fl. 53 kr., 3 Schfl. Korn 14 fl. 58½ kr.; b) unständige Abgaben: Handlohn 1 fl. 6 kr., Forstrecht 7 fl. 51 kr. V.) Einnahmen an Dienstfunktionen 112 fl. 28 kr. Summa 485 fl. 1 kr. Lasten 30 fl. 19¼ kr. Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in 454 fl. 41½ kr.

Bayreuth den 2. Juli 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Gabler v. n.

Hagen, Sekretär.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

praes. 7/7 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni d. Js. den dermaligen Cooperator Priester Johann Baptist Sichert in Hilpoltstein, als Pfarrer in Einsfeld, k. Landgerichts Monheim, allergnädigst zu ernennen geruht.

praes. 7/7 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 21. d. Mts. dem Priester Franz Anton Müller, Stadt-Kaplan bei St. Georg in Augsburg, die Pfarrei Biburg, k. Landgerichts Zusmarshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 5/7 40.

Der königl. Advokat Riegel von Senger in Krumbach wurde als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt bei dem königl. Landgerichte Roggenburg aufgestellt.

praes. 9/7 40.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchsten Dekretes vom 2. Juni d. J. bewogen gefunden, den Dr. Anton Reischer, Gerichts-Arzt des kgl. Landgerichts Türkheim, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen bei der durch vorschriftsmäßige amtliche Zeugnisse nachgewiesenen physischen Gebrechlichkeit und gänzlichen Funktions-Unfähigkeit desselben in Gemäßheit des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage für immer in den Ruhestand zu versetzen.

praes 12/7 40.

Vermöge Allerhöchsten Reseriptes vom 29. Juni d. Js. haben seine Majestät der König den bisherigen Rechnungs-Commissär Leopold von Hüllesheim zum Assessor der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu befördern geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 29. den 18. Juli 1840.

Inhalt: Vollzug des Artikels 2 Absatz 1 des Gewerbs-Gesetzes bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber. — Malereien an öffentlichen Orten. — Die Verwendung des verdorbenen Malzes zum Viehfutter, resp. die Erholung eines Attestes hiefür vor Verbringung desselben in die Mühle. — Die zu München gegründete technische Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder. — Die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, dann die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung im k. Ldg. Monheim pro 1838/39. — Die im Jahre 1839 abgehaltene Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diöcese Augsburg. — Die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den einem Land- oder Herrschaftsgerichte untergebenen Städten und Märkten pro 1838/39. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 20,441. praes. 1/7 40.

An

sämmtliche Diltrikts-Polizey-Behörden, dann an die untergeordneten Magistrate.

(Den Vollzug des Artikels 2 Absatz 1 des Gewerbs-Gesetzes bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das höchste Ministerial-Reskript vom 18. August 1836 (Döllinger Bd. 14 Theil 3 § 22) bestimmt bezüglich der Kleinkrämer, daß bei diesen von einem Nachweise der Lehr- und Servier-Zeit Umgang zu nehmen, und von denselben nur die Erstehung der Fähigkeits-Prüfung zu fordern sei.

Nun haben viele der Behörden, welchen die Verleihung von Gewerbs-Concessionen gesetzlich zukömmt, diese Ausnahms-Bestimmung auf alle diejenigen Concessions-Werber ausgedehnt, welche auf dem Lande sich als wirkliche Handelsleute ansässig machen wollen.

Eine solche Ausdehnung ist jedoch nicht zulässig, sondern das genannte höchste Normativ-Reskript findet nur dann Anwendung, wenn die Concession blos zum Verkaufe einzelner Kram-Artikel auf dem platten Lande nachgesucht wird.

(Döllinger Bd. 14 Thl. 4 § 914). Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Augsburg am 10. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)
v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nro. 23,957. praes. 1/6 40.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und unmittelbare Magistrate.

(Malereien an öffentlichen Orten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die vermöge königlicher Ministerial-Entschließung vom 20. May 1834 (lith. Ausschreibung vom 4. Juni 1834 Nro. 20165) kundgegebenen allerhöchsten Bestimmungen, Malereien an öffentlichen Orten betreffend, ist anbefohlen, daß jede, an öffentlichen Orten durch Schüler der Akademie, oder durch andere Künstler, die ihre Meisterschaft noch nicht hinreichend erprobt haben, auszuführende Malerei vorerst der Prüfung der k. Akademie der bildenden Künste unterstellt, und sodann auf den Grund der Bemerkungen derselben für die Ausführung die allerhöchste Bewilligung erholt werden solle. Dessen ungeachtet wurde gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 28. Juny d. Js. die unangenehme Wahrnehmung gemacht, daß Gemeinden, und sogar Privat-Personen an öffentlichen Orten und Gebäuden unter den Augen der Polizei-Behörden, welchen die Ueberwachung des Vollzugs der allerhöchsten Vorschriften insbesondere als Amtspflicht obliegt, mit Umgehung jener allerhöchsten Anordnungen, willkürlich von Pfuschern, Halbgebildeten und wohl gar von Tünchern unbestraft und ungerügt Malereien herstellen lassen, welche, ohne allen künstlerischen Werth in Auffassung und Darstellung des Gegenstandes, statt zu einer Zierde oder zur Erhaltung der Erinnerung an besondere Begebenheiten, nur dazu dienen, den Geschmack zu verderben, und einen würdigen Gegenstand in einem unangenehmen, des Fortschreitens der Kunst unwürdigen, Kleide dem öffentlichen Tadel blos zu stellen.

Seine Königliche Majestät haben daher durch erwähntes königliches Ministerial-Reskript vom 28. Juni l. Js. wiederholt allerhöchst zu befehlen geruht, daß das Verbot willkürlicher Herstellung solcher Gemälde nicht nur erneuert, sondern auch gegen allenfalls vorkommende Uebertretungen strafend eingeschritten werden solle.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden und unmittelbaren Magistrate erhalten daher den Auftrag, Eingangs bezeichnete allerhöchste Bestimmungen unter geeigneter Strafandrohung wiederholt nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen, alle künftige Versuche zu solchen Uebertretungen sogleich zu verhindern, gegen wirklich erfolgte Uebertretungen aber mit den nach § 91 der allerhöchsten Verordnung vom 24ten September 1808 (Regierungs-Blatt 1808 Seite 2528) angemessenen gesetzlichen Strafen zu verfahren.

Augsburg den 8. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nr. 24,807. praes. 1/7 40.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verwendung des verdorbenen Malzes zum Vieh-Futter resp. die Erholung eines Attestes hiefür vor Verbringung desselben in die Mühle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ereignet sich noch öfters der Fall, daß verdorbenes Malz als Vieh-Futter in die Mühlen

gebracht wird, ohne daß hievon die betreffenden Unteraufschläger vorher in Kenntniß gesetzt werden.

Da unter diesem Vorwande auch verauf-schlagbares Malz gebrochen werden kann, und jede Controlle vereitelt wird, so sieht man sich veranlaßt, die hierüber bestehenden Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, wonach auch für verdorbenes Malz, welches lediglich nur als Vieh-Futter verwendet werden kann, ehe dasselbe in die Mühle gebracht wird, wo es aber nur im trockenen Zustande geschrottet werden darf, immer ein Attest gleich wie bei dem Aufschlage unterworfenem Malze von dem aufgestellten Unteraufschläger zu erholen ist.

Ein solches Attest gilt zudem nur für den darin bestimmten Tag, an welchem die ganze Quantität des verdorbenen Malzes auf einmal geschrottet werden muß.

Zugleich werden die Müller gewarnt, solches Malz vor Beibringung des Attestes anzunehmen. Die Betheiligten haben sich hiernach zu achten, widrigen Falles sie es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie in Untersuchung und Strafe gezogen werden würden.

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben die Betheiligten von dieser Entschliessung durch geeignete Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen.

Augsburg den 13. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Balta, coll.

Ad Nro. 23,537. praes. $\frac{13}{7}$ 40.

An

sämmtliche Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die zu München gegründete technische Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung vom 15. Februar 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1834 St. 8 S. 192) werden die Statuten der von dem Conservator von Kurz zu München errichteten technischen Industrie-Anstalt für arme krüppelhafte Kinder im nachstehenden Abdrucke mit dem Beisatze wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Anstalt durch kgl. Ministerial-Entschließung vom 21. September 1833 als ein Nebenzweig der Kreis-Gewerbs-Schule, oder vielmehr als eine spezielle Handwerker-Schule für krüppelhafte Kinder aus allen Theilen der Monarchie erklärt, und dem Rektorate der Kreis-Gewerbs-Schule untergeordnet worden ist.

Sämmtliche Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg sind gehalten, ihre Amts-Untergebenen, namentlich sämmtliche Armenpflegschaften ihrer Bezirke von dem Bestehen und der aus den Statuten zu entnehmenden Einrichtung dieser Anstalt geeignet zu verständigen. Da übrigens diese Anstalt der Allerhöchsten Unterstützung Seiner Majestät des Königs sich zu erfreuen und allgemeine Anerkennung durch ihre bewährte Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit gefunden hat, so giebt die unterfertigte Stelle sich dem vollen Vertrauen hin, daß genannte Behörden keine Gelegenheit zur Aufforderung

zur Theilnahme und Benützung derſelben verſäumen werden.

Augsburg den 10. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Wilhelm coll.

Statuten

der von dem Conſervator von Kurz in München begründeten techniſchen Induſtrie-Anſtalt für krüppelhafte Kinder.

Der Zweck der Anſtalt iſt: Werktags-Schulfreye (dreizehn bis vierzehn Jahre alte) arme krüppelhafte Kinder, welche wegen ihrer körperlichen Mängel zu künftigen Gewerbe- und andern Berufs-Arten nicht wohl taugen, durch mechaniſche Uebungen in verſchiedenen denſelben angemeſſenen Beſchäftigungen zu Fabrik-Arbeitern zu bilden, oder denſelben auch in der Anſtalt ſelbſt andauernden Verdienſt zu verſchaffen, um ſie vor dem Müſſiggange, und den daraus hervorgehenden Laſtern zu bewahren.

Die Gegenſtände, deren fabrikmäßige Anfertigung die Zöglinge methodiſch gelehrt werden, ſind nur ſolche, welche nach dem Gewerbs-Geſetze vom Jahre 1825 frey gegeben ſind, daher nicht Zunftmäßig gefertigt werden, und auch insbeſondere auf die Bildung des Volks-Geſchmacks einwirken, wozu überdieß die Kinder ſelbſt beſondere natürliche Neigung, und die körperlichen Eigenſchaften beſitzen, als z. B. für Knaben: die Anfertigung verſchiedener Muſter zum Ausnähen und Sticken, das Illuminiren von Bilderbögen, die Verfertigung verſchiedener geometriſcher Körper, Mal-Patronen, Modellen von Gebäuden, Meubeln, Geräthſchaften Cartonage, Papier-Macher-Maſſa-Arbeiten, bunter Papiere, waſſerdichter Gegenſtände, kleiner phyſikaliſcher, oder ökonomiſcher Aparate, Kinder-Spielwaaren.

Für die Mädchen: die Anfertigung künſtlicher Charpie, gedruckter Teppiche auf Leinen, Zwilch und Tuch, die Anfertigung einer neuen Art waſſerdichter Schuhe ꝛc.

Durch dieſe wechſelſeitige Beſchäftigung, welche aber für den Unternehmer mit einem großen Koſten-Aufwande verbunden iſt, dürfte den Inſtituts-Zöglingen ein anderſeitiges Unterkommen möglich geſichert werden, als z. B. in einer Fabrik bunter Papiere, oder von Spiel-Karten, von künſtlichen Schreib-Tafeln und Pergament, von Cartonage-Arbeiten, von Maſſa-Gegenſtänden, von Kinder-Spielwaaren, in einer chemiſchen Druckerey als Gehilfen, bey Etuit- und Futteral-Arbeitern, oder endlich im Inſtitute ſelbſt, wo ſie einen andauernden Beſchäftigungs-Verdienſt erhalten können.

Das Lokal dieſer techniſchen Lehr- und Beſchäftigungs-Anſtalt iſt zweckmäßig, und die Kinder ſind den ganzen Tag in demſelben einer beſtändigen Aufſicht unterworfen.

Die Dauer der Lehr- und Beſchäftigungs-Zeit iſt an den Werktagen in den Winter-Monaten von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends und in den Sommer-Monaten von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausnahme der Mittags-Stunde. Die eigentliche Lehrzeit iſt für talentvolle fleißige Zöglinge auf 1 Jahr feſtgeſetzt.

An Sonn- und Feyertagen werden die Zöglinge zum Beſuche ihrer Kirchen und der Feyertags-Schulen angehalten; übrigens wird denſelben auch von 10 bis 12 Uhr Vormittags noch beſonderer techniſcher Unterricht im Modelliren verſchiedener Gegenſtände nach den Regeln der

mathematischen Zeichnungs-Kunst in Pappe u. s. w., im Gießen in Gyps, Wachs, Bley, in verschiedenen kleinen chemischen Proceduren, als Tinte, Farbe, Beizen, Kitte-Bereitung ꝛc. ertheilt, welche bei den Handwerkern vorzüglich vorkommen.

Aller Unterricht und Anleitung wird den armen krüppelhaften Kindern im Institute unentgeldlich ertheilt.

Auf Rechnung des Unternehmers geht die ganze Erhaltung des Institutes, als die Bestreitung des Lokal-Zinses, der Kosten für Beheitzung, Beleuchtung und Reinigung der Arbeits-Zimmer, die Nachschaffung und Unterhaltung der benöthigten Werkzeuge und des Arbeits-Materials, so wie der Absatz und die Verwerthung der Fabrikate der Anstalt.

Die Aufnahms-Bedingungen sind:

1.) Der Ausweis über die Freysprechung aus der Werktags-Schule,
2.) ein Hautreiner Gesundheits-Zustand,
3.) daß Versprechen, ein Lern- und zwei Uebungs-(Ausbildungs)-Jahre im Institute zuzubringen,
4.) die Vorauszahlung von fünf und zwanzig Gulden als Ersatz für das bei den Lern-Versuchen zu Grund gehende Material.

Sobald die Erzeugnisse eines Zöglings nach überstandener (kürzestens einjähriger) Lernzeit brauchbar sind, erhält derselbe von dem Unternehmer des Instituts angemessene Arbeits-Löhnungen, welche nach Verdienst von Zeit zu Zeit erhöht werden.

Im Januar 1834.

J. v. Kurz.

Gesehen und gutgeheißen durch das k. Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in München.

(L. S.) **Pauli.**

Ad Nro. 24,239. praes. $\frac{x}{7}^{4}$ 40

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, dann die Musterung der Zuchtstuten und Gaurelter-Hengste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg wird nachstehende Bekanntmachung des k. Oberststallmeister-Stabs vom 2. l. Mts, die dießjährige Prämien-Vertheilung ꝛc. betreffend mit dem Auftrage bekannt gegeben, geeignet dafür zu sorgen, daß dieselben, zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Conkurrenz, den Pferdezüchtern aller Gemeinden, Ortschaften und Höfe schleunigst und vollständig bekannt gemacht werden.

Sollten Einzelne derselben verhindert sein, ihre Stuten bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung zur Approbation vorzuführen, so haben die betreffenden Polizey-Behörden die nachträgliche Musterung und Approbation mit Beiziehung von Sachverständigen zu einer schicklichen Zeit zu bewirken.

Augsburg den 12. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.)

In Gemäßheit der kgl. allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1ten April 1831 wird über die dießjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschäl-Stationen im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg bilden für das gegenwärtige Jahr 6 Bezirke:

Zum 1ten Bezirke gehören: 1) Neuburg resp. Rohrenfeld, 2) Eichstädt, und 3) Greding resp. Thalmäßing im Regierungs-Bezirke Mittelfranken.

Zum 2ten Bezirke gehören: 1) Mindelheim, 2) Oberbeuren resp. Kaufbeuren, und 3) Landsberg im Regierungs-Bezirke Oberbayern.

Zum 3ten Bezirke gehören: 1) Memmingen, 2) Sonthofen, und 3) Kempten.

Zum 4ten Bezirk gehören: 1) Ursberg resp. Krumbach, 2) Radau resp. Göggingen, und 3) Schwabmünchen.

Zum 5ten Bezirke gehören: 1) Lauingen und 2) Günzburg.

Zum 6ten Bezirk gehören: 1) Nördlingen, 2) Donauwörth resp. Bergstetten.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stuten-Beschreibung findet statt:

a) die Prämien-Vertheilung,

Im 1ten Bezirke am 10. September 1840
„ 2ten „ „ 22. August „
„ 3ten „ „ 24. „ „
„ 4ten „ „ 26. „ „
„ 5ten „ „ 28. „ „
„ 6ten „ „ 31. „ „

b) die Stuten-Beschreibung,

in Neuburg den 10. September
„ Mindelheim „ 22. August
„ Memmingen „ 24. „
„ Ursberg „ 26. „
„ Lauingen „ 28. „
„ Nördlingen „ 31. „

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende sein:

1.)	Zu Neuburg	12	für	Stuten	und	4	für	Hengste
2.)	„ Mindelheim	10	„	„	„	3	„	„
3.)	„ Memmingen	12	„	„	„	4	„	„
4.)	„ Ursberg	10	„	„	„	3	„	„
5.)	„ Lauingen	6	„	„	„	2	„	„
6.)	„ Nördlingen	8	„	„	„	2	„	„

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Be-

dingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der k. Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben der k. Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 2. Juli 1840.

Der

Königlich Bayerische Oberststallmeister-Stab,

als

Direktion des allgemeinen Landgestütes.

Frhr. von Kesling.

Meyr.

Ad Nro. 18,289. praes. 1/7 40.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung im kgl. Landgerichte Monheim pro 18 3/5 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des k. Landgerichtes Monheim wurden im Jahre 18 3/5 Distrikts-Umlagen zu verschiedenen Zwecken erhoben, und die hierüber gestellte Rechnung nach vollzogener Superrevision in ihrem Abschlusse mit 750 fl. 27 kr. Einnahmen, 749 fl. 55 kr. Ausgaben, 32 kr. Aktivrest und 62 fl. 59 kr. verbliebenen Passivzahlungs-Rückständen definitive beschieden.

Augsburg den 1. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 23,284. praes. 1/7 40.

(Die im Jahre 1839 abgehaltene Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diöcese Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 17. Juny 1840 der Klassifikation der im Jahre

1839 zu Augsburg geprüften katholischen Pfarramts-Kandidaten der Diöcese Augsburg die allerhöchste Bestätigung ertheilt wurde, so werden die Namen sämmtlicher bei dieser Concurs-Prüfung für das Pfarramt befähigt befundenen Candidaten in alphabetischer Ordnung hiedurch bekannt gemacht.

Augsburg den 3. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Verzeichniß

der bei der Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diözese Augsburg am 15. Juli 1839 erschienenen Herrn Candidaten:

1. Augustin, Georg, Kaplan in Waal, königl. Landgerichts Buchloe.
2. Bail, Georg, Stadt-Kaplan in Dinkelsbühl.
3. Bayer, Bernhard, Kaplan in Fahlenbach, königl. Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm.
4. Bergmayer, Sebastian, expon. Kaplan in Etting, königl. Landgerichts Weilheim.
5. Bracht, Joseph, Kaplan in Stadel, königl. Landgerichts Schongau.
6. Brugger, Anton, Frühmeß-Benefiziat in Wullenstetten, Herrschafts-Gerichts Weissenhorn.
7. Burgartz, Karl Fidel, I. Stadt-Kaplan in Dinkelsbühl.
8. Dätzel, Thadä, Kaplan in Heimenkirch, königl. Landgerichts Weiler.
9. Dellinger, Joachim, Kaplan zu Türkenfeld, königl. Landgerichts Bruck.
10. Denzel, Andreas, Curat-Benefiziums-Vikar in Windach, königl. Landgerichts Landsberg.
11. Donderer, Joseph Anton, Curat- und Schul-Benefiziat in Thalkirchen, königl. Landgerichts Immenstadt.
12. Eberhard, Michael, Stadt-Kaplan in Burgau.
13. Egner, Friedrich, III. Stadt-Kaplan zu St. Maximilian in Augsburg.
14. Eisele, Franz Eberhard, Pfarr-Vikar in Hechendorf, königl. Landgerichts Starnberg.
15. Eisele, Thomas, Pfarr-Vikar in Williohausen, königl. Landgerichts Zusmarshausen.
16. Engelmayer, Johann Georg, Frühmeß-Benefiziat in Laugna, königl. Landgerichts Wertingen.
17. Epple, Gebhard, Kaplan in Gestratz, königl. Landgerichts Weiler.
18. Feistle, Joseph Andreas, Pfarr-Vikar in Kaisheim, königl. Landgerichts Donauwörth.
19. Fink, Anton, Kaplan in Oberstdorf, königl. Landgerichts Sonthofen.
20. Fischer, Joseph, Curat- und Schul-Benefiziat in Margertshausen, königl. Landgerichts Göggingen.
21. Friedl, Georg, Pfarr-Curat in Hirschbrunn, Herrschafts-Gerichts Oettingen.
22. Gartner, Franz Xaver, Kaplan in Baierdiessen, königl. Landgerichts Landsberg.
23. Gebler, Ludwig, II. Stadt-Kaplan in Landsberg.
24. Gerstmayer, Chrisostomus, II. Kaplanei-Benefiziat in Lauingen.
25. Gietl, Heinrich, Kaplan in Unterpeißenberg, königl. Landgerichts Weilheim.
26. Glimm, Michael, Frühmeß-Benefiziat in Bobingen, königl. Landgerichts Schwabmünchen.
27. Glöggler, Franz Xaver, Benefiziums-Vikar in Kirchhaslach, Herrschafts-Gerichts Babenhausen.
28. Gottfried, Joseph, Stadt-Kaplan von Aichach.
29. Graf, Joseph Anton, Kaplanei-Benefiziums-Verweser in Fischen, königl. Landgerichts Immenstadt.
30. Großhauser, Johann Paul, II. Stadt-Kaplan bei St. Moritz in Augsburg.
31. Gruber, Sebastian Bartholomä, I. Stadt-Kaplan zu St. Maximilian in Augsburg.
32. Haslach, Martin, Frühmeß-Benefiziat in Oberdorf.
33. Heine, Ferdinand Xaver, Kaplanei-Benefi-

ziat in Niederſonthofen, königl. Landgerichts Immenſtadt.

34. Heiſſler, Franz Georg, Kaplan in Hohenwart, königl. Landgerichts Schrobenhauſen.
35. Hering, Franz Michael, Kaplan in Gablingen, königl. Landgerichts Göggingen.
36. Herreiner, Xaver, Kaplan in Mattſies, königl. Landgerichts Türkheim.
37. Hitzler, Joſeph, Benefiziums-Vikar ad St. Buum in Höchſtädt.
38. Höbel, Karl, Commorant im Sternkloſter in Augsburg.
39. Höfler, Ignatz, Pfarr-Vikar in Wildpoldsried, königl. Landgerichts Kempten.
40. Hönle, Anton, Stadt-Kaplan in Oettingen.
41. Höß, Franz Joſeph, Kaplan in Seifriedsberg, königl. Landgerichts Immenſtadt.
42. Höß, Hermann, I. Kaplan in Wertach, königl. Landgerichts Sonthofen.
43. Hohennecker, Eduard Präfekt im Studien-Seminar zu Neuburg.
44. Hopp, Michael, Kaplanei-Benefiziat in Weiler.
45. Hueber, Magnus, Pfarr-Vikar in Friedberg.
46. Jekle, Johann Michael, Kaplan in Weiſſenhorn, königl. Landgerichts Roggenburg.
47. Jemiller, Joſeph, I. Stadt-Kaplan in Landsberg.
48. Julius, Joſeph Anton, Pfarr-Curat- und Schul-Benefiziat in Niederdorf, königl. Land-Gerichts Ottobeuern.
49. Kaiſer, Joſeph Adam, II. Stadt-Kaplan an der Dompfarrei in Augsburg.
50. Kappelmayer, Michael, Kaplan in Höchſtädt.
51. Kauffer, Joſeph, Kaplan in Pleß, Herrſchafts-Gerichts Badenhauſen.
52. Keller, Leonhard, Kaplan in Schongau.
53. Khiener, Franz Joſeph, I. Stadt-Kaplan in Aichach.
54. Kinzelmann, Johann Georg, Commorant zu Kronburg, königl. Landgerichts Grönenbach.
55. Klaß, Franz Xaver, III. Stadt-Kaplan an der Dom-Pfarrei in Augsburg.
56. Klee, Alois, Kaplan in Wittislingen, königl. Landgerichts Dilingen.
57. Knoll, Franz Joſeph, Kaplan in Steinbach, königl. Landgerichts Grönenbach.
58. Köberle, Joſeph Anton, Kaplan in Oberreitnau, königl. Landgerichts Lindau.
59. Kraus, Joſeph, Kaplan in Göggingen.
60. Kroner, Mathäus, Kaplan in Lechhauſen, königl. Landgerichts Friedberg.
61. Lachenmayer, Anton, Benefiziums-Vikar in Mering, königl. Landgerichts Friedberg.
62. Lechner, Johann Paul, Kaplan in Dieſſen, königl. Landgerichts Landsberg.
63. Lederle, Jakob, Kaplan in Dirlewang, königl. Landgerichts Mindelheim.
64. Leigh, Ludwig, Kaplan in Merching, königl. Landgerichts Friedberg.
65. Lichtenſteiger, Mathias, Kaplan in Neſſelwang, königl. Landgerichts Füſſen.
66. Lindenbauer, Konrad, Curatie-Vikar in Niederſchönefeld, königl. Landgerichts Rain.
67. Lödl, Karl, Curat- und Schul-Benefiziat in Ludwigsmoos, königl. Landgerichts Neuburg.
68. Maierböck, Joachim, Kaplan in Mauern, königl. Landgerichts Monheim.
69. Martin, Joſeph, Stadt-Kaplan in Memmingen.
70. Martin, Sebaſtian, Benefiziat in Bernbeuern, königl. Landgerichts Füſſen.
71. Maucher, Franz Joſeph, Stadt-Kaplan in Günzburg.
72. Mayer, Anſelm, Kaplan in Steingaden, königl. Landgerichts Schongau.
73. Mayer, Franz Anton, Commorant in Bidingen, königl. Landgerichts Oberdorf.
74. Mayer, Joſeph, expon. Kaplan in Riedlingen, königl. Landgerichts Donauwörth.
75. Mayerhofer, Ulrich, I. Stadt-Kaplan bei St. Georg in Augsburg.
76. Meisperger, Alois, Frühmeß-Benefiziat in Langenmoſen, königl. Landgerichts Schrobenhauſen.
77. Meitinger, Sebaſtian, Kaplan in Walleshauſen, königl. Landgerichts Landsberg.
78. Merz, Joſeph, Benefiziat in Kappel, königl. Landgerichts Füſſen.
79. Miller, Friedrich, Kaplan in Wiggenſpach, königl. Landgerichts Kempten.
80. Miller, Alois, Frühmeß- und Schul-Benefiziat in Pfaffenhofen, königl. Landgerichts Pfaffenhofen.
81. Müller, Franz Joſeph, II. Stadt-Kaplan zu St. Maximilian in Augsburg.
82. Muff, Cöleſtin, I. Stadt-Kaplan in Donauwörth.

Digitized by Google

83. Noheer, Max, Kaplan in Mittelberg, kgl. Landgerichts Sonthofen.
84. Predl v., Ferdinand, Benefiziums-Vikar in Prittriching, königl. Landgerichts Landsberg.
85. Räder, Johann Nepomuk Joseph, Stadt-Kaplanei-Benefiziat in Gundelfingen, königl. Landgerichts Lauingen.
86. Roth, Benedikt, Kaplan in Scheppach, königl. Landgerichts Burgau.
87. Sailer, Auguſtin, Kaplan in Oberreute, königl. Landgerichts Weiler.
88. Sauer, Leonhard, Kaplan in Krumbach, königl. Landgerichts Ursberg.
89. Schäfler, Alban, III. Stadt-Kaplan bei St. Georg in Augsburg.
90. Scheer, Wilhelm, Kaplan in Oberauerbach, königl. Landgerichts Mindelheim.
91. Schifferle, Ignaz, Kaplan in Aindling, königl. Landgerichts Aichach.
92. Schlund, Michael, Benefiziat in Burgenhofen, Herrſchafts-Gerichts Biſſingen.
93. Schmid, Alois, I. Kaplan in Pfaffenhauſen, königl. Landgerichts Mindelheim.
94. Schmid, Benedikt, III. Stadt-Kaplan bei St. Moriz in Augsburg.
95. Schmid, Johann Kaſpar, Pfarr-Verweſer in Stätzling, königl. Landgerichts Friedberg.
96. Schmid, Max, I. Stadt-Kaplan an der Dom-Pfarrei in Augsburg.
97. Schneider, Franz Xaver, Kaplan in Babenhauſen.
98. Schneller, Joſeph, Benefiziat in Heimertingen, Herrſchafts-Gerichts Babenhauſen.
99. Schorer, Sebaſtian, Pfarr-Vikar in Schöffau, königl. Landgerichts Weilheim.
100. Schropp, Johann Georg, Kaplan in Schwabmünchen.
101. Schuler, Moriz, Kaplan in Haldenwang, königl. Landgerichts Kempten.
102. Sepbold, Joſeph, präſ. Stemmer'ſcher Benefiziat in Rain.
103. Späth, Joſeph, Katechet in Simmerberg, königl. Landgerichts Weiler.
104. Städele, Clemens, Pfarr-Vikar in Oberroth, königl. Landgerichts Illertiſſen.
105. Stegmiller, Anton, Schul-Benefiziat in Stillnau, Herrſchafts-Gerichts Biſſingen.
106. Stehele, Joſeph, Kaplanei-Benefiziat in Dilingen.
107. Stocker, Martin, Curat und Schul-Benefiziat in Schwarzenberg, königl. Landgerichts Sonthofen.
108. Strobel, Johann Nepomuk, III. Kaplan in Pfaffenhauſen, königl. Landgerichts Mindelheim.
109. Teufelhart, Joſeph, Benefiziums-Vikar bei St. Johann in Landsberg.
110. Thoma, Anton, II. Kaplan in Pfaffenhauſen königl. Landgerichts Mindelheim.
111. Thoma, Balthaſar, I. Stadt-Kaplan bei St. Moriz in Augsburg.
112. Thoma, Johann Georg, Pfarr-Vikar in Hoppingen, Herrſchafts-Gerichts Harburg.
113. Thoma, Ulrich, Pfarr-Vikar in Diemantſtein, Herrſchafts-Gerichts Biſſingen.
114. Unſinn, Seraphin I. Kaplan in Murnau.
115. Völk, Thomas, Pfarr-Vikar in Oberfinning, königl. Landgerichts Landsberg.
116. Wägele, Xaver, Benefiziat zu St. Wolfgang, Pfarrei Sinning, königl Landgerichts Neuburg.
117. Wagner, Martin, Lehrer der II. Klaſſe der lateiniſchen Schule und Kuiliſcher Hilfs-Prieſter in Kaufbeuern.
118. Waldvogel, Gaudenz, Kaplanei-Benefiziat in Miſſen, königl. Landgerichts Immenſtadt.
119. Walter, Chriſtian, Expeditor und Regiſtrator bei dem biſchöflichen Ordinariate in Augsburg.
120. Wanner, Franz, Kaplan in Loppenhauſen, königl. Landgerichts Mindelheim.
121. Waſſermann, Joſeph, II. Stadt-Kaplan und Benefiziat zu St. Anna in Donauwörth.
122. Weiſſenhorn, Franz Xaver, Pfarr-Vikar in Karlshuld, königl. Landgerichts Neuburg.
123. Wehler, Joſeph Anton Kaplan in Oberſtaufen, königl. Landgerichts Immenſtadt.
124. Witmer, Alois, Kaplan in Friſtingen, königl. Landgerichts Dilingen.
125. Wittmann, Joſeph, Kaplan in Lechhauſen, königl. Landgerichts Friedberg.
126. Wolf, Andreas, Studien-Lehrer an der lateiniſchen Schule in Wallerſtein.
127. Wolfinger, Joſeph Thomas, präſ. Pfarrer zu Dreßlingen, königl. Landgerichts Starnberg.
128. Wurm, Anton, Kaplanei-Benefiziat in Weinau, königl. Landgerichts Weiler.

Digitized by Google

129. Ziegelmiller, Friedrich, Schul-Benefiziat in Etring, königl. Landgerichts Rain.
130. Zimmermann, Peter, Kaplan in Rettenberg.-Vorderburg, königl. Landgerichts Sonthofen.
131. Zinsler, Oswald, Kaplan in Pfaffenhofen, Herrschaftsgerichts Weissenhorn.

Ad Nro. 24,211. praes. $\frac{3}{7}$ 40.

(Die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den einem Land- oder Herrschafts-Gerichte untergebenen Städten und Märkten pro $18\frac{4}{5}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehenden Uebersichten werden die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den einem Land- oder Herrschafts-Gerichte untergebenen Städten und Märkten pro $18\frac{4}{5}$ kund gegeben.

Augsburg den 5. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{16}{7}$ 40.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß 1.) an die Stelle des bisherigen Magistrats-Raths Martin Kinkelin zu Lindau, der nächste Ersatzmann Zeiß Bernhard, Kaufmann, als bürgerlicher Rath in den Magistrat einberufen wurde, 2.) daß an die Stelle des Bernhard Zeiß als Gemeinde-Bevollmächtigter der nächste Ersatzmann Ostermayer Johann, Kaufmann, in das Gremium berufen wurde.

3.) In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten wurde für den ausgetretenen Johann Georg Sauter dessen nächster Ersatzmann Schielin Christoph Jakob, Käfer, als Gemeinde-Bevollmächtigter einberufen.

praes. $\frac{14}{7}$ 40.

Der bürgerliche Magistratsrath Frhr. von Herrmann in Memmingen wurde wegen gerichtsärztlich nachgewiesener Funktions-Unfähigkeit seinem Gesuche gemäß von der Funktion als solcher unterm 4. Juli 1840 entlassen und an seine Stelle auf die Funktions-Dauer bis 30. September 1845 der Gemeinde-Bevollmächtigte und magistratische Ersatzmann Johann Schropp, Kaufmann zu Memmingen, berufen. In die erledigte Stelle als Gemeinde-Bevollmächtigter tritt der Ersatzmann Johann Meyer, Kaufmann, ein.

praes. ¼ 40.

Da gegenwärtig am Sitze des königl. Landgerichts Krumbach ein Rechtsanwalt in der Person des k. Advokaten Riegel von Senger aufgestellt ist, so wurde diesem auch die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren Rechts-Angelegenheiten bei jenem Gerichte übertragen und der früher aufgestellte auswärts domizilirende Anwalt dieser Funktion enthoben.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Juni 1840.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haser.			Vecsen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl	fl.	kr
Augsburg . . .	2849	16	33	755	16	11	1967	11	30	501	10	14	931	5	6	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	475	17	6	263	11	50	35	11	31	280	5	—	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2003	18	36	978	13	19	167	12	34	872	5	38	—	—	—
Lindau	10980	18	48	2727	18	27	125	13	25	208	13	25	491	5	48	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2475	17	33	1076	12	35	318	12	—	883	5	10	—	—	—
Neuburg	601	15	53	—	—	—	275	11	23	4	9	—	171	5	16	—	—	—
Nördlingen . . .	466⅘	16	38	1734½	16	29	763½	12	17	225⅛	11	11	425⅞	4	59	—	—	—
Donauwörth . . .	1005	16	21	496	15	10	830	11	55	177	10	11	199	4	55	—	—	—
Krumbach	—	—	—	369	16	1	135	12	24	99	10	52	410	4	35	—	—	—
Lauingen	2806	16	50	1411	16	13	553	12	4	497	10	9	235	4	50	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	743	16	11	322½	11	46	113½	11	21	641½	4	43	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	684	16	18	143	12	12	305	11	20	310	4	34	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	18707⅘	—	—	13868½	—		7429	—	—	2647⅘	—	—	5848⅝	—	—	- -	—	—

Ziff. II.

III. Summarisch…

der Ergebnisse der Stiftungs-Rechnungen in den der Königl. Regierung von **Schwaben** und **Neuburg** …

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Auf den Bestand der Vorjahre. Aktiv-Kasse-Bestand, Aktiv-Ausstände, Rechnungs-Defekten, und Ersatzposten.		1. Aus dem rentirenden Stiftungs-Vermögen. a. An Zinsen von Aktiv-Kapitalen.		b. Ertrag der Realitäten.		c. Ertrag aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten.		2. An Sustentations-Beiträgen.		außer… chen … lige… ra…
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
	I. Cultus.											
1	Stadt Burgau	272	9	907	5	—	—	423	$21\frac{7}{8}$	33	37	8
2	" Dilingen	188	58	1470	17	—	—	65	48	330	40	—
3	" Donauwörth	784	15	1922	$59\frac{7}{8}$	369	39	1366	48	64	9	—
4	" Füßen	1937	$20\frac{7}{8}$	2162	$46\frac{6}{8}$	68	25	597	$52\frac{5}{8}$	1265	45	82
5	" Günzburg	1413	$22\frac{5}{8}$	3018	$28\frac{5}{8}$	250	40	1013	$57\frac{6}{8}$	305	56	103
6	" Gundelfingen	1390	26	1229	$58\frac{7}{8}$	33	1	171	$25\frac{5}{8}$	181	28	3
7	" Höchstädt	3653	$33\frac{2}{8}$	1565	$55\frac{3}{4}$	406	$8\frac{4}{8}$	2635	$4\frac{4}{8}$	—	—	76
8	" Lauingen	794	$11\frac{2}{8}$	1437	$37\frac{4}{8}$	143	$3\frac{3}{8}$	234	$47\frac{4}{8}$	511	$57\frac{4}{8}$	149
9	" Leipheim	605	24	219	9	18	2	421	42	30	41	—
10	" Mindelheim	263	$22\frac{1}{8}$	3056	$46\frac{3}{8}$	67	28	1577	$35\frac{2}{8}$	561	38	1
11	" Monheim	520	$18\frac{1}{2}$	606	$42\frac{1}{2}$	15	36	281	$31\frac{1}{4}$	141	35	—
12	" Oettingen	113	$19\frac{3}{4}$	785	$53\frac{3}{4}$	—	—	35	$57\frac{1}{4}$	217	$59\frac{1}{4}$	5
13	" Weissenhorn	1623	30	2007	$34\frac{1}{4}$	—	—	126	$52\frac{1}{8}$	148	$6\frac{1}{4}$	77
14	" Wemding	1365	$40\frac{3}{4}$	1093	$49\frac{1}{4}$	180	52	109	8	56	55	840
15	Markt Schwabmünchen	271	3	1309	5	—	—	356	23	—	—	—
	II. Unterricht.											
1	Stadt Burgau	59	5	13	30	—	—	—	—	525	38	—
2	" Dilingen	547	13	849	37	—	—	—	—	1514	40	700
3	" Donauwörth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	" Füßen	12	9	43	$49\frac{7}{8}$	—	—	—	—	828	40	—
5	" Günzburg	369	$25\frac{4}{8}$	120	26	41	6	—	—	4692	48	—
6	" Gundelfingen	119	$26\frac{7}{8}$	44	$30\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	—	—
7	" Höchstädt	40	$56\frac{6}{8}$	47	52	—	—	—	—	2036	$39\frac{2}{8}$	7
8	" Lauingen	14	$2\frac{4}{8}$	19	$\frac{4}{8}$	—	—	—	—	1568	$26\frac{4}{8}$	7
9	" Leipheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	" Mindelheim	62	$28\frac{3}{4}$	802	15	—	—	—	—	1698	$50\frac{1}{2}$	77
11	" Monheim	215	$5\frac{1}{4}$	83	59	171	18	12	$47\frac{1}{4}$	917	37	4
12	" Oettingen	163	$47\frac{5}{12}$	310	5	3	—	249	5	145	—	—

Augsburg den 8. Juli 1840.

Königliche Regierung von

Frhr. von Sten…

he Ueberſicht

mittelbar untergebenen Städten und Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung für das Etats-Jahr 1838/39.

—	0771	40	2875	55	—	—	140094	38	21870	38	161965	33	—	—	4	—	4	—	161961	33	—	—
—	4367	49	51	38	—	—	40034	13	19481	56	59516	9	164	—	—	—	164	—	59352	9	—	—
—	908	7	486	31	—	—	10447	31	10985	5	21432	36	—	—	400	—	400	—	21032	36	—	—
—	16268	55	2903	55	—	—	103993	36½	50056	43½	156052	20	—	—	—	—	—	—	156052	20	—	—
—	3508	29	—	—	237	45¾	15020	45	12116	47	27137	32	500	—	310	—	810	—	26327	32	—	—
—	1540	15⅝	43	6¾	—	—	26089	17½	24051	17	50140	34½	183	26⅝	7546	55	7730	19⅜	42410	14⅞	—	—
—	4687	5⅝	5410	46⅝	—	—	64586	—	16506	—	81092	—	—	—	—	—	—	—	81 92	—	—	—
12																						
—	4107	52	1765	57½	—	—	51624	38	51785	43	103410	21¾	—	—	1382	39	1382	39	102027	42	—	—
—	3612	42	157	11	—	—	41008	58	17004	6	58013	4	—	—	5202	51	5202	51	52810	13	—	—
—	557	12½	47	½	—	—	300	—	2084	30	2384	30	—	—	—	—	—	—	2384	30	—	—
—	3589	6	506	54	—	—	21811	40	818	30	22630	10	—	—	870	—	870	—	21760	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1176	57⅝	55	5⅜	—	—	1202	30	50	—	1252	—	—	—	—	—	—	—	1252	30	—	—
5	5002	30½	221	15	—	—	4105	—	6221	15	10326	15	—	—	10	36⅝	10	36⅝	10326	15	—	—
—	90	21	90	36⅛	—	—	1545	—	141	21⅛	1484	21⅛	—	—	—	—	—	—	1484	21⅛	—	—
—	2775	56	25	41	—	—	971	10	24	56	996	6	—	—	—	—	—	—	996	6	—	—
—	1581	10½	27	59	—	—	395	40	527	42	921	22	—	—	—	—	—	—	921	22	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2687	17¼	54	4½	—	—	20462	30	281	50½	20744	20½	—	—	—	—	—	—	20744	20½	—	—
—	1344	12¾	336	6	—	—	1780	—	2245	19	4125	19	—	—	—	—	—	—	4125	19	—	—
—	718	12	152	45	—	—	10860	—	100	—	10960	—	—	—	737	30	737	30	10222	30	—	—
—	50	2½	3	58	—	—	1000	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	—
—	2101	59½	371	1	—	—	7620	47	942	47⅝	8563	34⅝	—	—	82	13½	82	13½	8481	21⅝	—	—
—	391	25½	—	—	193	44⅝	1165	—	—	—	1165	—	—	—	193	44⅝	193	44½	971	15½	—	—
0																						
—	1389	16⅜	—	—	—	—	16773	37½	700	—	17473	37½	—	—	—	—	—	—	17473	37½	—	—
33	10545	59	652	24	—	—	122856	59	10546	35	133403	34	1007	48	894	21	1902	9	131501	25	—	—
74	15674	36⅞	5362	51⅞	—	—	171707	15	43659	27⅝	215366	40⅝	—	—	23	40⅜	23	40⅜	215343	⅜	—	—
—	7505	24	269	32½	—	—	48596	30	3970	—	52566	30	—	—	—	—	—	—	52566	30	—	—
2																						
85	23½	14020	1⅛	5543	44½	—	—	141560	7	14302	47⅜	155862	54⅜	—	—	45	16	45	16	155817	38⅜	—	—
57	48⅝	14234	46⅝	7008	24⅜	—	—	185795	43	34279	29⅝	220075	12⅝	—	—	—	—	—	—	220075	12⅝	—	—
02	—	16153	46⅞	5045	8⅛	—	—	247727	25	19358	19	267085	44	—	—	—	—	—	—	267085	44	—	—
—	—	10520	11⅜	3404	19⅝	—	—	204229	35⅝	31029	2⅝	235258	38⅛	11390	—	—	—	11390	—	223868	38⅛	—	—
—	15	10645	12	1958	8	—	—	127528	54	17344	54	144863	28	—	—	—	—	—	—	144863	28	—	—
46	—	11531	45	10	11¾	—	—	180215	48¾	3682	44¼	183898	33	2000	—	4428	15⅜	6428	15⅜	177470	17⅞	—	—
—	—	598	20¼	640	—	—	—	6735	25¾	635	57	7371	22¾	—	—	—	—	—	—	7371	22¾	—	—
—	—	2050	18¼	629	55	—	—	30070	40	2440	56¾	33411	36¾	—	—	—	—	—	—	33411	36¾	—	—
—	—	6292	40⅛	2175	32	—	—	85890	47	37000	—	122890	—	726	45	—	—	726	45	122165	15	—	—
50																						
31	—	14541	56¼	2644	48½	—	—	153915	36½	39211	1⅝	193126	38⅜	1250	—	716	45⅝	1966	45⅝	191159	52⅜	—	—
—	—	833	10	176	17⅛	—	—	1365	—	176	17⅜	1541	17⅛	—	—	—	—	—	—	1541	17⅜	—	—

Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

gel, Präſident,

Stiwel, coll.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 30. den 25. Juli 1840.

Inhalt: Die Kirchen- Stiftungs- und Gemeinde-Bauten. — Das Central Landwirthschafts-Fest zu München für das Jahr 1840. — Anlehen aus dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München. — Die Verleihung des landwirthschaftlichen Kreis-Stipendiums. — Die Erledigung der Pfarrei Altenmünster. — Die Erledigung der Pfarrei Unteramprach, Dekanats Feuchtwangen. — Erledigung der Pfarrei Groß-Zöbern. — Erledigung der Pfarrei Sachsgrün. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 24,630. praes. 7. 40.

An

sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte, unmittelbare Magistrate und Kirchen-Verwaltungen, dann an die k. Bau-Inspektionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Kirchen- Stiftungs- und Gemeinde-Bauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im entworfenen Betreffe erfolgte höchste Ministerial-Rescript vom 5. d. Mts wird den königl. Distrikts-Polizei- und Bau-Behörden im nachstehenden Abdrucke unter Bezugnahme auf die lithographirte Regierungs-Ausschreibung vom 8. Mai 1838 zur pünktlichsten Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die genannten Behörden die Vorstände der Kirchen- und Gemeinde-Verwaltungen noch besonders auf die Anordnung dieses höchsten Rescriptes aufmerksam machen zu lassen haben, um dießfallsigen Entschuldigungen zu begegnen, wenn dem damit erneuerten allerhöchsten Befehle entgegen gehandelt werden sollte.

Augsburg am 17. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des Königl. Regierungs Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Balta coll.

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Ohngeachtet durch Entschließung vom 25. April 1838 Ministerium des Innern Nro. 984 an sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, jede Aenderung der Farbe und des Bewurfes sowohl im Innern, als im Aeußern aller Kirchen, Stiftungs- und Gemeinde-, dann solcher Gebäude, welche in historischer oder artistischer Hinsicht merkwürdig sind, so wie der in denselben aufgestellten Sculpturen und sonstigen Kunstwerke ohne vorher erfolgte Allerhöchste Genehmigung auf das strengste untersagt wurde, so sind doch bis jetzt noch öfters Fälle vorgekommen, wo dieser und den früheren desfalls erlassenen Verfügungen zuwider gehandelt wurde.

Das unterfertigte Ministerium des Innern sieht sich veranlaßt, die königl. Regierung, Kammer des Innern, aufzufordern, sämmtliche ihr untergeordnete Distrikts-Polizei-Bau- und andere Behörden, namentlich die Vorstände der Kirchen- und Gemeinde-Verwaltungen, neuerlich zur genauen und strengen Beobachtung der desfalls erlassenen Verfügungen unter eigener Verantwortung anzuhalten, und den pünktlichen Vollzug selbst gehörig zu sichern und zu überwachen.

München den 5. Juli 1840.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

An
die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
(Die Kirchen-Stiftungs- und Gemeinde-Bauten betreffend.)

Durch den Minister der General Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Goffing.

Ad Nro. 24,586. praes. 15/7 40.

(Das Central-Landwirthschafts-Fest zu München für das Jahr 1840 betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck des Programms über das im laufenden Jahre zu München wieder abzuhaltende Central-Landwirthschafts-Fest oder Oktoberfest.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gemeinde-Verwaltungen werden zugleich angewiesen, bei Ausstellung der Zeugnisse sich genau an die Formularien zu halten, welche im Programme unter § 12 abgedruckt sind.

Hiebei wird noch auf die genaue Beobachtung der im § 7 des dießjährigen Programmes enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht, damit kein Landwirth in den Fall komme, seine Preis-Bewerbung aus dem Grunde zurückgewiesen zu sehen, weil die von ihm vorgelegten Zeugnisse entweder nicht in der vorgeschriebenen Form verfaßt waren, oder dem landwirthschaftlichen Comité erst nach dem festgesetzten Termin, sohin verspätet, zu Handen kamen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß für die Ausstellung der gedachten Zeugnisse weder Stempel noch Taxgebühren erhoben werden.

Augsburg den 15. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.)
v. Kopf, Direktor.

v. Balta coll.

Programm

zu dem Central-Landwirthsschafts-Feste in München, den 11. Oktober 1840.

Das Central-Landwirthschaftsfest wird am 11. Oktober d. Js. in München gefeiert. Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unseres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ihre Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde. Es werden daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Um eine größere Konkurrenz der Bewerber für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft zu erzielen, werden in diesem Jahre, statt der goldenen Medaille zu 4 Dukaten, Medaillen von 20 und 10 Dukaten, und zwar

1) 5 Medaillen zu 20 Dukaten und
   3 Medaillen zu 10 Dukaten

ausgesetzt, für welche, auf Verlangen des Empfängers, auch der Geldwerth erlegt wird.

2) Außer diesen werden noch
   24 große silberne Vereins-Medaillen und
   24 kleine silberne Vereins-Medaillen

vertheilt werden. — Um diese Preise können alle Inländer, sowohl Eigenthümer und Pächter, als Königliche und Privat-Oekonomie-Beamte sich bewerben, welche

a) mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung durch Benützung der Brache, zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung der Felder, Bereitung und Verwendung des Düngers eingeführt haben,

b) welche durch Einführung der Brachwerkzeuge, den Anbau von Handelspflanzen, den Anbau von Futterpflanzen, worunter hier vorzugsweise Klee, Luzerne und Esparsette, und diesen gleich kommende Pflanzen verstanden werden, durch eine verbesserte Wiesen- und Wälder-Kultur, durch Anlage von Wein-, Hopfen- und Obstbaum-Pflanzungen ein Beispiel der Nachahmung gegeben haben.

In den Zeugnissen ist genau die Größe und und der Erfolg der Leistung nachzuweisen, nämlich: welche Fläche von Hackfrüchten mit den Brachwerkzeugen, dem Schäufel- und Häufelpflug bearbeitet, und welche Zahl der Morgen mit einer dem Klima und dem Boden entsprechenden Handelspflanze, z. B. Lein, Hanf, Reps, Mohn, Tabak, Weberkarde, Wau, Waid, Safler ꝛc. und einer der erwähnten Futter-Pflanzen bestellt worden ist. — Um auch die kleineren Gutsbesitzer von der Konkurrenz nicht auszuschließen, werden auch diejenigen berücksichtiget, welche in den erwähnten Kulturgegenständen die ersten Versuche gemacht haben. Bei der Wiesenkultur ist die Art der Verbesserung, z. B. ob durch Entwässerung und Bewässerung und die Größe des verbesserten Grundstückes, bei der Anlage von Wein-, Hopfen- und Obstbaum-Pflanzungen die Größe dieser Leistungen und der Erfolg auszuweisen.

Bei den immer steigenden Holzpreisen werden Preise auch an jene Private oder Gemeinden vertheilt werden, welche eine bessere Bewirthschaftung schon bestehender Waldungen eingeführt, oder neue Waldkulturen angelegt haben, wobei auch Pflanzungen von Bäumen in Verbindung mit Feld-, Wiesen- und Weidewirthschaft, und besonders die Anlagen von Eichenpflanzungen unter den geeigneten Verhältnissen die verdiente Berücksichtigung finden werden.

c) Da die Viehzucht und die damit in Verbindung stehende Düngergewinnung ein so wichtiger Zweig der Landwirthschaft ist, deren Förderung als ein dringendes Bedürfniß betrachtet werden muß, so werden für diesen Gegenstand nicht nur Geldpreise, sondern auch Medaillen ertheilt werden.

Die Leistungen können in der Haltung und Einführung von Zuchtstieren ausgezeichneter Art, Aufstellung eines vorzüglichen Viehstandes, in Nachzucht ꝛc. bestehen.

d) Außerdem werden noch Preise für die Maulbeerbaum-Pflanzungen, Seidenraupen- und Bienenzucht, endlich noch andere in dem Vorhergehenden nicht aufgeführte Leistungen, z. B. Erfindung zweckmäßiger Ackergeräthe, Mittheilung bewährter Erfahrungen in allen Zweigen der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe ꝛc, ausgesetzt, wobei besonders eine verbesserte Zubereitung des Flachses berücksichtiget werden wird.

§. 2.

Drei goldene, sechs große und sechs kleine silberne Medaillen sind für alle königl. Staatsbeamten und Gemeindevorsteher bestimmt, welche zur Einführung einer anerkannt nützlichen Verbesserung in Dörfern oder Gemeinden im Allgemeinen beigetragen, und insbesondere zur Aufrechthaltung der Feldpolizei und Kultur-Verordnungen, zu allgemeinen Arrondirungen, zur Ausführung nützlicher, gemeinsamer Unternehmungen, z. B. Herstellung guter Wege, Bepflanzung derselben mit Bäumen, zur Schlichtung von Kultur-Streitigkeiten gewirkt haben.

§. 3.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden zwölf silberne Vereins-Medaillen an die männlichen, und eben so viele an die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 4.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Preise müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 15. August an das Comité ihres Kreises einsenden. — Die Einsendungen von den Kreis-Comités sind längstens bis zum 15. September zum General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind in der Weise nach dem Formular I. am Ende zu verfassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Medaillen an den Kreisfesten erlangt haben, von der Concurrenz beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille nur die öffentliche Anerkennung durch ein Diplom mit Aufführung ihres Namens im Oktoberfest-Berichte erhalten. Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form, oder nach dem festgesetztem Termine am 15. August bei dem Kreis-Comité eingesendet werden, haben sich von der Concurrenz ausgeschlossen.

§. 5.

Für die beim Oktoberfeste vorgeführten Thiere sind nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die beßten vierjährigen Zuchthengste

a) sechs Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler, 2. Preis 30 ddo. 3. Preis 24 ddo. 4. Preis 16 ddo. 5. Preis 12 ddo. 6. Preis 10 ddo.

b. 12 Nachpreise. Jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Diese Preise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei

die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen.

B. Für die beßten vierjährigen Zuchtstuten

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler, 2. Preis 30 ddo. 3. Preis 24 ddo. 4. Preis 16 ddo. 5. Preis 12 ddo. 6. Preis 10 ddo.

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die beßten 1½ und 2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. 25 bayerische Thaler, 2. Preis 20 ddo. 3. Preis 15 ddo. 4. Preis 10 ddo.

b) 6 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

D. Für die beßten 3—4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben,

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 25 bayerische Thaler, 2. Preis 20 ddo. 3. Preis 15 ddo. 4. Preis 10 ddo.

b) 6 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 3 Jahren

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 20 bayerische Thaler, 2. Preis 12 ddo. 3. Preis 10 ddo. 4. Preis 8 ddo.

b) 4 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 10 bayerische Thaler, 2. Preis 6 ddo. 3. Pries 4 ddo.

b.) 1 Nachpreis. In der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend. Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse nicht zu. Es gelten daher die Haupt-Preise und der Nach-Preis auch nur für die Schweins-Mütter.

G. Um auch die für die Landwirthschaft so wichtige Ochsenmastung zu ermuntern, werden heuerfolgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Oekonomie-Gutsbesitzer, welche allein zur Konkurrenz zugelassen werden, bestimmte Preise dafür angeordnet.

Für Mastochsen, die nemlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten (fett) gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen; dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1.) Farbe des Thieres, 2.) Höhe und Länge, 3.) Alter, 4.) Gewicht vor der Mast, 5) Gegenwärtiges Gewicht, 6.) Dauer der Mast, 7.) Art der Fütterung, 8.) Kosten der Mastung, 9.) Entfernung von München.

Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung konkurriren können, werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mast-Viehes noch Benefizien von Gewichts-Nachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichts-Verlust bei den Mastochsen 12 Pfund per Tagreise zugestanden, welcher Gewichts-Nachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen.

1.) Preis 18 bayer. Thaler; 2.) Preis 12 ddo. 3.) Preis 8 ddo.; 4.) Preis 6 ddo.; sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereins-Denk-Münze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur ausübende Land-Wirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbesondere nicht die von München und dasigen Vorstädten konkurrien.

§. 6.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denk-Münze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

§. 7.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschafts-Festen die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Central-Feste erschienen, wodurch das Letztere seinem Zwecke als Central-Landwirtschafts-Fest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbei geführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preis-Bewerbung geeignet sind, sogenannte Weit-Preise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Land-Straßen befindlichen Stunden-Säulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen, bestimmen den Vorzug, sowie unter einer andern Entfernung für die Vieh-Gattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis stattfinden kann.

a) Weitpreise für Hengste und Stuten.

1. Preis 10 bayer. Thaler; 2. Preis 8 ddo.; 3. Preis 6 dd.; 4. Preis 4 ddo.

b.) Für die Stiere und Kühe.

1. Preis 6 bayer. Thaler; 2 Preis 4 ddo; 3. Preis 2 ddo; 4. Preis 1 ddo.

c.) Für Schafe und Schweine.

1. Preis 4 bayer. Thaler; 2. Preis 3 ddo.

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit Inschrift: „Weitfahne des Central-Festes 1840."

§. 8.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1.) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreis-Feste schon Preise erhalten haben.

2.) Zur Auswahl, Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise werden Schieds-Gerichte von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitgied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnelleren und besseren Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preis-Gericht 1.) für Hengste und Stuten; 2.) für Stiere, Kühe und Schweine; 3.) für die feinwolligen Schafe, und endlich 4.) für das Mast-Vieh aufgestellt. Ersteres besteht aus 8 Preis-Richtern, von den übrigen dreien jedes aus sechs Preis-Richtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preis-Gericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3. Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke

konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst auszübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nemlichen Viehstücke beim Central-Feste noch nicht Preise erhielten.

c) daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachlässigung der übrigen besonders gepflegt worden ist.

d) Auch bei dem Mastvieh oder Mastgeschäfte ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Die Zeugnisse der Bewerber um Preise für Zucht- und Mastvieh sind bis zum 15. September zum General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4. Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Ort genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

5. Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denk-Münze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6. Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitschule: sie fängt Früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher sehr leicht Verzögerung und Verwirrung entstehen kann, so wird zugleich festgesetzt, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7. Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr werden die Freitags und Samstags zuvor an dem besagten Reitschulplatze zur bestimmten Stunde erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Reitschulplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§. 9.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern ebenso wie von den Stellen pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden: die von der k. b. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach unten bemerkten Formalien ausgefertigten, als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt.

§. 10.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Allerhöchstihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbiethigst empfangen.

§. 11.

Am andern Tage, Montag den 12., beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser Markttag dient nebenbei zur Einsicht aller Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftlicher Bücher, Geräthe und Maschinen auf der Thereſienwiese, wofür die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

§. 12

Die durch §. 21 der Satzungen angeordnete öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesende Mitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am Dienstag den 13., zur Besprechung allgemeiner Vereins-Interessen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§. 13.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße No. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen, und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

§. 14.

Die übrigen Festlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirsche, Pistolen- und Scheibenschießen, werden wie alle Jahre stattfinden, und es wird von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München noch das Geeignete hierüber bekannt gemacht werden.

§. 15.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenzblätter und andere öffentliche Blätter so bald als möglich genauest bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern beßtens zu sorgen.

München, den 28. März 1840.

Anhang.

Formularien für Zeugnisse.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses, Namens . . . . .
Eigenschaft, Landwirth, Ortsvorstand, k. Beamter, Wohnort:
bewirbt sich um die nach §. . . . des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen:
(nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wie sie in §. 1. 2. im Allgemeinen erwähnt sind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist.)

Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen der Ortsvorstand . . , . . und zwei zu vollgültigen Zeugen qualifizirte Gemeinde-Mitglieder.

II. Zeugniß für einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier und Kuh.)

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
führt zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste ein . . . .
welch
an Farbe:
Abzeichen:

Alter:
Höhe:
Abstammung: Vater .... Mutter ...
Hat dasselbe erzogen:
a) von Geburt her:
b) oder erkauft und wie lange selbst gepflegt:
Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im ..... Zustande.
Desselben Wohnort ist von München entfernt ... geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste
Zahl .... Widder,
Zahl .... Mutterschafe,
Zahl .... Lämmer.
a) Desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1. Oktober 1838 .., Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen ... Päckchen,
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit ....
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im .... Zustande.
Ist von München entfernt ... geometrische Stunden.

IV. Zeugniß für Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl ... Schweinsmütter,
Zahl ... Ferkeln.
Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in ... Schweinsbär ... Schweinsmütter.
Davon seit 1. Oktober 1839 erhalten ... Ferkeln.
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im .... Zustande.
Ist von München entfernt ... geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens:
seines Geschäftes:
Wohnort:
welcher die Mastung vorstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste nachfolgende Stücke:
(Benennung derselben) welche
a) an Farbe,
b) Höhe und Länge:
c) Alter:
d) Haben vor der Mast gewogen:
e) und wiegen gegenwärtig:
f) Die Mastung hat gedauert seit:
g) Die Fütterung während der Mastung bestand in:
h) Die Kosten der Mastung betrugen per Tag:
Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt ... geometrische Stunden.

Diese Zeugnisse müssen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, von zweien zu vollgültigen Zeugen qualifizirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet und von dem einschlägigen Land- oder Herrschaftsgericht über den ganzen Thatbestand bestätiget seyn, wobei bemerkt wird, daß eine bloße Legalisirung der Unterschriften nicht hinreichend sey. Bei den Zeugnissen aus der Pfalz werden dieselben von dem Bürgermeisteramte ausgestellt und von dem einschlägigen Land-Commissariate in gleicher Weise bestätiget. Ebenso müssen die von den Magistraten ausgefertigten Zeugnisse von dem ein-

schlägigen Landgerichte dem ganzen Inhalte nach legalisirt seyn, und nur bei Städten erster Klasse ist von der Bestätigung der magistratischen Zeugnisse durch eine k. Behörde Umgang zu nehmen.

Das

General = Comité

des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Ad Nro. 23,981. praes. 1/7 40.

(Anlehen aus dem Fonde der Blinden = Erziehungs= Anstalt in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Mitteln des Fondes der von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst begründeten Blinden = Erziehungs = Anstalt sind 300 fl. gegen vier Procent unter stiftungsmäßigen Bedingungen auszuleihen.

Bewerber haben sich bei ihren betreffenden Behörden zu melden.

Augsburg den 10. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs = Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Valta coll.

Ad Nr. 25,315. praes. 2/7 40.

(Die Verleihung des landwirthschaftlichen Kreis=Stipendiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um das aus Kreis = Fonds zahlbare Stipendium per 150 fl. für Zöglinge der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Schleißheim für das Jahr 18 4/7 wird hiemit Termin bis Ende September dieses Jahrs gesetzt. Später einkommende Gesuche werden nicht mehr berücksichtiget werden.

Bezüglich der Vorbedingungen und der zu liefernden Nachweise wird auf die Bekanntmachung vom 21. Juli v. Js. (Kreis=Intelligenz Blatt Seite 550) Bezug genommen.

Augsburg am 21. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs=Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nr. 24,831. praes. 1/7 40.

(Die Erledigung der Pfarrey Altenmünster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Max Friedbichler auf die Pfarrey Ettringen wurde die Pfarrey Altenmünster, kgl. Ldgs. Zusmarshausen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1470 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 632 fl. 10 kr., nemlich: 1.) in ständigem Gehalte 109 fl. 6 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken 131 fl. 51 kr.; 3.) aus Rechten 302 fl. 35 kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstes = Verrichtungen 87 fl. 8 kr.; 5.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 1 fl. 30 kr.; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 95 fl. 48 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Ge=

ſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg am 16. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

praes. 17. 40.

(Die Erledigung der Pfarrey Unterampfrach, Dekanats Feuchtwangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch das am 1. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Adler erledigte Pfarrey Unterampfrach wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeſchrieben. Das Dienſt-Einkommen dieſer Pfarrſtelle beſteht nach der im Jahr 1837 berichtigten Faſſion in folgenden Bezügen:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: a) an baarem Gelde 140 fl.; b) an Naturalien: 4 Simra, oder 5 Schffl. 5 Metz. 2 Vrlg. Korn à 8 fl. 32 kr. = 50 fl. 29⅓ kr.; 8 Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. = 24 fl.; 2 Klftr. buchenes Holz à 5 fl. = 10 fl.; 40 Stück weiche Wellen à 1 fl. 15 kr. per Hundert = 30 kr.; 10 Stück buchene Wellen à 2 fl. per Hundert = 12 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen an baarem Gelde 46 fl. 54 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Anſchlag der Wohnung 25 fl.; Anſchlag der Gründe 87 fl. 32 kr. III.) Ertrag aus Rechten: a) in Naturalien 12 kr.; b) an Weidrechten 2 fl. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 139 fl. 29½ kr. V.) Einnahmen aus Sammlungen 18 fl. 36 kr.; Summa 545 fl. 24½ kr.; die Laſten hievon abgerechnet mit 9 fl. 2 kr.; bleibt reines Dienſt-Einkommen 536 fl. 22½ kr.

Ansbach den 10. Juli 1840.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Hufſell.

Dollmann.

praes. 27. 40.

(Die Erledigung der Pfarrey Groß-Zöbern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Bauer auf die Pfarrey Memmelsdorf, iſt die Pfarrey Groß-Zöbern in Erledigung gekommen. Dieſelbe liegt in der kgl. ſächſiſchen Superintendentur Oelsnitz, und das Präſentationsrecht auf dieſelbe ſteht Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern zu.

Bewerber um dieſe Pfarrey haben ſich bei unterfertigter Stelle binnen ſechs Wochen zu melden. Die Erträgniſſe ſind folgende:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: an baarem Gelde 43 fl. 7½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: in Geld 11 fl. 49 kr.; 3⅓ Klftr. Scheitholz aus dem Pfarrwalde 11 fl. 33⅓ kr. II.) Ertrag an Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt den Oekonomie-Gebäuden 40 fl.; 15⅓ Jauch. Ackerland, 8½ Tagw. Wieſen, 6 □ Ruthen Gemüs-Garten, 3 □ Ruthen Gras-Garten 200 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) ſtändige Abgaben: an Erbzinſen 10 fl. 43 kr.; 5 Schffl. 4⅓ Metz. Korn 57 fl. 17½ kr.; an Naturalien 1 fl. 18 kr.; 2.) unſtändige Abgaben: an Lehengeld 8 fl. 1½ kr. IV.) Einnahmen an Dienſt-Funktionen 79 fl. 25½ kr. Summa 465 fl. 46½ kr.

Bayreuth den 13. Juli 1840.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

praes. $\frac{22}{7}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrey Sachsgrün betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrey Sachsgrün, in der kgl. sächsischen Superintendentur Oelsnitz gelegen, auf welcher Seiner Majestät dem Könige von Bayern das Präsentationsrecht zusteht, wird zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben. Die Meldungs-Gesuche sind binnen 6 Wochen bei unterzeichneter Stelle einzureichen. Die Einkünfte sind folgende:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: in Geld 38 fl. 45 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 7 fl. 12 kr.; $3\frac{1}{7}$ Klftr. weiches Holz aus dem Pfarrwalde 13 fl. 29 kr.; 2 Fuder Streu 1 fl. 20 kr.; 3.) von Privaten in Geld, als Entschädigung für Zinsgetraid und den Pfaffenschäffel 3 fl. 30 kr. II.) Ertrag an Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude 25 fl., 24 Jauchert Feld, 8 Tagw. Wiesen, 10 □ Ruthen Gemüß-Garten 180 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) grundherrliche Rechte: a) ständige: 1 Schfl. $3\frac{5}{12}$ Metz. Waizen 20 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.; 1 Schäffel $3\frac{1}{8}$ Metz. Erbsen 15 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.; 10 Schäffel $3\frac{9}{12}$ Metzen Korn 105 fl. 28 kr.; 8 Schäffel $5\frac{1}{8}$ Metzen Gerste 61 fl. $58\frac{1}{2}$ kr.; 4 Schäffel 1 Metz. Haber 16 fl. 40 kr.; b) unständige: Laudemien 2 fl. 31 kr.; Frohnleistungen 1 fl. 21 kr.; an Waidrechten 2 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen an Dienstes-Funktionen 114 fl. 7 kr. Summa 609 fl. 48 kr.; Lasten 15 fl.; bestehen die reinen Einkünfte demnach noch in 594 fl. 48 kr.

Bayreuth den 14. Juli 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{22}{7}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 8ten Juli d. Js. dem Priester Max Friedbichler, Pfarrer in Altenmünster, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, die Pfarrei Ettringen, kgl. Landgerichts Türkheim, von deren Antritt Pfarrer Georg Luidl in Siebnach dispensirt wurde, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{6}{7}\frac{3}{}$ 40.

Dem an die Stelle des verstorbenen Dekans Johann Baptist Deisler neuernannten Dekan für das Land-Kapitel Mindelheim, Pfarrer Johann Baptist Rott in Pfaffenhausen, wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{1}{7}\frac{7}{}$ 40.

Dem Priester Friedrich Haas, Kaplan in Markteffingen, wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde zum Antritt auf das Wallfahrts-Benefizium in Buggenhofen die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{22}{7}$ 40.

Vermög höchsten Reskripts des königl. Ministeriums des Innern vom 9ten Juli 1840 ad Nro. 15,095 wurde dem quiescirten Landgerichts-Diener Johann Pfeifer in Grönenbach die goldene Ehren-Münze des Ludwigs-Ordens verliehen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 31. den 1. August 1840.

Inhalt: Die Stellung des magistratischen Abgeordneten bei der Kirchen-Verwaltung. — Veröffentlichung und Verkauf sittenwidriger Darstellungen. — Die Taxen für die Wanderbücher der Handwerks-Gesellen resp. den Verlag der Wanderbücher. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Buch vermischter Bezüge von Dr. Gustav Bacherer. Leipzigin der Fest'schen Verlagsbuchhandlung 1840" — Die Erledigung der Pfarrey Amberg. — Aufstellung eines Rechts-Consulenten für den Orden der barmherzigen Schwestern in Bayern. — Erledigung der Pfarrei St. Johannis bei Bayreuth. — Dienstes-Nachrichten. — Beylage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 25,257. praes. 27 40.

(Die Stellung des magistratischen Abgeordneten bei der Kirchen-Verwaltung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im oben bemerkten Betreffe unter dem 13ten d. Mts. ergangene, der unterfertigten Stelle in Abschrift zugefertigte höchste Ministerial-Entschließung wird zur Kenntnißnahme und einschlägigen Nachachtung hiemit veröffentlicht.

Augsburg am 23. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Nach § 59 des revidirten Gemeinde-Edikts hat die Verwaltung des Kirchenvermögens in magistratischen Gemeinden außer dem Pfarrer und den besonders gewählten Gemeinde-Gliedern aus einem Abgeordneten des Magistrats zu bestehen, und ebenso ist nach § 94 den Kirchenverwaltungen in den Land-Gemeinden der Gemeinde-Vorsteher oder ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses beigegeben.

Der magistratische Abgeordnete hat daher nicht als solcher eine Aufsicht auf die Kirchen-Verwaltung zu führen, sondern er erwirbt in Kraft seiner Abordnung die Eigenschaft eines wirklichen Mitglieds der Kirchen-Verwaltung, und hat in Folge dessen alle Rechte und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechtes einer entscheidenden Stimme, auszuüben.

Vermöge seiner amtlichen Verhältnisse zu dem Magistrate liegt ihm jedoch ob, die zu seiner Kenntniß gelangenden, etwa den Wirkungs-Kreis der Gemeinde-Behörde, oder das Interesse der bürgerlichen Gemeinde berührenden, Beschlüsse zur Kenntniß des Magistrates zu bringen.

Indem hiedurch die Ministerial-Entschließung vom 29. Juli 1836 aufgehoben ist, wird die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, das im Berichte vom 29. August v. Js. vorgetragene Bedenken dahin zu lösen im Stande seyn, daß es unter keinen Umständen gestattet seyn kann, wegen angeblich kollidirender Interessen der Gemeinde- und der Kirchen-Verwaltung den magistratischen Abgeordneten bei einzelnen Geschäftsvorkommnissen von der ihm gesetzlich zukommenden Mitwirkung auszuschliessen, und daß eben aus dieser gesetzlich verordneten Theilnahme eines solchen Abgeordneten deutlich erhelle, wie im Geiste des Gesetzes, unbeschadet der Trennung einer früher vereinigten Verwaltung, die friedliche Einigung des Interesse ungestört fortdauern könne und müsse.

München den 13. Juli 1840.

Ad Nro. 24,832. praes. $\frac{17}{7}$ 40.

An

sämmtliche Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Veröffentlichung und Verkauf sittenwidriger Darstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Bestimmungen der Beilage III. zur Verfassungs-Urkunde § 6 und 7, sowie durch

die Instruktion für die Polizey-Direktionen vom 24. September 1808 § 65, und durch die Instruktion für die Polizey-Inspektionen vom 13. November 1812 § 33 ist den Polizey-Behörden zur Pflicht gemacht, die öffentliche Aufstellung, Verbreitung und den Verkauf schlüpfriger, sittenverderbender Malereien und sinnlicher Darstellungen nicht zu dulden, und gegen solchen Unfug nach Maßgabe des Preßgesetzes, beziehungsweise nach Vorschrift des § 91 der erwähnten Instruktion vom 22. September 1808 und nach Art. 6 Ziffer 4 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 einzuschreiten.

Da nun neuerlich wahrgenommen worden ist, daß Waaren-Artikel und namentlich Pfeifenköpfe mit sittenwidrigen Malereien im Verkehr vorkommen, und selbst auf Jahrmärkten öffentlich zum Verkaufe ausgestellt werden: so werden in Folge allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs nach höchster Ministerial-Entschließung vom 11. d. Ms. sämmtliche Polizey-Behörden an die erwähnten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften erinnert, und zu deren nachdrücklichen und streng bemessenen Handhabung alles Ernstes angewiesen.

Augsburg den 25. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Valta coll.

Ad Nr. 7205. praes. 7 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Taxen für die Wanderbücher der Handwerksgesellen resp. den Verlag der Wanderbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem durch lithographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 12. Juli 1837 Nro. 24737 veröffentlichten Ministerial-Reskripte vom 1. Juli 1837 ist ausgesprochen, daß dem Handwerksgesellen die Beischaffung des Wander-Buchs obliege, und hieraus gieng die Folge hervor, daß Buchbinder und kleinere Buchhandlungen derley Wanderbücher drucken ließen, und verkauften.

Da jedoch eine solche Anfertigung sowie der Verlag dieser öffentlichen Urkunden durch Private mit den Anfoderungen einer geordneten Gewerbs- und Sicherheits-Polizey nicht im Einklange steht; indem sie eine Ungleichheit der Bücher in Form und Material veranlaßt, die Erwerbung ohne Vorwissen der Behörden erleichtert, zu Mißbräuchen führt, und die Ueberwachung erschwert: so werden sämmtliche, zur Ausstellung der Wanderbücher ermächtigte, Polizey-Behörden angewiesen, ihren Bedarf an solchen unausgefüllten Wanderbüchern, wie solches bisher schon größtentheils geschehen, nur von dem Expeditionsamte der unterfertigten Stelle zu beziehen.

Sollten etwa Private sich mit dem Verlage und Verkaufe der Wanderbücher befaßt haben, so ist denselben zu eröffnen, daß solches von nun an nicht mehr stattfinde.

Augsburg den 23. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

v. Walta coll.

Ad Nro. 25,288. praes. 27 40.

An
die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Buch vermischter Bezüge von Dr. Gustav Bacherer. Leipzig in der Fest'schen Verlags-Buchhandlung 1840" betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Kommissariate in Nürnberg verfügte, und von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 13. Juli l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg am 23. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nro. 25,935. praes. 29 40.

(Die Erledigung der Pfarrey Amberg betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Baptist Burnhauser auf die Pfarrei Wal-

tenhofen, k. Landgerichts Schongau, wurde die Pfarrey Amberg, k. Landgereichts Türkheim, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 319 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 514 fl. 15 kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 337 fl. 16 kr.; 2.) in Realitäten 61 fl. 40 kr.; 3.) in Rechten 24 fl. 44 kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 90 fl. 35 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 28 $\frac{3}{8}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 6 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg am 28. Juli 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nro. 25,827. praes. $\frac{17}{7}$ 40.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird sämmtlichen Untergerichten des Kreises Schwaben und Neuburg im nachstehenden Abdrucke im Betreff der Aufstellung eines Rechts-Consulenten für den Orden der barmherzigen Schwestern in Bayern die kgl. Justiz-Ministerial-Entschließung vom 12. l. Mts. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Neuburg den 18. Juli 1840.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

v. Weber, Präsident.

v. Renner, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Justiz-Ministerium.

Der k. Advokat Hofrath von Dessauer dahier, hat sich erboten, als Consulent alle

Rechtsgeschäfte des Ordens der barmherzigen Schwestern in Bayern unentgeldlich zu besorgen, und der geistliche Rath und Dechant des k. Hof- und Collegial-Stifts zu St. Cajetan, Michael Hauber, hat als Superior des erwähnten Ordens dem Hofrath von Dessauer bereits umfassende Vollmacht ertheilt.

Hievon sind sämmtliche Untergerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

München den 12. Juli 1840.

Auf

Seiner Königlichen Majestät

Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An

das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

(Aufstellung eines Rechts-Consulenten für den Orden der barmherzigen Schwestern in Bayern betr.)

Durch den Minister der

General Sekretär

Ministerial-Rath

Haller.

---

praes. $\frac{7}{7}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrey St. Johannis bei Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei St. Johannis, im Dekanate Bayreuth, ist durch den Tod des Pfarres Pöhlmann in Erledigung gekommen.

Die Meldungen um diese Pfarrei sind binnen 6 Wochen bei unterzeichnetem Consistorium einzureichen.

Nach der neuesten Fassion besteht die Einnahme in Folgendem:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an baarem Gelde 125 fl.; 1 Schffl. 31 Maas Waizen 13 fl. 51 kr., 9 Schffl. 1 Metz. 26 Maas Korn 86 fl. 49½ kr., 9 Schffl. 1 Metz. 26 Maas Gerste 69 fl. 8½ kr., 2 Schffl. 1 Metz. 31 Maas Korn 21 fl. 43½ kr., 1 Schffl. 31 Maas Gerste 8 fl. 38 kr., 2$\frac{3}{7}$ Klftr. hartes Waldholz, 11$\frac{1}{7}$ Klftr. weiches Waldholz, 1 halbfüdrigen Schleißbaum und sämmtlichen Abgang vom Holz = 52 fl. 37$\frac{1}{4}$ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen baar 5 fl. 6¼ kr.; 3.) vom Privaten baar 15 fl. II.) Ertrag an Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude 50 fl., 1$\frac{1}{2}$ Jauchert Acker 41 fl. 15 kr., $\frac{1}{2}$ Jchrt.

Garten 10 fl., 1½ Jchrt. Wiesen 37 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: Vom großen Frucht-Zehenten incl. des Schmalsaatzehenten, welche jährlich mit einander verpachtet waren, 266 fl. 55¼ kr. IV.) Einnahmen an Dienstfunktionen 187 fl. 28 kr. V.) Observanzmässige Gaben 26 fl. Summa 1017 fl. 2¼ kr. Lasten 17 fl. 37 kr. Verbleibt reiner Ertrag 999 fl. 25¼ kr.

Bayreuth den 20. Juli 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Frendel.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{30}{7}$ 40.

Auf die erledigte Landrichter-Stelle zu Türkheim haben Seine Königliche Majestät durch allerhöchstes Reskript vom 16. Juli den kgl. Landrichter und Stadt-Commissär Jos. Simon Schmidt zu Lindau, seinem Ansuchen entsprechend, allergnädigst zu versetzen geruht.

praes. $\frac{27}{7}$ 40.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den k. Landgerichts-Arzt von Waldmünchen, Dr. Ludwig Stadelmayer, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen auf das erledigte Landgerichts-Physikat Mindelheim zu versetzen.

praes. $\frac{28}{7}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. Juli d. Js. dem Priester Joseph Höß, bisherigen Frühmeß-Benefiziaten in Illertissen, die Pfarrey Stein allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{28}{7}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. Juli d. Js. dem Pfarramts-Kandidaten Joh. Bap. Linder, Kaplan in Medlingen, das Frühmeß-Benefizium in Illertissen allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

praes. $^{27}/_{7}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 6. Juli dem Priester Ignaz Wölfle, Kaplan zu Burgberg, k. Landgerichts Sonthofen, das Schul- und Curat-Benefizium in Ludwigsmoos, k. Landgerichts Neuburg a. d. D., allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{28}/_{7}$ 40.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten Juni d. Js. genehmigt, daß die Gemeinde Siegertshofen von dem königl. Landgerichte Krumbach getrennt und dem königl. Landgerichte Schwabmünchen zugetheilt werde, welche Veränderung mit dem 31. Juli 1840 in das Leben tritt.

praes. $^{30}/_{7}$ 40.

Der Oberschleussenwärter Benedikt Kranz zu Augsburg, welchem schon wegen Rettung mehrerer Personen aus der Gefahr des Ertrinkens die silberne Verdienst-Medaille durch höchste Ministerial-Entschließung vom 24ten Juli 1835 gnädigst verliehen wurde, hat am 13. Mai d. Js. einen neuen Beweis seines Muthes und der Entschlossenheit dadurch gegeben, daß er den Floßer Berghofer von Schongau, welcher im Strudel am Ablasse des Lechs von den Wellen vom Floße herabgerissen wurde, unter großer eigener Lebensgefahr aus dem wegen des damaligen Hochwassers höchst gefährlichen Strudel rettete, wofür ihm die wohlverdiente öffentliche Anerkennung und Belobung von der k. Kreis-Stelle zu Theil geworden ist.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 32. den 8. August 1840.

Inhalt: Königlich allerhöchste Verordnung, die Einrichtung des, die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks. — Die Anzeige des Bestandes der Brand-Assekuranz-Kassa für's III. Quartal $18\frac{39}{40}$ und die Stellung der Jahres-Rechnungen. — Die Bewilligung einer Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Marktbreit. — Die Erledigung der zweiten Pfarrstelle zu Arzberg. — Die Erledigung der Pfarrei Tauberzell. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Königlich allerhöchste Verordnung,
die Einrichtung des, die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die, über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. Js. Abschnitt III. A. Ziff. 7. was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststrassen Anwendung, d. h. der Staatsstrassen, dann jener Bezirks-Strassen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffent-

liche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirks-Straſſen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstraſſe in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt iſt, das Erlöſchen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.

Vorſchriften über den Radbeſchlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirks-Straſſen iſt für alles Fuhrwerk ohne Unterſchied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geſchütz-Fuhrweſens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen, oder
2) deren Radbeſchlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) ſo konſtruirt iſt, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reif-Ränder wird, als dieſer Beſtimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlaſſen der Nägel nicht geſtattet, iſt es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geſchlagen ſind, ſo daß dieſelben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteiſe oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die ſogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlaſſenden Zuſtandes geſtattet. Sie ſind daher ſo anzubringen, daß ſie ſogleich nach Aufhören dieſes Zuſtandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorſchriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenſtände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf beſtimmt ſind, muß mit Radfelgen verſehen ſeyn, welche mindeſtens nachbezeichnete Breite haben:

I. das zweirädrige, zweiſpännige, (mit zwei Pferden beſpannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheiniſch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayeriſch.
II. Das zweirädrige, drei oder vierſpännige Fuhrwerk, ſechs Zoll rheiniſch oder 6 Zoll 5½ Linie bayeriſch.

Zweirädiges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu beſpannen, iſt verboten

III. Vierrädriges zweiſpänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheiniſch oder 4 Zoll 3½ Linie bayeriſch.
IV. Vierrädiges, drei oder vierſpänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheiniſch oder 4 Zoll 3½ Linie bayeriſch.
V. Vierrädiges fünf- oder mehrſpänniges Fuhrwerk, ſechs Zoll rheiniſch oder 6 Zoll 5½ Linie bayeriſch.

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu beſpannen, iſt verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Laſt, z. B. großen Bauſteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Beſpannung erfordert, beſteht.

Digitized by Google

§ 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§. 4.) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7. Ziff. III.

§ 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4. auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. Für das vierrädige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Strassen-Bau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waarentransport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6. Ziff. I. und II. bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Zentner per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7. Ziff. I und II. bezeichneten vierräderigzweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungs-Gewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getraide.

Waizen, Korn . . .	7	bayer. Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen) .	16	" "
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen) . . .	8	" "

Gerste . . . . . 9 bayer. Schäffel.
Haber . . . . . 12 „ „
Malz . . . . . 11 „ „

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pf. gerechnet, . 16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge

ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge

ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern 24 Kubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine,)
⅛ Klafter oder . . . 27 „
rohe Gipssteine, ⅛ Klafter
oder . . . . . 27 „
gebrannter Kalk in Gips,
¼ Klafter . . . . . 56 „
gebrannte Backsteine . . 200 Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeisseln) . . . . . 250 „
gebrannte Dachplatten . . 500 „

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund brutto) . . . . . 4 Fässer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. id. . . . . 14 Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pf. id. . . 16 Kufen,
Säcke zu 134 Pf. . . . . 18 Säcke.

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf. . 4½ Seidel.

§. 11.

Vierrädrig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7. Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7. ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns, und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §. §. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Strasse eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Strassenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise, da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben diese Strassen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

§. 16.

Wagenführer, welche auf andern Strassen-Strecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmässig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber, werden zwei Kühe oder Esel 1 Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung, zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften über den Rad-Beschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;
b) jene der Vorschriften über die Felgen-Breite (Abschnitt III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;
c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschnitt IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geld-Strafe von fünf Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerks zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Lokal-Armen-Kasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung statt gefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des § 7 Ziff. I. u. II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hütten-Produkte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierrädrig zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die § 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenz-Blätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Orts-Polizei-Behörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der § 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Bewenden.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungs-Blatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter einzurücken, und durch besondern Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserem Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau den 16. Juli 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich
Allerhöchsten Befehl.
Der General-Sekretär:
Franz von Kobell.

Ad Nro. 26,685. praes. $\frac{3}{8}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks Schwaben u Neuburg.

(Die Anzeige des Bestandes der Brand-Assekuranz-Kassa fürs III. Quartal $18\frac{1}{10}$ und die Stellung der Jahres-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche den Bestand ihrer Brand-Assekuranz-Kassen für das **III.** Quartal des laufenden Etats-Jahrs noch nicht angezeigt haben, werden hiermit beauftragt, denselben ungesäumt und längstens binnen 14 Tagen anher vorzulegen.

Zugleich werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden angewiesen, ihre jährlichen Abrechnungen, nach Vorschrift des §. 94. der Vollzugs-Instruktion vom 20. Sept. 1835 mit dem Schlusse des Monats Oktober d. Js. zuverlässig einzusenden, wodurch die Vorlage der Anzeige des Kassa-Bestandes für das **IV.** Quartal entbehrlich, die rechtzeitige Stellung der Kreis-Brand-Assekuranz-Rechnung aber befördert wird.

Augsburg den 2. August 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nr. 11,366. praes. $\frac{3}{8}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Bewilligung einer Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Marktbreit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Gemeinde in Marktbreit ist gedrungen, eine neue Kirche zu bauen.

Sie besitzt jedoch die Mittel zur Bestreitung der auf 10,900fl. veranschlagten Baukosten nicht.

Seine Majestät der König haben daher zur Deckung dieser Kosten eine auf alle katholischen Kirchen des Reichs auszudehnende Collekte allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden nun angewiesen, wegen Vornahme dieser Collekte das Geeignete in der üblichen Weise zu verfügen, der Ertrag aber binnen 6 Wochen unter Einsendung desselben an das Expeditions-Amt der unterferigten Stelle, berichtlich anzuzeigen.

Augsburg den 3. August 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

---

praes. $\frac{31}{7}$ 40.

(Die Erledigung der zweiten Pfarrstelle zu Arzberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarres Kolb in Erledigung gekommene 2. Pfarrstelle zu Arzberg im Dekanate und k. Landgerichte Wunsiedel wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind folgende: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an baarem Gelde 18fl. 45 kr., $6\frac{3}{4}$ Klftr. weiches Scheitholz 27 fl. 30 kr. II.) Ertrag an Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude 20 fl., $1\frac{7}{8}$ Tagw. Aecker 30 fl., 1 Tagw. Wiesen 19fl., $\frac{1}{12}$ Tagw. Garten 1 fl. 30 kr. III). Ertrag aus Rechten: in Naturalien von der Gemeinde Gormersreuth 19 Schffl. $\frac{1}{2}$ Meß. $\frac{3}{32}$ Korn

167 fl. 30½ kr., 19 Schffl. ½ Metz. ½ Haber 65 fl. 59 kr., Küchenlieferung 3 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen an Dienstes-Funktionen 193 fl. 57 kr. Summa 547 fl. 41½ kr.; Lasten 137 fl. 10½ kr., verbleibt reines Einkommen 410 fl. 30½ kr.

Bayreuth den 23. Juli 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

---

praes. ½ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Tauberzell betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarres Schmidt kam die Pfarrei Tauberzell in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit derselben nach der vorliegenden, im Jahre 1837 berichtigten Fassion folgendes Einkommen verbunden ist.

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an Naturalien: 8 Schfl. 3 Metz. 3 Vrlg. 2½ Sdl. à 8 fl. 55 kr. = 77 fl. 9½ kr., 1 Schfl. 2 Metz. 1 Vrlg. 1½ Sdl. à 4 fl. 4 kr., = 5 fl. 41½ kr., 11 Schfl. 2 Vrlg. 2½ Sdl. à 3 fl. 21 kr. = 37 fl. 15 kr., 10 Klftr. gemischtes Holz, 500 Wellen = 104 fl. 20 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung 30 fl., Genuß der Grundstücke 148 fl. 44 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgabe: in Geld und Naturalien 4 fl. 15½ kr.; b) unständige Abgabe: an Handlöhnern, in Kauf- Tausch - Bestehe - und Todfällen 14 fl. 34½ kr.; 2.) an Zehenten von Tauberzell, vom großen Fruchtzehenten auf Tauberzeller Markung 9 fl. 45 kr., vom kleinen Zehenten zu Tauberzell 32 fl. 5 kr., Heuzehenten in Geld 6 fl. 57½ kr., Haberzehenten 9 Schfl. 5 Metz. ½ Sdl. à 3 fl. 21 kr. = 32 fl. 57½ kr., Obstzehenten 9 fl., Blutzehenten 2 fl. 55 kr., 3.) an großen und kleinen Zehenten zu Neustetten 26 fl., Blut-Zehenten 1 fl. 30 kr., Kleinzehenten 15 fl. 14½ kr. IV.) Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 96 fl 42½ kr. Summa 655 fl. 7½ kr., hievon die Lasten ab mit 36 fl. 37 kr., bleibt reines Diensteinkommen 618 fl. 30½ kr., wozu noch 15 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach den 25. Juli 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann.

Dienstes-Nachrichten.

praes. ½ 40.

Durch allerhöchstes Reskript vom 15. d. Mts. wurde die erledigte II. Assessorsstelle beim k. Landgerichte Monheim, dem Rechtspraktikanten und dermaligen Polizei-Funktionair in Neuulm, Hermann v. Kolb, allergnädigst verliehen

---

praes. ½ 40.

Dem Priester Joseph Baur Stadtkaplan in Lindau wurde nach beigebrachter Präsentations - Urkunde zum Behufe des Antritts des Kaplanei-Beneficiums zu Lindenberg, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

---

praes. ½ 40.

Der k. Advokat Rigel von Senger in Krumbach, wurde als Gemeinde - und Stiftungs-Anwalt bei dem Herrschafts-Gerichte Weissenhorn aufgestellt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 33.** den **15.** August **1840.**

Inhalt: Die Beobachtung der allgemeinen Feuer-Ordnung, hier die Anlage enger Kamine. — Die Hauptjahres-Prüfung der katholischen Schul-Seminaristen für das Jahr 1840. — Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dilingen für 1840/41. — Erledigung der Pfarrei Streitberg. — Erledigung der Pfarrei Schönbrunn. — Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 26,416. praes. $\frac{12}{8}$ 40.

An

sämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Beobachtung der allgemeinen Feuer-Ordnung, hier die Anlage enger Kamine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 19ten Juli d. Js. wird der einschlägigen Darnachachtung wegen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden die Polizei-Behörden angewiesen, deren Inhalt allen Maurermeistern, Zimmermeistern, Baupalieren und Kaminkehrern besonders zu eröffnen und den genauen Vollzug strenge zu überwachen.

Augsburg am 11. August 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Nachdem mehrfache und vieljährige Beobachtungen die engen, durch Menschen nicht zu besteigenden Kamine als nützlich und gefahrlos dargethan haben, so haben Seine Majestät der König auf den übereinstimmenden Antrag der königlichen Kreis-Regierungen, und auf das motivirte Gutachten der königlichen obersten Baubehörde zu beschließen geruht, was folgt:

§. 1.

Es wird von nun an gestattet, auf so lange nicht anders verfügt wird, enge, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrende Kamine anzulegen.

§. 2.

In der Regel sollen diese Kamine inwendig eine kreisrunde cylindrische Form von 6 Zoll, 7 Zoll, 9 Zoll oder 12 Zoll Durchmesser erhalten. — Bei Abweichungen von diesen Dimensionen, oder von der kreisrunden Form des Querschnittes, haben die Eigenthümer der Gebäude sich den im § 6 angeführten Bestimmungen zu unterziehen.

Die Anlagen von Kaminen, welche über 12 Zoll weit sind, und doch nicht so weit, daß sie befahren werden können, sowie von Kaminen unter 6 Zoll im Lichten, bleibt untersagt.

§ 3.

Das Material zu den Kaminröhren darf nie aus Eisenblech, sondern nur aus gut gebranntem Thon oder Gußeisen bestehen.

Die Kaminsteine sind zur besseren Wärme, Isolirung, wo möglich durch Mengen des Thones mit zerkleinerten Kohlen oder mit Torf porös zu brennen.

Thönerne Röhren dürfen nur bei hinlänglich geprüfter Haltbarkeit gegen das Zerspringen in der Hitze, an feuergefährlichen Orten aber, als in Dachräumen ꝛc. nur doppelt und so verwendet werden, daß die Fugen sich gegenseitig überdecken.

Gußeiserne Kaminröhren müssen an Stellen, wo es die Feuersicherheit erfordert, mit einem zweiten Rohre umgeben werden, welches ringsum einen Zoll von dem Gußeisen absteht, und aus Eisenblech bestehen kann. Der Zwischenraum ist mit Holz- oder Torf-Asche, oder an deren Stelle mit Seifensieder-Ausschlag, auszufüllen.

§ 4.

Die Stärke der Kaminwände und der Zungen wird, in sofern sie aus Ziegelmaterial bestehen, auf mindestens 5 Zoll festgesetzt.

Die Kamine sind, so viel nur möglich, mit dem Mauerwerk in Verbindung zu bringen. Einfache oder verbundene, freistehende, senkrechte Kamine dürfen nicht höher, als bis zu dem Sechsfachen ihrer untern geringsten äußern Stärke aufgeführt werden.

Bei größeren Höhen sind dieselben mit Strebepfeilern zu versehen, — oder mit massiven Mauern durch Eisenwerk, zur Befestigung, zu verbinden.

Das Schleifen solcher Kamine darf nur in massiven Mauern, auf massiven Unterlagen, aufgemauerten Bögen, oder auf hinlänglich starken eisernen Trägern geschehen.

Das Aufsetzen oder Aufsatteln derselben auf Balken, ist verboten.

§ 5.

Zum Behufe des Reinigens der nicht besteigbaren Kamine müssen an ihren tiefsten Stellen, so wie auf dem obersten Dachboden,

Digitized by Google

dann an allen Stellen, wo dieselben ihre Richtung ändern, und Winkel bilden, wo Rauchröhren in dieselben einmünden, dann, wo zwei oder mehrere Kamine zusammenkommen, Reinigungs-Oeffnungen angebracht werden.

Diese Oeffnungen sind mit genau schließenden Thürchen aus Eisenblech zu versehen, und hinter denselben genau eingepaßte Steine oder Dachplatten einzustellen.

In der Nähe solcher Oeffnungen dürfen in keinem Falle hölzerne Balken, Fußböden, Decken, oder sonst leicht feuerfangende Gegenstände sich vorfinden, ohne daß sie gegen die Möglichkeit der Entzündung geschützt wären.

Von einer Reinigungsstelle zur andern, muß jeder enge Kamin ganz gleichen Querschnitt haben, und es darf weder in der Weite, noch Form eine Abweichung stattfinden.

§ 6.

Das Reinigen der engen Kamine haben die Kaminkehrer vorzunehmen, und sich dabei in der Regel der Bürsten zu bedienen. Wo sich Glanzruß angesetzt hat, sind Dorn-Büschl anzuwenden, und diese nach der inneren Weite und Form der Kamine zu gestalten. Es ist aber auch den Kaminkehrern gestattet, den Glanzruß durch vorsichtiges Ausbrennen in ihrer Gegenwart zu beseitigen.

Dieselben sind verpflichtet, für die in § 2 bezeichnete Form und Dimensionen der Kamine, die nöthigen Reinigungs-Werkzeuge zu halten und zur Stelle zu bringen. Weicht die Form oder Dimension der Kamine eines Gebäudes davon ab, so ist der Eigenthümer verbunden, die Reinigungs-Werkzeuge selbst in Bereitschaft zu halten, und jedesmal dem Kaminkehrer zum Gebrauche auszuhändigen.

Um bei einer, auf was immer für eine Weise sich ergebenden Entzündung eines Kamines das Feuer sogleich dämpfen zu können, muß allenthalben ein beweglicher, eiserner Deckel an der oberen Oeffnung des Kamines befestigt sein, der jeden Augenblick, geschlossen werden kann, ohne daß das Dach erst erstiegen werden muß.

§. 7.

Da die Wände der engen Kamine mehr als die der weiten Kamine und in größerer Entfernung von der Feuerung erhitzt zu sein pflegen, so dürfen dieselben an Stellen, wo solche Erhitzung stattfinden kann, weder bei dem Aufbau selbst mit brennbaren Stoffen in Berührung gesetzt, noch solche Stoffe in der Folge an sie angelegt werden. Die Feuer-Polizei-Behörde hat jedoch bei der Ueberwachung dieses Gegenstandes die Art der Feuerung im Auge zu behalten, welcher der Kamin dienen soll, und ob dieselbe dem Kamin den Rauch mehr oder weniger heiß zusendet.

§ 8.

Wer den Bau eines engen Kamines führt, bleibt für genaue Einhaltung aller in den obigen §§ enthaltenen Vorschriften haftbar.

Die Polizei-Behörden haben wahrgenommene Abweichungen von denselben auf Kosten des den Bau führenden Sachverständigen sogleich abändern zu lassen, und gegen diesen mit Geldstrafen von 5 — 50 fl. einzuschreiten.

Kaminkehrer sind bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 10 fl., beziehungsweise von 1 bis 3tägigem Arrest, zur Anzeige jeder Abweichung von besagten Vorschriften bei der Polizei-Behörde verpflichtet.

Die königliche Kreis-Regierung hat diese Bestimmungen durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt zu machen, und deren Inhalt durch die Polizei-Behörden allen Maurermei-

ſtern, Zimmermeiſtern, Baupalieren und Kaminkehrern beſonders eröffnen zu laſſen.

München den 19. Juli 1840.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät
Allerhöchſten Befehl.

v. Abel.

An die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Die Beobachtung der allgemeinen Feuer-Ordnung, hier die Anlage enger Kamine betr.)

Durch den Miniſter der General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekretär:
Goſinger.

Ad Nr. 27,352. praes. $\frac{13}{8}$ 40.

(Die Hauptjahres-Prüfung der katholiſchen Schul-Seminariſten für das Jahr 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am Dienſtag den 1ten September dieſes Jahrs und an den darauf folgenden Tagen wird in dem königlichen Schullehrer-Seminär zu Dilingen die Hauptjahres resp. Final-Prüfung der katholiſchen Schul-Seminariſten des Regierungs-Bezirkes Schwaben und Neuburg abgehalten werden, welcher außer den im Schullehrer-Seminär befindlichen Seminariſten auch ſolche dem Schulfache ſich widmende Individuen, die bereits früher die Exſpektanten-Prüfung beſtanden haben, nun aber ſich eine beſſere Note für die Verwendung als Schulgehilfen oder Verweſer verſchaffen wollen, ſich unterziehen dürfen.

Andere, dem Schulfache ſich widmende, Individuen, welche das Schullehrer-Seminar nicht beſucht haben, dürfen bei dieſer Prüfung in der Regel nicht und in außerordentlichen Fällen nur dann erſcheinen, wenn ſie hiezu durch beſondere königliche Regierungs-Entſchießungen die Bewilligung erlangt haben, und ſich hierüber bei der Prüfungs-Commiſſion ausweiſen können.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 11. Auguſt 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)
v. Kopf, Direktor
v. Gimmi coll.

Ad Nro. 27351. praes. $\frac{13}{8}$ 40

(Die Prüfung der katholiſchen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dilingen für $18^{40}/_{41}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Prüfung der katholiſchen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dilingen für $18^{40}/_{41}$ wird am Montag den 7. Septbr. d. Js. und an den darauf folgenden Tagen in dem genannten Seminar ſtattfinden.

An dieſer Prüfung können alle jene Schullehrlinge Theil nehmen, welche die Prüfung zur Aufnahme für die Vorbereitung zum Schulfache im Jahre 1837 beſtanden, und das 16te Lebens-Jahr vollſtändig zurückgelegt haben, wie auch jene Schullehrlinge, welche ſich ſchon früher der Aufnahms-Prüfung für das Seminar unterzogen haben, ohne in daſſelbe aufgenommen und ohne vom Schulfache gänzlich zurückgewieſen worden zu ſeyn.

Die Concurrenten haben ſich am Sonntage den 6. September Nachmittags bei der Prü-

fungs-Kommission im Lokale des Schullehrer-Seminars zu Dilingen zu melden, und folgende Zeugnisse vorzulegen:

1.) das Tauf- und Schul-Entlassungs-Zeugniß, insoferne diese Zeugnisse nicht schon bei den frühern Prüfungen übergeben wurden,

2.) den Impfschein, wenn dieser nicht ebenfalls schon früher vorgelegt worden ist, so wie das Zeugniß über Revaccination,

3.) ein Zeugniß des Gerichtsarztes über Körperbeschaffenheit und Gesundheit,

4.) ein Zeugniß der Distrikts-Polizey-Behörde über Vermögen oder Armuth,

5.) ein von der betreffenden Lokal-Schul-Inspection auszustellendes und von der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion, oder unmittelbaren Lokal-Schul-Kommission mit den erforderlichen Bemerkungen ihrer eigenen Wahrnehmungen zu versehendes Zeugniß über Fortgang, Fleiß und sittliches Betragen des Schullehrlings in der durch die Schulausschreibung vom 9. Juli 1830 § 18 Nr. XVIII angeordneten tabellarischen Form, endlich

6.) den durch die eben bemerkte Schulausschreibung Nro. XVIII angeordneten, von der Distrikts-Polizey-Behörde zu fertigenden Extract aus dem Haupt-Qualifikations-Buche der Schullehrlinge, wobei auf den Leumund und das Betragen derselben besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Kommissionen haben die in ihren Distrikten befindlichen Schullehrlinge, welche zu dieser Prüfung qualificirt sind, hievon schleunigst in Kenntniß zu setzen, und die Distrikts-Polizey-Behörden haben dafür zu sorgen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung in die Lokal-Intelligenz-Blätter, wo solche bestehen, eingerückt werde.

Augsburg am 11. August 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

---

praes. ½ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Streitberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Keerl auf die Pfarrei Rüdisbronn ist die Pfarrei Streitberg, im Dekanate Bamberg und Landgerichte Ebermannsstadt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei unterzeichnetem Consistorium zu melden.

Die Erträgnisse sind folgende: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an baarem Gelde 25 fl.; 4 Schäffl 4 Metzen 22 Maaß Korn 41 fl. 31 ½ kr.; 6 Klaftr. Brenn-Holz 26 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen baar 46 fl. 44 ½ kr.; 3.) von andern Pfarreien: 4 Metz. 1 Vierling 2½ Sechzehntel Waizen 8 fl. 48 ½ kr. II.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 20 fl.; ½ Tagwerk Acker, 3 Tagw. Wiesen, 48 fl. 33 ½ kr.; ½ Tagw. Wasserwiese 39 fl. 12 kr.; ein Obst- u. Gemüse-Garten 9. fl. 37 ½ kr.; 2 Gemüse und Blumen-Gärtlein 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: an baarem Gelde 37 ½ kr., 1 Schäffel 2 Metzen 26½ Maas Korn 12 fl. 47 ½ kr.; b) unständige Abgaben: an Handlohn 40 ½ kr.; 2.) an Zehenten: den vierten Theil des Getraid- Heu- und Schmalsaatzehenten in der Muggendörfer Flur 11 fl 6 kr.; 3.) an Gemeinde- und 4.) Waiderechten 1 fl. IV.) Ein-

nahmen an Dienstfunktionen 109 fl. 38 ½ kr. V.) Observanzmäßige Gaben 12 fl. VI.) Freiwillige Geschenke 4 fl. Summa 413 fl. 47½ kr.. Lasten 13 fl. 47½ kr. Bleibt reiner Ertrag 399 fl. 59½ kr.

Bayreuth den 31. Juli 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

---

praes. $\frac{1}{8}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Schönbrunn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Schönbrunn, im Dekanate Wunsiedel, ist erledigt, und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben Die desfallsigen Gesuche sind binnen 6 Wochen bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Die Erträgnisse sind folgender Weise berechnet: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: 3 ⅗ Klafter weiches Scheitholz, bayer. Maß = 11 fl. 23½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 7 fl.; 3.) von andern Pfarreien 1 Schäffl Waizen 12 fl. 22 kr.; 8 Schäffl Korn 70 fl. 4 kr.; 3 Schäffl Gerste 20 fl. 7½ kr.; 6 Schäffl Haber 20 fl. 42 kr.; 6 Klafter weiches Scheitholz 20 fl. 29½ kr. II.) Ertrag an Realitäten: freye Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 30 fl.; 1½ Tagw. Wiesen 2 fl; 2⅛ Tagw. Weiher zum 3ten Theil 7 fl.; ⅛ Tagw. Feld 1 fl; zwei Gemüse-Gärtchen 3 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: grundherrliche Rechte: 12 Zinshähnlein 1 fl; Zehenten-Fixum 80 fl.; Blutzehenten 21 fl. 7½ kr. IV.) Einnahmen an Dienstes-Funktionen 283 fl. 10½ kr. V.) Observanzmäßige Gaben 26 fl. 23 kr. Summa 617 fl. 19½ kr. Lasten 10 fl. 41½ kr. Verbleibt reines Einkommen 606 fl. 38 kr.

Bayreuth den 3. August 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

---

praes. $\frac{1}{8}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den, am 22. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers und Seniors Oertel, erledigte Pfarrei Kornburg, wird hiemit zu Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Dienstertrag besteht nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in folgenden Bezügen:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde: 198 fl. 30 kr., b) an Naturalien: 5 Nürnberger Mäß weiches Scheitholz à 4 fl. incl. Hauerlohn = 20 fl., 5 Mäß Stöcke à 1 fl. 36 kr. = 8 fl, 500 Stück Wellen à 1 fl. 45 kr. = 8 fl. 45 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Gelde 6 fl., b) an Naturalien 1 Schfl. 2 Mtz. 2 Vrg. ½ Sdl. Korn à 8 fl. 39 kr. per Schffl. = 12 fl. 17½ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Genuß der freien Wohnung ꝛc. 40 fl., 2.) Genuß an Gründen 232 fl. 1 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an Zehenten 174 fl. 48 kr.; 2.) an Waidrechten 2 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 205 fl. 14 kr. V.) Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 3 fl. Summa 910 fl. 35½ kr. Lasten ab mit 54 fl. 50½ kr., bleibt reiner Ertrag 855 fl. 45½ kr. Wozu noch an freiwilligen Geschenken 17 fl. 55 kr. zu rechnen sind.

Ansbach den 2. August 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{13}{8}$ 40.

Vermöge allerhöchsten Reſcripts vom 24. Juli 1840 haben Seine Königliche Majeſtät den Landrichter Joſeph Simon Schmid zu Lindau auf ſein Anſuchen nach Türkheim zu verſetzen, und zum Landrichter in Lindau den bisherigen erſten Aſſeſſor des Landgerichts Uffenheim Andreas Joſeph Aumüller allergnädigſt zu befördern geruht.

praes. $\frac{13}{8}$ 40.

Vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 31ten Juli 1840 haben Seine Königliche Majeſtät den bisherigen zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Kelheim, Franz Xaver Anethan, zum königl. erſten Landgerichts-Aſſeſſor in Zusmarshauſen allergnädigſt zu befördern geruht.

praes. $\frac{5}{8}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſten Reſcriptes ddo. Brückenau den 21ten Juli d. Js. dem praktiſchen Arzte Dr. Andreas Heiß in Geißelhöring, im k. Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, das erledigte k. Landgerichts-Phyſikat Türkheim allergnädigſt zu verleihen geruht.

praes. $\frac{11}{8}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung von 1. Auguſt d. Js. dem Prieſter Pius Egger, Pfarrer in Mattenhauſen, k. Landgerichts Roggenburg, die Pfarrei Scheppach, k. Landgerichts Burgau, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{11}{8}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 31. Juli d. Js. dem Prieſter Andreas Mayr, Pfarrer in Sandizell, königl. Landgerichts Schrobenhauſen, in Berückſichtigung des von dem Herrn Biſchofe von Augsburg gemachten Vorſchlages, die Pfarrei Mörslingen mit dem Vorbehalte, daß der Prieſter Andreas Mayr, Pfarrer in Sandizell, ſich die Auspfarrung der Filiale Deiſenhofen und Oberfinningen gefallen zu laſſen habe, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{12}{8}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben unterm 31. Juli d. Js. allergnädigſt beſchloſſen, die katholiſche Pfarrei Erisried, königl. Landgerichts Mindelheim, dem bisherigen Curat-Expoſitus von Kempten, Prieſter Joſeph Beſtler zu übertragen.

praes $\frac{12}{8}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 31. Juli d. Js. dem Frühmeß-Benefiziaten Prieſter Georg Kaspar Möſt in Buchloe die Pfarrei Konradshofen, königl. Landgerichts Türkheim, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{11}{8}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 27. Juli l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, auf die bei dem Landwehr-Bataillon Sonthofen erledigte Stelle eines Majors und Kommandanten, den bisherigen Hauptmann dieſes Bataillons Anton Brack zu befördern.

praes. $\frac{1}{2}^{1}$ 40.

Nach vergenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Regimente dahier ernannt: 1.) als Hauptmann: a) der bisherige Oberlieutnant Xaver Mielach; b) der bisherige Oberlieutnant Heinrich Nagel; 2.) als Oberlieutnant: a) der bisherige Lieutnant Georg Trentwett; b.) der bisherige Lieutnant Johann Georg Lampart; 3.) als Lieutnant: a) der bisherige Junker, Theodor Pfaff; b) der bisherige Korporal Karl Gerber; c) der bisherige Landwehrmann Ignatz Holzer; d) der bisherige Landwehrmann Johann Friedrich Leu; e) der bisherige Landwehrmann Johann Leopold Paulin; 4.) als Oberlieutnant und Regiments-Adjutant der bisherige Lieutnant Johann Stuhlmüller.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Juli 1840.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haser.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr
Augsburg . . .	3125	16	44	1320	16	7	2734	11	16	234	8	22	1198	5	12	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	659	16	39	319	12	8	20	10	48	322	5	1	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2748	18	30	1320	13	10	119	11	29	1011	5	45	—	—	—
Lindau	9825	19	43	2786	18	37	70	13	15	72	11	20	627	5	40	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2364	17	47	723	12	32	174	10	24	654	5	15	—	—	—
Neuburg	540	16	36	—	—	—	390	11	30	3	7	7	245	5	31	—	—	—
Nördlingen . . .	466½	16	38	1734½	16	29	763⅓	12	17	225½	11	11	425½	4	59	—	—	—
Donauwörth . . .	280	16	34	203	14	51	575	11	28	12	7	43	281	4	56	—	—	—
Krumbach	—	—	—	399	15	26	142	11	26	90	9	1	398	4	37	—	—	—
Lauingen	2085	16	55	1596	15	45	529	11	48	412	8	30	289	4	51	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	731	16	42	286	11	58	76	10	6	545	4	53	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	898	16	26	176	12	10	305	9	38	328	4	48	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	16387½	—	—	15438½	—		8027½	—	—	1742½	—	—	5848½	—	—	. .	—	

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 34.** den **22.** August **1840.**

Inhalt: Straſſen-Polizei resq. Verſtellung der Straſſen zur Nachtzeit. — Die Breite der Wald-Ausſichtungen von den Staats-Kreis- und Diſtrikts-Straſſen. — Der Nachweis über den genoſſenen Religions-Unterricht bei den Anſäßigmachungen. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 27422. praes. $\frac{1}{2}^{8}$ 40.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden.

(Straſſen-Polizei resp. Verſtellung der Straſſen zur Nachtzeit betreffend.)

Im Namen

Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beſtimmungen der §.§. 60 und 70 der Inſtruktion für die Polizei-Direktionen vom 22. September 1808 und des §. 52 der Inſtruktion für die Polizei Inſpektoren vom 13. November 1812 iſt es den Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht, für ungeſtörte Paſſage auf den öffentlichen Fahr- und Fuß-Wegen zu ſorgen und durch zweckmäſſige Anordnungen Unglücks-Fällen vorzubeugen, die durch Hemmung der freien Paſſage auf den öffentlichen Wegen zur Nachtzeit veranlaßt werden können. In letzterer Beziehung iſt insbeſondere vorgeſchrieben, daß, wenn Arbeitsgeräthe, Wägen und andere, nicht auf die Straſſe gehörige, Gegenſtände über Nacht unbeſeitigt liegen bleiben müſſen, oder wenn Straſſen durch im Werke begriffene Reparaturen und dergleichen

unfahrbar gemacht ſind, hiezu Wächter oder jedenfalls Laternen mit brennendem Lichte zur Warnung für die Fußgänger ſowohl als auch für Fahrende und Reitende aufgeſtellt werden ſollen.

Da in neuerer Zeit durch die Vernachläſſigung dieſer Vorſorge mehrere Unfälle herbei geführt wurden, ſo werden in Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 8. d. Mts. jene Beſtimmungen in Erinnerung gebracht, und die Polizei-Behörden zu deren genauem Vollzuge hiemit angewieſen.

Augsburg am 15. Auguſt 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des königl. Regierungs-Präſidenten.

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 27,223. praes. ¼ 40.

An ſämmtliche Polizei-Diſtrikts-Behörden und Bau-Inſpektionen.

(Die Breite der Waldauslichtungen an den Staats-, Kreis- und Diſtrikts-Straſſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund eines höchſten Miniſterial-Reſkripts vom 5. d. Mts. Nro. 16,493 wird hiemit den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden und Bau-Inſpektionen zur Wiſſenſchaft und einſchlägigen Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht, daß Seine Königl. Majeſtät, auf ſo lange Allerhöchſt Dieſelben nicht anders verfügen, die Breite der Waldauslichtungen a) an den größern Land-(Staats- und Kreis-) Straſſen zu acht Schritten oder 20 bayer. Fuß, und b) an den Diſtrikts-Straſſen, wie bereits durch das dießjährige Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 23 Seite. 456 bekannt gemacht worden iſt, zu 6 Schritten oder 15 bayer. Fuß zu jeder Seite der Straſſe Allerhöchſt feſtzuſetzen geruht haben.

Augsburg am 15. Auguſt 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des königl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nr. 27,665. praes. 15/8 40.

An
sämmtliche Polizei-Behörden.

(Den Nachweis über den genossenen Religions-Unterricht bei Ansäßigmachungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat bei Gelegenheit der an sie gelangenden Rekurse in Ansässigmachungs Gegenständen die Wahrnehmung machen müssen, daß die Bestimmung wegen Beilegung eines besondern Zeugnisses über den vorschriftsmässig genossenen Religions-Unterricht zu jedem Ansässigmachungs-Gesuche häufig ausser Acht gelassen werde.

Sämmtlichen Polizei-Behörden wird daher die genaueste Beachtung der deshalb ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 8. Okt v. Js. (Intelligenz-Blatt Seite 855 — 857) von Neuem eingeschärft.

Augsburg den 15. August 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor

v. Gimmi coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes 20/8 40.

Dem Pfarrer Joseph Rampp in Niederraunau, kgl. Ldgs. Krumbach, wurde nach beigebrachter Präsentations-Urkunde auf die Pfarrei Bedernau, kgl. Ldgs. Mindelheim, zum Zwecke des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. 14/8 40.

Dem Priester Martin Stocker, Pfarrvikar in Zell, wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrei Zell, k. Landgerichts Füssen, zum Zwecke des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{14}{8}$ 40.

Von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg wurde unter dem 10. August d. Js. dem auf das erledigte Genzinger'sche Früh-Meß-Benefizium in Donauwörth förmlich präsentirten bisherigen Stadt-Kaplanei-Benefiziaten Joseph Wassermann in Donauwörth die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{20}{8}$ 40.

Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechts-Angelegenheiten bei dem kgl. Lbg. Wemding wurde dem kgl. Advokaten Clemens Seiderer in Wemding übertragen.

praes. $\frac{18}{8}$ 40.

Seine Majestät der König haben dem Polizei-Soldaten Franz Xaver Kober in Augsburg in huldvollster Anerkennung seiner treuen Pflichterfüllung, wegen seines besondern Muthes, und wegen Unerschrockenheit und aufopfernder Hingebung für das Wohl des Nächsten, das silberne Ehrenzeichen des Civil-Verdienst-Ordens der bayer. Krone vermöge höchsten Ministerial-Reskripts vom 3. August 1840 allergnädigst zu verleihen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 35.** den **29.** August **1840.**

Inhalt: Die Mittheilung der neuesten Erfahrungen über die zweckmäßigsten Feuerungs-Einrichtungen. — Kapitalien der Blinden Anstalt. — Die Dienstkleidung der städtischen Forstbediensteten. — Die Stiftung des vormaligen adelichen Seminars zu Würzburg, resp. die Verleihung von Freistellen in dem Erziehungs-Institute für Studirende in München. — Eine zu Feldkirchen, kgl. Landgerichts Aibling, aufgegriffene taubstumme und blödsinnige Mannsperson. — Die 154te Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld. — Die Erledigung der Pfarrei Unterthingau. — Die Erledigung der Pfarrei Lonnerstadt. — Die Erledigung der Pfarrei Oberostendorf, Landkapitels Kaufbeuren. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 27,045. praes. $^{7}/_{8}$ 40.

(Die Mittheilung der neuesten Erfahrungen über die zweckmäßigsten Feuerungs-Einrichtungen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lehrer der Pyrotechnik an der polytechnischen Schule zu München, Florian Clöter hat in einem Aufsatze mit der Ueberschrift „Beiträge zur Verbesserung des Feuerungs-Wesens" sehr beachtenswerthe und interessante Beobachtungen niedergelegt, und dieser Aufsatz ist in dem Kunst- und Gewerbs-Blatt des polytechnischen Vereins Jahrgang 1840 Januar Seite 49 — 64, Februar Seite 123 — 132, und März Seite 193 — 203 abgedruckt.

Da jedes Mittel, welches eine verbesserte Einrichtung der Oefen und eine Ersparung an Brennholz bezweckt, die ungetheilteste Aufmerksamkeit der Verwaltung auf sich zieht, so hat das königliche Ministerium des Innern unter dem 2ten dieses Monats angeordnet, die Bewohner von Schwaben und Neuburg auf obigen Aufsatz aufmerksam zu machen. Dasselbe hat ferner verfügt, daß in Zukunft bei der Prüfung der Hafner- und Maurer-Meister auf die Kenntniß zweckmäßiger Construktion von Heiz-Einrichtungen besondere Rücksicht genommen werden solle, worauf die Maurer- und Hafner-Gesellen durch die Polizei-Behörden besonders aufmerksam zu machen sind.

Augsburg den 22. August 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 27,755. praes. 2/8 40.

(Kapitalien der Blindenanstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Mitteln der Blinden-Anstalt zu München können bis 1ten April 1841 Einhundert Gulden gegen 4 °/₀ unter den stiftungsmäßigen Bedingungen ausgeliehen werden.

Allenfallsige Bewerber um dieses Kapital haben sich bei ihren betreffenden Behörden zu melden.

Augsburg den 21. August 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 28,127. praes. 2/8 40.

An

die Magistrate unmittelbarer Städte, dann Land- und Herrschafts-Gerichte.

(Die Dienstesklleidung der städtischen Forstbediensteten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Ministerial-Rescripte vom 17. d. Mts. haben Seine Majestät der König dem Forstpersonal der sämmtlichen Städte als Uniform dunkelgrüne Röcke und Beinkleider, erstere mit schwarzem Kragen und Aufschlägen an den Aermeln, und gelben mit dem Wappen der Stadt versehenen Knöpfen sammt den Dekorationen der entsprechenden Grade des Staats-Forstdienstes allergnädigst zu bewilligen geruht.

Hienach haben die städtischen Forstbediensteten sich zu achten und die unmittelbaren Magistrate resp. die den betreffenden Magistraten II und III Klasse vorgesetzten Land- und Herrschafts-Gerichte alsbald das weiter Geeignete zu verfügen.

Augsburg den 22. August 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nro. 28234. praes. 2/6 40.

(Die Stiftung des vormaligen adelichen Seminars zu Würzburg, resp. die Verleihung von Freystellen in dem Erziehungs-Institute für Studirende in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Fond des vormaligen adelichen Seminars zu Würzburg sind zur Zeit zehn Freistellen in dem Erziehungs-Institute für Studirende zu München gegründet.

Nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde sollen gemäß Allerhöchster Anordnung Seiner Majestät des Königs zu dem Genuße dieser Freistellen nur stiftsmäßige dürftige Adeliche, zunächst aus dem Würzburgischen, und dann erst, wann hier keine fähigen Bewerber mehr vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden.

Die Stiftungs-Mäßigkeit ist nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sonach durch den Nachweis acht adelicher Ahnen, das ist, durch den Nachweis des Adels aufwärts sowohl auf väterlicher als mütterlicher Seite bis zu den Urgroß-Eltern einschlüßig bedingt.

Für das künftige Schuljahr haben sich aus dem Regierungs-Bezirke Unterfranken und Aschaffenburg keine Bewerber um diese Freystellen gemeldet, und es sind hienach dieselben

für stiftsmäßige Adeliche anderer Theile des Königreiches frey verfügbar.

Es wird demnach zu Folge k. Ministerial-Entschließung vom 17. August d. Js. die Erledigung dieser Freystellen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jene Adelichen des Regierungs-Bezirkes Schwaben und Neuburg, welche um die Verleihung solcher Freystellen für das Schuljahr 1840/41 für ihre Söhne nachzusuchen gedenken, werden aufgefordert, ihre dießfallsigen, mit den gehörigen legalen Nachweisen über den oben bemerkten stiftsmäßigen Adel, sowie mit den Studien- und Sitten-Zeugnissen ihrer Söhne belegten Gesuche längstens binnen vier Wochen a dato an die unterfertigte Regierung behufs der Vorlage an Seine Majestät den König einzusenden.

Augsburg den 25. August 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nro. 27766. praes $\frac{26}{8}$ 40.

An

sämmtliche Polizei-Behörden.

(Eine zu Feldkirchen, königl. Landgerichts Aibling aufgegriffene taubstumme und blödsinnige Manns-Person betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Orte Feldkirchen, kgl. Landgerichts Aibling, wurde am 29ten v. Mts. eine taubstumme und blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath, Name, Wohnort und Herkunft gänzlich unbekannt sind.

Unter Anfügung der nachstehenden Personal-Beschreibung erhalten daher sämmtliche Polizei-Behörden den Auftrag, nachzuforschen, ob dieses Individuum nicht etwa ihren resp. Bezirken angehöre, und wenn solches der Fall seyn sollte, das kgl. Landgericht Aibling hievon unmittelbar und schleunigst zu verständigen.

Augsburg den 24. August 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Personal-Beschreibung.

1.) Alter ohngefähr 20 Jahre,
2.) Größe 5′ 9″,
3.) Körper, mager,
4.) Gesicht, bräunlicht,
5.) Haare, braun,
6.) Augen, braun,
7.) Nase, proportionirt,
8.) Mund, detto.

Besondere Kennzeichen.

Ist mit einem Dickhals behaftet und hat einen läppischen, schleppenden und vorwärts gebeugten Gang.

An Kleidungsstücken trägt derselbe

1.) einen schwarzen, runden, abgetragenen Bauernhut, mit einer gelben baumwollenen Schnur, worauf verschiedene Hühner-Federn gesteckt sind,
2.) am Halse ist er blos,
3.) am Leibe trägt er ein altes braunes und weiß gestreiftes Gilet mit gelben, hängenden, runden Knöpfen,
4.) einen braunen alten schlechten Janker,
5.) eine lederne schwarze kurze Hose,
6.) weiße lange zerrissene Strümpfe,
7.) Haferlschuhe,
8.) ein rupfenes Hemde,
9.) eine lederne Leibgurte mit einer gelben Schnalle mit den Buchstaben H und M roth eingenäht.

Ad Nro. 28063. praes $\frac{24}{7}$ 40.

An

sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des k. Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die 134te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen das Cirkular der kaiserlich königlichen Landes-Regierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ems vom 2ten Juli 1840, sammt einem Verzeichnisse der bei der Verloosung vom 1ten desselben Monats gezogenen Obligations-Nummern, zum Zwecke der Wahrung der dießfallsigen Interessen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 22. August 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neubrug.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Cirkulare

der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ems.

Ueber die Behandlung der am 1ten Junius 1840 in der Serie 206 verloosten Hofkammer-Obligationen zu fünf, zu vier und einhalb, zu vier, dann zu drei und ein halb Prozent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829, — Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Hofkammer-Obligationen zu fünf und zu 4 $\frac{1}{2}$ Prozent, welche in die am 1ten Junius 1840 verlooste Serie 206, von Nro. 54.679 bis einschließig Nro. 56.059 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt. Die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu 4 und zu 3$\frac{1}{2}$ Prozent werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21ten März 1818 gegen neue mit 4, dann mit 3$\frac{1}{2}$ Prozent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verloosten fünf- und vier und einhalb procentigen Capitalien beginnt am 1ten Julius 1840, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3

Mit der Zurückzahlung des Capitales werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1ten Junius 1840 zu 2 und $\frac{1}{2}$, dann zu 2 und $\frac{1}{4}$ Prozent in Wienerwährung, für den Monat Junius d. Js. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf, dann zu vier und ein halb vom Hundert, in Conventionsmünze berichtiget. —

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu 4, und zu 3$\frac{1}{2}$ Prozent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1ten Juni 1840 und die bis dahin von den ältern Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wienerwährung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§ 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Ver-

zinsung auf eine Filialkreditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letztern Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien am 2. Junius 1840.

Johann Talatzko Frhr. v. Gestleticz,
Niederösterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Feiner,
Nieder-österr. Regierungs-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 206ten Serie, welche in der am 1ten Junius 1840 vorgenommenen einhundert vierunddreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
54679	2	54759	2	54813	2	54869	2	54926	2¼	54996	2	55067	2¼
—682	2	—760	2¼	—814	2	—870	2	—927	2	—997	2	—068	2
—687	2½	—761	2½	—815	2	—871	2	—940	2	—998	2	—069	2
—688	2	—762	2½	—816	2	—872	2	—943	2	—999	2	—070	2
—692	2	—763	1¾	—817	2	—873	2	—944	1¾	55002	2	—071	2
—693	2	—764	1¾	—818	2	—874	2	—945	2	—003	2	—076	2
—698	1¾	—765	1¾	—819	2	—875	2	—949	2	—007	2	—082	2
—702	1¾	—771	2	—831	2	878	2	—954	2¼	—008	2	—087	2
—703	1¾	—773	1¾	—834	2	—881	1¾	—955	2¼	—010	2¼	—090	1¾
—704	1¾	—774	2¼	—836	2	—885	2	—962	2¼	—015	1¾	—092	1¾
—705	2	—775	2	—837	2	—888	2	—965	1¾	—016	1¾	—093	1¾
—707	2	—776	1¾	—839	2	—889	2	—966	2	—017	1¾	—094	2¼
—708	2½	—779	2	—840	2	—891	2	—967	2	—018	2	—095	1¾
—709	2¼	—784	1¾	—842	2	—892	2	—968	1¾	—023	1¾	—096	2½
—710	2¼	—790	2	—847	2	—893	2	—970	2	—024	2	—098	2½
—714	1¾	—791	2	—848	2	—894	2	—976	2	—026	2	—102	2
—723	2¼	—792	2	—849	2	—896	2	—977	1¾	—027	2	—103	2
—735	2	—793	2	—850	2	—901	2¼	—978	1¾	—028	2	—104	2
—736	2	—795	2	—851	2	—902	2	—979	2¼	—031	1¾	—106	2
—737	2	—796	2	—852	2	—903	2	—980	2	—033	2	—109	2
—738	2	—799	2	—853	2	—905	1¾	—981	2	—041	2	—113	2
—739	1¾	—800	2	—854	2	—909	2¼	—982	1¾	—045	2	—115	2
—741	2	—801	1¾	—855	2	—914	2	—985	2	—055	2	—117	1¾
—748	2½	—803	2	—858	1¾	—917	1¾	—988	2	—056	1¾	—118	2¼
—751	2	—804	2½	—859	2	—918	2½	—989	2	—058	2	—121	2
—752	2	—806	1¾	—861	2¼	—919	2½	—990	2	—063	2	—123	2
—754	1¾	—809	2	—862	2	—921	2	—993	1¾	—064	2	—124	2
—755	2	—810	2	—864	2	—922	2	—994	1¾	—065	2	—125	2
—758	2	—811	2	—866	2	—925	1¾	—995	1¾	—066	2¼	—137	2

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
55138	2	55225	2	55289	1¾	55431	2	55528	2	55591	2¼	55662	1¾
—139	2	—226	2	—290	2	—433	2	—530	2	—592	2¼	—663	2
—141	2¼	—227	2	—291	2	—434	2¼	—531	2	—593	2¼	—668	1¾
—148	1¾	—228	2	—295	2	—435	1¾	—534	2	—596	2	—669	1¾
—150	2	—232	2	—297	2	—436	1¾	—537	1¾	—598	1¾	—670	1¾
—151	2	—234	2	—302	2	—438	2	—538	1¾	—599	2	—684	2
—153	2	—235	1¾	—306	2	—439	2	—543	2	—605	2	—685	2
—156	2	—236	2¼	—307	2	—442	2	—545	2	—606	2	—686	1¾
—163	2¼	—237	1¾	—309	2	—440	2	—546	2	—607	1¾	—691	2¼
—164	2¼	—238	2¼	—312	2	—450	2	—550	2	—608	2	—692	2
—165	2¼	—239	2	—319	2	—451	2	—552	2	—610	2	—698	2
—166	2¼	—246	1¾	—325	2	—454	2	—553	2	—612	2	—704	2
—167	2¼	—247	1¾	—327	2	—460	2	—554	2	—616	2	—707	2
—168	2¼	—248	1¾	—335	2	—462	2	—555	2	—617	2	—708	2
—169	2¼	—249	1¾	—340	2¼	—463	2	—556	2	—618	2	—709	2
—170	2¼	—252	2¼	—347	2	—467	2	—557	2	—619	2	—713	2
—171	2¼	—253	2¼	—363	2	—470	2	—560	1¾	—620	2	—714	2
—172	2¼	—264	2	—370	2	—471	2	—561	2	—621	2	—717	1¾
—182	2	—265	2	—371	2	—472	1¾	—563	2	—622	1¾	—721	2
—198	2	—266	2	—375	2	—474	2¼	—564	2	—623	1¾	—724	2
—199	2	—268	2	—382	2	—477	2	—565	2	—624	2	—725	2
—201	2	—270	2	—385	2	—479	2	—567	2	—627	2	—726	1¾
—202	2	—271	2	—389	2	—481	1¾	—568	2	—634	2	—740	1¾
—203	2	—272	1¾	—397	1¾	—483	2	—569	2	—636	2	—741	1¾
—206	2	—273	1¾	—399	1¾	—484	2	—570	2	—641	2	—742	1¾
—208	1¾	—274	2	—402	2	—486	2	—572	2	—642	2	—743	1¾
—212	2	—275	1¾	—403	2¼	—489	2	—573	2	—643	2	—744	2
—213	1¾	—278	2	—404	2	—491	2¼	—574	2	—644	2	—749	1¾
—214	1¾	—280	2	—408	2	—492	1¾	—575	2	—645	2	—750	2
—217	2	—281	2	—410	2	—495	2	—576	2¼	—646	2	—751	2
—218	2	—282	2	—412	2	—496	2	—578	2	—647	2	—755	2
—219	2	—283	1¾	—414	2	—499	2	—579	2	—648	1¾	—756	2
—220	2	—284	2	—415	2	—503	2¼	—583	1¾	—650	2	—757	2
—221	2	—285	2	—417	2	—504	2¼	—585	2	—658	2	—758	2
—222	2	—286	2	—419	2¼	—507	2	—588	2	—659	2	—759	2
—223	2	—287	2¼	—429	2¼	—509	2	—589	2	—660	2	—760	2
—224	2	—288	1¾	—430	2	—516	2	—661	1¾	—761	2¼		

Digitized by Google

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
55763	2½	55813	1¾	55849	2	55877	2	55919	2	55958	2	56010	2
—766	2	—814	1¾	—851	2	—882	2	—921	2	—960	2	—011	2
—775	1¾	—815	2	—852	2	—885	2	—928	2	—964	2	—012	1¾
—776	1¾	—816	2	—855	2	—888	2	—931	2	—967	2	—018	2½
—777	1¾	—817	2	—854	2¼	—891	2	—937	2	—968	2	—021	2
—778	1¾	—820	2	—856	2¼	—892	2¼	—938	2	—969	2	—027	2
—779	1¾	—821	2	—858	2½	—893	1¾	—941	2	—973	2	—032	2
—780	1¾	—822	2	—859	2	—894	1¾	—943	2	—979	2	—033	2
—781	1¾	—828	2	—860	2	—895	1¾	—944	2	—980	2	—035	2
—782	1¾	—833	2	—862	2	—896	1¾	—945	1¾	—981	2	—040	2
—783	2	—834	2	—863	2	—897	2	—946	2	—982	2	—041	2
—787	2	—836	2	—866	2	—898	2	—947	2	—987	1¾	—043	2
—789	2	—838	2	—867	2	—902	2	—948	2	—988	1¾	—048	1¾
—790	2	—841	2	—868	2	—903	2	—949	2	—989	2	—049	2
—797	2	—842	2¼	—870	2	—904	2	—950	2	—994	2	—053	2
—798	1¾	—844	2	—871	2	—905	2	—953	1¾	—996	2	—054	2
—800	1¾	—845	1¾	—872	2	—910	2	—954	1¾	56000	2	—055	2
—801	2	—846	2	—873	2	—911	2	—955	2½	—003	2	—059	1¾
—805	1¾	—847	2	—874	2	—914	2	—956	2	—008	2		
—806	2	—848	2	—875	2	—918	2	—957	2	—009	2		

Ad Nro. 27923. praes. $\frac{2}{8}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterthingau betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Anton Hitz auf die Pfarrei Bösenreuth wurde die Pfarrei Unterthingau, kgl. Landgerichts Obergünzburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1548 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 956 fl. ¾ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 103 fl. 42¾ kr.; 2.) aus Realitäten in 222 fl.; 3.) aus Rechten in 416 fl.; 4.) in besonders bezahlten Verrichtungen 211 fl. 14 kr.; 5) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 2 fl. 48 kr., die hievon abzuziehenden Lasten betragen 50 fl. 45½ kr.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 21. August 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor

v. Gimmi coll.

praes. $\frac{2}{8}^{6}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Lonnerstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Lonnerstadt, im Dekanate Bamberg, im Landgerichte Höchstädt, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Einkünfte sind folgende: I.) An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 128 fl. 45 kr. II.) Ertrag an Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 30 fl., $\frac{1}{4}$ Tagw. Aecker, an verheilten Gemeindegründen, $\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen desgleichen 15 fl. 36 kr., $\frac{1}{12}$ Tagw. Garten 2 fl., $\frac{1}{4}$ Tagw. Acker, das große Holzviertel 12 fl., $\frac{1}{8}$ Tagw. Acker, das kleine Holzviertel 2 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: an Geld 1 fl., b) unständige Abgaben: an Handlohn 18 kr.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Fruchtzehenten 97 fl. 21 kr., b) vom Heuzehenten 2 fl. c) vom Hopfenzehenten 1 fl.; 3) an Forst-Rechten, jährlich ohngefähr 3 fl. IV.) Einnahmen an Dienstesfunktionen 249 fl. 30 kr. V.) Observanzmäßige Gaben 42 fl. 40 kr. VI.) Freiwillige Geschenke 50 fl. Summa 586 fl. 51 $\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth den 21. August 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Gabler v. n.

Hagen Sekretär.

---

praes. $\frac{2}{8}^{5}$ 40.

Die Erledigung der Pfarrei Oberostendorf, Land-Capitels Kaufbeuren, betreffend.

Durch das am 27. Juli d. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers Heinrich Häring wurde die Pfarrei Oberostendorf erledigt, welche 422 Seelen zählt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei fließen aus ständigem Gehalte, aus Realitäten, Rechten, und besonders bezahlten Dienstesverrichtungen und betragen in Summa 727 fl. 32 $\frac{2}{8}$ kr.; die Lasten 71 fl. 21 $\frac{3}{4}$ kr.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Zeugnissen versehen binnen 4 Wochen a die inserti unmittelbar bei Seiner Bischöflichen Gnaden einzureichen.

Augsburg den 12. August 1840.

Das Bischöfliche Ordinariat.

In legaler Abwesenheit des Vorstandes.

C. Riechle, Domdecan und General-Vikar.

Mayr, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{2}{8}^{4}$ 40.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. August d. Js. Nr. 16823 Sich allergnädigst gewogen gefunden, zur Ausübung des mit der käuflichen Erwerbung der Burggrafschaft Winterrieden übergegangenen Präsentations-Rechtes des Graf Waldbott-Bassenheim'schen Hauses bei der Pfarrey Winterrieden, Herrschafts-Gerichts Burheim die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

---

praes. $\frac{2}{8}^{4}$ 40.

Dem Priester Mathias Geutner, Curat-Benefiziaten in Beuern, wurde unterm 22. d. Mts. nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde nebst Revers auf die Pfarrei Winterriedin, k. Landgerichts Illertissen, zum Behufe des Antritts dieser Pfründe, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{2}{8}^{3}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. August d. Js. dem Priester Joseph Anton Hitz, Pfarrer in Unterthingau, k. Landgerichts Obergünzburg, die Pfarrei Bösenreuthe, k. Landgerichts Lindau, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{2}{8}^{3}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. August d. Js. dem Priester Peter Stainer, Stadtkaplan in Memmingen die Pfarrei Lachen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{2}{8}^{4}$ 40.

Als Gemeinde- und Stiftungsanwalt bei dem k. Landgerichte Donauwörth wurde der dortige k. Advokat Karl Imhof aufgestellt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. **36.** den **5.** September **1840.**

Inhalt: Der Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten mit Ende des Jahres 1839/40. — Die Reparaturen baufälliger Privat-Gebäude. — Die praktische Prüfung der Studien-Lehramts-Candidaten. — Die für das Jahr 1840 stattfindende ärztliche Concurs-Prüfung. — Die Erledigung mehrerer Schul-Dienste im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg. — Hilfs-Tabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen. — Die Aufgreifung von zwei taubstummen Weibspersonen. — Die Erledigung der Pfarrei Elpersdorf, Dekanats Ansbach. — Lithographirte Actendeckel für die Pfarramts-Registraturen. — Erledigung der Pfarrei Bernstein am Wald. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 858. praes. $\frac{4}{9}$ 40.

An

die königl. Landgerichte und Rentämter, dann an die Herrschafts- Patrimonial-Gerichte und Magistrate im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg.

(Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten mit Ende des Jahres 1839/40 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge einer unter dem 1. d. Mts. erfolgten höchsten königl. Finanzministerial-Entschließung werden die oben genannten Behörden beauftragt, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 25. August 1826 im Kreis-Intelligenz-Blatte desselben Jahres, Stück Nro. 25 — Seite 961 — 964 den Umsturz der Lotto Papier-Vorräthe bei den betreffenden Lotto-Collekten in gehöriger Weise rechtzeitig vorzunehmen.

Augsburg den 3. September 1840.

Präsidium

der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Rehlingen coll.

Ad Nro. 27,423. praes. $\frac{3}{9}$ 40.

An

sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Reparaturen baufälliger Privat-Gebäude betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben

Allerhöchst Sich veranlaßt gefunden, die bezüglich der Bauten und rechtzeitigen Wendung der Baufälle, zumal bei den Wohnungen der Landleute, gegebenen allerhöchsten Anordnungen in Erinnerung zu bringen, und die gehörige Ueberwachung des Vollzugs derselben anzubefehlen. Demgemäß wird die unterm 2. Aug. 1838 im bezeichneten Betreffe erfolgte, und durch das Intelligenz-Blatt (Jahrgang 1838 Nr. 34 pg. 873) veröffentlichte höchste Verfügung nachstehend wiederholt eingerückt, nämlich:

1.) „Es ist unzweifelhafte Pflicht der Polizey-Behörden, dafür zu sorgen, daß bauliche Gebrechen, aus deren Vernachläßigung der öffentlichen Sicherheit Gefahr droht, beseitigt werden. Diese Pflicht ist sowohl in den allgemeinen polizeylichen Attributionen bezüglich der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit, als auch in den bestehenden Verordnungen begründet; indem nach § 69 des revidirten Gemeinde-Edikts und beziehungsweise nach § 70 der Instruktion für die Polizey Direktionen v. 24. Septbr. 1808, in den den königl. Regierungen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten ausdrücklich die Obsorge für die Reparatur der schadhaften Gebäude zugewiesen, und ebenso durch § 67 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Septbr. 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direktion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend, der Lokal-Bau-Commission die Aufsicht auf öffentliche Baugebrechen und die Beseitigung der desfallsigen Gefahren übertragen ist.

Kraft dieser Obliegenheit sind die Polizey-Behörden nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, die Gebäude-Eigenthümer auf dem gesezlich vorbezeichneten Wege zur Entfernung der die öffentliche Sicherheit bedrohenden Bau-Gebrechen anzuhalten.

2.) Was andere Bau-Gebrechen betrifft, welche zwar die öffentliche Sicherheit nicht unmittelbar bedrohen, aber bei fortgesetzter Vernachläßigung zur Gefährdung derselben führen können, so haben die Behörden die Gebäude-Eigenthümer darauf aufmerksam zu machen, wie das Unterlassen einer rechtzeitigen Reparatur nothwendig den Schaden, und mit diesem auch die Reparaturs-Kösten vergrößern müsse, und es sollen dieselben hiernach auf gütlichem Wege und ohne Zwang die rechtzeitige Entfernung der in Frage stehenden Gebrechen zu bewirken suchen, dabei auch den minder bemittelten Gebäude-Eigenthümern in Erlangung von Darlehen gegen billige Verzinsung und fristenweise Zurückzahlung, oder des sonstigen benöthigten Credits hilfreich an die Hand gehen.

3.) Damit aber nicht blos die an der Außenseite der Gebäude sichtbaren Gebrechen entfernt werden, sondern, was eben so nothwendig ist, auch auf die Beseitigung der Mängel im Innern der Gebäude gewirkt werden könne, so sind die Feuerschau-Commissionen aufzufodern, die bei Gelegenheit der Feuerbeschau vorgenommenen baulichen Gebrechen zur Anzeige zu bringen, wenn auch deren Entfernung nicht durch feuerpolizeyliche Rücksichten geboten seyn sollte, wonach sofort von Seite der Behörden das unter Ziff. 2 vorgezeichnete Verfahren einzuhalten ist."

Um den wohlwollenden Absichten Seiner Majestät des Königs auf das Vollständigste zu entsprechen, werden sämmtliche Polizey-Behörden nicht nur auf die ihnen nach Punkt 1 obliegende Verpflichtung und die an deren etwaigen Vernachlässigung sich knüpfende Haftung und Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht, sondern auch zum pünktlichsten Vollzuge dieser allerhöchsten Verfügung und namentlich dazu angewiesen, ungesäumt die Feuerbeschau-Commissionen geeignet zu unterweisen, da-

mit auch diese ihrem Berufe entsprechend zum Zwecke mitzuwirken im Stande seien.

Augsburg den 27. August 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm. coll.

Ad Nro. 27,708. praes. $^{28}_{8}$ 40.

(Die praktische Prüfung der Studienlehramts-Candidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung v. 5. Juli 1840 in rubrizirtem Betreffe (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1840 St. 28 S. 543) wird zu Folge der kgl. Ministerial-Entschließung v. 10. vorigen und v. 11. d. Mts. nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zeit der dießjährigen praktischen Prüfung für die Studienlehramts-Candidaten an den drei Landes-Universitäten auf den 18ten Oktober l. Js. festgesetzt worden sey, sowie, daß zunächst die Candidaten der vorletzten theoretischen Lehramts-Prüfung vom Jahr 1836 verpflichtet seyen, bei der dießjährigen praktischen Prüfung zu erscheinen, daß es den noch unangestellten Candidaten der frühern theoretischen Prüfungen jedoch frey stehe, ob sie sich der ausgeschriebenen praktischen Prüfung unterziehen wollen, oder nicht.

Zugleich werden die betreffenden Candidaten auf eine in dem Kreis-Intelligenz-Blatt von Oberbayern St. 32 S. 976 enthaltene Verfügung der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., aufmerksam gemacht, wonach die Anmeldung zu dieser Prüfung in München spätestens bis letzten Septbr. l. Js. bei der kgl. Universität in München zu geschehen hat.

Augsburg den 27. August 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Nr. 28,537. praes. $\frac{1}{9}$ 40.

(Die für das Jahr 1840 stattfindende ärztliche Concurs-Prüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung v. 20. d. Mts. wird am 19. Okt. l. Js. bei den kgl. Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg die ärztliche Conkurs-Prüfung beginnen, was hier mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Zulassung zu der erwähnten Prüfung durch rechtzeitige, bei einem der bezeichneten Comitéen einzureichende Meldung, und gleichzeitigen Ausweis über die genaue Erfüllung sämmtlicher Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dez. 1808 (Regier.-Bl. 1808 St. 72 § 2 lit. a, l, m und n) bedingt ist.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist gleichmäßig auch in alle Lokal-Intelligenz-Blätter aufzunehmen.

Augsburg den 30. August 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 29,368. praes $\frac{3}{9}$ 40.

(Die Erledigung mehrerer Schuldienſte im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg ſind neuerlich nachbenannte katholiſche Schuldienſte erlediget, deren Wiederbeſetzung bis zum Anfange des künftigen Schuljahres ſtatt finden wird.

Die um dieſe Schuldienſte competirenden Schulamts-Individuen haben ihre Geſuche unter Beifügung verſchloſſener Qualifikations-Buchs-Extracte ihrer einſchlägigen Diſtrikts-Polizey-Behörde und Diſtrikts-Schul-Inſpektion an jene Diſtrikts-Schul-Behörde, in deren Bezirk der erledigte Schuldienſt liegt, portofrey dergeſtalt einzubefördern, daß dieſelben ſpäteſtens bis zum 24. September d. Js. zu Handen der betreffenden Diſtrikts-Schul-Inſpektion gebracht ſeyn werden.

Der gemeinſchaftliche Wiederbeſetzungs-Antrag iſt ſodann nach Vorſchrift der Schul-Ausſchreibung Nro. 48 vom 15. Febr. 1831 von den betreffenden Behörden ungeſäumt nach geſchloſſenem Competirungs-Termine hieher zu erſtatten.

Augsburg den 2. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des königl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Erledigte Schul- Orgel- und Meßner-Dienſte.

1. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Bronnen, kgl. Ldgs. Mindelheim, und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Mindelheim II. in Pfaffenhauſen, mit einem jährlichen Ertrage von 142 fl. 22 kr., welcher mit Einſchluß der widerruflichen Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schul-Fonde ſich auf 200 fl. beläuft; die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 28, und die der Feiertags-Schüler 12.

2. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Dorſchhauſen, kgl. Ldgs. und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Mindelheim I. mit einem jährlichen Ertrage von 178 fl. 28 kr., welcher mit Einrechnung der widerruflichen Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schul-Fonde die Summe von 200 fl. erreicht; die Zahl der Werktags-Schüler beläuft ſich auf 30, und die der Feiertags-Schüler auf eben ſo viele.

3. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Kleinkemnath, kgl. Ldgs. und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Obergünzburg, mit einem jährlichen Ertrage von 125 fl. 29 kr., welcher mit Einſchluß der widerruflichen Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schul-Fonde die Summe von 200 fl. erreicht; die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 23, und die der Feiertags-Schüler 18.

4. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Klimnach, kgl. Ldgs. Schwabmünchen und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Schwabmünchen in Bobingen, mit einem jährlichen Einkommen von 169 fl. 29 kr., welches mit Einſchluß des widerruflichen Zuſchuſſes aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. ſich beläuft; die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 42, und die der Feiertags-Schüler 27.

5. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Könghauſen, kgl. Ldgs. Türkheim und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Türkheim II. in Unterrammingen, mit einem jährlichen Ertrage von 147 fl. 24 kr., welche mit Einſchluß der widerruflichen Aufbeſſerung aus dem Kreis-Schul-Fonde die Summe von 200 fl. erreicht; die Zahl der Werktags-Schüler beläuft ſich auf 27, und die der Feiertags-Schüler auf 17.

6. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt zu Landensberg, kgl. Ldgs. und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Burgau, mit einem jährlichen

Ertrage von 287 fl. 51 kr., und mit 56 Werktags- und 35 Feiertags-Schülern.

7. Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Mörslingen, kgl. Ldgs. Höchstädt und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Höchstädt in Sonderheim, mit 87 Werktags- und 50 Feiertags-Schülern, und einem jährlichen Ertrage von 424 fl. 23 kr., wovon jedoch an den freiresignirten Schul-Lehrer Veit auf dessen Lebensdauer ein jährliches Absent von 75 fl. abzugeben ist. Endlich

8. der katholische Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Nördlingen, mit einem jährlichen Ertrage von 402 fl. 3 kr., und mit 42 Werktags- und 27 Feiertags-Schülern. —

Ad Nro. 26,703. praes. $\frac{3}{9}$ 40.

An

sämmtliche Stiftungs-Administrationen, an sämmtliche Magistrate und Kirchen-Verwaltungen der unmittelbaren Städte, dann an die kgl. Land- und Herrschafts-Gerichte von Schwaben und Neuburg.

(Hilfs-Tabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Marktschreiber Georg Baumgartner zu Schwarzenbach an der Saale, k. Landgs Rehau, hat zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen nach dem gesetzlichen Maaßstabe Hilfs-Tabellen in drei Abtheilungen im Drucke herausgegeben, und beabsichtiget, dieselben fortzusetzen und noch weitere Abtheilungen mit Berechnungen der auf den Steuergulden treffenden Umlagen bis zu dem Betrage einer Umlage von 59 kr. 3 pf. im Drucke herauszugeben.

Auf die bereits erschienenen 3 Abtheilungen wurde schon in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 2. Jänner 1838 ad Nro. 8014 aufmerksam gemacht, und es wird mit Bezugnahme hierauf weiters eröffnet, daß Seine Majestät der König inhaltlich einer aus dem kgl. Ministerium des Innern unterm 30. Juli d. Js. anher ergangenen Entschließung allergnädigst zu gestatten geruht haben, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen sowie die Curatel-Behörden zur Anschaffung besagter Hilfs-Tabellen auch in ihrer Fortsetzung aus Regie-Mitteln, in so weit solches ohne Etats-Ueberschreitung thunlich ist, ermächtigt werden.

Hiebei werden sämmtliche Curatel-Behörden angewiesen, dieses zur Kenntniß der ihnen untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Behörden zu bringen, und dieselben über den Nutzen des Werkes und über die durch dasselbe gewährte Geschäfts-Erleichterung geeignet zu belehren.

Augsburg den 1. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nro. 28,646. praes. $\frac{3}{9}$ 40.

An

sämmtliche Polizey-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufgreifung von zwei taubstummen Weibspersonen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Orte Unterlietzheim, kgl. Landgerichts Höchstädt, wurden am 3. August d. Js. zwei taubstumme Weibspersonen aufgegriffen, deren Herkunft gänzlich unbekannt ist.

Die Jüngere derselben ist des Schreibens etwas kundig, und hat den Namen Theresia Stangel ganz leserlich niedergeschrieben; ihre

Heimath aber konnte bis jetzt nicht mit Bestimmtheit ermittelt werden.

Unter Anfügung der nachstehenden Personal-Beschreibung erhalten daher sämmtliche Polizey-Behörden den Auftrag, nachzuforschen, ob diese beiden Individuen nicht etwa ihren resp. Bezirken angehören, und, wenn solches der Fall seyn sollte, das k. Landgericht Höchstädt hievon unmittelbar und schleunigst zu verständigen.

Augsburg den 1. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)
v. Kopf, Direktor.
Stiwel coll.

Abdruck.

Personal-Beschrieb

nachstehender beim kgl. Landgerichte Höchstädt eingebrachter und dortselbst in Detention befindlicher zween taubstummen Weibs-Personen.

1.

Die ältere derselben scheint 25 bis 28 Jahre alt zu seyn, ist mittlerer Größe, von ganz stumpfsinnigem wildem Aussehen, hat struppige schwarzbraune Haare, schmale Stirne, graue Augen, stumpfe Nase, gute Zähne, und als besondere Kennzeichen etwas schielend.

Am Leibe trägt dieselbe ganz schlechte zerlumpte Kleidung, als: eine ganz alte Barthaube mit schlechten schwarzen Bändern, um den Kopf ein altes baumwollenes Halstuch von blauen und braunen Streifen, ein leinenes ganz abgetragenes schwarzes Halstuch, einen leinenen Spenser mit rothen Streifen und Haften, mit weißer Leinwand angestückt, ein roth leinenes Leibl, einen wergenen Schurz, blau gefärbt, einen rothen derlei Rock, und blaue Strümpfe.

2.

Die jüngere mag 20 bis 22 Jahre alt seyn, ist mittlerer Statur hat schwarzbraune kurze Haare, graue Augen, rundes Gesicht, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, und ist etwas kleiner als die vorige.

Auf dem Kopfe trägt dieselbe eine alte Barthaube mit schwarzen Bändern, und um diese ein ganz altes rothes Sacktuch mit weißen Streifen, um den Hals ein schwarz leinenes Halstuch, und am Leibe einen leinenen, roth und grau gestreiften Spenser, ein altes Ueberleibel von rother und blauer Farbe, einen flächsenen roth, blau und weiß gestreiften Schurz, und einen wergenen rothen Rock, dann blau und weiß gestreifte Strümpfe.

Uebrigens sind auch diese Kleider ganz schmutzig und zerlumpt, und beide sind ohne Schuhe.

praes. $\frac{28}{8}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrey Elpersdorf, Dekanats Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Schlichtegroll ist die Pfarrei Elpersdorf, Decanats Ansbach, erledigt worden. Dieß wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Dienstes-Ertrag nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion folgendermassen sich berechnet:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an Geld 61 fl. 43 kr.; b) an Naturalien, 6 Schffl. 2 Metz. 3 Vrlg. 2 Seidl Korn à 8 fl. 42 kr. = 56 fl. 22 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Oeconomie-Gebäude 25 fl.; Genuß an Gründen 309 fl. 25¼ kr. III.) Ertrag aus Rechten: an Waidrecht 3 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 113 fl. 32 kr. V.) Aus observanzmäßi-

gen Gaben und Sammlungen 5 fl. Summa 574 fl. 2½ kr.; die Laſten mit 6 fl. 39 kr. hievon abgezogen, bleibt reiner Dienſt-Ertrag 567 fl. 23½ kr., zu welchen noch 5 fl. an freiwilligen Geſchenken zu rechnen ſind.

Ansbach den 20. Auguſt 1840.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.
Huſſell.

Dollmann.

---

praes. $\frac{31}{8}$. 40.

(Lithographirte Actendeckel für die Pfarramts-Regiſtraturen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag des Buchdruckerei-Beſitzers Carl Brügel dahier, wird den Decanaten und Pfarr-Aemtern empfehlend eröffnet, daß derſelbe ein Exemplar eines Actentektur-Bogens nach der Vorſchrift der neuen Pfarr-Regiſtratur-Ordnung entſprechend lithographirt zur Einſicht vorgelegt hat, und daß das lithographirte Buch guten blauen Actendeckel-Papiers 29 kr. koſtet.

Ansbach den 28. Auguſt 1840.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.
Huſſell.

Dollmann.

---

praes. $\frac{3}{9}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Bernſtein am Wald betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Götz in Bernſtein am Walde auf die Pfarrey Schnabelwaid iſt erſtere Pfarrſtelle in Erledigung gekommen. Sie liegt im Dekanate Steben und k. Landgerichte Naila. Bewerber haben ſich binnen 6 Wochen bei unterfertigtem Conſiſtorium zu melden.

Die Erträgniſſe ſind nach neueſter Faſſion in folgender Weiſe berechnet: I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen baar 21 fl. 18¾ kr., 4 Schffl. $3\frac{2}{4}$ Mtz. Korn 45 fl. 53½ kr., 2 Schffl. $\frac{2}{4}$ Metz. Haber 7 fl. 13½ kr., ⅛ Klftr. Nutzholz an einen Schleißbaum 9 fl. 15 kr., 12 Klftr. weiches Scheitholz 52 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen an baarem Gelde 117 fl. 10¾ kr. II.) An Zinſen von Activ-Kapitalien 20 fl. 45¾ kr. III.) Ertrag an Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude 25 fl., $8\frac{3}{4}$ Tagw. Aecker 54 fl. 46 kr., $9\frac{3}{8}$ Tagw. Wieſen 41 fl. 52 kr., ⅛ Tagw. Garten 2 fl., $1\frac{7}{8}$ Tagw. Waldung 30 kr. IV.) Einnahmen an Dienſtfunktionen 98 fl. ½ kr. V.) Obſervanzmäßige Gaben 27 fl. 38½ kr. Summa 523 fl. 23¾ kr. Laſten 12 fl. 17 kr. Beſteht das reine Einkommen demnach noch in 511 fl. 6¾ kr.

Bayreuth den 28. Auguſt 1840.

K. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Gabler v. u.

Hagen, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{2}{8}^{7}$ 40.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. August d. Js. zu genehmigen geruht, daß die in dem Landgerichts-Bezirke Obergünzburg gelegene, gegenwärtig dem Pfarrsprengel Oberbeuern, kgl. Landgs. Kaufbeuren, angehörige Filial-Gemeinde Großkemnat sammt allen bezüglichen Pfarreinkünften dem Pfarrsprengel Kleinkemnat einverleibt werde.

praes. $\frac{2}{8}^{3}$ 40.

Dem als Dekan für das Land-Kapitel Höchstädt förmlich gewählten bisherigen Kammerer, Pfarrer Joseph Enzler in Schwenningen, wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{2}{8}^{4}$ 40.

Dem Pfarrer Anton Praxmarer in Aystetten, k. Landgerichts Göggingen, wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf das Frühmeß-Benefizium in Bühl, k. Landgerichts Günzburg, zum Behufe des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{2}{8}^{9}$ 40.

Der freiresignirte k. Pfarrer von Alberschwenden, k. Landgerichts Weiler, hat durch testamentarische Verfügung an die Schule von Happareute, kgl. Landgerichts Weiler, die Summe von 1,000 fl. geschenkt.

Diese schöne Handlung wird nunmehr unter ehrender Anerkennung des wohlthätigen Sinnes des verstorbenen Schenkers öffentlich bekannt gemacht.

praes. $\frac{2}{8}^{4}$ 40.

Als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt bei den Herrschaftsgerichten Harburg und Bissingen wurde der kgl. Advokat Beck in Wallerstein aufgestellt.

praes. $\frac{2}{8}^{6}$ 40.

An die Stelle des Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Mayer, Kaufmanns in Memmingen, welcher wegen nachgewiesener körperlicher Unfähigkeit seiner Funktion enthoben wurde, ist der Ersatzmann Kaspar Küner, Rothgerber, als Gemeinde-Bevollmächtigter eingetreten.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 37.** den **12.** September **1840.**

Inhalt: Bauarbeiten an Staats- Stiftungs- und Communal-Gebäuden. — Die Zutheilung der Steuer-Distrikte Ebermergen, Brunnsee und Marbach zum kgl. Landgerichte und Rentamte Donauwörth. — Die Beschlagnahme der Nro. 3. der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche vom 20ten Juli d. Js. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „die Rolandsknappen, dramatisirtes Märchen in 3 Akten von Carl Wilhelm Vogt. Constanz in der Seemüller'schen Buchhandlung 1840." — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Lucifer oder Hesperus ꝛc." Die Erledigung der 4ten Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens. — Die Erledigung der Pfarrei Mainstockheim, königl. Dekanats Kleinlangheim. — Die Herstellung einer Kirche für die protestantische Kirchengemeinde zu Ingolstadt. — Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Leutershausen, Dekanats gleichen Namens. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 29,512. praes ℅ 40.

(Bauarbeiten an Staats- Stiftungs- und Communal-Gebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß die Bewohner von Staats- Stiftungs- oder Communal-Gebäuden das Beginnen oder Fortschreiten von Bauarbeiten, welche höheren Ortes genehmiget, und durch die Bau-Behörden angeordnet wurden, wenn ihnen solche Arbeiten nicht zu entsprechen schienen, zu hindern trachteten, und geradezu die Bauarbeiten einstellten.

Da nun aber für solche Bauarbeiten, sobald sie einer technischen Behörde übertragen sind, diese Letztere auch verantwortlich ist, so kann ein solches eigenmächtiges Einschreiten in die Amts-Befugnisse der Baubehörden nicht stattfinden, und unbeschadet des §. 1 des sechsten Abschnittes der Instruktion über die administrative Behandlung des Bauwesens vom Jahr 1819, p. 25 Nro. 5644, sind die Werkleute vielmehr gehalten, sich strenge an die Anordnungen des den Bau leitenden Baubeamten zu halten.

Dagegen bleibt es den königl. Beamten, welche Amts-Lokalitäten und Wohnungen inne

haben, den Pfarrern und andern Bewohnern von Staats- und Stiftungs-Gebäuden unbenommen, im Falle sie über die Ausführung angeordneter Bauarbeiten Bedenken tragen, oder in Beziehung auf schlechte oder fehlerhafte Arbeiten billigerweise zu klagen haben, sich sogleich an die betreffende Baubehörde zu wenden, und deren Einschreiten anzurufen, oder nach Umständen der unterfertigten Stelle die erforderlich scheinende unmittelbare Anzeige zuzuerstatten.

Augsburg den 5. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 28,958. praes. 2/9 40.

(Die Zutheilung der Steuer-Distrikte Ebermergen, Brunnsee und Marbach zum k. Landgericht und Rentamte Donauwörth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Zutheilung der Steuer-Distrikte Ebermergen, Brunnsee und Marbach zum Rentamts-Bezirke Donauwörth, dann, insoweit sie der unmittelbaren königl. Jurisdiktion untergeben sind, auch deren Ueberweisung an den Landgerichts-Bezirk gleichen Namens gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 1. Juni 1840 allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dem zufolge wird mit dem 1. Oktober l. Js. das königl. Rentamt Donauwörth die bei ihm einschlägigen Geschäfte, und das königl. Land-Gericht Donauwörth die Justiz- und Distrikts-Polizei-Verwaltung in allen Zweigen, so wie sie bisher den königl. Landgerichten Wemding und Nördlingen zuständig war, übernehmen, wobei jedoch die Competenz des Herrschafts-Gerichts Harburg in Lokal-Polizei- und Gemeinde-Sachen wie bisher unverändert bleibt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Augsburg den 5. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nro. 29,378. praes. $\frac{7}{9}$ 40.

An

sämmtliche Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme Nro. 3 der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche vom 29ten Juli d. Js. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von dem königlichen Stadt-Kommissariate Erlangen verfügte und von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 28ten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 4. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nr. 29,380. praes. $\frac{7}{9}$ 40.

An

sämmtliche Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Rolands-Knappen, dramatisirtes Märchen in 3 Akten von Carl Wilhelm Vogt. Constanz in der Seemüller'schen Buchhandlung 1840" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von dem königlichen Stadt-Kommissariate Lindau verfügte und von der unterfertigten königlichen Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 28ten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbothes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 4. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nr. 29379. praes. 7/9 40.

An

die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Lucifer oder Hesperus, ein Wort des Ernstes und der Liebe an zwei Verkläger unserer evangelischen Kirche, den Dekan Herrn Laurentius Franke, römisch katholischer Probst zu Schwerin a/W. im Großherzogthum Posen, und an Herrn J. G. Götz römisch katholischer Dekan und Pfarrer in Gnadenberg, Landkapitels Neumarkt in der Oberpfalz, Verfasser des Freiherrn von Wiesau, von Dr. August Stimmel, Landsberg a/W. Verlag von Volker und Klein 1840" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Kommissariat Augsburg verfügte, und von der unterfertigten kgl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 28ten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 4. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

---

praes. 7/9 40.

(Die Erledigung der vierten Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Andreä ist die 4te Pfarrstelle zu Schwabach, mit welcher, wie bisher, die pfarrlichen Funktionen an dem Strafarbeitshause und Irren-Haus daselbst im weitern oder engern Umfang verbunden bleiben, in Erledigung gekommen. Diese wird hiemit zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß eine in Ansehung der fraglichen Funktionen eintretende Verminderung, oder gänzliche Aufhebung und damit verbundene Minderung, oder Aufhebung des Funktions-Gehaltes einen Anspruch auf Entschädigung nicht begründet.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht nach der im Jahre 1837 richtig gestellten Dienstes-Fassion in folgenden Bezügen: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) von der königlichen Strafarbeitshaus- und Irrenhaus-Verwaltung zu Schwabach: 1.) an baarem Gelde 177 fl. 45 kr.; 2.) an Naturalien: 5 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl. = 25 fl., 1 Ctr. 4 Pfd. Lichter à 23 kr. = 39 fl. 52 kr., 12 Pfd. Seife à 21 kr. = 4 fl. 12 kr.; b) vom kgl. Rentamt Schwabach: 1.) an baarem Gelde: für s. g Neujahrs-Geschenk an 3½ Pfd. Lebkuchen und 3 Pfund Käse 2 fl. 25 kr.; 2.) an Naturalien: 12 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl. = 60 fl., 60 Stück weiche Wellen à 1 fl. 24 kr. per Hundert = 50½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: 1.) an baarem Gelde 150 fl., 2.) an Naturalien: 1 Schäfl. 2 Metz. 1 Vrlg. 3½ Sechz. Korn à 8 fl. 39 kr.

= 12 fl. 12½ kr ; 3.) aus Gemeinde-Kassen: 2 Schäfl. 5 Metz. 2⅕ Vrlg. Korn à 8 fl. 39 kr. = 25 fl. 29½ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Miethzins-Beitrag 44 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 250 fl. 30 kr. Summa 792 fl. 16½ kr. Hievon die Lasten ab mit 19 fl. 17½ kr. verbleibt reines Einkommen 772 fl. 59 kr.

Ansbach den 31. August 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann.

praes. ⅘ 40.

(Die Erledigung der protestantische Pfarrei Mainstockheim, im königl. Dekanate Kleinlangheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des kgl. Dekanats-Verwesers und Pfarrers Sittig auf die Dekanats- und Pfarrstelle zu Kleinlangheim in Erledigung gekommene Pfarrei Mainstockheim wird hierdurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Ertrag ist nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgender: I.) An ständigen Gehalte: 1.) aus Stiftungs-Kassen: 11 Eimer 16½ Maas Gült-Most bayerisches Gemäß 57 fl. 16½ kr.; 2.) aus Gemeinde-Kassen: an baarem Gelde 150 fl., 4 Raif oder Klafter Buchen-Scheiter 34 fl., 400 Stück Wellen 12 fl. II.) Ertrag an Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 25 fl., 3¼ Tagwerk Aecker 33 fl., ½ Tagwerk Weinberg 14 fl., ½ Tagwerk Garten 3 fl., ½ Tagwerk Wiesen 12 fl. III.) Ertrag aus Rechten 12 fl. VI.) Einnahmen an Dienstesfunktionen 118 fl. 24 kr. IV.) Observanzmäßige Gaben 5 fl. 30 kr. V.) Freiwillige Geschenke 100 fl. Summa 476 fl. 10½ kr.

Bayreuth den 31. August 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Gabler v. u.

Hagen, Sekretär.

praes. ⅕ 40.

(Die Herstellung einer Kirche für die protestantische Kirchengemeinde zu Ingolstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben nach einem aus dem königlichen Ministerio des Innern unter dem 11. d. Mts. erlassenen Rescript allergnädigst beschlossen, der protestantischen Kirchengemeinde Ingolstadt für Ergänzung der Geldmittel zum Zweck der Erbauung einer neuen protestantischen Kirche dortselbst die Anstellung einer Collekte bei allen protestantischen Einwohnern des Königreichs zu bewilligen und dem königlichen Oberconsistorio die deßfalls zu treffende entsprechende Verfügung anheim gegeben.

Die kgl. Dekanate werden daher in Folge eines kgl. Oberconsistorial-Rescripts vom 25ten v. Mts. angewiesen, diese Collekte in den Kirchen ihres Distrikts und zwar an einem solchen Sonntag anzuordnen, an welchem ein besonders zahlreicher Besuch der Kirche gewärtigt werden kann, und wozu das Erndte- oder Reformations-Fest besonders sich eignen wird.

Die gesammelten Gelder sind von den Pfarr-Aemtern an die vorgesetzten Dekanate, von diesen an die kgl. Kreis-Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mit Bericht einzusenden und ist der Betrag solcher Sammlung gleichzeitig und zwar binnen 2 Monaten durch Vorlage des Verzeichnisses anher anzuzeigen.

Ansbach den 1. September 1840.

K. Protestantisches Consistorium.
Huffell.

Dollmann.

---

praes. $\frac{6}{9}$ 40.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Leutershausen, Decanats gleichen Namens, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Weigel erledigte II. Pfarrstelle zu Leutershausen wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben, mit welcher nach der im Jahr 1837 berichtigten Fassion folgendes Einkommen verbunden ist: I.) An ständigem Gehalt: 1.) aus den Staats Kassen: a) an baarem Geld 12 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: 2 Schäffel 5 Metzen 3 Vierling 2 $\frac{1}{4}$ Sdl. Korn à 8 fl. 22 kr. = 25 fl. 5 $\frac{1}{4}$ kr.; 2 $\frac{7}{10}$ Klafter weiches Scheitholz à 5 fl. = 13 fl. 30 $\frac{1}{2}$ kr.; 15 Stück Wellen à 1 fl. 30 kr. pr. Hundert = 13 $\frac{1}{2}$ kr.; 2.) aus Gemeinde-Kassen: an baarem Geld 14 fl. 3 $\frac{1}{2}$ kr.; 3) von Privaten: an baarem Geld 70 fl. 48 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 2.) der Gründe: 10 Morgen Acker 40 fl. 20 kr.; 3 $\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen 72 fl. 51 kr; $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten, incl. eines Wiesfleckes 12 fl.; $\frac{3}{8}$ Tagw. Gemeinde-Theile 11 fl. 51 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: α) in Geld 19 fl. 12 kr.; β) in Naturalien: 3 Vierling 0,19 Sechzehntel Korn à 8 fl. 22 kr. = 1 fl. 14 $\frac{1}{8}$ kr.; 5 Schäffel 3 Vierling 1,29 Sechzehntel Haber à 3 fl. 28 kr. = 17 fl. 48 $\frac{1}{4}$ kr.; 3 Schäffel 1 Vierling 0,46 Sechzehntel Waizen á 10 fl. 27 kr. = 31 fl. 50 $\frac{1}{8}$ kr.; 8 Klafter Buchen, Fohren- und Fichtenholz à 4 fl. 20 kr = 31 fl. 12 kr; 125 Stück Wellen à 1 fl. 30 kr. pr. Hundert 1 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr.; 10 Fastnachthühner à 12 kr = 2 fl. 14 junge Hühner à 6 kr. = 1 fl. 24 kr.; b) unständige Abgaben: an Laudemien 21 fl. 58 kr.; 2.) an Zehenten: a) von großen und kleinen Fruchtzehenten auf Sachsener Markung 29 fl. 16 $\frac{1}{2}$ kr.; b) vom großen und kleinen Fruchtzehenten auf Windener Markung 49 fl. 28 kr.; c) vom großen Fruchtzehenten einiger Aecker auf Büchelberger Markung 1 fl. 36 kr.; d) vom Blutzehenten zu Sachsen 24 kr.; 3.) Nutzanschlag des Weidrechtes 5 fl. 36 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 248 fl. 4 kr. Hievon die Lasten incl. 37 fl. 2 kr. Steuer abgezogen mit 44 fl. 28 $\frac{1}{2}$ kr.; verbleibt reines Dienst-Einkommen 741 fl. 3 $\frac{1}{2}$ kr., wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 29. August 1840.

Königl. Protestantisches Consistorium.
Huffell.

Dollmann.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{10}{9}$ 40.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Reſcript vom 29. Auguſt d. Js. die zweite Aſſeſſor-Stelle bei dem k. Landgerichte Zusmarshauſen dem Rechtspraktikanten Fr. Xaver Emmer allergnädigſt zu verleihen geruht.

praes. $\frac{9}{9}$ 40.

Gemäß höchſter Entſchließung des königl. Miniſteriums des Innern vom 21. Auguſt l. Js. haben Seine Majeſtät der König den von dem Freiherrn v. Ponikau erklärten Verzicht auf die Gerichtsbarkeit über 6 Familien mit 39 Seelen in Albisried, 8 Familien mit 52 Seelen in Außerlengenwang, 6 Familien mit 29 Seelen in Lengenwang, 5 Familien mit 11 Seelen in Ried, und 2 Familien mit 8 Seelen in Reutern, ſämmtlich im k. Landgerichte Füſſen, endlich über 6 Familien mit 27 Seelen in Walteratsried, k. Landgerichts Oberdorf, in Allem über 33 Familien und 166 Seelen Allerhöchſt zu genehmigen, und ſofort das Wiederaufleben des Patrimonial-Gerichts II. Klaſſe Hopferau mit dem Amtsſitze zu Hopferau und dem Wohnſitze des Gerichtshalters zu Füſſen allergnädigſt zu geſtatten geruht.

Demzufolge wurde durch Regierungs-Entſchließung vom 7. September 1840 der von dem Gerichtsherrn Friedrich Freiherrn v. Ponikau in Vorſchlag gebrachte Patrimonial-Richter I. Klaſſe Franz Joſeph Riedele zu St. Mang in Füſſen als Patrimonial-Richter II. Klaſſe zu Hopferau beſtätiget, und genehmiget, daß derſelbe neben dem Patrimonial-Gericht St. Mang das Patrimonial-Gericht Hopferau excurrendo von ſeinem Wohnſitze Füſſen aus, verwalte.

praes. $\frac{7}{9}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 24. Auguſt d. Js. dem exponirten Kuraten, Prieſter Joſeph Bachſchmiedt in Oberrieden, königl. Landgerichts Mindelheim, die Pfarrei Zell, königl. Landgerichts Grönenbach, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{29}{9}$ 40.

Nach vorgenommener Wahl wurde durch Regierungs-Entſchließung vom 20. Auguſt d. Js. der bisherige Pfarrer Joſeph Enzler zu Schwenningen, königl. Landgerichts Höchſtädt, zum Dekan für das Land-Kapitel Höchſtädt ernannt.

praes. $\frac{3}{9}$ 40.

Bei der unterm 27. Juli 1840 vorgenommenen Erſatzwahl eines neuen Bürgermeiſters in Oettingen, wurde der Hof- und Stadt-Apotheker Ludwig Hubel daſelbſt erwählt, und von der königl. Regierung in der bemerkten Eigenſchaft beſtätiget.

praes. $\frac{10}{9}$ 40.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon Füſſen ernannt: 1. als Lieutenant bei der Schützen-Compagnie in Füſſen der bisherige Landwehrmann Auguſt Kummer; 2. als Lieutenannt bei der Schützen-Compagnie in Neſſelwang, der bisherige Corporal Michael Mühleck.

praes. $\frac{7}{9}$ 40.

Als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim kgl. Landgericht Monheim wurde der königl. Advokat Bayer in Monheim aufgeſtellt.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat August 1840.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr
Augsburg . . .	1269	16	—	1446	15	54	1924	9	21	166	7	32	867	4	55	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	436	16	16	288	10	41	10	9	17	219	5	25	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2147	18	7	1082	12	28	94	9	53	787	5	41	—	—	—
Lindau	9915	18	44	4278	17	24	156	11	54	64	9	30	539	5	54	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2175	16	28	803	11	5	526	9	55	467	5	27	—	—	—
Neuburg	405	15	37	—	—	—	500	8	23	46	6	11	145	4	58	—	—	—
Nördlingen . . .	515½	16	39	1745½	16	20	715¾	11	51	178	9	35	559¾	5	4	—	—	—
Donauwörth . . .	116	15	45	208	11	48	200	8	40	13	6	4	78	4	48	—	—	—
Krumbach	—	—		496	14	40	165	9	47	74	8	24	297	4	50	—	—	—
Lauingen	472	14	19	2503	12	49	322	8	30	415	7	20	259	4	35	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	985	15	28	345½	10	41	60½	9	3	463½	4	57	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	1168	14	41	207	8	46	285	8	50	147	5	10	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	12490½	—	—	17559½	—	—	6486½	—	—	1729½	—	—	4945½	—	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 38. den 19. September 1840.**

Inhalt: Die vorläufige Sistirung der Weggelds-Erhebung. — Das Hemmen der Räder an den Wägen bei dem Bergabfahren. — Die Erledigung einer Schullehrer-Stelle an der Knaben-Schule in Dillingen. — Die Erledigung des Schul- Orgel- und Meßner-Dienstes in Reimlingen. — Die Erledigung des Schul- Orgel- und Meßner-Dienstes zu Schöllang, kgl. Landgs. Sonthofen. — Der Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden des Königreichs nach Ablauf des Jahres 1838/39. Die Aufnahme der Gebäude, in denen Zündhölzchen fabrizirt werden, in die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt. — Die im Landgerichts-Bezirke Höchstädt aufgegriffenen zwei taubstummen Weibspersonen. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Papst und Kaiser," ꝛc. — Die Erledigung der Pfarrei Kemnath. — Die künftige Benennung des Ludwigs-Kanals. — Die Erledigung der Pfarrei Gerolfingen, Dekanats Wassertrüdingen. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die vorläufige Sistirung der Weggelds-Erhebung betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf die an Uns erstatteten Anträge und mit Rücksicht auf die im Stände-Abschied vom 15ten April d. Js. Ziffer I. lit. Nro. pos. 2. vorbehaltenen Bestimmungen beschlossen und befehlen hiemit, daß das mit dem 1ten Juli 1834 gesetzlich eingeführte Chaussée-Geld vom 1ten des künftigen Monats September an, vorläufig und bis zu anderweitiger Verfügung, ausser Erhebung belassen werde.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg den 24. August 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär: an dessen Statt der Ministerial-Rath: **von Friederich.**

praes. $\frac{18}{9}$ 40.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Hemmen der Räder an den Wägen bei dem Bergab-Fahren betreffend.

Ludwig.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, unter Abänderung der Allerhöchsten Verordnung vom 26ten Dezember 1808, das Einhängen des Rad-Schuhes betreffend, (Regierungs-Blatt 1809 Seite 9) die Anwendung der Radschleifsperren zu Hemmung des Umlaufes der Hinter-Räder an den Wägen bei dem Bergabfahren zu gestatten.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und tritt von dem Tage ihrer Verkündung an in Wirksamkeit.

Aschaffenburg, den 1. Sept. 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
an dessen Statt der Ministerial-Rath:

von Zenetti.

Ad Nro. 29,875. praes. $\frac{14}{9}$ 40.

(Die Erledigung einer Schullehrer-Stelle an der Knaben-Schule in Dillingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Knabenschule in Dilingen ist eine Schullehrers-Stelle in Erledigung gekommen, welche einen Gehalt von 400 fl. gewährt. — Die Zahl der Schüler beträgt sowohl in der Werktags- als in der Feiertags-Schule zwischen 60 und 70.

Dem anzustellenden Schullehrer sind übrigens auch Musik-Kenntnisse besonders im Gesange, dann auch im Zeichnen nothwendig.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Qualifikations-Buchs-Extracten der betreffenden Distrikts-Polizey- und Distrikts-Schul-Behörden versehenen Gesuche längstens bis zum 5ten Oktober d. Js. an die königl. Distrikts-Schul-Inspektion Dilingen portofrei einzusenden.

Augsburg den 8. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nr. 30,537. praes. $\frac{17}{9}$ 40.

(Die Erledigung des Schul- Orgel- und Meßner-Dienstes in Reimlingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der katholische Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Reimlingen, im kgl. Landgericht

Nördlingen und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirk Kleinerdlingen ist in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse desselben belaufen sich auf 289 fl. 6 kr., wovon ein jährliches Absent von 40 fl. an den freiresignirenden Schullehrer Mayer abzugeben ist. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 60, jene der Feiertags-Schüler 39.

Bittwerber um diese Schulstelle haben ihre mit den verschlossenen Qualifications-Buchs-Extracten der betreffenden Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schul-Behörde versehenen Gesuche längstens bis zum 5ten Oktober d. Js. portofrei an die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Kleinerdlingen einzureichen.

Augsburg den 16. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 30,732. praes. 17/9 40.

(Die Erledigung des Schul- Orgel- und Meßner-Dienstes zu Schöllang, k. Ldgs. Sonthofen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Schullehrers Buhl ist der katholische Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Schöllang, k. Ldg. Sonthofen und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Sonthofen in Stephans-Rettenberg in Erledigung gekommen.

Die künftigen Erträgnisse dieses Dienstes belaufen sich des Jahrs auf 411 fl. 8 kr., wobei jedoch der Schullehrer einen Gehülfen zu halten hat, welchem er neben der unentgeldlichen Verpflegung eine jährliche Remuneration von 50 fl. geben muß.

Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 103, die der Feiertags-Schüler 62.

Die um diesen Schuldienst competirenden Schulamts-Individuen haben ihre Gesuche unter Beifügung verschlossener Qualifications-Buchs-Extracte ihrer einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde und Distrikts-Schul-Inspektion an die k. Distrikts-Schul-Inspektion Sonthofen in Stephans-Rettenberg längstens bis zum 5ten Oktober d. Js. portofrei einzusenden.

Augsburg den 17. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 29,658. praes. 16/9 40.

An

sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte, herrschaftliche Commissariate, Patrimonial-Gerichte und Aemter, und an alle Gemeinde-Behörden.

(Den Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden des Königreichs nach Ablauf des Jahres 18 15/19 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den gepflogenen Erhebungen sind die Gemeinden des Regierungs-Bezirks Schwa-

ben und Neuburg im Jahre 18 $\frac{1}{19}$ mit der Tilgung ihrer Gemeinde-Schulden weit hinter den Ergebnissen des Vorjahres zurück geblieben.

Wenn auch in dem Jahre 18 $\frac{7}{18}$ besondere, nicht wiederkehrende Verhältnisse vorzüglich günstig auf die Tilgung der Gemeinde-Schulden eingewirkt haben, im Jahre 18 $\frac{1}{19}$ dagegen die großen Verheerungen der häufigen Hagelschläge viele Gemeinden aller Mittel zur Schuldentilgung beraubten, so hat man anderer Seits doch auch die unangenehme Bemerkung gemacht, daß einzelne Gemeinden ohne solchen traurigen Anlaß häufig nicht nur die festgesetzten Schuldentilgungs-Plane nicht eingehalten, ja sogar die bestehenden Schulden theils durch neue Kapitals-Aufnahmen, theils durch Zahlungs-Retardate und Passiv-Reste im Gemeinde-Haushalte vermehrt haben.

Diese auffallenden Erscheinungen sind größtentheils dadurch veranlaßt, daß die etatsmäßigen Gefälle, insbesondere die zur Bestreitung des Gemeinde-Haushalts und der Schulden-Tilgung erforderlichen Gemeinde-Umlagen, theils gar nicht, theils nicht rechtzeitig und läßig erhoben werden.

Solche Mißstände, welche auf die Vermögens-Verhältnisse der Gemeinden und überhaupt auch auf die Verwaltung die traurigste Rückwirkung äußern und die Gemeinden in den Zeiten des Friedens und des ruhigen Verdienstes, statt sie von den ältern, meistens durch die Kriegsbedrängnisse veranlaßten Schulden zu befreien, unvorsichtiger und oft nur nachlässiger Weise in eine neue unabsehbare Schuldenlast stürzen, können und dürfen nicht geduldet werden.

Sämmtliche Gemeinde-Behörden werden daher in Folge höchsten Ministerial-Befehls vom 1., erhalten 5. d. Mts zur pünktlichsten Einhaltung der Etats und der Schulden-Tilgungs-Plane, so wie zur ordnungsmäßigen, rechtzeitigen Beitreibung der denselben entsprechenden Gemeinde-Gefälle und Umlagen beauftragt und alle Kuratel-Behörden zur sorgfältigsten Aufsicht unter eigener Verantwortung nachdrucksamst angewiesen.

Die bei der Revision der Jahres-Rechnungen oder bei andern Veranlassungen, namentlich bei Amts-Visitationen und Extraditionen bemerkten Mißstände, werden von der unterfertigten Stelle mit unnachsichtlicher Strenge geahndet und erheblichere Anstände durch Anordnung von Lokal-Untersuchungen auf Kosten der schuldigen Gemeinde-Organe oder der fahrlässigen Kuratel-Behörden beseitiget werden.

Die Kuratel-Behörden haben ihrer Seits den Haushalt der untergeordneten Gemeinden und namentlich den Vollzug der Schulden-Tilgungs-Plane in jeder Weise, vorzüglich bei Amtsreisen und den ohnehin angeordneten öftern Gemeinde-Visitationen mit allem Ernste zu überwachen und entdeckte Gebrechen durch geeignete Belehrung oder sachgemäße Einschreitung zu entfernen.

Der Vollzug der Rechnungs-Bescheide darf nicht erst bei Revision der nachfolgenden Rechnungen kontrollirt, sondern derselbe muß in kurzen, nach der Verordnung über das Finanz-Rechnungs-Wesen vom 11. Januar 1826 zu bemessenden Terminen mit den dortbezeichneten Zwangsmitteln herbei geführt werden.

Die Gemeindegefälle müssen zur Verfallszeit, die Umlagen in zweckmäßig festgesetzten Terminen erhoben und die Aussenstände durch die den Gemeinden im Umlagen-Gesetze gegebenen Exekutions-Mittel und nach ihrer Erschöpfung durch die Administrativ-Behörden oder die Gerichte verfolgt werden. Hiebei haben die Kuratel-Behörden die Gemeinde-Verwaltungen zeitig und kräftig zu unterstützen und bei Revision der Rechnungen nicht gerechtfertigte

Ausstände unnachsichtlich den Rechnern zum Ersatze zu zuschreiben.

Die unterfertigte Stelle erwartet von den Kuratel-Behörden den pünktlichsten Vollzug dieser erneuerten Anordnungen und die gewissenhafteste Erfüllung der ihnen für die bevormundete Gemeinde obliegenden Pflichten.

Von den Gemeinde-Verwaltungen versieht man sich der rechtzeitigen und pünktlichen Erfüllung aller den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der genauen Befolgung der nur allein zu ihrem eigenen Besten gegebenen Vorschriften.

Der reiche Segen der heurigen Erndte gewährt genügende Mittel zur Tilgung der etatisirten Schulden, so wie zur Nachholung der versäumten Fristen.

Augsburg den 14. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 29,938. praes. 17/9 40.

An

die kgl. Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufnahme der Gebäude, in denen Zündhölzchen fabrizirt werden, in die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Frage, ob die Gebäude, in denen Zünd-Hölzchen fabrizirt werden, in die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt aufgenommen werden dürfen, wurde durch ein höchstes Ministerial-Rescript vom 3ten d. Mts. auf nachstehende Weise entschieden:

Da der, hinsichtlich der Aufnahme der Torf-Brenn-Oefen in die Brand-Versicherungs-Anstalt ausgesprochene Grundsatz (Intelligenz-Blatt von 1840 Seite 14), daß der Art. 9 der Brand-Versicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 im strengsten Sinne zu interpretiren und demgemäß keinem, in diesem Artikel nicht speziell genannten Gebäude, die Einverleibung in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt, auch bei anerkannter Feuergefährlichkeit desselben, zu versagen sey, auch in dem vorliegenden Falle Anwendung finde; so können auch diejenigen Gebäude, in welchen sogenannte congrev'sche Zündhölzchen fabrizirt, resp. die Materialien hiezu aufbewahrt werden, von der Aufnahme nicht ausgeschlossen werden; daß aber, da der § 20 der Gewerbs-Instruktion vom 28ten Dezember 1825 durch die allerhöchste Verordnung vom 15ten August 1834 (Regierungs-Blatt 1834 Seite 994) wieder in Kraft gesetzt sey, die Anlegung von Manufacturen, Fabriken und Gewerben, deren Betrieb im hohen Grade feuergefährlich ist, nicht innerhalb der Städte und Ortschaften, überhaupt nur in gehöriger Entfernung von Wohn-Gebäuden, zuzulassen sey.

Die kgl. Distrikts-Polizei-Behörden haben in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten.

Augsburg den 12. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nr. 30,094. praes. 15/9 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die im kgl. Landgerichts-Bezirke Höchstädt aufgegriffenen zwei taubstummen Weibspersonen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Heimath der am 3ten August d. Js. in Unterliezheim aufgegriffenen taubstummen Weibspersonen ist bereits ermittelt worden, weßhalb die Aufforderung vom 1. d. Mts. ad Nr. 28,646 (Intell.-Blt. Nr. 36 S. 688) zurückgenommen wird.

Augsburg den 13. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 29,940. praes. 17/9 40.

An

sämmtliche Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Papst und Kaiser, historischer Roman nach Dinocourt; frei bearbeitet von G. H. F. de Castres de Tersat; I. und II. Theil, Leipzig 1840. J. L. Heinrich'sche Buchhandlung" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von der königlichen Polizei-Direktion München verfügte und von der königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 5ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg am 15. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 29,745. praes. 15/9 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Kemnath betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Ignaz Gschwend wurde die Pfarrei Kemnath, kgl. Landgs. Burgau, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 824 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 567 fl. 52⅞ kr., nemlich: 1.) in ständigem Gehalte 288 fl. 12¼ kr.; 2.) aus Realitäten in 48 fl. 1 kr.; 3.) aus Rechten in 183 fl. 3 kr., und 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 48 fl. 36 kr.; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 5 fl. 27 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche, nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 13. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nr. 29,766. praes. 17/9 40.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird sämmtlichen Untergerichten von Schwaben und Neuburg nachstehend ein Abdruck des kgl. Justiz-Ministerial-Rescripts vom 22/27. v. Mts., die künftige Benennung des Ludwigs-Kanals betreffend, zur Darnachachtung mitgetheilt.

Neuburg den 1. September 1840.

Königliches Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg.

v. Reger, Direktor.

Laminit, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Justiz-Ministerium.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Signats vom 16. Juli d. Js. zu befehlen geruht, daß der die Donau mit dem Main verbindende Kanal nicht mehr „Ludwig-Donau-Main-Kanal" heißen soll, sondern ausschließlich den allerhuldvollst demselben beigelegten Namen „Ludwigs-Kanal" amtlich zu führen habe.

Hievon wird das kgl. Appellations-Gericht zur Darnachachtung und Ausschreibung an

ſämmtliche Untergerichte zu gleichem Zwecke in Kenntniß geſetzt.

München den 22. Auguſt 1840.

Auf
Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An das kgl. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg.
(Die künftige Benennung des Ludwigs-Kanals betreffend.)

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath
Haller.

praes. $\frac{11}{9}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Gerolfingen, Decanats Waſſertrübingen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Verſetzung des Pfarrers Riedel kam die Pfarrei Gerolfingen in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienſtes-Erträgniſſe in folgendem beſtehen: I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: vom königl. Rentamte Waſſertrübingen baar 66 fl. 15 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: von der Kirchenſtiftung zu Gerolfingen baar 2 fl. 30 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen: von der dortigen Gemeinde baar 45 kr.; 4.) von Privaten: für 2 Maaß Wein 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl.; Genuß der Grundſtücke 442 fl. 35 kr.; III.) Ertrag aus Rechten: an Weiderechten 6 kr. IV.) Einnahme aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesverrichtungen 68 fl. 4½ kr. Summa 610 fl. 45 ½ kr. Die Laſten hievon abgezogen mit 2 fl. 51 ½ kr.; bleibt reines Einkommen 607 fl. 54 ½ kr.; an freiwilligen Geſchenken 1 fl. 30 kr.

Ansbach den 4. September 1840.

Königl. Proteſtantiſches Conſiſtorium.
Huffell.

Dollmann.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{11}{9}$ 40.

Die erledigte Pfarrei Burach, im Decanat Memmingen, haben Seine Königliche Majeſtät dem bisherigen Studienlehrer zu Memmingen, Johann Jakob Ammann, unter dem 28. vorigen Monats allergnädigſt zu verleihen geruht.

praes. $\frac{14}{9}$ 40.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon Höchſtädt ernannt: 1.) als Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Leonhard Reis; 2.) als Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Andreas Wegmann; 3.) als Lieutenant: der bisherige Landwehrmann Michael Binswangen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 39.** den **26.** September **1840.**

Inhalt: Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg. — Die Abhaltung einer Anstellungs-Prüfung zur Erlangung definitiver Schuldienste. — Die Bewirthschaftung der Kommunal-Stiftungs- und Privat-Waldungen resp. die Benützung des diesjährigen saamenreichen Jahres zur Beförderung der Holzkultur in denselben. — Das Benehmen der Schüler gegen ihre Vorgesetzten. — Die Remunerirung der Verweser erledigter geistlicher Pfründen. — Die Störung der Sonntags-Feyer. — Die Stipendien-Beträge bei Jahrtags-Stiftungen. — Die sächsischen 1/6 Thaler oder 4 Groschen-Stücke. — Die 135. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Schrift: Hilfsbuch für die Armenpflegschaften im Königreich Bayern von Alois Braun. — Die Bitte des kgl. Gerichtsarztes Dr. Eichhorn in Herzogenaurach und des Buchhändlers Enke in Erlangen um Unterstützung des Correspondenz-Blattes für Bayerns Aerzte. — Die Sammlung zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Erbach im Großherzogthum Hessen. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: Eine erhabene Zeugenstimme göttlicher Wahrheit ꝛc. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: Deutschlands Einheit durch National-Repräsentation ꝛc. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: Galanterien und Lebensgeschichten August des Starken, Königs von Polen ꝛc. ꝛc. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: Theatralische Kreuz- und Querzüge ꝛc. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: Abel und Wallerstein ꝛc. — Die Erledigung der Pfarrey Grönenbach. — Die Erledigung der bischöflichen Collations-Pfarrei Nattenhausen, k. Landg. Roggenburg. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Abschied

für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 25. Juni bis 6. Juli 1840.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in den Sitzungen vom 25. Juni bis 6. Juli d. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreis-Fonde für das Jahr 1838/39.

A. Die Rechnung über die Kreis-Hilfs-Kasse für $18^{38}/_{39}$

mit einer Einnahme von 9,193 fl. 46 kr. 1 pf.
mit einer Ausgabe von 8,128 „ 57 „ —„

sonach mit einem Activreste von 1,064 fl. 49 kr. 1 pf.
dann mit einem Vermögensstande von 42,849 „ 25 „ — „

B. Die Rechnung der Kreis-Hilfs-Vereins-Kasse für $18^{38}/_{39}$

mit einer Einnahme von 801 „ — „ 5 hl.
mit einer Ausgabe von 350 „ — „ — „
sonach mit einem Activreste von 451 „ — „ 5 „
dann mit einem Vermögensstande von 3,124 „ 52 „ 4 „

C. Die Rechnungen über die Kreis-Fonde für $18^{38}/_{39}$ und zwar:

a) über die Fonde für nothwendige, gesetzlich auf die Kreis-Fonde hingewiesene Zwecke
mit einer Einnahme von 710,445 fl. 4 kr. — hl.
mit einer Ausgabe von 695,828 „ 15 „ 3 „
sonach mit einem Activreste von 14,616 „ 48 „ 1 „
welcher sich nach Abzug der aus der dritten Finanzperiode und zurückstammenden, gesetzlich den Fonden für fakultative Zwecke zuzuweisenden Netto-Einnahmen im Betrage von 2,801 fl. 55 kr. 3 pf. auf 11,814 fl. 52 kr. 2 pf. mindert;

b) für fakultative Zwecke
mit einer Einnahme von 37,309 „ 9 „ 3 „
mit einer Ausgabe von 39,651 „ 48 „ 1 „
sonach mit einem Passivreste von 2342 „ 38 „ 2 „

der aber durch die unter lit. A. abgerechneten 2801 fl. 55 kr. 3 pf. nicht nur gedeckt wird, sondern sich noch in einen Activrest von 459 fl. 17 kr. 1 pf. umwandelt, wurden von dem Landrathe als richtig anerkannt, und es sind hiernach diese Rechnungs-Ergebnisse in die Rechnungen für $1839/40$ überzutragen.

Da der Zuschuß der Central-Fonds an die Kreis-Fonds für die den Landrichtern durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 25ten August 1838 bewilligten unständigen Funktions-Remunerationen nicht gegen Rückersatz gegeben, sondern als eine wirkliche Erhöhung der Kreis-Fonds-Dotation zu betrachten und zu behandeln ist, so beruhet die dießfällige Vormerkung in der Kreis-Kasse-Rechnung auf einem Mißverständnisse und ist sogleich zu löschen.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr $1840/41$:

Für das Jahr $1840/41$ berechnet sich, vorbehaltlich der aus den Finanz-Rechnungen von $1839/40$ etwa hervorgehenden Ab- und Zugänge, die Principal-Summe sämmtlicher directer Steuern auf 1,140,730 fl. 45½ kr., sonach ein Steuer-Procent auf 11,407 fl.

Die vermeintlichen Beschwerden des Land-Rathes bezüglich der Erhebung der definitiven Grund-Steuer in dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg haben bereits in dem Landraths-Abschiede vom 26. Novbr. 1838 Abth. II. die dem Sach- und Rechts-Verhältnisse angemessene Bescheidung gefunden.

Indem Wir daher Unsern Landrath von Schwaben und Neuburg wiederholt auf diese Bescheidung hinweisen, bemerken Wir demselben, daß die Gesammt-Steuerschuldigkeit des Regierungs-Bezirkes theils von den Ergebnis-

Digitized by Google

sen des noch nicht beendigten Reklamations-Verfahrens, theils von der nach § 2 des Gesetzes vom 1ten Juli 1834 schon mit dem 1. Okt. l. Js. beginnenden, und sodann von drei zu drei Jahren fortzusetzenden Ausgleichung der nach und nach in das Steuer-Definitivum noch weiter eintretenden Bezirke die allein zuläßige Abänderung zu erwarten habe.

Bezüglich des dem Wirkungs-Kreise des Landrathes fremden Antrages auf Modificirung der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des § 114 des Grundsteuer-Gesetzes betreffend, verweisen wir auf Unsere in dem Landraths-Abschiede vom 26. Nov. 1838 Abth. II. gegebene Allerhöchste Erklärung.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für das Jahr 1840/41.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 1840/41 aus Kreis-Fonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreis-Fonde hingewiesene Zwecke.

Cap. I.

Etat des Justiz-Ministeriums.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Appellationsgericht, dann Handels- u. Wechsel-Gericht IIter Instanz	55,277	—	—
§ 2. Kreis-, Stadt- und Wechsel-Gerichte I. Instanz	49,117	—	—
§ 3. Ständige Bau-Ausgaben	270	—	—
Summa des Cap. I.	104,664	—	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Ständige Gehalte und Funktionsbezüge:			
a) der Landrichter, einschließlich der durch Art. I u. II. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 neu bewilligten Familiengelder	103,809	58	—
b) Unständige Funktions-Remunerationen derselben nach Art. III. dieser Verordnung	5,644	—	—
c) Gehalte und Funktions-Bezüge der Assessoren, Adjunkte und Aktuare	37,440	—	—
d) Gehalte und Funktions-Bezüge der Gerichtsdiener	27,948	—	—
§ 2. Allgemeine Regie-Ausgaben	9,759	47	—
§ 3. Ständige Bau-Ausgaben	721	41	—
Summe des Cap. II.	185,323	26	—

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Studien-Anstalten	43,458	22	1
§ 2. Schullehrer-Seminarien	10,843	16	—
§ 3. Teutsche Schulen	42,291	—	—

	fl.	kr.	pf.
§4. Ständige Bau-Ausgaben	2	—	—
§5. Reserve-Fond	—	—	—
Summa ad **A.**	96,594	48	1

B. Gesundheit.

§1. Stadt-Gerichts-Aerzte	1,685	30	—
§2. Land-Gerichts-Aerzte	19,301	30	—
§3. Wund-Aerzte	—	—	—
§4. Hebammen	80	47	2
Summa ad **B.**	21,065	47	2

C. Industrie und Cultur.

§1. Polytechnische Schule	2,805	—	—
§2. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Augsburg	4,800	—	—
§3 Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	200	—	—
Summe ad **C.**	7,805	—	—

D. Strassen- und Brücken-Bau.

§1. Administration	20,059	30	—
§2. Unterhaltungs-Etat:			
I. der Strassen	118,191	—	—
II. der Brücken	10,153	—	—
III. Reservefond	—	—	—
Summa ad **D**	148,403	30	—
Hiezu " " **C**	7,805	—	—
" " **B**	21,065	47	2
" " **A**	96,594	48	1
Summa des Cap. **III.**	273,869	5	3

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.	pf.
§1. Unterhaltung	46,401	—	—
§2. Reservefond	—	—	—
Summe des Cap. **IV**	46,401	—	—

Cap. V.

Kosten des Landrathes.

§1. Regie des Landrathes	500	—	—
§2. Diäten und Reisekosten	1,400	—	—
Summa des Cap. **V.**	1,900	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

	2,800	—	—
Summe des Cap. **VI.**	2,800	—	—

Cap. VII.

Allgemeiner Reserve-Fond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

	396	8	1
Summe des Cap. **VII**	396	8	1

Wiederholung.

Summe des Cap.	**VII.**	396	8	1
"	**VI.**	2,800	—	—
"	**V.**	1,900	—	—
"	**IV.**	46,401	—	—
"	**III.**	273,869	5	3
"	**II.**	185,323	26	—
"	**I.**	104,664	—	—
Gesammt-Summe der Ausgaben auf nothwendige Zwecke		615,353	40	—

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Beitrag zur Existenz der polytechnischen Schule in Augsburg	6152	30	—
§ 2. Für die übrigen technischen Lehr-Anstalten, und zwar:			
a) für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Augsburg	1,300	—	—
b) für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Kaufbeuern	614	—	—
c) für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Kempten	1,012	—	—
d) für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Nördlingen vorbehaltlich Unserer weitern Entscheidung über den Fortbestand der Schule zu Kaufbeuern, sowie über die Personal- und Gehalts-Verhältnisse bei den technischen Anstalten des Kreises überhaupt.	760	—	—
§ 3. Für Herstellung der Kreis-Irren-Anstalt	6,000	—	—
§ 4. Für Unterhaltung der Bezirkswege	883	27	3
§ 5. Für Freiplätze in dem Taubstummen-Institute zu München	375	—	—
§ 6. Für Unterstützung der Taustummen-Schule in Dilingen	500	—	—
§ 7. Für Unterricht in der Seidenzucht	250	—	—
§ 8. Für ein Stipendium zur Aufnahme eines Zöglings in die Landwirthschafts-Schule in Schleißheim	150	—	—
§ 9. Für Verbesserung der Leinwand-Fabrikation	400	—	—
§ 10. Für einen Freiplatz in der Blinden-Anstalt in München	125	—	—
§ 11. Für einen Freiplatz in der v. Kurz'schen Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	100	—	—
§ 12. Für wissenschaftliche Reisen zur Ausbildung der Lehrer an technischen Anstalten	200	—	—
§ 13. Zuschuß zur Gebär-Anstalt in München	500	—	—
§ 14. Für Unterstützung der Weinbau-Verbesserungs-Gesellschaft in Lindau	300	—	—
§ 15. Reserve-Fond	—	—	—
Gesammt-Summe der Ausgaben für fakultative Zwecke	19,621	57	—

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
1.) Die Einnahms-Rückstände a. d. Vorjahren der IV. Finanz-Periode mit	10	47	—
2) der durchlaufende Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe zu	3,107	—	—
3) der Zuschuß der Central-Fonds an die Kreis-Fonds zur Exigenz der polytechn. Schule in Augsburg	2,805	—	—
4) der allgemeine Netto-Aversal-Zuschuß der Staats-Kasse einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staats in Folge spezieller Rechtstitel mit	547,225	27	—
5) der Zuschuß der Staats-Kasse			
a) für die durch Art. I der Verordnung vom 25. Aug. 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonial-Aemtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage von	266	40	—
b) für die durch Art. II. dieser Verordnung bewilligten Familien-Gelder von Patrimonial-Gerichten 1. u. 2. Klasse im Voranschlage von	2,169	46	—
6) Besondere Netto-Aversal-Zuschüsse der Staats-Kasse:			
a) für die durch Art. III. der Verordnung v. 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten unständigen Funktions-Remunerationen	5,644	—	—
b) für die Unterhaltung der in der III. Finanz-Periode neugebauten Staats-Strassen	2,945	—	—
c) für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,400	—	—
d) für Verpflegung der Heimathlosen	3,200	—	—
7) die Kreis-Umlage, deren Erhebung mit 4 $\frac{1}{2}$ Procent des Steuer-Principales Wir hiemit anordnen	46,580	—	—
Summe ad A	615,353	40	—

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

1) Einnahms-Rückstände aus der III. Finanzperiode et retro und aus den Vorjahren der IV. Finanz-Periode	281	—	—
2) der noch unverwendete Reserve-Fond aus den Jahren 1837/38 und 1838/39 nach Maaßgabe des Landraths-Abschiedes vom 8. Juli 1839 Abth. III. lit. B. Cap. II. § 2.	708	27	3
3) eine Kreisumlage zu 1 $\frac{1}{2}$ 0/0 der Steuerprinzipal-Summe im Netto-Betrage von	18,632	30	—

deren Erhebung Wir hiemit anordnen.

	fl.	kr.	pf.
Summe ad B.	19,621	57	3

V.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Die von dem Landrathe hervorgehobenen Nachtheile der häufigen Straflosigkeit der gegen das Eigenthum und gegen die persönliche Sicherheit gerichteten Verbrechen, welche derselbe theilweise den Mängeln des strafrechtlichen Beweis-Verfahrens beimessen zu sollen glaubt, werden Unserer Erwägung nicht entgehen.

2) Es ist Unser ernster Wille, daß den verderblichen Gutszertrümmerungen und der an die Art ihrer Ausführung untrennbar sich knüpfenden Zerstörung des bäuerlichen Wohl-Standes durch kräftige Handhabung der dagegen bestehenden Anordnungen möglichst begegnet werde. Unsere Regierung von Schwaben und Neuburg hat hierüber unter Rücksichtnahme auf die von dem Landrathe vorgetragenen Erfahrungen mit besonderer Sorgfalt zu wachen.

3) Da die Anstellung der Studien-Lehrer überhaupt widerruflich ist, so ist in dem Etat der Studienanstalt zu Kempten die zwecklose Ausscheidung der Bezüge des Studienlehrers Mayer in 400 fl. Gehalt und 200 fl. Remuneration zu beseitigen.

4) Aus Anlaß der Anträge auf Entlastung der Kreis-Fonds von den Bezügen des vormaligen Studien-Rektors Pöllath in Neuburg, und des vormaligen Schul-Lehrer-Seminar-Inspektors Schwarz in Dillingen, durch angemessene Wiederverwendung dieser Quieszenten, verweisen Wir auf die bereits in dem Landraths-Abschiede vom 1ten Mai 1833 Abthl. III. Ziff. 9 lit. C gegebene und im Landraths-Abschiede vom 8ten Juli 1839 Abth. IV. Ziff. 8 wiederholte Erklärung Unserer Geneigtheit, den in Ruhestand versetzten Lehrern von Unterrichts-Anstalten nach Maaßgabe ihrer Befähigung und nach Thunlichkeit eine anderweitige Bestimmung zu geben.

5) Zur baldigen Wiederbesetzung der an der Studienanstalt in Neuburg erledigten Stelle eines Zeichnungs-Lehrers ist bereits Einleitung getroffen.

6) Der von dem Landrathe gewünschten Aufbesserung der Bezüge der Studien-Lehrer und Gymnasial-Professoren nach dem Dienstalter steht zur Zeit der Mangel verfügbarer Mittel entgegen. Wir verweisen desfalls lediglich auf Unsere durch die Ministerial-Entschließung vom 20. April 1838 bekannt gegebene Allerhöchste Willensmeinung.

7) Die Wünsche des Landraths bezüglich der den Zöglingen des Schullehrer-Seminars vorzuzeichnenden, ihrer künftigen Stellung angemessenen Richtung, besonders in Hinsicht auf Moralität und Religiosität, auf genaue und willige Leistung der mit ihrem Amte verbundenen Kirchendienste, auf eine ihrem Einkommen angemessene Sparsamkeit, so wie auf bescheidenes Betragen sowohl gegen die Gemeinden und älteren Lehrer, als auch und zwar vorzüglich gegen ihre weltlichen und geistlichen Vorgesetzten, entsprechen Unserem schon vielfältig auf das Bestimmteste erklärten Willen.

Unsere Regierung von Schwaben und Neuburg wird ihre besondere Aufmerksamkeit dahin richten, daß das ihr untergebene Schul-Lehrer-Seminar in diesem Sinne geführt und verwaltet werde.

8) Bezüglich der von der Regierung des vormaligen Rezatkreises aus den Ueberschüssen der Kreisschuldotation bewilligt ge-

wesenen Beiträge für mehrere nunmehr an den Schwäbisch Neuburgischen Kreis übergegangene Gemeinden, ist Unsere in dem Landtags-Abschiede vom 26ten November 1838 Abth. V. Ziff. 8 ertheilte Entschließung durch ungesäumte Vorlage der gepflogenen Verhandlungen an Unser Ministerium des Innern dem Vollzuge zuzuführen.

9) Wir genehmigen, daß aus den, bei den Kreisfonden für nothwendige Zwecke pro $18\frac{18}{19}$ bestehenden Erübrigungen von 11,814 fl. 52½ kr., für Beiträge zu Schul-Haus-Bauten eine Summe von 4,000 fl. und zur Erfüllung der Congrua der Schul-Lehrer ein Beitrag von 1,559 fl. 53¼ kr. für das Jahr $18\frac{20}{21}$ geschöpft werde.

10) Der nachgesuchten Erhöhung des den Kreisfonds für nothwendige Zwecke aus Centralfonds angewiesenen Zuschusses von 2,805 fl. für die polytechnische Schule in Augsburg, bis zum Betrage der vollen Exigenz, stehen die finanzgesetzlichen Etatsbestimmungen und die Vorschriften des Ausscheidungs-Gesetzes entgegen.

11) Wir genehmigen nach dem Antrage des Landrathes, daß die aus dem Activbestande der aufgelösten Weberschule in Augsburg anzuschaffenden Regulatoren und verbesserten Webstühle zu 4 an Weber in Städten, und zu 2 an Weber auf dem Lande vertheilt, und zur Begutachtung der würdigsten Weber in zwei oder drei Städten, welche den bevölkertsten Weber-Distrikten am nächsten liegen, Ausschüsse sach- und personenkundiger Fabrikanten gebildet werden.

12) Unsere Fürsorge für die Bedürfnisse des Straßenbaues und der Straßen-Erhaltung haben Wir durch wiederholte Bewilligung außerordentlicher Zuschüsse und durch die angeordnete Einführung der breiten Rad-Felgen bethätigt.

Eine Erhöhung der ordentlichen, aus der Staats-Kasse an die Kreisfonds zur Straßen-Unterhaltung zu leistenden Zuschüsse findet im Laufe der Finanzperiode nicht statt.

13) Der Ausdehnung des Akkord-Systemes auf die Straßen-Unterhaltung stehen die erheblichsten technischen Bedenken entgegen. — Die Material-Beifuhr und jene Arbeiten, welche in der Leistung gehörig beaufsichtiget und beurtheilt werden können, werden gegenwärtig schon in Akkord gegeben.

14) Die Befugniß der Wegmeister bezüglich der Zahl der aufzunehmenden Hilfs-Arbeiter findet in den hiefür bestimmten Etats-Mitteln ihre unüberschreitbare Begränzung und es kann daher einer Erweiterung dieser Befugniß nicht stattgegeben werden.

15) Die nach Maaßgabe des Landraths-Abschiedes vom 19ten Oktober 1832 aus Kreismitteln angeschaffte, in der Anwendung bisher nicht als zweckmäßig befundene Strohhut-Appretirmaschiene ist nach dem von dem Landrathe gestellten Antrage, vorbehaltlich des den Kreisfonds hieran zustehenden Eigenthums der polytechnischen Schule in Augsburg zur Prüfung, Verbesserung und zweckmäßigen Herstellung für den Wiedergebrauch zu übergeben.

16) Den Ausgaben für fakultative Zwecke haben Wir in der von dem Land-Rathe begutachteten Weise Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt. Den in dieser Beziehung geäußerten Wünschen entsprechend, bestimmen Wir:

a) die für Unterhaltung der Bezirkswege bestimmten 883 fl. 27½ kr. sind zu admassiren, um bei dem künftigen Zuflusse weiterer Mittel einzelnen Straßenzügen desto kräftiger zu Hilfe kommen zu können;

b) diejenigen Taubstummen, welche eine Unterstützung aus Kreis-Fonds erhalten,

Digitized by Google

sind durch das Kreis-Intelligenz-Blatt jedesmal bekannt zu machen;

c) zu dem Genusse des Stipendiums für den Besuch der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim, sowie der Freiplätze im Blinden-Institute und in der von Kurz'schen Anstalt für krüppelhafte Kinder in München, sollen nur Angehörige des Kreises gelangen, wenn sowohl, was die Schleißheimer als was die Kurz'sche Anstalten betrifft, sich aus dem Kreis nach der Vorschrift geeignete Bewerber vorfinden;

d) desgleichen soll die für wissenschaftliche Reisen zur Ausbildung der Lehrer an technischen Anstalten bewilligte Summe ausschließlich Lehrern aus Anstalten des Schwäbisch-Neuburgischen Kreises zugewendet werden;

e) bei den Aufnahmen in die Gebähr-Anstalt zu München ist nach Verhältniß des hiefür geleisteten Zuschusses auf Angehörige des ebenerwähnten Kreises Rücksicht zu nehmen;

f) die für Verbesserung der Leinwandfabrikation bewilligten 400 fl. sind dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité zur Anschaffung von Leinsaamen zu übergeben;

g) über die zweckmäßige Verwendung der, der Weinbau-Verbesserungs-Gesellschaft in Lindau zufließenden Unterstützung ist dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung entsprechende Nachweisung mitzutheilen.

17) Das Bedenken des Landrathes, daß die für die Kreis-Irrenanstalt zu Irrsee pro 1837/38, zur Verrechnung eingewiesenen 283 fl. 45 kr. wo nicht in Ausgabe gestellt, doch wenigstens hätten vorgemerkt werden sollen, beruhet auf einem Irrthum, da der bezeichnete Betrag in der Kreiskassa-Rechnung über die Fonds für fakultative Zwecke pro 1837/38 wirklich in Ausgabe gestellt ist.

Bezüglich der Eröffnung der Kreis-Irrenanstalt zu Irrsee behalten Wir Uns weitere Entschließung vor.

18) Unsere Kreisregierung hat dafür zu sorgen, daß dem Landrathe künftighin die Rechnungen über die Fonde für die zu errichtende Kreis-Irrenanstalt vollständig vorgelegt werden. Uebrigens würde der Land-Rath die vermißte, und nur aus einem Versehen nicht an ihn gelangte Rechnung über die bei der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt angelegten Fonds jener Anstalt sogleich erhalten haben, wenn er sich deßfalls an Unsere Kreis-Regierung gewendet hätte. Die Rechnung für das Vergangene ist dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung nachträglich mitzutheilen.

VI.

Voranschläge der Straſſen-Neu-Bauten für 1840/41.

Der von dem Landrathe geprüfte Voranschlag der Straſſen-Neubauten pro 1840/41 ist nach den bestehenden Etats und Competenzbestimmungen zu vollziehen. Auf die angereihten Wünsche und Anträge des Land-Rathes erklären Wir, was folgt:

1) Nachdem von den beiden Projekten einer, die Umgehung des Hahnenschenkelberges auf der Lindauer-Tyroler-Straſſe bezweckenden Straſſen-Anlage, jenes für die Straſſen-Anlage von dem rothen Kreutze bei der Wenger-Mühle über Oberstaufen, Sinswang und Höpfen bis an die alte Straſſe bei Burkartshofen sowohl von dem Landrathe, als von Unserer Kreisregierung als das vorzüglichere begutachtet wird, so hat die letztere dieses Projekt nunmehr im Detail bearbeiten zu laſſen, und Unserem Ministerium des Innern vorzulegen.

Digitized by Google

2) Auf die Ausführung der von dem Landrathe begutachteten Correction der Straſſe über den Berg bei Knöringen, Landgerichts Burgau, wird ſeiner Zeit nach dem Maaße der gegebenen budgetmäßigen Mittel Bedacht genommen werden.

3) Die von dem Landrathe in Anregung gebrachte Richtung der von Wemding über Feſſenheim und Deiningen auf die Nürnberger-Nördlinger-Straſſe anzulegenden Bezirks-Straſſe ſoll bei den Verhandlungen über die Beſtimmung dieſer Straſſen-Linie näher geprüft werden.

6) Die im Finanzgeſetze vom 17ten November 1837 § 6 lit. d für Correction und Reinigung der Donau bewilligte Summe von 150,000 fl. iſt nach den erhobenen Bedürfniſſen vertheilt, und der die Strecke von Donauwörth bis Regensburg treffende Antheil bereits vollſtändig und mit entſprechendem Erfolge verwendet worden.

7) Die von dem Landrathe geſtellten Anträge bezüglich der Erbauung einer Eiſenbahn von Augsburg nach Donauwörth werden Wir in ſorgfältige Erwägung ziehen.

VII.

Beſondere Wünſche und Anträge.

Auf die in dem beſondern Protokolle des Landrathes vorgetragenen Wünſche und Anträge ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1) Wir finden Uns ungern bemüſſiget, dem Landrathe bezüglich des Antrages auf Abänderung der im § 69 des Geſetzes vom 17ten November 1837, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betreffend, enthaltenen Beſtimmungen über Succumbenzgelder, die außer Acht gelaſſenen geſetzlichen Vorſchriften über den landräthlichen Wirkungs-Kreis in Erinnerung zu bringen.

2) Ueber die Erweiterung des Concurrenz-Bezirkes zur Unterhaltung der von Fremding nach Oettingen führenden Bezirks-Straſſe, hat Unſere Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, nach vollſtändigrr Inſtruktion des Gegenſtandes competenzmäßig Beſchluß zu faſſen.

3) Die beinahe allenthalben beſtehende Einrichtnng, wonach der über die ärarialiſchen, oder, was fremde Truppen betrifft, über die conventionsmäßigen Vergütungs-Beträge erwachſende Mehraufwand für Militär-Vorſpann, für Verpflegung einquartirter Truppen und für Fourage-Abgabe, im Uebereinkommen der Betheiligten aus Gemeinde- oder Diſtrikts-Mitteln vergütet wird, ſoll nicht nur aufrecht erhalten, ſondern auch das Entſtehen ſolcher dem Intereſſe der Quartierträger zuſagender Uebereinkünfte in geſetzlich zuläßiger Weiſe kräftigſt gefördert werden. — Einer zwangsweiſen Concurrenz zur Leiſtung ſolcher Vergütung ſtehen zur Zeit die geſetzlichen Beſtimmungen über Quatiertragung und Vorſpannleiſtung, dann über Gemeinde- und Diſtrikts-Laſten entgegen.

4) Wir finden Uns nicht bewogen, die von dem Landrathe beantragte allgemeine Aufhebung der von Unſerer Regierung von Schwaben und Neuburg im wohlbegründeten Intereſſe der öffentlichen Sicherheit angeordneten Dorfs-Tagwachen zu verfügen. Es ſind jedoch Anträge der einzelnen betheiligten Gemeinden, welche die Bemeſſung des Wach-Dienſtes nach der Verſchiedenheit der Orts- und Zeit-Verhältniſſe zum Ziele haben, von den vorgeſetzten Polizei-Behörden und von Unſerer Kreisregierung jederzeit ſorgfältig zu prüfen und gebührend zu berückſichtigen.

5) Die Anrechnung des Geſammterträges des durch Elementar-Ereigniſſe beſchädigten Beſitzthums zum Behufe der Ermittlung der Schadens- und Nachlaß-Quote an der

Digitized by Google

Grundsteuer ist nicht erst durch die Vollzugs-Instruktion zum Gesetze über die Steuer-Nachlässe vom 1ten Juli 1834 angeordnet worden, sondern in diesem Gesetze selbst und zwar in § 2 lit. a vorgeschrieben. Der Bitte des Landrathes, die erwähnte Vollzugs-Instruktion in jenem Punkte einer Revision unterwerfen zu lassen, kann daher, abgesehen von den übrigen entgegenstehenden Gründen, schon im Hinblicke auf die citirte Gesetzes-Stelle nicht entsprochen werden.

6) Die von dem Landrathe in Beziehung auf Modifizirung der Verordnungen über die Einführung breiter Radfelgen gestellten Anträge haben in § 6 Ziff. I und § 15. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juli 1840, die Einrichtung des die Kunst-Strassen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, ihre Erledigung erhalten.

Die Uns vorgelegten Verhandlungen des Landrathes haben Uns übrigens die erfreuliche Ueberzeugung gewährt, wie derselbe Unsere landesväterliche Sorgfalt für das Beste Unserer Unterthanen dankbar erkennt, und wie in seinen Berathungen lobenswerthe Ruhe, Umsicht und Besonnenheit bei eifriger Sorgfalt für die Interessen des Kreises gewaltet haben.

Indem Wir dem Landrathe hierüber Unsere volle Zufriedenheit zu erkennen geben, erwiedern Wir gerne dessen Betheuerungen unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer Huld und Gnade.

Aschaffenburg den 1. September 1840.

Ludwig.

von Abel. Graf von Seinsheim.
von Maurer, Staats-Rath.

Nach dem Befehle
Seiner Königlichen Majestät
der expedirende geheime Sekretär:
P. Hexamer.

Ad Nrm. 31,414. praes. $^{2}/_{9}$ 40.

(Die Abhaltung einer Anstellungs-Prüfung zur Erlangung definitiver Schul-Dienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Montag den 26. Oktober d. Js. und an den darauf folgenden Tagen wird die durch den § 56 des Normativs vom 31ten Jänner 1836 über die Bildung der Schullehrer angeordnete Prüfung der Schul-Dienst-Erspectanten für die Erlangung definitiver Schul-Dienste am hiesigen Regierungssitze abgehalten werden.

An dieser Prüfung dürfen jene Individuen Theil nehmen, welche in dem Jahre 1837 aus dem k. Schullehrer-Seminar in Dilingen, oder als nunmehr dem Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg angehörende Schul-Dienst-Erspectanten aus den Schullehrer-Seminarien in Altdorf und Bamberg entlassen wurden, in die Reihe der Schuldienst-Erspectanten getreten sind, und seit jener Zeit wenigstens zwei Jahre lang in der Eigenschaft als Schul-Verweser oder Schul-Gehülfen in dem praktischen Schulfache sich fortgebildet haben.

Auch wird der Zutritt zu dieser Prüfung jenen Schul-Individuen gestattet, welche bereits früher die Concurs-Prüfung bestanden haben, und dieselbe zur Erlangung einer bessern Concurs-Note wiederholen wollen, oder welche in früheren Jahren aus dem Seminar getreten sind, und der Anstellungs-Prüfung sich bisher noch nicht unterzogen haben.

Hiebei wird bemerkt, daß jeder bei dieser Prüfung erscheinende Schul-Dienst-Erspectant wenigstens zwei von ihm in jüngster Zeit verfertigte Zeichnungen mit beigefügter Bestätigung der betreffenden Distrikts- oder Lokal-Schul-Inspektion, daß sie von ihm verfertiget seyen, mitzubringen und der Prüfungs-Commission vorzulegen habe.

Alle jene Individuen, welche die ausgeschriebene Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich am Sonntag den 25. Okt. Vormittags 11 Uhr unter Vorlage ihrer verschlossenen Sitten- und Qualifikations-Zeugnisse der betreffenden kgl. Distrikts-Polizey- und Distrikts-Schul-Behörden in dem kgl. Regierungs-Gebäude dahier zu melden.

Die kgl. Schul-Behörden haben die in ihren Distrikten wohnenden betreffenden Individuen hievon geeignet zu benachrichtigen; auch ist an jenen Orten, wo Lokal-Wochenblätter bestehen, die Einrückung der gegenwärtigen Bekanntmachung in dieselben zu veranlassen.

Augsburg den 25. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Num. 30,579. praes. $\frac{2}{9}$ 40.

(Die Bewirthschaftung der Kommunal-Stiftungs- und Privat-Waldungen resp. die Benützung des dießjährigen saamenreichen Jahres zur Beförderung der Holzkultur in denselben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Fichtenwaldungen im heurigen Jahre eine Menge Zapfen tragen und die Witterung der vollständigen Ausbildung des Saamens günstig ist, so hat man für das nächste Frühjahr eine sehr reichliche natürliche Besaamung zu erwarten.

Sämmtliche Waldbesitzer werden hierauf aufmerksam gemacht, um die Waldflächen, namentlich die unbestockten, durch rechtzeitige Umhackung des Bodens, zum Empfange des Saamens vorzubereiten.

Die Gemeinden und Stiftungen werden angewiesen, noch im Laufe dieses Herbstes, gleich nach vollendeten Feldarbeiten, in allen öden Waldflächen nach Anleitung der zum technischen Betriebe gewählten Forstbediensteten die Moos-Decken und Graswasen aufzuritzen, um dem Boden den Empfang des Saamens möglich zu machen und ihn so auf die wohlfeilste Art der Cultur zuzuführen.

Die königlichen Forstbehörden werden die sachgemäße Einleitung zum zweckmäßigsten Vollzuge geben, und gleicher Theilnahme wird auch von Seite der standes- und gutsherrlichen Forstbeamten entgegen gesehen.

Die Kuratel-Behörden werden angewiesen, diesen Gegenstand mit Sorgfalt zu verfolgen und die technischen Anordnungen mit aller Energie zu unterstützen.

Augsburg, den 21. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 28,533. praes. $\frac{2}{9}$ 40.

An
die kgl. Studien- und Schul-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Benehmen der Schüler gegen ihre Vorgesetzten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer königlichen Ministerial-Entschließung vom 19. v. Mts. haben Seine

Digitized by Google

Majeſtät der König bei Gelegenheit der allerhöchſten Genehmigung der Ausweiſung eines Zöglinges aus dem Freiherrlich von Aufſees'ſchen Knaben-Seminär zu Bamberg anzuordnen geruht, daß die Schüler überall angewieſen werden ſollen, bei Begegnung ihrer Vorgeſetzten nicht nur vor denſelben Hut oder Kappe gehörig abzunehmen, ſondern auch hiebei ſtehen zu bleiben, und daß mit Strenge auf den Vollzug, und auf Folgeleiſtung von Seite der Schüler gehalten werde.

Hiernach iſt von den Studien- und Schul-Behörden das Geeignete zu verfügen.

Augsburg den 24. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 29,657. praes. 23 40.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden.

(Die Remuneirung der Verweſer erledigter geiſtlicher Pfründen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das biſchöfliche Ordinariat Augsburg hat bei Allerhöchſter Stelle gebeten, daß dasjenige Verfahren in Bezug auf die Remuneirung der Verweſer erledigter geiſtlicher Pfründen, welches in Folge einer von der königl. Regierung von Oberbayern verfügten Ausſchreibung vom 8. Mai 1838 bei allen zu Oberbayern gehörigen Pfründen der Diözeſe Augsburg beobachtet wird, auch auf die übrigen Pfründen der Diözeſe Augsburg ausgedehnt werden möge: da die in beſagter Ausſchreibung enthaltenen Grundſätze theils auf allgemeine Verordnungen, theils auf wohl bemeſſener Würdigung aller bei ſolchen Proviſorats-Beſtellungen in Frage kommenden Verhältniſſe beruhen, und ſich bisher als vollkommen zweckmäßig bewährt haben. Da ferner eine gleichmäßige Behandlung desſelben Gegenſtandes durch den ganzen Verwaltungsbezirk zur Vereinfachung und Erleichterung des Verwaltungsgeſchäfts weſentlich beiträgt, ſo wurde gemäß höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 1ſten September d. Js. Num. 17,569 die unterfertigte kgl. Regierung zur gleichmäßigen Beachtung derſelben bei allen zur Diözeſe Augsburg gehörigen geiſtlichen Pfründen angewieſen. Nachdem ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden ermächtigt ſind, in Erledigungsfällen geiſtlicher Pfründen die Uebertragung der Temporalien-Verwaltung während der Vacatur und die Regulirung der Vikarsgehalte ſelbſt anzuordnen, ſo haben dieſelben hierbei künftighin nachſtehende Grundſätze zur Richtſchnur zu nehmen.

1) In der Regel ſoll derjenige, welcher von der erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Stelle zum Verweſer in spiritualibus ernannt wird, auch Verweſer in temporalibus ſeyn, und erhält für Beides miteinander einen gemeinſamen Vikarsgehalt (Art. 5 der Verordnung vom 21ſten April 1807 S. 703 des Regierungs-Blattes). Sollte der Verweſer in spiritualibus die Temporalien-Verwaltung nicht übernehmen können, oder ſonſt ein Bedenken obwalten, ihm ſolche zu überlaſſen, ſo iſt auch ferner wie bisher beſonderes Gutachten zu erſtatten, indem ſolche Ausnahmsfälle auch künftig der Regierung vorbehalten bleiben ſollen.

2) Der Vikargehalt für erledigte einfache Benefizien, welche einem bereits bepfründeten

Geistlichen übertragen zu werden pflegen, bemißt sich in der Regel nach der Zahl der Benefizial-Messen, welche mit 45 — 48 Kreuzer per Messe zu vergüten sind, und in dieser Erhöhung des Stipendiums zugleich als Vergütung für die Besorgung der Temporalien dienen.

3) Bei Pfarreien oder selbstständigen Curat-Benefizien theilt sich der Vicars-Gehalt in eine Sustentation und in ein Honorar. — Auf das Honorar hat jeder Verweser Anspruch, auf Sustentation nur derjenige, der nicht schon eine hinreichende Sustentation aus einer andern Quelle genießt, z. B. ein Benefiziat, der sein Benefizium, ein Pfarrer, welcher sein bisheriges Einkommen von der andern Pfarrei, ein Kaplan von der nämlichen Pfarrei, welcher seine vollen Kaplansbezüge während der Verwesung beibehält.

4) Gestattet ist die Beibehaltung der vollen Kapiansbezüge, sowohl bei organisirten Klosterpfarreien als bei Säkularpfarreien, wenn der Kaplan Verweser an der nämlichen Pfarrei wird, zugleich aber mit oberhirtlicher Bewilligung die Verrichtungen des Kaplans fortsetzt, oder auf seine Kosten besorgen läßt, und etwa besondere Bedenken bestehen, die Vereinigung beider Stellen in einer Person fortdauern zu lassen, in welchem Falle alsdann ebenfalls Bericht hieher zu erstatten ist. (Rescript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 23ten August 1830 und des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 2ten Februar 1837).

Unter vollen Kaplansbezügen wird nicht allein dasjenige, was der Kaplan in Geld oder Gefällen von der Pfarrpfründe, von Stiftungen oder Privaten unmittelbar zu empfangen hat, sondern auch dasjenige verstanden, was bei besetzter Pfarrei die Freihaltung des Kaplans in Speise und Trank, Holz, Licht und Wäsche den Pfarrer kostet, und zwar in demselben Maaße, wie es in der Pfarr-Fassion (meistens mit 200 fl.) regulirt und festgesetzt ist.

5) Ein anderer Pfarrverweser, welcher keinen Sustentationsgehalt mitbringt, hat aus dem Einkommen der erledigten Pfarrei täglich einen Gulden, also jährlich 365 fl. (pro sustentatione) nicht mehr, nicht weniger zu empfangen.

6) Das Honorar wird herkömmlich nicht nach Tagen, sondern nach Wochen bestimmt.

Steht der Pfarr-Ertrag fassionsmäßig unter der Congrua von 600 fl., so dürfen nicht mehr als zwei Gulden pr. Woche als Honorar bewilliget werden.

Bei höher fatirten Pfarreien können nach Maaßgabe der größeren oder geringeren Beschwerlichkeit der Seelsorge oder der Oekonomie auch drei Gulden und nach Umständen auch vier Gulden wöchentlich als Honorar gebilligt werden.

Ist der Verweser aus den Kaplänen der nämlichen Pfarrei genommen, und versieht nebenbei seine Kaplanei fort, so gebührt ihm noch ein weiteres Honorar von wochentlich drei Gulden.

7) Ist der Verweser ein benachbarter Pfarrer oder Benefiziat, so können ihm überdieß die während der Interkalar Periode angefallenen Stolgebühren überlassen werden. Jeder andere Verweser muß sie verrechnen.

Zu den Stolgebühren werden auch diejenigen Messestipendien gerechnet, welche nach der Intention der Geber verkündet, und in der Pfarr- oder Filial-Kirche gelesen werden sollen, daher in das Verkündbuch einzutragen sind, nicht aber die einfachen Messestipendien.

8) Wohnt ein solcher Benefiziat oder Pfarrer, welcher neben seiner Pfründe noch eine andere erledigte Pfründe verweset, nicht am Sitze der erledigten Pfarrei oder des erledigten Benefiziums, und ist daher eine solche Verwesung mit vielen Gängen und besondern Be-

schwerlichkeiten verbunden, so daß die eben erwähnten Emolumente als keine hinreichende Entschädigung erscheinen, so ist zwar die Entschädigung einsweilen nach obigen Sätzen zu reguliren, aber Bericht zu erstatten.

9) Erledigte Curatbenefizien und Pfarreien, welche fassionsmäßig nur 500 fl. oder weniger rein ertragen, werden in der Regel zur Vermeidung der Kosten einem benachbarten Geistlichen, der schon einen hinreichenden Sustentationsgehalt hat, zur Verwesung übertragen. Wo aber dieses nicht thunlich wäre, und ein eigener Verweser mit Sustentationsgehalt und Honorar aufgestellt werden müßte, sind ihm für diese Verwesung sämmtliche Emolumente der erledigten geistlichen Pfründe mit den darauf ruhenden Lasten gegen Privatabrechnung mit Vorfahrer und Nachfolger einzuweisen, und fällt die Stellung einer Interkalar-Rechnung weg.

10) Für Reisekosten wird in der Regel nichts vergütet. Nur in außerordentlichen Fällen darf auf eine theilweise Vergütung aus den Interkalar-Gefällen bei der k. Regierung Antrag gestellt werden.

11) Die Uebertragung der Temporalien und die Regulirung des Verweser-Gehaltes hat jedesmal sogleich zu geschehen, so wie der Verweser mit der oberhirtlichen Vollmacht versehen sich bei dem Land- oder Herrschaftsgerichte zur Verpflichtung (nach Vorschrift vom 10ten Juni 1824) meldet. Die verpflichtende Behörde ertheilt ihm dann unmittelbar nach der Verpflichtung zu seiner Legitimation eine schriftliche Ausfertigung über Temperalien-Verwesung und Verweser-Gehalt, und legt gleichzeitig der Regierung eine Abschrift dieser Ausfertigung zum Gebrauche bei der Interkalar-Rechnung vor.

Bei denjenigen Pfarreien, deren Bezüge aus der Staatskasse fließen, ist auch dem betreffenden k. Rentamte amtliche Mittheilung zu machen.

12) Der Vikarsgehalt beginnt jederzeit von dem Tage, an welchem der Verweser am Pfarrorte angekommen ist, wenn auch die Verpflichtung und Uebertragung der Temporalien-Verwesung später erfolgen sollte.

In Bezug auf die Verwaltung und Verrechnung der Interkalar-Früchte verbleibt es bei der Ausschreibung des vormaligen Oberdonaukreises vom 20ten Jänner 1829 St. 5 S. 185, jedoch mit Aufhebung der die Uebertragung der Temporalien-Verwaltung und die Regulirung der Vikars-Gehalte betreffenden §. 6. 7. 8. 9. 10. und 11.

Ausgburg den 18. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 29,039. praes. $\frac{2}{9}$° 40.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Störung der Sonntags-Feier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die vorgeschriebenen nachmittägigen Christenlehren in den Kirchen einen Bestandtheil des sonntägigen Gottesdienstes bilden, so unterliegt es gemäß höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts. keinem Zweifel, daß das Verbot lärmender Belustigungen während der Dauer des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn-

Digitized by Google

und Feiertagen sich auch auf die Dauer der besagten Christenlehren erstrecke.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg werden daher angewiesen, dieses in ihren Bezirken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und es sich in Handhabung der Sonntags-Feier zur Nachachtung dienen zu lassen.

Augsburg den 17. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nr. 29,772. praes. 20/9 40.

An

sämmtliche Polizei- u. Curatel-Behörden.

(Die Stipendien-Beträge bei Jahrtags-Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des bischöfl. Ordinariats Augsburg ist die Confirmation von Jahrtags-Stiftungen nur dann zu erwarten, wenn für eine einfache Jahresmesse ein Stipendium von wenigstens 30 kr. für den Priester ermittelt ist. Mit Einschluß der Belohnung des Unterpersonals können hiernach die Kirchen-Stiftungen Jahrtags-Stiftungen nur dann acceptiren, wenn für einen einfachen Jahrtag eine 4% Rente von wenigstens 1 fl. 12 kr. denselben überlassen wird.

Augsburg den 16. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nr. 30,361. praes. 20/9 40.

(Die sächsischen 1/6 Thaler- oder Vier-Groschenstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird hiemit eine Verfügung des kgl. sächsischen Finanz-Ministeriums vom 3. v. Mts., die Herabsetzung der sächsischen 1/6 Thlr. betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen noch besonders angewiesen, zur Vermeidung von Verlusten sich der in solcher Münze bestehenden Baarschaften noch vor dem Ablaufe der Einlösungsfrist zu entledigen.

Augsburg den 16. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Verordnung,

die Herabsetzung der hierländischen Conventions-$\frac{1}{6}$Thaler auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße und die deßfallsige Einlösungs-Frist betreffend, vom 3. August 1840.

Das Finanz-Ministerium findet auf den Grund des § 14 des Gesetzes vom 21. v. Mts. das in Folge der neuen Münz-Verfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landes-Münzen zu den seitherigen und so weiter betreffend, sich bewogen, vom 1. Dezember d. Js. an, die Conventions-Einsechstel-Thalerstücke hierländischen Gepräges auf den Nenn-Werth im 14 Thalerfuße herabzusetzen, und deßhalb Folgendes anzuordnen:

§ 1.

Es wird die Frist vom 1. bis mit 30. November d. Js. dazu bestimmt, diese Münzsorte gegen andere in hiesigen Landen als Währung im 20 fl. Fuße Gültigkeit habende Geldsorten einzuwechseln.

§ 2.

Mit dieser Einwechslung (§ 1.) werden sämmtliche Hauptzoll- und Steuer-, auch Nebenzoll- und Untersteuer-Aemter, Bezirkssteuer-Einnahmen, Salz-Verwaltereien und Rent-Aemter hiesiger Lande, und in soferne deren Bestände nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich

die Haupt-Auswechslungs-Kasse zu Dresden

hiemit beauftragt.

§ 3.

Bei allen an Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen können bis mit 30ten November d. Js. die hierländischen Conventions-$\frac{1}{6}$, sowohl als Währung nach dem 20 fl. Fuße als auch im Curant-Werthe nach dem 14 Thaler-Fuße mit Zugutrechnung des gesetzlichen Aufgeldes noch ferner angewendet werden; es haben aber sämmtliche Staats-Kassen selbige von jetzt an bis zum 1. Dezember d. Js. nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den abzuliefernden Ueberschuß-Geldern einzusenden, oder bei einer der § 2 gedachten ihnen zunächst gelegenen Kassen-Behörden umzutauschen, oder wo auch dieß unthunlich, wäre Behufs der weitern hierüber zu treffenden Bestimmung der dießfallsige Betrag unverweilt anzuzeigen.

Eine derartige Anzeige hat, ebenso wie die Ablieferung der eingenommenen oder eingetauschten Conventions $\frac{1}{6}$ Thlr. längstens binnen 8 Tagen nach Ablauf der § 1 geordneten Einlösungs-Frist Statt zu finden, im Unterlassungs-Falle können solche unter den etwa einzurechnenden oder zu gewährenden Beständen lediglich als Curant im 14 Thaler-Fuße in Ansatz kommen.

§ 4.

Vom 1. Dezember d. Js. an ist den Conventions-Einsechstel-Thalerstücken hierländischen Gepräges durchgehends der Nennwerth von „sächsisch Curant im 14 Thaler-Fuße" beizulegen und es dürfen dieselben in hiesigen Landen nur noch als Währung im 14 Thaler-Fuße ausgegeben und angenommen werden.

Nach Verstehendem haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden am 3. August 1840.

Finanz-Ministerium.

(gez.) **v. Zeschau.**

contrasignirt Wilken.

Ad Nro. 30,410. praes. $\frac{7}{9}$ 40.

An

sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des königlichen Regierungs-Bezirks von Schwaben und Neuburg.

(Die 135te Verloosung der ältern österreich'schen Staats-Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den sämmt-

lichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen das Cirkulaire der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 3. v. Mts. sammt einem Verzeichnisse der bei der Verloosung vom 1. desselben Monats gezogenen Obligations-Nummern zum Zwecke der Wahrung der dießfälligen Interessen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 18. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Circulare

der k. k. Landes-Regierung in dem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. August 1840 in der Serie 358 verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren zu vier Procent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer v. 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Okt. 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. August 1840 in der Serie 358 verlooßten vierprocentigen mährisch-ständischen Aerarial-Obligationen, und zwar de sessione 4. August 1767 Nummer 4955, mit einem Drittel der Capitals-Summe, dann de sessione 27. Sept. 1769, Nummer 9234 bis einschlüssig Nummer 11,386 mit den ganzen Capitals-Beträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Procent in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Wien am 3. August 1840.

Johann Talatzko, Frhr. v. Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied.-Oestr. Regierungs-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 358ten Serie, welche in der am 1. August 1840 vorgenommenen Einhundert fünf und dreißigsten Verloosung der ältern Staats-Schuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren de sessione 4. Aug. 1767, zu 4% Nummer 4955 mit einem Drittel der Capitals-Summe, de sessione 27. Sept. 1769 zu 4 Procent.

Nro. 9234. 9237. 9239. 9244. 9254. 9256. 9258. 9259. 9262. 9263. 9266. 9270. 9271 9279. 9280. 9285. 9288. 9292. 9294. 9298. 9301. 9307—9. 9317. 9318. 9327. 9328. 9332. 9340. 9358. 9374—76. 9378. 9390. 9393. 9399. 9402. 9405. 9407. 9409. 9410. 9415. 9416. 9418—25. 9427. 9428 9430. 9449. 9458. 9459. 9466. 9474. 9476. 9478. 9479. 9482. 9489 9492. 9495. 9496. 9498. 9503—5. 9509. 9515. 9516. 9518. 9523. 9525. 9526. 9534. 9541—44. 9560. 9563. 9566. 9570. 9571. 9574. 9576. 9578 9580. 9584. 9585. 9593. 9601. 9607. 9608. 9609. 9611. 9614. 9619. 9632. 8634. 9635. 9637. 9639. 9643. 9645. 9649. 9657. 9663. 9667. 9670. 9675. 9679. 9683. 9686. 9688. 9693. 9698. 9701. 9703. 9707. 9710. 9718—20. 9722—25. 9729. 9750. 9754. 9755. 9740. 9747. 9748. 9750. 9755. 9758. 9759. 9765—66. 9785—88. 9795. 9798. 9801. 9807. 9812. 9818. 9819. 9826. 9830. 9843. 9846 9852—54. 9857—61. 9866. 9868. 9870 9875. 9874. 9876. 9878—80. 9890. 9891. 9896. 9905. 9917. 9918. 9920. 9925. 9934. 9940. 9941. 9944. 9945. 9948. 9968. 9977—80. 9982. 9983. 9991. 9992. 9995. 9999. 10,002. 10,003. 10,010. 10,016. 10,040. 10,041. 10,042. 10,044—50. 10,052. 10,056. 10,063. 10,065—67. 10,072-77. 10,079. 10,090. 10,096. 10,097. 10,100—104. 10,108. 10,110. 10,115. 10,116. 10,125. 10,126. 10,128. 10,130. 10,135. 10,139. 10,145. 10,147. 10,149. 10,151. 10,153. 10,157. 10,162. 10,166. 10,176. 10,177. 10,182. 10,185. 10,191. 10,195. 10,198. 10,208. 10,215. 10,222. 10,233. 10,234. 10,245—46. 10,249. 10,255—57. 10,261. 10,263—65. 10,267. 10,268. 10,275—75. 10,279. 10,291. 10,298. 10,310. 10,313. 10,316. 10,317. 10,321. 10,323. 10,328. 10,329. 10,334—36. 10,340. 10,346—48. 10,351—53. 10,357. 10,358. 10,361—63. 10,366. 10,368. 10,272. 10,374.

10,378—80. 10,385. 10,386. 10,388. 10,389. 10,396. 10,405. 10,414. 10,415. 10,421. 10,423. 10,425—27. 10,430. 10,437. 10,442. 10,443. 10,449. 10,450. 10,465. 10,468. 10,475. 10,477. 10,486. 10,489. 10,494. 10,496. 10,467. 10,503. 10,511. 10,516. 10,519. 10,520. 10,529. 10,531. 10,536. 10,546. 10,547. 10,549—55. 10,555. 10,557.—60. 10,565. 10,567. 10,570. 10,579. 10,581. 10,585. 10,589—95. 10,599. 10,604. 10,605. 10,607. 10,614. 10,615. 10,618. 10,619. 10,623—25. 10,630. 10,631. 10,633. 10,637. 10,641. 10,643—45. 15,650. 10,651. 10,656. 10,661. 10,664—66. 10,668. 10,670. 10,678. 10,691. 10,698. 10,699. 10,700. 10,707—9. 10,712. 10,714. 10,723—25. 10,727. 10,729. 10,733. 10,734. 10,737. 10,738. 10,740. 10,750. 10,752—54. 10,757. 10,764. 10,772. 10,774. 10,775. 10,780. 10,781. 10,791—94. 10,796. 10,798. 10,799. 10,800. 10,809. 10,815—15. 10,819. 10,821. 10,825—27. 10,833. 10,834. 10,836. 10,841. 10,845. 10,847. 10,850. 10,852—54. 10,859. 10,865. 10,873. 10,881. 10,885—87. 10893. 10,898. 10,905. 10,911. 10,923. 10,927. 10,929. 10,937. 10,939. 10,940. 10,942. 10,945. 10,945. 10,952. 10,954. 10,955. 10,958. 10,960. 10,961. 10,971. 10,983. 10,984. 10,985. 10,997. 10,999. 11,011. 11,014. 11,017. 11,024. 11,027. 11,030. 11,038. 11,042. 11,055—59. 11,062. 11,065. 11,066. 11,068. 11,071. 11,075—75. 11,077. 11,082. 11,085. 11,085. 11,105. 11,108. 11,110. 11,115. 11,116. 11,118. 11,125. 11,125. 11,155. 11,155. 11,156. 11,160—62. 11,169. 11,170. 11,172. 11,173. 11,179. 11,181. 11,185. 11,185. 11,189. 11,190. 11,194—97. 11,199. 11,201. 11,203. 11,204. 11,213. 11,215. 11,218. 11,222. 11,226. 11,227. 11,255. 11,235. 11,240. 11,244. 11,248. 11,249. 11,254. 11,255. 11,262. 11,265. 11,265. 11,269. 11,275. 11,280. 11,300. 11,301. 11,302. 11,307. 11,308. 11,311. 11,313—19. 11,322. 11 327. 11,329. 11,331. 11,344—47. 11,350. 11,351. 15,355. 11,354. 11,359—61. 11,363. 11,384—86.

Ad Nrm. 30,930. praes. 2/5 40.

(Die Schrift: Hilfsbuch für die Armenpflegschaften im Königreich Bayern von Alois Bauer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 8. August 1838 (Kreis-Int.-Blatt Seite 823) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von dem dadurch empfohlenen Werkchen eine zweite Auflage veranstaltet wurde, deren Preis gleichfalls 54 kr. beträgt, und daß es durch die Georg Franz'sche Buchhandlung in München bezogen werden kann.

Insbesondere werden die Armenpflegschafts-Räthe auf diese Schrift aufmerksam gemacht.

Augsburg den 24. September 1840.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 30,558. praes. 2/5 40.

An

sämmtliche Gerichts-Aerzte von Schwaben und Neuburg.

(Die Bitte des kgl. Gerichtsarztes Dr. Eichhorn in Herzogenaurach und des Buchhändlers Enke in Erlangen um Unterstützung des Correspondenz-Blattes für Bayerns Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Landgerichts-Arzt Dr. Eichhorn zu Herzogenaurach und der Buchhändler Enke zu Erlangen haben den Entschluß gefaßt, ersterer als Redacteur, letzterer als Verleger ein Correspondenz-Blatt für Bayerns Aerzte herauszugeben, dessen Zweck gegenseitige schleunige Mittheilung der von den einzelnen bayerischen Aerzten in ihrem Wirkungs-Kreise gemachten Erfahrungen auf dem Gebiete der Heilkunde ist.

Sämmtliche Gerichts-Aerzte von Schwaben und Neuburg werden daher vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 4. d. Mts. auf dieses der Wissenschaft förderliche Unternehmen aufmerksam gemacht und unter der Ermächtigung, die wichtigern, in ihrer Sphäre vorkommenden medizinischen Fälle, sowie statistische und topographische Notizen und dergleichen, in so ferne sie lediglich von allgemeinem wissenschaftlichen Interesse sind, und ihrer Veröffentlichung keine gesetzlichen Hindernisse oder sonstige Bedenken entgegenstehen, an das neu begründete Blatt mitzutheilen, zu dessen möglichster Unterstützung aufgefordert.

Augsburg den 21. Septbr. 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
Stiwel coll.

Ad Nro. 24,222. praes. $\frac{2}{9}$ 40.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Sammlung zu Erbauung einer katholischen Kirche zu Erbach, im Großherzogthum Hessen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Seine Majestät der König haben auf eine von der katholischen Kirchenvorstandschaft zu Erbach, im Großherzogthum Hessen, bei Allerhöchst Denselben unmittelbar eingereichte Vorstellung allergnädigst zu gestatten geruht, daß zur Erbauung einer katholischen Kirche in Erbach bei den Katholiken der sieben älteren Kreise eine Sammlung veranstaltet werde.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, diese Sammlung in ihren Bezirken vornehmen zu lassen, die eingehenden Gelder binnen 6 Wochen an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden, und gleichzeitig das Ergebniß hierher anzuzeigen.

Augsburg den 16. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. von Stengel, Präsident.
Stiwel coll.

Ad Nro. 30,191. praes. $\frac{2}{9}$ 40.

An
die königl. Stadt-Kommissäre und
Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Eine erhabene Zeugenstimme göttlicher Wahrheit, entfaltet durch die Predigt des hochwürdigsten Fr. Philipp Nicola, des Minoriten-Ordens römischer Provinz und apostolischer Missionair aus Constantinopel am Feste Christi Himmelfahrt in der St. Peterskirche zu München. München 1840; Verlag von Ignaz Joseph Lentner, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von der königlichen Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 9ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse be-

trauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg am 17. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 31,065. praes. $\frac{23}{9}$ 40.

An

die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Deutschlands-Einheit durch National-Repräsentation v. Dr. Wilh. Schulz, Stuttgart. E. Schweizerbarts Verlags-Buchhandlung 1832, betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Kommissariate Würzburg verfügte und von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 18. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg am 22. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 31,066. praes. $\frac{25}{9}$ 40.

An

die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Galanterien und Lebens-Geschichten August des Starken, Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen, nach la Saxe galante du Baron de Poellnitz, frei und in Novellen-Form bearbeitet von H. E. R. Belani, Neuholdensleben bei E. A. Eyraud 1835. 2 Thle. betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Kommissariate zu Würzburg verfügte, und von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 18ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergange-

ne höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 22. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 30,882. praes. $^{2}/_{9}$ 40.

An

die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Theatralische Kreuz- und Querzüge oder Abentheuer, Liebschaften und Bekenntniß einer reisenden Comödianten-Bande. 3 Bände. Stuttgart bei Gebrüder Franckh. 1827, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §7 der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Commissariate Würzburg verfügte und von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 18. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 22. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 31,072. praes. $^{2}/_{9}$ 40.

An

die k. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Abel und Wallerstein, Beiträge zur jüngsten Geschichte bayerischer Zustände. Stuttgart, Druck und Verlag von C. Th. Griesinger und Comp. 1840, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Kommissariate zu Regensburg verfügte und von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 18. d. Mts unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 22. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Num. 30,629. praes. $^{2}/_{9}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Grönenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers und Distrikts-Schul-Inspektors Franz Xaver Egger

auf die Pfarrei Dinkelscherben wurde die Pfarrei Grönenbach, k. Landgerichts gleichen Namens, erlediget, welche sich über eine Bevölkerung von 1305 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1508 fl. 49 kr., nämlich:

1) in ständigem Gehalte 625 fl., 2) aus Realitäten 40 fl., 3) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 243 fl. 49 kr., 4) in Nebenbezügen für die Hilfspriester 600 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 654 fl. 3 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 21. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

praes. $\frac{20}{9}$ 40.

Die Erledigung der bischöflichen Collations-Pfarrei Nattenhausen, kgl. Landgerichts Roggenburg, betreffend.

Durch die Beförderung des Pfarrers Pius Egger ist die bischöfl. Collatur-Pfarrei Nattenhausen in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt im Kapitel Mindelheim und zählt 365 Seelen. Die Einkünfte fließen aus Realitäten, Rechten, und besonders bezahlten Dienstesverrichtungen und betragen in Summa 836 fl. 25 kr. Die Lasten dagegen 92 fl. 20 kr. Von dem auf der Pfarrei liegenden Baureluitions-Kapitale zu 3400 fl. müssen vom 1. Februar 1840 angefangen an Kapital und Zinsen jährlich 200 fl. abgeführt werden.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den erforderlichen landgerichtl. und Distrikts-Schul-Inspektions-Zeugnissen versehenen Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti an unsern Hochwürdigsten Herrn Ordinarius unmittelbar einzusenden.

Augsburg den 11. September 1840.

Das Bischöfl. Ordinariat.

Dr. Allioli.

Karg, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{21}{9}$ 40.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, vermöge allerhöchsten Reskripts vom 10. September d. Jahrs den Rektor an der protestantischen Studienanstalt bei St. Anna in Augsburg, Hofrath Dr. Wagner, seinem eigenen Ansuchen gemäß und im Hinblicke auf die nachgewiesene Zerrüttung seiner Gesundheits-Umstände unter öffentlicher Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung von den bisher von ihm bekleideten Funktionen eines öffentlichen Lehrers und Rektors an dem erwähnten Gymnasium, sowie eines Vorstandes bei dem damit verbundenen Erziehungs-Institute in Gnaden zu entheben und ihn in den verdienten Ruhestand zurücktreten zu lassen, und die hiedurch erledigten Funktionen eines Rektors an der protestantischen Studien-Anstalt bei St. Anna zu Augsburg und eines Vorstandes bei dem hiemit verbundenen nämlichen Erziehungs-Institute mit den damit verbundenen Emolumenten dem Professor der 3. Gymnasial-Klasse an der genannten Studien-Anstalt Georg Kaspar Metzger vom 1. Oktober d. Js. anfangend, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

praes. $\frac{20}{9}$ 40.

Dem Pfarrer Franz Xaver Eyth in Waldkirch, kgl. Landgerichts Burgau, wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrei Mattsies, kgl. Landgerichts Türkheim, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{20}{9}$ 40.

Dem Priester Franz Seraph Heimer zu Buchloe wurde unter Einem nach beigebrachter Präsentations-Urkunde auf das Frühmeß-Benefizium daselbst zum Behufe des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{23}{9}$ 40.

Den bisherigen Distrikts-Schul-Inspektor des Schul-Distrikts Kempten II., Pfarrer Glätzle in Betzigau, wurde die von ihm wegen steter Kränklichkeit selbst nachgesuchte Enthebung von der Stelle eines kgl. Distrikts-Schul-Inspektors bewilliget, die beiden Schul-Distrikte des k. Landgerichts Kempten wurden wieder in Einen Distrikt vereiniget und die Distrikts-Inspektion über die gesammten Schüler des kgl. Landgerichts-Bezirkes Kempten ist dem bisherigen Distrikts-Schul-Inspektor des Schul-Distrikts Kempten I., Stadtpfarrer Franz Xaver Dobler in Kempten, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 40. den 3. October 1840.

Inhalt: Die Landgeometer-Distrikte. — Die bevorstehende Concurs-Prüfung für Staatsdienst-Aspiranten. — Die im Landgerichts-Bezirke Hemau aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Die neue Münzverfassung im Königreiche Sachsen. — Der Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 15,452. praes. $\frac{3}{9}$ 40.

(Die Landgeometer-Distrikte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die durch das vorjährige Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 49 Seite 943 und f. mitgetheilte Uebersicht über die Eintheilung der Distrikte der Bezirksgeometer wird hiedurch bekannt gemacht, daß der in jener Uebersicht bei dem IXten Vermessungs-Bezirke vorgetragene Stadtbezirk Kaufbeuren dem VIIten Vermessungs-Bezirke, welcher die Rent-Aemter Buchloe, Türkheim, Kaufbeuren und Schwabmünchen umfaßt, zugetheilt worden, und daß daher die Vermessungs-Arbeiten für den erwähnten Stadt-Bezirk von dem für den letzten Bezirk aufgestellten Geometer zu besorgen seyen.

Augsburg am 26. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Vogl coll.

Ad Nro. 25. praes. $\frac{1}{10}$ 40.

(Die bevorstehende Conkursprüfung für Staats-Dienst-Adspiranten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Rechts-Praktikanten, welche nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 6ten März 1830 (Regierungs-Blatt 1830 u. f f.) zur Admission bei der künftigen Conkurs-Prüfung am 1ten Dezember d. Js qualifizirt sind, und nach Domizil oder Praxis dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg angehören, werden hiemit aufgefodert, rechtzeitig, noch innerhalb dieses Monats Oktober, ihre Admissions-Gesuche doppelt einzureichen und die vorgeschriebenen Zeugnisse:

a) über die Fähigkeit zur praktischen Vorbereitung,

(§ 18 obiger Verordnung)

b) über zweijährige Amtspraxis, wovon 12 Monate der Justizpraxis, und 12 Monate der Praxis im innern, oder im Finanz-Dienste gewidmet seyn müssen, und worin der Tag des Eintritts und des Austritts und die ununterbrochene praktische Verwendung oder die Dauer der Unterbrechung angegeben seyn muß,

(§ 20 obiger Verordnung)

c) über Qualifikation, Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen während der Amts-Praxis (mit dem Amtssiegel verschlossen),

(§ 26 ebendaselbst)

(d über sittliches Betragen während der Universitäts-Zeit, (gleichfalls verschlossen) — einfach beizulegen.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche ihre zweijährige Amtspraxis erst im Monate November 1840 vollenden, und in dieser Erwartung die Admission erhalten, haben bei ihrer persönlichen Anmeldung am Tage vor dem Anfange der Prüfung noch ein weiteres Zeugniß über die Fortsetzung der Praxis bis zur Erfüllung des zweiten praktischen Jahres nachzubringen.

Diejenigen aber, welche bis dahin die zweijährige Amtspraxis nicht vollenden können, gleichwohl aber glauben, einer allerhöchsten Dispensation würdig zu seyn, welche jedoch nach einer allerhöchsten Ministerial-Entschließung vom 23ten November 1834 in keinem Falle die Zeit von zwei Monaten übersteigen darf, haben längstens bis zu dem 18ten Oktober d. Js. ihre Dispens-Gesuche einzureichen, und dabei nach der im Abdrucke folgenden höchsten Ministerial-Entschließung vom 6ten März 1833 sich zu richten.

Augsburg den 2. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern dd. 6. März 1833.

„ Nachdem durch die Verlegung des Abhaltungs-Termines der Conkurs-Prüfungen vom 1. Mai auf den 1ten Dezember jeden Jahres den Rechts-Candidaten möglich gemacht ist, von der theoretischen Prüfung angerechnet, die vorgeschriebene zwei-

Digitized by Google

jährige Amtspraxis bis zur Konkursprüfung im Monat Dezember des darauf folgenden zweiten Jahres ganz zu vollenden, so findet künftig eine Dispensation Behufs der Zulassung zu einer der dazwischen fallenden praktischen Prüfungen durchaus nicht mehr Statt."

„Dagegen erfordert aber von der andern Seite die engere Begränzung des Zeitraumes zwischen der theoretischen Prüfung bis zur praktischen, und die Anpassung desselben an die vorgeschriebene Dauer der Vorbereitung eine desto strengere Aufmerksamkeit auf willkürliche Verspätung des Antrittes, Unterbrechung oder Abkürzung der Praxis."

„Der königl. Regierung wird zur möglichsten Sicherung der Absicht der neuen Anordnung gegen Mißbrauch die größte Strenge bei der ihr durch §. 27 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Merz 1850 übertragenen Prüfung der diesfallsigen Nachweise, und in der Vollziehung der im zweiten Absatze des nämlichen Paragraphen enthaltenen Bestimmung anempfohlen. Bei vollgültiger Nachweisung einer durch unverschuldete Verhältnisse und Umstände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis während einer verhältnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit sind zwar Dispensgesuche Behufs der Zulassung zur betreffenden praktischen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen; Seine Majestät der König haben jedoch, solche Dispensationen eintreten lassen zu können, Allerhöchst Sich unmittelbar vorzubehalten geruht."

„In dieser Weise motivirte und belegte Dispens-Gesuche müssen übrigens der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zur Würdigung übergeben, und von dieser nach vorläufigem Benehmen mit dem königl. Appellations-Gerichte dem Staats-Ministerium des Innern mit Gutachten, spätestens vier Wochen vor dem Beginnen einer Konkurs-Prüfung, vorgelegt werden.

Ad Nrm. 31,284. praes. $\frac{25}{9}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die im Landgerichts-Bezirke Hemau aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des kgl. Landgerichts Hemau wurde am 9. Merz d. Js. eine Weibsperson aufgegriffen, welche in hohem Grade blödsinnig ist und auf alle Fragen nur mit unverständlichem Lallen antwortet, und deren Heimath bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte.

Auf Requisition der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erhalten nun sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg den Auftrag, über die Heimath dieser Person, deren Beschreibung hier nachfolgt, Nachforschungen anzustellen, und ein allenfallsiges Ergebniß sofort dem kgl. Landgerichte Hemau mitzutheilen.

Augsburg den 27. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Personal-Beschrieb.

Diese Weibsperson ist 4 Schuh 10 Zoll groß, von ziemlich korpulenter Leibesgestalt, jedoch der ganze Körper sehr verschroben, und verwachsen.

Diese Person hat ein sehr volles Gesicht, gesunde und bräunlichte Gesichtsfarbe. Auf alle an sie gerichteten Fragen antwortet sie nur mit einem unverständlichen Lallen. Sie hat kurzge-

schorne, dunkelbraune Haare und Augenbraunen, braune Augen, jedoch einen ungewissen auf keinen Gegenstand haftenden Blick, so, daß das rastlose Auge schon Blödsinn verräth.

Sie hat ferner eine kleine stumpfe Nase, sehr aufgeworfenen Mund und kleines Kinn. Im Munde sind noch alle Zähne gut erhalten. Auf der rechten Seite des Rückens hat sie eine Art Höcker. Am Körper tragt sie einen alten braunen kattunenen Spenser mit grünen und rothen Blumen, welcher aber an mehreren Stellen mit andern Kattunstücken ausgeflickt ist. Ferner einen blauleinenen Rock und eine blauleinene Schürze, ein rothleinenes Halstuch mit blauen und weißen Streifen, am Kopfe ein blauleinenes Tuch mit kleinen weißen Sternchen.

Am Fuße trägt sie wollene Strümpfe, deren oberer Theil weiß und der untere schwarz ist, sowie kalblederne Schuhe.

Ad Nr. 30,413. praes. 1/9 40.

(Die neue Münzverfassung im Königreiche Sachsen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem im nachstehenden Abdrucke das im Königreiche Sachsen über die künftige Münz-Verfassung unter dem 20ten Juli l. Js. promulgirte Gesetz zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, kömmt noch zu bemerken, daß die wegen des Verhältnisses der künftigen sächsischen Landmünzen zu den zeitherigen sächsischen und andern Währungen ergangenen Gesetze und Verordnungen sammt Reduktions-Tabellen vom 21ten und 23ten Juli 1840 sowie das k. sächsische Gesetz vom 22ten Juli 1840 wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen in dem 13ten Stück des Gesetz- und Verordnungs-Blattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1840 aufzufinden sind.

Augsburg den 27. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Gesetz,

die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betreffend, vom 20. Juli 1840.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. haben, in Betracht der unabweislichen Nothwendigkeit, das Münzwesen hiesiger Lande einer zeitgemäßen Umgestaltung zu unterwerfen, und nachdem deshalb mit andern Staaten des allgemeinen Zoll- und Handelsvereins behufige Verhandlung und Vereinigung stattgefunden, Uns nunmehr für nachstehende Münzverfassung entschieden und setzen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, hierüber Folgendes fest:

§. 1. Vom 1ten Januar 1841 ab tritt der Zwanzigguldon- oder Conventionsmünzfuß, als bisheriger Landesmünzfuß, gänzlich ausser Kraft, es soll vielmehr der Vierzehnthalerfuß, wornach bei der Courantausmünzung in Vierzehn Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten seyn muß, der gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande seyn.

§ 2. Der Thaler wird in 30 Zehnpfenningstücke oder Neugroschen eingetheilt und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

Digitized by Google

§ 3. Die Courantausmünzung wird ſich beſchränken auf Zweithalerſtücke — als der dem 14 Thaler- und dem 24½ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entſprechenden gemeinſchaftlichen Haupt-Silbermünze

(Vereinsmünze)	zu	$\frac{1}{9}$	der Mark feinen Silbers.
Einthalerſtücke	zu	$\frac{1}{14}$	
$\frac{2}{3}$ „ „	zu	$\frac{1}{21}$	
$\frac{1}{3}$ „ „	zu	$\frac{1}{42}$	
$\frac{1}{6}$ „ „	zu	$\frac{1}{84}$	

§ 4. Sämmtliche Courantmünzen ſind im Rinde zu prägen, auch im einzelnen Stück zu juſtiren und ſollen das Theilverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.

Insbeſondere ſoll auf dem Revers der Zweithalerſtücke auſſer dieſem Theilverhältniſſe annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vereinsmünze" angegeben werden; auch ſind dieſelben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und nach Befinden, Verzierung verſehenen Rande auszuprägen.

§ 5. Der bei der Courantausprägung anzuwendende Durchmeſſer wird hierdurch

für die Zweithalerſtücke auf 41 Milimeter
„ „ Einthalerſtücke „ 34 „
„ „ $\frac{1}{6}$ Thalerſtücke „ 23 „

feſtgeſetzt.

§ 6. Das Miſchungsverhältniß ſoll bei den Zweithalerſtücken in 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer (14$\frac{2}{3}$ löthig), bei den Einthaler-Stücken in 12 Theilen Silber zu 4 Theilen Kupfer (12 löthig), bei den $\frac{1}{6}$ Thalerſtücken in 25 Theilen Silber zu 23 Theilen Kupfer (8$\frac{1}{3}$ löthig) beſtehen; es werden demnach

63 neue Zweithalerſtücke 10 Mark,
21 „ Einthalerſtücke 2 Mark,
175 „ Einſechstelthalerſtücke 4 Mark,

wiegen,

§ 7. Den Durchmeſſer und das Miſchungsverhältniß der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thalerſtücke hat, wenn zu deren Ausprägung geſchritten wird, Unſer Finanz-Miniſterium beſonders bekannt zu machen.

§ 8. Wir wollen unter dem Vorwande eines ſogenannten Remediums an dem den Courantmünzen des 14 Thalerfußes zukommenden Gehalte oder Gewichte ſchlechterdings Etwas nicht kürzen, vielmehr eine Abweichung hierunter nur in ſo weit nachſehen laſſen, als ſie durch die Unerreichbarkeit abſoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach im Mehr oder Weniger zuläßige Abweichung in keinem Falle den Betrag von Drei Tauſend Theilen oder $\frac{864}{1000}$ Grän im Feingehalte und Drei Tauſend Theilen oder $\frac{3}{10}$ Prozent im Gewichte beim einzelnen Zweithalerſtück, Einem Grän im Feingehalte und einem halben Prozent im Gewichte beim einzelnen Einthalerſtück, und von Einem und einem halben Grän im Feingehalte und einem Prozent im Gewichte beim einzelnen Einſechstelthalerſtück überſteigen.

Rückſichtlich der $\frac{2}{3}$- und $\frac{1}{3}$-Thalerſtücke bleibe das Verhältniß der zuläßigen äuſſerſten Fehlergrenze eintretenden Falles (§ 7) der beſondern Veröffentlichung durch unſer Finanz-Miniſterium vorbehalten.

§ 9. Für den Zweck der Ausgleichung bei kleinern Zahlungen, folglich als Scheidemünze, ſollen künftig:

a) in Silber ganze und halbe und nach Befinden doppelte 10 Pfennigſtücke (Neugroſchen),
b) in Kupfer: Zwei- und Ein-Pfenning-Stücke,

geprägt werden.

§ 10. Es ſoll in der künftig auszuprägenden Silberſcheidemünze die Mark feinen Silbers durchgehends nach einem Nennwerthe von Sechszehn Thalern ausgebracht, auch Veranſtaltung getroffen werden, daß dieſelbe bei einer oder mehrern Unſrer Staats-Kaſſen, in Summen von nicht unter einhundert

Digitized by Google

Thalern, gegen coursfähige Courantmünze nach dem Nennwerthe umgewechselt werden könne.

§ 11. Die Goldmünze Unseres Landes ist der Augustd'or; sie wird in einfachen, doppelten und halben dergleichen Stücken ausgeprägt.

Dieselben sind aus einer Mischung von 65 Theilen Gold und 7 Theilen Kupfer, oder mit 260 Grän Feingehalt in der rohen Mark dergestalt auszumünzen, daß 35 Augustd'or 1 Mark wiegen, und in $38\frac{10}{13}$ Augustd'or 1 Mark feines Gold enthalten ist.

Eine Abweichung im Feingehalte darf hierbei nicht statt finden, eine etwanige Abweichung im Gewichte aber am einzelnen Stücke in keinem Falle mehr, als höchstens ein Viertel Prozent betragen.

Nach Beschaffenheit der Umstände können auch Ducaten geprägt werden, es hat jedoch Unser Finanz-Ministerium die deshalb zu treffenden Bestimmungen, eintretenden Falles, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 12. Bei allen Ausmünzungen ist eine 233,ess . . . Gramme schwere Münzmark zum Grunde zu legen.

§ 13. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Gold- und Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Weg entscheidend seyn.

§ 14. Sowohl bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes, als auch künftig nach Erfordern der Umstände wird im Wege der Verordnung darüber besondere Bestimmung getroffen werden, ob und in wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen nach welchem Werths-Verhältnisse den unter ersteren beiden Kategorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiters zu tolerirenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geld-Verkehre, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

§ 15. Vom 1ten Januar 1841 ab ist das Münz-Edict vom 14ten Mai 1763 nebst allen darauf bezüglichen spätern Bestimmungen als aufgehoben zu betrachten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung die Ministerien der Finanzen und des Innern andurch beauftragt werden, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden am 20 Juli 1840.

Friedrich August.

(L. S.) von Zeschau.

Ad Nr. 31297. praes. $\frac{3}{9}$ 40.

(Den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Gewerbe und Handel treibenden Publikum wird in nachstehendem Abdruke eine über den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen von der kgl. General-Zoll-Administration an die kgl. Haupt-Zollämter erlassene Weisung kundgegeben, um sich hiernach achten zu können.

Augsburg den 27. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nr. 94,92. praes. $\frac{3}{9}$ 40.

(Den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitigen Verkehrs-Erleichterungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Regierungsblatt vom 8. August l Js. Nro. 27 wurde die Uebereinkunft von Seite des Zollvereins mit der freien und Hanse-Sadt Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-

Erleichterungen bekannt gemacht, wodurch dieſer Stadt gegen die von ihr gemachten Zugeſtändniſſe die Gleichſtellung mit dem Königreiche der Niederlande und mit der freien und Hanſe-Stadt Hamburg hinſichtlich der Einfuhr von Zucker und des Weinhandels zugeſichert worden iſt.

Da hiernach die den inländiſchen Weingroßhändlern zugeſtandene Begünſtigung eines Rabattes von 20 % an dem in Quantitäten von wenigſtens 25 Orhoft (75 bayeriſche Eimer) auf ein Mal, unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Wein, in gleicher Weiſe auch bei dem aus Bremen bezogenen Wein ſtatt findet, ſo kommt es in Fällen, wo der gedachte Rabatt für angeblich von Bremen bezogenen Wein in Anſpruch genommen wird, darauf an, neben Erfüllung der übrigen Bedingungen, auch den wirklichen Bezug des Weins von Bremen nachzuweiſen, welcher Beweis durch eine von dem kgl. bayeriſchen Conſul in Bremen zu beglaubigende Beſcheinigung des dortigen Verkäufers oder eines vereideten Mäcklers daſelbſt zu führen iſt.

Für die unter Nro. 1b der Uebereinkunft genannten Waaren-Artikel iſt die von bremiſcher Seite zugeſicherte zollfreie Ein- Durch- und Ausfuhr an die Bedingung des nachzuweiſenden, vereinsländiſchen Urſprungs geknüpft, welcher Nachweis jedoch nur durch eine einfache, beglaubigte Erklärung des letzten Abſenders im Vereins-Gebiete, bei dem ſich eine hinreichende Kunde des Urſprungs der von ihm, ſey es unmittelbar, oder im Wege der Spedition verſendeten Waaren voraus ſetzen läßt, geführt werden ſoll.

Zu einer ſolchen Urſprungs-Erklärung liegen zwei Muſter hier an.

Erfolgt die Verladung der fraglichen Waaren in einem vereinsländiſchen Weſerplatze, ſo iſt die Erklärung von dem dortigen Abſender in der in dem Muſter A bezeichneten Weiſe auszuſtellen; findet dagegen die Verſchiffung in einem nicht zum Zollvereine gehörenden Weſer-Platze Statt, dann muß die Urſprungs-Erklärung von dem vorhergehenden, vereinsländiſchen Abſender in der im Muſter B vorgeſchriebenen Form ausgeſtellt werden.

Hiernach hat ſich das kgl. Haupt-Zollamt, in Folge kgl. Finanz-Miniſterial-Reſkriptes vom 4. d. Mts. zu achten, und die Handels-Vorſtände ſeines Bezirkes geeignet zu verſtändigen.

München am 16. September 1840.

Königl. General-Zoll-Adminiſtration.
Beyer, Adminiſtrator.

Dr. v. Schmied.

Muſter A.

Urſprungs-Erklärung

über vereinsländiſche Erzeugniſſe, bei deren Verſendung aus einem vereinsländiſchen Weſerplatze nach Bremen

Ich erkläre hierdurch, daß ich mit Schiffer N. N. den Herrn N. N. in Bremen folgende Güter, als:

abgeſendet habe, und daß dieſe Güter, nach meinem beſten Wiſſen, aus dem Zoll- und Handels-Vereine herſtammen.

Ort und Datum — **Unterſchrift des Abſenders in dem vereinsländiſchen Weſerplatze.**

Die Richtigkeit der vorſtehenden Unterſchrift wird hierdurch von Amtswegen bezeugt

Ort und Datum.

Firma der Ortsbehörde
(Stempel) Unterſchrift.

Muſter B.

Urſprungs-Erklärung

über vereinsländiſche Erzeugniſſe, deren Verſchiffung nach Bremen aus einem nicht vereinsländiſchen Weſerplatze Statt findet.

Ich erkläre hiemit, daß ich mit Schiffer (Fuhrmann) N. N. an Herrn N. N. in (Name des nicht vereinsländiſchen Speditionsortes an der Weſer, wo die Verladung erfolgt) zur Beförderung an Herrn N. N. in Bremen folgende Güter, als:

abgeſendet habe, und daß dieſe Güter, nach meinem beſten Wiſſen, aus dem Zoll- und Handels-Vereine herſtammen.

Ort und Datum.

Unterſchrift des eigentlichen Abſenders.

Die Richtigkeit der vorſtehenden Unterſchrift wird hierdurch von Amtswegen bezeugt

Ort und Datum

Firma der Ortsbehörde.

(Stempel) Unterſchrift.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{3}{9}$° 40.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 20. September d. Js. dem Prieſter Johann Peter Krämer, Pfarrer in Altenbuch, kgl. Landgerichts Klingenberg, das Leproſen-Benefizium in Weiſſenhorn allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{21}{9}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 13. September d. Js. dem Pfarrer und Diſtrikts-Schul-Inſpekter Prieſter Franz Xaver Egger in Grönenbach die Pfarrei Dinkelſcherben allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{3}{9}$° 40.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 21. September d. Js. dem Prieſter Ulrich Wiedemann, Benefiziaten in Eppisburg, kgl. Landgerichts Wertingen, das Frühmeß-Benefizium in Zusmarshauſen, nachdem Pfarrer Dominikus Haug vom Antritte deſſelben diſpenſirt wurde, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 41.** den **10.** October **1840.**

Inhalt: Die Baumpflanzungen an den Straſſen. — Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinnen zum teutſchen Schulamte. — Die Unterſtützung der Schul-Seminariſten zu Dillingen und Altdorf, dann der Zöglinge an der Taubſtummen-Schule zu Dillingen und in dem Taubſtummen-Inſtitute zu München aus dem Kreisfonde von Schwaben und Neuburg pro 1839/40. — Mittel gegen den Waizen- und Veeſen-Brand. — Die Erledigung der Pfarrei Miſſen. — Die Erledigung der II. Pfarrei zu Lauf, Dekanats Hersbruck. — Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 31,322. praes. $\frac{4}{10}$ 40.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden und Bau-Inſpektionen.

(Die Baumpflanzungen an den Straſſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Eröffnung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 21. d. Mts. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu beſtimmen geruht:

1.) daß die Schafthöhe aller Bäume, welche zu den Pflanzungen an den Straſſen verwendet werden, acht Fuß ohne Einrechnung der Baumkrone ſeyn ſolle, und 2.) daß, wo in gepflanzten Straſſen-Alleen die Entfernung der Bäume von einander mindeſtens zwanzig Schritte (50 bayeriſche Fuß) beträgt, in die Mitte zwiſchen je zwei derſelben noch ein Baum geſetzt werden ſolle.

Seine Königliche Majeſtät erwarten den pünktlichſten Vollzug dieſer allerhöchſten Beſtimmungen, ſo wie eine ſorgfältige Ueberwachung aller die Baumpflanzungen an den Straſſen betreffenden allerhöchſt ertheilten Anordnungen.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe allerhöchſten Beſtimmungen genaueſt

zu vollziehen, und die k. Bau-Inspektionen sie hiebei zu unterstützen.

Den Letztern wird namentlich zur Aufgabe gemacht, die Distrikts-Polizey-Behörden unverweilt in Kenntniß zu setzen, wo sie Mängel oder Vernachläßigungen an den Baumpflanzungen wahrnehmen.

Augsburg den 27. September 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

---

praes. $\frac{7}{15}$ 40.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinnen zum teutschen Schulamte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Montage den 9. November d. Js. und an den darauf folgenden Tagen wird in dem Institute der englischen Fräulein zu Augsburg eine Prüfung für Kandidatinnen zum teutschen Schulamte und für Schulamts-Exspektantinnen gehalten werden. Diejenigen Schulamts-Exspektantinnen, welche die Prüfung für wirkliche selbstständige Anstellung im teutschen Schulfache, und jene weiblichen Schullehrlinge, welche die Exspektantinnen-Prüfung bestehen wollen, und welche in frühern Jahren die Schullehrlings-Prüfung gemacht, und die vorschriftsmäßige Vorbereitung zum Lehrfache wenigstens während zweier Jahre vollstreckt haben, werden angewiesen, am Tage vor der Prüfung, nämlich am 8. Novbr. d. Js., unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über ihre Vorbereitung oder resp. Verwendung im Schulfache und über stets gepflogenes streng sittliches Betragen bei dem Prüfungs-Commissions-Mitgliede, Domkapitular, Stadtdekan und Bezirks-Schul-Inspektor Tischer in Augsburg, Behufs der Admission zu dieser Prüfung sich zu melden.

Die betreffenden Schulbehörden werden beauftragt, die in ihren Bezirken sich befindlichen Schul-Exspektantinnen und Schullehrlinginnen, welche zum Bestehen dieser Prüfung geeignet sind, hievon sogleich in Kenntniß zu setzen.

Augsburg den 8. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 2. praes. $\frac{6}{15}$ 40.

(Die Unterstützung der Schul-Seminaristen zu Dillingen und Altdorf, dann der Zöglinge an der Taubstummen-Schule zu Dillingen und in dem Taubstummen-Institute zu München aus dem Kreisfonde von Schwaben und Neuburg pro 1839/40 betr.).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf die Bestimmung des Titl. IV. § 10 des Landraths-Abschieds für Schwaben und Neuburg vom 8. Juli v. Js. werden hiemit die aus Kreisfonds in dem Jahre 1839/40 unterstützten Individuen der in oben ausgesetztem Betreffe bezeichneten Kategorien in alphabetischer Ordnung nebst den Unterstützungs-Beiträgen nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

I.

Unterstützungen der Schul-Seminaristen

A. im katholischen Schullehrer-Seminar zu Dilingen.

I.

Drei-Viertels-Freiplätze erhielten:

1.) Joseph Bader, Schullehres-Sohn von Sibnach, k. Landgerichts Türkheim, Seminarist des IIten Kurses 75 fl.; 2.) Paul Bohlinger, Glasermeisters-Sohn von Kempten, II. K. 75 fl.; 3.) Joseph Demeter, Metzgers-Sohn von Aislingen, k. Landg. Dilingen, II. K. 75 fl.; 4.) Aloys Eglinger, Webers-Sohn von Dinkelscherben, k. Ldg. Zusmarshausen, II. K. 75 fl.; 5.) Joseph Fischer, Floßerssohn von Lechbruck, k. Ldg. Füßen, II. K. 75 fl.; 6.) Xaver Geh, Meßnerssohn von Margertshausen, k. Ldg. Göggingen. II. K. 75 fl.; 7.) Xaver Gruber, Handelsmanns-Sohn von Oettingen, II. K. 75 fl.; 8.) Joh. Baptist Hahn, Schullehrers-Sohn von Helmenkirch, k. Ldg. Weiler, II. K. 75 fl.; 9.) Nikolaus Haupt, Schullehrers-Sohn von Tragenhofen, k. Ldg. Monheim, II. K. 75 fl.; 10.) Joseph Heimer, Händlers-Sohn von Dilingen, II. K. 75 fl.; 11.) Georg Kohler, Bauerssohn von Kleinkemnat, k. Ldg. Kaufbeuern, II. K. 75 fl.; 12.) Michael Krauß, Uhrmacherssohn von Steppach, k. Ldg. Göggingen, II. K. 75 fl.; 13.) Jakob Linsenmayr, Seifensiedersohn von Wallerstein, II. K. 75 fl.; 14.) Joseph Madl, Metzgerssohn von Jettingen, k. Ldg. Burgau, II. K. 75 fl.; 15.) Aloys Mahler, Uhrmachers-Sohn von Immenstadt, II. K. 75 fl.; 16.) Max Miller, Schullehrers-Sohn von Bösenreute, k. Ldg. Lindau, II. K. 75 fl.; 17.) Peter Müller, Schullehrers-Sohn von Geisenried, k. Ldg. Obergünzburg, II. K. 75 fl.; 18.) Roman Rufeigen, Schullehrerssohn von Dietmannsried, k. Ldg. Grönenbach, II. K. 75 fl.; 19.) Anton Schäfer, Söldners-Sohn von Großaitingen, k. Ldg. Schwabmünchen, II. K. 75 fl.; 20.) Dionys Schleifer, Schullehrerssohn von Oberroth, k. Ldg. Illertissen, II. Kl. 75 fl.; 21.) Friedrich Schneller, Schloß-Verwalterssohn von Wallerstein, II. K. 75 fl.; 22.) Maternus Seefeld, Schullehrers-Sohn von Reichau, Herrsch.-Gerichts Babenhausen, II. K. 75 fl.; 23.) Max Strobel, Schullehres-Sohn von Ichenhausen, k. Ldg. Günzburg, II. K. 75 fl.; 24.) Joseph Sturz, Sailers-Sohn von Babenhausen, II. K. 75 fl.; 25.) Joseph Vogg, Webersohn von Bayershofen, k. Ldg. Dilingen, II. K. 75 fl.; 26.) Joseph Wucher, Branntweiners-Sohn von Weiler, II. K. 75 fl. Summa 1,950 fl.

II.

Halbe Freiplätze bekamen:

1.) Ludwig Bach, Rentbeamtens-Sohn von Zusmarshausen, I. Kursus 50 fl.; 2.) Balthasar Bauer, Schullehrers-Sohn von Moosbach, k. Ldg. Sonthofen, I. K. 50 fl.; 3.) Niklas Bayer, Taglöhners-Sohn von Ried, k. Ldg. Neuburg, I. K. 50 fl.; 4.) Joseph Bolt, Chirurgen-Sohn von Boos, Herrsch.-Gerichts Babenhausen, I. K. 50 fl.; 5.) Ignatz Egner, Kaminfegers-Sohn von Zusmarshausen I. K. 50 fl.; 6.) Eduard Fey, Oberschreibers-Sohn von Grönenbach I. K. 50 fl.; 7.) Joseph Feyerlein, Schullehrers-Sohn von Dinkelscherben, k. Ldg. Zusmarshausen, I. K. 50 fl.; 8.) Xaver Fischer, Schneidersohn aus Jettingen, k. Ldg. Burgau, I. Kl. 50 fl.; 9.) Martin Forstner, Schullehrers-Sohn von Krumbach, I. K. 50 fl.; 10.) Max Ganshorn, Wachtmeisterssohn von Dilingen, I. K. 50 fl.; 11.) Ignaz Gautner, Schullehrerssohn von Pfronten, k. Ldg. Füßen, I. K. 50 fl.; 12.) Karl Hager, Commis-Sohn von Augsburg, I. K. 50 fl.; 13.) Werner Hamp, Bauerssohn von Aletshausen, I. K. 50 fl.; 14.) Ignatz Herb, Schuhmacherssohn von Obergünzburg, I. K. 50 fl.; 15.) Michael Huber, Schullehrerssohn von Egg, k. Ldg. Ottobeuren, I. K. 50 fl.; 16.) Joseph Kirchmann, Schullehrerssohn von Lindenberg, k. Ldg. Weiler, I. K. 50 fl.; 17.) Max Kögel, Schullehrerssohn von Buchdorf, k. Ldg. Kaufbeuern, I. K. 50 fl.; 18.) Michael Kramer, Forstwartssohn von Mögesheim, Hrschts.-Gerichts Oettingen, I. Kl. 50 fl.; 19.) Anton Lang, Schullehrers-Sohn von Wittislingen, k. Ldg. Dilingen, I. K. 50 fl.; 20.) Xaver Linz, Schuhmacherssohn von Heinhofen, k. Ldg. Göggingen I. K.

50 fl.; 21.) Mathias Lutz, Rothgerbers-Sohn von Münster, k. Ldg. Schwabmünchen, I. K. 50 fl.; 22.) Xaver Schwaiger, Schullehrers-Sohn von Gundelfingen, k. Ldg. Lauingen, I. K. 50 fl.; 23.) Michael Steghерr, Söldners-Sohn von Edenhausen, k. Ldg. Krumbach, I. K. 50 fl.; 24.) Johann Nep. Unold, Schullehrers-Sohn von Altusried, k. Ldg. Grönenbach, I. K. 50 fl.; 25.) Friedrich Weber, Schullehrers-Sohn von Kaisheim, k. Ldg. Donauwörth, I. K. 50 fl.; 26.) Michael Wengenmayr, Schullehrers-Sohn von Lauingen, I. K. 50 fl.; 27.) Karl Wiedmann, Zolleinnehmers-Sohn von Wertach, k. Ldg. Sonthofen, I. K. 50 fl.; 28.) Joseph Witzka, Chorregentensohn von Jettingen, k. Ldg. Burgau, I. K. 50 fl. Summa 1,400 fl.

III.

Viertels-Freiplätze erhielten:

1.) Jacob Holzinger, Kostverwalters-Sohn von Augsburg, II. K. 25 fl; 2.) Georg Hutter, Schuhmachers-Sohn von Großaitingen, k. Ldg. Schwabmünchen, II. K. 25 fl.; 3.) Heinrich Oberndorfer, Handelsmanns-Sohn von Heinsfahrt, Hrschfts.-Ger. Oettingen, II. K. 25 fl.; 4.) Eugen Veit, Schullehrers-Sohn von Mögesheim, Hrschfts.-Ger. Oettingen, II. K. 25 fl. Summa 100 fl.

Die ganze Verpflegung aus eigenen Mitteln hatten 4 Schul-Seminaristen zu bestreiten.

B. Im protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf.

1.) Johann Conrad Herrmann, Handelsmanns-Sohn aus Oettingen, Seminarist, II. Kurses 75 fl.; 2.) Carl Fürchtegott Stark, Schullehrers-Sohn von Auhausen, Hrschfts.-Gerichts Oettingen, I. K. 70 fl.; 3.) Joh. Christ. Gruber, Metzgersohn von Heuberg, H.-G. Oettingen, II. K. 50 fl.; 4.) Joh. Heinrich Schröppel, Chirurgen-Sohn von Appetshofen, H.-G. Harburg, I. K. 50 fl.; 5.) Carl Schnell, Schullehrers-Sohn von Mauern, H.-G. Harburg, I. K. 50 fl.; 6.) Wilhelm Hörmann, Pfarrersohn aus Heroldingen, H.-G. Harburg, I. K. 45 fl.; 7.) Carl Christian Wilhelm Brunco, Färbersohn aus Nördlingen, I. K. 40 fl.; 8.) Tobias Ost, Bauernsohn von Memmingerberg, k. Ldg. Ottobeuren, I. K. 25 fl.; 9.) Andreas Christian Bock, Ballenbindersohn aus Augsburg, I. K. 15 fl.; 10.) Ludwig Lehmann, Chorregentensohn aus Augsburg, I. K. 10 fl. Summa 430 fl.

II.

Unterstützungen der Zöglinge an der Taubstummen-Schule zu Dilingen.

1.) Der Anna Maria Beck, Taglöhners-Tochter von Burtenbach, k. Ldg. Burgau wurden bewilligt 24 fl.; 2.) der Friederike Bobinger, Söldnerstochter von Bobingen, k. Ldg. Schwabmünchen 48 fl.; 3.) der Maria Bühl von Sonthofen 40 fl.; 4.) dem Leonhard Däubler, Söldners-Sohn von Wettenhausen, kgl. Ldg. Burgau 50 fl.; 5.) der Creszens Deuringer, Bauerstochter von Legau, k. Ldg. Grönenbach 33 fl.; 6.) dem Jakob Hammer, Taglöhnerssohn von Remshardt, k. Ldg. Günzburg für das II. Semester 25 fl.; 7.) dem Joseph Anton Hölzle, Fabrikarbeitersohn von Augsburg 40 fl.; 8.) der Therese Hartmann, Bauerstochter von Kierwang, k. Ldg. Immenstadt, für das II. Semester 25 fl.; 9.) dem Leonhard Klustinger von Kempten 40 fl.; 10.) dem Xaver Maisch, Metzgerssohn von Burgau 50 fl.; 11.) der Katharina Math, Taglöhners-Tochter von Oberstdorf, k. Ldg. Sonthofen 50 fl.; 12.) dem Ulrich Nödl, Söldnerssohn von Unterglauchheim, k. Ldg. Höchstädt (Sonntags-Schüler) 10 fl.; 13.) der Euphrosina Sauter, Schneiders-Tochter von Kaufbeuern für das Ite Semester 25 fl.; 14) dem Bernhard Schieferle, Söldnerssohn von Heudorf, k. Ldg. Dilingen 40 fl.; 15.) der Anna Spegel, Bauers-Tochter von Medlingen, k. Ldg. Dilingen 50 fl.; 16.) dem Johann Thoma, Maurerssohn von Kriegshaber, k. Ldg. Göggingen 50 fl. Summa 600 fl.

III.

Unterstützungen von Zöglingen in dem Taubstummen-Institute zu München.

1) Für Josepha Sattich, Söldnerstochter von Nordheim, vom k. Ldg. Donauwörth 125 fl.; 2.) für

Magdalena Holzheu, Schreinerstochter von Ottobeuern 125 fl.; 3.) für Jak. Reutemann, Kammmachers-Sohn von Lindau 100 fl.; 4.) für Michael Gaisler von Donauwörth 25 fl. Summa 375 fl.

Zusammenstellung.

I. Unterstützungs-Beiträge an Schul-Seminaristen	
A. im kath. Schullehrer-Seminar zu Dillingen	3450 fl.
B. im prot. Schullehrer-Seminar zu Altdorf	430 fl.
II. Unterstützungs-Beiträge an Zöglinge der Taubstummen-Schule in Dillingen	600 fl.
III. Unterstützungs-Beiträge an Zöglinge im Taubstummen-Institute zu München	375 fl.
Gesammt-Summe	4855 fl.

Augsburg am 1ten Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nr. 31,196. praes. $^{6}/_{10}$ 40.

(Mittel gegen den Waitzen- und Veesen-Brand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der im dießjährigen Regierungs-Intelligenz-Blatte Seite 495 enthaltenen Veröffentlichung wird zur Beseitigung etwaiger Mißverständnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das daselbst von dem Comitée des landwirthschaftlichen Vereins empfohlene Mittel des Joseph Fritz von Balzhausen nicht nur gegen den Brand im Waitzen, sondern auch gegen den Brand im Veesen Hilfe leisten solle.

Zugleich werden die Distrikts-Polizei-Behörden angewiesen, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die Gemeinde-Vorsteher die Bekanntmachung des obengenannten Comitées wirklich zur Kenntniß der einzelnen Landwirthe gebracht haben, was nach eingelaufener Anzeige nicht allenthalben geschehen zu seyn scheint.

Augsburg den 1. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 31,479. praes. $^{6}/_{10}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Missen betr.).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des kgl. Dekans und Pfarrers Johann Baptist Waldvogel wurde die Pfarrei Missen, kgl. Landgerichts Immenstadt, erlediget, welche sich über eine Bevölkerung von 1007 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt. Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1145 fl. 57¼ kr., nemlich: 1.) in ständigem Gehalte 3 fl. 12¼ kr.; 2.) aus Realitäten 331 fl.; 3.) aus Rechten in 666 fl. 11 kr.; 4.) in be-

sonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 145 fl. 34 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 283 fl. 52½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 1. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

---

praes. $\frac{8}{10}$ 40.

(Die Erledigung der II. Pfarrey zu Lauf, Dekanats Hersbruck, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Kästner erledigte II. Pfarrei zu Lauf, Dekanats Hersbruck, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag ist nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgender, wobei jedoch noch bemerkt wird, daß sich der Betrag für besonders bezahlt werdende Dienstes-Funktionen etwa noch um 13 fl. 30 kr. vermindern dürfte.

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 111 fl. 20 kr.; b) für 3 Mäß weiches Scheitholz à 1 fl. 12 kr. = 3 fl. 36 kr.; an Naturalien: 5 Schäffel 4 Metz. 2 Vrlg. $\frac{1}{2}$tel Korn à 9 fl. 42 kr. = 52 fl. 19½ kr.; 8$\frac{1}{2}$ Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 36 kr. = 39 fl. 52 kr.; 3 Klftr. weiche Stöcke à 2 fl. 15 kr. = 6 fl. 45 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen baar 10 fl. 46 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen 1 fl. 45 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung 50 fl.; Genuß von Grundstücken 16 fl. 42 kr. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 429 fl. 14 kr.; Summa 722 fl. 19½ kr.; hievon die Lasten mit 1 fl. abgezogen, bleibt als Dienst-Einkommen 721 fl. 19½ kr., wozu noch 150 fl an freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien von den Eingepfarrten kommen.

Ansbach den 28. September 1840.

Königl. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann.

---

praes. $\frac{8}{10}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg ist durch Beförderung des Pfarrers Prückner erledigt worden, was hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen bekannt gemacht

wird Der Dienſtertrag berechnet ſich nach der im Jahre 1837 feſtgeſtellten Faſſion wie folgt: I.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung 40 fl.; von 26¾ Morgen Aeckern 159 fl. 8 kr.; Genuß von 11 Tagwerk Wieſen 112 fl. 5 kr.; Genuß von ¾ Tagwerk Gärten 6 fl. II.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten, a) ſtändige Abgaben: α) an Geld: 1.) Geldgült von einem Lehengut 1 fl. 15 kr.; 2.) Grundzinſe von einzelnen Grundſtücken 7 fl. 38½ kr.; β) an Naturalien: 1.) für ein Faſtnachtshuhn 15 kr.; 2.) für ſogen. Gartenhühner 2 fl. 6 kr.; b) unſtändige Abgaben: an Laudemien und Mortuarium 5 fl. 30 kr.; 2.) An Zehenten: a) vom großen Fruchtzehenten 217 fl. 15¾ kr., b) vom kleinen Zehenten 125 fl., c) vom Heuzehenten, größtentheils in Natura 33 fl. 9 kr., d) vom Blutzehenten 7 fl.; 3.) an Gemeinderechten 18 kr.; 4.) Waiderechten 7 fl. 15 kr. III.) Einnahmen aus beſonders beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 51 fl. 29½ kr. Summa 775 fl. 24¼ kr.

Die freiwilligen Geſchenke berechnen ſich auf 18 fl.; Laſten ſind keine vorhanden.

Ansbach den 3. Oktober 1840.

Königl. Proteſtantiſches Conſiſtorium.

Huffell.

Dollman.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{7}{16}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 22. September d. Js. dem Prieſter Joſeph Anwander, Pfarrer in Winzer, k. Landgerichts Mindelheim, das Schloß-Beneficium in Wertingen allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{7}{15}$ 40.

Der k. Advokat Welebil zu Immenſtadt wurde als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt bei dem k. Landgerichte Sonthofen aufgeſtellt.

praes. $\frac{4}{16}$ 40.

Der Domcapitular Anton Metzler von Augsburg hat der Pfarr-Gemeinde Opfenbach, welcher er eine Reihe von Jahren als Seelſorger vorſtand, die Summe von 3000 fl. zur Anſchaffung eines harmoniſchen Geläutes, ſchankungsweiſe überlaſſen.

Dieſe rühmliche, die fortdauernde Anhänglichkeit des Schenkers an ſeine ehemaligen Pfarrkinder beurkundende Handlung wird hiemit unter ehrender Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

praes. $\frac{7}{10}$ 40.

Als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt bei dem Herrschafts-Gerichte Neuburg wurde der k. Advokat Rigel von Senger in Krumbach aufgestellt.

---

praes. $\frac{7}{10}$ 40.

Die ledige Afra Müller von Unterrieden, k. Landgerichts Mindelheim, hat zu Stipendien für Studirende aus dem Markte Kirchheim einen Fond mit 2500 fl. gegründet.

Seine Majestät der König haben dieser Stipendien-Stiftung mit den in der Stiftungs-Urkunde vom 14. März 1840 getroffenen Anordnungen die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dieses wird in verdienter Anerkennung der wohlthätigen Fürsorge der Stifterin für die arme studirende Jugend hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 42. den 17. October 1840.

Inhalt: Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an k. Staats-Gefällen. — Die Competenz der Visitations-Kommissionen behufs der Untersuchung der Conscribirten. — Die kleinen Baufälle an Staats-Gebäuden. — Waldbrände. — Das Gesuch der Schuhmachers-Frau Maria Mackh zu Nürnberg um Bewilligung einer Collekte. — Der Haupt-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Legat von Büchern an die k. Studien-Bibliothek zu Dilingen. — Eine im Landgerichts-Bezirke Stadtamhof aufgegriffene taubstumme Weibs-Person. — Die Einziehung und Herabsetzung der Sachsen-Weimar'schen Scheidemünzen. — Die Erledigung der Pfarrei Lindenberg. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Republikation

der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28ten Dezember 1831.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

&c. &c.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten October 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage

des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten October 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefälle gab, zur Zeit besaßen, wo das Ge-

Digitized by Google

fall angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen den bestimmten Zwecken zuzuwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

der Staatsrath und
General-Sekretär:
Egid. v. Kobell.

Ad Nro. 633. praes. 14/16 40.

An
die königl. Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Competenz der Visitations-Commissionen behufs der Untersuchung der Conscribirten betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg wird die an die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe ergangene und anher mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung vom 4ten d. Mts. hiemit in nachfolgendem Abdrucke zur Kenntnißnahme, und Darnachtung mitgetheilt.

Augsburg den 12. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 27ten Mai l. Js. untenbezeichneten Betreffes, nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Kriegs-Ministerium Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Aus den Bestimmungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und der Vollzugs-Vorschriften zu denselben, sowie insbesondere aus der Instruktion für das ärztliche und wundärztliche Personal zur Visitation der Conscribirten geht deutlich hervor, daß zwar die untere Visitations-Kommission der obern Visitations-Kommission in der Art untergeordnet ist, daß die Aussprüche der ersteren über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit der Conscribirten nach der eigenen Ansicht und pflichtmäßigen Ueberzeugung der letztern abgeändert werden können, — daß aber ein solches Verhältniß der Unterordnung eben sowenig zwischen der unteren Visitations-Kommission und den Militär-Conscriptions-Behörden, als zwischen der Obervisitations-Kommission und dem obersten Rekrutirungs-Rathe bestehe, daß vielmehr beide Visitations-Kommissionen vermöge des § 13 der erwähnten Instruktion in ihrem Verfahren durchaus unabhängig seyen. — Was insbesondere die obere Visitations-Kommission betrifft, so haben ihre Aussprüche, nach dem Wortlaute des § 51 der Vollzugs-Vorschriften in Fine, definitive Kraft, gegen welche eine weitere Berufung nicht gestattet ist.

Diesem nach kann einem obersten Rekrutirungs-Rathe niemals die Befugniß zustehen, den Ausspruch einer obern Visitations-Kommission in Beziehung auf die Untersuchung der Conscribirten und ihrer Brauchbarkeit zu den Waffen, in soweit diese ein Gegenstand der Kunst-Kenntniß und der arzneiwissenschaftlichen Beurtheilung ist, und wofür dieselbe allein haftbar und verantwortlich ist, nach seiner Ansicht und seinem Gutdünken abzuändern oder aufzuheben; vielmehr beschränkt sich dessen Befugniß dahin, in den Fällen, wo offenbar Pflicht-Verletzungen bemerkbar werden, das in dem § 88 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vorgezeichnete Verfahren auf ordnungsmäßige Weise gegen die Schuldigen zu veranlassen.

München den 4ten Oktober 1840.

Ad Nro. 9,724. praes. 1/10 40.

An

die k. Bau-Inspektionen, dann an sämmtliche Bewohner von Aerarial-Gebäuden in Schwaben und Neuburg.

(Die kleinen Baufälle an Staats-Gebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Höchsten Aufträgen zufolge werden nachstehende, zur Erläuterung oder Vervollständigung der allerhöchsten Instruktion über das Bauwesen vom 13. August 1819 ergangene höchste Normen zur Nachachtung kund gegeben:

1.) Die genannte Landbau-Instruktion ist auf alle Bewohner von Staats-Gebäuden an-

wendbar ohne Unterschied, ob dieselben Miethe bezahlen oder nicht; Oekonomie-, Rauch- und Koch-Oefen, Sparheerde, Windöfen u. d. gl. zur Ersetzung bereits vorhandener Oefen dürfen daher auf Staatskosten niemals weder angeschafft noch unterhalten werden.

Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, daß da, wo Oefen oder Heerde instruktionsgemäß neu hergestellt werden müssen, solche nach der anerkannt besten, die Holz-Ersparung am meisten befördernden Konstruktion angelegt werden, es ist vielmehr hierauf ein ganz besonderes Augenmerk zu richten.

2.) Unter die großen oder Hauptbaufälle, welche in allen Staats-Gebäuden ohne Unterschied auf Staatskosten gewendet werden, sind nach Titl. I § 10 und 12 der Bau-Instruktion zu zählen:

„Die Fertigung neuer Fußböden, wohin „auch die Holzböden-Belegungen aller „Art, sowie bei Oekonomie-Gebäuden die „nothwendigen Dresch-Tennen gehören, „dann die Belegung neuer Pflaster in den „Küchen und Vorsletzen."

Dieser Bestimmung gegenüber sind Titl. II. §3 als kleine Baufälle bezeichnet:

„Die Ausbesserung der Pflasterböden in „den Küchen und Vorsletzen, desgleichen „der Holzböden-Belegungen aller Art, „wohin in Oekonomie-Gebäuden vorzüglich auch der Unterhalt der Dreschtennen gehört."

Wenn nun auch in dem § 10 unter den bei Oekonomie-Gebäuden weiter vorkommenden kleinen Baufällen neben der Unterhaltung der kleinen Thüren, Fenster und Beschläge, der Raufen und Krippen, das Brücken der Ställe und Stände, die Auspflasterung und Belegung derselben mit Diehlen besonders aufgeführt ist, so kann hieraus nach dem Sinne aller vorhergehenden Bestimmungen nicht mehr, als die Erhaltung der Pflaster- und Diehlen-Belegungen in den Ställen und Ständen gefolgert werden, wonach die gänzliche Erneuerung derselben, wenn solche von der Bau-Behörde als nothwendig anerkannt wird, als größerer Baufall auf den Landbau-Unterhaltungs-Etat sich eignet.

3.) Nach Titl. I § 2 der mehrerwähnten Bau-Instruktion wird die Errichtung und Reparatur der Hof-Mauern und Einfassungen auf Staatskosten vorgenommen.

Nach Titl. II § 9 loc. cit. aber liegt die Unterhaltung der Garten-Mauern und Einfassungen (d. i. der Hecken, Planken, Staket- und Stückel-Zäune) dem Bewohner ob. Es sind sohin diese klaren und strenge ausgeschiedenen Normen stets genau im Auge zu behalten.

In gleicher Weise werden künftig die etwa weiter erscheinenden höchsten Vorschriften zum Vollzuge der Bau-Instruktion bekannt gegeben werden.

Augsburg den 9. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Num. 27,454. praes. 11/12 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Waldbrände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in neuerer Zeit häufig Fälle vorkommen, daß durch das Aufmachen von Feuer in Waldungen Brand und Schaden entsteht, auch nicht selten dergleichen Beschädigungen von Kindern mittelst fahrlässigen Gebrauchs von Zündhölzchen veranlaßt wurden, so erhalten die obenerwähnten Polizei-Behörden den Auftrag, die Gemeinden auf die Gefahren, womit durch eine sorglose Behandlung des Feuers das Eigenthum auf den Feldern, Mösern und Wäldern bedrohet wird, durch ihre Vorsteher aufmerksam machen zu lassen, sofort die gegen Gefahr bringendes Feueranmachen bestehenden Verordnungen, namentlich das Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Juni 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 24), durch wiederholte Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen, und gegen Zuwiderhandelnde, wenn auch kein Schaden entstanden seyn sollte, mit angemessener Strenge einzuschreiten.

Augsburg den 12. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 30,362. praes. 15/18 40.

(Das Gesuch der Schuhmachers-Frau Maria Mack zu Nürnberg um Bewilligung einer Collekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Collekte, welche für die Schuhmachers-Familie Mackh zu Nürnberg zum Wiederaufbau ihres wegen Baufälligkeit abgetragenen Hauses im Regierungs-Bezirke von Mittelfranken allergnädigst bewilligt worden war, auf die Regierungs-Bezirke von Unter- und Oberfranken, dann Schwaben und Neuburg allerhuldreichst zu erstrecken geruht, nachdem der Ertrag der Collekte in Mittelfranken nur 1279 fl. 21 kr. beträgt, zum Wiederaufbau des Mackh'schen Hauses aber noch weitere 5465 fl. 33 kr. erforderlich sind.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden haben diese allerhöchst bewilligte Collekte in der gewöhnlichen Weise vorzunehmen, den anfallenden Betrag binnen 6 Wochen an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden, und gleichzeitig denselben berichtlich anzuzeigen.

Augsburg den 8. Oktober 1840

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll

Ad Nr. 78. praes. 1/10 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Den Haupt-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß viele Distrikts-Polizei-Behörden dem Direktorium des Haupt-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern die erforderlichen Behelfe und Notizen zur Herstellung des Hagelschaden-Katasters noch nicht mitgetheilt haben, und daß die deshalb gestellten Anträge vielfach nicht beachtet werden.

Alle Distrikts-Polizei-Behörden, welche in diesem Falle sind, werden hiemit beauftragt, den dießfallsigen Anträgen des benannten Direktoriums willfährig in thunlichster Bälde zu entsprechen.

Zugleich wird den königlichen Distrikts-Polizei-Behörden im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 9 der Satzungen des Hagel-Versicherungs-Vereins (Regierungs-Blatt 1840 Nro. 13) bemerkt, daß sämmtliche Certificate, Contrasignationen und dergleichen, welche von königlich mittelbaren oder unmittelbaren Behörden dem Vereine oder dessen Mitgliedern behufs der Hagel-Versicherung ausgestellt werden, stempel- und portofrei, daher mit R. S., zu bezeichnen sind.

Augsburg den 8. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nr. 22,835. praes. 1/10 40.

(Legat von Büchern an die kgl. Studien-Bibliothek zu Dillingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 8. April d. Js. verstorbene, vielverdiente vormalige Studien-Rector zu Kempten, Dekan und Schloßbenefiziat Dr. Joseph Kirchhofer zu Wertingen hat aus seiner Bibliothek die Bücher philosophischen, historischen, geographischen und belletristischen Inhaltes, bestehend in 234 Werken und 559 Bänden, der königl. Lyceal-Bibliothek in Dillingen, und die Bücher theologischen Inhalts der Bibliothek des Landkapitels Stiefenhofen legirt.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, dieses Vermächtniß, wodurch die Lyceal-Bibliothek zu Dilingen zum Besitze mehrerer für sie schätzbarer Werke gelangt ist, unter ehrender Anerkennung des wohlthätigen Sinnes des würdigen Erblassers zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Augsburg am 6ten Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 31,929. praes. 12/10 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine im Landgerichts-Bezirke Stadtamhof aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9ten September d. Js. wurde auf der Landstrasse bei Barbing, königl. Landgerichts Stadtamhof, eine des Schreibens unkundige taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Herkunft bisher nicht ermittelt werden konnte.

Aus Veranlassung einer Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg den Auftrag, über Heimath und Familien-Verhältnisse dieser Person geeignete Nachforschungen anzustellen, und ein allenfalls günstiges Ergebniß dem k. Landgerichte Stadtamhof unmittelbar anzuzeigen.

Die Personal-Beschreibung wird hier angefügt.

Beschreibung

der im Landgerichts-Bezirke Stadtamhof aufgegriffenen taubstummen Weibsperson.

Dieselbe ist 5′ 9″ groß, schlanken Körperbaues, mag 30 — 34 Jahre alt seyn, trägt am Leibe ein blau leinenes gelbgeblümtes Kopftüchel, ein blau und gelb gegittertes baumwollenes Halstuch, einen bräunlich-grau manchesternen Janker mit 3 Reihen weiß metallenen Knöpfen, einen alten abgetragenen und ausgestickelten Rock und eine weiß leinene kurze Schürze.

Das Gesicht ist rund, Haare braun, Augen gräulich braun, Nase proportionirt, Mund proportionirt, jedoch ist die Oberlippe etwas voll, Gesichtsfarbe sonnverbrannt und mit vielen Sommerflecken versehen. An beiden Händen trägt dieselbe 7 verschiedene metallene Ringe, von denen der am Zeigefinger der linken Hand mit dem Buchstaben A. K. versehen ist, außerdem ohne besondere Kennzeichen.

Die von ihr getragene viereckige, böhmische Spitzkürbe enthält:

1.) einen leinenen Kopfpolster mit weiß und blau gestreiften leinenen Ueberzügen;

2.) ein kattunenes Miederleibl, grün und lila gewürfelt;

3.) einen roth und grün geblümten zerrissenen Janker von Kattun;

4.) eine blau und weiß gestreifte barchente Schürze;

5.) eine detto kleinere, dunkelroth,

6.) ein rothseidenes Halstuch mit grünen Endstreifen;

7.) ein weißleinenes ellengroßes Kopftüchel;

8.) drei mit Goldpapier verzierte Heiligenbilder und ein Christusbild (Kupferstich);

9.) ein rothkattunenes Kinderschürzel;

10.) ein Mannshemd von Leinwand;

11.) ein braun und roth gewürfeltes Sacktuch von Baumwollzeug;

12.) eine blauleinene Schürze und eine weiße Schlafhaube;

13.) eine irdene Schüssel und detto Topf und einen hölzernen Löffel.

Augsburg den 8. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nro. 634. praes. $\frac{12}{10}$ 40.

(Die Einziehung und Herabsetzung der Sachsen-Weimar'schen Scheide-Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das großherzoglich Sachsen-Weimar'sche Gesetz vom 18. August 1840 über die Einziehung und Herabsetzung der dortigen Scheidemünzen mit Einschluß der Conventions $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 10. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Gesetz

über die Einziehung der inländischen Scheide-Münze mit Einschluß der Conventions-Einvierundzwanzigstel und Einzwölftel Thaler-Stücke vom 18. August 1840.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg, ꝛc. ꝛc.

In Folge der durch die allgemeine Münz-Konvention vom 30ten Juli 1838 von Uns übernommenen Verpflichtung zur Einführung des Vierzehnthaler-Fußes und einer seinem Nennwerthe entsprechenden Scheidemünze, haben Wir beschlossen, die bisher gesetzlich in Umlauf gewesene Silber- und Kupfer-Scheidemünze, sowie die Conventions-Ein- und Zwei-Groschenstücke hiesigen Gepräges gegen den Ersatz ihres vollen Nenn- und gesetzlichen Cours-Werthes bis zum 1. Januar 1841 aus dem Verkehre und Umlaufe zurückzuziehen und dagegen eine neue Silberscheidemünze in Groschen und und halben Groschen und zwar mit der Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen, sowie eine entsprechende Kupferscheidemünze, mit der Eintheilung des Groschens in zwölf Pfennige, in Umlauf setzen zu lassen.

Wir verordnen daher unter Vorbehalt der weiteren gesetzlichen Bestimmungen über die bevorstehende Münzveränderung und mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtages, hiedurch:

§ 1.

Die Landes-Scheidemünze aller Art, welche unter Weimar-Eisenachischem Stempel geprägt und nicht bereits in früheren Landesverordnungen außer Geltung gesetzt worden ist, also bis jetzt noch in gesetzlichem Umlaufe sich befindet, kann während des Monates Dezember d. Js. bei den nachbenannten Kassen gegen neue Landes-Scheidemünze oder so weit solche nicht zureichend vorhanden seyn sollte, gegen grobe Sorten des Vierzehnthaler-Fußes unentgeltlich umgewechselt werden.

§ 2.

Es sind zu diesem Geschäft unter der Aufsicht und Leitung Unseres Landschafts-Collegiums beauftragt:

im Weimarischen Kreise,

in Weimar, die Kreissteuer-Einnahme und das Steueramt; in Jena, die Bezirkssteuer-Einnahme

und das Steueramt; in Buttstädt, die Amtssteuer-Einnahme; in Apelda, die Stadtsteuer-Einnahme, in Blankenhayn, die Amtssteuer-Einnahme, in Ilmenau, die Amtssteuer-Einnahme, in Vieselbach, die Amtssteuer-Einnahme;

im Eisenachischen Kreise;

in Eisenach, die Kreissteuer-Einnahme und das Steueramt; in Vacha, die Obersteuer-Einnahme; in Kaltennordheim, die Amtssteuer-Einnahme; in Berka a. d. W., die Stadtsteuer-Einnahme;

im Neustädtischen Kreise,

in Neustadt a. d. O., die Kreissteuer-Einnahme und Amtssteuer-Einnahme, in Weida, die Amtssteuer-Einnahme, welche an jedem Wochentage des Monats Dezember Vormittags von 9 bis 12 Uhr, am letzten Dezember aber auch Nachmittags von 3 bis 8 Uhr, die der Auswechslung unterliegenden Münzen annehmen und deren Werth alsbald vergüten werden.

§ 3.

Diese Vergütung soll mit voller Gewährung des gesetzlichen Kurswerthes der Landes-Scheidemünze im Verhältnisse zum Konventionsgelde — 12 : 11 nach dem Patente vom 19. Januar 1801 und des Conventionsgeldes im Verhältnisse zum Vierzehnthaler-Fuße — $25\frac{1}{3} : 24$ nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1833 um zwar, um Brüche zu vermeiden, in dem Verhältnisse von 25 Groschen alter Scheide-Münze zu 30 Groschen neuer Scheidemünze oder 2 Thaler im Vierzehnthaler-Fuße geschehen.

§ 4.

Der Auswechslung bei den genannten Zahlstellen und in der angebenen Zeit unterliegen auch die Konventions-Eingroschenstücke und Zweigroschenstücke inländischer Prägung, welche in dem Verhältnisse von $23\frac{1}{3}$ Konventions-Groschen zu 30 Groschen der neuen Scheidemünze oder 1 Thaler des Vierzehn-Thaler-Fußes vergütet werden.

§ 5.

Es werden jedoch nur Summen, welche nicht unter 25 Groschen Scheidemünze und nicht unter 70 Groschen Konventionsmünze betragen, so wie solche größere Summen, welche in den angegebenen Zahlen aufgehen, zur Umwechslung angenommen.

Am Nachmittage des 31. Dezember bleibt dieselbe überdieß auf Summen von mindestens 250 Groschen (10 Thaler 10 Groschen) Scheidemünze und von mindestens 350 Groschen (14 Thaler 14 Groschen) Konventionsmünze beschränkt, welche mit 10 Thalern im Vierzehnthaler-Fuße zu vergüten sind.

§ 6.

Die neue Landes-Scheidemünze soll auch schon vor dem 1. Januar 1841 sowohl im Privatverkehre, als bei Unseren Kassen als Zahlungsmittel dienen; und es sollen bis zum Eintritte des neuen Münzfußes 1 Groschen der neuen Scheidemünze als 10 Pfennige der alten Scheidemünze, $\frac{1}{2}$ Groschen der neuen Scheidemünze als 5 Pfennige der alten Scheidemünze, 3 Pfennige der neuen Scheidemünze als $2\frac{1}{2}$ Pfennige der alten Scheidemünze, bei Zahlungen angenommen und ausgegeben werden.

§ 7.

Vom 1. Januar 1841 an sind die sämmtlichen, nicht zur Umwechselung gebrachten inländischen Scheidemünzen, mit Einschluß der Konventions-Eingroschenstücke inländischer Prägung, auf den Nennwerth der neuen Landes-Scheidemünze, die inländischen Zweigroschenstücke aber auf $2\frac{1}{2}$ Groschen der neuen Landeswährung herabgesetzt, und dürfen sowohl bei Unseren Kassen als im Privatverkehre nur noch zu diesem Werthe als Zahlmittel gebraucht werden.

§ 8.

Vom 1. Januar 1841 an soll die alte Silber-Scheidemünze mit Einschluß der Konventions-Gro-

schen und der Zweygroschenstücke inländischen Gepräges, bei Zahlungen an Unsere Steuerkassen zu dem im §. 7. geordneten Nennwerthe uneingeschränkt angenommen, aber von diesen Kassen nicht wieder ausgegeben, sondern zum Einschmelzen zurückbehalten werden.

Da übrigens gegenwärtig in Unsern Landen, besonders im Neustädtischen Kreise, viele fremde Scheidemünze im Umlaufe ist: so erinnern Wir zugleich an die hiergegen bestehenden gesetzlichen Verbote, damit Unsere Unterthanen die Nachtheile zeitig vermeiden mögen, welche ihnen bei Einführung des neuen Münzsystems in Unsern und den benachbarten Staaten außerdem bevorstehen, indem solche ausländische, jenem Münzsysteme nicht entsprechende Scheidemünze alsdann nicht weiter wird geduldet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatssiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht werde.

Weimar den 18. August 1840.

Carl Friedrich.

Freiherr von Gersdorff. Schweitzer.

Ad Nrm. 96. praes. $\frac{X}{XI}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Lindenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Hauber wurde die Pfarrei Lindenberg, kgl. Landgerichts Weiler, erlediget, welche sich über eine Bevölkerung von 1368 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1143 fl. 31¾ kr., nemlich: 1.) in ständigem Gehalte 411 fl. 36 kr.; 2.) aus Realitäten in 102 fl. 36 kr.; 3.) aus Rechten in 465 fl. 12¼ kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 164 fl. 7 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 285 fl. 15¼ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 10. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{X}{XI}$ 40.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskriptes ddo. Berchtesgaden den 23. September 1840 geruht, den bisherigen General-Major und Kreis-Commandanten der Landwehr von Schwaben und Neuburg, Johann Nepomuk Friedrich Grafen Fugger von Kirchberg und Weissenhorn, aus dienstlichen Erwägungen der bezeichneten Landwehrstelle und des aktiven Landwehr-Dienstes zu entheben, und die interimistische Führung des Landwehr-Kreis-Commandos in Schwaben und Neuburg dem Landwehr-Obersten und Kreis-Inspector Freiherrn Pergler von Perglas, auf solange Allerhöchst Sie nicht anders verfügen, allergnädigst zu übertragen.

praes. $\frac{14}{12}$ 40.

Dem Priester Ignaz Lumberger, Caplan in der Vorstadt Au zu München, wurde unter Einem nach beigebrachter Präsentations-Urkunde auf die Pfarrei Waldkirch, k. Landgerichts Burgau, zum Zwecke des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat September 1840.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haber.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	1771	14	51	1208	13	46	1378	8	27	2575	7	48	1151	4	1	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	330	14	56	163	9	19	99	7	48	338	4	51	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2137	16	7	975	10	26	627	9	51	988	5	25	—	—	—
Lindau	2179	17	21	6607	15	59	58	9	1	94	8	53	348	5	24	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	5521	15	52	608	9	14	2005	8	46	996	4	50	—	—	—
Neuburg	624	13	13	—	—	—	310	8	2	651	6	16	202	5	55	—	—	—
Nördlingen . . .	260½	12	12	1928½	15	5	496½	9	3	110½	7	27	367½	4	42	—	—	—
Donauwörth . . .	251	15	52	525	12	44	350	8	15	557	6	16	554	5	42	125	5	2
Krumbach	—	—		463	14	2	102	7	41	219	6	58	527	5	24	—	—	—
Laulingen	70	12	15	2243	13	15	239	7	50	2091	7	1	419	5	45	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	652	14	25	248	8	45	188½	7	50	669	5	9	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	1669	14	51	134	7	55	756	6	54	599	5	22	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	5164½	—	—	20882½	—	—	5091½	—	—	9771	—	—	7098½	—	—	125	—	

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 43.** den **24.** October **1840.**

Inhalt: Die Ansprüche der Heimaths-Gemeinden auf die Heirathe-Kautionen der Unteroffiziere und Soldaten. — Die Bestellung des Regierungs-Blattes für das Jahr 1841. — Die Eintheilung resp. Veränderung einiger Agenturbezirke der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Die Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Altenburg. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 30,874. praes. $\frac{19}{10}$ 40.

An

die königl. Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ansprüche der Heimaths-Gemeinden auf die Heirathe-Kautionen der Unteroffiziere und Soldaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg wird die an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe ergangene und anher mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung vom 16. v. Mts. im nachfolgenden Abdrucke hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

„Auf den im bezeichneten Betreffe am 7. Juli l. Js. erstatteten Bericht, dessen Beilagen hierneben zurückfolgen, wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, im vorausgegangenen Benehmen mit dem k. Kriegs-Ministerium bemerkt, daß durch die allerhöchsten Verordnungen vom 18. Juni und 1. August 1823 den Gemeinden ein Eigenthumsrecht an den Heirathe-Kau-

tionen der Unteroffiziere und Soldaten um so weniger eingeräumt wurde, als ein solches Zugeständniß mit dem in der Verordnung vom 30. Dezember 1822 Abs. III bezeichneten Zwecke dieser Kautionen nicht vereinbar gewesen wäre, und daß sonach der vorliegende Anspruch des Magistrats der Stadt N. an die Heirathskaution des verstorbenen Korporals N. offenbar ungegründet ist.

Dagegen wird der Stadtgemeinde unbenommen zu lassen seyn, zur Abwendung oder Deckung der Alimentationslast, welche auf die Stadt in Folge der den Kindern des verlebten Korporals bewilligten Heimathsrechte fallen könnte, darauf anzutragen, daß das zur Zeit vom Verlassenschafts- und Vormundschafts-Gerichte zu behandelnde Vermögen dieser Kinder ad 600 fl. in dem Kautions-Verbande bleibe, und daß, in so lange diese Kinder sich nicht selbst ernähren und ihr Fortkommen finden, die Gemeinde-Behörden zur Sicherung der Heimaths-Gemeinde gegen Verwendungen, die dem Kautionszwecke widersprechen und das Interesse der Gemeinde gefährden, wegen allen das Kapital schmälernden Verwendungen mit ihren Einwilligungen gehört und daß die Urkunde über das Kautions-Kapital deßfalls entweder vormundschaftsgerichtlich verwahrt, oder dem Magistrate zur Aufbewahrung überlassen werde."

Augsburg den 15. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stimel coll.

Ad Num. 1333. praes. 3/10 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Bestellung des Regierungs-Blattes für das Jahr 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1826 (Intelligenz-Blatt 1826 S. 1093) werden sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg hiemit angewiesen, die vorgeschriebenen Verzeichnisse

1.) über die den Behörden und Aemtern unentgeltlich gebührenden Exemplare des Regierungs-Blattes für das Jahr 1841 in simplo,

2.) über die den Behörden und Aemtern gegen Zahlung abzugebenden Exemplare des Regierungs-Blattes für 1841 in triplo, und nach Rentamts-Bezirken ausgeschieden, alsogleich anher einzusenden.

Augsburg den 17. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 31,749. praes. 1/10 40.

(Die Eintheilung resp. Veränderung einiger Agentur-Bezirke der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt ist unter anderen Eintheilungen und Aenderungen einiger Agentur-Bezirke auch im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg die Ueberlassung des bisher zur Agentur Kempten gehörenden Landgerichts Weiler an den Agenten Rupprecht et Comp. in Lindau als zweckmäßig erkannt, und durch höchstes Ministerial-Reskript vom 25. September d. Js. genehmigt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 10. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel coll.

Ad Nro. 906. praes. 11/13 40.

An
sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Altenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zur Erbauung einer katholischen Kirche in Altenburg in sämmtlichen Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins eine Kirchen-Collekte ausgeschrieben und veranstaltet werde.

Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden daher beauftragt, wegen Einhebung dieser Collekte das Geeignete in üblicher Weise zu verfügen, die gesammelten Gelder binnen 6 Wochen an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden, und gleichzeitig den Ertrag hieher anzuzeigen.

Augsburg den 19. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{30}{10}$ 40.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8ten d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kirchenrathe, Dekan und I. protestantischen Pfarrer bei St. Anna in Augsburg, Dr. Anton Daniel Geuder, die erbetene Enthebung vom Dekanatamte zu bewilligen und dabei demselben die besondere Zufriedenheit über die zehnjährige treue und eifrige Führung dieses Amtes zu erkennen zu geben.

Zugleich haben Seine Königliche Majestät den protestantischen Pfarrer Georg Christian August Bomhard dahier zum Dekan zu ernennen allergnädigst geruht.

praes. $\frac{23}{10}$ 40.

Zu Folge k. Ministerial-Entschließung vom 12. Oktober 1840 wurde zur Wiederbesetzung der durch den Austritt des Studienlehrers Haffner eröffneten Lehrstelle der II. Klasse der lateinischen Schule zu Neuburg, dem Lehrer der I. Klasse Franz Kranzfelder die Vorrückung gestattet, und die hiedurch in Erledigung gekommene Lehrstelle der I. Klasse genannter Schule dem Seminar-Präfekten Priester Max Zollner übertragen.

praes. $\frac{30}{10}$ 40.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Kempten ernannt: 1.) als Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Daniel Jocham; 2.) als Unterlieutenants: der bisherige Landwehrmann Otto Rist, und der bisherige Landwehrmann Mich. Schneller.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 44.** den **31.** October **1840.**

Inhalt: Der Beitritt der Gemeinden und Stiftungen zum Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Die Anwendung der §§ 89 und 90 der Zollordnung und die Gewerbs-Verleihungen im Grenz-Bezirke. — Die bevorstehende Einziehung der Scheidemünze und der Conventions-Zwei- und Viergroschen-Stücke des Fürstenthums Schwarzenberg. — Die Gewerbe, welche ungesunde Ausdünstungen verbreiten, insbesondere die Seifensiedereien. — Die Besetzung der ärztlichen Distrikte im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg. — Die Gesuche um einen Freiplatz in der von Kurz'schen Bildungs- und Beschäftigungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München. — Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Oberostendorf. — Die Unterstützungs-Gesuche der protestant. Geistlichen aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs-Kasse. — Die Erledigung der 1ten Pfarrstelle zu Leutershausen mit dem damit verbundenen Dekanate. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 989. praes. $\frac{29}{10}$ 40.

An

die sämmtlichen k. und isolirten Stiftungs-Administrationen, an die Magistrate der unmittelbaren Städte und an die k. Land- und die Herrschaftsgerichte des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den Beitritt der Gemeinden und Stiftungen zum Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Reskriptes des k. Ministeriums des Innern vom 9. d. Mts., welches im nachfolgenden Auszuge beigefügt ist, werden sämmtliche kgl. und isolirten Stiftungs-Administrationen, dann die Magistrate und Kirchenverwaltungen der unmittelbaren Städte, welche sich im Bezuge von Dominikalien und Zehenten an Früchten befinden, noch besonders auf den durch allerhöchste Entschließung vom 9. April l. Js. genehmigten Hagel-Versicherungs-Verein für Bayern, und dessen zum Regierungs-Blatte vom 23. April l. Js. Stück 13 abgedruckte Satzungen hiemit aufmerksam gemacht und zugleich die Erwartung ausgesprochen, dieselben werden von dieser, die Vermeidung öfter wiederkehrender und bedeutender

Verluste bezweckenden, Anstalt angemessenen Gebrauch zu machen nicht versäumen.

In gleicher Weise werden die k. Landgerichte und Herrschaftsgerichte des Regierungs-Bezirkes angewiesen, die ihrer Curatel-Obsorge unterstellten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen auf den Verein und dessen Satzungen aufmerksam zu machen und rücksichtlich ihrer Dominikalien- und Zehenten zum Beitritte zu veranlassen.

Da ferner das oben allegirte Allerhöchste Genehmigungs-Reskript unter Ziff. III bei Gesuchen um Darlehen aus Stiftungsmitteln demjenigen den Vorzug zu geben befiehlt, bei welchem der Bewerber den Beitritt zum Hagel-Versicherungs-Verein nachzuweisen vermag, so werden sämmtliche Stiftungs-Verwaltungen und Curatel-Behörden, welche dergleichen Gesuche entweder selbst zu bewilligen, oder zur Bewilligung anher vorzulegen haben, angewiesen, auf diese Bestimmung Rücksicht zu nehmen, und in den Anlehens-Tabellen und Conspekten stets anzugeben, ob der Bewerber mit seinem dazu geeigneten Besitzthume dem Hagel-Versicherungs-Vereine beigetreten ist oder nicht.

Augsburg den 24. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich der allerhöchsten Entschließung vom 15ten April d. Js., den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend, (Regierungs-Blatt Seite 233) Abs. III. bereits die Voraussetzungen als gegeben erachtet, um dem besagten Vereine nach seiner dermaligen, zugleich die verschiedenen örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden Verfassung und Ausdehnung auf alle Theile des Königreiches, — eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominical-Renten-Besitzer zuzuwenden. —

In diesem Betracht, sowie in Erwägung der großen Vortheile überhaupt, welche eine Versicherung der Jahres-Ernten gegen Hagel-Beschädigung jedem Güter- und Dominical-Renten-Besitzer, sohin auch den mit solchem Besitze versehenen Gemeinden, Stiftungen und sonstigen Corporationen gewähret, liegt es in den Pflichten der obern Curatel, sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, beziehungsweise die niedern Curatel-Behörden auf den besagten vaterländischen Versicherungs-Verein und auf dessen neu und kräftig beginnendes Wirken zu dem Ende aufmerksam zu machen, damit die geeigneten Einleitungen behufs des Beitrittes der betreffenden Gemeinden und Stiftungen zu dem Vereine rechtzeitig und satzungsgemäß getroffen, und bezüglich des Weitern gehörig überwacht werden.

Indem daher die Kreis-Regierungen, K. d. J., hiezu aufgefodert werden, wird insbesondere noch auf den § 16 der neuen Vereins-Satzungen, wonach der unerstreckliche Termin zum Eintritte auf den 31. Mai jeden Versicherungs-Jahres festgesetzt ist, besonders hingewiesen. —

München, am 9. October 1840.

Auf

Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An
die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
(Den Beitritt der Gemeinden und Stiftungen, auch sonstiger Corporationen zum Hagel-Versicherungs-Vereine für das Königreich Bayern betreffend.)

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Goffinger.

Ad Nro. 952. praes. $\frac{15}{10}$ 40.

An

sämmtliche Gewerbs- Polizei- Behörden.

(Die Anwendung der §§ 89 und 90 der Zollordnung, und die Gewerbs-Verleihungen im Grenz-Bezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Weisung des k. Ministeriums des Innern vom 6. d. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke ein Ausschreiben der k. General-Zoll-Administration vom 19. August d. Js. zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich allen jenen Behörden, welche zur Verleihung von Gewerbs-Conzessionen befugt sind, der Auftrag ertheilt, zur Vermeidung späterer Anstände in allen den Fällen, in welchen die Erlaubniß zum unmittelbaren Waaren-Bezuge aus dem Auslande, oder die Verleihung einer Gewerbs-Fabrik- oder Handels-Conzession innerhalb des Grenz-Bezirkes nachgesucht wird, nach Maaßgabe des § 35 des Zollgesetzes vom 17. November 1837, vorher die Erinnerung der einschlägigen Zollbehörde zu erholen und diese von dem unter Berücksichtigung solcher Erinnerung gefaßten Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Augsburg den 22. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Abdruck.

(Die Anwendung der §§ 89 und 90 der Zollordnung betr.)

Nachdem bei der im vorigen Jahre stattgefundenen General-Conferenz über die richtige Anwendung der in den §§ 89 und 90 der Zollordnung gegebenen Bestimmungen zum Behufe eines in allen Vereinsstaaten gleichmäßigen Verfahrens eine Vereinbarung erzielt worden ist, so wird den kgl. Zollerhebungs-Behörden auf den Grund des höchsten Finanz-Ministerial-Reskripts vom 16. Mai d. Js. Nro. 6583 Nachstehendes eröffnet:

I.) Der § 89 der Zollordnung bezieht sich nur auf Kaufleute im engern Sinne, also nur auf jene Handeltreibende, welche wirkliche kaufmännische Rechte besitzen, und ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen.

II.) Unter dem im gedachten § 89 der Zollordnung bezeichneten Handelsbuche, welches jeder Kaufmann im engern Sinne, in welchem Orte des Grenz-Bezirks er auch immer etablirt seyn mag, zu führen, und mit den im nämlichen Paragraphe vorgeschriebenen Notizen über den Waaren-Bezug zu versehen hat, ist das gewöhnliche kaufmännische Handels- und nicht ein besonderes Notizbuch zu verstehen.

III.) Handeltreibende, welche in Orten des Grenz-Bezirkes von 1500 und mehr Einwohnern sich niedergelassen haben, und nicht Kaufleute im engern Sinne sind, werden von den Vorschriften des § 89 der Zollordnung ebenso wenig wie von jenen des § 90 betroffen.

Dagegen bleibt gegen dieselben, wie gegen alle Handel- und Gewerbtreibende im Grenzbezirke überhaupt, die Anwendung der im § 88 der Zollordnung angedeuteten besondern Kontrol-Maaßregeln, zu welchen namentlich die Verhangung der Buch- und Siegelkontrole gehört, unabhängig von den Vorschriften der §§ 89 und 90 der Zollordnung

nach Maaßgabe des Bedürfnisses ꝛc. immerhin vorbehalten.

IV.) Unter dem im § 90 der Zollordnung enthaltenen Ausdruck: „Gewerbtreibende" sind sämmtliche Handeltreibende aller Art (Kaufmann im engern Sinne, Krämer oder sonstige Gewerbtreibende) verstanden; es darf demnach jeder derselben Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar vom Auslande einführen, wenn er hiezu die ausdrückliche Erlaubniß der betreffenden Behörde erhalten hat; diese Erlaubniß kann aber, abgesehen von den dabei außerdem noch in Betracht zu ziehenden Verhältnissen, überhaupt nur solchen Handeltreibenden ertheilt werden, welche ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen, und in Ermanglung der Erlaubniß muß die Vorschrift zur Ausführung kommen, wornach solchen Handeltreibenden der unmittelbare Waarenbezug vom Auslande ebenso, wie die Versendung derselben verboten und ihnen nur der Bezug von inländischen Handlungen und der Absatz im Laden und auf Jahr-Märkten gestattet ist.

V.) Die Ertheilung der fraglichen Erlaubniß eignet sich zur Zeit nach den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen des Königreichs zu der Zuständigkeit derjenigen Behörden, welchen die Verleihung der Gewerbs-Conzessionen übertragen ist; sie bleibt aber, wie die Verleihung der Handels-Gewerbs- und Fabrik-Conzessionen im Grenz-Bezirke überhaupt, auf den Grund des § 20 Punkt 4 der allerhöchsten Verordnung vom 28ten Dezember 1825 über den Vollzug des Gewerbsgesetzes und der Verordnung vom 15ten August 1834 zum Artikel 10 des Gewerbs-Gesetzes, dann nach der durchgreifenden Bestimmung des § 35 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 durch die vorgängige Einholung der zollämtlichen Erinnerung bedingt.

Die k. Zollbehörden haben sich nach diesen Bestimmungen, wodurch die bisherigen Anordnungen in so weit, als sie mit denselben nicht im Einklange stehen, modifizirt werden, genauest zu achten.

München den 19. August 1840.

K. General-Zoll-Administration.

Bever.

Spindlbaur.

Ad Nr. 1327. praes. $\frac{7}{10}$ 40.

(Die bevorstehende Einziehung der Scheidemünze und der Conventions-Zwei- und Viergroschen-Stücke des Fürstenthums Schwarzenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung der fürstlich Schwarzenbergischen Regierung zu Rudolstadt vom 16. v. Mts. über die Einziehung der dortigen Scheidemünze und der Conventions-Zwei- und Viergroschen-Stücke wird in nachstehendem Abdrucke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 21. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Abdruck.

Verordnung,

die Einziehung der hiesigen Scheidemünze und der hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschen-Stücke betreffend, vom 16ten September 1840.

Wir Friedrich Günther von Gottes Gnaden, Fürst von Schwarzburg, Graf von Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir bei der mit Anfang des nächsten Jahrs bevorstehenden Veränderung des Landesmünz-Fußes, und bei der hiedurch herbeigeführten Nothwendigkeit der Ausprägung neuer Münzen die Einziehung der hiesigen Scheidemünze sowie der hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschen-Stücke, theils um sie zu dem ebengedachten Behufe einschmelzen, theils um sie mit einem geringeren, dem veränderten Münzfuße entsprechenderen, gesetzlichen Werthe wieder in Umlauf setzen zu lassen, für angemessen erachtet haben, so verordnen Wir, wie folgt:

§ 1.

Sämmtliche hiesige Silber- und Kupfer-Scheide-Münze, sowie die hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschen-Stücke können während des Monats Dezember d. Js. bei allen Fürstlichen Steuer-Aemtern und Recepturen gegen Erstattung des vollen Werthes unentgeldlich umgewechselt werden.

§ 2.

Für die Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke wird anderes vollgültiges Conventionsgeld und für die Scheidemünze wird entweder Scheidemünze des 24½ fl. Fußes, wegen dessen gesetzlicher Einführung in der Oberherrschaft Unsers Fürstenthums in Kurzem das Nöthige bekannt gemacht werden wird, mit dem Werthverhältnisse von 1 fl. 45 kr. = 1 Rthlr. Kassengeld, oder, und zwar in der Unterherrschaft, wo der 14 Thalerfuß mit der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silber-Groschens in 12 Pfennige als Landesmünzfuß eingeführt werden wird, ausschließlich, andere kassenmäßige Münzen gewährt werden.

§ 3.

Als geringster Betrag von Scheidemünze, welche zum Einwechseln angenommen zu werden braucht, wird die Summe von Vier Groschen Kassengeld festgesetzt.

§ 4.

Zu mehrerer Erleichterung der Inhaber von hiesiger Scheidemünze soll jedoch von jetzt an bei Zahlungen an die öffentlichen Kassen die hiesige Scheidemünze bisheriger Währung nicht nur zur Ausgleichung, sondern in unbegränzter Menge, angenommen werden, wogegen die Wiederausgabe derselben bis Ende November d. Js. nur zur Ausgleichung erfolgen soll.

§ 5.

Die neue Landesscheidemünze des in Unserer Oberherrschaft einzuführenden 24½ Guldenfußes soll auch überhaupt schon vor dem 1. Januar 1841 sowohl im Privatverkehr als bei den öffentlichen Kassen mit dem Werthverhältnisse von 1 fl. 45 kr. = 1 Rthlr. bisherigen Kassengeldes, also Preußischen Courants, als Zahlungsmittel dienen.

§ 6.

Vom 1. Januar 1841 an wird der Werth der bisherigen hiesigen Scheidemünze in der Art herabgesetzt, daß ein Groschen Kassengeld nur noch einen Silbergroschen des 14 Thalerfußes gilt, desgleichen werden von dieser Zeit an die hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschen-Stücke nur den Werth von

2½ und 5 Silbergroschen desselben Münzfußes behalten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Rudolstadt den 16. September 1840.

Friedrich Günther, F. z. S.

Ad Nrm. 4059. praes. $\frac{25}{10}$ 40.

(Die Gewerbe, welche ungesunde Ausdünstungen verbreiten, insbesondere die Seifensiedereien, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die häufigen Klagen des Publikums über Belästigungen durch die Seifensiedereien, wo sich deren in den Orten selbst befinden, haben die unterfertigte Stelle zur Erholung eines technischen Gutachtens darüber veranlaßt, auf welche Weise die bisherigen sanitätspolizeilichen Nachtheile und sonstige Belästigungen der Anwohner beseitigt werden könnten.

Dieses Gutachten lautet, wie folgt:

1.) Der Feuerraum des Kessels, der zum Sieden der Seife oder Ausschmelzen des Talges dient, muß mit einem geschlossenen Kamine versehen werden, der über den Giebel der benachbarten Häuser hinausreicht, und von der Decke der Siedstube wenigstens 20 Fuß hoch ist.

2.) Unter der Decke der Siedstube muß eine einen Fuß lange und 1½ Fuß hohe Oeffnung in den Kamin einmünden, und mittels einer Thüre nach Bedarf ganz oder theilweise zu schließen seyn.

3.) Ueber dem Kessel ist ein Dampffang von Brettern anzubringen, der auch besagte Oeffnung einhüllt, damit die Dämpfe sich nicht zu sehr in der Siedstube ausbreiten. Damit aber entwichene und in der Stube stehende Dämpfe doch wieder in die Saugöffnung geleitet werden können, so erhält der Dampffang an der einen Seite eine Klappe, welche nöthigenfalls geöffnet werden kann.

4.) Zu weiterer Vorsicht kann noch neben dem Kamine eine Luftröhre in Form eines russischen Kamines gemauert werden.

Die obere Oeffnung befindet sich ebenfalls unter der Decke der Siedstube und innerhalb des Dampffanges, und die untere Oeffnung mündet unter den Rost. Während der Arbeit müssen die Thürchen des Feuerheerdes und Aschenloches genau verschlossen bleiben, damit die Röhre die Dämpfe und die Luft einsaugt, abwärts in das Feuer führt, und sie durch dieses dann in den Kamin gelangen.

5.) An dem Boden der Siedstube muß eine Oeffnung zum Einströmen der nöthigen Luft angebracht seyn.

Alle Thüren und Fenster oder sonstige Luft-Oeffnungen müssen ganz verschlossen bleiben, so lange sich riechende Dämpfe bei der Arbeit erzeugen.

6.) Alle übelriechende Rückstände und Abgänge müssen in verschlossenen Kanälen abgeführt werden. Stehen diese mit einem offenen Hauptkanale in der Strasse in Verbindung, so darf dieses Ablassen nur nach 11 Uhr Abends und vor 4 Uhr Morgens geschehen. Sollte dieser Hauptkanal wegen Räumung oder Wassermangels trocken liegen, so darf gar nichts abgelassen werden, sondern alle Rückstände und Abgänge müssen in verschlossenen Fässern weggefahren und dürfen erst

entleert werden, wo Niemand mehr belästigt wird.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden nun angewiesen, die bereits ansäßigen Seifensieder auf vorstehende Vorschläge aufmerksam zu machen, und sie zu deren Ausführung zu veranlassen, bei neuen Conzessionirungen aber auf deren Anwendung Bedacht zu nehmen.

Augsburg den 12. Oktober 1840

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Num. 1991. praes. $\frac{27}{10}$ 40.

(Die Besetzung der ärztlichen Distrikte im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da gegenwärtig sämmtliche Städte des Regierungs-Bezirkes Schwaben und Neuburg mit einer dem Bedürfnisse und der Einwohner-Zahl wohl entsprechenden Anzahl von praktischen Aerzten versehen, auch alle ärztlichen Distrikte auf dem platten Lande mit solchen mehr als hinreichend besetzt sind, so kann von nun an der höchsten Weisung des k. Ministeriums des Innern vom 22ten Dezember 1838 zu Folge, welche einer unverhältnißmäßigen Vermehrung der Aerzte an einzelnen Orten und Gegenden entgegen zu treten gebietet, die Aufstellung eines praktischen Arztes nur dann geschehen, wenn irgend einer der besetzten Plätze in Erledigung kommt, oder besondere Umstände eine örtliche oder allgemeine Vermehrung des ärztlichen Personals erheischen.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und diejenigen Polizei-Behörden, in deren Bezirken Lokal-Intelligenz-Blätter bestehen, werden beauftragt, diese Bekanntmachung in dieselben aufnehmen zu lassen.

Augsburg den 25. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 30,807. praes. $\frac{27}{10}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Gesuche um einen Freiplatz in der von Kurz'schen Bildungs- und Beschäftigungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die allerhöchste Genehmigung eines Freiplatzes in der von Kurz'schen Anstalt für

krüppelhafte Kinder in München auf Kreisfonds für Angehörige des Kreises durch den Landraths-Abschied vom 1. v. Mts. erfolgt ist, so werden sämmtliche Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg unter Hinweisung auf die unterm 10. Juli l Js. im Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 29 Seite 564 bereits bekannt gegebenen Statuten dieser Anstalt beauftragt, ihre Amts-Untergebenen hievon geeignet in Kenntniß zu setzen, und die etwaigen Bewerber anzuhalten, mit ihren Bittgesuchen hierum binnen 3 Wochen einzukommen, welche letztere sodann von genannten Behörden mit den gehörigen Nachweisungen und amtlich beglaubigten Armuths-Zeugnissen anher vorzulegen sind.

Augsburg den 24. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 1100. praes. 21/10 40.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Ober-Ostendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Michael Döl sch wurde das Frühmeß-Benefizium in Oberostendorf, k. Landgerichts Buchloe, erledigt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 372 fl. 19 kr., nemlich: 1.) in ständigem Gehalte 304 fl. 50 kr.; 2.) aus Realitäten in 58 fl. 14 kr.; 3.) in Rechten 9 fl. 15 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 20 fl. 27½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 22. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

---

praes. 21/10 40.

(Die Unterstützungsgesuche der protestant. Geistlichen aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs-Kasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das diesseitige Ausschreiben vom 17. Juli 1835 über die Unterstützungsgesuche der protestantischen Geistlichen aus der allgemeinen Pfarrunterstützungs-Kasse im Intelligenz-Blatt des Rezatkreises von 1835 S. 1675 — 1682 wird hierdurch zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht und zu dem Ende im Nachgange nochmals abgedruckt.

„Die Ordnung der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt vom 26. Juni 1827 bestimmt in Abschnitt III. Ziff. 2 und 3, lit. k, daß die gesammelten Unterstützungs- und Zulagsgesuche der Geistlichen nach Ablauf des Verwaltungs-Jahres mit einem Rechnungs-Abschluß der Unterstützungs-Kasse von dem kgl. Consistorium in einem das Ganze umfassenden Begutachtungs-Bericht dem kgl. Ober-Consistorium vorgelegt

werden sollen, und daß momentane Unterstützungen nur in dringenden Nothfällen im Laufe des Jahres beantragt und bewilligt werden können.

Diese Vorschriften werden von den Geistlichen nicht allenthalben genau befolgt, und überdieß auch häufig, weder die erforderlichen vollständigen Zeugnisse, noch die zur Begründung und Würdigung der Gesuche nothwendigen Angaben ausführlich beigefügt.

Zur Vereinfachung des Verfahrens und zu möglichst genauer Beobachtung der ertheilten Bestimmungen wird den Dekanaten nachfolgendes exemplifizirtes Formular des Verzeichnisses, welches die unterzeichnete Stelle über sämmtliche Gesuche fertigt, und dem Begutachtungs-Bericht an das kgl. Ober-Consistorium beifügt, unter nachstehenden Bemerkungen und Bezugnahme auf die lithographirten Ausschreiben vom 17. April 1827, 28. Mai 1828, und 19. Septr. 1829, zur Nachachtung mitgetheilt.

1.) Jedes Dekanat, bei welchem Gesuche der untergebenen Kapitelsgeistlichen um Gehaltszulagen, momentane Unterstützungen, oder um Beiträge von Vikariatsgehalten übergeben werden, hat ein Verzeichniß nach diesem Formular zu fertigen, die Bittsteller in alphabetischer Ordnung einzutragen und sämmtliche Rubriken mit Ausnahme von Nro. 7, 10 und 11 auszufüllen.

2.) Sub Nr. 8 sind die in der Vorstellung angeführten Unterstützungsgründe und Verhältnisse kurz vorzutragen, die Zahl der versorgten und unversorgten Kinder und das Vermögen der Bittenden anzugeben.

Bei Nr. 9 müssen die Zeugnisse und Erklärungen der Kirchenverwaltungen, Gemeinden und Patronen über die Unterstützungs-Mittel aus dem Lokal-Kirchen- und Gemeinde-Vermögen als Belege bemerkt seyn.

3.) Im Laufe des Monats Oktober jeden Jahres ist das Verzeichniß mit den Gesuchen, Zeugnissen nnd Nachweisen ohne besondern Begleitungs-Bericht anher einzusenden.

4.) Die Vorstellungen müssen alle die Unterstützung begründenden Momente, insbesondere die bestimmte Angabe der Vermögens- und Familien-Verhältnisse, der Zahl und Versorgung der Kinder, der allenfallsigen Unglücks- und Nothfälle, oder der Krankheitszustände, und zwar letztere durch Zeugnisse belegt, enthalten, Berufungen und Beziehungen auf frühere Gesuche genügen nicht, vielmehr haben bei mangelhafter Angabe die Bittsteller zu erwarten, daß sie unberücksichtigt bleiben.

5.) Die Zeugnisse der Dekane und Kapitels-Senioren über Dürftigkeit und Würdigkeit dürfen nicht in allgemeinen und schwankenden Ausdrücken verabfaßt seyn, sondern es muß darin unter Angabe der Gründe und Thatsachen genau und bestimmt erklärt werden, ob der Bewerber einer Unterstützung bedürftig und würdig sei, oder nicht.

6.) Rücksichtlich der Zeugniß-Ausstellung ist nicht aus dem Auge zu verlieren, daß Gehaltszulagen nur ältere zur Beförderung nicht mehr geeignete Geistliche auf Stellen der ersten Dienstklasse (4 — 800 fl.) und Beiträge zu Vikariatsgehalten nur Geistliche mit einem Pfarreinkommen bis 1200 fl. erhalten können, und daß übrigens diese Offizialzeugnisse keines Stempels bedürfen.

7.) Unterstützungs- und Zulagsgesuche, welche im Laufe des Jahres einkommen und durch keinen besonders dringenden Nothfall motivirt und hervorgerufen sind, werden lediglich zu den Akten gelegt."

Ansbach den 16. Oktober 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

Formular.

1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10. Gutachten			11.
Dekanat.	Namen, Dienstes-Charakter u. Wohnort d. Bittstellers.	Tag und Jahr seiner Geburt.	Jahr d. ersten Anstellung.	Ertrag der Stelle.	Betrag d. Zulage im verflossenen Jahre.	Allg. Qualifikations-Note.	Bedürftigkeit u. Würdigkeit nach den Eingaben.	Lokal-Mittel.	a) d. Dekans b) d. Seniors	des Consistoriums.		Betrag.
N. N.	Holk, Pfarrer zu Klein.	1768 2. May	1790	720fl	50 fl.		1.) 5 Kinder, davon 2versorgt, 2.) 550fl. Vermögen, 3.) geringes Einkommen, 4.) wegen hohen Alters nicht mehr zubefördern, 5.) 100fl. ständige Zulage.	Keine, laut beiliegender Atteste u. Erklärungen der Kirchen-Verwaltung u der Gemeinde vom 7. u. 18. Sept. l. Js.				
	Mamm, Pfarrer zu Straß.	1790 8. Jul.	1816	640fl 30kr.	keine		1) Ohne Vermögen, 2) 5unversorgte Kinder, 3) lange Krankheit laut ärztlich. Attests. u. dadurch entstandener bedeutender Kostenaufwand. 4) zur Deckung der Kosten 50 fl. momentane Unterstützung.	Keine, laut Attest vom 1. u. 8. August, l. Js.				

N. N. den 8. Oktober 1835.

Königliches Dekanat.

N. N.

praes. $\frac{31}{10}$ 40.

(Die Erledigung der 1ten Pfarrstelle zu Leutershausen mit dem damit verbundenen Dekanat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des 1ten Pfarrers und Dekans Oppenrieder kam die 1te Pfarrstelle zu Leutershausen mit dem damit verbundenen Dekanat in Erledigung. Dieß wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht.

Der Dienstertag berechnet sich nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion, wie folgt:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 191 fl. 11 kr., b) an Naturalien: 5 Schfl. 3 Metz. 1 Sechz. Dinkel à 3 fl. 50 kr. = 21 fl. 8½ kr., 15 Schfl. 1 Metz. 2 Vrl. 3 Sechz. Korn à 8 fl. 22 kr. = 127 fl. 51½ kr., 8 Schfl. 2 Metz. 2 Sechz. Haber à 3 fl. 28 kr. = 28 fl. 57½ kr., 14 $\frac{4}{10}$ Klft. Fichtenholz à 4 fl. 10 kr. = 60 fl., 1 $\frac{3}{10}$ Klft. Eichenscheitholz à 4 fl. 10 kr. = 7 fl. 30 kr., 242 $\frac{4}{10}$ Stück weiche Wellen à 1 fl. pr. 100 = 2 fl. 25 kr.; 2.) aus Gemeinde-Kassen: an Naturalien 4 fl. 3½ kr.; 3.) von Privaten 4 fl. 48 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl., Genuß an Grundstücken $\frac{1}{2}$ Tagw. 29 □R. Aecker 8 fl., 50 □R. Garten 2 fl. 24 kr. III.) Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 243 fl. 59 kr. Summa 1038 fl. 9 kr., hievon die Lasten abgezogen mit 71 fl. 11½ kr., bleibt reines Einkommen 966 fl. 57½ kr.; wozu noch die auf 40 fl. berechneten freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 16. Oktober 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{31}{10}$ 40.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. Oktober d. Js. Nro. 21,138 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch die Beförderung des Domvikars Priester Jos. Boos auf die Pfarrei Merching, und durch das Vorrücken der übrigen Vikare erledigte 6te Domvikars-Stelle in Augsburg von dem Herrn Bischofe daselbst dem Pfarrer Anton Leinfelder verliehen werde.

praes. $\frac{29}{10}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 18. d. Mts. die katholische Pfarrey Landensberg, k. Landgerichts Burgau, dem bisherigen Pfarrer von Villenbach, k. Landgerichts Wertingen, Priester Johann Evang. Haller, und die sich hiedurch eröffnende Pfarrey Villenbach dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Kaplanei-Beneficiaten von Münsterhausen, kgl. Landgerichts Krumbach, Priester Alois Drexel, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{29}{10}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 17. Oktober d. Js. dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Pfarr-Vikar von Oberostendorf, k. Landgerichts Buchloe, Priester Joseph Hering, die katholische Pfarrey Amberg, k. Landgerichts Türkheim, zu übertragen geruht.

praes. $\frac{25}{10}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 12. d. Mts. dem bisherigen stabilen Vikar zu Langeneringen, k. Landgerichts Schwabmünchen, Johann Gottfried Epplein, die protestantische Pfarrei Streitberg, Dekanats Bamberg, allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. $\frac{29}{10}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 19. Oktober 1840 dem Priester Jos. Attensperger, bisherigen Pfarrer in Reistingen, das Curat-Beneficium in Unterlieżheim allergnädigst zu übertragen geruht, was hiemit bekannt gemacht wird.

praes. $\frac{25}{10}$ 40.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. September d. Js. Nr. 15908 allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons-Weissenhorn, Herrn Grafen Raimund Fugger-Weissenhorn die nachgesuchte Enthebung von seiner Stelle und dem Landwehrdienste zu gewähren, und auf diese den bisherigen Hauptmann im genannten Landwehr-Bataillon, Leopold Holzer in Weissenhorn, als Major und Bataillons-Commandanten huldreichst zu befördern.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 45. den 7. November 1840.

Inhalt: Die niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel. — Die Herabsetzung der k. sächsischen Einsechstelthaler-Stücke im Großherzogthum Sachsen-Weimar. — Eine im Orte Gambach, kgl. Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 2066. praes. $\frac{3}{11}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Reskripts des k. Ministeriums des Innern haben Seine Majestät der König, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel zum Betriebe ihrer Geschäfte und zur Errichtung von Agenturen in Bayern für den Rhein und dessen Nebenflüsse ermächtiget werde.

Dieses wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden mit dem Beisatze eröffnet, daß die aufzustellenden Agenten seiner Zeit öffentlich werden bekannt gemacht werden.

Augsburg den 29. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 2239. praes. $\frac{3}{11}$ 40.

(Die Herabsetzung der k. sächsischen Einsechsteltha-ler-Stücke im Großherzogthum Sachsen-Weimar betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das großherzoglich Sachsen-Weimarsche Gesetz vom 4. September 1840 über die Herabsetzung der k. sächsischen Einsechsteltha-ler-Stücke hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 29. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Gesetz

über die Herabsetzung der königlich sächsischen Conventions-Einsechsteltha-ler-Stücke vom 4. September 1840.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

Die im Königreiche Sachsen verfügte Herabsetzung der Conventions-Einsechsteltha-ler Stücke k. sächsischen Gepräges nöthigt Uns, im Sinne der Erklärungsschrift des getreuen Landtages vom 14. Januar 1836 zu möglichster Vermeidung von Nachtheilen für Unsere Unterthanen, so wie für die öffentlichen Kassen, hierdurch zu verordnen:

§ 1.

Die Conventions-Einsechsteltha-ler-Stücke k. Sächsischen oder Churfürstlich-Sächsischen Gepräges sind vom 1. November d. Js. an im Großherzogthume auf die Geltung von Einsechsteltha-ler-Stücken im Curante des Vierzehnthaler-Fußes herabgesetzt.

§ 2.

Dieselben sind daher von diesem Tage an weder bei Unseren Kassen noch im Privat-Verkehre und selbst bei solchen Zahlungen, welche in Folge früherer Verträge oder anderer Rechtsgeschäfte in Conventions-Gelde zu leisten sind, als Conventions-Geld, sondern nur in der Geltung von Einsechsteltha-ler-Stücken des Vierzehnthaler-Fußes auszugeben oder anzunehmen.

§ 3.

Von jetzt an bis zum 1. November d. Js. ist überhaupt Niemand verbunden, die gedachten kgl. Sächsischen Einsechsteltha-ler-Stücke von Unseren Kassen in Zahlung anzunehmen, wohl aber können bis zu diesem Tage Zahlungen an Unsere Kassen in dieser Münzsorte nach ihrem Vollwerthe noch ferner geleistet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht werde.

Weimar den 4. September 1840.

Carl Friedrich.

C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff. Schweitzer.

Ad Nrm. 2,019. praes. $\frac{4}{11}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine im Orte Gambach, k. Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm, aufgegriffene taubstumme Manns-Person betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Bezirke des k. Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm ist am 10. v. Mts. die unten signalisirte taubstumme Mannsperson aufgegriffen worden.

Da deren Verhältnisse zur Zeit unbekannt sind, so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg beauftragt, nachzuforschen, ob dieser Taubstumme ein Angehöriger ihres Bezirkes sey.

In diesem Falle ist das Ergebniß dem kgl. Landgerichte Pfaffenhofen unmittelbar mitzutheilen, gleichheitlich aber hieher Anzeige zu erstatten.

Augsburg den 29. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Personal-Beschreibung.

Die taubstumme Mannsperson ist nach wahrscheinlichem Dafürhalten siebzehn Jahre alt, von schlanker Gestalt, die Gesichtsfarbe ist gesund, die Gesichtsform oval, die Augen sind grau, die Augenbraunen blond, die Haare lichtbraun, die Nase stumpf, der Mund klein und das Kinn rund.

Die Kleidung derselben besteht in einem dunkelblautuchenen Spenser mit stehendem Kragen, in einem alten schwarzbaumwollenen Hals-Tuche, einem alten leinenen Hemde, dergleichen langen Hosen und einer Schürze von blauer Leinwand.

Diese sämmtlichen Effekten sind in sehr schlechtem Zustande.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{4}{11}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. Oktober d. Js. dem Benefiziaten, Priester Kaspar Demler zu Großkitzighofen, königl. Landgerichts Schwabmünchen, die Pfarrey Blaichen, königl. Landgerichts Krumbach, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{5}{11}$ 40.

Seine Majestät der König haben vermöge kgl. Ministerial-Entschließung vom 17. Oktober l. Js. die Erweiterung der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nördlingen zu einer Schule IIter Klasse allergnädigst zu bewilligen, und dem bisherigen Subrektor dieser Schule Frhr. v. Löffelholz die I. Lehrerstelle, dann dem bisherigen Subrektor und Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Kaufbeuern, Joh. Paul Haid auf sein Ansuchen die II. Lehrstelle, und dem Maler Heinrich Dauer in Nördlingen die Zeichnungslehrers-Stelle an dieser technischen Schule, in Gnaden zu übertragen geruht.

praes. $\frac{3}{11}$ 40.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 7ten Oktober d. Js. Nr. 20.394 Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Lieutenant Friedrich Schindler zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Menheim allerhuldreichst zu befördern.

praes. $\frac{2}{11}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 7ten Oktober d. Js. den Landwehr-Cavallerie-Lieutenant Michael Fressel in Schwabmünchen zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Schwabmünchen allergnädigst zu befördern geruht.

praes. $\frac{3}{11}$ 40.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. Oktober d. Js. wurde dem Priester Michael Gebler, Kaplan in Grönenbach, nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf das Kaplanei-Benefizium zu St. Anna in Donauwörth, zum Behufe des Antritts dieser Pfründe, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 46. den 14. November 1840.

Inhalt: Taraſätze für die in Fäſſern zum Verſieden eingehenden Lumpenzucker. — Die Reparaturen baufälliger Privat-Gebäude. — Die Erhebung und Verwendung der Conkurrenz-Beiträge aus Renten-Ueberſchüſſen der proteſtantiſchen Kirchenſtiftungen. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Bruchſtück aus dem Erdenwallen eines Dämons. Fragment aus den Papieren eines Blasé. Grimma, Druck und Verlag des Verlags-Comptoirs 1840." — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Allgemeine Geſchichte des großen Bauernkrieges nach handſchriftlichen und gedruckten Quellen von Dr. W. Zimmermann. Erſte Lieferung. Stuttgart 1840, bei Franz Heinrich Kohler. — Die Erledigung der Pfarrei Breitenthal. — Die Erledigung der Pfarrei Probſtried. — Die Erledigung der Pfarrei Weſterheim. — Die Erledigung der erſten Pfarrſtelle zu Leutershauſen, mit dem damit verbundenen Dekanate. — Dienſtes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

(Taraſätze für die in Fäſſern zum Verſieden eingehenden Lumpenzucker betr.)

Kön. Finanz-Miniſterium.

Nachdem die in den Zollvereinsſtaaten gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit einer Abänderung in der Tara-Vergütung pos. 25 x) 3 des Vereins-Zolltarifs für die Jahre 1840 — 42 herbeigeführt haben, und deßhalb die Verabredung getroffen worden, daß der bisherige Unterſchied zwiſchen Fäſſern von hartem und weichem Holze, in welchen Lumpenzucker für inländiſche Siedereien zum Raffiniren unter den beſonders vorgeſchriebenen Bedingungen und Kontrolen eingehen, bezüglich auf die Tara-Vergütung aufgehoben, und ſtatt deſſen die beſagte Vergütung nach dem Bruttogewichte der Gebinde feſtgeſetzt werde, wornach

„in Fäſſern unter 15 Zentner, 10 Pfund pr. Zentner Brutto;"

„in Fäſſern von 15 Zentnern und darüber 7 Pfund pr. Zentner Brutto"

für Tara zu berechnen ſey, auch dieſe Aenderung in allen Zollsvereinsſtaaten gleichförmig mit dem 1. Januar 1841 in Wirkſamkeit treten ſoll, ſo wird dieſe Beſtimmung auf den Grund des § 13 des Zollgeſetzes vom 17. No-

vember 1837 in Folge allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 5. November 1840.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Gietl, Ministerial-Rath.

Ad Nro. 2226 praes. $\frac{2}{11}$ 40.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Reparaturen baufälliger Privat-Gebäude betreff)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Höchster Weisung gemäß werden nachstehend die erlassenen allerhöchsten Anordnungen über die baupolizeiliche Aufsicht auf die Privat-Gebäude und die rechtzeitige Wendung der Bau-Fälle, besonders an den Wohngebäuden der Landleute, neuerdings kund gegeben und hiebei sämmtliche Polizei-Behörden zur strengen Ueberwachung und Handhabung derselben wiederholt aufgefordert.

1.) Es ist unzweifelhafte Pflicht der Polizei-Behörden, dafür zu sorgen, daß bauliche Gebrechen, aus deren Vernachlässigung der öffentlichen Sicherheit Gefahr droht, beseitiget werden.

Diese Pflicht ist sowohl in den allgemeinen polizeilichen Attributionen bezüglich der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit als auch in den bestehenden Verordnungen begründet, indem nach §. 69 des revidirten Gemeinde-Edikts und beziehungsweise nach §. 70 der Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 24. September 1808 in den, den kgl. Regierungen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten ausdrücklich die Obsorge für die Reparatur der schadhaften Gebäude zugewiesen, und ebenso durch §. 67 der allerhöchsten Verordnung vom 15ten September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei-Direktion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend, der Lokal-Bau-Kommission die Aufsicht auf öffentliche Baugebrechen und die Beseitigung der deßfallsigen Gefahren übertragen ist.

Kraft dieser Obliegenheit sind die Polizei-Behörden nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, die Gebäude-Eigenthümer auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege zur Entfernung der die öffentliche Sicherheit bedrohenden Bau-Gebrechen anzuhalten.

2.) Was andere Bau-Gebrechen betrifft, welche zwar die öffentliche Sicherheit nicht unmittelbar bedrohen, aber bei fortgesetzter Vernachläßigung zur Gefährdung derselben führen können, so haben die Behörden die Gebäude-Eigenthümer darauf aufmerksam zu machen, wie das Unterlassen einer rechtzeitigen Reparatur nothwendig den Schaden und mit diesem auch die Reparaturs-Kosten vergrößern müsse, und es sollen dieselben hiernach auf gütlichem Wege und ohne Zwang die rechtzeitige Entfernung der in Frage stehenden Gebrechen zu bewirken suchen, dabei aber auch den minder bemittelten Gebäude-Eigenthümern in Erlangung von Darlehen gegen billige Verzinsung und fristenweise Zurückzahlung oder des sonstigen benöthigten Kredits hilfreich an die Hand gehen.

3.) Damit aber nicht bloß die an der Aussenseite der Gebäude sichtbaren Gebrechen entfernt werden, sondern, was eben so nothwen-

Digitized by Google

dig ist, auch auf die Beseitigung der Mängel im Innern der Gebäude gewirkt werden könne, so sind auch die Feuer-Beschau-Kommissionen aufzufordern, die bei Gelegenheit der Feuer-Beschau wahrgenommenen baulichen Gebrechen zur Anzeige zu bringen, wenn auch deren Entfernung nicht durch feuerpolizeiliche Rücksichten geboten seyn sollte, wonach sofort von Seite der Behörden das unter Ziffer 2 vorgezeichnete Verfahren einzuhalten ist.

Augsburg den 7. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 1328. praes. $\frac{4}{11}$ 40.

An

sämmtliche Diktrikts-Polizei-Behörden.

(Die Erhebung und Verwendung der Conkurrenz-Beiträge aus Renten-Ueberschüssen der protestantischen Kirchenstiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Ueberschüssen der protestantischen Kirchenstiftungen von Schwaben und Neuburg sind im Jahre $18\frac{4}{11}$ folgende im § 48 des II. constitutionellen Edikts lit a und d begründeten Kirchenbedürfnisse zu decken:

1.) Beitrag zu der Predigerbildungs-Anstalt in München 371 fl. 14 kr.;

2.) zur Errichtung einer protestant. Kirche, eines Vikariats- und Schulhauses in Oberallershausen die zweite Hälfte der dem Regierungsbezirke zugewiesenen Zuschüsse, betragend 209 fl. 33 kr.;

3.) Prozeßkosten-Vorschüsse und Zuschüsse an ungenügend dotirte Pfarreien bei Rechtsstreiten über Theile des Fundirungs-Vermögens 100 fl.;

4.) sonstige unvorhergesehene Bedürfnisse und Regiekosten 161 fl. 38 kr. Gesammt-Betrag des Bedarfes 842 fl. 25 kr.

Zur Bedeckung dieser Bedürfnisse hat die unterfertigte Stelle beschlossen, von den aus dem Grund-Etat hervorgegangenen, und in dem Matrikular-Kataster zusammengestellten Renten-Ueberschüssen der protestant. Cultusstiftungen den sechsten Theil, sohin 10 vom Gulden zu erheben.

In nachstehender Zusammenstellung sind die einzelnen Beträge auf die beitragspflichtigen Stiftungen ausgeschieden, welche die Distrikts-Polizei-Behörden zu erheben und in sechs Wochen an die k. protestant. Kirchen-Conkurrenz-Cassa in Augsburg in kassamäßigen Geldsorten einzusenden haben.

Augsburg den 8. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll

Digitized by Google

Repartition

der Koncurrenz-Beiträge aus Renten-Ueberschüssen protestantischer Kultus-Stiftungen pro $18\frac{4}{10}$.

Verfaßt am 8. November 1840.

Namen der Polizey-Behörden.	Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz-Beitrag hieraus nach 10 kr. v. fl. fl.	kr.
Landgericht Ordnenbach .	Volkratshofen, Kirchenstiftung	2	36	—	26
" Günzburg . .	Holzschwang, "	38	52	6	$28\frac{6}{8}$
" " . .	St. Veit in Leipheim "	38	41	6	$26\frac{6}{8}$
" " . .	Pfuhl "	1	40	—	$16\frac{5}{8}$
" " . .	Reutti "	12	2	2	— $\frac{3}{8}$
" Monheim . .	Solenhofen "	8	57	1	$29\frac{4}{8}$
" Neuburg a. d. D.	Untermarfelo "	15	57	2	$40\frac{2}{8}$
" Nördlingen . .	St. Georg in Möttingen	755	$29\frac{1}{2}$	125	$54\frac{7}{8}$
" " . .	Enkingen "	188	56	31	$29\frac{1}{8}$
" " . .	Schmähingen "	21	$8\frac{3}{8}$	3	$31\frac{3}{8}$
" " . .	Aufhausen "	6	59	1	$9\frac{6}{8}$
" " . .	Nähermemmingen "	222	45	37	$7\frac{4}{8}$
Herrschaftsgericht Biffingen .	Brachstadt, Filialkirchenstiftung	5	$15\frac{1}{2}$	—	$52\frac{4}{8}$
" " .	Hohenaltheim, Pfarrkirchenstiftung	35	58	5	$59\frac{5}{8}$
" " .	Oppertshofen "	1	38	—	$16\frac{3}{8}$
" " .	Untermagerbein "	688	34	114	$45\frac{5}{8}$
" " .	Unterinnigen "	19	33	3	$15\frac{4}{8}$
" Harburg	Allerheim, Kultusstiftung	232	$5\frac{1}{8}$	38	$40\frac{6}{8}$
" " .	Oppertshofen "	81	$49\frac{3}{4}$	13	$28\frac{3}{8}$
" " .	Balzheim "	32	$38\frac{1}{8}$	5	$26\frac{1}{8}$
" " .	Deggingen "	10	$45\frac{3}{4}$	1	$47\frac{3}{8}$
" " .	Ebermergen "	127	$29\frac{1}{8}$	21	$14\frac{7}{8}$
" " .	Großsorheim "	—	14	—	$2\frac{3}{8}$
" " .	Harburg "	75	26	12	$34\frac{2}{8}$
" " .	Heroldingen "	9	14	1	$32\frac{3}{8}$
" " .	Mauern "	8	$41\frac{1}{2}$	1	$26\frac{7}{8}$
" " .	Mödingen "	482	$52\frac{5}{8}$	80	$28\frac{5}{8}$
" " .	Rudelstetten "	72	$36\frac{3}{8}$	12	6
" .	Schafhausen "	327	8	54	$31\frac{1}{8}$
" " .	Ziswingen St. Thomas Kapel.-Stift.	10	$48\frac{1}{4}$	1	48
" " .	Kleinsorheim, St. Andreasstiftung	850	$14\frac{1}{2}$	141	$42\frac{3}{8}$

Namen der Polizey-Behörden.	Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz-Beitrag hieraus nach 10 kr. v. fl. fl.	kr.
Herrschaftsgericht Oettingen .	Heuberg, Kirchenstiftung	—	7	—	$1\frac{2}{5}$
" " . .	Munningen "	—	23	—	$3\frac{7}{8}$
" " . .	Schopfloche "	114	$55\frac{1}{2}$	19	$9\frac{1}{5}$
" " . .	Oberwechingen "	1	52	—	$18\frac{4}{5}$
" Wallerstein .	Baldingen "	21	8	3	$31\frac{2}{5}$
" " .	Dürrenzimmern "	3	$26\frac{3}{8}$	—	$34\frac{3}{8}$
" " .	Feßenheim "	201	11	33	$21\frac{7}{8}$
" " .	Holzkirchen "	75	$14\frac{1}{8}$	12	$23\frac{7}{8}$
" " .	Löpsingen "	91	53	15	$18\frac{6}{8}$
Stadtmagistrat Augsburg	Konsolidirt. evangelischer Kultusfond	73	$59\frac{1}{2}$	12	$19\frac{7}{8}$
" Nördlingen .	Nördlingen, Kirchenstiftung	85	$19\frac{1}{2}$	14	$13\frac{2}{5}$
	Summa	5054	$33\frac{3}{8}$	842	$25\frac{1}{2}$

Ad Nro. 2,604. praes. $\frac{3}{11}$ 40.

An

die königl. Stadt-Kommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Bruchstück aus dem Erdenwallen eines Dämons, Fragment aus den Papieren eines Blasé. Grimma, Druck und Verlag des Verlags-Komptoirs 1840," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Kommissariate Nürnberg verfügte und von der königl. Regierung von Mittel-Franken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 26. Okt. d. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 6. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 3051. praes. 11 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges, nach handschriftlichen und gedruckten Quellen von Dr. W. Zimmermann, erste Lieferung. Stuttgart 1840, bei Franz Heinrich Kohler," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §7 der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Polizei-Direktion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 11. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 1967. praes. 13 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Breitenthal betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Anton Leinfelder auf die 6te Dom-Vikar-Stelle in Augsburg wurde die Pfarrei Breitenthal, Landgerichts Roggenburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 408 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 893 fl. 10 kr., nämlich:

1. in ständigem Gehalte 791 fl. 3 kr.; 2.) aus Realitäten 81 fl. 46 kr.; 3.) für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen 20 fl. 21 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 18 fl. 54½ kr.

Ausserdem bezog die Pfarrei von den älteren Jahrtagen 33 fl. 14 kr., worüber allerhöchste Entscheidung zu erwarten ist, ob selbe auch für die Folge noch besonders erhoben werden dürfen, oder in den Gehalt von 791 fl. 3 kr. eingerechnet werden müssen.

Ebenso unterliegt die Frage über den Bezug des nicht in die Einnahmen aufgenommenen Betrages von 91 fl. 54 kr. für den vom k. Aerar angesprochenen Klein- und Blutzehenten der allerhöchsten Entscheidung.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 11. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 2,480. praes. $^{9}/_{11}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Probstried betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dekans und Pfarrers Max Aufheimer wurde die Pfarrei Probstried, königl. Landgerichts Grönenbach, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 689 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1013 fl. 42 kr., nämlich: 1.) aus Realitäten in 80 fl. 18 kr.; 2.) aus Rechten in 844 fl. 36 kr.; und 3.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 88 fl. 48 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 227 fl. 59½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 5. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nr. 3044. praes. $^{9}/_{11}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrey Westerheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Pfarrers Joseph Maurus Passauer wurde die Pfarrey Westerheim, kgl. Landgerichts Ottobeuern, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 450 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 778 fl. 32½ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 671 fl. 29½ kr.; 2.) aus Realitäten 83 fl. 52 kr.; 3.) aus Rechten 5 fl. 24 kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 17 fl. 47 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 15 fl. 46½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übersenden.

Augsburg den 7. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

praes. $\frac{9}{11}$ 40.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Leutershausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben über die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Leutershausen vom 16. Oktober 1840 (Nro. 86 des Intelligenz-Blattes von Mittelfranken pro 1840) wurde durch ein Kanzlei-Versehen unter Rubrik III: Ertrag aus Realitäten, die 1. Position an Grundstüken 20 Tagwerk 25 □ 9 Schuh, Wiesen 285 fl. 51 ½ kr. ausgelassen, wiewohl diese Summa dann im Vortrag der III. Rubrik enthalten ist, dieses wird hiemit als Berichtigung bekannt gemacht.

Ansbach den 2. November 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{9}{11}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28. Oktober d. Js. die Verleihung der Pfarrey Pfersee, k. Landgerichts Göggingen, durch den Herrn Bischof von Augsburg an den bisherigen Stadtkaplan bei St. Georg in Augsburg Priester Ulrich Mayrhofer allergnädigst zu genehmigen geruht.

praes. $\frac{9}{11}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Oktober d. Js. dem Priester Johann Georg Köberle, Pfarrvikar in Hergensweiler, k. Landgerichts Lindau, das Kurat-Benefizium in Tiefenbach, königl. Landgerichts Illertissen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{9}{11}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Oktober d. Js. dem Priester Georg Feuersinger, Curatbenefiziaten in Tiefenbach, k. Landger. Illertissen, die Pfarrey Zusamzell, k. Landger. Wertingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 47.** den **21.** November **1840.**

Inhalt: Die Feyer der sogenannten geschlossenen Zeiten resp. des Palmsonntags. — Die Bewilligung einer Collekte für die Erbauung einer protestantischen Kirche in Ingolstadt. — Der Handelsbetrieb der Tyroler Galanterie-Waaren- und Kupferstichhändler in Bayern. — Die Ernennung des Banquiers Joseph von Hirsch in München zum kgl. würtemberg'schen Consul. — Die Distrikts-Kassa-Rechnung des k. Landgerichts Wemding pro $18^{38}/_{39}$. — Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in ihren Rechtsangelegenheiten vor dem k. Appellations-Gerichte in Amberg — Die Erledigung des Curat-Benefiziums in Weissingen. — Die Erledigung der Pfarrei Winzer — Die Erledigung der Pfarrei Reistingen. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannenconspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 1934. praes. $\frac{17}{11}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Feyer der sogenannten geschlossenen Zeiten resp. des Palmsonntags betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 19. Oktober l. Js. wird mit Bezugnahme auf die höchste Entschließung vom 6. Mai v. Js., die Feyer der sogenannten geschlossenen Zeiten betr., zur Erhaltung und Belebung des religiösen Sinnes während der mit dem Palmsonntag beginnenden Charwoche die Gestattung öffentlicher Vorstellungen und Productionen von Schauspielern, Kunstreitern, Seiltänzern, Marionettenspielern und dergleichen für die Zukunft strengstens untersagt.

Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden haben sich hienach genau zu achten und selbst auch Vorsorge für eine stille und würdige Begehung der Charwoche zu treffen, in welcher Bezieh-

ung die incorporirten Magistrate und gutsherrlichen Gerichte gleichfalls anzuweisen sind.

Augsburg den 16. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Steugel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 3617. praes $\frac{17}{11}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Bewilligung einer Collekte für die Erbauung einer protestantischen Kirche in Ingolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Erbauung einer protestantischen Kirche in Ingolstadt eine allgemeine Kollekte bei allen protestantischen Unterthanen des Königreichs allergnädigst bewilligt, und dabei zu genehmigen geruht, daß diese Kollekte in der Form einer Sammlung von Haus zu Haus bei den betreffenden Confessions-Verwandten vollzogen werden solle.

In Folge dessen hat das k. Ministerium des Innern unterm 2ten v. Mts. angeordnet, daß die bezeichnete Sammlung in der allerhöchst bestimmten Weise durch die betreffenden Gemeinde-Behörden, beziehungsweise durch Deputirte derselben, wo thunlich protestantischer Confession, nöthigenfalls unter Mitwirkung von Mitgliedern der betreffenden protestantischen Kirchenverwaltungen vorgenommen werden solle.

Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden erhalten demnach den Auftrag, die Veranstaltung der Sammlung in der angeordneten Weise, und im Benehmen mit den, von dem k. protestantischen Consistorium zur Mitwirkung aufgeforderten protestantischen Pfarrämtern, zu bewirken, die eingehenden Gelder an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle binnen 2 Monaten einzusenden, und gleichzeitig das Ergebniß hieher anzuzeigen.

Augsburg den 15. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Steugel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 2601. praes. 16/11 40.

An
sämmtliche k. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Handelsbetrieb der Tyroler Galanterie-Waaren- und Kupferstich-Händler in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den genannten Behörden eine aus dem k. Ministerium des Innern unterm 27. v. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern ergangene höchste Entschließung zur Wissenschaft und zum seinerzeitigen strengen Vollzuge bekannt gegeben.

Augsburg den 13. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Den Bilder- und Galanterie-Händlern J. M. Capra und Consorten aus Telve in Tyrol wird hiedurch gestattet, noch bis letzten Juny 1841 mit inländischen Kupferstich- und Galanterie-Waaren Handel zu treiben; die kgl. Regierung, K. d. J., hat aber mit aller Strenge darüber zu wachen, daß mit jenem Tage dieser unstatthafte Handel aufhöre.

München den 27. Oktober 1840.

Ad Nro. 3352. praes. 16/11 40.

An
sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ernennung des Banquiers Joseph von Hirsch in München zum k. würtemberg'schen Consul betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden haben,

dem von der k. würtemberg'schen Regierung zu ihrem Consul für München ernannten Banquier Joseph von Hirsch das Exequatur zu ertheilen, so ergeht in Folge höchsten Ministerial-Reskripts vom 7. l. Mts. an sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden der Auftrag, demselben gegebenen Falles in seinen Consular-Funktionen die erforderliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Augsburg den 13. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nro. 30,286. praes. 14/11 40.

(Die Distrikts-Kassa-Rechnung des kgl. Landgerichts Wemding pro 18$^{38}/_{39}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Wemding schließt nach vorgenommener Re- und Superrevision und erfolgter Bescheidung mit 607 fl. 43 kr. 2 pf. Einnahmen und 561 fl. 44 kr. 2 pf. Ausgaben, sohin

mit 45 fl. 59 kr. Aktivbestand ab, was nach Art. XII des Umlagen-Gesetzes vom 22ten Juli 1819 hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg den 11. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nr. 2607. praes. 16/11 40.

An

sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte und Patrimonialämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in ihren Rechtsangelegenheiten vor dem Appellations-Gerichte in Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende unterm 27. v. Mts. erlassene Ministerial-Entschließung wird den obengenann-

ten Curatel-Behörden zur Wissenschaft und mit dem Auftrage bekannt gegeben, die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen ihrer Bezirke in vorkommenden Fällen hienach anzuweisen.

Augsburg den 13. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Auf den gutachtlichen Antrag vom 14. d. Mts. unten bemerkten Betreffes wird gestattet, daß dem k. Advokaten Weyh zu Amberg an der Stelle des allergnädigst zum Appellations-Gerichts-Rathe in Eichstädt ernannten vormaligen Advokaten von Flembach die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem Appellations-Gerichte der Oberpfalz und von Regensburg im Sinne des § 23 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 in soweit anvertraut werden dürfe, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von den Landgemeinden und ihren Stiftungen gegen die einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Appellations-Gerichte genießenden moralischen oder physischen Personen gegeben, oder die Bestellung eines Insinuations-Mandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen bezüglich ihrer bei dem kgl. Appellations-Gerichte der Oberpfalz und von Regensburg anhängigen Rechtssachen nothwendig ist.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückempfang der Berichts-Beilagen das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 27. Oktober 1840.

An

die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. I., ergangen.

Ad Nrm. 3954. praes. $\frac{17}{11}$ 40.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums in Weissingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Joseph Anton Schwager auf die Pfarrei Kemnath

wurde das Curat-Benefizium Weißingen, k. Landgerichts Dilingen, erledigt, welches sich über eine Bevölkerung von 567 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 463fl. 20½kr., nämlich: 1.) aus Realitäten 356 fl. 40kr.; 2.) aus Rechten 28 fl. 27½ kr.; 3.) für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen 48 fl. 52 kr.; 4.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 29 fl. 21 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 36 fl. 20½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 16. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

---

praes. $\frac{18}{11}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Winzer.)

Die Pfarrei Winzer, im k. Landgerichte und bischöfl. Dekanate Mindelheim, unentschieden bischöfl. Collatur, ist in Erledigung gekommen.

Die jährlichen Einkünfte ertragen: 1.) aus ständigem Gehalte 40 fl.; 2.) aus Realitäten 144fl. 30 kr.; 3.) aus Rechten 616 fl. 55 kr.; 4.) aus Dienstverrichtungen 47 fl. 48 kr. Summa 849 fl. 13 kr. Lasten 76 fl. 56½ kr. Reinertrag 772fl. 16½ kr. Die Pfarrei zählt 355 Seelen, hat eine Filial und eine Schule im Pfarrdorfe.

Die Competenten haben binnen 4 Wochen a die inserti ihr Gesuch mit den vorschriftsmäßigen Belegen unmittlbar an Se. bischöfl. Gnaden gerichtet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg am 13. November 1840.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr, Sekr.

---

praes. $\frac{18}{11}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Reistingen.)

Die Pfarrei Reistingen, k. Landgerichts und bischöfl. Dekanats Dilingen, unentschieden bischöfl. Collatur, ist in Erledigung gekommen; dieselbe erträgt: 1.) an ständigem Gehalte 259 fl. 44 kr.; 2.) aus Realitäten 86 fl. 15¾ kr.; 3.) aus Rechten 136 fl. 25 kr.; 4.) aus Dienstverrichtungen 55 fl. 19 kr.; 5.) aus herkömmlichen Gaben 4 fl. 26 kr. Summa 542 fl. 9¾ kr. Lasten 8 fl. 7¾ kr. Reinertrag 534fl. 2kr. Die Pfarrei zählt 307 Seelen und besitzt eine Schule. Die Competenten haben binnen 4 Wochen a die inserti ihre Eingaben mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen unmittelbar an Se. bischöfl. Gnaden gerichtet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 13. November 1840.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{12}{11}$ 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12. November d. Js. dem Priester Jos. Anton Schwager, Pfarrkuraten in Weissingen, kgl. Landgerichts Dilingen, die Pfarrei Kemnath, k. Landgerichts Burgau, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{12}{11}$ 40.

Dem zum Kammerer des Landkapitels Höchstädt neu ernannten Stadtpfarrer daselbst Xaver Guggenberger wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{14}{11}$ 40.

Dem Priester Jos. Andreas Feistle, Pfarrvikar in Wilmatshofen, wurde nach beigebrachter Präsentations-Urkunde auf die Pfarrei Wilmatshofen, k. Landgerichts Krumbach, zum Zwecke des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{12}{11}$ 40.

Dem zum Kammerer des Landkapitels Mindelheim ernannten Pfarrer Joseph Rampp in Bedernau wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Oktober 1840.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haser.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg	2509	14	12	2204	15	47	2093	8	55	12532	7	21	1560	3	35	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	534	14	30	240	9	26	535	7	53	551	4		—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	1649	16	8	831	10	59	1015	9	14	922	5	4	—	—	—
Lindau	2836	16	50	7732	16	1	182	10	25	760	9	54	702	5	6	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2590	15	35	796	10	1	3803	8	28	935	4	17	—	—	—
Neuburg	455	13	—	—	—	—	232	8	28	1564	6	35	289	4	18	—	—	—
Nördlingen . . .	280⅝	12	26	1844⅞	12	55	245	8	24	4104½	7	3	624½	4	9	—	—	—
Donauwörth . . .	273	13	14	518	12	30	190	8	41	1405	6	37	807	3	35	—	—	—
Krumbach	—	—	—	660	15	59	214	8	29	1203	6	35	847	3	23	—	—	—
Lauingen	56	12	51	2920	13	18	263	8	1	6148	6	55	765	3	30	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	985½	14	17	511½	9	7	472	7	9	984½	3	45	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	1595	14	45	268	8	30	1694	6	27	1018	3	25	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	6409⅝	—	—	23031⅞	—	—	5865½	—	—	35033⅞	—	—	9104¼	—	—		—	

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 48. den 28. November 1840.

Inhalt: Der Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs. — Die Einhebung der Rustikal-Fisch-Wasser- und Jagd-Steuer nach dem Definitivum vom Jahr 1828 für $18^{40}/_{41}$ bis $18^{42}/_{43}$. — Das Abaichen der Fässer. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Percy Bysche Shelley's poetische Werke in Einem Band. Aus dem Englischen übertragen von Julius Seybt. Erste Lieferung. Leipzig, Verlag von Wilh. Engelmann 1840". — Die Beschlagnahme der Druckschrift: Geistliches Gnadenbrünnlein mit zwölf Röhren ꝛc. Bamberg bei Franz Humann. — Die Erledigung der Pfarrei Ronsberg. — Die Erledigung der Pfarrei Bergheim. — Die Vertheilung des Staatsbeitrags von 30,000 fl. pro $18^{39}/_{40}$. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nr. 2531. praes. $\frac{3}{11}$ 40.

An

sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann unmittelbare Magistrate des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Allerhöchste Wille Seiner Königlichen Majestät, daß künftighin die Abtragung der Gemeinde-Schulden rascher voranschreite, wozu insbesondere die Verringerung der für die Zinsen erforderlichen Summen beitragen, daß neue Schulden, wozu viele Gemeinden so geneigt sich zeigen, vermieden und strenge darauf gesehen werde, daß die Ausführung von Gebäuden ꝛc. ꝛc. auf Kosten der Gemeinden nur, wenn sie nothwendig, Allerhöchst denselben beantragt werde.

Die unterfertigte Stelle macht es sich demgemäß und auf Eintreffen einer weitern höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts. zur besondern Pflicht, der Tilgung der Gemeinde-Schulden ihre stete und angelegentlichste Sorgfalt zuzuwenden, und sieht sich veranlaßt, mit Bezug auf die in diesem Betreffe schon früher namentlich unterm 7ten Juli und 14. September 1840 Nro. 24,124 et 29,658 erlassenen Weisungen nachstehende weitere Verfügungen zu treffen:

1.) Die allenthalben festgestellten Schuldentilgungs-Pläne sind pünktlichst einzuhalten, und mit unnachsichtlicher Strenge von den niedern Curatelen zu überwachen.

2.) Jede von den Gemeinde-Behörden vor erhaltener Curatelgenehmigung neu aufgenommene Schuld ist den einzelnen hiefür verantwortlichen Verwaltungs-Mitgliedern zum alsbaldigen Ersatze zurückzuweisen, dagegen aber

3.) der Aufnahme neuer Darlehen nur da, wo die Deckung außerordentlicher unabweisbarer und unaufschieblicher Bedürfnisse in Frage steht, und andere Mittel hiefür durchaus nicht gegeben sind, auch dann aber nur mit möglichster Beschränkung und bei gleichzeitiger Feststellung nachhaltiger auf kürzere Zeiträume berechneter Tilgungs-Plane stattzugeben.

4.) Es ist mit Nachdruck darauf zu bestehen, daß die der Schuldentilgungs-Kasse zugewiesenen Gelder auch wirklich dahin fließen, und zur Schuldentilgung verwendet werden.

Die in Folge der Zinsminderungen sich ergebenden Ueberschüsse an dem jährlichen Tilgungs-Fonde sind zur Kapitalstilgung, und nicht, wie von einigen Verwaltungs-Behörden versucht werden will, zu Kommunal-Zwecken zu verwenden.

5.) Wo zum Zwecke der Schuldentilgung der Lokalmalzaufschlag allerhöchst bewilliget worden, hat jede anderweitige Verwendung vor eingeholter allerhöchster Genehmigung, bei der in mehreren allerhöchsten Entschließungen ausgesprochenen Verantwortlichkeit, ein für allemal zu unterbleiben.

6.) Die Vorlage der Uebersichten über die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtl. Stadt-, Markt- und Landgemeinden hat nach der Regierungs-Entschließung vom 7. Juli 1840 Nro. 24,124 künftighin ohne weitere Aufforderung nach Ablauf des betreffenden Rechnungs-Jahres jedesmal zuverläßig noch vor dem 15. April zu geschehen, die angeordneten Uebersichten sind genau in der Form der beyfolgenden Tabelle herzustellen, im Calcul abzuschließen, und durch Vergleichung der einzelnen Rubriken unter sich richtig zu stellen.

7.) Bezüglich des Schuldenstandes selbst ist auf die Anzeigen des Vorjahres die geeignete Rücksicht zu nehmen, und in der Vorlage des Ergebnisses des folgenden Jahres jede Abweichung hievon gehörig auszuweisen, insbesondere aber ist in der Rubrik: „Bemerkungen" jede Schuldenerhöhung über den Stand des vorausgegangenen Rechnungsjahres unter Anführung der Ursache und beziehungsweise der Curatel-Genehmigung genügend zu rechtfertigen.

Man versieht sich zu den untergebenen Behörden und Verwaltungen, daß sie sich die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen um so mehr angelegen seyn lassen, als die Schuldentilgung von höchster Wichtigkeit und von dem bedeutendsten Einflusse auf den Wohlstand der Gemeinden und auf eine ruhige Aussicht in die Zukunft ist.

Die Verwaltungs-Behörden werden für den genauen Vollzug mit dem Bemerken besonders verantwortlich gemacht, daß jede mangelhafte Vorlage zur gründlichen Umarbeitung sofort wieder zurückgegeben werde.

Augsburg den 18. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwsl coll.

Formular.

Beylage zur Ministerial-Ausschreibung von 25. Oktober 1840. Nro. 24,696.

Schuldenstand d. Jahres 18$^{38}/_{39}$			Eingewiesener Schulden-Tilgungs-Fond nach dem wirklichen Anfall	Im Jahre 18$^{39}/_{40}$ wurden verwendet			Betrag der hiernach noch verbleibenden Schulden	Schulden-Zugang im Jahre 18	Summa des Gesammt-Schulden-Standes beim Rechnungs-Schluße d. Jahres 18	Bemerkungen
Nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18$^{38}/_{39}$.	Zugang durch neuerliche Liquidation und Recherchen.	Summa		a. auf Zins-Zahlung	b. auf Abtragung v. Kapitalien	c. in Summa				
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

Ad Nro. 2778. praes. $\frac{3}{1}$ 40.

(Die Einhebung der Rustikal-Fischwasser- und Jagd-Steuer nach dem Definitivum vom Jahre 1828 für 18$^{40}/_{41}$ bis 18$^{42}/_{43}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines aus dem kgl. Finanz-Ministerium erfolgten höchsten Reskriptes vom 15. d. Mts. haben sich in den nach den Steuer-Gesetzen vom Jahre 1828 definitiv katastrirten Landes-Theilen, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des § 114 des Grundsteuer-Gesetzes betr., die definitive Steuer bis jetzt eingeführt worden ist, rücksichtlich des Jahres-Betrages der ehemaligen Rustikalsteuer und des Simplums der Rustikal-Fischwasser- und Jagd-Steuer nach dem neuen Definitivum in Folge der Beiziehung derjenigen Gebietstheile, welche vom 1. Oktober d. Js. anfangend in definitive Besteuerung treten, solche Zahlengrößen ergeben, daß die Jahres-Schuldigkeit der Rustikal-Fischwasser- und Jagd-Steuern für die Jahre 1840/41 bis 1842/43 zwei Ganze und drei Zehntels Simpla beträgt, sohin für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg gegen den bisherigen Betrag von 2$\frac{4}{6}$ Simplen um ein Zehntels Simplum sich mindert.

Die sämmtlichen k. Rentämter des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg sind angewiesen worden, hiernach die Rustikal-Fisch-Wasser- und Jagd-Steuern, und zwar alljährlich am ersten Steuerziel ein ganzes, am zweiten Steuerziel gleichfalls ein ganzes Simplum, und am dritten Steuerziel drei Zehntel eines Simplums zu erheben, was hiemit durch das

Kreis-Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 23. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Kopf, Director.

Vogl coll.

Ad Nrm. 4338. praes. $\frac{16}{11}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Das Abaichen der Fässer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat sich veranlaßt gesehen, Erkundigungen darüber einzuziehen, ob und wie das Abaichen der zum gewerblichen Verkehre bestimmten Fässer statt findet, und aus den eingekommenen Aemterberichten ersehen, daß über das Abaichen weder gleichförmige Vorschriften bestehen, noch dasselbe allenthalben in einer den täglichen Verkehr gehörig sichernden Weise vorgenommen wird.

Um nun diesen Mängeln abzuhelfen, wird folgendes verfügt:

§ 1.

Alle Fässer von einem Inhalte bis zu 2 bayerischen Eimern inclus. sind als Schenkalle größern als Lagerfässer zu betrachten.

§ 2.

Alle Schenkfässer unterliegen der Abaichung und zwar nicht nur bei ihrer Verfertigung, sondern auch bei jeder Ausbesserung, welche deren Inhalt verändert.

Eine Abaichung der Lagerfässer ist, so lange nicht anderst verfügt wird, nicht vorgeschrieben.

§ 3.

Die Abaichung der Schenkfässer darf nur durch die von den Distrikts-Polizey-Behörden aufgestellten und verpflichteten Aichmeister vorgenommen werden.

§ 4.

Die Abaichung darf von dem Aichmeister nicht durch den Visierstab, sondern sie muß durch die Aichmaaße, sohin durch Auffüllung mit Wasser geschehen.

§ 5.

Der Aichmeister hat jedem abgeaichten Fasse auf dem Boden der Vorderseite das Aichzeichen, die Zahl des Inhalts und die Jahrs-Zahl der Abaichung einzubrennen.

Für die Abaichung muß ihm, so ferne er nicht als Aichmeister eine bestimmte jährliche Remuneration bezieht, von dem Eigenthümer des Fasses eine Gebühr bezahlt werden, deren Größe die Distrikts-Polizey-Behörde zu reguliren hat.

§ 6.

Wer sich beim Verkaufe von Flüssigkeiten

ungeaichter Schenkfässer bedient, ist polizeylich strafbar, und zur nachträglichen Abaichung derselben auf der Stelle anzuhalten.

§ 7.

Ebenso ist die Anbringung einer Vorrichtung, durch welche eine Täuschung über den Inhalt eines der Abaichung unterworfenen Fasses bezweckt werden will, z. B. die Verminderung des Maaßinhaltes durch Einlagen, durch Verdickung des Bodens oder der Seitenwände, durch Zusammenziehen mit Reifen und dergleichen, polizeylich strafbar, soferne diese betrügliche Handlung nicht den Charakter einer höhern Strafbarkeit annimmt.

§ 8.

Derselbe Fall tritt ein, wenn Stücke, welche das Aichzeichen tragen, zu andern nicht geaichten Fässern verwendet, und diese dadurch der Abaichung entzogen werden.

Stimmt in einem solchen Falle das Aichzeichen mit dem wirklichen Inhalte des Fasses nicht überein, so wird dadurch die Strafbarkeit erhöht.

§ 9.

Will ein Gewerbsmann seine Lagerfässer privatim abaichen, so ist ihm solches unverwehrt; einer solchen Aichung wird jedoch in Fällen, wo es im Verkehre auf den Inhalt des Lagerfasses ankömmt, kein Glauben geschenkt.

§ 10.

Wo bereits eigene von der unterfertigten Stelle genehmigte Lokal-Anordnungen bestehen, hat es hiebei sein Verbleiben. Sollten dieselben jedoch mit vorstehenden Normen nicht übereinstimmen, so sind sie hiernach umzuändern und zur Genehmigung vorzulegen.

Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden haben Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Anordnungen allgemein und namentlich den einschlägigen Gewerbsleuten bekannt werden, die Aichmeister hiernach zu instruiren und den Vollzug strenge zu überwachen.

Augsburg den 23. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 4073. praes. $\frac{22}{11}$ 40.

An

sämmtliche k. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Percy Bysche Schelley's poetische Werke in Einem Band. Aus dem Englischen übertragen von Julius Seybt. Erste Lieferung. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann 1840" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §7 der III. Verfassungs-Beilage von der k. Polizei-Direktion in München verfügte, und von der k. Regie-

rung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 13. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 20. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 4400. praes. $\frac{26}{11}$ 40.

An
sämmtliche k. Stadtkommissäre und Diltrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Geistliches Gnadenbrünnlein mit zwölf Röhren ꝛc. cc. Bamberg bei Franz Humann" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt-Kommissariate Bayreuth verfügte, und von der königl. Regierung von Ober-Franken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 19. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 24. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 4051. praes. $\frac{24}{11}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Ronsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Georg Mayer auf die Pfarrei Oberostendorf wurde die Pfarrei Ronsberg, k. Landgerichts Obergünzburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 572 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 722 fl. 35$\frac{6}{8}$ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 49 fl. 55$\frac{1}{8}$ kr.; 2.) aus Realitäten 115 fl. 39 kr.; 3.) aus Rechten in 538 fl. 9$\frac{3}{8}$ kr.; 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 18 fl. 52 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 62 fl. 53$\frac{3}{8}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Ge-

suche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 21. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 4701. praes $\frac{26}{11}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Bergheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Pfarrers Urban Zick wurde die Pfarrei Bergheim, kgl. Landgerichts Dilingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 718 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1162 fl. 17 kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 603 fl. 40 kr.; 2.) aus Realitäten 127 fl; 3.) aus Rechten 28 fl. 42 kr.; 4.) in besonders bezahlten Verrichtungen 122 fl. 55 kr.; 5.) in Nebenzügen für die Hilfspriester 280 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 320 fl. 54$\frac{7}{8}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übersenden.

Augsburg den 24. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

---

praes. $\frac{3}{11}$ 40.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags von 30,000 fl. pro $18^{39}/_{40}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrers-Wittwen und minorenne Doppelwaisen pro $18\frac{39}{40}$ wurde eine volle Rate auf 78 fl. festgesetzt.

Den k. Dekanaten wird dieses zur Benachrichtigung der Bezugsberechtigten unter dem Bedeuten eröffnet, daß die kgl. Administration anheute zur Ausbezahlung der treffenden Antheile angewiesen worden ist.

Ansbach den 17. November 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. 14/17 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. November d. Js. dem Priester Georg Maier, Pfarrer in Ronsberg, k. Landgerichts Obergünzburg, in Berücksichtigung des vom Herrn Bischofe von Augsburg gemachten Terno-Vorschlages die Pfarrei Oberostendorf, k. Landgerichts Buchloe, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 14/17 40.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. dem Priester Ignatz Eisele, Lehrer der 3. und 4ten lateinischen Vorbereitungs-Klasse in Kaufbeuren, die Pfarrei Unterthingau, k. Landgerichts Obergünzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 16/17 40

Zu Folge k. Ministerial-Entschließung vom 29. Oktober d. Js. wurde dem geprüften Studien-Lehramts-Kandidaten Fr. August Baur, die erledigte erste Klasse der lateinischen Schule an der Studien-Anstalt St. Anna dahier verliehen.

praes. 16/17 40.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Dr. Konrad Guggenmoos wurde als Landwehr-Bataillons-Arzt in Mindelheim, der dortige k. Landgerichts-Arzt Dr. Stadlmaier ernannt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 49.** den. **5.** Dezember **1840.**

Inhalt: Der Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen bezüglich der Gewerbs-Befugnisse, insonderheit des Schneider-Gewerbes. — Die Kapitals-Aufnahme bei Gemeinden und Stiftungen durch Grundbesitzer. — Die Prüfung zur Aufnahme der Schullehrlinge für das Jahr 1840/41. — Die Herausgabe musikalischer Lehr- und Uebungs-Bücher. — Die bei Aschau, k. Landgerichs Traunstein, aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Die Aufstellung eines Agenten der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Die Heilbronner-Versicherungs-Bank für Pferde und Rinder. — Die Wahl eines neuen Vorstandes des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Fondes. — Dienstes-Nachricht. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 4330. praes. $\frac{2}{12}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Den Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen bezüglich der Gewerbs-Befugnisse, insonderheit des Schneider-Gewerbes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den Distrikts-Polizey-Behörden eine unterm 1/4ten dieses Monats ergangene Instruktiv-Weisung des kgl. Ministeriums des Innern zur Wissenschaft und zum Vollzuge kund gegeben.

Zugleich wird zur Erwirkung eines gleichmäßigen Vollzuges Folgendes verfügt:

1. Da der Handel mit selbst gefertigten oder nur bezogenen neuen Kleidern den Schneider-Meistern einzig dann zukömmt, wenn ihnen hiefür eigene Handels-Conzessionen verliehen worden, oder wenn sie hiezu ausnahmsweise durch ausdrückliche Gewerbs-Ordnungen oder durch konstante Uebung berechtigt erscheinen; so sind die Befugnisse aller Schneidermeister, welche fertige Kleider feil halten, hiernach zu prüfen, und festzustellen, die Kleidervorräthe derjenigen aber, welche zu einem Handel der ebenbezeichneten Art nicht befugt erscheinen, summarisch aufzunehmen.

Diesen sind sodann zum Absatze der schon fertigen Kleider, je nach Maaßgabe der gefundenen Vorräthe, angemessene Termine zu setzen.

Jede neue Anfertigung von Kleidern auf den Verkauf nach Ablauf des Termines ist ihnen unter Strafandrohung zu untersagen.

2.) Die Führung von Tuch- und Schnitt-Waarenlagern steht den Scheidermeistern nur dann zu, wenn sie hiezu eigene Handlungs-Concessionen besitzen.

Bei allen Schneidern, welche keine solche Concession nachweisen können, sind die gegenwärtigen Vorräthe an Tuch- und Schnitt-Waaren sogleich zu verzeichnen, jedem Stücke ist am Ende das Amtssiegel aufzudrücken, und den Eigenthümern ist die successive Verarbeitung auf Bestellung der auf solche Weise gezeichneten Stücke zwar zu gestatten, jede Verwendung von anderen aber bei Strafe zu untersagen.

3.) Etwa ertheilte Lizenzen zum Verkaufe fertiger Kleider sind zurückzunehmen und hiezu von jetzt an keine mehr zu ertheilen.

4.) Die den Distrikts-Polizey-Behörden untergeordneten Magistrate sind zum gleichmäßigen Vollzuge der Instruktiv-Entschließung vom 14ten d. Mts. sowie gegenwärtiger Anordnungen speziell anzuweisen.

Man versieht sich zu sämmtlichen mit der Feststellung der Gewerbs-Befugnisse betrauten Behörden eines schleunigen und zweckmäßigen Vollzuges vorstehender Weisungen.

Augsburg den 30. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Die Frage, ob und in wiefern dem Schneidergewerbe, als solchem, vermöge seiner Gewerbs-Befugnisse zustehe, Kleiderhandlungen und Tuch- und Schnittwaaren-Lager zu führen, wenn auch nur in der Art, daß sie Tüchervorräthe zu dem Zwecke halten, um daraus Kleider auf Bestellung für ihre Kunden, oder in Vorrath auf Nachfrage zu fertigen, ist schon mehrfach angeregt, jedoch in so verschiedenem Sinne behandelt worden, daß sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt sieht, kraft der ihm durch Art. 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen, übertragenen Zuständigkeit, deßfalls folgende Instruktiv-Weisung zu erlassen.

1.) Der Art. 5 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes, auf welchen man sich mehrfach bei Einräumung der Befugnisse des Tücher- und resp. Kleider-Verkaufs an die Schneider, berufen hat, ist überall hieher nicht anwendbar, da er sich nur auf den Fall bezieht, wo Gewerbsinhaber ihre eigenen Gewerbserzeugnisse veredeln, oder die halbrohen Fabrikate auf einen höhern Grad der Vollendung bringen, was bei dem Schneider rücksichtlich der Verarbeitung des anderwärts gekauften und einer Veredlung nicht fähigen Tuches nicht eintritt.

2.) Eben so wenig gestatten die allgemeinen, gewerbsrechtlichen Grundsätze und das Wesen des in Frage stehenden Gewerbes, eine solche Ausdehnung und beziehungsweise Vermischung der Gewerbs-Befugnisse. Die Gewerbs-Verrichtungen der Schneidermeister beschränkten sich dem Herkommen gemäß, im Allgemeinen stets auf die Ausführung von Bestellungen, und es wird die Ausdehnung

auf den Verkauf neuer Kleider nur da Platz greifen können, wo sie bei einzelnen Gewerbs-Inhabern und an einzelnen Orten ausnahmsweise durch ausdrückliche Gewerbsordnungen oder konstante Uebung hergebracht ist, oder durch besonders ertheilte obrigkeitliche Verleihung nachgewiesen werden kann.

Als eine solche obrigkeitliche Verleihung darf jedoch eine, etwa seit dem Gewerbsgesetze vom J. 1825 ertheilte polizeyliche Bewilligung nicht betrachtet werden, da die Ausübung gewerblicher Rechte, welche den Gegenstand eines eigenen, für sich bestehenden Gewerbes bilden, nur durch förmliche Conzessionirung zu erwerben ist, und nur für freie Erwerbsarten, wie deren keine hier vorliegt, Licenzen ertheilt werden können.

3.) Noch weniger aber erscheint die Ausdehnung des Schneidergewerbes auf Führung von förmlichen Tuch- und Schnittwaaren-Lagern statthaft, da dieses Geschäft von jeher einem besondern Gewerbe, jenem der Tuch- und Schnittwaaren-Handlungen, vorbehalten war, welche gemäß § 10 Ziff. 2 des Gewerbs-Gesetzes den obrigkeitlichen Schutz gegen Eingriffe und Anmassungen anderer Gewerbe anzurufen vollkommen berechtiget sind.

4.) Hieraus folgt nun, daß der Betrieb des Handels mit selbst gefertigten oder nur bezogenen neuen Kleidern, dann die Führung von Tuch- und Schnittwaaren-Lagern von Seite der Schneidermeister, von der Erwerbung einer besonderen Conzession abhängig, und daß deren Ertheilung durch alle jene Erfordernisse bezüglich der Befähigung der Bewerber, der Servirzeit und Prüfung, dann des Nahrungsstandes ꝛc. bedingt sey, welche zur Erwerbung und Ausübung eines Gewerbes überhaupt, und eines Handlungsgewerbes insonderheit, nach den bestehenden Gesetzen unerläßlich sind.

Uebrigens versteht es sich

5.) von selbst, daß den Schneidern nicht verwehrt sey, zur schnelleren Bedienung ihrer Kundschaft von den, im Orte angesessenen Handelsleuten, Musterkarten in ihren Wohnungen aufzulegen, und aus Auftrag den Einkauf bei denselben zu besorgen.

Hienach ist, mit geeigneter Rücksichtsnahme auf die in einzelnen Fällen bereits rechtlich erworbenen und gehörig nachweisbaren Befugnisse, zu verfahren und zu verfügen.

München den 14. November 1840.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An
die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.
(Den Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen bezüglich der Gewerbsbefugnisse, insonderheit des Schneidergewerbes betr.)

Durch den Minister der
General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Goffinger.

Ad Nro. 4677. praes. 1/12 40. Abdruck.

An

sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte, unmittelbare Magistrate und Kirchen-Verwaltungen, isolirte und allgemeine Stiftungs-Administrationen des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Kapitals-Aufnahme bei Gemeinden und Stiftungen durch Grundbesitzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung vom 8ten Juni laufenden Jahres (Kreis-Intelligenz-Blatt I. Js. S. 472) wird die von dem kgl. Ministerium des Innern unterm 20ten vorigen Monats an das Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern ergangene und unter Einem an unterfertigte Stelle abschriftlich mitgetheilte allerhöchste Entschließung im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg den 1. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Die unterm 11ten dieses Monats angezeigten Beschlüsse:

1.) die Vereins-Agenten zur Ausstellung jener Zeugnisse zu ermächtigen, welche die Bewerber um Kapitalien aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen über ihren Beitritt zum Hagel-Versicherungs-Vereine beizubringen haben;

2) diese Vereinsagenten zu beauftragen, derartigen Bewerbern nach erfolgtem Beitritte zu eröffnen, daß sie ohne Zustimmung der darleihenden Gemeinde oder Stiftung, vielmehr der, der letztern vorgesetzten Kuratel, nicht aus dem Vereine wieder austreten können,

unterliegen nicht nur keinem Anstande, sondern erscheinen sogar, namentlich was den Beschluß Ziff. 2. betrifft, in dem Zwecke der allerhöchsten Entschließung vom 15ten April d. Js. Ziff. III. und der hierauf bezüglichen Ministerial-Verfügung vom 26ten Mai d. Jahrs von selbst begründet, und es werden demzufolge unter Einem sämmtliche Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, beauftragt, hiernach auch die betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, sowie die niedern Kuratel-Behörden geeignet anzuweisen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß den Vereins-Agenten durch die Genehmigung des Beschlusses Ziffer 1. weder die Rechte der Sie-

gelmäßigkeit noch die Prärogative der Fides publica ertheilt werden.

München den 20. November 1840.

An

das Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern ergangen.

(Die Kapitalien-Aufnahme bei Gemeinden und Stiftungen durch Grundbesitzer betreffend.)

Ad Nro. 3429. praes $\frac{x}{12}$ 40.

An

sämmtliche k. Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Commissionen.

(Die Prüfung zur Aufnahme der Schullehrlinge für das Jahr $18^{40}/_{41}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Noch mehrere k. Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Kommissionen sind mit der Vorlage ihrer Beschlüsse über die Aufnahme der Schullehrlinge für das Jahr $18\frac{40}{41}$ im Ausstande.

Dieselben werden hiemit aufgefordert, diese ihre Beschlüsse unter Beifügung der Censur der Prüfungs-Arbeiten in der Form der Anlage I zum Regulativ für die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 längstens binnen 14 Tagen anher einzusenden oder innerhalb dieser Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Hiebei sieht sich die unterfertigte Stelle wegen der, aus den Berichten häufig wahrzunehmenden, irrigen Meinung vieler Distrikts-Schulbehörden, als wäre die Vorlage der Prüfungs-Arbeiten geboten und als stünde ihnen hiebei nur ein Begutachtungs-Recht hinsichtlich der Aufnahme der Geprüften zu, veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Kommissionen auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 2. November 1838, das Regulativ über die Bildung der Schullehrer betreffend, ausgeschrieben in dem Kreis-Intelligenzblatte für Schwaben und Neuburg vom Jahre 1838 pag. 1167 und folgende, gemäß welcher die Distrikts-Schul-Inspektion nach dem Ergebnisse der Prüfung über die Aufnahme oder Zurückweisung der Geprüften in I. Instanz, vorbehaltlich des Rekurses an die k. Regierung, Kammer des Innern, selbst zu entscheiden und die aufgenommenen Lehrlinge unter Beifügung der vorgeschriebenen Tabelle (ohne Vorlage der Prüfungs-Arbeiten) lediglich anzuzeigen hat, zur künftigen genauen Darnachachtung hinzuweisen.

Augsburg den 28. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 4533. praes. $\frac{2}{12}$ 40.

An

sämmtliche Diſtrikts-Schul-Inſpektionen, dann an die unmittelbaren Lokal-Schul-Kommiſſionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Herausgabe muſikaliſcher Lehr- und Uebungs-Bücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge höchſter Entſchließung des königl. Miniſteriums des Innern vom 19ten vorigen Monats iſt nunmehr auch die dritte und letzte Abtheilung der Geſanglehre für deutſche Schulen im Drucke fertig geworden, und liegt in dem königl. Central-Schulbücher-Verlage für den Preis von 10 kr. zur Abnahme bereit.

Den obengenannten Schulbehörden wird dieſes zur weitern Bekanntmachung und zur ſorgfältigen Ueberwachung des Gebrauchs dieſer Geſanglehre in den deutſchen Schulen und bei dem Vorbereitungs-Unterrichte der Schul-Lehrlinge hiemit eröffnet.

Augsburg den 1. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 3847. praes. $\frac{2}{12}$ 40.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die bei Aſchau, k. Landgerichts Traunſtein, aufgegriffene blödſinnige Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 16. Juli l. Js. iſt unweit des Weilers Aſchau, im k. Landgerichts-Bezirke Traunſtein, durch die k. Gensd'armerie eine blödſinnige und dabei faſt taubſtumme Weibsperſon aufgegriffen worden, deren Heimath und ſonſtigen Familien-Verhältniſſe bisher nicht ermittelt werden konnten.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg erhalten daher nachſtehend die Perſonal-Beſchreibung derſelben mit dem Auftrage, nach der Heimath dieſer Perſon die genaueſten Recherchen zu pflegen, ſachdienliche Ergebniſſe dem kgl. Landgerichte Traunſtein unmittelbar bekannt zu geben, zugleich aber hievon Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erſtatten.

Perſonal-Beſchreibung.

Die Perſon iſt ihrem Ausſehen nach ungefähr 44 bis 48 Jahre alt, und hat eine Größe von 5′ 2″, ein breites von der Sonne gebräuntes Geſicht, eine hohe Stirne, dunkelblaue tiefliegende Augen, eine kleine Naſe, einen weiten hervorſtehenden Mund, und ein breites Kinn.

Das Haar derſelben iſt braun und ebenſo ſind es die Augenbraunen.

Erſteres trägt ſie in zwei Zöpfen geflochten, mit rothwollenen Bändern zuſammengebunden. Die vorderen unteren Reihen der Zähne ſind breit, die übrigen fehlen. Dieſelbe macht ſich beſonders durch einen zweifachen Kropf kenntlich.

Da dieſelbe jedoch bisher eine allerhöchſte Ermächtigung zur Ausdehnung ihrer Geſchäfte auf Bayern weder nachgeſucht noch erhalten hat, ſo kann ihr auch keine derartige Wirkſamkeit, insbeſondere auch keine Aufſtellung von Agenten geſtattet werden, vielmehr iſt bei ſolchen Verſuchen nach den bezüglich nicht antoriſirten Verſicherungs-Anſtalten beſtehenden Beſtimmungen einzuſchreiten.

Sie ist im hohen Grade mit Blödsinn behaftet, was sie auch durch einen unsteten herumschweifenden Blick verräth. Gewöhnliche Sprache scheint sie nicht zu hören, wohl aber Schreien. Ihre Sprache beschränkt sich lediglich auf Benennungen von Speisen, die übrigen Laute sind unartikulirt, brummend und knurrend.

Am Leibe trägt sie ein graues abgetragenes baumwollenes Kopftuch mit rother und gelber zwei Finger breiten Einfassung, ein roth und weißgestreiftes leinwandenes Halstuch, ein altes rothes Mieder, einen alten abgetragenen Spenser mit Garnitur, dessen Unterfutter von grober ungebleichter Leinwand ist, und der an den Aermeln ganz zerrissen ist, einen blauen leinenen Schurz, der mit großen Flecken geflickt ist, einen persenen roth und gelb gestreiften Rock und ein leinenes gewöhnliches Hemd. Uebrigens ist sie barfuß und hat an den Fingern der rechten Hand zwei Ringe von Blei und auf einem derselben mit einer Platte ist ein Muttergottesbild.

Augsburg den 30. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 4528. praes. 1/11 40.

(Die Aufstellung eines Agenten der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Generalagent der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat an die Stelle des verstorbenen Handelsmannes Bernhard Zenetti in Wertingen, den Handelsmann Xaver Hauser in Wertingen, als Agenten der Münchner-Aachner-Mobiliar Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Landgerichts-Bezirke Wertingen und Höchstädt, dann für das Herrschaftsgericht Nordendorf ernannt.

Dieses wird zu Folge höchsten Ministerial-Reskriptes vom 19ten dies mit dem Anhange hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diese Ernennung die Bestätigung des k. Ministeriums des Innern erhalten habe, sohin der Wirksamkeit des neuernannten Agenten kein Hinderniß entgegenstehe.

Augsburg den 25. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm 5004. praes. 11 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Heilbronner-Versicherungs-Bank für Pferde und Rinder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Heilbronn, im Königreiche Würtemberg, errichtete und mit dem 1ten Jänner 1841 ins Leben tretende Bank zur Versicherung für Pferde und Rinder hat bereits versucht, in Bayern Agenten aufzustellen und Beitritte zu sammeln.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden haben in vorkommenden Fällen hienach zu verfahren.

Augsburg den 1. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nr. 4814. praes. $\frac{30}{11}$ 40.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs

wird sämmtlichen k. Advokaten von Schwaben und Neuburg von der höchsten Ministerial-Entschließung vom 3ten d. Mts., die Wahl eines neuen Vorstandes des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenfondes betreffend, nachstehend ein Abdruck zur Kenntniß mitgetheilt.

Neuburg den 20. November 1840.

Kgl. Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg.

v. Weber, Präsident.

v. Klessing, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Justiz-Ministerium.

Nach dem am 29ten v. Mts. erfolgten Tode des bisherigen Vorstandes des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenfondes, Advokat Meinel wurde der Suppleant Advokat Manostetter in den erwähnten Ausschuß berufen und am 30ten v. Mts. einstimmig zum Vorstande desselben gewählt.

Hievon sind sämmtliche Advokaten des Kreises in Kenntniß zu setzen.

München den 3. November 1840.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An
das k. Appellationsgericht v. Schwaben und Neuburg.
(Die Wahl eines neuen Vorstandes des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenfondes betreffend.)

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Haller.

Dienstes-Nachricht.

praes. $\frac{1}{12}$ 40.

An die Stelle des als Pfarrer nach Taiting, k. Landgerichts Friedberg, versetzten Pfarrers und kgl. Distrikts-Schul-Inspektors Franz Karl Strobel in Pfersee, welchem hinsichtlich seines bewiesenen Eifers und seiner Leistungen die Anerkennung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg ausgedrückt wurde, wurde der k. Pfarrer Johann Wilhelm Zwirg in Leitershofen als Distrikts-Schul-Inspektor über die Schulen des Schul-Distriktes Göggingen I. ernannt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 50. den 12. Dezember 1840.

Inhalt: Königlich allerhöchste Verordnung, das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen. — Die Schädlichkeit des weißen Anstriches der Gebäude in sanitätspolizeilicher Hinsicht. — Die Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt in München und die Verleihung eines Freiplatzes in solcher. — Der von dem k. Appellationsgerichts-Rathe Dr. Moritz im Druck herausgegebene Real-Commentar zu dem Gesetze vom 17ten November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und die Verhütung ungleichmäßiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe betr. — Der Bau einer neuen katholischen Kirche in Ottersheim. — Gesuche um einen Freiplatz in dem von Kurz'schen Institute für krüppelhafte Kinder zu München. — Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1840. — Die Erledigung der Oberlehrers-Stelle an der lateinischen Schule in Kaufbeuren. — Die demnächst stattfindende Konkurs-Prüfung der Forst-Eleven pro Absolutorio. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Heinrich Heine über Ludwig Börne." Homburg bei Hoffmann und Campe 1840. — Das Münzwesen im Herzogthum Gotha. — Die ärztliche Wittwen-Kasse dahier. — Die geographischen Kreis-Karten des Frhrn. von Khlstler. — Die Erledigung der Pfarrei Betzigau. — Die Erledigung der Pfarrei Stettwang — Das Gesuch der Schuhmachersfrau Maria Mackh zu Nürnberg um Bewilligung einer Collekte. — Die Erledigung der Pfarrei Feucht, Dekanats Altdorf. — Die Stiftung der Bäcker Schwarzischen Eheleute zu Dinkelsbühl. — **Besondere Beilage.** — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Königlich allerhöchste Verordnung,

das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir haben beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Befahren der Staats-, Kreis- und Bezirks-Strassen, dann der Gemeinde-Wege und der Strassen in Städten, Märkten und anderen Ortschaften, mit aneinandergehängten, beladenen, oder unbeladenen Wägen ist verboten.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbotes unterliegen polizeilicher Bestrafung von 5 bis zu 15 fl. an Geld, oder im Falle der Zahlungs-Un-

fähigkeit des Uebertreters, einer Arrest-Strafe von zwei bis zu vier Tagen.

§. 3.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer; gleichzeitig hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerks zu haften und ist bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung gleichmäßig zu bestrafen.

§. 4.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur anderen Hälfte aber der Lokal-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

§ 5.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt verkündet werden und mit dem 1. Jänner 1841 in Wirksamkeit treten.

§. 6.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt und hat, so weit es erforderlich, die weitern Vollzugs-Vorschriften zu ertheilen.

München den 2. Dezember 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
Franz von Kobell.

Ad Nrm. 5126. praes. 7/12 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Schädlichkeit des weißen Anstriches der Gebäude in sanitätspolizeilicher Hinsicht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die unterm 26ten v. Mts. erfolgte kgl. Ministerial-Entschließung rubrizirten Betreffs im Abdrucke zur Kenntnißnahme und genauen Beachtung in vorkommenden Fällen mit dem Anhange kundgegeben, daß die Veröffentlichung dieser allerhöchsten Anordnung durch die Lokalblätter möglichst befördert werden soll.

Augsburg den 5. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Stengel, Präsident.
Stiwel coll.

Abdruck.

Seine Königliche Majestät haben bey der anerkannten Schädlichkeit der Einwirkung, welche der weiße Anstrich der Gebäude auf das menschliche Auge hervorbringt, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu verordnen geruht, was folgt:

I. In allen Städten und Märkten soll, wenn den Gebäuden der erste Anstrich gegeben, oder auch der alte neu aufgefrischt wird, hiezu überall nicht die reine Kalkweiße angewendet, sondern dem Hause eine milde, den Augen unschädliche Farbe gegeben werden.

II. Gleiches ist auf dem Lande bezüglich der den Schulzimmern im Schulhause gegenüber liegenden Häuser zu beobachten.

III. Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift sind nicht blos die Haus-Eigenthümer, sondern auch die Maurer, Anstreicher, Maler und Tüncher verantwortlich, welche den Anstrich der Gebäude zu besorgen haben.

Gegen Uebertreter ist mit angemessener polizeylicher Bestrafung einzuschreiten.

IV. Die kgl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtiget, Dispensationen in jenen einzelnen Fällen zu gestatten, in welchen die Bauart und Stellung der Häuser nach ärztlichem Urtheile jede Gefahr für das menschliche Auge beseitigt.

V. Was den Anstrich bei Staats- oder öffentlichen Gebäuden betrifft, so haben Seine Königliche Majestät in dieser Beziehung besondere allerhöchste Entschließung für jeden einzelnen Fall Allerhöchst Sich vorzubehalten geruht, und es ist daher in solchen Fällen stets gutachtlicher Bericht zu erstatten, und die allerhöchste Entschließung abzuwarten.

Die kgl. Regierung K. d. J. hat zur Bekanntmachung und Vollziehung dieser allerhöchsten Anordnung das Weitere geeignet zu verfügen.

München den 26. November 1840.

Ad Nrm. 30,806. praes. $\frac{3}{12}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt in München und die Verleihung eines Freiplatzes in solcher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von jeher hat das Unglück der Erblindung die davon Betroffenen zum Gegenstande der Pietät und einer besondern Obsorge bei ihren Mitmenschen gemacht.

Diese Obsorge beschränkte sich aber meistens auf die körperlichen Bedürfnisse, auf eine unentgeldliche Abreichung der Wohnung, Nahrung und Pflege, selten auf die geistige Nahrung durch Unterricht und Beschäftigung.

Seine Majestät der König haben daher in dem Streben, das Unglück, wo und wie es sich bei allerhöchst Ihren Unterthanen findet, zu lindern, auch die traurige Lage der Erblindeten zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht, und, um durch Ertheilung des Unterrichts und durch Anweisung einer angemessenen Beschäftigung einen erhellenden Strahl in die Nacht ihres Unglücks zu senden, am 22. September 1826 eine Blinden-Erziehungs-Anstalt gegründet, solche durch eine weitere Stiftung vom 25. August 1836 mit einer Blinden-Beschäftigungs-Anstalt in Verbindung gesetzt und für beide neben der Erbauung eines angemessenen Hauses eine Dotation von 150,000 fl. auf die allerhöchste Kabinetskasse angewiesen. Zweck und Umfang beider Stiftungen, so wie die Bedingungen der Aufnahme finden sich in den allerhöchsten Stiftungsurkunden, welche in den Regierungs-Blättern vom Jahre 1826 Stück 43, und vom Jahre 1836 Stück 31ª abgedruckt, und auch in den Kreisblättern wiederholt bekannt gemacht worden sind, näher angegeben.

Diese Anstalt ist nun nach München selbst verlegt, und hat nach einer neuerlichen Eröffnung des k. Ministeriums des Innern vom 17. August v. Js. 30 Freiplätze für die Erziehung und 70 für die Beschäftigung der Blinden eingerichtet und besetzt.

Da aber diese großmüthige Dotation noch immer nicht hinreicht, alle für die Anstalt d. i. für die Ertheilung des Unterrichts und für die Erlernung einer angemessenen Beschäftigung geeigneten Blinden des Königsreichs aufzunehmen, so haben Seine Majestät neuerliche Erhebungen über die Zahl der Unterrichts- und Beschäftigungsfähigen Blinden anordnen lassen, und das k. Ministerium des Innern hat dabei für angemessen erklärt, daß im Benehmen mit der k. Regierung von Oberbayern von Zeit zu Zeit über Zweck, Einrichtung und Stand der Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt in München öffentliche Bekanntmachungen in den Kreis-Intelligenz-Blättern verfügt, und dabei auf die Unzulänglichkeit des Fonds aufmerksam gemacht werde, damit solche, welche in der Lage sich befinden und die Absicht haben, Stiftungen zu milden Zwecken zu machen, dadurch wo möglich veranlaßt werden, jener höchst wohlthätigen Anstalt etwas zuzuwenden.

In Gemäßheit dessen hat die unterfertigte Stelle sich von der kgl. Regierung zu Oberbayern eine Darstellung über den Zweck und die Einrichtung der Anstalt erholt, welche sammt einer Beilage nachstehend abgedruckt ist, und

mit der Bemerkung begleitet wird, daß der Regierungs-Bezirk nach den neuesten Erhebungen 68 Bildungsfähige mit eigenen Mitteln nicht versehene Blinde zählt, von welchen vier durch die Gnade Seiner Majestät des Königs in der Beschäftigungs-Anstalt Freiplätze erhalten haben, von den übrigen aber sich 44 eben dahin und 20 in die Erziehungs-Anstalt eignen.

Obgleich Seine Majestät der König der Benützung der Anstalt eine abermalige Erweiterung gegeben haben, indem durch den jüngsten allerhöchsten Landraths-Abschied vom 1. September d. Js. die Kosten eines Freiplatzes für einen Kreis-Angehörigen auf den Etat der Ausgaben für die fakultativen Kreisfonds die Genehmigung erhalten haben, so ist doch immer noch ein großer Theil der Unglücklichen der größten nnd beinahe einzigen Wohlthat verlustig, durch welche ihnen die Ertragung ihres bejammernswerthen Geschicks in Etwas erleichtert werden kann.

Wenn je ein Anspruch auf die allgemeine, so wie auf die Privat-Wohlthätigkeit begründet erscheint, so ist es gewiß dieser, und die k. Regierung kann um somehr auf die Befriedigung desselben durch angemessene Benützung der allgemeinen, durch eine ausschließende Zwecks-Bestimmung nicht entzogenen Wohlthätigkeits- und Armenfonds oder durch Privat-Wohlthätigkeit sich Rechnung machen, als die Behörden schon durch den allerhöchst kundgegebenen Willen der Erleichterung des Unglücks der Blindheit sich aufgefordert fühlen müssen, demselben möglichst zu entsprechen, der Privatwohlthätigkeits-Sinn der Kreisangehörigen aber sich schon die schönsten Denkmale gesetzt hat, und namentlich hier die Gelegenheit findet, sich abermals und zu einem so schönen Zwecke zu beurkunden.

Indem die sämmtlichen Polizey-Behörden des Regierungs-Bezirks beauftragt werden, für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen und für die Unterstützung der armen Blinden durch Unterricht und Beschäftigung eifrigst mitzuwirken, werden sie zugleich noch besonders angewiesen, die Bewerbung für den aus Kreisfonds zu bestreitenden Freiplatz zu eröffnen und die genau nach den Vorschriften der allerhöchsten Stiftungsurkunden instruirten, mit den nöthigen Nachweisen und Zeugnissen belegten Gesuche durch die Distrikts-Polizeybehörden bis zum 15. Januar k. Js. der unterfertigten Stelle vorlegen zu lassen.

Augsburg den 5. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Kurze Darstellung

über Zweck, Einrichtung und Stand der kgl. Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt in München.

A. Erziehungs-Anstalt.

I. Zweck.

Der Zweck der Erziehungs-Anstalt ist: dem Blinden eine seinem Zustande entsprechende Erziehung zu geben, wodurch er, so weit als möglich, im Gebrauch seiner Kräfte dem Sehenden näher gerückt, vor Müssiggang und dessen schlimmen Folgen bewahrt, und so mit seinem Schicksale ausgesöhnt wird.

II. Aufnahms-Bedingungen.

1) Zur Aufnahme in die Anstalt muß von den Kompetenten nachgewiesen werden, daß dieselben

a) wenigstens 6, und nicht über 12 Jahre alt,

b) mit keinem körperlichen Uebel, ausser unheilbarer Blindheit, behaftet,

c) nicht blödsinnig, und

d) geimpft sind.

2) Vermögliche Blinde haben jährlich für Kost, Kleidung, Wohnung, Gesund- und Krankenpflege, Erziehung und Unterricht 150 fl zu bezahlen. Arme

2) Blinde erhalten unentgeldliche Aufnahme, wenn ihre Armuth durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen ist.

3) Jede Aufnahme geschieht mit halbjähriger Probezeit.

4) Ausländer werden gegen die jährliche Summe von 200 fl. aufgenommen.

III. Unterricht.

Die Gegenstände des Unterrichtes sind:

1) die gewöhnlichen Schulgegenstände,
2) Musik, und
3) Handarbeiten.

Die Schulgegenstände umfassen:

a) Religionslehre;
b) Sprachlehre, nebst Lesen und Schreiben;
c) Rechnen;
d) Naturkunde;
e) Geographie; und
f) Geschichte, mit besondern, für den Zustand des Blinden, berechneten Hilfsmitteln.

Die Musik erstreckt sich:

a) auf Gesang für alle, welche sich hiezu eignen, und
b) auf alle Instrumente des Orchesters.

Die Handarbeiten begreifen:

a) Spinnen, Stricken, Klöppeln und Netzen;
b) Schuh- und Teppichmachen aus Tuch-Enden;
c) verschiedene Stroharbeiten; und
d) Korbflechten.

IV. Haus- und Unterrichts-Ordnung.

1) Im Sommer wird um ½6, im Winter um ½7 Uhr nach gegebenem Glockenzeichen aufgestanden.

2) Von 6 bis ¾7 Uhr, ist Einübung der neuen Schulaufgaben, und Wiederholung durch den Moniteur.

3) Von ¾7 bis 7 Uhr, Morgengebet und Frühstück.

4) Von 7 bis ¾9, und von 9 bis ¾12 Uhr, Schul- und Musik-Unterricht.

5) Von 12 bis ½1 Uhr, Mittagtisch.

6) Von ½1 bis ½2 Uhr, Erholung, welche in Bewegung, Schaukeln, Kegel- Karten- und andern Spielen besteht.

7) Von ½2 bis 2 Uhr, Einübung.

8) Von 2 bis ¾4 Uhr, Musik.

9) Um ¾4 Uhr, Abendbrod.

10) Von 4 bis ½6 Uhr, Arbeit.

11) Von 6 bis ½7 Uhr, Abendtisch.

12) Von ½7 bis ½8 Uhr, Erholung.

13) Von ½8 bis 8 Uhr, Einübung.

14) Von 8 bis ¾9 Uhr, Erholung.

15) Um ¾9 Uhr, Abendgebet.

16) Um 9 Uhr wird zu Bette gegangen.

An Samstagen werden die Zöglinge gekämmt, ihnen die Nägel geschnitten, und Fußbad gegeben.

An Sonn- und Feyer-, wie auch besondern Festtagen gehen sie Vormittags in die Kirche, und Nachmittags in's Freie spaziren.

An den Geburts- und Namensfesten JJ. KK. MM. ist Hausball.

Weihnachts- Oster- und dergleichen Feste, werden besonders gefeyert.

V. Speiseordnung.

Das Frühstück besteht im Sommer in Milch-, im Winter in Brennsuppe;

der Mittagtisch an Fleischtagen, in Suppe, Rindfleisch, Gemüße und Brod; und an Fasttagen in Suppe, Mehlspeisen und gedörrtem Obste.

Zum Abendbrode wird im Sommer auch öfters Obst gegeben.

Das Nachtmahl enthält Suppe, Zuspeise und Brod, und an Sonn- und Feyertagen auch Braten und Bier.

VI. Kleider- und Wäscheordnung.

Jeder Zögling hat 6 Hemden, 6 Paar Socken oder Strümpfe, 6 Sacktücher, und die übrige Kleidung doppelt. Bei den Knaben besteht sie in Halbstiefeln, Pantalon, Gebrock, Weste, Cravatte, Handschuhen und Schirmkappe; und bei den Mädchen, in Schuhe, Unterrock mit Leibchen, Ueberrock, Schurz, Halstuch, Handschuhen und Haube.

Stiefel und Schuhe werden, in der Regel, wöchentlich zwei-, Hemden, Sacktücher, Socken und Strümpfe, einmal gewechselt; Bettwäsche, alle sechs Wochen.

B. Beschäftigungs-Anstalt.

I. Zweck.

Damit die erwachsenen Blinden nach vollendeter Erziehung nicht wieder von der Stufe, auf welcher sie ihr Schicksal erleichtert fühlen, zurück sinken; vom Müssiggange und dessen schlimmen Folgen bewahrt bleiben; ihre Kenntnisse erhalten und erweitern; Musik und Handarbeiten durch ausschließende Uebung zu der Vollkommenheit, wodurch der für ihren Zustand mögliche Erwerb bedingt ist, gebracht werden, ihnen nie Gelegenheit und die für ihr ganzes Leben unentbehrliche Hülfe zur nützlichen Beschäftigung fehle: ist Zweck der Blinden-Beschäftigungs-Anstalt.

II. Aufnahms-Bedingungen.

Wer zur Aufnahme gelangen will, muß die Erziehungs-Anstalt vollendet haben; Handarbeiten und Musik, oder wenigstens erstere betreiben können; und sich der durch die Aufnahme zu Theil werdenden Wohlthat würdig beweisen.

III. Beschäftigung.

Die Beschäftigung erstreckt sich auf die, in der Erziehungs-Anstalt erlernten Arbeiten und Musik; Erstere sollen gemeinschaftlich betrieben, und Letztere in geschlossenen Chören auf die anständigste Weise, und an solchen Orten ausgeübt werden, wo für ihre Moralität nichts zu besorgen ist.

IV. Beschäftigungs-Ordnung

fällt im Ganzen, mit der Haus- und Unterrichts-Ordnung der Erziehungs-Anstalt zusammen.

Gegenwärtiger Stand beider Anstalten, weist der Jahres-Bericht von 1838/39 nach.

München am 16ten Juli 1840.

J. B. Stüber, Vorstand.

Ad Nro. 5486. praes. 21 40.

An
sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Den von dem k. Appellationsgerichtsrathe Dr. Moritz im Drucke herausgegebenen Real-Commentar zu dem Gesetze vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, und die Verhütung ungleichmäßiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs

Die im rubr. Betreffe unterm 30ten vor. Mts. vom k. Ministerium des Innern erlassene höchste Entschließung wird im nachstehenden Abdrucke hiemit bekannt gemacht.

Augsburg den 9. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Stengel, Präsident.
Stiwel coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Dem k. Appellationsgerichtsrathe Dr. Moritz in Neuburg wurde am 11. Januar v. Js. die Erlaubniß ertheilt, die Motive zu den Gesetzen vom 17ten November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung und die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerl. Rechts-Streitigkeiten betreffend, nebst den Bemerkungen, welche der k. Regierungs-Kommissär bei den ständischen Berathungen jener Gesetze gemacht hat, aus den durch den Druck bekannt gemachten Verhandlungen der Ständeversammlung von 1837 besonders abdrucken zu lassen.

Appellationsgerichtsrath Dr. Moritz hat von dieser Erlaubniß durch Herausgabe eines

Real-Commentars zu den beiden erwähnten Gesetzen Gebrauch gemacht, und sofort die Bitte gestellt, die sämmtlichen Stellen und Behörden der innern Verwaltung zur Anschaffung dieser Druckschrift, welche in der Palm'schen Buchhandlung zu Erlangen erschienen ist, um den festgesetzten Preis von 5 fl. 24 kr., für ein Exemplar, auf Rechnung der landgerichtlichen Regiefonds zu ermächtigen.

Der kgl. Regierung K. d. J. wird demzufolge eröffnet, daß, dem Gesuche des kgl. Appellationsgerichtsrathes Dr. Moritz entsprechend, den Stellen und Behörden der innern Verwaltung, und namentlich den kgl. Landgerichten die bezeichnete Ermächtigung unter der bedingenden Voraussetzung, daß dabei eine Ueberschreitung des festgesetzten Regie-Fonds oder eine Vernachlässigung der primitiv darauf hingewiesene Bedürfnisse nicht stattfinde, ertheilt werden solle.

München den 30. November 1840.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An
die k. Regierung v. Schwaben und Neuburg K. d. J.

(Den von dem k. Appellationsgerichtsrathe Dr. Moritz im Drucke herausgegeben Real-Commentar zu dem Gesetze vom 17. November 1837 einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und die Verhütung ungleichmäßiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Goffinger.

Ad Nrm. 20512. praes. 7/12 40.

An
sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Bau einer neuen katholischen Kirche in Ottersheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erbauung einer neuen katholischen Kirche in Ottersheim, kgl. Landkommissariats Landau, haben Seine Majestät der König eine Haus-Collekte in der Pfalz und eine Kirchen-Collekte in den übrigen Regierungs-Bezirken des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg werden demnach beauftragt, diese allerhöchst bewilligte Collekte in den, in ihrem Bezirke liegenden Kirchen veranstalten zu lassen, die eingehenden Gelder dem Expeditionsamte der unterfertigten Stelle zuzusenden, und bis zum 1ten Februar 1841 das Ergebniß hieher anzuzeigen.

Augsburg den 5. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Stengel, Präsident.
Stiwel coll.

Ad Nro. 6011. praes 12/12 40.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuche um einen Freiplatz in dem von Kurz'schen Institute für krüppelhafte Kinder zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben vom 24. Oktober d. Js. im bezeichneten Betreffe ist bis jetzt ohne Erfolg geblieben.

Digitized by Google

Da nicht angenommen werden kann, daß keine armen, zur Aufnahme in das Institut für krüppelhafte Kinder zu München geeigneten Kinder im Regierungs-Bezirke vorhanden sind, so wird der Bewerbungs-Termin bis zum 15. Januar k. Js. verlängert, und den Polizey-Behörden die Weisung ertheilt, die Armen-Pflegschaftsräthe ihrer Bezirke auf die Gelegenheit der Unterbringung eines so unglücklichen Kindes noch speziell aufmerksam zu machen und zur Anzeige geeigneter Kompetenten aufzufordern, wegen deren Aufnahme sodann die nöthige Instruktion und Vorlage des Gesuches unverzüglich zu beschäftigen ist.

Augsburg den 9. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 5135. praes $\frac{12}{12}$. 40.

(Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 18. November v. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 47 pag. 905) werden die Resultate der für das Jahr 1840 vorgenommenen Prüfung der Bauhandwerker zur Erlangung von Steinhauer, Maurer- und Zimmermeisters-Conzessionen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von 43 zugelassenen Individuen wurden, nämlich die nachfolgenden mit den beigesetzten Noten für befähiget erachtet.

I. Steinhauer:

1.) Karl Gossner von Füssen, k. Landgerichts Füssen, mit der Note $2\frac{100}{120}$; 2.) Georg Lierheimer von Augsburg mit der Note $2\frac{86}{120}$; 3.) Michael Reich von Memmingen, mit der Note $2\frac{78}{120}$; 4.) Martin Rudolph von Röttenbach, k. Landgerichts Weiler, mit der Note $2\frac{105}{120}$.

II. Maurer:

1.) Stephan Baumberger von Günzburg, kgl. Landgs. Günzburg, mit der Note $2\frac{117}{120}$; 2.) Ulrich Bruner von Biberbach, k. Landgs. Wertingen, mit der Note 3; 3.) Jos. Hörmann von Druisheim, k. Landg. Wertingen, mit der Note $2\frac{108}{120}$; 4.) Georg Kleim von Pfaffenhofen, k. Landgs. Wertingen, mit der Note $2\frac{106}{120}$; 5.) Joseph Scheel von Bayershofen, kgl. Landgs. Dilingen, mit der Note $2\frac{102}{120}$; 6.) Georg Schneller von Augsburg mit der Note $2\frac{1}{120}$.

III. Zimmerleute:

1.) Xaver Jaser von Täfertingen, kgl. Landgs. Göggingen, mit der Note $2\frac{112}{120}$; 2.) Joseph Müller von Lutzingen, kgl. Landgs. Höchstädt mit der Note $2\frac{117}{120}$; 3.) Ignaz Renner von Langeneringen, k. Landgs. Schwabmünchen, mit der Note 3; 4.) Anton Ruf von Augsburg mit der Note $2\frac{96}{120}$; 5.) Philipp Schelter von Augsburg, mit der Note $2\frac{62}{120}$; 6.) Kaspar Steinle von Rechbergreuthen, k. Landgs. Dilingen, mit der Note $2\frac{106}{120}$; 7.) Benignus Strügl von Buch, Herrschaftsgerichts Weissenhorn, mit der Note $2\frac{112}{120}$; 8.) Xaver Weixler von Letten, k. Landgs. Kempten, mit der Note $2\frac{112}{120}$.

Augsburg den 30. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm 5739. praes. $\frac{1}{12}$ 40.

(Die Erledigung der Oberlehrers-Stelle an der lateinischen Schule in Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Oberlehrers an der lateinischen Schule in Kaufbeuren und Iten Kuile'schen Stiftungs-Priesters Ignaz Eisele auf die Pfarrei Unter-Thingau ist die Stelle eines Oberlehrers der beiden obern Klassen der lateinischen Schule und zugleich die erste Kuile'sche Stiftungs-Priester-Stelle in Kaufbeuren in Erledigung gekommen. Der mit dieser Stelle verbundene Gehalt besteht in 450 fl. nebst freier Wohnung; auch kann der geistliche Oberlehrer das ganze Jahr hindurch auf den sichern Bezug von täglichen Meßstipendien Rechnung machen. Der anzustellende Oberlehrer ist als Kuile'scher Stiftungs-Priester zur Aushilfe im Messelesen, im Beichtstuhle und in gottesdienstlichen Verrichtungen in der Stadt-Pfarrkirche in so weit verpflichtet, als es mit dem Lehrerberufe vereinbar ist.

Bewerber haben, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Regierungs-Stelle einzureichen, mit Angabe, ob sie lediglich um Verleihung der erledigten Oberlehrers-Stelle, oder wenn allenfalls eine Vorrückung der übrigen Studien-Vorbereitungs-Lehrer stattfinden sollte, auch um Verleihung einer der beiden übrigen Lehrstellen, wovon die zweite ein jährliches Einkommen von 400 fl., und die dritte von 350 fl. nebst freier Wohnung gewährt, ansuchen wollen. Priester, welche den Studienlehramts-Conkurs zur Zeit etwa noch nicht sollten bestanden haben, aber denselben für den Fall ihrer provisorischen einstweiligen Verwendung jeden Falls nachtragen müssen, haben sich durch legale Zeugnisse über vorzügliche philosophische Kenntnisse und Lehrgeschicklichkeit gehörig auszuweisen.

Augsburg den 9. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Stengel, Präsident.
v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 5662. praes. $\frac{12}{12}$ 40.

(Die demnächst stattfindende Konkurs-Prüfung der Forst-Eleven pro Absolutorio betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nächstfolgenden Monat wird bei der unterfertigten königlichen Regierung eine Prüfung für die Forst-Eleven zu deren Aufnahme in die Reihe der Forstpraktikanten stattfinden, und am 11ten Jänner kommenden Jahres ihren Anfang nehmen.

Bei dieser Prüfung können alle diejenigen mit Bewilligung der unterfertigten Stelle in der Forstlehre sich befindenden Eleven konkurriren, welche mit dem Absolutorium einer Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule die Forstlehre angetreten, Ein Jahr, im Falle sie aber mit dem gedachten Absolutorium nicht versehen sind, wenigstens volle zwei Jahre in der Forstlehre zugebracht haben.

Dieselben haben sich deßhalb längstens bis zum Schlusse des gegenwärtigen Monats Dezember bei dem einschlägigen Forstamte schriftlich zu melden, und hierauf ihren Admissions-Bescheid zu erwarten.

Augsburg den 7. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Stengel, Präsident.
v. Kopf, Direktor.
Vogl coll.

Ad Nro. 5681. preas. $\frac{19}{12}$ 40.

An
die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Heinrich Heine über Ludwig Börne Homburg bei Hoffmann und Campe 1840", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §7 der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Kommissär der Stadt Augsburg verfügte, und von der unterfertigten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 9. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 4328. praes. $\frac{1}{12}$ 40.

(Das Münzwesen im Herzogthum Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der mitfolgenden besondern Beilage werden nachbezeichnete herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Verordnungen über das Münzwesen daselbst zur Kenntniß des Publikums gebracht, und zwar:

1.) über die Herabsetzung der im Conventions-20 fl. Fuße ausgeprägten fremdherrlichen $\frac{1}{2}$ Thalerstücke auf Courant im 14 Thalerfuße de dato 29. September d. Js., und

2.) über die Einführung eines neuen Landes-Münz-Fußes und die damit in Verbindung stehende Reguliruug des gesammten Münzwesens im Herzogthume Gotha ddo. 30. September dieses Jahres.

Augsburg den 30. November 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 3908. praes. $\frac{19}{12}$ 40.

(Die ärztliche Wittwen-Kasse dahier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den von dem Vereine hiesiger Aerzte zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen vorgelegten Satzungen allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen, und den zu diesem Zwecke bestehenden resp. gebildeten ärztlichen Wittwen- und Waisen-Kassen in Augsburg die Rechte der Wohlthätigkeits-Stiftungen allergnädigst zu verleihen geruht.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 1. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 3556. praes. $\frac{18}{12}$ 40.

An

sämmtliche k. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die geographischen Kreis-Karten des Frhrn. von Khistler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Reſcriptes aus dem k. Finanz-Miniſterium ddo. München am 30ten November d. Js. werden ſämmtliche k. Rentämter von Schwaben und Neuburg hiemit ermächtiget, die von dem Reviſor Freiherrn von Khiſtler auf den Grund der Kataſter-Elaborate herausgegebenen Kreis-Karten, gegen eine von demſelben angebotene Proviſion von 10 Prozent, zum Commiſſions-Verkaufe zu übernehmen.

Augsburg den 7. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

v. Kopf, Direktor.

Vogl coll.

Ad Nr. 2128. praes. $\frac{9}{12}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Bezigau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Reſignation des Pfarrers Johann Nepomuck Glätzle wurde die Pfarrei Bezigau, k. Landgerichts Kempten, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 1210 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 749 fl. 49 kr., nämlich:

1.) in ſtändigem Gehalte 17 fl. 57 kr.; 2.) aus Realitäten 119 fl. 42 kr.; 3.) aus Rechten 471 fl. 13 kr.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen 140 fl. 57 kr.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 7 fl. 23$\frac{1}{2}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 5. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nro. 5142. praes. $\frac{2}{12}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Stöttwang betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Franz Xaver Höß wurde die Pfarrei Stöttwang, königl. Landgerichts Kaufbeuren, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 683 Seelen erſtreckt und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 1593 fl. 29$\frac{1}{2}$ kr., nämlich:

1.) in ſtändigem Gehalte in 95 fl. 40 kr.; 2.) aus Realitäten in 433 fl. 52$\frac{1}{2}$ kr.; 3.) aus Rechten in 948 fl 24$\frac{1}{2}$ kr.; 4.) in beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen 115 fl. 33 kr. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 210 fl. 51 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 5. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 5231. praes. $\frac{10}{12}$ 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Gesuch der Schuhmachersfrau Maria Mach zu Nürnberg um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche den Ertrag der in Rubro bezeichneten Collekte weder eingesendet noch Fehlanzeigen erstattet haben, werden an die ungesäumte Erledigung des Regierungs-Auftrages vom 8ten Oktober d. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 818) hiemit erinnert.

Augsburg den 9. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

---

praes. $\frac{7}{12}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Feucht, Dekanats Altdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Feucht ist durch Ableben des Pfarrers Greul erledigt worden, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Einkommen dieser Pfarrei nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in nachstehenden Bezügen besteht.

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an Geld: Besoldung, Umgeldsbonification und Wintersteuer 92 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) an Geld: Besoldung 61 fl., b) an Naturalien: 6 Schäffl 3 Metz. 1 Vrlg. 1 Sechz. Korn à 8 fl. 27 kr. = 55 fl. 21½ kr., 4 Klftr. weiches Holz, 4 Klafter weiche Stöcke, 400 Stück Wellen = 19 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Gründe 33 fl. 24 kr. III.) Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 320 fl. 5 kr. IV.) Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 4 fl. 48 kr. Summa 585 fl. 38½ kr. Hievon die Lasten mit 10 kr. abgezogen, bleiben 585 fl. 28½ kr., wozu noch 37 fl. 46 kr. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 28. November 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

---

praes. $\frac{7}{12}$ 40.

(Die Stiftung der Bäcker Schwarz'schen Eheleute in Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bäckermeister Jakob Schwarz von Dinkelsbühl, und dessen Ehefrau haben bei der Feier ihrer goldenen Hochzeit zur dritten Pfarrstelle in Dinkelsbühl, Behufs der besseren Dotirung derselben, 500 fl. gestiftet, und Seine Königliche Majestät haben diese Stiftung allergnädigst zu genehmigen geruht, welcher löblichen Handlung die gebührende öffentliche Anerkennung hiemit zu Theil wird.

Ansbach den 23. November 1840.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 51. den 19. Dezember 1840.

Inhalt: Die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1819. — Die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religions-Unterrichte in den allgemeinen Fortgang. — Die Bedingungen zur Aufnahme technischer Kandidaten an den Hochschulen. — Die Errichtung einer neuen Stipendienstiftung zu Neuburg von Seite eines ungenannt seyn Wollenden. — Die Erwerbung der streitigen Patrimonialgerichtsbarkeit zu Hainhofen, Steppach und Horgau nebst Wiesselbach. — Das Münzwesen im Herzogthum Gotha. — Die Lotto-Einnehmers-Stelle in Gundelfingen. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannenconspekt. — Beilage. —

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nro. 5610. praes. $\frac{14}{12}$ 40.

(Die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1819 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die öffentlichen Sitzungen des k. Obersten-Rekrutirungs-Rathes von Schwaben und Neuburg zum Behufe der definitiven Berichtigung der Conscriptions-Listen der Altersklasse 1819 werden gemäß lithographirter Ausschreibung vom 6. November d. Js. am 2. Januar 1841 beginnen, und die Verhandlungen nach § 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes für nachstehende Conscriptions-Bezirke in folgender Ordnung vorgenommen werden:

I. am Sonnabend den 2. Januar 1841:

1.) für das k. Landgericht Buchloe;
2.) „ „ „ Zusmarshausen;
3.) „ „ „ Göggingen;
4.) für das Herrschaftsgericht Harburg;
5.) „ den Stadtmagistrat Augsburg;

II. am Montag den 4. Januar:

6.) für das k. Landgericht Höchstädt;
7.) „ „ „ Neuburg;
8.) „ „ „ Schwabmünchen;

9.) für das Herrschaftsgericht Nordendorf;
10.) „ den Stadtmagistrat Neuburg;

III. am Dienstag den 5. Januar:

11.) für das k. Landgericht Obergünzburg;
12.) „ „ „ Dilingen;
13.) „ „ „ Donauwörth;
14.) „ „ Herrschaftsgericht Burheim;
15.) „ den Stadtmagistrat Memmingen;

IV. am Donnerstag den 7. Januar:

16.) für das k. Landgericht Kaufbeuern;
17.) „ „ „ Wertingen;
18.) „ „ „ Burgau;
19.) „ „ Herrschaftsgericht Weissenhorn;
20.) „ den Stadtmagistrat Kaufbeuern;

V. am Freitag den 8. Januar:

21.) für das k. Landgericht Kempten;
22.) „ „ „ Monheim;
23.) „ „ „ Illertissen;
24.) „ „ Herrschaftsgericht Mönchsroth;
25.) „ den Stadtmagistrat Kempten;

VI. am Sonnabend den 9. Januar:

26.) für das k. Landgericht Nördlingen;
27.) „ „ „ Oberdorf;
28.) „ „ „ Ottobeuern;
29.) „ „ Herrschaftsgericht Wallerstein;
30.) „ den Stadtmagistrat Nördlingen;

VII. am Montag den 11. Januar:

31.) für das k. Landgericht Füssen;
32.) „ „ „ Grönenbach;
33.) „ „ „ Türkheim;
34.) „ „ Herrschaftsgericht Edelstetten;
35.) „ „ „ Neuburg a. K.;

VIII. am Dienstag den 12. Januar:

36.) für das k. Landgericht Lindau;
37.) „ „ „ Sonthofen;
38.) „ „ „ Wemding;
39.) „ „ „ Roggenburg;
40.) „ den Stadtmagistrat Lindau;

IX. am Mittwoch den 13. Januar:

41.) für das k. Landgericht Immenstadt;
42.) „ „ „ Lauingen;
43.) „ „ „ Mindelheim;
44.) „ „ Herrschaftsgericht Babenhausen;
45.) „ „ „ Bissingen;

X. am Donnerstag den 14. Januar:

46.) für das k. Landgericht Weiler;
47.) „ „ „ Günzburg;
48.) „ „ „ Krumbach;
49.) „ „ Herrschaftsgericht Oettingen.

Die öffentlichen Sitzungen beginnen an den angezeigten Tagen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die k. Conscriptions-Behörden haben dieses in den Gemeinden bekannt zu machen.

Augsburg den 5. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Steugel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 6005. praes. $\frac{13}{12}$ 40.

(Die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religions-Unterrichte in den allgemeinen Fortgang betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchstem Rescripte des kgl. Ministeriums des Innern vom 25ten Oktober haben Seine Königliche Majestät in Betreff der Einrechnung des Fortgangs aus dem Religions-Unterrichte in den allgemeinen Fortgang zu beschließen geruht, was folgt:

1.) Die bisher an den Studienanstalten des Königreiches nach Maaßgabe der § 37 Ziff. 2 und § 38 der Vollzugs-Vorschrift vom 3ten Februar 1834 stattgefundene Einrechnung des Fortganges aus dem Religions-Unterrichte in den allgemeinen Fortgang der Schüler soll, da die Religions-Lehre über jede Zifferbestimmung erhaben ist, und es bei dem Unterrichte derselben keineswegs bloß auf Kenntnisse, sondern weit mehr noch auf die innere Gesinnung und den Erfolg des Unterrichtes ankömmt, in Zukunft gänzlich aufhören, und sonach die Bestimmung der oben angeführten §§. der Vollzugs-Vorschrift außer Wirksamkeit gesetzt werden. Dagegen soll künftig

2.) an allen öffentlichen, — dann den genehmigten Privat-Unterrichts-Anstalten bis zu den Gymnasien und die auf gleicher Linie mit diesen stehenden technischen Lehranstalten hierauf einschließlich, weder das Aufsteigen aus einer Klasse der Lehranstalt in eine andere höhere, noch der Uebertritt von einer Lehranstalt zu der andern, noch das Bestehen einer Absolutorial-Prüfung zum Behufe des Uebertritts an eine Hochschule, ein Lyceum, oder eine polytechnische Schule irgend einem Schüler gestattet werden, der nicht in Absicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung, sowie auf sittliches Verhalten, mindestens die zweite Note (sehr gut) und in Absicht auf die Religions-Kenntnisse mindestens die Note III. (gut) erworben hat, und sich hierüber durch ein von dem Religions-Lehrer der Anstalt auszustellendes und von dem Vorstande derselben zu contrasignirendes Zeugniß auszuweisen vermag.

Desgleichen soll

3.) kein Schüler, weder aus dem allgemeinen Fortgange, noch aus den Nebenfächern einen Preis erhalten können, wenn er nicht neben den schon vorgeschriebenen Bedingungen auch noch die oben unter Ziff. 2 bezeichnete erfüllt haben wird.

Endlich soll

4.) die bezüglich der Verleihung der Preise aus der Religionslehre bereits bestehende Vorschrift, wonach kein Schüler einen solchen Preis erhalten kann, der nicht neben gründlichen Kenntnissen in diesem wichtigen Lehrzweige ein sittliches, untadelhaftes Betragen gepflogen, und in Absicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung die Note der Auszeichnung erstrebt hat, erneuert und mit gewissenhafter Strenge gehandhabt werden.

Augsburg den 9. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 4882. praes. [illegible] 40.

(Die Bedingungen zur Aufnahme technischer Kandidaten an den Hochschulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer königlichen Ministerial-Entschließung vom 23ten November d. Js. haben Seine Majestät der König die in Betreff der disciplinären Verhältnisse, dann der Bedingungen der Aufnahme der technischen Kandidaten an den Hochschulen von dem Senate der königl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München gestellten Anträge, auf solange Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen, unter nachstehenden nähern Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

I.) Sämmtliche technische Kandidaten sollen während ihres Aufenthaltes an der Hochschule einer strengen Disciplinar-Aufsicht unterstellt, diese

II.) dem zeitlichen Dekan der staatswirthschaftlichen Facultät, mit den in der allerhöchsten Entschließung vom 2ten November 1838 ausgesprochenen Attributionen, Vollmachten, Verpflichtungen eines Ephors übertragen und ebenso

III.) alle für die Studirende der allgemeinen Wissenschaften geltenden disciplinären Vorschriften, namentlich aber die Verpflichtung zu Semestral-Prüfungen und das Verbot der Theilnahme an unerlaubten Studentengesellschaften auch auf die technischen Kandidaten erstreckt werden. Was die Forst-Kandidaten insbesondere anbelangt; so soll

IV.) von der Ueberweisung des Fachstudiums dieser Kandidaten an eine polytechnische Schule Umgang genommen werden. Vielmehr haben alle diese Kandidaten, sofern sie sich dem höhern Forstdienste widmen, den zu ihrer wissenschaftlichen Berufsbildung erforderlichen allgemeinen und besondern Unterricht nur an einer mit den entsprechenden Lehrmitteln versehenen Hochschule und sonach zur Zeit an den Universitäten München und Würzburg zu verfolgen.

V.) Der Zutritt zu diesen beiden Hochschulen ist jedoch lediglich jenen Kandidaten zu gestatten, welche entweder

a) das Absolutorium eines Gymnasiums, oder

b) das Absolutorium einer polytechnischen Schule beibringen.

Es soll jedoch

zu a) denjenigen, welche die Absolutorial-Prüfung an einem Gymnasium im übrigen mit Erfolg bestehen, die Prüfung aus der griechischen Sprache nachgesehen werden dürfen, dagegen aber

zu b) die Aufnahme absolvirter Schüler der polytechnischen Schule auf diejenigen beschränkt bleiben, welche zuerst eine vollständige lateinische Schule ab-

solvirt, und dann in einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule das vorschriftsgemäße Absolutorium erworben haben.

c) Ausnahmsweise dürfen jedoch nur noch für das Studienjahr 1840|41 auch jene Kandidaten an der Hoch-Schule zugelassen werden, welche ein nach den Bestimmungen der Vollzugsvorschriften vom 4ten April 1836 und in der daselbst vorgeschriebenen Form ausgestelltes Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule aufzeigen können. Um übrigens

VI.) auch die Studienverhältnisse dieser Forst-Kandidaten in einer dem Standpunkte der Technik und ihrem zukünftigen Berufe angemessenen Weise zu ordnen, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der bisherige, auf andern Grundlagen beruhende Lehrplan der Vollzugs-Vorschriften vom 4ten April 1836 auser Wirksamkeit gesetzt, und statt dessen nachstehende die 3 Studienjahre umfassende und strenge einzuhaltende Studien-Ordnung für die besagten Kandidaten eingeführt werden soll.

A. Erstes Studien-Jahr (philosophischer Kurs.)

1.) Logik und Metaphysik,
2.) Moral,
3.) Allgemeine Weltgeschichte,
4.) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie und Trigonometrie),
5.) Physik,
6.) Chemie,
7.) Botanik,
8.) Zoologie,
9.) Mineralogie.

B. Zweites Studien-Jahr (Fach-Studium.)

1.) Forstwissenschaft nach allen ihren Theilen, einschlüßlich der forstlichen Bodenkunde und Insektologie (durch alle Semester der 2 Kurse fortgesetzt),
2) Forstbotanik,
3.) Mathematik auf das Forstwesen angewandt (in 2 Semestern,)
4.) Jagdkunde,
5.) Landwirthschaft,
6.) Bayerische Geschichte und Statistik,
7.) National-Oekonomie und Finanzwissenschaft,

C. Drittes Studien-Jahr (Fach-Studium.)

1.) Forstwissenschaft (Fortsetzung und Schluß).
2.) Praktische Geometrie und
3.) Situationszeichnen (2 Semester.)

Da übrigens der in großen Massen vertheilte Lehrstoff einer genauen Vertheilung auf die einzelnen Semestral-Kurse bedarf, damit das forstwissenschaftliche Studium einen sichern Gang gewinne, und jede Ueberladung der Kandidaten mit Vorträgen vermieden werde, so wurde höchste Entschließung über den Punkt einer angemessenen Semestral-

Vertheilung des oben bezeichneten Lehrstoffes höchsten Orts noch vorbehalten.

Augsburg den 10. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 5488. praes. 1/12 40.

(Die Errichtung einer neuen Stipendien-Stiftung zu Neuburg von Seite eines ungenannt seyn Wollenden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite eines ungenannt seyn Wollenden wurde dem Magistrate der Stadt Neuburg eine Summe von 500 fl., Fünfhundert Gulden, zum Behufe der Errichtung einer Stipendienstiftung für arme Studirende aus katholischen Bürgerfamilien von Neuburg übergeben.

Zufolge höchster kgl. Ministerial-Entschließung vom 29ten v. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, dieser Stipendienstiftung unter dem

Ausdruck Allerhöchst Ihres Wohlgefallens die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 11. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nr. 4061. praes. 16/12 40.

(Die Erwerbung der streitigen Patrimonialgerichtsbarkeit zu Hainhofen, Steppach und Horgau nebst Bieselbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die von dem k. Kämmerer und Vasallen Karl Frhrn. von Rehlingen erklärte Abtretung der auf seinen Gütern Hainhofen, Steppach, Horgau nebst Bieselbach haftenden streitigen Gerichtsbarkeit und die folgeweise Bildung von Patrimonialgerichten II. Klasse daselbst allergnädigst zu genehmigen geruht, und es wurde deßhalb dem als Patrimonialrichter II. Klasse denominirten bisherigen gräfl. Thurn und Val-

sasina'schen Patrimonialrichter II. Klasse Aloys Döfinger, welcher in Hainhofen seinen Wohnsitz nehmen wird, die diesseitige Bestätigung ertheilt.

Augsburg den 15. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 4328. praes. $\frac{5}{12}$ 40.

(Das Münzwesen im Herzogthum Gotha betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 30ten vorigen Monats werden noch folgende herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) die Verordnung über die Umwandlung der an die öffentlichen und Communal-Cassen abzuführenden Leistungen in dem 14 Thaler-Fuß de dato 1ten Oktober d. Js., und

2.) die Verordnung über die Umwandlung der konsolidirten landschaftlichen Schuld des Herzogthums Gotha in dem 14 Thaler-Fuß de dato 2ten October d. Js.

Augsburg den 7. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha.

Nro. CCXII.

Höchste Verordnung,

die Umwandlung der an die öffentlichen und Communal-Kassen abzuführenden Leistungen in den 14 Thalerfuß betreffend, vom 1. Oktober 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

erachten für nothwendig, — zur näheren Erläuterung und weiteren Ausführung des § § 22 Unserer Ver-

ordnung vom 30. September d. Js. über die Regulirung des gesammten Münzwesens im Herzogthume Gotha, — besondere gesetzliche Anordnungen darüber zu treffen, in welcher Weise die an die öffentlichen resp. Communal-Kassen abzuführenden Leistungen in den neuen Landesmünzfuß umgewandelt und in solchem erhoben, auch von den treffenden Kassestellen amtlich verrechnet werden sollen.

Zu diesem Endzweck bestimmen Wir hierdurch, unter Beirath resp. Zustimmung der Deputirten Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Umwandlung und Erhebung.

§ 1.

Sämmtliche in die Obersteuerkasse fließenden directen und indirecten Abgaben sollen, — insoweit dies nicht schon bisher geschehen ist — künftig lediglich in der Währung des 14 Thalerfußes, folglich ohne Agiozuschlag, erhoben werden, sobald Wir die nach § 22 a. der Verordnung vom 30. September d. Js. vorbehaltenen näheren Bestimmungen getroffen haben.

§ 2.

Die als privatrechtliche Leistungen anzusehenden Domänial-Gefälle und sonstige fiskalische Prästationen haben der tarifmäßigen Umrechnung aus dem 20 Guldenfuße in den 14 Thalerfuß, nach Maaßgabe der §§ 16 und 22 obiger Verordnung zu unterliegen.

§ 3.

Gleiche Umrechnung findet hinsichtlich aller derjenigen Leistungen statt, welche an die Unserer Landes-Regierung und Unserem Ober-Consistorium zur Verwaltung anvertrauten öffentlichen oder Stiftungs-Kassen bisher im Conventions-20 Guldenfuße abzugewähren waren.

§ 4.

Alle diejenigen Leistungen und Gefälle, welche an öffentliche Kassen unter Verwaltung Unserer Landes-Regierung, Unserer Kammer und Unseres Ober-Consistoriums bisher in dem Fuße des sogenannten gangbaren Geldes abgewährt wurden, und die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vom 1. Januar 1841 an nach der Währung von Courant im 14 Thalerfuße zu entrichten, resp. abzugewähren.

§ 5.

In welcher Währung die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Leistungen und Gefälle an Gemeinde-, Kirchen- und sonstige auf den Communal-Verband sich beziehende Kassen vom 1. Januar 1841 an abzuführen sind, hat Unsere Landes-Regierung resp. Unser Ober-Consistorium nach förderlichst vorzunehmender näherer Erörterung der obwaltenden Umstände für jede einzelne Kasse besonders zu bestimmen.

§ 6.

Alle auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Leistungen an öffentliche ꝛc. Kassen, mögen sie nun im 20 Guldenfuße oder im Fuße des gangbaren Geldes bisher abgeführt worden seyn, unterliegen der Umrechnung in Courant nach dem 14 Thalerfuße nach Maßgabe der Vorschriften §§ 16 bis 22 Unserer Verordnung vom 30. September d. Js.

§ 7.

In Strafsachen tritt an die Stelle eines bisherigen Meißnischen Guldens der Betrag von 25 Groschen; doch haben die Behörden sich der Bezeichnung nach Meißnischen Gulden überhaupt nicht weiter zu bedienen, vielmehr vorkommenden Falles dafür entsprechende bestimmte Geldsätze der neuen Währung zu substituiren.

Rechnungsführung.

§ 8.

Alle von Staats- und anderen öffentlichen Behörden, ingleichen an dieselben abzulegenden Rechnungen, sowie alle bei amtlichen Verhandlungen vorkommenden Geldansätze sind lediglich im Vierzehn-Thalerfuße und resp. mit der decimalen Eintheilung des Thalers in 30 Zehnpfennigstücke (Groschen) und des Groschens in 10 Pfennige, folglich mittelst der dreifachen Colonne

Rthlr. gr. pf.

aufzustellen.

Es bleibt aber da, wo es der bessern Vergleichung wegen angemessen erscheint, annoch nachgelassen, hinter der Colonne auch die Werthe nach der alten Währung und Rechnungsweise mit beyzufügen; es können auch nach Befinden nach Letzterer ausschließlich noch die Rechnungen derjenigen Kassen geführet werden, deren Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfällt; doch ist deshalb spezielle Erlaubniß bei Uns einzuholen, und sind solchenfalls die in das neue Rechnungsjahr etwa aufzunehmenden Uebertrage gleichzeitig im Werthe der neuen Währung und Rechnungsweise auszudrücken.

Eintrittstermin.

§ 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Januar 1841 an in gesetzliche Kraft und Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Gotha am 1. Oktober 1840.

(L. S.) Ernst. H. z. S. C. G.

v. Frhr. v. Stein.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha.

Nro. CCXIII.

Höchste Verordnung,

die Umwandlung der consolidirten landschaftlichen Schuld des Herzogthums Gotha in den 14 Thalerfuß betr. vom 2. Oktober 1840.

Wir Ernst von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg,

auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

haben uns nach § 23 Unserer Verordnung vom 30. September d. Js. wegen Einführung eines neuen Landesmünzfußes ꝛc. im Herzogthum Gotha vorbehalten, rücksichtlich der Umwandlung der consolidirten Schuld Unserer Gothaischen Landschaft besondere gesetzliche Anordnungen ergehen zu lassen.

Zur Erledigung dieses Vorbehaltes verordnen Wir unter Zustimmung der Deputation Unserer getreuen Stände hiermit, wie folgt:

§. 1.

Alle bis zu Ende dieses Jahres noch nicht zur Auslosung gekommenen Schuldbriefe aus der geschlossenen landschaftlichen Anleihe Unsers Herzogthumes Gotha gelten vom 1. Januar 1841 an nur in demjenigen gleichnamigen Nennwerthe nach Courant-Vierzehnthalerfuße, welcher denselben bei deren Creirung im Conventions-20Guldenfuße beigelegt worden ist.

§. 2.

Den Inhabern dieser Schuldbriefe wird es freige-

ſtellt, ob ſie die in der gedachten Anleihe angelegten Capitalien aus derſelben zurückziehen oder ferner darin belaſſen wollen.

§. 3.

Diejenigen Inhaber ſolcher Schuldbriefe, welche die darin angelegten Kapitalien zurücknehmen wollen, haben ſolches binnen ſechs Wochen vom Tage der Publikation dieſes Geſetzes an bei der Verwaltung der Oberſteuerkaſſe zu Gotha ausdrücklich zu erklären.

Erfolgt dieſe Erklärung, ſo ſollen die treffenden Schuldbriefe ſo betrachtet und behandelt werden, als ob ſolche in Gemäßheit des Geſetzes vom 2. November 1836 am 1. Januar 1841 durch Ausloosung zum Abtrage beſtimmt worden wären; die Rückzahlung der in denſelben ausgedrückten Capitalſummen ſoll zur geſetzlichen Zeit in dem Geldwerthe, welcher der urſprünglich verſprochenen Währung des 20Guldenfußes geſetzlich gleichgeſtellt worden iſt, bei der obengedachten Caſſe geleiſtet werden.

§. 4.

Haben die Inhaber ſolcher Schuldbriefe die § 3 vorgeſchriebene ausdrückliche Erklärung binnen der beſtimmten Friſt nicht abgegeben, ſo wird dafür angenommen, daß ſie ihre Capitalien aus der erwähnten Anleihe nicht zurückziehen, ſondern ferner darin belaſſen wollen, und es ſoll ihnen dann der darauf nach 2⅞ Procent in Courant des 14 Thalerfußes geſetzlich ausfallende Agiobetrag vom 1. Januar 1841 ab, bei der Oberſteuer-Kaſſe zu Gotha ausgezahlt werden.

Dieſe Zahlung ſoll an jeden Vorzeiger eines Schuldſcheines, — gleichviel als Letzterer außer Cours geſetzt iſt oder nicht, — mit voller Gültigkeit geleiſtet werden.

Eine Quittung über dieſe Zahlung hat die Verwaltung der Oberſteuer-Kaſſe nicht zu verlangen, vielmehr ſoll die von ihr vorzunehmende Abſtempelung der präſentirten Schuldbriefe Behufs der Reduction in den 14 Thalerfuß, und die Annahme des abgeſtempelten Schuldbriefes von Seite des Vorzeigers den vollen Beweis für die erfolgte Auszahlung des Agiobetrages herſtellen.

§. 5.

Vom 1. Januar 1841 an erfolgt auch die Verzinſung der Schuldbriefe aus der genannten Anleihe in dem geſetzlichen Zinsfuße nur auf den durch § 1 dieſes Geſetzes feſtgeſtellten Werth im Thalerfuße.

Doch ſoll denjenigen Inhabern ſolcher Schuldſcheine, welche die Reduction derſelben in den letztgedachten Münzfuß nicht annehmen, (§ 3) der Zinsbetrag darauf, ſoweit ſolcher nach dem Geſetze vom 2. November 1836 ihnen zukömmt, in dem Geldwerthe, welcher der urſprünglich verſprochenen Währung des 20Guldenfußes geſetzlich gleichgeſtellt worden iſt, geleiſtet werden.

§. 6.

Die weitere Regulirung des Verfahrens, welches bei der Ausführung der vorſtehenden Beſtimmungen zu beobachten iſt, hat Unſer Oberſteuer-Collegium zu Gotha im Verwaltungswege anzuordnen.

§. 7.

Gegenwärtiges Geſetz tritt nach Publikation deſſelben in Kraft und Gültigkeit.

Gotha den 2. Oktober 1840.

(L. S.) Ernſt, H. z. S. C. G.

H. Frhr. v. Stein.

---

praes. 1/11 40.

Die Lotto-Einnehmers-Stelle in Gundelfingen.

In Gundelfingen iſt die Lotto-Einnehmers-Stelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quiszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 3 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen nur in dem Falle sich mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 4ten Dezember 1840.

Königlich Bayerische General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{7}{12}$ 40.

Durch allerhöchstes Rescripts vom 27. November d. Js. wurde die erledigte IIte Assessorstelle bei dem kgl. Landgerichte Nördlingen dem Accessisten der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, August Lothar Grafen von Reigersberg allergnädigst verliehen.

praes. $\frac{9}{12}$ 40.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts ddo. 28ten November d. Js. haben Seine Königliche Majestät den ehemaligen Hauptlehrer der aufgelösten Gewerbsschule zu Dilingen, Dr. Anton Feistle, als Lehrer der Physik, Chemie, Naturgeschichte, dann der Gewerbs-Encyklopädie an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Kempten, und den Maler Karl Schlotthauer in München, als Assistenten für das Zeichnungslehr-Fach an derselben Schule, beide in widerruflicher Eigenschaft, zu ernennen geruht.

praes. $\frac{7}{12}$ 40.

Durch höchste Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 23ten November l. Js. wurde genehmigt, daß in die durch den Uebertritt des Gemeindebevollmächtigten Johann Schropp in den Magistrat zu Memmingen erledigte Stelle eines Scholarchen aus der Klasse der Gemeindebevollmächtigten der Gastgeber Balthasar Köberlin als Mitglied des Scholarchats eintrete.

praes. $\frac{14}{12}$ 40.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 3ten Dezember 1840 geruht, dem bisherigen Kreishilfs-Kasse-Rendanten Kühbacher die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, und an seine Stelle dem Pri-

vatier Ernst Körber in Augsburg die Rendantur der Kreishilfs-Kasse zu übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

praes. $\frac{9}{12}$ 40.

Seine Königliche Majestät haben unterm 23ten November d. Js. der von dem Herrn Fürsten Friederich von Oettingen-Wallerstein für den bisherigen Pfarrer zu Grosselfingen, Erich Herrmann Wolfgang Stiller, auf die erste Pfarrstelle zu Harburg ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat November 1840.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haser.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittels Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittels Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittels Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittels Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittels Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittels Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl	fl.	kr.
Augsburg . . .	1468	13	20	2010	12	18	1641	8	30	6792	7	7	1955	5	57	—	—	—
Kaufbeuern . . .	—	—	—	462	15	20	229	9	15	4 0	6	41	504	3	51	—	—	—
Kempten . . .	—	—	—	2126	15	33	1111	10	19	951	8	45	1127	4	53	—	—	—
Lindau	1553	15	45	6554	14	42	149	9	25	572	9	4	744	4	57	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2946	14	37	1100	9	11	2706	7	41	1064	4	9	—	—	—
Neuburg	306	12	47	—	—	—	280	8	27	1617	6	10	302	4	16	—	—	—
Nördlingen . . .	167$\frac{4}{8}$	12	17	1419$\frac{1}{8}$	11	54	320$\frac{4}{8}$	8	31	3524$\frac{3}{8}$	6	31	511$\frac{5}{8}$	4	24	—	—	—
Donauwörth . . .	182	12	24	583	11	35	248	8	20	1524	6	14	370	4	—	—	—	—
Krumbach	—	—		512	13	14	181	8	13	1046	5	44	872	3	30	—	—	—
Lauingen	15	12	4	2096	12	8	184	7	41	3808	6	19	269	3	55	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	685	13	40	300	8	32	349$\frac{1}{2}$	6	28	678	3	48	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	1854	13	41	347	7	55	1820	5	29	954	3	30	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	3691$\frac{4}{8}$	—	—	20347$\frac{1}{2}$	—	-	6090$\frac{4}{8}$	—	—	25160$\frac{7}{8}$	—	—	8928$\frac{5}{8}$	—	—		—	

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 52. den 26. Dezember 1840.

Inhalt: Die Bestellung und Bezahlung des Intelligenz-Blattes für das Jahr 1841. — Die Eröffnung des Beschälwesens pro 1841. — Die Anwendung der körperlichen Züchtigung als polizeilicher Strafe. — Die Jahres-Etats der Gemeinden und Stiftungen. — Die Markthandels-Patente. — Die 136te Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld. — Die Erledigung der Pfarrei Muthmannshofen. — Die Erledigung der Pfarrei Gessertshausen. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 7174. praes. $\frac{3}{12}$ 40.

An

sämmtliche Behörden des Regierungs-Bezirks Schwaben und Neuburg.

(Die Bestellung und Bezahlung des Intelligenz-Blattes für das Jahr 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den wirklichen Bedarf des Intelligenz-Blattes für das Jahr 1841 bemessen zu können, erhalten sämmtliche Behörden des Regierungs-Bezirks von Schwaben und Neuburg unter Beziehung auf die allerhöchste Verordnung vom 7. März 1841 in Betreff der Verbindlichkeit zur Haltung des Intelligenz-Blattes hiedurch den Auftrag, insoferne es noch nicht geschehen ist, unverzüglich durch Vorlage eines einfach gefertigten Verzeichnisses ihre Bestellung bei der Redaktion unmittelbar zu machen.

Nach höchster Ministerial-Bestimmung vom 12. Juli 1830 ist der Preis für das Exemplar jährlich auf 3 fl. festgesetzt.

Mit Rücksichtnahme auf die Post-Course müssen Einsendungen, welche noch in das nächste, wochentlich am Samstag bereits abgedruckte Intelligenz-Blatt aufgenommen werden sollen, längstens bis Mittwoch Abends in jeder Woche bei der Redaktion dahier eintreffen.

Bei Verkäufen und dergleichen sind die Termine nicht auf zu kurze Zeit zu bestimmen, damit solche nicht bereits verflossen sind, bis das Blatt an den Ort seiner Bestimmung gelangt.

Die Inserations-Gebühren werden in Parthei-Sachen von der Linie mit 3 kr. bezahlt, in

reinen Amts-Gegenständen aber werden die Bekanntmachungen unentgeltlich aufgenommen.

Jede Bekanntmachung erhält eine fortlaufende Zahl, die wiederholten Bekanntmachungen werden mit a, b und c bezeichnet, worauf sich in den Konten bezogen wird, weil zum Beweise der Aufnahme keine einzelnen Blätter abgegeben werden.

Die Bezahlung für die bestellten Exemplare geschieht von den äussern Behörden längstens bis zum 1ten Februar, und von den Privaten sogleich bei der Bestellung.

Wegen der richtigen und unverzüglichen Distribution der Intelligenz-Blätter in den Gemeinden der einzelnen Bezirke, werden die Amts-Vorstände persönlich verantwortlich gemacht.

Augsburg, den 22. Dezember 1840.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 6384. praes. $\frac{21}{12}$ 40.

(Die Eröffnung des Beschälwesens pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des königl. Oberst-Stallmeister-Stabes als Direktion des allgemeinen Landgestütes vom 9ten l. Mts. wird mit dem Anfange des Monats März 1841 das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestütes auf allen Beschälstationen eröffnet werden.

Für den Regierungs-Bezirk von Schwaben und Neuburg bestehen in diesem Jahre 11 Stationen, als:

1) Nördlingen besetzt mit 5 Beschälhengsten
2) Göggingen „ „ 4 „ „
3) Günzburg besetzt mit 5 Beschälhengsten
4) Kemptem „ „ 5 „ „
5) Lauingen „ „ 4 „ „
6) Mindelheim „ „ 5 „ „
7) Schwabmünchen „ 4 „ „
8) Sonthofen „ „ 5 „ „
9) Ursberg „ „ 5 „ „
10) Memmingen „ „ 5 „ „
11) Oberbeuern (Landger. Kaufbeuern) besetzt mit 4 Beschälhengsten.

Hievon werden sämmtliche Pferdezüchter unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 27. September 1829, die Organisation des Landgestütwesens betr., (Reggsbl. 1829 pag. 761) geeignet in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 20. Dezember 1840.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nr. 6003. praes. $\frac{21}{12}$ 40.

An

sämmtliche zuständige Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Anwendung der körperlichen Züchtigung als polizeilicher Strafe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der lithographirten Regierungs-Ausschreibung vom 30ten Jänner 1838 ad Nrm. 2116, die Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betreffend, empfangen die sämmtlichen zuständigen Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg nachstehend den Abdruck einer höchsten Entschließung des kgl.

Ministeriums des Innern vom 6ten d. Mts. zur Darnachachtung.

Augsburg den 17. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben zu Ergänzung und zum wirksameren Vollzuge der am 19ten Jänner 1838 erlassenen Verfügung, die Ueberhandnahme der Schlägereien und der körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betreffend, zu verordnen geruht, was folgt:

Wenn zu jener Zeit, wo eine nach der Vorschrift vom 19ten Jänner 1838 mit körperlicher Züchtigung abzuwandelnde Uebertretung verübt wird, der Schuldigbefundene noch in die Kategorie der mit solcher Strafe Abzubüßenden gehört hat, so soll er wegen befraglichen Exzesses mit körperlicher Züchtigung auch dann noch bestraft werden, wenn er gleichwohl mittlerweile vor dem Vollzuge der nach erwähnter Vorschrift rechtmäßig erkannten Strafe seine Ansäßigmachung und resp. Verehelichung bewirkt hätte.

Diese allerhöchste Anordnung soll jedoch eine rückwirkende Kraft nicht haben.

München den 6. Dezember 1840.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An
die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern

(Die Anwendung der körperlichen Züchtigung als polizeilicher Strafe betreffend.)

Durch den Minister der
General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Goffinger.

Ad Nrm. 6854. praes. 3/12 40.

An
sämmtliche kgl. Land- und Herrschafts-Gerichte des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Jahres-Etats der Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Land- und Herrschaftsgerichte haben bisher noch nicht angezeigt, daß sie den mit der Regierungs-Ausschreibung vom 7ten Juli l. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1840 Seite 545) im rubrizirten Betreffe erhaltenen Weisungen im ganzen Umfange entsprochen haben.

Dieselben werden daher aufgefordert, binnen 14 Tagen unfehlbar hierüber Vollzugsanzeige anher zu erstatten, widrigenfalls sie durch

Zwangsmaßregeln hiezu angehalten werden müßten.

Augsburg den 19. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nrm. 6802. praes. 13/12 40.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Marktthandels-Patente betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 2ten Dezember v. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1839 pag. 947) werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden hiemit aufgefordert, alle pro 1841 zu erneuernden Markt-Handels-Patente, sowie alle neuen Gesuche um Ertheilung derselben bis 1ten Jänner k. Js. in Vorlage zu bringen.

Augsburg den 19. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Ad Nro. 6546. praes. 21/12 40.

An

sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Die 136te Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staats-Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen das Cirkular der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ems vom 3ten vorigen Monats sammt einem Verzeichniß der bei der Verloosung vom 2ten desselben Monats gezogenen Obligations-Nummern zum Zwecke der Wahrung der dießfallsigen Interessen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg den 19. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ems.

Ueber die Behandlung der am 2ten November 1840 in der Serie 344 verloosten 4½ und 4°/oigen Obligationen von den durch Vermittlung des Wechselhauses Gebr. Bethmann aufgenommenen Anlehen.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer von 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1.

Die 4 und ½ prozentigen Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Bethmann aufgenommenen Anlehen, welche in die am 2. November 1840 verlooste Serie 344 eingetheilt sind, nämlich lit. P Nro. 18,106, bis einschl. Nro. 18,199, dann lit. S Nro. 11 a und Nro. 19,201, bis einschließl. Nro. 19,350 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen werden die in dieser Serie begriffenen, und von demselben Anlehen herrührenden 4 prozentigen Obligationen lit. Q Nro. 18 a und Nro. 18,201, bis einschl. Nro. 18,700, dann lit. R Nro. 19 a und Nro. 18,702, bis einschl. Nro. 19,200 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21ten März 1818 gegen neue mit 4 Prozent in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

§ 2.

Die Auszahlung der verloosten 4½ prozentigen Obligationen beginnt am 1. März 1841, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse in Wien, oder von dem Wechselhause Gebr. Bethmann in Frankfurt a. M. geleistet.

§ 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende Februar 1841 darauf haftenden 4½ prozentigen Zinsen in Convent.-Münze berichtigt.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§ 5.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen 4 prozentigen Obligationen gegen neue Staats-Schuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse in Wien, oder bei dem Wechselhause Gebr. Bethmann in Frankfurt a. M.

§ 6.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen laufen vom 1. November 1840, und die bis zu diesem Zeitpunkte auf den verloosten Schuldbriefen haftenden 4 prozentigen Interessen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

Wien den 3. November 1840.

Johann Talatzko Fhr. v. Gestieticz.
Nied. Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Feiner,
Nied.-Oest.-Regierungs-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 344ten Serie, welche in der am 2ten November 1840 vorgenommenen Einhundert sechs und dreißigsten Verloosung der ältern Staats-Schuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. P. zu 4½ Prozent.

Nummer: 18,106. 18,108 — 21. 18,125 — 28. 18,131. 18,132. 18,134. 18,136. 18,140 — 42. 18,147. 18,149. 18,150. 18,152. 18,154. 18,156. 18,160 — 63. 18,166. 18,167. 18,169. 18,171 — 75. 18,175. 18,176. 18,178 — 82. 18,185. 18,186. 18,188. 18,191 — 94. 18,199.

Lit. Q zu 4 Prozent.

Nummer: 18 a. 18,201 — 3. 18,206. 18,209. 18,211. 18,212. 18,215 — 24. 18,227 — 31. 18,233

— 58. 18,240. 18,247 — 55. 18,259 — 62. 18,266 — 75. 18,277. 18,279. 18,280. 18,284 — 89. 18,291 — 99. 18,300. 18,301. 18,304 — 6. 18,309 — 15. 18,315. 18,317. 18,320. 18,322. 18,325. 18,327. 18,336 — 38. 18,341. 18,342. 18,344 — 55. 18,358 — 60. 18,364. 18,265. 18,367. 18,368. 18,370. 18,371. 18,373. 18,375 — 78. 18,381 — 91. 18,393 — 98. 18,400. 18,404. 18,405 — 14. 18,418. 18,419. 18,422. 18,423. 18,425. 18,427. 18,428 — 30. 18,434 — 36. 18,439. 18,441. 18,446. 18,449 — 54. 18,461. 18,462. 18,464 — 68. 18,470 — 74. 18,478 — 84. 18,487 — 91. 18,493 — 97. 18,501 — 7. 18,510 — 13. 18,515. 18,517 — 19. 18,522. 18,524. 18,526. 18,531 — 34. 18,541 — 43. 17,545 — 48. 18,550 — 52. 18,554 — 56. 18,558 — 64. 18,567. 18,571 — 80. 18,583 — 89. 18,594. 18,595. 18,597. 18,598. 18,601 — 7. 18,609. 18,611. 18,612. 18,616 — 18. 18,620 — 31. 18,635 — 38. 18,640 — 42. 18,646. 18,647. 18,649 — 56. 18,659. 18,660. 18,663 — 79. 18,682 — 86. 18,688. 18,690 — 92. 18,694. 18,698. 18,700.

Lit. R. zu 4 Prozent.

Nummer: 19 a. 18,702. 18,747. 18,751. 18,753. 18,756. 18,761. 18,776 — 85. 18,790. 17,792 — 94. 18,796 — 99. 18,800 — 13. 18,815. 18,819. 18,821. 18,823 — 28. 18,830 — 32, 18,834. — 37. 18,840. 18,841. 18,843 — 46. 18,849 — 51. 18,853 — 57. 18,859 — 66. 18,868. — 75. 18,878 — 80. 18,882. 18,888 — 99. 18,902 — 6. 18,908. 18,912. 18,914 — 32. 18,934 — 52. 18,954. 18,956. 18,959. 18,961 — 66. 18,968. 18,970. 18,971. 18,975. 18,978. 18,979 18,984. 18,985. 18,987. — 92. 18,997 — 99. 19,000 — 25. 19,025 — 35. 19,035. 19,036. 19,038 — 44. 19,046 — 49. 19,051. 19,053 — 55. 19,058. 19,061 — 64. 19,068. 19,069. 19,076 — 80. 19,085 — 88. 19,091 — 93. 19,096. — 99. 19,101 — 5. 19,108 — 11. 19,114. 19,117 — 19. 19,122. 19,125. 19,125 — 30. 19,133 — 41. 19,143. 19,146. 19,154 — 58. 19,178 — 82. 19,184. 19,186. 19,180. 19,192. 19,195. 19,197. 19,200.

Lit S. zu 4½ Prozent.

Nummer: 11 a. 19,201. 19,206. 19,211 — 19. 19,221 — 26. 19,228. 19,229. 19,232 — 36. 19,239. — 42. 19,246. 19,248 — 50. 19,252. 19,253. 19,255 — 60. 19,262. 19,263. 19,265 — 68. 19,270 — 73. 19,276. 19,278. 19,281 — 92. 19,295 — 99. 19,300. 19,301. 19,314 — 17. 19,319 — 21. 19,328 — 30. 19,332 — 35. 19,337 — 44. 19,347 — 50.

Ad Nrm. 6549. praes. 19½ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Muthmannshofen betr.(

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Jakob Prinz auf die Pfarrei Lindenberg, wurde die Pfarrei Muthmannshofen, k. Landgerichts Grönenbach, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 396 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 925 fl. 2⅞ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte 4 fl. 30 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken in 224 fl. 2 kr.; 3.) aus Rechten in 660 fl. 8⅛ kr; 4.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 36 fl. 22½ kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 112 fl. 20⅜ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übersenden.

Augsburg den 19. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 6358. praes. $\frac{2}{12}$ 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Obergeſſertshauſen betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Andrä Becherer auf die Pfarrei Grönenbach, wurde die Pfarrei Obergeſſertshauſen, kgl. Landgerichts Krumbach, erledigt, welche ſich über eine Bevölkerung von 488 Seelen erſtreckt, und eine Schule beſitzt.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 729 fl. $\frac{5}{8}$ kr., nämlich: 1.) aus Realitäten und Grundſtücken in 251 fl. 35 kr.; 2.) aus Rechten in 420 fl. 6$\frac{1}{2}$ kr.; 3.) in beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen 56 fl. 31$\frac{1}{2}$ kr.; 4.) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen 48 kr., die hievon abzuziehenden Laſten betragen 55 fl. 52$\frac{7}{8}$ kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen zu überreichen.

Augsburg den 19. Dezember 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präſident.

Stiwel coll.

Dienſtes-Nachrichten.

praes. $\frac{2}{12}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 14. Dezember d. Js. die Pfarrei Lindenberg, k. Landgerichts Weiler, dem Pfarrer Jakob Prinz in Muthmannshofen, k. Landgerichts Grönenbach, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{2}{12}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 9ten Dezember d. Js. die Verleihung der Pfarrei Mattenhauſen, kgl. Landgerichts Roggenburg, durch den Herrn Biſchof in Augsburg an den Prieſter Leonhard Sauer, erſten Kaplan in Krumbach, allergnädigſt zu genehmigen geruht.

praes. $\frac{2}{12}$ 40.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 11ten Dezember d. Js, dem Prieſter Andrä Becherer, Pfarrer in Ober-Geſſertshauſen, k. Landgerichts Krumbach, die Pfarrei Grönenbach, k. Landgerichts gleichen Namens, allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. $\frac{2}{12}$ 40.

Der Herr Reichsrath Graf Raimund von Fugger-Kirchberg-Weiſſenhorn hat zur Verwaltung ſeiner in Bayern und Würtemberg gelegenen Beſitzungen eine Domänenkanzlei mit dem Amts-Sitze in Weiſſenhorn errichtet.

praes $\frac{3}{12}$ 40.

Im Laufe des jüngſt abgewichenen und ſeit dem Beginn des gegenwärtigen Etatsjahres wurden von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg folgende Schuldienſte an nachbenannte Individuen verliehen:

A) Katholiſche Schuldienſte.

a) Von der k. Regiernng wurden verliehen.

am 13. Junius 1839:

1.) Der Schul- und Meßner-Dienſt in Gunzenheim, k. Ldgs. Donauwörth, dem Schullehrer Joh. Semmer in Unterglauheim, k. Ldg. Hochſtädt;

am 1. September 1839:

2.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Bezigau, k. Ldg. Kempten, dem Schullehrer Matthäus Jörg in Rettach, k. Ldg. Sonthofen;

3.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Burghagel, k. Ldgs. Lauingen, dem Schulgehilfen Joſeph Briechle in Kempten;

4.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Diedorf, k. Ldgs. Göggingen, dem Schullehrer Joh. Bapt. Mannes in Fleinhauſen, k. Ldgs. Zusmarshauſen;

5.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Ellerbach, k. Ldgs. Dillingen, dem exponirten Schulgehilfen Friedrich Ohneberg in Steufzgen, k. Ldgs. Kempten;

6.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Oberwieſenbach, k. Ldgs. Roggenburg, dem Schullehrer Georg Dobel von Biberberg, k. Ldgs. Roggenburg;

7.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Rechbergreuthen, k. Ldgs. Dillingen, dem Schulverweſer Franz Sales Albeſter in Unterrammingen, k. Ldgs. Dillingen;

8.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Tapfheim, k. Ldgs. Hochſtädt, dem Schullehrer Chryſoſtomus Lipp in Sontheim, k. Ldgs. Ottobeuern;

9.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Weſterheim, k. Ldgs. Ottobeuern, dem Schullehrer Franz Joſeph Hindelang in Hopferbach, k. Ldgs. Obergünzburg;

am 17. September 1839.

10.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Bayerfeld, k. Ldgs. Donauwörth, dem Schullehrer Anſelm Haltenberger in Jeshofen, k. Landgerichts Neuburg;

am 7. Oktober 1839:

11.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Ambach, k. Ldgs. Neuburg, dem dortigen Schulverweſer Franz Xaver Kramer;

12.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Bayersried, k. Ldgs. Obergünzburg, dem Franz Xav. Leiprecht, Schulverweſer in Weſterheim, k. Ldgs. Ottobeuern;

13.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Biberberg, k. Ldgs. Roggenburg, dem Schulverweſer Joh. Nepom. Mazet in Oberwieſenbach, k. Ldgs. Roggenburg;

14.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Fleinhauſen, k. Ldgs. Zusmarshauſen, dem exponirten Schulgehilfen Karl Auguſt Weigand in Mariaberg, k. Ldgs. Kempten;

15.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Frauenriedhauſen, k. Ldgs. Lauingen, dem Schulverweſer Hyacinth Schwald daſelbſt;

16) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Hopferbach, k. Ldgs. Ober-Günzburg, dem Schulgehilfen Mathias Herkommer in Irſee, k. Ldgs. Kaufbeuern;

17.) der Schul- und Meßner-Dienſt in Oberglauheim, k. Ldgs. Hochſtädt, dem exponirten Schulgehilfen Fidel Jörg in Niederhauſen, k. Ldgs. Roggenburg;

18.) der Schul- und Meßner-Dienſt in Reutern, k. Ldgs. Zusmarshauſen, proviſor. dem Schullehrer Johann v. Gott. Steinle in Veitriedhauſen;

19.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Riedensheim, k. Ldgs. Neuburg, dem Schulgehilfen Mathias Vogel in Buchdorf, k. Ldgs. Donauwörth;

20.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Rottach, k. Ldgs. Sonthofen, dem Schulverweſer Narciß Hartmann in Immenſtadt;

21.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Sontheim, k. Ldgs. Ottobeuern, dem Schullehrer Sylveſter Krauß in Engetried, k. Ldgs. Ottobeuern;

22.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Untergermaringen, k. Ldgs. Kaufbeuern, dem Schulverweſer daſelbſt Anton Simmler;

23.) der Schul- und Meßner-Dienſt in Unterglauheim, k. Ldgs. Hochſtädt, proviſ. dem Schulverweſer Johann Georg Meyer von Oberglauheim, k. Ldgs. Hochſtädt;

am 16. Oktober 1839:

24.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Lengenwang, k. Ldgs. Füſſen, dem Schullehrer Peter Allgayer in Ebenhofen, k. Landgerichts Oberdorf;

am 20. Oktober 1839:

25.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Ebenhofen, k. Ldgs. Oberdorf, dem Schullehrer Anton Walk in Lengenwang, k. Ldgs. Füſſen;

26.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Joshofen, k. Ldgs. Neuburg, dem Schulverweſer Andreas Ebner in Baperfeld, kgl. Ldgs. Donauwörth;

27.) der Schul- Orgel und Meßner-Dienſt in Uſtersbach, k. Ldgs. Zusmarshauſen, dem Schullehrer Johann Jakob Kolb in Winterrieden, Herrſchaftsgerichts Burheim;

am 22. Oktober 1839:

28.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Günz, k. Ldgs. Ottobeuern, dem exponirten Schulgehilfen Franz Xaver Zick in Darberg, k. Landgs. Ottobeuern;

am 9. November 1839:

29.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Veitriedhauſen, k. Ldgs. Lauingen, dem Schulgehilfen Theodor Schwarzenberger in Wald, k. Ldgs. Türkheim;

am 15. November 1839:

30.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Huisheim, k. Ldgs. Wemding, dem Schulverweſer Pius Blümle in Münſter, k. Ldgs. Donauwörth;

am 27. Jänner 1840:

31.) die Lehrſtelle der erſten Klaſſe an der Knabenſchule zu Neuburg dem Schulgehilfen an derſelben Schule Joſeph Winter;

am 2. September 1840:

32.) der Schul- Orgel- und Meßnerdienſt in

Affaltern, k. Ldgs. Wertingen, dem Schullehrer Alban Hölzle in Könghauſen, k. Ldgs. Türkheim;

35.) die erſte Schullehrers- und Organiſten-Stelle in Burgheim, k. Ldgs. Neuburg, dem Schullehrer und Meßner Joſeph Huber in Nördlingen;

34.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Dietershofen, k. Ldgs. Illertiſſen, dem Schullehrer Matthias Hinterkircher in Bronnen, kgl. bgs. Mindelheim;

35.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Engetried, k. Ldgs. Ottobeuern, dem erſten Schulgehilfen Franz Xaver Trieb in Ottobeuern;

am 8. September 1840:

36.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Ensfeld, k. Ldgs. Monheim, dem Schulverweſer Georg Weiner in Dietershofen, kgl. Ldgs. Illertiſſen;

37.) die Lehrſtelle der zweyten Knaben-Klaſſe in Mindelheim dem Schullehrer der I. Knaben-Klaſſe daſelbſt, Johann Nepomuk Trieb;

38.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Rieden, k. Ldgs. Füßen, dem dortigen Schulverweſer Johann Nepomuck Gratz;

39.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Weicht, k. Ldgs. Türkheim, dem dortigen Schulverweſer Konrad Rock;

am 24. Oktober 1840:

40.) der Schul- und Meßner-Dienſt in Bronnen, k. Ldgs. Mindelheim, dem Schulgehilfen Joſeph Reiſer in Dirlewang, k. Ldgs. Mindelheim;

41.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Landensberg, k. Ldgs. Burgau, dem Schullehrer Franz Xaver Kögel von Oberbechingen, k. Landgs. Lauingen;

42.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Mörslingen, k. Ldgs. Höchſtädt, dem Schullehrer Johann Nepomuk Reinauer von Amerdingen, k. Ldgs. Höchſtädt;

am 25. Oktober 1840:

43.) die Lehrſtelle der erſten Knaben-Klaſſe zu Dilingen dem dortigen Schul-Verweſer Wilhelm Weiß;

44.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Dorfhauſen, k. Ldgs. Mindelheim, dem Schulgehilfen Anton Walter in Grönenbach;

45.) die Lehrſtelle der zweyten Mädchen-Klaſſe in der Neuſtädter Schule zu Kempten dem Schullehrer der zweyten Knaben-Klaſſe daſelbſt, Matthias Gayerhos;

46.) die Lehrſtelle der zweyten Knaben-Klaſſe zu Kempten dem Schullehrer der erſten Knaben-Klaſſe daſelbſt, Arſenius Lacher;

47.) die Lehrſtelle der erſten Knaben-Klaſſe zu Kempten dem dortigen Schulgehilfen an der erſten Mädchen-Klaſſe Andreas Ellenrieder;

48.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Klimnach, k. Ldgs. Schwabmünchen, dem erſten Schulgehilfen in Illertiſſen Karl Fey;

49.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Könghauſen, k. Ldgs. Türkheim, dem Schulverweſer Johann Georg Bader in Sibnach, k. Ldgs. Türkheim;

50.) die Lehrſtelle an der katholiſchen Schule nebſt dem hiemit verbundenen Orgel- und Meßner-Dienſte zu Nördlingen, dem Schullehrer der zweyten Klaſſe zu Monheim, Maximilian Walzmann;

am 27. Oktober 1840:

51.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Genderkingen, k. Ldgs. Donauwörth, dem dortigen Schulverweser Aloys Dexel;

52.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Kleinkemnath, kgl. Ldgs. Obergünzburg, dem Schulverweser Johann Martin Kolb in Ellhofen, k. Ldgs. Weiler;

53.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Reimlingen, k. Ldgs. Nördlingen, dem Schullehrer Joseph Weltinger in Landshausen, k. Ldgs. Lauingen;

am 3. November 1840:

54.) die Lehrstelle an der Taubstummen-Schule zu Dillingen dem Lehrgehilfen an dieser Schule Johann Baptist Heindl;

am 10. November 1840:

55.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Landshausen, k. Ldgs. Lauingen, dem Schul-Verweser Joh. Nepomuk Bunk in Hafenreuth, k. Ldgs. Donauwörth;

56.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Schöllang, k. Ldgs. Sonthofen, dem Schulverweser Ferdinand Würzner in Engetried, k. Ldg. Ottobeuren;

am 27. November 1840:

57.) die Lehrstelle der obern Knaben-Klasse in Füssen dem dortigen Schulverweser Georg Böck;

58.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Staufen, kgl. Ldgs. Lauingen, dem Schullehrer Kaspar Schmitzer in Zusamzell, k. Ldgs. Wertingen, und

59.) der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Zusamzell, k. Ldgs. Wertingen, dem Schullehrer Joseph Maria Geser in Staufen, k. Ldgs Lauingen.

b) Ferner erhielten die Anträge des Magistrats und der k. Lokal-Schul-Commission Augsburg hinsichtlich der Besetzung der Lehrstellen an der von der Domschule getrennten Pfarrschule von St. Georgen am 17. September 1840 die Genehmigung der k. Regierung, wonach

60.) a) die Lehrstelle der III. Knaben-Klasse an der neu gebildeten Schule zu St. Georgen dem Hilfslehrer am katholischen Waisenhause zu Augsburg, Michael Frey, und

60.) b) die Lehrstelle der II. Knaben-Klasse an dieser Schule dem bisherigen Lehrer der I. Klasse der combinirten Schule, Joseph Keck, verliehen wurde; die Lehrstelle der I. Klasse aber vor der Hand noch durch einen Schulverweser versehen wird.

c) Dann wurde nachstehenden Präsentationen die Bestätigung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg ertheilt, nämlich:

am 25. November 1839:

62.) a) der Präsentation des Hrn. Reichsrathes Grafen Fugger von Weissenhorn auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Hegelhofen, Hrschftsg. Weissenhorn, für den Schullehrer Joseph Anton Hollenstein in Kadeltshofen, Hrschftsg. Weissenhorn, dann

65.) b) desselben Hrn. Grafen auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst Kadeltshofen für den Schulgehilfen Joseph Eberle zu Hegelhofen;

am 24. December 1839:

64.) c) der Präsentation der Gräfl. Waldbott-Bassenheimischen Vormundschaft auf den Schul- Or-

gel- und Meßner-Dienst in Winterrieden, Herrschaftsgerichts Burheim, für den dortigen Schulverweser Karl Held;

am 1. Februar 1840:

65.) d) der Präsentation des Stadtmagistrates Gundelfingen, k. Ldgs. Lauingen, auf die neugebildete dritte Schulstelle daselbst für den dortigen Schulgehilfen Anton Demeter;

am 9. Februar 1840:

66.) e) der Präsentation des Stadtmagistrates Kaufbeuren auf die neu gebildete Lehrstelle der I. Knaben-Klasse an der kathol. Schule zu Kaufbeuren für den dortigen Schulgehilfen Johann Heckel;

am 30. April 1840:

67.) f) der Präsentation Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten Friedrich von Oettingen-Wallerstein auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Münster, k. Ldgs. Donauwörth, für den Schullehrer Karl Blumenröther von Wallerstein;

am 17. Mai 1840:

68.) g) der Präsentation Sr. Erlaucht des Hrn. Grafen Fugger von Glött auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Oberndorf, k. Ldgs. Donauwörth, für den Schullehrer Leonhard Steiner in Glött, k. Ldgs. Dillingen, dann

69.) h) der Präsentation desselben Hrn. Grafen auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Glött für den Schullehrer Johann Nepomuk Rindle in Ensfeld, k. Ldgs. Monheim;

am 5. Juli 1840:

70.) i) der Präsentation Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Oettingen-Spielberg auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Schwörsheim, Hrschftsg. Oettingen, für den Hilfslehrer Joseph Dollriß in Gnotzheim, k. Ldgs. Heidenheim;

am 2. September 1840:

71.) k) der Präsentation des Pfarramtes und der Gemeinde Burgheim, k. Ldgs. Neuburg, auf die zweite Schullehrers- und Meßners-Stelle in Burgheim für den Schullehrer Alois Schwarz in Kleinkemnath, k. Ldgs. Obergünzburg;

am 24. October 1840:

72.) l) der Präsentation des Hrn. Fürsten von der Leyen auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Waal, k. Ldgs. Buchloe, für den dortigen Schulverweser Ignaz Stäuble;

am 2. November 1840:

73.) m) Der Präsentation Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg, auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Kleinweiler, k. Landgerichts Kempten, für den exponirten Schulgehilfen Peter Metzger in Mariaberg, kgl. Landgerichts Kempten;

am 28. November 1840:

74.) n) der Präsentation des Herrn Reichsraths Freiherrn von Freiberg-Eisenberg auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Haldenwang, kgl. Landgerichts Burgau, für den dortigen Schul-Verweser Anton Walter, und

am 17. Dezember 1840:

75.) o) der Präsentation desselben Herrn Reichsraths auf dem Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Unterknöringen für den dortigen Schul-Verweser Anton Waldner.

d) Endlich erhielten die Dienstes-Tausche der nachbenannten Schullehrer die Genehmigung der königl. Regierung:

am 12. März 1839:

1.) des Schullehrers Joseph Anton Imberger in Beningen, kgl. Landgerichts Ottobeuren, auf den Schuldienst in Biberachzell, kgl. Landgerichts Roggenburg, und

2.) des Schullehrers Franz Xaver Wengenmaier in Biberachzell auf den Schuldienst in Beningen;

am 28. September 1839:

3.) des Schullehrers Georg Mayr in Apfeltrach, kgl. Landgerichts Mindelheim, auf den Schuldienst in Oberkammlach, kgl. Landgerichts Mindelheim, und

4) des Schullehrers Alois Maier von Oberkammlach auf den Schuldienst in Apfeltrach;

am 6. Jänner 1840:

5.) des Schullehrers Joseph Keßler in Tandern, kgl. Landgerichts Aichach, auf den Schuldienst in Gennach, kgl. Landgerichts Schwabmünchen, und

6.) des Schullehrers Joseph Anton Schmid in Gennach auf den Schuldienst in Tandern;

am 20. September 1840:

7.) des Schullehrers und Chorregenten Alban Remele von Markt Wissingen auf den Schuldienst in Westendorf, kgl. Landgerichts Wertingen, und

8.) des Schullehrers Franz Xaver Herzog in Westendorf auf den Schuldienst in Markt Wissingen;

am 26. November 1840:

9) des Schullehrers Florian Kuhn in Steinekirch, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, auf den Schuldienst in Zöschingen, kgl. Landgerichts Lauingen, und

10.) des Schullehrers Johann Bapt. Maisch von Zöschingen auf den Schuldienst in Steinekirch;

am 20. Dezember 1840:

11.) des Schullehrers Sebastian Alteger in Dirlewang, kgl. Landgerichts Mindelheim, auf den Schul-Dienst in Bronnen, kgl. Landgerichts Mindelheim, und

12.) des Schullehrers Joseph Reiser zu Bronnen auf den Schuldienst in Dirlewang.

B) Protestantische Schuldienste.

a) Von der kgl. Regierung wurden verliehen:

am 13. April 1839:

1.) der Schul- Cantor- und Meßnerdienst zu Aeschach, kgl. Landgerichts Lindau, dem dortigen Schulverweser Gottlieb Thäter;

am 7. Oktober 1839:

2.) der Schul- Cantor- und Meßnerdienst in Schmähingen, königl. Landgerichts Nördlingen, dem Schullehrer Johann Georg Ziegler von Ebenried, kgl. Landgerichts Hilpoltstein;

am 10. Mai 1840:

3.) die Lehrstelle der ersten Mädchenklasse in der Altstätter-Schule zu Kempten dem dortigen Schulverweser Johann Jakob Bräuer;

am 1. Oktober 1840:

4.) die Lehrstelle der obern Knaben-Klasse nebst dem Cantorsdienste zu Leipheim, kgl. Landgerichts Günzburg, dem Hilfslehrer an der protestantischen Schule zu Ingolstadt, Georg Leibig.

b) Ferner erhielten die Anträge des Magistrats und der königl. Lokal-Schul-Kommission Augsburg, die Bestätigung der kgl. Regierung, wonach

am 29. Jänner 1839:

5.) a) die Lehrstelle der I. Knaben-Klasse in dem Barfüßer-Schuldistrikte dem Schulverweser an dieser Schule, Jonas Rügemer;

am 17. Juli 1839:

6) b) die Lehrstelle der III. Mädchen-Klasse an der Schule zu St. Anna dem Schullehrer der I. Knaben-Klasse bei St. Ulrich, Johann Georg Düring, und

am 6. November 1839:

7.) c) die Lehrstelle der I. Klasse an der Schule zu Heilig-Kreuz dem Schullehrer der I. Mädchen-Klasse zu Kempten, Johann Caspar Reichenhart, verliehen wurde.

c) Dann wurde nachstehenden Präsentationen die Bestätigung der kgl. Regierung ertheilt, nämlich:

am 15. Februar 1839:

8.) a) der Präsentation des Stadt-Magistrats Kaufbeuern auf die I. Knaben-Klasse an der protestantischen Schule zu Kaufbeuren für den Schul-Verweser dieser Klasse, Theobald Mayer;

am 5. Mai 1839:

Der Präsentation des Stadtmagistrats Nördlingen:

9. b) auf die Obermittel-Mädchenklasse für den Lehrer der Untermittel-Mädchen-Klasse, Jakob Wüst,

10. c) auf die Untermittel-Mädchenklasse für den Lehrer der Untermittel-Knaben-Klasse, Georg Volk,

11. d) auf die Untermittel-Knaben-Klasse für den Lehrer der Untern-Knaben-Klasse, Wilhelm Gahm, und

12. e) auf die untere Knaben-Klasse für den Hilfslehrer in Pappenheim, Heinrich Heliodor Richter;

am 8. Okt. 1839:

13. f) der Präsentation des Stadtmagistrats Memmingen auf die Lehrstelle der IV. Knaben-Klasse für den Schullehrer der II. Mädchen-Klasse daselbst, Johann Martin Braun;

am 6. Dezember 1839:

14. g) der Präsentation Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Oettingen-Wallerstein auf den Schul- Kantor- und Meßner-Dienst in Löpsingen, Herrschaftsger. Wallerstein, für den Schullehrer Friedrich Mulzer in Großsohrheim, Herrschaftsger. Harburg,

am 13. Dezember 1839:

15. h) der Präsentation desselben Hrn. Fürsten auf den Schul-, Kantor- und Meßner-Dienst in Enkingen, k. Landger. Nördlingen, für den Schullehrer Johann Michael Schönmannsgruber in Hohenaltheim, Herrschaftsger. Bissingen:

am 24. Dezember 1839:

16. i) der Präsentation des Stadtmagistrats Memmingen auf die Lehrstelle der II. Mädchen-Klasse für den Verweser dieser Klasse Mathäus Büchele;

am 26. Dezember 1839:

17. k) der Präsentation Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Oettingen-Spielberg auf den Schul- Kantor- und Meßner-Dienst in Heuberg, Herrschaftsger. Oettingen, für den Schulverweser Tobias Heuß in Bühl, Herrschaftsger. Harburg;

Ferner wurden die Präsentationen Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Oettingen-Wallerstein auf nachbenannte Schuldienste bestätigt, nämlich:

am 11. März 1840:

18. l) auf den Schul- Kantors und Meßner-Dienst in Hohenaltheim, Herrschaftsger. Bissingen, für den Schullehrer Christian Schönmannsgruber in Großelfingen, k. Landger. Nördlingen;

am 12. Mai 1840:

19. m) auf den Schul- Kantor- und Meßner-Dienst in Großsorheim, Herrschaftsger. Harburg, für der Schullehrer Georg Matthäus Sebald in Rudelstetten, Herrschaftsger. Harburg;

am 4. Juli 1840:

20. n) auf den Schul- Kantor- und Meßner-Dienst in Untermagerbein, Herrschaftsger. Bissingen, für den dortigen Schulverweser Georg Wilh. Mayr;

am 1. Oktober 1840:

21. o) auf den Schul- Kantor- und Meßner-Dienst in Großelfingen, k. Landger. Nördlingen, für den Schulgehilfen Friedrich Wieland in Lehmingen, Herrschaftsger. Oettingen, und

am 11. Dezember 1840:

22. p) auf den Schul-, Kantors- und Meßner-Dienst in Wörnitzostheim, Herrschaftsger. Harburg, für den Schulgehilfen Johann Leonhard Raab in Mönchsroth.

d) Endlich erhielt der Dienstestausch zwischen dem Schullehrer Johann Jakob Graf zu Hürnheim, Herrschaftsger. Wallerstein, mit dem Schullehrer Gottlieb Wettengel zu Kirchfarnbach, k. Landger. Kadolzburg, am 6. Oktober 1840 die Genehmigung der kön. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 4ten Januar 1840. Nr. 1.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

1.) praes. $\frac{30}{12}$ 39.

Vorladung.

Nachdem über das Vermögen des Handelsmannes Joseph Naber von Tagmersheim rechtskräftig der Universal-Konkurs erkannt worden ist, so werden die Ediktstäge, wie folgt, ausgeschrieben:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Freitag den 24. Januar künft. Js.; II. zur Vorbringung der Einreden auf Freitag den 28. Febr. desselben Js.; III. zur Schlußverhandlung auf Freitag den 27. März dessel. Js., jedesmal von Morgens 9 Uhr an.

Sämmtliche Gläubiger des Jos. Naber werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edicts-Tage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Massa, an den folgenden aber die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird.

Da sich der Werth der Aktivmasse nach der vorliegenden Schätzung nur auf circa 1200 fl. beläuft, dagegen aber die Schulden ohngefähr 2000 fl. betragen, so wird der I. Edictstag auch dazu bestimmt, ein gütliches Uebereinkommen unter den Gläubigern wegen Vertheilung der Massa zu treffen.

Uebrigens werden alle diejenigen, die von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bis zum I. Edictstage zu Gerichtshanden abzuliefern.

Monheim am 28ten November 1839.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des kgl. Landrichters:)

Staudinger, I. Assessor.

2.) praes. $\frac{29}{12}$ 39.

Anwesens-Verkauf.

Nach eingetretener Rechtskraft des oberrichterlichen Prioritäts-Erkenntnisses wird zur Vornahme der mit Verfügung vom 5ten Febr. v. Js. suspendirten drittmaligen Versteigerung des Gantgutes des Johann Baptist Pettenkofer zu Lichtenheim Termin auf Montag den 10. Februar 1840 Vormittags 10 Uhr im Wohnhause des Gantirers zu Lichtenheim anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter Hinweisung auf den Inhalt der nachgesetzten frühern Bekanntmachung vom 10. Sept. 1837, mit dem Bemerken eingeladen sind, daß nach den Realitäten die Mobiliarstücke einzeln werden versteigert werden.

Neuburg den 17ten Dezember 1839.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

„Auf Antrag der Creditorschaft des Johann Baptist Pettenkofer zu Lichtenheim wird dessen Gantgut, bestehend, und zwar an Gebäuden: 1.) In dem Wohnhaus, Brennhaus, Getreidstadl sammt Stallung, einem Pferd- und Hornviehstall, dann Backhaus nebst einem Wurz-Gärtchen sub Pl.-Nro. 1527 a et b. An liegenden Gründen: 2.) dem Herrenschweigeracker zu 19 Tagwerk 77 Dezimalen sub Pl.-Nro. 1677; 3.) dem Angeracker zu 2 Tagw. 21 Dez. sub Pl.-Nro. 1528; 4.) dem Mantleacker zu 5 Tagw. 85 Dez. sub Pl.-Nro. 1690; 5.) der Kommissions-Wiese zu 20 Tagw. 70 Dez. sub Pl.-Nro. 1473; 6.) dem Schweigeracker zu 95 Dez. sub Pl.-Nro. $1433\frac{1}{2}^{a}$; 7.) der Wiese am Schweigeracker zu 4 Tagw. 57 Dez. sub Pl.-Nro. $1433\frac{1}{2}^{b}$; 8.) eine

weiteren Wiese zu 6 Tagw. 74 Dez. sub Pl.-Nro. 1433½ᵉ; 9.) der Hausangerwiese zu 2 Tagw. 88 Dez. sub Pl.-Nro. 1529; 10.) dem Hieselbauernacker zu 5 Tagw. 33 Dez. sub Pl.-Nro. 1433ᵃ; 11.) der Hieselbauernwiese zu 7 Tagw. 55 Dez. sub Pl.-Nro. 1433ᵇ; 12.) der Haus-Acker zu 1 Tagw. 91 Dez. sub Pl.-Nro. 1530; 13.) dem Hausacker zu 4 Tagw. 73 Dez. sub Pl.-Nro. 1530½; 14.) der Krackauweide zu 23 Tagw. 93 Dez. sub Pl.-Nro. 475 1/32; 15.) der Grabenwiese zu 9 Tag 51 Dez. sub Pl.-Nro. 1525; 16.) dem Stegfeldacker zu 3 Tagw. 97 Dez. sub Pl.-Nro. 309; 17.) dem Reilacker zu 2 Tagw. sub Pl.-Nro. 778; 18.) dem Viertl-Acker zu 5 Tagw. 9 Dez. sub Pl.-Nro. 1313⅛; 19.) dem Stegfeld-Holzgrund, zu 19 Dez. sub Pl.-Nro. 310½; 20.) das vorhandene Vieh und Fahrniß, Schiff und Geschirr nach vorliegendem Inventar vom 28. April 1836, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt ꝛc. und Kaufsliebhaber, wovon sich dem Gerichte Unbekannte über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß wegen obwaltenden Hypothekverhältnissen die Kaufsangebote auf die sub Nro. 1 vorgetragenen Gebäude, dann die sub Nro. 2. ferner Nro. 3. bis incl. 12, so wie Nro. 13 mit 14 und sub Nro. 15 bis incl. 19 beschriebenen Gründen ꝛc. sonach auf das Gesammtgut sammt Fahrniß in sechs Angeboten abzugeben sind, der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht; die Schätzung des Gesammtguts nebst Fahrniß sich auf 10,342 fl. 17 kr. belaufe, die Kaufsbedingungen am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht werden; endlich, daß man den Commun-Schuldner, so wie dessen Sohn, als zeitigen Pächter angewiesen habe, jedem Kaufslustigen auf Anmelden dieses Gut einsehen zu lassen, so wie die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen."

Neuburg den 10ten September 1839.

3.) praes. 29/12. 39.

Verlorne Bankactie.

Eine von der königlich bayerischen Hypotheken und Wechselbank auf Arnold v. Eichthal ausgestellte Bankactie Nro. 7814 zu 500 fl. ist verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Actie wird hiemit auf Ansuchen des Handlungshauses Arnold von Eichthal aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichte vorzuzeigen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Augsburg am 20ten Dezember 1839.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Lic. **Kellerer**, Director.

v. Köppelle.

4.) praes. 31/12 39.

Diebstahls-Anzeige.

Zwischen 7 und 8 Uhr am Abende den 20. d. Mts. wurden dahier aus dem Wohnhause des Taglöhners Michael Gerstenmayer 400 fl. in einer braunledernen Geldgurt entwendet.

Von diesem Gelde wurden bereits 217 fl. 15½ kr. im Freien aufgefunden, und es sollen nach der Vernehmung des Damnifikaten noch 100 fl. an ganzen Kronenthalern, und das andere an ganzen Preußen-Thalern, an 24 kr. Stücken, und an einem neuen ganzen und halben bayerischen Guldenstücke fehlen; daher man bei dem noch unbekannten Thäter sämmtliche Behörden ersucht, auf diesen Diebstahl Spähe zu halten, und im Entdeckungsfalle Anzeige hieher zu erstatten.

Lauingen am 24ten Dezember 1839.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

5.) praes. 31/12 39.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 20. auf den 21. d. Mts. wurde mittels Einbruchs durch das Strohdach

und Einsteigens von dem Hausboden des Schuhmachermeisters Johann Hönle von Wolferstadt herab 66 Reisten silberfarbiger Flachs, ungefähr 2 Pfd. wergenes Garn, ein Sack mit einem Metzen Lein und ein Sack mit gebrauchten Federn im Gesammtwerthe zu 14 fl. entwendet. Die Säcke sind ohne Zeichen, der eine aber besonders daran kennbar, daß er abgeschnitten ist.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden ersucht, desfalls die erforderliche Spähe anzuordnen und im Entdeckungsfalle einer Spur des Thäters hieher Mittheilung zu machen.

Wemding den 25. Dezember 1839.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Geszner, Landrichter.

6.) praes. 31/12 39.

Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach betreffend.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im nächsten Jahre der erste Roßmarkt Montags den 27. Januar 1840, der zweite Roßmarkt Montags den 24. Februar 1840 dahier abgehalten wird, indem festgestellt worden ist, daß dahier der erste Roß-Markt in jedem Jahre am letzten Montag des Januars, der zweite aber vier Wochen darauf statt finden soll. Diesem fügen wir zur Nachricht bei, daß in diesem Jahre am ersten Roßmarkte dahier 593, am zweiten 524, an beiden Roßmärkten also 1117 Pferde zu Markt gebracht und 1042 Pferdskauf- und Tauschverträge abgeschlossen worden sind und die Gesammtsumme aller Verkaufspreise 110,482 fl. betragen hat. Weiters wird bekannt gemacht, daß, sowie in früheren Jahren, so auch im kommenden Jahre wieder ein großer Rindviehmarkt an dem nach jeden der beiden obigen Roßmärkte folgenden Dienstage gehalten wird, und daß in diesem Jahre am ersten Rindviehmarkte 547, am zweiten 881, an beiden Märkten also 1428 Stücke Vieh, eingebracht, hievon aber 681 Stück für die Gesammtsumme von 61729 fl. 39 kr. veräußert worden sind.

Zugleich wird auf die bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel aber vor der Commission, welche sich auf dem Viehmarktsplatze befindet, bei Strafe angezeigt werden müssen.

Ansbach den 24ten Dezember 1839.

Der Magistrat der Stadt Ansbach.
Endres.

7.) praes. 2/1 40.

Curatel-Bestellung.

Alois Brack, Bauer zu Ampo, Gemeinde Legau, und seine Ehefrau Agatha geb. Münzbühl haben sich der eigenen Vermögens-Verwaltung begeben, und freiwillig unter Curatel gestellt.

Zur Herstellung des Vermögensstandes wird daher ein Liquidations-Verfahren nothwendig, weßhalb alle Gläubiger der Alois Brack'schen Eheleute zur Liquidations-Tagsfahrt auf den 30ten Jänner 1840 Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß von denjenigen, deren Foderungen nicht zur Anzeige des Gerichts gekommen, auch bei der Liquidations-Verhandlung nicht angemeldet werden, angenommen würde, daß sie den Schuldnern erst nach Erlassung des amtlichen Verbots Credit gegeben haben.

Grönenbach den 20ten Dezember 1839.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Hefner, Landrichter.

8.) praes. 31/12. 39.

Guts-Verkauf.

Auf Antrag der Erbsinteressenten werden die zur Verlassenschaft des zu Hammel verstorbenen Bauern Martin Motzet gehörigen Realitäten und Grundstücke, bestehend aus: a) dem Bauernhof mit einem Wohn- und Oekonomie-

Digitized by Google

Gebäude Haus-Nro. 18 zu Hammel im Schmutterthale, 1½ Stunde von Augsburg entfernt; b) 95 Dezimalen Wurz- und Grasgarten; c) 27 Dezimalen Krautgarten; d) 89 Tagw. 30 Dez. Aecker; e) 33 Tagw. 34 Dez. Wiesen; f) 6⅔ Klftr. Forstrecht-Holz und 253 Stück Wellen aus der Staatswaldung Rauhforst; g) dem Waiderecht auf dem Hofgut und das Forstordnungsgemäße Waidrecht im Rauhforst, am Dienstag den 21ten Januar 1840 Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Hammel öffentlich, jedoch unter Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung verkauft, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Lasten und Bedingungen bei der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde eingesehen werden können.

Auswärtige und unbekannte Kaufsliebhaber haben sich mit gerichtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen.

Bemerkt wird noch, daß die Gebäude im bestbaulichen Zustande sich befinden, und eben so die Grundstücke vorzüglich gut bemaiert sind.

Außer dem bleibt dem allenfallsigen Gutskäufer der besondere Ankauf der vorhandenen Baumannsfahrnisse, Pferde, Melkkühe, Jung-Vieh, Schweine, Wucher-Stiere, Saam- und Speisgetreide, Futter und Stroh, noch vorbehalten.

Aystetten bei Augsburg den 28ten Dezember 1839.

Adelich von Halder- und von Stettensches Patrimonial-Gericht II. Klasse Hammel.

Herbst, Patrimonialrichter.

9.) praes. 2/1 40.

Bekanntmachung.

Der Bau eines neuen Schulhauses in Willishausen wird unter öffentlichem Aufrufe mit Vorbehalt höchster Genehmigung den 15ten Januar 1840 Vormittags 9 Uhr in der kgl. Landgerichts-Kanzley zu Zusmarshausen versteigert.

Inzwischen können die Baubedingungen, der Plan und Voranschlag bis zum 11ten Januar bei der unterzeichneten Inspektion und später beim kgl. Landgericht eingesehen werden.

Zusmarshausen und Augsburg den 30ten Dezember 1839.

Kgl. Landgericht Zusmarshausen.	K. Bau-Inspektion Augsburg.
Wondermann,	Imhof,
Landrichter.	kgl. Bau-Inspektor.

Nichtamtlicher Artikel.

10.) praes. 2/1 40.

Zur Nachricht für Auswanderer.

Die Unterzeichneten bringen hiedurch zur öffentlichen Knnde, daß sie vom 1. März neuen Jahrs an wiederum gute, besonders für die Passagierfahrt eingerichtete, Schiffe nach New-York, Philadelphia, Baltimore und Neu-Orleans abfertigen und

Herrn Ludwig Faulstich in Gunzenhausen

zu ihrem Bevollmächtigten in Betreff der Annahme von Auswanderern ernannt und zur Abschließung bündiger Contracte ermächtigt haben, und ersuchen wir demnach diejenigen, welche sich zur Ueberfahrt entschlossen haben, sich an Herrn Ludwig Faulstich zu wenden.

Bremen den 30. November 1839.

Lüdering & Comp.

Auf vorstehende Anzeige des Herrn Lüdering & Comp. in Bremen mich beziehend, bin ich gern bereit, Auswanderungslustigen die Ueberfahrtsbedingungen, so wie überhaupt nähere Auskunft zu ertheilen und ihnen feste Schiffsplätze zu billig gestellten Preißen zu sichern.

Gunzenhausen den 13. Dezember 1839.

Ludwig Faulstich.

Zur obigen Anzeige bemerke ich noch, daß ich auch alle Güter zu der möglichst billigen Fracht nach Bremen und Hamburg besorge und selbige können in der Woche zweimal dahin verladen werden.

Gunzenhausen den 13. Dezember 1839.

Ludwig Faulstich.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 11ten Januar 1840. Nr. 2.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

11.) c) praes. den $\frac{11}{12}$ 39.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das auf 3500 fl. gerichtlich gewerthete Anmand Köpf'sche Anwesen, Karlsstrasse Nro. 279, bestehend: a) aus einem 2 Stock hohen gut gemauerten Wohnhaus mit Ein- und Durchfahrt, Hofraum, laufendem Rohrwasser und Stallung; d) aus einem Anbau; c) großen massiv gebäuten Oekonomiestadel, welcher eine Dreschtenne, Stallung zu 12 — 15 Pferden und zwei geräumige Fruchtböden enthält, sowie ferner b) aus einem Gemüsegarten nach Maßgabe des § 64 des Hypotheken-Gesetzes und § 92 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungs-Termin auf Dienstag den 28ten Januar 1840 Vormittags 10 Uhr festgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufs- und Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die weitern Kaufs-Bedingungen am Steigerungs-Termin selbst bekannt gegeben werden.

Memmingen am 4. Dezember 1839.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Leeb, Direktor.

Eckert.

12.) b) praes. den $\frac{30}{12}$ 39.

Guts-Verkauf.

Auf Antrag der Erbsinteressenten werden die zur Verlassenschaft des zu Hammel verstorbenen Bauern Martin Motzet gehörigen Realitäten und Grundstücke, bestehend aus: a) dem Bauernhof mit einem Wohn- und Oekonomie-Gebäude Haus-Nro. 18 zu Hammel im Schmutterthale, $1\frac{1}{2}$ Stunde von Augsburg entfernt; b) 95 Dezimalen Wurz- und Grasgarten; c) 27 Dezimalen Krautgarten; d) 89 Tagw. 30 Dez. Aecker; e) 33 Tagw. 34 Dez. Wiesen; f) $6\frac{1}{3}$ Klftr. Forstrecht-Holz und 253 Stück Wellen aus der Staatswaldung Rauhforst; g) dem Waiderecht auf dem Hofgut und das Forstordnungsgemäße Waidrecht im Rauhforst, am Dienstag den 21ten Januar 1840 Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Hammel öffentlich, jedoch unter Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung, verkauft, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Lasten und Bedingungen bei der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde eingesehen werden können.

Auswärtige und unbekannte Kaufsliebhaber haben sich mit gerichtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen.

Bemerkt wird noch, daß die Gebäude im bestbaulichen Zustande sich befinden, und eben so die Grundstücke vorzüglich gut bemaiert sind.

Außer dem bleibt dem allenfallsigen Gutskäufer der besondere Ankauf der vorhandenen Baumannsfahrnisse, Pferde, Melkkühe, Jung-Vieh, Schweine, Wucher-Stiere, Saam- und Speisgetreide, Futter und Stroh, noch vorbehalten.

Aystetten bei Augsburg den 28ten Dezember 1839.

Adelich von Halder- und von Stettensches Patrimonial-Gericht II. Klasse Hammel.

Herbst, Patrimonialrichter.

13.) praes. den $\frac{7}{1}$ 40.

Die Administration der Pfarrunterstützungs- und Wittwen-Casse betreffend.

In Folge der geschehenen Amtseinweisung hat der durch allerhöchste Entschließung vom 23. November v. Js. neuernannte königliche Administrator Mainberger dahier die Verwaltung der allgemeinen Pfarrunterstützungs- und Wittwen-Kassa heute übernommen.

Dieses wird hierdurch von der unterzeichneten Extraditions-Commission zur Kenntniß der sämmtlichen Dekanate und Pfarrämter in den Consistorial-Bezirken diesseits des Rheins und der sonst mit der königl. Administration in Geschäfts-Berührung Kommenden gebracht.

Nürnberg den 2. Januar 1840.

Der königl. Consistorial-Commissär.

Frhr. von Dobeneck, k. Consistorialrath.

L. Müller.

14.) praes. $\frac{5}{1}$ 40.

Vorladung.

Ansprüche jeder Art, welche an den Vermögens-Nachlaß der dahier gestorbenen Rentbeamtens-Wittwe Frau Kreszens Hartmann gemacht werden wollen, müssen am Samstag den 25. Jänner 1840 Vormittags zwischen 8 bis 12 Uhr in der diesseitigen Gerichtskanzlei angemeldet werden, widrigenfalls dieselben bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Berücksichtigung finden könnten.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Dilingen den 24. Dezember 1839.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

15.) praes. $\frac{5}{1}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

In der Concurssache des Handelsmanns Joseph Naber von Tagmersheim werden am Dienstag den 21. Januar 1840 Vormittags 9 Uhr in dem Maier'schen Wirthshause in Tagmersheim die Mobilien und nachbenannte Immobilien verkauft:

Pl.-Nro. 73ª und 73ᵇ Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, 11 Dezim. Gärtchen und das Gemeinde Recht, Taxe 450 fl.; Pl.-Nro. 2174, 32 Dezim. Krautbeet am Gansheimerweg beim Stiegl und Kuhbucktheil, Taxe 45 fl.; Pl.-Nro. 741, 1 Tagw. 86 Dezim. Aecker in der Schwarzlend, Hartacker und Stritacker, Taxe 90 fl.; Pl.-Nro. 1817, 1 Tagw. 46 Dezim. das Erdbirnbeet am Blosenauerweg ober der Bachwad, beim Büchlein und der Sandgrub, Taxe 65 fl.; Pl.-Nro. 2270, 2 Tagw. 38 Dezim. Krautgar-

ten am mittleren Weg, Taubenlohacker im Riedfeld und in der oberen Hagenau, Taxe 100 fl. Pl.-Nro. 625, 1246, 7 Tagw. 1 Dezim. Acker, der Lettenacker in den Silberhöfen im Riedfeld in der unteren Hagenau auf der großen Möhdern und ein Stock, Taxe 165 fl.; Pl.-Nro. 894, 5 Tagw. 12 Dezim. Wiesen, Taxe 125 fl. Der Hinschlag geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und § 98 der Novelle vom 17. November 1837.

Die Beschreibung der Grundstücke, so wie der darauf haftenden Lasten kann täglich im Geschäfts-Lokale eingesehen werden, und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Monheim am 30ten November 1839.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

16.) praes. den $\frac{5}{1}$ 40.

Vorladung.

Joseph Anton Gögler, Pfründner und Wittwer von Muthmannshofen, ist am 20. September d. Js. mit Hinterlassung eines außergerichtlich errichteten letzten Willens verstorben.

Da dessen Intestat-Erben dem Gerichte nicht bekannt sind, so werden alle diejenigen, welche

auf das verhandene Vermögen des Erblassers aus dem Titel der Verwandschaft Erbansprüche zu haben glauben, aufgefordert, sich binnen eines peremtorischen Termines von 30 Tagen dahier zu melden, und ihre Rechte auf den Nachlaß unter Produktion pfarramtlich gefertigter Stammbäume geltend zu machen, widrigenfalls über die vorhandene Verlassenschaftsmaße weiterer rechtlicher Ordnung nach verfügt werden würde.

Grönenbach den 26ten Dezember 1839.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

17.) a) praes. $\frac{2}{1}$ 40.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird die Herberge der Anna Maria Unglert, verehelichten Müller, in der Neustadt Kempten, Haus-Nro. 164, bestehend in einer Stube, 2 Kammern, einer Küche, Holzlege, und einem Garten, eingeschätzt auf 450 fl. am Montag den 27. Jänner 1840 Vormittags von 11 bis 12 Uhr in dem Lokale des unterfertigten Gerichts nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufslustige einladet.

Kempten den 28. Dezember 1839.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Geiger, Direktor.

Köchlin jun.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 4. Januar 1840.	Pap.	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.		100⅝
detto à 3½% „	100⅜	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	71	
Bank-Actien - - -	582	580

Den 7. Januar 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100⅝
detto à 3½% „	100⅜	100⅛
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	71	
Bank-Actien - - -	585	582

Den 9. Januar 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100⅝
detto à 3½% „	100⅜	100⅛
Promessen auf Bank Actien, per StückAgio	71	
Bank-Actien - - -	584	582

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 18ten Januar 1840. **Nr. 3.**

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

18.) c) praes. den $\frac{30}{12}$ 39.

Guts-Verkauf.

Auf Antrag der Erbsintereſſenten werden die zur Verlaſſenſchaft des zu Hammel verſtorbenen Bauern Martin Motzet gehörigen Realitäten und Grundſtücke, beſtehend aus: a) dem Bauernhof mit einem Wohn- und Oekonomie-Gebäude Haus-Nro. 18 zu Hammel im Schmutterthale, $1\frac{1}{2}$ Stunde von Augsburg entfernt; b) 95 Dezimalen Wurz- und Grasgarten; c) 27 Dezimalen Krautgarten; d) 89 Tagw. 30 Dez. Aecker; e) 33 Tagw. 54 Dez. Wieſen; f) $6\frac{1}{3}$ Klftr. Forſtrecht-Holz und 253 Stück Wellen aus der Staatswaldung Rauhforſt; g) dem Waiderecht auf dem Hofgut und das Forſtordnungsgemäße Waidrecht im Rauhforſt, am Dienſtag den 21ten Januar 1840 Vormittags 9 Uhr im Wirthshauſe zu Hammel öffentlich, jedoch unter Vorbehalt obervormundſchaftlicher Genehmigung, verkauft, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Laſten und Bedingungen bei der unterfertigten Verlaſſenſchafts-Behörde eingeſehen werden können.

Auswärtige und unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich mit gerichtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen.

Bemerkt wird noch, daß die Gebäude im beſtbaulichen Zuſtande ſich befinden, und eben ſo die Grundſtücke vorzüglich gut bemaiert ſind.

Außerdem bleibt dem allenfallſigen Gutskäufer der beſondere Ankauf der vorhandenen Baumannsfahrniſſe, Pferde, Melkkühe, Jung-Vieh, Schweine, Wucher-Stiere, Saamen- und Speisgetreide, Futter und Stroh, noch vorbehalten.

Aystetten bei Augsburg
den 28ten Dezember 1839.

Adelich von Halder- und von Stettenſches Patrimonial-Gericht II. Klaſſe Hammel.

Herbſt, Patrimonialrichter.

19.) b) praes. $\frac{2}{1}$ 40.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird die Herberge der Anna Maria Unglert, verehelichten Müller, in der Neuſtadt Kempten, Haus-Nro. 184, beſtehend in einer Stube, 2 Kammern, einer Küche, Holzlege, und einem Garten, eingeſchätzt auf 450 fl. am Montag den 27. Jänner 1840 Vormittags von 11 bis 12 Uhr in dem Lokale des unterfertigten Gerichts nach § 64 des

Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufslustige einladet.

Kempten den 28. Dezember 1839.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Geiger, Direktor.

Köchlin jun.

20.) praes. $\frac{10}{1}$ 40.

Proclama.

Auf Antrag des Bürgers und Webermeisters Sebastian Bergmüller von Bissingen werden dessen Besitzungen unter gerichtlicher Leitung, und zwar das einstöckige Wohnhaus ohne Stadel, mit Gemeinds-Gerechtigkeit; $\frac{1}{2}$ Morgen Acker auf der Schindel; $\frac{1}{8}$ Morgen Acker aus dem Zettischen Hof; $\frac{1}{2}$ Morgen Acker am Bugenhofer-Weg; $\frac{1}{4}$ Morgen Acker das Baugerle oder der Breitsteiner-Acker, am Dienstag den 21ten Januar l. Js. Nachmittags 3 Uhr in der Gerichts-Kanzlei öffentlich versteigert. Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Schloß Bissingen am 7ten Januar 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschafts-Gericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

21.) praes. $\frac{10}{1}$ 40.

Gant-Proklama.

Joseph Huber, Söldner und Krämer in Niederraunau, hat sich dem Gant-Verfahren unterworfen. Hienach werden die Edikts-Termine, nämlich: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 6ten Febr. k. Js.; 2) zur Anbringung der Einreden auf Donnerstag den 27ten Febr. und 3) zu den Schluß-Erinnerungen und zwar: a) den Repliken auf Donnerstag den 5ten März und b) den Dupliken auf Donnerstag den 12ten März k. Js. bestimmt, und Gläubiger hiezu anher mit dem Bedeuten vorgeladen, daß am ersten Termine zugleich eine gütliche Lokation derselben werde versucht werden, und das Ausbleiben am ersten Edikts-Termine die Ausschließung der Befriedigung aus der Massa, und das Ausbleiben an den folgenden Terminen die Ausschließung der betreffenden Verhandlungen zur Folge habe, übrigens außer bevorzugten Forderungen von mehr als 100 fl. die Hypotheken-Forderungen, ohne die gleichprivilegirten Zinsenreste, zusammen 7373 fl. 20 kr. wie angemeldet, betragen, und die bekannten nicht privilegirten Forderungen mindestens auf 900 fl. sich berechnen, die Massa endlich nach den Schätzungen an Immobilien 5300 fl. und an Mobilien 278 fl. 30 kr. entziffern. Zugleich werden die die Massa bildenden 1.) Immobilien, und zwar: a) Wohnhaus, zweystöckig, ganz gemauert, mit Stall und Stadel unter einem Dache, diese in Riegelwänden gemauert, dann ein weiterer besonderer Stadel, und 35 Dez. Garten dabei, geschätzt auf 2600 fl.; b) die Gemeindegerechtigkeit, bestehend in dem Antheile an dem nicht bedeutenden unvertheilten Gemeinde-Eigenthum, und 9,48 Dezim. vertheilten Gemeinde-Gründen, geschätzt auf 700 fl.; c) Aeckern: 0,42 Dezimalen hinter den Gärten, geschätzt auf 125 fl.; 0,48 Dez. auf dem Kögel-Platz, geschätzt auf 200 fl.; 1,10 Dez. am Aletshauser-Weg, geschätzt auf 200 fl.; 0,69 Dezim. auf Hürber-Stelle, geschätzt auf 45 fl.; 2,23 Dezim. an der Aletshauser-Straße, geschätzt auf 500 fl.; 0,57 Dez. am Aletshauser-Weg, geschätzt auf 100 fl. 1,06 Dez. bei der Schnepfenstange, geschätzt auf 100 fl.; 2,02 Dezim. in Altushauser-Flur, geschätzt auf 140 fl.; d) Wiese an der Kammel 1,88 Dez., geschätzt auf 600 fl., und 2.) Mobilien, hauptsächlich in Vieh und Baumanns-Fahrnissen bestehend, letztere gegen baare Bezahlung, und erstere nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes § 64 und des Gesetzes vom 17ten November 1837 § 92 u. flg., am Dien-

ſtag den 4ten Februar k. Js. Vormittags von 9 Uhr an, im Orte Niederraunau an Meiſtbietende zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber dahin vorgeladen.

Krumbach am 24ten Dezember 1839.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

22.) praes. $\frac{17}{1}$ 40.

Realitäten-Verkauf.

Da in der Viktoria Walter'ſchen Gant in Rennertshofen der Steigerer Johann Sattel von Burgheim innerhalb des feſtgeſetzten Zahlungs-Termines den rückſtändigen Kaufſchilling nicht erlegt hat, ſo werden nunmehr nachſtehende Gant-Realitäten wiederholt auf deſſen Waag und Gefahr dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu auf Dienſtag den 3ten März 1840, Vormittags 10 Uhr, in dem Engelhard'ſchen Gaſthaus in Rennertshofen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der frühere Schätzungs-Werth der nachbenannten Realitäten 975 fl. betrug.

Die Realitäten ſind: a) das Wohnhaus der Viktoria Walter mit Nebengebäude, Hofraum, Wurzgarten; b) der Acker am Küchenholz 0,47 Dez. Pl.-Nro. 1428; c) Acker beim obern Rennertshofer Weg 0,8 Dez. Pl.-Nro. 1444.

Die Kaufs-Bedingniſſe werden am Strichs-Termine bekannt gemacht werden.

Monheim am 3ten Januar 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Haaſy, Landrichter.

23.) praes. $\frac{13}{1}$ 40.

Anweſens-Verkauf.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Anweſen des Schmids Johann Ulrich zu Hiltenfingen, beſtehend aus dem Wohnhauſe, einer realen Schmied-Gerechtſame mit Zugehör, 4 Dez. Krautſtrangen; 27 Dez. Kohlſtatt-Aeckerlein und 4 Dez. Haus-Garten, zuſammen eingewerthet auf 1348 fl., an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft, und hiezu Tagsfahrt auf den 19ten Februar k. Js. Nachmittags 2 Uhr im Tafern-Wirthshauſe zu Hiltenfingen anberaumt.

Kaufsluſtige werden mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Zuſchlag nach § 64 des Hypotheken-Geſetzes, und § 98 und 101 des Prozeß-Geſetzes vom 17ten November 1837 erfolgen wird.

Türkheim den 31ten Dezember 1839.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

24.) praes. $\frac{16}{1}$ 40.

Proclama.

Auf den Antrag der Joſeph Sattel'ſchen Relikten von Marktoffingen werden Franz Anton Sattel, geboren zu Marktoffingen den 23ten September 1730, und Roſine Sattel, geboren den 21ten Jänner 1735, oder deren allenfallſige Deſcendenz aufgefodert, ſich binnen 60 Tagen a dato bei unterfertigtem Gerichte zu melden, widrigenfalls dieſelben für todt erklärt und angenommen würde, daß ſie ohne Deſcendenz verſtorben ſeien, das vorhandene Vermögen aber an die nächſten Erben ausgehändigt werden würde.

Wallerſtein am 9ten Jänner 1840.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſches Herrſchafts-Gericht.

v. Aretin, Herrſchaftsrichter.

25.) praes. $\frac{16}{1}$ 40.

Gläubiger-Vorladung.

Joh. Nep. Fähnle, Drechsler-Meiſter von hier, hat ſich unterm 8ten dieß zahlungsunfähig erklärt.

Es wird daher auf Dienstag den 4ten Febr. h. Js. Vormittags 9 Uhr zur Liquidation der Forderungen, und zugleich zur möglichsten Ausgleichung dieses Debitwesens Termin anberaumt, und werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß sich die Ausbleibenden den von der erschienenen Mehrheit gefaßten Beschlüßen zu fügen haben.

Grönenbach den 8ten Jänner 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

26.) praes. $\frac{15}{1}$ 50.

Steckbrief.

Gegen den ledigen Taglöhner Alban Heiß von Selthüren, kgl. Ldgs. Obergünzburg, liegt die Anschuldigung des Verbrechens der Unterschlagung vor.

Da derselbe flüchtig gegangen ist, so ersucht man, auf ihn Späh halten zu lassen, denselben im Betretungs-Falle aufzugreifen und hieher zu liefern.

Personal-Beschrieb.

Alban Heiß ist ungefähr 45 Jahre alt, über 6' groß, untersetzter starker Statur, hat ein breites starkes Gesicht, ziemlich große Nase, wenig Zähne, ein starkes Kinn, dunkelbraune Haare, braune Gesichtsfarbe, und trug bei seiner Entweichung weder Backen- noch Schnurr-Bart.

Dessen Kleidung kann nicht angegeben werden; er soll jedoch gewöhnlich gut gekleidet seyn.

Bemerkt wird, daß Heiß früher als Gensd'arm diente, und auch bei der Münchner-Augsburger-Eisen-Bahn beschäftigt gewesen ist.

Oberdorf am 8ten Jänner 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

27.) praes. $\frac{15}{1}$ 40.

Die Erledigung des Spital-Benefiziums in Füssen.

Das erledigte Spital-Benefizium zum heil. Geist in Füssen, dessen fassionsmäßiges Einkommen, mit Einrechnung der freien Logie und Naturalien, zu 12 Klftr. Brenn- und 5 Klftr. Koch-Holz, dann zu $7\frac{1}{2}$ Metz. Korn und zu $7\frac{1}{2}$ Metz. Roggen, nach Abzug der Lasten ad 4 fl. 15 kr. in jährlich 302 fl. 38 kr. besteht, und womit die Obliegenheit verbunden ist, für den Stifter wochentlich 2 heil. Messen zu lesen, wird zur Bewerbung für hiezu gesetzlich befähigte Individuen hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Die deßfallsigen Bewerber haben daher ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Füssen am 10ten Januar 1840.

Stadt-Magistrat.

Bosch, Bürgermeister.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 11. Januar 1840.	Pap.	Geld.	Den 13. Januar 1840.	Pap.	Geld	Den 16. Januar 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100¼	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¼	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¼
detto à 3½% „	100⅜	100¼	detto à 3½ % „	100⅜	100¼	detto à 3½% „	100⅜	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	71		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	71		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	71	
Bank-Actien - - -	583	580	*Bank-Actien - - -*	582	581	*Bank-Actien - - -*	578	575

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 25ten Januar 1840. Nr. 4.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

28.) c) praes. $\frac{2}{1}$ 40.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird die Herberge der Anna Maria Unglert, verehelichten Müller, in der Neustadt Kempten, Haus-Nro. 164, bestehend in einer Stube, 2 Kammern, einer Küche, Holzlege, und einem Garten, eingeschätzt auf 450 fl. am Montag den 27. Jänner 1840 Vormittags von 11 bis 12 Uhr in dem Lokale des unterfertigten Gerichts nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufslustige einladet.

Kempten den 28. Dezember 1839.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Geiger, Direktor.

Köchlin jun.

29.) praes. $\frac{29}{1}$ 40.

Curatel-Bestellung.

Der ledige Anwesens-Besitzer Felix Kolb von Ritzen, Gemeinde Weitenau, wurde wegen Verrücktheit unter Curatel gestellt.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ohne Zustimmung seines Curators Nepomuck Müller von Seltmanns jedes Geschäft mit Felix Kolb ungültig ist.

Weiler den 11ten Dezember 1839.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

30.) praes. $\frac{29}{1}$ 40.

Vorladung.

In Lindenberg d. Gs. starb die verwittibte Söldnerin Katharina Bermann mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments, worinn sie die Eleonore Weinmüller und ihre beiden Söhne als Haupt-Erben ihres sämmtlichen Rücklasses eingesetzt hat.

Es wird hiemit Jedermann, wer an diesen Rücklaß aus welch immer für einem Titel rechtlich begründete Ansprüche zu machen hat, aufgefodert, solche hierorts in Zeit von 30 Tagen a dato anzumelden, ausserdessen auf derlei Anmeldungen bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Buchloe am 13ten Jänner 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graumm, Landrichter.

31.) praes. $\frac{29}{1}$ 40.

Gant-Proklama.

Johannes Bühler von Hochbuch, der Gemeinde Aeschach, hat sich wegen Ueberschuldung zahlungsunfähig erklärt, und freiwillig dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden nun folgende Ediktstage ausgeschrieben: I.) Zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung, dann zum Versuche der Erwirkung von Nachlässen oder Zahlungsfristen auf den 14ten k. Mts. Februar. II.) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 16ten des Monats März 1840. III.) Zu den Schluß-Verhandlungen und zwar für die Replik auf den 31ten d. Monats März, und für die Duplik auf den 15ten April 1840, jedesmal Morgens 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1ten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung der vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Der Aktivstand beläuft sich nach dem vorliegenden gerichtlichen Inventar auf 4606 fl. 11 kr. Die bis jetzt bekannten Schulden betragen 5469 fl. 40 kr., worunter allein 5000 fl. Hypothekar-Forderungen sind.

Wer immer etwas von dem Vermögen des Schuldners besitzt, wird aufgefordert, dieses unbeschadet seiner Rechte bis zum 1ten Edikts-Tage dem Landgerichte zu übergeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Bühler'sche Anwesen in Hochbuch, bestehend in einem Wohnhause, Stadel, Stallung mit neuerbauter Ofenküche, dann der Hälfte eines Stadels im sogenannten Köpfen, in einem Gras-Baum- und Gemüse-Garten, in zwei Beeten Reben beim Hause, in einem Baumplatz am Köpfen und einem Baumplatz am Hochbuch, am Mittwoch den 5ten Februar 1840, Nachmittags 2 Uhr im Versteigerungswege öffentlich verkauft werden wird, wozu Kaufslustige nach besagtem Hochbuch, wo man diese Verhandlungen vornehmen wird, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Auswärtige mit gerichtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen seyn müssen.

Lindau am 8ten Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

52.) praes. $\frac{21}{1}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 23ten v. Mts stattgehabten ersten Verkaufstagfahrt der von Anton Riepp zu Zell durch Kauf auf den Georg Kübler von Günz übergegangenen beiden Güter zu Heitzen und Hohmanns das gelegte Meistgebot den Schätzungspreiß nicht erreicht, werden dieselben auf Antrag der Interessenten der zweiten Versteigerung unterstellt, und hiezu auf Freitag den 31ten d. Mts. an Ort und Stelle Termin anberaumt.

Dieselbe beginnt Vormittags 10 Uhr, und richtet sich nach den deßfallsigen Bestimmungen in den §§en 96 & 97 der Prozeß Novelle vom 17ten November 1837.

Im Uebrigen wird sich auf das Ausschreiben hinsichtlich dieser beiden Güter vom 7ten Nov. v. Js. bezogen, und Kaufslustige werden hiemit eingeladen.

Grönenbach den 8ten Jänner 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

53.) praes. $\frac{21}{1}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das Anwesen des Philipp Haselmair, Schuhmacher zu Mödingen, bestehend 1.) in einem ganz neuen, jedoch noch nicht ausgebautem, mit Ziegel-Platten gedeckten, Wohnhaus nebst Stadel und Stall unter einem Dache, dann Hofraithe; 2.) Wurz- und Grasgarten 11 Dezim. groß; 3.) Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen; 4.) Krautbeete: in einem Kraut-Garten, in 4 Pl.-Nrn. zu 20 Dez.; 5.) Acker: a) 50 Ruthen Kugelzieltheil mit 25 Dezim.; b) $\frac{1}{2}$ Viertheil Wiese in der Rinne 23 Dez.; c) $\frac{1}{4}$ Tagw. im untern Ried 42 Dezim., zusammen gewerthet auf 745 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den 5ten Febr. 1840 von Vormittags 10 — 12 Uhr in der Landgerichts-Kanzlei angesetzt.

Kaufs-Lustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17ten Nov. 1837 erfolgt.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben ihren Leumund und ihre Zahlungs-Fähigkeit bei der Verkaufs-Tagsfahrt nachzuweisen.

Dillingen am 15ten Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

34.) praes. $\frac{23}{1}$ 40.

Edikital-Ladung.

Der k. pensionirte Weggeld-Einnehmer Martin Eisele zu Neuburg verstarb am 18ten Mai v. Js. mit Rücklassung eines mit seiner noch

lebenden Ehegattin Ursula Eisele beim kgl. Ldg. Waldmünchen schon am 30ten April 1806 errichteten reziprozirlichen Testaments, kinderlos.

Indem nun dieser Todtfall zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche an den Rücklaß des verstorbenen Martin Eisele rechtliche Ansprüche aus was immer für einem Titel zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen um so gewisser dahier geltend zu machen, als man ausserdessen auf ihre allenfallsigen Forderungen keine Rücksicht mehr nehmen, und den Gesammt-Rücklaß der Testaments-Erbin Ursula Eisele als ihr Eigenthum ausantworten würde.

Neuburg den 17ten Jänner 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

55.) praes. $\frac{22}{1}$ 40.

Curatel-Bestellung.

Michael Miller, Bauer von Speckräu, b. Gs. hat sich der eignen Vermögens-Verwaltung entschlagen, und freiwillig der Curatel unterworfen.

Dieß wird mit der Warnung hiemit veröffentlicht, daß alle von nun an mit Michael Miller geschlossenen Geschäfte für kraft- und wirkungslos erklärt seyen, und verbindende Rechts-Geschäfte nur mit seinem Curator Blasius Schmid, Gemeinde-Vorsteher in Engetried, giltig eingegangen werden können.

Ottobeuren am 20ten Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

36.) praes. den 22/1 39.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anbringen der Gläubiger wird das den Hafner Alois Gropper'schen Eheleuten dahier gehörige Söldanwesen, als: 1.) ein Wohnhaus mit dabei befindlichen Baum- und Grasgarten, dann 3 Klafter Forstrechtholz, eigen; das Haus mit 800 fl. der Brandversicherung einverbleibt; 2.) circa 10 Tagw. an Aeckern, Wiesen und Krautgärten, hiemit dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Hülfsvollstreckung ausgesetzt und hiezu Termin auf 24. Februar 1840 Vormittags 9 Uhr in hierortigem Gerichtslokale anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß die weitern Kaufsbedingungen am Versteigerungs-Termine selbst bekannt gegeben werden.

Babenhausen den 19. Januar 1840.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

37.) praes. den 23/1 40.

Curatel-Bestellung.

Der ledige Franz Anton Stabler von Bühl, Pfarrei Niederstaufen, hat sich freiwillig unter die Curatie des Gemeindevorstehers Xaver Wipper zu Niederstaufen begeben.

Dieß wird öffentlich bekannt gemacht, und Jederman gewarnt, ohne Genehmigung des Curators demselben etwas auf Borg zu geben, oder mit demselben irgend ein rechtsverbindliches Geschäft einzugehen.

Weiler am 20. November 1839.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. Januar 1840.	Pap.	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.	101	100¾
detto à 3½% „	100 3/8	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	71	
Bank-Actien - - -	578	575

Den 20. Januar 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101	100¾
detto à 3½% „	100 3/8	100⅛
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	71	
Bank-Actien - - -	578	576

Den 23. Januar 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101	100¾
detto à 3½% „	100½	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	71	
Bank-Actien - - -	583	581

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 1ten Februar 1840. Nr. 5.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

38.) praes. $\frac{24}{Y}$ 40.

Verschollenheits-Erklärung.

Unterm 21. März 1839 wurde Anton Liebherr, Pharmazeut von Immenstadt, als abwesend edictaliter mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen, sich binnen 6 Monaten zu stellen oder über seinen Aufenthalt Nachricht zu geben, ausserdessen sein in 700 fl. bestehendes Vermögen seinen Erben gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Da sich Anton Liebherr bis jetzt weder persönlich gemeldet, noch über sein Leben und seinen Aufenthalt Nachricht gegeben hat, so wird selber hiedurch als verschollen erklärt, und auf Antrag der Erbsinteressentschaft dem vorgesetzten Präjudize nach Maßgabe der Aktenlage stattgegeben.

Immenstadt den 13. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

39.) praes. $\frac{24}{Y}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadt-Gericht Memmingen

wird bekannt gemacht, daß die auf den 28. d. Mts. festgesetzte Versteigerungs-Tagsfahrt des von Köpf'schen Anwesens in Memmingen, Kelch-Straße Nro. 279, nicht statt findet.

Memmingen am 21. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Leeb, Direktor.

Eckert.

40.) praes. $\frac{25}{Y}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

In rubrizirter Konkurssache des Hutmachers Andreas Durst, in der Altstadt dahier, welche sich nunmehr durch gütliche Uebereinkunft erledigt hat, werden alle diejenigen Gläubiger, welche am I. Ediktstage nicht erschienen sind, in Folge des ihnen in der Vorladung vom 30. Dezember 1839 angedrohten Rechtsnachtheils, wie hiemit geschieht, mit ihren Forderungen von der Gantmasse ausgeschlossen.

Zugleich wird das zur Gantmasse gehörige Wohnhaus Lit. C. Nro. 285 in der Altstadt dahier, grundeigen, am Montag den 24. Februar l. Js. Früh 9 Uhr diesseits dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß hiebei nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837

verfahren werden wird; das besagte Haus aber jedenfalls inzwischen eingesehen werden kann.

Kempten den 15. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Geiger, Direktor.

Köchlin jun.

41.) praes. den $\frac{28}{1}$ 40.

Versteigerung.

Auf dem Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Zimmermeisters Martin Hohenreiter zu Oberhausen b. Gs. gerichtlich an den Meistbietenden verkauft, und es ist Tagsfahrt hiezu auf Samstag den 21. März 1840 Früh 9 Uhr im Gasthause zur Sonne in Oberhausen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber — und zwar Auswärtige mit Beibringung von Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen — eingeladen werden.

Das Anwesen besteht ausser einem Hausgarten 80 Dezim. groß, in einem unweit der Augsburger-Ulmer-Strasse gelegenen, ganz gemauerten Hause, mit doppeltem Plattendache, ist ohne Nebengebäude, enthält in 2 Stockwerken 8 Zimmer und Kammern nebst übriger Gelegenheit, und ist auf 1400 fl. geschätzt. Der obere Stock hat einen Eingang mittels einer gesonderten Treppe von der Strasse aus.

Das Schätzungs-Protokoll kann bei Gericht eingesehen, das Anwesen selbst aber stündlich in Augenschein genommen werden.

Göggingen den 20. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

42.) praes. den $\frac{28}{1}$ 40.

Versteigerung.

Auf dem Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Taglöhners Mathias Stuhler zu Steppach b. Gs. gerichtlich an den Meistbietenden verkauft und es ist Tagsfahrt hiezu auf Samstag den 14. März 1840 Früh 9 Uhr im Gasthause zu Steppach anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, und zwar Auswärtige unter Vorlage von Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen, eingeladen werden.

Dieses Anwesen besteht ausser einem kleinen überhaupt auf 40 fl. angeschlagenen Acker, aus dem erst vor etwa 4 Jahren erbauten Hause von Einem Stockwerke, in welchem sich eine Stube, eine Kammer, Küche, Nebenkammer, Keller und Dachboden befinden; das Dach ist mit Ziegel-Platten gedeckt. Dieses Anwesens ist auf 365 fl. geschätzt worden, worüber das bei dem Akte befindliche Protokoll bei Gericht eingesehen werden kann, auch können Kaufsliebhaber das Anwesen selbst bis zum Versteigerungstage einsehen.

Göggingen den 20. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

43.) praes. $\frac{29}{1}$ 40.

Vorladung.

Wer an die Verlassenschaftsmasse des Joseph Schnüringer vom Schachenhofe irgend eine rechtsbegründete Forderung zu machen hat, wird aufgefordert am 19. Februar d. Js. Früh 9 Uhr dahier im Gerichtssitze mit allen Beweismitteln zu liquidiren, weil sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht mehr darauf genommen werden wird.

Ebenso hat derjenige, welcher irgend etwas zu dieser Masse gehöriges in Händen hat, solches am gedachten Tage unter Liquidation allenfallsiger Ansprüche darauf bei unterfertigtem Gerichte anzuzeigen.

Ottobeuren am 24ten Dezember 1839.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

44.) praes. 29/1 40.

Vorladung.

Xaver Höbel, ein Schreiner von Babenhausen, geboren den 26ten November 1769, wanderte beiläufig vor 40 Jahren nach Oesterreich; sein Aufenthalt ist seit vielen Jahren unbekannt; derselbe oder seine Nachkommenschaft wird daher aufgefodert, bei gefertigtem Gericht sich binnen 6 Monaten um so gewisser zu melden, als widrigen Falls sein in 300 fl. bestehendes elterliches Vermögen an seine nächsten Verwandte, und zwar ohne Caution, ausgeantwortet werden würde.

Babenhausen den 25. Januar 1840.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

45.) praes. 29/1 40.

Diebstahls-Anzeige.

In der Zeitdauer von Dienstag den 21. d. Mts. Abends bis Freitag den 24ten l. Mts. Mittags, wahrscheinlich in der Nacht vom 21. auf den 22. d. Mts. wurden aus einer Wagenschupfe zu Helchenried folgende Gegenstände entwendet: a) drei sogenannte Bauchketten mit länglichen mittleren Gliedern, schon viel gebraucht, jede über 6 Schuh lang. Sie wurden da, wo sie mit einem eisernen Ringe an die Leitern des Wagens befestiget waren, abgedreht. Eine jede wurde von dem Damnifikaten auf 1 fl. geschätzt; b) zwei sogenannte Spreiß-Ketten von derselben Länge, wie die vorigen, von länglichen, nicht sehr starken Gliedern, nicht mehr neu. An dem einem Ende dieser Ketten befindet sich ein starker eiserner Ring, an dem anderen ein gekrümmter spitziger Haken; der Werth beider wurde auf 1 fl. angegeben; c) eine Aufbreitkette mit starken, länglichen Gliedern, an dem einen Ende mit einem kleinen Ringe, an dem andern mit einem gekrümmten spitzigen Hacken. Sie ist schon viel gebraucht und 1 fl. 30 kr. werth; d) zwei eiserne Wetternägel, jeder von 1 guten Schuh Länge, stark, mit runden breiten Köpfen, nicht mehr neu, 1 fl. werth.

Sämmtliche Justiz- und Polizey-Behörden werden um Späheverfüguug ersucht, und Jedermann aufgefodert, etwaige Wissenschaft von dem Thäter und der That dem unterfertigten Untersuchungsgerichte pflichtmäßig alsogleich zur Anzeige zu bringen.

Mindelheim den 26. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

46.) b) praes. 29/12. 39.

Verlorne Bankactie.

Eine von der königlich bayerischen Hypotheken und Wechselbank auf Arnold v. Eichthal ausgestellte Bankactie Nro. 7814 zu 500 fl. ist verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Actie wird hiemit auf Ansuchen des Handlungshauses Arnold von Eichthal aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichte vorzuzeigen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Augsburg am 20ten Dezember 1839.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Lic. Kellerer, Director.

v. Köppelle.

47.) a) praes. den 29/1 40.

Anwesens-Verkauf.

Ansprüche jeder Art an die Verlassenschaft des am 20ten Dezbr. 1839 dahier verstorbenen Bürgers und Austräglers Joseph Seitz von Al-

tensteig, sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Vertheilung des Rücklasses Dienstag den 18ten Februar l. Js. früh 9 Uhr dahier geltend zu machen.

Zugleich werden an diesem Tage nachstehende zur Verlassenschaft gehörige Grundstücke, als: 1.) ein halbes Wohnhaus Nro. 161 dahier, mit Gras-Garten und Schlachthäuschen, dann dem Gemeinde-Recht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, eigen, belastet zur Stadt-Pfarrkirche dahier mit 34 kr. Grundzins, 57 kr. 6 hl. einfache Haussteuer und 4kr. 1hl. Steuer vom Garten, geschätzt auf 1060fl.; 2.)59 Dezim. Acker am Mindelauer-Weg, alter Gemeindstheil Pl.-Nro. 1322, grundzinsig zur Stadt Mindelheim, mit Ab- und Auffahrt zu 2 fl. 30 kr. in Besitzveränderungs-Fällen, belastet mit 4kr. 4hl. einfacher Steuer, und ½ Leutgarbe für den Stadt-Pfarrmeßner dahier, im Falle der Acker als solcher benützt wird, geschätzt auf 60 fl.; 3.) 4 Dez. Kraut-Garten am Unterrammingerweg, Pl.-Nro. 675, belastet mit 15 kr. Grundzins zur Stadt dahier, sonst eigen, 4 kr. 6 hl. einfache Steuer, geschätzt auf 10 fl.; 4.) 1 Tagw. 29 Dez. Wiese hinter dem Waasenmeister, Kulturstheile, Pl.-Nro. 3010 und 3011, ludeigen, im Kultivirungsfalle zu Acker nach Umfluß der gesetzlichen 25 Frey-Jahre, großzehntbar zur Stadt Mindelheim, einfache Grundsteuer 1 kr. 2 hl., geschätzt auf 80 fl; 5.) 1 Tagw. 44 Dez. Mattsieser Wegacker, Pl.-Nr. 1611, bodenzinsig zum Hospital Mindelheim mit 1 Metzen 3 Sechztl. Roggen, groß und klein zehntbar der Pfarrei Mindelheim, einfache Grund-Steuer 14 kr. 14 hl., geschätzt auf 80 fl., in dießseitiger Gerichts-Kanzley dem öffentlichen Striche auf Zahlung in Fristen unterworfen, welche bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Kaufslustige werden eingeladen mit dem Bemerken, daß der Grundsteuer-Kataster jeden Mittwoch und Samstag Vormittags 11 — 12 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley eingesehen werden kann, daß Auswärtige dem Gerichte unbekannte Steigerer über Leumund, Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben, und der definitive Zuschlag von der Genehmigung der Erben abhängt. Zugleich wird auch ein Leiterwagen versteigert.

Mindelheim den 27ten Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wiedemann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. Januar 1840.	Pap.	Geld.	Den 27. Januar 1840.	Pap.	Geld	Den 30. Januar 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100½	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100⅝	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100⅝
detto à 3½% „	100½	100¼	detto à 3½ % „	100½	100½	detto à 3½% „	100⅜	100⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		72	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		75	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	81	79
Bank-Actien - - -		585	*Bank-Actien* - - -		586	*Bank-Actien* - - -	595	590

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 8ten Februar 1840. Nr. 6.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

48.) b) praes. den 27/1 40.

Anwesens-Verkauf.

Ansprüche jeder Art an die Verlassenschaft des am 20ten Dezbr. 1839 dahier verstorbenen Bürgers und Austräglers Joseph Seitz von Altensteig sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Vertheilung des Rücklasses Dienstag den 18ten Februar l. Js. früh 9 Uhr dahier geltend zu machen.

Zugleich werden an diesem Tage nachstehende zur Verlassenschaft gehörige Grundstücke, als: 1.) ein halbes Wohnhaus Nro. 161 dahier mit Gras-Garten und Schlachthäuschen, dann dem Gemeinde-Recht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, eigen, belastet zur Stadt-Pfarrkirche dahier mit 34 kr. Grundzins, 57 kr. 6 hl. einfache Haussteuer und 4kr. 1hl. Steuer vom Garten, geschätzt auf 1060fl.; 2.)59 Dezim. Acker am Mindelauer-Weg, alterGemeindstheil Pl.-Nro. 1322, grundzinsig zur Stadt Mindelheim, mit Ab- und Auffahrt zu 2 fl. 30 kr. in Besitzveränderungs-Fällen, belastet mit 4kr. 4hl. einfacher Steuer, und ½ Leutgarbe für den Stadt-Pfarrmeßner dahier, im Falle der Acker als solcher benützt wird, geschätzt auf 60 fl.; 3.) 4 Dez. Kraut-Garten am Unterrammingerweg, Pl.-Nro. 675, belastet mit 15 kr. Grundzins zur Stadt dahier, sonst eigen, 4 kr. 6 hl. einfache Steuer, geschätzt auf 10 fl.; 4.) 1 Tagw. 29 Dez. Wiese hinter dem Waasenmeister, Kulturstheile, Pl.-Nro. 3010 und 3011, ludeigen, im Kultivirungsfalle zu Acker nach Umfluß der gesetzlichen 25 Frey-Jahre, großzehntbar zur Stadt Mindelheim, einfache Grundsteuer 1 kr. 2 hl., geschätzt auf 80 fl; 5.) 1 Tagw. 44 Dez. MattsieserWegacker, Pl.-Nr. 1611, bodenzinsig zum Hospital Mindelheim mit 1 Metzen 3 Sechztl. Roggen, groß und klein zehntbar der Pfarrei Mindelheim, einfache Grund-Steuer 14 kr. 4 hl., geschätzt auf 80 fl., in dießseitiger Gerichts-Kanzley dem öffentlichen Striche auf Zahlung in Fristen unterworfen, welche bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Kaufslustige werden eingeladen mit dem Bemerken, daß der Grundsteuer-Kataster jeden Mittwoch und Samstag Vormittags 11 — 12 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley eingesehen werden kann, daß Auswärtige dem Gerichte unbekannte Steigerer über Leumund, Besitz und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben, und der definitive Zuschlag von der Genehmigung der Erben abhängt. Zugleich wird auch ein Leiterwagen versteigert.

Mindelheim den 27ten Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

49.) praes. ½ 40.

Erledigte ärztliche Bezirke.

Es sind im Bezirke des k. Landgerichts Ottobeuren nachgenannte ärztliche Bezirke erledigt: 1.) der chirurgische oder landärztliche Bezirk Lauben; 2.) der chirurgische oder landärztliche Bezirk Holzgünz; 3.) der thierärztliche Bezirk Erkheim.

Dieses wird für allenfallsige Bewerber mit der Aufforderung bekannt gemacht, die Bezirks-Eintheilung dahier einzusehen, und ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen beim Landgerichte dahier einzureichen.

Ottobeuren am 20. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eglaff, Landrichter.

50.) praes. ½ 40.

Vorladung.

Johann Georg und Alois Stork von Lammertingen, wovon ersterer am 25ten April 1761, letzterer den 23. Mai 1762 geboren ist, sind seit langen Jahren abwesend, ohne daß über ihr Leben oder Aufenthalt das Mindeste bekannt wurde.

Auf Antrag ihrer nächsten Verwandten werden dieselben und ihre allenfallsigen legitimen Descendenten hiemit vorgeladen, binnen 6 Monaten a dato sich hierorts zu melden, widrigenfalls ihr Vermögen mit 200 fl. nebst treffenden Zinsen den Antragstellern ohne Caution verabfolgt, und resp. diese gelöscht werden würde.

Buchloe den 21. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter

51.) praes. ½ 40.

Curatel-Bestellung.

Der Bauer Joseph Schedler vulgo Welsch von der Birgsau in der Gemeinde Obersdorf wurde unter die Curatel des Bauers Johann Vogler von Kornau, und des Bauers Joseph Wolf von Gerstruben gestellt.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß Schedler von nun an ohne Wissen und ohne Zuziehung seiner Curatoren weder Schulden kontrahiren, noch sonst ein rechtsverbindliches Geschäft eingehen kann.

Sonthofen den 23ten Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters:)

v. Ebel, Assessor.

52.) praes. ½ 40.

Straf-Erkenntniß.

Nach dem nunmehr in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse des kgl. Ober-Aufschlag-Amtes des vormaligen Oberdonau-Kreises vom 14ten März 1837 wurde der Branntwein-Brenner Joseph Kreile von Schwabegg, kgl. Landgerichts Türkheim, wegen des Besitzes einer heimlichen Malzmühle zu einer Defraudations-Strafe von 300 Reichsthaler und zu den Kosten verurtheilt unter der Bestimmung, daß die heimliche Mühle zerstört werden solle.

In Gemäßheit des Malz-Aufschlags-Gesetzes vom 28ten Juli 1807 § XXI wird dieß hiedurch in den Kreis-Intelligenz-Blättern des Königreiches diesseits des Rheines zur öffentlichen Anzeige gebracht.

Augsburg den 23ten Januar 1840.

Königliches Ober-Aufschlag-Amt von Schwaben und Neuburg.

v. Grauvogel, Ober-Beamter.

Heiland, Ober-Aufschlags-Controleur.

53.) praes. ½ 40.

Vorladung.

Der ledige Söldner Thomas Keller von Linden hat seine Zahlungsunfähigkeit bei Gericht erklärt, und sich freiwillig dem allgemeinen Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Edikts-Termine anberaumt, und zwar: I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Montag den 24. Februar 1840; II. zur Vorbringung der Einreden auf Dienstag den 24. März 1840; III. zur Vorbringung der Gegenerinnerungen auf Mittwoch den 8. April 1840; IV. zur Vorbringung der Schlußerinnerungen auf Dienstag den 28ten April 1840, jedesmal Morgens 9 Uhr, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß a) die unterlassene Anmeldung am I. Ediktstage den Verlust der Forderung; b) das Nichterscheinen in den übrigen Edikts-Terminen aber den Ausschluß des Gläubigers mit der darin zulässigen Rechts-Verwahrung zur gesetzlichen Folge haben werde.

Zugleich werden die Gläubiger zur Zurückstellung aller dem Gantirer gehörigen, und in ihrer Verwahrung sich befindlichen Eigenthums-Gegenständen bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert.

Bemerkt wird, daß der Aktiv-Stand in 2910 fl., der Passiv-Stand aber, ohne Einrechnung der zum Kapital erhobenen Alimentations-Leistungen, in 3097 fl. bestehe, wornach also zur Vermeidung größerer Kosten eine Ausgleichung dieser Gantsache am 1. Ediktstage versucht werden wird, da die bevorzugten Forderungen den Schätzungs-Werth überschreiten.

Kaufbeuren den 24. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

54.) praes. ½ 40.

Anwesens-Verkauf.

In dem Concurse der Gläubiger des Oehl- und Gypsmühl-Besitzers Wendelin Uhl zu Gronau werden nachstehende im Steuer-Distrikte Erisried gelegene Grund-Besitzungen des Gemeinschuldners, als 1.) dessen Oehlmühle Pl.-Nro. 871a mit der darauf radizirten Oehlmühl-Gerechtigkeit, bestehend in einem massiv gebauten einstöckigen Wohnhause mit Oel- Gyps- und Trändelmühle nebst Stadel, Stall und Mühl-Gebäude unter einem Dache mit Ziegeln. An Stadel, Stall, und Mühl-Gebäude ist nur die südliche Wand gemauert, die übrigen Wände sind von Brettern.

Die Gebäulichkeiten sind mit Ausschluß der radizirten Oehlmühl-Gerechtigkeit, deren Werth zur Zeit nicht bedeutend in Anschlag gebracht werden kann, auf 1600 fl. geschätzt, zum kgl. Rentamte Mindelheim bodenzinsig, und mit 1 fl. 20 kr. Grundzins belastet. 2.) 21 Dezim. Wiese an der Oehlmühle Pl.-Nro. 871b, 9te Bonitäts-Klasse, 25 fl. werth; 3.) 2 Tagw. 91 Dez. Gronauer-Maad Pl.-Nro. 869, 10te Bonitäts-Klasse, grundzinsig zum kgl. Rentamt Mindelheim, geschätzt auf 225 fl.; 4.) 1 Tagw. 68 Dezim. Oehlmühl-Maad Pl.-Nro. 872, in der 12ten Bonitäts-Klasse, zum kgl. Rentamte Mindelheim bodenzinsig, mit 38 kr. 6 hl. Grundzins, geschätzt auf 200 fl., am Montag den 24ten Februar l. Js. Nachmittags 2 Uhr in der Oelmühle zu Gronau dem zweiten und letztmaligen Verkaufe nach Vorschrift der §§. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes, und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 unterstellt, bei welcher Versteigerung nach § 99 des Prozeß-Gesetzes vom 17ten Novbr. 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen wird.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken zur Steigerung eingeladen, daß der Besitzer des Oelmühl-Anwesens zu Gronau die Brücke, welche über den Aurbach führt, zu unterhalten hat, und daß auswärtige, dem unterfertigten Gerichte nicht bekannte Steigerer über Besitz und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Mindelheim am 24ten Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

55.) praes. $\frac{1}{2}$ 40.

Diebstahls-Anzeige.

Dem Franz Bschorr, Bauer zu Heisesheim, wurden in der Nacht vom 24. auf den 25. d. Mts. durch Einsteigen in seinen Stadel $1\frac{1}{2}$ Schaf Haber im Werthe zu 6 fl. $22\frac{1}{2}$ kr. entwendet.

Der oder die Thäter sind zur Zeit unbekannt.

Man ersucht sämmtliche Distrikts- und Polizey-Behörden um Spähverfügung und Anzeige des Ergebnißes.

Donauwörth am 26. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

56.) praes. den $\frac{1}{2}$ 40.

Edictal-Ladung.

David Maier, israelitischer Handelsmann von Ichenhausen, k. Landgerichts Günzburg, hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden folgende Edictstage festgesetzt: I.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 25. Februar l. Js, wobei auch der Versuch zu einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 27. März l. Js.; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Dienstag den 28ten April l. Js., und für die Duplik auf Mittwoch den 13. Mai l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Edicts-Tage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß der Vermögensstand des Gemeinschuldners nach dem Inventare mit Einschluß der angebenen Aktivausstände 1092 fl. 46 kr. betrage, dagegen belaufen sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 7685 fl. 48 kr. und die Hypothekschulden allein auf 1300 fl.

Günzburg den 26. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

57.) praes. ½ 40.

Ediktal-Ladung.

Jakob Fränkel, israelitischer Hausierhändler von Ichenhausen, k. Landgerichts Günzburg, hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden folgende Ediktstage festgesetzt: I.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 10. März 1840, wobei auch der Versuch zu einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 10. April; III.) zur Schlußverhandlung, und zwar für Replik Dienstag den 12. Mai, und für die Duplik auf Dienstag den 26. Mai h. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß der Vermögensstand des Gemein-Schuldners nach dem Inventare mit Einschluß der angegebenen Aktiv-Ausstände 496 fl. 7 kr. betrage, dagegen belaufen sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 2634 fl. 14 kr., und die Hypothek-Schulden allein auf 1015 fl.

Günzburg den 27. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

58.) praes. ½ 40.

Vorladung.

In der Administrativ-Asservaten-Kasse des unterfertigten kgl. Landgerichts als Depositen-Amt befinden sich 46 fl. respective nach Abgang von 40 kr. wegen Münz-Devalvation noch 45 fl. 20 kr., welche von dem Bauer Johann Groß von Nassenbeuern für den landesabwesenden und unter dem 21ten November 1825, als seit dem russischen Feldzuge vermißten, vormaligen königl. bayer. Soldaten und Maurer-Gesellen Georg Miller von Mindelheim am 10ten Mai 1834 erlegt worden sind.

Weßwegen diese Summe von Johann Groß erlegt wurde, ist aus den dießamtlichen Akten nicht zu entnehmen, und auch die deßfalls gepflogene Correspondenz hat zu einem sichern Resultate nicht geführt.

Johann Groß hat nach Lage der Akten wahrscheinlich gemacht, daß er die Zahlung am 10ten Mai 1834 leistete, ohne daß er an Georg Miller respective dessen Curatel noch etwas schuldig war, und auf Rückgabe des Erlegten angetragen.

Zur Vereinigung dieses Asservates werden nun alle jene, welche aus was immer für einem Rechte Anspruch auf dasselbe zu machen haben, aufgefodert, ihre Forderung unter Darlegung des Rechtstitels innerhalb 30 Tagen dahier geltend zu machen, widrigenfalls ohne Rücksicht auf sie nach Antrag des Johann Groß von Nassenbeuern verfahren werden wird.

Mindelheim den 27ten Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht als Depositen-Amt.

Wiedemann, Landrichter.

59.) praes. den $\frac{1}{2}$ 40.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 25. auf den 26. d. Mts. wurden aus dem Franziskaner-Kloster in Lechfeld folgende Gegenstände entwendet: 1.) ein kupferner Waschkessel, werth 70 fl.; 2.) ein kupferner Läuterboden, zum Bierbräuen gehörig, werth 70 fl.; 3.) ein kupferner Branntweinhut 22 fl.; 4) ein kupferner Hopfenseicher, werth 22 fl.; 5.) ein Brathspieß, werth 40 kr.; 6.) eine Holzhacke, werth 1 fl.; 7.) ein Schraubenzieher, werth 6 kr. Summa 185 fl. 46 kr.

Die Thäter sind unbekannt. Sämmtliche verehrliche Polizei-Behörden werden um Späh, und um schleunige Nachricht ersucht, wenn sich etwas auf diesen Diebstahl Bezügliches entdecken sollte.

Schwabmünchen den 28. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

60.) praes. $\frac{1}{2}$ 40.

Späh-Aufhebung.

Nachdem der des Verbrechens der Unterschlagung angeschuldigte Taglöhner Alban Heiß von Sellthüren am 26ten d. Mts. Nachmittags gefänglich hieher eingebracht worden ist, so wird die unterm 8ten d. Mts. gegen denselben verfügte Späh ausser Wirksamkeit gesetzt.

Oberdorf am 29ten Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stacker, Landrichter.

61.) praes. $\frac{2}{2}$ 40.

Vorladung.

Vom

Königlich Bayerischen Landgericht Neuburg an der Donau

werden hiemit auf gestellten Antrag des Alois Ströbel, sogenannten Schweinstechers zu Neuburg, die allenfallsigen Seiten-Verwandten der verstorbenen Maria Klara Wolf, gewesten Ströbel in Neuburg oder deren rechtmäßige Descendenten aufgefodert, binnen 3 Monaten a dato der gegenwärtigen Edictal-Ladung ihre Erbs-Ansprüche auf ein Erbgut von 89 fl. 55 kr. um so gewisser rechtsförmlich bei diesseitiger Gerichts-Behörde zu liquidiren und auszuweisen, als nach fruchtlosem Umflusse dieses Termins das fragliche Erbgut zu 89 fl. 55 kr. an den überlebten Ehemann der Maria Klara Wolf, Alois Ströbel, nach dem Heirathsbrief vom 10ten November 1794, ausgeantwortet werden würde.

Neuburg den 26ten Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

62.) a) praes. $\frac{2}{2}$ 40.

Curatel-Bestellung.

Der Ziegler Johannes König von Mönchsdekingen hat als Verschwender sich der Curatel seines Bruders, des Taglöhners Gottfried König zu Dekingen, freiwillig unterstellt.

Dies wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß er von nun an ohne Beistimmung seines Curators keine lästigen Verträge eingehen,

und namentlich keine Schulden contrahiren könne, was vorzüglich den Wirthen zur Nachachtung dienen möge.

Harburg den 27. Januar 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

63.) praes. ¾ 40.

Aufforderung.

Nach Auftrag der königlichen Regierung sollen die sämmtlichen, auf der Pfarrei Mickhausen haftenden, noch unbezahlten ältern Bauschulden liquidirt, und hinsichtlich der Bezahlung mit den Gläubigern ein Vergleich versucht werden.

Da die fraglichen Schulden aus verschiedenen Perioden herrühren, in frühere Jahre zurückgehen, und weder aus den Akten noch aus den Angaben der Interressenten mit Bestimmtheit entnommen werden können, so ergeht hiemit an alle diejenigen, welche aus Bauten des Pfarrhofes in Mickhausen noch irgend eine Forderung zu machen haben, die öffentliche Aufforderung, Mittwochs den 19ten Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und den Vergleichs-Verhandlungen beizuwohnen, und zwar um so gewisser, als auf die Nichterscheinenden in der weitern Behandlung der Sache keine Rücksicht genommen werden wird.

Schwabmünchen den 29ten Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

64.) praes. ¾ 40

Edictal-Ladung.

Moses Koschland, israelitischer Markthändler von Ichenhausen, königl. bayer. Landgerichts Günzburg, hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden folgende Ediktstage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 17ten März, wobei auch der Versuch zu einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 15ten April; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik Freitag der 15te Mai, und für die Duplik auf Dienstag den 2ten Juni l. Js., jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß der Vermögens-Stand des Gemein-Schuldners nach dem Inventare mit Einschluß der angegebenen Aktiv-Ausstände 1465 fl. 37 kr. betrage, dagegen belaufen

sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 5485 fl. 30 kr., und die Hypothek-Schulden allein auf 1240 fl.

Günzburg den 27ten Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

65.) praes. $\frac{4}{2}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Heinrich Gabriel Kahn, israelitischer Handelsmann von Ichenhausen, kgl. bay. Landg. Günzburg, hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden folgende Ediktstage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 11ten März l. Js., wobei auch der Versuch zu einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 13ten April l. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik Donnerstag den 14ten Mai l. Js., und für die Duplik auf Freitag den 29ten Mai l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Forderuug von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß der Vermögens-Stand des Gemeinschuldners nach dem Inventare mit Einschluß der angegebenen Aktiv-Ausstände 1148 fl. 13 kr. betrage, dagegen belaufen sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 3966 fl., und die Hypothek-Schulden allein auf 1900 fl.

Günzburg den 28ten Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

66.) praes. $\frac{5}{2}$ 40.

Haus-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Haus der Milchmanns-Wittwe Katharina Lacker, Lit. G. Nro. 287, dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Haus liegt im Wämstler-Gäßchen, hierauf haftet ein jährlicher Grundzins von 3 fl. 20 kr. zur Spital-Stiftung, und ist dasselbe geschätzt zu 500 fl. Bietungs-Termin steht an auf Mittwoch den 26ten Febr. l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr. Bei erreichter Schätzung erfolgt der Zuschlag.

Augsburg den 31ten Januar 1840.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Persch.

67.) praes. § 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen der Hypothekargläubiger des Schmiedmeisters Anselm Maaß von Graben wird die obere Schmiede daselbst mit realer Schmied-Gerechtsame sammt dem Handwerkszeug, und die dem Schuldner gehörigen Grundstücke als: a) 1 Tagw. 23 Dezim. Markacker Pl.-Nro. 800 im Mittelstetter Oberfeld; b) 2 Tagw. 43 Dezim. Lechfeld-Wiesen Pl.-Nro. 1000; c) 1 Tagw. 25 Dezim. Ackerfeld in der Mark im Mittelfeld Pl.-Nro. 1454, und, d) 63 Dezim. Acker an der Mark im Unterfeld Pl.-Nro. 1529; am Montag den 9. März 1840 in Graben beim Wirth daselbst im Executions-Wege öffentlich versteigert, und Kaufslustige, jedoch Gerichtsunbekannte mit den erforderlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, vorgeladen, woselbst ihnen die Kaufsbedingnissen näher bekannt gemacht werden.

Inzwischen steht es jedem, frey die Lasten der zu versteigernden Grundstücke, so wie den Schätzungswerth derselben dahier einzusehen.

Der Hinschlag an den Meistbiethenden geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes mit Berücksichtigung des Schätzungswerthes.

Schwabmünchen den 17. Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

68.) praes. § 40.

Anwesens-Verkauf.

Der Wirth Johannes Wunderle von Deckingen zog von dort in den Bezirk des k. Landgerichts Höchstädt und hat nun den Antrag gestellt, sein zu Dekingen besitzendes Anwesen, bestehend aus einer Tafernwirtschaft, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause mit einem Anbau, freistehenden Stadel und angebauten Viehhause, ¼ Tagw. Garten, 5¼ Morg. Acker und Gemeinde-Gerechtigkeit, dann ungefähr 9 Morg. Acker im walzenden Zustande, unter Leitung des Gerichts an den Meistbietenden zu verkaufen.

Das unterfertigte Herrschaftsgericht hat nun dazu Termin auf Montag den 17. Februar d. Js. festgesetzt und ladet Kaufsliebhaber auf diesen Tag Vormittags 9 Uhr mit dem Anhange ein, daß sich Auswärtige mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Harburg den 21. Januar 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

69.) praes. den § 40.

Guts-Verkauf.

Auf Antrag der Wittwe Johanna Buhler, Bruckmüllerin von Harburg, werden folgende

Güter, als: ¾ Morgen Acker der Grasacker pg. 283; 2 Tagw. Wiesen auf der Harburgerin pg. 385; ½ Morg. Acker auf dem Hammert pg. 421 ¾ Morg. Acker auf'm Hammert pg. 443; ½ Morg. Acker im unteren Weg der Steinacker genannt pg. 121; ¾ Morg. Acker der Grasacker pg. 203; ¾ Morg. Acker der Kreutzacker pg. 58; ½ Morg. Acker im unteren Weg der Steinacker genannt pag. 27 b; ½ Morg. Acker im Pitschling pag. 191; ½ Morg. Acker daselbst pag 302; 1 Morg. Acker im Grundhof pag. 263; 1 Morg. Acker im unteren Weg pag. 64; 1 Morg. Acker aus dem Mollenhof pag. 31; ⅜ Morg. Acker im Grundhof pag. 307; ½ Morg. Acker aufm Bock pag. 150; 1¾ Morg. Acker aufm Bock am Heft pag. 214; 1 Tagw. 2 mähdige Wiese von den Listhofgütern Tom. XIV. pag. 420; ⅜ Morg. Acker im Grundhof pag. 284; ½ Morg. Acker im Weingarten pag. 42; ½ Morg. Acker aufm Bock pag. 296; ½ Morg. Acker aufm Bock pag. 398; dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf Montag den 10. Februar l. Js. Nachmittags in unterfertigte Gerichtskanzlei eingeladen.

Harburg den 27. Januar 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschafts-Gericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

70.) praes. ½ 40.

Gläubiger-Vorladung.

Joseph Herz, Bauer von Rauns, hat unter Vorlage seines Schuldenstandes um Vorladung seiner Gläubiger und förmliche Liquidation mit denselben, sowie um den Versuch eines gütlichen Nachlasses das Ansuchen gestellt. Bei dem Vergleiche des Passiv-Standes von 3075 fl. mit dem erhobenen Aktiv-Stande per 2229 fl. und der sich sohin ergebenden Ueberschuldung von 846 fl. findet man sich veranlaßt, sogleich das förmliche Gant-Verfahren einzuleiten.

Es werden daher nachstehende Edikts-Tage festgesetzt: I.) zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 27ten Febr.; II) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 30ten März; III.) zur Schluß-Verhandlung auf Donnerstag den 30ten April jedesmal Vormittags 9 Uhr, mit dem, daß von dem letzten Edikts-Tag die Hälfte zur Replik, und die andere Hälfte zur Duplik bestimmt ist.

Sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß die am 1ten Edikts-Tage Ausbleibenden den Verlurst der Forderung, die bei den übrigen Verhandlungen nicht Erscheinenden den Verlurst der treffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Alle jene, welche aus dem Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte, dem Gerichte anzuzeigen.

Kempten am 25ten Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

71.) praes. ½ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf eigenen Antrag des Bauern Joseph Herz von Rauns, Pfarrey Waltenhofen, und bei dessen vorliegender Ueberschuldung wird dessen Anwesen, bestehend in einem ganz von Holz gebauten mit sogenannten Landern gedeckten Hause, enthaltend die Wohnstube mit einem Gaden, oben 2 Kammern, rückwärts ein Pfründstübl, Viehstall, Stadel und Schopf unter einem Dache, Gras- und Wurzgärtl, 92 Dez. Garten, 90 Dezim. Garten-Wiese, 50 Dez. den Halden-Acker, 2 Jauch. 7 Dez. obere Acker, 5 Jauch. 7 Dez., den Oed-Acker 94 Dez., 5 Tagw. 36 Dez. untere Wiese, weitere 2 Tagw. 28 Dezim., die obere Wiese 1 Jauch. 90 Dezim., und der Brach-Wiese mit 74 Dez., am Montag den 24ten Februar Vormittags 9 Uhr in Rauns selbst nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 öffentlich versteigert werden.

Die besonderen auf diesem Gute haftenden Lasten, sowie die weitern Verkaufs-Bedingnisse werden den Käufern am Tage der Versteigerung nach dem vorliegenden Kataster-Auszuge bekannt gemacht werden. Im Voraus wird bedungen, daß auswärtige hierorts nicht bekannte Käufer sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen besonders auszuweisen haben.

Bei diesem Anlasse wird auch noch die wenige vorhandene Mobiliarschaft, Fahrniß, einige Zentner Heu und Stroh, an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Kempten am 25ten Januar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

72.) praes. ½ 40.

Edictal-Ladung.

Franz Joseph Ströbel, geb. den 21ten Nov. 1769 zu Ried, Pfarrei Lindenberg, oder dessen Nachkommenschaft wird anmit öffentlich aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dahier zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen von 299 fl. seinen Verwandten ohne Caution verabfolgt wird.

Weiler am 1ten Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 1. Februar 1840.	Pap.	Geld.	Den 3. Februar 1840.	Pap.	Geld	Den 6. Februar 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	100 7/8	100 3/4	*Obligat. à 4% m. Coup.*	100 7/8	100 3/4	*Obligat. à 4% m. Coup.*	100 7/8	100 3/4
detto à 3½% „	100 3/4	100½	detto à 3½% „	100 3/4	100½	detto à 3½% „	100 3/4	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	84	82	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	85	82½	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		83
Bank-Actien . . .	598	594	*Bank-Actien* . . .	600	596	*Bank-Actien* . . .	600	597

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 15ten Februar 1840. Nr. 7.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

73.) b) praes. $\frac{3}{4}$ 40.

Curatel-Bestellung.

Der Ziegler Johannes König von Mönchsdekingen hat als Verschwender sich der Curatel seines Bruders, des Taglöhners Gottfried König zu Dekingen, freiwillig unterstellt.

Dies wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß er von nun an ohne Beistimmung seines Curators keine lästigen Verträge eingehen, und namentlich keine Schulden contrahiren könne, was vorzüglich den Wirthen zur Nachachtung dienen möge.

Harburg den 27. Januar 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

74.) praes. $\frac{3}{4}$ 40.

Amortisations-Erkenntniß.

Durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 31. Januar 1840 wurde die in der Ediktal-Ladung vom 29ten Mai 1839 ausgeschriebene Schuldurkunde vom 18. Mai 1767 über 150 fl. und auf $\frac{1}{2}$ Morgen Acker in der Mühlbreite hypothekarisch versichert, für kraftlos erklärt, was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Harburg den 31. Januar 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

75.) praes. den $\frac{3}{4}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Moritz Barfüßer, Söldner von Rieden, k. Landgerichts Günzburg, hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden folgende Ediktstage festgesetzt: I.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 11. März l. Js. wobei auch der Versuch zu einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 8. April l. Js.; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Mittwoch den 6ten Mai l. Js.

und für die Duplik auf Mittwoch den 20. Mai l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Edicts-Tage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß der Vermögensstand des Gemeinschuldners nach dem Inventare mit Einschluß der angebenen Aktiv-Ausstände 1547 fl. betrage, dagegen belaufen sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 2736 fl. und die Hypothekschulden allein auf 2336 fl.

Günzburg den 3. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

76.) praes. $\frac{8}{2}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Anselm Götz, Handelsmann von Ichenhausen, königlichen Landgerichts Günzburg, hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden folgende Ediktstage festgesetzt: I.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 18. März 1840, wobei auch der Versuch zu einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 15. April; III.) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf Mittwoch den 13. Mai, und für die Duplik auf Mittwoch den 27. Mai l. Js., jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß der Vermögensstand des Gemeinschuldners nach dem Inventare mit Einschluß der angegebenen Aktiv-Ausstände 1086 fl., wovon jedoch ein Theil uneinbringlich ist, betrage, dagegen belaufen sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 4619 fl. und die Hypothek-Schulden allein auf 100 fl.

Günzburg den 3. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

77.) praes. ℔ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf gestellten Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das 2 gädige Wohnhaus Nro. 93 samt Zugehör des verstorbenen Maurermeisters Balthas Mayr zu Aufkirchen, woran eine Scheune gebaut ist, und welches enthält: im untern Stock 1 Stube, 2 Kammern, eine Küche, nebst Tennen, im obern Stock eine Stube, 2 Kammern, 1 Küche, und einen Vorplatz nebst Boden; der Stadel, ein Dreschtennen, 1 Viertel, und einem Viehstall, wozu eine ganze Gemeinde-Gerechtigkeit und ein kleiner Garten gehörig, und worauf neben der königl. Steuer 2 kr. 2 hl. jährlich grundherrliche und 50 kr. Gemeinde-Abgaben und die Jagddienstpflicht haftet, gerichtlich geschätzt auf 375 fl., öffentlich an den Meistbiethenden bei Gericht verkauft werden, wozu Termin auf Freytag den 20ten März d. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt wurde, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen, die Bedingnisse zu vernehmen und das Weitere nach § 92 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 zu gewärtigen haben.

Mönchsroth am 3ten Februar 1840.

Fürstliches Herrschafts-Gericht.

Gross, Herrschaftsrichter.

78.) praes. ℔ 40.

Diebstahls-Anzeige.

Dem Söldners-Sohn Joseph Imbiel von Oeffingen wurde in der Nacht vom 30ten auf den 31ten v. Mts. aus seiner Schlafkammer ein Koffer entwendet, worin sich nachbenannte Gegenstände befanden: 1.) eine silbergehäusige Sack-Uhr, mit einem lackirten Uebergehäuse mit römischen Ziffern und messingenen Zeigern; die Kette, welche sich an der Uhr befand, war von Silber, massiv; die Gleichen waren cilinderförmig, achteckig; an derselben befanden sich 3 Schlüssel, einer war aus einem bayerischen Halbguldenstücke, der andere aus einem österreichischen 24 kr. Stück gemacht, und der dritte stellte eine Blume vor mit Laub; 2.) ein schwarzer runder Felberhut, in dessen Innern sich das Bildniß einer Kaiserin lithographirt befindet; 3.) ein roth tüchenes Leiblein, mit einer Reihe hoher gewölbter glatter weißmetallner Knöpfe 12 an der Zahl; 4.) ein seidenes, vielfärbiges geblümtes Leiblein ohne Knöpfe; 5.) ein vielfärbiger geblümter seidener Stoff zu einem Gilet; 6.) ein Hosenträger von grünem Saffian; 7.) ein schwarzseidenes Halstuch; 8.) eine hellblau tüchene Militär-Schirm-Mütze; der Koffer war von Fichten-Holz 2½′ lang, 1½′ breit, 1¼′ tief, und mit einem gewölbten Deckel versehen. Der Deckel war inwendig mit eisernen Bändern besetzt, und an der Vorderseite mit einem Klemper versehen, an welchem ein kleines sogenanntes Schnecken-Schloß hing.

Da zur Zeit der Thäter noch unbekannt ist, so wolle sowohl auf diesen, als die entwende-

ten Gegenstände Spähe verfügt, und im Entdeckungs-Falle geeignet eingeschritten werden.

Günzburg den 3ten Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

79.) praes. 2/2 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag der Gläubiger des Schuhmachers Philipp Haselmair zu Mödingen, wird dessen unterm 15. Januar 1840 (Kreis-Int.-Blatt Nro. 4, Dilinger Wochenblatt Nro. 4) beschriebenes Anwesen dem zweiten Verkaufe ausgesetzt, und hiezu der 7. März 1840 von Vormittags 9 — 12 Uhr in dem Landgerichtslokale angesetzt.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und Fremde oder dem Gerichte Unbekannte haben sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Dilingen am 5. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

80.) praes. 1/2 40.

Curatel-Bestellung.

Die Anton und Creszenz Rauh'schen Eheleute von Sporen, der Gemeinde Dietmansried, haben sich freiwillig der Vermögens-Verwaltung begeben, und der Curatorschaft des Joseph Endres von Hörensberg, Johann Notz von Kraienberg und Johann Schönmetzler von Seefeld unterworfen.

Dieses wird hiemit unter dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit den Rauhschen Eheleuten ohne Genehmigung der genannten Curatoren kein giltiges Rechtsgeschäft eingegangen werden könne, und besonders für geborgte Schulden keine Bezahlung erfolge.

Zugleich wird auf Antrag der Curatorschaft Behufs der Herstellung des Schuldenstandes der Curanden zur Liquidation der Forderungen Tagsfahrt auf Donnerstag den 12. März Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger derselben mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß sie die durch das Nichterscheinen entspringenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben.

Grönenbach den 3. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

81.) praes. ½ 40.

Versteigerung.

Am Dienstag den 18. Februar l. Js. von 9 bis 12 Uhr und von 2 bis 4 Uhr werden in der Benefiziaten-Wohnung zu Bühl die zum Nachlaß des am 8. Januar l. Js. gestorbenen Herrn Benefiziaten Joseph Schrötter gehörigen Gegenstände öffentlich an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung versteigert und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Der Nachlaß besteht in einigen Betten, Leib- und Bettwäsche, Kleidern, einer Stock- und Sack-Uhr, silbernen Schnallen, Löffeln, Kupfer, Gläser, Küchengeschirr, Porzellain, Schreinwerk und sonstiger Hauseinrichtung nebst der unbedeutenden Büchersammlung, meistens theologischen Inhalts.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmassa aus irgend einem Titel eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen a dato hierorts geltend zu machen, widrigenfalls ohne weitere Rücksichtsnahme hierauf mit der Vertheilung der Massa fürgefahren werden wird.

Günzburg den 5. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht,
als delegirte Verlassenschafts-Behörde.

Leixl, Landrichter.

82.) praes. ½ 40.

Ediktal-Vorladung.

Jakob Springer, israelitischer konzessionirter Schnittwaaren-Händler von Buttenwiesen, hat sich als insolvent erklärt, und gebeten, die Ediktalien zu erlassen.

Es werden daher als Ediktstage bestimmt, und zwar: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der 18te März 1840; 2.) zur Anbringung der Einreden der 21. April 1840; 3.) zur Anbringung der Gegeneinreden der 5. Mai 1840, und endlich 4.) zur Anbringung der Schluß-Erinnerung der 19. Mai 1840. jedesmal Morgens 9 Uhr angesetzt, und werden also alle seine Gläubiger, welche aus was immer für einem Titel eine Forderung an den gedachten Jakob Springer zu machen haben, aufgefordert, selbe am 1. Edikts-Tage bei Strafe des Ausschlusses von dieser Massa entweder persönlich oder durch legal bevollmächtigte Anwälte anzumelden, und nachzuweisen, und bei den übrigen Ediktstagen bei Verlurst der betreffenden Rechtshandlung zu erscheinen. Schlüßlich wird jeder, welcher von dem Gemeinschuldner ein Faustpfand besitzt, aufgefordert, selbes am 1ten Ediktstage bei Strafe des nochmaligen Ersatzes zu deponiren.

Wertingen am 8. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

83.) a) praes. $\frac{1}{2}^2$ 40.

Realitäten-Versteigerung.

In Folge hohen Befehls der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, ddo. 1. Februar l. Js. Nro. 5391. solle: a) die alte Frohnveſte zugleich Gerichtsdieners-Wohnung im Markte Sonthofen Haus Nro. 59; b) ein 11 Dezimalen haltendes Wurzgärtchen Pl.-Nr. 195 unfern der Frohnveſte gelegen; c) ein Krautgarten Pl.-Nro. 756, 26 Dezim. haltend, auſſer dem Markte gegen Burgberg liegend, unter den bei ärarialiſchen Realitäten üblichen und bekannten Bedingungen der Verſteigerung unterſtellt werden.

Hiezu ſetzt die unterzeichnete Behörde Dienſtag den 25. Februar Nachmittags zwei Uhr an, an welchem Kaufsluſtige zum Adler in Sonthofen zu erſcheinen eingeladen werden.

Fremde und unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich mit den erforderlichen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen.

Inzwiſchen kann die alte Gerichtsdieners-Wohnung täglich eingeſehen werden, da der Gerichts-Diener Kapelmeir zur Vorzeigung derſelben die Weiſung erhalten hat.

Immenſtadt den 8. Februar 1840.

Königliches Rentamt.

Kirchle, Rentbeamter.

84.) praes. $\frac{1}{2}^2$ 40.

Die Zulaſſung von inſolvent erklärten Kaufleuten bei den hieſigen Dulten betreffend.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern vom 3ten Dezember v. Js. alle Kaufleute, welche die Dulten hieſiger Stadt und der Vorſtadt Au beziehen wollen, bei Vermeidung des Ausſchluſſes von denſelben vor den zuſtändigen Behörden ein Zeugniß darüber vorzulegen haben, daß ſie an ihrem Domizils-Orte einem Debit-Verfahren weder gegenwärtig unterliegen, noch früher unterlegen ſeyen, ohne ſich mit ihren Gläubigern arrangirt zu haben.

München den 21ten Januar 1840.

Königliche Polizey-Direction.
v. Menz.

Magiſtrat der Haupt- und Reſidenz-Stadt München.
Dr. Bauer, Bürgermeiſter.

85.) praes. $\frac{13}{2}$ 40.

Versteigerung.

Das Anwesen des Philipp Fendt zu Streitheim, bestehend in Haus sammt Stallung und Stadel, Gemeinde-Gerechtigkeit, 5 Klftr. Forstrechtholz, Garten, 98 Dezim. Wiesen und 4 Jauchert 90 Dez. Acker, wird Donnerstag den 12ten März 1840 Vormittags 10 Uhr zu Streitheim durch eine Landgerichts-Commission nach den Bestimmungen des § 64 des Hypotheken-Gesetzes versteigert werden, wozu man Kaufslustige einladet.

Zusmarshausen am 9. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

86.) praes. $\frac{13}{2}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Das ludeigene Fidel Gasser'sche Anwesen in Füßen, bestehend in Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, nebst Stadel; 6 Dez. Wurz- und Kraut-Garten; 46 Dezim. Feld-Acker; 63 Dezim. Handhebe-Acker; 1 Tagw. 92 Dezim. Froschensee-Anger; 1 Tagw. 37 Dezim. Moos-Anger; 95 Dezim. Langenweidtheil; 79 Dezim. Roßweidtheil-Wiese; 90 Dezim. Roßweidtheil-Moos, nebst einem Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, in einem Schätzungs-Werthe von 900 fl. soll auf Antrag der Gasser'schen Relikten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und es wird zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf Dienstag den 24ten März 1840 Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerken anberaumt, daß der Zuschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes, beziehungsweise nach §§ 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 erfolgen werde.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben vor Zulassung zur Steigerung ihre Zahlungs-Fähigkeit nachzuweisen. Die Kaufs-Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage selbst bekannt gegeben werden.

Füssen den 10ten Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

87.) praes. $\frac{14}{2}$ 40.

Die Auffindung eines männlichen Leichnams.

Zwischen Stadtbergen und Deuringen wurde am 7ten l. Mts. Abends eine bisher noch ganz unbekannte Mannsperson im Holze erhängt gefunden. Sämmtliche Polizey-Behörden werden auf das unten angefügte Signalement aufmerksam gemacht, und aufgefordert, im Falle einer Entdeckung sogleich Anzeige anher gelangen zu lassen.

Signalement.

Alter 60 Jahre ohngefähr, Statur untersetzt, Größe circa 5′ 9″, Haupthaare braun mit gräulicher Färbung, spärlich mit einer kleinen Scheitelglatze, Augenbraunen braun, Mund schwulstig und groß, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Stirne nieder Kinn spitzig, auf der linken Wange unter'm Auge eine kleine Warze, sonst ohne Kennzeichen; Kleidung: ein schwarz

gräulichter alter Mantel mit einem dunkelgrauen kleinen Kragen und Aermeln, die Knöpfe vom nemlichen Tuch überzogen, gefüttert mit schwarzem Kanafaß, ein paar graue, lange, abgetragene Hosen in die Stiefel gerichtet, ein Paar weiß baumwollne Strümpfe, und lange, kalblederne, noch zimlich gute Stiefel mit Nägeln an Absätzen und Sohlen besetzt, ein flächsenes altes Hemd ohne Kennzeichen, eine ausgewaschene, grün, gelb und rothfarbige Weste, ein baumwollenes altes Halstuch, zur Kopfbedeckung eine schwarz wollene sogenannte Zipfelhaube, und ein alter runder schwarzer Filzhut; Papiere, Geld oder sonst etwas hat man nicht vorgefunden.

Göggingen den 9ten Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

88.) praes. $1^4/_2$ 40.

Gant-Edikt.

Franz Joseph Pilgri, Pächter und Essigsieder zu Haslach, d. Gts hat sich zahlungsunfähig erklärt, und um Einleitung des Gantverfahrens gebeten. Demnach werden nachstehende Edikts-Tage bekannt gemacht: 1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf Montag den 9. März; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 9. April, und 3.) zur Schluß-Verhandlung auf Montag den 11. May l. Js jedesmal Vormittags 9 Uhr, und zwar mit dem, daß die eine Hälfte des letzten Ediktstages zur Replik, die andere zur Duplik bestimmt ist.

Die nichterscheinenden Gläubiger bei der ersten Tagsfahrt haben den Verlurst ihrer Forderungen, bei den übrigen aber die hiemit verbundenen Handlungen zu gewärtigen.

Hiebei wird bemerkt, daß der Gemeinschuldner gar keine Realitäten besitze, der noch nicht einmal zur Zeit vollständig hergestellte Vermögensstand laut aufgenommenen Inventars sich auf circa 570 fl., dagegen der bereits gerichtsbekannte Passivstand auf 2026 fl. belaufe.

Wer von dem Schuldner etwas in Handen hat, ist verpflichtet, dieses bei Strafe des doppelten Ersatzes mit Vorbehalt seiner Rechte an die Gantmasse zurückzugeben.

Kempten am 7. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 8. Februar 1840.	Pap.	Geld.	Den 10. Februar 1840	Pap.	Geld	Den 13. Februar 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$100^7/_8$	$100^1/_2$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$100^7/_8$	100^1	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$100^7/_8$	$100^1/_2$
detto à $3^1/_2$% „	$100^5/_8$	$100^3/_8$	detto à $3^1/_2$ % „	$100^5/_8$	$100^3/_8$	detto à $3^1/_2$% „	$100^5/_8$	$100^3/_8$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		84	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	87	85	*Promessen auf Bank-Actien, per StückAgio*	86	83
Bank-Actien - - -	600	597	*Bank-Actien - - -*	600	597	*Bank-Actien - - -*	598	595

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 22ten Februar 1840. Nr. 8.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

89.) c) praes. $\frac{22}{12}$. 39.

Verlorne Bankactie.

Eine von der königlich bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auf Arnold v. Eichthal ausgestellte Bankactie Nro. 7814 zu 500 fl. ist verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Actie wird hiemit auf Ansuchen des Handlungshauses Arnold von Eichthal aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichte vorzuzeigen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Augsburg am 20ten Dezember 1839.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Lic. Kellerer, Director.

v. Köppelle.

90.) c) praes. $\frac{3}{2}$ 40.

Curatel-Bestellung.

Der Ziegler Johannes König von Mönchsdekingen hat als Verschwender sich der Curatel seines Bruders, des Taglöhners Gottfried König zu Dekingen, freiwillig unterstellt.

Dies wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß er von nun an ohne Beistimmung seines Curators keine lästigen Verträge eingehen, und namentlich keine Schulden contrahiren könne, was vorzüglich den Wirthen zur Nachachtung dienen möge.

Harburg den 27. Januar 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

91.) b) praes. $\frac{12}{2}$ 40.

Realitäten-Versteigerung.

In Folge hohen Befehls der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, ddo. 1. Februar l. Js. Nro. 5391. sollen: a) die alte Frohnveste, zugleich Gerichtsdieners-Wohnung, im Markte Sonthofen Haus Nro. 59; b) ein, 11 Dezimalen haltendes, Wurzgärtchen Pl.-Nr. 195 unfern der Frohnveste gelegen; c) ein Krautgarten Pl.-Nro. 756, 26 Dezim. haltend, ausser dem Markte gegen Burgberg liegend, unter den bei ärarialischen Realitäten üblichen und bekannten Bedingungen der Versteigerung unterstellt werden.

Hiezu setzt die unterzeichnete Behörde Dienstag den 25. Februar Nachmittags zwei Uhr an an welchem Kaufslustige zum Adler in Sonthofen zu erscheinen eingeladen werden.

Fremde und unbekannte Kaufsliebhaber haben sich mit den erforderlichen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Inzwischen kann die alte Gerichtsdieners-Wohnung täglich eingesehen werden, da der Gerichts-

Diener Kapelmeir zur Vorzeigung derselben die Weisung erhalten hat.

Immenstadt den 8. Februar 1840.

Königliches Rentamt.

Kiechle, Rentbeamter.

92.) praes. 17/2 40.

Ediktal-Vorladung.

Der Söldner Johann Steinle von Kreuzthal hat sich zahlungsunfähig erklärt, und um Einleitung des Gantverfahrens gebeten. Diesem gemäß werden nachstehende Ediktstage anberaumt: 1.) zur Anmeldung der Forderung, und deren gehöriger Nachweisung auf Donnerstag den 5. März; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 6. April, und endlich 3.) zur Schlußverhandlung auf Donnerstag den 7ten Mai, jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem, daß der letzte Ediktstag zur Hälfte zur Replick und zur andern Hälfte zur Duplik bestimmt ist.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage nicht Erscheinenden, den Verlurst der Forderung, bei den übrigen Ediktstagen aber die Präklusion der hiemit verbundenen Handlungen zu gewärtigen haben.

Wer von dem Gemeinschuldner ein Pfand in Handen hat, ist verbunden, selbes bei Strafe doppelten Ersatzes, mit Vorbehalt seiner Rechte, zur Gantmasse herauszugeben.

Kempten am 7. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

93.) praes. 1/2 40.

Proclama.

Vom Fürstl. Oettingen-Wallersteinischen Herrschafts-Gericht Bissingen werden auf den Antrag des Jakob Wörner von Oberringingen dessen nachstehende Besitzungen, bestehend in einem Wahnhause mit angebautem, und einem freistehenden Stadel, dann der Gemeinds-Gerechtigkeit und 17 3/8 Morgen Aecker und Wiesen am Dienstag den 25ten Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Oberriningen öffentlich an den Meistbiethenden verkauft.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bissingen am 12. Februar 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschafts-Gericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

94.) praes. 17/2 40.

Anwesens-Verkauf.

Mittwoch den 18. März l. Js. Nachmittags von 2 — 4 Uhr wird das unten beschriebene Anwesen des Ottmar Bestler von Hartberg in loco Hartberg im Wirthshause öffentlich gegen baare Bezahlung nach den Bestimmungen des § 64 des Hypotheken-Gesetzes versteigert, und haben sich Kaufsliebhaber über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Zugleich werden allenfallsige Creditoren des Bestler aufgefodert, sich den 17. März Früh 9 Uhr um so gewisser zur Liquidation ihrer Forderungen einzufinden, als sie außerdessen nach den Beschlüssen der Mehrheit der Gläubiger behandelt würden. Bemerkt wird, daß der bisher bekannte Passiv-Stand den Aktiv-Stand um 248 fl. 31 1/2 kr. übersteigt, und demnach jedenfalls den Currentisten wenig Hoffnung bleibt.

Die Lasten und übrigen Bedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Das Anwesen besteht in einem einstöckigen Wohnhaus mit Stadel und Stall unter einem Dach, 65 Dezim. Wurz- und Grasgarten, 2 Kraut- und 1 Erdbirnstrangen, 3 Tagw. Aecker und 2 Tagw. 9 Dezim. Wiesen.

Burgau den 13. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

---

95) praes. $\frac{14}{2}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

In dem Debitwesen des Drechslermeisters Johann Nepomuk Fehnle von Grönenbach werden nach dem Antrage der Gläubiger die Immobilien des Schuldners, bestehend in einem zweistöckigen Hause, massiv gebaut, und Grasgarten, zusammen in einem Flächeninhalte von 13 Dezimalen, und im Schätzungswerthe von 1000 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird zur Vornahme dieses gerichtlichen Actes auf Montag den 23ten März h. Js. Vormittags 10 Uhr im dießseitigen Amts-Locale Termin anberaumt.

Kaufsliebhaber, von denen Fremde und dem Gerichte Unbekannte legale Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse beizubringen haben, werden hiezu geladen, und denselben hiebei eröffnet, daß die Kaufsbedingungen am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht, und nach § 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des § 98 — 101 der Novelle vom 17ten November 1837 verfahren werde.

Grönenbach den 5. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

96.) praes. $\frac{17}{2}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf gestellten Antrag der Curatorschaft wird das Anwesen der Alois Brack'schen Eheleute zu Ampo, der Gemeinde Legau, unter gerichtlicher Leitung öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht: 1.) in Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum pr. 12 Dezim.; 2.) in 2 Tagw. 13. Dezim. Grasgarten; 3.) in 25 Tagw. 35 Dezim. beim Haus; 4.) in 3 Tagw. 32 Dezim. Holz; 5.) in 3 Tagw. 80 Dezim. Wiesen, und 6.) in 83 Dezim. Waldung und wurde auf 2800 fl. geschätzt.

Die entbehrlichen Haus- und Baumannsfahrnisse können entweder mit dem Gute oder gesondert versteigert werden.

Verkaufs-Termin wird angesetzt auf Montag den 9. k. Mts März Vormittags 9 — 12 Uhr im Rößle Wirthshause in Legau, wozu man Kaufslustige — Auswärtige unter Vorweisung von Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen — hiezu einladet.

Die nähern Bedingungen werden bei Gericht und am Versteigerungstage selbst bekannt gegeben, die Ratifikation des Kaufes ist der Curatorschaft vorbehalten.

Grönenbach den 11. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

97.) praes. $\frac{2}{2}$ 40.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem der Schmiedgeselle Georg Prestel von der Halde, der diesseitigen Landgemeinde

Kimratshofen, ungeachtet der öffentlichen Vorladung vom 22ten April vorigen Jahres weder in Person noch allenfallsiger rechtmäßiger Descendenz sich innerhalb dem sechsmonatlichen Termine dahier eingefunden, oder von seinem Leben oder Aufenthalt bisher Nachricht gegeben hat, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und dessen in circa 200 fl. bestehendes Vermögen an dessen Erben gegen Caution ausgefolgt werden.

Grönenbach den 11. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

98.) praes. 17/2 40.

Vorladung.

Wer an die Verlassenschaft des Joseph Anton Sommer, Pflugwirths von hier, irgend eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche Donnerstag den 12. März l. Js. Früh 9 Uhr dahier nachzuweisen, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung des Nachlasses nicht berücksichtiget wird.

Babenhausen den 11. Februar 1840.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

99.) praes. 17/2 40.

Verschollenheits-Erklärung.

Unterm 11. April 1839 wurde Michael Steger von Albus, Soldat beim vormals 11ten Linien-Infanterie-Regiment zu Kempten, als abwesend unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, sich binnen 6 Monaten zu stellen, oder über seinen Aufenthalt Nachricht zu geben, als ausserdem sein in 100 fl. bestehendes Vermögen seinen Erben gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Da sich nun Michael Steger bis jetzt weder persönlich gemeldet, noch über sein Leben und seinen Aufenthalt Nachricht gegeben hat, so wird derselbe hiedurch als verschollen erklärt, und auf Antrag seiner Erbs-Interessenten dem vorgesetzten Präjudize nach Maßgabe der Akten-Lage stattgegeben.

Grönenbach am 10. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

100.) praes. 17/2 40.

Ediktal-Ladung.

Die Eheleute Joseph und Maria Anna Haug von Pleß haben sich zahlungsunfähig erklärt, und freiwillig dem Gant-Verfahren unterworfen, weßhalb: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Mittwoch den 11. März d. Js.; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen dieselben auf Freitag den 10. April d. Js.; 3) zur

Abgabe der Schluß-Erklärungen und zwar für die Replik auf Dienstag den 28. April, und für die Duplik auf Dienstag den 12. Mai d. Js. Tagfahrt im hierortigen Gerichts-Lokal anberaumt ist. Die Verhandlung beginnt jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Das Nichterscheinen am ersten Ediktstage hat den Ausschluß von gegenwärtiger Masse, das Wegbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge.

Wer vom Vermögen der Gemeinschuldner irgend etwas besitzt, hat dasselbe bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes an die Masse abzugeben.

Zugleich bemerkt man, daß das Vermögen dieser Eheleute nach gerichtlicher Einwerthung vom gestrigen Tage auf 1937 fl. taxirt worden ist, der bekannte Schulden-Stand aber 4745 fl. 48 kr. beträgt.

Am ersten Edikts-Tage wird auch die gütliche Beilegung dieser Gantsache versucht werden.

Auch wird am Montag den 9ten März d. Js. der Verkauf des Gant-Anwesens versucht, und am Steigerungs-Tage hierwegen das Nähere bekannt gemacht werden.

Babenhausen am 13. Februar 1840.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

101.) praes. $\frac{15}{2}$ 40.

Bekanntmachung.

Das Fürstlich Oettingen-Wallersteinische Rentamt Harburg hat aus dem Erndtejahr 1839 im Ganzen, oder theilweise zu verkaufen: 100 Schfl. Korn, 400 Schfl. Roggen, 600 Schfl. Dinkel und 400 Schfl. Haber, und ladet Fruchthändler ein, die Früchte zu beschauen und die Offerte anzugeben.

Harburg den 16. Februar 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Rentamt.

Meyer, Consulent.

102.) praes. $\frac{15}{2}$ 40.

Das Schuldenwesen des Mühlschreiners Johann Notz von Grönenbach betreffend.

Nachdem sich in dem Schulden-Wesen des Mühlschreiners Johann Notz von hier bei einem Erlöse von 670 fl. aus dessen Immobiliar-Vermögen und Schätzung dessen Mobiliar-Vermögens auf nur 12 fl. 26 kr.; dann den gegen selben inzwischen weiters angemeldeten Forderungen, nach deren nunmehrigen Gesammt-Betrage von 752 fl. 11 kr., abgesehen von den bisher erlaufenen Gerichts-Kosten, eine Ueberschuldung ergeben, so hat man die Einleitung des Gant-Verfahrens beschlossen, und zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen an selbe auf Montag den 9ten März dieß Jahres Vormittags 10 Uhr in diesseitiger Amts-Kanzlei unter dem Rechts-Nachtheile Termin anberaumt, daß das Nichterscheinen an

demſelben den Ausſchluß mit den betreffenden Forderungen zur Folge haben würde.

Da jedoch bei dem bereits ausgezeigten Activ- und Paſſiv-Stande die ganze Maſſe von den bevorzugten Gläubigern verſchlungen werden dürfte, ſo werden, im Falle an dieſem Termine den Beſtimmungen des § 32 der Prioritäts-Ordnung vom erſten Juny 1822 gemäß der Konkurs in Anſehung der übrigen Gläubiger nicht ganz, oder vorläufig ſiſtirt werden ſollte, die weitern Ediktstage mit Rückſicht der Beſtimmungen des § 33 des allegirten Geſetzes, ſogleich bekannt gegeben.

Grönenbach am 7ten Februar 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

103.) praes. ¼ 40.

Vorladung.

Nach Antrag des Betheiligten ſoll in der Verlaſſenſchaft des Johann Abel, Zieglers von Unterhauſen, zur Gewinnung eines genuinen Schuldenſtandes eine förmliche Schuldenliquidation unter Nachweiſung der hiebei zur Anmeldung kommenden Anſprüche angeordnet, und hievon den betheiligten Gläubigern zum vorſtehenden Zwecke öffentliche Kenntniß gegeben werden.

Demnach wird nun beſtimmt, daß jeder, der gegen die Ziegler Abel'ſche Nachlaßmaſſe Forderungen irgend einer Art anzubringen ſich berechtiget hält, dieſe innerhalb eines Termines von 4 Wochen um ſo gewiſſer anzubringen, und hiebei auch nachzuweiſen hat, als nach Umfluß dieſer Zeit in der Vereinigung der Verlaſſenſchaft fürgefahren und auf ſpätere Forderungs-Anmeldungen keine Rückſicht mehr genommen werden ſolle.

Neuburg den 12ten Februar 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

104.) praes. den ¼ 40.

Kuratel-Beſtellung.

Der ledige Bräuer-Geſelle Philipp Jakob Müller von Frechenrieden hat ſich freiwillig der Kuratel unterworfen, weil er eigener Vermögens-Verwaltung nicht mächtig iſt.

Sein Kurator iſt der Gemeinde-Vorſteher Thomas Steinle von Frechenrieden, ohne deſſen Genehmigung jedes für Philipp Jakob Müller verbindlich werden ſollende Rechts-Geſchäft ungültig iſt.

Dieſes zur Nachricht und Nachachtung.

Ottobeuren am 15ten Februar 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

105.) praes. den $\frac{20}{2}$ 40.

Edictal-Ladung.

Lazarus Bernheimer von Ichenhausen hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Die gesetzlichen Ediktstage werden festgesetzt, wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehörigen Nachweisung Dienstag den 31. März l. Js., wobei auch der Versuch zu einer gütlichen Ausgleich gemacht wird; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Dienstag den 28. April l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik Dienstag den 26ten Mai l. Js., für die Duplik Dienstag den 9. Juni l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Meidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß der Vermögensstand des Gemeinschuldners nach dem Inventar mit Einschluß der angegebenen Aktivausstände, wovon aber ein Theil uneinbringlich ist, 817 fl. beträgt, dagegen die bis jetzt bekannten Schulden sich auf 2028 fl. belaufen, worunter 1250 fl. Hypotheken-Schulden begriffen sind.

Günzburg den 15. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

106.) praes. $\frac{20}{2}$ 40.

Curatel-Bestellung.

Joseph Haggenmüller, Bauer zu Greit, hat sich der eigenen Vermögens-Verwaltung begeben, und freiwillig der Curatel unterworfen.

Solches wird anmit unter der Verwarnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle von nun an mit dem Joseph Haggenmüller geschlossenen Geschäfte für ungültig und kraftlos erklärt seyen, indem gültige Rechtsgeschäfte nur mit seinem Curator, dem Vorsteher Anton Abrell zu Illerbeuren, eingegangen werden können.

Kronburg den 8. Februar 1840.

Freyherrlich v. Westernach'sches Patrimonialgericht I. Klasse.

Sauns, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 15. Februar 1840.	Pap.	Geld.	Den 17. Februar 1840	Pap.	Geld	Den 20. Februar 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	100 7/8	100 1/2	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100 5/8	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100 3/8
detto *à* 3½% „	100 5/8	100 3/8	detto *à* 3½ % „	100 5/8	100 3/8	detto *à* 3½% „	100 5/8	100 3/8
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	85		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	84		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	84	
Bank-Actien - - -	597		*Bank-Actien* - - -	594		*Bank-Actien* - - -	594	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 29ten Februar 1840. Nr. 9.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

107) a) praes. 23/2 40.

Haus-Verkauf.

Vom königl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg wird hiemit das Wohnhaus des Seilermeisters Joseph Schuster dahier in der Windgasse mit Lit. F. Nro. 8. bezeichnet, taxirt auf 2000 fl. öffentlich verkauft, und hiezu Termin auf Montag den 13. April Vormittags von 9 bis 12 Uhr bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Kaufsbedingungen werden im Subhastations-Termine bekannt gemacht.

Augsburg den 18ten Februar 1840.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Pöschel.

108.) praes. 23/2 40.

Verlorne Schuld-Urkunde.

Der unbekannte Inhaber eines von Lorenz Weiermann in Babenhausen für Wendelin Kolb von dort ausgestellten und nunmehr verloren gegangenen Schuld- und Hypothekenbriefs pr. 70 fl. dd. 22. Januar 1838 wird hiemit aufgefordert, denselben binnen 3 Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichte vorzuzeigen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Babenhausen den 15. Februar 1840.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

109.) praes. 23/2 40.

Ediktal-Ladung.

Joseph Anton Greisel, Wittwer und Floßmeister von Lechbruck, hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden folgende Edikts-Tage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 30. März l. Js., wobei auch der Versuch zu einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 30. April l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik Donnerstag den 14. Mai l. Js., und für die Duplik Samstag den 30. Mai l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß der Vermögensstand des Gemeinschuldners nach dem Inventar mit Einschluß des angegebenen Aktivausstandes nur 860 fl. 31 kr. betrage; dagegen belaufen sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 3902 fl., und die Hypotheken-Schulden allein auf 750 fl.

Füssen am 15. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

110.) praes. den $\frac{23}{2}$ 40.

Gant-Verhandlungen gegen den Metzger Friedrich Reicherter.

Gegen den Metzger Friedrich Reicherter von Kaufbeuren wurde unterm 3. d. Mts. die Eröffnung des allgemeinen Gantverfahrens beschlossen.

Da derselbe innerhalb 8 Tagen, von der Zustellung des Dekretes an, die Berufung nicht anmeldete, so werden die Ediktstage hiemit bekannt gemacht: I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird der 24. März 1840; II. zur Abgabe der Exzeption gegen die Forderungen der 23. April 1840; III. zur Schlußverhandlung, und zwar: a) zur Abgabe der Replik der 8. May 1840, b) zur Abgabe der Duplik der 25. Mai 1840 jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt. —

Das Nichterscheinen am ersten Ediktstage hat den Ausschluß von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der betreffenden Handlungen zur Folge.

Alle jene, die vom Kridar Vermögenstheile besitzen, werden aufgefordert, solche bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu hinterlegen.

Bemerkt wird, daß das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Kridars auf 1591 fl. geschätzt wurde, daß sich aber dessen Schulden-Stand nach seiner Erklärung auf 3630 fl. belaufe, worunter sich 3055 fl. Hypothek-Schulden befinden.

Kaufbeuren den 19. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

111.) praes. $\frac{23}{2}$ 40.

Gantverhandlungen gegen den Bauern Moritz Hekel in Rieden.

Moritz Hekel, Bauer in Rieden, hat seine Insolvenz erklärt, und sich freiwillig der Einleitung des allgemeinen Gantverfahrens unterworfen.

Demnach werden die gesetzlichen Ediktstage anberaumt, und zwar: I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Montag den 23. März 1840; II. zur Vorbringung der Einreden auf Mittwoch den 22. April 1840; III. zur Schlußverhandlung, und zwar: a) zur Anbringung der Gegenerinnerungen auf Donnerstag

den 7. Mai 1840; b) zur Schluß-Erinnerung aber auf Freytag den 22. Mai 1840 jedesmal Morgens 9 Uhr.

Sämmtliche dem Gerichte unbekannte Gläubiger werden zu diesen Ediktsterminen unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß: a) die unterlassene Anmeldung im I. Edikts-Termine den Verlust der Forderung, b) das Nichterscheinen in den übrigen Edikts-Terminen aber den Ausschluß des Gläubigers mit der darinn verbundenen Rechts-Handlung zur gesetzlichen Folge haben werde.

Wer von den Gläubigern zur Gantmasse gehörige Sachen im Besitze hat, wird aufgefordert, dieselben bei Strafe des doppelten Ersatzes dem Gantgerichte zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Vermögens-Stand 11,124 fl. 14 kr., der Schulden-Stand aber 12,762 fl beträgt, und mit dem erstern nur die versicherten Forderungen mit den privilegirten Zinsen werden gedeckt werden können.

Kaufbeuren den 18. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

112.) praes. $\frac{24}{2}$ 40.

Steckbrief.

Die unten signalisirten ledigen Weibspersonen Anna Maria Brunner und Maria Eva Brunner haben sich ohne polizeiliche Erlaubniß von ihrem Aufenthaltsorte Heidmersbrun d. Gs. entfernt, um wahrscheinlich dem Streunerleben nachzuhangen.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden daher ersucht, auf diese beiden Individuen Späh zu veranlassen und im Betretungsfalle solche mittels Schubs anher liefern zu lassen.

Wemding den 19. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter.

Signalement der Eva Brunner.

Alter 27 Jahre; Größe 5′ 5″; Haare schwarzbraun; Stirne gewölbt; Augenbraune schwarze; Augen grau; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Körperbau untersetzt; besondere Kennzeichen: im Gesichte etwas bräunlich.

Signalement der Anna Maria Brunner.

Alter 28 Jahre; Größe 5′ 5″; Haare braun; Augen blau; Nase klein; Gesicht länglicht; Allgemeines Aussehen gesund; besondere Kennzeichen — keine.

113.) praes. $\frac{24}{2}$ 40.

Gant-Verhandlung.

Der Waffen- und Arenschmied von Immenstadt, Xaver Hartmann, hat sich insolvent erklärt und sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage festgesetzt, und zwar: a) zur Anmeldnng und Nachweisung der Forderungen Freitag der 27te Marz d. Js.;

b) zur Abgabe der Erinnerungen Montag der 27. April h. Js.; c) zum Schlußverfahren: 1.) zur Repliksabgabe Donnerstag den 14. May 1840; 2.) zur Dupliksabgabe Samstag der 30. May l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden hiezu mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Massa, das Ausbleiben an den Ediktstagen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Ferner werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefodert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes an die Massa abzugeben.

Der zur Zeit bekannte Schuldenstand beträgt 9185 fl. 56 kr., worunter 3656 fl. Hypothek-Kapitalien begriffen sind.

Der durch gerichtliche Schätzung erhobene Aktiv-Bestand dagegen giebt die Totalsumme von 4065 fl. 50 kr inclus. der radizirten Hammerschmidsgerechtsame, die er mit seinem Bruder gemeinschäftlich übt; ausser Schätzung mußte auch vorläufig der Antheil an dem Handwerkszeuge gelassen werden, welcher ein Commun-Eigenthum beider Brüder ausmacht.

Es wird ferner bekannt gegeben, daß zum Verkaufe des Kommunschuldner'schen Anwesens sammt den dazu gehörigen und inventarisirten Fahrnissen und Mobilien Samstag der 4. April Früh 9 Uhr in der Behausung des Kridars bestimmt ist.

Das Anwesen besteht in dem mit dem Bruder abgetheilten Wohnhause sammt dem Gemeinderechts-Antheile; dann dem halben Schmidgebäude und dem halben alten Stadl; ferner in dem darinn befindlichen Kühstalle, in dem Wurzgarten zu 4 Dezim., in dem Mühlacker pr. 2 Tagw. 67 Dez. endlich in dem Leithenacker und Büchl mit Heu-Stadl.

Nach Inhalt des Grundsteu.r-Katasters ist dieser Realitätenbestand freyeigen;

Es haftet hierauf eine Dominikalsteuer von 1 kr. 5 hl. zur Pfarrey Immenstadt, ein fixirter Blut-Groß- und Kleinzehent von 1 fl. 34 kr., dann zur Stadtgemeinde Immenstadt, ein Wachtgeld von 20 kr. nnd dem Meßner 12 kr. Sustentations-Beitrag.

Auf dem alten Stadl, welcher zugleich der Kohlstadl ist, ruht eine einfache Dominikalsteuer von 2 hl. und zur Stadtgemeinde Immenstadt, wohin er grundzinsbar ist, ein Bodenzins von 15 kr; dorthin wird auch wegen Einfahrt zu diesem Kohlstadl ein Fratzungszins von 8 kr. gereicht. Auf den Gebäuden haftet eine Haussteuer von 27 kr. 4 hl.

Kaufsliebhaber, und zwar Fremde mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen, werden eingeladen, sich am besagten Tage an Ort und Stelle einzufinden.

Der Zuschlag erfolgt nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in der Novelle vom 17. November 1837 § 98 bis 101 inclus.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das Erscheinen durch Vertreter durch legale Vollmacht bedingt ist; welche dieses nicht beachten, haben sich die daraus hervorgehenden Nachtheile selbst zu zuschreiben.

Immenstadt den 20. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

114.) praes. 24 40.

Die Erledigung des thierärztlichen Distrikts in Staufen.

Der thierärztliche Distrikt Staufen, welchen die Gemeinden Staufen, Aach, Stiefenhofen und Thalkirchdorf bilden, ist mit einem Thierarzte zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlage des Approbations- und eines Sittenzeugnisses binnen 4 Wochen dahier einzureichen, wobei bemerkt wird, daß diese Stelle lediglich auf den eigenen Verdienst des Thierarztes beschränkt ist.

Immenstadt den 17. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

115.) praes. 24 40.

Vorladung.

Paul Rapp, lediger Dienstknecht aus Olgishofen hat binnen 60 Tagen seinen Aufenthalt der unterzeichneten Gerichts-Behörde bekannt zu machen, ausserdem aber zu gewärtigen, daß ihm ein Vermögens-Verwalter bestellt werde.

Babenhausen am 22. Februar 1840.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

116.) praes. 25/2 40.

Curatel-Bestellung.

Der Söldner Johann Mayer von Unterrieden und dessen Ehefrau Genovefa, geborne Schorer, haben sich freiwillig der Curatel des Bauers Joseph Lutz von dort unterstellt, weßwegen von nun an und in so lange diese Curatel bestehen wird, Verträge, welche die Vermögens-Verhältnisse der gedachten Eheleute betreffen, ohne Einstimmung des Curators Joseph Lutz gegen Johann Mayer und dessen Ehefrau Rechtsgiltigkeit nicht erlangen können.

Mindelheim am 21ten Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

117.) praes. 25/2 40.

Vorladung.

Auf den Antrag der Handelsmann Raphael Mayersohn'schen Eheleute von Steppach, welche nach Pensilvanien in Nordamerika auszuwandern im Begriffe sind, werden deren sämmtliche Gläubiger hiemit vorgeladen, binnen 4 Wochen a dato gegenwärtiger Ausschreibung ihre Forderungen dieß Amts anzumelden, widrigenfalls auf sie weiter keine Rücksicht genommen werden würde.

Uebrigens wird hier im Voraus angefügt, daß deren Vermögen lediglich in einem Anwesen im Werth per 850 fl. besteht, worauf ausser 1ter Hypothek von 500 fl. die Gattin mit 2500 fl. eingetragen ist.

Göggingen den 14ten Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

118.) praes. 24/1 40.

Depositen-Wesen.

Durch die Beförderung des königlichen Landgerichts-Assessors Seiler hat sich der Stand der Depositen-Commission geändert, und wird nun in Folge höchster Genehmigung des kgl. Appellationsgerichts in folgenden Personen bestehen:

1.) Depositen-Curator der kgl. Landrichter Egloff.
2.) Rechnungs-Führer der königliche Ite Assessor Kerker;
3.) für den Fall nöthiger Substitution der k. IIte Assessor Deppisch als funktionirender Rechnungs-Führer.

Dieses wird unter Bezug auf die Depositen-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ottobeuren den 17. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

119.) praes. 27/1 40.

Grund-Verkauf.

Zu Folge hoher Ermächtigung königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 1ten laufenden Monats ad Nro. 5391 wird Samstag den 11. künftigen Monats April des Morgens 10. Uhr auf der Kanzley des unterfertigten Rentamtes zur öffentlichen Versteigerung zum freien Eigenthum geschritten von 92 Dezimalen Wiese im Steinacker Pl. Nro. 241 in der Steuergemeinde Wohmbrechts gelegen, und geschätzt zu 40 fl., vormals als Kiesgrube verwendet und dermalen an Baptist Zobel von Hergaz bis zum 10. September l. Js. verpachtet.

Sollte jedoch das Angeboth die obige Schätzungs-Summe nicht erreichen, so wird fragliche Wiese sogleich auf einen weitern mehrjährigen Bestand verpachtet werden.

Alles unter Vorbehalt höherer Genehmigung.

Lindau den 22. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Stöhr, Rentbeamter.

120.) praes. 24/1 39.

Getreid-Versteigerung.

Dienstag den 17. März l. Js. Vormittags 10 Uhr werden im dießseitigen Amts-Lokale 140 Schaff Roggen und 140 Schaff Haber salv. Ratif. an zahlungsfähige Käufer öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Mickhausen den 25. Februar 1840.

Gräflich Fugger'sches Rentamt.

Köhrle, Rentbeamter.

Nichtamtlicher Artikel.

Im Verlage der **K. Kollmann**'schen Buchhandlung in **Augsburg** ist eben erschienen und an alle T. T. Subscribenten versandt:

Darstellung
der sämmtlichen
Provinzial- und Statutar-Rechte
des Königreichs Bayern.
u. s. w.

Herausgegeben und Sr. Majestät unserm
allergnädigsten Könige
LUDWIG I.
ehrfurchtsvollst gewidmet
von

Dr. G. M. Ritter von Weber,
Präsident des kgl. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg ꝛc. ꝛc.

Siebente Lieferung. — Erster Band (Oberfranken) Schluß. Subscriptions-Preis 48 kr., Laden-Preis 1 fl.

Achte Lieferung. — Zweiter Band (Mittelfranken) Schluß. Subscriptions-Preis 1 fl. 48 kr., Laden-Preis 2 fl. 15 kr.

Neunte Lieferung. — Vierter Band (Schwaben und Neuburg.) Erste Lieferung, nebst 1 Bogen Nachtrag zum I. Bande. Subscript.-Preis 1 fl. 12 kr., Lad.-Pr. 1 fl. 30 kr.

Der **Gesammt-Preis** der nun erschienenen **neun** Lieferungen ist 13 fl. 66 kr., wofür dieselben bei uns und in allen inländischen Buchhandlungen zu erhalten sind.

Die weitern Lieferungen der **Rechte von Schwaben und Neuburg** erscheinen in kurzer Zeit, da der Druck ununterbrochen und rasch fortgeht. Da gerade in **diesem** Kreise die Anzahl der verschiedenen geltenden Rechte **besonders groß** ist, und das Bedürfniß, solche zu besitzen, von einer großen Zahl der verehrl. Subscribenten gegen uns laut wurde, so hat der Hr. Verfasser sich dadurch bewogen gefunden, den IV. Band **vor** dem III. erscheinen zu lassen.

Neu hinzu tretende Subscribenten erhalten die **noch nicht erschienenen Bände** und **Lieferungen** zu dem (um $^1/_5$ niedrigern) **Subscriptions-Preise.**

Einzelne Bände können **nicht** abgelassen werden; die Subscription macht für die Abnahme **des Ganzen** verbindlich.

Augsburg im Februar 1840.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 22. Februar 1840.	Pap.	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.		100⅞
detto à 5½% „	100⅝	100⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	86	84
Bank-Actien - - -	595	593

Den 24. Februar 1840	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100⅞
detto à 3½% „	100⅝	100⅞
Promessen auf Bank Actien per Stück Agio	86	85
Bank-Actien - - -	594	592

Den 27. Februar 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101	100⅞
detto à 3½% „	100¾	100⅞
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio		85
Bank-Actien - - -	594	592

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 7ten März 1840. Nr. 10.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

121.) b) praes. den 25/2 40.

Curatel-Bestellung.

Der Söldner Johann Meyer von Unterriedden und dessen Ehefrau Genovefa, geborne Schorer, haben sich freiwillig der Curatel des Bauers Joseph Lutz von dort unterstellt, weßwegen von nun an, und in so lange diese Curatel bestehen wird, Verträge, welche die Vermögens-Verhältnisse der gedachten Eheleute betreffen, ohne Einstimmung des Curators Joseph Lutz gegen Johann Mayer und dessen Ehefrau Rechtsgiltigkeit nicht erlangen können.

Mindelheim am 21ten Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

122.) praes. 27/2 40.

Kuratel-Bestellung.

Franz Xaver Weiß, s. g. Lertenbauer von Oberblaichen, wird wegen verschwenderischer Lebensart unter Kuratel gestellt; welches mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß derselbe von nun an nur unter Zustimmung des als Kurator aufgestellten Anton Bök, Gemeinde-Pflegers in Oberblaichen, rechtsgiltig kontrahiren kann, und jede auf andere Art von ihm eingegangene Schuld-Verbindlichkeit, sohin auch die Wirthshaus-Schulden, nicht anerkannt und bezahlt werden.

Unter einem werden alle diejenigen, welche an besagten Franz Xaver Weiß, aus was immer für einem Rechts-Grunde eine Forderung zu stellen sich berechtiget finden, hiemit vorgeladen, solche Freytag den 20ten März d. Js. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Kanzley anzumelden, und nachzuweisen, widrigenfalls von den später zum Vorscheine kommenden Forderungen angenommen werden wird, sie seyen von dem Schuldner erst nach der erlassenen Prodigalitäts-Erklärung kontrahirt worden, und ihre Abweisung erfolgen müßte.

Neuburg am 20ten Februar 1840.

Freyherrlich v. Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschafts-Richter.

123.) a) praes. 28/2 40.

Erledigung einer Rabbinats-Stelle.

In Folge höchsten Reskripts der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 13ten d. Mts. ist genehmiget worden, daß die Israeliten zu Harburg und Dekingen zu einem gemeinschaftlichen Rabbinate sich vereinigen, und einen Rabbiner aufstellen, welcher seinen Wohnsitz in der Gemeinde Harburg zu nehmen hat. Dieser hat hinsichtlich der kirchlichen und religiösen Angelegenheiten diese beiden israelitischen Cultus-Gemeinden zu versehen, und die Obliegenheit, alle Monate einmal in der Filial-Synagoge Dekingen, an den übrigen Sabbathen und so oft es sonst gesetzlich und nach israelitischem Rituale

seyn muß, in der Synagoge zu Harburg in deutscher Sprache zu predigen, wofür er kein eigenes Honorar oder Vergütung verlangen darf.

Sein Gehalt bestehet in freyer Wohnung zu 50 fl. angeschlagen, und in 400 fl. jährlich in quartalmäßigen Raten aus den Cultus-Kassen.

Die besonderen Dienstes-Leistungen werden eigens nach einem von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg noch zu bestimmenden Maaßstabe honorirt.

Da die Wahl eines Rabbiners den Cultus-Gemeinden überlassen ist, so werden Bewerber um diese Stelle hiemit aufgefordert, ihre mit Qualifikations-Nachweis versehenen Gesuche binnen längstens 6 Wochen an das unterfertigte Gericht einzureichen.

Harburg den 20ten Februar 1840.

Fürstliches Herrschafts-Gericht.

Kummer, Herrschafts-Richter.

124.) praes. $\frac{29}{2}$ 40.

Mobilien-Versteigerung.

In der Verlassenschaftssache des Waffenschmids Anton Weißgerber zu Wemding werden auf Antrag der Erben Dienstag den 24ten März Vormittags 9 Uhr, 9 Tagw. 84 Dez. Aecker und 4 Tagw. 55 Dez. Wiesen am Gerichts-Sitze, dann Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Verlebten dahier, dessen Mobiliarschaft, bestehend aus Schreinerei-Waaren, Betten, Wagen, Pflug, und Egge, Heu, Stroh, dann vorhandenes Vieh, nämlich drei Kühe, zwei Kälber, 14 Stück Schafe, zwei Schweine und sonstige Effekten gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber geladen werden.

Bei dem Grund-Vermögen geschieht der Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Erben, die Kaufs-Bedingnisse werden im Termine bekannt gemacht werden, und es kann bezüglich der Lasten der bei Gericht liegende Steuer-Kataster eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche glauben, Forderungs-Ansprüche an die Massa geltend machen zu können, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen von heute an zu liquidiren und nachzuweisen, außerdem auf die nicht bekannten Gläubiger bei Vertheilung der Massa keine Rücksicht genommen werden wird.

Wemding den 24ten Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter.

125.) praes. $\frac{1}{3}$ 40.

Versteigerung des Gant-Anwesens von dem Söldner Thomas Keller in Linden betreffend.

Nach dem Antrage der Gläubiger im 1ten Edikts-Termine wird das Gant-Anwesen des Söldners Thomas Keller zu Linden zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und hiezu auf Dienstag den 28ten April l. Js. Morgens 10 Uhr im Orte Linden Termin anberaumt.

Kaufs-Bewerber werden hiezu vorgeladen, von denen Gerichtsunbekannte über den Besitz von gutem Leumund und genügendem Vermögen sich auszuweisen haben.

Die Kaufs-Bedingungen werden denselben im Versteigerungs-Termine bekannt gegeben werden.

Wer das schöngelegene, und gut arrondirte Anwesen in Augenschein nehmen will, hat sich an den aufgestellten Kurator Augustin Weiß im Orte Linden zu wenden.

Guts-Beschrieb.

1.) Eigenschaft: Freies Eigenthum. 2.) Realitäten-Besitz: Ein halb gemauertes, halb gezimmertes Wohnhaus mit Stadl und Stallung unter einem Dache. 3.) Grund-Besitz; a) Garten-Gründe, der sogenannte Haus-Garten 2 Tagw. 81 Dez.; b) Acker-Gründe 12 Tagw. 49 Dez.; c) Wiesen-Gründe 0,8 Tagw. 49 Dez.; d) Kraut-Garten

0,8 Dez.; 4.) Lasten: a) Grund-Steuer 3 fl. 6 kr. 5 hl.; Haus-Steuer: 6 kr.; c) Dienst- und Grasgeld, dann Küchengilt 2 fl. 19 kr. 4 hl.; d) Getreidgilt 1 Schfl. 4 Metz. 3 Vierl. 7½ Schzl.

Ein Theil des Grund-Besitzes ist zehentfrei, ein Theil hat aber den Groß- und Klein-Zehent an die Pfarrey Stöttwang, Mauerstetten und Dösingen zu reichen.

Der Schätzungs-Preis beläuft sich auf 2715 fl.

Kaufbeuern am 28ten Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

126.) praes. ⅔ 40.

Verkauf.

Auf Antrag der Erbs-Interessenten der verstorbenen Bauers-Wittwe Theres Münzbühl zu Boglers, der Gemeinde Legau, wird das auf deren rückgelassenen Oekonomie-Gut vorhandene Horn- und andere Vieh nebst Baumanns-Fahrnissen, so wie der Bauernhof selbst, bestehend: a) in Wohn-Haus mit Oekonomie-Gebäuden und Hofraum; b) in 63 Tagw. 71 Dez. Aeker; c) in 21 Tagw. 91 Dez. Wiesen; d) in 13 Tagw. 20 Dez. Gärten; e) in 11 Tagw. 94 Dez. Waldung, aus freyer Hand, jedoch unter gerichtlicher Leitung und mit vorbehaltener Genehmigung der gedachten Interessenten, Donnerstag den 2ten April h. Js., und nach Umständen die folgenden Tage öffentlich im Orte Boglers gegen Meistgeboth von Morgens 9 Uhr an versteigert.

Die näheren Verkaufs-Bedingungen werden beym Verkaufe selbst bekannt gemacht werden, und sind demnach Kaufslustige mit den vorgeschriebenen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen hiezu vorgeladen.

Grönenbach den 20ten Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

127.) praes. ⅔ 40.

Verkauf eines Wohnhauses.

In der Konkurssache des Hutmachermeisters Andreas Durst dahier wurde bei der am 24ten l. Mts. versuchten Versteigerung des zur Masse gehörigen Wohnhauses lit. O Nro. 284, geschätzt auf 1200 fl., nur ein Angeboth von 900 fl. gelegt. Auf Antrag der Konkurs-Gläubiger wird daher dieses Wohnhaus am Donnerstag den 2ten April l. Js. früh 9 Uhr wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu die Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth an jenem Tage erfolgen werde.

Kempten am 26ten Februar 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Köchlen, jun.

128.) praes. ⅔ 40.

Edikts-Citation.

Das königlich bayerische Landgericht Weiler hat in dem Schulden-Wesen des Joseph Anton Lingg, Schneider-Meister zu Rothach, auf eigenen Antrag desselben durch Entschließung vom 24ten Februar l. Js. den Universal-Konkurs erkannt.

Wegen Unbedeutenheit der Massa wird nur Ein Edikts-Tag, und zwar auf Montag den 30ten März l. Js. Vormittags 9 Uhr angesetzt, wozu die sämmtlichen unbekannten Gläubiger desselben hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile des Ausschlusses von der Conkurs-Massa vorgeladen werden.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Am nemlichen Tage wird auch das Anwesen

des Gemeinschuldners, bestehend in dem eigenen Häuschen, Hofraum und Gärtchen zu 0 Tagw. 10 Dez. Pl. Nro. 2517 zu Rothach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und das Nähere hierüber bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Das Anwesen ist geschätzt auf 600 fl.; die Mobiliarschaft auf 45 fl. Summa 645 fl.

Dagegen betragen die Hypothek-Schulden 858 fl. und die Kurrent-Posten 335 fl.

Weiler den 25ten Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

129.) a) praes. $\frac{5}{3}$ 40.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Haus des Barbiers Michael Fehr Lit. D. N. 149 dahier, in einem Schätzungswerthe von 2700 fl. zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Steigerungs-Termin auf Samstag den 11. April d. Js. von 10 bis 12 Uhr Vormittags in diesseitigem Gerichts-Lokale angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Augsburg den 28. Februar 1840.

K. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Lict. Kellerer, Direktor.

Deuringer, Rathsaccessist.

130.) praes. $\frac{5}{3}$ 40.

Realitäten-Versteigerung.

In Gemäßheit hohen Auftrages der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, vom 1. d. Mts. werden nachbezeichnete Staats-Realitäten unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und zwar: I. Mittwoch den 1. April d. Js. im Wirthshause zu Biberachzell, a) aus der Steuergemeinde Oberhausen: 1.) eine Wiese am Ablaß zu 80 Dezim.; 2.) eine weitere daselbst zu 1 Tagw. 25 Dezim.; 3.) die Wiese am Saum zu 50 Dezim.; b) aus der Steuergemeinde Biberachzell: 1.) der Büchelsacker pr. 25 Dezim.; 2.) die Wiese im Tiefmaad pr. 25 Dezim.; 3.) das Büchmaad pr. 25 Dezim.; 4.) der Bildsaulacker pr. 50 Dezim.; 5.) eine weitere Wiese im Tiefmaad pr. 50 Dez.; 6.) die Wiese im obern Osterbach pr. 50 Dez.; 7.) eine weitere Wiese daselbst pr. 50 Dez. 8.) der Reitacker pr. 25 Dez.; 9.) weiters Wiese am obern Osterbach pr. 25 Dez.; 10.) der Bildsaulacker pr. 25 Dez.; 11.) eine Wiese vom Tiefmaad pr. 25 Dez.; 12.) eine Wiese, das sog. Schwellenmaad pr. 1 Tgw. 12 Dez.; 13.) ferners eine Wiese am obern Osterbach pr. 1 Tgw.; 14.) ein Acker von der untern Breite pr. 2 Tagw.; 15.) ein Acker von der mittlern Breite pr. 50 Dez; 16.) ein Theil vom Brachacker pr. 50 Dez; 17.) ein Theil vom Bildsaulacker pr. 50 Dez; 18.) ein Theil von der obern Breite pr. 3 Tagw. 50 Dez. II. Donnerstag den 2ten April d. Js. im Rentamts-Lokal dahier; a) aus der Steuer-Gemeinde Breitenthall: 1.) eine Wiese im Birkenmoos pr. 55 Dez. 2.) eine Oedung im Glaserhoferfeld pr. 19 Dez.; b) aus der Steuer-Gemeinde Meßhofen: 1.) der Acker in der Wiege pr. 47 Dez.; 2.) der Acker am Gennertshoferfeld pr. 74 Dez.; 3.) der Ack. im langen Gmünd pr. 1 Tgw. 46 Dez. 4.) ein weiterer Acker daselbst pr. 82 Dez.; 5.) ferners ein Acker ebenda pr. 89 Dez.; 6.) der Acker im Holzenmoos pr. 74 Dez; c) aus der Gemeinde Gennertshofen: der Acker in der Meersegen pr. 71 Dez.

Die Versteigerung beginnt jedesmal Vormittags 10 Uhr, und wird nach dem Schlusse derselben ein Nachgebot nicht mehr angenommen.

Uebrigens geschieht dieselbe nach den Bestimmungen des § 94 der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Dezember 1825 unter der Modifikation, daß die 2te Hälfte der Kaufschillinge auf den verkauften Grundstücken als Bodenzins-Kapital, gegen hypothekarische Versicherung und vier prozentige Verzinsung, stehen bleiben dürfe.

Zur Vorzeigung der fraglichen Objekte auf Verlangen ist der Gemeinde-Vorsteher Fischer zu Biberachzell beauftragt.

Roggenburg am 29ten Februar 1840.

Königliches Rentamt.

Hintermair, Rentbeamter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 14ten März 1840. Nr. 11.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

131.) b) praes. $\frac{5}{3}$ 40.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Haus des Barbierers Michael Fehr Lit. D. N. 149 dahier in einem Schätzungswerthe von 2700 fl. zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Steigerungs-Termin auf Samstag den 11. April d. Js. von 10 bis 12 Uhr Vormittags in diesseitigem Gerichts-Lokale angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Augsburg den 28. Februar 1840.

K. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Lict. Kellerer, Direktor.

Deuringer, Rathsaccessist.

132.) b) praes. $\frac{28}{2}$ 40.

Erledigung einer Rabbinats-Stelle.

In Folge höchsten Reskripts der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 13ten d. Mts. ist genehmiget worden, daß die Israeliten zu Harburg und Dekingen zu einem gemeinschaftlichen Rabbinate sich vereinigen, und einen Rabbiner aufstellen, welcher seinen Wohnsitz in der Gemeinde Harburg zu nehmen hat. Dieser hat hinsichtlich der kirchlichen und religiösen Angelegenheiten diese beiden israelitischen Cultus-Gemeinden zu versehen, und die Obliegenheit, alle Monate einmal in der Filial-Synagoge Dekingen, an den übrigen Sabbathen und so oft es sonst gesetzlich und nach israelitischem Rituale seyn muß, in der Synagoge zu Harburg in deutscher Sprache zu predigen, wofür er kein eigenes Honorar oder Vergütung verlangen darf.

Sein Gehalt bestehet in freyer Wohnung zu 50 fl. angeschlagen, und in 400 fl. jährlich in quartalmäßigen Raten aus den Cultus-Kassen.

Die besonderen Dienstes-Leistungen werden eigens nach einem von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg noch zu bestimmenden Maaßstabe honorirt.

Da die Wahl eines Rabbiners den Cultus-Gemeinden überlassen ist, so werden Bewerber um diese Stelle hiemit aufgefordert, ihre mit Qualifikations-Nachweisen versehene Gesuche binnen längstens 6 Wochen an das unterfertigte Gericht einzureichen.

Harburg den 20ten Februar 1840.

Fürstliches Herrschafts-Gericht.

Kummer, Herrschafts-Richter.

133.) praes. $\frac{7}{3}$ 40.

Gant-Proklam.

Ueber den Erlös aus den veräußerten Realitäten des Mathias Hartinger in Münsterhausen ist das Konkurs-Verfahren rechtskräftig erkannt.

Demnach werden die Edikts-Termine, nämlich: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 31ten k. Mts. März; 2.) zur Anbringung der Einreden auf Dienstag den 14ten April; und 3.) für die Schluß-Verhandlungen, und zwar a) mit den Repliken

auf Dienstag den 28ten April, und b) mit den Dupliken auf Dienstag den 12ten May l. Js. angesetzt, und Gläubiger hiezu mit dem Bedeuten vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Termine die Ausschließung der Befriedigung aus dieser Massa, an den übrigen Terminen aber das Ausschließen mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge habe, und die umfassend nöthige Vorlage über den Aktiv- und Passiv-Stand am ersten Termine erfolge.

Krumbach den 28ten Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Verweser.

134.) praes. $\frac{8}{3}$ 40.

Gant-Proclam.

Wider den jüdischen Handelsmann Joachim Harburger in Hürben ist das Concurs-Verfahren rechtskräftig erkannt. Dem gemäß werden die Edikts-Termine und zwar: a) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf Donnerstag den 26ten März; b) zur Anbringung der Einreden auf Mittwoch den 15ten April, und c) zu den Schluß-Verhandlungen mit den Repliken auf Donnerstag den 30ten April, und mit den Dupliken auf Donnerstag den 14ten May l. Js. angesetzt, Gläubiger mit dem Bedeuten hiezu anher vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Termine die Ausschließung der Befriedigung aus der Massa, das an den übrigen Terminen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe, die Masse nach den noch zu erwartenden Anträgen der Gläubiger erst näher zu bilden sey, die Hypothekschulden aber auf 1975 fl. sich summiren, und alle diejenigen, welche etwas von dem Schuldner in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, zu Gericht zu übergeben.

Krumbach den 20ten Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Verweser.

135.) praes. $\frac{8}{3}$ 40.

Vorladung.

Der zu Pfatter im königl. Landgerichts-Bezirke Stadtamhof stationirt gewesene Gensd'arme Peter Fischer aus Karlshuld d. G. ist ab intestato gestorben.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche an den Nachlaß desselben zu machen haben, hiemit aufgefodert, solche binnen sechs Wochen *hierorts* geltend zu machen, widrigenfals mit der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft ohne weitere Rücksichtsnahme nach Lage der Akten fortgefahren würde.

Neuburg den 2ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

136.) praes. $\frac{8}{3}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Hammerschmieds und Bauernguts-Besitzers Jakob Filser von Hausen, der Gemeinde Bertholdshofen, kommt im gerichtlichen Hilfsvollstreckungswege öffentlich zu verkaufen. Zur Versteigerung hat man auf Mittwoch den 6ten Mai Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt.

Kaufslustige werden eingeladen, an obigem Tag und Stunde bei dem Bräuer Michael König in Bertholdshofen sich einzufinden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungsluſtige haben ihre Zahlungsfähigkeit bei der Tagsfahrt nachzuweiſen.

Bemerkt wird, daß einem annehmbaren Käufer an dem Kaufſchillinge 8000 fl. gegen bisherige Hypothek und Verzinſung ſtehen belaſſen werden können.

Gleichzeitig mit dem Gutsverkauf wird nach dem Antrage des Schuldners auch das vorhandene Vieh, Pferde und Baumannsfahrniſſe verſteigert.

Die weitern Kaufsbedingungen werden an der Verſteigerung ſelbſt bekannt gegeben werden.

Guts-Beſchrieb.

Dieſes Anweſen beſteht: I. a) in einem Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum und Garten Pl.-Nro. 846 zu 21 Dezim.; b) in dem Gemeinde-Recht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen, ſo wie am ſogenannten Sechspfarrwald; c) Gemeindetheile Hormoos-Wieſen Pl.-Nro. 1330 und 1353 zu 55 Dezim.; d) in einem Grasgarten P.-Nro. 845 zu 35 Dezim.; e) in Aeckern, Einöde zu Oberhauſen Pl.-Nro. 927, 927½, 928ª, 929 und 929⅓ zuſammen zu 11 Tagw. 26 Dezim.; f) in einem Acker Einöde und Letten Pl.-Nro. 936ᶜ, 3 Tagw. 6 Dezim.; g) in Wieſen an den Einödäckern zu Oberhauſen Pl.-Nro. 928ᵇ, 927⅓, 927¼ und 929½ zuſammen 21 Tagw. 11 Dezim.; h) in Waldung Zipfelmoos-Gebüſch Pl.-Nro. 1329 zu 31 Dezim.; i) Wieſe Moosanger Pl.-Nro. 1186 zu 41 Dezim.; k) Wieſe im Letten Pl.-Nro. 936ᵇ zu 1 Tagw. 57 Dezim.; l) Wieſe im Weitmoos Pl.-Nro. 932 zu 4 Tagw. 90 Dezim.; m) Wieſe auf dem Siggen, Pl.-Nro. 1159 zu 2 Tagw. 77 Dezim. n) Wieſe auf dem Moosanger Pl.-Nro. 1191 zu 1 Tagw. 72 Dezim.; o) Wieſe im Rippen mit Holz Pl.-Nro. 1270 zu 19 Tagw. 96 Dezim.; p) Viehwaidtheil mit Holz Pl.-Nro. 1290 zu 6 Tagw. 94 Dezim.; q) Acker im Eichbichel Pl.-Nro. 933, 1 Tagw. 47 Dezim.; r) Wieſe daſelbſt Pl.-Nro. 934 zu 1 Tagw. 90 Dez., in Summa 78 Tagw. 45 Dezim., zuſammen geſchätzt auf 4162 fl.

Sämmtliche Grundſtücke ſind eigen.

Hierauf laſten: 1.) zum königl. Rentamt Oberdorf einfache Grundſteuer 4 fl. 38 kr. 5 hl.; 2.) eben dahin: a) Spinnbatzen 4 kr., b) Holzdienſt 12 kr., c) Jagdfrohn 12 kr., d) Handfrohn 8 kr., e) Holzſcheitgeld 1 fl. 3 kr., f) Gilt 2 Metz. 2 Vrlg. Kern, g) Hundshaber 3 Sechz.; 3.) zur Pfarrkirche Altdorf 3¾ ℔ Unſchlicht ſchwäbiſchen Gewichts und jährlich 3 Laib Kirchenbrod, Grasgeld 6 hl. Kreuzhaber vom Pl. Nro 1270, 1 Metz. 2 Vrlg. 1½ Sechz.; 4.) dem Pfarrmeßner in Bertolshofen iſt von jeder Gattung des ausgebauten Getreides eine Läutgarbe zu verabfolgen. II. in dem, größten Theils von Stein erbauten und geräumigen Hammerſchmieds-Gebäude zu 3 Hämmern ſammt Einrichtung und Zugehörung, geſchätzt auf 4620 fl.

Oberdorf am 5. März 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

137.) praes. ⅔ 39.

Vorladung.

Auf Ableben des Johann Peter Hirſchbiehl, Söldners von Zellers, Pfarrei Oberreuti, wird zur Liquidation ſeiner Schulden, Veräußerung des Anweſens, und Verhandlung ſeines Rücklaſſes hiemit Tagsfahrt auf Dienſtag den 31. März l. Js. Vormittags 9 Uhr in Zellers ſelbſt angeſetzt, wozu ſeine Gläubiger mit dem vorgeladen werden, daß ſie ihre Forderungen liquidiren, widrigenfalls dieſelben bei der Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft nicht berückſichtiget werden.

Das dem Verkauf ausgesetzte Anwesen besteht in dem Haus Nro. 60 mit 14 Tagw. 55 Dezim. Gründen, grundeigen, geschätzt auf 1060 fl.

Die Kaufs-Bedingungen werden an der Tagesfahrt bekannt gemacht werden.

Weiler am 27ten Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

138.) praes. ½ 40.

Anwesen-Verkauf.

Im Exekutionswege wird das Söld-Anwesen des Webers Xaver Ströhm in Ronsberg Mittwoch den 15ten April, früh von 10 Uhr bis 12 Uhr, im Bräuhauf zu Ronsberg durch eine Landgerichts-Kommission an den Meistbietenden nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und § 98 — 101 der Exekutions-Ordnung versteigert.

Die Bestandtheile sind: a) das Wohnhaus mit Landerdach, theils gemauert, theils von Fachwerk, mit angebauten hölzernen Schopf, Haus-Nro. 35 Pl. Nro. 72ª 0,5 Dez., Schätzung 450 fl.; Pl. Nro. 72ᵇ Wurzgarten 0,4 Dez., Schätzung 10 fl.; Pl. Nro. 500 Hausgarten 1 Tagw. 79 Dez, Schätzung 350 fl.; Pl. Nro. 121 Günzwegholz, 79 Dez., Schätzung 25 fl.; Pl. Nro. 607 vorderes Stätterholz 87 Dez., Schätzung 30 fl.; Pl. Nro. 699 Bergholz 1 Tagw. 11 Dez., Schätzung 36 fl. b) Gemeinheits-Theil Pl. Nro. 216 Schinder-Hölzl 18 Dez., Schätzung 5 fl.;. Summa der Schätzung 906 fl.

Dieser Besitz ist ludeigen; auf dem Complexe A haftet: Kälbergeld 5 kr. 7 hl. zum kgl. Rentamte; Grundzins 1 kr. 2 hl. zur Kirche Ronsberg; auf dem Grundstücke B ein Weiderecht.

Die übrigen Verhältnisse können aus dießseitigen Akten in Erfahrung gebracht werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich mit Vermögens-Nachweisen zu versehen.

Obergünzburg den 4ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Vormaier, Landrichter.

139.) a) praes. ½ 40.

Vorladung.

Forderungen an den Rücklaß des am 8ten Febr. l. Js. zu Rufen verstorbenen Taglöhners Willibald Häusler von Hairenbuch, welcher in Preitenbrun als vormaliger Halbbauer ansäßig geworden ist, sind ohne Unterschied ihres Rechts-Titels am Mittwoch, den 8ten April l. Jahres früh 8 Uhr, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft dahier geltend zu machen.

Zugleich werden alle jene, welche Vermögens-Theile, die zur Verlassenschafts-Masse gehören, besitzen, aufgefodert, dieselben unter Vorbehalt ihrer Rechts-Ansprüche bei Strafe des nochmaligen Ersatzes anher abzugeben.

Mindelheim am 5ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

140.) praes. ½ 04

Festungs-Bau in Ingolstadt.

Zu den Arbeiten des Festungs-Baues Ingolstadt werden bis zur Hälfte des nächsten Monats April gegen 1,200 Maurer-Gesellen, und gegen 4000 Handlanger aufgenommen, welche in diesem Baujahr den Sommer hindurch, bis zum Eintritt der schlechten Herbst-Witterung beschäftigt werden können.

Die Arbeiten, welche nach dem Ausmaß zu bestimmen sind, werden in Akkord gegeben.

Gebrechliche alte Männer, Jungen unter dem Alter von 16 Jahren können nicht zur Arbeit aufgenommen werden.

Jene Individuen, welche bei dem hiesigen Festungs-Bau in Arbeit treten wollen, haben zur Eingangs bestimmten Zeit in Ingolstadt zu erscheinen, sich bey der Stadt-Polizey mit legalen Zeugnissen von ihren Orts- und sonstigen Behörden auszuweisen, wonach ihre Aufnahme zur Arbeit erfolgen wird.

Ingolstadt den 7ten März 1840.

Die königliche Festungs-Bau-Direktion Ingolstadt.

141.) a) praes. $\frac{10}{3}$ 40

Verkauf einer Lohnkutschers-Gerechtigkeit.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird hiemit von dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte dahier die Lohnkutschers-Gerechtigkeit des Jakob Wöhrstein, wozu jedoch außer der Gerechtigkeit Nichts gehört, dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Verkaufs-Termin auf Montag den 30ten März Vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber in das Kommissions-Zimmer Nro. 1 des unterzeichneten Gerichts eingeladen werden.

Augsburg am 6ten März 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Licent. **Kellerer**, Direktor.

v. Köppelle.

142.) praes. $\frac{19}{4}$ 40

Realitäten-Verkauf.

Das bei der am 3ten März d. Js. stattgehabten Versteigerung der Realitäten des in Konkurs gerathenen Gütlers Johann Steinle von Kreuzthal erzielte Kaufs-Anboth hat die Genehmigung der Kreditoren nicht erhalten.

Es wird daher auf deren einstimmigen Antrag eine zweite Versteigerung auf Montag den 6ten April Vormittags 11 Uhr im Orte Kreuzthal ausgeschrieben; wo denn auch die nähern, von den Gläubigern nunmehr festgesetzten Verkaufs-Bedingungen den erscheinenden Kaufslustigen bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird sich auf die Ausschreibung vom 7ten Februar l. Js. (Beilage zu Nro. 28 der neuesten Weltbegebenheiten, Kempten den 18ten Februar 1840) bezogen, und bemerkt, daß nach § 99 des Prozeß-Gesetzes vom Jahr 1837 hinsichtlich des Zuschlages verfahren werde.

Kempten am 5ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

143.) praes. $\frac{11}{3}$ 40.

Vorladung.

Die Kolonisten-Wittwe Theres Zach von Karlshuld gieng mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition mit Tod ab, worin sie der Freundschaft ihres verlebten Ehemannes Bartlmä Zach $\frac{2}{3}$tel vom 11ten Theile jenes Vermögens, welches die Haupterben erhalten, vermacht hatte.

Nach dem diesseits vorliegenden Inventar trifft nun die erwähnte Freundschaft 52 fl. 43½ kr.

welche aber mit Ausnahme eines gewissen Sebastian Zach von Affing nicht ausgekundschaftet werden konnte.

Es werden demnach alle diejenigen, welche außer obigen Sebastian Zach noch zur Bartlmä Zach'schen Freundschaft gehören, oder sonst Ansprüche auf obiges Legat zu machen haben, aufgefodert, binnen 30 Tagen, von heute an gerechnet, sich um so gewisser bei dem hiesigen kgl. Landgerichte zu melden, und die erfoderlichen Nachweise zu liefern, als nach fruchtlosem Umflusse dieses Termines Sebastian Zach von Affing als einiger Eigenthümer des fraglichen Legats anerkannt, und dasselbe auch diesem Zach ausgeantwortet werden wird.

Neuburg den 7ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Utt, Landrichter.

144.) a) praes. $\frac{2}{3}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Johann Michael Meitinger, Schullehrers-Sohn aus Anried, d. G., geboren den 3ten September 1797, welcher seit beiläufig 20 Jahren landabwesend ist, wird hiedurch auf Antrag seiner Schwester Creszens, verehlichten Schuster zu Ursberg, aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, a dato bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, und sein in 210 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine genannte Schwester gegen Sicherheits-Leistung zur Nutznießung au gehändiget werden wird.

Gleiche Aufforderung ergeht an die etwaigen rechtmäßigen Nachkommen des Johann Michael Meitinger und falls außer der genannten Creszens Schuster noch andere nahe Verwandte des Vorgeladenen verhanden wären, welche Ansprüche an das fragliche Vermögen machen zu können glauben, so müssen diese innerhalb gleicher Frist ihre Ansprüche dahier bei Strafe der Nichtberücksichtigung geltend machen.

Zusmarshausen den 9ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

145.) praes. $\frac{2}{3}$ 40.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 5ten auf den 6ten März dies Jahrs wurde dem Bauern Xaver Herz von Wasserschwenden, Gemeinde Krugzell, mittels Einbruches ein Pferd entwendet.

Dasselbe ist 15 Fäuste hoch, 5 Jahre alt, hat eine weichselbraune Farbe, und auf der Stirne unter den Haaren mehrere kleine Warzen, die jedoch nicht sehr bemerkbar sind. Der Thäter ist noch unbekannt.

Es wird das Ansuchen gestellt, wegen dieses Diebstahles Späne zu verfügen, und etwaige Verdachts-Gründe, welche entdeckt werden sollten, hieher zur Anzeige zu bringen.

Kempten den 9ten März 1840.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

146.) praes. 19 40.

Das von Seiner Majestät dem Könige Ludwig von Bayern allergnädigst begründete technisch ökonomische Knaben-Erziehungs-Institut für das Königreich Bayern zu Nürnberg.

Die unterzeichnete Stelle bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Unterricht für den IIten oder Sommer-Lehr-Semester in obiger Anstalt mit dem 6ten April l. Js. beginnt, wobei auch wieder die Aufnahme und der Eintritt neuer Zöglinge in dieselbe Statt findet, weshalb sich Eltern und Vormünder, welche gesonnen sind, ihre Söhne und Pflegbefohlene dieser äusserst billigen Anstalt zur Erziehung und technisch landwirtschaftlichen Ausbildung zu übergeben, schriftlich oder mündlich ihre Anmeldungen bei der unterzeichneten Stelle im Laufe dieses Monats machen können. Zugleich wird bemerkt, daß zu Anfang dieses Schuljahrs für solche Zöglinge, welche in den Real-Gegenständen noch nicht so weit herangebildet sind, daß sie in eine Klasse der Kreislandwirthschafts-Schule aufgenommen werden können, eine eigene Vorbereitungs-Klasse errichtet wurde, in welcher sie für obige Kreis-Lehr-Anstalt den nöthigen Vorbereitungs-Unterricht erhalten, in welche Klasse auch Knaben von 10 bis 12 Jahren aufgenommen werden. Zu dieser technisch ökonomischen Erziehungs-Anstalt werden in diesem Sommer, ausser allen vorgeschriebenen Unterrichts-Zweigen, auch die Landwirthschaft, als: Garten, Acker und Wiesenbau, Viehzucht, Bienenzucht und Seidenbau, Obst-Baum-Zucht, Wein- und Hopfen-Bau, die Kenntniß der Boden-Verbesserung (Boden-Schule), dann der Biese- und Wandweller-Bau durch Aufführung neuer kleiner Gebäude durch die Zöglinge der Anstalt ohne Hülfe eines Maurers, und endlich die Schweizer- und Backstein-Käse-Fabrikation, nicht nur theoretisch, sondern besonders praktisch gelehrt, wozu der nöthige Viehstand vorhanden, und die nöthigen Einrichtungen getroffen sind. Nähere Erklärungen über die Aufnahms-Bedingnisse ertheilt

Nürnberg den 4ten März 1840

Die Direktion des technisch landwirthschaftlichen Knaben-Erziehungs-Instituts.

Dr. Weidenkeller, sen.

Nichtamtlicher Artikel.

147.) praes. 24/2 40.

Das Königreich Bayern,

topographisch-statistisch

in

lexicographischer und tabellarischer Form

dargestellt

von

M. Siebert

Ein Band von circa 34 — 36 Bogen in gr. 8° compressen Druckes.

Subscriptionspreis per Bogen 6 kr.

Erschienen ist bereits das erste und zweite Heft, à 4 Bogen. Das dritte und vierte ist unter der Presse und wird in circa 3 Wochen ausgegeben und das Werk bis Pfingsten complet seyn.

Laut der höchsten königl. Ministerial Verfügung vom 9ten Februar d. Js. ist die Anschaffung dieses Werkes zum dienstlichen Gebrauche den königl. äußern Aemtern innerhalb des gegebenen Maximums empfohlen worden.

Jede Buchhandlung nimmt Bestellung darauf an.

München am 24ten Februar 1840.

Georg Franz.

AUGSBURGER C. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 5. März 1840.	Pap.	Geld.	Den 9. März 1840	Pap.	Geld	Den 12. März 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100 7/8	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100 7/8	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100 7/8
detto à 3½% „	100 3/4	100 1/2	detto à 3½% „	100 3/8	100 1/2	detto à 3½% „	100 3/8	100 1/8
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		86	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	88	86	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	87	85
Bank-Actien - - -	599	596	*Bank-Actien* - - -		598	*Bank-Actien* - - -	600	597

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 21ten März 1840. Nr. 12.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

148.) b) praes. ½ 40.

Vorladung.

Forderungen an den Rücklaß des am 8ten Febr. l. Js. zu Rufen verstorbenen Taglöhners Willibald Häusler von Hairenbuch, welcher in Preitenbrun als vormaliger Halbbauer ansäßig geworden ist, sind ohne Unterschied ihres Rechts-Titels am Mittwoch, den 8ten April l. Jahres früh 8 Uhr, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft dahier geltend zu machen.

Zugleich werden alle jene, welche Vermögens-Theile, die zur Verlassenschafts-Massa gehören, besitzen, aufgefodert, dieselben unter Vorbehalt ihrer Rechts-Ansprüche bei Strafe des nochmaligen Ersatzes anher abzugeben.

Mindelheim am 5ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

149.) b) praes. ½ 40.

Verkauf eines Lohnkutschers-Gerechtigkeit.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird hiemit von dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte dahier die Lohnkutschers-Gerechtigkeit des Jakob Wöhrstein, wozu jedoch außer der Gerechtigkeit Nichts gehört, dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Verkaufs-Termin auf Montag den 30ten März Vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber in das Kommissions-Zimmer Nro. 1 des unterzeichneten Gerichts eingeladen werden.

Augsburg am 6ten März 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Licent. Kellerer, Direktor.

v. Köppelle.

150.) praes. ½ 40.

Amortisation einer Schuld-Urkunde.

Nachdem in Folge diesseitigen Ausschreibens vom 1ten September 1839 auf die im allgemeinen Anzeiger Nr. 75 Kreisblatt Nro. 37 und Nördlinger Wochenblatt Nro. 37 näher bezeichneten Schuld-Urkunden innerhalb des gegebenen Termines von Niemanden Ansprüche gemacht worden sind, so werden dieselben anmit für kraftlos erklärt, und in den Hypotheken-Büchern gelöscht.

Bissingen am 3ten März 1840.

Fürstliches Herrschafts-Gericht.

v. Ellenrieder, Herrschafts-Richter.

151.) praes. ½ 40

Kuratel-Bestellung.

Das königlich bayerische Landgericht Kempten macht hiemit öffentlich bekannt, daß der Bauer Baltus Waldmann von Moos, der Landgemeinde Lauben, sich seiner Guts- und Vermögens-Verwaltung freywillig entschlagen, und dieselbe seiner Ehefrau Anna Maria Waldmann und seinem Sohne Mang Anton Waldmann übergeben habe. Baltus Waldmann kann daher kein rechtsgültiges Geschäft mehr eingehen, und es wird deßhalb Jedermann vor Schaden gewarnt.

Damit es aber seiner zahlreichen Familie möglich werde, sich auf dem Anwesen zu erhalten, so werden alle Kreditoren dieses Baltus Waldmann hiemit vorgeladen, am Montag den 30ten März 1840 vor dem unterzeichneten königl. Landgerichte früh 9 Uhr persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen und Ansprüche liquid herzustellen, um einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich abzuschließen.

Wer dabei nicht erscheint, wird als den Beschlüssen der anwesenden Gläubiger beystimmend angenommen.

Kempten am 2ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

152.) praes. $\frac{15}{3}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Söldanwesen der Mathias Schweighart'schen Relikten zu Reichertshofen, bestehend aus: 1.) Wohnhaus und Hofraum sammt Wurzgarten Pl.-Nro. 17ª und ᵇ; 2.) der Herrenfleckwiese Pl.-Nro. 1845; 3.) dem Krautbeet Pl.-Nro. 381; 4.) dem Erdäpfelfleckacker Pl.-Nro. 1788½ und der Kerschbückelwiese Pl.-Pro. 1541 nebst Antheil an dem Gemeinderecht, Gemeinde-Nutzungen und Gemeindeweide, im Gesammtschätzungs-Werthe zu 427 fl. der öffentlichen Versteigerung unterworfen, wozu Tagsfahrt auf Freitag den 24. April d. Js Vormittags 11 Uhr im Markte Reichertshofen, im Wirthshaus des Oberbräu, anberaumt ist, und Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen geladen sind, daß die Kaufsbedingungen vor der Versteigerung werden bekannt gemacht werden, dem Gericht unbekannte Käufer ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben, und daß der Zuschlag in Gemäßheit des § 92 der Novelle vom 17. November 1837 geschieht.

Neuburg den 9ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

153.) praes. $\frac{15}{3}$ 40.

Verkauf eines Jagdzeuges.

Montag den 13ten April d. Js. werden in dem Fürstlichen Schlosse zu Babenhausen circa 70 bis 80 Zentner gestrickten Jagdzeuges für Hochwild nebst dazu gehörigen Richtseilen, vorbehaltlich hoher vormundschaftlicher Genehmigung des gelegten Meistgebotes, öffentlich versteigert.

Babenhausen am 11ten März 1840.

Die Fürstlich Fugger-Babenhausen'sche Domänen-Kanzley.

v. Braunmühl, Director.

154.) praes. $\frac{15}{3}$ 40.

Mobilien-Versteigerung.

Am Dienstag den 24ten d. Mts werden im Pfarrhause zu Rieden an der Kötz die zum Nachlasse des daselbst gestorbenen kgl. Pfarrers Spiehler gehörigen Mobilien, als Betten, Leib- und Bettwäsche, Leinwand, Kleidungsstücke Porzelain, Gläser, Kupfer, Küchengeschirr, ein Kanapee, mehrere Sessel, Kästen, Bettstätten von Kirschbaumholz und verschiedenes anderes Schreinwerk, desgleichen einige Baumannsfahrnisse, Futter und Stroh, Getreide ꝛc. sowie eine Kuh, gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft.

Kaufsliebhaber werden eingeladen. Die Versteigerung beginnt Vormittags 8 Uhr.

Zugleich werden alle jene, welche aus irgend einem Titel eine Forderung an den Nachlaß des Verlebten zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls ohne weitere Rücksichtsnahme hierauf diese Verlassenschaftssache verhandelt werden wird.

Günzburg den 12ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht, als delegirte Verlassenschafts-Behörde.

Leixl, Landrichter.

155.) praes. 15 40.

Ediktal-Ladung.

Der am 22ten May 1781 geborne Schmids-Sohn Joseph Frank von Oberdorf ist vor 20 Jahren als Schmid-Gesell in die Fremde und in das Ausland gewandert, und hat seitdem lediglich keine Nachricht mehr von sich gegeben. Auf Andringen seiner Verwandten wird derselbe oder seine allenfallsige Descendenz hiemit aufgefordert, binnen ½ Jahr sich dahier zu melden, widrigenfalls er als verschollen erklärt, und dessen unter Kuratel gestelltes, in 75 fl. Eltern-Gut bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Kaution ausgeantwortet würde.

Oberdorf am 11ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

156.) praes. 15 40.

Distributions-Bescheid.

In dem Konkurse der Gläubiger des Oel- u. Gypsmühl-Besitzers Wendelin Uhl in Gronau wurde der unter dem Heutigen erlassene Distributions-Bescheid auf 30 Tage lang an Eröffnungsstatt an das Gerichtsbrett dahier angeheftet.

Mindelheim den 12ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

157.) praes. 15 40

Realitäten-Verkauf.

Der Söldner und Webermeister Simon Steger zu Ebermergen hat den Antrag gestellt, seine besitzende Realitäten, als: sein Wohnhaus mit Stall und Stadel, sammt Anbau, in welchem er jedoch sich den lebenslänglichen unentgeltlichen Aufenthalt vorbehält, ⅛ Tagw. Garten, 3/16 Morgen Gemeineacker, ½ Tagw. Wiese, 3 Krautbeete, einen Antheil vom Gemeindewald und einen Antheil am noch unvertheilten Gemeinderecht pag. 850; ¼ Tagwerk zweimähdige Wiese am äußeren Rechbach pag. 48; ¼ Morgen Acker in den Krapfenäckern pag. 850; ¼ Morgen Acker zu Kesern pag. 650; 1½ Morgen Acker an der Gruben zu Ried pag. 1038; ¼ Morgen Acker unter der Gruben pag. 1040; ½ Morgen Acker am Reißnersweg pag. 1047; ¼ Morgen Acker an der Gruben zu Ried pag. 928; ¼ Morgen Acker in der Reute pag. 81; ¼ Morgen Acker in den Lichtäckern pag. 771; ¼ Morgen Acker in der Reuthe pag. 82; ¼ Morgen Acker in der Reuthe pag. 95; ¼ Morgen Acker in der Heerstrasse pag. 738; ⅜ Morgen Acker in den Lichtäckern pag. 638; 1 Tagw. einmähdige Wiesen zu Käsenried pag. 1043; ¼ Morgen Acker in der Reuthe pag. 83; 0,42 Dezim. Acker der Rappentanzacker Pl.-Nro. 1262; 0,29 Dezim. Acker allda, Pl.-Nro. 1064; 0,28 Dezim. Gruppenbachtheil Pl.-Nro. 1238, dem öffentlichen Verkauf auszusetzen,

Hiezu wird nun Termin auf Donnerstag den 26ten März l. Js. Vormittags angesetzt und werden Kaufsliebhaber in der unterfertigten Gerichts-Kanzley zu erscheinen, um ihr Angebot zu Protokolle zu geben, eingeladen.

Harburg den 4ten März 1840.

Fürstliches Oettingen-Wallerstein'sches Herrschafts-Gericht.

Kummer, Herrschafts-Richter.

158.) praes. 15 40.

Vorladung.

Forderungen und Rechts-Ansprüche jeder Art, welche an den Rücklaß des dahier gestorbenen Trompeters Adolph Benkert, gebürtig aus Frankfurt am Main, gemacht werden wollen, müssen am Mittwoch den 22ten April d. Js. Vormittags in der diesseitigen Gerichts-Kanzlei angemeldet werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung mehr erhalten könnten, und die Verlassenschaft

nach den Bestimmungen des von dem Gestorbenen hinterlassenen Testaments behandelt werden würde.

Dilingen am 11ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hark, Landrichter.

159.) praes. 16/3 40.

Kuratel-Bestellung.

Der Bauer Mathias Hohenblaicher von Rohr ist, rechtskräftig als Verschwender erklärt, unter Kuratie, und Andreas Hösle daselbst als Kurator für ihn aufgestellt.

Dieß wird hiedurch mit dem Anhange bekannt gemacht, daß Mathias Hohenblaicher keinerlei Geschäfte verbindlich einzugehen vermöge, insbesondere ihm bei Vermeidung des Verlustes jedes Anspruches nirgends zu borgen ist.

Krumbach den 3ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Verweser.

160.) praes. 17/3 04.

Jagd-Verpachtung.

Auf höchste Verfügung königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, soll der Jagdbezirk Nro I. c. im Revier Unterhausen, welche der Gutsbesitzer zu Straß v. Silbermann pachtweise genossen hat, der Verpachtung mit hoher und niederen Jagd, so wie auch die königl. hohe Jagd in dem Hofmarkts-Bezirke Straß, unter den bestehenden Bedingungen unterworfen werden.

Zu dieser Verhandlung wird auf Samstag den 4ten April d. Js. Vormittags 9 Uhr Termin am Sitze des königl. Rentamtes Neuburg anberaumt.

Pachtfähige Liebhaber werden hiezu auf vorgenannten Tag und Stunde eingeladen, entweder in Person, oder per Mandatare, letztere mit Vollmacht versehen, zu erscheinen, wo der Situations-Plan und die Grenz-Beschreibung in Einsicht genommen werden können; übrigens ist auch der königl. Revier-Förster in Unterhausen beauftragt, die Grenzen an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Neuburg am 16ten März 1840.

Königl. Bayer. Rentamt.	Königl. Bayer. Forstamt.
Reitschuster,	Frhr. v. Massenbach,
Rent-Beamter.	Revier-Förster.

161.) praes. 17/3 40.

Vorladung.

In dem Schulden-Wesen des Handelsmannes Alois Albrecht in Münsterhausen wird in Gemäßheit der gemeinsamen Anträge der bekannten Gläubiger zur Liquidation und gütlichen Lokation der angemeldeten Forderungen Termin auf Dienstag den 7ten k. Mts. April Vormittags angesetzt, und Gläubiger, deren Ansprüche noch nicht angemeldet oder liquid gestellt sind, mit den Bedeuten anher vorgeladen, daß im Falle der Kommissions-Zweck erreicht worden, sofort mit der Massa-Vertheilung vorgeschritten, und allenfals verspätet zur Anmeldung kommende Ansprüche an die Massa nicht weiter berücksichtiget werden.

Krumbach den 10ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des königl. Landgerichts-Verwesers.)

v. Baumgartten, Assessor.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 28ten März 1840. Nr. 13.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

162.) b) praes. 3 40.

Ediktal-Ladung.

Johann Michael Meitinger, Schullehrers-Sohn aus Anried, d. G., geboren den 3ten September 1797, welcher seit beiläufig 20 Jahren landabwesend ist, wird hiedurch auf Antrag seiner Schwester Creszens, verehlichten Schuster zu Ursberg, aufgefordert, sich binnen sechs Monaten, a dato bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, und sein in 210 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine genannte Schwester gegen Sicherheits-Leistung zur Nutznießung ausgehändiget werden wird.

Gleiche Aufforderung ergeht an die etwaigen rechtmäßigen Nachkommen des Johann Michael Meitinger und falls außer der genannten Creszens Schuster noch andere nahe Verwandte des Vorgeladenen verhanden wären, welche Ansprüche an das fragliche Vermögen machen zu können glauben, so müssen diese innerhalb gleicher Frist ihre Ansprüche dahier bei Strafe der Nichtberücksichtigung geltend machen.

Zusmarshausen den 9ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

163.) praes. 19/3 40.

Realitäten-Verkauf.

Die Realitäten und Fahrnisse des in Concurs gerathenen Bauern Franz Joseph Huber von Kuhnen, Pfarrei Waltenhofen, werden am Freitag den 10ten April in dem Weiler Kuhnen, von einer dort Vormittags 9 Uhr eintreffenden Gerichts-Kommission öffentlich versteigert werden.

Fremde, dieß Gerichts unbekannte Käufer haben sich über guten Leumund, und hinreichendes Vermögen sogleich auszuweisen.

Die weitern Bedingungen werden am Tage der Versteigerung noch besonders bekannt gemacht werden.

Die Realitäten bestehen: a) aus Haus, Stadel, Stallungen und Schopf von Holz unter einem Dache gebaut, mit Landern gedeckt; b) einem besonders gebauten hölzernen Schopf, c) 13 Jauchert, 97 Dezimalen Feld; d) 25 Jauchert, 54 Dezimalen Wiesen; e) 9 Jauchert 40 Dezimalen Holzgrund.

Das Gut ist eigen, die besondern Lasten zum kgl. Rentamt und der Pfarrei Waltenhofen werden aus dem Grundsteuer-Kataster-Auszuge besonders bekannt gemacht werden.

Die Mobilien, Vieh und Fahrnisse bestehen, in einer geringen Hauseinrichtung, wenigen Acker-Geräthschaften, Wagen, 9 Stück Rindvieh, einem Pferde und etwas Futter, und werden gegen sogleiche Baarzahlung abgegeben werden.

Kempten am 10. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

164.) praes. 2/3 40.

Realitäten-Versteigerung.

In der Verlassenschaftssache des vor Kurzem verstorbenen Alois Wieland, Bauers zu Sternbach, werden dessen sämmtliche Realitäten von den Relikten unter gerichtlicher Leitung öffentlich versteigert.

Zu dieser Versteigerung ist auf Montag den 13 April l. Js. Vormittags 9 Uhr Termin auf dem Einödhofe Sternbach bestimmt, und haben sich Kaufsliebhaber unter Vorlage legaler Vermögens-Zeugnisse dortselbst einzufinden.

Die Kaufsbedingungen werden am Steigerungs-Termin bekannt gegeben, in der Zwischenzeit aber von dem unterfertigten Patrimonialgerichte allenfalls gewünschte Aufschlüsse hierüber ertheilt.

Uebrigens wird im Allgemeinen noch beygefügt, daß die zu veräußernden Realitäten in einem vollkommen arrondirten Bauerngute in vortheilhafter Lage bestehen, wozu: a) Wohnhaus nebst Stall und Stadel unter einem Dache, dann Hofraithe; b) besonderes Nebenhaus sammt Schaafstall unter einem Dache; c) besonders gebauter Stadel, dann d) 1 Tagw. 52 Dez. Wurz- Baum- und Krautgarten; e) 130 Tagw. 29 Dez. Acker; f) 44 Tagw. 98 Dezim. Wiese, welche zusammen das gebundene zum Rittergut Amerdingen handlöhnige Bauerngut bilden, dann endlich; g) 15 Tagw. 56 Dezim. walzende Grund-Stücke gehören und ist damit ferner verbunden h) das Recht auf den jährlichen Bezug von 8 Klafter Holz aus den herrschaftlichen Waldungen nebst 600 Stück Wellen; i) das Recht, eine eigene Rindvieh-Heerde, sowie 225 Stück Schaafe weiden zu dürfen, sammt Mitweiderechten.

Amerdingen am 16. März 1840.

Freyherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Klasse Amerdingen.

Schaible, Patrimonialrichter.

165.) a) praes. 21/3 40.

Ediktal-Vorladung.

Der Bauer und Käshändler Franz Joseph Huber von Kuhnen, Pfarrei Waltenhofen, hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher nachstehende Ediktstage ausgeschrieben: I. zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 13ten April l. Js; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 14. März l. Js.; III. zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Replik auf Freitag den 12. Juni, und b) zur Duplick auf Samstag den 13. Juni l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am 1. Ediktstage Ausbleibenden den Verlurst der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber den Verlurst der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben. Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Franz Joseph Huber etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Ferners wird bekannt gemacht, daß sich der Vermögensstand auf 7000 fl., dagegen der bisher bekannte Schuldenstand auf die Summe von 18,403 fl. belaufe, unter welchen sich 7443 fl. Hypothekschulden befinden.

Die Versteigerung der Realitäten wird am Freitag den 10 April in Kuhnen selbst vor sich gehen, wozu die Gläubiger hiemit eingeladen werden.

Kempten am 11. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

166) praes. $\frac{2}{3}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Cäsar und der Babette Cuisnie, Tuchfabrikantens-Eheleute zu Göggingen, im Wege der Execution hiemit der öffentlichen Versteigerung an die Meistbiethenden unterworfen, und Versteigerungs-Tagfahrt auf Montag den 1. Juni 1840 Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß 1.) die dem hiesigen Gerichte unbekannten Steigernden sich über ihre Erwerbs- und Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen haben, und daß 2.) der Hinschlag des Anwesens nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der § § 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolge.

Das zu versteigernde Anwesen besteht nach dem Grundsteuer-Kataster L. A. a) aus einem dreistöckigen mit steinernen Umfassungs-Wänden und einem Plattendach versehenen Wohnhause Haus-Nro. 3 in der Kirchgasse, in welches das Tuchmanufaktur-Lokale eingebaut ist, nebst Stallung; b) aus einer mit steinernen Umfassungs-Wänden und einfachem Plattendache versehenen Scheune, mehrere Ställe, Wagenremise, 2 Scheuern und einen Heuboden enthaltend; c) einem Wasch- und Badhause, unter welchem sich auch ein Keller befindet; d) einem in der 22ten Bonitäts-Klasse stehenden Wurzgarten. Die mit 5000fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibten Gebäude umfassen, einschlüssig des Hofraums und Wurzgartens, eine Bodenfläche von 54 Dez.; e) aus einem Baum- und Wurzgarten Pl.-Nr. 11 per 61 Dezim. 17te Bonität; f) aus 18 Tagw. 30 Dezim. Wiesen.

Vorbezeichnete Besitzungen sind erbrechtsweise, einleibfällig grundbar zum kgl. Rentamte Göggingen und in Besitzveränderungsfällen mit 5 % auf- und abfährtig. Kataster L. B. a) dem ludeigenen Krautgarten Pl.-Nro. 1537½. Halbe Antheil mit Haus Nr. 4 per 3 Dez. 18te Bonität; b) der ludeigenen Wiese Pl.-Nr. 1868 per 79 Dez. 11te Bonität. Kataster L. C. Den eigenen Gründen im Spießlohfeld, nemlich: a) im Haasen-Garten Pl.-Nr. 302 per 1 Tagw. 96 Dezim. 11te Bonität; b) Spieselberg Pl.-Nr. 312 per 3 Tag. 18 Dezim. 11te Bonität; c) Acker am Banders-Garten Pl.-Nr. 729 per 1 Tagw. 36 Dezim. 12te Bonität; d) Acker beim Waasenmeister Pl.-Nr. 1903⅔ per 2 Tagw. 80 Dezim. 9te Bonität. Vorbezeichnete Besitzungen sind ludeigen. Kataster L. E. Ehemalige Staatsrealitäten. a) Bichelacker Pl.-Nr. 1905^{b} per 2 Tagw. 70 Dezimalen 8te Bonität; b) Bichelwiese Pl.-Nr. 1905^{a} per 6 Tagw. 72 Dezim. 13te Bonität. Vorbezeichnete Besitzungen sind bodenzinsig zum k. Rentamte Göggingen.

Dieses Gesammt-Anwesen wurde am 24. Oktober 1839 auf 10,245 fl. gerichtlich geschätzt.

Das Schätzungs-Protokoll kann bis zum Versteigerungstage von den Kaufslustigen bei Gericht eingesehen werden.

Göggingen den 24. Februar 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Keiber, Landrichter.

167.) praes. $\frac{2}{3}$ 40.

Die Erledigung der Pfarrei Hafenhofen.

Durch den am 10. d. Mts erfolgten Tod des Pfarrers Alois Steiner in Hafenhofen ist die Pfarrei Hafenhofen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, dem Landkapitel Jettingen, dem k. Landgericht Dilingen und dem Gräflich Fugger. Patrimonial-Gericht Glött.

Sie erstreckt sich mit Einschluß des hiezu gehörigen Filialortes Eichenhofen über eine Bevölkerung von 300 Seelen, und hat eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen nach der im Jahr 1834 gestellten, revidirten und 1836 superrevidirten Fassion in 642 fl. 22 kr., und zwar 1.) an ständigem Gehalt 20 fl.; 2.) aus Realitäten 101 fl. 51½ kr.; 3.) aus Rechten 467 fl. 53 kr.; 4.) für besondere Verrichtungen 42 fl. 37½ kr.; 5.) aus herkömmlichen Gaben 10 fl. Summa 642 fl. 22 kr. Die Steuern und andere Lasten betragen zusammen 42 fl. 22 kr., wornach sich also der Reinertrag auf 600 fl. beläuft.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an Seine Erlaucht den Herrn Grafen Fugger Glött, erblichen Reichsrath des Königreichs Bayern, als Patronatsherrn unmittelbar einzureichen.

Glött den 15. März 1840.

Gräflich Fugger'sches Patrimonial-Gericht und Rentamt Glött.

Ketterle, Patrimonialrichter.

168.) praes. $\frac{22}{3}$ 40.

Versteigerung.

Nach dem Antrag der Gläubiger des Gemein-Schuldners Johann Baptist Pettenkofer von Lichtenheim wird die unterm 28. April 1836 inventarisirte, und am 7 Febr. d. Js. revidirte Mobiliarschaft in Haus und Baumannsfahrniß, Schiff und Geschirr, mehrere Stücke Rindvieh, 3 Pferde, u. dergl. landwirthschäftlichen Gegenständen bestehend, Montag den 27ten April d. Js. von Vormittags 10 bis Nachmittags 5 Uhr der öffentlichen Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung ausgesetzt, und nicht minder am nämlichen Tage die sub Nro. 457⅓ in dem Steuerdistrikt Karlshuld inkatastrirte, dem Johann Baptist Pettenkofer eigenthümlich gehörige Viehwaid-Wiese ad 25 Tagwerk zu 375 fl. eingewerthet, öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert, sofort der Hinschlag des letztern Objekts nach den Bestimmungen des § 64 des Hypotheken-Gesetzes effectuirt.

Kaufs- und Steigerungslustige werden hiermit eingeladen, an dem besagten Monat, Tag und Stunde vor der in Lichtenheim in dem Hause des Johann Baptist Pettenkofer erscheinenden kgl. Landgerichts-Kommission sich einzufinden.

Bis zum Tage der Versteigerung können die Versteigerungs-Objekte, unter Zuzug des gedachten Pettenkofer, von den Steigerungslustigen eingesehen werden.

Neuburg den 17ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

169.) praes. $\frac{23}{3}$ 40.

Vorladung.

Johann Link, Mühlknecht von Auchsesheim, hat sich im Jahre 1813 von Hause entfernt und es ist seitdem über sein Leben und seinen Aufenthalt nichts mehr bekannt geworden.

Derselbe oder dessen eheliche Deszendenz wird demnach vorgeladen, sich innerhalb sechs Monaten von heute an dahier zu melden, widrigenfalls er als verschollen erklärt und sein in 118 fl. bestehendes Vermögen an die nächsten Anverwandten gegen Kaution ausbezahlt werden wird.

Zusmarshausen am 13ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

170.) praes. $\frac{23}{3}$ 40.

Gantsache des Anton Haas jun..

Nach Hinwegfertigung der im Prioritäts-Erkenntnisse vom 26ten April v. Js. locirten Foderungen verblieb noch ein aktiver Massarest von 534 fl. 32 kr; daher wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung und Vertheilung dieses Massarestes auf Dienstag den 14ten April c. Vormittags 9 Uhr Termin festgesetzt, wobei alle diejenigen, welche aus welchem Titel immer darauf Anspruch machen wollen, um so gewisser zu erscheinen, und ihre Rechte geltend zu machen haben, als sonst auf sie keine Rücksicht mehr genommen, und über fraglichen Rest nach dem Beschlusse der erschienenen Mehrheit verfügt werden würde.

Illertissen den 17ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

171.) praes. $\frac{23}{3}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Söldanwesen des Anton Gebhard von Erlingen, welches unterm 18. September v. Js. auf 2115 fl. gerichtlich eingeschäzt wurde, und a) in einem Wohnhause mit Stadel; b) 44 Dezim. Gras- und Baumgarten; c) 4 Tagw. 33 Dezim. ludeigenen Aeckern; d) 2 Tag. 86 Dezim. bestandbaren Aeckern, dann e) 6 Tag. 3 Dezim. Waldgrund bestehet, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu Steigerungs-Termin auf Donnerstag den 14ten Mai 1840 Vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Erlingen anberaumt.

Kaufsluſtige, von denen ſich die dem Gerichte unbekannten über Leumund und ihre Zahlungs-Fähigkeit legal auszuweiſen haben, werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Zuſchlag nach § 64 des Hypothekengeſetzes und mit Rückſicht auf die Beſtimmung des § 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 ſtatt findet.

Wertingen am 14. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

172.) praes. $\frac{23}{3}$ 40.

Vorladung.

Der iſraelitiſche Markthändler Abraham Bendel von Buttenwieſen will mit ſeiner Ehefrau und ſeinem volljährigen Sohne Heinrich Bendel, welcher ſich gegenwärtig zu München als Handlungs-Commis befindet, in die vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Solches wird nun mit der Verfügung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Foderungsanſprüche an beſagten Abraham Bendel und ſeinen genannten Sohn in dem, von dem unterfertigten kgl. Landgerichte zu dieſem Zwecke auf Freitag den 8ten Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzten Termine um ſo gewiſſer zu liquidiren ſind, als außerdem dieſelben bei der vorhablichen Vermögens-Exportation der Bendel'ſchen Familie nicht berückſichtigt werden könnten.

Wertingen am 18. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

173.) praes. $\frac{16}{1}$ 40

Wahl eines rechtskundigen Magiſtrats-Rathes.

Nachdem der Zeitraum von 3 Jahren, ſeitdem der 2te rechtskundige Magiſtratsrath dahier an-

gestellt wurde, verflossen ist, so ist zu einer erneuerten Wahl zu schreiten.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, ist diese Wahl öffentlich bekannt zu machen, damit auch Andere, welche die Befähigung zu einer solchen Stelle besitzen, darum concurriren können.

Es wird zu diesem Behuf also ein Termin von 4 Wochen bestimmt, während welcher Zeit die allenfallsigen Bewerber darum sich anmelden und ihre Zeugnisse bei unterzeichnetem Stadtmagistrat vorlegen können, wo sie auch die weitern Aufschlüsse, die sie über diese Anstellung etwa zu erhalten wünschen, bekommen werden.

Memmingen den 21ten März 1840.

Stadt-Magistrat.

Der Bürgermeister:

v. Wachter.

174.) praes. $\frac{23}{5}$ 40.

Vorladung.

Isack Wolf, israelitischer Brillenhändler und Angehöriger der Gemeinde Buttenwiesen, will mit seinen 9 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Indem man dieses hiemit zur öffentlichen Kunde bringt, wird zugleich verfügt, daß allenfallsige Foderungsansprüche an Isack Wolf an dem, zu diesem Zwecke vom unterfertigten Gerichte auf Freitag den 8ten Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr festgesetzten, Termin zu liquidiren sind, widrigenfalls dieselben bei der vorgeblichen Vermögens-Exportation des Isack Wolf nicht berücksichtigt werden könnten.

Wertingen am 18ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

175.) praes. $\frac{23}{4}$ 40.

Die Aufgreifung einer blödsinnigen Mannsperson.

Am 24ten Februar d. Js. wurde im diesseitigen Landgerichts-Bezirke ein blödsinniger unbekannter Mann aufgegriffen und hieher eingeliefert, welcher zwar deutsch spricht, aber sich durchaus nicht verständlich machen, weder Namen, noch Heimath angeben kann.

Man stellt an sämmtliche Polizei-Behörden das höfliche Ansinnen, zur Ermittlung der Heimath dieses Mannes mitzuwirken, und über den Erfolg der desfallsigen Nachforschungen hieher Nachricht mitzutheilen.

Signalement:

Derselbe ist nach seinem Aussehen ungefähr 40 — 45 Jahre alt, hat eine Größe von 5′ 2″, schwarze Haare, eine hohe Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, eine spitzige Nase, einen großen Mund, blonden Schnur- und Knebelbart, ein langes Gesicht, und ist untersetzter Statur.

Er trägt einen abgetragenen runden Filzhut, der seine ursprüngliche schwarze Farbe verloren und eine gräuliche angenommen hat, eine alte abgetragene gräulich baumwollene Halsbinde, deren ursprüngliche Farbe nicht mehr zu erkennen ist, einen grauen Rock in der Form eines gemeinen Soldatenmantels, der auf beiden Seiten in der Gegend der Brust und des Unterleibes mit Geispelz gefüttert ist, ein altes zerrissenes Hemd, graue schaafwollene kurze Beinkleider, aus Baumwolle gewirkte blaue Strümpfe, kalblederne abgetragene Schuhe, und graue tüchene Handschuhe.

Er trug bei seiner Einlieferung einen leinernen Quersack, worin sich ein paar Schuhe befanden.

Lindau den 16ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht,

Schmid, Landricht

176.) praes. 25/3 40.

Ediktal-Ladung.

Jakob Oesterle, ehemaliger Hufschmid von Leipheim, kgl. Landgerichts Günzburg, hat sich insolvent erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden folgende Ediktstage bestimmt: I.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Mittwoch den 8. April, wobei auch der Versuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird. II.) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Freitag den 8. Mai. Zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik Dienstag den 9. Juni und für die Duplik Donnerstag den 25. Juni l. Js. jederzeit früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich muß noch bemerkt werden, daß der Vermögensstand des Gemeinschuldners nach dem gerichtlichen Inventar 1208 fl. betrage, während sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 2400 fl. belaufen, worunter 1800 fl. Hypotheken Schulden begriffen sind.

Günzburg am 21 März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

177.) praes. 26/3 40.

Verschollenheits-Erklärung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9ten Januar d. Js. werden hiemit Franz Anton Sattel und Rosina Sattel, beide von Marktoffingen, für verschollen erklärt.

Wallerstein den 23. März 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschafts-Gericht.

Frhr. v. **Aretin**, Herrschaftsrichter.

178.) praes. 26/3 40.

Einen aufgefundenen Leichnam betreffend

Heute Morgens wurde aus dem Egerfluße der Leichnam der unten signalisirten Weibsperson herausgezogen, und da dieselbe hierorts unbekannt ist, so stellt man das Ersuchen an sämmtliche Polizey-Behörden, in den treffenden Bezirken schleunigste Nachfrage zu veranstalten, und von dem Resultate hieher Nachricht zu geben.

Signalement.

Größe 5′, Alter etwa 24 — 25 Jahre, Haare brünnet, Augenbraune braun, Nase klein, Mund proportionirt, Gesichtsbildung rund, Kleidung: ein schwarz und weiß gestreifter leinener Oberrock, ein roth und schwarz gestreifter Unterrock, ein schwarz seidenes Halstuch, zwei weiße wollene Unterröcke, braun wollene Strümpfe, schwarze Handschuhe, ein paar goldene Ohrenringe.

Nördlingen den 24ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Pölzl, Landrichter.

179.) praes. $\frac{20}{3}$ 40.

Vorladung.

Nachdem die ledige Gärtners-Tochter Johanna Sieb die Verlassenschaft ihres dahier verstorbenen Vaters Jokob Sieb nur unter der Rechtswohlthat des Inventars anzutreten erklärt hat, so werden alle, welche an den verstorbenen Gärtner Jakob Sieb Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben innerhalb 6 Wochen und längstens im Termin am 12ten Mai l. Js. um so gewisser anzumelden, als außerdem auf diese Forderungen keine Rücksicht weiter genommen, und die Verlassenschaft der Erbin ausgehändigt werden wird.

Burtenbach am 14. März 1840.

Herrschaftlich von Halder'sches Patrimonial-Gericht I. Classe.

Waßer, Patrimonialrichter.

180.) praes. $\frac{25}{3}$ 40

Stelle-Gesuch.

Ein Rentamtsgehilfe bei einem der bedeutendsten Rentämter von Schwaben und Neuburg, welcher mit den Grundsätzen des Steuerdefinitivums, sowie mit dem definitiven Steuer-Umschreibwesen und der damit verbundenen Geschäfte wohl vertraut ist, sucht baldigst seinen Platz zu verändern, und eine Stelle als Oberscheiber, oder auch als zweiter Gehilfe.

Berichtigung.

In der Edikal-Ladung des kgl. Landgerichts Zusmarshausen vom 9ten März 1840, Intelligenz-Blatt Stück 11 Seite 131, hat sich ein Druckfehler in der Art ergeben, daß der Anmeldungs-Termin auf 9 Monate, anstatt auf sechs Monate festgesetzt ist.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 21. März 1840.	Pap.	Geld.	Den 25. März 1840.	Pap.	Geld	Den 26. März 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101	100⅝	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101	100⅝	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101	100⅝
detto à 3½% „	100⅝	100½	detto à 3½ % „	100⅝	100½	detto à 3½% „	100⅝	100⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	87	85	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	87	85	*Promessen auf Bank-Actien, per StückAgio*	85	
Bank-Actien - - -	598	596	*Bank-Actien - - -*	598	596	*Bank-Actien - - -*	596	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 4ten April 1840. Nr. 14.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

181.) c) praes. 23/2 40

Haus-Verkauf.

Vom königl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg wird hiemit das Wohnhaus des Seilermeisters Joseph Schuster dahier in der Windgasse mit Lit. F. Nro. 8. bezeichnet, taxirt auf 2000 fl., öffentlich verkauft, und hiezu Termin auf Montag den 13ten April Vormittags von 9 bis 12 Uhr bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Kaufsbedingungen werden im Subhastations-Termine bekannt gemacht.

Augsburg den 18ten Februar 1840.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Pöschl.

182.) b) praes. 21/3 40.

Ediktal-Vorladung.

Der Bauer und Käshändler Franz Joseph Huber von Kuhnen, Pfarrei Waltenhofen, hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher nachstehende Ediktstage ausgeschrieben: I. zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 13ten April l. Js.; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 14. May l. Js.; III. zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Replik auf Freitag den 12. Juni, und b) zur Duplick auf Samstag den 13. Juni l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am 1. Ediktstage Ausbleibenden den Verlurst der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber den Verlurst der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben. Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Franz Joseph Huber etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte, dem Gerichte zu übergeben.

Ferner wird bekannt gemacht, daß sich der Vermögensstand auf 7000 fl., dagegen der bisher bekannte Schuldenstand auf die Summe von 18,403 fl. belaufe, unter welchen sich 7443 fl Hypothekschulden befinden.

Die Versteigerung der Realitäten wird am Freitag den 10. April in Kuhnen selbst vor sich gehen, wozu die Gläubiger hiemit eingeladen werden.

Kempten am 11. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

183.) praes. 30/3 40.

Curatel-Bestellung.

Der verwittibte Bauer Dominikus Mammesohn von Erlis, dessen Gantsache durch gütliche Ausgleichung mit den Creditoren und resp. Nachlässe derselben erledigt worden, ist unter Curatel gestellt worden, welches nachträglich unter dem Anhange veröffentlicht wird, daß alle von Dominikus Mammesohn ohne Wissen und ohne Zustimmung seines Curators Joseph Waibl, Bauers von Gottenau, eingegangenen Rechts-Geschäfte ungültig und kraftlos sind.

Ottobeuren am 20. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

184.) praes. 30/3 40.

Vorladung.

Die von ihrem Ehemann geschieden gewesene Lucia Schimpf, eine gebürtige Winkler von Rohrenfels, starb am 18. v. Mts, mit Rücklassung eines gerichtlichen Testaments, worin sie ihren Bruder Johann Winkler, Krämer in Rohrenfels, als Universal-Erben eingesetzt hatte.

Da von dieser vorgenannten Testatricin noch ein weiterer Bruder, Namens Wolfgang Winkler, vorhanden, von dessen Leben und Aufenthalt bereits schon seit einer Zeit von 37 — 38 Jahren nichts mehr zur Kenntniß gekommen ist, so werden nunmehr nach Antrag des vorgedachten Haupt-Erben der abwesende Wolfgang Winkler, oder dessen allenfallsige Descendenz von dem vorliegenden Falle zu dem Zwecke, und mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich über die An- oder Nichtanerkennung des von der Lucia Schimpf rückgelassenen Testamentes binnen 3 Monaten, vom Tage der Einrückung gerechnet, um so bestimmter anher zu erklären, als nach fruchtlosem Ablauf dieses vorbezeichneten Termines die letztwillige Verfügung mehrbesagter Lucia Schimpf als anerkannt angenommen, und nach den hierin enthaltenen Bestimmungen weiters fürgefahren werden würde.

Neuburg den 26. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

185.) praes. 1/4 40.

Den definitiven Satz für das braune Sommer-Bier im Sudjahre 1839/40 betreffend.

Vermöge höchster Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 11. d. Mts. ad Nro. 15,592. wurde unter Hinweisung auf die allerhöchsten Verordnungen vom 25ten April 1811 und 18ten Mai 1812 nach den erhobenen Gersten- und Hopfen-Preisen der Ganter-Preis für das braune Sommerbier im Sud-Jahre 1839/40 für den ersten Distrikt, beziehungsweise für die Stadt Augsburg, auf „fünf Kreuzer" per Maas festgesetzt.

Nachdem dieser Taxe der Communal-Aufschlag zu 2 pf. per Maas, dann der auch den Bier-Bräuern allerhöchst bewilligte Schenkpreis per 2 pf. hinsichtlich des Minuto-Verschleißes zugerechnet werden muß, so regulirt sich der Bier-Satz per Maas, wie folgt:

1. Bei den Bierbräuern:

a) unter dem Reife auf 5 kr. 2 pf.;
b) beim Ausſchenken auf 6 kr.;
2. bei den Platzwirthen und Traiteurs auf 6 kr.;
3. bei den Kaffeeſchenken auf 6 kr. 2 pf.

Augsburg den 26. März 1840.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der Ite Bürgermeiſter:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

186.) praes. ¾ 40.

Die Gantſache des Bauern Moritz Häckel in Rieden.

Die Gläubiger des Bauern Moritz Häckel in Rieden haben im erſten Edikts-Termine den Antrag auf die öffentliche Verſteigerung des Gant-Anweſens in abgekürzten Terminen geſtellt.

Demnach wird zur Verſteigerung dieſes Anweſens auf Mittwoch den 29. April 1840 Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt, und dieſelbe im Orte Rieden abgehalten werden.

Kaufsbewerber werden hiezu eingeladen, von denen ſich dem Gerichte unbekannte über Vermögen und Leumund auszuweiſen haben.

Die Kaufs-Bedingungen werden den Kaufs-Bewerbern im Verſteigerungs-Termine bekannt gemacht werden.

Guts-Beſchrieb.

I. Eigenſchaft: Erbrechtsweiſe grundbar zum kgl. Rentamt Kaufbeuren. II. Realitäten-Beſitz: a) ein halb gemauertes, halb gezimmertes Wohnhaus mit Stadl und Stallung unter einem Dache; b) eine Getreidſcheuer mit zwei damit verbundenen Wagenremiſſen; c) eine ganz gemauerte Waſchküche mit Backofen. III. Grund-Beſitz, und zwar: a) Garten-Gründe 77 Dezim. um das Haus und die Scheuer gelegen; b) Acker-Gründe 84 Tagw. 33 Dezim.; c) Wies-Gründe 66 Tagw. 29 Dez.; d) Waldung 22 Tagw. 41 Dezim.; e) Kraut-Gärten 13 Dezim. IV. Laſten: a) Grund-Steuer 18 fl. 3 kr. 2 hl.; b) Haus-Steuer 9 kr. 2 hl.; c) grundherrliche Leiſtungen: Scharrwerkgeld 5 fl. 7 kr. 6 hl., Gras-Geld 4 fl. 42 kr. 6 hl., Küchen-Dienſt 1 fl. 46 kr. 4 hl., Anlob-Geld 3 kr., Korn-Gilt 4 Schfl. 1 Metz. 1 Vrlg. ½ Sechz., Roggen-Gilt 3 Schfl. 1 Metz. 3 Vrlg. 2½ Sechz., Veeſen-Gilt 5 Metz., Haber-Gilt 8 Schfl. 3 Metz. 3 Vrlg. ½ Sechz.; d) Zehentreichniſſe. Fixirter Großzehent; Veeſen 7 Schfl. 4 Metz. 1 Vrlg. 2 Sechz., Roggen 1 Schfl. 4 Metz. 3 Sechz., Gerſte 1 Schfl. 1 Vrlg. 3¼ Sechz., Haber 3 Schfl. 4 Metz. 3 Vrlg., Kreuzhaber 2 Schfl. 2 Metz. 1 Vrlg., Blut-Obſt-Groß- und Kleinzehent auf 113 Tagw. 42 Dezim. Grund-Beſitz zur Pfarrey Rieden.

Auf einem Theil des Anweſens ruht das Dienſtbarkeits-Recht zur Ueberfahrt.

Der Schätzungspreis beläuft ſich: a) an beweglicher Habe auf 472 fl., b) an unbeweglicher Habe 10,294 fl.

Kaufsbewerber, welche das Anweſen einſehen wollen, dürfen ſich nur an den aufgeſtellten Curator Sebaſtian Pfeiffer wenden.

Kaufbeuren am 30. März. 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

187.) praes. $\frac{2}{4}$ 40.

Das Schuldenweſen des Anton Gebhard von Erlingen.

Nachträglich zu der dieſſeitigen Ausſchreibung vom 14. d. Mts. wird bekannt gemacht, daß ſich bei dem Söldanweſen des Anton Gebhard zu Erlingen, außer den erwähnten Grundſtücken noch 7 Tagw. 16 Dezim. Aecker, im Schätzungswerthe von 331 fl., und 2 Tagw. 84 Dezimalen Wieſen, im Schätzungswerthe von 210 fl., befinden, welche am 14. Mai h. Js. ebenfalls der gerichtlichen Veräußerung unterworfen werden.

Wertingen am 30. März 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. März 1840.	Pap.	Geld.	Den 30. März 1840.	Pap.	Geld	Den 2. April 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101	100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101	100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101	
detto à 3½% „	100⅝	100¼	detto à 3½ % „	100⅝	100¼	detto à 3½% „	100⅝	100⅜
Promessen auf Bank			*Promessen auf Bank-*			*Promessen auf Bank-*		
Actien, per Stück Agio	85		*Actien per Stück Agio*	85		*Actien, per Stück Agio*	85	
Bank-Actien - - -	596		*Bank-Actien - - -*	596	594	*Bank-Actien - - -*	596	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 11ten April 1840. Nr. 15.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

188.) c) praes. 21/3 40.

Ediktal-Vorladung.

Der Bauer und Käshändler Franz Joseph Huber von Kuhnen, Pfarrei Waltenhofen, hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher nachstehende Ediktstage ausgeschrieben: I. zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 13ten April l. Js.; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 14. May l. Js.; III. zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Replik auf Freitag den 12. Juni, und b) zur Duplick auf Samstag den 13. Juni l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am 1. Ediktstage Ausbleibenden den Verlurst der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber den Verlurst der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben. Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Franz Joseph Huber etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte, dem Gerichte zu übergeben.

Ferner wird bekannt gemacht, daß sich der Vermögensstand auf 7000 fl., dagegen der bisher bekannte Schuldenstand auf die Summe von 18,403 fl. belaufe, unter welchen sich 7443 fl. Hypothekschulden befinden.

Die Versteigerung der Realitäten wird am Freitag den 10. April in Kuhnen selbst vor sich gehen, wozu die Gläubiger hiemit eingeladen werden.

Kempten am 11. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

189.) praes. 3/4 40.

Anwesens-Verkauf.

Joseph Anton Elgaß, Oelmüller von Ellhofen, und dessen Ehefrau haben unter Angabe ihres Schuldenstandes zur Abfertigung ihrer Passiven freiwillig ihr auf der Einöde zu Ellhofen besitzendes Anwesen mit Oelstampf, jedoch ohne Mobiliarschaft, dem gerichtlichen Verkauf unterstellt.

Es wird daher zum Verkauf dieses Anwesens, bestehend aus einem neuerbauten Wohnhaus sub Haus-Nro. 21, Besitz Lit. B Pl.-Nro. 361 1/4a, Oelstampf zu 3 Dez. Pl.-Nro. 361 1/2b, Weide am Oelstampf Besitz Lit. C Pl. Nro. 360, Holzwiese im Tobel 79 Dez. Besitz Lit. G Pl.-Nro. 353, Waldung im Tobel 2 Tagwerk 5 Dez., Kommission auf Montag den 27ten April l. Js. Vormittags 10—12 Uhr auf dem Platze der Kaufs-Objecte selbst anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß auswärtige, dem Gericht nicht bekannte, Käufer

sich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen legal auszuweisen haben, und daß die Gutsbelastungen, so wie die Kaufsbedingungen am Steigerungstage werden bekannt gemacht werden.

Weiler den 5ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

190.) praes. ¾ 40.

Vorladung.

Die beiden Söldnerssöhne Andreas und Johann Rau von Illereichen, dieß Gerichts, zogen als königl. bayer. Soldaten in den russischen Feldzug, und werden seit diesem vermißt.

Da ein jeder von ihnen ein elterliches Vermögen von 85 fl. besitzt, und deren nächste Verwandte um Verabfolgung desselben gebeten haben, so werden die beiden Brüder Andreas und Johann Rau oder deren allenfallsige Leibeserben aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an sich bei dem hiesigen Amte zu melden und zu legitimiren, als ansonst nach Umfluß dieser Frist das Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden würde.

Illertissen den 28ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

191.) praes. ¾ 40.

Den Schulhausbau in Böhnen betreffend.

Der Schulhausbau zu Böhen wird am Montag den 13ten April d. Js. Vormittags 10 Uhr dahier am Amtssitze mittels öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden gegeben. (Kreisintelligenzblatt 1829. pag. 500. §. 13.)

Der Bauplan, der Kostenüberschlag und das Bedingnißheft können bis dahin täglich in der Landgerichts-Kanzlei zu Ottobeuern eingesehen werden.

Ottobeuern den 17ten März 1840.

Königlich Bayer. Landgericht Ottobeuern.	**Königliche Bayer. Bauinspektion Mindelheim.**
Egloff, Landrichter.	**Voit**, Bauinspektor.

192.) a) praes. ⅝ 40.

Gläubiger-Vorladung.

In der Nachlaßsache des hiesigen kgl. Advokaten Martin Bittlmair hat man zur Ermittlung des Passivstandes eine vorläufige Zusammenberufung sämmtlicher Gläubiger beschlossen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben unter Vorlage ihrer Nachweisungen binnen 4 Wochen und längstens bis zu dem zur Aufzeichnung des Passivstandes auf Montag den 11. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumten Termin um so mehr anzumelden, als ausserdem bei der weitern Behandlung des Nachlasses und dessen Vertheilung auf solche verspätete Anmeldungen keine weitere Rücksicht genommen werden würde. Zugleich werden sämmtliche Gläubiger aufgefordert, in dem Termin vom 11. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, um darüber Beschluß zu fassen, wie es mit der weitern Behandlung des Nachlasses gehalten, und namentlich ob der Conkurs eröffnet werden soll? wobei von den Ausbleibenden angenommen

wird, daß ſie ſich dem Beſchluß der Mehrheit der erſchienenen Gläubiger anſchließen.

Zur vorläufigen Verſtändigung der Gläubiger wird bemerkt, daß der bis jetzt bekannte Aktiv-Nachlaß circa 2000 fl. beträgt, dagegen aber bereits 6400 fl. Hypothekforderungen angemeldet ſind.

Der von den Erbsintereſſenten erklärte Verzicht auf die Erbſchaft wird bezüglich der betheiligten minorenen Erben auch von Obervormundſchaftswegen genehmiget.

Monheim am 30ten März 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Haaſy, Landrichter.

193.) praes. $\frac{8}{4}$ 40.

Verlorne Schuld-Urkunde.

Eine von dem unterzeichneten Herrſchafts-Gerichte am 1. April 1818 ausgeſtellte Schuld-Urkunde über 200 fl. Capital und 150 fl. Friſten, verſichert auf 3 Grundſtücken des Johann Metzger von Baldingen für den nun verſtorbenen Bader Uhlmann zu Nördlingen, iſt verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber wird hiemit aufgefordert, ſolche innerhalb 6 Wochen a dato zu produziren und ſich über deren rechtsgültigen Beſitz zu legitimiren, auſſerdem ſie für kraftlos erklärt, und die Löſchung der genannten Forderungen im Hypothekenbuche vorgenommen werden wird.

Wallerſtein den 5. April 1840.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſches Herrſchafts-Gericht.

Frhr. v. Aretin, Herrſchaftsrichter.

194.) praes. $\frac{8}{4}$ 40.

Vorladung.

Etwaige Forderungen an die Verlaſſenſchaft der Chriſtine Reicherzer, Wittwe des Söldners Lorenz Reicherzer zu Laub, ſind Mittwoch den 22. d. Mts. früh 8 Uhr dahier gehörig zu liquidiren, widrigenfalls hierauf bei der Verlaſſenſchafts-Vertheilung keine Rückſicht genommen wird.

Wemding den 4. April 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geſzner, Landrichter.

195.) praes. $\frac{8}{4}$ 40.

Edikal-Ladung.

Dominikus Wilhelm, Pfründner von Balzhauſen, hat ſeine Ueberſchuldung angezeigt, und ſich freiwillig dem gerichtlichen Konkurs-Verfahren unterworfen.

Es wird nun zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen, dann zum Verſuche einer gütlichen Ausgleichung Tagsfahrt auf Dienſtag den 5ten May l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes ihrer Forderungen von der Koncurs-Maſſe vorgeladen werden.

Sollte hiebei eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommen, ſo wird den Gläubigern am Kommiſſionstage von dem nach Umſtänden weiter erforderlichen Verfahren Kenntniß gegeben werden.

Die Aktiv-Maſſe beſteht gegenwärtig aus 230 fl. gerichtlich deponirter Baarſchaft, und 190 fl., welche in jährlichen Zinſen ad 10 fl. zu berichtigen ſind, — während die bis jetzt bekannten Schulden 530 fl. betragen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners Zugehöriges besitzen, aufgefordert, dieses bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechts-Ansprüche bis zu obiger Tagsfahrt an das unterfertigte Gericht abzugeben.

Ziemetshausen den 7. April 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschafts-Gericht I. Klasse.

Brand, Patrimonial-Richter.

196.) praes. 4 40.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Kaspar Brenner in Gundremingen, bestehend in einem Söldhause mit Stadel, Garten, und halbem Gemeindenutzen, wird am Samstag den 2ten k. Ms. May Vormittags von 10 — 12 Uhr in der dießseitigen Gerichts-Kanzley dem öffentlichen Verkaufe durch das Meistgebot ausgesetzt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Dilingen am 2ten April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht,

Hack, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Durch die **C. H. Beck**'sche Buchhandlung in **Nördlingen**, **Matth. Rieger**'sche Buchhandlung in **Augsburg** &c. ist zu beziehen:

Ein hundert **Melodien** des **bayerischen Choral-Buches** für vier Männer-Stimmen. Zum Gebrauch für Seminarien, Schul-Lehrer-Fortbildungs-Anstalten und Männer-Gesang-Vereine bearbeitet und herausgegeben von **M. Herling**, Musiklehrer am kgl. bayer. protestantischen Schullehrer-Seminar in Altdorf. 88 Seiten. 8. Preis geb. 1 fl.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 4. April 1840.	Pap.	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.	101	
detto à 3½% „	100⅝	100⅜
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	85	83½
Bank-Actien - - -	597	595

Den 6. April 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	100⅞	
detto à 3½% „	100⅝	100⅜
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		84
Bank-Actien - - -	598	596

Den 9. April 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		
detto à 3½% „	100¾	100½
Promessen auf Bank-Actien, per StückAgio	86	
Bank-Actien - - -	598	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 18ten April 1840. Nr. 16.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

197.) b) praes. ¾ 40.

Gläubiger-Vorladung.

In der Nachlaßsache des hiesigen kgl. Advokaten Martin Bittlmair hat man zur Ermittlung des Passivstandes eine vorläufige Zusammenberufung sämmtlicher Gläubiger beschlossen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben unter Vorlage ihrer Nachweisungen binnen 4 Wochen und längstens bis zu dem zur Aufzeichnung des Passivstandes auf Montag den 11. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumten Termin um so mehr anzumelden, als ausserdem bei der weitern Behandlung des Nachlasses und dessen Vertheilung auf solche verspätete Anmeldungen keine weitere Rücksicht genommen werden würde. Zugleich werden sämmtliche Gläubiger aufgefordert, in dem Termin vom 11. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, um darüber Beschluß zu fassen, wie es mit der weitern Behandlung des Nachlasses gehalten, und namentlich ob der Conkurs eröffnet werden soll? wobei von den Ausbleibenden angenommen wird, daß sie sich dem Beschluß der Mehrheit der erschienenen Gläubiger anschließen.

Zur vorläufigen Verständigung der Gläubiger wird bemerkt, daß der bis jetzt bekannte Aktiv-Nachlaß circa 2000 fl. beträgt, dagegen aber bereits 6400 fl. Hypothekforderungen angemeldet sind.

Der von den Erbsinteressenten erklärte Verzicht auf die Erbschaft wird bezüglich der betheiligten minorenen Erben auch von Obervormundschaftswegen genehmiget.

Monheim am 30ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

198.) praes. ¾ 40.

Die Erledigung des Dr. Genzinger'schen Frühmeß-Beneſiziums in Donauwörth.

Durch das jüngst erfolgte Ableben des Priesters Johann Baptist Strehle ist dahier das Dr. Genzinger'sche Frühmeß-Beneſizium, genannt „zur schmerzhaften Mutter Gottes Maria", in Erledigung gekommen.

Der dabei angestellte Priester hat die Verbindlichkeit: im Sommer Morgens um 5 Uhr und im Winter um halb 6 Uhr täglich in der hiesigen Stadtpfarr-Kirche zu unserer Lieben

Frau Messe zu lesen, daselbst auch im Beicht-Stuhle Aushilfe zu leisten und an Sonn- und Fest-Tagen den Aemtern, Vespern und Prozessionen in Choro beizuwohnen.

Von den zur besagten Zeit täglich zu lesenden Messen sind in jeder Woche drei nach der Intention des Stifters zu appliziren; die übrigen vier aber dem Benefiziaten freigelassen.

Die Erträgnisse dieses Benefiziums bestehen in 323 fl. an baarem Gelde, dann in 3 Schfl. Roggen und 1 Schfl. Kern, ferner in 18 Donauwörther-Klaftern Holz und 300 Wellen, endlich in der freien Wohnung sammt Gärtchen; die darauf lastenden Ausgaben dagegen betragen einschlüssig der Zahlungen wegen des Diöcesan-Verbandes 8 fl. 7 kr.

Nach den stiftungsmäßigen Bestimmungen haben auf dieses Benefizium die im Welt-Priesterstande befindlichen nächsten Verwandten des Stifters, nämlich des vormaligen Stadtphysikus- und nachherigen Benefiziaten Dr. Joachim Genzinger in Donauwörth, und zwar die des Namens „Genzinger" unbedingt, die von weiblicher Seite abstammenden Bluts-Verwandten aber bis in den vierten Grad das erste Anspruchsrecht. Sind jedoch solche verwandte Priester nicht vorhanden, oder zur Uebernahme des Benefiziums nicht geeignet, so gebührt dasselbe einem geistlichen Bürgerssohne von Donauwörth.

An diejenigen nun, welche um solches Benefizium sich zu bewerben gesonnen sind, insbesondere aber an die Dr. Genzinger'schen Verwandten, ergeht hiemit die Einladung, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen über die geforderte Verwandtschaft, über erstandenen Pfarr-Conkurs, und über ihr bisheriges geistliches Wirken belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem unterfertigten Magistrate, dem das Präsentations-Recht auf diese Pfründe zusteht, einzureichen.

Donauwörth am 7. April 1840.

Stadt-Magistrat.

Der Bürgermeister:

Sailinger.

199.) praes. 7/4 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das halbe Söldanwesen des Kaspar Weireters von hier, welches unterm Gestrigen auf 439 fl. gerichtlich eingeschätzt wurde, und zwar: a) in einem halben Wohnhause zur ebenen Erde, b) 2 Dezim. Krautgarten, c) 5 Dezimalen Erd-Birnbeet, d) 27 Dezim. Spiegelberg, e) 17 Dezim. Plattentheil, f) 6 Dezim. Rennwiese, g) 20 Dezim. Galgentheil, h) 34 Dezim. Mühlreislesthal, i) 6 Dezim. Binzentheil, gebunden zum Haus, und k) ein walzender Gemeinds-Theil in den Kräutern ungefähr 13 Dezim. groß, am Dienstag den 19. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzlei öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange dazu eingeladen, daß der Zuschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und mit Rücksicht auf die §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 stattfinden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Gläubiger aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu melden, und ihre Forderungen anzumelden, ausserdem sie bei der Vertheilung des Kaufschillings nicht mehr berücksichtiget und an die persönlichen Verhältnisse des Kaspar Weireter gewiesen werden würden.

Biffingen den 29. März 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschafts-Gericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

200.) praes. 2/4 40.

Edictal-Ladung.

In dem Rechtsstreite der ledigen Katharina Hofmeister von Weichs gegen den ledigen Joseph Meyer von Deisenhofen wegen Kindes-Alimentation, gegenwärtig Verhängung des Realarrestes betreffend, hat das unterfertigte k. Landgericht zur Rechtfertigung des von der Hofmeister impetrirten Arrestes auf das bei dem hiesigen Gerichte deponirte Vermögen des Joseph Meyer Termin auf Dienstag den 2. Juni 1840 Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Impetrat Joseph Meyr von Deisenhofen, welcher sich längere Zeit in Wien aufgehalten hat, dessen gegenwärtiger Aufenthalt aber nicht bekannt ist, wird anmit öffentlich vorgeladen, an diesem Tage bei diesseitigem kgl. Landgerichte um so gewisser zu erscheinen und sich über den nachgesuchten Arrest auf sein Vermögen vernehmen zu lassen, als im Falle seines Nichterscheinens der bereits provisorisch verhängte Realarrest für justifizirt erachtet würde.

Höchstädt den 28. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

201.) praes. 1/4 40

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des in Gant gerathenen Floßers Joseph Anton Greißel zu Lechbruck, bestehend aus 6 Dezim. Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum Pl.-Nr. 6a; 5 Dezim. Wurzgarten Pl.-Nro. 6b; 1 Tagw. 6 Dezim. Wiesen in den äussern Filzänger Pl.-Nro. 686; 6 Tagw. 23 Dez. Wiesen in der Lachwiesen Pl.-Nro. 1049; 69 Dezim. Wiesen in dem Wiedemeer Pl.-Nro. 956; 7 Dezim. Wiesen in Brandeck — Torfstich Pl.-Nro. 720; Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an dem noch Unvertheilten, nach der gerichtlichen Schätzung in einem Gesammtwerthe von 755 fl. wird der gerichtlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu Termin auf Donnerstag den 14. Mai l. Js. Vormittags von 8 bis 12 Uhr anberaumt, wozu die Kaufslustigen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Versteigerung in dem Hause des Wirthes Pfanzelt in Lechbruck vorgenommen werde, und sich das Verfahren hiebei nach den Bestimmungen des § 64 des Hypotheken-Gesetzes und § 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 richte.

An demselben Tage wird auch die Mobiliarschaft des Gantirers, bestehend in verschiedenen Hausgeräthen, Floß-Seilen und landwirthschaftlichen Geräthschaften in dem Gesammtschätzungs-Werthe von 82 fl. 55 kr. vorgenommen.

Füssen den 3. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schaffe, Landrichter.

202.) praes. $\frac{13}{4}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Creditoren wird das Gantanwesen des Moritz Barfüsser zu Rieden am Mittwoch den 27. May l. Js. Vormittags 11 Uhr im Wirthshause zu Rieden der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Dieses Anwesen besteht in einer Brandstätte. Zum Wiederaufbau des abgebrannten Hauses sind bereits 500 fl. angewiesen. Diese können jedoch nur gegen Wiederaufbau des Hauses verabfolgt werden.

Bei dem Hause resp. der Brandstätte befinden sich zunächst $\frac{1}{2}$ Tagw. Garten, 2 Krautstrangen, und die Gemeinde Gerechtigket mit $2\frac{1}{2}$ Jauchert Acker und $\frac{1}{2}$ Tagw. Mahd bayer. Maß.

Ferner gehören zum Anwesen 2 Jauch. Acker.

Das Gesammtanwesen ist auf 1255 fl. geschätzt, und haften hierauf außer den gewöhnlichen ärarialischen keine besondern Lasten.

Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben. Der Verkauf geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Steigerungslustige werden nur zugelassen, wenn ihre Zahlungsfähigkeit entweder dem Gerichte bekannt ist, oder erforderlich nachgewiesen wird.

Günzburg am 10. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

203.) praes. $\frac{13}{4}$ 40.

Jagd-Verpachtung.

Gemäß höchster Verfügung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, vom 7. April l. Js. ad No. 8558 soll I. Die Monheimer-Itzinger-Jagd, II. die Monheimer-Weilheimer-Jagd, III. die Monheimer-Wittisheimer-Jagd unter den allerhöchst ertheilten Normen über Verpachtung königl. Jagden wiederholt verpachtet werden.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die pachtlustigen Liebhaber eingeladen, sich zu dieser Verhandlung Montag den 4. Mai 1840 Vormittags 9 Uhr in dem

Geschäfts-Lokale des kgl. Forstamts Donauwörth in Monheim einzufinden.

Den 9. April 1840.

Königlich Bayer. Landgericht Monheim.	Königlich Bayer. Forstamt. Donauwörth.
v. Haasy, Landrichter.	Martin, Forstmeister.

204.) praes. 15/4 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen einiger Hypothekar-Gläubiger wird das Anwesen der Kolonisten-Eheleute Wilibald und Katharina Hierl von Klingsmoos im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Dieses Anwesen besteht in einem noch nicht vollständig ausgebauten Hause, einem besondern ebenfalls unausgebauten Stadl, in 34 Tagwerk 4 Dezimalen Gründe im Gemeinde-Distrikt Klingsmoos, und in 5 Tagwerk Mooswiese im Distrikt der Gemeinde Ehekirchen, und wurde alles zusammen auf 1670 fl. gerichtlich eingewerthet.

Beide Bestandtheile sind ein Eigenthum, und muß nebst der Steuer von jedem Tagwerk jährlich 4kr. sogenannter Kanalsbatzen bezahlt werden.

Die Versteigerung befraglichen Anwesens geht Montags den 18. Mai d. Js. von Nachmittags 1 bis 4 Uhr in dem Wirthshause zu Ludwigsmoos vor sich, und wird der Hinschlag nach Art. 64 des Hypotheken-Gesetzes realisirt.

Kaufs- und Steigerungs-Lustige, wovon sich die dem Gerichte Unbekannte über guten Leumund und hinreichendes Vermögen legal auszuweisen haben, und welchen die Verkaufs-Bedingungen am Versteigerungstage bekannt gemacht werden, werden eingeladen, um besagte Zeit und an dem bestimmten Orte vor der dort sich einfindenden k. Landgerichts-Commission zu erscheinen.

Neuburg den 10. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

205.) praes. 15/4 40.

Beschluß.

Auf die nachstehenden Depositen hat ungeachtet der öffentlichen Ausschreibung vom 22. August v. Js. innerhalb der gegebenen Frist von 6 Monaten Niemand ein Recht geltend anher gemacht, als:

1.) des Martin Maier auf dem Forsthofe ad 33 fl. 28½ kr.;
2.) des Lorenz Späth ad 50 kr.;
3.) des Probst Inventars ad 5 fl. 25 kr.;
4.) des Soldaten Georg Fieger ad 6 fl. 41½ kr.;

5.) des Georg Göbel von Attenfeld ad 1 fl. 30 kr.;

6.) des Blutzehents ohne Bestimmung des Eigenthümers ad 2 fl. 58 kr.;

7.) der Bartlmä Kreuth'schen Vormundschaft ad 10 fl. 21½ kr.;

8.) der Eva Koch ad 1 fl. 17 kr.;

9.) der Eva Maier von Weichering ad 15 fl. 45 kr.;

10.) der Gotteshammer'schen Relikten ad 29 fl. 33 kr.;

11.) der Erhard'schen Masse ad 51 fl. 55 kr.;

12.) des Soldaten Wollenwinder ad 10 fl. 35⅜ kr.

Diese Bestände werden demnach als herrnloses Gut angesehen, und dem k. Fiskus ausgeantwortet.

Neuburg den 7. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

206.) praes. 15/4 40.

Steuer-Nachlässe.

Durch höchste Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, ddo. den 26. März 1840 Nro. 6724 sind für die am 15. Juli vorigen Jahres durch Schauer beschädigte Gemeinde Algishofen im fürstlich Fuggerschen Herrschaftsgerichts-Bezirk Babenhausen an Rustikalsteuer-Nachlässen pro 1839/40 genehmiget 53 fl. 33 kr.

Mindelheim den 14. April 1840.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Höfl, Rentbeamter.

207.) praes. 15/4 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Creditorschaft des ehemaligen Hufschmiedes Jakob Oesterle von Leipheim wird dessen Gantgut, bestehend aus einem neuerbauten Wohnhause mit eingebautem Stall und Stadel in der Steingasse A 213 in Leipheim, dem Hopfengarten auf der Linde Pl.-Nro. 742, 742½ und 743 per 23 Dezimalen, 45 Dezim. Acker im Bürgerstall Pl.-Nro. 1795 ⅜ ad 59 Dezim. auf der Schalksmatten Pl.-Nro. 2566, ⅓ ad 55 Dezim. auf der Lache Pl.-Nro. 3661, ⅛ ad 35 Dezim. an der Ulmerstraße Pl.-Nro. 3961, 1 Jauch. 2 Dezim. am Rattenloch Pl.-Nro. 3791½ nebst unbedeutenden Fahrnissen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu man auf Dienstag den 28. d. Mts, in loco Leipheim Termin anberaumt hat, und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sich die dem Gerichte unbekannten über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Die hierauf ruhenden Lasten und fernern Kaufs-Bedingungen werden am Tage der Ver-

steigerung bekannt gegeben werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Günzburg am 11. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

208.) praes. 16/4 40.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen königl. Baukondukteurs Karl Weihinger zu Dilingen aus welch immer einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, werden bei Verlust derselben aufgefordert, dieselbe kommenden 27. April 1840 Vormittags 8 Uhr in dem kgl. Landgerichts-Lokale anzumelden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, aufgefodert, ihre Vollmacht auf einen allenfallsigen Nachlaß auszudehnen, widrigenfalls sie als den Beschlüssen der Mehrheit sich anschließend betrachtet werden müßten.

Dilingen am 6ten April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht,

Hack, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

209.) praes. 13/4 40.

Bekanntmachung.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des Unterstützungs-Vereines für das Amts- und Kanzlei-Personal bringt hiemit zur Kenntniß, daß in die Stelle des bisherigen Bezirks-Ausschuß-Mitgliedes, kgl. Haupt-Zollamts-Controlleurs und Zollverwalters Herrn Pornschaft zu Füssen, der Ersatzmann, Landgerichts-Oberschreiber Herr Anton Fischer daselbst, eingerückt ist.

München den 8. April 1840.

Für den Vorstand:

Balbauf.

Mechel, Vereins-Sekretär.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 9. April 1840.	Pap.	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.		
detto à 3½% „	100¾	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	86	
Bank-Actien - - -	598	

Den 13. April 1840	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	100	
detto à 3½ % „		100
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	85	
Bank-Actien - - -	598	

Den 16. April 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101	
detto à 3½% „		100½
Promessen auf Bank-Actien, per StückAgio	85	
Bank-Actien - - -	598	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 25ten April 1840. Nr. 17.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

210.) c) praes. 8/4 40.

Gläubiger-Vorladung.

In der Nachlaßsache des hiesigen kgl. Advokaten Martin Bittlmair hat man zur Ermittlung des Passivstandes eine vorläufige Zusammenberufung sämmtlicher Gläubiger beschlossen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben unter Vorlage ihrer Nachweisungen binnen 4 Wochen und längstens bis zu dem zur Aufzeichnung des Passivstandes auf Montag den 11. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumten Termin um so mehr anzumelden, als ausserdem bei der weitern Behandlung des Nachlasses und dessen Vertheilung auf solche verspätete Anmeldungen keine weitere Rücksicht genommen werden würde. Zugleich werden sämmtliche Gläubiger aufgefordert, in dem Termin vom 11. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, um darüber Beschluß zu fassen, wie es mit der weitern Behandlung des Nachlasses gehalten, und namentlich ob der Conkurs eröffnet werden soll? wobei von den Ausbleibenden angenommen wird, daß sie sich dem Beschluß der Mehrheit der erschienenen Gläubiger anschließen.

Zur vorläufigen Verständigung der Gläubiger wird bemerkt, daß der bis jetzt bekannte Aktiv-Nachlaß circa 2000 fl. beträgt, dagegen aber bereits 6400 fl. Hypothekforderungen angemeldet sind.

Der von den Erbsinteressenten erklärte Verzicht auf die Erbschaft wird bezüglich der betheiligten minorenen Erben auch von Obervormundschaftswegen genehmiget.

Monheim am 30ten März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

211.) praes. 17/4 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen der Kolonisten-Eheleute Joseph und Maria Anna Pfeifer von Klingsmoos im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Dieses eigenthümliche Anwesen besteht aus einem neugebauten Hause und Stadl unter einem Dache, aus 26 Tagw. 20 Dez. Gründe laut Steuerkataster von Walda, und in 8 Tagwerk 68 Dez. Mooswiesen laut Steuerkataster von Sandizell und wurde nach einer Durchschnitts-Berechnung im Ganzen auf 1287 fl. 30 kr. nach dem dermaligen Kurrentwerth eingeschätzt.

Die Verkaufsbedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Steigerungslustige, wovon sich Auswärtige über guten Leumund, und hinreichendes Vermögen legal auszuweisen haben, werden eingeladen, Freitags den 22. Mai d. Js. Nachmittags von 1 bis 4 Uhr in dem Wirthshaus zu Ludwigsmoos

vor der dort erscheinenden königl. Landgerichts-Kommission sich einzufinden, wobei bemerkt wird, daß der Hinschlag des ersteigerten Anwesens nach Art 64 des Hypotheken-Gesetzes realisirt wird.

Neuburg den 11. April 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

212.) praes. 17/4 40.

Ein Depositum betreffend.

In der Depositen-Kassa des unterfertigten kgl. Landgerichts befinden sich 17 fl. 12 kr., welche nach dem Depositenbuche 18 15/17 für Fuhrlöhne von k. k. Naturalien, welche aus hier eingefrornen Schiffen im Dezember 1799 nach Rain geführt wurden, gehören.

Da die Eigenthümer dieses Depositums diesseits nicht bekannt sind, so werden hiemit alle diejenigen, welche auf das bemerkte Depositum einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Rechte hierauf binnen 6 Wochen von heute an gerechnet um so mehr geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termines obiger Betrag für herrenlos gehalten, und dem königl. Fiskus ausgehändigt wird.

Neuburg am 15. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

213.) praes. 17/4 40.

Kuratel-Bestellung.

Anton Knöpfle von Oberschönenberg hat sich der Verwaltung seines Vermögens begeben, und unter Kuratel des Leonhard Höber von dort gestellt, was zu Jedermanns Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Zusmarshausen am 13. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

214.) praes. 17/4 40.

Warnung.

Die Söldnersleute Alois und Maria Mayr zu Horgauergereuth haben sich freiwillig der Kuratel des Bauern Mathias Wilhelm daselbst unterworfen, können also ohne Zustimmung ihres Kurators keinerlei Verträge, die ihnen nachtheilig wären, rechtsgültig mehr abschließen.

Solches wird zur Warnung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Zusmarshausen den 15. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

215.) praes 18/4 40

Den Schulhausbau in Niederrieden betreffend.

In der Gemeinde Niederrieden, wird ein neues Schulhaus gebaut, und dieser Bau am 27. April 1840 Vormittags 10 Uhr öffentlich an die Wenigstnehmenden versteigert werden.

Befähigte Werkmeister werden hiezu eingeladen.

Die Versteigerung geschieht in der Landgerichts-Kanzlei zu Ottobeuern, wo auch der Bauplan und die Kostenüberschläge mit dem Bedingnißhefte täglich eingesehen werden können.

Ottobeuern den 15. April 1840.

Königl. Bayer. Landgericht Ottobeuern.

Egloff, Landrichter.

Königl. Bayer. Bauinspektion Mindelheim.

Voit, Bauinspektor.

216.) praes. 18/4 40.

Den Schulhausbau in Egg betreffend.

Der Bau eines neuen Schulhauses zu Egg an der Günz wird am 27ten April d. Js.

Vormittags 10 Uhr in der Amts-Kanzlei des königl. Landgerichts Ottobeuern, wo bis dahin die Bauriſſe und Koſtenüberſchläge täglich eingeſehen werden können, öffentlich an den Wenigſtnehmenden verſteigert.

Befähigte Werkmeiſter werden hiezu eingeladen.

Ottobeuern den 15. April 1840.

Königl. Bayer. Landgericht Ottobeuern. Egloff, Landrichter.

Königl Bayer. Bauinſpektion Mindelheim Voit, Bauinſpektor.

217.) praes. 15/4 40.

Holz-Verſteigerung.

In Folge der gnädigſten Entſchließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, ddo. 18. vorigen Monats wird hiemit bekannt gemacht, daß am Montag den 4. May h. Js. der Material-Reſt des Ilzertriftholzes, beſtehend in 90 3/4 Klafter 3 Schuh lange harte, 281 3/4 Klafter 2 1/2 Schuhe kurze harte, 43 3/4 Klafter 2 Schuhe lange harte, 323 Klafter 3 Schuhe lange weiche, 734 Klafter 2 1/2 Schuhe lange weiche, im Verſteigerungswege veräußert werde; und zwar in größern und kleinern Parthien.

Kaufsliebhaber haben ſich alſo am beſagten Tage um 8 Uhr Morgens auf dem Lagerplatz, Bleicherwieſe, wo der Anfang des Verkaufgeſchäftes gemacht wird, und zugleich die Eröffnung der Bedingungen vor ſich geht, einzufinden.

Bemerkt wird, daß auch auswärtige Holzhändler zur Verſteigerung zugelaſſen werden.

Paſſau den 15. April. 1840.

Königl. Bayer. Rentamt. v. Geiſler, Rentbeamter.

Königl. Bayer. Triftinſpektion. Speckberg, Inſpektor.

218.) praes. 19/4 40.

Kuratel-Beſtellung.

Joſeph Wörzner, Söldner von Aſch, hat ſich freiwillig der Kuratel unterworfen.

Es wurde demnach für denſelben der Gemeinde-Pfleger Johann Mitgefaller von Aſch als Kurator aufgeſtellt, ohne deſſen Willen und Zuſtimmung von nun an mit dem Kuranden Joſeph Wörzner kein giltiges Rechtsgeſchäft abgeſchloſſen werden kann, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Buchloe am 11. April 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

219.) praes. 21/4 40.

Diebſtahls-Anzeige.

Am Mittwoch oder Donnerstag den 8. oder 9. d. Mts. wurden dem Joſeph Bengeßer, Metzgerknecht bei dem hieſigen Wirth und Metzger Kirchbaur, nachbenannte Effekten: 1 grüner Tuchrock im Werthe zu 6 fl.; 1 brauntücherne Hoſe 6 fl.; 1 braungeſtreifte Sommerhoſe 1 fl. 30 kr.; 1 weiß und rothgedupftes wollenes Gillet im Werthe zu 1 fl. 30 kr.; 1 ſchwarzſeidenes Halstuch 48 kr.; aus ſeiner Schlafkammer und unverſperrtem Koffer entwendet.

Man erſucht um Späh-Verfügung und Anzeige des Ergebniſſes.

Donauwörth den 10. April 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

220.) praes. $\frac{23}{4}$ 40.

Stipendien-Concurs-Prüfung betreffend.

Dienstag, den 19. May l. Js. wird bei der unterzeichneten Behörde die Concurs-Prüfung mit jenen Schülern gehalten, welche für das nächste Studien-Jahr $18\frac{40}{41}$ ein Stipendium oder eine Freistelle im Seminar, oder die Bestätigung im Fortgenuße des bereits erhaltenen Stipendiums erlangen wollen.

Conpetenten um Freiplätze im kgl. Erziehungs-Institute und um Staats-Stipendien haben eine Bittschrift, an Seiner Majestät den König stylisirt, nebst legalen Dürftigkeits- und Studien-Zeugnissen am Tage der Prüfung bei dem Studien- und Seminar-Direktorate zu übergeben.

Die Gesuche um Kreis-Stipendien werden an die betreffende kgl. Regierung gerichtet und gleichfalls mit legalen Dürftigkeits- und Studien-Zeugnissen vom vorhergegangenen und l. J. belegt.

Da bei Bewerbern um Freiplätze im kgl. Seminar auf musikalische Kenntnisse besondere Rücksicht genommen werden muß, so erwartet man von solchen Competenten auch die Vorlage beglaubigter Zeugnisse über ihre musikalischen Fortschritte.

Neuburg den 20. April 1840.

Königliches Studien- und Seminar-Direktorat.

Strobel, Direktor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. April 1840.	Pap.	Geld.	Den 21. April 1840	Pap.	Geld	Den 23. April 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101	$100\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		$100\frac{3}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		$100\frac{3}{4}$
detto *à* $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{7}{8}$	$100\frac{1}{2}$	detto *à* $3\frac{1}{2}$ % „	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{2}$	detto *à* $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	85		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	85		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*		84
Bank-Actien - - -	599	596	*Bank-Actien* - - -	599	596	*Bank-Actien* - - -	599	596

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 2ten Mai 1840. Nr. 18.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

221.) praes. 25/4 40.

Diebstahls-Anzeige.

Heute Morgens zwischen 7 und 9 Uhr wurden dem Söldner Johann Förg zu Riedlingen und dessen beiden Kindern Joseph und Viktoria mittelst Einbruchs in sein Haus aus 2 Häng- und einem Kommodkasten, die in den 2 Kammern neben der Stube standen, dann aus dem Küchen-Kamine entwendet:

1.) an Geld in preußischen Thalern zu 1 fl. 45 kr. und Siebzehnern, dann Sechsern 13 fl.; 2) ferner an Geld in 3 Kronenthalern und Sechsern 15 fl.; 3) ferner in kleiner Münze an Geld beiläufig 1 fl.; 4) eine silberne Schnürbrustkette im Werth zu 8 fl.; 5) eine hölzerne mit Silber beschlagene Tabakspfeife im Werth zu 13 fl.; 6) eine silberne, 2 gehäusige, mit römischen Ziffern auf dem Ziffer-Blatte versehene, von hinten aufziehbare Sackuhr im Werthe zu 9 fl.; 7) sechs Stücke geselchtes gehäutetes Schweinfleisch im Werthe zu 5 fl.

Man ersucht sämmtliche kgl. Distrikts- und Polizei-Behörden, auf den oder die zur Zeit noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und das Resultat hieher bekannt zu geben.

Donauwörth den 17. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

222.) praes. 25/4 40.

Steuer-Nachlässe.

An genehmigten Grundsteuer-Nachlässen durch Elementar-Beschädigungen im hiesigen Rentamts-Bezirk für 18 39/40 erhielten die Gemeinden:

Anhausen	5 fl. 39¾ kr.;
Belzheim	56 fl. 47¾ kr.;
Breitenlohe	18 fl. 43¾ kr.;
Bühlingen	72 fl. 4¼ kr.;
Erlbach	1 fl. 26½ kr.;
Hochaltingen	38 fl. 43½ kr.;
Herblingen	147 fl. 59¼ kr.;
Minderoffingen . . .	185 fl. 5¾ kr.;
Utzwingen	93 fl. 21½ kr.;
Im Ganzen	617 fl. 52¾ kr.

Oettingen am 20. April 1840.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Erb, Rentbeamter.

223.) praes. 26/4 40.

Erledigung eines thierärztlichen Distriktes.

Der thierärztliche Distrikt Fischen, welchem die Gemeinden Fischen, Tiefenbach, Ober-Maiselstein, Wolfterlang, Osterschwang und Balderschwang zugetheilt sind, ist mit einem Thierarzt zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 4 Wochen unter Anlage des

Approbations- und eines Sittenzeugnisses dahier einzureichen, wobei bemerkt wird, daß diese Stelle lediglich auf den eigenen Verdienst beschränkt ist.

Immenstadt am 18. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

224.) praes. $\frac{26}{4}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger wird das Gant-Anwesen des hiesigen Metzgers Friedrich Reicherter öffentlich versteigert, und hiezu Tagsfahrt auf den 4. Juni d. Js. Vormittags 10—12 Uhr in diesseitiger Kanzlei abgehalten, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Bedingungen bei der Versteigerung bekannt gegeben, und der Hinschlag sich nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des § 98 bis 101 incl. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 richtet.

Gerichtsunbekannte Kaufs-Liebhaber haben sich über Leumund und Zahlungs-Fähigkeit auszuweisen.

Dieses Anwesen besteht aus einem ganz gemauerten, 2 Stockwerke hohen, mit Ziegeln gedeckten Hause Nro. 9 in der Pfarrgasse, und aus dem Gemeindstheile im Ochsenhölzle Nro. 2934 zu 20. Dez.

Die Objekte sind eigen; das Haus hat einen Schätzungswerth von 1500 fl. und der Gemeinds-Theil einen Werth von 25 fl.

Kaufbeuern den 24. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

225.) praes. $\frac{27}{4}$ 40.

Verlassenschaft des Schullehrers Ottmar Müller von Dorschhausen.

Wer an bezeichnete Verlassenschaft Forderungen zu machen hat, sie seyen von welcher Art immer, hat dieselben Mittwoch den 20. Mai l. Js. früh 9 Uhr bei Strafe der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung des Rücklasses dahier geltend zu machen.

Zugleich werden diejenigen, welche zur Verlassenschaft gehörige Vermögenstheile besitzen, aufgefodert, dieselben bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes zu Gerichtshanden zu stellen.

Mindelheim den 17. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

226.) praes. $\frac{27}{4}$ 40.

Diebstahls-Anzeige.

Um die Zeit des heurigen Josephstages bis zum 15ten April l. Js. sind aus einem Hause zu Pfaffenhausen folgende Gegenstände mittelst Einbruches entwendet worden:

1.) Ein braunseidenes hell geflammtes Weiber-Halstuch, mit grünbraunen, etwas zerrissenen Bändern eingefaßt. Es ist viereckig, zwei kurze Ellen breit und lang, abgetragen, an einem Zipfel vernäht, 1 fl. 30 kr. werth; 2.) ein ganz neues Weiber-Korset von grün-, roth- und schwarzgewürfeltem Baumwollen-Zeug mit sehr weiten Aermeln, Futter von weißem leinwerchenem Tuche, Werth 1 fl. 30 kr.; 3.) ein schon mehrmals getragenes Weiber-Korset mit braunen, gelben und weißgraulichen Streifen, welche Vierecke bilden. Das Futter ist ganz weiße Leinwand, der Werth auf 1 fl. 12 kr. angegeben; 4.) ein

schon viel getragener, seidener Weiberrock, mit hellgrünen, dunkelgrünen und gelblichen, zwei Stricknadeln breiten Streifen, 2 fl. werth; 5.) eine ganz neue schwarzleinene Schürze, oben mit einem Bunde und schwarzen Haften, auf 1 fl. geschätzt; 6.) ein noch ganz neues gegittertes, weiß, roth und blau baumwollenes Kissenziechel, auf 30 kr. gewerthet; 7.) eine gelb und blau gestreifte baumwollene Schürze, unten mit einem zwei Finger breiten Aufschlage, hinten am Bunde mit zwei weißen Haften; sie ist auf 40 kr. angeschlagen; 8.) ein viereckiges altes seidenes fleischfarbenes Halstuch, eine starke bayerische Elle lang und breit, am Saume mit grünen, rothen und schwarzen Flammen versehen, und mit grün, roth und blau gestreiften baumwollenen Bändeln eingefaßt, auf 24 kr. gewerthet; 9.) ein großes viereckiges leinenes Halstuch mit allerlei Blumen von verschiedenen Farben, zwei bayerische Ellen lang und breit, mit schwarzen Franzen, noch gut und auf 40 kr. angegeben; 10.) ein Weiberhemd mit flächsernem Unterstock, mousselinenen Brusttheil und solchen Aermeln, noch ganz neu, gewerthet auf 1 fl. 12 kr.; 11.) fünf Mannshemden von flächsener Leinwand, noch beinahe neu, auf der Brust mit den Buchstaben A. B. von rothem Merkgarn bezeichnet, der Werth eines jeden auf 1 fl. angegeben; 12.) fünf noch ganz neue flächsene Schürzen, wovon einer zum Ueberhängen gemacht ist, unten mit A. und B. aus rothem Merkgarn bezeichnet, gewerthet jede auf 24 kr.; 13.) eine noch ganz gute weißbaumwollene Schürze mit A. und B. von rothem Merkgarn gezeichnet, auf 24 kr. geschätzt; 14.) fünf noch ganz neue baumwollene hochrothe Sack-Tücher mit gelben und blauen Streifen im Saume, jedes auf 24 kr. angeschlagen; 15.) eine schon öfter getragene, noch ganz gute, lange aschengraue Tuchhose mit einem Sacke für ein Messer-Besteck auf der rechten Seite, Werth 2 fl.; 16.) zwei kasimirne Westen zum Uebereinanderschlagen; beide haben weißen Grund; die eine hat große rothe Blumen wie Rosen, und auf dem rechten Täschchen ein kleines durchgebranntes Löchchen, die andere lichte Blümchen. Die Knöpfe sind von demselben Zeuge, wie die Westen; ihr Werth ist auf 1 fl. 12 kr. angegeben; 17.) ein hellgrüner Tuchspenser, noch gut, mit weiß metallenen Knöpfen, auf 1 fl. 30 kr. gewerthet; 18.) ein Mannsspenser von grauem baumwollnem Sommerzeuge mit Knöpfen von demselben Zeuge, noch ganz gut, auf 1 fl. angeschlagen; 19.) ein Paar ganz neue Mannsstrumpf-Socken von Schaafwolle, auf 24 kr. angeschlagen; 20.) ein Geldbeutel von silberfarbenen Glasperlen, mit einzelnen eingestrickten Gold-Perlen. Rings um den Geldbeutel sind Buchstaben von schwarzen Perlen eingestrickt. Er hat ein messingenes Schloß und unten ein Quästchen von gelben Perlen; Werth 48 kr.

Sämmtliche Justiz- und Polizey-Behörden werden um geeignete Späh-Verfügung ersucht, und Jedermann aufgefodert, etwaige Wissenschaft von der That und dem Thäter pflichtgemäß unverzüglich dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zur Anzeige zu bringen.

Mindelheim den 20. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

227.) praes. 27/4 40.

Kuratel-Bestellung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Michael Waldner von Bühl, statt des bisherigen Curators Nepomuk Müller, als Curator des Felix Kolb von Ritzen, Gemeinde Weitnau, verpflichtet worden sei, und daß sohin jedes Rechtsgeschäft mit Felix Kolb, an die Genehmigung des Kurators Michael Waldner von Bihl gebunden, ausserdem aber nichtig sei.

Weiler den 24. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

228.) praes. 27/4 40.

Versteigerung des Anwesens des Joh. Hörmann von Wiedergeltingen.

Gegen den Johann Hörmann von Wiedergeltingen wurde auf Antrag zweier Hypothekar-Gläubiger die Exekution rechtskräftig erkannt.

Demnach wird Tagsfahrt zur öffentlichen Versteigerung des schuldner'schen Grundvermögens auf Samstag den 30. May l. Js. Früh 8 Uhr anberaumt.

Das Anwesen besteht: a) in dem Wohnhause nebst Stadel und 29 Dezim. Hausgarten, einem weitern neuerbauten Stadel und Backküche. Die Assekuranzsumme dieser Gebäude ist 900 fl., der Schätzungs-Werth 1050 fl.; b) aus nachbenannten Grundstücken: 1.) 29 Dez. Hausgarten 12 fl.; 2) 1 Jauch. 93 Dez. der untere Auacker 140 fl.; 3.) 1 Jauch. 9 Dez. vom Buschelacker 60 fl.; 4.) 1 Jauch. 6 Dezim. oberer Wörthacker 40 fl.; 5.) 1 Jauch. 87 Dezim. vom Breiteleacker 160 fl.; 6.) 4 Dez. Anger-Krautgarten 10 fl.; 7.) 80 Dezim. oberer Riedacker 25 fl.; 8.) 44 Dezim. Viehweidacker 20 fl.; 9.) 61 Dezimal. das untere Riedgärtle 60 fl.; 10.) 80 Dezimal. Riedgärtlewiese 70 fl.; 11.) 39 Dezim. vom Ried-Garten 15 fl.; 12.) 45 Dezim. Kühlbrunnenacker 5 fl.; 13.) 3 Dez. Dorntheilkraut-Garten 3 fl.; 14.) 13 Dez. Kühlbrunnen-Wiese 1 fl.; 15.) 2 Jauchert 41 Dezim. und 36 Dezim. von der untern Viehweid 175 fl.

Hiebei wird bemerkt, daß die Realitäten sub a gesondert von jenen sub b zur Versteigerung kommen.

Das Schätzungs-Protokoll liegt beim Landgerichte zur Einsicht offen, und die Versteigerungs-Objekte selbst wird der Gemeinde-Vorsteher von Wiedergeltingen den Steigerungs-Lustigen vorzeigen.

Die Versteigerung geschieht auf baare Zahlung, richtet sich im Uebrigen nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§ 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 und findet zu Wiedergeltingen in dem Hörmann'schen Hause selbst statt, woselbst auch die näheren Steigerungs-Bedingnisse kundgegeben werden.

Türkheim den 11. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

229.) praes. 27/4 40.

Der Verkauf des Wirthsschafts-Anwesens des Martin Rieninger von Zaisertshofen.

Auf Antrag der Gläubiger des Tafernwirthes Martin Rieninger von Zaisertshofen soll dessen Wirthsschafts-Anwesen daselbst nebst einigem Mobiliare der öffentlichen Versteigerung unterworfen werden, wozu Termin auf Samstag den 25. Juli Früh 9 Uhr bestimmt ist.

Das erwähnte Wirthschafts-Anwesen begreift folgende Bestandtheile:

1.) Wohnhaus Nr. 31, Nebengebäude, Hofraum; 2.) Wohnhaus Nr. 31½, Stallung und Wurz-Garten, mit realer Metzger- und Bäcker-Gerechtsame, Tafernwirthschaft, Bierbräuerei und Brantweinbrennerei 3900 fl.; 3.) 22 Dez. Haus-Garten 100 fl.; 4.) 17 Dez. Kraut-Garten 20 fl.; 5.) 84 Dez. oberer Höllen-Acker 84 fl.; 6.) 3 Jauch. 17 Dez. großer Vogelhäusle-Acker 180 fl.; 7.) 68 Dez. oberer Haselbach-Acker 34 fl.; 8.) 2 Jauch. 41 Dezim. obere Haselbach-Wiese 215 fl.; 9.) 6 Jauch. 77 Dez. untere Haselbach-Wiese 700 fl.; 10.) 1 Jauch. 46 Dez. Oedung an der Haselbach-Wiese 25 fl.; 11.) Forstrecht aus dem Angelberger Forste zu jährlich 4 Klafter gemischtes Scheitholz sammt Abfall, und 2 Klafter hartes Holz 600 fl.; 12.) 3 Jauch. 4 Dez. mittlerer Rieden-Acker 150 fl.; 13.) 1 Jauch. 27 Dez. unterer Rieden-Acker 100 fl.; 14.) 1 Jauchert 1 Dezim. Wöhrenhöh-Acker 60 fl.; 15.) 82 Dezim. Kapellen-Acker 50 fl.; 16.) 54 Dez. oberer Vogelhäusle-Acker 30 fl.; 17.) 15 Dez. oberer Rieden-Acker 10 fl.; 18.) 92 Dez. oberer Acker hinterm Rieden 30 fl.; 19.) 57 Dezim. Acker im untern Rieden 30 fl.; 20.) 43 Dez. obere Ried-Aeckerle 20 fl.; 21.) 54 Dez. Hartweg-Acker 27 fl.; 22.) 86 Dez. mittlerer Wöhrhöh-Acker 50 fl.; 23.) 78 Dezim. Riedmaad-Wiese 75 fl.; 24.) 53 Dez. Weihermaad 50 fl.; 25.) 1 Jauch. 68 Dez. Mooswiese 50 fl.; 26.) 47 Dezim. Weihermaad 50 fl.; 27.) 66 Dez. hinterer Rieden-Acker 30 fl.; 28.) 58 Dez. Weiher-Aeckerle 25 fl.; 29.) 42 Dez. Vogelhäusle-Acker 30 fl.; 30.) der äußere Keller 1000 fl.

Diese Realitäten wurden auf die Summe von 7765 fl. eingewerthet. Das Schätzungs-Protokoll selbst liegt zur Einsicht bei dem k. Landgerichte offen, deßgleichen das Verzeichniß des vorhandenen Mobiliars.

Die Versteigerung und resp. der Zuschlag richtet sich nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§ 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17ten November 1837.

Der Kaufschilling muß baar erlegt werden, und haben sich die dem Gerichte unbekannten Steigerer über ihre Zahlungs-Fähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Zu dieser Versteigerung, welche zu Zaisertshofen in dem Rieninger'schen Hause selbst statt findet, werden Steigerungslustige eingeladen.

Türkheim den 14. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

250.) pracs $\frac{30}{4}$ 40.

Spähe-Verfügung.

Der dahier wegen Unterschlagung in Untersuchung befindliche, unten signalisirte Alban Heiß, lediger Taglöhner von Sellthüren, k. Landg. Obergünzburg, ist in der Nacht vom 20. auf den 21. d. Mts aus seinem Arreste entwichen und bisher noch nicht aufgebracht worden.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden ersucht, auf diesen Alban Heiß Spähe zu verfügen, ihn im Betretungs-Falle aufgreifen und hieher liefern zu lassen.

Personal-Beschrieb.

Alban Heiß ist 45 Jahre alt, über 6' groß, untersetzter starker Statur, hat ein breites Gesicht mit starken Backenknochen, eine ziemlich große Nase, wenig Zähne, ein starkes Kinn, braune Gesichtsfarbe und dunkelbraune Haare. Derselbe trägt einen Filzhut mit hoher Kupfe, eine weiße Weste mit grünen und rothen Blumen, einen guten grautüchenen Rock mit schwarz beinernen Knöpfen, eine hirschlederne, lange schwarze Hose,

lange Stiefel, und einen dunkelgrau tüchenen Mantel mit langem Kragen.

Oberdorf am 29. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

231.) praes. $\frac{27}{4}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hülfs-Vollstreckung wird das Anwesen des Gnadenhäuslers Anton Haid von Allmannshofen Hs.-Nr. 57, bestehend aus Wohnhaus; 3 Dez. Verh. Z. 1,2; Kraut-Beet zu 6 Dez. Verh. Z. 1,2; Hoppentheil-Acker zu 45 Dez. Verh. Z. 2,3, und Hoppentheil zu 38 Dezimal. Verh. Z. 1,5, in einem Schätzungs-Werthe von 550 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf Mittwoch den 20. Mai früh 9 Uhr anberaumt, wozu auswärtige Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie sich am obigen Termin mit gerichtlichen Zeugnissen über Zahlungs-Fähigkeit und guten Leumund auszuweisen haben.

Holzen den 24. April 1840.

Gräflich Fischler-Treuberg'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Zech, Patrimonialrichter.

232.) praes. $\frac{25}{4}$ 40

Hypotheken-Wesen.

Nachdem auf den Grund einer Visitations-Kommission des kgl. Appellations-Gerichtes von Schwaben und Neuburg und der hierauf ergangenen höchsten Entschließung des k. Ministeriums der Justiz vom 30. Juli 1838 das unter der vormaligen Verwaltung hervorgegangene Hypotheken-Wesen der herrschaftlichen Patrimonial-Gerichte Aystetten, Deuringen, Hammel, Ottmarshausen und Westheim einer Revision und resp. gänzlichen Umarbeitung unterstellt werden mußte, so werden nun bei der Folgeweisen und nunmehr geschehenen Herstellung ganz neuer Hypotheken-Bücher in Folge appellationsgerichtlichen-Reskripts vom 7. d. Mts. die betheiligten Stiftungen, Gemeinden und Privaten hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß die unter der vormaligen Verwaltung obiger Patrimonial-Gerichte ausgefertigten Hypotheken-Briefe, Rekognitions-Scheine, Cessions-Urkunden u. s. w. zur Vormerkung der neuen Hypotheken-Buchs-Folien bei dem unterfertigten Amte an jedem Dienstag, Mittwoch und Donnerstag in der Woche producirt werden können.

Schloß Aystetten, bei Augsburg
den 22. April. 1840.

Freiherrl. von Münch'sches Patrimonial-Gericht II. Klasse Aystetten

als

delegirte Hypotheken-Vereinigungs-Kommission.

Herbst, Patrimonial-Richter.

233.) praes. $\frac{1}{5}$ 40.

Bekanntmachung.

Da von dem für Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg in sehr bedeutender Quantität beschriebenen ächten Rigaer-Leinsaamen der Erndte 1839 noch etliche Schaff übrig vorliegen, so werden diejenigen Oekonomen, welche zu gegenwärtiger Saat etwa noch derlei Saamen gegen Kosten-Vergütung wünschen, anmit eingeladen, sich hierwegen an das unterfertigte Bezirks-Comité wenden zu wollen.

Anbei ersucht das Bezirks-Comité die verehrlichen Distrikts-Polizey-Behörden ergebenst, gefälligst verfügen zu wollen, daß die vorliegende Bekanntmachung schleunigst zur allgemeinen Kenntniß gelange.

Augsburg den 29. April 1840.

Das Bezirks-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins für
Schwaben und Neuburg.

Der I. Vorstand:
Freiherr von Stengel.

I. Vereins-Sekretär:
Rechnungs-Commissär Müller.

234.) a) praes. $\frac{29}{4}$ 40.

Die Abgabe spanischer Zucht-Widder.

Alle jene Schafzüchter, welche heuer auf Rechnung des Industrie-Fondes spanische Sprung-Widder unentgeldlich aus hiesiger königlicher Stamm-Schäferey abzulangen ermächtiget sind, können dieselben vom 15. bis 30. Juni l. Js. dahier in Empfang nehmen.

Schleißheim bei München, den 27ten April 1840.

Königliche Staatsgüter-Administration
Schleißheim u. Weihenstephan.

Kraus.

AUGSBURGER C. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. April 1840.	Pap.	Geld.	Den 27. April 1840	Pap.	Geld	Den 30. April 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¾
detto à 3½% „	100¾	100½	detto à 3½ % „	100¾	100½	detto à 3½% „	100⅝	100⅜
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		84	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		84	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*		84
Bank-Actien - - -	600	597	*Bank-Actien* - - -	599	597	*Bank-Actien* - - -	598	595

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 9ten Mai 1840. Nr. 19.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

235.) praes. $\frac{4}{5}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird am Montag den 18. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr im Hämmerle, Pfarrei Heimenkirch, das Hammerschmids-Anwesen des Anton Oberle daselbst nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen, geschätzt auf 3800 fl. besteht in: 1.) Pl.-Nro. 782a Wohnhaus, Stadel, Schmiede und Hofraum St. H. Nro. $\frac{25}{12}$ 28 Dez., mit realer Hammerschmids Gerechtsame. 2.) Pl.-Nro. 782b Gras- und Wurz-Garten 5 Dez; 3.) Pl.-Nro. 783a der Acker unterm Haus 1 Tagw. 18 Dez.; 4.) Pl.-Nro. 782a Wiese am Garten 15 Dez.; 5.) Pl.-Nro. 783b den Grasrain am Haus-Acker, 15 Dez. walzende Grundstücke; 6.) Pl.-Nro. 777b Acker der obere Anger 74 Dez.; 7.) Pl.-Nro 777a Wiese der obere Anger 1 Tagw. 26 Dez.; 8.) Pl.-Nro. 779 Viehweide am obern Steg 16 Dez.; 9) Pl.-Nro. 780 die Peint 56 Dez.

Alles Grundeigen, giebt ausser den gewöhnlichen Steuern vom Haus ꝛc. 24 kr. Zehent-Geld zur Pfarrei M. Thann, sodann von Pl.-Nro. 777b ꝛc. 8 kr. 4 hl. Competenz-Geld zur Pfarrei Opfenbach.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungs-Fähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zu gelassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungs-Fähigkeit nachweisen.

Die Kaufs-Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht und hiezu Kaufs-Liebhaber eingeladen.

Weiler am 23. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

236.) praes. $\frac{4}{5}$ 40.

Versteigerung.

Nachdem sich die Gläubiger des Drechslermeister Johann Nepomuk Fähnle von Grönenbach und der benannte Schuldner selbst mit dem Ergebnisse der ersten Versteigerung nicht zufrieden gestellt haben, so wird zur Vornahme der 2ten Versteigerung auf Freitag den 22. May h. Js. Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr Termin anberaumt, und werden hiezu Kaufs-Liebhaber mit dem Beisatze vorgeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth sogleich erfolgen werde.

Uebrigens wird sich auf die frühere Ausschreibung vom 5. Februar h. Js. bezogen.

Grönenbach den 23. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

237.) praes. 4/5 40.

Diebstahls-Anzeige.

Verwichenen Samstag, den 25. d. Mts. Morgens sind aus einem Hause zu Oberrieden mittelst Einbruches entwendet:

1.) Ein viereckiges Halstuch von blauer in das Grüne schillender Farbe, mehr als eine Elle lang, und breit mit grünen Franzen. Ringsum an dem Halstuche befinden sich eine Hand breit Sträußchen und Streifen von allerlei Farben. Es ist beinahe noch ganz neu, und wurde auf 3 fl. angeschlagen; 2.) ein viereckiges hellblaues seidenes Halstuch, 1 bayr. Elle lang und breit mit hellblauen Franzen. Auch dieses hat am Saume etwa 1 Hand breit ringsum Sträußchen von verschiedenen Farben. Es ist noch gut, und auf 2 fl. 12 kr. gewerthet.

Verdacht des Diebstahles ist gefallen auf eine Mannsperson, welche, soviel es schien, mit einem grauzwilchenem Kittel und einer Hose von dem nehmlichen Zeuge bekleidet, an besagtem Tage Morgens nach sechs Uhr hinter den Gärten von Oberrieden in der Richtung nach Unterkamlach zu hinging.

Bekannt gemacht zur Entdeckung des Thäters und Habhaftwerdung des Entwendeten.

Mindelheim am 30. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

238.) praes. 4/5 40.

Curatel-Bestellung.

Paul Rapp, lediger Fuhrknecht von Olgishofen, ist wegen leichtsinnigem Schuldenmachen unter die Curatel des Pfründners Melchior Wohllaib von dort gestellt; und kann daher ohne dessen Zustimmung kein rechtsgültiges Geschäft in Beziehung auf sein Vermögen eingehen.

Babenhausen den 30. April 1840.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschafts-Richter.

239.) praes. 5/5 40.

Anwesens-Verkauf.

Nach § 98 und 99 der Novelle vom 17ten November 1837 wird das Anwesen des Zimmer-Meisters Martin Hochreiter zu Oberhausen, d. Gs., an den Meistbiethenden, ohne weitere Rücksicht auf den Schätzungswerth, verkauft, und es ist die 2te Tagsfahrt auf Samstag den 23. Mai 1840 Früh 10 Uhr im Rosenwirths-Hause zu Oberhausen anberaumt, wozu Liebhaber, Auswärtige mit Vorlage von Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen eingeladen werden.

Das Anwesen besteht aus einem Haus-Garten zu 80 Dez, einem unweit der Augsburger-Ulmer-Landstraße gelegenen ganz gemauerten Hause, mit doppeltem Plattendache, (ist ohne Nebengebäude), enthält in 2 Stockwerken 8 Zimmer und Kammern nebst übriger Gelegenheit, und ist auf 1400 fl. geschätzt.

Der obere Stock hat einen gesonderten Eingang mittels eigener Treppe von der Strasse aus.

Das Schätzungs-Protokoll kann bei Gericht stündlich eingesehen werden.

Göggingen den 29. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

240.) praes. 5/5 40.

Curatel-Bestellung.

Da Joseph Baumgartner, Söldners-Sohn von Wortlstetten an Geisteszerrüttung leidet, so wird auf Antrag seines Kurators, des Michael Schmid, Söldners und der Zeit Gemeinde-Vorstehers zu Hirschbach, hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß Joseph Baumgartner kein Rechts-Geschäft, was es nur immer betreffe, ohne ausdrückliche Zustimmung seines erwähnten Kurators gültig abschließen kann, und es wird

daher besonders Jedermann gewarnt, ihm etwas zu borgen

Wertingen den 1. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

241.) praes. ℥ 40.

Steckbrief.

Am Dienstag den 14. April d. Js. Abends etwa um 8 Uhr wurde der Bauer und Kornhändler Johan Lingg von Waldmanns, Gemeinde St. Mang, k. Landgerichts Kempten, auf dem Wege zwischen Berwang und Waggegg räuberisch angefallen, und seine lederne Geldgurt nebst Geldbeutel und seine Baarschaft in etwa 160 fl. ihm abgenommen. Der Räuber war mit einer Pistole bewaffnet. Das Aussehen desselben weiß der Damnifikat nicht genau zu beschreiben; doch glaubt er sich zu erinnern, daß der Verbrecher einige 20 oder 30 Jahre alt war, daß er eine ganz anfrechte Stellung hatte, einen Ueberrock und eine Kappe trug, und die schwäbische Mundart sprach.

Der Räuber ließ auf dem Wagen des Damnifikaten einen leicht kenntlichen Stock zurück. Der Stock ist von ungewöhnlicher Höhe und Dicke, wie die Metzger manchmal zu tragen pflegen; er ist knotig, nicht ganz gerade, die Rinde ist abgeschält; er ist von hellgelber Farbe und schon ziemlich abgenützt. Der Stock hat von oben bis unten eine große Menge von Einschnitten, welche wahrscheinlich mit einem Messer gemacht wurden. Es scheint jedoch, daß diese Einschnitte von einer Zeit herrühren, da der Stock noch auf dem Stamme war; denn selbe sind zum Theil wieder verwachsen und wie vernarbt. Die beschriebenen Einschnitte geben dem Stocke ein außergewöhnliches Ansehen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, wegen der eben angezeigten verwegenen Sicherheits-Störung Spähe zu verfügen, insbesondere aber nachzuforschen, ob und welche Person etwa den oben beschriebenen Stock getragen habe.

Etwaige Verdachts-Gründe bittet man hieher mitzutheilen.

Kempten am 30. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

242.) praes. ℥ 40.

Erledigung des Beneficiums in Bühl.

Durch das Ableben des Beneficiaten Schrötter in Bühl, ist dieses Beneficium in Erledigung gekommen.

Dasselbe befindet sich in Bühl, Dekanats und Landkapitels Weißenhorn, im kgl. Landg. Günzburg, dessen Einkünfte über Abzug der Lasten sich auf 500 fl. jährlich berechnen, und ein jeweiliger Beneficiat ist verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen die Frühmesse, sowie überhaupt wochentlich vier Messen ohne Applikation zu lesen.

Schlüßlich wird noch angeführt, daß dieses Beneficium ein Bau-Reluitions Capital von 210 fl. extra treffen soll.

Bewerber um dieses Beneficium wollen ihre Gesuche binnen 4 Wochen dem Unterzeichneten zur Einbeförderung an den Freiherrn von Osterberg übergeben.

Günzburg den 26. April 1840.

Freiherrlich von Osterberg'sche Renten-Verwaltung.

Weithmann.

243.) praes. ℥ 40.

Verkauf Rigaer Leinsaamens.

Da von dem für Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg in der bedeutenden Quantität zu 99 Schäffel 3 Metzen bezogenen ächten Rigaer Leinsaamen

der Aernte 1839, und zwar der bayerische Metzen um den gemäßigten Preis zu 8 fl. 58 kr., während im Regierungs-Bezirke Oberfranken der Metzen auf 12 fl. 28 kr. zu stehen kömmt, noch etliche Schaff übrig vorliegen; so werden diejenigen Oeconomen, welche zur gegenwärtigen Saat-Zeit etwa noch derlei Saamen wünschen, eingeladen, sich hierwegen an das unterfertigte Bezirks-Comité wenden zu wollen.

Die verehrlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden anbei ergebenst ersucht, gefälligst die vorliegende Bekanntmachung schleunigst auf geeignete Weise zur allgemeinen Kenntniß in ihren Amts-Distrikten gelangen lassen zu wollen.

Augsburg am 7. Mai 1840.

Das Bezirks-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vorstand:

Freiherr von Stengel.

I. Vereins-Sekretär
Rechnungs-Commissär Müller.

244.) a) praes. 5/5 40.

Erledigte Kirchen-Dienste betreffend.

Bei der Stadtpfarr-Kirche in Unter-Günzburg ist die Stelle des Chorregenten und des Organisten erlediget, welche nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. Oktober 1810 wieder besetzt und zur Bewerbung anmit öffentlich ausgeschrieben werden.

Der Gehalt des Chorregenten ist auf jährlich 200 fl, und jener des Organisten auf jährlich 175 fl. in Geld fixirt, und Ersterer erhält für den Unterricht der Chorsänger auch jährlich 25 fl. Remuneration. Hiezu sind noch die Präsenz-Gelder bei freiwilligen Jahrtägen, Hochzeiten und Leichen ꝛc. ꝛc. zu rechnen; und da diese Dienste an Werktagen nur kurze Zeit beschäftigen, Gelegenheit zum Musik-Unterricht aber dahier nicht mangelt, so werden bei gehörigem Fleiße und Kunstgeschicklichkeit die Nebenverdienste zureichendes Einkommen sichern.

Zur Zeit kann auch der Sing-Unterricht in den Schulen einem befähigten Individuum gegen angemessene Belohnung übertragen werden.

Kompetenten um diese Stellen wollen binnen 3 Wochen ihre mit den nöthigen Ausweisen über Fähigkeit und gutes Prädikat versehenen Gesuche beim gefertigten Magistrate einreichen, und haben sich auf Verlangen auch einer Prüfung durch Kunstverständige zu unterziehen.

Der Chorregent soll vorzugsweise ein guter Tenorist seyn.

Günzburg den 3. Mai 1840.

Magistrat der Stadt Günzburg.

Wetzler, Bürgermeister.

Speth, Stadtschreiber.

Nichtamtlicher Artikel.

245.) a) praes. 7/5 40.

Stelle-Anerbietung.

Bei dem königlichen Landgerichte Zusmarshausen kann ein in den landgerichtlichen Kanzlei-Geschäften überhaupt, insbesondere aber in selbstständiger Bearbeitung des Hypotheken-Wesens vollständig erfahrner junger Mann sogleich, längstens aber bis Ausgang des Monats Mai l. J. ein Engagement unter annehmbaren Bedingungen finden. Hierauf bezügliche Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind an den unterzeichneten Amts-Vorstand portofrei einzusenden.

Zusmarshausen den 6ten Mai 1840.

Fr. Sondermann, k. Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 16ten Mai 1840. Nr. 20.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

246.) a) praes. ℥ 40.

Ediktal-Ladung.

Joseph Bader, Färbermeisters-Sohn von hier, am 24. Februar 1785 geboren, und seit 36 Jahren abwesend, ohne bis jetzt Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt zu geben, oder dessen allenfallsige Deszendenten werden auf Antrag der Präsumtiv-Erben des Erstern hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato bei diesseitigem Gerichte um so gewisser zu melden, als widrigen Falls dessen in 2056 fl. bestehendes Vermögen an besagte Erben gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Augsburg am 28. April 1840.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Licent. Kellerer, Direktor.

Vorbrugg.

247.) praer. ℥ 40.

Diebstahls-Anzeige.

Gemäß neuerlich gemachter Anzeige wurden dem Johann Förg, Söldner zu Riedlingen, am 17. d. Mts. aus der versperrten neben seiner Wohn-Stube befindlichen Kammer ferner noch entwendet: a) aus einer unversperrten Truhe 1 Stück flächserne Leinwand im Werthe zu 19 fl.; und b) ein Sohlenleder auf 2 paar Schuhe im Werthe zu 1 fl. 36 kr., welches Leder auf einem Kasten aufbewahrt war.

Unter Bezug auf die Diebstahls-Nachricht vom 17. d. Mts. ersucht man um Späh-Verfügung auch wegen dieser Gegenstände und Anzeige des Resultates.

Donauwörth am 29. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schiff, Landrichter.

248.) praes. ℥ 40.

Verlassenschafts-Sache des Herrschafts-Richters v. Langen.

In Folge Requisition des kgl. Kreis und Stadt-Gerichts Augsburg vom 10ten l. Mts. wird in der Verlassenschafts-Sache des fürstlichen Herrschafts-Richters Direktors v. Langen dahier zur Vornahme einer Wahl von Massa-Curatoren und eines Massavertreters Termin auf Dienstag den 2. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Zu dieser Wahlhandlung werden nunmehr sämmtliche Massa-Gläubiger mit dem Anhange vorgeladen, daß bei den nicht erscheinenden Gläubigern das Einverständniß über die Genehmigung der durch Stimmenmehrheit an obiger Tags-

fahrt erwählten Massa-Curatoren und eines Massa-Vertreters angenommen wird.

Wallerstein am 30. April 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschafts-Gericht.

Frhr. v. Arctin, Herrschafts-Richter.

249.) praes. $\frac{2}{5}$ 40.

Kuratel-Bestellung.

Eustach Bobinger, lediger Bäckergeselle von Dinkelscherben, hat sich freiwillig der Selbst-Verwaltung seines Vermögens begeben, und nach seinem Antrage wurde Franz Joseph Hieber, Schreiner von dort, als Curator bestellt.

Man bringt solches mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß, daß ohne Einwilligung des letztern genannter Bobinger bezüglich seines Vermögens keine rechtsgiltigen Verträge mehr abschließen oder überhaupt Anweisungen hierauf machen kann.

Zusmarshausen am 2. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

250.) praes. $\frac{11}{5}$ 40.

Beschluß.

Nachdem sich auf die diesseitige Aufforderung vom 24. Oktober 1839 der Eigenthümer jenes Säckchens mit $3\frac{3}{10}$ ℔ Kaffee, und $2\frac{7}{10}$ ℔ Zucker, welches am 12. Oktober 1839 am Huberbach, Gemeinde Scheffau, abgeworfen worden, innerhalb des 6 monatlichen Termines dahier nicht gemeldet hat; so wird auf § 37 des Zollstraf-Gesetzes vom 17. November 1837 gegen diese Waare die Confiskation erkannt.

Weiler am 27. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

251.) praes. $\frac{11}{5}$ 40.

Oeffentliche Vorladung.

Anton Faustin Algens von Donauwörth, geboren Anno 1728 (Sohn eines ehmaligen hiesigen Goldschmids Ferdinand Algens) oder vielmehr wegen seines wahrscheinlich längst erfolgten Todes, dessen hier unbekannte rechtmäßige eheliche Nachkommen werden hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an nicht nur über ihre Person, oder über ihre Verwandschafts-Verhältniße zum Anton Faustin Algens bei dem hiesigen k. Landgerichte legal auszuweisen, sondern sich zugleich auch über den Antritt oder die Ausschlagung der Erbschaft der am 26. Jänner d. Js. zu Donauwörth ohne Kinder und ohne Testament verstorbenen Apothekers-Wittwe Maria Theresia Mayer, geborne Algens, zu erklären, indem sonst nach Verfluß dieser Zeit deren Nachlaß an die bereits dahier bekannten nächsten Anverwandten der Verstorbenen nach den bestehenden Erbfolge-Gesetzen verabfolgt werden würde.

Donauwörth den 1. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

252.) praes. $\frac{12}{5}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag der Gläubiger wird das Anwesen des Hammerschmids und Bauernguts-Besitzers Jakob Filser von Hausen, der Gemeinde Bertoldshofen, wie es in der öffentlichen Bekanntmachung vom 5. März d. Js. beschrieben ist, zum zweitenmal öffentlich versteigert und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 4 Juni Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshaus des Michael König von Bertoldshofen anberaumt, wobei man bemerkt, daß der Zuschlag nach § 99 und 100 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 geschehe.

Oberdorf den 7. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

253.) praes. $\frac{12}{5}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das um 1790fl. eingewerthete Anwesen des Georg Paula von Klingsmoos, in Wohnhaus und 44 Tagw. 65 Dez. Gründe bestehend, Dienstag den 2. Juni 1840 von Nachmittags 2 — 4 Uhr in dem Wirthshause zu Ludwigsmoos der öffentlichen Versteigerung unter den dort bekannt zu machenden Bedingungen ausgesetzt, und der Hinschlag nach Art. 92 der Novelle vom 17 November 1837 resp. des Hypotheken-Gesetzes § 64 bewerkstelligt.

Kaufs- und Steigerungslustige, wovon sich die dem Gerichte Unbekannten über hinlängliches Vermögen auszuweisen haben, werden eingeladen, am besagten Tage und Ort sich zu dem bestimmten Zwecke einzufinden.

Das Verkaufs-Objekt ist ein zehentfreies Eigenthum, und giebt von dem Tagwerk Grund und Boden 4 kr. sogenannten Kanalsbatzen.

Neuburg den 2. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

254.) praes. $\frac{12}{5}$ 40.

Diebstahls-Anzeige

In der Zeit von Montag, den 27. April l. Js. Nachts bis Mittwoch den 29. desselben Monats Abends entkam aus einem Hause dahier eine sogenannte Erbsenkette von Silber, $2\frac{1}{4}$ kurze Ellen lang mit einem silbernen Stift und 5 angehängten Silbermünzen. Das größere dieser Silberstücke ist wie ein Kronenthaler, mit Silberdraht glatt eingekränzt, hat auf der einen Seite als Gepräge eine Stadt, auf der andern ein Brustbild, wovon jedoch nicht angegeben werden konnte, wen es darstellt. Das zweite Silberstück ist ein Preußenthaler, worauf ein Adler geprägt ist, und das dritte ein sogenannter Rößle-Achzehnbätzner, auf der einen Seite mit einem Pferde.

Der Stift ist ungefähr Fingerslang und hat die Form von 4 aufgestellten Säulen, oben mit einem Knopf, unten etwas abgerundet.

Die Kette sammt den Silberstücken wurde auf 17 fl. angeschlagen.

Bekannt gemacht zur Entdeckung des Thäters und Wiederhabhaftwerdung des Entwendeten.

Mindelheim den 9. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters:)

Leinfelder, I. Assessor.

255.) praes. $\frac{7}{5}$ 40.

Versteigerung.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers werden mehrere Hypotheken-Objecte, welche größtentheils das Anwesen des Bäckers Paul Butz zu Pfuhl bilden, am Dienstag den 9. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr im Sonnenwirthshause zu Pfuhl öffentlich versteigert.

Die zu verkaufenden Realitäten bestehen in der Halbsölde von von Hs.-Nr. 4. zu Pfuhl mit Wohnhaus, Stall, Stadel, Backofen, Hofraithe, Obst-, Gras- und Wurzgarten, dann der halben Gemeinde-Gerechtigkeit mit in circa $2\frac{1}{2}$ Tagw. Acker- und Wiesgründen, sodann weiter $1\frac{7}{8}$ Tagw. Aeckern.

Der ganze Kompler ist auf 2125 fl. eingewerthet, und haften hierauf hauptsächlich nur die gewöhnlichen ärarialischen Lasten.

Die nähern Kaufs-Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht. Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 92 der Prozeß-Novelle von 1837.

Zur Steigerung können nur solche Kaufs-Liebhaber zugelassen werden, deren Zahlungsfähigkeit entweder dem Gerichte bekannt ist, oder erforderlich nachgewiesen wird.

Günzburg am 4. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixel, Landrichter.

256.) praes. $\frac{3}{31}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Halbbauers Mathäus Schmid von Erlis am Mittwoch den 10. Juni d. Js. Vormittags von 9—12 Uhr im Orte Erlis in Rückblick des § 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§ 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Die zu verkaufenden Realitäten sind: 1.) ein aus Fachwerken bestehendes Wohnhaus mit Stadel, Stallung und Schupfe unter einem Schindeldache, nebst Hofraum, per 16 Dezim.; 2.) 46 Dezim. Gras-Garten beim Hause; 3.) 45 Dezim. Acker mit Gras-Garten im Entenhauserösch; 4.) 1 Tagw. 62 Dezim. der untere Acker hinterm Kraut-Garten; 5) 3 Tagw. 32

Dezim. Acker am Kiendle; 6.) 5 Tagw. 38 Dezim. hinterer Maad-Acker; 7.) 1 Tagw. 14 Dezim. das Wiesle; 8.) 41 Dezim. Wiesle; 9.) 1 Tagw. 96 Dezim. untere Wiese im hintern Maad; 10.) 7 Tagw. 99 Dezim. untere Wiese im hintern Maad; 11.) 4 Tagw. 97 Dezim. die obere Wiese im hintern Maad; 12.) 1 Tagw. 52 Dezim. Radtheil, Waldung; 13.) 51 Dezim. Waldung am Buchwäldle.

Der Schätzungs-Werth beträgt 3070 fl.

Die genauere Beschreibung des Gutes, das Schätzungs-Protokoll ꝛc. liegen dahier zur beliebigen Einsicht offen.

Die nähern Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gegeben.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Beisatze vorgeladen, daß Auswärtige und dem Gerichte Unbekannte sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Ottobeuren am 5. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht..

Egloff, Landrichter.

257.) praes. $\frac{14}{5}$ 40

Raub.

Am verfloßenen Dienstag den 5ten d. Mts. Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr wurde eine Weibsperson in dem Walde zwischen Reisensburg und Landstrost um ihre Baarschaft per 12 kr. ausgeraubt.

Als Räuber wurde von der Damnificatin eine Mannsperson von mittlerer Größe, untersetzter Statur, mit breitem Gesichte und starken rothen Ohrenbart, blaßer Gesichtsfarbe bezeichnet. Er mag ungefähr in den dreißiger Jahren stehen.

Die Bekleidung bestund in einer schwarz zwilchenen schon abgetragenen Jacke, mit weißem Unterfutter und schwarzen Knöpfen, dunkelblauen Gilet, langer zwilchenen Hose und Stiefel. Als Kopfbedeckung hatte er einen schwarzen runden Binsenhut.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiemit ersucht, Spähe anzuordnen, und im Entdeckungs-Falle des Thäters, Anzeige hieher zu machen.

Günzburg am 11. Mai 1840.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

258.) b) praes. § 40.

Erledigte Kirchen-Dienste betreffend.

Bei der Stadtpfarr-Kirche in Unter-Günzburg ist die Stelle des Chorregenten und des Organisten erlediget, welche nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. Oktober 1810 wieder besetzt und zur Bewerbung anmit öffentlich ausgeschrieben werden.

Der Gehalt des Chorregenten ist auf jährlich 200 fl., und jener des Organisten auf jährlich 175 fl. in Geld fixirt, und Ersterer erhält für den Unterricht der Chorsänger auch jährlich 25 fl. Remuneration. Hiezu sind noch die Präsenz-Gelder bei freiwilligen Jahrtägen, Hochzeiten und Leichen ꝛc. ꝛc. zu rechnen; und da diese Dienste an Werktagen nur kurze Zeit beschäftigen, Gelegenheit zum Musik-Unterricht aber dahier nicht mangelt, so werden bei gehörigem Fleiße und Kunstgeschicklichkeit die Nebenverdienste zureichendes Einkommen sichern.

Zur Zeit kann auch der Sing-Unterricht in den Schulen einem befähigten Individuum gegen angemessene Belohnung übertragen werden.

Kompetenten um diese Stellen wollen binnen 3 Wochen ihre mit den nöthigen Ausweisen über Fähigkeit und gutes Prädikat versehenen Gesuche beim gefertigten Magistrate einreichen, und haben sich auf Verlangen auch einer Prüfung durch Kunstverständige zu unterziehen.

Der Chorregent soll vorzugsweise ein guter Tenorist seyn.

Günzburg den 3. Mai 1840.

Magistrat der Stadt Günzburg.
Wetzler, Bürgermeister.
Speth, Stadtschreiber.

Nichtamtliche Artikel.

259.) praes. § 40.

Eröffnung der Kaltwasser-Heilanstalt Erlensiegen bei Nürnberg betreffend.

Da die im vorigen Jahre begonnene Einrichtung einer Kaltwasser-Heilanstalt in den Schloß-Gütern 26. 27. 28. zu Erlensiegen, 1 Stunde von hier an der Hauptstrasse nach Böhmen gelegen, in diesem Monate vollendet wird, so kann vom 25. d. an die Aufnahme von Cur-Gästen erfolgen.

Wer demnach diese Anstalt mit seinem Besuche zu beehren gedenkt, beliebe sich in frankirten Briefen an die Badverwaltung Erlensiegen bei Nürnberg, Ablage bei Herrn Dr. Toussaint, zu wenden.

Da das kalte Wasser ein Heilmittel gegen alle Krankheits-Zustände nicht ist; so wird um Beilegung einer versiegelten Krankheits-Geschichte für den Arzt gebeten; — Antworten werden dann folgen.

Patienten hier oder ganz in der Nähe werden sich persönlich mit dem Bade-Arzt Herrn Dr. Rangoldier berathen.

Da das Gute und das Schlechte immer am deutlichsten durch sich selbst sprechen; so wird mit Weglassung aller Anpreisung nur das aus dem gerichtsärztlichen an die höchste Behörde erstatteten Gutachten bemerkt, daß nach vorgenommener Untersuchung dieses Gut sowohl seiner angenehmmen und freundlichen Lage, als auch vorzüglich des darin befindlichen, reichlich fließenden, weichen, crystallhellen und stets frischen und kühlen Wassers wegen, welches nach einer von zwei approbirten Apothekern angestellten chemischen Prüfung von einer Beimischung fremdartiger Stoffe frei und ohngefähr 6° R. kalt befunden wurde, sich zu dem beabsichtigten Zweck vorzüglich eigne.

Jedes der drei massiven Curhäuser hat sein eigenes Wasser und Bade-Locale.

Speise-Saal mit Garten, dann die mit einer öffentlichen Wirthschaft nicht verbundene Oekonomie sind davon gänzlich getrennt.

Die Douchen sind im großen Schloß-Gebäude mit 10 — 24′ Fall angebracht.

Die nur wenige Schritte entfernte, die Schloß-Wiese durchschneidende Pegnitz wird zu Fluß- und Wellen-Bädern benützt werden.

Nürnberg am 3. Mai 1840.

Bade-Verwaltung Erlensiegen.

260.) b) praes. 29/4 40.

Die Abgabe spanischer Zucht-Widder.

Alle jene Schafzüchter, welche heuer auf Rechnung des Industrie-Fondes spanische Sprung-Widder unentgeldlich aus hiesiger königlicher Stamm-Schäferey abzulangen ermächtiget sind, können dieselben vom 15. bis 30. Juni l. Js. dahier in Empfang nehmen.

Schleißheim bei München, den 27ten April 1840.

Königliche Staatsgüter-Administration Schleißheim u. Weihenstephan.

Kraus.

261.) b) praes. 7/5 40.

Stelle-Anerbietung.

Bei dem königlichen Landgerichte Zusmarshausen kann ein in den landgerichtlichen Kanzlei-Geschäften überhaupt, insbesondere aber in selbstständiger Bearbeitung des Hypotheken-Wesens vollständig erfahrner junger Mann sogleich, längstens aber bis Ausgang des Monats Mai l. J. ein Engagement unter annehmbaren Bedingungen finden. Hierauf bezügliche Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind an den unterzeichneten Amts-Vorstand portofrei einzusenden.

Zusmarshausen den 6ten Mai 1840.

Fr. Sondermann, k. Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 30. April 1840.	Pap.	Geld.	Den 11. Mai 1840.	Pap.	Geld	Den 14. Mai 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100 3/4	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100 5/8	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100 3/4
detto à 3 1/2 % „	100 5/8	100 3/8	detto à 3 1/2 % „	100 1/2	100 1/4	detto à 3 1/2 % „	100 3/4	100 1/2
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		84	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	87	85	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	90	88
Bank-Actien . . .	598	595	*Bank-Actien* . . .	600	598	*Bank-Actien* . . .		601

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 23ten Mai 1840. Nr. 21.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

262.) b) praes. $\frac{7}{5}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Joseph Bader, Färbermeisters-Sohn von hier, am 24. Februar 1785 geboren, und seit 36 Jahren abwesend, ohne bis jetzt Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt zu geben, oder dessen allenfallsige Deszendenten werden auf Antrag der Präsumtiv-Erben des Erstern hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato bei diesseitigem Gerichte um so gewisser zu melden, als widrigen Falls dessen in 2056 fl. bestehendes Vermögen an besagte Erben gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Augsburg am 28. April 1840.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Licent. Kellerer, Direktor.

Vorbrugg.

263.) praer. $\frac{15}{5}$ 40.

Vorladung.

Der fürstliche Portier Caspar Bayr von Wallerstein ist am 27ten März d. Js. ohne Testament verstorben. Alle diejenigen, welche an den Defuncten eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, dieselbe binnen 30 Tagen a dato bei unterfertigter Verlassenschafts-Behörde geltend zu machen, widrigenfalls bei der Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht mehr darauf Rücksicht genommen würde.

Wallerstein den 11. Mai 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschafts-Gericht.

Frhr. v. Aretin, Herrschaftsrichter.

264.) praes. $\frac{15}{5}$ 40

Ediktal-Ladung.

Joseph Reichart von Wildpolzried hat sich vor etwa 40 Jahren als Maurergeselle aus seiner Heimath entfernt, ist dahin nicht mehr zurückgekehrt, und hat nie wieder etwas von sich hören lassen.

Derselbe, oder seine allenfallsigen Descendenten werden daher aufgefodert, sich binnen 3 Monaten bei unterfertigtem Gerichte zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und dessen vorhandenes Vermögen, bestehend in etwa 347 fl., an die Erben verabfolgt würde.

Kempten den 9ten Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

265.) praes. $\frac{16}{5}$ 40.

Amortisations-Erkenntniß.

Da in dem durch Ediktal-Ladung vom 2ten Jänner 1839 festgesetzten Termin von 6 Monaten sich zu den in nachstehendem Verzeichnisse enthaltenden Forderungen Nro. 5 6 7 und 8 Niemand mit Rechtsansprüchen hierauf sich meldete, denjenigen Individuen aber, welche Rechtsansprüche an die Forderungen Nro. 1, 2, 3, 4 anmeldeten, durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 8ten Hornung d. Js. auf erfolgte Provokation hinsichtlich dieser Forderungen das ewige Stillschweigen auferlegt wurde, so werden hiemit sämmtliche Forderungen von Nro. 1 bis incl. 8 auf den Grund der §. §. 82 und 166 des Hypotheken-Gesetzes für erloschen erklärt, und deren Löschung in den Hypothekenbüchern verfügt.

Nro. curr.	Bisheriger Schuldner.		Schuld.				Schuld-Urkunde.				Vormerkung im Hypotheken-Buche.		Anfänglicher Gläubiger.	
	Namen und Stand.	Wohnort.	Benennung.	Betrag. fl	Betrag. kr.	Verzinsung.	Benennung.	Datum. Jahr	Mt.	Tag	für	fol.	Namen Stand	Wohnort.
1	Saller Xaver, Söldner	Mertingen	Kaufschillings-Rest	1125	—	—	Kauf-Brief	1808	Aug.	16	Mertingen	450 451	Steidle Alois, Pfarrer	Thalhausen
2	Derselbe	daselbst	dto.	240	—	—	do.	do.	do.	do.	detto	452	Derselbe	daselbst
3	Derselbe	daselbst	dto.	165	—	—	do.	do.	do.	do.	detto	453	Derselbe	daselbst
4	Derselbe	daselbst	dto.	75	—	—	do.	do.	do.	do.	detto	454	Derselbe	daselbst
5	Zörle Xaver, Söldner, nun Baschenegger Georg	daselbst	Uebernahms-Brief	350	—	—	Uebernahms-Brief	1797	Okt.	6	detto	237 238	Mayer Jakob	Mertingen
6	Schremmel Wolfgang, Söldner	Berg	dto.	180	—	—	do.	1804	July	14	Berg	8	M. Anna Moser'schen drei Geschwister	Berg
7	Derselbe	daselbst	dto.	100	—	—	Kapital	do.	do.	do.	detto	8	Schrampelmaier Regina	Berg
8	Derselbe	daselbst	dto.	50	—	—	Uebergabs-Schillings-Rest	do.	do.	do.	detto	8	Maierhofer Anna Maria	daselbst

Donauwörth den 29. April 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

266.) a) praes. $\frac{16}{5}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Vom k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg wird auf den Antrag der Hypothekar-Gläubiger das ehemalige Anwesen des Platzwirthes David Wailamann zum Pferseergäßchen, bestehend aus dem gemauerten zweigädigen Wohnhause nebst angemauertem Anbau, hölzernen Sommerhäuschen, circa $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Hofraum, Wiesen und Garten, welches zusammen auf 4600 fl. gerichtlich geschätzt wurde, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Subhastations-Termin auf Mittwoch den 1ten Juli l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden.

Die Kaufs-Bedingungen werden beim Subhastations-Termine bekannt gemacht.

Augsburg am 12. Mai 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Licent. **Kellerer**, Direktor.

v. Ritter, Accessist.

267.) praes. $\frac{17}{5}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Durch rechtskräftigen Beschluß vom 2ten Mai 1840 wurde über den Söldner Sebastian Ackermann zu Kleinkötz die Gant verhängt, weshalb folgende Diktstage festgesetzt werden: 1.) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Dienstag der 2te Juni; 2.) Zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben, Freitag der 5te Juli; 3.) Zur Abgabe der Schlußerklärungen und zwar: a) für die Replik Mittwoch der 5te August, b) für die Duplik Donnerstag der 20te August laufenden Jahres.

Die Verhandlung beginnt jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Das Nichterscheinen am 1ten Ediktstage hat den Ausschluß von gegenwärtiger Masse, das Wegbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge.

Wer von dem Vermögen des Gantirers irgend etwas besitzt, wird aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes an die Massa abzugeben.

Zugleich wird bemerkt, daß das Vermögen des Sebastian Ackermann auf 2125 fl. 18 kr. gerichtlich eingewerthet sey, wobei der Passiv-Stand sich auf 3963 fl. 44 kr. beläuft, und die Hypothek-Schulden 2405 fl. betragen.

Günzburg am 11. Mai 1840.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

268.) praes. $\frac{16}{4}$ 40.

Ediktal-Vorladung.

Das kgl. Landgericht Lindau hat in dem Schuldenwesen des Wirthes Michael Barth zu Thann auf Antrag der Gläubiger durch Erkenntniß vom 24ten vergangenen Monats April den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage festgesetzt: I.) Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf den 19ten Juni d. Js. II.) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 20ten Juli darauf. III.) Zur Schlußver-

handlung und zwar für die Replik auf den 4ten des Monats August, und für die Duplik auf den 19ten dieses Monats August, jedesmal Morgens 9 Uhr, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter der Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter dem Vorbehalt ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Nach dem vorliegenden Inventar beträgt der Vermögensstand des Gemeinschuldners 3076 fl. 50 kr., dagegen belaufen sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 5046 fl. 27¾ kr. und die Hypothekenschulden allein auf 3023 fl. 54 kr.

Lindau den 9. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

269.) praes. 17/5 40.

Oeffentliche Vorladung.

Die ledige Christina Juditha Bleicher von Nördlingen und deren Kinds-Curatel hat gegen den ledigen Johann Georg Sohnle, Schuhmachergesellen von Löpfingen, eine Klage pct. paternitatis et alimentationis gestellt.

Zur schlüssigen Verhandlung derselben wird Termin auf Samstag den 27ten Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, und der Beklagte, dessen Aufenthalt hierorts nicht bekannt ist, hiezu öffentlich vorgeladen.

Wallerstein am 12. Mai 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschafts-Gericht.

Frhr. v. Aretin, Herrschaftsrichter.

270.) praes. 17/5 40.

Verlurst einer Obligation.

Vom fürstlichen Herrschaftsgerichte Wallerstein wird diejenige Person, welche im Besitze der zu Verlurst gegangenen dießgerichtlichen Obligation vom 8ten April 1818 über 100 fl. Capital des nun verstorbenen Hirsch Mendel Selz in Wallerstein, versichert auf ein Grundstück des ehemaligen Ochsenwirthes Bernhard Vosch dahier, hiemit aufgefordert, ihre rechtliche Ansprüche hierauf längstens innerhalb 6 Wochen a dato geltend zu machen, ausserdem solche für kraftlos erklärt, und die Schuld im Hypothekenbuch gelöscht werden wird.

Wallerstein am 13. Mai 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschafts-Gericht.

Frhr. v. Aretin, Herrschaftsrichter.

271.) praes. $\frac{18}{5}$ 40.

Steckbrief.

Der ledige Schneidergeselle Gottlieb Buschor aus Lindau ist wegen zwei Diebstahlsvergehen angeschuldigt, und hat sich im Anfange des Monats Oktober v. Js. aus seinem Geburtsorte entfernt, ohne daß bisher sein Aufenthaltsort ausgemittelt werden konnte.

Derselbe ist im Jahre 1811 geboren, von schlanker Statur, mißt 5′ 3″ und 8‴, hat eine gesunde Gesichtsfarbe, eine flache Stirne, braune Augen, und braune Augenbraunen, eine proportionirte Nase, einen etwas großen Mund, ein länglichtes Kinn, einen braunen Bart, braune Haare, und als besonderes Kennzeichen einen dicken Hals, wodurch das Athmen erschwert ist.

Wir stellen an sämmtliche Behörden das Ansuchen, auf die oben bezeichnete Mannsperson Späh zu halten, und im Betretungsfalle dieselbe arretiren und hieher liefern zu lassen.

Kempten den 13ten Mai 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Reber.

272.) praes. $\frac{19}{5}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Nachdem die gänzliche Erledigung der Gantsache des Max Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmes durch die proponirten Ausgleichungen über die vorhandenen zwei Aktivposten in Aussicht gestellt ist, so wurde beschlossen, die hiebei betheiligten Kreditoren zur Erklärungs-Abgabe über die Genehmigung dieser Propositionen und zwar hinsichtlich: a) des in 5000 fl. bestehenden Wald-Kaufschillingsrestes des Mathias Demmelmaier, wofür 3000 fl. angeboten, und bereits erlegt sind, nachdem 2000 fl. für angebliche Vorauszahlungen abgezogen werden, b) der in Haupt- und Nebensache gegen 36000 fl. betragenden Forderungen an die Gantmasse des königl. geheimen Rathes und Oberstsilberkämmerers Herrn Joseph Mathias Grafen von Taufkirchen, wofür ein Cessionspreis von 9000 fl. offerirt ist, auf Samstag den 27ten Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr hieher mit dem Anhange vorzuladen, daß die Ausbleibenden dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Mit Rücksicht hierauf werden die Erben des Handelsmannes Moses Salomon Hächinger, genannt Blumenstetter von Kleinnördlingen, kgl. bayer. Landgerichts Nördlingen, wegen Unbekanntschaft ihres dermaligen Aufenthaltes anmit öffentlich hieher vorgeladen.

München am 12. Mai 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Graf Lerchenfeld, Direktor.

Mühlbauer.

273.) praes. 19/5 40.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wurde der gerichtliche Verkauf des den Hucker Lorenz Mayer'schen Eheleuten zugehörigen Hauses Lit. B. Nro. 196 beschlossen, und es steht Bietungs-Termin an auf Samstag den 18ten Juli l. Js. von Vormittags 9 — 12 Uhr.

Dieses Haus liegt im Zeuggäßchen; es ruht hierauf ein Grundzins von 3 fl. 9 kr., und ist solches eingeschätzt auf 2800 fl.

Bei erreichter Schätzung erfolgt der Zuschlag.

Augsburg am 15. Mai 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Licent. **Kellerer**, Direktor.

v. Hartlieb.

274.) praes. 20/5 40.

Amortisations-Dekret.

Nachdem der in der öffentlichen Ausscheidung vom 15ten Februar 1840 bezeichnete, von Lorenz Weihermann in Babenhausen für Wendelin Kolb von dort ausgestellte Schuld- und Hypotheken-Brief per 70 fl. ddo. 22. Jänner 1838 innerhalb des vorgesetzten Termins hier nicht produzirt worden, wird derselbe dem gesetzten Präjudize zufolge hiemit als kraftlos erklärt.

Babenhausen am 17. Mai 1840.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

275.) a) praes. 21/5 40.

Wollmärkte und Schafmärkte zu Augsburg betreffend.

Der diesjährige hiesige Wollmarkt wird vom 10ten bis 13ten Junius d. Js. inclus.,

die Schafmärkte dahier werden am 24ten Julius und 17ten September 1840 abgehalten.

Augsburg den 20. Mai 1840.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der Ite Bürgermeister.

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

276.) praes. 21/5 40.

Gant-Proklama.

Die Hirschwirth Keck'schen Eheleute von Nesselwang haben ihre Insolvenz erklärt, und sich freiwillig dem Universal-Concurs unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 25ten Juni d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 3ten August d. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Replik auf Dienstag den 18ten August d. Js., b) zur Duplik auf Mittwoch den 2ten September d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche dem Gerichte sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger der Keck'schen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile hierzu vorgeladen, daß das

Nichterscheinen am 1ten Ediktstage den Ausschluß der ganzen Forderung von gegenwärtiger Gantmassa; das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben werde.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches bei Gericht zu übergeben.

Das Aktivvermögen der Keck'schen Eheleute besteht nach dem gerichtlich aufgenommenen Inventar in 5612 fl. 29 kr., während sich die bis jetzt bekannten Passiven auf 8857 fl. 46½ kr. belaufen, worunter 5500 fl. Hypothekenschulden sind.

Endlich wird noch bemerkt, daß am 1ten Ediktstage ein Vergleich versucht werden soll, weßhalb die allenfallsigen Vertreter der Gläubiger sich mit hinreichenden Vollmachten zu versehen haben.

Füssen den 18. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

277.) praes. $\frac{21}{5}$ 40.

Edictal-Citation.

Michael Rietbauer, Wirthssohn von Erlingshofen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit, gestelltem Antrage zu Folge, aufgefodert, sich binnen 60 Tagen von Bekanntmachung dieß an um so gewisser hierorts zu stellen, und sich über die ihm zur Last gelegte Verschwendung zu verantworten, widrigen Falles in contumatiam gegen ihn verfahren, und das Prodigalitäts-Urtheil über ihn gefällt werden würde.

Donauwörth den 11. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

278.) praes. $\frac{21}{5}$ 40.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche an den hier verstorbenen königl. Advokaten Alois Graklauer aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, werden zur Anmeldung derselben innerhalb 30 Tagen a dato mit dem Anhang aufgefordert, daß sonach die Verlassenschafts-Massa, laut Inventar vom heutigen zu 90 fl. eingewerthet, an die Intestat-Erben vertheilt werden wird, wobei bemerkt wird, daß die privilegirten Forderungen, wie ärztliche und Funeralien-Kosten, dann weibliche Illaten die Aktiv-Massa weit übersteigen.

Immenstadt am 15. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 16. Mai 1840.	Pap.	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.		100¾
detto *à* 3½% „	100¾	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	92	90
Bank-Actien - - -		601

Den 18. Mai 1840	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100¾
detto *à* 3½ % „	100¾	100½
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	93	90
Bank-Actien - - -		601

Den 21. Mai 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100¾
detto *à* 3½% „	100¾	100½
Promessen auf Bank-Actien, per StückAgio	93	
Bank-Actien - - -	603	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 30ten Mai 1840. Nr. 22.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

279.) praes. $\frac{22}{5}$ 40.

Versteigerung des Anwesens der Konrad Betzger'schen Eheleute zu Tiefenbach

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Konrad Betzger'schen Eheleute zu Tiefenbach in zwei Parthieen der öffentlichen Versteigerung ausgestellt, und zwar:

A. 1) das einstöckig, massiv gebaute, mit Ziegeln eingedeckte, unter Pl. Nro. 18 und Haus Nro. 11 einlaufende Wohnhaus nebst Viehstall unter einem Dache — mit 900 fl. assecurirt, und taxirt auf 875 fl.; 2) der an das Wohnhaus angebaute massive, mit Ziegeln gedeckte Stadel, — assecurirt mit 300 fl. und taxirt auf 337 fl. 30 kr.; 3) der Ziegelstadel nebst Brennofen geschätzt auf 1350 fl. Hiebei wird bemerkt, daß der Platz worauf der Ziegelstadel und Brennofen steht, und welcher sub. Pl. Nro. 19 einläuft, und 10 Dezim. beträgt, nach Angabe der Betzger der Tiefenbacher Bauerschaft eigentlich gehöre, und daß bis hieher an diese Bauergemeinschaft jährlich 6 fl. Bestand bezahlt werden mußte. Auch ist die Ziegelgerechtsame bloß personeller Eigenschaft. 4) der unter Pl. Nro. 17 einlaufende Gras- und Wurz-Garten per 89 Dezim., geschätzt zu 155 fl.; 5) der unter Pl. Nro. 719 einlaufende Krautgarten per 5 Dezim. taxirt auf 15 fl. 30 kr.; 6) der weitere Kraut-Garten sub. Pl. Nro. 740. per 8 Dezim. zu 20 fl.; 7.) der Kaut-Garten sub Pl. Nro. 672 per 48 Dezim. zu 60 fl.; 8) der Hölzles-Acker sub. Pl. Nro. 339 per 44 Dezim. zu 42 fl. 30 kr.; 9) der Acker gleichen Namens sub Pl. Nro. 361 per 24 Dezim. zu 21 fl.; 10) der Schopfacker Pl. Nro. 1031 per 58 Dezim. zu 25 fl.; 11) die Rothackerwiese sub. Pl. Nro. 1102 per 81 Dezim. zu 32 fl 30 kr.; 12) der Großmaadtheil (Großohmadtheil) Pl. Nro. 971 per 96 Dezim. zu 77 fl. 30 kr.; 13) die sub Pl. Nro. 1037 einlaufende sogenannte Versatzwiese per. 10 Dezim. zu 5 fl. 30 kr.; 14) der kleine Omad-Theil Pl. Nro. 1038 per 70 Dezim. zu 52 fl. 30 kr.; 15) der Haidttheil (Wiese) sub Pl. Nro. 625 per 47 Dezim. zu 37 fl. 30 kr.; 16) der Nachtweidtheil (Wiese) Pl. Nro. 805 per 82 Dezim. zu 55 fl.; 17) der Eggertheil (Wiese) Pl. Nro. 984 per 1 Tagw. 26 Dezim. zu 72 fl. 30 kr; 18) ein Nutzantheil von den noch unvertheilten Gemeindegründen zu 9 fl.; 19) der Acker ober dem Ziegelstadel Pl. Nro. 251 per 55 Dezim. zu 57 fl. 30 kr.; 20) der untere Ziegelstadel-Acker Pl. Nro. 316 per 67 Dezim. zu 62 fl. 30 kr.; 21) der Acker im Keckbrunnen sub Pl. Nro. 92 per 85 Dezim. taxirt auf 155 fl.; 22) der Acker bei der Leimgrube Pl. Nro. 456a per 1 Tagwerk 22 Dezim, taxirt auf 175 fl.; 23) die Wiese bei der Leimgrube Pl. Nro. 456b per 22 Dezim. zu 11 fl.; 24) der Acker auf dem Fuchsbau Pl. Nro. 187½ per 58 Dezim. zu 132 fl. 30 kr.; 25) der Acker am Bildstäckle Pl. Nro. 576 per 67 Dezim. zu 127 fl. 30 kr.; 26) die Kirchmadwiese Pl. Nro. 589 per 2 Tagw. 27 Dezim. zu 310 fl.; 27) der Acker hinter den Gärten Pl. Nro. 457 per 71 Dezim. zu 135 fl. und 28) der Acker am Riedlberg Pl. Nro. 1246⅛ per 1 Tagw. taxirt auf 65 fl.

B. 1) der Holgaßacker sub Pl. Nro. 109 per 65 Dezim. zu 77 fl. 30 kr.; 2) der Lichtacker Pl. Nro. 524½ per 70 Dezim. taxirt auf 72 fl. 30 kr.; 3) der Acker bei der Leimgrube Pl. Nro. 451½ per 40 Dezim. zu 52 fl. 30 kr.; 4) der weitere Acker dortselbst Pl. Nro. 452 per 1 Tagw. 7 Dezim. zu 117 fl. 30 kr.; 5) der Acker vom kleinen Feld Pl. Nr. 238½ per 1 Tagw. 51 Dezim. zu 162 fl. 30 kr.; 6) der Holzboden im Hüllet Pl. Nro. 871 per 2 Tagw. 33 Dezim. taxirt auf 105 fl.; 7) ein weiterer Holzboden daselbst Pl. Nro. 875½ per 93 Dezim. zu 22 fl. 30 kr.; 8) ein fernerer Holzboden dortselbst Pl. Nro. 876 per 2 Tagw. 97 Dezim. zu 105 fl. Bemerkt wird, daß von den letzt sub. Nro. 6 — 8 inclus. aufgeführten Grundstücken für kein Flächenmaaß gehaftet werden könne; und 9) die beiden sub. Pl. Nro. 490a und 490b einlaufenden Aecker am Scheidösch nun in einen Acker zusammengeworfen, und zusammen 82 Dezim. enthaltend taxirt auf 150 fl.

Termin hiezu wird auf Dienstag den 2ten Juni l. Js. Vormittags zwischen 10 bis 12 Uhr im Wirthause des Johann April in Tiefenbach mit dem Anhange anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, und §§. 98 — 101 der Novelle vom 17ten November 1837 erfolgt, daß die Lasten und nähern Verhältnisse bis zum Strichtermine bei Gericht eingesehen werden können, und daß die Kaufsbedingnisse werden noch vor der Versteigerung näher bekannt gemacht werden.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Personen haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit und guten Leumund legal auszuweisen.

Es werden daher Kaufsliebhaber eingeladen.

Illertissen den 4. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

280.) praes. 22/5 40.

Jagdverpachtung.

Da die Gersthofer-Jagd zwischen der Wertach, dem Lech, Gersthofen, Täfertingen und Oberhausen gelegen, erledigt ist, so wird diese Jagd in Folge höchster Verfügung vom 12ten d. Mts. nach den Bestimmungen des Normativs vom 3ten Mai 1829 wieder verpachtet, und hiezu Termin am 6ten Juni d. Js. morgens 9 Uhr anberaumt.

Die Pachtbedingungen, sowie die Grenzbeschreibung können indessen auf der Kanzlei des unterfertigten Forstamts eingesehen werden.

Die Verpachtung wird an oben bemerktem Tage in der Kanzlei des königlichen Rentamts Göggingen vorgenommen, und das Verpachtungs-Protokoll Mittags 12 Uhr geschlossen.

Augsburg den 21. Mai 1840.

Königl. Rentamt	Königl. Forstamt
Göggingen.	Biburg.
Wiedemann.	**v. Fürer.**

281.) praes. 22/5 40.

Verkauf des Mühlanwesens des Laurentin Hienle von Kirchheim.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Mühl-Anwesen des Laurentin Hienle von Kirchheim Freitag den 26. Juni l. Js. früh 9 Uhr der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Das Anwesen besteht: 1.) aus dem Mühlanwesen (zweistöckigem Wohnhaus, Stadel, Stallung, Trändelmühle zu 2 Gängen und Oehlstampf unter einem Dache) und einem dazu gehörigen von Holz erbauten zweiten Stadel. Das Gebäude ist mit einer Summe von 1200 fl. der Brand-Versicherungs-Anstalt einverleibt, dessen Schätzungs-Werth beträgt 1800 fl.; 2.) den nachbenannten Grundstücken: a) Auangertheil, b) Unterriedtheil, c) 79 Dez. Hoppentheil, d) 53 Dez.

Unterriedtheil, e) 92 Dez. Unterriedtheil, f) 65 Dez. Unterriedtheil, g) 86 Dez. Unterriedtheil, h) 28 Dez. Hoppentheil.

Es wird hiebei bemerkt, daß das Mühlanwesen getrennt von obigen Grundstücken zur Versteigerung komme.

Das Schätzungs-Protokoll liegt bei dem Landgerichte zur Einsicht offen.

Die Versteigerung geschieht gegen baare Zahlung, richtet sich im Uebrigen nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§ 98 — 101 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837, und findet zu Kirchheim in der Hienle'schen Mühle statt, woselbst auch die nähern Steigerungs-Bedingnisse kund gegeben werden.

Es wird noch bemerkt, daß mit dem Anwesen auch das vorhandene unbedeutende Mobiliar zur Versteigerung komme, welches in einem besondern Inventar aufgeführt ist, und auf dem Gesammtanwesen eine jährliche Natural-Pfründe im Anschlage zu 24 fl. hafte.

Türkheim den 18. May 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des k. Landrichters:)

Höfl, I. Assessor.

282.) praes. $\frac{23}{5}$ 40.

Kuratel-Bestellung.

Der Scribent Carl Bittlmeir zu Monheim hat wegen besonderer Verhältnisse aus eigenem Antriebe und freiwillig sich unter Curatel seines Stiefgroßvaters, des Gastwirths und Bräuhausbesitzers Alois Schaad daselbst gestellt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhange gebracht wird, daß von nun an mit Ersterm ohne Zustimmung seines Curators in keiner Weisung gültig kontrahirt werden kann.

Monheim am 14. Mai. 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

283.) praes. $\frac{25}{5}$ 40.

Realitäten-Verkauf.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten des verstorbenen Kalkbrenners Xaver Weißler von Kempten werden dessen im diesseitigen Gerichts-Bezirke gelegenen Realitäten, als: 1) die Bad-Anstalt zu Rottach nebst dem Sommerhause und Kalkofen, mit allen zum Bade gehörigen, im Badhause vorhandenen Requisiten; 2) der Kalk-Ofen sammt Gebäude zu Hölzlers; 3) der Gras-Garten beim Badhause zu 19 Dezim.; 4) zwei Jauchert 15 Dezim. Acker Pl. Nro. 1808; 5) 37 Dezimalen der Stiftsviehweide Pl. Nro. 1805; 6) eine Wiese Pl. Nro. 1806a zu 1 Tagw. 20 Dezim.; 7) Gebüsch an der Rottach 82 Dezim. Pl. Nro. 1806b; 8) Oedung an der Rottach 22 Dezim.; 9) Grasgarten 44 Dezim.; Pl. Nro. 1767 am Dienstag den 9ten Juni Vormittags 9Uhr in der diesseitigen Gerichts-Kanzlei gegen Baarzahlung an den Meistbiethenden, jedoch vorbehaltlich der Ratifikation der Erbsinteressenten, versteigert, und Käufer hiezueingeladen.

Kempten den 19ten Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

284.) praes. $\frac{25}{5}$ 40.

Vorladung.

Der über 60 Jahre landesabwesende Adam Herrmann von Hohenaltheim oder seine Leibes-Erben werden aufgefordert, sich binnen 6 Monaten dieß Orts zu melden, außerdem derselbe als verschollen erklärt und dessen Vermögen per 50 fl. ohne Caution an die nächsten Verwandten ausgeantwortet werden würde.

Schloß Bissingen am 20. Mai 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschafts-Gericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

285.) a) praes. $\frac{25}{5}$ 40.

Versteigerung.

Aus Auftrag der königl. General-Zoll-Administration vom 20ten d. Mts. werden die Bestandtheile von einer mechanischen Bodenwage nebst Gewichter unter Vorbehalt höherer Genehmigung in der hiesigen Halle am 23ten Juni Morgens 10 Uhr öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Augsburg am 26. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Hauptzollamt.

Jörres, Oberzoll-Inspektor. **Frhr. v. Köppele,** Hauptzollamts-Verwalter.

Enslin, Controlleur.

286.) praes. $\frac{25}{5}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird die halbe Söldenbehausung Haus Nro. 21, des Handelsmannes Simon Löw Raphael Mayr zu Mönchsroth, bestehend: a) im unterm Stock: in einer gemeinschaftlichn Waschküche, einem gemeinschaftlichen Haustennen und Eingang, einer Holzschupfe, und einem gemeinschaftlichen gewölbten Keller; b) im obern Stock: in einer Wohnstube, einem heitzbaren Schlafzimmer darneben und einer Küche, einer Lauberhütte mit dem untern Hausbesitzer gemeinschaftlich, einer Tennenkammer, ferner im hintern Hausestheil in einer Wohnstube, einer Kammer, einem im Vorkamin befindlichen kleinen Kochherd mit dem untern Hausbesitzer gemeinschaftlich und einem s. v. Abtritt; c) unter dem Dach: in zwei mit Fachwänden versehenen Kammern, welche heitzbar gemacht werden können, sodann einer mit Brettern getäferten Kammer und einem mit dem untern Hausbesitzer gemeinschaftlichen Boden sammt einer halben Gemeindegerechtigkeit, worauf neben der kgl. Steuer eine jährliche grundherrliche Abgabe von 1 fl. 29 kr. 2 hl. und die Jagddienstpflicht haftet, gerichtlich geschätzt auf 340 fl. am Freitag den 10ten Juli d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, wozu man zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber einladet, bis dahin das Schätzungs-Protokoll und andere bezüglichen Notizen in der Gerichts-Registratur eingesehen werden können.

Mönchroth am 18. Mai 1840.

Fürstlich Oettingen-Spielberg'sches Herrschaftsgericht.

Grosz, Herrschaftsrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 21. Mai 1840.	Pap.	Geld.	Den 23. Mai 1840.	Pap.	Geld	Den 25. Mai 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¾
detto à 3½% „	100¾	100½	detto à 3½% „	100¾	100½	detto à 3½% „	100¾	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	93		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	92		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	91	
Bank-Actien - - -	603		*Bank-Actien* - - -	602		*Bank-Actien* - - -	602	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 6ten Juni 1840. Nr. 23.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

287.) praes 27 40.

Ediktal-Ladung.

Georg Strack, Weber und Bändelhändler von Burgau, hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Konkurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher nachfolgende Ediktstage festgesetzt: 1.) Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Mittwoch den 17ten Juni d. Js; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Mittwoch den 15ten Juli; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Replik Montag den 17ten August, und für die Duplik Montag den 31ten August l. Js. jederzeit früh 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich wird den Gläubigern unter Beziehung auf die §§. 32. 33. der Prioritäts-Ordnung eröffnet, daß nach vorliegendem Inventar das Vermögen des Gemeinschuldners in einem Schätzungswerth von 1292 fl. 50 kr. bestehe, dessen Passivstand aber sich auf 1856 fl. belaufe, worunter 1478 fl. hypothezirte Forderungen sind.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Da für die Kurrentisten wenig zu hoffen ist, so wird man am ersten Ediktstage die weitere Verhandlung durch einen Vergleichsversuch abzuschneiden suchen, und die Anträge wegen Anwesens-Verkauf hören.

Burgau den 16. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

288.) praes. 29 40.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung soll das dem Taglöhner Georg Habinger dahier zugehörige Anwesen, bestehend in: a) Wohnhaus, Scheune und Hofraum 8 Dezim. Pl. Nro. 247, mit Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen; b) Acker auf der alten Nachtweide, 16 Dezim. Pl. Nro. 3169; c) Acker im Husarenlager 50 Dezim. Pl. Nro. 2512; d) Acker auf der Schwalberhalde 42 Dezim. Pl. Nro. 2686; e) Acker beim Hopfenwasen 71 Dezim. Pl. Nro. 4649; f) Acker zu Rohr 31 Dezim. Pl. Nro. 5501; g) Acker in den Kohläckern 68 Tagw. Pl. 736; h) Acker hinter der Schießmauer 64 Dezim. Pl. Nro. 1063; i) Acker in der Heckenwiese 75 Dezim. Pl. Nro. 1642; k) Wiese auf den Huetern 88 Dezim. Pl. Nro. 5669, dem öffentlichen Ver-

kaufe ausgesetzt werden, und wird sofort Termin hiezu auf den 13ten Juli Vormittags 10 Uhr im Gerichtssitze anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des § 64. des Hypotheken-Gesetzes, dann § 98 — 101 der Novelle vom 17ten November 1837 erfolgt.

Um das weitere Verfahren bemessen zu können, werden zugleich alle diejenigen gerichtsunbekannten Gläubiger, die Forderungen an Georg Habinger zu machen haben, aufgefodert, solche längstens bis zum 30. Juni c. dahier anzumelden, ausserdem bei Vertheilung des Kaufschillings auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Wemding den 23ten Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter.

289.) praer. $\frac{2}{3}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Da bei der am 14. l. Mts. stattgehabten ersten Versteigerung des Söld-Anwesens des Anton Gebhard von Erlingen ein Angebot nicht gelegt wurde, welches den Schätzungspreis erreicht, und der Schuldner eine zweite Versteigerung verlangt hat, so wird hiezu auf Dienstag den 23. Juni Vormittags 9 Uhr Termin im Rottischen Wirthshause zu Erlingen mit dem Bemerken festgesetzt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und § 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 statt findet.

Bezüglich der Bestandtheile des Gutes wird sich auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 14. und 30. März h. Js. bezogen.

Wertingen am 19. März 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht

(In Abwesenheit des königl. Landrichters.)

v. Gimmi, l. Assessor.

290.) praes. $\frac{3}{4}$ 40

Vorladung.

Da die Intestat-Erben des dahier verstorbenen Landgerichts-Oberschreibers Jakob Gramer die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, so werden alle, welche an dessen Nachlaß Ansprüche zu machen haben, hiemit vorgeladen, dieselben innerhalb 30 Tagen von heute an bei hiesigem Gerichte anzumelden, indem sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht genommen würde.

Zusmarshausen am 28. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

291.) praes. $\frac{3}{4}$ 40.

Summarische Zusammenstellung

der Steuer-Nachlässe im königlichen Rentamts-Bezirk Illertissen.

A. Grundsteuer.

Steuergemeinden.	Betrag.		
Hittistetten . .	85 fl.	59 kr.	6 hl.
Altenstadt . . .	7 „	16 „	— „
Illerberg . . .	255 „	10 „	— „
Illerzell . . .	69 „	21 „	— „
Thal . . .	20 „	45 „	4 „
Unterreichen . .	3 „	22 „	4 „
Böhringen . .	169 „	39 „	2 „
Witzighausen . .	112 „	46 „	— „
Wullenstetten . .	259 „	4 „	6 „
Summa A	983 „	24 „	6 „

B. Dominikalsteuer.

Pfarrei Kirchberg .	12 „	44 „	— „
Pfarrei Illerberg .	29 „	52 „	— „
Pfarrei Böhringen .	25 „	31 „	— „
Pfarrei Wullenstetten .	29 „	25 „	— „
Summa B.	97 „	32 „	— „
Summa A.	983 „	24 „	6 „
Haupt-Summa	1080 „	56 „	6 „

Illertissen den 23. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Pracher, Rentbeamter.

292.) praes. 30/5 40.

Vorladung.

Ottmar Gragger von Böhringen ist seit 42 Jahren unwissend wo von Haus abwesend.

Da derselbe ein Vermögen von 140 fl. nebst 60 fl. Zinsen besitzt, und dessen nächste Verwandte um Ausfolglassung desselben gebeten haben, so wird der selbe oder seine allenfallsige Deszendenz aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato sich bei dem hiesigen Gerichte zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist das Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden würde.

Illertissen den 19. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

293.) praes. 1/6 40.

Beschluß.

Nachdem auf das unterm 15. April d. Js. ausgeschriebene Depositum ad 17 fl. 12 kr. für Fuhrlöhne von k. k. Naturalien Niemand innerhalb des gegebenen Termines rechtlichen Anspruch geltend gemacht hat, so wird dieses Depositum für herrnlos gehalten und dem k. Fiskus ausgehändiget.

Neuburg am 30. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

294.) praes. 2/6 40.

Gant-Edikt.

Bereits am 27. April l. Js. wurde beschlossen, daß in der Debit-Sache des Rothgerbermeisters Ernst Ammann dahier der Universal-Konkurs zu eröffnen sey.

Zu Folge dieses rechtskräftigen Erkenntnisses werden die gesetzlichen Edikstage, als: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 23. Juni l. Js; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 22. Juli l. Js.; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf Dienstag den 11. für die Duplik auf Samstag den 22. August l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Kommunschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Konkurs-Gericht zu übergeben, wobei bemerkt wird, daß die bis jetzt bekannten Aktiven 1045 fl., dagegen die Passiven 4117 fl. betragen, wovon 800 fl. Hypothek-Schulden sind.

Memmingen den 22. Mai 1840.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Leeb, Direktor.

Eckert.

295.) praes. 2/6 40.

Gründe-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypotheken-Gläubigers werden nachbeschriebene Moosgründe des Michael

Lohner von Mandlrain bei Klingsmoos im Wege der Hilfsvollstreckung der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

1.) sub Pl.-Nro. 794 10 Tagw. 18 Dez. Moos-Wiese; 2.) sub Pl.-Nro. 855 8 Tagw. 29 Dez. Mooswiese; 3.) sub Pl.-Nro. 1108 46 Dez. Mandelraintheil; 4.) sub Plan-Nummer 1077 50 Dezimal. Mandelraintheil; 5.) sub Pl.-Nro. 943 1 Tagw. 73 Dez. Mooswiese; 6.) sub Pl.-Nro. 926 1 Tagw. 46 Dez. Mooswiese; 7.) sub Pl.-Nro. 937 1 Tagw. 5 Dez. Mooswiese; 8) sub Pl.-Nro. 928 1 Tagw. 97 Dez. Mooswiese; 9.) sub Pl.-Nro. 927 55 Dez. Mooswiese; 10.) sub Pl.-Nro. 1076 51 Dez. Mandlraintheil; zusammen auf 950 fl. eingewerthet.

Es werden daher Kaufslustige auf Samstag den 20. Juni d. Js. Nachmittags 2 Uhr in das Wirthshaus zu Ludwigsmoos, woselbst die Versteigerung bis Abends 4 Uhr vor sich geht, zu erscheinen eingeladen, und haben sich solche, die dem Gericht unbekannt sind, über Vermögen legal auszuweisen.

Bemerkt wird, daß der Hinschlag nach Art. 92 der Novelle vom 17. November 1837 resp. 61 des Hypotheken-Gesetzes effektuirt wird.

Neuburg am 25. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Utt, Landrichter.

296.) b) praes. $\frac{2}{3}$ 40.

Wollmärkte und Schafmärkte zu Augsburg betreffend.

Der dießjährige hiesige Wollmarkt wird am 10ten bis 13ten Junius d. Js. incl.,

die Schafmärkte dahier werden am 24ten Julius und 7ten September 1840 abgehalten.

Augsburg den 24. Mai 1840.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der Ite Bürgermeister.

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 30. Mai 1840.	Pap.	Geld.	Den 1. Juni 1840.	Pap.	Geld	Den 4. Juni 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100$\frac{3}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100$\frac{3}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100$\frac{3}{4}$
detto à 3$\frac{1}{2}$% „	100$\frac{3}{4}$	100$\frac{1}{2}$	detto à 3$\frac{1}{2}$% „	100$\frac{3}{4}$	100$\frac{1}{2}$	detto à 3$\frac{1}{2}$% „	100$\frac{3}{4}$	100$\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	90		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	90	88	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		90$\frac{1}{2}$
Bank-Actien - - -	602		*Bank-Actien* - - -	602	599	*Bank-Actien* - - -	603$\frac{1}{2}$	602$\frac{1}{2}$

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 13ten Juni 1840. Nr. 24.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

297.) b) praes. 2/7 40.

Anwesens-Verkauf.

Vom k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg wird auf den Antrag der Hypothekar-Gläubiger das ehemalige Anwesen des Platzwirthes David Wailamann zum Pferseergäßchen, bestehend aus dem gemauerten zweigädigen Wohnhause nebst angemauertem Anbau, hölzernen Sommerhäuschen, circa 2¼ Tagw. Hofraum, Wiesen und Garten, welches zusammen auf 4600 fl. gerichtlich geschätzt wurde, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Subhastations-Termin auf Mittwoch den 1ten Juli l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden.

Die Kaufs-Bedingungen werden beim Subhastations-Termine bekannt gemacht.

Augsburg am 12. Mai 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Licent. Kellerer, Direktor.

v. Ritter, Accessist.

298.) b) praes. 2/5 40.

Versteigerung.

Aus Auftrag der königl. General-Zoll-Administration vom 20ten d. Mts. werden die Bestandtheile von einer mechanischen Bodenwage nebst Gewichter unter Vorbehalt höherer Genehmigung in der hiesigen Halle am 23ten Juni Morgens 10 Uhr öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Augsburg am 26. Mai 1840.

Königlich Bayerisches Hauptzollamt.

Jörres, Oberzoll-Inspektor. Frhr. v. Köppele, Oberzollamts-Verwalter.

Enslin, Controlleur.

299.) praes. 7/7 40.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Joseph Anton Ellgaß auf der Einöde bei Ellhofen, bestehend aus einen erbauten Wohnhaus sub. Haus Nro. 21. Besitz Lit. B. Pl. Nro. 361½a, Oelstampf per 3 Dezimalen Pl. Nro. 361½b; Weide am Oelstampf 47 Dezim. Pl. Nro. 360; Holzwiese im Tobel 79 Dezim.; Besitz Lit. G. Pl. Nro. 363 Waldung im Tobel 2 Tagw. 5 Dezim., wird am Dienstag den 16ten Juni d. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr auf dem Platze der Kaufsobjekte dem abermaligen Verkauf ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß auch noch ein weiteres Grundstück mit ausgebothen werden wird, und alles zusammen auf 1430 fl. geschätzt ist, dann daß hinsichtlich des Zuschlags nach §§ 99 und 100 des Gesetzes vom 17ten November 1837 verfahren werden wird.

Auswärtige und dem Gerichte nicht bekannte

Steigerer haben ſich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen legal auszuweiſen. Die Gutsbelaſtungen und Kaufsbedingungen werden am Steigerungs-Termin bekannt gegeben werden.

Weiler den 19. Mai 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Carl, Landrichter.

300.) praes. 7/8 40.

Steckbrief.

Am Sonntag den 17ten Mai d. Js. Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr wurde die ledige Veronika Schapfner von Frauenzell auf dem Wege zwiſchen Buchenberg und Membölz im Wierlinger-Walde von einer unbekannten Mannsperſon räuberiſch angefallen, und das Verbrechen der Nothzucht an ihr begangen. Sie wurde ihrer Baarſchaft, beſtehend in 5 bis 6 fl., ihrer goldenen Ohrenringe und ihres mit Silber gefaßten Roſenkranzes beraubt.

Der Räuber mag dem Ausſehen nach ſchon einige 40 Jahre alt ſeyn, hatte einen großen Ohren-Bart von hellrother Farbe; er iſt ein großer Mann, kräftig gebaut; ſein Geſicht iſt länglicht. Er ſpricht ſchnell und die ſchwäbiſche Mundart. Er trug lange graue Beinkleider. Selbe waren am linken Knie geflickt, und es war an dieſer Stelle ein Fleck von dunklerer Farbe eingeſetzt. Ferner trug er eine grüne Kappe mit einem Schild, und einem kurzen Janker. Er führte ein Stillet bei ſich, deſſen Griff zu beiden Seiten mit Meſſing eingelegt iſt. Endlich hatte er einen dicken knotigen Stock, welcher unten mit Metall beſchlagen war, und in eine Spitze auslief.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden erſucht, wegen des oben bezeichneten Verbrechens Spähe zu verfügen, und etwaige Verdachtsgründe gegen eine beſtimmte Perſon anher zur Anzeige zu bringen.

Kempten am 3. Juni 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

604.) praes. 7/8 40.

Steckbrief.

Sontag den 24. v. Mts. Nachts 10 Uhr wurde auf dem Weg von Denklingen nach Dienhauſen der ledige Taglöhner Michael Weber von daher von einem großen ſtarken Manne angegriffen, zu Boden geworfen, mißhandelt, und ihm die bei ſich führende Uhre geraubt.

Die Sackuhr war von Silber, eingehäuſig und von vorne zum aufziehen. Das Zifferblatt von weiſſen Porcellain mit römiſchen Ziffern verſehen, und zwiſchen der Stunde VI und VII etwas ausgeſprengt. Auf dem Zifferblatt befindet ſich in lateiniſcher Schrift der Name London. An der Sackuhre hieng eine große ſtarke Erbſenkette von Zinn, und die Uhre ſammt Kette wird vom Damnifikaten auf 6 fl. gewerthet.

Wegen Dunkelheit der Nacht kann der Thäter nicht näher bezeichnet werden, nur hat Damnifikat demſelben nach eidlicher Ausſage, um ihn von ſich abzuwehren, ſeine lange tuchene Hoſe etwas zerriſſen.

Man erſucht um Spähe auf den zur Zeit unbekannten Thäter und die entwendten Gegenſtände,

und um ſchleunige Anzeige jeder ſachdienlichen Erfahrung.

Buchloe am 4. Juni 1840.

Königliches Bayeriſches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

302.) praes. 7/8 40.

Diebſtahls-Anzeige.

Am 26. d. Mts. wurde in dem Fräuleinswirths-Hauſe dahier einem Fremden aus ſeinem verſperrten Zimmer im 2. Stocke eine Rolle Geldes im Betrage zu 20 fl. 54 kr. aus 3 und 6 kr. Stücken verſchiedenen Gepräges beſtehend und in einem grauen Papier einrollirt, welches mit 25 fl. an 3 und 6 kr. Stücken überſchrieben iſt, entwendet.

Dieſe Rolle Geldes hat ſich in einem verſchloſſenen Chaiſen-Käſtchen befunden, und es läßt ſich wohl nicht anders annehmen, als daß der Thäter die Zimmerthür und insbeſondere das Chaiſen-Käſtchen mit einem beſondern Inſtrumente geöffnet und auf dieſe Art den Diebſtahl vollbracht hat.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden erſucht, desfalls die erforderliche Spähe anzuordnen und im Entdeckungs-Falle einer Spur des Thäters ſogleich gefällige Mittheilung hieher zu machen.

Wemding den 28. Mai 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

303.) praes. 15/6 40

Die Gant des Georg Näher in Großkötz betreff.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Söld-Anweſen des Georg Näher von Großkötz am Freitag den 26. d. Mts. Vormittags 9 Uhr in Großkötz öffentlich verſteigert.

Der Hinſchlag geſchieht nach § 64 des Hypotheken-Geſetzes, und der Beſtimmungen des Geſetzes vom 17. November 1837 §§ 98 bis 101. Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Das Anweſen beſteht: a) in einem Wohnhaus von Holz gebaut, zweiſtöckig, mit Stall und Stadel, und 59 Dezim. Garten, worauf die Ehefrau und deren beide Geſchwiſterte Wohnungs- und Alimentations-Recht haben. Die Schätzung beträgt 1000 fl. und b) in 8 Tagw. 81 Dezim. Grundſtücke, worunter 1 Tagwerk 81 Dezim. Wieſen ſind, in einem Schätzungswerth von 1355 fl. und c) in weiteren 8 Tagwerken 31 Dezim. Aecker und Wieſen, in einem Schätzungswerth von 1335 fl. Die sub Lit. c) bezeichneten Grundſtücke werden wegen den Spezial-Hypotheken einzeln von 1/4 bis zu 1 Tagw. verſteigert.

Die auf dieſem Anweſen ruhenden Laſten und weitere Kaufs-Bedingungen werden bei der Verſteigerung bekannt gemacht werden.

Günzburg den 5. Juni 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

304.) praes. 1/9 40.

Haus-Verkauf.

Da in dem durch gerichtliche Bekanntmachung vom 3. Februar d. Js. auf den 20. März d. Js. ausgeschriebenen Termin zum öffentlichen Verkauf des Maurermeisters Balthas Mayerischen zweigädigen Wohnhauses Nro. 93 zu Aufkirchen ein Kaufs-Liebhaber nicht erschienen ist, und kein Gebot gelegt wurde; so wird auf gestellten Antrag des Hypotheken-Gläubigers nach § 98 der Novelle vom Jahr 1837 ein zweiter Versteigerungs-Termin auf Mittwoch den 15. Juli d. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr hiedurch festgesetzt und bemerkt, daß nach § 99 der Novelle bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs Werth erfolgen werde.

Dieses Anwesen besteht in einem Wohnhause, woran eine Scheune gebaut, und enthält im untern Stock eine Stube, zwei Kammern, eine Küche nebst Tennen; im obern Stock eine Stube, zwei Kammern, eine Küche und einen Vorplatz sammt Boden, in der Scheune befindet sich ein Dresch-Tennen, ein Viertel und ein Viehstall, dazu gehört eine ganze Gemeinde-Gerechtigkeit und ein kleiner Garten, worauf neben der königl. Steuer 2 kr. 2 hl. jährliche grundherrliche und 50 kr. Gemeinde-Abgabe, sowie auch die Jagddienstpflicht haftet. Es ist gerichtlich geschätzt auf 375 fl.

Mönchsroth am 6. Juni 1840.

Fürstliches Herrschafts-Gericht.

Gross, Herrschaftsrichter.

305.) praes. 1/9 40.

Vorladung.

Bei gefertigter Behörde liegen seit dem Jahre 1819 aus der Gant des Alois Renner, Strumpf-Händlers, und des Mathias Miller, Weißgerbers von hier, zwei Depositа, zusammen ad 404 fl. 49 kr. 6 hl.

Wer nun auffer den sich bereits legitimirt habenden Erben an diese Massen aus was immer für einem Titel einen rechtlichen Anspruch zu haben glaubt, wird hiemit aufgefordert, denselben binnen 30 Tagen a dato um so gewißer hierorts geltend zu machen, als nach fruchtlosen Umstrich dieser Frist obiger Betrag an besagte Erben ohne Kaution verabfolgt werden wird.

Schwabmünchen am 9. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

309.) praer. 1/9 40.

Erkenntniß.

Das königliche Kreis- und Stadt-Gericht Memmingen erkennt in der Verschollenheits-Sache des Johann Georg Hornung von hier, auf erstatteten Vortrag und nach kollegialer Berathung zu Recht: daß Johann Georg Hornung, nachdem er auf die in öffentlichen Blättern geschehene Edictalladung nicht erschienen ist, nunmehr für verschollen zu erklären, und dessen in 246 fl. 13 kr. 2 hl. bestehendes Vermögen an die nächsten Verwandten desselben gegen Kaution zu verabfolgen sey.

Memmingen am 5. Juni. 1840.

Königliches Kreis- und Stadgericht.

Leeb, Direktor.

v. Hartlieb.

307.) praes. 1/8 40.

Aufforderung.

Wer an den Nachlaß des zu Auerbach verstorbenen Dienstknechtes Leonhard Mayerle aus Reutern, Erb- oder andere Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche innerhalb 30 Tagen, längstens aber am Dienstag den 14. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr bei dem hiesigen Landgerichte anzumelden, widrigenfalls bei Auseinandersetzung des Nachlaßes auf die nicht angemeldeten Forderungen keine Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Verlebten irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils innerhalb des oben bemerkten Termins unter Vorbehalt ihrer Rechts-Ansprüche anher abzugeben.

Zusmarshausen den 9. Juny 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

308.) praes. 1/8 40.

Gutsversteigerung.

In der Gant des Ottmar Straub von Wullenstetten wird von unterzeichnetem, in diesem Debitwesen besonders committirten Landgerichte das unten beschriebene sogenannte Bäckenjörgen Hofgut in Wullenstetten am 30. d. Mts. von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr in der Taferne daselbst an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufsliebhaber mit dem einladet, daß sich Fremde und Unbekannte über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben, und daß man die näheren Kaufsbedingnisse vor der Versteigeruug bekannt machen werde.

Anwesens-Beschrieb.

I. In der Wullenstetter-Gemeinde: 1.) Wohnhaus, Stallung und Backküche unter einem Dache, halb mit Platten, halb mit Täschen gedeckt, in Riegel gebaut; Stadel, Wagenschupfe, Holzlage und Schweinstall unter einem Dache mit Platten gedeckt, nebst Hofraum, 5 Dezim. Wurzgarten, 28 Dezim. Grasgarten, Blut- und Obstzehentbar zur Pfarrey, bodenzinsig zur Herrschaft Wullenstetten, jagdfrohnbar, gibt Herbstgefäll 6 fl. 31 kr. 3 pf., altes Dienstgeld 4 fl. 17 kr. 1 hl.; 2.) der große Lämmer-Acker 6 Tagw. 66 Dezim. Pl.-Nro. 899; 3.) der kleine Lämmer-Acker 3 Tagw. 86 Dez. Pl.-Nro. 901; 4.) der Acker in der untern Gras-Reute 10 Tagw. 10 Dezim. Pl.-Nro. 915; groß- und kleinzehentbar zur Pfarrey Wullenstetten, giltbar zur Herrschaft mit 2 Schffl. 4 Metz. 1 Vrlg. 1½ Sechz. Roggen, 8 Schffl. 2 Vrlg. 1½ Sechz. Haber; 5.) Ebendaselbst 2 Jauch. 96 Dez. Pl.-Nr. 915½; 6.) Ebendaselbst 3 Jauch. 4 Dez. Pl.-Nr. 815⅛; 7.) der Kugelberg-Acker 3 Jauch. 79 Dez. Pl.-Nro. 983ª; 8. der große Anwand-Acker 6 Jauch. 22 Dez. Pl.-Nro. 984; der Kapellen-Acker 2 Jauch. 80 Dez. Pl.-Nro. 1022; 10.) in der Gemsreute 2 Tgw. 51 Dez. Pl-Nro. 917; 11.) der Schelmen-Acker 1 Tagw. 12 Dez. Pl.-Nro. 1047; 12.) der Hengleswies-Acker 7 Tagw. 49 Dez. Pl.-Nro. 1064; 13.) der Acker im hintern Hanglet 90 Dez. Pl.-Nro. 1106ª; 14.) Ebendaselbst 4 Jauch. 5 Dez. Pl.-Nro. 1106ᵇ; 15.) der Grund-Acker hinter der Reute 71 Dez. Pl.-Nro. 1194; 16.) Ebendaselbst 2 Jauch. 76 Dezim. Pl.-Nro. 1196. — Wiesen: 17.) Weihermaad 6 Tagw. 69 Dezim. Pl.-Nro. 91; 18.) die Prülmaad am Luibad 2 Tagwerk 30 Dez. Pl.-Nr. 756; 19.) der Wiesfleck am Kugelesberg 4 Tgw. 45 Dez. — Waldungen: 20.) In der Reute 6 Jcht. 95 Dez. Pl.-Nr. 1180. — Oedungen:

21.) die Kiesgrub 7 Dezim. Pl.-Nro. 638½. Gemeinderechte: 22.) ein Nutzantheil an noch unvertheiltem Gemeinderecht; 23.) alter Krautgartentheil 10 Dezim. Pl.-Nro. 116; 24.) Krautgartentheil am Landgraben 12 Dezim. Pl.-Nro. 346; 25.) Krautgartentheil am Landgraben-Acker 20 Dez. Pl.-Nro. 367; 26.) Neitrischtheil 99 Dez. Pl.-Nro. 670; 27.) die Krautgarten-Wiese am Luibadtheil 39 Dezim. Pl.-Nro. 797; 28.) Krautgartentheil am Brückle 1 Jauch. 1 Dez. Pl.-Nr. 814; 29.) Krautgarten-Wiese an der Straß 39 Dezimalen; 30.) Brunnenstalltheil 95 Dez. Pl.-Nro. 91⅓; 31.) Weihermaadtheil 1 Tagw. 11 Dez. Pl.-Nro. 91½; 32.) Wiesentheil hinterm Ried 1 Tagw. 5 Dez. Pl.-Nro. 186; 33.) Wiesentheil im obern Gländ 1 Jauch. 5 Dez. Pl.-Nro. 1216; 34.) Wiesentheil im untern Gländ 1 Tgw. 9 Dez.; 35.) oberer Neitrischtheil 96 Dez. Pl.-Nro. 666; 36.) Weidegrund 11 Dez. bei der Kiesgrub Pl.-Nro. 645. Von diesem Guts-Complex sind sämmtliche Aecker zur Pfarrey Wullenstetten, groß und kleinzehentbar, die Wiesen aber zehentfrey und ausser den ad 1 — 4 benannten Gilten zu verabreichen: a) 10 Klafter Holz-Fuhren Frohndienst, oder per Klafter 45 kr. zu zahlen; b) zur Kirche Wullenstetten für Hrn. Koch 34 kr. 4 hl.; c) fixirten Kälber- und Lämmer-Zehent zur Pfarrey 24 kr.; d) dem Meßner in Wullenstetten alten Weißenhorner Maaßes, 1 Mittle 2 Metzle Roggen, 2 Mittle 2 Metzle Haber; e) dem Ehehaftsschein von jedem Jauchert Acker alten Maaßes ½ Metzle Roggen, jährlich ½ Laib Brod, 2 Kohlen- und 1 Klafter Holz zu führen; f) einfaches Steuer-Simplum zum kgl. Rentamt Illertissen 12 fl. 39 kr. 2 pf.

II. In der Gemeinde Illerzell: das Auholz bei der Sag, 5 Tagw. 22 Dezim. Pl.-Nro 210½ bodenzinsig, die Steuer unter jenen des Hauptgutes begriffen.

III. In der Gemeinde Hittistetten; das äussere Voräckerl 89 Dez. Pl.-Nro. 275, großzehentbar zur Pfarrey Kirchberg, kleinzehntbar zur Pfarrey Wullenstetten, bodenzinsig zum k. Rentamt Illertissen, giltbar dahin mit 2 Vrlg. 1¾ Sechzehntel Roggen, und 2 Vrlg. 1¾ Sechz. Haber, Steuer-Simplum 1 kr. 3 hl.; 1 Jauch. Ohnemuß-Acker in der Gemeinde Hittistetten. Von diesem ganzen Gute sind 9 Jauch. mit Veesen, 9 Jauchert mit Roggen, 9 Jauch. mit Gerste und 9 Jauch. mit Haber angebaut, der Ueberrest liegt brach.

Der Schätzungswerth des Ganzen beträgt 9886 fl.

Roggenburg den 5. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

509.) praes. V. 40.

Gant des Michael Jochum Schuhmacher.

Michael Jochum, Schuhmacher von Zusmarshausen, hat sich dem Konkurs-Verfahren unterworfen, weßhalb hiemit folgende Edikts-Tage ausgeschrieben werden: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen Mittwoch den 1. Juli 1840; 2.) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Montag den 3. August, und 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar a) zur Replik Dienstag der 18. August, und b) zur Duplik Montag der 31. August 1840 jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Alle diejenigen, welche an Michael Jochum Forderungen zu machen haben, werden unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkurs-

Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Schuldners in Handen haben, werden bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben und man bemerkt, das die Hypothekar-Schulden den Betrag von 4000 fl. übersteigen, der Aktiv-Stand aber nur auf 2743 fl. 45kr. geschätzt wurde, somit für nicht privilegirte Gläubiger wenig Hoffnung vorhanden ist, ihre Befriedigung auch nur theilweise zu erhalten.

Zugleich wird zur Versteigerung des Gant-Anwesens, bestehend in Haus, Stadel, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit und 22 Tagw. 78 Dez. Aecker und Wiesen, zusammen auf 2690 fl. geschätzt, nebst dem Mobiliar nach den Bestimmungen der §§ 94 und 69 des Hypotheken-Gesetzes auf Mittwoch den 1. Juli 1840 Nachmittags 2 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu man Kaufslustige mit dem Bemerken vorladet, daß auch einzelne Gründe angelassen werden, und auswärtige Käufer sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnißen zu versehen haben.

Zusmarshausen am 1. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sandermann, Landrichter

310.) pract. ½ 40.

Vorladung.

Da das Gemeindeschulden-Tilgungs-Wesen gleich anderwärts auch bei hiesiger Marke-Gemeinde Göggingen in plangemäßer Ordnung strenge eingehalten werden muß, diesem obgleich in jeder Beziehung wohlthätigen Zweck jedoch seit einigen Jahren der Umstand störend entgegen wirkt, daß mehrere Gläubiger ihre obschon paraten Zinse nicht rechtzeitig erheben oder gar aufschwellen lassen, ihre Kapitalien theilweise oder im Ganzen außergerichtlich cediren, mithin unlegitimirte, wohl gänzlich unbekannte Prätendenten sich bei der Gemeinde-Verwaltung melden, so findet man durch solchen, auf den Gemeinde-Haushalt nachtheilig rückwirkenden, mithin schlechterdings unzulässigen Mißstand sich veranlaßt, sämmtliche Gemeinde-Gläubiger ohne Ausnahme, insofern deren nicht schon auf besondere Insinuation diesseits erschienen, nunmehr zur Liquidation ihrer Kapital- und Zinsforderungen mittelst Produktion der Schuld- und Cessions-Urkunden auf Freitag den 26. dieses anher mit dem Beisatze vorzuladen, daß sonst die Ausbleibenden mit ihren nicht neuerdings liquidirten Ansprüchen in dem gemeindlichen Schuld- und Zins-Register gestrichen, und ohne weiters auf den Rechtsweg überwiesen werden würden, welche kuratelamtliche Maaß-Regeln, wie obgemeldet, lediglich zur Beseitigung fernerer durch die Gläubiger selbst eingeschlichener Irregularität hervorgerufen ist.

Göggingen am 10. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

praes. 1/8 40

Bekanntmachung

der Rechnungs-Resultate des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereines der Schullehrer von Schwaben und Neuburg pro 183⁶/₇.

Nachdem nun auch die zehnte Vereins-Rechnung pro 1836|37 die Superrevision passirt hat, so werden in Gemäßheit des § 40 der Statuten die Resultate derselben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Verein zählte in diesem Jahre nahe an Eintausend Mitglieder.

Der Vermögensstand betrug im ersten Verwaltungsjahre 18643 fl. 59 kr. 2 hl.; er hat sich im zehenten Jahre bis auf 55477 fl. 59 kr. 1 hl. erhöht.

Die kgl. Regierung hat hiezu für jedes Jahr 800 fl. aus dem Kreis-Schul-Fonde und die Schullehrer-Anstellungs-Taxen beigetragen, welche in diesem Jahre die Summe von 797 fl. 53 kr. erreichten, was mit unterthänigem Danke angerühmt wird.

Den Distrikts-Vorstehern, welche für Schreib-Materialien keine Aufrechnungen machten, wird hiemit gleichfalls der schuldige Dank gebracht.

An Schenkungen, Legaten und andern Wohlthätigkeits-Beiträgen ist leider Nichts angefallen.

Im Jahre 1827|28 bezogen 2 Wittwen und 8 einfache Waisen Unterstützung, dagegen haben im zehnten, dem Jahre 1836|37, 86 Wittwen, 96 einfache und 12 Doppel-Waisen die Wohlthaten des Vereines genossen. Im Vergleich zum Jahre 1835|36 hat sich die Zahl der Wittwen um 10, die der einfachen Waisen um 16, und jene der Doppel-Waisen um zwei vermehrt. 23 Wittwen sind während der ersten zehn Jahre gestorben, 4 heiratheten wieder; 43 einfache und 7 Doppelwaisen traten als volljährig aus dem Pensions-Bezug.

Obwohl der Vermögensstand vom ersten bis zum 10ten Jahre bedeutend angewachsen ist, so haben sich dagegen auch die Unterstützungen beträchtlich vermehrt, und werden fortwährend bis zum 20ten Jahre steigen; die Anstalt bedarf daher edler Menschenfreunde, welche, die Wichtigkeit des Vereins erkennend, durch Wort und That dahin wirken, daß der Fond vergrößert, und hiedurch die Thränen der Wittwen und

Waisen auch künftig möglichst gestillt werden können.

Augsburg den 25. Mai 1840.

Verwaltungs-Ausschuß des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereines der Schullehrer von Schwaben und Neuburg.

F. X. Herz, Vorstand.

J. Heydecker, I. Beisitzer.
J. Einsiedler, II. Beisitzer.
A. G. Schwager.
F. M. Kohler, Controlleur.

Rechnungs-Resultate

des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereines der Schullehrer von Schwaben und Neuburg vom Jahre 1836/37.

I. Einnahmen:

A.

Aus dem Rechnungsbestand der vorigen Jahre:

1.) Aktivrest des vorigen Jahres	3314 fl.	58 kr.	½ hl.
2.) An Aktivausständen . . .	261 „	17 „	3 „
3.) An Rechnungs-Defekten und Einnahms-Nachholungen .	281 „	9 „	2 „

B.

An Gefällen des laufenden Jahres:

4.) An heimbezahlten Kapitalien	2734 „	— „	— „
5.) An Zinsen von Kapitalien .	2361 „	46 „	3 „
6.) An Fundirungs-Beiträgen .	218 „	20 „	— „
7.) An ordentlichen Jahresbeiträgen	4647 „	5 „	— „
8.) An ordentlichen Jahresbeitrags-Nachzahlungen von den Reliktten der Mitglieder, welche nicht volle 5 Jahre dem Vereine einverleibt waren . .	— „	— „	— „
9.) An den vom Staate allergnädigst bewilligten Beiträgen:			
a) aus dem Kreis-Schul-Fonde	800 fl.	— kr.	— hl.
b) an Anstellungstaxen der Schullehrer	797 „	53 „	— „
c) an Interkalar-Früchten .	— „	— „	— „
10.) An Wohlthätigkeits-Beiträgen	— „	— „	— „
Summa der Einnahmen	15,416 „	30 „	½ „

II. Ausgaben.

A.

Auf den Rechnungsbestand der vorigen Jahre:

1.) Passivrest des vorigen Jahres	— „	— „	— „
2.) Auf Aktivausstände:			
a) ferner als ruhend zu behandeln	85 „	54 „	1 hl.
b) nachzulassen und abzuschreiben	2 „	30 „	— „
3.) Auf Rechnungs-Defekte und Zahlungs-Nachholungen .	168 „	3 „	— „

B.

Auf das laufende Jahr:

4.) Auf ausgeliehene Kapitalien	4340 „	— „	— „
5.) Auf Unterstützungen:			
a) für Wittwen . . .	5011 „	19 „	1 „
b) für einfache Waisen .	1201 „	40 „	— „
c) für Doppel-Waisen .	250 „	36 „	— „
6.) Auf Regie:			
a) für Schreibmaterialien	22 „	— „	— „
b) für Buchbinders-Löhne	2 „	42 „	— „
c) für Buchdruckers-Löhne	— „	— „	— „
d) für öffentliche Blätter	— „	45 „	— „
e) für Geräthschaften .	—	— „	— „
f) für Post-, Fuhr- und Botben-Löhne	71 „	55 „	2 „
g) für übrige Ausgaben . .	46 „	— „	1 „
h) für Diäten und Reisekosten	— „	— „	— „
7.) Auf Aktiv-Ausstände . .	307 „	58 „	— „
Summe der Ausgaben	11,511 „	23 „	1 „

III. Abschuß.

Die Einnahme beträgt . . .	15416 „	30 „	1 „
Die Ausgabe dagegen . . .	11511 „	23 „	2 „
somit der Aktivrest	3905 fl.	6 „	7 „

IV. Vermögens-Ausweis.

Das ganze Vermögen besteht mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahres, als dem 10ten Vereins-Jahre:

a) in obigem Aktivreste zu	3905 fl.	6 kr.	7 hl.
b) in Obligationen zu	51180 „	— „	— „
c) in ruhenden Ausständen zu	392 „	52 „	2 „
Reiner Vermögensstand	55477 „	59 „	1 „

V. Vermögens-Zuwachs.

Der reine Vermögensstand beträgt im Jahre 1836/37	55477 „	59 „	1 „
Er hat im vorigen Jahre betragen	53150 „	15 „	7 „
Es hat sich demnach das Vermögen vom Schlusse des Jahres 1835/36 bis dahin 1836/37 vermehrt um	2327 „	43 „	2 „

Verzeichniß

der Wittwen und Waisen, welche in dem Rechnungsjahre 1836/37 Unterstützungen bezogen haben.

I. Bezirk Aichach.

Die Schullehrers-Wittwen:

1.) Monika Haunstetter in Taubern mit 1 Waise, II. Kl. 72 fl. 2.) Kr. Krieger in Obergriesbach mit 2 Waisen, I. Kl. 110 fl. 20¼ kr. 3.) J. Lang in Lauterbach, II. Kl. 60 fl. 4.) K. Schwab in Mündlingen, III. Kl. 40 fl. 5.) K. Matthes in Zirgesheim, III. Kl. 40 fl. 6.) K. Stecher in Donauwörth, II. Kl. 57 fl. 40 kr. 7.) F. Imhof in Neuburg, I. Kl. 80 fl. 8.) K. Trost in Neuburg I. Kl. 80 fl. 9.) K. Käpple in Marxfeld, III. Kl. 40 fl. 10.) G. Haunstetter in Ortlfingen, III. Kl. 40 fl. 11.) M. Bielmeyr in Dezenacker, II. Kl. 60 fl. 12.) J. Lettenbaur in Riedelshofen, III. Kl. 40 fl. 13.) M. A. Hefele in Rohrenfels, II. Kl. 60 fl. 14.) M. A. Hecher in Joshofen mit 1 Waise, II. Kl. 72 fl. 15.) U. Weber in Reichertshofen, I. Kl. 80 fl. 16.) M. A. Hafner in Feldheim, III. Kl. 40 fl. 17.) M. Brand in Feldheim, I. Kl. 16 fl. 26 kr. 18.) A. Krieger in Hohenwarth mit 5 Waisen I. Kl. 146 fl. 40 kr. 19.) Die Waisen A. Klein in Hohenwarth, I. Kl. 14 fl. 40 kr. 20.) Riesenböck in Pibl, III. Kl. 8 fl.

II. Bezirk Augsburg.

Die Schullehrers-Wittwen:

21.) C. Rehm in Augsburg, I. Kl. 80 fl. 22.) A. Schaur in Bayerdilling, I. Kl. 80 fl. 23.) M. Hochwind in Augsburg, I. Kl. 80 fl. 24.) J. Wirth mit zwei Waisen in Augsburg, I. Kl. 143 fl. 6½ kr. 25.) D. Schweitzer in Augsburg, II. Kl. 20 fl. 26.) A. Gammel in Bachern, III. Kl. 40 fl. 27.) M. Wiedemann in Mehring, II. Kl. 60 fl. 28.) M. Stiegelbauer in Pfersee mit 4 Waisen, I. Kl. 144 fl. 29.) M. Burger in Lützelburg mit 1 Waise, III. Kl. 43 fl. 36 kr. 30.) J. Lipp in Oberthürheim mit 3 Waisen, III. Kl. 60 fl. 31.) C. Schröffl in Steinekirch, I. Kl. 80 fl. 32.) Rindle in Ried mit 1 Waise, III. Kl. 40 fl. 17¼ kr. 33.) Die Waisen: Ingerle in Dasing, I. Kl. 32 fl. 34.) Gfell in Welden, I. Kl. 80 fl. 35.) Die 4 Doppelwaisen Rüdinger, II. Kl. 96 fl.

III. Bezirk Ottobeuren.

Die Schullehrers-Wittwen:

36.) Z. Berger in Honsolgen, II. Kl. 60 fl. 37.) G. Fahr in Lengenfeld, III. Kl. 20 fl. 38.) G. Hohl in Kronburg, III. Kl. 40 fl. 39.) Eb. Unold in Vollkratshofen, III. Kl. 40 fl. 40.) V. Schneider in Dietmannsried, II. Kl. 60 fl. 41.) G. Hiemer in Bettrichs, III. Kl. 40 fl. 42.) K. Remmele in Unterroth mit 1 Waise, II. Kl. 72 fl. 43.) M. Schleifer in Illerreichen, I. Kl. 80 fl. 44.) K. Hutten in Pforzen, III. Kl. 40 fl. 45.) J. Günther in Mauerstetten, III. Kl. 40 fl. 46.) S. Gäble in Memmingen, II. 60 fl. 47.) A. Schweighard in Erisried, I. Kl. mit 3 Waisen 128 fl. 48.) R. Müller in Rematsried, III. Kl. 40 fl. 49.) Mar. Schmid in Holzstetten mit 2 Waisen, II. Kl. 75 fl. 6 kr. 50.) M. Meierhans in

Untrasried, II. Kl. 60 fl. 51.) Th. Fey in Burheim, III. Kl. 40 fl. 52.) Th. Hartmann in Obergünzburg mit 7 Waisen, II. Kl. 88 fl. 53.) M. Haupt in Holzgünz mit 1 Waise, III. Kl 40 fl. 50 kr. 54.) R. Natterer in Amberg, I. Kl. 80 fl. 55.) J. Geißler in Zelsertshofen mit 2 Waisen, III. Kl. 54 fl. 25½ kr. 56.) F. Miehler in Tussenhausen mit 1 Waise, I. Kl. 48 fl. 57.) B. Knoller in Mörgen II. Kl. 60 fl.

IV. Bezirk Kempten.

Die Schullehrers-Wittwen:

58.) E. Mayr in Wezlo mit 4 Waisen, III. Kl. 72 fl. 59.) K. Strohacker in Wildpolzried. 60.) W. Dornacher in Kempten mit 2 Waisen, I. Kl. 112 fl. 61.) Z. Waldhör mit 1 Waise in Kempten, I. Kl. 80 fl. 62.) K. Rigg in Zell mit 7 Waisen I. Kl. 192 fl. 63.) J. Forster in Bernbeuren mit 2 Waisen 106 fl. 40 kr. 64.) S. Rumpf in Lindau mit 1 Waise 96 fl. 65.) G. Fahrenschon in Rettenbergen mit 5 Waisen 120 fl. 66.) Th. Meyer in Untermedlingen mit 2 Waisen, III. Kl. 56 fl. 67.) B. Gartlinger in Burgberg, mit 1 Waise I. Kl. 96 fl. 68.) B. Gebhart in Sonthofen, mit 5 Waisen I. Kl. 160 fl. 69.) A. Schmöger in Mittelberg, III. Kl. 13 fl. 70.) E. Hahn in Heimenkirch mit 1 Waise, II. Kl. 68 fl. 36 kr. 71.) Die Doppelwaisen Hatt in Stein, II. Kl. 4 fl. 36.

V. Bezirk Dillingen.

Die Schullehrers-Wittwen:

72.) M. A. Ketterle in Burgau, II. Kl. 60 fl. 73.) B. Hölzle in Holzheim, I. Kl. 80 fl. 74.) M. A. Strobl in Ichenhausen mit 2 Waisen, I. Kl. 112 fl. 75.) A. Steiner in Oberfahlheim, III. Kl. 40 fl. 76.) J. Schilling, mit 3 Waisen in Leinheim, 77 fl. 36 kr. 77.) M. Sattel in Burlafingen mit 3 Waisen, II. Kl. 96 fl. 78.) J. Kraus in Unterglauheim, III. Kl. 40 fl. 79.) M. Geist in Ammerdingen mit 3 Waisen, I. Kl. 128 fl. 80.) K. Veit in Schweningen, I. Kl. 80 fl. 81.) B. Maierhofer in Gremheim, I. Kl. 80 fl. 82.) K. Stiegelbauer in Gundelfingen mit 1 Waise, I. Kl. 96 fl. 83.) B. Abt in Roggenburg, I. Kl. 80 fl. 84.) Th. Engel in Rennertshofen II. Kl. 60 fl. 85.) F. Mayer in Weissenhorn mit 1 Waise 96 fl. 86.) Holl in Biberachzell I. Kl. 80 fl. 87.) Lindermair in Bruck, III. Kl. 40 fl. 88.) K. Berger in Buch, II. Kl 60 fl. 89.) Th. Raunft in Grafertshofen, III. Kl. 40 fl. 90.) K. Glogger in Illerzell, II. Kl. 60 fl. 91.) A. Müller in Roth mit 2 Waisen, II. Kl. 80 fl. 92.) Die 3 Waisen Roser in Großköz, I. Kl. 48 fl. 93.) Die Doppelwaisen Baumeister in Rieden, III. Kl. 16 fl. 94.) Schilling in Leinheim, II. Kl. 14 fl. 95.) Schweger in Balzhausen II. Kl. 72 fl. 96.) Forster in Krumbach, II. Kl. 48 fl.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. Juni 1840.	Pap.	Geld.	Den 9. Juni 1840.	Pap.	Geld	Den 11. Juni 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100 3/8	*Obligat. à 4% m. Coup.*	100 7/8		*Obligat. à 4% m. Coup.*	100 7/8	
detto à 3½% „	100 3/4	100 5/8	detto à 3½% „	100 3/4	100 5/8	detto à 3½% „	100 3/4	100 5/8
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		92	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		92	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		93
Bank-Actien - - -		605	*Bank-Actien* - - -		605	*Bank-Actien* - - -		608

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 20ten Juni 1840. Nr. 25.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

312.) praes. $\frac{14}{6}$ 40.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche an den sehr geringen, nur aus Kleidungsstücken, Leibwäsche und wenigen anderen Gegenständen bestehenden, zu 53 fl. 14 kr. taxirten Nachlasse des dahier verstorbenen ehemaligen Handelsmannes Johann Georg Probst Forderungen machen können, haben solche a dato 6 Wochen bei hiesiger Verlassenschafts-Behörde gehörig nachzuweisen, widrigenfalls bei der Vertheilung der Masse keine Rücksicht darauf genommen werden wird.

Zugleich wird zur Versteigerung dieses Nachlasses Termin auf Dienstag den 7ten Juli l. Js. früh 9 Uhr in der Wohnung des Erblassers angesetzt, und dazu Steigerungslustige geladen.

Neuburg am 5. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

313.) praes. $\frac{14}{6}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem an der zur Versteigerung des Anwesens des Tuchmanufakturisten Cäsar Cuisinier in Göggingen anberaumten Tagsfahrt als den 1ten d. Mts. Niemand erschienen, so wird auf Antrag des betreffenden Hypothekar-Gläubigers neuerdings Termin auf Freitag den 10ten Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerken angesetzt, daß an diesem Tage je der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth per 10,245 fl. erfolgen werde.

Hinsichtlich des Guts-Complexes, der hier täglich eingesehen werden kann, wird sich auf die frühere ausführliche Ausschreibung vom 24ten Februar l. Js bezogen.

Göggingen am 9ten Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

314.) praes. $\frac{14}{6}$ 40.

Guts-Verkauf.

Auf Antrag der Alois Mayer'schen Eheleute zu Horgauergereuth wird deren unten beschriebenes Gütchen Donnerstag den 25ten l. Js. im Wirthshause zu Horgauergereuth öffentlich versteigert.

Die Versteigerung beginnt Mittags 1 Uhr und die Versteigerungs-Bedingungen werden vor dem Beginn bekannt gemacht.

Auswärtige, dem Gerichte nicht bekannte, Käufer haben sich durch glaubwürdige Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse auszuweisen.

Das Gütchen besteht: a) in einem ganz neu und massiv gebauten einstöckigen Wohnhause mit Pfründstübchen, angebauten Stall und Stadel, 34 Dezim. Baum-, Wurz- und Grasgarten, 30 Dezim. Gartenacker, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil; b) 82 Dez. Gemeindetheile,

c) 17 Tagw. 7 Dezim. ab- und auffährtige, zum Theil zehentfreie Aecker; d) 4 Tagw. 94 Dezim. zehentfreie Wiesen; e) 64 Dezim. Kammerhölzle, f) 2 Klafter Forstrechtholz und die hievon abfallenden Wellen.

Zusmarshausen am 10. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sandermann, Landrichter.

315.) praes. 15/8 40.

Summarische Zusammenstellung

der Steuer-Nachlässe im Bezirke des königl. Rentamts Ottobeuren pro 1839/40.

Steuer-Gemeinden.		Grund-Steuer. fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	hl.
Bezisried	wegen Feldschaden	15	3	6	—	—	—
Böhen		37	14	7	—	—	—
Oberegg		53	35	3	—	—	—
Ronsberg		59	37	7	—	—	—
Attenhausen	wegen Brandschaden	4	17	3	—	53	2
Buxheim		—	—	—	—	29	5
Erkheim		—	—	—	—	12	6
Günz		—	—	—	—	42	3
Gottenau		49	18	—	—	21	6
Sontheim		—	—	—	1	12	6
Schwaighausen		—	—	—	—	13	4
Wieneden		—	—	—	—	22	4
Summe		219	7	2	4	28	4

Haupt-Summe 223 fl. 35 kr. 6 hl.

Ottobeuren am 5. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Beck, Rentbeamter.

316.) praes. 15/5 40.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem Jakob Rosenthal von Fellheim, welcher bei der Versteigerungs-Tagsfahrt am 15ten April l. Js. auf das Xav. Ström'sche Anwesen zu Ronsberg ein Meistgebot von 1005 fl. gelegt hat, mit der Bezahlung nicht aufkam; so wird dieses Anwesen auf dessen Kosten und Gefahr sofort ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth Mittwoch den 1ten Juli früh von 10 bis 12 Uhr im Bräuhause zu Ronsberg wiederholt öffentlich versteigert.

Die Bestandtheile sind: A.) das Wohnhaus mit Landerdach, theils gemauert, theils aus Fachwerk, mit eingebautem hölzernen Schopf, Haus Nro. 33, Pl. Nro. 72a 5 Dezim., Schätzung 450 fl.; Pl. Nro. 72b Wurzgarten 4 Dezim., Schätzung 10 fl.; Pl. Nro. 500 Hausgarten 1 Tagw. 85 Dezim, Schätzung 350 fl.; Pl. Nro. 121 Günzwegholz 79 Dezim., Schätzung 25 fl.; Pl. Nro. 607 vorderes Natterholz 87 Dezim., Schätzung 30 fl.; Pl. Nro. 699, Bergholz 1 Tagw. 11 Dezim., Schätzung 36 fl. B.) Gemeinheitstheil Pl. Nro. 216 Schinderhölzl 18 Dezim., Schätzung 5 fl. Summa der Schätzung 906 fl.

Dieser Besitz ist lubeigen; auf dem Complexe A haftet: Kälbergeld 5 kr. 7 hl. zum königl. Rentamte; Grundzins 1 kr. 2 hl. zur Kirche Ronsberg; auf dem Grundstücke B ein Waid-Recht.

Die übrigen Verhältnisse können aus diesseitigen Acten in Erfahrung gebracht werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich mit Vermögensnachweisen zu versehen.

Obergünzburg am 5. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormaier, Landrichter.

317.) praes. 15/6 40.

Vorladung.

Das Eheweib des von seiner Heimath abwesenden und flüchtigen Schneiders Ulrich Ritzer, Walburga Ritzer von Holzheim, hat um Zusammenberufung der Gläubiger gebeten.

Es werden nun alle diejenigen, welche an den Ulrich Ritzer aus welch immer einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieselbe am Donnerstag den 9ten Juli 1840 Vormittags 8 Uhr in dem diesseitigen k. Landgerichts-Locale geltend zu machen und nachzuweisen, widrigenfalls bei den zu treffenden Bestimmungen über die Berichtigung der Passiven, auf ihre Forderung selbst keine Rücksicht genommen werden wird.

Ulrich Ritzer selbst wird zu dieser Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens die Erklärung eines für ihn aufzustellenden Kurators als ihm verbindlich werde erachtet werden.

Dilingen am 11. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

318.) praes. 15/6 40.

Vorladung.

Diejenigen, welche aus dem Rücklasse des verstorbenen Joseph Lanz von Rögling, Soldaten bei dem königl. Infanterie-Regiment Ysenburg zu Kempten, irgend etwas zu fordern haben, werden ihre deßfallsigen Ansprüche um sogewisser binnen 6 Wochen a dato hierorts geltend machen, als ausserdessen hierauf bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Monheim den 9. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

319.) praes. 17/6 40.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Haus des Chirurgen Kaspar Schießl, Lit. G. Nro. 112 dahier dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und es steht Termin zur Feilbietung an auf Donerstag den 30. Juli l. Js. von Vormittags 9 — 12 Uhr.

Dieses Haus ist geschätzt zu 3500 fl. und ist solches frei eigen. Bei erreichter Schätzung erfolgt der Zuschlag.

Augburg den 13. Juni 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Licent. **Kellerer**, Direktor.

Deuringer, Sekretär.

320.) praes. 17/6 40.

Bericht über den VI. Wollmarkt in Augsburg.

Der heurige Wollmarkt lieferte günstigere Resultate, als man erwartet hatte, denn alle vorläufigen Nachrichten aus Sachsen und Preußen über den Stand der heurigen Wollpreise waren geeignet, die Woll-Verkäufer zu entmuthigen, und sie zur Verschleuderung ihrer Wolle zu veranlassen, und selbst die Resultate des 1. Markt-Tages, waren, ungeachtet der schon zu Anfang des Marktes in großer Zahl vorhanden gewesenen Käufer, wenig geeignet, günstigere Resultate erwarten zu lassen.

Am zweiten Markt-Tage begannen aber schon früh die Tuch-Fabrikanten von Schwaben ihren Bedarf rasch zu kaufen, und belebten dadurch den Markt auf eine Weise, daß bis Mittag schon über die Hälfte der gelagerten Wolle aufgekauft war.

Dadurch wurden nun jene, welche, auf die verbreiteten Nachrichten von dem ungewöhnlich niederm Stande der Preise im Auslande trauend,

zuwarteten, ziemlich getäuſcht; indem ſie die meiſten Wollpartieen, auf deren Erwerbung um die niedrigſten Preiſe ſie rechneten, bereits in andern Händen ſahen, und alſo wirklich Mühe hatten, ihren Wollbedarf noch ſich eigen zu machen.

Am dritten Markt-Tag waren faſt alle Lager-Plätze, die zum großen Theil ſchon zum 2ten Male beſetzt waren, geleert, und es wurden am Schluſſe des Marktes nur noch wenige Partieen als nichtverkauft, abgeführt.

Der Markt war übrigens mit Wolle ſo überfüllt, daß nicht die ganze Zufuhr in dem bisherigen Lokale gelagert werden konnte, ſondern zur Aufnahme der noch am 3ten Markt-Tage angekommenen Wolle ein Neben-Gebäude verwendet werden mußte.

Die ganze Quantität der, theils aufgelagerten, theils nach vorgezeigten Muſtern ausgebotenen, Wolle beträgt nahe an 1500 Ztr. und zwar die runde Zahl: deutſche Wolle 300 Ztr. zu 57 — 67 fl.; deutſche und Baſtard-Wolle 300 Ztr. zu 65 — 72 fl.; feinere Baſtard-Wolle 500 Ztr. zu 70 — 95 fl.; feine Baſtard-Wolle zu 300 Ztr. von 90, 100 — 120 fl.; Gerber-Wolle 50 Ztr. zu 27 fl.

Von Wollen im Preiſe über 100 fl. per Ztr. befanden ſich ungefähr 200 Ztr. auf dem Platz.

Allgemein bemerkbar war heuer unreine Waſche; waren auch einzelne Partieen rein vom Schmutz, ſo zeigten ſie ſich doch trübe, und man vermißte noch immer die Reinheit und den Glanz der Wolle, der auf den ausländiſchen Märkten wahrgenommen wird. —

Dieſe fühlbaren Mängel entſchuldigten die Schafzüchter mit der heurigen naßkalten Waſchzeit, woher es auch kommt, daß viele Heerden zur Marktzeit noch gar nicht geſchoren waren.

Die Wolle der Stamm-Schäferei des landwirthſchaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg zeichnete ſich durch Waſche und Sortimente beſonders aus. Schöne Waſche hatten übrigens auch die Herrn Sam, Veith, Stachl, Lutz und Beßler. Eine beſonders erfreuliche Wahrnehmung war bei dem Markte, daß die Wollen immer mehr den gleichen mittelfeinen Charakter annehmen, ein Beweis, daß die Schäferei des Kreiſes ſich fortſchreitend veredle.

Die Preiſe betreffend, haben ſie ſich faſt allgemein ungleich beſſer geſtellt, als man erwartete. Sehr viele Verkäufer erreichten die Preiſe des Vorjahres, und bei den übrigen betrug der Abſchlag gegen das Vorjahr kaum 3 bis 5 Prozent, welche Preis-Minderung wohl auf Rechnung der geringern Waſch geſchrieben werden kann.

Den höchſten Preis erhielt wieder, wie im Vorjahre Herr Sam, Gutsbeſitzer v. Mergenthau, mit 120 fl. für ſeine Wolle, die im vorigen Jahre um 124 fl. verkauft wurde.

Uebrigens waren viele und zum Theil große Heerden noch gar nicht geſchoren, von welchen die Wolle in den Vorjahren auf den hieſigen Markt gebracht wurde, und ſicher auch heuer wieder hierher gekommen wäre.

Die mit jedem Jahre ſteigernde Konkurrenz der Käufer und Verkäufer giebt den erfreulichen Beweis, daß der hieſige Wollmarkt an Frequenz von keinem andern in Bayern übertroffen wird.

Augsburg am 14. Juni 1840.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 27ten Juni 1840. Nr. 26.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

321.) c) praes. 24/6 40.

Anwesens-Verkauf.

Vom k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg wird auf den Antrag der Hypothekar-Gläubiger das ehemalige Anwesen des Platzwirthes David Wailamann zum Pferseergäßchen, bestehend aus dem gemauerten zweigädigen Wohnhause nebst angemauertem Anbau, hölzernen Sommerhäuschen, circa 2¼ Tagw. Hofraum, Wiesen und Garten, welches zusammen auf 4600 fl. gerichtlich geschätzt wurde, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Subhastations-Termin auf Mittwoch den 1ten Juli l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden.

Die Kaufs-Bedingungen werden beim Subhastations-Termine bekannt gemacht.

Augsburg am 12. Mai 1840.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.
Licent. Kellerer, Direktor.
v. Ritter, Accessist.

322.) praes. 1/8 40.

Gründe-Versteigerung.

Da bei der am 2ten d. Mts. im Wege der Hilfsvollstreckung stattgehabten Versteigerung nachbeschriebener Moos-Gründe des Kolonisten Georg Paula von Klingsmoos der Schätzungs-Preis nicht erreicht wurde, so werden dieselben nach dem Antrage der Gläubiger einer zweiten Versteigerung mit dem Bemerken ausgesetzt, daß bei dieser Versteigerung nach Maaßgabe des §. 99 der Gesetz-Novelle vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth der Zuschlag geschehen muß, und zwar: 1.) 12 Tagw. 5 Dezim. Wiese in der Steuergemeinde Walda am Flußgraben in 3 Abtheilungen im Schätzungs-Werth zu 150 fl.; 2.) 4 Tagw. 88 Dezim. Mooswiese eingeschätzt zu 150 fl. 3.) 10. Tagw 75 Dezim. Moos-Gründe im Schätzungs-Preis zu 300 fl. Kaufs- und Steigerungs-Lustige werden nun eingeladen, zu dem bestimmten Zwecke Mittwoch den 15 Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr in hiesiger königl. Land-Gerichts-Kanzlei zu erscheinen, um welche Zeit denselben auch die Verkaufs-Bedingungen bekannt gemacht werden.

Neuburg am 12. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Ott, Landrichter.

323.) praes 1/8 40.

Kuratel-Bestellung.

Max Kolb, Kaufmanns-Sohn von Sonthofen, hat am 16. Jän. l. Js. die Großjährigkeit erreicht, und es wurde ihm auch sein älterliches, in Aktiv-Kapitalen bestehendes, Vermögen zu eigener Verwaltung ausgehändigt.

Dagegen wurde ihm die Verwaltung seines großväterlichen Vermögens zu 29,002 fl. in Folge testamentarischer Verfügung seines Großvaters entzogen, und dasselbe unter die Kuratel des Adlerwirths Franz Joseph Enzensberger zu Sonthofen gestellt.

Die zu dem großväterlichen Vermögen gehörenden Obligationen und Hypotheken-Briefe sind zur Sicherheit der Kuratorschaft vinculirt, während die zum ersterwähnten Vermögen gehörenden Schuld-Urkunden jedes Kautions-Verbandes frei sind.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntiß gebracht, daß alle von Seite des Max Kolb

in Bezug auf sein großälterliches Vermögen ohne Wissen der Kuratorschaft eingegangenen Kontrakte oder Verbindlichkeiten nichtig seyen.

Sonthofen den 5. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ebel, Verweser.

324.) praes. 19/6 40.

Anwesens-Verkauf.

Da bei der am 4ten d. Mts. stattgefundenen Versteigerung des Gantanwesens des hiesigen Metzgers Friedrich Reicherter, bestehend aus dem zwei Stockwerk hohen, ganz gemauerten und mit Ziegel gedeckten Wohnhause Nro. 9, geschätzt auf 1500 fl. und dem Gemeindstheile im Ochsenhölzle Pl. Nro. 2934 zu 20 Dezim., geschätzt auf 25 fl., kein Angebot gelegt wurde, so wird dasselbe wiederholt zum Verkaufe ausgesetzt und hiezu Tagsfahrt auf den 2ten Juli d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr bestimmt.

Der Hinschlag geschieht ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis.

Kaufbeuren den 8. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sichlern, Landrichter.

325.) a) praes. 19/6 40.

Amortisations-Edikt.

Die der gemeinschaftlichen Kirchenpflege zu Ehingen gehörige Schuldurkunde vom 7ten März 1768 über 960 fl. sub. Nro. 98., welches Kapital vermöge Recognitions-Scheins des königl. Appellationsgerichts vom vormaligen Rezatkreise in Ansbach de dato 16ten May 1829 in das Hypothekenbuch Band I. Seite 24 Nro. 14 auf mehreren Besitzungen des fürstlichen Hauses Oettingen-Spielberg eingetragen wurde, ist verloren gegangen.

Es wird daher der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit edictaliter aufgefordert, solche binnen 6 Monaten von heute an um so gewisser hierorts vorzuzeigen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Oettingen am 17ten Juni 1840.

Fürstlich Oettingen-Spielberg'sches Stadt- und Herrschaftsgericht.

Paur, Justiz-Rath.

326.) praes. 21/6 40.

Anwesens-Verkauf.

Nach kreditorschaftlichem Beschusse wird am Mittwoch den 22ten Juli l. Js. Mittags 1 Uhr das Gantanwesen des Söldners Sebastian Ackermann von Kleinkötz öffentlich an den Meistbiethenden versteigert.

Die Versteigerungshandlung geht in dem Hause des Gantirers vor sich, und geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und den Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom Jahr 1837 §§ 98 bis 101.

Das Anwesen besteht in dem Wohnhause mit Stallung und Stadel nebst Wurz- Gras- und Obst-Garten, ½ Jauch. Acker am Mühlfeld Besitz Nro. 2109, ½ Jauch. Acker am Winterbach Besitz Nro. 100, ½ Tagw. Maad im untern Ried, Besitz Nro. 778a, ¼ Jauch. Acker am Eberbacherweg, Besitz Nro. 778b, 80 Dezim. Holz im Firmet Nro. 2/1 3/8 4/4 15, 10 Dezim. Acker daselbst Besitz Nro. 2/1 3/8 4/4 16, 6 Jauch. 69 Dezim. Aecker und Wiesen von verschiedener Größe aus dem Alois Botzenhardschen Hofgute erkauft, 58 Dezim. Acker in der Kammer, Pl. Nro. 69½, 92 Dezim. Acker hinter den Gärten, Pl. Nro. 93½ Dezim. 94 Dez. Acker hinter der Kirche Nro. 141½.

Der Massakurator Kaspar Herkommer in Kleinkötz ist angewiesen, den Kaufsliebhabern die einzelnen Kaufsobjekte auf Verlangen zu zeigen und die Lasten, Abgaben und sonstigen Verhältniße bekannt zu geben.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteige-

rungstage veröffentlicht werden, und Kaufsliebhaber hiemit eingeladen.

Günzburg am 17. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

327.) praes. 22/6 40.

Ediktal-Citation.

Das königl. Landgericht Weiler hat in dem Schuldenwesen des Gebhard Gruber von Ellhofen auf eigenen Antrag desselben durch Entschließung vom 4ten Juni l. Js. den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher folgende Ediktstage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 7ten Juli d. Js., wobei auch der Versuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht wird; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Dienstag den 4ten August l. Js. 3.) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik Dienstag den 18ten August l. Js., für die Duplik Dienstag den 1ten September l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben

Zugleich wird bemerkt, daß der Vemögens-Stand des Gemeinschuldners nach dem Inventar 2144 fl. beträgt, dagegen die bekannten Schulden auf 4491 fl. sich belaufen, worunter 7 Hypotheken-Schulden begriffen sind, und daß das Anwesen auf den Gemeinschuldner zur Zeit noch nicht protokollirt ist.

Weiler am 5ten Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter beurlaubt.)

Kohler, Assessor.

328.) praes. 22/6 40.

Debitwesen des vormaligen königl. Pfarrers Wiedemann zu Denklingen.

Zu Anmeldung der Forderungen und zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung des Debitwesens des vormaligen königl. Pfarrers Georg Wiedemann zu Denklingen wird Termin auf Donnerstag den 16ten Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und es werden hiezu sämmtliche Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß die nichterscheinenden unbekannten Gläubiger bei Erledigung der Massa nicht mehr berücksichtiget, und nichterscheinenden bekannten Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen beistimmend erachtet werden würden, wobei noch bemerkt wird, daß der Massa-Bestand circa 1500 fl., die bereits bekannten Schulden dagegen 2600 fl. betragen.

Memmingen am 12. Juni. 1840.

Königliches Kreis- und Stadgericht.

Leeb, Direktor.

Eckert.

---

329) praes. 22/6 40.

Debitwesen des Joseph Madlener von Oberhofen.

Der Zimmergeselle Joseph Madlener von Oberhofen, der Gemeinde Kimratshofen, hat sich für zahlungsunfähig erklärt.

Die hierauf erfolgte Vermögensabschätzung ergab dessen Ueberschuldung, und es werden demnach sämmtliche Gläubiger zur Liquidirung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses auf Montag den 20ten k. Mts. Juli Morgens 9 Uhr hieher vorgeladen, wo zugleich bei der Unbedeutenheit des Massa-Ver

mögens zur Abschneidung aller weiterer Verhandlung eine gütliche Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens versucht wird.

Die Schulden belaufen sich auf 600 fl., worunter 450 fl. Hypotheken- und 150 fl. Current-Schulden sind; der Vermögensstand dagegen beträgt 325 fl., wonach sich eine Ueberschuldung von 275 fl. ergibt.

Hiebei wird Jedermann, wer etwas von dem Gemein-Schuldner besitzt, aufgefordert, solches vorbehaltlich seiner Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes hierorts zu erlegen.

Grönenbach den 1ten Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

330.) praes. $\frac{23}{6}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Durch rechtskräftigen Beschluß vom 12. Juni l. Js. wurde über den Weber Andreas Held von Pfuhl die Gant verhängt, weshalb nachstehende Edikts-Tage festgesetzt werden: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, Dienstag der 7. Juli; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselbe Samstag der 8. August, 3.) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen und zwar a) für die Replik Mittwoch der 9. September; b) für die Duplik Freitag der 25. Sep. l. Js. Die Verhandlung beginnt jedesmal Vormittags 9 Uhr. Das Nichterscheinen am 1ten Ediktstage hat den Ausschluß von gegenwärtiger Massa, das Wegbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge.

Wer von dem Vermögen des Gantirers irgend etwas besitzt, wird aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes an die Massa abzugeben.

Zugleich wird bemerkt, daß das Vermögen des Andreas Held auf 552 fl. 57 kr. gerichtlich eingewerthet ist; der Passivstand beläuft sich auf 601 fl. 52 kr., wobei die Hypothek-Schulden — abgesehen von den vorgemerkten 300 fl. Illaten der Ehefrau — 600 fl. betragen.

Am 1ten Ediktstage wird auch der Versuch gemacht, diese Gantsache möglichst gütlich auszugleichen.

Günzburg am 19ten Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

331.) praes. $\frac{22}{6}$ 40.

Erkenntniß.

Auf Antrag des Michael Gruber von Huisheim um Löschung einer auf den Grundbesitzungen des Michael Gruber, nun Johann Wittmann, zu Huisheim eingetragenen Hypothek wird für Recht erkannt:

Die auf den Besitzungen des Michael Gruber, nun Johann Wittmann, zu Huisheim, im Hypothekenbuche dieser Gemeinde Band II. Seite 1019 mit II. Range vorgetragene Hypothek für Mainrad Lutz und die Marianna Butzischen Kinder von Huisheim im Betrage zu 292 fl. Kaufschillingsreste laut Kaufbriefs vom 11ten Februar 1799 ist zu löschen, und hat Impetrant die erlaufenen Kosten zu tragen.

Vorstehendes Erkenntniß wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß hiegegen eine 60 tägige Berufungsfrist vom Tage der Inseration an offen sei.

Wemding den 10ten Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gesner, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 4ten Juli 1840. Nr. 27.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

332.) praes. $\frac{21}{6}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

In der Hirschwirth Keck'schen Gantsache soll auf kreditorschaftlichen Antrag das Anwesen der Keck'schen Eheleute in Nesselwang nebst dem vorhandenen Mobiliare dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Zu diesem Ende wird sich eine königl. Land-Gerichts-Kommission am Freitag den 31ten Juli d. Js. Vormittags 8 Uhr im Markte Nesselwang und zwar in dem Hirsch-Wirthshause einfinden und die Versteigerung des Mobiliars, bestehend in Hausfahrnissen und Wirthschafts-Utensilien aller Art, gegen baare Bezahlung vornehmen.

Am darauf folgenden Tage, Samstag den 1ten August d. Js. Vormittags 8 Uhr, wird sodann zur Versteigerung der unbeweglichen Güter geschritten werden. Diese bestehen in: Wohnhaus, Nebengebäude mit Bräustätte, realer Brauerei, Taferne, Weinschenke und Branntweinbrennerei, Pl. Nro. 1793; ferner in 34 Dezim. Obst- Wurz- Kraut- und Grasgarten, Pl. Nro. 174; Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen; 32 Dezim. Querlängenacker Pl. Nro. 241½; 2 Tagw. 32 Dezim. Längenacker Pl. Nro. 284; 2 Tagw. 1 Dezim. Källenacker Pl. Nro. 673a; 1 Tagw. 18 Dezim. Dürracker Pl. Nro. 734; 1 Tagw. 24 Dezim. Hereichwiese Pl. Nro. 1203; 36 Dezim. Köllenackerödung Pl. Nro. 673b; 85 Dezim. Mösertheil Pl. Nro. 887; 2 Tagw. 4 Dezim. Mösertheil Pl. Nro. 963 $\frac{1}{40}$; 41 Dezim. Mösertheil Pl. Nro. 963 $\frac{1}{90}$; 1 Tagw. 4 Dezim. Mühlwiese Pl. Nro. 4629; 72 Dezim. Mühlwiese Pl. Nro. 4631.

Diese Immobilien sind gerichtlich auf 4898 fl. eingewerthet; der Hinschlag derselben erfolgt nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837.

Die Kaufsbedingungen und die auf obigem Anwesen ruhenden Lasten werden am Versteigerungstage selbst bekannt gegeben werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben vor Zulassung zur Steigerung ihre Zahlungsfähigkeit und ihren Leumund nachzuweisen.

Füssen am 25. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Frhr. v. Schatte, Landrichter.

333.) praes. $\frac{28}{6}$ 40.

Auffindung eines weiblichen Leichnams.

Donnerstag den 18. Juni wurde in dem Donau-Strom zwischen Neuburg und Grünau abwärts rechts zunächst an dem Ufer unter einem Gebüsche ein bisher unbekannter weiblicher Leichnam aufgefunden.

Bei der äusserlichen Besichtigung desselben ergaben sich folgende Merkmale: Diese weibliche Person mag ohngefähr 20 bis 24 Jahr alt gewesen seyn, war 5½′ groß, von sehr guter Körper-Konstitution. Sie hatte braune Haare in einem Zopfe mit 3 Theilen vereinigt, in der Länge von 1½′, in den Ohrläppchen 2 Oeffnungen

jedoch ohne Ohrringe, eine runde Stirne, braune Augen, eine kleine spitzige Naße, mittleren Mund, gute Zähne, und ein rundes Gesicht. Am Leibe trug dieselbe einen braunen schon abgetragenen, und vorzüglich an den Aermeln geflickten Oberrock von Merino mit einer Schärpfe in der Mitte des Leibes von gleichem Zeuge. Dieser Oberrock war mit einem gelb- roth- und braunquadrirten persenen Unterfutter versehen, an welchem noch Spuren von bräunlichten Streifchen oder Sträußchen sichtbar sind. Unter diesem beschriebenen Oberrock war sie mit einem schon sehr abgetragenen grünwollenen Unterrock, dann mit einem flächsernen schon ziemlich zerrissenen Hemde ohne besonderes Abzeichen bekleidet. An den Füßen hatte dieser Leichnam blaubaumwollene Strümpfe mit weißen Streifen an den obersten Enden von 1 ½ Zoll Breite. An dem rechten Fuße befand sich ein roth-weiß gestreiftes Strumpfbändchen von ¼ Zoll in der Breite; an dem linken Fuße fand sich ein solches nicht vor. Diese Weibsperson hatte s. g. Pirmasenzer Sommer-Schuhe von braun roth und grünem Wollen-Zeuge mit noch guten Sohlen und Zeuge an. Endlich wird noch bemerkt, daß die beschriebene Person sich 6 bis 7 Monate im schwangern Zustande befand, und der beschriebene Leichnam vor der Auffindung 8 bis 10 Tage lang im Wasser gelegen seyn mag.

Indem man diesen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden alle diejenigen, welche den oben beschriebenen weiblichen Leichnam in Person gekannt haben, aufgefordert, ihre Wissenschaft zur Herstellung der Identität derselben durch die bereffenden Gerichte anher gelangen zulassen.

Neuburg am 20. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

534.) praes. 29/8 40.

Auffindung eines männlichen Leichnams.

Gestern Abends wurde unweit der hiesigen Stadt im Flüßchen Zusam, nicht gar entfernt von der Einmündung dieses Flüßchens in die Donau, ein männlicher Leichnam aufgefunden, der wahrscheinlich, da am Körper keine Verletzungen wahrgenommen wurden, auf zufällige Weise durch Ertrinken seinen Tod fand.

Dieser ertrunkene Mann hat ein Alter von beiläufig 54 Jahren, eine Größe von ungefähr 5′ 10″ und einen ziemlich kräftigen Körperbau.

Die Leiche befindet sich bereits im 3ten Grade der Fäulniß, weshalb das Gesicht so sehr aufgetrieben und schwarzblau gefärbt ist, daß es total verunstaltet erscheint, und eine nähere Beschreibung hiervon nicht gemacht werden kann.

Die Kopfhaare sind schwarz mit weisen untermengt, jedoch nicht gar viel, die Zähne befinden sich im guten Zustande.

Am Leibe trug derselbe: einen Rock von schwarzem Zwilch mit großen beinenen Knöpfen, ein schwarz manchesternes Gillet mit erhabenen weißmetallenen Knöpfen, ein halbseidenes schwarzes Halstuch, eine lederne kurze Hose, lange kalblederne zerrissene Stiefel, lange weiße Strümpfe und ein zerrissenes Hemd, welches in der Mitte mit den Buchstaben I. K. D. bezeichnet ist.

In den Kleidern wurde eine hölzerne mit Messing beschlagene Tabacks-Pfeife, ein lederner Tabacks-Beutel, ein blaues gewürfeltes Sacktuch von Wollenzeug und etwas Brod vorgefunden.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden von dem Auffinden dieses Leichnams in Kenntniß gesetzt, und ersucht, die Resultate der zu verfügenden Spähe hieher bekannt zu geben.

Donauwörth den 23. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schiff, Landrichter.

335.) praes. 3/8 40.

Verpachtung.

Am Freitag den 17. Juli h. Js. früh 9 Uhr wird der dem schwäbischen Religions-Fonde gehörige Groß- und Kleinzehent der Gemeinde-Flur Attenhofen (im gräflich Fugger'schen Herrschafts-Gerichte Weissenhorn) in 588 Jauchert bestehend, an den Meistbiethenden vorbehaltlich der höchsten Genehmigung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg in Attenhofen für das heurige Fruchtjahr öffentlich verpachtet.

Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen; jene deren Vermögens-Verhältnisse der Administration nicht bekannt sind, haben sich durch genügende Zeugnisse auszuweisen.

Der Zehent-Stadel zu Attenhofen kann zur Benützung überlassen werden. Die näheren Pacht-Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Günzburg am 28. Juni 1840.

Die königl. Administration des schwäbischen Religions-Fondes.

Liebl, Administrator.

336.) praes. 1/7 40.

Oeffentliche Vorladung.

In Sachen der ledigen Christina Juditha Bleicher von Nördlingen und deren Kindes-Curatel gegen den ledigen Schuhmachersgesellen Joh. Georg Sohnle von Löpsingen pto. pat. et aliment. wird zum Versuch der Güte, eventuell zur schlüssigen Verhandlung der Sache, nachdem der Beklagte in der auf den 27ten d. Mts. anberaumten Tagsfahrt nicht erschienen ist, abermalige Tagsfahrt auf Dienstag den 28ten Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt und Beklagter hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens oder Nichtantwortens die Klage für abgeläugnet und die Klägerin zum Beweise ihrer Klage zugelassen wird.

Wallerstein den 30ten Juni 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschafts-Gericht.

v. Aretin, Herrschaftsrichter.

337.) a praes. 3/8 40.

Mühlguts-Verkauf.

Die Johann Hintermair'schen Eheleute verkaufen unter amtlicher Leitung ihr zu Ottmarshausen besitzendes nachbeschriebenes Mühl-Anwesen, nämlich:

Kataſt. Fol. Lit. A.

1.) Das Wohnhaus und anstossende Mühl-Gebäude mit 3 Mahl-Gängen und 1 Gerbgang an der Schmutter ½ Stunden von Augsburg gelegen, mit 2, noch besonders stehenden Oekonomie-Gebäuden; 2.) 5 Tagw. 68 Dezim. Grasgärten und Wiesen, sogenannte Mühl-Aenger; 3.) 10 Klafter Forstrecht-Holz und 400 Stück Wellen aus der Staats-Waldung Rauhforst.

Kataſt. Fol. Lit. B.

4.) 64 Dezim. Gemeinde-Theile.

Kataſt. Fol. Lit. C.

5.) 28 Tagw. 14 Dezim. Aecker; 10 Tagw. 99 Dezim. Wiesen.

Kataſt. Fol. Lit. D.

6.) 5 Tagw. 47 Dezim. Rent-Aecker.

Die Gebäude inclus. der Mühl-Werke sind der Brand-Versicherungs-Anstalt mit 5200 fl. einverleibt, die Grund-Stücke stehen in der Bonitäts-Klasse von 4 — 21 inclusive.

Die Verhältnißzahl nach dem steuerbaren Ertrag beträgt von dem Gesammt-Gute 569 fl. 5 kr.

Zu diesem Guts-Verkaufe ist Termin auf Mittwoch den 22. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, und wird die Verkaufs-Verhandlung

im Wirthshause zu Ottmarshausen vorgenommen.

Die Kauf-Bedingungen, so wie die auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben werden bei der Verkaufs-Verhandlung kund gegeben und können dieselben auch hierorts täglich eingesehen werden.

Hiezu werden nun Kaufs Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige sich am Termine mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Schloß Aystetten bei Augsburg
den 26. Juni 1840.

Herrschaftlich v. Langenmantel'sches Patrimonial-Gericht II. Klasse Ottmarshausen.

Herbst, Patrimonial-Richter.

Literarische Anzeige.

So eben ist erschienen und an alle T. T. Subscribenten versandt:

Darstellung der sämmtlichen

Provinzial- und Statutar-Rechte

des Königreichs Bayern,

mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen Rechts,

nebst den allgemeinen, dieselben abändernden neuern Gesetzen

herausgegeben von

Dr. Georg Michael Ritter v. Weber,

Präsidenten des K. B. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg, Ritter des Civil-Verdienstordens der Krone Bayern u. s. w.

Zehnte Lieferung.

Enthaltend des **Vierten Bandes (Schwaben und Neuburg)**

Text Sign. 11 bis 32. (22 Bogen.)

Groß Octav, in Umschlag brochirt. Preis für die Subscribenten 1 fl. 28 kr. Ladenpreis 1 fl. 50 kr.

Wir finden uns veranlaßt, unter Berufung auf die, dem **Umschlage** der 1sten und 2ten Lieferung aufgedruckte **Abnahms-Bedingung**, welche auch **allen**, den königl. **Kreis-Intelligenz-** und **andern** öffentlichen **Blättern** inserirten **Ankündigungen** dieses Werkes ausdrücklich beigesetzt steht, **hiemit nochmals zu erklären:**

daß einzelne Bände, die Rechte einzelner Kreise enthaltend, durchaus nicht abgegeben werden können, sondern jeder Subscribent zur Abnahme der vollständigen Sammlung dieser „Darstellung", bei Abnahme der ersten und zweiten Lieferung sich gegen uns verpflichtet hat.

Daher können so wenig **wir selbst**, noch kann irgend **eine andere Buchhandlung**, bei welcher subscribirt worden, einen Austritt oder eine Abbestellung annehmen, und müßten bei derartigen Ansinnen **nöthigenfalls** unsere Rechte **gerichtlich** geltend gemacht werden, welche Bedingung kein Billigdenkender zu strenge finden kann und wird, da ein so **umfangreiches**, dabei blos **inländisches** Werk, dessen Herstellung mit **außerordentlich großem Kostenaufwande** verbunden ist, gar nicht auszuführen möglich wäre, wenn wir beim Absatze der Rechte **eines jeden Kreises nur auf jedweden Kreis allein** rechnen soll'en; — der Preis müßte dann wenigstens **sechsmal höher** gestellt werden.

Der Subscription kann man jederzeit noch beitreten, und erhält dann die **folgenden** Lieferungen zum Subscriptionspreise. Alle Buchhandlungen (namentlich in Nördlingen, Neuburg, München, Kempten, Dinkelsbühl, Ansbach, Eichstädt, Nürnberg) sind mit Exemplaren versehen.

Augsburg den 24. Juni 1840.

K. Kollmann'sche Buchhandlung.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 11ten Juli 1840. Nr. 28.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

339.) b) praes. 1/7 40.

Amortisations-Edikt.

Die der gemeinschaftlichen Kirchenpflege zu Ehingen gehörige Schuldurkunde vom 7. März 1768 über 960fl. sub Nro 98., welches Kapital vermöge Recognitions-Scheins des königl. Appellationsgerichts vom vormaligen Rezatkreise in Ansbach de dato 16. May 1829 in das Hypothekenbuch Band I. Seite 24 Nro. 14 auf mehreren Besitzungen des fürstlichen Hauses Oettingen-Spielberg eingetragen wurde, ist verloren gegangen.

Es wird daher der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit edictaliter aufgefordert, solche binnen 6 Monaten von heute an um so gewisser hierorts vorzuzeigen, widrigen Falls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Oettingen am 17. Juni 1840.

Fürstlich Oettingen-Spielberg'sches Stadt- und Herrschaftsgericht.

Paur, Justiz-Rath.

340.) b praes. 30/7 40.

Mühlguts-Verkauf.

Die Johann Hintermair'schen Eheleute verkaufen unter amtlicher Leitung ihr zu Ottmarshausen besitzendes nachbeschriebenes Mühl-Anwesen, nämlich:

Kataſt. Fol. Lit. A.

1.) Das Wohnhaus und anstossende Mühl-Gebäude mit 3 Mahl-Gängen und 1 Gerbgang an der Schmutter ¼ Stunden von Augsburg gelegen, mit 2 noch besonders stehenden Oekonomie-Gebäuden; 2.) 5 Tagw. 68 Dezim. Grasgärten und Wiesen, sogenannte Mühl-Aenger; 3.) 10 Klafter Forstrecht-Holz und 400 Stück Wellen aus der Staats-Waldung Rauhforst.

Kataſt. Fol. Lit. B.

4.) 64 Dezim. Gemeinde-Theile.

Kataſt. Fol. Lit. C.

5.) 28 Tagw. 14 Dezim. Aecker; 10 Tagw. 99 Dezim. Wiesen.

Kataſt. Fol. Lit. D.

6.) 5 Tagw. 47 Dezim. Rent-Aecker.

Die Gebäude inclus. der Mühl-Werke sind der Brand-Versicherungs-Anstalt mit 5200 fl. einverleibt, die Grund-Stücke stehen in der Bonitäts-Klasse von 4 — 21 inclusive.

Die Verhältnißzahl nach dem steuerbaren Ertrag beträgt von dem Gesammt-Gute 569 fl. 5 kr.

Zu diesem Guts-Verkaufe ist Termin auf Mittwoch den 22. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, und wird die Verkaufs-Verhandlung im Wirthshause zu Ottmarshausen vorgenommen.

Die Kauf-Bedingungen, so wie die auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben werden bei der Verkaufs-Verhandlung kund gegeben und können dieselben auch hierorts täglich eingesehen werden.

Hiezu werden nun Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige sich am Termine mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Schloß Aystetten bei Augsburg
den 26. Juni 1840.

Herrschaftlich v. Langenmantel'sches Patrimonial-Gericht II. Klasse Ottmarshausen.

Herbst, Patrimonial-Richter.

341.) praes. ⅓ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen der Gläubiger des Georg Strak, Weber von Burgau, wird dessen Anwesen, bestehend in Wohnhaus, Stallung und Stadel mit einem Garten Haus-Nro. 290. Krautstrangen; 81 Dezim. Haustheil; 68 Dezim. Acker in den Brachmädern mit Haber und Erdäpfel bebaut; 64 Dezm. Wiesen auf dem Riemen; 35 Dezim. Acker in den Fischäckern; 47 Dezim. Acker in den Eierstöcken mit Feesen angebaut, und dem vorhandenen unbedeutenden Inventar, einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu auf Freitag den 24. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr in hiesiger k. Land-Gerichts-Kanzlei Tagsfahrt bestimmt.

Allenfallsige Kaufs-Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben.

Burgau den 25. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

342.) praes. ⅓ 40.

Anwesens-Verkauf.

In dem Schuldenverfahren gegen den Zimmermann Benedikt Leistenberger von Balzhausen wird dessen Söld-Anwesen daselbst, bestehend a) in dem Wohnhause und Oekonomie-Gebäuden unter einem Dache mit einem angebauten Pfründ-Stübel und 19 Dezim. Garten dabei; b) der Gemeinde-Gerechtigkeit und zwar 11 Tagw. 7 Dezim. vertheilten Gründen, und c) 4 Tagw. 14 Dezim. walzenden Aeckern mit 20 Dezim. Oedungen dabey, zusammen geschätzt auf 1242 fl., an den Meistbietenden zum öffentlichen Verkaufe gebracht; Termin zu der im Orte Balzhausen abzuhaltenden Versteigerung auf Mittwoch den

22. k. Mts. Juli Vormittags von 10 — 12 Uhr angesetzt, und unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes § 64 und des Gesetzes von 1837 §. 98 — 101 an zahlungsfähige Kaufsliebhaber Einladung mit dem Beifügen erlassen, daß über Lasten und besondere Verkaufs-Bedingungen vor der Versteigerung Vorlage geschehe.

Krumbach den 26. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

543.) praes. ½ 40.

Verpachtung der Trüffelsuche.

Am Samstag den 1. August h. Js. Früh 9 Uhr wird das unterfertigte königl. Amt in seinem Lokale die Trüffelsuche in dem obern und unteren Peterswörther-Jagd-Bezirke im Aufstreichwege auf mehrere Jahre verpachten, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der königl. Revierförster v. Schaaff zu Echenbrunn in der Zwischenzeit nähere Aufschlüsse über diese Trüffelsuche ertheilt, und bei der Verpachtung selbst Pachtlustige durch legale Zeugnisse über guten Leumund und Vermögen sich auszuweisen haben.

Dilingen den 1. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Forstamt.

Egger, königl. Forstmeister.

344.) praes. ½ 40.

Ediktal-Ladung.

Florian Müller, Krämer und Halbsöldner von Münster, hat sich zahlungsunfähig erklärt und der Gant unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage angesetzt: I.) Zur Liquidation der Forderungen Montag der 10. August l. Js. II.) Zur Vorbringung der Einreden Montag der 14. September l. Js. III.) Zur Vorbringung der Repliken Mittwoch der 30. September l. Js. IV.) Zur Vorbringung der Dupliken Mittwoch der 14. Oktober l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger mit dem Anhange vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gant-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Ausschluß mit der an jedem Tage treffenden Handlung zur Folge hat.

Am ersten Ediktstage wird auch ein Vergleich versucht und hinsichtlich der Behandlung der Gant-Masse Beschluß gefaßt werden.

In diesen Beziehungen werden die nichterscheinenden Gläubiger der Stimmen-Mehrheit der Erscheinenden beigezählt werden.

Wer von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen hat, wird aufgefordert, es vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktiv-Masse besteht nach Inventar in 973 fl. 33 kr., die bis jetzt bekannten Passiven betragen

5080 fl. 2 kr. Unter den letztern sind 1507 fl. 26 kr. Hypothekar-Schulden begriffen.

Schwabmünchen den 25. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

545.) praes. § 40.

Realitäten-Verkauf.

In Sachen der Gerichtshalter Zausingerschen Curatel gegen Karl Hässel, Gastwirth von Monheim, werden im Wege der Hülfs-Vollstreckung nachbenannte Realitäten des Schuldners, als: ein zweistöckiges Gastwirthschafts-Gebäude in Mitte der Stadt Monheim an der Land-Strasse zwischen Augsburg und Nürnberg gelegen, und mit dem Schilde zum goldenen Anker, sammt Nebengebäude, Stallung und Hof-Raum, Tafern-Wein- und Bierschenks-Gerechtigkeit, Wurzgarten, und einem dazu gehörigen Gemeinde-Theil, einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinds-Gründen, Geäckerig, Laubrecht in der Gemeinde-Waldung, gerichtlich eingewerthet auf 6650 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird hiezu auf Montag den 24. August d. Js. in dem benannten Ankerwirthschafts-Gebäude Termin anberaumt, wozu andurch zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und resp. § 92. 100 und 101 der jüngsten Prozeß-Novelle geschieht.

Monheim am 21. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

346.) praes. § 40.

Aufforderung und Versteigerungs-Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des zu Dinkelscherben verstorbenen Pfarrers Alois Weichenmayer, die Erbschaft sub beneficio legis et inventarii angetreten haben, werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Verlebten aus irgend einem Rechts-Grunde Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen a dato, längstens aber am Donnerstag den 13. August l. Js. Vormittags 9 Uhr bei dem unterfertigten, zur Verhandlung und Auseinandersetzung dieser Verlassenschafts-Sache committirten Landgerichte, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß der Mobiliar-Nachlaß am Mittwoch den 15. l. Mts. Vormittags 9 Uhr anfangend im Pfarrhofe zu Dinkelscherben öffentlich versteigert, und diese Versteigerung am darauffolgenden Tage fortgesetzt wird. Die Mobilien kommen in folgender Ordnung zum Verkaufe: Betten, Schreiner-Waaren, Silber-

Zeug und Uhren, Kleidungs-Stücke, Leibwäsche und Weißzeug, Zinn, Glas-Waaren, Steingut, Wand-Tafel-Bilder, Schäffler-Geschirr, Kupfer und Eisenwaaren, Getraide, Flachs und allerlei Haus-Geräthschaften.

Zusmarshausen den 2. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

347.) praes $\frac{5}{7}$ 40

Gläubiger-Vorladung.

Auf Antrag der Alois Mayer'schen Eheleute, beim Hühlenweber zu Horgauergreuth genannt, werden deren sämmtliche Gläubiger auf Donnerstag den 30. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr zur Anmeldung ihrer Forderungen, und zum Zwecke eines gütlichen Uebereinkommens mit den Schuldnern, allenfalls auch unter sich, anher vorbeschieden.

Zusmarshausen den 30. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

348.) praes. $\frac{7}{7}$ 40.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahls-Verbrechen zu 4jähriger Arbeitshaus-Strafe verurtheilte Scribent Ludwig Münchsmayer von Kipfenberg ist auf dem Transporte nach der königl. Straf-Anstalt in München mittelst gewaltsamen Ausbrechens aus dem Arrest-Lokale der königl. Gendarmerie-Station Mehring in der Nacht vom 3. auf 4ten d. Mts. entflohen.

Wir ersuchen sämmtliche verehrliche Behörden, denselben auf den Betretungs-Fall aufzugreifen und anher zu überliefern.

Personal-Beschrieb:

Größe 5 Schuh 6 Zoll; Statur untersetzt; Alter 20 Jahr; Haare braun; Augen grau; Nase stumpf; Mund etwas aufgeworfen.

Kleidung:

Er trug bei seiner Entweichung einen runden modernen Hut; schwarzen Ueber-Rock; schwarzes Cravat; schwarz und rothgedupfte Weste von Wollenzeug; schwarze Beinkleider und Stiefel.

Oettingen am 6. Juli 1840.

Fürstl. Stadt- und Herrschafts-Gericht.

Pauer, Justizrath.

549.) a) praes. 8/7 40.

Haus-Verkauf.

Das Wohnhaus des Seilermeisters Joseph Schuster dahier in der Windgasse, Lit. F Nro. 8. tarirt auf 2000 fl. wird hiemit nochmals öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Montag den 17ten August Vormittags von 9 — 12 Uhr bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Augsburg den 26. Juni 1840.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Licent. Kellerer, Direktor.

Zenz.

550.) praes. 8/7 40.

Kuratel-Bestellung.

Der Bauer Kaspar Ranz von Woringen hat sich freiwillig der Kuratel der Bauern Michael Fackler und Johann Huith von dort unterworfen.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhange gebracht, daß ohne Wissen und Zustimmung der genannten Kuratoren Niemand ein rechtsgiltiges Geschäft, welch einer Art mit demselben von nun an abschließen könne.

Zugleich werden auf Antrag dieser Kuratorschaft Behufs der Ermittlung eines genauen Schulden-Standes der Kaspar Ranz'schen Eheleute sämmtliche Gläubiger derselben zur Liquidation ihrer Forderungen auf Montag den 27. künftigen Mts. Juli Vormittags, unter dem Präjudize vorgeladen, daß von allen später zur Anmeldung kommenden Forderungen angenommen werde, daß sie erst nach dieser Ausschreibung somit ohne kuratorische Genehmigung kontrahirt wurden.

Grönenbach am 30 Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

551.) praes. 8/7 40.

Gläubiger-Vorladung.

Der Bauer Georg Häring von Volkratshofen hat sich zahlungsunfähig erklärt, und Behufs gütlicher Auseinandersetzung seines Schulden-Wesens um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebeten.

Dessen Ueberschuldung ist in der Art gerichtlich hergestellt, daß sich das Aktiv-Vermögen auf 929 fl. 41 kr., der Passiv-Stand auf 2775 fl. beläuft, wobei zu bemerken kommt, daß das Gut des Gemeinschuldners streng leibfällig ist, und somit die Immobilien nicht in die Gant-Massa gezogen werden können.

Zur Liquidation der Forderungen und wo möglich zur gütlichen Beilegung dieses Schulden-Wesens

werden sämmtliche Gläubiger auf Freitag den 31. künftigen Mts. Juli Morgens 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses vorgeladen, u. alle jene, welche dem Schuldner angehörige Gegenstände besitzen, aufgefordert, diese unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu hinterlegen.

Grönenbach den 30. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

352.) praes. $\frac{8}{7}$ 40.

Diebstahls-Anzeige.

In der Zeit vom Samstage den 21ten auf Mittwoch den 24ten d. Mts wurden dem Schuhmacher Mathias Ohneberger von Vorderbuchenbrunn etwa 14 bis 15 fl. Geld verschiedenen Gepräges und die nachbeschriebene Uhr-Kette entwendet.

Die Uhr-Kette ist von Silber, hatte oval-runde Gelenke, deren äußere Fläche glatt, und nur mit zwei tiefen Streifen an den äußern Theilen versehen waren.

Sie waren durch gleichartige kleinere Gelenke verbunden und endeten mit einer silbernen Figur, welche zwei am Hintertheile verbundene Löwenköpfe vorstellte, so daß das Kinn derselben an den Seiten war; in dieser Figur waren am untern Ende zwei silberne Kettchen mittels eines Stiftes befestigt, sie selbst aber an dem andern Ende durch einen silbernen Fügring verbunden, in welchem der Uhr-Schlüssel eingelassen war, ein französisches Geld-Stück 18 kr. werth, mit einem Brustbilde auf der andern Seite, 3 Lilien auf der einen Seite versehen, und hatte er eine stählerne Kanone, welche aber verdorben war, so daß der Uhrschlüssel nicht gebraucht werden konnte. Ihr Werth ist 3 fl. 30 kr.

Dieses wird Behufs der Entdeckung des Thäters und der gestohlenen Gegenstände hiemit veröffentlicht.

Ottobeuren am 27. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

353.) praes. $\frac{8}{7}$ 40.

Das Leprosen-Benefizium der Stadt Weissenhorn betreffend.

Das Leprosen-Benefizium der Stadt Weissenhorn ist erledigt.

Diejenigen Priester, welche sich um dasselbe bewerben wollen, werden eingeladen, ihre Gesuche, mit dem vorschriftmässigen Befähigungs-Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen an den unterfertigten Magistrat franco einzureichen.

Hinsichtlich der Erträgnisse und Lasten des Benefiziums, so wie der Obliegenheiten des Benefiziaten wird sich auf die Ausschreibung vom 26. April 1832 (Kreis-Intelligenz Blatt Nro. 19 Seite 546) bezogen, und bemerkt, daß die stabile, übrigens ganz abgeschlossene Wohnung des Benefiziaten im hiesigen Armen- und Krankenhause angewiesen ist.

Weissenhorn den 3. Juli 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Kurz, Bürgermeister.

354.) praes. 9/7 40

Diebstahls-Anzeige.

Vor ungefähr 14 Tagen oder 3 Wochen wurden der Katharina Müller, Austräglerin, z. Z. wohnhaft auf dem Tobiashofe zu Zusum, aus ihrer versperrten, im noch nicht ausgebauten, sohin für Jedermann zugänglichen Pferdstalle stehenden Truhe durch Aufsperrung mit einem Dietrich oder großen Nagel folgende Effekten entwendet: 3 blau und weiß gefärbte Oberziehen von flächserner Leinwand, Werth 15 fl.; 2 flächserne ganz weiße Unterziehen, Werth 6 fl.; 2 weiß flächserne Leintücher, Werth 3 fl. 36 kr. und 2 gewürfelte halb flächserne halb wirkene Handtücher, im Werthe zu 24 kr.

Sämmtliche Distrikts- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf den zur Zeit unbekannten Thäter Spähe zu verfügen und die Resultate anzuzeigen.

Donauwörth den 30. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

355.) praes. 9/7 40.

Den Schul- und Meßner-Hausbau in Baierfeld betreffend.

Da der von der Allerhöchsten Stelle genehmigte Bau des Schul- und Meßner-Hauses zu Baierfeld nunmehr ohne Verzug zur Ausführung kommen soll, so wird am Samstag den 25. Juli d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der hiesigen Landgerichts-Kanzlei dieser Bau an den Wenigstnehmenden unter Vorbehalt der höchsten Regierungs-Genehmigung versteigert werden.

Zu dieser Steigerung werden nur gehörig solvente, oder mit Caution versehene, tüchtige Werkverständige zugelassen, welche täglich in der hiesigen Landgerichts-Kanzlei den Bauplan, die Kosten-Voranschläge und das Bedingniß-Heft einsehen können.

Donauwörth, den 30. Juni 1840.

K. B. Landgericht.

Schill, Landrichter.

K. B. Bauinspection.

v. Grundner,
Bezirks-Ingenieur.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 2. Juli 1840.	Pap.	Geld.	Den 6. Juli 1840.	Pap.	Geld	Den 9. Juli 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¾
detto à 3½% „	100¾	100½	detto à 3½% „	100¾	100½	detto à 3½% „	100¾	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		106	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*		106	*Promessen auf Bank-Actien, per StückAgio*	110	106
Bank-Actien - - -	615		*Bank-Actien* - - -	615		*Bank-Actien* - - -	613	610

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 18ten Juli 1840. Nr. 29.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

356.) praes. $\frac{11}{7}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

In dem Konkurse der Gläubiger wider den Zimmermann Innozenz Schrey dahier wird das Anwesen des Gemeinschuldners, bestehend: 1.) in der neuen Behausung am Brüder-Thor, in Haus und Hofraum zehentfrei; 2.) in dem daranliegenden Wurz- und Baum-Garten, 1 Tagwerk 21 Dez. haltend, zehentfrei; 3.) in dem Gemeinde-Theil, Zwerg-Theil 47 Dezim. enthaltend, großzehentbar und 4.) in einem Acker, das Oberfeld im Lägele 53 Dez. enthaltend, großzehentbar und kleinzehentfrei; sämmtliche Besitzungen geben 42 kr. Steuer, 15 kr. Surrogat-Geld zur Stadtcommune Lauingen, 2 kr. und eine Garbe Morgen-Flurleistung, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den 14. August l. Js. früh 8 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer hiemit eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger.

Lauingen am 4. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der königl. Landrichter beurlaubt.)

Mayr, I. Assessor.

357.) praes. $\frac{15}{7}$ 40.

Summarische Zusammenstellung

über die von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, durch hohe Entschließung vom 30ten Juni 1840 ad Nro. 6197 genehmigten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Kempten für das Etats-Jahr 1839/40.

Nro. curr.	Steuer-Gemeinden.	Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Summa.		
		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
1	Dietmansried	93	33	6	—	—	-	93	33	6
2	Durach .	—	—	-	—	21	3	—	21	3
3	Ebersbach .	—	—	-	—	19	7	—	19	7
4	Haldenwang	45	46	5	—	—	-	45	46	5
5	Kempten .	—	—	-	27	15	3	27	15	3
6	St. Lorenz .	103	22	7	—	24	3	103	47	2
7	Lauben .	50	30	1	—	—	-	50	30	1
8	Probstried .	85	47	6	—	11	3	85	59	1
9	Sulzberg. .	—	—	-	—	38	5	—	38	5
	Summa	379	1	1	29	11	-	408	12	1

Kempten den 9ten Juli 1840.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Mosmayr, Rentbeamter.

358.) praes $\frac{17}{7}$ 40

Jagd-Verpachtung.

In Folge höchsten Rescripts vom 30. v. Mts. wird die königl. Straßberger-Jagd am 18. d. Mts. unter den in der allgemeinen Verfügung vom 3. Mai 1829 enthaltenen Bedingungen auf Lebenszeit verpachtet.

Pacht-Liebhaber können indessen von den Bedingungen und der Grenz-Beschreibung auf der Kanzlei des unterfertigten Forst-Amts sich näher unterrichten, und an Ort und Stelle von dem Jagd-Bezirk Einsicht nehmen, zu dessen Vorzeigung der königl. Forstwart Reichenbach zu Straßberg angewiesen ist.

Die Verpachtung wird am oben bemerkten Tage Morgens 9 Uhr auf der Kanzlei des unterfertigten Rentamts vorgenommen, und das Protokoll Mittags 12 Uhr geschlossen.

Augsburg den 10. Juli 1840.

Königl. Rentamt Göggingen.
Wiedemann,
Rentbeamter.

Königl. Forstamt Biburg.
v. Fürer,
Forstmeister.

359.) praes. $\frac{17}{7}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anbringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Gesammt-Anwesen des Franz Gassner, Fischers dahier, kommenden Montag den 31. August 1840 nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich an den Meistbiethenden versteigert, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber zur Stellung ihrer Gebote unter legalem Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit hiemit vorgeladen werden.

Das Anwesen besteht aus nachstehenden Bestandtheilen: 1.) Haus mit Stadl und 9 Dezim. Garten-Grund; 2.) Seensander Weg-Acker 14 Dez.; 3.) Straß-Ackerl 39 Dezim.; 4.) Rubenland-Ackerl 23 Dezim; 5.) Heugaß-Acker 38 Dezim.; 6.) Gemeinds-Theil 62 Dezim.; 7.) Kalch-Ackerl 41 Dez.; 8.) Rothwasser-Theil 35 Dezim; 9.) Fischerwiese 46 Dezim.; 10.) obere 16, mittlere 12, untere Lohe 2 Dezim.; 11). das Fisch-Recht in der Donau und den damit verbundenen Alt-Wässern unterhalb dem Antoniberg bis zum Felsen am Reisach-Schlössel; 12.) Fisch-Wasser im Donaustrom. Gesammtschätzungs-Werth 1117 fl. 46 kr.

Neuburg den 1. July 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Ott, Landrichter.

360.) praes. $\frac{13}{7}$ 40.

Ediktal-Citation.

Das königl. Landgericht Weiler hat in dem Schulden-Wesen des Waffenschmieds Anton Oberle von Jungensberg auf eigenen Antrag desselben durch Entschließung vom 28. d. Mts. den Universal-Konkurs erkannt.

Da die Massa nicht bedeutend ist, so wird zur Kosten-Ersparung nur ein Ediktstag festgesetzt, und hiemit zugleich der Anwesens-Verkauf verbunden.

Zu beiden Zwecken wird Termin auf Donnerstag den 30. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr in loco Jungensberg angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Anton Oberle hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil des Ausschlußes von der Konkurs Massa vorgeladen werden.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Das zu versteigernde Anwesen des Gemein-Schuldners besteht in einem untern halben Wohn-Haus mit Garten, dann Waffenschmiede mit Kohl-Hütte, worauf eine reale Waffenschmieds-Gerecht-

samme ruht, endlich einer Schleifmühle zusammen mit 19 Dezim zu Jungensberg, und es wird das Nähere über den Verkauf bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden.

Auswärtige, und dem Gericht nicht bekannte Kaufs-Liebhaber haben sich über guten Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Bemerkt wird noch, daß das Anwesen auf 1300 fl., die Haus-Mobiliarschaft auf 22fl. 49 kr. dann der in der Schmiede befindliche Werkzeug sammt Waaren-Vorrath auf 81 fl. 19 kr. geschätzt ist, dagegen die Hypotheken-Schulden 1750 fl. und die Kurrentposten 930 fl. betragen.

Weiler am 30. Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Karl, Landrichter.

361.) praes. 1/7 40.

Versteigerung.

In Verlassenschaftssache des verlebten k. Pfarrers Müller von Unterblaichen werden im Pfarr-Hause daselbst verschiedener Schreinzeug, als Commod- und andere Kästen, Tische, Bettladen, Sesseln, dann Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, und andere geringere Effekten, endlich eine nicht unbedeutende Sammlung von Büchern theologischen Inhaltes und besonders auch neuere klassische Werke, so wie drei Kühe am Dienstag den 28ten d. Mts. Juli von Morgens 9 Uhr an, an Meistbiethende gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Krumbach den 9. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Haller, Landrichter.

362.) praes. 1/7 40.

Bekanntmachung der beabsichtigten Auswanderungen.

Nro. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswanderer.	Zahl der mit auswandernden Familien-Glieder (ohne Dienstboten.)
"	Möhren, Patrimonial-Amt Möhren.	Möhren.	Der Weber und Leerhäusler Jos. Marq. Berber mit seiner Ehefrau Sabina geborne Gaugler von Weimersheim, Herrschafts-Gerichts Ellingen.	2

Monheim den 3ten Juni 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

363.) praes. 1/6 40.

Anwesensverkauf.

In der Gantsache des Webers Andreas Held von Pfuhl wird auf Antrag der Creditoren dessen Anwesen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Tagsfahrt zum Verkaufe wird auf Dienstag den 4. August l. Js. Vormittags 8 Uhr in loco Pfuhl anberaumt.

Das Anweſen beſteht: a) in einem halben Wohnhauſe und halben Antheil Hofraum, H.-Nr. 120^{b}; 0,4 Dez. enthaltend; b) in einem halben Antheil Wurz- Obſt- und Grasgarten 0,3 Dez.

Der Hinſchlag erfolgt nach § 64 des Hypotheken-Geſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen in §. §. 98 — 100 der Novelle vom 17. November 1837.

Die Kaufsbedingungen und die auf dem Anweſen ruhenden Laſten werden am Verſteigerungstage ſelbſt bekannt gegeben.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit und Leumund auszuweiſen.

Günzburg am 10. Juli 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des königlichen Landrichters:)

Liebl, Aſſeſſor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 11. Juli 1840.	Pap.	Geld.	Den 13. Juli 1840.	Pap.	Geld	Den 16. Juli 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¾
detto à 3½% „	100¾	100½	detto à 3½% „	100¾	100½	detto à 3½% „	100¾	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	109	106	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	109	107	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		108
Bank-Actien - - -	613	610	*Bank-Actien* - - -	613	610	*Bank-Actien* - - -	616	614

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 25ten Juli 1840. Nr. 30.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

364.) praes. 17/7 40.

Anwesens-Verkauf.

Johann Kraus, Söldner von Meitingen, welcher Willens ist, sich nach Erlingen, k. Landgerichts Wertingen, zu übersiedeln, hat die Bitte gestellt, sein zu Meitingen besitzendes Söld-Anwesen unter Leitung des Gerichts an den Meistbietenden zu verkaufen. Dieser Bitte entsprechend, wird zum Verkauf dieses Anwesens Termin auf den 4. August von Nachmittags 2 bis 5 Uhr festgesetzt, und das unterfertigte Gericht ladet Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken ein, daß sich unbekannte Auswärtige mit Leumund und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Das Söld-Anwesen besteht: a) aus Wohn-Haus Hs.-Nro. 17, Stadel- und Stallung, Hofraum, Wurz- und Gras-Garten zu 92 Dezim., reicht Auf- und Abfahrt 33 kr; Grund-Zins 4 kr. 4 hl.; 1 Henne oder 12 kr.; b) dem freieigenen vertheilten Gemeinde-Nutzen zu 2 Tagw. 68 Dez., dann dem Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen; c) den sogenannten Söld-Aeckern zu 17 Tagw. 65 Dezim, geben Auf- und Abfahrt zusammen 12 kr., dann Wechselgilt mit Winter-Früchten 3 Schäffel 3 Metzen 3 Vierling 2/3 Sechz. Roggen, mit Sommer-Früchten 6 Schäffel 7 Metzen 2 Vierling 1 1/3 Sechzehntel Haber; d) dem Heiligen-Acker zu 54 Dezim., reicht zur Pfarr-Kirche Westendorf im Normal-Maaß Wechselgilt im Wintrigen 1 Metzen 1 Vierling 3 1/2 Sechz. Roggen, im Sömmerigen 1 Metzen 1 Vierling 3 1/2 Sechzehntel Haber; e) den Kramerbauern-Aeckern zu 1 Tagw. 50 Dezim., sind handlöhnig und betrug der letzte Laudemialfall 14 fl. 43 kr., reichen jährlich 1 Metzen Roggen; 1 Metzen 3 Vierling 1 Sechzehntel Haber im alten Augsburger-Maaß; zur Kirche Herbertshofen alle 3 Jahr 1 Leib Brod; f) den Waltershofer Söld-Aeckern, Auf- und Abfahrt zusammen 3 hl., Wechselgilt im Augsburger Lokal-Maaß 3 Vierling 2 Sechzehntel Roggen mit Winter-Früchten; 1 Metzen 3 Vierling 1 Sechzehntel Haber mit Sommer-Früchten; g) dem mittlern Quant-Acker zu 1 Tagw. 3 Dezim. ist handlöhnig und betrug der letzte Laudemialfall 5 fl. 30 kr., reicht jährlich 2 Vierling 3/4 Sechzehntel Roggen, 3 Vierling 3 7/8 Sechzehntel Haber im alten Augsburger-Maaß; h) dem Waltershofer Weg-Acker zu 85 Dezim, reicht nebst herkömmlichen Handlohn 1 Vierling 3 3/4 Sechzehntel Roggen und 3 Vierling 3 1/2 Sechzehntel Haber; i) das freieigene Holzmad zu 97 Dezim.; k) den ludeigenen Wiesen zu 1 Tagw. 42 Dezim. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das vorhandene Vieh, Wägen, Haus- und Baumanns-Fahrnisse dem Käufer angelassen werden kann.

Schloß Meitingen den 4. Juli 1840.

Frhr. v. Schnurbein'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Zech, Patrimonialrichter.

365.) praes. 18/7 40.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem der seit dem russischen Feldzuge vermißte Soldat Andreas Rogg von Klosterbeuern auf Ansuchen dessen Geschwisterte unterm 16.

Dezember v. Js. öffentlich vorgeladen wurde, selbst oder dessen allenfallsige Leibes-Erben sich hier binnen 6 Monaten zu melden und zu legitimiren, und nun von keiner Seite eine Stellung oder Meldung erfolgt ist; so wird Andreas Rogg hiemit als verschollen erklärt, und dessen in 200 fl. bestehendes Vermögen ist seinen Geschwisterten gegen Kaution hinaus zu geben.

Illertissen den 9. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

366.) praes. $\frac{18}{7}$ 40.

Die Steuernachlässe pro $18^{39}/_{40}$ im Bezirke des königlichen Rentamts Türkheim betreffend.

Die durch höchstes Rescript einer königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, ddo. 9ten Juni d. Js. ad Nro. 10,365 für das Etats-Jahr 1839/40 genehmigten Steuer-Nachlässe, werden durch das nachfolgend abgedruckte Verzeichniß in vorgeschriebener Weise zur Offenkunde gebracht.

Nro. curr.	Benennung der Steuer-Gemeinden.	Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Dominikal-Steuer.			Zehent-Steuer.			Gewerb-Steuer.			Summe.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	hl	Die Haus-Steuer-Nachlässe rühren von dem Brandunglücke im
1	Beckstetten	100	33	2	—	—	—	2	49	6	11	39	1	—	—	—	115	32	1	Etats-Jahre $18^{35}/_{36}$
2	Ettringen	258	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	258	7	3	her, und erscheinen für
3	Hiltesingen	288	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	288	10	1	heuer zum letztenmale
4	Irsingen	164	4	3	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	164	13	3	in den Libellen. Die
5	Oberrammingen	259	40	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	259	40	2	Nachlässe an den
6	Siebnach	91	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91	4	6	Grund-Dominikal- und Zehent-
7	Traunried	64	43	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	43	7	Steuern sind durch
8	Türkheim	726	7	7	—	—	—	1	56	5	—	—	—	—	—	—	728	4	2	Mißwachs im Erndte-
9	Wiedergeltingen	245	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	245	10	2	Jahre 183⅞ veranlaßt
11	Wörishofen	257	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	157	20	3	worden.
12	Mittelneufnach	—	—	—	—	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	1	
	Summa	2555	12	6	—	25	1	4	46	1	11	39	1	—	—	—	2572	23	1	

Türkheim den 15. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Schönauer, Rentbeamter.

367.) praes. $\frac{18}{7}$ 40.

Zusammenstellung sämmtlicher Nachlässe pro $18^{39}/_{40}$, die im Rentamtsbezirk Schwabmünchen, wegen Brand- und Elementar-Beschädigung, dann wegen Mißwachs genehmigt wurden.

Steuer-Gemeinden.	Haus-Steuer.			Grund-Steuer.			Dominikal-Steuer.			Zehent-Steuer.			Grund- und Zehentherrliche Gefälle.														
													Herbst-Gefälle.			Kern.			Veesen.			Roggen.			Gerste.			Haber.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	Schäff.	Mez.	32	Schäff.	Mez.	32	Schäff.	Mez.	32	Schäff.	Mez.	32	Schäff.	Mez.	32	Schäff.	Mez.	32
Bobingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	5	17	59	3	31	18	—	2	—	—	—	—	—	—
Gennach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	11	6	2	30	—	—	—	—	4	25	—	—	—
Graben	1	54	4	69	59	3	—	—	—	—	—	—	2	9	4	20	—	8	29	5	11	37	2	28	—	4	16	20	—	30
Grosaitingen	1	18	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	3	30	30	1	3	54	3	8	17	4	—	2	—	—
Kleinaitingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	16	2	3	8	4	1	—	—	3	23	—	2	16
Langerringen	2	20	5	163	33	4	—	—	—	—	—	—	14	3	—	40	3	5	67	3	18	73	1	3	3	4	6	29	1	19
Mickhausen	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottmarshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3	29	9	2	16	3	3	27	—	—	—	1	3	—
Reinhardshofen	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwabmühlhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	31	32	5	15	39	—	13	—	3	—	1	—	—
Schwabmünchen	3	32	3	17	42	2	—	—	—	—	—	—	4	12	6	93	—	3	73	3	19	26	3	30	3	3	4	7	3	20
Wehringen	—	—	—	1	44	6	—	—	—	—	—	—	—	10	2	37	—	25	40	3	26	11	3	19	6	—	14	2	2	20
Untermeitingen	—	45	—	164	58	2	52	54	3	21	1	4	7	51	6	3	4	3	—	3	3	7	2	23	—	1	22	9	1	8
Zusammen	9	58	1	417	58	1	52	54	3	21	1	4	28	29	2	427	3	18	375	4	22	278	—	20	36	1	14	73	3	17

Schwabmünchen den 15. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Geiger, Rentbeamter.

368.) praes. $\frac{20}{7}$ 40.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 8. auf den 9. d. Mts. wurde in das Wohnhaus des Gnadenhäuslers Joseph Kraus zu Lauterbach, und zwar durch das Bodenfenster eingestiegen, und es wurden demselben 3 ℔ Federn, im Werthe zu 4 fl. und ein Bettsarg, im Werthe zu 2 fl., dann ein grünkücheuer Rock und ein roth baumwollenes Tüchel, in welch letzteres etwas eingebunden war, und welch beide letztere Effekten einer fremde r Manns-Person gehörten, der sie ihm zur Aufbewahrung übergeben hatte, entwendet.

Man ersucht sämmtliche Distrikts- und Polizei-Behörden um Spähe-Verfügung und Anzeige des Resultates.

Donauwörth den 10. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schiff, Landrichter.

369.) praes. 29/7 40.

Summarische Zusammenstellung
der Steuer-Nachlässe für 1839/40 beim königlichen Rentamt Donauwörth.

Lfd. Nro.	Steuer-Gemeinden.	Nachlässe an Grund-Steuer. fl.	kr.	hl.	Häuser-Steuer. fl.	kr.	hl.
	a) Wegen Elementar-Schäden.				—	—	–
1	Auchsesheim	99	19	1	—	—	–
2	Bäumenheim	57	41	1	—	—	–
3	Binsber	53	35	—	—	—	–
4	Eggelstetten	7	25	—	—	—	–
5	Genderkingen	799	15	—	—	—	–
6	Hamlar	10	26	1	—	—	–
7	Mertingen	9	48	2	—	—	–
8	Nordheim	200	49	—	—	—	–
9	Oberndorf	57	15	1	—	—	–
10	Riedlingen	29	16	3	—	—	–
11	Wörnitzstein	308	2	3	—	—	–
	b) Wegen Vieh-Schaden				—	—	–
					—	—	–
12	Berg	4	56	2	—	—	–
	c) Wegen Brand-Schaden.				—	—	–
					—	—	–
13	Riedlingen	—	—	—	—	46	2
	Summa	1658	18	2	—	46	2

Donauwörth den 9ten Juni 1840.

Königlich Bayerisches Rentamt.

v. Bräuning, Rentbeamter.

370.) a) praes. 29/7 40.

Kuratel-Bestellung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Söldner Mathias Bühlmeyer von Opfenried sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt hat, und ohne Zustimmung seiner Ehefrau Eva Maria und des aufgestellten Kurators, Bäckermeisters Georg Adam Schrotzberger von Röckingen, künftighin keine rechtsgültigen Verträge abschließen, insbesondere keine Schulden kontrahiren kann.

Wassertrüdingen, den 7. Juli 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

371.) praes. 22/7 40.

Diebstahls-Anzeige.

In einer der letztverflossenen Nächte wurde dem Anton Bissinger, Wirth zu Egelstetten, aus seiner obern sogenannten Tanzstube, wahrscheinlich mittelst Einsteigens durch eines der Fenster, ein vollständiges Bett im Werthe von 50 fl. entwendet.

Das Ober- und Unter-Bett sammt Pfulgen waren von Leinenzeug, sogenanntes Federrid, weiß und blau gewürfelt, der Ueberzug des Oberbettes und des Pfulgen war von schöner flächserner Leinwand, weis und blau gestreift.

Das Kissen war von weißem Barchent, welcher in einer Entfernung von einer Spanne blau und braun, und zwar ziemlich dick gestreift ist.

Der Ueberzug des Kissens, so wie das Leintuch waren von schöner flächserner Leinwand.

Man ersucht sämmtliche Distrikts- und Polizei-Behörden um die Spähe-Verfügung und Anzeige des Ergebnisses.

Donauwörth den 12. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

372.) praes. 23/7 40.

Versteigerung.

Von der Verlassenschaft des verlebten königl. Landrichters Albrecht dahier werden: a) eine bedeutende Anzahl Bücher, geschichtlichen, juristischen und belletristischen Inhaltes, b) die Kleidungsstücke des Verlebten, und c) verschiedenes an Betten, Wäsche und Schreiner-Geräthen, am Donnerstag den 6. k. Mts August von Morgens 9 Uhr an im Schloßgebäude gegen Baarzahlung versteigert, und Kaufliebhaber hiezu eingeladen.

Krumbach den 13. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 1ten August 1840. Nr. 31.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

373.) b) praes. 8/7 40.

Haus-Verkauf.

Das Wohnhaus des Seilermeisters Joseph Schuster dahier in der Windgasse, Lit. F Nro. 8, taxirt auf 2000 fl., wird hiemit nochmals öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Montag den 17ten August Vormittags von 9 — 12 Uhr bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Augsburg den 26. Juni 1840.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Licent. Kellerer, Direktor.

Zenz.

374.) b) praes. 30/7 40.

Kuratel-Bestellung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Söldner Mathias Bühlmeyer von Opfenried sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt hat, und ohne Zustimmung seiner Ehefrau Eva Maria und des aufgestellten Kurators, Bäckermeisters Georg Adam Schrotzberger von Röckingen, künftighin keine rechtsgültigen Verträge abschließen, insbesondere keine Schulden kontrahiren kann.

Wassertrübingen, den 7. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

375.) praes. 23/7 40

Vorladung.

Zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen und zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung des Schuldenwesens des Schuhmachers Joseph Lipp von Grafertshofen, hat man auf Montag den 10. August l. Js. Vormittags 9 Uhr Commission angesetzt, und es werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Joseph Lipp unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden bei Vertheilung der vorliegenden Masse nicht berücksichtiget werden würden.

Weissenhorn den 3. Juli 1840.

Gräflich v. Fuggersches Herrschafts-Gericht Weissenhorn.

Bauer, Verwalter.

376.) a) praes. 23/7 40.

Verlassenschafts-Verhandlung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des unterm 12. v. Ms. verstorbenen Johann Georg Flach, Bräuers und Gastgebers zum rothen Ochsen dahier, aus was immer für einem Grunde rechtliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche am Freitag den 14. August d. Js. Früh 9 Uhr hierorts um so gewisser anzumelden, als sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht darauf genommen werden wird.

Kempten am 1. Juli 1840.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Geiger, Direktor.

Reber.

377.) praes $\frac{24}{7}$ 40.

Kuratel-Bestellung über Andreas Hummel von Westendorf.

Andreas Hummel, Söldner von Westendorf, hat sich freiwillig der Kuratel-Bestellung unterworfen.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bemerkt, daß alle Rechts-Verbindlichkeiten desselben nur nach vorgängiger Genehmigung von Seite seines Kurators, des Gemeinde-Vorstehers Johann Mentner, Gültigkeit erlangen.

Kaufbeuern am 23. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

378) praes. $\frac{24}{7}$ 40.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 20—21. l. Mts. und zwar von ½12 Uhr — 3 Uhr Morgens ist im Hause des Krämers Anton Burlefinger zu Lauterbach eingebrochen, und der größte Theil seines Waaren-Vorrathes gestohlen worden.

Die entwendeten Waaren werden von dem Damnifikaten in folgender Art spezifizirt:

1.) 5 volle Schachteln schwarz seidener Bänder von allen Gattungen und Breiten, darunter 2 oder 3 von Abraham Kohn in Wallerstein, dessen Name auf die Schachtel gedruckt ist, die übrigen von Wassermann in Harburg, dessen Namen gleichfalls auf die Schachteldeckel gedruckt ist, Gesammtwerth 125 fl.; 2.) ein Stück Sommer-Zeug, weiß roth und blau gestreift, 42 bayerische Ellen haltend, Werth 8 fl.; 3.) ein Stück Hosen-Zeug, roth, grün und schwarz gestreift, Werth 5 fl.; 4.) ein Rest weißer Kattun, Werth 3 fl.; 5.) ein Rest weis und blau gestreifter Baumwoll-Zeug, Werth 3 fl.; 6.) zwei Rest schwarz wollener Bänder, Werth 1 fl. 30 kr.; 7). 5 Stück gedruckte Halstücher, 2 von gelbem, und 3 von blauem Grunde 8.) einige Tüchel von Mousselin, circa 1 bayerische Elle ins Gevierte haltend, Werth 1 fl. 36 kr.; 9.) ein Stück brauner Sommerhosen-Zeug, Werth 3 fl.; 10.) ein Stück Sommerhosen-Zeug, gelb und blau gestreift, Werth 8 fl. 36 kr; 11.) mehrere Stücke und Reste gestreifter Baumwollen-Bänder von verschiedenen Farben, Werth 20 fl.; 12.) fünf Reste blau und weiß leinene Schnüre, Werth 3 fl.; 13.) 5 Stücke und einige Reste Schaf- und baumwollene Schnüre von verschiedenen Farben, Werth 6 fl.; 14.) mehrere Reste gestreiften Mousselin mit Blumen gestickt, 11 fl.; 15.) eine Schachtel mit mehreren Spulen Stick-Gold verschiedener Gattung, zum Theil schon verarbeitet, Werth 20 fl.; 16.) zwei Dutzend Spiel deutsche Karten, Werth 4 fl.; 17.) 10 Schächtelchen Zündhölzchen, Werth 30 kr.; 18.) etliche Pfund von mehreren Sorten Tabacks, als Schiff C., Quack B., Bertram aus der Schwabischen Fabrik in Ichenhausen, in ¼ und ½ Paqueten, Werth 1 fl. 30 kr.; 19.) an Spezerei-Waaren: Kaffee, weißen Zucker, Candis Weinbeere ꝛc. ꝛc., Werth 10 fl.; 20.) 3 ℔ Strick-Baumwolle, weiß und blau geflammt, Werth 3 fl. 30 kr.; 21). 4 Dutzend gelbe Westenknöpfe, zum Theil mit Jagdstücken, zum Theil mit den Symbolen einer Eisenbahn, Werth 1 fl. 12 kr.; 22.) eine Schachtel mit Nähseide und feinem Nähgarn, Werth 4 fl.; 23.) mehrere Wachsstöcke mit rothen Wachsblümchen, dann mehrere Kinderwachs-Kerzen, Werth 3 fl. 12 kr.; 24.) a) an Silbergeld Sechser, Groschen und ein 5 Batzen-Stück, Werth 1 fl. 30 kr.; b) an Kreuzern 30 kr.; c.) an Kupfergeld 1 fl.

Man gesinnt um schleunige Veranlassung thätiger Spähe nach dem unbekannten Thäter und den entwendeten Gegenständen.

Donauwörth am 22. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

379.) praes. 7/7 40.

Steuer-Nachlässe.

In Bezirke des unterfertigten Amtes wurden wegen Brandbeschädigungen pro 18 3/10 folgende Steuer-Nachlässe ertheilt und zwar:

1.) in der Steuergemeinde Lauingen, Grund-Steuer 16 fl. 59 1/2 kr.; Gewerbsteuer 8 fl.; 2.) in der Steuergemeinde Obermedlingen, Grundsteuer 52 fl. 10 kr; 3.) in der Steuergemeinde Oberbächingen, Haussteuer 53 3/4 kr. 4.) in der Steuergemeinde Staufen, Grund-Steuer 7 fl. 9 1/4 kr. 5.) in der Steuergemeinde Unterbächingen, Haussteuer 9 kr.; 6.) in der Steuergemeinde Zöschingen, Haussteuer 12 kr. Summa 85 fl. 13 1/2 kr. Was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Lauingen den 22. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Rentamt

Lettenmeier, Rentbeamter.

380.) praes. 26/7 40.

Wiederbesetzung einer Wasenmeisters-Stelle.

Die hiesige Wasenmeisterei, deren Bezirk sich über 26 Ortschaften ausdehnt, soll mit einem befähigten Wasenmeister besetzt werden.

Zur Bewerbung hierum wird bis 1. September l. Js. Termin festgesetzt, innerhalb welchem die Gesuche persönlich hierorts anzubringen, und wobei die Nachweise nach Vorschrift des Gesetzes über Ansässigmachung vom 11. September 1825 §. 1 Nro. 1—3, dann des Artikel 2. Absatz 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom nämlichen Tage zugleich mit vorzulegen sind. Da übrigens die Conzessions-Verleihung an den neuen Wasenmeister auch unter der Voraussetzung erfolgt, daß derselbe im Stande ist, ein neues Kornhaus, wozu ihm Grund und Boden unentgeldlich abgegeben wird, zu erbauen, so haben die Bewerber um hiesige Wasenmeisterei mit obigen Nachweisen auch noch den weitern zu liefern, daß sie sich im Besitze eines Vermögens von wenigstens 600 fl. befinden.

Monheim, am 16. Juli 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

381.) praes. 27/7 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger wird das Anwesen des Sebastian Sohnle aus Neuulm nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe ist auf 800 fl. eingewerthet, und besteht in einem Wohnhause an der Memminger-Straße Nro. 62 Pl.-Nro. 340 nebst dem dazu gehörigen grundeigenen 3/4 Tagwerk haltenden Garten, wovon jährlich zur Stadt-Kassa in Ulm 1 fl. Kapitalzins gereicht werden muß.

Tagsfahrt zum Verkaufe wird auf Mittwoch den 12. August Vormittags 9 Uhr im Polizei-Bureau zu Neuulm festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähren Kaufs-Bedingnisse an der Tagsfahrt bekannt gemacht werden.

Unbekannte Käufer haben Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse vorzulegen.

Günzburg am 21 Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des königl. Landrichters.)

Liebel, Assessor.

382.) praes. 27/7 40.

Auffindung eines Leichnams.

Am 20. d. Mts. Nachmittags wurde in der Donau unweit Erlingshofen dieß Gerichts ein männlicher Leichnam, der bereits im 3ten Grade der Verwesung sich befand, mittlerer untersetzter Körper-Constitution war, schwarzbraune Haare

und einen grauen Backenbart hatte, in einem Alter von 50 — 55 Jahren gestanden haben mag, und nichts am Leibe hatte, als eine weiß und blau gestreifte Hose von Federitt oder Gradl, ledernen Hosenträger und flächsernes Hemd, aufgefunden.

Indem man von dem Auffinden dieses Leichnames sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Kenntniß setzt, ersucht man um Späheverfügung und Anzeige des Ergebnisses.

Donauwörth, den 22. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

383.) praes. 27/7 40.

Verpachtung der Gemeinde-Schmiede in Wittesheim.

Die Gemeind-Schmiede zu Wittesheim, bei welcher sich außer der Wohnung für eine Familie auch einige Grundstücke befinden, soll anderweit verpachtet werden.

Termin hierzu steht auf Dienstag den 15. September curr. Vormittags dahier an, und werden Pachtliebhaber, welche sich über ihre Befähigung nach Vorschrift des Artikel 2 des Gewerbgesetzes vom 11. September 1825, so wie über guten Leumund und gehöriges Vermögen legal ausweisen können, von dieser Verpachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung erfolgt, im Termine besonders bekannt gemacht werden.

Monheim am 21. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

384.) praes. 27/7 40.

Verpachtung der Gemeinde-Schmiede in Warching.

Zur Verpachtung der Gemeinde-Schmiede in Warching, wobei sich auch einige Grundstücke befinden, steht auf Dienstag den 15. September d. Js. Nachmittags 2 Uhr dahier Termin an.

Hiezu werden Pachtliebhaber, welche sich über ihre Befähigung nach Vorschrift des Artikel 2 des Gewerbs-Gesetzes von 11. September 1825, sowie über guten Leumund und gehöriges Vermögen legal ausweisen können, unter dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen vor dem Termin bekannt gemacht werden.

Monheim den 22. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

385.) praes. 30/7 40.

Steck-Brief.

Der übelbeleumundete ledige Schmiedgeselle Georg Mayer von Leupolz hat sich eines Diebstahls-Vergehens dringend verdächtig, und sich flüchtig gemacht.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf denselben Späh zu verfügen, und ihn auf Betreten anher liefern zu lassen.

Georg Mayer ist etwa 39 Jahre alt, 5′ 11″ groß, hat blonde Haare, gesundes Aussehen und kräftigen Körperbau.

Derselbe trägt wahrscheinlich ein Wanderbuch bei sich, und es wäre möglich, daß er dasselbe auf seiner Reise hätte visiren lassen. Es wird daher das weitere ergebenste Ansuchen an die Polizei-Behörden gestellt, in den Paß-Registern hierüber nachzusuchen, und den Georg Mayer, falls er wirklich bei einer Behörde sein Wander-Buch zur Visirung vorgezeigt hätte, in derjenigen Richtung weiter zu verfolgen, nach welcher er sich gewendet hat.

Hierüber wird bemerkt, daß Georg Mayer am 25. Mai d. Js. die hiesige Gegend verlassen hat.

Kempten den 26. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 8ten August 1840. Nr. 32.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

386.) c) praes. 5/7 40.

Haus-Verkauf.

Das Wohnhaus des Seilermeisters Joseph Schuster dahier, in der Windgasse Lit. F Nro. 8, taxirt auf 2000 fl., wird hiemit nochmals öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Montag den 17ten August Vormittags von 9 — 12 Uhr bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Augsburg den 26. Juni 1840.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Licent. Kellerer, Direktor.

Zenz.

387.) b) praes. 23/7 40.

Verlassenschafts-Verhandlung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des unterm 12. v. Ms. verstorbenen Johann Georg Flach, Bräuers und Gastgebers zum rothen Ochsen dahier, aus was immer für einem Grunde rechtliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche am Freitag den 14. August d. Js. Früh 9 Uhr hierorts um so gewisser anzumelden, als sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht darauf genommen werden wird.

Kempten am 1. Juli 1840.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Geiger, Direktor.

Reber.

388.) praes. 1/8 40.

Amortisations-Edikt.

Die der Buchhändlers-Wittwe Gottliebin Ebner in Ulm gehörige Schuldurkunde vom 1. Februar 1839 über 400 fl., welches Kapital vermöge Schuld- und Hypotheken-Briefs des königl. Landgerichts Günzburg de dato 1. Februar 1839 in das Hypotheken-Buch Groskötz Bd. II. Seite 232 und 466 auf Grundstücken des Tiber Leibrand von Groskötz eingetragen wurde, ist verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, solche binnen 4 Wochen um so gewisser hierorts vorzulegen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Günzburg den 28. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

In Abwesenheit des königl. Landrichtes.

Liebl, I. Assessor.

389.) praes. 31/7 40.

Ediktal-Citation.

Zufolge hohen Erkenntnisses des königl. Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg vom 14ten d. Mts. ist gegen den flüchtigen Leonhard Mayer von Mensenbriel, königl. Landgerichts Pfaffenhofen, das Ungehorsamsverfahren einzuleiten.

Hiernach wird also Leonhard Mayer anmit aufgefordert, innerhalb eines dreimonatlichen

Termins vor dieſſeitigem Gerichte zu erſcheinen, und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigung des Diebſtahls-Verſuches zu verantworten.

Neuburg am 25. Juli 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

390.) praes. 31/7 40.

Anweſens-Verſteigerung.

Da bei der am 18ten Mai d. Js. im Executiv-Wege ſtattgehabten Verſteigerung des nachbeſchriebenen Anweſens der Koloniſten-Eheleute Wilibald und Katharina Hierl von Klingsmoos der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, ſo wird daſſelbe nach dem Antrage der Creditoren einer zweiten Verſteigerung gegen baare Bezahlung mit der Bemerkung unterworfen, daß bei der zweiten Verſteigerung der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolgen müßte.

Die Verſteigerungs-Objekte beſtehen, aus: I.) 2 Tagw. 91 Dezim. eigener Erlgrabenwieſe, 3 Tagw. 15 Dezim. eigener Illdorfer-Wieſe, einem neu erbauten Stadl, 4 Tagw. 5 Dezim. eigener Erlgrabenwieſe, zuſammen auf 550 fl. eingewerthet. II.) 6 Tagw. 7 Dezim. eigener Illdorfer-Mooswieſe, 6 Tagw. 8 Dezim. vielmehr nur 6 Tagw. 5 36/100 Dezim., weil 2 64/100 Dezim. für den Hausplatz verwendet wurden, zu 577 fl. eingewerthet. III.) Wohnhaus, 2 Tagw. 15 Dezim. eigener Wieſe zu 366 fl. taxirt. IV.) 5 Tagw. eigener Mooswieſe, 5 Tagw. 91 Dezim. Erlgrabenwieſe, 3 Tagw. 72 Dezim. Erlgrabenwieſe, ſämmtlich eigen zu 464 fl. eingewerthet.

Die oben bezeichneten Objekte Nro. I. II. und III. werden im Ganzen, Nro. IV aber im Einzelnen der Verſteigerung ausgeſetzt, weil dieſelben als Spezial-Hypotheken in nemlicher Kategorie dienen.

Die weitern Verkaufsbedingungen werden am Tage der Verſteigerung bekannt gegeben.

Kaufs- und Steigerungsluſtige, wovon ſich die dem Gerichte Unbekannte über hinlängliches Vermögen auszuweiſen haben, werden eingeladen Mittwoch den 26ten Auguſt d. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr ſich in hieſiger königl. Landgerichts-Kanzlei einzufinden.

Neuburg den 21ten Juli 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

391.) praes 31/7 40.

Gant des Joachim Harburger in Hürben.

In Gantſache des Joachim Harburger, Handelsmann in Hürben, wird das diesſeits erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Publikation am 27. d. Mts. Juli an die Gerichtstafel angeſchlagen, und dieß hiemit bekannt gemacht.

Krumbach den 24. Juli 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Holler, Landrichter.

392.) a) praes. 31/7 40.

Ediktal-Vorladung.

Die im nachſtehenden Verzeichniſſe benannten Perſonen haben ſich ſchon vor mehr als 30 Jahren vom Hauſe entfernt, und ſeit dieſer Zeit nichts mehr von ſich hören laſſen. Auf Antrag der Kuratoren werden dieſelben oder deren etwaige Leibeserben auf den Grund der dießorts geltenden Oettingen-Oetting'ſchen Statutar-Verordnung vom 17ten Dezember 1756 hiemit aufgefordert, innerhalb 6 Monaten und längſtens bis Montag den 1ten Februar 1841 dahier zu erſcheinen und das ihnen angefallene Vermögen in Empfang zu nehmen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle ſolches den nächſten Verwandten als Eigenthum verabfolgt werden würde.

Fortl. Nro.	Name und Geburts-Ort.	Geburtstag und Jahr.	Stand.	Wie lange abwesend.
1.	Lorenz Heinrich, von Dekingen	15. Juli 1783.	ledig	Wird seit dem Jahre 1802 vermißt.
2.	Nitsch Gottfried, von Schaffhausen.	—	ledig	Stand als Gemeiner bei dem 14ten Linien-Infanterie-Regiment und wird seit dem Tyroler-Feldzug im Jahre 1809 vermißt.
3.	Ruising Joh. Gg., von Kleinforheim.	19. August 1776.	ledig	Stand als Gemeiner bei dem 13ten Linien-Infanterie-Regiment und ist seit dem Jahr 1809 abwesend.
4.	Wiedemann Joh., von Mökingen.	—	ledig	Ging im Jahre 1806 als Schreiner-Geselle auf die Wanderschaft.

Harburg den 9ten Juli 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

393.) praes. $\frac{7}{8}$ 40.

Vorladung.

Da das Anwesen des Joseph Anton Falger seinem Ansuchen gemäß am 25. Mai l. Js. gerichtlich versteigert worden ist, um alle Gläubiger befriedigen zu können, so wird auf Donnerstag den 27. August l. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt zur Gelderlage, zur Liquidation, Schuld-Verhandlung und im Falle gütlicher Ausgleichung der Sache zur Auszahlung anberaumt, wozu Alle, die eine Forderung an Falger von Oberstdorf zu machen haben, unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß, im Falle sie nicht persönlich oder durch gehörig legitimirte Vertreter erscheinen, ihr Beitritt an die Beschlüsse der Mehrheit angenommen, und die Geldvertheilung ohne Rücksicht auf sie geschehen wird.

Sonthofen den 20. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ebel, Verweser.

394.) praes. $\frac{7}{8}$ 40.

Kuratel-Bestellung über Regina Lober.

Regina Lober, ledige Metzgerstochter und Taglöhnerin von Kaufbeuern, hat sich freiwillig der Kuratel-Bestellung unterworfen.

Dieß wird hiemit unter dem Anhange zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rechtsverbindlichkeiten derselben nur nach vorgängiger Geneh-

migung ihres Kurators, des bürgerlichen Bürsten-Binder-Meisters Johann Michael Guggemoos dahier, Giltigkeit erhalten.

Kaufbeuern am 30. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

395.) praes. 3/8 40.

Veröffentlichung.

Der vom königl. Landgericht Griesbach bis zur Domizils-Ausmittlung in die hiesige Anstalt eingelieferte Vagant Mathias Auinger von Attersee, k. k. Distrikts-Commissariats Kogl, ist nach ermittelter Heimath mit Warnung und Androhung der im Art. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 28 November 1816 — Zwangsarbeits-Häuser betreffend — festgesetzten Strafen im Falle des Wiederbetretens an seine Behörde abgeliefert worden, was nach § 27 der bemerkten Verordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Signalement.

Derselbe ist 6' groß, hat schwarzbraune Haare und Augenbraunen, graue Augen, niedere breite Stirne, dicke Nase, schmale Lippen, weiten Mund, wenig Zähne, spitziges Kinn, blaße Gesichtsfarbe, und länglichte Gesichtsform.

Besonders kennbar ist er an seinen auf einer Seite ganz ausgegangenen Haaren.

Kaisheim den 1. August 1840.

Königl. Polizei-Commissariat.

Hamm, Polizei-Commissär.

396.) praes. 3/8 40.

Verlassenschaft des verlebten k. Landrichters Franz Xaver Wintrich in Türkheim.

Das unterfertigte Amt, welchem die Behandlung der Verlassenschaft des verlebten k. Landrichters Franz Xaver Wintrich zu Türkheim übertragen ist, fodert diejenigen, welche an die Masse dieser Verlassenschaft Ansprüche zu machen haben, auf, solche binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls ohne Berücksichtigung derselben mit Vertheilung der Masse fürgefahren würde.

Zugleich wird zur gerichtlichen Versteigerung der bei dieser Masse vorhandenen Mobiliarschaft, worunter besonders ein bedeutendes Quantum moderner Silbergeräthe, eine Bibliothek mit Döllingers-Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung erschienenen Verordnungen, eine guterhaltene viersitzige Chaise, 2 Wägelchen, 2 Schlitten, einige 30 Zentner Heu, einige 30 Klafter Fichten- und Buchenholz, 3 Stück Melkkühe, Meubles aller Art, Tagsfahrt auf den 19. d. Mts. früh 8 Uhr anberaumt, und die darauffolgenden Tage mit der Versteigerung fortgesetzt werden. Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Türkheim den 1. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Verweser.

AUGSBURGER S. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 30. Juli 1840.	Pap.	Geld.	Den 1. August 1840	Pap.	Geld	Den 3. August 1840.	Pap.	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.		100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¾
detto à 3½% „	100⅞	100⅝	detto à 3½ % „	100⅞	100⅝	detto à 3½% „	100⅞	100⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	115		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	112		*Promessen auf Bank Actien, per StückAgio*	112	
Bank-Actien . . .	620	617	*Bank-Actien* . . .	619		*Bank-Actien* . . .	618	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 15ten August 1840. Nr. 33.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

397.) a) praes. § 40.

Wiederbesetzung der Stelle eines rechtskundigen Magistratsraths in Lindau.

Nachdem der rechtskundige Magistrats-Rath Christoph Friedrich Diesel zu Lindau in den definitiven Ruhestand versetzt worden, sofort dessen Stelle wieder zu besetzen ist, so wird nunmehr zu einer neuen Wahl eines rechtskundigen Rathes geschritten.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, schriftlich bei dem Magistrate zu melden; wobei bemerkt wird, daß der Gehalt in 800 fl. besteht, und hievon 400 fl. den Standesgehalt bilden.

Hinsichtlich der Qualifikation wird auf die Bestimmungen des §. 48 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834, dann auf die Gemeinde-Wahl-Ordnung vom 5. August 1818 Art. 13 hingewiesen.

Der Magistrat gewärtigt daher, daß die Bewerber sich zugleich durch die Vorlage legaler Zeugnisse über vollendetes Universitäts-Studium und über die Erstehung der für die Bewerbung um den Staatsdienst vorgeschriebenen Prüfung gehörig ausweisen werden.

Lindau den 9. August 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Rebmann, Bürgermeister

398.) praes. § 40.

Amortisations-Edikt.

Nachdem die von der königl. bayer. Hypotheken und Wechselbank auf Arnold von Eichthal ausgestellte Bankaktie Nro. 7814 zu 500 fl. der Ausschreibung vom 20 Dezember v. Js. zufolge binnen der gesetzlichen Frist von 6 Monaten hierorts nicht vorgewiesen worden ist, so wird dieselbe nunmehr für kraftlos erklärt.

Augsburg den 31. July 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Licent. Kellerer, Direktor.

v. Ritter.

399.) praes. 7 40.

Ediktal-Ladung.

Der Kreuzwirth Anton Zahn von Weissenhorn hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Konkurs-Verfahren unterwofen.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage, und zwar: a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Montag den 7. September d. Js.; b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 7. Oktober d. Js.; c) zur Schlußverhandlung, und zwar: 1.) zur Replik auf Donnerstag den 22. Okt. d. Js., 2.) zur Duplik auf Freitag den 6. November d. Js., jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiemit öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage das Ausschließen der Forderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse,

das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners im Besitze haben, hiemit aufgefordert, dasselbe bei Strafe des Doppelersatzes vorbehaltlich ihre Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am ersten Ediktstage wird man auch versuchen, diese Schuldsache im Wege gütlicher Ausgleichung beizulegen.

Um den Creditoren in dieser Beziehung einen Anhaltspunkt zur Bemessung zu geben, wird denselben eröffnet, daß das schuldnerische Gesammt-Vermögen in 22,732 fl. 43 kr. besteht, der Passivstand aber, soweit er bis jetzt bekannt ist, 32,923 fl. 42 kr. beträgt, worunter 29,178 fl. 12 kr. Hypothek- und 3745 fl 30 kr. Kurrentschulden.

Roggenburg, am 27. Juli 1810.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiss, Landrichter.

400.) praes. 7/8 40.

Kuratel-Bestellung.

Mathias Krist, Söldner von Welden, hat sich der Verwaltung seines Vermögens begeben und unter Kuratel des Jakab Kothmayer gestellt, was zu Jedermanns Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Zusmarshausen am 20 Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

401.) praes. 7 40.

Kuratel-Bestellung.

Der Bauer Alois Eberhard von Zusmarshausen hat sich der Verwaltung seines Vermögens begeben, und unter Kuratel des Gemeindevorstehers Miehle gestellt, was zu Jedermanns Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Zusmarshausen den 20 Juli 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

402.) praes. 7 40.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etats-Jahr 1839/40 wegen Unglücks-Fällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Roggenburg.

Nachlässe wegen Hagelbeschädigung im Jahre 1839: Sielheim 166 fl. 13 kr. 4 hl., Hegelhofen 289 fl. 38 kr. 6 hl., Attenhofen 847 fl. 40 kr. 2 hl., Erbishofen mit Diepertshofen 501 fl. 5 kr. 1 hl., Volkertshofen 217 fl. 56 kr. 3 hl., Weißenhorn 520 fl. 3 kr. 2 hl., Beuren 570 fl. 43 kr. 4 hl., Niederhausen 320 fl. 12 kr. 7 hl., Ettlishofen 130 fl. 41 kr. 2 hl., Roth 231 fl. 29 kr. 7 hl., Berg 272 fl. 30 kr. 3 hl, Pfaffenhofen 225 fl. 35 kr. 3 hl., Raunertshofen 119 fl. 24 kr. 1 hl., Balmertshofen mit Hetschwang 333 fl. 5 kr. 3 hl., Biberberg 265 fl. 16 kr. 3 hl. Dominikal-Steuer: an Zehent-Rentenbesitzer 256 fl. 41 kr. 3 hl., an Dominikal-Rentenbesitzer 2 fl. 59 kr. 7 hl. Summa der Grund-Steuer 5011 fl. 34 kr. 3 hl., Summa der Dominikal-Steuer: 259 fl. 41 kr. 2 hl. Gesammt-Summa 5271 fl. 15 fl. 5 hl.

Roggenburg den 16ten Mai 1840.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Hintermayer, Rentbeamter.

403.) praes. 7/8 40.

Summarische Zusammenstellung über die von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, durch Entschließung vom 26ten März 1840 ad Nro. 4705 genehmigten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Memmingen 1839/40.

Nro. curr.	Steuer-Gemeinden.	Grund- Steuer.			Haus- Steuer.			Summa.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Stadt Memmingen	—	—	—	4	56	—	4	56	—
2	Grönenbach	30	39	4	—	—	—	30	39	4
3	Zell	26	47	2	—	—	—	26	47	2
4	Buxach	12	6	4	—	36	—	12	42	4
	Summa	69	33	2	5	12	—	74	45	2

Memmingen den 30. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Mönch, Rentbeamter.

404.) praes. 8/8 40.

Gant des Anton Sam in Dilingen betreff.

Anton Sam, Taglöhner zu Dilingen, hat seine Insolvenz erklärt, und um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebeten.

Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und zum Versuch der gütlichen Ausgleichung des Schuldenwesens unter den Gläubigern wird Termin auf den 31. August 1840 Vormittags 8 Uhr in der Landgerichts-Kanzlei anberaumt, und es werden hiezu sämmtliche Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß die nichterscheinenden unbekannten Gläubiger bei Erledigung der Masse nicht mehr berücksichtiget, und die nichterscheinenden bekannten Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden würden. Die Nachweisung der Forderungen hat um so mehr zu geschehen, als der bekannte Schuldenstand sich auf 1900 fl., worunter allein an Hypothekar-Forderung die Summe von 1381 fl. sich befindet, die Schätzung des Vermögens sich aber nur auf 987 fl. 22 kr. beläuft, sofort bei diesem Stande, im Falle die beantragte Ausgleichung der Gläubiger unter sich nicht statt finden sollte, die Anmeldung als Concursliquidation betrachtet werden würde.

Wer irgend etwas von dem Vermögen des Anton Sam in Handen hat, wird aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dasselbe unter Vorbehalt seiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Dilingen am 31. Juli 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

405.) praes. 8/8 40.

Bekanntmachung.

Der Maurer Silvest März von Hiltenfingen wurde nach Beschluß vom 27. d. Mts. aus der gegen ihn bestehenden Vermögens-Cura entlassen.

Türkheim den 28. Juli. 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefl, Verweser.

406.) praes. 8/8 40.

Zusatz zu den Statuten des Leihhauses in Krumbach.

Durch hohe Entschließung der königl. Regierung Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 30. Juli c. ad Nro. 13338 ist zu §. 15 der Sta-

tuten für das Leihhaus dahier folgender Zusatz gnädigst genehmiget: „Ebenso haben auch die für Verschwender oder andere Personen von den Gerichten aufgestellte Kuratoren die Verbindlichkeit, von der Unterkuratelsetzung dem Leihhausbesitzer Kenntniß zu geben, damit von diesem keine Pfänder mehr angenommen werden; widrigenfalls auf das Kuratelverhältniß keine Rücksicht genommen werden würde," was hiemit der Darnachachtung wegen bekannt gemacht wird.

Krumbach den 4. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

407.) praes. 8/8 40.

Ediktal-Ladung.

Auf Antrag des Bauern Georg Gleich von Au, vulgo Kutscherbauer, werden alle diejenigen, welche aus einem Hypothekenrechte oder sonstigem Rechtstitel Anforderungen an denselben zu haben glauben, aufgefordert, solche am 5ten k. Mts. September früh 8 Uhr um so gewisser dahier anzumelden, als die Nichtanmeldung einer Forderung die Nichtberücksichtigung derselben bei dem künftig einzuschlagenden Verfahren zur Folge haben würde.

Zusmarshausen den 6. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

408.) praes 2/9 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird im Wege der Hülfsvollstreckung das Anwesen des Söldners Joseph Bissinger zu Biberach-Zell am Donnerstag den 10. September d. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr in der Behausung des Schuldners dem öffentlichen Verkaufe mittels Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt.

Das Anwesen, beim Bader-Michl genannt, besteht: 1.) in der Sölde Hs.-Nro. 48 mit Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache nebst Hofraum und Wurzgärtchen Pl.-Nor. 124a; 2.) 10 Dezim. der vordere Garten Pl.-Nro. 124b; 3.) 32 Dezim. Gras und Baumgarten Pl.-Nro. 125; 4.) 1 Jauch. 94 Dezim. Gemeindetheile Pl.-Nro. 539. 409. 237. 1381. 482. 320. 892. 996. 145. u. 821; 5.) 42 Dezim. Ackers im Höllg'hau Pl.-Nro. 702; 6.) 56 Dezim. Ackers der Rosenacker Pl.-Nro. 1087; 7.) 37 Dezim. Ackers auf dem Hardt Pl.-Nro. 1228 Der Schätzungswerth beträgt 1170 fl.

Kaufsliebhaber, von denen die dem Gerichte Unbekannten mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen seyn müssen, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Gutslasten und näheren Kaufsbedingungen am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Roggenburg am 5. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

409.) praes. $\frac{V}{8}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der auf den 24. Juli l. Js. zur Versteigerung des Anwesens des Georg Strak, Weber von Burgau, angesetzten Konkurs-Tagsfahrt kein Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird dasselbe, bestehend aus Wohnhaus, Stallung und Stadel mit Garten Hs.-Nro. 290.; Krautstrangen, 81 Dezim Haustheil; 68 Dezim. Acker in den Brachäckern; 64 Dezim. Wiesen auf den Riemen; 35 Dezim. Acker in den Fischäckern; 47 Dezim. Acker in den Eierstöcken und dem vorhandenen Inventar, wiederholt einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu auf Donnerstag den 27. August l. Js. Vormittags 10 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzlei Tagsfahrt bestimmt, und zugleich ausdrücklich bemerkt, daß bei ihr der Zuschlag ohne Rücksicht, ob das Gebot den Schätzungswerth erreicht oder nicht, erfolget.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben.

Burgau den 28. Juli 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

410.) praes. $\frac{XI}{8}$ 40.

Kuratel-Bestellung.

Johann Stoll, Austrägler in Wittesheim, wurde wegen körperlicher und geistiger Gebrechen mit eigener Einwilligung unter die Curatel des Bauers Caspar Färber gestellt. Dies wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß von nun an jeder Contract, der ohne Einwilligung des gedachten Curators Caspar Färber mit dem Johann Stoll abgeschlossen würde, ungültig ist.

Monheim den 7. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

411.) praes. $\frac{XI}{8}$ 40

Ediktal-Ladung.

Der unterm 23. Jänner 1778 geborene Johann Michael Schedel, Schmidgeselle von Konzenberg, hat sich vor ungefähr 40 Jahren nach Oesterreich auf die Wanderschaft begeben, und seit 24 Jahren nichts mehr von sich hören lassen.

Auf Andringen seiner Verwandten wird derselbe oder seine rechtmäßige Descendenz aufgefordert, binnen $\frac{1}{2}$ Jahr Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls sein Vermögen an seine Verwandte ausgehändigt wird.

Burgau den 6ten August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

412.) praes. $\frac{V}{8}$ 40.

Vorladung.

Johann Georg Taubenberger von Enzisweiler, Alters-Classe 1788, gewesener Soldat des ehemaligen königl. bayer. leichten Infanterie-Bataillons Laroche ist seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Andringen seiner Geschwister wird nun derselbe oder seine Descendenz hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato an diesseitigem Gerichte sich zu melden, widrigenfalls er als verschollen erklärt, und sein in 105 fl. bestehendes Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Caution hinaus gegeben werden würde.

Lindau den 4. August 1840.

Königlich. Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

413.) praes. $\frac{V^2}{8}$ 40.

Oeffentliche Ladung.

Christian Bachschmid, Metzgers-Geselle von Kaufbeuren, hat sich vor 50 Jahren auf Wanderung begeben, und seit dieser Zeit keine Nachricht mehr von seinem Aufenthalte und Leben gegeben.

Derselbe, oder dessen eheliche Nachkommenschaft wird hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten von heute an gerechnet, zu melden, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls derselbe als todt erklärt, und das Vermögen seinen Intestat-Erben ohne Caution werde verabfolgt werden.

Kaufbeuren am 8. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern Landrichter.

414.) praes. $\frac{XI}{8}$ 40.

Aufhebung einer Güter-Gemeinschaft.

Franz Xaver Fischer, Söldner von Ried, dieß Gerichts, und dessen Ehefrau Kandida, geborne Bader, haben die gemäß Heirathsvertrag vom 21. September 1830 zwischen ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft im gegenseitigen Einverständniß aufgehoben. Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neuburg den 4. August 1840.

Frhrl. v. Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschafts-Richter.

415.) a) praes. $\frac{12}{8}$ 40.

Besetzung des 7 Uhr-Meß-Benefiziums zu Wemding.

Das Hartmännische 7 Uhr-Meß-Benefizium zu Wemding soll wieder durch einen hiezu befähigten Priester besetzt werden. Der Benefiziat ist in Gemäßheit einer hohen Entschließung des bischöflichen Ordinariats zu Eichstädt verpflichtet: 1.) das ganze Jahr hindurch pro fundatore 268 heilige Messen Morgens um 7 Uhr zu lesen, 2.) in den Sommermonaten insbesondere vom Mai bis Ende Oktober an allen Sonn- und Feiertagen in der Wallfahrts-Kirche die heilige Messe zu lesen, so wie an diesen Tagen, und deren Vorabenden dortselbst im Beichtstuhle Aushülfe zu leisten.

Die Bezüge eines Benefiziaten bestehen in folgendem: 200 fl. 45 kr. baar Geld aus der Hartmännischen Stiftung; 150 fl. baar Geld aus der Wallfahrtskirchenstiftung; 50 fl. dürften demselben durch die Freimessen zu Gute gehen; 4 Klafter Holz, und 350 Wellen aus den Stadtwaldungen.

Der Benefiziat hat ferner den unentgeldlichen Genuß eines Hauses und der dazu gehörigen 5 Gemeindetheile, 1 Tagw. 69 Dezim. enthaltend.

In Gemäßheit der oben allegirten Entschließung des bischöflichen Ordinariats soll den etwaigen Bewerbern ausdrücklich bemerkt werden, daß die Bezüge von 150 fl. baar Geld von der Wallfahrts-Stiftung, dann 3 Klaftern Holz und 100 Wellen von den Stadtwaldungen nur in so lange zugetheilt werden können, als der Geistliche die bezeichnete Aushülfe an der Wallfahrtskirche persönlich leistet.

Das Präsentations-Recht auf dieses Benefizium steht dem unterfertigten Magistrate zu, und wollen allenfallsige Bewerber ihre Gesuche schriftlich, mit den entsprechenden Nachweisen belegt, bei demselben innerhalb 4 Wochen überreichen.

Wemding den 6. August 1840.

Stadtmagistrat.

Ritter, Bürgermeister.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. August 1840.	Pap.	Geld.	Den 10. August 1840	Pap.	Geld	Den 13. August 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¾
detto *à* 3½% „	100⅞	100½	detto *à* 3½ % „	100⅞	100½	detto *à* 3½% „	100¼	100½
Promessen auf Bank-			*Promessen auf Bank-*			*Promessen auf Bank-*		
Actien, per Stück Agio	111		*Actien per Stück Agio*	106		*Actien, per Stück Agio*	108	
Bank-Actien . . .	617		*Bank-Actien* . . .	610		*Bank-Actien* . . .	610	607

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 22ten August 1840. Nr. 34.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

416.) praes 17. 40.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchster Verfügung des königl. Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern wird — mit dem bevorstehenden 2. August l. Js. beginnend — eine Influenz-Fahrt-Verbindung zwischen Kaufbeuren und Weilheim, über Oberdorf und Schongau hergestellt werden.

Mit dem an den Dienstagen, Freitagen, Sonntagen, Mittags 11 Uhr in Kaufbeuren ausfahrenden Wagen findet die Beförderung der Briefposten, so wie die von kleineren Postwagensstücken statt; auch kann derselbe von zwei Reisenden benützt werden; er wird um 8 Uhr Abends in Weilheim eintreffen, die Influenz zu dem nach Inspruck ꝛc. abfahrenden Wagen erreichen, sofort um Mitternacht, nach Ankunft dessen, von dort nach Kaufbeuren zurückkehren, wo er an den Montagen, Mittwochen, Sonnabenden Vormittags eintreffen wird. In den Fällen, daß in Kaufbeuren oder in Weilheim mehrere, mit den Eilwägen angekommene Reisende es erfordern, ist die Verwendung von Beichaisen zuläßig.

Die Passagiers-Taxe ist auf 28 kr. per Meile festgesetzt, und außer ihr und der Einschreibgebühr von 8 kr. per Person von den Reisenden Nichts zu entrichten; an vorschriftsmäßig, das ist in Mantelsäcken oder Reisetaschen verwahrtem, Gepäcke werden 40 Pfund frei befördert.

Die Dauer dieser im Interesse des Publikums sowohl zur vermehrten als beschleunigten Versendung von Briefen und Postwagens-Stücken geschaffenen Fahrtverbindung ist vorerst für ein Jahr beschlossen, und ihre weitere Ausdehnung von der sich zeigenden Theilnahme von jenem abhängig erklärt.

Augsburg den 25. Juli 1840.

Königliches Ober-Postamt.

Graf v. Taufkirchen.

417.) b) praes. § 40.

Wiederbesetzung der Stelle eines rechtskundigen Magistratsrath in Lindau.

Nachdem der rechtskundige Magistrats-Rath Christoph Friedrich Diesel zu Lindau in den definitiven Ruhestand versetzt worden, sofort dessen Stelle wieder zu besetzen ist, so wird nunmehr zu einer neuen Wahl eines rechtskundigen Rathes geschritten.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, schriftlich bei dem Magistrate zu melden; wobei bemerkt wird, daß der Gehalt in 800 fl. besteht, und hievon 400 fl. den Standesgehalt bilden.

Hinsichtlich der Qualifikation wird auf die Bestimmungen des §. 48 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834, dann auf die Gemeinde-Wahl-Ordnung vom 5. August 1818 Art. 13 hingewiesen.

Der Magiſtrat gewärtigt daher, daß die Bewerber ſich zugleich durch die Vorlage legaler Zeugniſſe über vollendetes Univerſitäts-Studium und über die Erſtehung der für die Bewerbung um den Staatsdienſt vorgeſchriebenen Prüfung gehörig ausweiſen werden.

Lindau den 9. Auguſt 1840.

Der Stadt-Magiſtrat.

Rehmann, Bürgermeiſter.

418.) b) praes. $\frac{12}{9}$ 40.

Beſetzung des 7 Uhr-Meß-Benefiziums zu Wemding.

Das Hartmänniſche 7 Uhr-Meß-Benefizium zu Wemding ſoll wieder durch einen hiezu befähigten Prieſter beſetzt werden. Der Benefiziat iſt in Gemäßheit einer hohen Entſchließung des biſchöflichen Ordinariats zu Eichſtädt verpflichtet: 1.) das ganze Jahr hindurch pro fundatore 268 heilige Meſſen Morgens um 7 Uhr zu leſen, 2.) in den Sommermonaten insbeſondere vom Mai bis Ende Oktober an allen Sonn- und Feiertagen in der Wallfahrts-Kirche die heilige Meſſe zu leſen, ſo wie an dieſen Tagen, und deren Vorabenden dortſelbſt im Beichtſtuhle Aushülfe zu leiſten.

Die Bezüge eines Benefiziaten beſtehen in folgendem: 200 fl. 45 kr. baar Geld aus der Hartmänniſchen Stiftung; 150 fl. baar Geld aus der Wallfahrtskirchenſtiftung; 50fl. dürften demſelben durch die Freimeſſen zu Gute gehen; 4 Klafter Holz, und 350 Wellen aus den Stadtwaldungen.

Der Benefiziat hat ferner den unentgeldlichen Genuß eines Hauſes und der dazu gehörigen 5 Gemeindetheile, 1 Tagw. 69 Dezim. enthaltend.

In Gemäßheit der oben allegirten Entſchließung des biſchöflichen Ordinariats ſoll den etwaigen Bewerbern ausdrücklich bemerkt werden, daß die Bezüge von 150 fl. baar Geld von der Wallfahrts-Stiftung, dann 3 Klaftern Holz und 100 Wellen von den Stadtwaldungen nur in ſo lange zugetheilt werden können, als der Geiſtliche die bezeichnete Aushülfe an der Wallfahrtskirche perſönlich leiſtet.

Das Präſentations-Recht auf dieſes Benefizium ſteht dem unterfertigten Magiſtrate zu, und wollen, allenfallſige Bewerber ihre Geſuche ſchriftlich mit den entſprechenden Nachweiſen belegt, bei demſelben innerhalb 4 Wochen überreichen.

Wemding den 6. Auguſt 1840.

Stadtmagiſtrat.

Ritter, Bürgermeiſter.

419.) praes. $\frac{14}{9}$ 40.

Die diesjährige allgemeine Induſtrie-Ausſtellung in Nürnberg betreffend.

In obigem Betreff findet die unterfertigte Kommiſſion, in Folge der ihr durch Art. X der höchſten Bekanntmachung des königl. Miniſteriums des Innern vom 5. Merz l. Js. eingeräumten Befugniß, nachſtehende Anordnungen nothwendig:

§. 1. Als äußerſter Einſendungs-Termin der Ausſtellungs-Gegenſtände iſt durch gleichzeitige höchſte Miniſterial-Entſchließung der 14. Auguſt beſtimmt, und deshalb von den königl. Kreis-Kommiſſionen bereits das Geeignete bekannt gemacht. Gegenſtände, welche ohne ausdrückliche dieſſeitige Bewilligung nach oben erwähntem Termin der Kommiſſion zukommen, können weder dem gedruckten Verzeichniſſe einverleibt, noch zweckmäßig aufgeſtellt werden.

§. 2. Die Aufſtellung findet in den beiden Gebäuden der polytechniſchen Schule (im ſtädtiſchen Peunthof), dann in der nahe liegenden ehemaligen

Klarakirche ſtatt, und es wird dieſelbe am 25 Auguſt nach beendigter gottesdienſtlicher Feier des Allerhöchſten Namens- und Geburtsfeſtes Seiner Majeſtät des Königs für die dazu eingeladenen Perſonen eröffnet, und vom Nachmittage dieſes Tages an, bis zum 25. September Abends, beſondere Fälle ausgenommen, der Zutritt allen erwachſenen Perſonen geſtattet.

§. 3. Kinder bis zu 6 Jahren ſind unbedingt von dem Eintritt ausgeſchloſſen; jene von 6 — 12 Jahren können nur in Begleitung und unter Aufſicht von erwachſenen Perſonen eingeführt werden.

§. 4. Das Mitführen von Hunden bleibt unterſagt; ebenſo auch der Eintritt mit Stöcken, Regen- und Sonnenſchirmen, Mänteln, Körben und dergleichen; welche Gegenſtände jedoch gegen eine Gebühr von drei Kreuzern für jede Perſon, dieſelbe mag ein oder mehrere Stücke zur Aufbewahrung übergeben, bei dem eigens hiezu aufgeſtellten und dafür haftenden Garderobier abgelegt werden können. Das Lokal deſſelben am Eingange in den Peunthof linker Hand iſt durch einen Schild bezeichnet.

§. 5. Die tägliche Beſuchszeit iſt vorbehaltlich höchſter Genehmigung von 9 Uhr Morgens bis 12½ Uhr Mittags, dann von 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends feſtgeſetzt, mit Ausnahme der Sonntage, und kirchlichen Feiertage, an welchen die Lokalitäten erſt Vormittags 11 Uhr, und Nachmittags 3 Uhr geöffnet werden.

§. 6. In den Nachmittagsſtunden iſt der Beſuch dem Publikum unentgeltlich geſtattet, jedoch nur in ſoweit, als dadurch in den einzelnen Gebäuden und Räumen keine Ueberfüllung derſelben entſteht.

§. 7. In den Vormittagsſtunden dagegen findet nach erwähnter höchſter Miniſterial-Entſchließung von 5. März l. Js. der Eintritt nur gegen Erlag von 12 Kreuzern von der Perſon ſtatt, wozu die Karten ausſchließlich an der Kaſſa am Eingange in den Peunthof rechter Hand und nur in einer den Räumen entſprechenden Anzahl abgegeben werden. Bei dem Eintritt in das erſte Gebäude erhält der Beſucher eine Gegenkarte, welche derſelbe beim Eintritt in das zweite auszuwechſeln, und die letzt empfangene am dritten Gebäude abzugeben hat.

§. 8. Zufolge Ermächtigung können aber die im Kommiſſions-Bureau ſich meldenden Einſender von Ausſtellungs-Gegenſtänden, welche ſich durch die von der treffenden königl. Kreis-Kommiſſion quittirten Verzeichniße ihrer Einſendungen als ſolche ausweiſen, zum Einmaligen Beſuch der Ausſtellung Freikarten erlangen.

§. 9. Bei dem dritten Zeichen mit der Glocke, welches 5 Minuten vor dem Mittags oder Abend-Schluße gegeben wird, haben ſämmtliche Anweſende nach den Aufforderungen der treffenden Zimmer-Aufſeher die Räume zu verlaſſen. Die an dem einen Tage noch nicht benützten Gegenkarten, (welche Mittags eine halbe Stunde vor dem halbtägigen Schluße auf das erſte Zeichen mit der Glocke nur auf Verlangen der Eintretenden ausgewechſelt und beziehungsweiſe abgenommen, auſſerdem aber in Händen der Beſuchenden belaſſen werden) ſind an den folgenden Tagen gültig. Bei dem zweiten Glockenzeichen eine Viertelſtunde vor dem Mittags- oder Abendſchluße wird der Eintritt in keines der Gebäude weiters geſtattet; auch mit dieſem Zeichen am Mittage die Kaſſa geſchloſſen.

§. 10. Das Verzeichniß der Ausstellungs-Gegenstände wird Vormittags an der Kassa, Nachmittags an der Garderobe um den auf dessen Titelblatt bezeichneten Preis abgegeben.

§. 11. Alle in denselben aufgeführten Gegenstände, bei denen nicht das Gegentheil bemerkt ist, oder welche nicht als Geschenk für die polytechnische Schule bezeichnet sind, werden käuflich abgelassen. Doch wird ausdrücklich vorbehalten, daß dieselben bis zum Schlusse der Ausstellung verbleiben. Das Nähere über Preis u. s. w. ist bei den treffenden Zimmer-Aufsehern, deren Armbänder mit römischen Ziffern bezeichnet sind, zu erfragen. Dieselben werden den Kaufliebhabern eine den Gegenstand bezeichnende Marke einhändigen, mit welcher diese sich im Kommissions-Bureau melden, und dort den Kaufpreis sofort gegen Quittung erlegen wollen.

§. 12. Indem die unterfertigte Kommission die Ausstellungs-Gegenstände unter den besondern Schutz des Publikums selbst stellt, hegt sie das gerechte Vertrauen, daß dasselbe die beorderten und verpflichteten Aufseher in ihren Funktionen bereitwillig unterstützen werde, und bemerkt, daß diese strengstens angewiesen sind, das Ergreifen oder Betasten der Gegenstände nicht zu dulden, zugleich aber auch

§. 13. bei Ausübung ihrer Funktionen sich durchaus höflich und bescheiden bei Vermeidung angemessener Ahndung und selbst augenblicklicher Entlassung bei gegründet erfundenen Beschwerden über das Gegentheil zu benehmen.

§. 14. Die Abgabe der verkauften Gegenstände, dann die Aushändigung des Erlöses nebst der Rückgabe der unverkauft gebliebenen Gegenstände an die Einsender oder deren Bevollmächtigte, in beiden Fällen nebst der etwa noch vorhandenen Fässage, beginnt am 1. und endet am 14. Okt. Erstere erfolgt an jeden Vorzeiger der über die Erlegung des Kaufpreises ausgestellten Quittung gegen Bescheinigung über den wirklichen Empfang der erkauften Gegenstände. Die zur Rückgabe der nicht verkauften Gegenstände oder zur Empfangnahme des Erlöses sich meldenden Aussteller oder deren Bevollmächtigte haben sich durch Ablieferung des, von der treffenden Kreis- oder von der Central-Commission quittirten, Verzeichnisses der eingesandten Gegenstände zu legitimiren, und auf der Rückseite desselben den Empfang eines wie des andern zu bescheinigen.

§. 15. Alle am 14. Oktober l. Js. Abends nicht abgeholten Gegenstände werden Tags darauf einem hiesigen Spediteur gegen Quittung übergeben, um solche an die Käufer, beziehungsweise an die Einsender, auf deren Kosten und Gefahr zurückzusenden, und es erlischt von diesem Tage an jede Haftung der Commission für die nicht abgeholten Gegenstände.

Nürnberg den 31. Juli 1840.

Kgl. Central-Industrie-Ausstellungs-Commission.

Würig, kgl. Bezirks-Oberzoll-Inspektor als Vorstand.

Dr. **Merkel**, praktischer Arzt als Sekretär.

420.) praes. 1/4 40.

Vorladung.

Gegen den Söldner Martin Spielmann zu Ettringen ist rechtskräftig die Eröffnung des Concurs-Verfahrens erkannt.

In Folge dessen wird zur Liquidation der Forderungen, zum Vorbringen der Einreden und Schlußerinnerungen einziger Ediktstag auf 7ten September d. Js. Früh 9 Uhr unter dem Rechts-Nachtheile des Ausschlusses anberaumt.

Diejenigen, welche etwas von dem Gantirer in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Strafe des doppelten Ersatzes dem Gant-Gerichte zu übergeben, und zur vorläufigen Nachricht diene, daß nach erhobener Schätzung der Aktivstand der Massa in 3656 fl. 49 kr., die mit Ausnahme weniger Gulden hypothekarisch versicherten Forderungen an den Gantirer dagegen in 3956 fl. 10 kr. bestehen.

Um weitere Anhaltspunkte bezüglich der Verwendung und des Ausreichens der Massa zu erhalten, dann zur Vereinfachung der Massa-Verwaltung wird zugleich das Gantwesen mit der dazu gehörigen Mobiliarschaft dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Tagsfahrt auf 7. Oktober d. Js. Früh 9 Uhr im Tafernwirths-Hause zu Ettringen anberaumt.

Der Hinschlag erfolgt an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 und 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837. Die Verkaufsgegenstände sind:

A) An Immobilien: 1.) das Wohnhaus Nro. 37 zu Ettringen mit Stadel und Stallung unter einem Dache; 2.) 40 Dezim. Haus-Garten; 3.) der Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen; 4.) 1 Tagw. 23 Dezim. Breitmaad; 5.) 4 Tagw. 25 Dezim. Unteres Breitmaad; 6.) 37 Dezim. alter Krautgarten; 7.) 40 Dezim. Acker an der Siebmacher Strasse, genannt das Viertl; 8.) 38 Dez. altes Viertel Beimmeister-Acker; 9.) 50 Dezim. Hagenmaadviertel; 10.) 90 Dezim. äussere lange Herbsttheilwiese; 11.) 38 Dezim. oberes Viertel Acker; 12.) 56 Dezim. innere lange Herbsttheil-Wiese; 13.) 3 Tagw. 52 Dezim. Gernholztheil-Waldung; 14.) 43 Dezim. Otterbachtheil-Wiese; 15.) 1 Tagw. 42 Dezim. Plan im Schmidkau-Wiese; 16.) 1 Tagw. 5 Dezim. unterer Oberbachbüchl-Wald; 17.) 52 Dez. Plan im Schmidgau-Wald; eingewerthet auf 1897 fl., mit Ausnahme der Wiesen, sämmtlich groß und kleinzehentbar zur Pfarrei Ettringen, und das Wohnhaus ist der königl. bayer. Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt mit 900 fl. einverleibt.

B) An Mobilien: aus einer Kuh und unbedeutenden Hausgeräthschaften angeschlagen auf 70 fl 35 kr.

Die näheren Abgabs- und Belastungs-Verhältnisse des Anwesens und die sonstigen Kaufbedingungen werden von der zur Leitung des Verkaufs-abgeordneten landgerichtlichen Kommission bekannt gemacht werden.

Türkheim den 7. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landgerichts-Verweser.

421.) praes. 1/4 40.

Vorladung.

Fridolin Kugelbräu, Bauer von Margertshausen, hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen, und werden daher die gesetzlichen Ediktstage wie folgt, ausgeschrieben: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren rechtsgenügenden Nachweisung auf den 31. August; 2.) zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 1. Oktober; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar zur Abgabe der Replik auf den 15. Oktober, zur Duplik

auf den 30. Oktober l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr, und hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners andurch unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderungen von gegenwärtiger Gantmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Strafe des Doppelerſatzes und unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu hinterlegen.

Des Schuldners Aktiv-Vermögen beſteht in 5300 fl., wogegen die Paſſiven auf 6179 fl. ſich berechnen, worunter 4679 fl Hypothekpoſten inbegriffen ſind. Hienach mögen die Currentiſten ſich ſelbſt beſcheiden, daß bei dem angeführten Schuldenſtande, und bei dem Vorgang von Hypotheken zur Befriedigung für ſie nichts ausfällt, ſie vielmehr für ein allenfalls weiteres Verfahren, wenn ſich die Hypothek-Gläubiger einigen, einen verhältnißmäßigen Koſtenvorſchuß zu machen haben.

Göggingen den 25. Juli 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

422.) praes. 17/8 40.

Anweſens-Verkauf.

Nachdem auf das in dem Intelligenz-Blatt Nr. 18 Art. 251 beſchriebene Anweſen des Anton Haid von Allmannshofen am erſten Verkaufs-Termin kein Angebot gelegt wurde, ſo wird daſſelbe auf Andringen des Gläubigers hiemit wiederholt dem öffentlichen Verkauf unterſtellt, und hiezu

auf Dienſtag den 1. September früh von 8 bis 12 Uhr Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Holzen den 3. Auguſt 1840.

Gräfl. Fiſchler-Treuberg'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Zech, Patrimonialrichter.

423.) praes. 1/8 40.

Anweſens-Verkauf.

In dem Schuldweſen des Kramers Johann Maſer von Legau wird auf Antrag deſſen Gläubiger das ſämmtliche Vermögen dieſes Kommunſchuldners dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zwar: a) zum Verkauf der vorhandenen Waaren, dann Hauseinrichtung, Vieh und ſonſtiger Fahrniß auf Donnerſtag und Freitag den 3ten und 4ten künftigen Monats, dann b) zum Verkaufe der Immobiliarſchaft nebſt realer Kramersgerechtſame auf Montag den 17. d. Mts jedesmal Morgens 8 Uhr im Haus des Schuldners zu Legau Termin anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken andurch eingeladen werden, daß bezüglich des Mobilar-Vermögens der Hinſchlag gegen baare Bezahlung ſogleich an den Meiſtbietenden erfolge, jener hinſichtlich der Immobiliarſchaft ſich aber nach den Beſtimmungen der Proceß-Novelle vom 17. November 1837 §. 97 — 101 mit Rückſicht jener des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes richte, übrigens ſich jeder deßfallſige Käufer über Leumund und Vermögen legal auszuweiſen hat, und die näheren Kaufs-Bedingungen am Verſteigerungs-Termine kund gegeben werden.

Das Immobiliar-Vermögen beſteht: aus Wohn-Haus, Nebengebäude und Hofraum, Wurzgarten 8 Dezim Pl.-Nro. 81½ Acker; hinterm Ort 1 Tagw. 78 Dezim. Pl.-Nro. 441; Wies, das Beintele, 24 Dezim. Pl.-Nro 50; Gemeinderecht zum halben Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Beſitzungen; Platz vor dem Kornhaus 1 Dezim. Pl.-Nro. 84; Holz, der Stocktheil 17 Dezim. Pl. Nro. 494; Holz, der gute Theil 5 Dezim. Pl.-Nro 564; Holz, der mittle Theil 53 Dezim. Pl.-Nro 641., die reale Kramersgerechtſame, wovon ſich die Schätzung im Geſammtwerth auf 4010 fl. beläuft.

Grönenbach am 8. Auguſt 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

424.) praes. ⅞ 40.

Verſteigerung.

Auf Antrag der Creditoren der Michael Millerſchen Bauers-Eheleute zu Speckräu resp. auf den Grund eines in Mitte liegenden Vergleiches werden ſämmtliche Realitäten und Mobilien dieſer Eheleute am Freitage den 2. Okt. d. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr im Orte Speckräu in Rückblick des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle de dato 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Zu obigen Realitäten gehören: 1.) ein Wohn-Haus, theils gemauert, theils aus Fachwerken, mit Stadel und Stallung unter einem Schindel-Dache, nebſt Hofraum; 2.) ein beſonders ſtehender Schopf von Holz mit Ziegel-Dachung und eingemauerter Pfründwohnung; 3.) 1 Tagwerk 41 Dezim. Grasgarten; 4.) 1 Tagw. 3 Dezim. der vordere Grasgarten; 5). 64 Dezim. der untere Viehweid-Acker; 6.) 18 Tagw. 46 Dezim. Hausacker; 7.) 30 Dezim. Hausacker; 8.) 1 Tagw. 46 Dezim Acker am Holz; 9.) 18 Dezim. Acker daſelbſt; 10.) 3 Tagw. 9 Dezim. Oeheimer-Acker; 11.) 8 Tagw. 1 Dezim. Acker hinterm Haus; 12.) 55 Dezim. Acker hinterm Haus; 13.) 39 Dezim. Rochesgärtle; 14) 48 Dezim. Speckräuholz; 15.) 59 Dezim. Rochesgärtle; 16) 4 Tagw. 46 Dezim. Wieſen beim Rocher; 17.) 8 Tagw. 98 Dezim. Waldung, die untre Viehweide; 18.) 17 Tagw. 17 Dezim. Speckräu-Holz; 19.) 85 Dezim. Hillelohholz; 20.) 6 Tagw. 1 Dezim. Speckräuholz. In der Steuergemeinde Ronsberg: 21.) 52 Dezim. vorderes Maad; 22.) 28 Dezim. vorderes Maad; 23.) 1 Tagw. 50 Dezim. hinteres Maad; und 24.) 3 Tagw. 58 Dezim. Buckelmaad. Dieſe Realitäten ſind auf 5440 fl., die Mobilien dagegen auf 828 fl. 30 kr. eingewerthet.

Die genauere Beſchreibung des Gutes und der Mobilien, das Schätzungs-Protokoll ꝛc. liegen dahier zur beliebigen Einſicht offen.

Die näheren Bedingungen werden am Verſteigerungstage bekannt gegeben. Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Auswärtige und dem Gerichte Unbekannte ſich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen haben.

Ottobeuren am 7. Auguſt 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. August 1840.	Pap.	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.		100⅜
detto à 3½% „	100¼	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	108	
Bank-Actien - - -	610	607

Den 17. August 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100⅜
detto à 3½% „	100¼	100½
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	108	
Bank-Actien - - -	610	607

Den 20. August 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100⅜
detto à 3½% „	100¼	100½
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	106	
Bank-Actien - - -	607	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 29ten August 1840. Nr. 35.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

425.) b) praes. § 40.

Wiederbesetzung der Stelle eines rechtskundigen Magistratsraths in Lindau.

Nachdem der rechtskundige Magistrats-Rath Christoph Friedrich Diesel zu Lindau in den definitiven Ruhestand versetzt worden, sofort dessen Stelle wieder zu besetzen ist, so wird nunmehr zu einer neuen Wahl eines rechtskundigen Rathes geschritten.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, schriftlich bei dem Magistrate zu melden; wobei bemerkt wird, daß der Gehalt in 800 fl. besteht, und hievon 400 fl. den Standesgehalt bilden.

Hinsichtlich der Qualifikation wird auf die Bestimmungen des §. 48 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834, dann auf die Gemeinde-Wahl-Ordnung vom 5. August 1818 Art. 13 hingewiesen.

Der Magistrat gewärtigt daher, daß die Bewerber sich zugleich durch die Vorlage legaler Zeugnisse über vollendetes Universitäts-Studium und über die Erstehung der für die Bewerbung um den Staatsdienst vorgeschriebenen Prüfung gehörig ausweisen werden.

Lindau den 9. August 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Rebmann, Bürgermeister.

426.) praes. $\frac{20}{8}$ 40.

Verkaufs-Bekanntmachung.

Auf Antrag und zur Befriedigung eines Gläubigers hat das unterfertigte Gericht den öffentlichen Verkauf des Söld-Anwesens des Anton Wiedemann in Habertsweiler beschlossen.

Hiezu wird hiemit Tagsfahrt auf Mittwoch den 14. Oktober l. Js. Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzlei anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß Fremde und dem Gerichte Unbekannte sich durch genügende Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse zu legitimiren haben, und daß bei dem Verkaufe nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101

der Gerichts-Novelle vom 17. November 1837 verfahren werde.

Dieſes Anweſen, welches zu 1285 fl. gerichtlich eingewerthet wurde, begreift in ſich: 1.) Wohn-Haus mit Stall und Stadel unter einem Dache nebſt Pfründ-Wohnung und Hofreuthe, zur Herrſchaft Seifriedsberg reuthgütig und in Veränderungsfällen mit 6¾ Prozent ab- und auffährtig; 2.) Gras- und Wurzgarten 83 Dezim., auf gleiche Weiſe grundbar; 3.) die Gemeindegerechtigkeit zu einem Nutzantheil am unvertheilten Beſitz, und 2 Tagw. 66 Dezim. vertheilte Gründe; 4.) walzende Aecker 4 Tagw. 71 Dezim. zur Herrſchaft Seifriedsberg wie oben grundbar; 5.) Grundeigene mit Holz bewachſene Aecker 2 Tagw. 31 Dezim.

Die übrigen Belaſtungen und Bedingungen werden bei der Verſteigerung ſelbſt oder auf Verlangen früher ſpeciell von dem unterfertigten Gerichte eröffnet.

Ziemetshauſen den 14. Auguſt 1840.

Fürſtl. Oettingen-Wallerſteiniſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Brand, Patrimonial Richter.

427.) praes. ¾ 40.

Amortiſation einer Urkunde.

Eine von der Wittib Barbara Tränkle von hier von dem unterfertigten Gerichte für den katholiſchen Studienfond zu Augsburg unterm 20. Oktober 1829 errichtete, auf zweihundert Gulden verlautende Schuld- und Hypothek-Urkunde, welche laut Hypothekenbuch am 23. Januar 1832 auf den Schneidermeiſter Joſeph Huttner von hier als dem Trenkleſchen Gutsabkäufer eingeſchrieben worden iſt, iſt verloren gegangen.

Auf den Antrag des Magiſtrats der Stadt Augsburg ſoll dieſe Urkunde amortiſirt werden, und es werden ſonach alle diejenigen, welche an die gedachte Schuld- und Hypotheken-Urkunde irgend Anſprüche zu machen haben, aufgefordert, ſolche binnen 3 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte um ſo gewiſſer anzubringen und nachzuweiſen, als außerdem nach Umfluß dieſes Termines die gedachte Obligation für kraftlos erklärt werden würde.

Burtenbach den 12. Auguſt 1840.

Herrſchaftl. von Halder'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Waſſer, Patrimonial-Richter.

428.) prae. 21/8 40

Verlorne Schuld-Urkunden.

Das Fürſtl. Oettingen Wallerſteiniſche Herrſchafts-Gericht Wallerſtein macht hiemit öffentlich bekannt, daß nachfolgende Schuld- und Hypotheken-Briefe zu Verluſt gegangen ſind, nemlich: 1.) über 64 fl. unverzinsliche Friſten an Mandel Feldmayer in Wallerſtein de dato 5. Auguſt 1828, verſichert auf ½ Morgen-Acker in der verlornen

Grandt pag. 160 des Xaver Klaudi zu Wallerstein; 2.) über 200 fl. Kapital an Isaak Blumgart in Harburg de dato 9. Dezember 1831, versichert auf dem Haus des Georg Lempert zu Deiningen; 3.) über 135 fl. unverzinsliches Kapital an Anton Schmid in Deiningen de dato 23. März 1836, versichert auf das Haus des Gregori Engelhard zu Deiningen; 4.) über 100 fl. Kapital an die Genovefa Manz in Wallerstein de dato 30. Juli 1821, versichert auf dem Haus des Gärtners Alban Rau zu Wallerstein; 5.) über 204fl. unverzinsliche Fristen an Jonas Gerson Sonnenfeld in Wallerstein de dato 2. September 1816, versichert auf ½ Morgen-Acker im Zwing des verstorbenen Adler-Wirths Lämermayer zu Wallerstein; 6.) über 100fl., unverzinsliche Fristen an Joseph Näher in Munzingen de dato 10. Januar 1820 und cedirt an Jonas Gerson Sonnenfeld am 10. Januar 1820, versichert auf ⅜ Morgen Acker im Umseeweg des Philipp Salcher in Munzingen. Die unbekannten Besitzer dieser Schuldbriefe werden nun aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen a dato hierorts zu produziren und ihre rechtlichen Ansprüche hierauf nachzuweisen, ausserdem diese Schuld-Forderungen als erloschen erachtet und nach dem Antrage der genannten Schuldner im Hypotheken-Buche gelöscht werden.

Wallerstein am 14. August 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

v. Aretin, Herrschaftsrichter.

429.) praes. 22/8 40

Diebstahls-Anzeige.

Vor ungefähr 14 Tagen wurden der Söldners-Tochter Johanna Zinsmeister zu Altesheim aus ihrem in ihrer Schlafkammer stehenden Hängkasten folgende Effekten entwendet: 1.) ein schwarzseidenes Halstuch, Werth 2 fl.; 2.) ein deßgleichen, mit schwarzen Bändern garnirt 4fl. 30kr; 3.) ein grün u. rothgestreiftes seidenes Halstuch mit schwarzem Grund, Werth 3 fl. 6 kr; 4.) ein blau und weiß gestreiftes seidenes Halstuch mit schwarzem Grund 3 fl. 12 kr.; 5.) ein roth gestreiftes seidenes Hals-Tuch mit schwarzem Boden, schon etwas abgetragen 2 fl.; 6.) ein schwarzseidenes ziemlich abgetragenes, an den 4 Enden vernähtes Halstuch 1 fl.; 7.) ein baumwollenes Vorsteck-Halstuch mit roth, grünen und schwarzen Streifen, mit grün wollenen Fransen eingefaßt 45 kr.; 8.) ein baumwollenes, roth, blau und weiß gestreiftes Sacktuch 18 kr.; 9.) eine ganz neue Kleiderbürste mit rother Schaale 15 kr. werth.

Man ersucht auf den zur Zeit noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen und die Ergebnisse hieher mitzutheilen.

Donauwörth am 12. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schiff, Landrichter.

450.) praes. $\frac{22}{8}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des in Konkurs gerathenen Kreuz-Wirths Anton Zahn zu Weissenhorn wird im Wege der Versteigerung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu auf Montag den 21. September d. Js. Vormittags 10 Uhr Termin festgesetzt.

Das Anwesen besteht: 1.) in der Kreuzwirthschaft mit Wohnhaus, Bräustatt, Stallungen und Stadel unter einem Dach, realer Tafern- und Bräuerey-, Brandweinbrennerey-, Huck-, Metzg- und Backgerechtigkeit, Sommerkeller, Backküche, Schweinstall, Holzremiß und Hofraum Pl.-Nro. 234; 2.) 1 Tagw. 93 Dezim. Gras-, Baum- und Wurzgarten mit Gartenhaus, einem Kegel-Platz und einer Anlage zur Bewirthung der Gäste Pl.-Nro 235.; 3.) ein Schaafstall mit eingebauter Wohnung Pl.-Nro. 451 $\frac{1}{3}$; 4.) 14 Dezim. alte Gemeindetheile der große und kleine Theil Pl.-Nro. 912 und 969.; 5.) Nutzantheil an dem Gemeinde-Holz zu jährlich 1 Klafter Holz und 200 Wellen; 6.) 1 Jauchert der Bleichacker Pl.-Nro. 451ª und 451ᵇ; 7.) 1 Tagw. 93 Dezim. Wiese, die 3 Theile am Korbmaad Pl.-Nro. 2887; 8.) 1 Jauchert 26 Dezim. Ackers im obern Laubenbach Pl.-Nro. 498; 9.) 1 Jauchert 99 Dezim. Ackers aufm Kreuzberg Pl.-Nro. 2352; 10.) 82 Dezim. Ackers am Scheidösch Pl.-Nr. 2485ª; 11.) 96 Dezim. Ackers am Scheidösch Pl.-Nro. 2485ᵇ; 12.) 83 Dezim. Ackers der Blatteracker Pl.-Nro. 2486; 13.) 69 Dezim. Ackers am Pfannenstiel beim Baderholz Pl.-Nro. 2594; 14.) 3 Jauch. 35 Dezim Ackers im Riegele im untern Eschach Pl.-Nro. 784ª; 15.) 46 Dezim. Wiese am Riegele im untern Eschach Pl.-Nro. 784ᵇ; 16.) 88 Dezim. Wiese eben daselbst Pl.-Nro. 785; 17.) 4 Tagw. 51 Dezim. Wiese im Laubenbach Pl.-Nro. 785 $\frac{1}{2}$; 18.) 1 Tagw. 80 Dezim. das Hutlermaad am Riegele Pl.-Nro. 785 $\frac{3}{4}$ 19.) 1 Jauchert 58 Dezim. Ackers hinterm Pfannenstiel Pl.-Nro. 2548; 20.) 2 Jauchert 10 Dez. Ackers am Pfannenstiel beim Baderholz Pl.-Nro. 2594 $\frac{1}{2}$; 21.) 57 Dezim. Ackers beim Lehele überm Weg Pl.-Nro. 2596; 22.) 1 Jauchert 80 Dezim. Ackers bei der untern Mühle mit Zaunrecht Pl.-Nro. 1768; 23.) 1 Jauchert 6 Dezim. Ackers am untern Laubenbach Pl.-Nro. 477; 24.) 1 Jauchert 97 Dezim. Ackers am Pretzelesweg Pl.-Nro. 2464; 25.) 63 Dezim. Ackers beim Hochberg am Meßhoferweg Pl.-Nro. 2604; 26.) 1 Jauchert 32 Dez. Ackers am Hochberg Pl.-Nro. 2757 $\frac{1}{2}$; 27.) 1 Jauch. 39 Dezim. Ackers beim Lehele am hohen Raim Pl.-Nro 2762; 28.) 1 Jauchert. 59 Dez. Ackers am Lehele Pl.-Nro. 2799; 29.) 87 Dez. Wiese, das Korbmaad Pl.-Nro. 2871; 30.) 5 Tagw. 86 Dezim. das Korbmaad Pl.-Nro. 2886; 31.) 1 Tagw 10 Dezim. das Bolisbäckermaad im mittern Eschach Pl.-Nro. 2885; 32.) 2 Tagw. 12 Dezim. Wiese im Eschach am Korbmaad Pl.-Nro. 2886 $\frac{1}{2}$; 33.) 2 Jauchert 24 Dezim. Ackers auf der hinteren Platte Pl.-Nro. 2557; 34.) 2 Tagw. 44 Dezim. Wiese im obern Eschach gegen Leibi Pl.-Nro. 1608 $\frac{1}{2}$; 35.) 1 Jauchert 1 Dez. Ackers der Walkacker Pl.-Nro. 315; 36.) 1 Jauchert

85 Dezim. Ackers an der Straße Pl.-Nro. 333; 37.) 4 Tagw. 15 Dezim. Wiese das Höllermaad Pl.-Nro. 883; 38.) 2 Tagw. 95 Dezim. Wiese Pl.-Nro. 1148.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimungen der §. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Kaufslustige werden zu der Verhandlung mit dem Beisatze eingeladen, daß die dem Gerichte Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen seyn müssen.

Die Guts-Lasten, so wie die Kaufsbedingungen werden am Tage der Versteigerung näher bekannt gemacht.

Roggenburg den 14. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiss, Landrichter.

431.) a) praes. $^{24}/_{8}$ 40

Wiederbesetzung der Haupt-Prediger-Stelle in Nördlingen betreffend.

Durch den Tod des königlichen Dekans und Distrikts-Schul-Inspektors Mr. Beck ist die Hauptprediger-Stelle dahier in Erledigung gekommen. Die Bewerbung um diese Stelle muß binnen 4 Wochen bei dem Magistrat dahier angebracht werden, der das Präsentationsrecht hat, und mit den Bittgesuchen sind die erforderlichen Zeugnisse beizulegen; auch wird gewunschen, daß eine Probepredigt dahier abgelegt werde.

Mit dieser Stelle ist nach der bisherigen Fassion folgendes Einkommen verbunden: I. Von der Kirchenstiftung: an Geld 762 fl. 48 kr.; 11 Schaff 2 Metzen Kern und 4 Schaff 1½ Metzen Roggen 166 fl. 50 kr.; Wohnung und Garten 102 fl; zum Anbau des Gartens 2 fl.; für einen vormals benützten Garten 50 fl.; 10 Buch Schreibpapier 1 fl 50 kr.; Martinigebühr 4 fl. 30 kr.; für 2 Dank-Predigten 14 fl.; aus besondern Stiftungen circa 59 fl. 12 kr. II. Aus der Hospital Stiftung: 36 Klafter Holz 306 fl.; 900 Stück Wellen 45 fl.; 2 Metzen 2 Sechzehntel Kern und 2 Metzen 2 Sechzehntel Roggen 7 fl 47½ kr; 2 Zentner Schmalz 60 fl.; 100 Stück Krautköpf 4 fl.; Martinigebühr 4 fl. 30 kr; für die Kommunion im Hospital 1 fl. 36 kr.; für den Lazarethbesuch 5 fl. 12 kr.; für Verkündung einiger Stiftungen 5 fl. III. Aus der Schul-Stiftung: für das Examen 1 fl. 12 kr.; für monatliche Visitation der lateinischen Schule 4 fl. 24 kr.; für den Redeakt 30 kr.; für Visitation der deutschen Schule 48 kr.; für Prüfung der Alumnen 1 fl. 36 kr.; für Haltung der Kinderlehre 5 fl. An Lasten: Trinkgelder beim Holzführen und den Holzmessern 6 fl. 18 kr., so daß sich hiernach das Einkommen im Ganzen auf 1615 fl. 45½ kr. berechnet. Auch sind noch freiwillige Geschenke zu 100 fl. vorgetragen.

Nördlingen den 21. August 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Doppelmayer, Bürgermeister.

452.) praes. $\frac{24}{8}$ 40.

Prioritäts-Erkenntniß.

In Gantſache des Mathias Hartinger in Münſterhauſen wird am 20. d. Mts. Auguſt das diesgerichtlich gefällte Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündigung an die Gerichts-Tafel angeheftet, und dieß hiemit bekannt gemacht.

Krumbach den 18. Auguſt 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Holker, Landrichter.

433.) praes. $\frac{24}{8}$ 40.

Die Gantſache des Zimmergeſellen Innozenz Schrey von Lauingen betreffend.

Da ſich am 14. d. Mts. für das Anweſen des Innozenz Schrey von Lauingen kein Käufer meldete, ſo wird auf Creditorſchaftlichen Antrag dieſes Anweſen, beſtehend: a) aus einem vor dem Bruderthor der Stadt Lauingen gelegenen, erſt im Jahre 1837 erbauten Wohnhauſe mit Hofraum 7 Dezim.; b.) aus 1 Tagw. 21 Dezm. Wurz- und Baumgarten, 22 Bon.; c) aus dem Zwerktheilacker 47 Dezim. 10 Bon.; d.) aus dem Acker im Lächele 53 Dezim. 20 Bon.; am Donnerstag den 17 September d. Js. Vormittags von 9. — 12 Uhr hiemit zum zweitenmale der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden mit dem Bemerken ausgeſetzt, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth pr. 2200 fl. erfolge.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Die genauere Beſchreibung des Anweſens, und das Schätzungs-Protocoll können bis zum Verſteigerungs Tage bei Gericht eingeſehen werden.

Lauingen den 18. Auguſt 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter

434.) praes. $\frac{27}{8}$ 40

Vorladung.

Joſeph Kratzer, Söldnerſohn von Heretsried, gieng ohne Hinterlaſſung einer letztwilligen Diſpoſition mit Tod ab. Wer an deſſen Verlaſſenſchaft, aus was immer für einem Rechtstitl, eine Forderung zu machen haben glaubt, wird hiemit vorgeladen, dieſe hierorts binnen 6 Wochen und zwar ſpäteſtens bis Mittwoch den 7. Oktober l. Js. anzumelden und nachzuweiſen, auſſerdem dieſe ſpäter nicht mehr berückſichtigt, ſondern der Nachlaß des Joſeph Kratzer an deſſen Inteſtat-Erben hinausgegeben werden würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche in die Verlaſſenſchaft des genannten Kratzer etwas ſchulden, hiemit aufgefordert, daſſelbe bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes bis ſpäteſtens Mittwoch den 7. Oktober an unterfertigte Verlaſſenſchafts-Behörde auszuliefern.

Holzen den 24. Auguſt 1840.

Gräfl. Fiſchler-Treuberg'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Zech, Patrimonial-Richter.

435.) b) praes. 3/7 40.

Ediktal-Vorladung.

Die im nachstehenden Verzeichnisse benannten Personen haben sich schon vor mehr als 30 Jahren vom Hause entfernt, und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen. Auf Antrag der Kuratoren werden dieselben oder deren etwaige Leibeserben auf den Grund der dießorts geltenden Oettingen-Oetting'schen Statutar-Verordnung vom 17ten Dezember 1756 hiemit aufgefordert, innerhalb 6 Monaten und längstens bis Montag den 1ten Februar 1841 dahier zu erscheinen und das ihnen angefallene Vermögen in Empfang zu nehmen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle solches den nächsten Verwandten als Eigenthum verabfolgt werden würde.

Fortl. Nro.	Name und Geburts-Ort.	Geburtstag und Jahr.	Stand.	Wie lange abwesend.
1.	Lorenz Heinrich, von Dekingen	15. Juli 1783.	ledig	Wird seit dem Jahre 1802 vermißt.
2.	Nitsch Gottfried, von Schafthausen.	—	ledig	Stand als Gemeiner bei dem 14ten Linien-Infanterie-Regiment und wird seit dem Tyroler-Feldzug im Jahre 1809 vermißt.
3.	Ruising Joh. Gg., von Kleinforheim.	19. August 1776.	ledig	Stand als Gemeiner bei dem 13ten Linien-Infanterie Regiment und ist seit dem Jahr 1809 abwesend.
4.	Wiedemann Joh., von Mökingen.	—	ledig	Ging im Jahre 1806 als Schreiner-Geselle auf die Wanderschaft.

Harburg den 9ten Juli 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

AUGSBURGER C. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 22. August 1840.	Pap.	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.		100⅞
detto à 3½% „	100¼	100
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	106	
Bank-Actien - - -	606	

Den 24 August 1840	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100⅛
detto à 3½% „	100¾	100⅓
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	104	
Bank-Actien - - -	604	

Den 27. August 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100⅞
detto à 3½% „	100¾	100½
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien - - -	595	592

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 5ten September 1840. Nr. 36.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

436.) b) praes. $\frac{2}{8}$ 40.

Wiederbesetzung der Haupt-Prediger-Stelle in Nördlingen betreffend.

Durch den Tod des königlichen Dekans und Distrikts-Schul-Inspektors Mr. Beck ist die Hauptprediger-Stelle dahier in Erledigung gekommen. Die Bewerbung um diese Stelle muß binnen 4 Wochen bei dem Magistrat dahier angebracht werden, der das Präsentationsrecht hat, und den Bittgesuchen sind die erforderlichen Zeugnisse beizulegen; auch wird gewunschen, daß eine Probepredigt dahier abgelegt werde.

Mit dieser Stelle ist nach der bisherigen Fassion folgendes Einkommen verbunden: I. Von der Kirchenstiftung: an Geld 762 fl. 48 kr.; 11 Schaff 2 Metzen Kern und 4 Schaff 1½ Metzen Roggen 166 fl. 50 kr.; Wohnung und Garten 102 fl.; zum Anbau des Gartens 2 fl.; für einen vormals benützten Garten 50 fl.; 10 Buch Schreibpapier 1 fl 50 kr.; Martinigebühr 4 fl. 30 kr.; für 2 Dank-Predigten 14 fl.; aus besondern Stiftungen circa 59 fl. 12 kr. II. Aus der Hospital-Stiftung: 36 Klafter Holz 306 fl.; 900 Stück Wellen 45 fl; 2 Metzen 2 Sechzehntel Kern und 2 Metzen 2 Sechzehntel Roggen 7 fl. 47½ kr; 2 Zentner Schmalz 60 fl.; 100 Stück Krautsköpf 4 fl.; Martinigebühr 4 fl. 30 kr; für die Kommunion im Hospital 1 fl. 36 kr.; für den Lazarethbesuch 5 fl. 12 kr.; für Verkündung einiger Stiftungen 5 fl. III. Aus der Schul-Stiftung: für das Examen 1 fl. 12 kr.; für monatliche Visitation der lateinischen Schule 4 fl. 24 kr.; für den Redeakt 30 kr.; für Visitation der deutschen Schule 48 kr.; für Prüfung der Alumnen 1 fl. 36 kr.; für Haltung der Kinderlehre 5 fl. An Lasten: Trinkgelder beim Holzführen und den Holzmessern 6 fl. 18 kr., so daß sich hiernach das Einkommen im Ganzen auf 1615 fl. 45½ kr. berechnet. Auch sind noch freiwillige Geschenke zu 100 fl. vorgetragen.

Nördlingen den 21. August 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Doppelmayer, Bürgermeister.

437.) praes. $\frac{2}{8}$ 40.

Steck-Brief.

Der ledige Xaver Stiefenhofer von Nonnenhorn, königl. Landgerichts Lindau, übel beleumundet, und mehrerer Diebstähle verdächtig, ist am 19. August d. Js. auf dem Transporte zwischen Immenstadt und Kempten entsprungen.

An sämmtliche Polizei-Behörden ergeht das ergebenste Ansuchen, nach demselben zu spähen, ihn auf Betreten zu arretiren, und an die unterfertigte Untersuchungs-Behörde wohlverwahrt zu überliefern.

Xaver Stiefenhofer ist 22 Jahre alt, 5′ 9″ 6‴ groß, hat schwarze Haare, hohe Stirne, schwarze Augenbraunen, proportionirte Nase, großen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn.

Kempten den 25. August 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

438.) praes. 3/9 40.

Versteigerung.

Die unten bezeichneten Oekonomie- und Fabrikbedürfnisse werden pro 18 4/10 dem Wenigstnehmenden vorbehaltlich höchster Regierungs-Genehmigung in Lieferung gegeben: Lampenöl 12—15 Zentner; Unschlitt 6 — 8 Ztr.; Stroh 4 — 500 Ztr.; Leim 2 — 3 Ztr.; Schweinschmalz 15 Ztr.; Aschen 3 — 400 Metz.; Kohlen 400 Körbe; Mehl zu Schlecht 80 Metz.; Schusterpech 15 Pfund; Schusterhanf 20 Pfund.

Zur Vornahme der Absteigerung wird auf Donnerstag den 10. September d. Js. Nachmittags 2 Uhr Termin bestimmt, wobei zugleich Decken, Tücher, Garn von Kämm-, Kardätsch- und Baumwolle, schaaf- und baumwollene Strickwaaren ꝛc. an den Meistbietenden verkauft werden.

Kaisheim den 28. August 1840.

Königl. Polizei-Kommissariat der Zwangs-Arbeits-Anstalt Kaisheim.

Hamm, Polizei-Kommissär.

439.) praes. 3/9 40.

Ediktal-Ladung.

Die Debitsache des Michael Pfefferle, Söldners von Rettenbach, hat sich in eine Gantsache umgestaltet, und es werden sonach die gesetzlichen Ediktstage veröffentlicht, wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 1. Oktober 1840 Vormittags 9 Uhr; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 29. Oktober 1840 Vormittags 9 Uhr; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a) zur Replik auf den 12. November 1840, und b) zur Duplik auf den 26. November 1840, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche, dem Gerichte sowohl bekannte als auch unbekannte, Gläubiger des Gantirers werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der ganzen Forderung, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß des Gläubigers mit den weitern Rechts-Ansprüchen zur Folge habe.

Alle diejenigen, welche vom Gantirer Eigenthums-Gegenstände besitzen, wovon sie nicht vor der Einleitung des Gantverfahrens unbeschränktes Eigenthum erlangt haben, müssen dieselben unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht übergeben.

Der zur Zeit bekannte Aktivstand beträgt 3183 fl. 9 kr.; der bisher bekannte Passivstand dagegen 5585 fl. 28 kr. 4 hl., worunter sich 1372 fl. Hypotheken-Kapitalien nebst einer Pfründforderung im jährlichen Anschlage zu 41 fl. 35 kr. befinden.

Nach dem Antrage der Kreditorschaft und des Gantirers wird dessen Söldanwesen zur Gewinnung eines Anhaltspunktes am Mittwoch den 30. September 1840, Vormittags von 9 — 12 Uhr im Orte Rettenbach nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle de dato 17. Novbr. 1837 öffentlich versteigert. Dieses Anwesen ent-

hält: 1.) ein zweistöckiges Wohnhaus sammt Stadel, Stallung und Pfründwohnung unter einem Schindeldache, nebst Hofraum; 2.) 6 Dez. das untere Wurzgärtchen; 3.) 74 Dezimal. Haus-Gras-Garten; 4.) 66 Dezim. der untere Rindacker; 5.) 39 Dezim. Acker im hintern Garten; 6.) 61 Dezim. Acker zwischen dem Weg; 7.) 65 Dez. Steinrieselacker; 8.) 1 Tagw. 13 Dezim. Lanzenmaad; 9.) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen; 10.) 3 Dezim. Krautgarten; 11.) 48 Dezim. Acker Galgenbergtheil; 12.) 2 Tagw. 42 Dezim. Acker hinterer Galgenberg; 13.) 1 Tagw. 42 Dezim. Rothwiese; 14.) 1 Tagw. 56 Dezimal. Nachtwaidwiese; 15.) 41 Dezimal Waldung Sandgrubtheil; 16.) 96 Dezimal Waldung Langenreutheilholz; 17.) 56 Dezim. Waldung mittlerer Guggenhirletheil; 18.) 69 Dez. Waldung im untern Lanzenmaad; 19.) 13 Dez. Waldung Stocktheil; 20.) 65 Dezim. Oberer Günzacker, und 21.) 44 Dezim. Kalkofenacker.

Der Gesammtschätzungswerth beträgt 3041 fl. Die genauere Beschreibung der Realitäten, das Schätzungs-Protokoll ꝛc. liegen bis zum Versteigerungstage dahier zur Einsicht offen.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß sich Auswärtige und Unbekannte über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben.

Ottobeuren am 18. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

440.) a) praes. 3/9 40.

Ediktal-Ladung.

Dem Feldweibel Johann Paul Munk des kgl. Infanterie-Regiments Ysenburg ist eine bayer. vierprozentige Staatsobligation ad 300 fl., ausgestellt von der k. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassa, Augsburg, am 26. März 1833 sub Nro. 1613/502 auf seinen Namen lautend zu Verlust gegangen, auf deren Rückseite von der Depositen-Kommission des königl. Landgerichts Weiler unter Fertigung des königl. Landrichters Karl als Kurator, und des königl. I. Assessors Friedrich Kohler als Rechnungsführer auch die Liberirung vom Einstands-Nexus, und Hingebung zur freien Disposition vorgemerkt war.

Es wird hiemit auf Antrag des Eigenthümers der Inhaber dieser vermißten Urkunde aufgefordert, dieselbe bei dem unterfertigten Gerichte binnen 6 Monaten a dato um so gewisser zu produziren, als sonst diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Kempten den 26. August 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Köchlen, jun.

441.) praes. 3/9 40.

Vorladung

In Verlassenschaftssache der verlebten Seifensieders-Gattin M. Barbara Reiner von Thannhausen ergeht hiemit an alle, welche aus was immer für einem Grund an dieselbe einen Anspruch zu machen gedenken sollten, die Aufforderung, solche binnen 4 Wochen dahier um so gewisser anzumelden, als widrigenfalls ohne weitere Rücksichtnahme mit der Massavertheilung und Ausantwortung der Erbschaft vorgeschritten werden würde.

Krumbach den 26. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Haller, Landrichter.

442.) praes. $\frac{3}{5}$ 40.

Diebstahls-Anzeige.

Verwichenen Montag, den 24. d. Mts. Nachmittags wurden aus einem Hause des Weilers Gaismarkt mittels Einbruchs folgende Gegenstände entwendet: 1.) eine rothtüchene Mannsweste, durchaus mit ordinärer weißer Leinwand gefüttert und mit einem Rücken von derselben Leinwand, sie ist noch ganz gut, und mit 16 Stücken österreichischen Sechsern als Knöpfen versehen, auf welchen aussen der Doppeladler sich befindet. Ihr Werth wurde mit Einschluß der Knöpfe auf 3 fl. angegeben; 2.) 3 — 5½ fl. an Geld, worunter sich zwei neue bayerische Halbguldenstücke befinden, die übrigen Münzen aber in Sechsern, Groschen und Kreuzern bestanden; 3.) eine runde, etwas mehr als Kronenthaler große schwarze Tabaksdose von papier maché mit einem kleinen messingenen Reife auf dem Deckel, einen starken Zoll hoch, beinahe noch neu, Werth 24 kr.; 4.) fünf schon mehrmals getragene seidene Weibs-Halstücher, wovon das Eine ganz schwarz, mit schwarzen Bändeln eingefaßt, auf 1 fl. gewerthet, das Andere mit einem schwarzen Boden und einem Querhand breiten dunkelblauen Streifen versehen, und einem dunkelblauen baumwollenen Bändel eingefaßt, 1 fl. 30 kr. werth; das dritte mit schwarzem Grunde und blau und rothen Streifen eingefaßt auf 1 fl. gewerthet; das vierte mit schwarzem Grunde und roth, gelb und grünen Flämmchen, von gelben, rothen auch etwas blau und schwarzen Franzen umgeben auf 2 fl. geschätzt; das fünfte mit apfelgrünem Boden und roth und gelben Streifen versehen und auf 2 fl. gewerthet ist; 5.) vier beinahe noch neue seidene Weibshalstücher. Hievon ist das Eine schwarz, mit goldenen Spitzen eingefaßt, auf 5 fl.; das Andere hat schwarzen Grund, und ringsum einen handbreiten roth, gelb und weiß geflammten Streifen, ist mit goldenen Spitzen eingefaßt, und auf 6 fl.; das dritte mit veilchenblauen Boden und einem gelb, roth und grün geflammten beinahe 2 handbreiten Streifen zur Einfassung, hat blau und roth seidene Fränschen und ist auf 4 fl.; das vierte mit einem schwarzen Grunde und einer Einfassung von einem gelb und roth geflammten gegen 2 handbreiten Streifen ist mit gelben, rothen und schwarzen Fransen versehen, und auf 4 fl. angeschlagen.

Sämmtliche Halstücher sind viereckig und gehören zu der größten Gattung der in hiesiger Gegend gewöhnlichen Weibshalstücher; 6.) eine sogenannte Regina-Haube von Golddraht mit handbreiten, gewässerten Bändern, noch ganz neu und auf 4 fl. angeschlagen; 7.) eine veilchenblaue seidene Weiberschürze mit gelb und grünen Streifen, noch gut, oben mit 2 Schleifen versehen, werth 1 fl. 30 kr.

Bekannt gemacht zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters und behufs Wiedererlangung des Entwendeten.

Mindelheim den 29. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

443.) praes. ½ 40.

Realitäten-Verkauf.

In Sachen der Gerichtshalter Zaußinger'schen Kuratel gegen den Gastwirth Karl Hessel zu Monheim wurde im Wege der Hilfsvollstreckung Termin zum Realitäten-Verkauf auf den 24. d. Mts. angesetzt, dieser Termin aber durch Uebereinkunft der Theile nach einer neuerlichen Schätzung auf Donnerstag den 29. Oktober Vormittags 9 Uhr verlegt.

Die zu verkaufenden Realitäten bestehen in dem 3 stöckigen Gastwirthschafts-Gebäude in Mitte der Stadt Monheim, an der Land-Strasse von Augsburg nach Nürnberg gelegen, mit dem Schilde zum goldnen Anker, sammt Nebengebäuden, Stall, Stadl und Hofraum, Tafern- Wein- und Bierschenk-Gerechtigkeit, Wurzgarten, und 3 dazu gehörigen Gemeindetheilen, sammt Gemeindebeet, und einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, dann Geäckerich und Laubrecht in der Gemeindewaldung, durch gerichtliche Schätzung im Ganzen gewerthet auf 6716 fl. 40. kr.

Die nicht bedeutenden Lasten und Abgaben so wie die näheren Kaufsbedingungen können bis zum Steigerungs-Termin, oder bei demselben eingesehen werden.

Der Verkauf wird in dem genannten Wirthsschafts-Gebäude vorgenommen, und es werden Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit ausweisen können, mit der Bemerkung vorgeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes resp. der §.§. 92, 100 u. 101 der Prozeß-Novelle von 1837 geschieht.

Monheim den 29. August 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

444.) praes. $\frac{1}{9}$ 40.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das freieigene, und auf 3500 fl. geschätzte Haus des Chirurgen Kaspar Schießl, Lit. G. Nro. 112 dahier zum zweiten Male dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und zur Versteigerung desselben auf Mittwoch den 23. September l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr Tagsfahrt angesetzt, wozu Käufer mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Augsburg den 28. August 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Licent. Kellerer, Direktor.

v. Gemünden.

445.) praes. $\frac{2}{9}$ 40.

Die Kuratel-Bestellung über den Söldner Sebastian Liepert von Bocksberg betreffend.

Sebastian Liepert, Söldner von Bocksberg hat sich freiwillig der Kuratel unterworfen, und es wurde für denselben der Söldner Joseph Brummer von Bocksberg als Kurator aufgestellt.

Es wird daher Jedermann gewarnt, mit dem Sebastian Liepert irgend ein Rechtsgeschäft, ohne Zuziehung seines Kurators, einzugehen, indem außerdem dasselbe ungültig ist.

Wertingen den 21. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

446.)

Zusammen

der bei dem königl. Rentamte Wettenhausen stattgehabten Nachlässe an Rustikal-, Dominikal-, Natural-Gefällen

Nro.	Steuer-Gemeinden.	Nachlaß-Betrag																					
		Steuern.													grund- in Geld								
		Rustikal-steuer.			Dominikal-steuer.			Großzehent-steuer.			Kleinzehent-steuer.			Gewerb-steuer.			grundherrliche			zehentherrliche.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Burgau	1051	45	2	68	50	1	157	10	3	—	—	—	8	—	86	25	1	—	—	—
2	Deubach	305	7	1	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	142	12	—	56	37	3
3	Ebersbach	291	56	3	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	117	26	3	45	28	1
4	Eichenhofen	243	8	2	10	26	1	6	—	3	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Ettenbeuern	102	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	42	13	3	5	19	1
6	Freyhaden	199	28	3	—	-	—	39	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Glöttweng	97	16	3	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	39	2	—	—	—
8	Großanhausen	229	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91	33	2	4	1	—
9	Haldenwang	345	43	3	—	—	—	—	—	—	3	32	-	—	—	8	3	2	—	—	—
10	Hammerstetten	95	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	73	31	3	20	31	2
11	Jettingen	607	29	3	58	54	3	78	58	2	—	-	—	—	—	12	—	1	—	—	—
12	Kemnat	5	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	44	—	—	—	—
13	Konzenberg	97	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	25	3	4	59	1
14	Landensberg	98	8	—	—	—	—	16	30	3	—	—	—	—	—	44	34	—	—	—	—
15	Limbach	391	48	3	—	—	—	—	—	—	13	21	2	—	—	100	55	2	6	51	3
16	Mindelaltheim	24	51	3	—	—	—	8	13	—	—	—	—	—	—	38	54	2	—	—	—
17	Ried	76	18	—	—	—	—	12	41	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Rösingen	311	59	3	—	—	—	27	36	3	—	—	—	—	—	116	34	3	—	—	—
19	Roßhaupten	211	44	1	15	13	—	25	26	—	—	—	-	—	-	17	4	2	—	—	—
20	Scheppach	534	7	1	30	15	—	67	13	—	—	—	—	—	—	56	10	2	—	—	—
21	Waldkirch	80	39	1	—	—	—	13	13	3	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wettenhausen	142	37	2	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	48	52	2	22	10	—
	Summa	5543	44	—	185	59	1	452	51	—	16	53	2	8	—	1128	49	2	165	58	3

Wettenhausen den 24ten August 1840.

Königlich

Stoll,

praes $\frac{1}{5}$ 40.

tellung

Großzehent-, Kleinzehent- und Gewerbe-Steuern, dann an grund- und zehentherrlichen Geld- und
ro 1839/40.

an
und fixirten zehentherrlichen Gefällen
in Getreid

Kern				Feesen				Roggen				Gerste				Haber				Normal-Preisanschlag.			Summa		
Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	1 $\frac{7}{8}$	—	—	—	3 $\frac{1}{2}$	—	5	—	$\frac{5}{8}$	8	28	2	1380	40	1
—	—	—	—	28	4	—	1 $\frac{1}{2}$	71	5	3	3 $\frac{5}{8}$	11	—	—	$\frac{1}{4}$	55	2	3	$\frac{3}{8}$	1305	25	2	1809	22	2
—	—	—	—	29	4	1	3 $\frac{1}{2}$	60	2	3	3 $\frac{5}{8}$	12	5	—	3 $\frac{1}{4}$	33	—	3	1 $\frac{1}{8}$	1191	5	2	1646	4	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	259	35	2
—	—	—	—	7	1	2	3 $\frac{3}{8}$	20	2	1	1 $\frac{3}{4}$	2	1	1	2	13	2	1	$\frac{1}{8}$	369	23	—	519	12	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	238	55	1
—	—	—	—	8	2	—	3 $\frac{1}{8}$	10	5	—	1 $\frac{3}{4}$	5	—	3	2 $\frac{1}{2}$	15	—	5	$\frac{3}{8}$	295	32	1	472	28	2
—	—	—	—	46	5	2	2	21	3	1	3 $\frac{1}{4}$	13	2	1	2	29	—	2	1 $\frac{1}{4}$	822	—	—	1146	44	4
—	—	—	—	—	1	1	2 $\frac{3}{8}$	—	—	3	3 $\frac{1}{4}$	—	—	2	2 $\frac{5}{8}$	—	1	3	2 $\frac{1}{8}$	5	56	—	365	15	1
—	3	—	2	15	—	3	2 $\frac{3}{4}$	19	5	2	2 $\frac{5}{8}$	6	1	2	$\frac{1}{2}$	17	1	2	$\frac{3}{8}$	484	28	1	673	37	—
7	2	1	3 $\frac{7}{8}$	—	—	—	—	6	2	—	1 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	15	3	1	$\frac{1}{8}$	268	56	2	1026	19	3
—	—	—	—	—	2	2	1 $\frac{1}{2}$	—	2	3	2 $\frac{1}{2}$	—	—	3	1 $\frac{1}{2}$	—	3	2	2 $\frac{1}{2}$	12	36	2	20	9	2
Erbsen																									
—	—	1	2	9	5	—	1 $\frac{1}{2}$	22	5	2	2 $\frac{7}{8}$	6	3	2	3 $\frac{5}{8}$	19	3	—	1 $\frac{1}{8}$	393	38	2	646	14	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	5	3	3 $\frac{5}{8}$	8	49	—	168	21	3
—	—	—	—	41	4	2	$\frac{1}{2}$	50	3	—	2	15	—	1	2 $\frac{1}{2}$	43	4	2	2 $\frac{1}{8}$	1216	2	3	1729	—	1
—	1	3	—	—	—	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	3	—	2	$\frac{3}{8}$	55	57	3	125	57	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 $\frac{3}{8}$	—	5	3	89	9	—
3	4	1	1 $\frac{7}{8}$	18	4	3	2 $\frac{1}{8}$	25	3	—	3 $\frac{3}{4}$	13	—	1	2 $\frac{1}{2}$	26	—	1	1 $\frac{3}{8}$	745	30	1	1201	41	2
—	4	—	1 $\frac{3}{8}$	3	1	—	3 $\frac{3}{8}$	3	3	1	1 $\frac{3}{8}$	2	1	2	1 $\frac{3}{8}$	3	5	—	$\frac{3}{8}$	116	8	1	585	36	—
1	2	2	1 $\frac{3}{8}$	16	1	2	2 $\frac{3}{8}$	13	5	1	$\frac{3}{8}$	9	5	—	2 $\frac{1}{4}$	21	3	1	2	495	4	3	1182	50	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93	55	—
—	—	—	—	9	5	3	1 $\frac{1}{4}$	20	3	1	1 $\frac{1}{8}$	4	1	—	3 $\frac{3}{8}$	8	5	1	1 $\frac{1}{4}$	391	49	2	605	29	2
14	—	1	1 $\frac{1}{8}$	256	4	2	$\frac{7}{8}$	352	4	—	$\frac{1}{8}$	102	1	2	2 $\frac{3}{8}$	286	3	—	1 $\frac{1}{8}$	8284	58	2	15748	54	2
Erbsen	1	2																							

Bayerisches Rentamt.

Rentbeamter.

447.) praes. ⅔ 40.

Eine gefundene Uhr.

Eine im Gerichtsbezirke gefundene Sackuhr wurde von dem Finder dem Gerichte übergeben, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß, wenn nicht binnen 6 Monaten der rechtmäßige Eigenthümer sich gemeldet haben wird, die gefundene Uhr nach der Bestimmung in der Verordnung vom 22. Nov. 1815 dem Finder, oder wenn derselbe hierauf verzichten sollte, nach §. 24 Ziff. 4 Lit. D der Instruktion über die Bestimmungen des Armenfondes dem Lokal-Armenfonde Rieden nach verflossener Verjährungszeit als Eigenthum überwiesen werden wird.

Füssen den 26. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

448.) prae. ⅔ 40.

Verkauf einer Herberge.

Die zur Nachlaß-Massa der am 8. Juli d. Js. verstorbenen ledigen Creszens Maron von der Neustadt Kempten gehörige Herberge in dem Hause Nro. 209 dahier, bestehend in 2 Stübchen, Kammer, Holzlege, Küche, Dachboden mit 2 Kämmerchen, und in 2 Gärten, eingeschätzt auf 300 fl., wird am Dienstag den 22. September d. Js. Vormittags 11 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts öffentlich verkauft werden, wozu man Kauflustige einladet.

Auch haben diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an den Rücklaß der Kreszens Maron machen können, dieselben an eben diesem Tage, den 22. k. Mts. früh 9 Uhr um so gewisser hierorts anzumelden, als ansonst bei Auseinandersetzung der Massa keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Kempten den 29. August 1840.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Geiger, Direktor.

Köchlen, jun.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 29. August 1840.	Pap.	Geld.	Den 31 August 1840.	Pap.	Geld	Den 3. September 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100⅞	*Obligat. à 4% m. Coup.*		101	*Obligat. à 4% m. Coup.*		101
detto à 3½% „	100¼	100⅛	detto à 3½% „		100½	detto à 3½% „		100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		101	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	105	100	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	104	
Bank-Actien - - -		597	*Bank-Actien* - - -	605	600	*Bank-Actien* - - -	604	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 12ten September 1840. Nr. 37.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

449.) c) praes. $\frac{24}{8}$ 40.

Wiederbesetzung der Haupt-Prediger-Stelle in Nördlingen betreffend.

Durch den Tod des königlichen Dekans und Distrikts-Schul-Inspektors Mr. Beck ist die Hauptprediger-Stelle dahier in Erledigung gekommen. Die Bewerbung um diese Stelle muß binnen 4 Wochen bei dem Magistrat dahier angebracht werden, der das Präsentationsrecht hat, und den Bittgesuchen sind die erforderlichen Zeugnisse beizulegen; auch wird gewunschen, daß eine Probepredigt dahier abgelegt werde.

Mit dieser Stelle ist nach der bisherigen Fassion folgendes Einkommen verbunden: I. Von der Kirchenstiftung: an Geld 762 fl. 48 kr.; 11 Schaff 2 Metzen Kern und 4 Schaff 1½ Metzen Roggen 166 fl. 50 kr.; Wohnung und Garten 102 fl.; zum Anbau des Gartens 2 fl.; für einen vormals benützten Garten 50 fl.; 10 Buch Schreibpapier 1 fl. 50 kr.; Martinigebühr 4 fl. 30 kr.; für 2 Dank-Predigten 14 fl.; aus besondern Stiftungen circa 59 fl. 12 kr. II. Aus der Hospital-Stiftung: 36 Klafter Holz 306 fl.; 900 Stück Wellen 45 fl.; 2 Metzen 2 Sechzehntel-Kern und 2 Metzen 2 Sechzehntel Roggen 7 fl. 47½ kr; 2 Zentner Schmalz 60 fl.; 100 Stück Krautsköpf 4 fl.; Martinigebühr 4 fl. 30 kr; für die Kommunion im Hospital 1 fl. 36 kr.; für den Lazarethbesuch 5 fl. 12 kr.; für Verkündung einiger Stiftungen 5 fl. III. Aus der Schul-Stiftung: für das Examen 1 fl. 12 kr.; für monatliche Visitation der lateinischen Schule 4 fl. 24 kr.; für den Redeakt 30 kr.; für Visitation der deutschen Schule 48 kr.; für Prüfung der Alumnen 1 fl. 36 kr.; für Haltung der Kinderlehre 5 fl. An Lasten: Trinkgelder beim Holzführen und den Holzmessern 6 fl. 18 kr., so daß sich hiernach das Einkommen im Ganzen auf 1615 fl. 45½ kr. berechnet. Auch sind noch freiwillige Geschenke zu 100 fl. vorgetragen.

Nördlingen den 21. August 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Doppelmayer, Bürgermeister.

450.) praes. 6 40.

Vorladung.

Am 12. d. Mts. wurde durch die königl. Gensd'armerie ein Bursche arretirt, dem es jedoch gelang, wieder zu entfliehen, und der bei seiner Flucht fünf Stücke Leinentuch, das Stück 9 1/2 Ellen lang, und 1 1/15 Ellen breit, und ein weiteres solches Stück Tuch von 5 1/2 Ellen Länge zurück ließ.

Das Tuch ist halb gebleicht, und von mittlerer Feinheit. Es ist zu vermuthen, daß dasselbe gestohlen sey, weßhalb hierüber gegenwärtige Veröffentlichung erlassen, und der etwaige Eigenthümer aufgefordert wird, sich bei dem unterzeichneten Untersuchungs-Gerichte zu melden.

Türkheim den 31. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

In Verhinderung des Landgerichts-Verwesers.

Breidenbach, Assessor.

451.) praes. 9/9 40.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem sich Fr. Joseph Stribel von Ried, Pfarrei Lindenberg, auf die diesseitige Ediktal-Ladung vom 1. Februar l. Js. binnen der vorgesetzten Frist nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiemit für todt erkannt, und sein Vermögen von 299 fl. seinen nächsten Verwandten, ohne Kaution, ausgeantwortet.

Weiler den 29. August 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Karl, Landrichter.

452.) praes. 7/9 40.

Kuratel-Bestellung über Franz Küchle.

Der Leerhäusler Franz Küchle von Westendorf wurde durch Erkenntniß vom 19. August l. Js. unter Kuratel gestellt, und als Kurator der Gemeinde-Vorsteher Johann Damascen Mentner daselbst ernannt.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle eingegangenen Verbindlichkeiten des Kuranden, ohne Genehmigung seines Kurators, ungiltig sind.

Kaufbeuern am 31. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

453.) praes. 7/9 40.

Kuratel-Bestellung über die Posamentirs-Wittwe Maria Anna Rutschizka betreff.

Die Posamentirs-Wittwe Maria Anna Rutschizka in Kaufbeuren hat sich freiwillig der Kuratel-Bestellung unterworfen.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bemerkt, daß alle Rechtsverbindlichkeiten derselben nur nach vorgängiger Genehmigung von Seite ihres Kurators, des hiesigen Glasermeisters Joseph Perzl, Gültigkeit erlangen.

Kaufbeuern den 1. September 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

454.) praes. 7/9 40.

Veräusserung des ehemaligen Pflegraths-Gebäudes in Nesselwang.

Im Antrage der Marktgemeinde Nesselwang wird das ehemalige Pflegamts-Gebäude daselbst nebst Oekonomie-Gebäude und 47 Dez. Hausgarten, gerichtlich auf 2467 fl. 30 kr. eingewerthet, am Montag den 21. September d. Js. Vormittags 9 Uhr im Postwirthshause zu Nesselwang öffentlich, vorbehaltlich der Kuratelgenehmigung, versteigert.

Kaufsliebhaber können bis zum Versteigerungs-Tage jeder Zeit unter Zuziehung des Gemeinde-Vorstehers von Nesselwang das Versteigerungs-Objekt besichtigen.

Füssen den 3. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schaffe, Landrichter.

455.) praes. 10/6 40.

Die Gant des Anton Zahn zu Weißenhorn betreffend.

Nachträglich zu der Ausschreibung vom 14. August d. Js. den Verkauf des Gantanwesens des Kreuzwirths Anton Zahn zu Weißenhorn betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß die auf den 21. d. Mts. festgesetzte öffentliche Versteigerung in loco Weissenhorn in der Behausung des Gemeinschuldners vorgenommen werde.

Roggenburg den 8. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiss, Landrichter.

456.) a) praes. 5/9 40.

Erledigte Familien-Stipendien.

Diejenigen, welche ein Stipendium für 18$\frac{40}{41}$ von den hieselbst bestehenden Familien-Stipendien-Stiftungen des Fridl und der Nagengast, des Martin Lang, des Bernard Göpfhard, der Marianna Schneidt in Anspruch zu nehmen gedenken, werden aufgefordert, ihre Zeugnisse über Würdigkeit, Dürftigkeit und Verwandschaft bis letzten Sept. 1840 einzubefördern.

Wemding den 30. August 1840.

Stadt-Magistrat.

Ritter, Bürgermeister.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 5. September 1840.	Pap.	Geld.	Den 7. September 1840.	Pap.	Geld	Den 10. September 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		1001	*Obligat. à 4% m. Coup.*		101	*Obligat. à 4% m. Coup.*		101
detto *à* 3½% „		100⅓	detto *à* 3½ % „		100½	detto *à* 3½% „		100⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	103	98	*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	101		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	100	
Bank-Actien . . .	603	598	*Bank-Actien* . . .	601		*Bank-Actien* . . .	600	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 19ten September 1840. Nr. 38.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

457.) b) praes. § 40.

Erledigte Familien-Stipendien.

Diejenigen, welche ein Stipendium für $18\frac{19}{41}$ von den hieselbst bestehenden Familien-Stipendien-Stiftungen des Fridl und der Nagengast, des Martin Lang, des Bernard Göpfhard, und der Marianna Schneidt in Anspruch zu nehmen gedenken, werden aufgefordert, ihre Zeugnisse über Würdigkeit Dürftigkeit und Verwandschaft bis letzten Sept. 1840 einzubefördern.

Wemding den 30. August 1840.

Stadt-Magistrat.

Ritter, Bürgermeister.

458.) praes. $\frac{19}{5}$ 40.

Bekanntmachung.

Der Anfang des Studienjahrs für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule ist am 19. Oktober. Diejenigen, welche in den I. Kurs eintreten wollen, müssen das 12. Jahr zurückgelegt haben, und eine Aufnahmsprüfung über die gehörigen Kenntnisse in Verfertigung eines sprachrichtigen und orthographischen Aufsatzes, und in den 4 Rechnungs-Arten mit benannten Zahlen bestehen.

Die Aufnahme in den II. und III. Kurs erfolgt nach bestandener Prüfung über das Innehaben aller Gegenstände des vorhergehenden Kurses.

Die Anmeldungen geschehen am 19. und 20. Oktober, nach welcher keine Aufnahme mehr statt findet. An diesen Tagen werden die Aufnahms-Zeugnisse der frühern Schüler erneuert.

Das sogleich zu bezahlende Schulgeld beträgt vier Gulden, und kann nur gegen Vorlage eines amtlichen, vom hiesigen Magistrate bestätigten Dürftigkeits-Zeugnisses erlassen werden.

Augsburg den 16. September 1840.

Das königl. Rektorat.

Dr. Leo, Rektor.

459.) praes. $\frac{17}{9}$ 40

Ediktal-Ladung.

Aus der Verlassenschaft der ledigen Agatha Merk von Lindenberg sind den Gebrüdern Spieler, als: Johann Ulrich, geboren den 25. Oktober 1750; Johann Michael, geboren den 25. September 1752; Alois, geboren den 23. Nov. 1762 zu Lindenberg, mit einander 68 fl. 47 kr. zugefallen. Dieselben haben sich in Strasburg und Paris aufgehalten, und werden nun von ihren Nachkömmlingen aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato um dieses Erbe dahier zu melden, widrigenfalls sie für todt angenommen, und erwähnte 68 fl. 47 kr. den übrigen Verwandten der Agatha Merk, ohne Kaution, ausgeantwortet werden.

Weiler den 29. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Karl, Landrichter.

460.) praes. $\frac{17}{9}$ 40.

Depositenwesen betreffend.

In der Depositen-Kassa des unterfertigten königl. Landgerichts befinden sich nachstehende Bestände, deren Eigenthümer jedoch bisher nicht

ausgemittelt werden konnten: 1.) für Barbara Grandim von Birkheim, 28 fl. 30 kr. laut Depositenschein vom 11. September 1816; 2.) für Johann, Aloys und Georg Pettich er von Wertingen, 98 fl. 34 kr. laut Depositenschein vom 20. November 1816; 3.) für Pfarrer Keller von Frauenstetten, 122 fl. 27 kr. 2 hl. laut Depositenschein vom 1. April 1824.

Zur Reinstellung des Depositenwesens werden hiemit alle diejenigen, welche an obige Bestände irgend einen Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, ihre Rechte hierauf binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, um so gewisser dahier geltend zu machen, als sonst nach Umfluß dieses Termins die bezeichneten Beträge für herrenlos gehalten und dem königl. Fiskus ausgeantwortet werden.

Wertingen am 7. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

461.) a) praes. $\frac{IX}{9}$. 40.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Joseph Anton Rasch von der Breite, der Gemeinde St. Lorenz, wird im Wege richterlicher Hilfsvollstreckung am Montag den 12. Oktober l. Js. Nachmittags 1 Uhr in der eigenen Behausung, nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbietenden versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht in einem gut gebauten, gut unterhaltenen größtentheils gemauerten Hause, mit Stadel, Stallung und Viertl unter einem Dache, besonders von Stein gebauter Waschküche, mit angebautem hölzernen Wagenschopf, 86 Dez. Wurz- Baum- und Krautgarten; dann 43 Dez. Grasgarten-Bühl vor dem Haus. Die Lasten sind 1 kr. 4 hl. Rustikal-, 4 kr. 4 hl. Haussteuer auf ein Simplum, 8 kr. 6 hl. Jagdfrohngeld, und einen Garten-Bodenzins von jährlich 21 fl. 9 kr.

Die weitern Kaufsbedingungen werden am Tage der Versteigerung besonders eröffnet werden; vorläufig wird nur bemerkt, daß auswärtige hierorts nicht wohl bekannte Kaufslustige sich sogleich vor der Landgerichts-Kommission mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten am 7. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

462.) praes. $\frac{XI}{9}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Die Verlassenschaftssache des Papierersgesellen und Leerhäuslers Albert Mayer von Küners-berg hat sich bei der vorliegenden Ueberschuldung in eine Gantsache umgestaltet.

Es werden nunmehr die gesetzlichen Ediktstage öffentlich bekannt gegeben: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 14. Oktober 1840, Vormittags 9 Uhr; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 13. November 1840, Vormittags 9 Uhr; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar: a) zur Replik auf Freitag den 27. November 1840, und b) zur Duplik auf Freitag den 11. Dezember 1840, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche dem Gerichte sowohl bekannte, alsauch unbekannte Gläubiger des Gantirers, modo dessen Wittwe, Franziska Mayer werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der ganzen Forderung, an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß des Gläubigers mit den übrigen Rechts-Ansprüchen zur Folge habe.

Alle diejenigen, welche vom Gantirer, modo dessen Wittwe, Eigenthums-Gegenstände besitzen, wovon sie nicht vor der Einleitung des Gantverfahrens unbeschränkte Eigenthümer geworden sind,

haben dieselben unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Der Aktivstand beträgt 427 fl. 36 kr.; der bisher bekannte Passivstand dagegen 509 fl. 37 kr., worunter sich 250 fl. Hypotheken-Kapitalien befinden.

Zur Gewinnung eines Anhaltspunktes wird beantragtermassen das Gantanwesen am Mittwoch den 7. Oktober 1840, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in dem Wirthshause zu Künersberg in Rückblick des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §.§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle öffentlich versteigert.

Zu diesem Anwesen gehört: 1.) Viertel Wohnhaus mit massiven Umfassungswänden und Ziegeldachung, und 2.) ein Wurzgärtchen hinter dem Hause. Der Schätzungswerth vorstehender Realitäten beträgt 415 fl.

Die genauere Beschreibung derselben, sowie das Schätzungs-Protokoll, liegen bis zum Versteigerungstage, wo die nähern Bedingungen eröffnet werden, dahier zur Einsicht offen.

Kaufslustige werden hiezu unter dem Anhange eingeladen, daß sich Auswärtige und Unbekannte über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben.

Ottobeuren am 31. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

463.) praes. $\frac{12}{9}$ 40.

Kuratel-Bestellung.

Der Bauer Georg Gleich von Au, vulgo Kutscherbauer, hat sich der Verwaltung seines Vermögens begeben, und es wurde deßhalb der Söldner und Schuhmachermeister Ignatz Bühler von dort als dessen Kurator gerichtlich aufgestellt, was Jedermann zur Wissenschaft und Darnachachtung dienen möge.

Zusmarshausen den 9. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

In Abwesenheit des königl. Landrichters.

Anethan, I. Assessor.

464.) praes. $\frac{14}{9}$ 40.

Verschollenheits-Erklärung.

Da sich auf die unterm 25. Januar d. Js. erlassene Ediktalladung innerhalb des anberaumten sechs monatlichen Termines weder der abwesende Xaver Hebel von Babenhausen, noch dessen Nachkommenschaft bei gefertigtem Gerichte gemeldet haben, so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine nächste Verwandte und zwar ohne Kaution ausgeantwortet.

Babenhausen den 10. September 1840.

Fürstl. Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

465.) praes. $\frac{14}{9}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Der auf den 7. künftigen Monats ausgeschriebene gerichtliche Verkauf des Martin Spielmann'schen Gant-Anwesens zu Ettringen unterbleibt.

Türkheim den 10. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Verweser.

466.) praes. $\frac{14}{9}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Das Wirthschafts-Anwesen der Eustach Egerschen Eheleute zu Kaisheim wird am Freitag den 30. Oktober l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr zur gerichtlichen Versteigerung gebracht.

Dasselbe besteht aus zwei früher getrennten Besitzungen, dem sogenannten Umgelder,schen Anwesen, und dem so genanannten Gasthause.

1.) Das Umgeldersche Anwesen, wohin die früher auf dem s. g. Gasthause radizirte und ausgeübte Wirthschafts-Gerechtigkeit mit polizeilicher Bewilligung transferirt ist, liegt unmittelbar an der Augsburger-Nürnberger-Landstrasse und enthält eine Reihe neu ausgemalener Gastzimmer, eine sehr geräumige Zechstube, Schenkkeller, Stallung für 10 Pferde und 9 Stück Hornvieh, ausgedehnte Bodenräume, dann eine Hofraithe 19 Dezim. haltend. Dazu gehört ein Wurzgarten von 37 Dezim. und eine daranstossende Wiese von 6 Tagw. 8 Dezim.; 2.) das s. g. Gasthaus, von den ehemaligen Kloster-Oekonomie-Gebäuden umschlossen, besteht aus Wohn- Stall- und Stadel-Gebäude; dazu aber gehört das s. g. Wagenhütten-Wurzgärtchen; dann der s. g. Erbsenbuck, ein Compler Aecker, Wiesen und Oedung zu 12 Tagw. 7 Dezim. mit einem hölzernen Sommerhause und Keller, endlich ein eigener Wald 5 Tagw. 15 Dezim. haltend.

Der Schätzungswerth des Gesammt-Anwesen beträgt 7810 fl. Kaufslustige haben sich zur Eingangs bemerkten Zeit im Eustach Egerschen Wirthschafts-Gebäude zu Kaisheim einzufinden und die näheren Versteigerungs-Bedingungen zu vernehmen. Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen.

Donauwörth den 2. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

467.) praes. $\frac{14}{9}$ 40.

Eine verlorne Urkunde betreffend.

Eine vom ehemaligen Schmid Anton Maaß von Pleß am 23. April 1829 der Lotte Engländer von Fellheim ausgestellte, von dieser den Kindern des Willebold Riedle von Kellmünz am 14. Februar 1833 cedirte Obligation über 500 fl. wird von der Riedleschen Vormundschaft vermißt; der allenfallsige Besitzer dieser Urkunde wird daher aufgefordert, dieselbe binnen 3 Monaten a dato bei gefertigtem Gerichte vorzulegen, und seine etwaigen Ansprüche hierauf nachzuweisen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt würde.

Babenhausen den 10. September 1840.

Fürstl. Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter

468.) praes. $\frac{15}{9}$ 40.

Uebersicht

der den Gemeinden des Rentamts-Bezirkes Zusmarshausen wegen erlittener Beschädigung durch Schauerschlag ertheilten Steuernachlässe für $18\frac{39}{40}$ betreffend.

Grundsteuer: Adelsried 260 fl. 42 kr. 5 hl.; Auerbach 135 fl. 38 kr. 3 hl.; Gabelbach 173 fl. 45 kr. 3 hl.; Gabelbachergreut 107 fl. 9 kr. 2 hl.; Grünenbaindt 51 kr. 2 hl.; Herpfenried der Gemeinde Horgau 85 fl. 2 kr. 3 hl.; Lindach 2 fl. 38 kr. 6 hl.; Neumünster und Aspacherhof 110 fl. 35 kr. 4 hl.; Rautern 139 fl. 18 kr. 5 hl.; Steinekirch 1 fl. 39 kr. 1 hl.; Streitheim 107 fl. 23 kr. 5 hl.; Unterschöneberg 140 fl. 44 kr. 7 hl.; Wallried 104 fl. 9 kr. 5 hl.; Wörleschwang 285 fl. 11 kr. 4 hl.; Wollbach 169 fl. 48 kr. 1 hl.; Zusmarshausen 470 fl. 56 kr. 5 hl. Summa 2293 fl. 5 kr. 5 hl.

Zusmarshausen den 15. August 1840.

Königl. Bayerisches Rentamt.

Rettig, Rentbeamter.

469.) praes. § 04

Spähe Verfügung.

Der Wirthin Aloisia Lechbronner von Altdorf, wurden zwischen dem 23. vorigen und 11. d. Mts. aus einem unverschlossenen Kasten 3 schwere silberne sogenannte Panzerketten entwendet.

Die eine dieser Ketten ist beiläufig 5 bayerische Ellen lang, an derselben befanden sich ein silberner Stift, zwei bayer. Thaler mit silbernen Hasten, ein silberner Namen, innen vergoldet, mit einem silbernen Kranz umgeben, oben mit einer silbernen Masche und rothen Steinchen eingelegt.

Welche Buchstaben der Name enthalte, konnte nicht angegeben werden.

Die zwei andere Ketten sind zusammen ungefähr 3 bayer. Ellen lang und wiegen 22 Loth.

Der Werth dieser 3 Ketten wird von der Beschädigten auf wenigstens 90 fl. geschätzt.

Da der Thäter zur Zeit unbekannt ist, so ersucht man, auf diese entwendeten Ketten Spähe zu verfügen, und insbesondere die Gold- und Silber-Arbeiter, Gürtler und Tandler hierauf aufmerksam zu machen, im Entdeckungsfalle sogleich das Sachgemäße zu verfügen, und Nachricht hieher zu geben.

Oberdorf den 12. September 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

470.) praes. $\frac{17}{9}$ 40.

Vertheilung deponirter Gelder.

In Folge hohen Auftrages der königl. Regierung für Schwaben und Neuburg sollen die aus den Kriegsumlagen für die Jahre 1797 bis 1806 noch vorhandenen, bei der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse deponirten und zur Zeit noch unvertheilten 3330 fl. 34 kr. 2 pf. an sämmtliche Anspruchsberechtigte vertheilt werden.

Diese Anspruchsberechtigten sind, nach einem vorliegenden amtlichen Verzeichnisse vom 1. Sept 1807 gewesen: Die Städte Hochstädt und Lauingen, das königl. Landgericht Monheim, die Platzarische Handlung dahier, die ehemaligen Klosterpensionärs in Obermedlingen, der Chirurg Reitmaier von dort, der Chirurg Burghardt von Gundelfingen und die Hofmark Oberbechingen, und haben zu den damaligen Kriegslasten pro 1805 und 1806 mit einem Gesammt-Betrage von 24,784 fl. concurirt.

Weil nun bezüglich der Befriedigung der vorstehenden Gläubiger noch so manche Zweifel obwalten, der Gegenstand jedoch seiner endlichen Vereinigung zugeführt, und die vorhandene Baarschaft vertheilt werden soll, so erhalten alle oben erwähnten Communen und Privaten, oder deren resp. Erben, die aus den Kriegsjahren 1805 und 1806 Ansprüche an die Eingangs erwähnte Massa zu machen hatten, und bis jetzt noch nicht befriedigt sind, die Aufforderung, diese ihre Ansprüche binnen 3 Monaten von heute an um so gewisser bei Gericht dahier anzumelden, und auch rechtsgenügend nachzuweisen, als sie ausserdessen bei Vertheiluug der vorliegenden Massa unberücksichtigt gelassen werden müßten.

Höchstädt den 1. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

471.) a) praes. $\frac{17}{9}$ 40.

Realitäten-Versteigerung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden die nachhin näher bezeichneten Realitäten des unter Kuratel gestellten Bauers Joseph Anton Kees von Oberostendorf dem Verkaufe durch öffentliche Versteigerung unterworfen.

Zu diesem Zwecke hat man auf Dienstag den 10. November l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr Termin anberaumt, und ladet Kaufs-Lustige ein, zur genannten Zeit im Gasthause zu Oberostendorf zu erscheinen, wo die Versteigerung vor sich gehen wird.

Die zum Verkaufe kommenden Objekte sind folgende: A) Von dem zur Baron von Ponikauschen Gutsherrschaft St. Mang leibrechtigen Bauerngute: a) 24 Tagw. 17 Dezim. Ackerfeld; b) 5 Tagw. Waldung. Auf dem ganzen Gute, welches 90 Tagw. 57 Dezim. umfaßt, ruhen nachstehende Lasten, welche seiner Zeit verhältnißmäßig repartirt werden: 1.) zum kgl. Rentamte Buchloe ist zu verabreichen: Haussteuer-Simplum 10 kr. 4 hl.; Grundsteuer-Simplum 16 fl. 25 kr. 7 hl. Fixirter Graszehent: Veesen 5 Schäffl. 1 Mtz. 1 Vrgl. $\frac{5}{8}$ Schz.; Roggen 1 Schffl. 1 Vrlg. 3 $\frac{3}{8}$ Sechzehntel; Gerste 3 Mtz. 3 Vrl. $\frac{3}{4}$ Sechz.; Haber 2 Schäffl. 4 Mtz. 2 Vrlg. 2$\frac{7}{8}$ Schz.; 2.) zum Hospitale Kaufbeuren: ordinäres Scharwerkgeld 5 kr.; Hundshaber 2 Vrlg. 2$\frac{1}{2}$ Sechz.; 3.) zur Gutsherrschaft St. Mang in Füssen: Grasgeld 1 fl. 10 kr. 4 hl., Getreidgilt Kern 1 Schfl. 4 Mtz., Roggen 4 Schfl. 1 Mtz., Haber 7 Schfl. 2 Vrl. Bei Ablieferung dieser Gilt nach Füssen erhält der Grundhold als Gegenreichniß von der Grundherrschaft an Geld 1 fl. 48 kr., dann für Getreid, Heu und eine Unschlittkerze im Geldanschlage 1 fl. 7 kr.; 4.) zur Pfarrkirche Oberostendorf: Kreuzgetreid im Kaufbeurer Maaße: Haber 1 Schfl. Für Kirchentrachtbrod 8 kr. Dem Ortsmeßner 8 Roggen- und 8 Haber-Läutgarben; dem Ehehaftsschmied jährlich an Geld 14 fl. 8 kr. B) Die ludeigenen Gemeindetheile: a) 41 Dezim. Gärten; b) 1 Tagw. 6 Dez. Wiesen. Hierauf ruhet: Grundsteuersimplum 21 kr. 1 hl. C) Die sogen. ludeigenen Kirchen-Gründe, 5 Tagw. 33 Dez. Ackerfeld. Auf diesen lasten: 1.) zum kgl. Rentamte Buchloe: Grundsteuer-Simplum 1 fl. 9 kr. 3 hl. Fixirter Großzehent: Veesen 2 Mtz. 1 Vrl. 2$\frac{1}{4}$ Sechz, Roggen 1 Vrl. 3$\frac{7}{8}$ Sechz., Gerste 1 Mtz. $\frac{5}{8}$ Sechz., Haber 1 Mtz. 1 Vrl. $\frac{3}{8}$ Sechz.; 2.) zur Pfarrkirche Oberostendorf: Getreidboden-Zins nach dreijährigem Turnus: im 1ten Jahre wird gegeben Roggen 1 Schfl. 5 Mtz., im 2ten Jahre Haber 1 Schfl. 5 Mtz., im 3ten Jahre Nichts. D) Die ludeigenen Ausbrüche aus dem zertrümmerten Lehengute Haus-Nro. 12 in Oberostendorf: a) 92 Dez. Ackerfeld, b) 1 Tag. 63 Dez. Wiesgrund. Hievon wird verabreicht zum k. Rentamt Buchloe: Grundsteuer-Simplum 33 kr. Fixirter Großzehent: Veesen 1 Vrl. 3$\frac{3}{4}$ Sechz., Roggen 1$\frac{5}{8}$ Sechz., Gerste 1 Sechz., Haber 1 Vrl. $\frac{1}{8}$ Sechz. E) Die ludeigenen Gründe: a) 21 Dez Krautgarten, b) 5 Tagw. 65 Dez. Ackerfeld c) 1 Tag. 64 Dez. Wiesgrund. Von diesem wird gegeben zum kgl. Rentamte Buchloe: Grundsteuer-Simplum 1 fl. 40 kr. 6 hl. Fixirter Großzehent: Veesen 3 Mtz. 2 Vrl. 1$\frac{1}{2}$ Sechz, Roggen 3 Vrl.. Gerste 1 Mtz. 2$\frac{7}{8}$ Sechz., Haber 1 Mtz. 3 Vrl. 2$\frac{3}{4}$ Sechz. F) Die Ausbrüche aus dem sogenannten Kirchengütchen Haus-Nro. 44, welche zur Pfarrkirche Oberostendorf erbrechtigt sind. 9 Tag. 40 Dez. Ackerfeld, nebst dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch ungetheilten Gemeinde-Besitzungen.

Von diesem wird verabreicht: 1.) zum k. Rentamte Buchloe Grundsteuer-Simplum 1 fl. 56 kr. Fixirter Großzehent: Veesen 4 Mtz. 3 Vrl. 3$\frac{1}{2}$ S. Roggen 1 Mtz. $\frac{1}{2}$ Sechz., Gerste 2 Vrl. 1$\frac{5}{8}$ Sechz., Haber 2 Mtz. 2 Vrl. 2$\frac{1}{2}$ Sechz.; 2.) zur Pfarrkirche Oberostendorf: Eisengilt 3 fl. 30 kr., Ewiges Jahrtaggeld 1 fl. G) Die ludeigenen Gemeindetheile von dem Anwesen Haus-Nro. 44 in Oberostendorf: a) 5 Tagw. 92 Dez. Ackerfeld, b) 1 Tagw. 13 Dez. Wiese. Hierauf haftet: Grundsteuer-Simplum 51 kr. 2 hl. Diese Realitäten zusammen erreichen gemäß gerichtlicher Schätzung vom 4. Mai h. Js. einen Werth von 6766 fl.

Die zu verkaufenden Grundstücke werden zuerst in ihrer Gesammtheit ausgeboten, wenn aber ein hinreichendes Angebot nicht geschlagen wird, dann zur Ausbietung der einzelnen Objekte geschritten.

Von der detaillirten Schätzung der Kataster-

Auszüge und den Kaufsbedingnissen kann inzwischen bei Gericht Einsicht genommen werden.

Buchloe den 12. September 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

472.) praes. $\frac{15}{9}$ 40

Vorladung.

Leonhard Gutter, Drechsler von Grafertshofen, hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen, und in Folge dessen wird zur Liquidation der Forderungen, zum Vorbringen der Einreden und Schlußerinnerungen einziger Ediktstage auf Montag den 19. Oktober d. Js. Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachheile des Ausschlusses anberaumt.

Diejenigen, welche von den Gantirer etwas in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Strafe des Doppelersatzes und unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben. Zur Wissenschaft wird schließlich bemerkt, daß das Aktiv-Vermögen des Schuldners nach dem aufgenommenen Inventare in 1075 fl. 48 kr. bestehe, wogegen der bekannte Passivstand sich auf 1483 fl. berechnet, worunter 1119 fl. hypothekarisch versichert sind, so daß das Vermögen nicht einmal zur Befriedigung der Hypothek-Gläubiger hinreicht, sohin den Kurrentisten nichts treffen wird und Letztere für ein allenfallsiges weiteres Verfahren, wenn sich die Hypothek-Gläubiger einigen, einen verhältnißmäßigen Kostenvorschuß zu machen haben.

Weissenhorn den 4. September 1840.

Gräfl. Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Bauer, Amts-Verweser.

473.) praes. $\frac{17}{9}$ 40.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Silber- und Bijouteriehändlers Gabriel Hirsch von Kriegshaber etwas zu fordern haben werden hiemit auf den 19. November d. Js. Vormittags 9 Uhr anher vorgeladen, um persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte ihre Ansprüche anzumelden, da ausserdem auf unangemeldet gebliebene Forderungen bei der Auseinandersetzung des Nachlasses keine Rücksicht genommen würde.

Dieser Anmeldungs-Termin soll auch zugleich zu einem Arrangement mit den Gläubigern dienen, daher das weitere Präjudiz angefügt wird, daß für denjenigen, der in der anberaumten Tagsfahrt nicht erscheint, der Beitritt zum Beschluß der Mehrheit der gleich, oder mehr bevorzugten erschienenen Gläubiger angenommen werde.

Wer etwas von dem Verlebten in Handen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte und bei Vermeidung besonderer Einklagung, so wie der Folgen des Verzugs bei Gericht zu hinterlegen.

Göggingen den 5. September 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

474.) praes. $\frac{11}{9}$ 40.

Nichtamtlicher Artikel.

Interessantes Nationalwerk.

In dem Verlage des Unterzeichneten erscheint:

Die zweite durchaus umgearbeitete und vermehrte Auflage vom

Atlas von Bayern.

Geographisch-statistisch-historisches

Handbuch

zur Kenntniß des Zustandes von Bayern in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit

für

alle Stände.

Von

Dr. Karl Fr. Hohn,

Professor und mehrer gelehrten Gesellschaften Mitglied.

(Neun Lieferungen mit neun Charten in Quart-Format.)

Dieſes Handbuch behandelt außer der allgemeinen Einleitung im erſten Hefte die acht Regierungs-Bezirke in eben ſo vielen Heften. Jedes dieſer Hefte enthält eine allgemeine und eine beſondere Beſchreibung des Regierungs-Bezirkes. Jene umfaßt die Beſtandtheile deſſelben, ſeine Lage, Gränzen, Größe, Gebirge, die Hydrographie, das Klima, die Naturprodukte, den Gewerbfleiß, die Geſammtzahl der Bewohner, die Verwaltung durch die verſchiedenen Stellen und Behörden, die Bildungs-Anſtalten ꝛc. Dieſe begreift die vorzüglichſten Städte des Regierungs-Bezirkes und die Land- und Herrſchaftsgerichte. Auf die allgemeine Beſchreibung der letztern nach ihren Beſtandtheilen, Größe, Lage und Klima, Gewäſſern, Natur und Kunſtprodukten, dem Gewerbfleiße ꝛc. folgt die Angabe der wichtigſten zu denſelben gehörigen Orte ꝛc.

Mit allem Rechte kann dieſes Werk auch den Titel „**Hiſtoriſches Handbuch**“ führen, indem die Geſchichte aller darin aufgeführten Orte entweder vollſtändig oder in ihren wichtigſten Epochen vorgetragen iſt.

Als Quellen benützte der Herr Verfaſſer **archivariſche Urkunden**, die **Monumenta boica** u. **Regesta**, **verſchiedene ältere Hand-** und **Druckſchriften**, **Monographien**, die **Schriften der hiſtoriſchen Vereine** ꝛc.; überhaupt werden nicht leicht wohl einem Gelehrten mehr Mittel zur gründlichen Bearbeitung einer ſolchen Schrift zu Gebote geſtanden haben als dem Herrn Verfaſſer obigen Werkes.

Wenn dieſes Handbuch ſchon in der erſten Ausgabe mit Beifall aufgenommen wurde, ſo wird es in dieſer zweiten gewiß noch mehr Anerkennung finden, da der Herr Verfaſſer nicht nur die neueſte Eintheilung des Königreichs zu Grunde gelegt, ſondern auch auf die veränderten geographiſch-ſtatiſtiſchen Verhältniſſe die genaueſte Rückſicht genommen und einem jeden Orte, was ſchon oben bemerkt, hiſtoriſche Notizen beigefügt hat. Es wurden übrigens noch die bedeutendſten mit den Stiftungen neueſter Zeit am gehörigen Orte eingeſchaltet, als erfreuende Beweiſe, daß der altchriſtlich-fromme Sinn der Ahnen in den Enkeln (durch die früheren ungünſtigen und wenig ermunternden Zeitverhältniſſe zwar herabgedrückt, aber) nicht ganz erloſchen ſey.

* * *

Um die Anſchaffung obigen Werkes nun auch dem Unbemitteltſten zu erleichtern, erſcheint daſſelbe in 9 Lieferungen und koſtet die Lieferung im Subſcriptionspreiſe, der bis zum 1ten Januar 1841 beſteht, **zwanzig Kreuzer**, das ganze Werk kommt daher nur auf drei Gulden zu ſtehen. Jede Lieferung wird jedoch auch einzeln gegeben und iſt der Preis dann 24 kr.

Fertig iſt bis jetzt die 1te Lieferung, enthaltend die Einleitung oder allgemeine Geographie, und die 2te Lieferung, enthaltend Oberbayern, jede mit einer illuminirten Charte verſehen.

In allen guten Buchhandlungen Bayerns (Augsburg in der **Kollmann'ſchen**) ſind die beiden Lieferungen vorräthig und werden auf Verlangen gerne zur Einſicht mitgetheilt.

Subſcribentenſammler erhalten auf 12 Exemplare ein Freiexemplar.

Die 3te und 4te Lieferung, Niederbayern und die Pfalz enthaltend, ſind unter der Preſſe.

Bis zum Monate März künftigen Jahres wird das ganze Werk fertig.

Um rege Theilnahme an dieſem Unternehmen erſucht hiemit ergebenſt

Nürnberg, im Auguſt 1840.

Johann Adam Stein.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 26ten September 1840. Nr. 39.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

475.) b) praes. 17/9 40.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Joseph Anton Rasch von der Breite, der Gemeinde St. Lorenz, wird im Wege richterlicher Hilfsvollstreckung am Montag den 12. Oktober l. Js. Nachmittags 1 Uhr in der eigenen Behausung nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbietenden versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht in einem gut gebauten, gut unterhaltenen, größtentheils gemauerten Hause mit Stadel, Stallung und Viertl unter einem Dache, besonders von Stein gebauter Waschküche, mit angebautem hölzernen Wagenschopf, 86 Dez. Wurz- Baum- und Krautgarten; dann 45 Dez. Grasgarten-Bühl vor dem Haus. Die Lasten sind 1 kr. 4 hl. Rustikal-, 4 kr. 4 hl. Haussteuer auf ein Simplum, 8 kr. 6 hl. Jagdfrohngeld und ein Garten-Bodenzins von jährlich 21 fl. 9 kr.

Die weitern Kaufsbedingungen werden am Tage der Versteigerung besonders eröffnet werden; vorläufig wird nur bemerkt, daß auswärtige hierorts nicht wohl bekannte Kaufslustige sich sogleich vor der Landgerichts-Kommission mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten am 7. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

476.) a) praes. 19/9 40.

Amortisation eines Leibrenten-Scheins.

Ein Aktienschein der Leibrenten-Gesellschaft in Nürnberg Nro. 132 der Nürnberger I. Tontine 5ter Klasse zu 104 fl, der Frau Anna Barbara v. Stetten, gebornen von Ammann gehörig, ist verloren gegangen. Der unbekannte Inhaber dieses Scheins wird hiermit auf Ansuchen der Administration des von Stetten'schen Töchter-Erziehungs-Instituts als Testaments-Erben der gedachten Anna Barbara v. Stetten aufgefordert, diesen binnen 6 Monaten a dato bei dem unterzeichneten Gerichte vorzuzeigen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Augsburg den 15. September 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Licent. Kellerer, Direktor.

Piehler.

477.) praes. 19/9 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Söldanwesen des Johann Wiedemann zu Peterswörth, bestehend: a) in einem gemauerten Wohnhaus sammt hölzernem Stadel, und kleinem Gärtchen Hs.-Nro. 9, Besitz-Nro. 6021 u. reicht Grundzins, Dienst- und Scharwerk-Geld zum kgl. Rentamte, b) 3/4 Jauchert der Bühlenbergacker Besitz-Nro. 6143 groß u. kleinzehent-

bar, c) ¼ Jauchert der hohe Felberacker Beſ.-Nro. 6145, d) ⅜ Jauchert beim Hohenfelberacker Beſ.-Nro. 6009 e) ¾ Jauchert der Stahrenbühlacker Beſ.-Nro. 6144, f) 1 Jauchert der Schönegelesäcker Beſ.-Nro. 6146, g) ½ Jauchert der Mittelplatzacker Beſ.-Nro. 6165, h) 1 Jauchert Riedmaad im Gefängniß Beſ.-Nro. 6056, i) ¼ Jauchert der Hörmannsacker Beſ.-Nro. 6283, k) ½ Jauchert der Stahrenbühlacker Beſ.-Nro. 6166, l) ⅓ Jauchert der Haasenmaadacker Beſ.-Nro. 6002, mit den gewöhnlichen Laſten, m) 1 Donautheilmaad mit der Gemeinde im Wechſel Beſ.-Nr. 4381, das gerichtlich auf 1113 fl. eingewerthet wurde, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu wird auf den 26. November l. Js Morgens 9 Uhr im Orte Peterswörth anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer hiemit mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach den Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes §. 64 und der Novelle zum Prozeß-Geſetze vom 17. November 1837 §. 98 — 101 geſchieht.

Lauingen am 13. September 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

478.) praes. 19/9 40.

Prioritäts-Erkenntniß.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Hirſchwirth-Keck'ſchen Gantſache hat man heute erlaſſen, und an die Gerichtstafel angeheftet.

Füſſen den 17. September 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

479.) praes. 19/9 40.

Oeffentliche Verſteigerung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen der Kupferſchmiedswittwe Barbara Vogelbacher zu Donauwörth, beſtehend im Wohnhauſe ſammt Gärtchen und Hofraum, dann Gemeindetheile beim Scharfrichter, der Wieſe bei Auchſesheim, dem Forſtgenuſſe und der realen Kupferſchmiedgerechtſame, zuſammen gerichtlich geſchätzt auf 1419 fl. 30 kr. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 5. Oktober l. Js. Vormittags von 10 bis Schlag 12 Uhr am diesſeitigen Gerichtsſitze angeſetzt, wozu Kaufsluſtige, welche die näheren Bedingungen dahier erfahren können, eingeladen werden.

Donauwörth den 3. September 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

480.) praes. 19/9 40.

Ein Depoſitum betreffend.

Nachdem auf das Depoſitum des Wilhelm Stuhlmüller ad 41 fl. 5 kr. ungeachtet der öffentlichen Ausſchreibung vom 22. Auguſt 1839 innerhalb des anberaumten peremtoriſchen Termines Niemand Anſprüche auf eine rechtsgenügende Art anher geltend gemacht hatte, ſo wird dieſes Depoſitum als herrnloſes Gut dem Fiskus hiemit zuerkannt.

Neuburg am 13. September 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

481.) praes. 19/9 40.

Anweſens-Verkauf.

Die zur Gantmaſſe des Lumpenhändler Joſeph Anton Meiſer von Diamantſtein gehörigen Beſitzungen als: ½ Gnadenhaus und Hofraum per 0,1 Dezim. 25. Bonitäts-Klaſſe, nebſt einem Wurzgärtchen per 0,3 Dezim. 13. Bonitäts-Klaſſe

reicht in Besitzveränderungsfällen 2 fl. 24 kr. Auf- und Abfahrt, so wie 15 kr. Grundzins nebst 10 Eier als Küchengefäll; 70 Dezim. Acker im Aspenfeld 8. Bonitäts-Klasse ist grundzinsbar zum fürstl. Rentamt Bissingen, und reicht eben dahin 2 Vrgl. Dinkel und 2 Vrgl. Haber an Gilt; 45 Dezim. Acker im Thiergarten, 9te Bonitäts-Klasse freieigen, wovon das Haus nebst Hofraum und Wurzgärtchen auf 225 fl., der Acker im Aspenfeld auf 40 fl. und der Acker im Thiergarten auf 30 fl. gerichtlich geschätzt wurden, werden salva ratificatione der Gläubiger Donnerstag den 8. Oktober l. Js. Nachmittags öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wobei sich dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Bissingen den 10. September 1840.

Fürstliches Herrschafts-Gericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

482.) praes. $\frac{21}{9}$ 40.

Vorladung.

Joseph Anton Meisen, Lumpenhändler in Diamantstein, hat sich unterm 31. vorigen Monats für zahlungsunfähig erklärt, es wird daher in Folge des gegen ihn verhängten Universal-Konkurses, und in Anbetracht der geringfügigen Masse 1.) zur Anbringung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen; 3.) zur Schlußverhandlung, Termin auf Donnerstag den 8. Oktober l. Js. Vormittags 12 Uhr im Bräuhause zu Diamantstein anberaumt, und werden sämmtliche unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an diesem Tage die Ausschließung von der gegenwärtigen Konkursmasse zur Folge habe.

Die Hypotheken-Schulden des Gantirers belaufen sich auf 554 fl. und an Kurrentschulden sind dem Gerichte 60 fl. bekannt, auf der andern Seite dagegen beläuft sich der gerichtlich angewerthete Vermögensstand des Schuldners auf 296 fl. 41 kr.

Schlüßlich werden jene Personen, welche irgend etwas vom Gantirer besitzen, oder an ihn schulden, bei Vermeidung des Doppel-Ersatzes aufgefordert, das erste vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu hinterlegen, das letzte anher zu bezahlen.

Bissingen den 10. September 1840.

Fürstliches Herrschafts-Gericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

483.) praes. $\frac{22}{9}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Der bei dem kgl. bayr. leichten Bataillon Dietfurth als Soldat gestandene, am 27. Oktober 1782 geborne Simon Peter Neher von Görisried wurde im Jahre 1809 bei Insbruck gefangen, und seitdem hat man von seinem Leben oder Aufenthalt nichts mehr erfahren.

Auf Andringen seiner Geschwister wird derselbe oder seine allenfallsige Descendenz hiemit aufgefordert, binnen ½ Jahr sich dahier zu melden, widrigenfalls er als verschollen erklärt, und dessen unter Kuratel stehendes, 536 fl. 42 kr. 5 hl. betragendes Vermögen seinen Geschwistern ausgeantwortet würde.

Oberdorf am 19. September 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

484.) a) praes. $\frac{23}{9}$ 40.

Die Abhaltung eines Getreid-Marktes.

Die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat der hiesigen Stadt die

gnädigste Erlaubniß ertheilt, wochentlich und zwar jedesmal am Donnerstage, einen Getreid-Markt abhalten zu dürfen.

Dies wird den Produzenten und Konsumenten hierdurch eröffnet, und es werden dieselben zum recht zahlreichen Besuche der hiesigen Getreid-Märkte eingeladen.

Die Lage der hiesigen Stadt in dem gesegneten Altmühlthale und überdies begünstigt durch zwei Hauptstrassen, dürfte den Verkehr mit Getreid sehr beleben, besonders da aller und jeder Zwang, welcher gewöhnlich auf den Schrannen stattfindet, beseitigt ist, und die Messerlöhne und andere Kosten sehr gering sind. Der erste dieser Getreid-Märkte findet am Donnerstag den 8. Oktober l. Js. statt.

Gunzenhausen am 19. September 1840.

Der Stadt-Magistrat.
Wucherer, Bürgermeister.

486.) praes. $\frac{23}{9}$ 40.

Nichtamtlicher Artikel.

Um den Rücklaß des am 13. August d. Js. zu Lindenberg gestorbenen Herrn Decans und Pfarrers Joseph Hauber zu beenden, werden all' jene, welche Ansprüche dahin zu haben glauben, oder dahin was schulden, oder dazu Gehöriges besitzen, aufgefordert, sich bei Unterfertigten längstens in einer Jahrs-Frist zu melden.

Lindenberg im k. Ldg. Weiler am 15. Sept. 1840.

J. Tau und **G. Baur**, Pfarrer als Testaments-Executoren.

AUGSBURGER S. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 19. September 1840.	Pap.	Geld.	Den 21. September 1840	Pap.	Geld	Den 24. September 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¾
detto à 3½% „	100⅛	100⅛	detto à 3½ % „	100⅛	100⅛	detto à 3½% „	100⅛	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio			*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*			*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		
Bank-Actien - - -	585		*Bank-Actien* - - -	588	582	*Bank-Actien* - - -	596	590

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 3ten Oktober 1840. Nr. 40.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

487.) b) ..... praes. $\frac{31}{8}$ 40

Ediktal-Ladung.

Dem Feldwaibel Johann Paul Munk, des kgl. Infanterie-Regiments Ysenburg, ist eine bayer. vierprozentige Staatsobligation ad 300 fl., ausgestellt von der k. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassa Augsburg, am 26. März 1833 sub Nro. $\frac{4613}{562}$ auf seinen Namen lautend, zu Verlust gegangen, auf deren Rückseite von der Depositen-Kommission des königl. Landgerichts Weiler unter Fertigung des königl. Landrichters Karl als Kurator, und des königl. I. Assessors Friedrich Kohler als Rechnungsführer auch die Liberirung vom Einstands-Nexus, und Hingebung zur freien Disposition vorgemerkt war.

Es wird hiemit auf Antrag des Eigenthümers der Inhaber dieser vermißten Urkunde aufgefordert, dieselbe bei dem unterfertigten Gerichte binnen 6 Monaten a dato um so gewisser zu produziren, als sonst diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Kempten den 26. August 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Köchlen, jun.

488.) b) ..... praes. $\frac{23}{5}$ 40.

Die Abhaltung eines Getreid-Marktes.

Die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat der hiesigen Stadt die gnädigste Erlaubniß ertheilt, wochentlich und zwar jedesmal am Donnerstage, einen Getreid-Markt abhalten zu dürfen.

Dies wird den Produzenten und Konsumenten hierdurch eröffnet, und es werden dieselben zum recht zahlreichen Besuche der hiesigen Getreid-Märkte eingeladen.

Die Lage der hiesigen Stadt in dem gesegneten Altmühlthale, und überdies begünstigt durch zwei Hauptstrassen, dürfte den Verkehr mit Getreid sehr beleben, besonders da aller und jeder Zwang, welcher gewöhnlich auf den Schrannen stattfindet, beseitigt ist, und die Messerlöhne und andere Kosten sehr gering sind. Der erste dieser Getreid-Märkte findet am Donnerstag den 8. Oktober l. Js. statt.

Gunzenhausen am 19. September 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Wucherer, Bürgermeister.

489.) c) praes. 31/7 40.

Ediktal-Vorladung.

Die im nachstehenden Verzeichnisse benannten Personen haben sich schon vor mehr als 30 Jahren von Hause entfernt, und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen. Auf Antrag der Kuratoren werden dieselben oder deren etwaige Leibeserben auf den Grund der dießorts geltenden Oettingen-Oetting'schen Statutar-Verordnung vom 17ten Dezember 1756 hiemit aufgefordert, innerhalb 6 Monaten und längstens bis Montag den 1ten Februar 1841 dahier zu erscheinen und das ihnen angefallene Vermögen in Empfang zu nehmen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle solches den nächsten Verwandten als Eigenthum verabfolgt werden würde.

Fortl. Nro.	Name und Geburts-Ort.	Geburtstag und Jahr.	Stand.	Wie lange abwesend.
1.	Lorenz Heinrich, von Dekingen	15. Juli 1783.	ledig	Wird seit dem Jahre 1802 vermißt.
2.	Nitsch Gottfried, von Schaffhausen.	—	ledig	Stand als Gemeiner bei dem 14ten Linien-Infanterie-Regiment und wird seit dem Tyroler-Feldzug im Jahre 1809 vermißt.
3.	Ruising Joh. Gg., von Kleinforheim.	19. August 1776.	ledig	Stand als Gemeiner bei dem 13ten Linien-Infanterie-Regiment und ist seit dem Jahr 1809 abwesend.
4.	Wiedemann Joh., von Mökingen.	—	ledig	Ging im Jahre 1806 als Schreiner-Geselle auf die Wanderschaft.

Harburg den 9ten Juli 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

490.) c) praes. 17/9 40.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Joseph Anton Rasch von der Breite, der Gemeinde St. Lorenz, wird im Wege richterlicher Hilfsvollstreckung am Montag den 12. Oktober l. Js. Nachmittags 1 Uhr in der eigenen Behausung nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbietenden versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht in einem gut gebauten, gut unterhaltenen, größtentheils gemauerten Hause mit Stadel, Stallung und Viertl unter einem Dache, besonders von Stein gebauter Waschküche, mit angebautem hölzernen Wagenschopf, 86 Dez. Wurz- Baum- und Krautgarten; dann 43 Dez. Grasgarten-Bühl vor dem Haus. Die Lasten sind 1 kr. 4 hl. Rustikal-, 4 kr. 4 hl. Haussteuer auf ein Simplum, 8 kr. 6 hl. Jagdfrohngeld und ein Garten-Bodenzins von jährlich 21 fl. 9 kr.

Die weitern Kaufsbedingungen werden am Tage der Versteigerung besonders eröffnet werden; vorläufig wird nur bemerkt, daß auswärtige hierorts nicht wohl bekannte Kaufslustige sich sogleich vor der Landgerichts-Kommission mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten am 7. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

491.) praes. 25/9 40.

Entwendung zweier Schafe.

Verwichenen Donnerstag, den 17. d. Mts Abends entkamen aus dem Pferche bei Spitzisbui, Landgemeinde Oberrieden, zwei ganz weiße, gutgenährte Schafe, wovon eines ein Mutterschaf, das andere ein vierjähriger Hammel ist. Sie haben als Erkennungszeichen ein Herz durch das linke Ohr geschlagen, und im Rücken zwischen dem Buge der Vorderfüße einen Tupfen von schwarzer Farbe und der Größe eines Kronenthalers. Der Werth beider Schafe wurde auf 12 fl. angegeben und soll der Hammel größeren Werth haben, als das Mutterschaf.

Bekannt gemacht zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters und behufs der Wiederhabhaftwerdung der entkommenen Schafe.

Mindelheim den 24. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

492.) praes. 27/9 40.

Vorladung.

In der Nachlaß- und resp. Debitsache des dahier verlebten kgl. Advokaten Bittlmair haben sich die nach öffentlicher Ausschreibung vom 30. Merz d. Js. bei Gericht erschienenen Gläubiger dahin verglichen, daß dieselben den gesammten Nachlaß den vorhandenen Hypothek-Gläubigern, und unter diesen auch der Wittwe des Defunkten,

auf Abrechnung ihrer Forderungen überlassen haben.

Es werden demnach sämmtliche Creditoren, in soweit sich dieselben nicht schon in dem Termin am 11. Mai d. Js. erklärt haben, aufgefordert, sich über diesen Vergleich binnen 2 Monaten, und längstens bis zum 4. November d. Js. um so gewisser zu äußern, als außer dessen dieselben auf ihre allenfallsigen, wie immer Namen habenden Ansprüche für verzichtend erachtet, und der gesammte Nachlaß den Hypotheken-Gläubigern an Zahlungsstatt überlassen werden würde.

Zur Verständigung der Gläubiger wird noch bemerkt, daß die Intestat-Erben des Defunkten auf dessen Nachlaß verzichtet haben, indem der Aktivstand 2015 fl. beträgt, während hierauf 6400 fl. Hypotheken-Schulden, incl. der Illaten der Wittwe des Verstorbenen, haften.

Monheim am 29. August 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

493.) praes. $\frac{27}{9}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Anwesen des Söldners Joseph Bissinger zu Biberachzell am Montag den 26. Oktober d. Js. Nachmittags von 1 — 4 Uhr in der Behausung des Schuldners dem öffentlichen Verkaufe mittels Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt.

Das Anwesen, beim Badermichl genannt, besteht: 1.) in der Sölde Hs.-Nro. 8 mit Wohn-Haus, Stall und Stadel unter einem Dache, nebst Hofraum und Wurzgärtl Pl.-Nro. 124. 2.) 10 Dezm. der vordere Garten Pl.-Nro. 124. 3.) 32 Dezim. Gras- und Baumgarten Pl.-Nro. 125; 4.) 1 Jauchert 94 Dezim. Gemeinde-Theile Pl.-Nro. 539. 409. 257. 1331. 482. 820. 892. 996. 145 und 821; 5.) 42 Dezim. Ackers im Hölzhau Pl.-Nro. 702; 6.) 36 Dezim. Ackers der Rosenacker Pl.-Nro. 1087; 7.) 37 Dez Ackers auf dem Hardt Pl.-Nro. 1228. Der Schätzungswerth beträgt 1170 fl..

Kaufsliebhaber, von denen die dem Gerichte Unbekannten mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen seyn müssen, werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Gutslasten und näheren Kaufsbedingungen am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837.

Roggenburg am 23. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

494.) praes. $\frac{28}{9}$ 40.

Oeffentliche Versteigerung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird man am Dienstag den 20. Oktober l. Js. von Vor-

mittags 10 bis Schlag 12 Uhr das Anwesen des Simon Hofemann, Söldners zu Asbach, bestehend im Wohnhause und Nebengebäude, Wurzgarten Pl.-Nro. 28b; 2 Krautgärten Pl.-Nro. 360 und 382; Neberlochtheil Pl.-Nro. 154a, hinteren Krautgarten Pl.-Nro. 426; Oberloch-Theil Pl.-Nro. 947; Lochtheil Pl.-Nro. 756a; Wiese im Lochtheil Pl.-Nro. 756b; Balgentheil Pl.-Nr 971; Neberlochtheil Pl.-Nro. 154b, dem Scherracker Pl.-Nro. 505½; dem Hurlejauchert Pl.-Nro. 641; der Oberlochwiese Pl.-Nro. 1031c, im Wirthshause zu Asbach öffentlich an den Meistbietenden versteigern, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über guten Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Donauwörth den 20. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

495.) praes. 28/9 40.

Diebstahls-Anzeige.

Freitag den 25. dies Monats früh zwischen halb 7 Uhr und 9 Uhr sind aus einem Schäfer-Karren bei Saulengrain folgende Gegenstände entwendet worden: 1.) ein Wanderbuch, ausgestellt von dem königl. Würtenbergischen Oberamte Kirchheim an der Teck vor zwei Jahren für den Schäfer Friedrich Maier von Bruggin; 2.) ein Mantelkragen von licht grauem Tuche, noch ganz gut, mit einem Knopfe und einer Schleife von demselben Tuche oben zum Zumachen. An einer Seite desselben befindet sich ein 1½ Zoll langer, vernähter Schlitz. Er ist gewerthet auf 3 fl.; 3.) eine Hose von dunkelblauem, ordinärem Tuche, unten etwas abgestossen, sonst noch gut, oben am Bunde mit weißflächsernem Tuche gefüttert, werth 3 fl.; 4.) ein Mannskittel von dunkelblauem, ordinärem Tuche; am Kragen, Aermelaufschlägen, Knopflöchern, dann vorne, wo man den Rock übereinander macht, und hinten, wo er auseinander geht, mit hellrothen Schnüren eingefaßt; durchaus mit weißem Wollentuch (Flanell) gefüttert, noch ganz gut, geschätzt auf 4 fl. Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden um Späheverfügung ersucht, und Jedermann aufgefordert, etwaige Wissenschaft von Thäter und That pflichtgemäß allsogleich dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zur Anzeige zu bringen.

Mindelheim den 26. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

496.) praes. $\frac{28}{9}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger wird das Anwesen des Gebhard Gruber von Ellhofen, bestehend in Wohnhaus nebst circa 5 Tagw. Acker und Heufeld, Waldung und Moos sammt den Mobilien am Montag den 19. Okt. 1840 Vormittags 9 Uhr im Orte Ellhofen nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes von 1822 öffentlich verkauft werden.

Kaufslustige, wovon Auswärtige sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufs-Bedingungen am Versteigerungstage selbst näher bekannt gemacht werden.

Weiler am 19. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

497.) b) praes. $\frac{28}{9}$ 40.

Verkauf einer Barbiers-Gerechtsame.

Die reale Barbiers-Gerechtsame des Barbiers Michael Fehr wird anmit zum öffentlichen Verkauf nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes ausgesetzt, und Steigerungs-Termin auf Samstag den 24. Oktober d. Js. von 11 — 12 Uhr Vormittags anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Augsburg den 22. September 1840.

Königl. Kreis und Stadtgericht.

Licent. Kellerer, Direktor.

v. Ritter, Accessist.

498.) praes. $\frac{30}{9}$ 40.

Den Provisorischen Satz des braunen Winter-Bieres in Augsburg betreffend.

Nachdem der Durchschnittspreis der Gerste gegen jenen pro Oktober und November vorigen Jahres nach den angestellten Berechnungen keine solche Aenderungen erlitten hat, welche auf den provisorischen Satz des diesjährigen Winterbieres einen Einfluß gesetzlicher Vorschrift nach üben würden, (Art. 24 und 25 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, das Regulativ für den Biersatz betreffend) so hat vom 1ten Oktober d. Js. anfangend für das verleit zu gebende Winterbier provisorisch der Winterbiersatz des vorigen Jahres zu bestehen.

Gemäß kgl. Regierungs-Entschließung vom 7. Merz d. Js. wird daher der Ganterpreis für das Winterbier vom 1. Oktober 1840 anfangend per Maas auf 4 kr. 2 pf. provisorisch festgesetzt.

Dieser Taxe wird der Kommunal-Malz-Aufschlag mit 2 pf. per Maaß beigefügt, und es

ſtellt ſich beim Verkaufe des Bieres unter dem Reife die Maaß auf 5 kr..

Der Schenkpreis iſt bei den Bräuern und Platzwirthen per Maaß 5 kr. 2 pf., bei Kaffee-Wirthen 6 kr. Dieſer Preis darf bei 10 Thaler Strafe für jeden Kontraventionsfall nicht überſchritten werden.

Augsburg den 26. September 1840.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

I. Bürgermeiſter:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

499.) praes. $\frac{28}{9}$ 40.

Die Aufnahme in die kgl. Kreislandwirthſchafts-Schule und das landwirthſchaftliche Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Nürnberg betreffend.

Die diesjährige Aufnahme der Zöglinge in dieſe Anſtalt findet am 25. Oktober l. Js. ſtatt, in welche Knaben vom 11ten Lebensjahr an (und dieſe zwar in die Inſtituts-Vorbereitungs-Klaſſe) bis in's höhere Jünglingsalter eintreten können. Die Lehrgegenſtände in derſelben ſind dieſelben, welche von der allerhöchſten Stelle vorgeſchrieben ſind, wobei aber in dieſer Anſtalt der praktiſch-landwirthſchaftliche Unterricht mit dem theoretiſchen in engſter Verbindung ſteht; weßhalb die Zöglinge im Acker- Garten- und Wieſenbau, Obſtbaumzucht, Wein- und Hopfenbau, Vieh-Zucht mit Käſerei, Bienen- und Seidenraupen-Zucht und überhaupt in allen Zweigen der Landwirthſchaft rein wiſſenſchaftlich praktiſch ausgebildet werden und hierüber alljährlich vor einem kgl. Miniſterial-Prüfungs-Kommiſſär ihre Prüfungen zu beſtehen haben. Die Zöglinge können nach Belieben der Eltern entweder außer der Anſtalt, in Privatlogien, oder in dem Anſtalts-Gebäude ſelbſt, unter Aufſicht und Leitung des unterzeichneten Vorſtands und der Lehrer wohnen, wo ſie in letzterer um die billigſten Preiſe Koſt, Logie, Heizung, Wäſche ꝛc. erhalten können.

Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegbefohlenen dieſer Anſtalt zu übergeben gedenken, belieben ſich deshalb mündlich oder ſchriftlich an den unterzeichneten Vorſtand zu wenden, wo ſie die näheren Aufnahms-Bedingniſſe erfahren können.

Nürnberg den 19. September 1840.

Königl. Kreislandwirthſchafts-Schule von Mittelfranken und landwirthſchaftl. Knaben-Erziehungs-Anſtalt daſelbſt.

Dr. Weidenbeller.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 26 September 1840.	Pap.	Geld.	Den 28. September 1840	Pap.	Geld	Den 1. October 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		100¾
detto à 3½% „	100½		detto à 3½ % „	100½		detto à 3½% „	100⅝	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio			*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*			*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		
Bank-Actien - - -	596	592	*Bank Actien* - - -	594		*Bank-Actien* - - -	592	

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 10ten Oktober 1840. Nr. 41.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

500.) c) praes. $\frac{3}{10}$ 40.

Die Abhaltung eines Getreid-Marktes.

Die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat der hiesigen Stadt die gnädigste Erlaubniß ertheilt, wochentlich und zwar jedesmal am Donnerstage, einen Getreid-Markt abhalten zu dürfen.

Dies wird den Produzenten und Konsumenten hierdurch eröffnet, und es werden dieselben zum recht zahlreichen Besuche der hiesigen Getreid-Märkte eingeladen.

Die Lage der hiesigen Stadt in dem gesegneten Altmühlthale, und überdies begünstigt durch zwei Hauptstrassen, dürfte den Verkehr mit Getreid sehr beleben, besonders da aller und jeder Zwang, welcher gewöhnlich auf den Schrannen stattfindet, beseitigt ist, und die Messerlöhne und andere Kosten sehr gering sind. Der erste dieser Getreid-Märkte findet am Donnerstag den 8. Oktober l. Js. statt.

Gunzenhausen am 19. September 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Wucherer, Bürgermeister.

501.) praes. $\frac{5}{10}$ 40.

Diebstahls-Anzeige.

Am 29. vorigen Monats Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr wurden dem Webermeister Jakob Jehle zu Leipheim mittels gewaltsamen Einbruchs 205 fl. Geld entwendet.

Dasselbe bestand in bayerischen und andern Kronenthalern, preußischen Thalern, Sechsern, Groschen, auch waren darunter 4 neue Gulden-Stücke, und insbesondere ein vom Feuer angegriffener Vierundzwanziger.

Der zur Zeit noch unbekannte Dieb nahm auch einen ziemlich großen hirschledernen Geld-Beutel mit, woran eine leinene Schnur sich befindet, desgleichen eine Vorrichtung zum Zuschnüren des Beutels.

Die kgl. Polizei-Behörden werden um Spähe-Verfügung, und im Entdeckunsfalle um Anzeige ersucht.

Günzburg den 2. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

502.) praes. $\frac{5}{10}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Das königl. Landgericht Donauwörth ladet wiederholt den ledigen, nunmehr über 40 Jahre landesabwesenden und in einem Alter von 70 Jahren stehenden, Chirurgensohn Kaspar Müller von Donauwörth mit dem Präjudize vor, daß derselbe oder dessen Descendenz sich in Zeit von 6 Monaten zur Empfangnahme des angefallenen Vermögens von 300 fl. nebst Zinsen um so gewisser sich hierorts melde, als Müller ausserdessen für todt erklärt, und sein Vermögen den sich gemeldeten nächsten Verwandten ohne Sicherheitsleistung hinaus gegeben werden würde.

Donauwörth den 21. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schiff, Landrichter.

503.) praes. $\frac{5}{10}$ 40.

Amortisations-Edikt.

Der königl. würtembergische Stallmeister Titl. Frhr. Theobald v. Hermann in Tübingen vermißt von einem auf dem Söldgute des Martin Rehm von Dickenreishausen an erster Stelle versicherten Kapitale per 1000 fl. zu 4½ % verzinslich den dießgerichtlichen Schuld-Hypotheken-Brief vom 10. Dezember 1836.

Nach dem Antrage des Herrn Gläubigers wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, solche binnen 6 Monaten vom Heutigen gerechnet, dahier zu Gerichtshanden zu übergeben, und sein Interesse nachzuweisen, widrigenfalls dieselbe auf weiteres Anrufen für kraftlos erklärt werden würde.

Grönenbach den 23. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

504.) praes. $\frac{5}{10}$ 40

Bekanntmachung.

Bei dem heute zwischen dem kinderlosen Wittwer Sale Grim, Söldner, und der Söldners-Tochter Agatha Doser von Attenhausen errichteten Ehevertrag wurde von beiden Eheleuten die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Ottobeuren am 29. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eglaff, Landrichter.

505.) praes. 5/10 40.

Proclama.

Der Krämer Mathias Lechner von Diemantstein hat seine Zahlungsunfähigkeit dahier erklärt, und den Antrag gestellt, seine Gläubiger zusammen zu berufen, um mit denselben ein gütliches Arrangement zu treffen.

Diesem Antrage entsprechend, hat man nunmehr auf Donnerstag den 15. Oktober l. Js. Vormittags 8 Uhr Kommission anberaumt, und ladet hiezu sämmtliche allenfalls unbekannte Gläubiger des Mathias Lechner hiezu unter dem Präjudize vor, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erschienenen angeschlossen erachtet, und mit ihren allenfallsigen Einreden ausgeschlossen werden müßten.

Zugleich bemerkt man, daß das gerichtlich aufgenommene Inventar einen Aktivstand von 892 fl. 40 kr. und einen Passivstand von 1325 fl. 55 kr. herausstellt, unter welch letzterm jedoch 675 fl. gerichtlich versicherte Schulden begriffen sind.

Es ergiebt sich somit eine Ueberschuldung von 433 fl. 15 kr.

Bissingen den 2. Oktober 1840.

Fürstlich Oettingen Wallersteinsches Herrschafts-Gericht.

v. Ellenrieder, Herrschafts-Richter.

506.) praes. 8/10 40.

Vorladung.

In Sachen der ledigen Johanna Herpich von Froschgrün et Cons. gegen den Webergesellen Georg Krasser von Lichtenberg wegen Vaterschaft, Entschädigung und Alimente wird, da der Beklagte, dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, auf die öffentliche Vorladung vom 6. Juli cur. in dem auf den 31. v. Mts. angestandenen Termin nicht erschienen ist, wiederholt zum Versuch der Sühne, eventuell zur protocollarisch schlüssigen Verhandlung der Sache auf den 16. November d. Js. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt, wobei die Partheien zu erscheinen haben. Erscheint der Beklagte abermals nicht, so wird die Klage für abgeläugnet erachtet, der Beklagte seiner Einreden verlustiget, und die Kläger zum Beweise der Klage zugelassen.

Naila am 14. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel, Assessor v. n.

507.) praes. 8/10 40.

Vorladung.

In Verlassenschaftssache des gewesenen königl. Pfarrers Joseph Miller in Unterbleichen wird bei vorliegender bedeutender Ueberschuldung der

Massa, zur Liquidirung des Passivstandes und zum Versuche gütlicher Lokation der Forderungen Termin auf Donnerstag den 5. November l. Js. vormittägiger Gerichtszeit angesetzt, und allen denen, welche einen Anspruch an die Massa zu machen haben und machen wollen, Ladung hiezu mit dem Bedeuten ertheilt, daß die Ausbleibenden ihre Nichtberücksichtigung bei der hienach vor sich gehenden Vertheilung der Massa zu erwarten haben.

Krumbach den 29. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

508.) praes. $\frac{6}{10}$ 40.

Diebstahls-Anzeige.

In dem Zeitraum von 25.—28 d. Mts. entkamen aus einem Schäferkarren in der Nähe von Kirchstetten folgende Gegenstände:

1.) ein Unterbett, frisch bestrichen und braun, mit einem Ueberzuge von ordinärer weißer Leinwand, auf 2½ — 3 fl. Werth angegeben; 2.) ein Leintuch von grober Leinwand, welches an einem Ende den Zettel als sogenannten Bleichzipfels hat, werth 30 kr.; 3.) ein Kopfkissen mit frisch bestrichenem braunen Gefäße und weiß und blau gestreiftem Ueberzuge, werth 1 fl.; sämmtliche Gegenstände befinden sich in gutem Zustande.

Bekannt gemacht zur Ermittelung des noch unbekannten Thäters und Behufs der Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände.

Mindelheim den 30. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

509.) praes. $\frac{7}{10}$ 40.

Versteigerung.

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das zur Verlassenschafts-Masse des Sebastian Weltishofer von Neumünster gehörige Halbsöldhaus daselbst, bestehend in einem Wohnhaus mit Stall, Hofraum, Grasgarten und Halbgemeindsnutzen, dann an Waldungen dem sogenanten langen Gehau und Schlachtmaad, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe zu 630 fl., an den Meistbietenden in loco Neumünster öffentlich versteigert, und hierzu Tagsfahrt auf Mittwoch den 11ten November l. Js. Vormittags 10 Uhr angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die näheren Verhältnisse des Gutes, sowie die Kaufsbedingungen sind bis zum Versteigerungs-Termine bei dem unterfertigten Gerichte einzusehen.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Zusmarshausen den 29. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

In Abwesenheit des kgl. Landrichters.

Anethan I. Assessor.

510.) a) praes. $\frac{8}{10}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Der Joseph Senn von Bleichach, Besitzer eines Anwesens zu Haslach, nächst Kempten, beabsichtiget, dieses am Montag den 26. Oktober Nachmittags 2 Uhr in loco Haslach unter gerichtlicher Leitung vorbehaltlich der Ratifikation öffentlich zu versteigern.

Dieses Anwesen liegt an der Strasse von Kempten nach Immenstadt und Sonthofen, besteht in einem unlängst neugebauten 2 stöckigen geräumigen Wohnhause mit Stadel, Stallungen unter einem Dache, nebst angebrachter besonderer Brennstube, Essigstube, Sennküche, Gewölbe und Keller, 15 Tagw. 30 Dezim. Feld und Wiesgründen.

Dabei sind zum Betriebe der Branntweinbrennerey, Essigfabrikation und Krämerey mehrere nothwendige Geräthschaften in gutem Stande vorhanden.

Die Gerichts-Commission wird zur oben angesetzten Stunde in loco Haslach sich einfinden, und den Kaufslustigen die nähern Bedingnisse eröffnen, wobei nur im Voraus bekannt gemacht wird, daß auswärtige hier Orts nichtbekannte Käufer sich sogleich vor der Commission mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten am 2. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

511.) praes. $\frac{8}{10}$ 40

Edictal-Ladung.

Das unterfertigte königl. Kreis- und Stadt-Gericht hat in dem Schuldenwesen des im Jahre 1838 zu Neuburg an der Donau verstorbenen Corporals Adolph Keller von Kempten durch Entschließung vom 22. August 1840 den Universalkonkurs erkannt.

Es werden, da diese Entschließung bereits in Rechtskraft erwachsen ist, nunmehr die gesetzlichen

Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehöriger Nachweisung auf Montag den 9. November; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 10. Dezember 1840; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf Freitag den 8. Januar und für die Duplik auf Freitag den 22. Januar 1841, jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edikstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Kempten am 30. September 1840.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Köchlein, jun.

512.) praes. $\frac{5}{10}$ 40.

Die Vorlesungen an der königl. Bayerischen landwirthschaftlichen Central-Schule zu Schleißheim für das Winterfemester 1840/41 betreffend.

I. Hauptfächer, nämlich Landwirthschaft. Der Vorstand der kgl. Staatsgüter-Administration und Direktor der Central-Schule, Kraus, trägt vor: Allgemeine Pflanzenkultur. Pr. Vogl: Agronomie, Agrikultur und landwirthschaftliche Gewerbslehre. Der königl. Staats-Güter-Veterinär Med. Dr. und Pr. Schwingbammer: Allgemeine und spezielle Viehzucht, dann Wollkunde mit praktischen Demonstrationen über Fütterung und Behandlung der größeren landwirthschaftlichen Nutzthiere. Pr. Helmfauer: Landwirthschaftliche Technologie und zwar: Bierbrauerey, Brantwein-Brennerey, Runkelrüben-Zuckerfabrikation, Stärke- und Essigbereitung.

II. Hilfsfächer. Pr. Vogl: Arithmetik, Geometrie, Linearzeichenen, und landwirthschaftliche Baukunde. Pr. Dr. Schwingbammer: Zoologie, Anatomie, Physiologie und Exterieur. Pr. Hollitschka: Physik und Meterologie, und Pr. Helmfauer: Mineralogie und Chemie. Der Inspektor der Anstalt, Hopfer, ertheilt den Ackerbauschülern den Elementarunterricht.

Der Eintritt der Zöglinge in die Anstalt findet am 16. November d. Js. statt, wozu die Anmeldungen längstens bis zum 30. Oktober eingereicht werden müssen. Mit dem Winterhalbjahre beginnt jedesmal ein neuer Kursus, welcher sich für die Zöglinge der Iten Klasse oder für die Ackerbauschüler auf 1 Jahr, für die Zöglinge der IIten Klasse aber auf 2 Jahre erstreckt. Für Verpflegung und Unterricht haben die Zöglinge der IIten Klasse, Ausländer wie Inländer, im Ganzen 150 fl. in halbjährlich voraus zu entrichtenden Raten pr. 75 fl. zu bezahlen, die der Acker-Bau-Schule hingegen jährlich 60 fl.

Hospitanten oder Volontärs, welchen an allen Vorlesungen Theil zu nehmen gestattet ist, haben jährlich 30 fl. in halbjährigen Raten 15 fl. zu entrichten.

Die Aufnahms-Bedingungen bestehen: in einem Alter von wenigstens 16 Jahren, und in einer solchen Vorbildung, welche für den Uebertritt ins Gymnasium oder in eine polytechnische Schule erforderlich ist.

Schleißheim den 22. September 1840.

Königl. Direktion der landwirthschaftlichen Central-Schule Schleißheim.

Kraus, Direktor.

Nichtamtliche Artikel.

513.) a) praes. $\frac{5}{10}$ 40.

Literarische Anzeige.

Nachdem die erste bedeutende Auflage des Werkchens

„Hülfsbuch für die Armenpflegschaften in Königreich Bayern"

längst vergriffen ist, fortwährend aber zahlreiche Bestellungen hierauf gemacht werden, so sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, eine zweite Auflage zu veranstalten und alle jene königl. Distrikts-Polizei-Behörden und Armenpflegschafts-Räthe, welche Exemplare wünschen, zur gefälligen Bestellung bei der Georg Franz'schen Buchhandlung in München mit dem Beisatze zu ersuchen, daß ein Exemplar 54 kr. kostet und bei Abnahme von 10 Exemplaren ein Rabatt von 10% vergütet wird.

München den 6. September 1840.

A. Bauer, königl. Rechnungs-Commissär

514.) b) Praes. $\frac{23}{9}$ 40.

Aufforderung.

Um den Rücklaß des am 13. August d. Js. zu Lindenberg gestorbenen Herrn Decans und Pfarrers Joseph Hauber zu beenden, werden all' jene, welche Ansprüche dahin zu machen glauben, oder dahin etwas schulden, oder dazu Gehöriges besitzen, aufgefordert, sich bei Unterfertigten längstens in einer Jahrs-Frist zu melden.

Lindenberg im kgl. Ldg. Weiler am 15. Sept. 1840.

F. Tau und G. Baur, Pfarrer als Testaments-Exekutoren.

AUGSBURGER S. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Oktober 1840.	Pap.	Geld.	Den 5. Oktober 1840	Pap.	Geld	Den 8. October 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à 3½% „	100¼	99⅞	detto à 3½% „	100¼	99⅞	detto à 3½% „	100¼	99⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio			*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*			*Promessen auf Bank-Actien, per StückAgio*		
Bank-Actien - - -	580		*Bank Actien* - - -	580		*Bank-Actien* - - -	580	

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 17ten Oktober 1840. Nr. 42.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

515.) c) praes. $\frac{28}{9}$ 40.

Der Verkauf einer Barbiers-Gerechtsame.

Die reale Barbiers-Gerechtsame des Barbiers Michael Fehr wird anmit zum öffentlichen Verkauf nach §. 64 des Hypothekengesetzes ausgesetzt, und Steigerungs-Termin auf Samstag den 24. October. d. Js. von 11 — 12 Uhr Vormittags anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Augsburg den 22. September 1840.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Licent. Kellerer, Director.

v. Ritter.

516.) b) praes. $\frac{8}{10}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Der Joseph Senn von Bleichach, Besitzer eines Anwesens zu Haslach, nächst Kempten, beabsichtiget, dieses am Montag den 26. Oktober Nachmittags 2 Uhr in loco Haslach unter gerichtlicher Leitung vorbehaltlich der Ratifikation öffentlich zu versteigern.

Dieses Anwesen liegt an der Strasse von Kempten nach Immenstadt und Sonthofen, besteht in einem unlängst neugebauten 2 stöckigen geräumigen Wohnhause mit Stadel, Stallungen unter einem Dache, nebst angebrachter besonderer Brennstube, Essigstube, Sennküche, Gewölbe und Keller, 15 Tagw. 50 Dezim. Feld- und Wiesgründen.

Dabei sind zum Betriebe der Branntweinbrennerey, Essigfabrikation und Krämerey mehrere nothwendige Geräthschaften in gutem Stande vorhanden.

Die Gerichts-Commission wird zur oben angesetzten Stunde in loco Haslach sich einfinden, und den Kaufslustigen die nähern Bedingnisse eröffnen, wobei nur im Voraus bekannt gemacht wird, daß auswärtige hier Orts nicht bekannte Käufer sich sogleich vor der Commission mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten am 2. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

517.) praes. $\frac{9}{15}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Der Getreidhändler Joseph Aubele zu Gundelfingen, diesseitigen k. Landgerichts, hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung der Forderungen

und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 29ten October l. Js., wobei auch der Versuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 19ten November l. Js. und 3.) zur Schlußverhandlung, zur Abgabe der Re- und Duplik auf Donnerstag den 17ten December l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr. Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß der Vermögens-Stand des Gemeinschuldners nach dem Inventar 2000 fl. beträgt, dagegen belaufen sich bis jetzt die bekannten Schulden auf 3802 fl., und die Hypotheken-Schulden allein betragen 3050 fl., weßhalb die Current-Gläubiger auf den §. 33. der Prioritäts-Ordnung vom 1ten Juli 1822 vor Allem aufmerksam gemacht werden.

Lauingen am 30. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

In Abwesenheit des königl. Landrichters.

Mayr, Iter Assessor.

318.) praes. $\frac{9}{15}$ 40.

Vorladung.

Johann Georg Thum, Krämer zu Fristingen, hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebeten, um mit denselben ein gütliches Zahlungs-Arrangement zu treffen.

Es werden sämmtliche Gläubiger des Joh. Gg. Thum, Krämer zu Fristingen, auf Montag den 9. Nov. 1840 Vormittags 9 Uhr in das diesseitige kgl. Landgerichts-Lokal zur Anhörung der Zahlungs-Vorschläge mit dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger in Beziehung auf die arrangirte Zahlungs-Weise, — sich anschließend — erkannt werden.

Zum Voraus bemerkt man, daß der gerichtlich aufgenommene Activstand sich auf den Werth des a) Realbesitzes auf 730 fl.; b) an Mobiliar, einschließlich des Waarenvorrathes, 103 fl. 19 kr. c) der Activausstände 25 fl. 16 kr., in Summa 858 fl. 35 kr. beläuft; dagegen der *selbst vom* Schuldner angegebene Schuldenstand in Summe 3536 fl. 12 kr. beträgt, worunter 600 fl. Hypotheken-Forderung und circa 550 fl. den Currenten vorgehende Schulden sich befinden.

Dilingen den 30. September 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

519.) praes. $\frac{9}{10}$ 40.

Flachs- und Werg-Lieferung.

Die Lieferung von 30 Ctr. ungehechelten Flachses und 130 Centner Flachswerges wird von unterzeichneter Anstalt mit höchster Regierungs-Genehmigung an den Wenigstnehmenden in ganzen oder kleinern Parthien überlassen. Die Preisanzeigen mit Flachs- und Wergmustern sind daher baldest in Vorlage zu bringen.

Die Lieferung hat im Laufe des Monats Dezem-

der dieses Jahres und des Januars künftigen Jahres zu geschehen.

Kaisheim den 7. Oktbr. 1840.

Königl. Polizey-Commissariat.

Hamm, Polizey-Commissär.

520.) praes. $\frac{13}{10}$ 40.

Vorladung.

Um die Gläubiger des Eduard Rief, Söldners von Grafertshofen, von der Lage der Riefschen Debitakten und dem gegenwärtigen Stande des Vermögens des Gemeinschuldners in Kenntniß setzen, denselben Vorschläge zur gütlichen Vereinigung dieses Debitwesens vorlegen, und hierauf nach den Anträgen der Gläubiger, und in gesetzlicher Weise fortfahren zu können, wird auf Dienstag den 17. November l. Js. Vormittags 9 Uhr Termin angesetzt, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß die allenfallsigen Ansprüche der Nichterscheinenden bei Verhandlung und Auseinandersetzung des vorliegenden Debitwesens nicht berücksichtigt werden würden.

Weissenhorn den 5. Oktober 1840.

Gräfl. Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Bauer, Verweser.

521.) a) praes. $\frac{14}{10}$ 40.

Den Verkauf des Schlößchens in Weilbach betreffend.

Das der St. Jakobs-Pfründe-Stiftung in Augsburg gehörende Schloßgebäude zu Weilbach, k. b. Landgerichts Mindelheim, mit dem um dasselbe liegenden Hofraum, dem Gras- und Wurzgarten — Plan-Nummer 1 und $1\frac{1}{2}$ — zu 1 Tagwerk 9 Dezimalen, wird in Folge höchster Genehmigung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ddo. Augsburg den 27. September 1840 zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 10. November 1840 Vormittags von 8 bis 12 Uhr anberaumt.

Die Verhandlung wird in dem Geschäfts-Lokale der Pflegsverwaltung der St. Jakobs-Pfründe-Stiftung vorgenommen werden, auch liegt daselbst die Beschreibung des Schloßgebäudes vor; das Gebäude selbst aber kann durch den Orts-Vorsteher zu Weilbach auf Verlangen vorgezeigt werden.

Augsburg am 10. October 1840.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister.

Dr. Carrau du Val.

Birkinger, Sekretär.

522.) praes. $\frac{15}{10}$ 40.

Versteigerung.

Nachdem der verwittibte Söldner Simon Zech, beim Metzger genannt, in Oberostendorf gestorben ist, so wird auf den Antrag der Interessenten am Mittwoch den 28. d. Mts. dessen Mobiliarschaft sammt dem vorhandenen Getreide, Stroh und Heu öffentlich gegen sogleich baare Bezahlung versteigert und am nächsten Tage mit der Versteigerung fortgefahren.

An diesem Tage wird auch das Anwesen des Verlebten, wobei sich 13 Tagw. 42 Dezim. Gründe befinden, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt wobei sich aber die vor- und obervormundschaftliche Genehmigung vorbehalten wird.

Die Verkaufsbedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden; Kaufslustige sind hiezu eingeladen.

Buchloe am 12. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

525.) praes. $\frac{15}{16}$ 40.

Verkauf einer Herberge.

Die zur Nachlaßmassa des am 30. August d. J. gestorbenen Taglöhners Cyprian Heiligensetzer in Kempten gehörige Herberge in dem Hause Nro. 202 in der Neustadt dahier, bestehend in 1 Stube, 1 Alkove, 2 Kammern, 1 Holzlege, Dachboden, 1 Keller nebst 2 Gemüsegärten eingeschätzt auf 450 fl. wird am Donnerstag den 29. October d. J. Vormittags 11 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts öffentlich verkauft werden, wozu man Kaufslustige einladet. Die Kaufsbedingungen werden an der Versteigerungstags-Fahrt bekannt gemacht werden.

Kempten den 10. October 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Director.

Köchlen, junior.

524.) b) praes. $\frac{10}{15}$ 40.

Nichtamtlicher Artikel.

Nachdem die erste bedeutende Auflage des Werkchens

„Hülfsbuch für die Armenpflegschaften im Königreich Bayern"

längst vergriffen ist, fortwährend aber zahlreiche Bestellungen hierauf gemacht werden, so sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, eine zweite Auflage zu veranstalten und alle jene königl. Distrikts-Polizei-Behörden und Armenpflegschafts-Räthe, welche Exemplare wünschen, zur gefälligen Bestellung bei der Georg Franz'schen Buchhandlung in München mit dem Beisatze zu ersuchen, daß ein Exemplar 54 kr. kostet und bei Abnahme von 10 Exemplaren ein Rabatt von 10% vergütet wird.

München den 6. September 1840.

A. Bauer, königl. Rechnungs-Commissär.

AUGSBURGER K. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 10. Oktober 1840.	Pap.	Geld.	Den 12. Oktober 1840	Pap.	Geld	Den 15. October 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			Obligat. à 4% m. Coup.			Obligat. à 4% m. Coup.		
detto à 3½% „	100 1/8	99¾	detto à 3½% „	100 1/8	99¾	detto à 3½% „	100 1/8	99¾
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio			Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio			Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien - - -	578		Bank Actien - - -	578		Bank-Actien - - -	580	574

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 24ten Oktober 1840. Nr. 43.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

525.) b) praes. $\frac{1}{9}$ 40.

Amortisation eines Leibrenten-Scheins.

Ein Aktienschein der Leibrenten-Gesellschaft in Nürnberg Nro. 132 der Nürnberger I. Tontin 5ter Klasse zu 104 fl., der Frau Anna Barbara v. Stetten, gebornen von Ammann, gehörig, ist verloren gegangen. Der unbekannte Inhaber dieses Scheins wird hiermit auf Ansuchen der Administration des von Stetten'schen Töchter-Erziehungs-Instituts als Testaments-Erben der gedachten Anna Barbara v. Stetten aufgefordert, diesen binnen 6 Monaten a dato bei dem unterzeichneten Gerichte vorzuzeigen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Augsburg den 15. September 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Licent. Kellerer, Direktor.

Piebler.

526.) c) praes. $\frac{18}{10}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Der Joseph Senn von Bleichach, Besitzer eines Anwesens zu Haslach, nächst Kempten, beabsichtiget, dieses am Montag den 26. Oktober Nachmittags 2 Uhr in loco Haslach unter gerichtlicher Leitung vorbehaltlich der Ratifikation öffentlich zu versteigern.

Dieses Anwesen liegt an der Strasse von Kempten nach Immenstadt und Sonthofen, besteht in einem unlängst neugebauten 2 stöckigen geräumigen Wohnhause mit Stadel, Stallungen unter einem Dache, nebst angebrachter besonderer Brennstube, Essigstube, Sennküche, Gewölbe und Keller, 15 Tagw. 30 Dezim. Feld- und Wiesgründen.

Dabei sind zum Betriebe der Branntweinbrennerey, Essigfabrikation und Krämerey mehrere nothwendige Geräthschaften in gutem Stande vorhanden.

Die Gerichts-Commission wird zur oben angesetzten Stunde in loco Haslach sich einfinden, und den Kaufslustigen die nähern Bedingnisse eröffnen, wobei nur im Voraus bekannt gemacht wird, daß auswärtige hier Orts nicht bekannte Käufer sich sogleich vor der Commission mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten am 2. Oktober 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

527.) b) praes. $\frac{14}{10}$ 40.

Den Verkauf des Schlößchens in Weilbach betreffend.

Das der St. Jakobs-Pfründe-Stiftung in Augsburg gehörende Schloßgebäude zu Weilbach, k. b. Landgerichts Mindelheim, mit dem um dasselbe liegenden Hofraum, dem Gras- und Wurz-Garten — Plan-Nummer 1 und $1\frac{1}{2}$ — zu 1 Tagwerk 9 Dezimalen, wird in Folge höchster Genehmigung der k. Regierung von Schwaben und

Neuburg, Kammer des Innern, ddo. Augsburg den 27. September 1840 zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 10. November 1840 Vormittags von 8 bis 12 Uhr anberaumt.

Die Verhandlung wird in dem Geschäfts-Lokale der Pflegsverwaltung der St. Jakobs-Pfründe-Stiftung vorgenommen werden, auch liegt daselbst die Beschreibung des Schloßgebäudes vor; das Gebäude selbst aber kann durch den Orts-Vorsteher zu Weilbach auf Verlangen vorgezeigt werden.

Augsburg am 10. October 1840.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carrau du Val.

Birkinger, Sekretär.

528.) praes. $\frac{12}{10}$ 40.

Die polytechnische Schule betreffend.

Freitag den 6. November beginnen die Vorlesungen über reine Mathematik, deskriptive Geometrie, Statik fester und flüssiger Körper, Mechanik, Differenzial- und Integral-Rechnungen, Maschinen-Kunde (Konstruction und Bau der Maschinen), Vermessungs-Kunde, technische Physik und technische Chemie, ferner der Unterricht im Figuren-, Ornamenten-, Dessins-, Bau- und Maschinen-Zeichnen, in der praktischen Mechanik und praktischen Chemie.

Um als Schüler aufgenommen zu werden, ist erforderlich das zurückgelegte 15 Lebensjahr, das Absolutorium einer Gewerb-Schule oder durch eine Prüfung nachzuweisende gehörige Vorkenntnisse in der Algebra bis incl. zu den Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannten Größe, in der Geometrie und im Zeichnen.

Es werden auch Hospitanten für einzelne Gegenstände aufgenommen, von welchen jedoch so viele Vorkenntnisse verlangt werden, als zum gründlichen Erlernen des betreffenden Gegenstandes erforderlich sind.

Der Unterricht ist für inländische und den Zoll-Vereins-Staaten angehörige Schüler unentgeldlich. Sonstige Ausländer zahlen jährlich Zwölf Gulden Inscriptionsgeld, und Hospitanten, sowohl In- als Ausländer, wenn sie keine Gesellen, Lehrlinge, oder wenn sie nicht mit einem gerichtlichen Armuths-Zeugnisse versehen sind, entrichten an die Schul-Kasse für jeden Unterrichts-Gegenstand eines Curses Sechs Gulden Honorar.

Die Aufnahme geschieht am 3. und 4. November von 10 bis 12 Uhr im Rectorats-Zimmer der polytechnischen Schule, wobei jeder sich Anmeldende ein von seiner bisherigen Polizey- oder Schul-Behörde ausgestelltes Sittenzeugniß vorlegen muß.

Das gedruckte Programm der Anstalt gibt weitern Aufschluß über ihre innere Einrichtung, und ist in der Kollmann'schen Buchhandlung und im Schul-Gebäude bei dem Hausmeister zu haben.

Augsburg den 18. Oktober 1840.

Das Königliche Rektorat.

Dr. Lea, Rector.

529.) praes. $\frac{16}{10}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Nach dem Antrage der Gläubiger der Kolonisten-Eheleute Wilibald und Katharina Hirl von Klingsmoos wird deren Anwesen nochmal der Versteigerung im Wege der Hilfsvollstreckung ausgesetzt, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, und resp. nach §. 99 der

Novelle vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth realisirt, was hiemit zur Darnachachtung ausdrücklich bekannt gemacht wird.

1.) Das Anwesen besteht aus 2 Tagw. 91 Dez. eigenen Erlgraben-Wiese; 3 Tagw. 15 Dezim. Illdorfer-Wiese, eigen; einem neuerbauten Stadel; 4 Tagw. 5 Dezim. eigener Erlgraben-Wiese, alles zusammen nach dem dermaligen Currentwerth auf 530 fl. taxirt; 2.) 6 Tagwerk 7 Dezim. eigener Illdorfer-Wiese; 8 Tagw. 23 Dez. vielmehr nur 8 Tagw. $21\frac{36}{100}$ Dezim., weil $2\frac{44}{100}$ Dezim. für den Hausplatz verwendet wurden zu 377 fl. eingewerthet; 3.) Wohnhaus; 2 Tagw. 15 Dez. eigener Wiese zu 366 fl. eingewerthet; 4.) 5 Tagw. eigene Mooswiese; 5 Tagw. 91 Dez. Erlgrabenwiese; 3 Tagw. 72 Dez. eigene Erlgrab-Wiese zu 464 fl. taxirt. Bemerkt wird, daß die oben beschriebenen mit Hypotheken belasteten Objekte in obigen Abtheilungen besonders versteigert werden.

Kaufslustige werden nun eingeladen, Mittwoch den 4. November 1840 Nachmittags 1½ Uhr sich in dem Wirthshause zu Klingsmoos, woselbst die Versteigerung von dieser Zeit bis 4 Uhr Abends auf besonderes Andringen der Gläubiger vor sich gehen wird, zu erscheinen.

Die Verkaufs-Bedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Auf den Grund-Realitäten haften 4 kr. Canals Batzen von jedem Tagwerk.

Neuburg den 5. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

530.) praes. $\frac{17}{16}$ 40.

Diebstahls-Anzeige.

Am Freitag den 9 Oktober l. Js. Vormittags zwischen 9 u. 10 Uhr wurden in der Wohnung der Wittwe Viktoria Kösel zu Kreuzthal mittels gewaltsamen Angriffes auf die ledige Genofeva Kösel von da folgende Gegenstände geraubt: a) vier Kronenthaler; b) ein mit Silber gefaßter Rosenkranz mit rothen Glasperlen; c) fünf seidene Halstücher, das eine von schwarzer Farbe mit Spitzen, das zweite mit blauem Boden und bunten Flammen, dann grünen Fransen; das dritte mit schwarzem Boden, bunten Flammen und Fransen; das vierte von gelber Farbe und geblumt; das fünfte roth und mit kleinen Blümchen; d) ein goldener Ring, auf welchem die Buchstaben M. K. eingravirt sind; e) eine silberne Haarnadel; f) ein Weiberrock von rothem Pers; g) eine seidene Schürze; h) zwei weitere seidene Halstücher, das eine mit schwarzem Boden und grünen Fransen, das andere von bunter Farbe; i) zwei weitere seidene Schürze, die eine schwarz die andere roth; k) ein kleiner goldener Ring, endlich l) eine schwarze Weiber-Pelzhaube.

Der Räuber war vermummt, ist von kleiner Gestalt, trug lange Beinkleider, kurzen Schopen und eine Kappe. Näher kann derselbe nicht beschrieben werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, wegen dieses Verbrechens in ihren Bezirken Späh zu verfügen, und etwaige Verdachts-Gründe, welche entdeckt werden sollten, anher zur Anzeige zu bringen.

Kempten den 12. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

531.) praes. $\frac{17}{16}$ 40.

Gläubiger-Vorladung.

Andreas Müller, Schäfer und Söldenbesitzer von Unterringingen, hat sich unterm 5. October l.

Js. zahlungsunfähig erklärt, und es wird daher in Folge des gegen ihn verhängten Universal-Konkurses und in Anbetracht der geringfügigen Masse: 1.) zur Anbringung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und 3.) zur Schlußverhandlung, Termin auf Donnerstag den 29. October l. Js. Vormittags 12 Uhr im Wirthshause zu Unterringingen anberaumt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden an diesem Tage von der gegenwärtigen Masse mit ihren Forderungen ausgeschlossen werden würden.

Die Hypothekenschulden des Gantirers belaufen sich auf 400 fl., und der eingewerthete Activstand beläuft sich auf 358 fl.

Schlüßlich werden jene Personen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, oder etwas an ihn schulden, bey Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, das erste vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu hinterlegen, das letzte aber anher zu bezahlen.

Bissingen am 9. October 1840.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

532.) praes. $\frac{17}{10}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Die zur Gantmasse des Schäfers und Söldners Andreas Müller von Unterringingen gehörige Besitzungen, als: ein Wohnhaus mit Wurzgärtchen, obern und untern Krautgarten, dann der Gemeinds-Gerechtigkeit, 6 Decimalen Frühmeß-Theil, und 15 Decim. auf der Viehweide, werden salva ratif. creditorum Donnerstag den 29. October l. Js. Nachmittags 3 Uhr öffentlich an die Meistbiethenden im Wirthshause zu Unterringingen verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bissingen den 9. October 1840.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

533.) praes. $\frac{17}{10}$ 40.

Steckbrief.

Gestern Nachts 11 Uhr wurden dem Bauer Johann Fichtl von Denklingen aus seinem versperrten Pferdestalle ein hellbrauner Wallache, 7 Jahre alt, 15 Fäuste hoch, mit 2 weissen bis zu den Fesseln reichenden Hinterfüßen, einem weissen Stern am Kopfe, mit einem starken Schweife und zur rechten Seite gelegter Mähne in einem sichern Werthe von 125 fl. von einem zur Zeit noch unbekannten Thäter entwendet.

Man ersucht daher um schleunige Späheverfügung, sowohl in Beziehung des Pferdes als des Thäters, und um Mittheilung sachdienlicher Relevate.

Buchloe den 16. October 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

534.) a) praes. $\frac{17}{10}$ 40.

Verkaufs-Anzeige.

Die Vormünder und Beistände der Relikten des dahier verstorbenen Gutsbesitzers Joseph Anton Mösnang beabsichten, die Besitzungen der obern und unteren Kirnach unter gerichtlicher Leitung und vorbehaltlich der Genehmigung der obervormundschaftlichen Kuratel-Behörde in Parzellen oder im Ganzen zu verkaufen.

Diese Besitzungen bestehen: a) in der oberen Kirnach: in einem gemauerten Wohnhause mit besonders von Holz gebauten Viehstallungen, dann besonders gebautem hölzernen Stadel, Kataster-Nro. 1905ª, dann einem Wohngebäude mit einer Sägmühle, Hofraum, Wurzgarten, Hs-Nro. 1877 ½ zu zwei Drittheil Antheil; b) in der unteren Kirnach: in einem ganz gut gebauten mit Ziegelplatten gedeckten Wohnhause mit Stadel und Stallungen unter einem Dache, Kat.-Nro. 1851 mit ⅔ Antheil an dem großen Hofraum und ⅔ Antheil an der Kapelle; dann c) an Aeckern, Wiesen, Viehweiden und Waldungen, im Ganzen in 435 Tagwerk und 48 Dezimalen.

Die Versteigerung wird am Donnerstag den 19. November l. Js. durch eine eigens abgeordnete Landgerichts-Kommission abgehalten, und Vormittags 9 Uhr in der oberen Kirnach der Anfang gemacht, Nachmittags 2 Uhr mit der unteren Kirnach fortgesetzt und nach Umständen am darauf folgenden Freitag den 20. November Vormittags 9 Uhr damit fortgefahren werden.

Die auf diesen Gütern haftenden Lasten und Abgaben, sowie die besonderen Kaufsbedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden. Vorläufig will man nur erwähnen, daß fremde, hierorts nicht hinlänglich bekannte Käufer sich sogleich bei der Kommission über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, und daß dem Käufer auf Verlangen die Hälfte des Kaufschillings verzinslich gegen halbjahrige Aufkündung stehen belassen werden kann.

Kempten am 13. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

535.) praes. $\frac{28}{10}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

In dem Konkurse der Gläubiger wider den Getreide-Händler Joseph Aubele zu Gundelfingen wird dem Gemeinschuldner sein Anwesen, gerichtlich auf 1800 fl. geschätzt, bestehend in einem Wohnhause mit Scheuer, Stallung und Hofraum, in 1 Tagw. und 1 Jauchert Feld im Unterfeld, und in der Engertweide, dann 19 Dez. Krautbeeten und in ¼ Tagw. und 1 Jauch. Wiesen in der Weidenschaft, Freimoos und in der Nachtweide, dem öffentlichen Verkaufe zum Erstenmale ausgesetzt, wobei bemerkt wird, daß die Lasten und Abgaben beim Verstriche selbst veröffentlicht werden.

Termin zu dem Verstreich wird auf den 10. Dezember l. Js., Morgens 9 Uhr im Orte Gundelfingen in der Wohnung des Cridars anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 geschieht.

Lauingen den 8. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

536.) praes. $\frac{12}{10}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Georg Müller, Söldners von Westerringen, am Montag den 14. Dezember l. Js. öffentlich versteigert.

Das Anwesen besteht: a) in dem ganz neuen von Stein erbauten Wohnhause mit Stadel und Stallung unterm Plattendache; b) in 12 Jauchert Ackerfeldern beim Hause, die Bergäcker genannt, Pl.-Nro. 1539ª, 1547½, 1547¼, 2671; c) in 1 Tagw. 92 Dezim. Wiesen am Kräutlein, Pl.-Nro. 2161, dann d) in 2 Tagw. 26 Dezim. Wiesen am Bergacker, Pl.-Nro. 1539ᵇ.

Diese Realitäten sind grundeigen, jedoch grundzinsbar zum k. Rentamte Schwabmünchen. Der

Schätzungswerth dieses Anwesens, sowie die Lasten können bis zum Versteigerungstage dahier in der Kanzlei eingesehen werden. Kaufslustige werden auf den oben besagten Tag Morgens 9 Uhr nach Langerringen zum Wirth Sendlinger daselbst zur Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß Gerichts unbekannte Steigerungslustige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen sich zu versehen und vorzulegen haben, wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen.

Die Kaufsbedingnisse werden am Tage der Versteigerung kund gegeben werden.

Schwabmünchen den 16. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

537.) a) praes. 29/10 40.

Ediktal-Ladung.

Die Kuratel des Jos. Anton Stribl, Bauers von Ummenhofen d, Gs., hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Concursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 8. Dezember l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 8. Januar 1841; 3.) zum Schlußverfahren und zwar: a) ad replicandum der 22. Januar 1841, b) ad duplicandum der 4te Februar 1841, jedesmal Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an solchen Tagen vorzunehmen gewesenen Handlungen zur Folge hat.

Jedermann, welcher von dem Vermögen des Konkursanten etwas in Handen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Buchloe am 16. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

538.) praes. 29/10 40.

Gläubiger-Vorladung.

Der Handelsmann Valentin Lindi von Wemding hat sich bei vorhandener Ueberschuldung freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar: a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den 17. November; b) zur Anbringung der Einreden auf den 16. Dezember, sowie c) zum Schlußverfahren resp. ad reet duplicandum auf den 18. Januar 1841 anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Präklusion der Forderung von gegenwärtiger Conkursmasse, an den übrigen Ediktstagen aber von den betreffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Die Gerichts bekannten Schulden betragen 2430 fl. 19 kr, worunter sich 1680 fl. Hypothekenschulden befinden, während die Aktivmasse nach gerichtlich erhobe-

ner Schätzung in 1377 fl. an Grundvermögen 59 fl. 56 kr., an Mobilien und 58 fl. 39 kr. aber als uneinbringbar erklärten Aktivposten besteht.

Am 1ten Ediktstag hat die Gläubigerschaft über die Behandlung der Aktivmassa und den allenfallsigen öffentlichen Verkauf derselben ihre betreffende Erklärung abzugeben.

Wemding den 11. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter

539.) praes. 20/10 40.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem weder Johann Michael Meitinger, Schullehrerssohn aus Anried, b. G., noch dessen allenfalls vorhandene Leibeserben innerhalb der durch Ediktalladung ddo. 9. März h. Js. vorgesteckten sechs monatlichen Frist bei dem unterfertigten Gerichte sich gemeldet haben, so wird hiemit erkannt, daß besagter Johann Michael Meitinger für verschollen zu erachten, und sein in 210 fl. bestehendes Vermögen dessen Schwester Kreszens, gehelichten Schuster zu Ursberg, gegen Caution zu überlassen sei.

Zusmarshausen den 17. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

540.) praes. 20/10 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Gesammtanwesen des Franz Gaßner, Fischers dahier, kommenden Montag den 14. Dezember 1840 Vormittags 9 Uhr nach § 64 des Hypothekengesetzes öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zur Stellung ihrer Gebote unter legalem Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit hiemit vorgeladen werden.

Das Anwesen besteht aus nachstehenden Bestandtheilen: 1.) Haus mit Stadel und 9 Dezim. Gartengrund, 2.) Seensander Wegacker 14 Decim, 3.) Straßackerl 39 Dezim., 4.) Rubenlandackerl, 23 Dezim., 5.) Heugaßacker 38 Dezim., 6.) Gemeindstheil 62 Dez., 7.) Kalchackerl 41 Dezim., 8.) Rothwassertheil 351 Dezim., 9.) Fischerwiese 46 Dezim., 10.) Obere 16, mittlere 12, untere Lohe 2 Dezim., 11.) Das Fischrecht in der Donau und den damit verbundenen Altwässern unterhalb dem Antoniberg bis zum Felsen am Reisachschlössel, 12.) Fischwasser im Donaustrom.

Gesammtschätzungswerth 1117 fl. 46 kr.

Neuburg den 10. October 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

541.) a) praes. 20/10 40.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 12. dieses Monats statt gehabten gerichtlichen Versteigerung des Anwesens des Joseph Anton Rasch von der Breite kein Angeboth erzielt wurde, so wird dieses Anwesen mit Bezug auf die öffentliche Ausschreibung vom 7. September l. Js. (Intelligenz-Blatt der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg Nro. 38 und 39, und Kempterzeitung Nro. 147, 150, 155) zur wiederhollten Versteigerung auf Montag den 16. November l. Js. Nachmittags 2 Uhr mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß an diesem letzten Versteigerungstage der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis erfolgen werde.

Kempten am 14. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

542.) praes. 15/10 40.

Gläubiger-Vorladung.

Leopold Schwabacher der jüngere, Lederhändler und dessen Compagnon Nathan Degginger von Fellheim, haben dem gefertigten Gerichte ein Gesuch um Vorladung ihrer Gläubiger, behufs der Regulirung von Zahlungsfristen und Nachlässen übergeben.

In Folge dessen hat das gefertigte Patrimonialgericht auf Montag den 23. November l. J. Termin angesetzt, wozu die unbekannten Gläubiger der Gemeinschuldner, behufs der Liquidation ihrer Forderungen und der Abgabe ihrer Erklärungen wegen Regulirung von Zahlungsfristen und Nachlässen mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die nicht erscheinenden Gläubiger den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen von gleicher Kathegorie beigezählt werden.

Dieselben werden vorläufig in Kenntniß gesetzt, daß der übergebene Activ-Stand in 3959 fl. und der Passiv-Stand in 11,796 fl. 24 kr. besteht, worunter sich 2100 fl. privilegirte, sodann 7771 fl. Wechsel- und 1925 fl. 24 kr. Kurrent-Forderungen befinden.

Fellheim den 10. October 1840.

Freiherrlich von Reichlin'sches Patrimonialgericht I. Klasse.

Renz, Patrimonialrichter.

Nichtamtliche Artikel.

543.) c) praes. 23/9 40.

Aufforderung.

Um den Rücklaß des am 13. August d. Js. zu Lindenberg gestorbenen Herrn Decans und Pfarrers Joseph Hauber zu beenden, werden all' jene, welche Ansprüche dahin zu machen glauben, oder dahin etwas schulden, oder dazu Gehöriges besitzen, aufgefordert, sich bei Unterfertigten längstens in einer Jahrs-Frist zu melden.

Lindenberg im kgl. Ldg. Weiler am 13. Sept. 1840

J. Lau und G. Baur, Pfarrer als Testaments-Exekutoren.

544.) a) praes. 13/10 40.

Dienstes-Anerbieten.

Ein theoretisch und praktisch gebildeter Rentamts-Ober-Schreiber, auf seiner dermaligen Stelle 6½ Jahre funktionirend, wünscht dieselbe zu verlassen und in gleicher Eigenschaft bei einem k. Rentamte in Schwaben und Neuburg unterzukommen; in allen Zweigen des rentamtlichen Dienstes erfahren, ist er auch namentlich mit dem Steuerdefinitivum vertraut.

AUGSBURGER S. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 17. Oktober 1840.	Pap.	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.		
detto à 3½% „	100	99¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		75
Bank-Actien - - -	580	

Den 19. Oktober 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		
detto à 3½% „	100⅛	99⅞
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio		75
Bank Actien - - -	580	

Den 22. October 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100⅛
detto à 3½% „	100	99¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	80	75
Bank-Actien - - -	580	575

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 31ten Oktober 1840. Nr. 44.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

545.) c) praes. $\frac{13}{8}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Dem Feldwaibel des kgl. Infanterie-Regiments Ysenburg, Johann Paul Munk ist eine bayer. vierprozentige Staatsobligation ad 300 fl., ausgestellt von der k. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassa Augsburg, am 26. März 1835 sub Nro. $\frac{4613}{502}$, auf seinen Namen lautend, zu Verlust gegangen, auf deren Rückseite von der Depositen-Kommission des königl. Landgerichts Weiler unter Fertigung des königl. Landrichters Karl als Kurator, und des königl. I. Assessors Friedrich Kohler als Rechnungsführer auch die Liberirung vom Einstands-Nexus, und Hingebung zur freien Disposition vorgemerkt war.

Es wird hiemit auf Antrag des Eigenthümers der Inhaber dieser vermißten Urkunde aufgefordert, dieselbe bei dem unterfertigten Gerichte binnen 6 Monaten a dato um so gewisser zu produziren, als sonst diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Kempten den 26. August 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Köchlen, jun.

546.) b) praes. $\frac{20}{10}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 12. dieses Monats statt gehabten gerichtlichen Versteigerung des Anwesens des Joseph Anton Rasch von der Breite kein Angeboth erzielt wurde, so wird dieses Anwesen im Bezug auf die öffentliche Ausschreibung vom 7. September l. Js. (Intelligenz-Blatt der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg Nro. 38 und 39, und Kempterzeitung Nro. 147, 150, 155) zur wiederholten Versteigerung auf Montag den 16. November l. Js Nachmittags 2 Uhr mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß an diesem letzten Versteigerungstage der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis erfolgen werde.

Kempten am 14. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

547.) b) praes. $\frac{20}{10}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Die Kuratel des Jos. Anton Stribl, Bauers von Ummenhofen d. Gs., hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Concursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 9. Dezember

l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 8. Januar 1841; 3.) zum Schlußverfahren und zwar: a) ad replicandum der 22. Januar 1841, b) ad duplicandum der 4te Februar 1841, jedesmal Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Concursmassa, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an solchen Tagen vorzunehmen gewesenen Handlungen zur Folge hat.

Jedermann, welcher von dem Vermögen des Konkursanten etwas in Handen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Buchloe am 16. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

548.) b) praes. 17/10 40.

Verkaufs-Anzeige.

Die Vormünder und Beistände der Relikten des dahier verstorbenen Gutsbesitzers Joseph Anton Mösnang beabsichten, die Besitzungen der obern und unteren Kirnach unter gerichtlicher Leitung und vorbehaltlich der Genehmigung der obervormundschaftlichen Kuratel-Behörde in Parzellen oder im Ganzen zu verkaufen.

Diese Besitzungen bestehen: a) in der oberen Kirnach: in einem gemauerten Wohnhause mit besonders von Holz gebauten Viehstallungen, dann besonders gebautem hölzernen Stadel, Kataster-Nro. 1905, dann einem Wohngebäude mit einer Sägmühle, Hofraum, Wurzgarten, Hs.-Nro. 1877 1/2 zu zwei Drittheil Antheil; b) in der unteren Kirnach: in einem ganz gut gebauten mit Ziegelplatten gedeckten Wohnhause mit Stadel und Stallungen unter einem Dache, Kat.-Nro. 1851 mit 2/3 Antheil an dem großen Hofraum und 2/3 Antheil an der Kapelle; dann c) an Aeckern, Wiesen, Viehweiden und Waldungen, im Ganzen in 435 Tagwerk und 48 Dezimalen.

Die Versteigerung wird am Donnerstag den 19. November l. Js. durch eine eigens abgeordnete Landgerichts-Kommission abgehalten, und Vormittags 9 Uhr in der oberen Kirnach der Anfang gemacht, Nachmittags 2 Uhr mit der unteren Kirnach fortgesetzt und nach Umständen am darauf folgenden Freitag den 20. November Vormittags 9 Uhr damit fortgefahren werden.

Die auf diesen Gütern haftenden Lasten und Abgaben, sowie die besonderen Kaufsbedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden. Vorläufig will man nur erwähnen, daß fremde, hierorts nicht hinlänglich bekannte Käufer sich sogleich bei der Kommission über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, und daß dem Käufer auf Verlangen die Hälfte des Kaufschillings verzinslich gegen halbjahrige Aufkündung stehen belassen werden kann.

Kempten am 13. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

549.) praes. 23/10 40

Anwesens-Verkauf.

Nach dem Antrage der Gläubiger des flüchtig gegangenen Kolonisten Rudolph Gottlieb von

Grasheim wird dessen Kolonie-Anwesen unter noch bekannt zu machenden Bedingungen im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe in folgenden Hypotheken-Abtheilungen ausgesetzt, und der Hinschlag nach Art. 64 des Hypotheken-Gesetzes realisirt, nämlich: 1.) das eigene Haus mit Stallung, ein besonders stehender Stadl, 18 Dezim. Hofraum; ein Brunnen vor dem Hause; 2 Dezim. Wurzgärtl; 13 Tagw. 41 Dezim. Bleichacker; 31 Dezim. Bleichacker; 25 Tagw. 90 Dezim. Moosgründe; 1 Tagw. Moosgründe nach dem dermaligen Kurrentwerth auf 2370 fl. ; 2.) 1 Tagw. Grasmannacker, wie oben auf 43 fl. 20 kr.; 3.) 11 Tagw. 48 Dez., wie oben auf 472 fl. 40 kr. eingewerthet.

Auf vorbeschriebenen zehentfreien Gründen haften auf jeder Jauchert 30 kr. Grundzins und 4 kr. Kanalsbatzen.

Kaufs- und Steigerungslustige, wovon sich die dem Gerichte Unbekannte über hinlängliches Vermögen auszuweisen haben, werden eingeladen, Donnerstag den 26. November 1840 von Nachmittags 1 bis 3 Uhr in dem Wirthshause zu Grasheim sich einzufinden.

In der Zwischenzeit können sich Kaufslustige das Anwesen durch den Gemeinde-Vorstand Schedelbauer zu Grasheim vorzeigen lassen.

Neuburg den 19. Oktober 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

550.) praes. $\frac{25}{10}$ 40.

Diebstahls-Anzeige.

Am Montag den 19. d. Mts. Abends zwischen $5\frac{1}{2}$ und 8 Uhr wurden mittelst Erbrechens eines Kleiderkastens aus einem Hause zu Mindelheim folgende Gegenstände entwendet:

1.) zwei flächserne Weibshemde, schon viel getragen, und hie und da geflickt, mit Haften in den Aermeln, jedes 24 kr. werth; 2.) ein noch ganz gutes baumwollenes Weiberhemd mit Bändel zum Ziehen in den Aermeln, 1 fl. werth; 3.) drei seidene viereckige Halstücher, und zwar a) ein schwarzes mit kleinen Fränzchen, noch beinahe ganz neu, 3 fl. werth; b) ein halbgrünes mit gelb, roth und blauen Flammen, und grobseidenen Franzen von gelb und blauer Farbe, noch gut, und 2 fl. werth; c) ein braunes mit gelben und rothen Blumen, und rothen Franzen, noch gut, 1 fl. 12 kr. werth; 4) 2 kurze Ellen grobleinenes bei $\frac{4}{4}$ Ellen breites Tuch, ist nicht völlig ausgebleicht, die Elle 20 kr. werth; 5.) $2\frac{3}{4}$ Ellen Baumwollentuch schmal und von weisser Farbe, die Elle 18 kr. werth; 6) 2 sechskreuzerstückgroße goldene, 14 karatige Ohrenringe ganz einfach, mit einer schlangenförmig gewundenen Spange, das Eine ist etwas zerdrückt, 1 fl. 30 kr. werth; 7.) eine blau und rothgestreifte leinene Schürze, mit einem Bund u Bändel zum Binden, noch gut 24 kr. werth; 8.) eine hellrothpersene Schürze mit gelbeingedruckten großen Tannensträuschen, ohne Haften und Bändel, hat ein Loch gegen den Bund zu, 30 kr. werth; 9.) 2 Ellen gelber Pers mit Blümchen, noch ganz neu, die Elle 24 kr. werth; 10.) 6 seidene Uebermieder, wovon 3 schwarz, und 3 dunkelblaue Farbe haben, sämmtlich mit blaugestreiften Barchent gefüttert sind. Sie sind mit kleinen Blümchen von derselben Farbe versehen, ganz neu, ohne Haften, jedes 1 fl. 18 kr. werth; 11.) 2 Achzehnbätzner, auf einem ist ein laufendes Pferd, auf dem andern ein doppeltes Kreutz, letzterer noch ganz neu erhalten; 12.) eine alte, verflickte, rothlederne Geldtasche mit gelben Schloß, worin 5 fl. bis 6 fl. Geld war. Darunter befanden sich 11 sogenannte E Sechser und ein Vierundzwanziger, Sechser und Groschen;

15.) 2 silberne Kettenhacken an Mieder, das Stück 12 kr. werth, und ein kleines Ringelchen von einer Gollerkette; 14.) ein Weiberspenser von braunem Pers mit gelb roth, grün und blauen Blumen und Zierathen, noch wenig gebraucht, 1 fl. 12 kr. werth.; 15.) ein dunkelblau seidenes, klein abgenähtes Goller, mit dunkelblau seidenen doppelten Falbeln und goldenen Spitzen daran, vorn etwas zerrissen, 1 fl. werth; 16.) zwei silberne Bollen, welche an eine Kette gehören. Sie sind so groß, wie ein Vierundzwanziger, innenher hohl und leicht, und Blumen als Gepräg, werth 3 fl.

Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, Späh auf die entkommenen Gegenstände zu verfügen, und Jedermann aufgefordert, etwaige Wissenschaft von dem Thäter und der That unverzüglich pflichtgemäß dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zur Anzeige zu bringen.

Mindelheim den 22. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

551.) praes. $\frac{25}{10}$ 40.

Vorladung.

Auf Requisition des königl. Landgerichts Mindelheim werden diejenigen, welche an die Verlassenschaft des dahier verstorbenen Bräumeisters Anton Hörtrich von Dirlewang, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche Montags den 16. Nov. d. Js. Früh 9 Uhr um so gewisser dahier anzubringen, als sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaftsmassa keine Rücksicht darauf genommen werden wird.

Kempten den 17. October 1840.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

Geiger, Direktor.

Köchlen, jun.

552.) praes. $\frac{25}{10}$ 40.

Beschreibung einer todt gefundenen unbekannten Mannsperson.

Am 14. Oktober l. Js. Nachmittags wurde in der Nähe des Ortes Staufen d. G. eine Manns-Person im Walde todt gefunden, welche sich durch einen Schuß in den Kopf unzweifelhaft selbst entleibt hat.

Dieser Mann ist in hiesiger Gegend unbekannt; seine Gesichtszüge waren theils durch das Zerrissenseyn des Gesichtes und des Kopfes, theils wegen der Schwärzung durch den Pulverdampf des Erstern nicht erkenntlich.

Der Leichnam, welcher schon vierzehn Tage lang bis zum Auffinden im Freien gelegen seyn mag, war stark in Fäulniß bereits übergegangen.

Der Entseelte war von 5 Schuh 5 Zoll Größe, sehr stark und fett, und mag einige vierzig gegen fünfzig Jahre alt gewesen seyn.

Die Kopfhaare waren von dunkelbrauner mehr in das Schwärzliche gehender Farbe, mit grauen vermengt. Das Stirnbein war ohne behaarte Bedeckung, so daß mit Grund vermuthet werden kann, daß der Entseelte im Leben schon einen ziemlich umfangreichen Kahlkopf hatte, welcher auch noch am Hinterhaupte sichtbar war.

Die Augen können nicht beschrieben werden, weil dieselben von den Würmern bereits verzehrt waren.

Seine Kleidung bestund in folgenden Stücken: 1.) in einem feinen schwarzen runden Filzhute, mit einem buntfarbigen persenen Unterfutter, und einem schwarzseidenen Bändchen ohne Schnalle; 2.) in einem Rocke von Sommerzeug, welcher mit schwarzen Flammen durchwebt ist; 3.) in einem schwarz seidenen Halstuch; 4.) in einer Weste von chamoir gelben Piquet mit lila-färbigen Blumen besetzt; die Knöpfe sind mit demselben Zeuge überzogen; 5.) in einem tuchenen, langen, über die Stiefel gehenden Beinklei-

de, von graulichter (sogenannter Mode-)Farbe; 6.) in einem Hosenträger von weißgewebten Bändern und braunem Leder; 7.) in langen über dem Knie gebundenen leinenen Strümpfen, die jedoch unten in der Gegend der Knöchel abgeschnitten waren, so daß die Vorderfuß-Bedeckung hieran fehlte; 8.) in einem paar Strumpfbänder von weißen Bändern, durchzogen von färbigen Streifen; 9.) in gestrickten baumwollenen Socken in welchen die Buchstaben H.S.T. in einer Größe von einem Zoll hineingestrickt sind; weiters sind dieselben noch mit einem blaun H. von blauem Merkgarn gezeichnet; 10.) in einem weiß leinenen Hemd, gezeichnet mit einem H.; 11.) in einem Paar Halbstiefel, und 12.) in einem leinenen, weiß und roth quadrillirten Nasetuch. Ferners fand man bei dem Entseelten noch: 1.) eine abgeschossene Terzerole von messingen, vergoldeten und verziertem Laufe, mit einem flachen eichenhölzernen Schafft, mit Percusions-Feuer; 2.) Posten, Pulver und Zündhölzchen; 3.) eine alte abgenützte, braun lakirte flache Tabackdose von Papier-Mache gefüllt mit Pariser-Taback; 4.) an Münze: zwei Silberkreuzer und einem halben kupfernen Kreuzer; 5.) drei kleine französische Schlüssel, mit einem Spagat zusammen gebunden; 6.) einen dicken Bambusstock mit einem elfenbeinenen Kopf, 2 Schuh 9 Zoll lang, und 7.) ein Stück von einem Brief, welcher von dem Büchsenmacher Bühl in Kempten gezeichnet ist.

Dieß wird hiemit behufs der Ausmittlung des fraglichen, zur Zeit unbekannten Entseelten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtliche Behörden geziemend ersucht, allenfallsige Aufschlüsse über den Namen und Stand, dann Heimathsort desselben anher mitzutheilen.

Lauingen am 16. Oktober 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

553.) praes. $\frac{25}{10}$ 40.

Ediktalladung nachträglich zur Ausschreibung vom 16. Oktober d. Js. Art. 537 des Intelligenz-Blattes vom 24. Oktober betreffend.

Nachträglich zur diesseitigen Ausschreibung vom 16. dieß kömmt zu berichtigen, daß zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisungen Termin auf den 9. Dezember l. Js. anberaumt ist.

Buchloe am 23. Oktober 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

554.) praes. $\frac{25}{10}$ 40.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom Samstag den 17. auf den 18. d. M. wurde dem Ulrichsbauern Leonhard Rank zu Nornheim ein Hengstpferd entwendet. Dasselbe ist 15 Fäuste hoch, hat kurze Ohren, ein starken schweren Kopf, ist der Farbe nach ein Hirschfalk mit schwarzer Mähne und starkem nicht sehr langem ebenfalls schwarzem Schweife, über dem Rücken von der Mähne bis an die Schweif-Wurzel läuft ein zwei Finger breiter brauner Streifen, und an den Füßen des Pferdes befinden sich eine Menge langer Haare.

Das mit dem Pferde entwendete Geschirr ist ein gewöhnliches, nicht sehr großes Kumetgeschirr, schon sehr abgenützt, die Stränge sind in ledernen Röhren befestiget, und am übrigen Lederwerke befinden sich zwei messingene Ringe.

Gleichzeitig wurde auch eine zweijährige Stute gestohlen, die aber zwischen 12 und 1 Uhr Nachts ohne Begleitung zurück kam, und wahrscheinlich ihren Führern entsprungen ist, was um so mehr vermuthet werden muß, als das Pferd einen fremden zerrissenen Zügel: sogenannte Was-

sertrenste: — am Kopfe trug. Aber auch in Verbindung mit diesem Diebstahl steht wohl jener bei dem Bürger Franz Heinle — vulgo Ulriken dahier.

Diesem wurde in derselben Nacht der in seinem Hofraume stehende einspännige Wagen entwendet. Der Wagen ist schwer mit Eisen beschlagen, gelb angestrichen und mit schwarzen Streifen versehen, hat an der abgebrochenen Deichsel ein breites eisernes Band, an den 4 Rädern sogenannte eiserne Leitenstangen, woran die Leitern befestiget sind, und rückwärts am Wagenkorbe befinden sich eiserne Kreuz- oder Spreiß-Stangen, auf denen eine früher vergoldet gewesene eiserne Rosette angebracht ist; der Boden des Wagens besteht aus 2 Brettern, und rückwärts am Korbe sieht man auch eine Ledereinfassung. Der Wagen hatte keinen Sitz gehabt.

Die Richtung, welche der Dieb auf seiner Flucht einschlug, konnte noch nicht vermittelt werden.

Alle kgl. Polizeibehörden werden ersucht, Späh eintreten zu lassen, und im Entdeckungsfalle Anzeige anher zu erstatten.

Günzburg am 19. Oktober 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

555.) praes. $\frac{27}{10}$ 40.

Die erfolgte Rückgabe der Ausstellungs-Gegenstände betreffend.

Bezüglich auf § 14 und 15 der früheren Bekanntmachung vom 31. Juli l. Js. wird andurch eröffnet: 1.) daß am 19. l. Mts. alle bis dahin unabgeholt gebliebenen Ausstellungs-Gegenstände und resp. der Erlös aus denselben nach Anleitung der höchsten Ministerial-Bekanntmachung von 5. März l. Js. mit den dabei befindlich gewesenen Fastagen und Packmaterial an dahiesige Spediteure zur Verpackung und Rücksendung an die Einsender abgegeben wurden; 2.) daß diese Spediteure den betheiligten Einsendern durch ihre vorgesetzte Polizei-Behörden werden namhaft gemacht werden, durch welche auch 3.) jenen Einsendern, deren Einsendungs-Gegenstände während der Ausstellung ganz oder theilweise verkauft wurden, eine besondere Verkaufs-Rechnung nachrichtlich zugehen wird.

Nürnberg den 21. Oktober 1840.

Königl. Central-Industrie-Ausstellungs-Commission.

Dürig, k. Bezirks-Oberzoll-Inspektor *als* Vorstand.

Dr. Merkel, praktischer Arzt als Sekretär.

556.) praes. $\frac{27}{10}$ 40.

Vorladung.

Die ledige Anna Elisabetha Bischoff dahier und deren Kindesvormund haben gegen den Schuhmacher-Gesellen Joseph Heinrich Dötzer von hier, dessen dermaliger Aufenthaltsort jedoch unbekannt ist, eine Vaterschafts- und Alimentations-Klage erhoben.

Zum Versuch der Sühne, eventuell zur protocollarisch-schlüssigen Verhandlung der Sache wird auf Montag den 14. Dezember d. Js. Vorm. 9 Uhr Termin anberaumt, wozu die Partheien bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten zu erscheinen haben.

Naila am 7. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

557.) praes. $\frac{28}{10}$ 40.

Steuer-Nachläſſe.

Durch höchſtes Regierungs-Reſcript vom 3. Oktober 1840 ad Nro. 9585 wurden für $18\frac{39}{40}$ folgende Steuer-Nachläſſe genehmigt: der Gemeinde Ehekirchen Grundſteuer 77 fl. 53 kr. 7 hl.; der Gemeinde Buch Grundſteuer 1 fl. 46 kr. 5 hl.; der Gemeinde Schönesberg Grundſteuer 3 fl. 18 kr.; der Gemeinde Leidling Grundſteuer 7 fl. 8 kr. 1 hl.; der Gemeinde Bruck Grundſteuer 1 fl. 56 kr.; der Gemeinde Altmanſtetten Grundſteuer 43 fl. 9 kr. 4 hl.; der Gemeinde Karlshuld 4 fl. 43 kr. 3 hl. Hausſteuer 18 kr. Summa 140 fl. 13 kr. 4 hl.

Neuburg am 24. Oktober 1840.

Königl. Bayeriſches Rentamt.

Reitſchuster, Rentbeamter.

558.) praes. $\frac{29}{10}$ 40.

Diebſtahls-Anzeige.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. Mts. wurden der ledigen Waldburga Jung, in dem Joſeph Lechneriſchen Hauſe zu Wolfenſtadt wohnhaft, von dem Hausboden 190 fl. entwendet.

Dieſes Geld beſteht aus 37 Kronenthalern, einem 6 kr. Stück, aus 9 ganzen und 2 halben Gulden-Stücken, dann aus preußiſchen Thalern, halben Kronenthalern und 21 kr. Stücken, ohne daß aber die Zahl dieſer letztern Münzen und das Gepräge derſelben näher angegeben werden kann, und es war daſſelbe in einem ungebleichten wergenen Säckchen und in einem alten Strumpfe von ungebleichtem wergenen Garn eingewickelt, welche Gegenſtände mit dem Gelde entwendet wurden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden erſucht, desfalls die erforderliche Spähe anzuordnen und im Entdeckungsfalle einer Spur des Thäters hieher Mittheilung zu machen.

Wemding den 25. Oktober 1840.

Königl. Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

559.) praes. $\frac{26}{10}$ 40.

Diebſtahls-Anzeige.

In der Nacht vom 21. auf 22. d. Mts. wurde in der Wohnung des Zimmermeiſters Johann Simmerer dahier gewaltſam eingebrochen und demſelben aus einer untern Stube 1½ Pf. Schmalz, ½tel Mehl, ein neues Tiſchtuch, 8 bis 10 Pf. Zwetſchen, 4 Mannshemden, und 4 Weibshemden, im Geſammtwerthe zu 8 fl. 29 kr. entwendet. Das Tiſchtuch iſt gewürfelt, von anderthalb Breite, hat nur eine Naht, und iſt außerdem ohne beſondere Kennzeichen. Die Hemden ſind von ordinärem flächſernen Tuche ohne Zeichen und nur hinſichtlich der Frauenhemden iſt zu bemerken, daß der untere Theil hieran von gröberer Leinwand iſt, als der obere. Sämmtliche Polizei-Behörden werden erſucht, desfalls die erforderliche Spähe anzuordnen und im Entdeckungsfalle einer Spur des Thäters hieher Mittheilung zu machen.

Wemding den 23. Oktober 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geſſner, Landrichter.

560.) praes. $\frac{28}{10}$ 40.

Verzeichniß

der, wegen Schauer und Mißwachs im Jahre 1839 in Folge höchſter Regierungs-Entſchließung vom 2. Oktober 1840 ad Nro. 7605 pro $18^{39}/_{40}$ nachgelaſſenen Grundſteuern.

1.) Hürblingen 198 fl. 51 kr. 1 hl.; 2.) Batzenhofen 140 fl. 51 kr. 6 hl.; 3.) Rettenbergen 87 fl.

25 kr. 6 hl. 4.) Gailenbach 48 fl. 52 kr. 7 hl.; 5.) Holzhausen 92 fl. 55 kr. 4 hl.; 6.) Ebenbergen 52 fl. 56 kr. 5 hl. 7.) Peterhof 20 fl. 52 kr. 5 hl.; 8.) Gerstholen 390 fl. 21 kr. 3 hl.; 9.) Muttershofen 16 fl. 57 kr. 7 hl.; 10.) Lützelburg 142 fl. 59 kr. 2 hl.; 11.) Inningen 310 fl. 12 kr. 2 hl.; 12.) Bergheim 65 fl. 42 kr. 7 hl.; 13.) Göggingen 305 fl. 15 kr. 3 hl.; 14.) Haunstetten 140 fl. 35 kr.; 15.) Langweid 384 fl. 11 kr. Summa 2399 fl. 1¼ kr.

Augsburg am 24. Oktober 1840.

Königl. Bayerisches Rentamt.

Widemann, Rentbeamter.

Nichtamtlicher Artikel.

561.) b) praes. $\frac{13}{18}$ 40.

Dienstes-Anerbieten.

Ein theoretisch und praktisch gebildeter Rentamts-Ober-Schreiber, auf seiner dermaligen Stelle 6½ Jahre funktionirend, wünscht dieselbe zu verlassen und in gleicher Eigenschaft bei einem k. Rentamte in Schwaben und Neuburg unterzukommen; in allen Zweigen des rentamtlichen Dienstes erfahren, ist er auch namentlich mit dem Steuerdefinitivum vertraut.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 24. Oktober 1840.	Pap.	Geld.	Den 26. Oktober 1840	Pap.	Geld	Den 29. Oktober 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		100½	*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à 3½% „		99⅞	detto à 3½ % „		99⅞	detto à 3½% „	100⅛	99⅞
Promessen auf Bank-			*Promessen auf Bank-*			*Promessen auf Bank*		
Actien, per Stück Agio		74	*Actien per Stück Agio*		74	*Actien, per Stück Agio*	80	76
Bank-Actien - - -		578	*Bank-Actien* - - -		582	*Bank-Actien* - - -	590	585

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 7ten November 1840. Nr. 45.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

562.) c) praes. $\frac{17}{10}$ 40.

Verkaufs-Anzeige.

Die Vormünder und Beiſtände der Relikten des dahier verſtorbenen Gutsbeſitzers Joſeph Anton Mösnang beabſichten, die Beſitzungen der obern und unteren Kirnach unter gerichtlicher Leitung und vorbehaltlich der Genehmigung der obervormundſchaftlichen Kuratel-Behörde in Parzellen oder im Ganzen zu verkaufen.

Dieſe Beſitzungen beſtehen: a) in der oberen Kirnach: in einem gemauerten Wohnhauſe mit beſonders von Holz gebauten Viehſtallungen, dann beſonders gebautem hölzernen Stadel, Kataſter-Nro. 1905ª, dann einem Wohngebäude mit einer Sägmühle, Hofraum, Wurzgarten, Hs-Nro. 1877 $\frac{1}{2}$ zu zwei Drittheil Antheil; b) in der unteren Kirnach: in einem ganz gut gebauten mit Ziegelplatten gedeckten Wohnhauſe mit Stadel und Stallungen unter einem Dache, Kat.-Nro. 1851 mit $\frac{2}{3}$ Antheil an dem großen Hofraum und $\frac{2}{3}$ Antheil an der Kapelle; dann c) an Aeckern, Wieſen, Viehweiden und Waldungen, im Ganzen in 435 Tagwerk und 48 Dezimalen.

Die Verſteigerung wird am Donnerstag den 19 November l. Js. durch eine eigens abgeordnete Landgerichts-Kommiſſion abgehalten, und Vormittags 9 Uhr in der oberen Kirnach der Anfang gemacht, Nachmittags 2 Uhr mit der unteren Kirnach fortgeſetzt und nach Umſtänden am darauf folgenden Freitag den 20. November Vormittags 9 Uhr damit fortgefahren werden.

Die auf dieſen Gütern haftenden Laſten und Abgaben, ſowie die beſonderen Kaufsbedingniſſe werden am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht werden. Vorläufig will man nur erwähnen, daß fremde, hierorts nicht hinlänglich bekannte Käufer ſich ſogleich bei der Kommiſſion über Vermögen und Leumund legal auszuweiſen haben, und daß dem Käufer auf Verlangen die Hälfte des Kaufſchillings verzinslich gegen halbjahrige Aufkündung ſtehen belaſſen werden kann.

Kempten am 13. Oktober 1840.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

563.) c) praes. 14/10 40.

Den Verkauf des Schlößchens in Weilbach betreffend.

Das der St. Jakobs-Pfründe-Stiftung in Augsburg gehörende Schloßgebäude zu Weilbach, k. b. Landgerichts Mindelheim, mit dem um dasselbe liegenden Hofraum, dem Gras- und Wurz-Garten — Plan-Nummer 1 und 1½ — zu 1 Tagwerk 9 Dezimalen, wird in Folge höchster Genehmigung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ddo. Augsburg den 27. September 1840 zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 10. November 1840 Vormittags von 8 bis 12 Uhr anberaumt.

Die Verhandlung wird in dem Geschäfts-Lokale der Pflegsverwaltung der St. Jakobs-Pfründe-Stiftung vorgenommen werden, auch liegt daselbst die Beschreibung des Schloßgebäudes vor, das Gebäude selbst aber kann durch den Orts-Vorsteher zu Weilbach auf Verlangen vorgezeigt werden.

Augsburg am 10. Oktober 1840.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carrou du Val.

Birkinger, Sekretär.

564.) c) praes. 28/10 40.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 12. dieses Monats statt gehabten gerichtlichen Versteigerung des Anwesens des Joseph Anton Rasch von der Breite kein Angeboth erzielt wurde, so wird dieses Anwesen im Bezug auf die öffentliche Ausschreibung vom 7. September l. Js. (Intelligenz-Blatt der kgl Regierung von Schwaben und Neuburg Nro. 38 und 39, und Kempterzeitung Nro. 147, 150, 155) zur wiederholten Versteigerung auf Montag den 16. November l. Js. Nachmittags 2 Uhr mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß an diesem letzten Versteigerungstage der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis erfolgen werde.

Kempten am 14. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

565.) praes. 31/10 40.

Die Entweichung eines Sträflings betreffend.

Der unten beschriebene Detent Sebastian Steindl von Huisheim ist gestern Abends entwichen.

Man ersucht um Verfügung der Spähe und Hieherlieferung des Entwichenen im Betretens-Falle.

Personal-Beschrieb:

Alter 25 Jahr; Größe 5′ 9″; Statur schlank; Haare dunkelbraun; Bart dunkelbraun; Stirne

nieder; Augen braun, Augenbraunen detto; Nase dick; Mund aufgeworfen; Kien oval; Gesichtsfarbe gesund; Mundart gewöhnlich.

Aeussere Kennzeichen: trägt am Leibe die gewöhnliche weiß zwillchene Detenten-Montour.

Kaisheim am 26. Oktober 1840.

Königl. Polizey-Kommissariat der Zwangs-Arbeits-Anstalt.

Hamm, Polizey-Kommissär.

566.) praes. $\frac{31}{10}$ 40.

Kuratel-Bestellung.

Die Metzgerswittwe Barbara Graf von Scheppach wurde ihrer körperlichen und geistigen Gesundheits-Umstände wegen unter Kuratel gestellt, und ihr die Disposition über ihr Vermögen entzogen.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß alle ohne Genehmigung ihres Kurators Michael Hinterreiter mit ihr abzuschliessenden Rechts-Geschäfte als kraftlos erklärt werden.

Burgau am 28. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

567.) praes. $\frac{2}{11}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das von dem Wirth Anton Madlener von Altusried in Gesellschaft des Alois Köcheler von Altusried und des Johann Aicher von Legau — in dem Markte Buchenberg schon am 18. März 1840 erkaufte ehemals Hirschbihl'sche Bauerngut der öffentlichen Subhastation unterstellt.

Es besteht in Haus sammt Stallung und Stadel; dann 32 Tagw. 75 Dezim. Gründe, mit der Verhältnißzahl 144, 8, ist zum königl. Aerar lehenbodenzinsig, und es haften darauf folgende jährliche Abgaben: a) zum kgl. Aerar 1 fl. 40 kr. Lehen-Bodenzins; $20\frac{3}{8}$ kr. Grasgeld; 1 fl. $9\frac{7}{8}$ kr. Frohngeld; $5\frac{3}{4}$ Pf. Waidenschmalz; dann 1 Schaff 2 Vierling Habergilt; b) zur Pfarrkirche Buchenberg 11 kr 6 hl. Grundzins, und c) zum königl. Pfarramte Buchenberg $15\frac{3}{8}$ kr. fixirten Kleinzehent; 4 Reisten ungehechelten Flachs; dann für den fixirten Großzehenten 3 Metz. 1 Vrgl. $1\frac{1}{2}$ Sechzehntheil Haber-Grundzins.

Die Versteigerung dieses Gutes geschieht im Ganzen oder Theilweise — am 14. Dezember 1840 in dem Markte Buchenberg, in dem Wirths-Hause zum Bären von einer Landgerichts-Commission Nachmittags 1 Uhr und zwar nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes. Es ist unterm 8. Oktober 1840 auf 3418 fl. eingewerthet worden.

Auswärtige oder unbekannte Kaufslustige können nur gegen obrigkeitliche Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse oder gegen annehmliche Bürgschaft zur Steigerung zugelassen werden.

Die Bedingungen des Verkaufes werden von der Gerichts-Commission bei dem Beginn des Steigerungs-Aktes bekannt gemacht werden. Die zu verkaufenden Realitäten wird

auf Verlangen der Gemeinde-Vorsteher Mayer zu Buchenberg vorzeigen.

Kempten am 27. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

568.) praes. $\frac{31}{10}$ 40.

Vorladung.

Nachdem der sich flüchtig gemachte Leonhard Mayer von Mensenbreil, königl. Landgerichts Pfaffenhofen, der öffentlich ergangenen Ladung vom 25. July h. Js. ungeachtet, sich bisher nicht eingefunden, und wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Diebstahlsversuches auch nicht verantwortet hat, so wird derselbe unter Bezug auf Artikel 422 II. Th. des St. G. B. hiemit neuerlich aufgefordert, sich innerhalb eines weitern drei monatlichen Termines um so gewisser vor diesseitigem Gerichte zu stellen, als nach Verlauf der ihm vorgesetzten neuerlichen Frist von 3 Monaten, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Neuburg am 26. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

569.) praes. $\frac{31}{10}$ 40.

Vorladung.

Der Schuhmacher Johann Georg Rupfle von Aeschach hat die Bitte gestellt, seine sämmtlichen Gläubiger zusammen zu berufen, um sich mit denselben über sein Schuldenwesen benehmen zu können. Es wird daher zur Liquidation und Geltendmachung der Forderungen, dann zu einem Fristen- und Nachlaß-Versuche auf den 30. November d. Js. Vormittags 8 Uhr Termin angesetzt, wozu man alle bekannten und unbekannten Gläubiger des Johann Georg Rupfle unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorladet, daß man von den Ausbleibenden den Beitritt zu den Beschlüssen der Mehrheit annehmen werde.

Lindau den 28. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Aumüller, Landrichter.

570.) praes. $\frac{2}{11}$ 40.

Schulhaus-Bau.

Zu Hochgreith, Gemeinde Betzigau, soll im künftigen Jahre ein Schulhaus nach einem allerhöchst genehmigten Plane erbaut werden.

Die Ausführung dieses Baues wird am Montag den 30. November 1840 Vormittags 9 Uhr auf dem Bureau des königl. Landgerichts Kempten an den Wenigstnehmenden versteigert werden, wozu hiemit eingeladen wird.

Als Steigerer werden nur gehörig solvente oder mit Kaution versehene, tüchtige Unternehmer zugelassen. Nicht selbst werkverständige Unternehmer haben solche Werkmeister zu bezeichnen, von welchen eine plangemässe, gute und solide Arbeit erwartet werden kann. Der Bauplan, der Voranschlag, und das Bedingniß-Heft können von Steigerungslustigen jeden Tag bei dem königl. Landgerichte eingesehen werden.

Kempten am 30. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

571.) a) praes. $\frac{3}{11}$ 40.

Versteigerung.

Sonnabend den 9. Januar k. Js. 10 Uhr Vorm. wird das zur Conkurssache der Joseph Anton Striebl'schen Kuratel zu Ummenhofen gehörige Mobiliar und nachbenannte Grund-Vermögen als: I. das eigene Wirthsanwesen Hs.-Nro. 15 in Ummenhofen, bestehend: Lit. A. das Wirthsgut mit realer Brauerey und Tafern-Gerechtsame; Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum Pl.-Nro. 33ª, 52 Dez.; Wurzgarten Pl.-Nro. 33 b, 3 Dez.; der untere Garten Pl.-Nro. 34, 84 Dezim.; der große Krautstranger Pl.-Nro. 52, 6 Dezim.; Aecker im arrondirten Felde Pl.-Nro. 83, 103, 148, 148 $\frac{1}{3}$, 212, 246, 252, 259, 267, 120, 120 $\frac{1}{3}$, 120 $\frac{1}{2}$ und 148 $\frac{1}{2}$, 44 Tagw. 92 Dezim.; Wiesen Pl.-Nro. 203, 62, 74 und 186, 12 Tagw. 36 Dez.; Wiese der Luß in der Steuer-Gemeinde Buchloe Pl.-Nro. 2329, 2 Tagw. 97 Dezim.; Wiesen in der Steuergemeinde Lindenberg Pl.-Nro. 1082 und 1393, 4 Tagw. 69 Dezim.; Waldung, das Wäldl Pl.-Nr. 111, 4 Tagw. 20 Dezim. und Waldung das Dießerwäldl in der Steuergemeinde Oberdiessen Pl.-Nro. 205, 4 Tagw. 38 Dezim. Summa 74 Tagw. 97 Dezim., mit dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindetheilen.

Lit. B. Das Zubengütl: Garten, die eigene Point mit einer unbezimmerten Hofstatt Pl.-Nr. 40, 3 Tagw. 21 Dezim.; der kleine Kraut-Garten Pl.-Nro. 48, 4 Dezim. Summa 3 Tagw. 25 Dezim.

Lit. C. Die ludeigenen Gemeindetheile. Die Kohlstattwiese Pl.-Nro. 55 $\frac{1}{3}$, 1 Tagw. 27 Dezim.; die Nachtwaidwiese Pl.-Nr. 296, 8 Tagw. 11 Dez. Summa 10 Tagw. 11 Dezim.

Lit. D. Die eigenen jedoch zur Pfarrkirche Jengen grundzinsigen Kirchenäcker, Pl.-Nro. 148 $\frac{1}{4}$, 239 und 259 $\frac{1}{2}$, 9 Tagw. 7 Dezim.

Lit. E. Die eigenen, jedoch zur Pfarr-Kirche Waal grundzinsigen Waaler Kirchen-Gründe: Acker im arrondirten Oberfeld Pl.-Nro. 105 $\frac{1}{2}$, 88 Dezim.; Wiese am Wäldle Pl.-Nro. 113, 41 Tagw. Summa 1 Tagw. 29 Dezim.

Lit. F. die ludeigenen Gründe. Garten in der Point Pl.-Nro. 40 $\frac{1}{2}$, 65 Dezim.; Aecker Pl.-Nro. 85 $\frac{1}{2}$, 103 $\frac{1}{2}$, 148 $\frac{1}{2}$, 216, 249 $\frac{1}{2}$ und 241, 15 Tagw. Pl.-Nro. 120 $\frac{1}{2}$ und 120 $\frac{1}{2}$ 10 Tagw. 24 Dezim.; Wiese am Mühlacker Pl.-Nro. 215, 77 Dezm. Summa 26 Tagw. 66 Dezim.

Auswärtig walzende Grundstücke zu Hs.-Nro. 15 gehörig. In der Steuergemeinde Eurishofen:

Lit. A. Die zum königl. Rentamt Buchloe mit 10 Prozent zum Anstande erbrechtig grundbare Waldung aus dem Menhofers Bauerngut Hs.-Nro. 5 in Ummenhofen das obere Holz Pl.-Nr. 277, 11 Tagw 99 Dezim.

In der Steuergemeinde Lindenberg:

Lit. B. Die ludeigen unt ere Wiese Pl.-Nro 1049 1 Tagw. 83 Dezim. II. Das Bayerbauern-Anwesen Hs.-Nro. 16 in Ummenhofen, bestehend in

Lit. A. das eigene, jedoch zum königl. Rentamt Buchloe mit jährlich 1 fl. 25 kr. 6 hl. Bodenzins aus den für Ablösung des Obereigenthums, übernommenen vierprozentigen Bodenzins-Kapitale pr. 35 fl. 45 kr. bodenzinsige Bayerbauer-Gut. Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum Pl.-Nro. 35ª, 25 Dezim.; Grasgarten beim Haus Pl.-Nro. 35ᵇ, 84 Dezim.; der obere Krautstrangen Pl.-Nro. 50, 9 Dezim.; Aecker im arrondirten Felde Pl.-Nro. 115ª 115ᵇ, 98 u. 145, 24 Tagw. 26 Dezim.; Aecker im Jengerfeld Pl.-Nro. 212½ und 245, 1 Tagw. 99 Dezim.; Wiesen Pl.-Nro. 114, 195, 182, 213, 214, 4 Tagw. 54 Dezim.; die Mooswiese in der Steuergemeinde Jengen Pl.-Nro. 1557, 4 Tagw. 30 Dez. Summa 36 Tagw. 27 Dezim., mit dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen.

Lit. B. Die ludeigenen Gemeindetheile. Der Grasgarten am Haus Pl.-Nro. 35½, 25 Dezim.; die Wiese Mittagweide Pl.-Nro. 295, 3 Tagw. 14 Dezim. Summa 4 Tagw. 14 Dezim., im Wirthshause zu Ummenhofen unter den am Bietungs-Termin zu eröffnenden Bedingungen nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 §.§. 98 und 101 öffentlich verkauft werden, was mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht wird, daß nur besitz- und zahlungsfähige Käufer zugelassen werden, übrigens die detaillirte Schätzung, die Kataster-Auszeige und die auf den Grundvermögen haftenden Lasten in diesseitiger Registratur eingesehen werden können.

Buchloe den 30. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

572.) praes. $\frac{3}{11}$ 40.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag von Hypothekar-Gläubigern wurde der gerichtliche Verkauf des den Hucker Lorenz Mayr'schen Eheleuten zugehörigen Hauses Lit. B Nro. 196 im Zeughausgäßchen beschlossen und es steht Bietungs-Termin an auf Mittwoch den 9. Dezember l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr.

Auf diesem Hause lostet ein Grundzins von jährlich 3 fl. 9 kr., und es ist solches auf 2800 fl. (Zweitausend acht Hundert Gulden) eingeschätzt.

Bei erreichter Schätzung erfolgt der Zuschlag.

Augsburg am 27. Oktober 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Licent. **Kellerer**, Direktor.

Piehler.

573.) praes. $\frac{4}{11}$ 40.

Kuratel-Bestellung.

Der ledige Wirthssohn August Kleinhans von Großaitingen wurde wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt, und ihm die Disposition über sein Vermögen entzogen.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhange gebracht, daß ihm Niemand etwas zu borgen habe, und alle ohne Vorwissen des Kurators Ludwig Stengle, Färbermeister zu Großaitingen mit ihm abgeschlossenen Rechts-Geschäfte von nun an als kraftlos erklärt werden würden.

Schwabmünchen den 31. Oktober 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

574.) praes. $\frac{5}{11}$ 40.

Verschollenheits-Erklärung

Da der mit Ediktalladung vom 11. März d. Js. vorgeladene, am 22. Mai 1781 geborne, und seit 40 Jahren in der Fremde abwesende Schmied-Gesell Joseph Frank von Oberdorf sich nicht gemeldet hat, so wird derselbe als verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten ohne Kaution ausgeantwortet.

Oberdorf am 31. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Staker, Landrichter.

575.) praes. $\frac{5}{11}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Da die bei der am 29. d. Mts gehaltenen Versteigerungs-Tagsfahrt gelegten Kaufs-Angebothe auf das in der Stadt Monheim gelegene Gast-Wirthschafts-Anwesen zum goldenen Anker, bestehend aus dem Wirthschaftsgebäude in Mitte der Stadt Monheim an der Land-Strasse von Augsburg nach Nürnberg sammt Nebengebäuden, Stall, Stadl und Hofraum, Tafern-, Wein- und Bierschenks-Gerechtigkeit, Wurzgarten und dazugehörigen Gemeindetheilen sammt Gemeindebeet, und einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, dem Geäckerich und Laubrecht in der Gemeinde-Waldung die gerichtliche Schäzungs-Summe von 6716 fl 40 kr. nicht erreichten, und von den Interessenten die zweite Versteigerung verlangt wurde, so wird hiezu Termin anberaumt auf Donnerstag den 3. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr, wozu Kaufsliebhaber, die sich auf Verlangen über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, eingeladen werden.

Der Verkauf wird im genannten Wirthschafts-Gebäude vorgenommen, und der Zuschlag geschieht nach §. 99, 100 und 101 der Prozeßnovelle von 1837, wobei besonders auf die Bestimmung des §. 99 der Novelle, daß bei der zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth statt findet, aufmerksam gemacht wird.

Die Kosten und Abgaben, sowie die näheren Kaufsbedingungen, sowie auch die zu veräußernden Realitäten selbst können bis zum Steigerungs-Termin oder bei demselben eingesehen werden.

Monheim am 30. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

576.) praes. 5/17 40.

Saamen-Vertheilung von Seite des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg betreffend.

Das unterfertigte Comité hat aus den bisherigen Ergebnissen die volle Ueberzeugung gewonnen, daß die nun schon seit etlichen Jahren von ihm ausgegangene Vertheilung an Saamen von Mutterstadter- u. Rigaer-Lein, Hanf, dann Esparsett- und Luzern-Klee für die Beförderung der Land-Wirthschaft entschieden vortheilhaft gewirkt habe.

Gemäß Comité-Sitzungs-Beschlusses vom 26. d. Mts. ist das Bezirks-Comité, sobald der Bedarf für das kommende Jahr bekannt seyn wird, bereit, die erforderlichen Quantitäten jener Saamen, und zwar zu Ersparung von Kosten, unmittelbar von den verlässigsten Bezugsquellen wieder kommen zu lassen, und dieselben an die Vereins-Mitglieder, und an die dem Vereine beigetretenen Gemeinden, und zwar den Lein und Hanf gegen Ersatz der Kosten, die Klee-Saamen aber lediglich gegen Vergütung von zwei Drittheilen der Ankaufspreise abzugeben.

Der weitere Eindrittheil, so wie die Transport-Kosten werden zur Beförderung des Kleebaues aus den Mitteln des Vereins bestritten.

Hinsichtlich des Rigaer-Leines wird die ausdrückliche Versicherung gegeben, daß in diesem Falle, wenn der selbeje nicht schon gänzlich rein dahier abgeliefert werden sollte, der Verein diesen Lein vor dessen Abgabe an die Abnehmer auf seine Rechnung vorerst putzen lassen würde.

Diejenigen Mitglieder des Vereins, so wie die ihm beigetretenen Gemeinden, welche von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen gesonnen sind, wollen sich demnach binnen 4 Wochen a dato an das unterfertigte Bezirks-Comité wenden, und ihren Bedarf nach Qualität und Quantität, und zwar in bayer. Maaße, genau angeben, da später einkommende Begehren keine Berücksichtigung mehr erhalten könnten.

Damit der gegenwärtigen Aufforderung aber die möglichste Publicität gegeben werde, ersucht das Bezirks-Comité sämmtliche Districts-Polizei-Behörden, dieselbe zur Kenntniß ihrer Amts-Untergebenen entweder durch die Aufnahme in die Wochen- und Lokal-Intelligenzblätter, oder durch Circulare bringen zu lassen.

Für den Fall, daß irgend erinnert werden sollte, die vorjährige Lieferung Rigaer-Lein habe nicht allenthalben den Erwartungen entsprochen, so möge zur Erwiederung des Bezirks-Comité dienen, daß hieran zunächst entweder nicht vorerstiges Putzen des Leines vor der Saat, oder aber nicht gehörige Bereitung der Gründe nur die Schuld trage.

Augsburg den 6. November 1840.

Das Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der II. Vorstand:
Albert Pappenheim.

I. Vereins-Sekretär:
Rechnungs-Commissär Müller.

AUGSBURGER K. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 31. Oktober 1840.	Pap.	Geld.	Den 2. November. 1840.	Pap.	Geld	Den 5. November. 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4%m. Coup.			*Obligat. à 4%m. Coup.*			*Obligat. à 4%m. Coup.*		
detto à 3½% „	100¼	100	detto à 3½% „	190¼	100	detto à 3½% „	100⅛	99⅞
Promessen auf Bank			*Promessen auf Bank-*			*Promessen auf Bank-*		
Actien, per Stück Agio		78	*Actien per Stück Agio*		78	*Actien, per Stück Agio*		80
Bank-Actien - - -	592	588	*Bank Actien - - -*	590	586	*Bank-Actien - - -*	591	588

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 14ten November 1840. Nr. 46.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

577.) b) praes. $\frac{3}{11}$ 40.

Versteigerung.

Sonnabend den 9. Januar k. Js. 10 Uhr Vormittags wird das zur Konkurssache der Joseph Anton Striebliſchen Kuratel zu Ummenhofen gehörige Mobiliar und nachbenannte Grund-Vermögen als: I. das eigene Wirthsanweſen Hs.-Nro. 15 in Ummenhofen, beſtehend: Lit. A. das Wirthsgut mit realer Brauerey und Tafern-Gerechtſame; Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum Pl.-Nro. 33a, 52 Dez.; Wurzgarten Pl.-Nro. 33 b, 3 Dez.; der untere Garten Pl.-Nro. 34, 84 Dezim.; der große Krautſtranger Pl.-Nro. 52, 6 Dezim.; Aecker im arrondirten Felde Pl.-Nro. 83, 103, 148, 148 $\frac{1}{3}$, 212, 246, 252, 259, 267, 120, 120$\frac{1}{3}$, 120 $\frac{1}{4}$ und 148 $\frac{1}{2}$, 44 Tagw. 92 Dezim.; Wieſen Pl.-Nro. 203, 62, 74 und 186, 12 Tagw. 36 Dez.; Wieſe der Luß in der Steuer-Gemeinde Buchloe Pl.-Nro. 2329, 2 Tagw. 97 Dezim.; Wieſen in der Steuergemeinde Lindenberg Pl.-Nro. 1082 und 1393, 4 Tagw. 69 Dezim.; Waldung, das Wäldl Pl.-Nr. 111, 4 Tagw. 20 Dezim. und Waldung das Dießerwäldl in der Steuergemeinde Oberdieſſen Pl.-Nro. 205, 4 Tagw. 38 Dezim. Summa 74 Tagw. 97 Dezim., mit dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindetheilen.

Lit. B. Das Zubengütl. Garten, die eigene Point mit einer unbezimmerten Hofſtatt Pl.-Nr 40, 3 Tagw. 21 Dezim.; der kleine Krautgarten Pl.-Nro. 48, 4 Dezim. Summa 3 Tagw. 25 Dezim.

Lit. C. Die ludeigenen Gemeindetheile. Die Kohlſtattwieſe Pl.-Nro. 55$\frac{1}{3}$, 1 Tagw. 27 Dezim.; die Nachtwaidwieſe Pl.-Nr. 296, 8 Tagw. 11 Dez. Summa 10 Tagw. 11 Dezim.

Lit. D. Die eigenen jedoch zur Pfarrkirche Jengen grundzinſigen Kirchenäcker, Pl.-Nro. 148$\frac{1}{4}$, 239 und 259$\frac{1}{2}$, 9 Tagw. 7 Dezim.

Lit. E. Die eigenen, jedoch zur Pfarr-Kirche Waal grundzinſigen Waaler Kirchen-Gründe: Acker im arrondirten Oberfeld Pl.-Nro. 105$\frac{1}{2}$, 88 Dezim.; Wieſe am Wäldle Pl.-Nro. 115, 41 Tagw. Summa 1 Tagw. 29 Dezim.

Lit. F. die ludeigenen Gründe. Garten in der Point Pl.-Nro. 40$\frac{1}{4}$, 65 Dezim.; Aecker Pl.-Nro. 83$\frac{1}{2}$, 105$\frac{1}{2}$, 148$\frac{1}{3}$, 216, 249$\frac{1}{2}$ und 241, 15 Tagw. Pl.-Nro. 120$\frac{1}{4}$ und 120$\frac{1}{3}$ 10 Tagw. 24 Dezim.; Wieſe am Mühlacker Pl.-Nro. 215, 77 Dezm. Summa 26 Tagw. 66 Dezim.

Auswärtig walzende Grundſtücke zu Hs.-Nro. 15 gehörig. In der Steuergemeinde Eurishofen:

Lit. A. Die zum königl. Rentamt Buchloe mit 10 Prozent zum Anſtande erbrechtig grundbare Waldung aus dem Menhofers Bauerngut Hs.-Nro. 5 in Ummenhofen, das obere Holz Pl.-Nr. 277, 11 Tagw 99 Dezim.

In der Steuergemeinde Lindenberg:

Lit. B. Die ludeigen untere Wieſe Pl.-Nro. 1049

1 Tagw. 83 Dezim. II. Das Bayerbauern-Anwesen Hs-Nro. 16 in Ummenhofen, bestehend in

Lit. A das eigene, jedoch zum kgl. Rentamt Buchloe mit jährlich 1 fl. 25 kr. 6 hl. Bodenzins aus den für Ablösung des Obereigenthums übernommenen vierprozentige Bodenzins-Kapitale pr. 35 fl. 45 kr. bodenzinsige Bayerbauer-Gut. Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum Pl-Nr. 35a, 25 Dezim.; Grasgarten beim Haus Pl.-Nr. 35b, 84 Dezim.; der obere Krautstrangen Pl.-Nro. 50, 9 Dezim.; Aecker im arrondirten Felde Pl.-Nro. 115a, 115b, 98 und 145, 24 Tagw. 26 Dezim.; Aecker im Jengerfeld Pl.-Nr. 212½ und 243, 1 Tagw. 99 Dezim.; Wiesen Pl.-Nro. 114, 195, 182, 213, 214, 4 Tagw. 54 Dezim.; die Mooswiese in der Steuergemeinde Jengen Pl.-Nr. 1557, 4 Tagw. 30 Dezim. Summa 56 Tagw. 27 Dezim., mit dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen.

Lit. B. Die ludeigenen Gemeindetheile. Der Grasgarten am Haus Pl.-Nr. 35½, 25 Dezim; die Wiese Mittagwelde Pl.-Nro. 295, 3 Tagw. 14 Dezim. Summa 4 Tagw. 14 Dezim., im Wirthshause zu Ummenhofen unter den am Bietungs-Termin zu eröffnenden Bedingungen nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 §.§. 98 und 101 öffentlich verkauft werden, was mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht wird, daß nur besitz- und zahlungsfähige Käufer zugelassen werden, übrigens die detaillirte Schätzung, die Kataster-Auszeige und die auf dem Grundvermögen haftenden Lasten in diesseitiger Registratur eingesehen werden können.

Buchloe den 30. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

578.) praes. 6/11 40.

Kapitals-Darlehen.

Aus dem Vermögen der katholischen Kirchen-Stiftungen dahier, liegen gegenwärtig mehrere Tausend Gulden zur fruktivizirlichen Anlage bereit, und werden entweder im Ganzen, oder auch theilweise gegen hinlängliche Versicherung hingeliehen.

Kapitalsucher haben die vorschriftsmäßig und gerichtlich gefertigten Anlehens-Tabellen, nebst Hypothekenbuchs-Extrakten und Leumunds-Zeugnissen an die unterfertigte Verwaltung portofrey einzusenden oder aber auch im Geschäfts-Lokale derselben, im Hintergebäude des Rathhauses, abzulegen.

Augsburg am 3. November 1840.

Verwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens in Augsburg.

Der Vorstand: **Tischer.**

Holzmayer, Kassier.

579.) praes. 9/11 40.

Die Verlassenschaft des Pfründners und vormaligen Metzgermeisters Xaver Albrecht von Grönenbach betreffend.

Die landesabwesenden Kinder und Intestat-Erben des obenbenannten Defunkten, Michael und Eleonore Albrecht von Grönenbach, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen über den An- oder Nichtantritt der Erbschaft ihres verstorbenen Vater dahier um so bestimmter zu erklären, als nach Verlauf dieser Frist ihr Verzicht auf dieselbe angenommen würde.

Bemerkt wird zugleich, daß sich nach gepflo-

gener Inventarisation und Schulden-Liquidation eine Ueberschuldung von 63 fl. 56 kr. ergeben hat.

Grönenbach am 27. Oktober 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

580.) praes. $\frac{12}{11}$ 40.

Haus-Verkauf.

Da das am ersten Termine auf das Haus des Silberarbeiters Grabe Lit. C. Nro. 403 dahier gelegte Meistgebot den Schätzungspreis von 1600 fl. nicht erreicht hat, und von den Hypotheken-Gläubigern eine weitere Feilbietung verlangt worden ist, so wird dieses Haus hiemit zum zweitenmale feilgeboten, und steht Biethungs-Termin im Gerichts-Gebäude an auf Samstag den 19. Dezember l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei welchem Termine der Zuschlag um jedes Gebot in Gemäßheit § 99 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Augsburg den 6. November 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht

Licent. Kellerer, Direktor.

v. Gemünden.

581.) praes. $\frac{11}{13}$ 40.

Kuratel-Bestellung.

Georg Berchtenbreiter, Bauer von Langenreichen, hat sich freiwillig unter die Kuratel begeben, und es wurde als sein Curator der Söldner Xaver Eser von Langenreichen aufgestellt.

Dieß wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche Georg Berchtenbreiter ohne seinen genannten Curator eingehen würde, ungültig sind.

Wertingen den 4. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Herrmann, Landrichter.

582.) praes. $\frac{14}{11}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Wirthes Nikolaus Nuber von Bösenreute, bestehend: a) in einem Wohnhause, Stall und Stadel, Wagenschupfe unter Einem Dach 12 Dezim.; b) einem Gras- und Baumgarten am Hause mit kleinem Wurzgarten, dann Wasch- und Backküche 94 Dez.; c) einem Acker im unterm und obern Weidach, dann Kurzacker 4 Jauchert 77 Dezim.; d) einer Wiese im Weidach 1 Jauch. 35 Dezim.; e) einer Wiese im Fohrenmoos 1 Jauch. 17 Dezim.; f) Acker am Knobel, Angeracker im Weidach 3 Jauch. 15 Dezim., dann g) einer Wiese auf dem Anger im Weidach 58 Dezim. wird an den Meistbiethenden öffentlich verkauft, und hiezu Tagsfahrt auf den 2. kommenden Monats Dezember Nachmittags 2 Uhr im Tafernwirthshause zu Bösenreute anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß Auswärtige sich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse zu versehen haben.

Lindau am 6. November 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. November 1840.	Pap.	Geld.	Den 9. November 1840	Pap.	Geld	Den 12. November 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à 5½% „	100⅛	99⅞	detto à 5½ % „	100⅛	99⅞	detto à 5½% „	100⅛	99⅞
Promessen auf Bank-			*Promessen auf Bank-*			*Promessen auf Bank*		
Actien, per Stück Agio		86	*Actien per Stück Agio*		90	*Actien, per Stück Agio*		92
Bank-Actien - - -	592	588	*Bank Actien - - -*		590	*Bank-Actien - - -*	596	592

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 21ten November 1840. Nr. 47.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

583.) a) praes. $\frac{14}{11}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Die Kupferschmieds-Eheleute Anton und Crescentia Altheimer von Mindelheim haben sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren Vorzugsrecht, dann Beibringung der Beweismittel auf Mittwoch den 9. Dezember l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Freitag den 8. Januar 1841; 3.) zur Schlußverhandlung d. h. zur Re- und Duplik auf Montag den 8. Februar 1841, jedesmal früh 9 Uhr dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der genannten Eheleute mit dem Bedrohen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben würde.

Alle jene, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas besitzen, werden aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes an das unterfertigte Konkurs-Gericht abzugeben.

Zugleich wird bemerkt, daß am 1. Ediktstage ein Vergleich versucht wird, und daß das Aktiv-Vermögen mit Ausschluß des realen Kupferschmied-Gewerbsrechtes, das nach dem Antrage der bisher bekannten Gläubiger einer nochmaligen Schätzung unterworfen werden soll, auf 1592 fl. 56 kr. taxirt ist, die Passiven dagegen ohne Einrechnung der Zinsrückstände bis jetzt die Summe von 2161 fl. 24 kr. betragen, und hierunter 1766 fl. Hypothekschulden sich befinden.

Mindelheim den 8. November 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

584.) praes. $\frac{14}{11}$ 40.

Steuer-Nachlässe.

Vermöge höchster Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, ddo. 28ten Oktober l. Js. ad Nro. 14785 wurden wegen Hagelschlag pro $18\frac{38}{40}$ folgende Steuernachlässe genehmiget: 1.) Grund-Steuer: Anhofen 437 fl. 54 kr. 6 hl., Hoppach 52 fl. 15 kr. $4\frac{4}{5}$ hl., Bubesheim 699 fl. 14 kr. $4\frac{4}{7}$ hl., Bühl 222 fl. 28 kr. $1\frac{3}{5}$ hl., Burlafingen 371 fl. 41 kr., Deffingen 246 fl. 54 kr. 7 hl., Echlishausen 118 fl. 36 kr. 7 hl., Großkötz 1688 fl. 15 kr. $4\frac{4}{5}$ hl., Großkissendorf 226 fl. 43 kr. 7 hl., Harthausen 168 fl. 35 kr. 1 hl., Kleinkötz 557 fl. 1 kr. $6\frac{3}{5}$ hl., Kleinkissendorf 342 fl. 56 kr. $\frac{4}{5}$ hl., Leibi 160 fl. 13 kr. 2 hl., Leinheim 291 fl. 42 kr. $1\frac{1}{5}$ hl., Leipheim 1096 fl. 59 kr. $3\frac{3}{5}$ hl., Glassenharthof 30 fl. 40 kr. 4 hl., Orenbronn 888 fl. 36 kr. $4\frac{4}{5}$ hl.,

Pfuhl 368 fl. 13 kr., Remshard 191 fl. 56 kr. 7 hl., Rieden 530 fl. 14 kr. $\frac{1}{2}$ hl., Ementhal 124 fl. 10 kr. 6 hl., Schneckenhofen 347 fl. 14 kr. $5\frac{3}{5}$ hl., Unter-Elchingen 505 fl. 21 kr. 7 hl., Wasserburg 63 fl. 33 kr. $2\frac{3}{5}$ hl. und Hochwang 477 fl. 4 kr. $6\frac{3}{5}$ hl., Summa 10,208 fl. 19 kr. 6 hl.; 2.) Dominikal-Steuer: an Dominikalrenten-Besitzer 134 fl. 22 kr. 7 hl., an Großzehentrenten-Besitzer 357 fl. 41 kr. 5 hl., und an Kleinzehentrenten-Besitzer 11 fl. 54 kr. Summa 503 fl. 58 kr. 4 hl. Gesammt-Summa 10,712 fl. 18 kr. 2 hl.

Günzburg den 12. November 1840.

Königliches Rentamt.

Gietl, Rentbeamter.

585.) praes. $\frac{14}{15}$ 40.

Polytechnische Schule.

Während der Wintermonate wird wochentlich 4 mal von 4 bis 7 Uhr, Baukunde, Arithmetik und Geometrie für Gesellen und Lehrlinge unentgeldlich gelehrt. Hierdurch und durch den schon vorhandenen Zeichnungs-Unterricht ist besonders den Bauhandwerkern Gelegenheit gegeben, sich für den Konkurs vorzubereiten.

Der Anfang ist Montag den 16ten d. Mts. und die Anmeldungen werden bis zum 30ten d. Mts. täglich auf dem Rectorate angenommen.

K. Rektorat der polytechnischen Schule in Augsburg.

Dr. Leo, Rektor.

586.) praes. $\frac{16}{17}$ 40.

Oeffentliche Vorladung.

Die ledige Eva. Samhofer vom Markt-Offingen und deren Kinds-Kuratel hat gegen den ledigen Joseph Sattel von da, peto. paternitatis et alimentationis eine Klage hierorts erhoben.

Da nun der Ort seines Aufenthaltes bisher nicht erforscht werden konnte, so wird der ebengenannte Beklagte zum Versuche der Güte und eventuell zur protokollarischen schlüßigen Verhandlung über die erwähnte Klage hiemit edictaliter auf Mittwoch den 9. Dezember Vormittags 9 Uhr hieher vorgeladen.

Wallerstein den 10. Novbr. 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

Frhr. v. Aretin, Herrschaftsrichter.

587.) praes. $\frac{16}{17}$ 40.

Ediktal-Citation.

Das k. Landgericht Weiler hat in dem Schuldenwesen des Franz Jos. Fink und seiner Kinder zu Irsengund auf ihren eigenen Antrag bei einem Hypothek-Schuldenstand von 522 fl. am 9. d. Mts. den Universal-Conkurs erkannt.

Wegen Unbedeutenheit der Masse wird jedoch zur Anmeldung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden und zur Re- und Dupliks-Verhandlung nur Ein Ediktstag auf Freitag d. 11. Dezember l. Js. Vormittags 10 Uhr zu Irsengund selbst angesetzt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses vorgeladen werden.

Zugleich wird auch das Anwesen, bestehend in dem Söldhause Nr. $\frac{3}{12}$ Pl.-Nro. 295 zu 5 Dez. und der Paindt Pl.-Nro. $293\frac{1}{2}$ zu 7 Dezim. geschätzt auf 450 fl. nach den gesetzlichen Bestimmungen verkauft.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage selbst bekannt gemacht und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Weiler den 10. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

588.) praes. $\frac{28}{11}$ 40.

Verkauf einer Papier-Fabrik.

Die Benedikt Borler'sche Papierfabrik zu Schretzheim wird dem öffentlichen Verkauf unterstellt, dieselbe besteht:

A. In dem im Jahre 1838 ganz neu erbauten Fabrikgebäude Hs.-Nr. 13 von Grund aus mit Ziegelsteinen massiv erbaut, mit Platten gedeckt, 90 Schuh lang und 50 Schuh breit, dasselbe enthält: das Arbeitslokale mit 2 steinernen Bütten und 2 massiven Pressen von Eichenholz, 2 Holländer, 1 Stampfgeschirr, 2 Wasserräder, massiven Wasserbau, vierfachen Gumpbrunnen mit laufenden Wasser durch die ganze Fabrik, ein feuerfestes Gewölbe, einen großen kupfernen Leimkessel, dann eine große Pfanne von Eisenblech zum Lumpensieden, ein gewölbter Keller, 3 Wohn- und Schlafzimmer für das Arbeitspersonal, ein Lumpenschneider und 9 Zeugkästen.

B. Im zweiten Stock 6 heizbare Zimmer, 1 Küche und Speis, ein Preßboden mit 3 massiven Pressen von Eichenholz und geschmeideten Spindeln.

C. Unter dem Dache 3 geräumige sich durch die ganze Länge und Breite des Gebäudes erstreckende Böden zum Papier trocknen, der erste und zweite Boden mit vierfachen, der dritte Boden mit einfachen Hängwerk.

D. Pl.-Nro. $13\frac{1}{2}$ [a] und $15\frac{1}{2}$ [b]. Die Wasser- und Gewerbsgerechtigkeit, eigenen Stadel und Hofraithe, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, Söldstatt, Gebäude des ehemal. Söld-Hauses, nun Stallung. Pl.-Nro. 952 Garten beim Haus 1 Tagw. 44 Dezim., Pl.-Nro. 843 doppelter Gemeindenutzen, Krautgarten 16 Dez., Pl.-Nro. 960 [a] und [b] Acker und Wies im Weiher 1 Jauch. 19 Dez., Pl.-Nro. 951 ein Grastheil zwischen der Egau und der Zwerg 19 Dezim.

E. Als zur Papierfabrik gehörige Mobiliargegenstände werden mit verkauft, eine große Waage mit eisernen und steinernen Gewichten, ein Lumpensortirtisch, vier Körbe, die vorhandenen Filsen, 12 paar Papierformate verschiedener Größe, die Einrichtung der Leimkammer, als ein Zeugbacken, ein Hebeisen, 3 Eisspiese, 5 Leerschäflen, 4 kleine Kübel, 1 Winde, 2 Leimstander mit Eisen gebunden, 2 messerne Hahnen.

Das beschriebene Fabrikgebäude und die dazu gehörigen Grundstücke sind eigen.

F. An walzenden eigenen Grundstücken unterliegen dem einzelnen Verkauf und zwar:

1.) In der Schretzheimer Flur.

Pl.-Nro. 516 Acker am nahen Feld, 1 Jauch. 51 Dez., Pl.-Nr. 712 der Baderacker 92 Dez., Pl.-Nr. 143 Acker auf der Bahnweid 75 Dez., Pl.-Nr. 985 der Wegacker 51 Dez., Pl.-Nr. 98 Acker hinter dem obern Baursgarten 1 Jauch. 12 Dez., Pl.-Nr. 272 Acker neben dem Neubauern 56 Dez., Pl.-Nr. 900 Acker auf die Zwerg stoßend 55 Dez., Pl.-Nro. 1003 Acker in der Mühlheck 82 Dez., Pl.-Nr. 880 Acker am Schremserspapierfabrik 2 Jauch. 6 Dez., Pl.-Nr. $893\frac{1}{3}$ Acker daselbst 1 Jauch. 5 Dez.

2.) In der Dilinger-Flur.

Pl.-Nr. 2476 Acker an der obern Leute 2 Jauch. 16 Dez., Pl.-Nr. 2417 Acker bei St. Leonard, 57 Dez., Pl.-Nr. 3553 Wies im Nordfelderwörth 1 Tagw. 33 Dez., Pl.-Nr. 3166 Wies im mittern Ried 36 Dez., Pl.-Nr. 2932 Wies im obern Ried 97 Dez., Pl.-Nr. 3203 Wies im mittlern Ried 1 Tagw. 57 Dez., Pl.-Nr. $3548\frac{1}{3}$ Acker im Nordfelderwörth 2 Jauch., Pl.-Nro. $2480\frac{1}{2}$ der Wallenacker 1 Jauch. 76 Dez.

3.) In der Steinheimer-Flur.

Pl.-Nr. 433 die 7 Beet genannt 10 Dez., Pl.-Nr. 1918 Spitalantheil 26 Dez.; 2 Entschädigungstheile im Bischofswörth jeder zu 75 Dez. 1 Jauch. 50 Dez.

Zum Verkauf dieser beschriebenen Realitäten

ist Mittwoch der 30. Dezember 1840 angesetzt, und es werden sämmtliche Kaufsliebhaber eingeladen, an diesem Tage im Wirthshause zu Schretzheim zu erscheinen, woselbst die Verkaufsbedingungen bekannt gemacht, und die Versteigerung von Vormittags 9 Uhr bis 12 Uhr und von Nachmittags 1 bis 6 Uhr Abends vorgenommen wird.

Die Einsichtsnahme des Fabrikgebäudes, welches nach seiner Bauart, seiner Lage der dazu gehörigen Grundstücke und seiner Wasserkraft zur Etabilirung eines jeden andern größeren Unternehmens sich eignet, und der dazu gehörigen Utensilien, steht in dieser Zeit jedem Kaufslustigen offen, und der bisherige Inhaber wird auf Verlangen alle allenfalls gefordert werdende Aufschlüsse geben.

Fremde, dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich vor der Gerichtskommission mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen – um zur Versteigerung zugelassen werden zu können, auszuweisen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den bisherigen Besitzer Benedikt Boxler eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieselbe bis zu dem bezeichneten 30ten Dezember 1840 um so gewisser anzumelden, als dieselbe sonst mit ihrer Forderung ausgeschlossen werden würden.

Dilingen am 11. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

589.) a) praes. $\frac{12}{10}$ 40.

Ediktalladung.

Johann Michael Gering aus Wolferstadt, geboren am 7. Oktober 1767, hat sich vor 45 Jahren von seiner Heimath entfernt, ohne seither über seinen Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben.

Auf Antrag des Curators desselben und der sich gemeldeten nächsten Verwandten werden Joh. Michael Gehring oder dessen gesetzliche Erben aufgefordert, sich längstens binnen 6 Monaten von heute an bei dem unterfertigten kgl. Landgerichte persönlich oder durch Bevollmächtigte zu melden und ihre Ansprüche auf das Vermögen, welches in 200 fl. Elterngut und mehrjährigen Zinsen hieraus besteht, geltend zu machen, widrigenfalls Joh. Mich. Gehring für verstorben erklärt und dessen Vermögen an die sich gemeldeten Verwandten desselben gegen Caution hinausgegeben werden soll.

Wemding den 14. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

590.) praes. $\frac{16}{11}$ 40.

Schafweide-Verpachtung.

Am 25. November Nachmittags von 2 — 4 Uhr wird im hiesigen Wirthshause die Schaf-Weide der Gemeinde Willmatshofen, k. Landgerichts Zusmarshausen, worauf von jeher 175 — 200 Stück ausgeschlagen worden sind und auch wieder ausgeschlagen werden können, für das Jahr 1841 an den Meistbiethenden verpachtet.

Die näheren Bedingnisse werden am Steigerungstag bekannt gemacht, Pachtlustige werden am besagten Tage höflichst dazu eingeladen.

Willmatshofen den 8. November 1840.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Meitinger, Gemeinde-Vorsteher.

Berichtigung.

Unter den Dienstes-Nachrichten ist in dem Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 45 Seite 870 ein Druckfehler in dem Namen des Landwehr-Majors und Commandanten eingeschlichen, indem daselbst Tressel statt Fressel zu lesen ist. —

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 28ten November 1840. Nr. 48.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

591.) c) praes. $\frac{19}{9}$ 40.

Amortisation eines Leibrenten-Scheines.

Ein Aktienschein der Leibrenten-Gesellschaft in Nürnberg Nr. 132 der Nürnberger I. Tontin 5ter Klasse zu 104 fl., der Frau Anna Barbara v. Stetten, gebornen von Ammann, gehörig, ist verloren gegangen. Der unbekannte Inhaber dieses Scheins wird hiemit auf Ansuchen der Administration des von Stetten'schen Töchter-Erziehungs-Instituts als Testaments-Erben der gedachten Anna Barbara v. Stetten aufgefordert, diesen binnen 6 Monaten a dato bei dem unterzeichneten Gerichte vorzuzeigen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Augsburg den 15. September 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Licent. Kellerer, Direktor.

Piehler.

592.) b) praes. $\frac{14}{11}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Die Kupferschmieds-Eheleute Anton und Crescentia Altheimer von Mindelheim haben sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Concursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, – und zwar: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren Vorzugsrecht, dann Beibringung der Beweismittel auf Mittwoch den 9. Dezember l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Freitag den 8. Januar 1841; 3.) zur Schlußverhandlung d. h. zur Re- und Duplik auf Montag den 8. Februar 1841, jedesmal früh 9 Uhr dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der genannten Eheleute mit dem Bedrohen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben würde.

Alle jene, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas besitzen, werden aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes an das unterfertigte Conkurs-Gericht abzugeben.

Zugleich wird bemerkt, daß am 1. Ediktstage ein Vergleich versucht wird, und daß das Aktiv-Vermögen mit Ausschluß des realen Kupferschmied-Gewerbsrechtes, das nach dem Antrage der bisher bekannten Gläubiger einer nochmaligen Schätzung unterworfen werden soll, auf 1392 fl. 56 kr. taxirt ist, die Passiven dagegen ohne Einrechnung der Zinsrückstände bis jetzt die

Summe von 2161 fl. 24 kr. betragen, und hierunter 1766 fl. Hypothekschulden sich befinden.

Mindelheim den 8. November 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

593.) praes. $\frac{20}{11}$ 40.

Vorladung.

Der quiescirte Landgerichtsdiener Jos. Streidel von Höchstädt ist am 22. Februar l. Js. ohne Hinterlassung eines Testamentes mit Tod abgegangen.

Alle diejenigen, welche aus dessen Rücklaß aus was immer für einem Titel rechtliche Ansprüche machen können, werden anmit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen von heute an bei der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termines ohne Rücksichtsnahme auf diese Ansprüche mit der Verlassenschafts-Vertheilung fortgefahren werde.

Höchstädt den 17. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

594.) praes. $\frac{20}{11}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen des Gläubigers Anselm Weiß von Attenhofen wird der noch bestehende, dem Philipp Trauner gehörige Compler des ehevorigen Enderle-Baurenhofs zu Oberthürheim, bestehend: a) im Wohnhaus, Stadel, Stall und Hofraum, b) Grasgarten 1 Jauchert 61 Dezimal.; Gemeindstheile: 2 Jauchert 76 Dezimal. Acker, 9 Tagwerk 28 Dezimal. Wiesen, 1 Tagwerk 54 Dezimal. Waldung. An Aeckern in verschiedenen Parzellen und Lagen 21 Jauch. 34 Dezim. An Wiesen 14 Tagw. 47 Dezim., auf welchen Realitäten an Lasten haften: a) auf ein Grundsteuersimplum 4 fl. 39 kr. 4 hl., b) an Geldgefällen 1 fl. 49 kr. 5 hl. An Gilt: Kern 1 Schfl., Roggen 2 Schfl. 3 Sechz., Gerste 2 Mtz. 3¼ Sechz., Haber 2 Schfl. 1 Metz. 3⅝ Sechz. An fixirten Großzehent: Vesen 1 Schfl. 1 Mtz. 1 Vrlg. ⅛ Sechz., Gersten 1 Schfl. 4 Metz. 1 Vrlg. ⅝ Sechz., Haber 4 Metz. 1 Vrlg. 2½ Sechz. Dem Ignatz Sailer von Pfaffenhofen jährlich im Geld 46 kr. 4 hl. Zur Pfarrei Pfaffenhofen Garbenpfennig 2 hl. Zur Kirche von Unterthürheim Oehlgeld 20 kr., - im Wege der Exekution an den Meistbietenden verkauft.

Der Schätzungswerth beträgt 2627 fl. 57 kr. Die Tagsfahrt zum Verkaufe wird auf den 7. Januar 1841 von Nachmittags 1 Uhr bis 4 Uhr festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber, und zwar auswärtige mit Vermögens- und Leumundszeugnissen versehen, in das Wirthshaus nach Oberthürheim mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mittlerweile der Hof eingesehen, und über die bestehenden Verhältnisse bei dem Joseph Rieger, Maierbauer zu Oberthürheim, Aufschluß erlangt werden kann.

Wertingen den 3. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

595.) praes. $\frac{20}{11}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers, wird das Anwesen des Lodwebers Sigmund Braun zu Nördlingen, bestehend in einem Vier-

telshaus Nro. 10 Lit. C dahier, mit 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche, ¼ Boden und Keller im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 250fl. öffentlich an den Meistbietenden in der Kanzley des unterfertigten Landgerichts versteigert.

Hiezu wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 30. kommenden Monats Dezember Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Der Hinschlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes. Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen.

Nördlingen am 17. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lic. **Pölzl**, Landrichter.

596.) praes. $\frac{21}{11}$ 40.

Vorladung.

In Folge gütlicher Uebereinkunft der Müller Rauh'schen Eheleute zu Klosterzimmern wird zur Anmeldung und Nachweisung der von den genannten Eheleuten kontrahirten Passiven auf Dienstag den 22. Dezember Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt.

Zu dieser Verhandlung werden nun sämmtl. Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß von denjenigen Gläubigern, welche bei dieser Tagsfahrt nicht erscheinen, angenommen wird, daß sie sowohl an die vorhandene Activ-Masse, als auch an die Rauh'schen Ehefrau keinen Anspruch machen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Rauh'schen Eheleute die im Fürstenthume Wallerstein bestehende allgemeine Gütergemeinschaft nunmehr unter sich aufgehoben haben.

Wallerstein den 16. November 1840.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

Frhr. v. Aretin, Herrschaftsrichter.

597.) praes. $\frac{24}{11}$ 40.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag von Hypothekgläubigern wird das Haus des Beinringlers Sebastian Schmalbauer Lit. G Nr. 157 im Häspele-Gäßchen dem Zwangs-Verkaufe unterstellt, und es steht Bietungstermin im Gerichtsgebäude an auf Mittwoch den 20. Januar 1841 von Vormittags 9 bis 12 Uhr.

Auf diesem Hause lastet ein Grundzins von jährlich 30kr. und es ist solches gerichtlich auf 1800fl. eingewerthet.

Bei erreichter Schätzung erfolgt in Gemäßheit § 64 des Hypothekengesetzes sogleich der Zuschlag.

Augsburg den 20. November 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Lict. **Kellerer**, Direktor.

v. Gemünden.

598.) praes. $\frac{26}{11}$ 40.

Die Erledigung der Pfarrei Affing.

Durch Ableben des letzten Besitzers ist die Pfarrey Affing, in der bischöflichen Diöcese Augsburg, kgl. Landgerichts Aichach, und Dekanats Friedberg in Erledigung gekommen, deren Verleihung der dießseitigen Gutsherrschaft zusteht.

Dieselbe umfasset 3 Ortschaften miteiner Bevölkerung von 467 Seelen, hat eine Schule und

2 Filialen, wovon die eine ½, die andere ¾ Stunden vom Pfarrsitze entfernt ist, und wird ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach superrevidirter Fassion betragen die jährlichen Einnahmen 570 fl. 17 kr., die Lasten 4 fl. 5 kr. 1 pf., somit der Reinertrag 566 fl. 11 kr. 3 pf.

Gesuche um diese Pfründe, belegt mit den für die Bewerbung um k. Pfarreyen vorgeschriebenen Zeugnissen, sind innerhalb 4 Wochen an Se. Excellenz den Grafen Gutsinhaber Maximilian von Gravenreuth ꝛc. ꝛc. nach Affing portofrey einzusenden.

Affing am 18. November 1840.

Gräflich v. Gravenreuth'sches Patrimonialgericht Affing.

Strohmaier, Patrimonialrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

599.) a) , praes. $\frac{20}{11}$ 40.

Erledigte Rentamtsschreibers-Stellen.

Wegen Militär-Pflichterfüllung verlassen zwei sehr brauchbare Individuen die 1te und 2te Schreibersstelle bei dem k. Rentamte Ursberg.

Bewerber um diese Stellen wollen sich in frankirten Briefen an den k. Rentbeamten Zöschinger daselbst unter Anlage der Dienst-Atteste wenden.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den. 21 November 1840.	Pap.	Geld.	Den. 23 November 1840	Pap.	Geld	Den 26. November 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à 3½% „	100¼	100	detto à 3½% „	100¼	100	detto à 3½% „	100½	100¼
Promessen auf Bank-			*Promessen auf Bank-*			*Promessen auf Bank*		
Actien, per Stück Agio		100	*Actien per Stück Agio*		100	*Actien, per Stück Agio*		100
Bank-Actien - - -	610	605	*Bank Actien* - - -	615	610	*Bank-Actien* - - -	622	619

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 5ten Dezember 1840. Nr. 49.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

600.) c) praes. $\frac{14}{11}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Die Kupferschmieds-Eheleute Anton und Crescentia Altheimer von Mindelheim haben sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren Vorzugsrecht, dann Beibringung der Beweismittel auf Mittwoch den 9. Dezember l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Freitag den 8. Januar 1841; 3.) zur Schlußverhandlung d. h. zur Re- und Duplik auf Montag den 8. Februar 1841, jedesmal früh 9 Uhr dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der genannten Eheleute mit dem Bedrohen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben würde.

Alle jene, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas besitzen, werden aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes an das unterfertigte Conkurs-Gericht abzugeben.

Zugleich wird bemerkt, daß am 1. Ediktstage ein Vergleich versucht wird, und daß das Aktiv-Vermögen mit Ausschluß des realen Kupferschmied-Gewerbsrechtes, das nach dem Antrage der bisher bekannten Gläubiger einer nochmaligen Schätzung unterworfen werden soll, auf 1392 fl. 56 kr. taxirt ist, die Passiven dagegen ohne Einrechnung der Zinsrückstände bis jetzt die Summe von 2161 fl. 24 kr. betragen, und hierunter 1766 fl. Hypothekschulden sich befinden.

Mindelheim den 8. November 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

601.) b) praes. $\frac{19}{10}$ 40.

Ediktalladung.

Johann Michael Gering aus Wolferstadt, geboren am 7. Oktober 1767, hat sich vor 45 Jahren von seiner Heimath entfernt, ohne seither über seinen Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben.

Auf Antrag des Curators desselben und der sich gemeldeten nächsten Verwandten werden Joh.

Michael Gehring oder dessen gesetzliche Erben aufgefordert, sich längstens binnen 6 Monaten von heute an bei dem unterfertigten kgl. Landgerichte persönlich oder durch Bevollmächtigte zu melden und ihre Ansprüche auf das Vermögen, welches in 200 fl. Elterngut und mehrjährigen Zinsen hieraus besteht, geltend zu machen, widrigenfalls Joh. Mich. Gehring für verstorben erklärt und dessen Vermögen an die sich gemeldeten Verwandten desselben gegen Caution hinausgegeben werden soll.

Wemding den 14. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter.

602.) praes. 21/11 40.

Diebstahls-Anzeige.

Am Dienstag den 13ten v. M. Oktober wußte eine fremde unbekannte Weibsperson dem Eheweibe des Bauern und Schäfereybesitzers Jakob Fetzer zu Hebratshofen, der Gemeinde Bidingen, unter den fälschlichen Vorgaben, daß in ihrem Hause ein Schatz verborgen liege, und daß sie denselben erheben könne, nachverzeichnete Gegenstände abzunehmen:

1.) an baarem Gelde 330 fl., bestehend beyläufig in 100 Stück Kronenthaler, das übrige in 24gern, einem bayr. Guldenstück, mehreren bayr. Halbguldenstücken, einem preußischen Thaler zu 1 fl. 45 kr., Zwölfern, Sechsern und Groschen; 2.) eine zweigehäusige Sackuhr, wovon das innere Gehäus von Silber, das Uebergehäus von Schildkrötschale ist und etwas eingedrückt, mit weißem Zifferblatt, römischen Ziffern, messingen Zeigern, und wird rückwärts aufgezogen, im Werth zu 12 fl.; 3.) eine daran befindliche schwere silberne sogenannte Erbsenkette mit messingen Schlüssel in einem silbernen Pettschierstock, auf welchem die Buchstaben I. und F. gestochen sind, im Werthe zu 10 fl.; 4.) einen goldenen Reifring mit goldenem Plättchen, auf welchem der Name Jakob Fetzer gravirt ist, im Werth zu 5 fl.; 5.) zwei silberne sogenannte Panzer-Schnürketten mit silbernem Stift im Werth zu 12 fl.; 6.) einen Rosenkranz aus rothen gläsernen Krallen an einer rothseidenen Schnur angefaßt, mit silbernem Glauben und silbernen Kreutz von durchbrochener Arbeit, im Werth zu 1 fl. 30 kr.; 7.) ein schwarzseidenes Halstuch, bereits noch neu mit goldenen Spitzen, 8 fl.; 8.) ein seidenes Halstuch, grün und roth schillernd mit seidenen Fransen 2 fl. 42 kr.; 9.) einen schwarz seidenen Schurz werth 4 fl.; 10.) eine schwarz sammtne Weibswinterhaube mit Bändern 1 fl. 30 kr.; 11.) 2 Kopfkissenziehen weiß und roth gedruckt 2 fl.; 12.) 3 Leihtücher von flächsener Leinwand mit weißen Falbeln 6 fl.; in Summa 394 fl. 42 kr.

Personal-Beschrieb.

Die dieses ausgezeichneten Betrugs verdächtige Weibsperson ist mittlerer Größe, hager, hat ein ziemlich eingefallenes Gesicht von braunlichter Farbe, dunkelbraune Augen, schwarze gerollte Haare, gut erhaltene Zähne, und scheint 38 bis 40 Jahr alt zu seyn. Sie war städtisch gekleidet, trug einen alten schon zerrissenen grauen Wickelmantel, eine weiße gestrickte sogenannte Belinhaube, weiße Strümpfe und Schuhe. In Begleitung dieser Weibsperson war noch eine Mannsperson, ein anderes Weibsbild und 5 Kin-

der, welche vom 12ten auf den 13ten Oktober in Oberzell übernachteten.

Die Mannsperson ist ungefähr 38 bis 40 Jahre alt, beyläufig 5′ 11″ groß, schlanker Statur, hat braune Haare, einen blonden Schnurbart, und Knebelbart und braunlichte Gesichtsfarbe.

Dieselbe trug einen kurzen braunen Ueberrock, und eine lange Tuchhose. Das linke Auge derselben ist mit einem weißen Fell überzogen, und wahrscheinlich erblindet. Dessen angebliche Frau mag 35 bis 36 Jahre alt seyn, ist groß, schlanker Statur, hat dunkelbraune Haare, weiße Gesichtsfarbe und ist städtisch gekleidet.

Ein Knabe ist ungefähr 13 Jahre alt, ein Mädchen von 9 bis 10 Jahren, ein Mädchen von 7 bis 8 Jahren, ein Knabe von 5 bis 6 Jahren und ein Kind von einem Jahr, dessen Geschlecht nicht angegeben werden kann.

Sie hatten ein mit weißer Leinwand gedecktes Wägelchen bei sich und ein großes braunes Pferd (Walach) mit einer Blasse und drei weißen Füßen. Sie geben sich für herumziehende Komödianten aus und geben vor, aus dem Königreich Würtemberg zu seyn, ohne übrigens ihre Heimath näher zu bezeichnen.

In dem Aufenthalts-Schein der Gemeinde-Verwaltung Osterzell vom 12ten Oktober ist die Mannsperson unter dem Namen „Jakob Weiß," Musiker von Straßburg mit dessen Weib und 5 Kindern und die andere Weibsperson unter dem Namen „Magdalena Laubercher" ohne nähere Bezeichnung eines Domizilortes oder Charakters eingetragen. Ihr Reise-Paß soll in Straßburg ausgestellt seyn, auch sollen diese Personen unter sich französisch gesprochen haben.

Die k. Polizey-Behörden werden ersucht, nicht nur auf die dem Eheweib des Jakob Fetzer betrüglich abgenommenen Gegenstände, sondern auch auf die bezeichneten Personen wachsame Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle der erstern sogleich Anzeige hieher zu machen und im Betretungsfalle der letzern solche arretiren und hieher liefern zu lassen.

Oberdorf am 16. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

603.) a) pracs. $\frac{28}{11}$ 40.

Ediktal-Citation.

In dem Schuldenwesen des Tafernwirthes und Realitätenbesitzers Max Joseph Weh in Kirchdorf ist von dem k. Oberappellations-Gerichte des Reiches unter dem 10. Oktober l. Js. die Eröffnung des Universal-Conkurses rechtskräftig erkannt worden.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar: 1.) zur Anmeldung der Forderungen gegen den Gemeinschuldner mit Ansprüchen auf Vorzugsrecht und zur Beibringung von Beweismitteln auf Donnerstag den 31. Dezember 1840; 2.) zur Vorbringung der Einreden wider die angemeldet werdenden Forderungen, sowie zum Beweise der Einreden auf Montag den 1. Februar 1841; 3.) zum Schußverfahren und zwar: a) zur Einbringung der Repliken und deren Nachweisung auf Donnerstag den 18. Februar 1841, und b) der Dupliken auf Montag den 1. Merz 1841, jedesmal Morgens 9 Uhr, dahier anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des

Gemeinschuldners unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtig sich bildenden Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den von denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, werden aufgefordert, dasselbe bey Vermeidung nochmaligen Erlages, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei dem unterfertigten Conkurs-Gerichte zu übergeben.

Am ersten Ediktstage wird zugleich über das gemeinschuldnerische Vermögen bestimmt und über Aufstellung eines Massakurators nach Ge. Ord. Cap. XIX § 18 verhandelt, wobei die nichterscheinenden Intressenten als einstimmend in die desfalls gefaßt werdenden Beschlüsse angesehen werden.

Mindelheim den 21. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

604.) praes. $\frac{1}{12}$ 40.

Steuer-Nachläße.

Vermög höchster Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., dd. 25. Mai l. Js. ad Nrum. 10,101 und 9. November ad Nrum. 15,466 wurden wegen Hagelschlag im Erndtejahr 1839 pro 1839/40 folgende Grundsteuer-Nachläße genehmiget: 1.) in der Gemeinde Bernbeuren 538 fl. 14 kr. 1 hl.; 2.) in Enzenstetten 372 fl. 25 kr. 3 hl.; 3.) in Langegg 73 fl. 50 kr.; 4.) in Lechbruck 60 fl. 48 kr. 6 hl; 5.) in Neßelwang 349 fl. 22 kr. 6 hl.; 6.) in Schneidbach 285 fl. 44 kr.; 7.) in Seeg 456 fl. 53 kr. 2 hl.; 8.) in Roßhaupten 415 fl. 19 kr. 6 hl.; 9.) in Rückholz 162 fl. 27 kr. 2 hl Summa 2695 fl. 5 kr. 2 hl.

Füssen am 28. November 1840.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Landes, Rentbeamter.

605.) praes. $\frac{2}{12}$ 40.

Realitäten-Verkauf

In der Gantsache gegen Valentin Lindi, Handelsmann von Wemding, werden auf creditorschaftlichen Antrag nachstehende Realitäten: a) Wohnhaus mit Nebengebäude und Gärten, dann Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, 1 Tagw. 15 Dezim. Pl.-Nro. 403 a und b; b) Acker auf der Nachtweide 11 Dez. Pl.-Nr. 3118; c) Acker zu Egelsee 43 Dez. Pl.-Nro. 2356; d) Acker beim Wildbad 59 Dezim. Pl.-Nro. 2585; e) Acker auf der Schwalberhaid 31 Dez. Pl.-Nr. 2710½; f) Gemeindetheilwiese zu Rohr 26 Dez. Pl.-Nro. 5411; g) Acker auf der Schwalberhaid 23 Dez. Pl.-Nr. 2907½; h) Wiese zu Bernhaupten 79 Dez. Pl.-Nr. 4774; i) Wiese in der Mezenau 1 Tagw. 16 Dez. Pl.-Nr. 4021; k) Krautgarten beim Fünfstetter-Weg 4 Dez. Pl.-Nr. 639; l) Wiese auf der Härtern 84 Dez. Pl.-Nr. 5677; m) Acker am Husarenlager 59 Dez. Pl.-Nro. 2279, im gerichtlichen Schätzungswerthe zu 1577 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu wird auf Mittwoch den 30. Dezember Vormittags 10 Uhr im Gerichtssitze anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes und § 89 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgen wird.

Die weitern Kaufsbedingungen und Lasten werden im Termine bekannt gemacht werden, und die dem Gerichte nicht bekannten Steigerer haben sich durch Vorlage eines Vermögenszeugnisses über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Wemding den 25. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter.

606.) praes. $\frac{3}{12}$ 40.

Anzeige.

Die Untersuchung gegen den ledigen Taglöhner Alban Heiß von Sellthüren, k. Landgerichts Obergünzburg, wegen Unterschlagung wurde bereits unterm 19. Juni d. Js. beendet, und mit höchstem Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg vom 18. und verkündet am 27. Juli abgeurtheilt.

Es ist daher die unterm 21. und 29. April d. Js. gegen den damals flüchtigen Alban Heiß angeordnete Spähe längst außer Wirkung getreten.

Dieses wird auf Vorstellung des Alban Heiß zur Anzeige gebracht.

Oberdorf am 25. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

607.) praes. $\frac{3}{12}$ 40.

Gläubiger-Vorladung.

Johann Mayer, lediger Bauerssohn von Heimertingen, hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebeten und es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche an das Vermögen des Genannten machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, am Mittwoch den 20. Januar 1841 Vormittags 9 Uhr um so gewisser im hierortigen Gerichts-Lokal zur Liquidirung und Nachweisung ihrer Foderungen zu erscheinen, als die vom Schuldner selbst angegebenen Passiven höchst wahrscheinlich den ihm aus dem Anton Mayer'schen Hofgut zu Heimertingen treffenden Vermögens-Antheil übersteigen, die am bezeichneten und zur vollständigen Schuldverhandlung bestimmten Termine nicht erscheinenden Gläubiger daher eine Befriedigung nicht mehr zu erwarten haben.

Zugleich wird angeführt, daß Joh. Mayer die Bestellung einer Curatel über sein Vermögen veranlaßt habe.

Man hat daher unterm heutigen Tage den Rothgerber Anton Mayer von Heimertingen als Curator bestellt und warnt Jedermann vor der Nichtigkeit der Handlungen, welche Joh. Mayer ohne Wissen und Willen des Curators bezüglich seines Vermögens eingehen würde.

Babenhausen den 28. Novbr. 1840.

Fürstl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

608.) praes. $\frac{4}{12}$ 40.

Versteigerung.

Die auf den 14. Dezember 1840 angesetzte und ausgeschriebene öffentliche gerichtliche Versteigerung des von Anton Madlener, Alois Köcheler von Altusried, und Johann Aicher von Legau — in Buchenberg erkauften sogenannten Hirschbihl'schen Gutes unterbleibt nun, nachdem die Käufer Madlener und Consorten gestern ihren schuldigen Kaufsschillingsrest bei dem unterzeichneten k. Landgerichte erlegt haben.

Kempten am 3. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

609.) praes. $\frac{4}{12}$ 40.

Verkaufs-Anzeige.

Aus dem Nachlasse des zu Großsorheim verlebten Tafernwirths Joh. Georg Beck, werden die vorhandenen Mobilien, als verschiedene Bauern- und Ackergeräthe, Wagen, Pflug, Egge, Ketten ꝛc., mehrere Stücke Hornvieh, dann Heu, Stroh und Getreid, ferner verschiedene Hausgeräthe an Betten, Zinntellern und Zinnschüsseln, Porzellain, Erdengeschirr, Gläser, porzellainene und steinerne Krüge, Messer, Gabeln, Löffel ꝛc., wie dieses zum Wirthschaftsbetrieb erforderlich ist, ferner eine Quantität Hopfen und circa 300 Metz. zum Branntweinbrennen bestimmte Zwetschgen sammt den dazu gehörigen Gefäßen, ferner verschiedenes Küchen- und anderes Hausgeräthe öffentlich versteigert.

Hiezu wird nun Termin auf Mittwoch den 9. Dezember l. Js. Vormittags 10 Uhr anfangend und die darauf folgenden Tage bestimmt, wozu Kaufsliebhaber hiemit mit der Bemerkung in das Georg Beck'sche Wirthshaus zu Großsorheim eingeladen werden, daß der Verkauf mit dem Vieh, Futter, Stroh und Getreid angefangen werden wird.

Harburg den 26. November 1840.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

610.) praes. $\frac{4}{11}$ 40.

Verkaufs-Anzeige.

In dem Nachlasse des zu Großsorheim verstorbenen Wittwers Joh. Georg Beck, Bräuers und Tafernwirths werden die vorhandenen Immobilien, als: das Wirthschaftsgebäude, bestehend in einem zweistöckigen Wirthschaftshause mit angebauter Bräustätte und Branntweinbrennerei worauf die Brauerei und Branntweinbrennerei dann Tafergerechtigkeit radizirt ist, sammt den dazu gehörigen Utensilien Grdb. pag. 133 dann 8$\frac{6}{8}$ Morg. alten Maaßes und 82 Dez. neuen Maaßes eigene Aecker und 1$\frac{5}{8}$ Tagw. Wiesen alten Maaßes, ferner dem zu dem Hause gehörigen Gemeinde-Rechte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Kaufsliebhaber, Auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, auf Dienstag den 22ten Dezember l. Js. Nachmittags 1 Uhr in dem

Georg Beck'schen Wirthshause zu erscheinen, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben hiemit eingeladen.

Auch wird bemerkt, daß ein Theil des Kaufschillings wenigstens zu $\frac{1}{3}$ sogleich als erste Hypothek auf den Realitäten zu $4\frac{1}{2}$ Proz. stehen gelassen werden kann und der Verkauf sowohl im Ganzen als im Einzelnen versucht werden wird.

Harburg den 26. November 1840.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

611.) praes. $\frac{4}{12}$ 40.

Vorladung.

Da die Erben des zu Aschaffenburg gestorbenen Johann Höchstädter, gebürtig zu Ostendorf d. Gs. und gewesenen Gefreiten des kgl. Linien-Infanterie-Regiments Zandt, dessen Verlassenschaft nur unter der Wohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten haben, so werden alle jene, welche an dessen Verlassenschaft eine Forderung aus was immer für einem Titel zu machen haben, hiedurch aufgefodert, selbe binnen 30 Tagen a dato um so gewisser dahier zu liquidiren und nachzuweisen, als sonst nach Umfluß dieses Termins die Verlassenschaft an die Erbs-Intressenten ohne weitere Rücksichtnahme extradirt würde.

Wertingen den 25. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

612.) praes. $\frac{4}{12}$ 40.

Bekanntmachung.

Den zahlreichen Bewerbern um die beim kgl. Rentamte Ursberg erledigt gewesenen zwei Schreiberstellen diene hiemit zur Nachricht, daß diese beiden Stellen bereits wieder besetzt sind.

Ursberg den 1. Dezember 1840.

Züschinger, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 5. Dezember 1840.	Pap.	Geld.
Oblig at. à 4% m. Coup.		
detto à 3½% „	100⅝	100⅜
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	116	
Bank-Actien - - -	621	

Den 7. Dezember 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		
detto à 3½ % „	100⅝	100⅜
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	116	
Bank-Actien - - -	620	615

Den 10. Dezember 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		
detto à 3½% „	100⅝	100⅜
Promessen auf Bank Actien, per StückAgio	116	
Bank-Actien - - -	618	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 12ten Dezember 1840. Nr. 50.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

613.) b) praes. $\frac{28}{11}$ 40.

Ediktal-Citation.

In dem Schuldenwesen des Tafernwirthes und Realitätenbesitzers Max Joseph Weh in Kirchdorf ist von dem k. Oberappellations-Gerichte des Reiches unter dem 10. Oktober l. Js. die Eröffnung des Universal-Conkurses rechtskräftig erkannt worden.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar: 1.) zur Anmeldung der Forderungen gegen den Gemeinschuldner mit Ansprüchen auf Vorzugsrecht und zur Beibringung von Beweismitteln auf Donnerstag den 31. Dezember 1840; 2.) zur Vorbringung der Einreden wider die angemeldet werdenden Forderungen, sowie zum Beweise der Einreden auf Montag den 1. Februar 1841; 3.) zum Schußverfahren und zwar: a) zur Einbringung der Repliken und deren Nachweisung auf Donnerstag den 18. Februar 1841, und b) der Dupliken auf Montag den 1. Merz 1841, jedesmal Morgens 9 Uhr, dahier anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtig sich bildenden Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den von denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, werden aufgefordert, dasselbe bey Vermeidung nochmaligen Erlages, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei dem unterfertigten Conkurs-Gerichte zu übergeben.

Am ersten Ediktstage wird zugleich über das gemeinschuldnerische Vermögen bestimmt und über Aufstellung eines Massakurators nach Ger. Ord. Cap. XIX § 18 verhandelt, wobei die nichterscheinenden Interessenten als einstimmend in die desfalls gefaßt werdenden Beschlüsse angesehen werden.

Mindelheim den 21. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

626.) b) praes. $\frac{6}{12}$ 40.

Kuratel-Bestellung.

Der ledige Söldnerssohn Johann Bader von Hagenbuch, Landgemeinde Flotzheim, hat sich wegen Gemüthsschwäche freiwillig unter Curatel begeben, und es ist für denselben der Taglöhner Isidor Rebele von Monheimerkreuth als Curator aufgestellt worden.

Dieß wird mit der Bemerkung zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß gedachter Bader von nun an nicht befugt ist, ohne Wissen und Zustimmung seines erwählten Curators lästige Verträge abzuschliessen.

Monheim den 10. November 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des k. Landrichters.)

Finweg, Assessor.

627.) praes. $\frac{12}{12}$ 40.

Erkenntniß.

Der am 30ten August 1752 geborne Alois Maier von Trunkelsberg wird, weil er bereits 88 Jahre alt, und seit dem Jahre 1772, sohin 68 Jahre lang, nichts mehr von seinem Leben oder Tod gehört worden ist, als verschollen erklärt, und soll dessen Vermögen an die nächsten Verwandten, ohne Caution hinausgegeben werden.

Ottobeuren den 23. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

628.) praes. $\frac{12}{12}$ 40.

Vorladung.

Diejenigen, welche an den Rücklaß des verstorbenen Garnhändlers Xaver Ebeleuter dahier aus was immer für einem Grunde Erbs- oder Foderungs-Ansprüche zu machen haben, müssen dieselben am Donnerstag den 24. Dezember 1840 früh 9 Uhr bei dem unterfertigten Gerichte unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei der Auseinandersetzung der Verlassenschaft anmelden, und nachweisen.

Kempten den 5. Dezember 1840.

K. Kreis- und Stadtgericht.

Geiger, Direktor.

Köchlen jun.

629.) praes. $\frac{14}{12}$ 40.

Holzversteigerung zum Brückenbau über den Lech bei Rain.

Dienstag den 22. Dezember 1840 Morgens um 9 Uhr werden in dem Amtslokale des k. Landgerichts Donauwörth zur Erbauung einer neuen Brücke über den Lech bei Rain nachbenannte Hölzer öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert, als: 327 Föhren- und Fichtenstämme von verschiedener Länge und Stärke, 6344 laufende Fuß scharfkantig geschnittenes Eichenholz in Stücken von verschiedener Länge und Stärke, und 16338 Quadratfuß 3 Zoll dicke eichene Läden. Die Bedingungen, unter welchen die Versteigerung vor sich geht, und in welchen die nähere Beschreibung des Holzbedarfes enthalten ist, können bei dem k. Landgerichte eingesehen werden.

Steigerungslustige werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Lieferanten

zugelassen werden, welche sich durch amtliche Zeugnisse über den Besitz eines hinlänglichen Vermögens, um die erforderliche Kaution stellen zu können, auszuweisen vermögen.

Donauwörth am 11. Dezember 1840.

Königl. Landgericht Donauwörth. Schill, Landrichter.

K. Bau-Inspektion Ingolstadt. Voßmayer, k. Bezirks-Ingenieur.

630.) praes. $\frac{14}{12}$ 40.

Vorladung.

Am 22. v. Mts. starb zu Babenhausen der Flurwächter Joh. Eisenlauer im ledigen Stande, ohne Hinterlassung eines letzten Willens, und ohne daß seine nächste Verwandtschaft bisher ermittelt werden konnte.

Wer daher Erb- oder Foderungsansprüche an den Eisenlauer'schen Rücklaß begründen zu können glaubt, hat dieselben binnen einer Frist von 60 Tagen um so gewisser hierorts anzumelden und nachzuweisen, als sie außerdem nicht mehr gewürdiget werden können.

Babenhausen den 11. Dezember 1840.

Fürstl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Wehringer, Herrschaftsrichter.

631.) praes. $\frac{14}{12}$ 40

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen der Söldners-Eheleute Johann und Margaretha Uhl in Hegelhofen der öffentlichen Subhastation unterstellt.

Dasselbe besteht: a) in einem Wohnhause nebst Stall und Stadel unter einem Dache mit Hofraum, Hausgarten und Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen; b) in 5 Tagw. 89 Dezim. Aeckern und Wiesen.

Die Versteigerung dieses Gutes geschieht Montags den 11. Jänner 1841 Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshause zu Hegelhofen, und es steht inzwischen Jedermann frei, die Lasten, welche auf dem Anwesen haften, sowie den Schätzungswerth desselben dahier einzusehen.

Die Bedingungen des Verkaufes werden von der Gerichts-Kommission bei dem Beginne des Steigerungs-Aktes bekannt gemacht werden und wird bemerkt, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltich der Bestimmungen § § 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 sich richte.

Auswärtige oder unbekannte Steigerungslustige können nur gegen obrigkeitliche Vermögens- und Leumundszeugnisse oder gegen annehmliche Bürgschaft zugelassen werden.

Weissenhorn den 4. Dezember 1840.

Gräflich von Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Bauer, Verweser.

632.) praes. $\frac{14}{12}$ 40.

Proclama.

Auf Antrag des Söldners Heinrich Löffler von Oppertshofen werden aus dessen Besitzungen, und zwar: $\frac{1}{4}$ Morg. Acker im Finstern Berg, $\frac{1}{2}$ von 1 Morg. Acker im Finstern Berg, $\frac{1}{4}$ Morg. Acker auf dem Feldbühl, $\frac{1}{4}$ Morg. Acker am grünen Bach, und $\frac{3}{4}$ Morg. Acker im Elisfeld, dem öffentlichen Verkaufe meistbiethend unterstellt.

Termin hiezu ist auf Donnerstag den 24ten Dezember 1840 Nachmittags 3 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber an dem Gerichtssitze zu erscheinen eingeladen werden.

Bissingen den 10. Dezember 1840.

Fürstl. Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

633.) a) praes. $\frac{14}{12}$ 40.

Amortisations-Edikt.

In der Verlassenschaft des k. Revisionsbeamten Dr. Andreas Kalb in Lindau werden zwei mit Nro. 5554 und 6130 bezeichnete Interims-Scheine, jeder auf 50 fl. — für dessen Amtsbürgschafts-Capital verlautend und von der k. bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkasse zu München als Schuldnerin ausgestellt, vermißt.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunden wird hiemit aufgefordert, solche innerhalb 6 Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte um so gewisser vorzuzeigen, und seine Rechtsansprüche hieran geltend zu machen, als ansonsten dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Lindau am 9. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

634.) praes. $\frac{15}{12}$ 40.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Creditorschaft des Joh. Georg Rupfle, Schuhmachers von Holben, wird dessen Anwesen im Wege öffentlicher Versteigerung am 20. Januar 1841 Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause des Johann Martin zu Schachen verkauft.

Dasselbe besteht: a) in einem Wohnhause mit Stadel und Stallung unter einem Dache Pl.-Nro. 611, b) in einem Gras- und Baumgarten Pl.-Nr. 610, c) in 4 Beeten Reben im obern Holben Pl.-Nr. 596[a] und 597[b], d) in einem Baumplatze auf dem Trödele Pl.-Nr. 504, e) in einem Baumplatze im obern Holben, früher 3 Beet Reben Pl.-Nr. 596, f) in einer Wiese allda Pl.-Nr. 596½, dann g) in 4 Beet Reben im Freyen Pl.-Nr. 521, und einer Wiese allda Pl.-Nr. 518, h) in einem Acker in der Schneebergsholde Pl.-Nr. 824, und i) in einem Baum-Platz im Kasten Pl.-Nr. 273. Zusammen 3 Tagw. 40 Dezim. — Nach neuerlicher Schätzung 2085 fl. werth.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufs-Bedingungen am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Lindau den 9. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

635.) praes. $\frac{15}{12}$ 40.

Steckbrief.

Der Söldner und Zimmermann Joseph Anton Hofmann von Haupeltshofen, dessen Signalement beigefügt ist, hat in letzter Zeit an Geistesverwirrung gelitten, am 24ten v. Mts.

November Morgens, ohne Kopfbedeckung und Fußbekleidung, nur einen Janker und ein langes Beinkleid, beides von Zwillich, dunkelblau und weiß gestreift und abgenützt tragend, sich unbemerkt von Hause entfernt, und sich bis jetzt keine Spur seines Aufenthaltes entdeckt.

Man stellt an die Polizei-Behörden das Ansuchen, Nachforschung anzuordnen, und allenfalls erlangte Notizen über dessen Aufenthalt oder dergleichen anher mitzutheilen.

Signalement.

Alter 38 Jahr, Größe 5′ 11″, Haare dunkelbraun, Stirne hochgewölbt, Nase lang und einwärts gebogen, Gesicht schmal und lang, Kien breit, Bart schwarz, Gestalt hagere.

Krumbach am 10. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Haller, Landrichter.

636.) praes. $\frac{16}{12}$ 40.

Vorladung.

Der Söldner Franz Joseph Haggenmüller von Schreiers, Gemeinde Kimratshofen, hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger zur Erwirkung eines Nachlasses gebeten.

Es wird demnach zur Liquidirung der Forderungen auf Mittwoch den 30ten d. Mts. Morgens 9 Uhr Tagsfahrt angesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden sich den Beschlüssen der Erschienenen anzuschließen haben.

Grönenbach am 12. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

637.) praes. $\frac{17}{12}$ 40.

Verkaufs-Anzeige.

Unter Bezugnahme auf die diesseitig erlassene Ausschreibung vom 30ten Oktober l. Js. (vide Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg Stück 45 vom 7ten November l. Js. Seite 545 — 547) wird hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß nach Beschluß vom 9ten d. Mts. der zum Verkaufe des zur Conkurssache der J. A. Striebl'schen Curatel zu Ummenhofen gehörigen Mobiliar- und Grundvermögens auf Sonnabend den 9ten Jänner 1841 Morgens 9 Uhr im Wirthshause zu Ummenhofen, dieß Gerichts anberaumte Termin auf Montag den 8ten Februar künftigen Jahres an Ort und Stelle vertagt wurde, und daß das Grundvermögen von der Größe und Güte ist, daß daraus drei complette, arrondirte Güter gemacht, und sonach dasselbe auch in 3 Abtheilungen verkauft werden kann.

Buchloe den 12. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

638.) praes. $\frac{17}{12}$ 40.

Ediktalladung.

Das gefertigte Patrimonialgericht hat in dem Schuldenwesen des Handelsmannes Leopold Schwabacher und dessen Compagnon Nathan Degginger von Fellheim auf Antrag der Gläubiger derselben auf Eröffnung des Universal-Conkurses rechtskräftig erkannt.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar: 1.) zur Anmeldung der Forderungen gegen die Gemeinschuldner mit An-

sprüchen auf Vorzugsrecht und Beibringung von Beweismitteln auf Montag den 11ten Jänner 1841; 2.) zur Vorbringung der Einreden wider die angemeldet werdenden Forderungen, sowie zum Beweise der Einreden auf Montag den 8ten Februar 1841; 3.) zum Schlußverfahren, und zwar a.) zur Einbringung der Repliken und deren Nachweisung auf Montag den 22ten Februar 1841, und b.) der Dupliken auf Montag den 8ten März 1841, jedesmal Morgens 9 Uhr dahier anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtig sich bildenden Conkurs-Massa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den von denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas in Handen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung nochmaligen Erlages, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei dem unterfertigten Conkurs-Gerichte zu übergeben.

Am ersten Ediktstage wird zugleich ein nochmaliger Vergleich zwischen den Gläubigern und den Gemeinschuldnern versucht werden, wobei von den nichterscheinenden Gläubigern angenommen wird, daß sie den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen beistimmen.

Fellheim den 10ten Dezember 1840.

Frhrl. von Reichlin'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Renz, Patrimonialrichter.

639.) praes. $\frac{15}{12}$ 40.

Seidenzucht.

Jene Seidenzüchter, welche Raupeneier, Maulbeerbaumsaamen oder Maulbeerbäume durch die unterfertigte Verwaltung zu beziehen wünschen, belieben ihren Bedarf und zwar jenen der Raupeneier längstens bis nächstkommenden 1ten März hierorts bekannt zu geben, weil spätere Anmeldungen in Bezug auf Raupeneier keine Berücksichtigung finden können.

Die Preise der weißen Maulbeerbäumchen von bester Qualität und besonders reichem Wurzelvermögen, sind: einjährige sehr schöne Stämmchen 100 Stücke zu 48 kr., 1000 Stücke 7 fl.; zweijährige von vorzüglicher Gattung 100 Stücke 1 fl. 48 kr., 1000 Stücke 16 fl.; dreijährige von vorzüglicher Gattung, 100 Stücke 3 fl. 1000 Stücke 25 fl.; mehrjährige Morus Moretti 4 bis 5 Fuß hoch, sehr kräftig und besonders empfehlenswerth à 6 kr. per Stück, 100 Stücke 9 fl.; 1000 Stücke 82 fl. Emballage wird billigst berechnet.

Alle portofreien Aufträge besorgt pünktlich:

Regensburg den 30. November 1840.

Die Verwaltung der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.

Ziegler, Direktor.

Schwindl, Sekretär.

Nichtamtlicher Artikel.

640.) praes. $\frac{17}{12}$ 40.

Bei **Math. Rieger** in **Augsburg** ist erschienen:

Gründliche Anleitung

zur

Zimmerfeuerung,

nebst

einer leichtfaßlichen Anweisung zur Herstellung des bewährt gefundenen Clöter'schen und des von der Königl. Bayer. Regierung von Oberfranken als preiswürdig anerkannten Dirr'schen und Purucker'schen Kochofens.

Ein nützliches Hilfsbuch

für

Ofenbauer, Baumeister und Haus-Besitzer

von

Johann Christoph Braunlechner,

vieljährigem Ofenbauer zu Neustadt.

Mit 3 Steintafeln. Brosch. 30 kr.

641.) praes. $\frac{17}{12}$ 40.

Bei Carl Brügel zu Ansbach ist in Commission erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, Augsburg bei Math. Rieger:

Beiträge zum deutschen Privatrechte,

herausgegeben von F. C. Arnold, Appellationsrath zu Eichstädt. Erster Theil. Familienrecht und Erbrecht. Preis 4 fl. 24 kr.

Diese Beiträge enthalten einen getreuen Abdruck aller noch geltenden ansbachischen, bayreuthischen, castellischen, (hier die Landesverordnung ausgenommen) dinkelsbühler, eichstättischen, hohenlohischen, nördlinger, nürnberger, (hier nur die Novellen seit 1771) oberpfälzischen, öttingenspielbergischen, öttingenwallersteinischen, pappenheimischen, preußischen, (hier nur die Novellen seit 1803) rechtern-limpurgischen, rothenburger, schwarzenbergischen, teutschordischen und weisenburger Civilgesetze, dann die windsheimer Gewohnheitsrechte und eine Einleitung in das würzburgische Recht. Dunkle Stellen und Streitfragen sind in den Noten erörtert. Der zweite und letzte, das dingliche und persönliche Recht enthaltende Theil, erscheint in einigen Monaten. Der Ankauf des ersten Theils verbindet nicht zur Abnahme des zweiten.

Berichtigung.

In dem Ausschreiben über die Erledigung der Oberlehrers-Stelle an der lateinischen Schule in Kaufbeuren (Intelligenz-Blatt Stück 50 Seite 931) ist Zeile 1 von unten statt philosophische „philologische" zu lesen.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. Dezember 1840.	Pap.	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.		
detto à 3½% „	100½	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	110	
Bank-Actien - - -	612	

Den 14. Dezember 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		
detto à 3½% „	100½	100¼
Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio	110	
Bank-Actien - - -	612	

Den 17. Dezember 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		
detto à 3½% „	100½	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	108	
Bank-Actien - - -	608	605

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddo. Augsburg den 26ten Dezember 1840 Nr. 52.

Bekanntmachungen der königlichen Behörden.

642.) c) praes. $\frac{6}{12}$ 40.

Kuratel-Bestellung.

Der ledige Söldnerssohn Johann Bader von Hagenbuch, Landgemeinde Flotzheim, hat sich wegen Gemüthsschwäche freiwillig unter Curatel begeben, und es ist für denselben der Taglöhner Isidor Rebele von Monheimerkreuth als Curator aufgestellt worden.

Dieß wird mit der Bemerkung zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß gedachter Bader von nun an nicht befugt ist, ohne Wissen und Zustimmung seines erwählten Curators lästige Verträge abzuschliessen.

Monheim den 10. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des k. Landrichters.)

Finweg, Assessor.

643.) praes. $\frac{15}{12}$ 40.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger der Hucker Lorenz Mayer'schen Eheleute wird das Haus derselben Lit. B Nro. 196 zum wiederholtenmale feilgeboten. Bietungstermin steht an bei unterfertigtem Gerichte am Mittwoch den 27. Jänner 1841 von Vormittags 9 — 12 Uhr.

Dieses Haus ist gerichtlich zu 2800 fl. geschätzt und es ruht hierauf ein Grundzins von 3 fl. 9 kr.

Der Zuschlag erfolgt in Gemäßheit der Bestimmung § 99 des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Augsburg den 11. Dezember 1840.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Licent. **Kellerer**, Direktor.

Deuringer.

644.) praes. $\frac{19}{12}$ 40.

Diebstahls-Anzeige.

Aus einem Hause dahier sind, wahrscheinlich zwischen dem 2. und 5. Oktober l. Js., folgende Gegenstände entwendet worden: 1.) 15 Ellen hausgewirkter Zeug von ungebleichtem feinem Leinengarn mit blau gewürfeltem Garneinschuß mit 1 — 2 Fäden weißem Einschuß zu Bettziechen. Der Zeug ist $\frac{3}{4}$ Ellen breit und die Elle auf 30 kr. veranschlagt; 2.) 2 Kopfkissenziecheln von weißem Baumwollzeug, auf 2 Seiten mit etwas mehr als 2 Querfinger breitem Moll

garnirt und mit schmalen baumwollenen Kreuzer-Bändeln versehen. Sie sind noch neu und auf 1 fl. 30 kr. zusammen geschätzt; 3.) ein weißbaumwollenes Sacktuch, worauf rothe und schwarze Würfel gedruckt sind. Es ist 18 kr. werth.

Bekannt gemacht zu Entdeckung des noch unbekannten Thäters und behufs der Wiedererlangung des Entkommenen.

Mindelheim den 14. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

645.) praes. $\frac{12}{12}$ 40.

Amortisations-Erkenntniß.

Die unterm 17. Juni d. Js. ausgeschriebene Schuldurkunde vom 7. März 1768 über 960 fl. sub Nro. 98 der gemeinschaftlichen Kirchenpflege zu Ehingen, in welcher, vermög Rekognitions-Scheins des k. Apellationsgerichts des vormaligen Rezatkreises zu Ansbach de dato 16ten Mai 1829, mehrere Besitzungen des fürstlichen Hauses Oettingen-Spielberg verpfändet, und in das Hypothekenbuch Band I Seite 24 Nro. 14 eingetragen worden sind, wurde innerhalb der präfigirten Frist von 6 Monaten nicht vorgezeigt.

Es wird daher das angedrohte Präjudiz purificirt und fragliche Urkunde hiermit als kraftlos erklärt.

Oettingen am 17. Dezember 1840.

Fürstlich Oettingen-Spielbergisches Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

646.) a) praes. $\frac{12}{12}$ 40.

Ediktal-Ladung.

Jakob Haneberg, Wirth auf dem Zollhaus d. Gs., hat sich dem Universal-Konkurs unterworfen, und es werden demgemäß folgende Ediktstage ausgeschrieben.

Der 1te Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweise auf Mittwoch den 27. Jänner 1841. Der 2te zum Anbringen und zur Begründung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 25. Februar. Der 3te und zwar: a) für die Repliken auf Donnerstag den 11. März, b) für die Dupliken auf Freitag den 26ten März 1841, und werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Konkursmasse gänzlich ausgeschlossen, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber der an denselben vorzunehmenden Rechtshandlungen verlurstig seyn sollen.

Mit der Bemerkung, daß die Hypothekforderungen 14035 fl. 50 kr., die Kurrent-Forderungen aber 206 fl. betragen, und das Gantanwesen incl. des Inventars auf 8821 fl. 17 kr. gerichtlich eingewerthet ist, werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes anher zu übergeben.

Der 1. Ediktstag hat zugleich den Zweck, die Gläubiger über das Resultat des Anwesens-Verkaufs mit ihren Erklärungen zu vernehmen, und einen Massakurator zu wählen.

Mittwoch den 20ten Jänner 1841 wird das Gantanwesen des Jakob Haneberg im Orte Zollhaus, bestehend in dem Wirthshause sammt Re-

bengebäuden mit realer Bräuer-, Branntweinbrenner-, Bäcker- und Tafernwirthschafts-Gerechtigkeit, allen Gemeinde-Rechten, Forst- und Weiderecht im Kempterwald, sammt Point-Haus- und Krautgarten, dann Acker zu 24 Tagw. 24 Dez., an Wiesen 23 Tagw. 54 Dez., an Waldungen 5 Tagw. 91 Dezim., gerichtlich eingewerthet auf 7627 fl. nebst 2 Pferden, 5 Kühen, Getreid und Futtervorräthen, Wirthschafts-Utensilien, Haus- und Baumanns-Fahrnissen an die Meistbietenden öffentlich versteigert, und die Kaufsbedingungen am Versteigerungstage bekannt gemacht.

Es werden daher Kaufsliebhaber mit der Bemerkung, daß die Einsicht mit Zuziehung des Bauers Anton Beck von Kressen vorher geschehen könne, auswärtige Käufer aber sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, hiezu eingeladen.

Sonthofen den 10. Dezember 1840.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

647.) praes. $\frac{29}{12}$ 40.

Ediktalladung.

Jakob Bley, Färbermeister in Kaufbeuern, hat seine Insolvenz erklärt, und sich der Einleitung des allgemeinen Gantverfahrens unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage anberaumt, und zwar: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Mittwoch den 20. Jänner 1841 Vormittags 9 Uhr; 2.) zur Vorbringung der Einreden auf Freitag den 19. Februar 1841 Vormittags 9 Uhr; 3) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Anbringung der Gegenerinnerungen auf Freitag den 5ten März 1841 Vormittags 9 Uhr; b) zur Schlußerinnerung auf Samstag den 20ten März 1841 Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche, dem Gerichte unbekannte Gläubiger werden zu diesen Edikts-Terminen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben werde.

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, werden aufgefordert, dasselbe unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei dem unterfertigten Gant-Gerichte zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das Aktiv-Vermögen nach gerichtlicher Schätzung auf 2622 fl. 48 kr. tarirt ist, die Passiva dagegen 5216 fl. 13 kr. betragen, worunter 4070 fl. Hypothekschulden sich befinden.

Kaufbeuren den 14. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des k. Landrichters.)

Krick, Assessor.

648.) praes. $\frac{29}{12}$ 40.

Realitäten-Verkauf.

In der Gantsache des Drechslers Leonhard Gutter von Grafertshofen werden auf creditorschaftlichen Antrag nachstehende Realitäten als: a) das Wohnhaus nebst Hofraum zu 5 Dezim; dann der Antheil an dem gemeinschaftlichen Weiderechte auf der Flur Grafertshofen und Weissenhorn, und b) der Wurzgarten nebst Gartenacker zu 66 Dez. im gerichtlichen Schätzungs-

werthe zu 1025 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Hiezu wird Commission auf Montag den 18. Jänner 1841 Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Grafertshofen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der § § 98 — 101 des neuesten Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschehen wird.

Die weitern Kaufsbedingungen und die Guts-Lasten werden am Steigerungstage bekannt gegeben werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich durch legale Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse auszuweisen.

Weissenhorn den 10. Dezember 1840.

Gräflich von Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Bauer, Verweser.

649.) a) praes. $\frac{20}{12}$ 40.

Lohrinden-Verkauf.

Donnerstag den 14. Jänner künftigen Jahrs Vormittags 10 Uhr wird in der Kanzlei des unterfertigten k. Forstamts die Lohrinde nachstehender Holz-Quantitäten, welche im nächsten Frühjahre gewonnen werden soll, in Loosen von 10 bis 25 Klafter an die Meistbietenden verwerthet, wobei die Versteigerung der Rinde per Klafter des geschälten Holzes stattfinden wird.

Die Loose und Stämme sind bereits in den verschiedenen Schlägen abgesteckt und bezeichnet, und das betreffende Revier-Personal ist angewiesen, Kaufsliebhabern dieselben an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Außeramtliche Kaufsliebhaber haben, um zur Steigerung zugelassen zu werden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Zur Versteigerung kommen: in der Revier Bühl: im Jungholze bei Leipheim 61 Eichen mit circa 40 Klftr., im Bubesheimerwalde 50 Eichen mit circa 40 Klftr.; in der Revier Wettenhausen: im Heidengehau 390 Fichten mit circa 100 Klftr., im Ellenbrunnerforst, 20 Eichen mit circa 40 Klftr.; in der Revier Stoffenried: im Hagebuch 19 Eichen mit circa 22 Klftr., in Steiggehau, 25 Eichen mit circa 55 Klftr., im Stangengehau 200 Fichten mit 85 Klftr., im Kapuzinergehau 100 Fichten mit circa 40 Klftr., in der Goldhenne 445 Fichten mit circa 176 Klftr.; in der Revier Illertissen: im Oberrotherwald 25 Eichen mit circa 25 Klftr., daselbst im Obern Weiherle 150 Klftr. Fichten (schwaches Material), im Tannenbühl 46 Eichen mit circa 35 Klftr., im Gehren und Lehmgrube 45 Eichen mit circa 40 Klftr., im Eschach 21 Eichen mit circa 56 Klftr.

Günzburg den 18. Dezember 1840.

Königl. Forstamt Günzburg.

v. Bressensdorf, Forstmeister.

650.) praes. $\frac{2}{12}$ 40.

Ediktalladung.

Christoph Oswald, Bauerngutsbesitzer in Klessen, hat sich zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage bestimmt und veröffentlicht, wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 20. Jänner 1841 Vormittags 9 Uhr; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 17ten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar: a) zur Replik auf Mittwoch den 3. März 1841, und b) zur Duplik auf Mittwoch den 17. März 1841, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche dem Gerichte sowohl bekannte als auch unbekannte Gläubiger des Gantirers, werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der ganzen Forderung, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß des Gläubigers mit den weitern Rechtsansprüchen zur Folge habe.

Alle diejenigen, welche vom Gantirer Eigenthumsgegenstände besitzen, wovon sie nicht vor der Einleitung des Gantverfahrens unbeschränktes Eigenthum erlangt haben, müssen dieselben unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht übergeben.

Der zur Zeit bekannte Aktivstand beträgt 4425 fl. 21 kr., der bisher bekannte Passivstand dagegen 4621 fl.

Nach dem Antrage des Gantirers wird dessen Bauerngut zur Gewinnung eines Anhaltspunktes am Montag den 18. Jänner 1841, Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Orte Klessen nach Maaßgabe § 64 des Hypothekengesetzes und der § § 98 — 101 der Prozeß-Novelle ddo. 17. November 1837 öffentlich versteigert.

Zu diesem Anwesen gehört: 1.) ein gemauertes zweistöckiges Wohnhaus mit Stadel, Stallung und Schopf, dann Backküche, mit Ziegeln gedeckt, und erst vor 7 Jahren erbaut, mit Hofraum und Wurzgärtchen; 2.) 3 Tagw. 4 Dez. der hintere Garten; 3.) 2 Tagw. 48 Dez. der vordere Grasgarten; 4.) 4 Tagw. 55 Dez. Acker, das äussere Feld; 5.) 7 Tagw. 86 Dez. detto; 6.) 9 Tagw. 68 Dez. der vordere Eichacker; 7.) 5 Tagw. 41 Dezim. Acker ob dem vordern Graben; 8.) 2 Tagw. 47 Dez. Acker auf der untern Wiese; 9.) 19 Dez. Wiese am äussern Feld; 10.) 9 Tagw. 20 Dezim. Wiese auf den untern Wiesen; 11.) 93 Dezim. detto; 12.) 2 Tagw. Waldung auf der untern Wiese, abgeholzt; 13.) 3 Tagw. 4 Dezim. Viehweide an der Halde hinterm Haus; 14.) 17 Dezim. Oedung hinterm Haus; 15.) 37 Dezim. Oedung der Anwander am vordern Eich; 16.) 43 Dezim. Oedung die Triebgasse; 17.) 3 Tagw. 30 Dezim. Oedung beim Brunnenhäusle; 18.) 25 Tagw. 24 Dez. Acker, das äussere Feld, und 19.) 72 Dezim. Oedung, der Anwander am äussern Feld.

Vorstehende Realitäten sind auf 4410 fl. gerichtlich taxirt.

Die genauere Beschreibung des Gutes, das Schätzungsprotokoll ꝛc. liegen bis zum Versteigerungstage dahier zur Einsicht offen.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Auswärtige und Unbekannte

Vermögens- und Leumunds-Atteste vorzuzeigen haben.

Ottobeuern am 5. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eglaff, Landrichter.

651.) praes. $\frac{22}{12}$ 40.

Öffentliche Vorladung.

Nachdem der ledige Jos. Saltel vom Marktoffingen in der Tagsfahrt vom 9. d. Mts. trotz öffentlicher Vorladung nicht erschienen ist, wird nunmehr zum Versuche der Güte und eventuell zur Verhandlung der Klage der Eva Samhofer und deren Kindskuratel von Marktoffingen gegen genannten Saltel pcto. paternitatis et alimentationis abermalige Tagsfahrt auf Freitag den 22ten Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, und Beklagter hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Klage für abgeläugnet erachtet und Klägerin zum Beweis der Klage zugelassen wird.

Wallerstein am 21. Dezember 1840.

Fürstl. Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

v. Arentin, Herrschaftsrichter.

652.) praes. $\frac{22}{12}$ 40.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem sich der landesabwesende Adam Herrmann von Niederaltheim, oder seine allenfallsige Deszendenz auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 20. Mai l. Js. nicht gemeldet, so wird derselbe anmit für todt erklärt, und sein Vermögen per 50 fl. ohne Caution an dessen nächste Anverwandten ausgeantwortet werden.

Biffingen den 14. Dezember 1840.

Fürstl. Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

653.) praes. $\frac{23}{12}$ 40.

Haus-Verkauf.

Dienstag den 29. k. Mts. Jänner Vormittags 10 Uhr wird in der k. Landgerichtskanzlei das zum Rücklaß der Kaminkehrers-Wittwe Maria Jakobina Koch und ihrer Tochter Barbara, gehörige Wohnhaus zu Lindau, in der Ludwigs-Strasse Lit. D Nro. 107 gelegen, bestehend zu ebener Erde, in einem Laden, Keller und Hausgang, im ersten Stocke: in einer Stube, Küche und Kammer, im zweiten Stocke: in einer Stube, Alkofen, Küche und Kammer, und im dritten Stocke, in 3 Kammern, dann Dachboden; nach gerichtlicher Schätzung 800 fl. werth, öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß derjenige

welcher von diesem Wohnhause Einsicht zu nehmen wünscht, sich an den Vormund der Kinder, Landarzt Kinkelin dahier, zu wenden habe.

Lindau den 18. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Aumiller, Landrichter.

654.) praes. 23/12 40.

Ediktalladung.

Bernhard Sigmund Ammann, Rothgerber zu Memmingen, hat sich dem Gantverfahren unterworfen, daher folgende Ediktstage festgesetzt werden: 1.) zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen Mittwoch der 27. Jänner 1841; 2.) zur Vorbringung der Einreden Freitag der 26. Februar 1841; 3.) zur Replik Montag der 29. März 1841; 4.) zur Duplik Dienstag der 13. April 1841, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Das Nichterscheinen am ersten Ediktstage hat den Ausschluß der Forderungen von der Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der jedesmal treffenden Handlung zur Folge. Das Vermögen an Immobilien des Schuldners ist auf 800 fl. geschätzt, wobei bemerkt wird, daß das vom Schuldner angesprochene Realgewerbe der Rothgerberei von der Rothgerber-Innung bestritten und noch nicht in Schätzung gebracht worden, das Mobiliar-Vermögen aber von äußerst geringem Belange und Bedürfniß des Schuldners ist, wogegen die bis jetzt bekannten Passiva 1803 fl. 9 kr., worunter sich die Hypothekforderungen auf 1686 fl. 9 kr. ziffern, betragen.

Wer etwas von des Schuldners Vermögen in Händen hat, wird aufgefordert, solches vorbehaltlich seiner Rechte und bei Vermeidung nochmaliger Leistung bei Gericht zu übergeben.

Am ersten Ediktstage wird übrigens die gütliche Location versucht, weßwegen die Kurrent-Gläubiger vorläufig schon auf § 33 der Prioritäts-Ordnung aufmerksam gemacht werden.

Memmingen am 18. Dezember 1840.

K. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Leeb, Direktor.

Ekert.

655.) praes. 23/12 40.

Dispositions-Beschränkung des Söldners Joh. Georg Lederle von Untergermaringen.

Joh. Georg Lederle, Söldner von Untergermaringen, hat bei Gericht die Erklärung abgegeben, daß alle seine gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen künftig nur unter Beistimmung seines Kurators Gordian Moser, Bauer zu Untergermaringen, volle Rechtsgültigkeit erhalten sollen.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kaufbeuren den 17. Dezember 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des k. Landrichters.)

Krick, Assessor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 17. Dezember 1840.	Pap.	Geld	Den 19. Dezember 1840.	Pap.	Geld.	Den 21. Dezember 1840.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.			*Obligat. à 4% m. Coup.*			*Obligat. à 4% m. Coup.*		
detto à 3½% „	100½	100¼	detto à 3½% „	100½	100⅛	detto à 3½ % „	100⅝	100⅛
Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	108		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	108		*Promessen auf Bank-Actien per Stück Agio*	108	104
Bank-Actien . . .	608	605	*Bank-Actien* . . .	608	605	*Bank Actien* . . .	608	605

Besonderes Beiblatt

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

Der Ausschuß

des historischen Vereines für den schwäbisch-Neuburgischen Kreis zu Augsburg,

an

die sämmtlichen königlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises, die Comitéen zu Bearbeitung des historisch-topographischen Lexikons des Königreichs Bayern, und an die P. T. Herren Mitglieder des historischen Kreis-Vereins.

(Den fünften Jahrsbericht des historischen Vereins für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg betreffend.)

Da das Comité des historischen Kreis-Vereins zu Bearbeitung des Jahrsberichts in den beiden letzten Jahren theils durch die späte Einsendung der freiwilligen Beiträge zu den Vereinszwecken von Seite mehrerer königl. Behörden im Zwecke des Abschlusses der vorschriftgemäß öffentlich bekannt zu machenden Jahrsrechnung, theils auch durch die Vollendung der den Jahrsberichten beigegebenen bildlichen Darstellungen und ihrer Abdrücke in der Art aufgehalten wurde, daß der Jahrsbericht für das Vorjahr erst zu Ende des darauf gefolgten Naturaljahres distribuirt werden konnte; so hat der Vereins-Ausschuß auf Antrag jenes Comitées den Beschluß gefaßt, den fünften Jahrsbericht des historischen Vereins für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg, wie solches auch für die Jahre 1834 und 1835 geschehen ist, für die Jahre 1839 und 1840 combinirt, aber dann von größerem Umfange und mit reicherer Ausstattung verfassen, und solchen sogleich nach dem Eintritte des Jahres 1841 statutarisch distribuiren zu lassen.

Die Kosten hiefür sind gedeckt.

Der künftige Jahrsbericht wird insbesondere von den bereits zahlreich als Materialien für das historisch-topographische Lexikon des Königreichs Bayern eingekommenen Orts-Monographien mehrere der interessanteren und noch ungedruckten aus verschiedenen Bezirken des Kreises, und auch die Uebersicht aller bereits eingekommenen Orts-Geschichten und ihrer Verfasser enthalten.

Dieses wird mit dem Anhange anburch öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen königl. Behörden, welche der Aufforderung in dem lithographirten Ausschreiben vom 3. Nov. 1839 sub Nro. 1019 des historischen Kreisvereins, mit welchem der vierte Jahrsbericht des Vereins versendet wurde, sowohl wegen der bei einigen, damit im Rückstande verbliebenen kgl. Behörden auch schon betriebenen Einsendung der freiwilligen Beiträge und des Verzeichnisses über die Zu- und Abgänge der Vereins-Mitglieder, als auch wegen der angesonnenen gleichzeitigen Einsendung der weiter bearbeiteten Orts-Monographien oder der erhaltenenen Beiträge zu den-

ſelben, endlich auch mit der angeſonnenen Auskunfts-Ertheilung über den gegenwärtigen Stand der fraglichen Vorarbeiten zu dem allerhöchſt angeordneten Reichs-Lexikon, noch im Rückſtande haften, dieſe Rückſtände baldmöglichſt erledigen, und ſolche unter der bezeichneten Addreſſe bäldeſt anher einſenden wollen, wobei ſich auch auf die Bekanntmachung vom 9. Jänner 1839 „die Herſtellung eines hiſtoriſch-topographiſchen Lexikons von Bayern, reſp. das Verfahren bei deſſen Anfertigung betreffend“ — als eine beſondere Beilage zum Intelligenzblatt für Schwaben und Neuburg abgedruckt, — bezogen wird.

Augsburg am 1. Juni 1840.

Der Ausſchuß des hiſtoriſchen Kreis-Vereins:

Der Iſte Vorſtand:
Frhr. v. Stengel.

Der IIte Vorſtand:
Ritter v. Raiſer.

Der Vereins-Sekretär:
Prof. Mezger.

Extra-Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddo. Augsburg den 17ten Oktober 1840. Nr. 42.

Ad Nr. 1484. praes. 17/10 40.

Bekanntmachung.

(Die Pferde-Ausfuhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern und des kgl. Finanz-Ministeriums vom 16. d. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 20ten laufenden Monats Oktober angefangen, die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zoll-Grenze nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des bayerischen Staates vor der Hand für den Zeitraum von 6 Monaten, in soferne mittlerweile nicht anderweite Anordnung erfolgen sollte, durchaus verboten sey, und daß die Uebertreter des Verbots nach §. 1 des Zoll-Strafgesetzes vom 17. November 1837, die Confiskation der Pferde, mit welchen die Contrebande verübt wurde, und zugleich eine Geldbuße verwirken, welche dem doppelten Werthe jener Pferde gleichkommt.

Hienach hat sich Jedermann zu achten.

Augsburg den 17. Oktober 1840.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Durocher coll.

Digitized by Google

Besondere Beilage

zum Intelligenz-Blatte Nro. 50.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha.

Nro. CCX.

Landesherrliche Verordnung,

die Herabsetzung der im Conventions Zwanzig-Guldenfuße ausgeprägten fremdherrlichen Einsechstel-Thalerstücke auf Courant im Vierzehnthalerfuße betreffend, vom 29. September 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

haben — in Betracht, daß diejenigen im Conventions-Guldenfuße ausgeprägten fremdherrlichen Einsechstel-Thalerstücke, denen bis jetzt noch gesetzlicher Cours nach ihrem vollen Nennwerthe in Unseren Landen zusteht, in verschiedenen Nachbarstaaten auf Courant im Vierzehnthalerfuß entweder bereits herabgesetzt worden sind, oder in Kürze herabgesetzt werden sollen, — zur Vermeidung von Nachtheilen für Unsere Unterthanen, sowie für die öffentlichen Kassen, die Entschließung gefaßt, eine gleichmäßige Herabsetzung für Unsere Lande eintreten zu lassen, und verordnen in dieser Beziehung wie folgt:

§ 1.

Diejenigen Conventions-Einsechstel-Thalerstücke fremdherrlichen Gepräges, welche dermalen noch gesetzlich in der Währung des Conventions-Zwanzig-Guldenfußes in unseren Landen coursiren, werden hiermit vom 1. November d. Js. an auf die Geltung des Nennwerthes im Courant des Vierzehnthalerfußes herabgesetzt.

§ 2.

Die vorgedachten Münzsorten sind daher von dem genannten Tage an namentlich auch bei allen Zahlungen, welche in Folge früherer Verträge oder anderer Rechtsgeschäfte in der Währung des Conventions-Zwanzig-Guldenfußes zu leisten sind, nicht mehr in dieser Währung, sondern nach der Geltung des Vierzehnthalerfußes anzunehmen und resp. auszugeben.

§ 3.

Damit Unsere Unterhanen Gelegenheit haben, jener Münzstücke ohne Verlust sich thunlichst entledigen zu können, sollen die Königlich und Churfürstlich Sächsischen Conventions-Einsechstel-Thalerstücke von sämmtlichen öffentlichen Kassen bei den an sie zu leistenden Zahlungen — unter Verlängerung der früher dafür bestimmten Frist — noch bis zum Abende des 30. Novembers d. Js. nach der Währung des Zwanzig-Guldenfußes angenommen, und in dieser Währung nicht wieder ausgegeben werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Gotha am 29. September 1840.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. u. G.

H. Frhr. v. Stein.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha.

Nro. CCXI.

Landesherrliche Verordnung,

die Einführung eines neuen Landes-Münzfußes und die damit in Verbindung stehende Regulirung des gesammten Münzwesens im Herzogthume Gotha betreffend,

vom 30. September 1840.

Wir Ernst von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg,

auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

haben in Folge der allgemeinen Münzconvention, welche unter den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten am 31. Juli 1838 in Dresden abgeschlossen, und am 18. März 1839 (Gesetzsammlung Nro. CXCI.) in Unseren Gothaischen Landen publicirt worden ist, die Entschließung gefaßt, die bisherige Münzverfassung Unseres Herzogthums Gotha aufzuheben, und das gesammte Münzwesen desselben, unter Einführung eines neuen Landesmünzfußes, anderweit zu reguliren.

In dieser Beziehung verordnen Wir hierdurch, nach dem Beispiele anderer Vereinsstaaten, so wie unter Beirath der Deputation Unserer getreuen Landschaft, wie folgt:

Münzfuß und Münzsystem.

§. 1.

Vom ersten Januar 1841 an tritt der Zwanzigguldon- oder Conventionsmünzfuß, so wie auch der nebenbei üblich gewesene Fuß des sogenannten gangbaren Geldes (Speciesthaler zu 34gr.) gänzlich außer Kraft, es soll vielmehr von gedachtem Zeitpunkte an der Vierzehnthalerfuß, wornach bei der Courantausmünzung in Vierzehn Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten seyn muß, der gesetzliche und einzige Münz- und Rechnungsfuß Unseres Herzogthums Gotha seyn.

§. 2.

Der Thaler wird in 30 Zehnpfennigstücke oder künftige Groschen eingetheilt, und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

§. 3.

Die Courantausmünzung wird sich beschränken auf

Zweithalerstücke — als der dem 14 Thaler- und dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) zu $\frac{1}{7}$

Einthalerstücke zu $\frac{1}{14}$
$\frac{2}{3}$ " " $\frac{1}{21}$
$\frac{1}{3}$ " " $\frac{1}{42}$
$\frac{1}{6}$ " " $\frac{1}{84}$

} der Mark feinen Silbers.

§. 4.

Sämmtliche Courantmünzen sind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stück zu justiren, und sollen das Theilverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.

Insbesondere soll auf dem Revers der Zweithalerstücke außer diesem Theilverhältnisse annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vereinsmünze" angegeben werden; auch sind dieselben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und, nach Befinden, Verzierung versehenen Rande auszuprägen.

§. 5.

Der bei der Courantausprägung anzuwendende Durchmesser wird hierdurch

für die Zweithalerstücke auf 41 Millimeter
„ „ Einthalerstücke „ 34 „
„ „ $\frac{1}{6}$ Thalerstücke „ 23 „

festgesetzt.

§. 6.

Das Mischungsverhältniß soll

bei den Zweithalerstücken in 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer ($14\frac{2}{3}$ löthig),
„ „ Einthalerstücken in 12 Theilen Silber zu 4 Theilen Kupfer (12löthig),
„ „ $\frac{1}{6}$ Thalerstücken in 25 Theilen Silber zu 23 Theilen Kupfer ($8\frac{1}{3}$löthig),

bestehen; es werden demnach

63 neue Zweithalerstücke: 10 Mark,
21 dgl. Einthalerstücke: 2 Mark,
175 dgl. $\frac{1}{6}$ Thalerstücke: 4 Mark.

wiegen.

§. 7.

Der Durchmesser und das Mischungsverhältniß der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thalerstücke werden Wir, wenn zu deren Ausprägung geschritten wird, durch Unser Ministerium besonders bekannt machen lassen.

§. 8.

Unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums wollen Wir an dem den Courantmünzen des 14 Thalerfußes zukommenden Gehalte oder Gewichte schlechterdings Etwas nicht kürzen, vielmehr eine Abweichung hierunter nur in so weit nachsehen lassen, als sie durch die Unerreichbarkeit absoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach im Mehr oder Weniger zulässige Abweichung in keinem Falle den Betrag von

Drei Tausendtheilen oder $\frac{864}{10000}$ Grän im Feingehalte und

drei Tausendtheilen oder $\frac{3}{100}$ Prozent im Gewichte beim einzelnen Zweithalerstück,

Einem Grän im Feingehalte und einem halben Procent im Gewichte beim einzelnen Einthalerstück,

und von

Einem und einem halben Grän im Feingehalt und einem Procent im Gewichte beim einzelnen Einsechstelthalerstück

übersteigen.

Rücksichtlich der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thalerstücke bleibt das Verhältniß der zulässigen äußersten Fehlergrenze eintretenden Falles (§. 7.) der besondern Veröffentlichung durch Unser Ministerium vorbehalten.

§. 9.

Für den Zweck der Ausgleichung bei kleinen Zahlungen, folglich als Scheidemünze sollen künftig

a) in Silber: ganze und halbe und nach Befinden doppelte 10 Pfennigstücke (Groschen),
b) in Kupfer: Zwei- und Ein-Pfennigstücke

geprägt werden.

§. 10.

Es soll in der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze die Mark feinen Silbers durchgehends nach einem Nennwerthe von Sechzehn Thalern ausgebracht, auch Veranstaltung getroffen werden daß dieselbe bei einer oder mehreren öffentlichen Kassen, in Summen von mindestens Einhundert Thalern, gegen coursfähige Courantmünze nach dem Nennwerthe umgewechselt werden können.

§. 11.

Eine Landesmünze in Gold wird vorerst nicht eingeführt. — Doch können späterhin nach Beschaffenheit der Umstände Dukaten geprägt werden, für welchen Fall Wir Uns vorbehalten, die deßhalb zu treffenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Bei allen Ausmünzungen ist eine 233,855... Gramme schwere Münzsorte zum Grunde zu legen.

§. 13.

Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Cours fremder Münzen.

§. 14.

Im Wege der Verordnung wird darüber besondere Bestimmung getroffen werden, ob und wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen nach welchem Werthsverhältnisse den unter erstere beiden Kategorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu tolerirenden, ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

Verhältniß der Landesmünzen neuer Währung zu den der bisherigen, ingleichen anderer Währungen.

§. 15.

Die Vierzehnthaler-Courantwährung ist bei allen von Eintritt der neuen Münzverfassung an einzugehenden, im Inlande geschlossenen und zu erfüllenden Rechtsgeschäften und Verbindlichkeiten nicht nur zu präsumiren, sondern auch unbedingt zu Grunde zu legen. Es dürfen daher vom gedachten Zeitpunkte an, dergleichen weder im 20Guldenfuße noch in dem Fuße des sogenannten gangbaren Geldes (Speciesthaler zu 34gr.) fernerhin eingegangen werden. Ist solches dennoch geschehen, so soll bei Forderungen in einem wie im anderen Falle dennoch auf den Nominalbetrag nach dem 14 Thalerfuß erkannt, resp. dazu verholfen werden. Bloß in Ansehung der Münzsorten von ausländischem Gepräge und der Goldmünzen, so weit hierunter der Umlauf in hiesigen Landen überhaupt gestattet ist, sind auch ferner noch ausdrückliche Verabredungen zulässig. Auch ist obiges Verbot auf Cessionen der vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuße bestandenen Forderungen nicht mit zu beziehen, vielmehr können dergleichen Forderungen auch ferner noch, ohne Umrechnung in den 14 Thalerfuß cedirt werden.

§. 16.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem 20 Guldenfuße, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte, oder in keiner gröberen als in Conventions-$\frac{1}{6}$ Thalerstücken zu leisten wären, sind künftig nach dem 14 Thalerfuße mit einem Aufgelde von $2\frac{7}{9}$ Procent zu erfüllen. (Vergl. jedoch §. 27.)

Ist dagegen eine Zahlung in gröberen Conventionsmünzsorten, als den eben erwähnten, zu erfüllen, so hat, wenn solche in natura nicht gewährt werden, die Werthausgleichung nach dem zur Verfallzeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tagescourse, wenn aber dieser weniger als $2\frac{7}{9}$ Procent beträgt, jedenfalls nach diesem Agiosatze, stattzufinden.

§. 17.

Die in nicht ausdrücklich verbotenen Gold-, ingleichen ausländischen Silbermünzen verabredeten Zahlungen sind in der bedungenen Sorte zu erfüllen.

§. 18.

Forderungen, welche vor Einführung des 20 Guldenfußes im Herzogthume Gotha, also in Münzsorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten, contrahirt worden, sind eintretenden Falles zuvörderst nach Maßgabe der innern Gehaltsdifferenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Conventionsgeld und sodann, der Vorschrift des §. 16. gemäß, auf Courant im 14 Thalerfuße zu reduciren.

§. 19.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt des neuen Münzfußes in dem Fuße des sogenannten

gangbaren Geldes entstanden sind, sollen zunächst nach dem üblichen Reductionsverhältnisse (17 : 16) auf dem Conventions-20 Guldenfuß reducirt und sodann nach §. 16. auf Courant im 14 Thalerfuß umgerechnet werden.

§. 20.

Die zwar im 14 Thalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach 24 ggr. à 12 pf., bereits normirten Groschen- und Pfennigzahlungen sind in die neue Rechnungsweise nach 30 Groschen à 10 pf. dergestalt überzutragen, daß 24 alte Pfennige dem Betrage von 25 neuen gleichgeachtet werden.

§. 21.

Die bei allen Umrechnungen (§§. 16 — 20.) mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen gerechnet, darunter betragende Pfennigbruchtheile aber außer Ansatz gelassen werden.

§. 22.

Auf das Verhältniß zu den öffentlichen Kassen, als Empfänger oder Zahler, leiden vorstehende Grundsätze im Allgemeinen ebenfalls Anwendung, und es unterliegen daher die wiederkehrenden Zahlungen hiernach der resp. Umwandlung.

Doch gelten dabei folgende Ausnahmen:

a) Die bei der Umwandelung sämmtlicher Steuergefälle anzuwendenden speciellen Normen bleiben vorerst weiterer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

b) Bei grundherrlichen Abgaben und anderen Grundgefällen tritt die Bestimmung des §. 21. nur dann ein, wenn an dem ganzen terminlichen Conto eines Zahlungspflichtigen ein Pfennigbruchtheil sich herausstellt. — Dagegen leidet dieselbe hinsichtlich derjenigen Einzelsätze, welche weniger als Einen Pfennig betragen, keine Anwendung.

c) Die nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Leistungen und Gefälle an die öffentlichen Cassen, welche dermalen noch im 20 Guldenfuße feststehen, können nach Befinden der Umstände ohne Agiozuschlag auf den Werth von Courant in 14 Thalerfuße herabgesetzt, so wie umgekehrt, die gegenwärtig in der Währung des sogenannten gangbaren Geldes bestehenden Leistungen und Gefälle obiger Gattung auf den Werth von Courant im 14 Thalerfuß erhöht werden. In wie weit das Eine oder das Andere geschehen soll, wird besonders bestimmt werden.

§. 23.

Rücksichtlich der Umwandelung der consolidirten landschaftlichen Schuld des Herzogthums Gotha werden besondere gesetzliche Anordnungen erfolgen.

In Absicht der consolidirten Cammerschuld Unserer Verordnung vom 11. August 1837 (Gesetzsammlung Nro. CLXX.), indem die Währung dieser Schuld bereits im 14 Thalerfuße besteht, mithin eine Umwandlung deßhalb nicht erforderlich ist.

§. 24.

Allenthalben, wo in den Gesetzen gewisse Geldsätze oder Summen ausdrücklich namhaft gemacht und nicht bereits im 14 Thalerfuße normirt sind, treten die entsprechenden Nennwerthe in Courant des 14 Thalerfußes, mithin ohne Agiozuschlag, an deren Stelle, in so weit nicht für einzelne Fälle besondere Anordnung ergeht.

In Ansehung solcher Grundsätze aber, welche als taxmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, bleibt es vorbehalten, dieselben im Wege besonderer Anordnung dem wahren Sach- und Werthsverhältnisse entsprechend, nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes in der neuen Landeswährung zu reguliren.

§. 25.

In so weit wegen der veränderten Rechnungsweise hie und da eine Abrundung gesetzlich bestehen-

der Geldsätze oder eine Modifikation gewisser darauf beruhender Gesetzesvorschriften oder Einrichtungen als nothwendig sich darstellt, ist solche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen.

§. 26.

So weit es thunlich und angemessen scheint, werden Wir die unter Unserem Stempel im 20 Guldenfuße ausgeprägten Münzen entweder gänzlich einziehen oder im Nennwerthe nach dem 14 Thalerfuße wieder in Umlauf setzen lassen.

Bei deren Einziehung soll das festgesetzte Werthsverhältniß nach $2\frac{2}{3}$ Procent zum Grunde gelegt, auch die solchenfalls anzuberaumende Einlösungsfrist mindestens auf vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe bekannt gemacht werden.

§. 27.

Bis dahin, wo, dem im §. 26. enthaltenen Vorbehalte gemäß, die gänzliche Einziehung der hierländischen Conventions-Münzsorten zur Ausführung kommen wird, und bis zu einem seiner Zeit deßhalb besonders anzuordnenden Zeitpunkte bleibt es den Zahlungspflichtigen nachgelassen, die Verbindlichkeiten, welche unter die §. 16. bezeichnete Kategorie gehören und vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuße eingegangen sind, noch ferner in solchen inländischen Sorten des zuletzt gedachten Münzfußes zu erfüllen, welche in hiesigen Landen als Conventionsgeld Gültigkeit haben.

Der Empfänger ist solche zwar anzunehmen verpflichtet, jedoch nicht gehalten, sich dabei gröbere Conventions-Münzsorten mit Aufgeld in Anrechnung bringen zu lassen.

§. 28.

Bei den öffentlichen Kassen sollen diejenigen Landesmünzsorten, welche annoch als Währung im 20 Guldenfuße Gültigkeit haben, unter Zuguterechnung des §. 16. bestimmten Aufgeldes, auch auf Courantzahlungen im 14 Thalerfuße angenommen werden.

Die in der Anwendung einzelner Münzstücke oder in der Zusammensetzung mehrerer derselben sich herauszustellenden Pfennig-Bruchtheile bleiben dabei gänzlich außer Ansatz.

§. 29.

In so weit beide Theile darüber einig sind, mag sich auch in allen übrigen Zahlungsfällen der in Unserem Herzogthume Gotha als Conventionsgeld Gültigkeit habende Münzsorten, jedoch nach keinem höhern, als dem §. 16. festgesetzten Werthsverhältnisse, so wie endlich jeder anderen nicht ausdrücklich verbotenen Geldsorte als Zahlmittel für Courantwährung im 14 Thalerfuße bedient werden.

§. 30.

Bei Zahlungen, die im 14 Thalerfuße zu leisten sind, soll es lediglich der Convenienz des Schuldners überlassen seyn, in welchen inländischen oder gleichgestellten Courant-, Haupt- und Theilmünzen dieses Fußes er seine Verbindlichkeit erfüllen will, und es kann derselbe, selbst wenn eine ausdrückliche Zusage von ihm hierunter ertheilt worden wäre, zu Gewährung bestimmter einzelner Münzstücke dieses Fußes nicht angehalten werden.

Bei Zahlungen hingegen, die auf ausländische Gold- oder Silbermünzen (denen in solcher Beziehung die Vereinsmünzen, i. c. 2 Thaler oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstücke gleichgeachtet sind) lauten, bleibt es noch ferner gestattet, eine gewisse besondere Gattung von Münzstücken sich auszubedingen.

Bei Wechseln und Anweisungen ist die Zahlung ausschließlich auf eine einzige benannte Sorte, und nicht alternativ auf mehrere zugleich, zu richten, und demnach bei solchen, welche diesen Vorschriften gemäß nicht ausgestellt sind, der Schuldner, der beigefügten Alternative ohngeachtet, schlechterdings in denjenigen Sorten zu zahlen verpflichtet, welche die Währung repräsentiren, in welcher der Werthsbetrag selbst ausgedrückt ist.

§. 31.

Ueberhaupt darf im gemeinen Zahlungsverkehr keine als Zahlmittel anzuwendenden Münzsorte ein höherer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz und Verordnung ausdrücklich bestimmt oder nachgelassen ist, beigelegt und insbesondere keine Münzsorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben werden.

§. 32.

Sämmtliche, dermalen im Umlauf sich befindliche Gothaische und Gotha-Altenburgische Silber- und Kupferscheidemünze bleibt, so lange deren Einziehung unter Einhaltung der in der allgemeinen Münzconvention enthaltenen Bestimmungen oder sonstige Anordnung nicht erfolgt, fernerhin nach dem Nominalpfennigwerthe derselben in Gültigkeit.

§. 33.

Der Gebrauch von Scheidemünze ist auch ferner lediglich auf den Zweck der Ausgleichung zu kleineren Zahlungen zu beschränken und demgemäß Niemand zu nöthigen, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Courantmünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Münzpolizeiliche Strafbestimmungen.

§. 34.

Münzen, deren Umlauf in dem Herzogthume Gotha durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie im Inlande als Zahlungsmittel benutzt, oder auch nur zu diesem Endzwecke eingebracht werden, der Confiscation und sind von den Behörden zum Einschmelzen an Unsere Kammer abzuliefern.

§. 35.

Ueberdieß hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, oder des Werths, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleich kommende Geldstrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter Einem Thaler für jeden Contravenienten betragen soll. Letztere ist in Wiederholungsfällen noch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehung gewerbsmäßig betreiben, sind nach den bestehenden Criminalgesetzen zu bestrafen.

§. 36.

In eine Geldstrafe von Zwei Thalern, welche nach Befinden bis zu Zwanzig Thalern erhöht werden kann, verfällt derjenige, welcher seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter dazu benutzt, Letztere zur Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zu Annahme von Scheidemünzen in größeren Beträgen, als zur Ausgleichung in Courant erforderlich in Zahlung zu nöthigen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln und kann, nach Ermessen des Richters, statt Geld- — Gefängnißstrafe nach dem gesetzlichen Verhältnisse erkannt werden.

§. 37.

Den vierfachen Betrag des wirklich bezogenen oder auch nur beabsichtigten unerlaubten Agiogewinnes hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher der Vorschrift des §. 31. gegenwärtigen Gesetzes zuwider eine Münzsorte nach einem höhern, als dem durch Gesetz oder Verordnung bestimmten oder nachgelassenen Werthsverhältnisse, und insbesondere eine Courantsorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgiebt. Der nämlichen Bestrafung unterliegt Derjenige, welcher da, wo er die Zahlung in andern, als den bedungenen Münzsorten anzunehmen, verpflichtet ist, die dießfallsige Ausgleichung nach einem höheren, als

dem durch Gesetz und Verordnung dafür aufgestellten Maßstab in Anspruch nimmt.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen zieht das erste Mal die Strafe des achtfachen, in jedem nachfolgenden Falle hingegen die des sechzehnfachen Betrags nach sich.

§. 38.

Die in §§. 35., 36. und 37. angedrohten Strafen sollen stattfinden, es habe Jemand selbst, oder durch die Seinigen und dritte Personen wider dieses Gesetz gehandelt.

§. 39.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften gehört durchgehends zur Competenz der Polizei-Verwaltungsbehörden.

§. 40.

Kann die zuerkannte Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht erlangt werden, so ist dieselbe nach Maßgabe der gesetzlich bestehenden Verhältnisse in Gefängniß zu verwandeln.

§. 41.

Von den eingehenden Geldstrafen soll ein Drittheil dem Denuncianten zufallen.

§ 42.

Die Strafbarkeit aller in diesem Gesetze verbotenen Zuwiderhandlungen verjährt mit diesem Ablauf von fünf Jahren.

§. 43.

Hat bei den in §§. 36. und 37. bezeichneten Vergehungen zugleich eine Nöthigung oder eine wucherliche Handlung im criminalrechtlichen Sinne

oder ein anderes criminell verpöntes Verbrechen stattgefunden, so leiden die Bestimmungen der Criminalgesetze darauf Anwendung, und es tritt sodann rücksichtlich der dießfallsigen Untersuchung und Bestrafung der Competenz der Justizbehörde ein. Dasselbe findet Statt, wenn nach §. 35. diese Vergehungen gewerbsmäßig betrieben worden sind.

Eintritts-Termin.

§. 44.

Gegenwärtiges Gesetz, welchem zur erleichterten Anwendung der vorkommenden Umrechnungen die nöthigen Reductionstafeln unter A, B und C beigefügt sind, tritt vom 1sten Januar 1841 an in Kraft und Wirksamkeit, und werden zugleich alle demselben widersprechenden früheren Gesetze, Verordnungen und statutarischen Bestimmungen hiermit aufgehoben.

Indem Wir nun vorstehende Bestimmungen zur genauen Befolgung hinausgeben, versehen Wir Uns dabei zu den Gewerbtreibenden Unseres Herzogthums Gotha, daß sie die Aufhebung des seither üblich gewesenen Fußes im sogenannten gangbaren Gelde nicht zum Vorwande nehmen werden, um die Preise der Arbeiten und Waaren mißbräuchlich zu steigern.

Sollten Wir Uns in dieser Erwartung täuschen, so werden Wir dergleichen Mißbräuchen da, wo sie vorkommen, und auf so lange, als es erforderlich ist, durch polizeiliche Taxen oder durch Aufhebung bestehender Beschränkungen der freien Concurrenz, so wie nach Befinden durch polizeiliche Strafen gehörig zu begegnen wissen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen, und mit Unserem Herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

Gotha, am 30. September 1840.

(L. S.) **Ernst, H. z. S. C. G.**

D. Frhr. v. Stein.

A.

Tabelle

zum Umrechnung der Werthe des Conventions 20Guldenfußes in Courant des 14Thalerfußes mit einem Agiozuschlag von $2\frac{7}{9}$ $\frac{2}{8}$.

Anmerkung: Hierüber sind die **mit** und **über** 1/2 Pfennig ausfallenden Bruchtheile, für einen vollen Pfennig gerechnet, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz gelassen worden.

Werth in Conventionsgeld.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler.						Werth in Conventionsgeld.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler.						Werth in Conventionsgeld.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler.					
			genau			in der Abrundung						genau			in der Abrundung						genau			in der Abrundung		
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.			Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.			Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.			Thlr.	gr.	pf.
—	—	1	1	61/693		—	—	1	—	2	4	29	581/693		—	3	—	—	4	7	58	763/693		—	5	9
—	—	2	2	122/693		—	—	2	—	2	5	31	41/693		—	3	1	—	4	8	59	643/693		—	6	—
—	—	3	3	183/693		—	—	3	—	2	6	32	102/693		—	3	2	—	4	9	61	21/693		—	6	1
—	—	4	4	244/693		—	—	4	—	2	7	33	163/693		—	3	3	—	4	10	62	82/693		—	6	2
—	—	5	5	305/693		—	—	5	—	2	8	34	223/693		—	3	4	—	4	11	63	145/693		—	6	3
—	—	6	6	365/693		—	—	6	—	2	9	35	285/693		—	3	5	—	5	—	64	204/693		—	6	4
—	—	7	7	426/693		—	—	7	—	2	10	36	346/693		—	3	6	—	5	1	65	265/693		—	6	5
—	—	8	8	486/693		—	—	9	—	2	11	37	406/693		—	3	7	—	5	2	66	326/693		—	6	6
—	—	9	9	539/693		—	1	—	—	3	—	38	468/693		—	3	9	—	5	3	67	387/693		—	6	7
—	—	10	10	610/693		—	1	1	—	3	4	39	529/693		—	4	—	—	5	4	68	448/693		—	6	9
—	—	11	11	671/693		—	1	2	—	3	2	40	590/693		—	4	1	—	5	5	69	509/693		—	7	—
—	1	—	12	732/693		—	1	3	—	3	3	41	651/693		—	4	2	—	5	6	70	569/693		—	7	1
—	1	1	13	793/693		—	1	4	—	3	4	42	712/693		—	4	3	—	5	7	71	631/693		—	7	2
—	1	2	14	854/693		—	1	5	—	3	5	43	773/693		—	4	4	—	5	8	72	692/693		—	7	3
—	1	3	16	51/693		—	1	6	—	3	6	44	834/693		—	4	5	—	5	9	73	755/693		—	7	4
—	1	4	17	112/693		—	1	7	—	3	7	46	31/693		—	4	6	—	5	10	74	814/693		—	7	5
—	1	5	18	173/693		—	1	8	—	3	8	47	92/693		—	4	7	—	5	11	76	21/693		—	7	6
—	1	6	19	234/693		—	1	9	—	3	9	48	153/693		—	4	8	—	6	—	77	72/693		—	7	7
—	1	7	20	295/693		—	2	—	—	3	10	49	214/693		—	4	9	—	6	1	78	133/693		—	7	8
—	1	8	21	356/693		—	2	1	—	3	11	50	275/693		—	5	—	—	6	2	79	193/693		—	7	9
—	1	9	22	417/693		—	2	2	—	4	—	51	336/693		—	5	1	—	6	3	80	255/693		—	8	—
—	1	10	23	478/693		—	2	4	—	4	1	52	397/693		—	5	2	—	6	4	81	316/693		—	8	1
—	1	11	24	539/693		—	2	5	—	4	2	53	455/693		—	5	4	—	6	5	82	377/693		—	8	2
—	2	—	25	600/693		—	2	6	—	4	3	54	519/693		—	5	5	—	6	6	83	438/693		—	8	4
—	2	1	26	661/693		—	2	7	—	4	4	55	580/693		—	5	6	—	6	7	84	499/693		—	8	5
—	2	2	27	722/693		—	2	8	—	4	5	56	641/693		—	5	7	—	6	8	85	560/693		—	8	6
—	2	3	28	783/693		—	2	9	—	4	6	57	702/693		—	5	8	—	6	9	86	622/693		—	8	7

Werth in Conventionsgeld.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau	in der Abrundung.		Werth in Conventionsgeld.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau	in der Abrundung.		Werth in Conventionsgeld.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau	in der Abrundung.	
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf
—	6	10	87 $\frac{6}{8}\frac{3}{2}\frac{2}{4}$	—	8	8	—	9	11	127 $\frac{3}{8}\frac{7}{2}\frac{1}{4}$	—	12	7	—	13	—	167 $\frac{1}{8}\frac{2}{2}\frac{2}{4}$	—	16	7
—	6	11	88 $\frac{7}{8}\frac{5}{2}$	—	8	9	—	10	—	128 $\frac{4}{8}\frac{0}{2}$	—	12	8	—	13	1	168 $\frac{2}{8}$	—	16	8
—	7	—	89 $\frac{9}{8}\frac{1}{2}$	—	9	—	—	10	1	129 $\frac{4}{8}\frac{3}{2}$	—	13	—	—	13	2	169 $\frac{1}{8}\frac{3}{2}$	—	16	9
—	7	1	91 $\frac{1}{8}\frac{4}{2}$	—	9	1	—	10	2	130 $\frac{2}{8}\frac{6}{2}$	—	13	1	—	13	3	170 $\frac{1}{8}\frac{5}{2}$	—	17	—
—	7	2	92 $\frac{2}{8}\frac{6}{2}$	—	9	2	—	10	3	131 $\frac{5}{8}\frac{0}{2}$	—	13	2	—	13	4	171 $\frac{2}{8}\frac{5}{2}$	—	17	1
—	7	3	93 $\frac{3}{8}\frac{5}{2}$	—	9	3	—	10	4	132 $\frac{6}{8}\frac{2}{2}$	—	13	3	—	13	5	172 $\frac{3}{8}\frac{1}{2}$	—	17	2
—	7	4	94 $\frac{4}{8}\frac{5}{2}$	—	9	4	—	10	5	133 $\frac{7}{8}\frac{1}{2}$	—	13	4	—	13	6	173 $\frac{3}{8}\frac{7}{2}$	—	17	3
—	7	5	95 $\frac{5}{8}\frac{2}{2}$	—	9	5	—	10	6	134 $\frac{7}{8}\frac{7}{2}$	—	13	5	—	13	7	174 $\frac{4}{8}\frac{3}{2}$	—	17	5
—	7	6	96 $\frac{6}{8}\frac{0}{2}$	—	9	6	—	10	7	135 $\frac{8}{8}\frac{3}{2}$	—	13	6	—	13	8	175 $\frac{5}{8}\frac{0}{2}$	—	17	6
—	7	7	97 $\frac{6}{8}\frac{7}{2}$	—	9	7	—	10	8	137 $\frac{0}{8}\frac{2}{2}$	—	13	7	—	13	9	176 $\frac{5}{8}\frac{6}{2}$	—	17	7
—	7	8	98 $\frac{7}{8}\frac{4}{2}$	—	9	8	—	10	9	138 $\frac{0}{8}\frac{6}{2}$	—	13	8	—	13	10	177 $\frac{6}{8}\frac{2}{2}$	—	17	8
—	7	9	99 $\frac{8}{8}\frac{0}{2}$	—	10	—	—	10	10	139 $\frac{1}{8}\frac{0}{2}$	—	13	9	—	13	11	178 $\frac{6}{8}\frac{8}{2}$	—	17	9
—	7	10	100 $\frac{8}{8}\frac{7}{2}$	—	10	1	—	10	11	140 $\frac{1}{8}\frac{4}{2}$	—	14	—	—	14	—	179 $\frac{7}{8}\frac{1}{2}$	—	18	—
—	7	11	101 $\frac{9}{8}\frac{1}{2}$	—	10	2	—	11	—	141 $\frac{2}{8}\frac{0}{2}$	—	14	1	—	14	1	180 $\frac{7}{8}\frac{5}{2}$	—	18	1
—	8	—	102 $\frac{9}{8}\frac{6}{2}$	—	10	3	—	11	1	142 $\frac{2}{8}\frac{7}{2}$	—	14	2	—	14	2	182 $\frac{8}{8}\frac{2}{2}$	—	18	2
—	8	1	103 $\frac{0}{8}\frac{3}{2}$	—	10	4	—	11	2	143 $\frac{3}{8}\frac{3}{2}$	—	14	3	—	14	3	183 $\frac{8}{8}\frac{6}{2}$	—	18	3
—	8	2	104 $\frac{0}{8}\frac{9}{2}$	—	10	5	—	11	3	144 $\frac{3}{8}\frac{9}{2}$	—	14	5	—	14	4	184 $\frac{9}{8}\frac{2}{2}$	—	18	4
—	8	3	105 $\frac{1}{8}\frac{5}{2}$	—	10	6	—	11	4	145 $\frac{4}{8}\frac{0}{2}$	—	14	6	—	14	5	185 $\frac{9}{8}\frac{5}{2}$	—	18	5
—	8	4	107 $\frac{2}{8}\frac{2}{2}$	—	10	7	—	11	5	146 $\frac{4}{8}\frac{6}{2}$	—	14	7	—	14	6	186 $\frac{0}{8}\frac{0}{2}$	—	18	6
—	8	5	108 $\frac{2}{8}\frac{8}{2}$	—	10	8	—	11	6	147 $\frac{5}{8}\frac{2}{2}$	—	14	8	—	14	7	187 $\frac{0}{8}\frac{7}{2}$	—	18	7
—	8	6	109 $\frac{3}{8}\frac{1}{2}$	—	10	9	—	11	7	148 $\frac{5}{8}\frac{8}{2}$	—	14	9	—	14	8	188 $\frac{0}{8}\frac{6}{2}$	—	18	8
—	8	7	110 $\frac{3}{8}\frac{7}{2}$	—	11	—	—	11	8	149 $\frac{6}{8}\frac{4}{2}$	—	15	—	—	14	9	189 $\frac{1}{8}\frac{2}{2}$	—	18	9
—	8	8	111 $\frac{4}{8}\frac{0}{2}$	—	11	1	—	11	9	150 $\frac{6}{8}\frac{0}{2}$	—	15	1	—	14	10	190 $\frac{1}{8}\frac{9}{2}$	—	19	4
—	8	9	112 $\frac{4}{8}\frac{7}{2}$	—	11	2	—	11	10	152 $\frac{7}{8}\frac{2}{2}$	—	15	2	—	14	11	191 $\frac{2}{8}\frac{5}{2}$	—	19	2
—	8	10	113 $\frac{5}{8}\frac{4}{2}$	—	11	3	—	11	11	153 $\frac{7}{8}\frac{8}{2}$	—	15	3	—	15	—	192 $\frac{3}{8}\frac{1}{2}$	—	19	3
—	8	11	114 $\frac{5}{8}\frac{9}{2}$	—	11	5	—	12	—	154 $\frac{8}{8}\frac{4}{2}$	—	15	4	—	15	1	193 $\frac{3}{8}\frac{7}{2}$	—	19	4
—	9	—	115 $\frac{6}{8}\frac{0}{2}$	—	11	6	—	12	1	155 $\frac{8}{8}\frac{9}{2}$	—	15	5	—	15	2	194 $\frac{4}{8}\frac{3}{2}$	—	19	5
—	9	1	116 $\frac{6}{8}\frac{5}{2}$	—	11	7	—	12	2	156 $\frac{9}{8}\frac{5}{2}$	—	15	6	—	15	3	195 $\frac{4}{8}\frac{9}{2}$	—	19	6
—	9	2	117 $\frac{7}{8}\frac{2}{2}$	—	11	8	—	12	3	157 $\frac{9}{8}\frac{1}{2}$	—	15	7	—	15	4	196 $\frac{5}{8}\frac{0}{2}$	—	19	7
—	9	3	118 $\frac{7}{8}\frac{8}{2}$	—	11	9	—	12	4	158 $\frac{0}{8}\frac{8}{2}$	—	15	8	—	15	5	198 $\frac{5}{8}\frac{6}{2}$	—	19	8
—	9	4	119 $\frac{8}{8}\frac{4}{2}$	—	12	—	—	12	5	159 $\frac{0}{8}\frac{4}{2}$	—	16	—	—	15	6	199 $\frac{6}{8}\frac{1}{2}$	—	19	9
—	9	5	120 $\frac{8}{8}\frac{9}{2}$	—	12	1	—	12	6	160 $\frac{1}{8}\frac{0}{2}$	—	16	1	—	15	7	200 $\frac{6}{8}\frac{7}{2}$	—	20	—
—	9	6	122 $\frac{9}{8}\frac{3}{2}$	—	12	2	—	12	7	161 $\frac{1}{8}\frac{4}{2}$	—	16	2	—	15	8	201 $\frac{7}{8}\frac{3}{2}$	—	20	1
—	9	7	123 $\frac{0}{8}\frac{8}{2}$	—	12	3	—	12	8	162 $\frac{2}{8}\frac{0}{2}$	—	16	3	—	15	9	202 $\frac{7}{8}\frac{9}{2}$	—	20	2
—	9	8	124 $\frac{1}{8}\frac{4}{2}$	—	12	4	—	12	9	163 $\frac{2}{8}\frac{6}{2}$	—	16	4	—	15	10	203 $\frac{8}{8}\frac{5}{2}$	—	20	3
—	9	9	125 $\frac{1}{8}\frac{9}{2}$	—	12	5	—	12	10	164 $\frac{3}{8}\frac{2}{2}$	—	16	5	—	15	11	204 $\frac{8}{8}\frac{9}{2}$	—	20	4
—	9	10	126 $\frac{2}{8}\frac{3}{2}$	—	12	6	—	12	11	165 $\frac{3}{8}\frac{7}{2}$	—	16	6	—	16	—	205 $\frac{9}{8}\frac{0}{2}$	—	20	6

Werth in Conventions-geld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler			Werth in Conventions-geld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler			Werth in Conventions-geld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler		
			genau	in der Abrundung					genau	in der Abrundung					genau	in der Abrundung	
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.
—	16	1	206 5/8 4/7 3/4	—	20	7	—	19	2	246 2/8 0/7 4/4	—	24	6	—	22	3	285 7/8 3/7 5/4	—	28	6
—	16	2	207 602/1000	—	20	8	—	19	3	247 267/1000	—	24	7	—	22	4	286 796/1000	—	28	7
—	16	3	208 663/1000	—	20	9	—	19	4	248 328/1000	—	24	8	—	22	5	287 857/1000	—	28	8
—	16	4	209 724/1000	—	21	—	—	19	5	249 389/1000	—	24	9	—	22	6	289 —/1000	—	28	9
—	16	5	210 785/1000	—	21	1	—	19	6	250 450/1000	—	25	1	—	22	7	290 115/1000	—	29	—
—	16	6	211 846/1000	—	21	2	—	19	7	251 511/1000	—	25	2	—	22	8	291 176/1000	—	29	1
—	16	7	213 —/1000	—	21	3	—	19	8	252 572/1000	—	25	3	—	22	9	292 237/1000	—	29	2
—	16	8	214 169/1000	—	21	4	—	19	9	253 633/1000	—	25	4	—	22	10	293 298/1000	—	29	3
—	16	9	215 230/1000	—	21	5	—	19	10	254 693/1000	—	25	5	—	22	11	294 359/1000	—	26	4
—	16	10	216 291/1000	—	21	6	—	19	11	255 754/1000	—	25	6	—	23	—	295 420/1000	—	29	5
—	16	11	217 352/1000	—	21	7	—	20	—	256 816/1000	—	25	7	—	23	1	296 481/1000	—	29	7
—	17	—	218 413/1000	—	21	8	—	20	1	258 —/1000	—	25	8	—	23	2	297 542/1000	—	29	8
—	17	1	219 474/1000	—	21	9	—	20	2	259 74/1000	—	25	9	—	23	3	298 603/1000	—	29	9
—	17	2	220 535/1000	—	22	1	—	20	3	260 135/1000	—	26	—	—	23	4	299 664/1000	1	—	—
—	17	3	221 596/1000	—	22	2	—	20	4	261 196/1000	—	26	1	—	23	5	300 725/1000	1	—	1
—	17	4	222 657/1000	—	22	3	—	20	5	262 257/1000	—	26	2	—	23	6	301 786/1000	1	—	2
—	17	5	223 718/1000	—	22	4	—	20	6	263 318/1000	—	26	3	—	23	7	302 847/1000	1	—	3
—	17	6	224 778/1000	—	22	5	—	20	7	264 379/1000	—	26	4	—	23	8	304 —/1000	1	—	4
—	17	7	225 839/1000	—	22	6	—	20	8	265 440/1000	—	26	6	—	23	9	305 101/1000	1	—	5
—	17	8	226 900/1000	—	22	7	—	20	9	266 501/1000	—	26	7	—	23	10	306 166/1000	1	—	6
—	17	9	228 —/1000	—	22	8	—	20	10	267 562/1000	—	26	8	—	23	11	307 227/1000	1	—	7
—	17	10	229 61/1000	—	22	9	—	20	11	268 623/1000	—	26	9	1	—	—	308 288/1000	1	—	8
—	17	11	230 122/1000	—	23	—	—	21	—	269 684/1000	—	27	—	1	—	1	309 349/1000	1	—	9
—	18	—	231 183/1000	—	23	1	—	21	1	270 745/1000	—	27	1	1	—	2	310 410/1000	1	1	—
—	18	1	232 244/1000	—	23	2	—	21	2	271 806/1000	—	27	2	1	—	3	311 471/1000	1	1	2
—	18	2	233 305/1000	—	23	3	—	21	3	273 —/1000	—	27	3	1	—	4	312 532/1000	1	1	3
—	18	3	234 366/1000	—	23	4	—	21	4	274 68/1000	—	27	4	1	—	5	313 593/1000	1	1	4
—	18	4	235 426/1000	—	23	6	—	21	5	275 125/1000	—	27	5	1	—	6	314 654/1000	1	1	5
—	18	5	236 487/1000	—	23	7	—	21	6	276 186/1000	—	27	6	1	—	7	315 715/1000	1	1	6
—	18	6	237 548/1000	—	23	8	—	21	7	277 247/1000	—	27	7	1	—	8	316 776/1000	1	1	7
—	18	7	238 609/1000	—	23	9	—	21	8	278 306/1000	—	27	8	1	—	9	317 837/1000	1	1	8
—	18	8	239 670/1000	—	24	—	—	21	9	279 369/1000	—	27	9	1	—	10	319 —/1000	1	1	9
—	18	9	240 731/1000	—	24	1	—	21	10	280 430/1000	—	28	—	1	—	11	320 55/1000	1	2	—
—	18	10	241 792/1000	—	24	2	—	21	11	281 491/1000	—	28	2	1	1	—	321 116/1000	1	2	1
—	18	11	243 —/1000	—	24	3	—	22	—	282 552/1000	—	28	3	1	1	1	322 217/1000	1	2	2
—	19	—	244 84/1000	—	24	4	—	22	1	283 613/1000	—	28	4	1	1	2	323 278/1000	1	2	3
—	19	1	245 145/1000	—	24	5	—	22	2	284 674/1000	—	28	5	1	1	3	324 339/1000	1	2	4

(b *)

Werth in Conventions-geld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler						Werth in Conventions-geld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler						Werth in Conventions-geld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler					
			genau			in der Abrundung						genau			in der Abrundung						genau			in der Abrundung		
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.			Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.			Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige			Thlr.	gr.	pf.
1	1	4	325 $\frac{2}{5}\frac{2}{4}\frac{0}{4}$			1	2	5	1	4	5	365 $\frac{65}{}$			1	6	5	1	7	6	404 $\frac{5}{8}\frac{2}{2}\frac{4}{4}$			1	10	5
1	1	5	326 $\frac{}{}$			1	2	7	1	4	6	366 $\frac{}{}$			1	6	6	1	7	7	405 $\frac{}{}$			1	10	6
1	1	6	327 $\frac{}{}$			1	2	8	1	4	7	367 $\frac{}{}$			1	6	7	1	7	8	406 $\frac{}{}$			1	10	7
1	1	7	328 $\frac{}{}$			1	2	9	1	4	8	368 $\frac{}{}$			1	6	8	1	7	9	407 $\frac{}{}$			1	10	8
1	1	8	329 $\frac{}{}$			1	3	—	1	4	9	369 $\frac{}{}$			1	6	9	1	7	10	408 $\frac{}{}$			1	10	9
1	1	9	330 $\frac{}{}$			1	3	1	1	4	10	370 $\frac{}{}$			1	7	—	1	7	11	410 $\frac{}{}$			1	11	—
1	1	10	331 $\frac{}{}$			1	3	2	1	4	11	371 $\frac{}{}$			1	7	1	1	8	—	411 $\frac{}{}$			1	11	1
1	1	11	332 $\frac{}{}$			1	3	3	1	5	—	372 $\frac{}{}$			1	7	3	1	8	1	412 $\frac{}{}$			1	11	2
1	2	—	334 $\frac{}{}$			1	3	4	1	5	1	373 $\frac{}{}$			1	7	4	1	8	2	413 $\frac{}{}$			1	11	3
1	2	1	335 $\frac{}{}$			1	3	5	1	5	2	374 $\frac{}{}$			1	7	5	1	8	3	414 $\frac{}{}$			1	11	4
1	2	2	336 $\frac{}{}$			1	3	6	1	5	3	375 $\frac{}{}$			1	7	6	1	8	4	415 $\frac{}{}$			1	11	5
1	2	3	337 $\frac{}{}$			1	3	7	1	5	4	376 $\frac{}{}$			1	7	7	1	8	5	416 $\frac{}{}$			1	11	6
1	2	4	338 $\frac{}{}$			1	3	8	1	5	5	377 $\frac{}{}$			1	7	8	1	8	6	417 $\frac{}{}$			1	11	8
1	2	5	339 $\frac{}{}$			1	3	9	1	5	6	378 $\frac{}{}$			1	7	9	1	8	7	418 $\frac{}{}$			1	11	9
1	2	6	340 $\frac{}{}$			1	4	—	1	5	7	380 $\frac{}{}$			1	8	—	1	8	8	419 $\frac{}{}$			1	12	—
1	2	7	341 $\frac{}{}$			1	4	2	1	5	8	381 $\frac{}{}$			1	8	1	1	8	9	420 $\frac{}{}$			1	12	1
1	2	8	342 $\frac{}{}$			1	4	3	1	5	9	382 $\frac{}{}$			1	8	2	1	8	10	421 $\frac{}{}$			1	12	2
1	2	9	343 $\frac{}{}$			1	4	4	1	5	10	383 $\frac{}{}$			1	8	3	1	8	11	422 $\frac{}{}$			1	12	3
1	2	10	344 $\frac{}{}$			1	4	5	1	5	11	384 $\frac{}{}$			1	8	4	1	9	—	423 $\frac{}{}$			1	12	4
1	2	11	345 $\frac{}{}$			1	4	6	1	6	—	385 $\frac{}{}$			1	8	5	1	9	1	425 $\frac{}{}$			1	12	5
1	3	—	346 $\frac{}{}$			1	4	7	1	6	1	386 $\frac{}{}$			1	8	6	1	9	2	426 $\frac{}{}$			1	12	6
1	3	1	347 $\frac{}{}$			1	4	8	1	6	2	387 $\frac{}{}$			1	8	8	1	9	3	427 $\frac{}{}$			1	12	7
1	3	2	349 $\frac{}{}$			1	4	9	1	6	3	388 $\frac{}{}$			1	8	9	1	9	4	428 $\frac{}{}$			1	12	8
1	3	3	350 $\frac{}{}$			1	5	—	1	6	4	389 $\frac{}{}$			1	9	—	1	9	5	429 $\frac{}{}$			1	12	9
1	3	4	351 $\frac{}{}$			1	5	1	1	6	5	390 $\frac{}{}$			1	9	1	1	9	6	430 $\frac{}{}$			1	13	—
1	3	5	352 $\frac{}{}$			1	5	2	1	6	6	391 $\frac{}{}$			1	9	2	1	9	7	431 $\frac{}{}$			1	13	1
1	3	6	353 $\frac{}{}$			1	5	3	1	6	7	392 $\frac{}{}$			1	9	3	1	9	8	432 $\frac{}{}$			1	13	2
1	3	7	354 $\frac{}{}$			1	5	4	1	6	8	393 $\frac{}{}$			1	9	4	1	9	9	433 $\frac{}{}$			1	13	3
1	3	8	355 $\frac{}{}$			1	5	5	1	6	9	395 $\frac{}{}$			1	9	5	1	9	10	434 $\frac{}{}$			1	13	4
1	3	9	356 $\frac{}{}$			1	5	7	1	6	10	396 $\frac{}{}$			1	9	6	1	9	11	435 $\frac{}{}$			1	13	5
1	3	10	357 $\frac{}{}$			1	5	8	1	6	11	397 $\frac{}{}$			1	9	7	1	10	—	436 $\frac{}{}$			1	13	7
1	3	11	358 $\frac{}{}$			1	5	9	1	7	—	398 $\frac{}{}$			1	9	8	1	10	1	437 $\frac{}{}$			1	13	8
1	4	—	359 $\frac{}{}$			1	6	—	1	7	1	399 $\frac{}{}$			1	9	9	1	10	2	438 $\frac{}{}$			1	13	9
1	4	1	360 $\frac{}{}$			1	6	1	1	7	2	400 $\frac{}{}$			1	10	—	1	10	3	440 $\frac{}{}$			1	14	—
1	4	2	361 $\frac{}{}$			1	6	2	1	7	3	401 $\frac{}{}$			1	10	1	1	10	4	441 $\frac{}{}$			1	14	1
1	4	3	362 $\frac{}{}$			1	6	3	1	7	4	402 $\frac{}{}$			1	10	3	1	10	5	442 $\frac{}{}$			1	14	2
1	4	4	364 $\frac{}{}$			1	6	4	1	7	5	403 $\frac{}{}$			1	10	4	1	10	6	443 $\frac{}{}$			1	14	3

Werth in Conventions-geld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler						Werth in Conventions-geld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler						Werth im Conventions-geld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler					
			genau			in der Abrundung						genau			in der Abrundung						genau			in der Abrundung		
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.			Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.			Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.			Thlr.	gr.	pf.
1	10	7	444	259/864		1	14	4	1	13	8	483 7/8 5/7 8/24			1	18	4	1	16	9	523 4/8 5/7 3/24			1	22	4
1	10	8	445	320/864		1	14	5	1	13	9	484	649/864		1	18	5	1	16	10	524	511/864		1	22	5
1	10	9	446	561/864		1	14	6	1	13	10	486	46/864		1	18	6	1	16	11	525	575/864		1	22	6
1	10	10	447	432/864		1	14	8	1	13	11	487	107/864		1	18	7	1	17	—	526	636/864		1	22	7
1	10	11	448	503/864		1	14	9	1	14	—	488	165/864		1	18	8	1	17	1	527	697/864		1	22	8
1	11	—	449	564/864		1	15	—	1	14	1	489	229/864		1	18	9	1	17	2	528	758/864		1	22	9
1	11	1	450	625/864		1	15	1	1	14	2	490	290/864		1	19	—	1	17	3	529	819/864		1	23	—
1	11	2	451	686/864		1	15	2	1	14	3	491	351/864		1	19	1	1	17	4	531	16/864		1	23	1
1	11	3	452	747/864		1	15	3	1	14	4	492	412/864		1	19	2	1	17	5	532	77/864		1	23	2
1	11	4	453	808/864		1	15	4	1	14	5	493	473/864		1	19	4	1	17	6	533	139/864		1	23	3
1	11	5	455	5/864		1	15	5	1	14	6	494	533/864		1	19	5	1	17	7	534	199/864		1	23	4
1	11	6	456	66/864		1	15	6	1	14	7	495	593/864		1	19	6	1	17	8	535	260/864		1	23	5
1	11	7	457	127/864		1	15	7	1	14	8	496	656/864		1	19	7	1	17	9	536	321/864		1	23	6
1	11	8	458	188/864		1	15	8	1	14	9	497	717/864		1	19	8	1	17	10	537	382/864		1	23	7
1	11	9	459	249/864		1	15	9	1	14	10	498	779/864		1	19	9	1	17	11	538	435/864		1	23	9
1	11	10	460	316/864		1	16	—	1	14	11	499	839/864		1	20	—	1	18	—	539	503/864		1	24	—
1	11	11	461	371/864		1	16	1	1	15	—	501	36/864		1	20	1	1	18	1	540	565/864		1	24	1
1	12	—	462	431/864		1	16	3	1	15	1	502	97/864		1	20	2	1	18	2	541	626/864		1	24	2
1	12	1	463	493/864		1	16	4	1	15	2	503	158/864		1	20	3	1	18	3	542	687/864		1	24	3
1	12	2	464	554/864		1	16	5	1	15	3	504	219/864		1	20	4	1	18	4	543	739/864		1	24	4
1	12	3	465	615/864		1	16	6	1	15	4	505	285/864		1	20	5	1	18	5	544	809/864		1	24	5
1	12	4	466	676/864		1	16	7	1	15	5	506	341/864		1	20	6	1	18	6	546	6/864		1	24	6
1	12	5	467	737/864		1	16	8	1	15	6	507	402/864		1	20	7	1	18	7	547	67/864		1	24	7
1	12	6	468	799/864		1	16	9	1	15	7	508	463/864		1	20	8	1	18	8	548	129/864		1	24	8
1	12	7	469	859/864		1	17	—	1	15	8	509	524/864		1	21	—	1	18	9	549	189/864		1	24	9
1	12	8	471	56/864		1	17	1	1	15	9	510	585/864		1	21	1	1	18	10	550	250/864		1	25	—
1	12	9	472	117/864		1	17	2	1	15	10	511	646/864		1	21	2	1	18	11	551	311/864		1	25	1
1	12	10	473	178/864		1	17	3	1	15	11	512	707/864		1	21	3	1	19	—	552	372/864		1	25	2
1	12	11	474	239/864		1	17	4	1	16	—	513	879/864		1	21	4	1	19	1	553	433/864		1	25	4
1	13	—	475	300/864		1	17	5	1	16	1	514	829/864		1	21	5	1	19	2	554	494/864		1	25	5
1	13	1	476	361/864		1	17	6	1	16	2	516	26/864		1	21	6	1	19	3	555	555/864		1	25	6
1	13	2	477	423/864		1	17	7	1	16	3	517	87/864		1	21	7	1	19	4	556	616/864		1	25	7
1	13	3	478	483/864		1	17	9	1	16	4	518	148/864		1	21	8	1	19	5	557	677/864		1	25	8
1	13	4	479	544/864		1	18	—	1	16	5	519	209/864		1	21	9	1	19	6	558	739/864		1	25	9
1	13	5	480	605/864		1	18	1	1	16	6	520	270/864		1	22	—	1	19	7	559	792/864		1	26	—
1	13	6	481	666/864		1	18	2	1	16	7	521	331/864		1	22	1	1	19	8	560	860/864		1	26	1
1	13	7	482	727/864		1	18	3	1	16	8	522	393/864		1	22	2	1	19	9	562	31/864		1	26	2

Werth in Conventions-geld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 500 pf. per Thaler						Werth in Conventions-geld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 500 pf. per Thaler						Werth in Conventions-geld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 500 pf. per Thaler					
			genau			in der Abrundung						genau			in der Abrundung						genau			in der Abrundung		
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.			Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.			Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige			Thlr.	gr.	pf.
1	1	4	325			1	2	5	1	4	5	365			1	6	5	1	7	6	404			1	10	5
1	1	5	326			1	2	7	1	4	6	366			1	6	6	1	7	7	405			1	10	6
1	1	6	327			1	2	8	1	4	7	367			1	6	7	1	7	8	406			1	10	7
1	1	7	328			1	2	9	1	4	8	368			1	6	8	1	7	9	407			1	10	8
1	1	8	329			1	3	—	1	4	9	369			1	6	9	1	7	10	408			1	10	9
1	1	9	330			1	3	1	1	4	10	370			1	7	—	1	7	11	410			1	11	—
1	1	10	331			1	3	2	1	4	11	371			1	7	1	1	8	—	411			1	11	1
1	1	11	332			1	3	3	1	5	—	372			1	7	3	1	8	1	412			1	11	2
1	2	—	334			1	3	4	1	5	1	373			1	7	4	1	8	2	413			1	11	3
1	2	1	335			1	3	5	1	5	2	374			1	7	5	1	8	3	414			1	11	4
1	2	2	336			1	3	6	1	5	3	375			1	7	6	1	8	4	415			1	11	5
1	2	3	337			1	3	7	1	5	4	376			1	7	7	1	8	5	416			1	11	6
1	2	4	338			1	3	8	1	5	5	377			1	7	8	1	8	6	417			1	11	8
1	2	5	339			1	3	9	1	5	6	378			1	7	9	1	8	7	418			1	11	9
1	2	6	340			1	4	—	1	5	7	380			1	8	—	1	8	8	419			1	12	—
1	2	7	341			1	4	2	1	5	8	381			1	8	1	1	8	9	420			1	12	1
1	2	8	342			1	4	3	1	5	9	382			1	8	2	1	8	10	421			1	12	2
1	2	9	343			1	4	4	1	5	10	383			1	8	3	1	8	11	422			1	12	3
1	2	10	344			1	4	5	1	5	11	384			1	8	4	1	9	—	423			1	12	4
1	2	11	345			1	4	6	1	6	—	385			1	8	5	1	9	1	425			1	12	5
1	3	—	346			1	4	7	1	6	1	386			1	8	6	1	9	2	426			1	12	6
1	3	1	347			1	4	8	1	6	2	387			1	8	8	1	9	3	427			1	12	7
1	3	2	349			1	4	9	1	6	3	388			1	8	9	1	9	4	428			1	12	8
1	3	3	350			1	5	—	1	6	4	389			1	9	—	1	9	5	429			1	12	9
1	3	4	351			1	5	1	1	6	5	390			1	9	1	1	9	6	430			1	13	—
1	3	5	352			1	5	2	1	6	6	391			1	9	2	1	9	7	431			1	13	1
1	3	6	353			1	5	3	1	6	7	392			1	9	3	1	9	8	432			1	13	3
1	3	7	354			1	5	4	1	6	8	393			1	9	4	1	9	9	433			1	13	4
1	3	8	355			1	5	5	1	6	9	395			1	9	5	1	9	10	434			1	13	5
1	3	9	356			1	5	7	1	6	10	396			1	9	6	1	9	11	435			1	13	6
1	3	10	357			1	5	8	1	6	11	397			1	9	7	1	10	—	436			1	13	7
1	3	11	358			1	5	9	1	7	—	398			1	9	8	1	10	1	437			1	13	8
1	4	—	359			1	6	—	1	7	1	399			1	9	9	1	10	2	438			1	13	9
1	4	1	360			1	6	1	1	7	2	400			1	10	—	1	10	3	440			1	14	—
1	4	2	361			1	6	2	1	7	3	401			1	10	1	1	10	4	441			1	14	1
1	4	3	362			1	6	3	1	7	4	402			1	10	3	1	10	5	442			1	14	2
1	4	4	364			1	6	4	1	7	5	403			1	10	4	1	10	6	443			1	14	3

Werth in Conventions-geld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler			Werth in Conventions-geld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler			Werth im Conventions-geld			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler		
			genau	in der Abrundung					genau	in der Abrundung					genau	in der Abrundung	
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.
1	10	7	444 259/563	1	14	4	1	13	8	483 7/8 4/7 3/4	1	18	4	1	16	9	523 4/8 5/7 3/4	1	22	4
1	10	8	445 320/563	1	14	5	1	13	9	484 539/563	1	18	5	1	16	10	524 511/563	1	22	5
1	10	9	446 381/563	1	14	6	1	13	10	486 46/563	1	18	6	1	16	11	525 573/563	1	22	6
1	10	10	447 442/563	1	14	8	1	13	11	487 107/563	1	18	7	1	17	—	526 636/563	1	22	7
1	10	11	448 503/563	1	14	9	1	14	—	488 168/563	1	18	8	1	17	1	527 697/563	1	22	8
1	11	—	449 564/563	1	15	—	1	14	1	489 229/563	1	18	9	1	17	2	528 758/563	1	22	9
1	11	1	450 625/563	1	15	1	1	14	2	490 290/563	1	19	—	1	17	3	529 819/563	1	23	—
1	11	2	451 686/563	1	15	2	1	14	3	491 351/563	1	19	1	1	17	4	531 16/563	1	23	1
1	11	3	452 747/563	1	15	3	1	14	4	492 412/563	1	19	2	1	17	5	532 77/563	1	23	2
1	11	4	453 808/563	1	15	4	1	14	5	493 473/563	1	19	4	1	17	6	533 138/563	1	23	3
1	11	5	455 5/563	1	15	5	1	14	6	494 534/563	1	19	5	1	17	7	534 199/563	1	23	4
1	11	6	456 66/563	1	15	6	1	14	7	495 595/563	1	19	6	1	17	8	535 260/563	1	23	5
1	11	7	457 127/563	1	15	7	1	14	8	496 656/563	1	19	7	1	17	9	536 321/563	1	23	6
1	11	8	458 188/563	1	15	8	1	14	9	497 717/563	1	19	8	1	17	10	537 382/563	1	23	7
1	11	9	459 249/563	1	15	9	1	14	10	498 778/563	1	19	9	1	17	11	538 443/563	1	23	9
1	11	10	460 310/563	1	16	—	1	14	11	499 839/563	1	20	—	1	18	—	539 504/563	1	24	—
1	11	11	461 371/563	1	16	1	1	15	—	501 36/563	1	20	1	1	18	1	540 565/563	1	24	1
1	12	—	462 431/563	1	16	3	1	15	1	502 97/563	1	20	2	1	18	2	541 626/563	1	24	2
1	12	1	463 492/563	1	16	4	1	15	2	503 158/563	1	20	3	1	18	3	542 687/563	1	24	3
1	12	2	464 553/563	1	16	5	1	15	3	504 219/563	1	20	4	1	18	4	543 748/563	1	24	4
1	12	3	465 614/563	1	16	6	1	15	4	505 280/563	1	20	5	1	18	5	544 809/563	1	24	5
1	12	4	466 675/563	1	16	7	1	15	5	506 341/563	1	20	6	1	18	6	546 6/563	1	24	6
1	12	5	467 736/563	1	16	8	1	15	6	507 402/563	1	20	7	1	18	7	547 67/563	1	24	7
1	12	6	468 795/563	1	16	9	1	15	7	508 463/563	1	20	8	1	18	8	548 128/563	1	24	8
1	12	7	469 859/563	1	17	—	1	15	8	509 524/563	1	21	—	1	18	9	549 189/563	1	24	9
1	12	8	471 86/563	1	17	1	1	15	9	510 585/563	1	21	1	1	18	10	550 250/563	1	25	—
1	12	9	472 147/563	1	17	2	1	15	10	511 646/563	1	21	2	1	18	11	551 311/563	1	25	1
1	12	10	473 179/563	1	17	3	1	15	11	512 707/563	1	21	3	1	19	—	552 372/563	1	25	2
1	12	11	474 239/563	1	17	4	1	16	—	513 879/563	1	21	4	1	19	1	553 433/563	1	25	4
1	13	—	475 300/563	1	17	5	1	16	1	514 829/563	1	21	5	1	19	2	554 494/563	1	25	5
1	13	1	476 361/563	1	17	6	1	16	2	516 28/563	1	21	6	1	19	3	555 555/563	1	25	6
1	13	2	477 422/563	1	17	7	1	16	3	517 87/563	1	21	7	1	19	4	556 616/563	1	25	7
1	13	3	478 483/563	1	17	9	1	16	4	518 148/563	1	21	8	1	19	5	557 677/563	1	25	8
1	13	4	479 544/563	1	18	—	1	16	5	519 209/563	1	21	9	1	19	6	558 738/563	1	25	9
1	13	5	480 605/563	1	18	1	1	16	6	520 270/563	1	22	—	1	19	7	559 792/563	1	26	—
1	13	6	481 666/563	1	18	2	1	16	7	521 331/563	1	22	1	1	19	8	560 860/563	1	26	1
1	13	7	482 727/563	1	18	3	1	16	8	522 392/563	1	22	2	1	19	9	562 51/563	1	26	2

Werth in Conventionsgeld.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. in der Abrundung.		
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.		
1	19	10	563 1/8 1/8 3/4	1	26	3		
1	19	11	564	1	26	4		
1	20	—	565	1	26	5		
1	20	1	566	1	26	6		
1	20	2	567	1	26	7		
1	20	3	568	1	26	8		
1	20	4	569	1	27	—		
1	20	5	570	1	27	1		
1	20	6	571	1	27	2		
1	20	7	572	1	27	3		
1	20	8	573	1	27	4		
1	20	9	574	1	27	5		
1	20	10	575	1	27	6		
1	20	11	577	1	27	7		
1	21	—	578	1	27	8		
1	21	1	579	1	27	9		
1	21	2	580	1	28	—		
1	21	3	581	1	28	1		
1	21	4	582	1	28	2		
1	21	5	583	1	28	3		
1	21	6	584	1	28	5		
1	21	7	585	1	28	6		
1	21	8	586	1	28	7		
1	21	9	587	1	28	8		
1	21	10	588	1	28	9		
1	21	11	589	1	29	—		
1	22	—	590	1	29	—		
1	22	1	592	1	29	—		
1	22	2	593	1	29	—		
1	22	3	594	1	29	—		
1	22	4	595	1	29	—		
1	22	5	596	1	29	—		
1	22	6	597	1	29	—		
1	22	7	598	—	—	—		
1	22	8	599	2	—	—		
1	22	9	600	2	—	—		
1	22	10	601	2	—	—		

Werth in Conventionsgeld.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. in der Abrundung.		
Thlr.	gr.	gr.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.		
1	22	11	602 6/8 4/8	2	—	—		
1	23	—	603	2	—	—		
1	23	1	604	2	—			
1	23	2	605	2	—	—		
1	23	3	607	2	—	—		
1	23	4	608	2	—	—		
1	23	5	609	2	—	—		
1	23	6	610	2	1	—		
1	23	7	611	2	1	1		
1	23	8	612	2	1	2		
1	23	9	613	2	1	3		
1	23	10	614	2	1	5		
1	23	11	615	2	1	6		
2	—	—	616	2	1	7		
2	—	1	617	2	1	8		
2	—	2	618	2	1	9		
2	—	3	619	2	2	—		
2	—	4	620	2	2	1		
2	—	5	622	2	2	2		
2	—	6	623	2	2	3		
2	—	7	624	2	2	4		
2	—	8	625	2	2	5		
2	—	9	626	2	2	6		
2	—	10	627	2	2	7		
2	—	11	628	2	2	8		
2	1	—	629	2	3	—		
2	1	1	630	2	3	1		
2	1	2	631	2	3	2		
2	1	3	632	2	3	3		
2	1	4	633	2	3	4		
2	1	5	634	2	3	5		
2	1	6	635	2	3	6		
2	1	7	637	2	3	7		
2	1	8	638	2	3	8		
2	1	9	639	2	3	9		
2	1	10	640	2	4	—		
2	1	11	641	2	4	1		

Werth in Conventionsgeld.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. in der Abrundung.		
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.		
2	2	—	642 1/8 1/8 2/4	2	4	2		
2	2	1	643	2	4	3		
2	2	2	644	2	4	5		
2	2	3	645	2	4	6		
2	2	4	646	2	4	7		
2	2	5	647	2	4	8		
2	2	6	648	2	4	9		
2	2	7	649	2	5	—		
2	2	8	650	2	5	1		
2	2	9	651	2	5	2		
2	2	10	653	2	5	3		
2	2	11	654	2	5	4		
2	3	—	655	2	5	5		
2	3	1	656	2	5	6		
2	3	2	657	2	5	7		
2	3	3	658	2	5	8		
2	3	4	659	2	5	9		
2	3	5	660	2	6	1		
2	3	6	661	2	6	2		
2	3	7	662	2	6	3		
2	3	8	663	2	6	4		
2	3	9	664	2	6	5		
2	3	10	665	2	6	6		
2	3	11	666	2	6	7		
2	4	—	668	2	6	8		
2	4	1	669	2	6	9		
2	4	2	670	2	7	—		
2	4	3	671	2	7	1		
2	4	4	672	2	7	2		
2	4	5	673	2	7	3		
2	4	6	674	2	7	4		
2	4	7	675	2	7	6		
2	4	8	676	2	7	7		
2	4	9	677	2	7	8		
2	4	10	678	2	7	9		
2	4	11	679	2	8	—		
2	5	—	680	2	8	1		

Digitized by Google

Werth in Conventions-geld.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau	beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. in der Abrundung.			Werth in Conventions-geld.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau	beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. in der Abrundung.			Werth in Conventions-geld.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau	beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. in der Abrundung.		
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige	Thlr.	gr.	pf.
2	5	1	681	2	8	2	2	8	2	721	2	12	2	2	11	3	761	2	16	1
2	5	2	683	2	8	3	2	8	3	722	2	12	3	2	11	4	762	2	16	2
2	5	3	684	2	8	4	2	8	4	723	2	12	4	2	11	5	763	2	16	3
2	5	4	685	2	8	5	2	8	5	724	2	12	5	2	11	6	764	2	16	4
2	5	5	686	2	8	6	2	8	6	725	2	12	6	2	11	7	765	2	16	5
2	5	6	687	2	8	7	2	8	7	726	2	12	7	2	11	8	766	2	16	7
2	5	7	688	2	8	8	2	8	8	728	2	12	8	2	11	9	767	2	16	8
2	5	8	689	2	8	9	2	8	9	729	2	12	9	2	11	10	768	2	16	9
2	5	9	690	2	9	1	2	8	10	730	2	13	—	2	11	11	769	2	17	—
2	5	10	691	2	9	2	2	8	11	731	2	13	1	2	12	—	770	2	17	1
2	5	11	692	2	9	3	2	9	—	732	2	13	2	2	12	1	771	2	17	2
2	6	—	693	2	9	4	2	9	1	733	2	13	3	2	12	2	772	2	17	3
2	6	1	694	2	9	5	2	9	2	734	2	13	4	2	12	3	774	2	17	4
2	6	2	695	2	9	6	2	9	3	735	2	13	6	2	12	4	775	2	17	5
2	6	3	696	2	9	7	2	9	4	736	2	13	7	2	12	5	776	2	17	6
2	6	4	698	2	9	8	2	9	5	737	2	13	8	2	12	6	777	2	17	7
2	6	5	699	2	9	9	2	9	6	738	2	13	9	2	12	7	778	2	17	8
2	6	6	700	2	10	—	2	9	7	739	2	14	—	2	12	8	779	2	17	9
2	6	7	701	2	10	1	2	9	8	740	2	14	1	2	12	9	780	2	18	—
2	6	8	702	2	10	2	2	9	9	741	2	14	2	2	12	10	781	2	18	2
2	6	9	703	2	10	3	2	9	10	742	2	14	3	2	12	11	782	2	18	3
2	6	10	704	2	10	4	2	9	11	744	2	14	4	2	13	—	783	2	18	4
2	6	11	705	2	10	6	2	10	—	745	2	14	5	2	13	1	784	2	18	5
2	7	—	706	2	10	7	2	10	1	746	2	14	6	2	13	2	785	2	18	6
2	7	1	707	2	10	8	2	10	2	747	2	14	7	2	13	3	786	2	18	7
2	7	2	708	2	10	9	2	10	3	748	2	14	8	2	13	4	787	2	18	8
2	7	3	709	2	11	—	2	10	4	749	2	14	9	2	13	5	789	2	18	9
2	7	4	710	2	11	1	2	10	5	750	2	15	—	2	13	6	790	2	19	—
2	7	5	711	2	11	2	2	10	6	751	2	15	2	2	13	7	791	2	19	1
2	7	6	713	2	11	3	2	10	7	752	2	15	3	2	13	8	792	2	19	2
2	7	7	714	2	11	4	2	10	8	753	2	15	4	2	13	9	793	2	19	3
2	7	8	715	2	11	5	2	10	9	754	2	15	5	2	13	10	794	2	19	4
2	7	9	716	2	11	6	2	10	10	755	2	15	6	2	13	11	795	2	19	5
2	7	10	717	2	11	7	2	10	11	756	2	15	7	2	14	—	796	2	19	7
2	7	11	718	2	11	8	2	11	—	757	2	15	8	2	14	1	797	2	19	8
2	8	—	719	2	11	9	2	11	1	759	2	15	9	2	14	2	798	2	19	9
2	8	1	720	2	12	1	2	11	2	760	2	16	—	2	14	3	799	2	20	—

Werth in Conventions-geld.	beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau		in der Abrundung.		Werth in Conventions-geld.	beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau		in der Abrundung.		Werth in Conventions-geld.	beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler. genau		in der Abrundung.	
Thlr. gr. pf.	Pfennige.		Thlr. gr. pf.		Thlr. gr. pf.	Pfennige.		Thlr. gr. pf.		Thlr. gr. pf.	Pfennige.		Thlr. gr. pf.	
2 14 4	800	700	2 20 1		2 17 5	840	565	2 24 —		2 20 6	880	50	2 28 —	
2 14 5	801	763	2 20 2		2 17 6	841	604	2 24 1		2 20 7	881	813	2 28 1	
2 14 6	802	822	2 20 3		2 17 7	842	187	2 24 3		2 20 8	882	91	2 28 2	
2 14 7	804	19	2 20 4		2 17 8	843	248	2 24 4		2 20 9	883	152	2 28 3	
2 14 8	805	80	2 20 5		2 17 9	844	309	2 24 5		2 20 10	884	213	2 28 4	
2 14 9	806	141	2 20 6		2 17 10	845	370	2 24 6		2 20 11	885	275	2 28 5	
2 14 10	807	202	2 20 7		2 17 11	846	431	2 24 7		2 21 —	886	336	2 28 6	
2 14 11	808	263	2 20 8		2 18 —	847	492	2 24 8		2 21 1	887	397	2 28 8	
2 15 —	809	324	2 20 9		2 18 1	848	553	2 24 9		2 21 2	888	453	2 28 9	
2 15 1	810	385	2 21 —		2 18 2	850	50	2 25 —		2 21 3	889	519	2 29 —	
2 15 2	811	446	2 21 2		2 18 3	851	111	2 25 1		2 21 4	890	580	2 29 1	
2 15 3	812	507	2 21 3		2 18 4	852	172	2 25 2		2 21 5	891	701	2 29 2	
2 15 4	813	568	2 21 4		2 18 5	853	235	2 25 3		2 21 6	892	762	2 29 3	
2 15 5	814	629	2 21 5		2 18 6	854	291	2 25 4		2 21 7	893	823	2 29 4	
2 15 6	815	690	2 21 6		2 18 7	855	356	2 25 5		2 21 8	895	20	2 29 5	
2 15 7	816	751	2 21 7		2 18 8	856	416	2 25 6		2 21 9	896	81	2 29 6	
2 15 8	817	812	2 21 8		2 18 9	857	477	2 25 8		2 21 10	897	142	2 29 7	
2 15 9	819	9	2 21 9		2 18 10	858	538	2 25 9		2 21 11	898	203	2 29 8	
2 15 10	820	70	2 22 —		2 18 11	859	599	2 26 —		2 22 —	899	264	2 29 9	
2 15 11	821	131	2 22 1		2 19 —	860	660	2 26 1		2 22 1	900	325	3 — —	
2 16 —	822	192	2 22 2		2 19 1	861	721	2 26 2		2 22 2	901	386	3 — 1	
2 16 1	823	253	2 22 3		2 19 2	862	782	2 26 3		2 22 3	902	447	3 — 3	
2 16 2	824	313	2 22 4		2 19 3	863	585	2 26 4		2 22 4	903	508	3 — 4	
2 16 3	825	375	2 22 5		2 19 4	865	40	2 26 5		2 22 5	904	569	3 — 5	
2 16 4	826	436	2 22 6		2 19 5	866	101	2 26 6		2 22 6	905	630	3 — 6	
2 16 5	827	497	2 22 7		2 19 6	867	162	2 26 7		2 22 7	906	691	3 — 7	
2 16 6	828	558	2 22 8		2 19 7	868	223	2 27 8		2 22 8	907	752	3 — 8	
2 16 7	829	619	2 23 —		2 19 8	869	284	2 27 9		2 22 9	908	813	3 — 9	
2 16 8	830	680	2 23 1		2 19 9	870	345	2 27 —		2 22 10	910	10	3 1 —	
2 16 9	831	741	2 23 2		2 19 10	871	406	2 27 1		2 22 11	911	71	3 1 1	
2 16 10	832	802	2 23 3		2 19 11	872	467	2 27 3		2 23 —	912	132	3 1 2	
2 16 11	833	863	2 23 4		2 20 —	873	528	2 27 4		2 23 1	913	193	3 1 3	
2 17 —	835	40	2 23 5		2 20 1	874	589	2 27 5		2 23 2	914	254	3 1 4	
2 17 1	836	101	2 23 6		2 20 2	875	650	2 27 6		2 23 3	915	315	3 1 5	
2 17 2	837	162	2 23 7		2 20 3	876	711	2 27 7		2 23 4	916	376	3 1 6	
2 17 3	838	223	2 23 8		2 20 4	877	772	2 27 8		2 23 5	917	437	3 1 8	
2 17 4	839	284	2 23 9		2 20 5	878	833	2 27 9		2 23 6	918	498	3 1 9	

Werth in Conventions-geld.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler.					
			genau	in der Abrundung.				
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.		
2	23	7	919 $\frac{5}{8}$ $\frac{2}{4}$	3	2	—		
2	23	8	920 $\frac{600}{\cdot}$	3	2	1		
2	23	9	921 $\frac{601}{\cdot}$	3	2	2		
2	23	10	922 $\frac{702}{\cdot}$	3	2	3		
2	23	11	923 $\frac{801}{\cdot}$	3	2	4		
3	—	—	925 —	3	2	5		
6	—	—	—	6	5	—		
9	—	—	—	9	7	5		
12	—	—	—	12	10	—		
15	—	—	—	15	12	5		
18	—	—	—	18	15	—		
21	—	—	—	21	17	5		
24	—	—	—	24	20	—		
27	—	—	—	27	22	5		
30	—	—	—	30	25	—		
33	—	—	—	33	27	5		

Werth in Conventions-geld.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler.					
			genau	in der Abrundung.				
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.		
36	—	—	—	37	—	—		
39	—	—	—	40	2	5		
42	—	—	—	43	5	—		
45	—	—	—	46	7	5		
48	—	—	—	49	10	—		
51	—	—	—	52	12	5		
54	—	—	—	55	15	—		
57	—	—	—	58	17	5		
60	—	—	—	61	20	—		
63	—	—	—	64	22	5		
66	—	—	—	67	25	—		
69	—	—	—	70	27	5		
72	—	—	—	74	—	—		
75	—	—	—	77	2	5		
78	—	—	—	80	5	—		
81	—	—	—	83	7	5		
84	—	—	—	86	10	—		

Werth in Conventions-geld.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler.					
			genau	in der Abrundung.				
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige	Thlr.	gr.	pf.		
87	—	—	—	89	12	5		
90	—	—	—	92	15	—		
93	—	—	—	95	17	5		
96	—	—	—	98	20	—		
99	—	—	—	101	22	5		
100	—	—	—	102	23	3		
200	—	—	—	205	16	7		
300	—	—	—	308	10	—		
400	—	—	—	411	3	3		
500	—	—	—	513	26	7		
600	—	—	—	616	20	—		
700	—	—	—	719	13	3		
800	—	—	—	822	6	7		
900	—	—	—	925	—	—		
1000	—	—	—	1027	23	3		
2000	—	—	—	2055	16	7		
3000	—	—	—	3083	10	—		

Digitized by Google

B.

Tabelle

zur Umrechnung der Werthe des Gothaischen gangbaren Geldes in Courant des 14 Thalerfußes.

Anmerkung: 1) Bei der Umrechnung ist der Speziesthaler zu 34 gr. ggbr. Geld, angenommen, und das Verhältniß von 17 Thaler ggbr. = 16 Thaler mandatmäßig mit einem Agiozuschlage von $2\frac{7}{9}$ Prozent zum Grunde gelegt worden.

2) Die **mit** und **über** $\frac{1}{2}$ Pfennig ausfallenden Bruchtheile sind für einen vollen Pfennig gerechnet, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz gelassen worden.

3) Von 2 Thaler an sind in der Columne „genau" die Groschenbeträge weggelassen und nur die von den Bruchtheilen bei 1 Thaler herrührenden Pfennige und deren Bruchtheile eingetragen worden.

Werth in Gothaischem gangbaren Gelde.	beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 500 pf. per Thaler.			Werth in Gothaischem gangbaren Gelde.	beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 500 pf. per Thaler.			Werth in Gothaischem gangbaren Gelde.	beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 500 pf. per Thaler.		
	genau	in der Abrundung.			genau	in der Abrundung.			genau	in der Aerundung.	
Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. gr. pf.		Thlr. gr. gr.	Pfennige.	Thlr. gr. pf.		Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. gr. pf.	
— — 1	$1\frac{7}{9}\frac{7}{18}$	— — 1		— 1 11	$23\frac{1}{9}\frac{6}{18}\frac{1}{18}$	— 2 3		— 3 9	$45\frac{3}{9}\frac{1}{18}\frac{5}{18}$	— 4 5	
— — 2	2 $\frac{14}{18}$	— — 2		— 2 —	24 $\frac{16}{18}$	— 2 4		— 3 10	46 $\frac{18}{18}$	— 4 6	
— — 3	3 $\frac{21}{18}$	— — 3		— 2 1	25 $\frac{17}{18}$	— 2 5		— 3 11	47 $\frac{19}{18}$	— 4 7	
— — 4	4 $\frac{28}{18}$	— — 4		— 2 2	26 $\frac{18}{18}$	— 2 6		— 4 —	48 $\frac{20}{18}$	— 4 8	
— — 5	5 $\frac{35}{18}$	— — 5		— 2 3	27 $\frac{19}{18}$	— 2 7		— 4 1	49 $\frac{21}{18}$	— 4 9	
— — 6	6 $\frac{42}{18}$	— — 6		— 2 4	28 $\frac{20}{18}$	— 2 8		— 4 2	50 $\frac{22}{18}$	— 5 —	
— — 7	7 $\frac{49}{18}$	— — 7		— 2 5	29 $\frac{21}{18}$	— 2 9		— 4 3	51 $\frac{23}{18}$	— 5 1	
— — 8	8 $\frac{56}{18}$	— — 8		— 2 6	30 $\frac{22}{18}$	— 3 —		— 4 4	52 $\frac{24}{18}$	— 5 2	
— — 9	9 $\frac{63}{18}$	— — 9		— 2 7	31 $\frac{23}{18}$	— 3 1		— 4 5	53 $\frac{25}{18}$	— 5 3	
— — 10	10 $\frac{70}{18}$	— 1 —		— 2 8	32 $\frac{24}{18}$	— 3 2		— 4 6	54 $\frac{26}{18}$	— 5 4	
— — 11	11 $\frac{77}{18}$	— 1 1		— 2 9	33 $\frac{25}{18}$	— 3 3		— 4 7	55 $\frac{27}{18}$	— 5 5	
— 1 —	12 $\frac{84}{18}$	— 1 2		— 2 10	34 $\frac{26}{18}$	— 3 4		— 4 8	56 $\frac{28}{18}$	— 5 6	
— 1 1	13 $\frac{91}{18}$	— 1 3		— 2 11	35 $\frac{27}{18}$	— 3 5		— 4 9	57 $\frac{29}{18}$	— 5 7	
— 1 2	14 $\frac{98}{18}$	— 1 4		— 3 —	36 $\frac{28}{18}$	— 3 6		— 4 10	58 $\frac{30}{18}$	— 5 8	
— 1 3	15 $\frac{105}{18}$	— 1 5		— 3 1	37 $\frac{29}{18}$	— 3 7		— 4 11	59 $\frac{31}{18}$	— 5 9	
— 1 4	16 $\frac{112}{18}$	— 1 6		— 3 2	38 $\frac{30}{18}$	— 3 8		— 5 —	60 $\frac{32}{18}$	— 6 —	
— 1 5	17 $\frac{119}{18}$	— 1 7		— 3 3	39 $\frac{31}{18}$	— 3 9		— 5 1	61 $\frac{33}{18}$	— 6 1	
— 1 6	18 $\frac{126}{18}$	— 1 8		— 3 4	40 $\frac{32}{18}$	— 4 —		— 5 2	62 $\frac{34}{18}$	— 6 2	
— 1 7	19 $\frac{133}{18}$	— 1 9		— 3 5	41 $\frac{33}{18}$	— 4 1		— 5 3	63 $\frac{35}{18}$	— 6 3	
— 1 8	20 $\frac{140}{18}$	— 2 —		— 3 6	42 $\frac{34}{18}$	— 4 2		— 5 4	64 $\frac{36}{18}$	— 6 4	
— 1 9	21 $\frac{147}{18}$	— 2 1		— 3 7	43 $\frac{35}{18}$	— 4 3		— 5 5	65 $\frac{37}{18}$	— 6 5	
— 1 10	22 $\frac{154}{18}$	— 2 2		— 3 8	44 $\frac{36}{18}$	— 4 4		— 5 6	66 $\frac{38}{18}$	— 6 6	

Werth in Gothaischem gangbaren Gelde.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler.						Werth in Gothaischem gangbaren Gelde.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler.						Werth in Gothaischem gangbaren Gelde.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler.					
			genau			in der Abrundung.						genau			in der Abrundung.						genau			in der Abrundung.		
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.			Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.			Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.			Thlr.	gr.	pf.
—	5	7	67 $\frac{4}{9}$ $\frac{6}{7}$ $\frac{2}{5}$			—	6	8	—	8	8	104 $\frac{7}{9}$ $\frac{2}{7}$ $\frac{1}{5}$			—	10	5	—	11	9	142 $\frac{59}{916}$			—	14	2
—	5	8	68 $\frac{476}{}$			—	6	9	—	8	9	105 $\frac{736}{}$			—	10	6	—	11	10	143 $\frac{76}{}$			—	14	3
—	5	9	69 $\frac{485}{}$			—	7	—	—	8	10	106 $\frac{742}{}$			—	10	7	—	11	11	144 $\frac{85}{}$			—	14	4
—	5	10	70 $\frac{490}{}$			—	7	1	—	8	11	107 $\frac{749}{}$			—	10	8	—	12	—	145 $\frac{90}{}$			—	14	5
—	5	11	71 $\frac{497}{}$			—	7	2	—	9	—	108 $\frac{756}{}$			—	10	9	—	12	1	146 $\frac{97}{}$			—	14	6
—	6	—	72 $\frac{504}{}$			—	7	3	—	9	1	109 $\frac{763}{}$			—	11	—	—	12	2	147 $\frac{104}{}$			—	14	7
—	6	1	73 $\frac{511}{}$			—	7	4	—	9	2	110 $\frac{770}{}$			—	11	1	—	12	3	148 $\frac{111}{}$			—	14	8
—	6	2	74 $\frac{518}{}$			—	7	5	—	9	3	111 $\frac{777}{}$			—	11	2	—	12	4	149 $\frac{118}{}$			—	14	9
—	6	3	75 $\frac{525}{}$			—	7	6	—	9	4	112 $\frac{784}{}$			—	11	3	—	12	5	150 $\frac{125}{}$			—	15	—
—	6	4	76 $\frac{532}{}$			—	7	7	—	9	5	113 $\frac{791}{}$			—	11	4	—	12	6	151 $\frac{132}{}$			—	15	1
—	6	5	77 $\frac{539}{}$			—	7	8	—	9	6	114 $\frac{798}{}$			—	11	5	—	12	7	152 $\frac{139}{}$			—	15	2
—	6	6	78 $\frac{546}{}$			—	7	9	—	9	7	115 $\frac{805}{}$			—	11	6	—	12	8	153 $\frac{146}{}$			—	15	3
—	6	7	79 $\frac{553}{}$			—	8	—	—	9	8	116 $\frac{812}{}$			—	11	7	—	12	9	154 $\frac{153}{}$			—	15	4
—	6	8	80 $\frac{560}{}$			—	8	1	—	9	9	117 $\frac{819}{}$			—	11	8	—	12	10	155 $\frac{160}{}$			—	15	5
—	6	9	81 $\frac{567}{}$			—	8	2	—	9	10	118 $\frac{826}{}$			—	11	9	—	12	11	156 $\frac{167}{}$			—	15	6
—	6	10	82 $\frac{574}{}$			—	8	3	—	9	11	119 $\frac{833}{}$			—	12	—	—	13	—	157 $\frac{174}{}$			—	15	7
—	6	11	83 $\frac{581}{}$			—	8	4	—	10	—	120 $\frac{840}{}$			—	12	1	—	13	1	158 $\frac{181}{}$			—	15	8
—	7	—	84 $\frac{588}{}$			—	8	5	—	10	1	121 $\frac{847}{}$			—	12	2	—	13	2	159 $\frac{188}{}$			—	15	9
—	7	1	85 $\frac{595}{}$			—	8	6	—	10	2	122 $\frac{854}{}$			—	12	3	—	13	3	160 $\frac{195}{}$			—	16	—
—	7	2	86 $\frac{602}{}$			—	8	7	—	10	3	123 $\frac{861}{}$			—	12	4	—	13	4	161 $\frac{202}{}$			—	16	1
—	7	3	87 $\frac{609}{}$			—	8	8	—	10	4	124 $\frac{868}{}$			—	12	5	—	13	5	162 $\frac{209}{}$			—	16	2
—	7	4	88 $\frac{616}{}$			—	8	9	—	10	5	125 $\frac{875}{}$			—	12	6	—	13	6	163 $\frac{216}{}$			—	16	3
—	7	5	89 $\frac{623}{}$			—	9	—	—	10	6	126 $\frac{882}{}$			—	12	7	—	13	7	164 $\frac{223}{}$			—	16	4
—	7	6	90 $\frac{630}{}$			—	9	1	—	10	7	127 $\frac{889}{}$			—	12	8	—	13	8	165 $\frac{230}{}$			—	16	5
—	7	7	91 $\frac{637}{}$			—	9	2	—	10	8	128 $\frac{896}{}$			—	12	9	—	13	9	166 $\frac{237}{}$			—	16	6
—	7	8	92 $\frac{644}{}$			—	9	3	—	10	9	129 $\frac{903}{}$			—	13	—	—	13	10	167 $\frac{244}{}$			—	16	7
—	7	9	93 $\frac{651}{}$			—	9	4	—	10	10	130 $\frac{910}{}$			—	13	1	—	13	11	168 $\frac{251}{}$			—	16	8
—	7	10	94 $\frac{658}{}$			—	9	5	—	10	11	131 $\frac{917}{}$			—	13	2	—	14	—	169 $\frac{258}{}$			—	16	9
—	7	11	95 $\frac{665}{}$			—	9	6	—	11	—	133 $\frac{6}{}$			—	13	3	—	14	1	170 $\frac{265}{}$			—	17	—
—	8	—	96 $\frac{672}{}$			—	9	7	—	11	1	134 $\frac{13}{}$			—	13	4	—	14	2	171 $\frac{272}{}$			—	17	1
—	8	1	97 $\frac{679}{}$			—	9	8	—	11	2	135 $\frac{20}{}$			—	13	5	—	14	3	172 $\frac{279}{}$			—	17	2
—	8	2	98 $\frac{686}{}$			—	9	9	—	11	3	136 $\frac{27}{}$			—	13	6	—	14	4	173 $\frac{286}{}$			—	17	3
—	8	3	99 $\frac{693}{}$			—	10	—	—	11	4	137 $\frac{34}{}$			—	13	7	—	14	5	174 $\frac{293}{}$			—	17	4
—	8	4	100 $\frac{700}{}$			—	10	1	—	11	5	138 $\frac{41}{}$			—	13	8	—	14	6	175 $\frac{300}{}$			—	17	5
—	8	5	101 $\frac{707}{}$			—	10	2	—	11	6	139 $\frac{48}{}$			—	13	9	—	14	7	176 $\frac{307}{}$			—	17	6
—	8	6	102 $\frac{714}{}$			—	10	3	—	11	7	140 $\frac{55}{}$			—	14	—	—	14	8	177 $\frac{314}{}$			—	17	7
—	8	7	103 $\frac{721}{}$			—	10	4	—	11	8	141 $\frac{62}{}$			—	14	1	—	14	9	178 $\frac{321}{}$			—	17	8

Digitized by Google

Werth in Gothaischem gangbaren Gelde.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler						Werth in Gothaischem gangbaren Gelde.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler						Werth in Gothaischem gangbaren Gelde.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler					
			genau		in der Abrundung							genau		in der Abrundung								genau		in der Abrundung			
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.		Thlr.	gr.	pf.		Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.		Thlr.	gr.	pf.		Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.		Thlr.	gr.	pf.		
—	14	10	179	323/915	—	17	9		—	17	11	216 5/7 1/8		—	21	7		—	21	—	253 5/7 1/8		—	25	4		
—	14	11	180	335/915	—	18	—		—	18	—	217	203/915	—	21	8		—	21	1	254	853/915	—	25	5		
—	15	—	181	343/915	—	18	1		—	18	1	218	601/915	—	21	9		—	21	2	255	860/915	—	25	6		
—	15	1	182	349/915	—	18	2		—	18	2	219	603/915	—	22	—		—	21	3	256	867/915	—	25	7		
—	15	2	183	356/915	—	18	3		—	18	3	220	615/915	—	22	1		—	21	4	257	873/915	—	25	8		
—	15	3	184	363/915	—	18	4		—	18	4	221	622/915	—	22	2		—	21	5	258	881/915	—	25	9		
—	15	4	185	370/915	—	18	5		—	18	5	222	629/915	—	22	3		—	21	6	259	888/915	—	26	—		
—	15	5	186	377/915	—	18	6		—	18	6	223	636/915	—	22	4		—	21	7	260	895/915	—	26	1		
—	15	6	187	384/915	—	18	7		—	18	7	224	643/915	—	22	5		—	21	8	261	902/915	—	26	2		
—	15	7	188	391/915	—	18	8		—	18	8	225	650/915	—	22	6		—	21	9	262	909/915	—	26	3		
—	15	8	189	398/915	—	18	9		—	18	9	226	657/915	—	22	7		—	21	10	263	916/915	—	26	4		
—	15	9	190	405/915	—	19	—		—	18	10	227	663/915	—	22	8		—	21	11	265	5/915	—	26	5		
—	15	10	191	412/915	—	19	1		—	18	11	228	671/915	—	22	9		—	22	—	266	12/915	—	26	6		
—	15	11	192	419/915	—	19	2		—	19	—	229	678/915	—	23	—		—	22	1	267	19/915	—	26	7		
—	16	—	193	426/915	—	19	3		—	19	1	230	685/915	—	23	1		—	22	2	268	26/915	—	26	8		
—	16	1	194	433/915	—	19	4		—	19	2	231	692/915	—	23	2		—	22	3	269	33/915	—	26	9		
—	16	2	195	440/915	—	19	5		—	19	3	232	699/915	—	23	3		—	22	4	270	40/915	—	27	—		
—	16	3	196	447/915	—	19	6		—	19	4	233	706/915	—	23	4		—	22	5	271	47/915	—	27	1		
—	16	4	197	454/915	—	19	7		—	19	5	234	713/915	—	23	5		—	22	6	272	54/915	—	27	2		
—	16	5	198	461/915	—	19	9		—	19	6	235	720/915	—	23	6		—	22	7	273	61/915	—	27	3		
—	16	6	199	468/915	—	20	—		—	19	7	236	727/915	—	23	7		—	22	8	274	68/915	—	27	4		
—	16	7	200	475/915	—	20	1		—	19	8	237	734/915	—	23	8		—	22	9	275	75/915	—	27	5		
—	16	8	201	482/915	—	20	2		—	19	9	238	741/915	—	23	9		—	22	10	276	82/915	—	27	6		
—	16	9	202	489/915	—	20	3		—	19	10	239	748/915	—	24	—		—	22	11	277	89/915	—	27	7		
—	16	10	203	496/915	—	20	4		—	19	11	240	755/915	—	24	1		—	23	—	278	96/915	—	27	8		
—	16	11	204	503/915	—	20	5		—	20	—	241	762/915	—	24	2		—	23	1	279	103/915	—	27	9		
—	17	—	205	510/915	—	20	6		—	20	1	242	769/915	—	24	3		—	23	2	280	110/915	—	28	—		
—	17	1	206	517/915	—	20	7		—	20	2	243	776/915	—	24	4		—	23	3	281	117/915	—	28	1		
—	17	2	207	524/915	—	20	8		—	20	3	244	783/915	—	24	5		—	23	4	282	124/915	—	28	2		
—	17	3	208	531/915	—	20	9		—	20	4	245	790/915	—	24	6		—	23	5	283	131/915	—	28	3		
—	17	4	209	538/915	—	21	—		—	20	5	246	797/915	—	24	7		—	23	6	284	138/915	—	28	4		
—	17	5	210	545/915	—	21	1		—	20	6	247	804/915	—	24	8		—	23	7	285	145/915	—	28	5		
—	17	6	211	552/915	—	21	2		—	20	7	248	811/915	—	24	9		—	23	8	286	152/915	—	28	6		
—	17	7	212	559/915	—	21	3		—	20	8	249	818/915	—	25	—		—	23	9	287	159/915	—	28	7		
—	17	8	213	566/915	—	21	4		—	20	9	250	825/915	—	25	1		—	23	10	288	166/915	—	28	8		
—	17	9	214	573/915	—	21	5		—	20	10	251	832/915	—	25	2		—	23	11	289	173/915	—	28	9		
—	17	10	215	580/915	—	21	6		—	20	11	252	839/915	—	25	3		1	—	—	290	182/915	—	29	—		

Werth in Gothaischem gangbaren Gelde.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler.				Werth in Gothaischem gangbaren Gelde.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler.				Werth in Gothaischem gangbaren Gelde.			beträgt in Courant des 14 Thalerfußes 300 pf. per Thaler.			
			genau	in der Abrundung.						genau	in der Abrundung.						genau	in der Abrundung.		
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf	Thlr.	gr	pf.	Pfennige.	Thlr.	gr.	pf.
2	—	—	—	1	28	—	39	—	—	7	37	21	8	76	—	—	14	73	15	5
3	—	—	—	2	27	1	40	—	—	7	38	20	8	77	—	—	15	74	14	5
4	—	—	—	3	26	1	41	—	—	8	39	19	8	78	—	—	15	75	13	5
5	—	—	—	4	25	1	42	—	—	8	40	18	8	79	—	—	15	76	12	5
6	—	—	1	5	24	1	43	—	—	8	41	17	8	80	—	—	15	77	11	6
7	—	—	1	6	23	1	44	—	—	8	42	16	9	81	—	—	15	78	10	6
8	—	—	1	7	22	2	45	—	—	8	43	15	9	82	—	—	16	79	9	6
9	—	—	1	8	21	2	46	—	—	9	44	14	9	83	—	—	16	80	8	6
10	—	—	1	9	20	2	47	—	—	9	45	13	9	84	—	—	16	81	7	6
11	—	—	2	10	19	2	48	—	—	9	46	12	9	85	—	—	16	82	6	7
12	—	—	2	11	18	2	49	—	—	9	47	21	—	86	—	—	16	83	5	7
13	—	—	2	12	17	3	50	—	—	9	48	11	—	87	—	—	17	84	4	7
14	—	—	2	13	16	3	51	—	—	10	49	10	—	88	—	—	17	85	3	7
15	—	—	2	14	15	3	52	—	—	10	50	9	—	89	—	—	17	86	2	7
16	—	—	3	15	14	3	53	—	—	10	51	8	—	90	—	—	17	87	1	8
17	—	—	3	16	13	3	54	—	—	10	52	7	1	91	—	—	17	88	—	8
18	—	—	3	17	12	4	55	—	—	10	53	6	1	92	—	—	18	88	29	8
19	—	—	3	18	11	4	56	—	—	10	54	5	1	93	—	—	18	89	28	8
20	—	—	3	19	10	4	57	—	—	11	55	4	1	94	—	—	18	90	27	8
21	—	—	4	20	9	4	58	—	—	11	56	3	1	95	—	—	18	91	26	9
22	—	—	4	21	8	4	59	—	—	11	57	2	2	96	—	—	18	92	25	9
23	—	—	4	22	7	5	60	—	—	11	58	1	2	97	—	—	19	93	24	9
24	—	—	4	23	6	5	61	—	—	11	59	—	2	98	—	—	19	94	23	9
25	—	—	4	24	5	5	62	—	—	12	59	29	2	99	—	—	19	95	22	9
26	—	—	5	25	4	5	63	—	—	12	60	28	2	100	—	—	19	96	22	—
27	—	—	5	26	3	5	64	—	—	12	61	27	3	200	—	—	39	193	13	9
28	—	—	5	27	2	5	65	—	—	12	62	26	3	300	—	—	58	290	5	9
29	—	—	5	28	1	6	66	—	—	12	63	25	3	400	—	—	78	386	27	8
30	—	—	5	29	—	6	67	—	—	13	64	24	3	500	—	—	98	483	19	8
31	—	—	6	29	29	6	68	—	—	13	65	23	3	600	—	—	117	580	11	8
32	—	—	6	30	28	6	69	—	—	13	66	22	4	700	—	—	137	677	3	7
33	—	—	6	31	27	6	70	—	—	13	67	21	4	800	—	—	156	773	25	7
34	—	—	6	32	26	7	71	—	—	13	68	20	4	900	—		176	870	17	6
35	—	—	6	33	25	7	72	—	—	14	69	19	4	1000	—		196	967	9	6
36	—	—	7	34	24	7	73	—	—	14	70	18	4	2000	—		392	1934	19	2
37	—	—	7	35	23	7	74	—	—	14	71	17	5	3000	—		588	2901	28	8
38	—	—	7	36	22	7	75	—	—	14	72	16	5							

C.

Tabelle

zur Uebertragung der Groschen- und Pfennig-Rechnung nach Duodecimal-Courant, in die nach Decimal-Courant des 14 Thalerfußes.

Anmerkung: Hierbei sind die **mit** und **über** 1/2 Pfennig ausfallenden Bruchtheile, für einen vollen Pfennig gerechnet, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz gelassen worden.

Duodecimal: 1Thlr. = 24gr. 1 gr. = 12pf.			Decimal: 1Thlr. = 30gr. 1 gr. = 10pf.			Duodecimal: 1Thlr. = 24gr. 1 gr. = 12pf			Decimal: 1Thlr. = 30gr. 1 gr. = 10pf.			Duodecimal: 1Thlr. = 24gr. 1 gr. = 12pf.			Decimal: 1Thlt. = 30gr. 1 gr. = 10pf.			Duodecimal: 1Thl. = 24gr 1 gr. = 12pf.			Decimal: 1Thl. = 30gr. 1 gr. = 10pf.		
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
—	—	1	—	—	1	—	1	11	—	2	4		3	9		4	7		5	7		7	—
—	—	2	—	—	2	—	2	—	—	2	5		3	10		4	8		5	8		7	1
—	—	3	—	—	3	—	2	1	—	2	6		3	11		4	9		5	9		7	2
—	—	4	—	—	4	—	2	2	—	2	7		4	—		5	—		5	10		7	3
—	—	5	—	—	5	—	2	3	—	2	8		4	1		5	1		5	11		7	4
—	—	6	—	—	6	—	2	4	—	2	9		4	2		5	2		6	—		7	5
—	—	7	—	—	7	—	2	5	—	3	—		4	3		5	3		6	1		7	6
—	—	8	—	—	8	—	2	6	—	3	1		4	4		5	4		6	2		7	7
—	—	9	—	—	9	—	2	7	—	3	2		4	5		5	5		6	3		7	8
—	—	10	—	1	—	—	2	8	—	3	3		4	6		5	6		6	4		7	9
—	—	11	—	1	1	—	2	9	—	3	4		4	7		5	7		6	5		8	—
—	1	—	—	1	3	—	2	10	—	3	5		4	8		5	8		6	6		8	1
—	1	1	—	1	4	—	2	11	—	3	6		4	9		5	9		6	7		8	2
—	1	2	—	1	5	—	3	—	—	3	8		4	10		6	—		6	8		8	3
—	1	3	—	1	6	—	3	1	—	3	9		4	11		6	1		6	9		8	4
—	1	4	—	1	7	—	3	2	—	4	—		5	—		6	3		6	10		8	5
—	1	5	—	1	8	—	3	3	—	4	1		5	1		6	4		6	11		8	6
—	1	6	—	1	9	—	3	4	—	4	2		5	2		6	5		7	—		8	8
—	1	7	—	2	—	—	3	5	—	4	3		5	3		6	6		7	1		8	9
—	1	8	—	2	1	—	3	6	—	4	4		5	4		6	7		7	2		9	—
—	1	9	—	2	2	—	3	7	—	4	5		5	5		6	8		7	3		9	1
—	1	10	—	2	3	—	3	8	—	4	6		5	6		6	9		7	4		9	2

Duodecimal: 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 gr. 1 gr. = 10 pf			Duodecimal: 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 gr. 1 gr. = 10 pf.			Duodecimal: 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 gr. 1 gr. = 10 pf.			Duodecimal: 1 Thl. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal: 1 Thl. = 30 gr. 1 gr. = 10 pf.		
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	7	5		9	3		10	5		13	—		13	5		16	8		16	5		20	5
	7	6		9	4		10	6		13	1		13	6		16	9		16	6		20	6
	7	7		9	5		10	7		13	2		13	7		17	—		16	7		20	7
	7	8		9	6		10	8		13	3		13	8		17	1		16	8		20	8
	7	9		9	7		10	9		13	4		13	9		17	2		16	9		20	9
	7	10		9	8		10	10		13	5		13	10		17	3		16	10		21	—
	7	11		9	9		10	11		13	6		13	11		17	4		16	11		21	1
	8	—		10	—		11	—		13	8		14	—		17	5		17	—		21	3
	8	1		10	1		11	1		13	9		14	1		17	6		17	1		21	4
	8	2		10	2		11	2		14	—		14	2		17	7		17	2		21	5
	8	3		10	3		11	3		14	1		14	3		17	8		17	3		21	6
	8	4		10	4		11	4		14	2		14	4		17	9		17	4		21	7
	8	5		10	5		11	5		14	3		14	5		18	—		17	5		21	8
	8	6		10	6		11	6		14	4		14	6		18	1		17	6		21	9
	8	7		10	7		11	7		14	5		14	7		18	2		17	7		22	—
	8	8		10	8		11	8		14	6		14	8		18	3		17	8		22	1
	8	9		10	9		11	9		14	7		14	9		18	4		17	9		22	2
	8	10		11	—		11	10		14	8		14	10		18	5		17	10		22	3
	8	11		11	1		11	11		14	9		14	11		18	6		17	11		22	4
	9	—		11	3		12	—		15	—		15	—		18	8		18	—		22	5
	9	1		11	4		12	1		15	1		15	1		18	9		18	1		22	6
	9	2		11	5		12	2		15	2		15	2		19	-		18	2		22	7
	9	3		11	6		12	3		15	3		15	3		19	1		18	3		22	8
	9	4		11	7		12	4		15	4		15	4		19	2		18	4		22	9
	9	5		11	8		12	5		15	5		15	5		19	3		18	5		23	—
	9	6		11	9		12	6		15	6		15	6		19	4		18	6		23	1
	9	7		12	—		12	7		15	7		15	7		19	5		18	7		23	2
	9	8		12	1		12	8		15	8		15	8		19	6		18	8		23	3
	9	9		12	2		12	9		15	9		15	9		19	7		18	9		23	4
	9	10		12	3		12	10		16	—		15	10		19	8		18	10		23	5
	9	11		12	4		12	11		16	1		15	11		19	9		18	11		23	6
	10	—		12	5		13	—		16	3		16	—		20	—		19	—		23	8
	10	1		12	6		13	1		16	4		16	1		20	1		19	1		23	9
	10	2		12	7		13	2		16	5		16	2		20	2		19	2		24	—
	10	3		12	8		13	3		16	6		16	3		20	3		19	3		24	1
	10	4		12	9		13	4		16	7		16	4		20	4		19	4		24	2

Digitized by Google

Duodecimal:	Decimal:	Duodecimal:	Decimal:	Duodecimal:	Decimal:	Duodecimal:	Decimal:
1Thlr. = 24gr.	1Thlr. = 30gr.	1Thlr. = 24gr.	1Thlr. = 30gr.	1Thlr. = 24gr.	1Thlr. = 30gr.	1Thl. = 24gr.	1Thl. = 30gr.
1 gr. = 12pf.	1 gr. = 10pf	1 gr. = 12pf.	1 gr. = 10pf.	1 gr. = 12pf.	1 gr. = 10pf.	1 gr. = 12pf.	1 gr. = 10pf.

Thlr.	gr.	pf	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	19	5		24	3		20	7		25	7		21	9		27	2		22	11		28	6
	19	6		24	4		20	8		25	8		21	10		27	3		23	—		28	8
	19	7		24	5		20	9		25	9		21	11		27	4		23	1		28	9
	19	8		24	6		20	10		26	—		22	—		27	5		23	2		29	—
	19	9		24	7		20	11		26	1		22	1		27	6		23	3		29	1
	19	10		24	8		21	—		26	3		22	2		27	7		23	4		29	2
	19	11		24	9		21	1		26	4		22	3		27	8		23	5		29	3
	20	—		25	—		21	2		26	5		22	4		27	9		23	6		29	4
	20	1		25	1		21	3		26	6		22	5		28	—		23	7		29	5
	20	2		25	2		21	4		26	7		22	6		28	1		23	8		29	6
	20	3		25	3		21	5		26	8		22	7		28	2		23	9		29	7
	20	4		25	4		21	6		26	9		22	8		28	3		23	10		29	8
	20	5		25	5		21	7		27	—		22	9		28	4		23	11		29	9
	20	6		25	6		21	8		27	1		22	10		28	5	1	—	—	1	—	—

Beyträge
für
Kunst und Alterthum
im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg,
für die Jahre 1839 und 1840.

I.

Beurkundete Geschichte des ehemaligen Nonnenklosters Medingen, auch Maria-Mödingen genannt bei Dilingen, und Monographien der ehemaligen Hofmarks-Orte Medingen, Bergheim, Schabringen und Stetten, dann Ankunfts-Titel derselben und der übrigen ehemaligen Kloster-Besitzungen.

§. 1.

Quellen zu dieser Geschichte.

Die zu dieser Kloster-Geschichte, und zu den Monographien der ehemaligen Besitzungen des Klosters Medingen benutzten Quellen sind:

1) ein im Jahr 1802 von dem letzten Klosterbeamten Löhle unter dem Titel: „Kloster und Hofmark Maria-Mödingische Akten- und Urkunden-Sammlung über die Rechte und Gerechtigkeiten des Klosters M. Mödingen" alphabetisch und Artikelweise angefertigter großer Folioband, (Mspt.);

2) ein durch die churfürstliche Regierung zu Neuburg von dem Kloster-Pflegamte abgefoderter, und von dem damaligen Pfleger Miltner am 9ten Dezember 1771 ad Serenissimum erstatteter Bericht über die Stiftung, die Schikfale und die Besitzungen des Klosters Maria-Mödingen;

3) die Regesta der in dem k. Reichsarchiv zu München vorhandenen Kloster-Urkunden, bis izt in VIII Quartbänden von den Direktoren des k. Reichsarchivs, dem verstorbenen Hrn. Ritter v. Lang in IV Bänden, und von dem itzigen Hrn. Staatsrath Freiherrn Max. v. Freiberg in bisher herausgekommenen 4 Bänden als Fortsetzung derselben, edirt;

4) die in den Druckschriften des verstorbenen Akademikers Placidus Braun aus den sogenannten scriptoribus domesticis des Hochstifts Augsburg in seiner „Geschichte der Grafen von Dilingen und Kyburg" angeführten Urkunden, oder einschlägigen Stellen derselben; und

5) zwei historisch-statistische Beschreibungen von Mödingen, und der Schwaige Stetten, dann der Pfarre Bergheim mit Schabringen von den Hrn. Pfarrern Lorenz Storf zu Medingen, und Urban Zick zu Bergheim v. J. 1839. (Mspt.)

§. 2.

Stiftung des Klosters Medingen:

Das Frauenkloster Maria-Medingen ist für eine unbestimmte Anzahl von Nonnen Prediger-Ordens, welche unter einer Oberin, die größtentheils aus adelichen Geschlechtern gewählt wurde, nach St. Augustins Regel lebten, von Hartmann III, Grafen von Dilingen, dem Vater des Bischofs Hartmann zu Augsburg, des lezten männlichen Sprossen dieses so vielfach geschichtlich denkwürdigen Grafen-Geschlechts [1]) zur Erinnerung an seine Gemahlin Williburg, und als Seelgeräthe für sich, seine Vorfahren und Nachkommen i. J. 1246 gestiftet, und mit dem Orte Medingen, mit der Ortspfarre daselbst, vielmehr ihrem Widdume, und mit aller Zugehörde an Grundstücken zu Dorf, Feld und Wald, mit Wasser- und Wasser-Flüssen, und mit der Fischerey in denselben (Fischenz), mit Gilten, Grund-Gefällen, Vogtrechten, und mit der Exemption von jeder Advokatie dotirt worden. Der Stifter

1) Die urkundliche Geschichte der Grafen v. Dilingen und Kyburg von dem Akademiker Placidus Braun wurde im Vten Bande der historischen Abhandlungen der k. Akademie der Wissenschaften in München v. J. 1823 S. 373 bis 492 mit 15 Urkunden und 3 genealogischen Tafeln, und zur Distribution für den Verfasser auch besonders abgedruckt. In §. XIV S. 231 u. f. dieser Abhandlung hat Braun insbesondere den von Crusius erdichteten, und von Brusch, Khamm

Graf Hartmann nahm die Frauen in seinen Schuz, sie durften jedoch ohne sein Vorwissen und ohne seine Bewilligung von seiner Dienstmannschaft keine Güter kaufen oder wie immer erwerben. [2])

§. 3.

Bestättigungen des Frauenklosters Medingen und dessen weitere Erwerbungen im Orte Maria-Medingen selbst:

Noch in demselben Jahre 1246 bestättigte der Papst Innocenz IV diese Stiftung, und nahm das Kloster und die Besitzungen der Schwestern zu Maria-Medingen, namentlich ihr Besitzthum in Dale, („zu Dilingen im Thal" [3]), die Dorffach (d. i. das Besitzthum in „villa" Medingen), zu Witeselingen und Kabray (zu Witislingen und Schabringen) in den päpstlichen Schuz. [4])

Im Jahr 1253 bestättigte der Bischof Hartmann zu Augsburg den Nonnen in Medingen die von seinem Vater erhaltene Ortspfarre, welche sein Vorfahrer Bischof Sibotto dem Kloster incorporirt hatte. [5])

In einer von dem Pabst Clemens IV i. J. 1266 erlassenen Bulle trug derselbe dem Generalmagister und Provinzial-Prior des Prediger-Ordens in Deutschland auf, daß er seine Sorge, welche er bisher den Nonnen zu Medingen zugewandt, auch auf „das Filialkloster" zu Medlingen ausdehnen soll. — Hiernach standen also die Nonnen desselben Ordens in dem benachbarten Orte Medlingen (izt Land-Gts. Lauingen), mit jenen zu Maria-Medingen (izt L. Gts. Dilingen) in einem Filialverbande. [6])

Schon i. J. 1250 vergabten die Gebrüder Gerung und Rabenius an St. Maria in Medingen ihre Sölde und ihren Baumgarten daselbst. [7])

1255 Feria VIte ante Invocavit hat der Bischof Hartmann (damals nur „Episcopus electus" sed a Pontifice „nondum confirmatus",) der lezte Graf v. Dilingen, einen eigenthümlichen Hof zu Medingen, welchen sein Ministerial Snello zu

---

und Andern nachgeschriebenen Roman urkundlich widerlegt, als hätte Graf Hartmann III, der Stifter des Klosters Medingen seinen Schwiegervater einen angeblichen Grafen Egid v. Kellmünz aus unversöhnlichem Haß i. J. 1258 durch einen um 20 Goldgulden erkauften Schreiber, hinterlistigerweise tödten lassen, weswegen er selbst verfehmdt, von dem damaligen Reichsverweser dem Erzbischofe Heinrich zu Trier auf der Burg Faimingen an der Donau (nicht „Bahingen") gefangen genommen, und in Trier enthauptet worden wäre; und als hätte erst nach diesem traurigen Familien-Ereignisse, und nach dem gleichzeitigen Tode des durch den Biß eines wüthenden Hundes ihr entrissenen jüngsten Sohns die Wittwe Willburgis i. J. 1258 das Nonnenkloster St. Damians (St. Elisabeth) zu Ulm nach Söflingen übersezt, und daselbst die Clarisser Nonnenabtey dieses Namens, in welcher sie ihre traurigen Tage beschlossen habe, gestiftet. Dann vergl. zu dieser Geschichte der Grafen v. Dilingen weiter: in v. Raiser's Geschichte v. Lauingen die §. §. 13 und 14 „über die Grafen im Brenzgau, und im Dilinger Comitat", woselbst auch aus Braun's Geschichte dieser Grafen die Hauptmomente in Beziehung auf ihren Landesbesiz und die von ihnen gestifteten Klöster angeführt werden; ferner vergl. hiezu: v. Lang's „Bayerns alte Grafschaften" S. 346, - v. Memmingers Beschreibung des k. Würtembergschen Oberamts Ulm S. 231 und f. Art. „das Kloster Söflingen"; - und im zweiten Jahresbericht des historischen Kreisvereins zu Augsburg, die historische Zugabe S. 4. u. f." über das Alter der Dynasten und Grafen v. Dilingen."

2) Diese Stiftungsurkunde ist in der angezogenen Grafen-Geschichte von Pl. Braun sub N. IV des beigegebenen Cod. diplom. S. 99 u. 100 per Extensum abgedrukt. Sie erwähnt dieser von dem Grafen Hartmann v. Dilingen mit Beistimmung der Söhne Alberts, Ludwigs u. Hartmanns des Clerikers (später Bischofs zu Augsburg) geschehenen Stiftung: „ad recordationem conjugis Willburgis apud villam Medingen cum parochia ejusdem ville, cum prediis, pratis, et nemoribus, aquis et piscationibus, stipendiis et procuratione, et etiam cum ipso loco „in nostro juris dictionis districtu" sito, et excepta ab omni advocatia. Testes: B. dapifer noster de Sevelingen (Söflingen), et B. filius ejus, B. miles de Hoesteten (Höchstädt), et B. fratris filius ejus."

3) Vergl. hiezu in Codice diplom. zum 2ten Jahres-Ber. des hist. Kr. Ver. das bischöfl. Urbar v. J. 1366 S. 64., und das Rubrum: „Dylingen in dem Tal."

4) Vergl. v. Langs Regesten T. II pag. 368 ad annum 1246.

5) Ibidem III. 31 ad an. 1253. - Braun bemerkt in seiner historisch-topographischen Beschreibung der Diözese Augsburg I. 511 u. 512, „daß Bischof Hartmann nach einer Kloster Medingen'schen Urkunde mit seinem Kapitel diese Bestättigung am 19. Jänner 1263 ertheilt habe."

6) Regesta III. 277 ad an. 1266. Unrichtig erwähnt aber das topographische Lexikon v. Schwaben II. 137, daß dieses Kloster Maria-Möbingen auch Medlingen und Ober-Medlingen genannt werde.

7) Regesta II. 424 ad an. 1230; „pomerium et aream in Chumingon"; - Chumingon war der Name der Felbgegend, wo das Kloster mit einem großen Gemüse- und Baumgarten, 1/8 Stunde südlich vom Dorfe Medlingen, auf einer Anhöhe mit schöner Aussicht erbaut wurde.

Dilingen nuznießlich zum Amte beſeſſen hatte, um 105 ℔ Augsburger Pfenninge an die Schweſtern zu Medingen verkauft. [8])

Im Jahre 1258 ertheilten: der Domprobſt Ludwig zu Augsb., und die Grafen Fridrich v. Zollern, und Ulrich v. Helfenſtein ein (vermuthlich compromiſſariſches) Judicat, daß der Miniſterial Albert Knode zu Dilingen auf den Hof zu Medingen (den vorigen nuznießlichen Amtshof), welchen Graf Hartmann dem Kloſter daſelbſt verkauft hatte, keine Eigenthums- oder Nuznießungs-Anſprüche zu machen habe. „[9])

In demſelben Jahre ſchenkte miles Tullherr (zu Dilingen) den Nonnen zu Medingen einen Hof daſelbſt, wozu der Graf Otto v. Brandenburg, (ein Zweig der Grafen v. Kirchberg, und Lehenherr dieſes Hofes) ſeinen Conſens ertheilte, und dann noch ein Gut (predium) zu Medingen, welches miles Ulrich v. Waldkirch ebenfalls als Kirchberg'ſches Lehen beſeſſen hatte, dazu vergabte; dieſe beiden Höfe waren Zugehörden zum Kirchberg'ſchen Reichslehen Bergheim. [10])

Endlich verkaufte noch i. J. 1277 die Sammlung (das Kloſter ad sanctum Joannem in Holzen, das damalige Manns- und Frauenkloſter Holzen im izigen Landgerichte Wertingen), ein als Stiftung erhaltenes kleines Gut (prediolum) zu Medingen an die dortigen Schweſtern. [11])

Bei einer nochmaligen Beſtättigung der väterlichen Vergabungen an das Kloſter Medingen von Biſchof Hartmann i. J. 1277 bewilligte derſelbe den Schweſtern zu Medingen den Mittrieb des Kloſterviehes auf alle Waiden zu Wittislingen; (biſch. Urk.)

§. 4.

Privilegien, und Schikſale des Kloſters M. Medingen, bis zur Aufhebung deſſelben.

Im Jahr 1330 (21. September) nahm Kaiſer Ludwig IV. das Kloſter Medingen in ſeinen, und des Reichs Schuz, und befreyte daſſelbe von allen Steuern, Exaktionen und Contributionen; — und durch eine zweite Urkunde (vom 16ten October deſſelben Jahrs) beſtättigte er dem Kloſter alle von ſeinen Vorfahren ertheilten Gnaden, Briefe, Lehen, Freiheiten und Gewohnheiten; er fügte dann noch die weitere Gnade bey, daß Niemand mit des Kloſters Gütern zu Berkheim (Berchaim), zu Medingen dem Dorfe, und zu Schabray (Schabringen), noch auf der Hofſtat zu Medingen, (wo das Kloſter ſtand), mit Gewalt oder „mit Sache" zu thun haben ſoll, das iſt: er befreyte die Beſitzungen des Kloſters von jeder fremden Gerichtsbarkeit, und er verbot insbeſondere jede Beſchweerung des Kloſters von der Grafſchaft zu Dilingen, oder von der Herrſchaft zu Höchſtädt wegen. [12])

Schon der römiſche König Heinrich VII. hatte i. J. 1309 das Kloſter Medingen in des Reichs Schuz genommen, und demſelben die Exemptions-Privilegien, wie ſolche K. Ludwig IV. wiederholt anführte, ertheilt. [13])

Kaiſer Karl IV. befreyte das Kloſter 1348 von dem kaiſerlichen Rechte der erſten Bitte (einer Pfründeverleihung), [14]) und nahm daſſelbe in ſeinen und des Reichs Schuz. [15])

---

8) Die biſchöfl. Urkunde über dieſen Verkauf iſt in Brauns Geſch. der Gr. v. Dil. u. Kyburg sub N. VII des beigegebenen Cod. dipl. abgedrukt. Unter den Zeugen erſcheinen Vlricus comes de Wirtomberch, und Rudolfus dapifer de Dylingen.

9) Regesta III. 119 ad an. 1258; — presentes D. Vlricus sen. de Helfenstain, et Degenhardus filius ejus.

10) Daſſelbe Regestum III. 119 ad an. 1258.

11) Regesta T. IV. p. 37 ad an. 1277. Der Kaufſchilling iſt nicht bemerkt.

12) Regesta T. VI. p. 344 u. 345, dann p. 346 ad an. 1330; - und Bericht des Pflegers Miltner vom 9ten Decemb. 1771. - Miltner bemerkt in dieſem Berichte: „Kaiſer Ludwig IV. habe dem Kloſter die Gerichte in ſeinen Dörfern, und auf ſeinen Gütern sub dato München 1330 mit dem Beiſatze verliehen: daß Niemand über des Kloſters Leute und Güter zu richten und zu gebieten habe, als das Kloſter ſelbſt, nur die 3 hohen Wändel: Diebſtal, Todſchlag und Nothzwang, welche zur Landvogtei Höchſtädt gehörten), ausgenommen. Das Kloſter und Dorf Medingen, das Dorf Schabringen, und geographiſch auch das uralte Pfarrdorf Bergheim lagen nemlich in der dynaſtiſchen alten Grafſchaft Dilingen, und in dem ſpätern Höchſtätt'ſchen Regalienbezirke, welcher als Conradin'ſches, oder Hohenſtaufen'ſches Erbe mit Höchſtädt und Gundelfingen, und als ein Ueberreſt der alten kaiſerlichen Brenzgau-Grafſchaft auf Herzog Ludwig den Strengen, den Vater des Kaiſers Ludwigs IV., vererbt worden war. - Vergl. in v. Raiſers Geſch. von Lauingen die §. §. 16, 17 und 18, und in deſſen Geſchichte der Wappenberechtigten Orte des vorigen O. D. Kreiſes die Monographien von Gundelfingen und Höchſtädt S. 81 u. 82.

13) Regesta V. 157, sub dato Rotemburg 1309, (18. Jul.).

14) Regesta VIII. 127 ad an. 1348; (7. Febr.)].

15) Regesta VIII. 148 ad an. 1348 (14. Dec.).

Im Jahre 1297 hatte auch der Papst Bonifaz VIII. das Kloster Medingen von allen Zehenden, Frohnen und Zöllen befreit; [16] — es bestand jedoch noch in neuerer Zeit zu Medingen eine Landvogteilich Höchstädtische Zollstätte.

Als i. J. 1415 Herzog Ludwig im Bart, Graf v. Montani, des Klosters Besitzungen mit der Landes-Steuer belegen wollte: erhielt er zur Zeit des Constanzer Concilium vom Kaiser Sigismund hierwegen ein „Dehortatorium". — Sein Sohn Ludwig mit dem Höcker anerkannte 1441 die von Kaiser Ludwig IV. dem Kloster ertheilten Privilegien, und die eigene Gerichtsbarkeit desselben, mit Ausnahme der genannten 3 hohen Wändel. — Gleiche Anerkennungen und Bestättigungen erfolgten 1449 von Herzog Heinrich dem Reichen zu Landshut, 1451 von dessen Sohne Herz. Ludwig dem Reichen (sub dato Lauingen Mittwochs vor Pfingsten), und 1508 von dem Pfalzgrafen Friedrich, als Vormund der minderjährigen Herzoge der neuen Pfalz Ott-Heinrich und Philipp (sub dato Neuburg Sontags nach Mathiastag). [17]

Nachdem der Pfalzgraf und Herzog Ott-Heinrich 1542 sich zur lutherischen Lehre bekannt hatte, und 1546 dem schmalkaldischen Bunde beigetreten war; reformirte er, von Landeshoheitwegen, auch die 3 Dörfer Medingen, Bergheim und Schabringen. Die Nonnen im Kloster Medingen aber blieben ihrem alten Glauben treu, und flüchteten in das St. Katharinakloster zu Augsburg; die Besitzungen des Klosters Medingen wurden hierauf v. J. 1542 bis 1596 durch lutherische Pröbste, die beamtet waren, administrirt. Nach dem Rücktritte des i. J. 1614 zur Regierung gekommenen Pfalzgrafen Wolfgang-Wilhelms, des Sohnes des Herzogs Philipp Ludwigs zu Neuburg, zur katholischen Lehre, erhielt Medingen in demselben Jahre in der Person des Georg Deininger einen katholischen Probst, welcher auch sogleich in den genannten 3 Dörfern die katholische Religionsübung restituirte. – Von den ältern Conventualinen waren damals nur noch 2 am Leben; diese begaben sich mit noch 5 adelichen Frauen aus dem St. Katharina-Kloster zu Augsburg mit Landesherrlicher Bewilligung i. J. 1619 wieder in das Kloster Medingen zurück, und wählten daselbst die Nonne Anna Katharina, eine geborne Gräfin v. Senftenau, zur Oberin.

Während des Schwedenkriegs mußten die Nonnen wegen Plünderung und Kriegsnoth wiederholt das Kloster verlassen (1632, 1645 und 1648). Zur Wiederherstellung der Gebäude erschien 1645 abermal ein katholischer Probst, Namens Leonhard Möhler; er brachte 1646 12 Klosterfrauen nach Medingen zurück, welche endlich nach dem westphälischen Frieden ruhig in ihrem Kloster verbleiben konnten.

Im spanischen Successionskriege wurde das Kloster 1703 ausgeraubt, und nach der Höchstädter Schlacht i. J. 1704 flüchteten sämtliche Nonnen in ihr mittlerweile zu Lauingen erkauftes Haus, (der Medinger Klosterhof genannt). Während der hierauf eingetretenen feindlichen Landesadministration Bayerns erhielt das Kloster Medingen i. J. 1709 von dem Pfalzgrafen Johann-Wilhelm der Neuburger Linie, welcher 1708 bis zur Restitution des Churfürsten Max-Emanuel durch den Badner Frieden i. J. 1714 die 2te weltliche Churwürde erhalten hatte, einen besondern Schutz- und Schirmbrief.

Endlich wurde das Kloster Medingen nach vielen abermal überstandenen Kriegsleiden des französischen Revolutionskriegs am 16ten August 1802 von dem Churfürsten Max-Joseph aufgehoben, die Kloster-Besitzungen wurden säkularisirt, und die vorige Hofmarch M. Medingen zuerst dem Landgerichte Höchstädt, i. J. 1809 aber bei Errichtung des Landgerichts Lauingen, dem k. bayer. Landgerichte Dilingen, dessen Siz näher war, zugetheilt.

Bei Aufhebung des Klosters waren 41 Frauen und Schwestern vorhanden. Sie wurden pensionirt, ihnen aber bewilligt, bis zu ihrem Aussterben in einem ausgeschiedenen Theile des Klostergebäudes unter einem Kloster-Beichtvater beisammen leben zu dürfen.

Beim Verkaufe der Kloster-Gebäude mit Zugehörde an den damaligen k. General-Commissär und Landesdirektions-Präsidenten zu Ulm Frhrn. v. Gravenreuth i. J. 1807/8 ist ausdrücklich bedungen worden, daß der Käufer diese Ex-Nonnen bis zu ihrem Aussterben in jenem Gebäude-Theile zu belassen, und solchen fortan baulich zu unterhalten habe. [18]

16) Regesta IV. 651. Bonifacius, Papa VIII monasterium sororum in Medingen a decimis pedagiis, et toloneis eximit. Datum apud urbem veterem XV Kalend. Augusti (18. Juli).

17) Nach dem mehr angezogenen Berichte des Pflegers Miltner v. J. 1771 ad Seronissimum.

18) Nach Akten, und nach Inhalt der Löhle'schen Akten- und Artikel-Sammlung. Hiebey wurde von dem Pfleger Löhle noch bemerkt: daß der damalige Vicepräsident der churfürstlichen Landesdirektion zu Neuburg Karl Graf v. Reisach mit dem Rentbeamten Janich die

Das Kloſter führte die Mutter Maria mit dem Jeſuskinde, mit Strahlen umgeben, im Wappen. Das Kloſter-Siegel hatte die Umſchrift: „Sigillum Conventus Moedingensis“.

Das Dorf Medingen litt auch bedeutend durch Feuersbrünſte. J. J. 1738 brannten 40 Wohnhäuſer mit dem Kirchthurme und 2 Städel ab. Nur 5 Jahre zuvor 1733 (am 4. Juli) als die Bewohner mit einer Prozeſſion nach Schwenenbach, vom Orte abweſend waren, hatte eine Feuersbrunſt die Hälfte des Dorfes verzehrt, und i. J. 1829 (am 19. Mai) giengen wieder 13 Häuſer durch Feuer zu Grund.

§. 5.

Die Beſitzungen des Kloſters zur Zeit der Säkulariſation.

Sämtliche Kloſter-Beſitzungen bildeten die Hofmarch Medingen, auf welcher die Landſtandſchaft des Herzogthums Neuburg haftete.

Dieſe Hofmarch enthielt das Kloſter mit der Kloſterkirche, und den Kloſter-Gebäuden in nächſter Umgebung des Kloſters, nemlich: das Pfarr-, Gaſt- und Herrenhaus (des Beichtigers), das Kaſtenhaus, die Brauerei und Schenke, das ſ. g. Bauernhaus, die Pferd- und Schweinſtälle mit einem Maſtſtall und Schafhaus, das Schlachthaus, einen Tröſchſtadel, eine Apotheke, Schreinerey, Schmiede und Ziegeley, und das i. J. 1797 neuerbaute Amts- und Pfleghaus.

Das Repertorium zum topographiſchen Atlasblatt Dilingen trägt S. 15 dieſen vom Dorfe Möding en auf einer Anhöhe entfernt gelegenen Gebäude-Compler als „den Weiler“ Maria-Möding en mit einer Filialkirche, mit dem ehemaligen Kloſter, mit 1 Bräuhaus, und 3 Häuſern, worunter das Pfarrhaus iſt, – das „Pfarrdorf“ Möding en aber, welches die St. Ottmar gewidmete, und i. J. 1761 neuerbaute Pfarrkirche, 1 Schulhaus, 1 Wirthshaus, die Ziegelhütte und 86 Wohnhäuſer enthält, beſonders vor. [19])

Dieſes Pfarrdorf Medingen, und die 2 Pfarrdörfer Berkheim und Schabringen waren Zugehörden zur Hofmarch Medingen; ebenſo die am Brunnen- und Bogenbache gelegenen Mühlen: de Bronnen-, Kloſter-, und Muiten-Mühlen, und die am Beutengraben gelegene Beutenmühle, jede nur mit 1 Mahlgange.

Die Bronnen- und Beutenmühle ſind der Gemeinde Bergheim, die 2 andern aber der Gemeinde Schabringen zugetheilt worden.

Dann gehörten zu dieſer Hofmarch Medingen noch der Stettenhof, eine nördlich von Bergheim ½ Stunde entlegene Einöde mit 1 Haus und einer Kapelle, welche ehemals ein eigenes Beneſizium hatte, mit 1 Familie und 7 Bewohnern, und der Hof Krauſenburg (mit 1 H. 1 F. u. 6 S.) in dem angränzenden, izt Landgerichtlich Lauingen'ſchen Pfarrdorfe Ziertheim.

Im Jahre 1803 enthielt die geſamte Hofmarch Medingen 198 Häuſer.

Insbeſondere enthielt:

1) das Pfarrdorf Bergheim 1 Kirche ad sanct Michaelem, eine Schule, 96 Wohnhäuſer, 93 Familien, und 487 Seelen, dann einen Zug-Viehſtand von 82 Pferden und 30 Ochſen;

2) das Pfarrdorf Medingen mit der St. Ottmarskirche, und mit einer Schule, enthielt 8 Wohnh., 86 F. und 420 S., und

3) das Pfarrdorf Schabringen mit der Egidienkirche und wieder mit einer Orts-Schule enthielt 19 H., 20 F. und 90 S. — Der Zugviehſtand zu Möding en beſtand damals aus 50 Pferden und 12 Ochſen, jener zu Schabringen aus 26 Pferden und 2 Ochſen.

Nach den neueſten Steuercaſter-Vermeſſungen und Zuſammenſtellungen v. J. 1836 iſt die Steuergemeinde Möding en mit 92 Wohnhäuſern auf einem Areal von 21 bayeriſchen Tagwerk zu 40/m □', und 54 Decimalen, 1 Kirche auf einem Areal von 38 Dec., mit 133 Familien und 603 Bewohnern,

---

Kloſteraufhebung vollzogen, den Original-Stiftungsbrief und das ſ. g. „kleine grüne Buch“, welches die Beſitzungen, ihre Ankaufstitel und die Erträgniſſe enthielt, mit der Bemerkung zu Commiſſions-Handen genommen habe, „daß dieſes Nonnenkloſter keine Bibliothek beſeſſen hätte.“

19) Nach der ſtatiſtiſch-topographiſchen Beſchreibung der Landgemeinde Medingen, Landcapitels u. Land-Gts. Dilingen, früher Lauingen, izt kgl. Patronats, von Hrn. Pfarrer Storf ſoll der Ort ſeine Zubenennung auch „Mädingen“ geſchrieben, von Maad oder Wieſe, oder von einer Heilquelle („medori“) erhalten haben, daher ſeine Benennung „Maria auf dem Maad“ oder „Maria-Mädingen“. Ein Maria-Bild von Holz geſchnizt, welches in einer Kapelle auf einer großen Wieſe ſtand, und woſelbſt fromme Schweſtern, „Beguinen“ genannt, ihre Andacht hielten, bis ihnen Graf Hartmann v. Dilingen auf Fürbitte ſeiner Gattin Willibirg ein Kloſter erbaute, ſteht noch im Chor der Kloſterkirche. Im Kloſtergarten zu Maria-Medingen aber entſpringt eine Quelle, welche ſehr vielen Ocker mit ſich führt, und welche in neuerer Zeit auch chemiſch unterſucht worden iſt, die jedoch als Heilquelle eines Mineralbades nicht für reichhaltig genug befunden wurde.

und mit einer Gesamt-Extension von 3012 Tagw. 40 Dec. vorgetragen; — das cultivirte Erdreich derselben beträgt 2186 Tagw. 46 Dec., darunter sind 30 Tagw. 9 Dec. Gärten, 1723 Tagw. 40 Dec. Aecker, und 432 Tagw. 97 Dec. Wiesen; unter der uncultivirten Flurmarkung erscheinen 705 37/100 Tgw. Waldungen, 16 60/100 Tagw. Waiden u. Oedungen, 5 37/100 Tagw. bonitirte Teiche, 67 25/100 Tagw. Wege, und 9 43/100 Tagw. Flüsse;

Die Steuergemeinde Bergheim enthält 101 Wohnhäuser auf einem Areal von 16 Tagw. 62 Dec., 1 Kirche mit einer Areal von 63 Dec., 128 Familien mit 576 Bewohnern, und eine Gesamt-Extension von 3911 Tagw. 80 Dec.; davon sind 2955 Tagw. 38 Dec. cultivirt, und enthalten 31 61/100 Tagwerk Gärten, 1784 38/100 Tagwerk Aecker, und 1139 39/100 Tagw. Wiesen (darunter sind insbesondere einmähige, und zum Torfstich bestimmte 274 Tagw. 13 Dec.); dann sind 839 26/100 Tagw. Waldungen, 13 13/100 Tagw. Waiden und ödes Erdreich, 77 29/100 Tagw. Wege, und 7 69/100 Tagw. Flüsse vorhanden;

und die Steuer-Gemeinde Schabringen mit 26 Wohnhäusern auf einer Area von 7 Tagw. 13 Dec., mit einer Kirche auf einer Area von 19 Dec., mit 31 Familien und 144 Bewohnern, enthält eine Gesamt-Extension von 911 Tagw. 76 Dec., die cultivirte Flurmarkung derselben aber mißt 866 Tagw. 78 Dec., darunter sind 12 19/100 Tagw. Gärten, 584 Tagw. Aecker, und 270 7/100 Tagw. Wiesen; — in dieser Steuergemeinde sind keine Waldungen, und nur 2 8/100 Tagw. Waide vorhanden, — die Wege nehmen einen Raum von 21 Tagw. 35 Dec., und die Flüsse von 13 Tagw. 48 Dec. ein. [20])

§. 6.

Die ehemaligen Kloster-Revenüen.

Die Kloster-Aufhebungscommission verzeichnete i. J. 1802 die erhobenen Revenüen unter Beifügung des Werths einiger Realitäten folgendermaßen:

1) das Kloster Maria-Medingen besaß an Aktiv-Kapitalien 78,000 fl., welche 3900 fl. Zinse abwarfen;

2) dasselbe besaß ferner eine Baarschaft von 12,162 fl. 30 kr.;

3) das Kirchen- und Kloster-Silber wurde zu 12,162 fl. 30 kr. gewerthet;

4) die Zehende ertrugen in runder Summe jährlich 3000 fl.;

5) die Gilten jeder Art 15,000 fl.;

6) an Grundstiften fielen im Durchschnitte jährlich 800 fl.;

7) die Kloster-Waldungen wurden zu 50/m fl. gewerthet, der Vorrath an Holz aber auf 3208 fl.;

8) die Grundstücke im eigenen Umtriebe hatten einen Schätzungswerth von 30/m fl.;

9) an Steuern fielen jährlich 1622 fl. 31 kr.;

10) die Amtsgefälle ertrugen rund 1000 fl.;

11) die verwalteten s. g. Heiligen-Stiftungen hatten einen Fond rund von 30/m fl.;

12) der Werth des Kloster-Viehes war zu 1597 fl. angeziffert;

13) die Flachs- und Gespinst-Vorräthe, die Schmiede, die Bäckerey und das Gasthaus wurden auf 12/m fl. gewerthet;

endlich

14) jene an Getraide, Mehl und Futter rund auf 5/m fl.

Der Werth der Kloster-Gebäude, des Viehhauses, des Bräuhauses samt Einrichtung, des Kloster-Gartens, der Kirche und einer Kapelle ist damals nicht erhoben worden.

Die Gesamtsumme der Haupt-Revenüen des Klosters wurde zu 37,558 fl. jährl., oder rund zu 40/m fl. angenommen.

§. 7.

Die gewesenen 49 Kloster-Vorsteherinen.

Das von dem Pfleger Löhle unter dem Artikel: „die Priorinen zu Medingen" neu angefertigte, und nach den noch vorhandenen Kloster-Urkunden verbesserte ältere Verzeichniß der gerade durch 444 Jahre der Existenz des Klosters aus der freyen Wahl des Convents hervorgegangenen meistens adelichen Priorinen, ist mit beigefügten geschichtlichen Bemerkungen das Folgende:

1te Priorin 1246 bis 1280: Maria Sophia eine gebohrne Gräfin v. Dilingen-Kyburg, Schwester des Stifters des Grafen Hartmanns v. Dilingen, und Tante des Bischofs Hartmanns zu Augsburg;

---

20) Hr. Pf. Zick zu Bergheim trägt die Landgemeinde Bergheim („als die Wohnhäuser, oder die Heimat auf dem Berge zu analysiren"), auf einer bedeutenden Anhöhe mit einer schönen Aussicht über das Donauthal von Ulm bis Donauwörth 1/2 St. östlich von Medingen, und über 2 Stunden von Dilingen nördlich gelegen, mit 104 Häusern, 125 Fam. u. 622 Bewohnern, - Schabringen aber 1 St. südlich v. Bergheim an der Egau gelegen, mit 27 H. 33 Fam. und 172 Bewohnern vor.

2te, 1280-1290: Adelhaid v. Uzmemmingen im Ries.

Sie verkaufte 1281 (16. Febr.) mit Consens des Prediger-Priors Rudolfs v. Hürnheim zu Augsburg unter Zeugenschaft des Caplans Sifrids, ehemals Abts zu Ahausen, — dem Abte Tautwin zu Kaisheim 1 Hof zu Thürheim bei Wertingen, und 1 Hube in dem abgegangenen Orte Birkach bey Lauingen; - (Kaisheim'sche Urk. u. Reg. IV. 137);

3te, 1290-1297 eine 2te Sophie; - sie soll ebenfalls eine Gräfin v. Dilingen, wahrscheinlicher aber eine Tochter der Schwiegersöhne des Stifters, nemlich entweder des Grafen Ulrichs v. Helfenstein, oder des Grafen Degenhards v. Helunstein gewesen seyn;

4te, 1298-1309: Adelhaid v. Schmähingen im Ries.

Sie verkaufte 1309 einen Hof zu Maihingen an das dortige Kloster (Urk.);

5te, 1309-1323: Anna, aus unbekanntem Geschlechte, (nach einem Nachtrage war sie ebenfalls eine Gräfin von Dilingen-Kyburg);

6te, 1323-1327: Mechtildis v. Stain;

7te, 1327-1339: Anna v. Warstein (unrichtig v. Wehrstein geschrieben); (vergl. hiezu Regesta VII. 237 ad an. 1339);

8te, 1339-1341: Adelhaid die Güssin v. Güssenberg.

Sie gab 1339 dem Spitale zu Dilingen einen Revers, daß sie 5 ℔ aus der Drechsel'schen Stiftung, welche aus dem Sturischen Klosterhofe zu Medingen anfielen, falls solche nicht zu Aderlaßwein im Kloster verwendet werden sollten, an das Hospital in Dilingen abgeben wolle; — (Hospitalische Urk.);

9te, 1341-1351: Catharina v. Sontheim an der Brenz;

10te, 1351-1353: Agnes die Münzmeisterin von Donauwörth;

11te, 1353-1365: Margaretha die Hälin von Donau-Altheim;

12te, 1365-1370: Elisabeta von Höhstetten;

Höhle führt eine früher aufgefundene Zubenennung derselben „von Buch" an, beschreibt aber ihr auch abgebildetes Wappen, als jenes bekannte der Ritter v. Höhstetten; vergl. hiezu die Wappen-Abbildung in des Grafen Adam v. Reisachs Geschichte der Grafen von Lechsgemünd und Graisbach im XIIIten Bande der hist. Abh. der k. Akad. d. W. in München auf Tab. VIII. sub Aris 36 u. 37);

13te, 1370-1377: Sophia v. Uzmemmingen;

14te, 1377-1387: Irmeltrude von Katzenstein;

15te, 1387-1400: Wulfhild, eine Gräfin von Helfenstein;

16te, 1400-1404: Christine von Schwabegg;

17te, 1404-1414: Margarethe N.;

18te, 1414-1430: Elisabeth von Bach;

19te, 1430-1437: Amalie Vogtin von Summerau;

20te, 1437-1454: Barbara v. Selbeneck;

Dieselbe, oder eine andere Priorin dieses Namens ist noch später beurkundet, da sie 1467 an St. Johannes des Täufers Abend mit Heinrich v. Stain zu Diemosstein das Gütchen Tiefstetten bey Hohenburg (alta domus) gegen eine halbe Hube zu Bachhagel, in des Herzogs Ludwigs Landvogtei gelegen, tauschte (Urk.);

21te, 1454-1458: Margaretha v. Rammingen, (auf der schwäbischen Alp);

22te, 1458-1472: Martha Geßlerin aus Ulm.

Sie überließ 1468 den neuen Hofbau den „Ruitenhof", — später eine Mühle — an Jakob Hochstetter Bestandweise;

23te, 1472-1476: Elisabeth Schurstabin;

Unter ihr soll die Disciplin des Klosters reformirt worden seyn;

24te, 1476-1492: Margareth die Güssin von Schawenburg;

25te, 1492-1511: Dorothea Reihinger;

Sie erkaufte 1510 einen Hof zu Frauen-Riedhausen um 1350 fl. von Georg Imhof in Günzburg; — der Bürger Jörg Baizer zu Lauingen hatte solchen mit seiner Gerechtigkeit am Kirchenlehen, mit dem Kirchensaz, und den Vogtei-Ehehaften i. J. 1461 von Gilg v. Seckendorf, und von dessen Frau Anna v. Eggenthal um 650 fl. rhn. erkauft; das Kloster Medingen gab ihn 1520 in Erbbestand, (Urk.);

26te, 1511-1527: Margaretha Welling;

27te, 1527-1566: Hildegarde Löwin, aus einem Ulmer Geschlechte.

Unter ihr wurden die Besitzungen des Klosters von dem Pfalzgrafen und Herzog Ott-Heinrich reformirt, (oben §. 4). — Im Jahr 1556 erkaufte der Pfalzgraf von dem Kloster Medingen 2 Höfe zu Schnuttenbach (Land-Gts. Burgau), und das Pfarrlehen, den Zehend, und den Widdumhof zu Offingen an der Donau (L. Gts. Günzburg), um 4350 fl. Dieser Kaufschilling wurde zu Bezahlung der Kriegs-Schulden des Klosters verwendet. Das Besitzthum selbst war wie die meisten einzelnen Höfe von adelichen

Nonnen als Klosterausſteuer dem Kloſter M. Medingen zugebracht worden.

28te, 1566–1568: Barbara Fetzerin von Oggenhauſen;

Unter ihr, wie ſchon unter ihrer Vorfahrerin, traten lutheriſche Pröbſte als Kloſteradminiſtratoren und Beamtete, und in den Kloſterorten Predikanten auf.

29te, 1568–1596: Apollonia Pfefferle von Günzburg;

In ihrem Wappen führte ſie 2 weiße ſchrägſtehende Querbalken im rothen Felde, und 2 auswärtsſtehende Löwen mit ausgeſtreckter Zunge und erhobenem Schweife;

30te, 1596–1606: Maria Bergerin;

Bis zur Wiederherſtellung des Kloſters waren damals nur noch 2 Nonnen ohne Oberin vorhanden; (oben §. 4.)

31te, 1619–1641: Anna Katharina, geborne Gräfin von Senftenau;

Sie bezog als neue Priorin das Kloſter M. Medingen 1619 mit den nur noch am Leben geweſenen 2 ältern Nonnen, und mit 5 ihr beigegebenen adelichen Conventualinen aus dem St. Katharinakloſter in Augsburg (oben §. 4.);

32te, 1641–1650 noch während des Schwedenkriegs: Sabina Läßler;

33te, 1650–1656: Sibilla Lindenmayr;

1652 war ſie genöthiget, die Brunnenmühle bey Bergheim an einen Lauinger Bierbrauer zu verkaufen;

34te, 1662–1673: Maria Franziska, eine gebohrne Freyin v. Giſe;

Unter dem Artikel „Priorinen" führt Löhle ad an. 1652 die M. Sibilla Lindenmayer, und dann erſt ad an. 1664 die M. Sabina Läßlerin auf;

35te, 1673–1700: Katharina Portnerin aus Augsburg;

36te, 1700–1710: M. Viktoria v. Kreutmeyer;

Nach der Höchſtädter Schlacht floh ſie mit dem Convent nach Lauingen, woſelbſt das Kloſter das „Frauen-Schlößchen" (den ſ. g. „Kloſterhof" ſpäter das Schlöſſelwirthshaus), und mit demſelben das Bürgerrecht in Lauingen erworben hatte. Die Erlittenheiten des Kloſters durch feindliche Plünderungen betrugen damals über 30/m fl.;

37te, 1710–1728: M. Magdalena, Freyin v. Stain zum Rechtenſtein von Ichenhauſen. —

Sie erbaute den Stettenhof mit einem Koſtenaufwand von 3998 fl., von Grund aus neu, und 1718 die Kloſterkirche zu Medingen mit einem weitern Koſtenaufwand von 20,365 fl. In die neue Kirche erkaufte ſie um 6060 fl. eine Monſtranz, und i. J. 1720 begann ſie den erſt i. J. 1753 vollendeten neuen Kloſterbau mit einem weitern Koſtenaufwand von 67,558 fl.;

38te, 1728–1731: Anna Cäcilia Ekkart.

Sie führte in ihrem Wappen oben links, und unten rechts, ein achtmal ſchwarz und weiß getheiltes Schachbrett, die 2 andern weißen Felder waren leer;

39te, 1731–1737: M. Roſa Seidenfus.

Sie erbaute mit Ausnahme des Kirchthurms, welcher ſtehen blieb, die Pfarrkirche zu Berkheim um 4673 fl. ganz neu; — zu Medingen aber um 1813 fl. das Viehhaus;

40te, 1737–1744: M. Dominica v. St. Vincenz;

41te, 1744–1747: M. Joſepha Mayer von Dilingen.

Sie erbaute neben dem Kloſter zu M. Medingen für das Pfarrdorf Medingen mit einem Koſtenaufwand von 7835 fl. das neue Pfarrhaus;

42te, 1747–1750: M. Adelhaid Wagnerin.

Sie erbaute die Schabringer Mühle, und kaufte mit einer Geſamt-Auslage von 6700 fl. Grundſtücke und Aecker dazu; - i. J. 1748 kaufte ſie im Wege der Verſteigerung um 1625 fl. die 1532 von der Priorin Hildegard aus Noth um 220 fl. rhn. an Georg Eininger als Erblehen verkaufte Beutmühle wieder an das Kloſter zurück. Dieſe Mühle wurde dann neu erbaut, 1782 aber dem Schabringer Müller Georg Link um 2/m fl. käuflich überlaſſen;

43te, 1750–1756: M. Auguſtina Schürer aus Augsburg. —

Sie vollendete i. J. 1753 den neuen Kloſterbau, und legte den großen Kloſter- und Baumgarten an. — Der Querſtock des Kloſters mit der Kapelle und Kirche koſtete 27,796 fl. 45 kr.

44te, 1756–1762: M. Magdalena Böck.

Der ummauerte Garten wurde 1758 ausgebaut, und im folgenden Jahre das Schafhaus, die Metzig, und die Milchſtube um 1597 fl. hergeſtellt. — Dieſe Priorin ließ auch i. J. 1760 die Pfarrkirche im Dorfe Medingen mit einem Koſtenaufwand von 9112 fl. neu erbauen. - Ein Denkſtein an dieſer Kirche bemerkt den am 18ten März 1761 durch den Augsburger Baumeiſter (Stadt-Maurermeiſter) Joſ. Chriſtoph Singer vollendeten Kirchenbau;

45te, 1762–1768: abermal eine M. Auguſtina Schürer.

Sie ließ in der Kloſter-Kapelle einen Altar, dann in einer öſtlich und nördlich das Kloſtergebäude umgebenden Gebäude-Linie das Amts- und Pflegershaus, - das neue Gaſthaus, - die Schmiede, - die Bäckerey, - und andere Oekonomie-Gebäude, - endlich das 1769 vollendete ſ. g. Bauernhaus mit einem Koſtenaufwand von 11,978 fl. erbauen;

46te, 1768–1774: M. Hieronyma Wolfin von Augsburg;

47te, 1774–1782: M. Michaela Wagner;

48te, 1782—1802: M. Antonia v. Dillmann aus Wallerstein;

und die 49ste und letzte: 1802 bis zur Kloster-Aufhebung: M. Aloysia Miltner aus Nördlingen.

§. 8.

Geschichtliches von Bergheim.

Der Pagus Bergheimensis erscheint unter jenen Pfarr-Sprengeln, welche K. Karl der Große i. J. 813 an das Kloster Reichenau, damals „Sindlezawe“ genannt, unter dem Abte Haito oder Hitto mit noch 6 andern bey Ulm und Höchstädt gelegenen derley pagis aus den ehemaligen allemannischen Herzogthums-Domänen vergabt hat. [21])

Diese Markung (pagus) und Pfarrsprengel oder Kirchengemeinde lag im Brenzgau, und in dem dynastischen Comitate Dilingen [22]). Zum Bergheimer alten Pfarrsprengel gehörten insbesondere auch die Orte Medingen und Schabringen und die Schwaige Stetten. Im Verfolg der Zeit erhielten diese Filialen eigene Ortspfarren oder Pfründen. Daß die Grafen v. Dilingen die Begründer der Pfarre Medingen waren, beweißt die oben (§. 2.) angeführte Stiftungs-Urkunde des Klosters Medingen, weil Gr. Hartmann v. Dilingen insbesondere parochiam ville Medingen an dasselbe vergaben konnte. – Die beyden ältesten bischöfl. Urbare v. J. 1516 und 1566 verzeichnen Vogtei- und Grundgefälle, von der curia dotalis (von dem Widdumhofe) in Schabray als ad castrum Dylingen gehörig [23]). Die eigene Ortspfarre zu Schabringen stiftete erst i. J. 1531 die Gemeinde mit Beihilfe des Klosters Medingen. — Nach den Verheerungen des 30jährigen Kriegs ist diese Pfarre Schabringen mit jener der alten Mutterkirche zu Bergheim unirt worden, der Gemeinde Schabringen, welche bey ihrer Pfarrkirche ad St. Egidium noch izt einen eigenen Friedhof hat, sind jedoch alle frühern pfarrlichen Rechte vorbehalten worden, und der Pfarrer zu Bergheim muß daselbst alle Sonn- und Feyertage die Messe lesen lassen [24]).

Der weiten Entfernung wegen, und auch zu Erleichterung der von den Herzogen, Grafen und Schirmvögten zu leistenden Reichs-, Hof- und Kriegslasten gab die Reichenau ihre entferntern Besitzungen theils selbst zu Lehen, theils haben die allemanischen und schwäbischen Herzoge solche zum Schirme des Kirchenguts als Reichsambacht an die Grafen des Bezirks, und an näherwohnende Schirmvögte verliehen.

Wie in dem pago Alchingensi der Ort Unter-Elchingen, so auch in diesem pago Bergheimensi war der Ort Bergheim, der i. J. 1295 noch in 4 Familienzweigen beurkundeteten Grafen v. Kirchberg an der Iller, als Lehen und Reichsambacht zugetheilt worden [25]).

Im Besitze dieses nach dem Aussterben der Hohenstaufen zum Reiche eingezogenen Lehens zu Bergheim sind i. J. 1280 die Gebrüder Graf Otto, welcher in der, in obiger Note bemerkten Urkunde v. J. 1297 „von dem nüwen Huse“ zugenannt wird, und Graf Hartmann v. Brandenburg beurkundet.

Diese Gebrüder verkauften 1280 an St. Jakobsabend an die Priorin (Adelhaid) und die Schwestern zu Medingen Prediger-Ordens um 700 ℔ (Augsb. Pfenninge) ihr Gut zu Bergheim der

---

21) Vergl. hiezu die Note c zur 188ten Urkunde in Nougarts Codice diplom.; dann den §. 4. in v. Raisers „Geschichte des ehem. Reichsstifts Elchingen“; und den 1ten Jahresbericht des histor. Kr.-Ver. in Augsb. S. 32.

22) Ueber die Ausdehnung des pagi Falaha, oder Brenzgaues, und den dynastischen Comitat Dilingen in demselben, vergl. die §. §. 11 u. 12 in v. Raisers „Geschichte v. Lauingen“, wodurch auch Zinkernagels historische Untersuchung der Gränzen des hier zu weit ausgedehnten Riesgaues berichtiget wurde. Daselbst kommt weiter vor, daß die Edelgeschlechter v. Gundelfingen, v. Helunstein, und Fach- oder Flachberg bey Falmingen, von welch' letzteren sich die Späte von Falmingen deriviren, ihre Abstammung von den alten Brenzgau-Grafen ableiten. – Ueber die noch in den Saalbüchern der Herrschaft Haidenheim v. J. 1413 und 1463 vorkommenden alten Gaugräflichen Wildpaansgränzen, Zollstädten, Klosteradvokatien und Regalien, d. i. „den Regalien-Bezirk“, wäre die Note 141 in v. R. „Oberdonaukreis unter den Römern“ II. 57 nachzulesen.

23) Cftur. Cod. dipl. zum IIten Jahresbericht des hist. Vereins im vorigen O. D. Kr. N. I et II p. 61 u. p. 67.

24) Vergl. hiezu Pl. Braun's Augsb. Diözesanbeschreibung „Capitel Höchstädt“ I. 516.

25) Diese 4 Familienzweige sind in §. 4. der Geschichte der Benediktiner-Reichsabtey Elchingen, (abgedruckt in der Zeitschrift für Bayern und die angränzenden Länder IIter Jahrgang 1817 I. 129-160, und I. 257-366) angeführt, und in der Reichenau'schen Verkaufs-Urkunde des Ortes U/Elchingen an Salem v. J. 1297 N. I. der Beilagen daselbst beurkundet; dieselben waren: Graf Conrad v. Kirchberg, Graf Otto von dem nüwen Huse (Neuhausen bey Holzheim am Ulmer Ried), Graf Hartmann v. Brandenburg an der Iller, und Gr. Conrad jun. zu Berneck bey Wiesensteig.

„Wellerstätte" mit dem Kirchensatz, mit Leuten und Rechten und mit aller Zugehörde, zu Dorf und Feld mit Holz, Wiesen, Egarten, Wasser und Waide, gesucht und ungesucht, und mit allen Mannlehen. – Der römische König Rudolf v. Habsburg genehmigte diesen Verkauf, und bewilligte, daß die Verkäufer ihr oppidum Tutenhaim (d. i. Dietenheim, izt ein Städtchen bey Brandenburg an der Iller, im K. R. Würtemberg) zu Reichslehen surrogiren durften. [26])

Ein geringer Ortsantheil an Bergheim war ebenfalls als Reichslehen zum Erbmarschallamte des Herzogthums Schwaben geschlagen worden, und befand sich im Besitze der auf die Marschälle v. Biberbach gefolgten Erbmarschälle v. Pappenheim. [27]) Der Reichs-Marschall Hiltprand v. Pappenheim, welcher mit seinem Bruder Heinrich i. J. 1279 die Reichsmarschallamtlichen Besitzungen getheilt hatte [28]), verkaufte und vertauschte i. J. 1295 mit Bewilligung des römischen Königs Adolfs seine Reichslehenbaren Antheile an Bergheim und Stetten bey Dilingen, zu Geilenhofen, Nordholz und Bronnen, eigen und Lehen mit Vogtei und Gericht, und mit aller Zugehörde gegen 2 Höfe und 4 Sölden zu Winterbach (bey Glött), zu Holzheim (L. Gts. Dilingen), und zu Ysenricheshoven (Eisenbrechtshofen bei Markt-Biberbach), und gegen eine Aufbesserung von 260 ℔ Augsb. Pfenn. an das Kloster Medingen. [29]) Durch diese beyden Käufe, und durch das Privilegium von Kaiser Ludwig IV. v. J. 1330, wodurch dem Kloster in seinen Dörfern und auf seinen Gütern die niedern Gerichte verliehen wurden (oben §. 4.), erhielt dasselbe auch die vogteifreye Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der zur Landvogtey Höchstädt gezogenen Criminaljurisdiction in der ganzen Hofmarch, und auch das fortan geübte Patronatsrecht zu Bergheim. Es ist glaublich, daß Bischof Wolfhard v. Rot zu Augsburg, oder Bischof Heinrich III. (1345) dem Kloster Medingen die Kirche zu Bergheim ebenfalls incorporirt habe; doch mangelt hierüber die Urkunde.

Von Bergheim ist noch aufgezeichnet, daß die Franzosen am 22. Juny 1800 daselbst 1 Hof mit Haus, Stadel und Nebengebäuden (5 Firsten) abgebrannt haben.

§. 9.

Geschichtliches von Schabringen.

Schabringen (olim Kabray auch Schabray, vielleicht von einem Kadahoch zugenannt,) lag im Brenzgaue, und war eine kirchliche Zugehörde ad pagum Bergheimensem in dem dynastischen Comitate Dilingen. Von dem Widdumhofe daselbst fielen noch 1366 Schirmvogtei-Gefälle ad castrum Dylingen (cf. oben §. 8.)
Der Ort hatte gleichzeitig mehrere Antheilhaber.

1280 an St. Joannes ante Portam latinam bewilligten die von den alten Gaugrafen des Pagi Falaha (des Brenzgaues) abstammenden Grafen Ulrich sen. und Ulrich jun. v. Helfenstein, dem Ritter Heinrich v. Höhstetten (v. Höchstädt) [30]) den Verkauf eines Hofs zu Steinheim, und die Donation der lehenbar ingehabten Güter zu Schabray (d. i. „Schabringen") an die Priorin und das Convent zu Medingen. [31])

Von diesem Besitzthum war 1 Hof Kirchbergisches Ambachts-Lehen, welches Afterlehenweise an die Ritter v. Höchstädt verliehen worden war.

Nach dem Aussterben der Hohenstaufen und zur Zeit des deutschen Zwischenreichs kam dieses Ober-Eigenthum an den Herzog Philipp v. Kärnthen, der sich auch Markgraf v. Burgau nannte, und dessen Vater Herzog Ulrich, dasselbe durch eine seiner

26) Löhle hat l. c. diese Urkunde im Extrakte geliefert; – vergl. hiezu v. Langs Regesten IV. 125. Die Verkäufer quittirten über den empfangenen Kaufschilling am 6. Sept. 1281. Die Bewilligung des K. Rudolfs ist dd. Wien XVI Kal. Sept. d. a.

27) Vergl. hiezu in v. Raisers „Drusomagus et Sedatum" §. 8. S. 13, und §. 13. S. 24 u. f.

28) l. c. S. 25 und Note 64, dann Nachtrag in fine S. 106 daselbst.

29) Urk. bey Löhle ddo. Aschermittwoch 1295, und Regesta III 533. – Das Kloster Medingen hatte diese getauschten Besitzungen theils als fromme Vergabungen, theils als Aussteuer der in das Kloster getretenen Nonnen erhalten. Das eingetauschte Besitzthum zu Geilenhofen, welches für Hofen oder Rumpeltshofen bey Gremheim gehalten wird, zu Nordholz bey Weißenhorn, und zu Bronnen, – Löhle meinte, dieses Bronnen sey die Bronnenmühle bey Bergheim – (sonst wäre der Ort wahrscheinlicher als das Pfd. Bronnen, O/Amts Wiblingen, als Bronnen, L. Gts. Buchloe zu bezeichnen); ist von dem Kloster bald wieder veräußert worden.

30) Auch den pagum Hohstettensem vergabte i. J. 813 K. Carl M. an die Reichenau, welche daselbst eine Curie hatte, und woselbst die in einer vesten Burg gesessenen Ritter v. Höhstetten Untervogteilich das Kloster- und Kirchengut schirmten; vergl. v. R. Gesch. von Lauingen S. 47 u. 48, und dessen „Gesch. der Wappenberechtigten Orte im O. D. Kr." S. 82 Art. „Höchstädt".

31) Urk. bey Löhle l. c.

beiden Gemahlinen Agneſe v. Meran, oder Agneſe geweſenen Wittwe des Gr. Meinhards v. Tyrol erworben zu haben ſcheint.[32])

Dieſes Ober-Eigenthum fiel dann nach des Herzogs Philipps v. Kärnthen und ſeines Sohns Ludwigs Tod erblich oder als zum Regalienbezirk heimfällig, an den Herzog Ludwig den Strengen von Bayern, welcher durch eine eigene Urkunde v. 27ten Juny 1280 den Verkauf dieſes Hofs an das Kloſter Medingen beſtättigte.[33])

Weil einige der an dieſes Kloſter verkauften Güter zu Schabrap auch Lehen der Grafſchaft Dillingen waren; ſo beſtättigte am 16ten Auguſt 1280 der Biſchof Hartmann zu Augsburg ebenfalls dieſen Verkauf mit der gleichzeitigen Dotation des Ritters Heinrich v. Höhſtetten eines Hofes zu Steinheim an das Kloſter Medingen.[34])

1298 Freitags nach Pfingſten ſtiftete Heinrich v. Ulm, ein Bürger zu Augsburg und deſſen Frau Adelheid 15 Jaucherte Aecker zu Schabrap an das Kl. Medingen zu Seelgeräthe.[35])

Im Jahr 1309 (am 16ten April) ſtellte die Priorin Adelhaid v. Schmähingen und das Convent zu Medingen einen Revers über die Stiftung eines Jahrtags von Sophie v. Lanquart für ihren verſtorbenen Mann aus. Nach dieſem Reverſe erhielt das Kloſter einen Hof zu Maihingen im Ries, welcher dann um 80 ℔ Haller an Agneſe v. Ziplingen verkauft wurde. Von dem Kaufſchillinge empfieng die Tochter Agnes Lanquart 15 ℔. Der Ueberreſt wurde zu Bezahlung des Kaufſchillings für die zu Schabringen weiter erkauften Realitäten, welche der Frau Mija v. Heubach abgekauft worden waren, verwendet.[36])

1310 (9. April) beſtättigte der Biſchof Friedrich zu Augsb. den Verkauf der lehenbar geweſenen Güter, Rechte, und Gerechtſame in dem Dorfe Schabringen, welche Johann für ſich, und Namens der Schweſter-Kinder des Heinrichs v. Heubach, zu Hageln (Bachhagel) geſeſſen, um 150 ℔ Haller an das Kloſter Medingen verkauft hatte.[37])

In dem Beſitze eines größeren und wichtigeren Ortsantheils mit den Vogteirechten zu Schabringen iſt ferner die Linie der Ritter v. Knöringen die „Schragen" genannt, beurkundet. — 1327 am Heiligkreuztag im Mayen (3ten May = Kreuz-Erfindung) verkauften nemlich Konrad v. Knöringen, Olfmann „der Schrag", Egenolf „der Schrag", und Eberhard deſſen Bruder „Lämlein" genannt, an das Kloſter Medingen um 100 ℔ Augsburger Pfenninge, ihr Geſammt-Beſitzthum zu Schabray, wie ſolches von der alten Schragin Mechtild, auf ſie vererbt worden war, nemlich den Mayerhof, (worauf einſt die Orts-Vogtei, und einigermaßen die ortspolizeilichen Gerichtsbarkeitsrechte hafteten), mit 3 Sölden (Hofſtätten; - von der Jägerin Hofſtat gehörte aber 1/3 ſchon nach Medingen), mit der Fiſchenz (Fiſchereygerechtſame in der Egau), mit dem ſ. g. „Neresheimer Gut" (zum Kloſter Neresheim giltbar), mit dem Vogtrechte über das Widdum, und mit der Vogtey über das Gut des Kloſters Reichenbach, (welches eine Zugehörde zu Steinheim war), dann über die St. Egidius-Hofſtat (eine dem Kirchen und Jagdpatrone St. Egidius, welchem die Ortskirche gewidmet iſt, zugehörigen Sölde), mit aller Zugehörde an Leuten und an Gütern.[38])

Auf die Gefälle von der Mühle und dem Kloſterhofe zu Schabringen fundirten 1339 (Mittwochs nach Lichtmeß) Marquard Drechſel, Bürger zu München, und ſeine Frau Selindis 50 ℔ guter Haller

32) Vergl. hiezu in Guntia die Geſch. von Binswangen S. 44 u. 45, und die Note 4. daſelbſt.

33) Urk. bey Löhle l. c. Vergl. hiezu v. Langs Regesta IV 121. - Der Ritter Heinr. v. Höchſtädt ſubſtituirte hiefür 1 Hof zu Hofen bey Gremheim als Lehen.

34) Nach einer von Löhle l. c. angeführten Urkunde.

35) Urk. bey Löhle l. c.

36) Urk. bey Löhle l. c.; vergl. Regesta V. 150 ad an. 1309.

37) Urk. bey Löhle l. c.

38) Urk. bey Löhle l. c. und Regesta VI. 226 u. 227 ad an. 1327. - Frau Uta an Conr. v. Beibingen verehelicht, verzichtete sub eodem auf ihre Anſprüche und Rechte an dieſes Schragengut; (Regesta VI. 227 und 228). - Wegen fortwährenden Anſprüchen waren die Nonnen zu M. jedoch genöthigt, 11 Jahre ſpäter ſich mit dieſer Jeut oder Juta und ihrem Sohne Heinrich, izt „v. Bebingen" genannt, um 40 ℔ Haller temporär abzufinden; - die Thädiger oder Unterhändler waren die Ritter und Knechte: Hr. Heinrich v. Scheppach, Hr. Heinrich v. Stoßingen, Hr. Rudolph v. Schwenningen, Ritter, dann Dietrich von Altheim genannt v. Stofen (Staufen), u. Eberhard der Kirchherr v. Lauchheim; - Bürgen aber waren Albrecht der Haug v. Roſenſtein Ritter, u. Hr. Ulrich der Beyer, Vogt der Grafen v. Helfenſtein; (Regesta VII. 225. ad an. 1338 (13. Sept. = dem Kreuzerhöhungstag.)

zu Aderlaß-Wein und zu Käß und Eyern als Collation der Nonnen zu Medingen zur Winterszeit.[39])

Endlich verkaufte 1343 an St. Niclaus des Nothhelfers Tag Marquard Sesar (Caesar) 6½ Jaucherte Aecker zu Schabrach an seinen Bruder Otto um 23 ℔ Pfen. 5 ß unter der Bedingniß, daß solche nach dessen Tod als Seelgeräthe an das Kloster Medingen fallen sollten.[40])

1402 war der Widdumhof und Zehend zu Schabringen an Elsbeth v. Sachsenhausen verpfändet.

Das Hospital zu Lauingen hatte in einer eigens versteinten Feldmarkung zu Schabringen den Zehend zu beziehen.

Bei der Mühle zu Schabringen an der Egau mit 1 Mahl- 1 Oehl- und einem Säge-Gang entstand in neuerer Zeit eine sich sehr empor geschwungene Papierfabrik, welche izt den Namen „Zöschingsweiler" führt; diese war jedoch zum Kloster Medingen nur steuer- und grundbar, die Gerichtsbarkeitsrechte resortirten zur Landvogtey Höchstädt.

§. 10.

Weitere einzelne Besitzungen des Klosters.

a) Der Stettenhof bey Bergheim.

Diesen Hof oder die Schwaige Stetten mit dem Patronatsrechte einer später abgegangenen Pfründe an der dortigen Kapelle ad St. Mariam, welche izt Eigenthum des Hofbesitzers ist, verkaufte 1262 (13. Juny) Luitgardis die Wittwe des Diemo v. Hohenburg (de alta domo) mit aller Zugehörde um 150 ℔ Augsb. Pfen. an das Kloster Medingen; sie hatte diesen Hof als Widerlage erhalten.

Ihr damals noch minderjährig gewesener Sohn Berthold v. Hohenburg consentirte 1267 als großjährig geworden, in diesen Verkauf.[41])

1269 überließ der Chorherr Berthold bey St. Moriz in Augsburg, „der Venediger" genannt, den Nonnen zu Medingen mit Verzichtleistung auf alle s. g. „Abcurung" (der gewöhnlichen Theilung der Pfründegefälle pro rato temporis) alles Einkommen der Kirche zu Stetten. Der Bischof Hartmann, so wie später Bischof Heinrich bestättigten diese Pfründe- und Einkünfte-Cedirung, und incorporirten diese Filialkirche von Medingen dem dortigen Kloster.[42])

Sein Besitzthum daselbst hat der Reichs-Marschall Hiltprant von Biberbach (v. Pappenheim) mit seinem Reichslehenbar gewesenen Gutsantheile an Berkheim, 1293 an das Kloster Medingen verkauft; (vergl. oben §. 8.).

Und 1545 (1. May sub ddo. im Schlosse Dilingen) genehmigte der Bischof Heinrich zu Augsb. weiter, daß das Kloster Medingen das Kirchen-Vermögen zu Stetten verwalte, und für die Obliegenheiten der Pfründe einen tüchtigen Priester bestelle.[43])

b) Höfe zu Mörslingen und Mittelheim:

In dem östlich an die vorige Hofmarch Medingen angränzenden Pfarrdorfe Mörslingen (olim „Mergeselingen", L. Gts. Höchstädt), und in dem abgegangenen Orte Mittelheim, - noch durch die zwischen Mörslingen und Deisenhofen gelegene „Mittelmühle" örtlich indigitiet, - erhielt i. J. 1268 das Kloster Medingen als Gottesgabe 1 Hube zu Mörslingen, welche der Ritter Sifrid v. Mörslingen, genannt „Stuhlfuß", von Ulrich dem edlen von Gundelfingen als eine ehemalige Zugehörde zum Brenzgaue zu Lehen getragen, und für das Kloster aufgesendet, der Lehenherr aber demselben allodifizirt hatte.[44])

Gleichzeitig hatte dieser Sifrid v. Mörslingen, vielleicht von einem Stelzfuße „der Stuhlfuß" zugenannt, dem Kloster Medingen weiter als Seelgeräthe sein lehenbares predium in Mittelhaim vergabt, und zu Handen des Lehenherrn Rudharts Gra-

---

39) Regesta VII. 237, und Löhle l. c.; dieser führt noch an: daß 1415 Freitags vor Simon und Judas, Claus Lutz für sich und seine Base Uler um 12 ß Ptaliger Haller auf seine Ansprüche, Foderungen und Rechte an den Klosterhof zu Schabringen verzichtet habe.

40) Löhle l. c. Artikel „Schabringen".

41) Den Verkauf predii Stetten cum jure patronatus an das Kloster Medingen bezeugte der Ohm (avunculus) Berthold Gr. v. Marstetten, genannt v. Niffen, und die Gebrüder Berth. u. Conr. v. Niffen ertheilten als Curatoren der Kinder jener Luitgardis zu dem Verkauf i. J. 1262 ihre Miteinwilligung.

42) Regesta T. VIII p. 41. ad an. 1345 datum in castro Dylingen Kal. May (1. May): „Heinricus episcopus augustanus ecclesiam Sto. Virginis in Stetten, quondam per Hartmanum Episcopum ecclesiae parochiali in Medingen unitam, conventui in Med. incorporat".

43) Diese historischen Data wieder nach Löhle l. c. vergl. hiezu Regesta III. 185 u. 187, u. VIII. 41 ad an. 1345 (1 May).

44) Löhle l. c.; vergl. Regesta III. 299 ad an. 1268.

fen v. Graiſpach reſignirt, welcher daſſelbe den Nonnen ſofort allodifizirte.[45])

Und in demſelben Jahre verlieh auch der Graf Ludwig v. Oettingen dem Kloſter Medingen Güter zu Mörslingen als Allod, welche derſelbe Sifrid v. M. der „Stuhlfuß", zu dem Geſchlechte der Ritter v. Höchſtädt gehörig, als zugleich auch Oettingen'ſcher Vaſall, beſeſſen, und für das Kloſter aufgeſendet hatte.[46])

Sifrids Sohn Friedrich v. Mörslingen vergabte daſelbſt i. J. 1270 an das Kloſter Medingen weiter 24 Jaucherte Aecker, welche ebenfalls Brenzgau'ſche Lehen waren, und die Ulrich der ältere Graf v. Helfenſtein allodifizirte.[47])

1343 verbürgten ſich die Gebrüder Sifrid und Berthold die Truchſäßen v. Killenthal für den Meyer Ulrich Zürn zu Mörslingen, welcher damals die Güter des Kloſters Medingen daſelbſt gepachtet, ſolche aber i. J. 1365 wieder zurückzuſtellen hatte. — Es erfolgten dann 1444, 1484 u. 1511 neue Verpachtungen, bis die Veräußerung durch einen Tauſch eintrat.[48])

c) zu Wittislingen:

in dieſem weſtlich an Medingen angränzenden Pfarrdorfe, (dem älteſten Sitze der Dynaſten von Dilingen, und der urſprünglichen Familien-Begräbnißſtätte derſelben), woſelbſt ſchon Biſchof Hartmann i. J. 1277 dem Kloſter Medingen den Mitteleb des Kloſterviehes geſtattet hatte, (oben §. 3.), erkaufte das Frauenkloſter Maria-Medingen:

1341 Mittwochs vor Pfingſten von dem Abt Ulrich zu Neresheim um 80 ℔ Haller weniger 4 ß, 1 Hofgut, worauf Gerold ſaß, mit 2 Sölden und aller Zugehörde als ein freyes Eigen; und

1333 an St. Agathatag von dem Ritter Ulrich Imhof zu Lauingen ſein Gut zu Dorf und Feld daſelbſt mit Zugehörde um 42 ℔ Haller. — Da dieſes Gut biſchöfliches Lehen war, ſo erfolgte noch in demſelben Jahre die Allodification von Biſchof Ulrich in Augsburg.[49])

Endlich

d) zu Zierthheim:

ebenfalls weſtlich angränzend, iſt der Hof „Krauſenburg" zu Zierthen, von Hainz v. Auernheim erkauft, mit einer von Weikmann v. Burgau erkauften Sölde, von dem Ritter Heinrich v. Schwenningen 1332 an St. Mathiastag durch Tauſch eines andern Hofes zu Fiſche (wahrſcheinlich die Fiſchveitsſchwaig bei Schwenningen) von dem Kloſter Medingen erworben worden.[50])

Der Abt zu Neresheim als Gerichtsinhaber zu Zierthen verglich ſich i. J. 1343 mit dem Kloſter Medingen, daß der Kl. Medingen'ſche Meyer daſelbſt nicht in ſeinem Hauſe, ſondern nur auf der Straſſe vor Gericht geladen werden durfte, d. i. er übte über denſelben nur das ſ. g. „Gaſſengericht".

Auch dieſe einzelnen Kloſterbeſitzungen, Rechte und Ortsantheile kamen durch die Säkulariſation des Kloſters Maria-Medingen an Bayern.

---

45) Löhle l. c. et Regesta III 301 ad an. 1268. - Dieſes Graisbach'ſche Dominium directum möchte auf die noch immer unbekannte Abſtammung der Grafen v. Lechsgemünd und Graisbach von den Grafen des Brenzgaues ſchließen laſſen.

46) Löhle l. c., und Regesta III 309 u. 310 ad an. 1268. - Hiernach erſcheint Mörslingen als ein geweſener „Gränzort" des alten Brenz- und des Ries-Gaues.

47) Löhle l. c. - Er bemerkte noch: daß das Beſitzthum des Kloſters Medingen zu Mörslingen, nemlich der Kloſterhof und die Sölden daſelbſt ſpäter als 2 Höfe vorgetragen, und wahrſcheinlich zum Zwecke des arrondirten Hofmarchbeſitzthums des Kloſters getauſcht worden wären.

48) Nach Löhle l. c.

49) Die Urkunden wurden von Löhle l. c. unter dem Artikel: „Wittislingen" angeführt.

50) Löhle l. c., u. Regesta VII. 6. ad annum 1332.

II.

Fortsetzung
der Beschreibung der von Philipp Heinrich Müller zu Augsburg geschnittenen Porträts- und historischen Medaillen.

Diese Fortsetzung ist zu dem Vten Aufsatze im IIten Jahresbericht für das Jahr 1826 S. 41 bis 59 unter der Rubrik: „Nachrichten über den berühmten Augsburg'schen Stempelschneider Philipp Heinrich Müller, und über einige von demselben geprägte historische Medaillen" (unter 27 Nummern gehörig.)

I. Die Thaler:

Unter den, von unsern beiden Vereins- und Ausschußmitgliedern Hrn. Chr. D. v. Stetten, und Hofrath Dr. v. Ahorner in ihren S. 41. des IIten Jahresberichts bemerkten descriptiven Verzeichnissen sämtlicher ihnen bekanntgewordenen Thaler, Porträts- und historischen Medaillen von Ph. H. Müller berühren unsern Kreis Schwaben und Neuburg weiter folgende zum Theile sich auch unter die Porträts-Medaillen reihenden „Thaler":

28. [1])

Ein Thaler von dem Fürstbischof von Augsburg Johann Christoph Freiherrn v. Freiberg-Eisenberg, v. J. 1681.

Avers: JOHANN(es) CHRISTOPH(orus) D. G. (Dei Gratia) EPISCOP(us) AVGVSTA-N(us) S(acri) R(omani) I(mperii) PRINCEPS.

Mit dem Wappen dieses Fürstbischofs, welches von 2 Engeln gehalten wird, und mit den Insignien des Krummstabs und des Schwertes verziert ist. - In dem in 4 Felder abgetheilten Wappenschilde ist das 1te und 4te Feld der Länge nach mit den Farben des ehemaligen Herzogthums Schwaben roth und weiß abgetheilt, das Bisthum Augsburg selbst indizirend; im 2ten und 3ten Felde aber erscheinen als Freiherrlich v. Freiberg'sches Familienwappen 3 goldene Kugeln im silbernen und blau getheilten Felde.

Revers: PVLCHRA VT LVNA, ELECTA VT SOL; (Cant. VI. 9).

Ein mit Strahlen umgebenes auf Wolken sitzendes gekröntes Mariabild mit dem gekrönten Christuskinde im Arme; dieses hält den Reichsapfel in der linken Hand. Unter den Füßen ist der gehörnte Mond. Darunter das Augsburgische Stadtwappen „der Pyr", und die den Stempelschneider andeutenden Buchstaben P(hilipp) H(einrich) M(üller).

29. [2])

Ganzer und halber Thaler oder Wiener Guldenstück des Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogs von Bayern, Jülich, Cleve und Berg Alexander-Sigsmunds, Fürstbischofs zu Augsburg v. J. 1694.

Avers: ALEX(ander) SIG(ismundus) D. G. EPISC(opus) AVGVST(ensis); mit dem linksstehenden Brustbilde desselben in einer Allongs-Perücke, im Spitzen-Mantel, und mit dem Pektoral.

Unten: (P. H. Müller).

Revers: COM(es) PAL(atinus) RH(eni), BA(variae), JVL(iae), CL(iviae), ET MONT(ium) DVX.

Unten: die Jahrzahl 1694 mit dem Stadt-Pyr und mit 2 Hufeisen, dem Zeichen des augsburgischen Münzmeisters Hohleisen.

Unter einem Fürstenhute mit Schwert und Krummstab sind die Wappen des Bisthums Augsburg und der Pfalzgrafen bey Rhein neben einander aufgestellt.

30. [3])

Thaler von dem Pfalzgrafen, Churfürsten und Erztruchsäß Johann Wilhelm, und Reichsvicar bey Rhein, in Schwaben und in Franken, v. J. 1699.

Hauptseite: D(ei) G(ratia) JOH. WILH.

1) Diese Zahl ist die Nummer der Fortsetzung der l. c. bereits beschriebenen Ph. H. Müller'schen Medaillen. Der hier sub N. 28 beschriebene, schön geschnittene und selten gewordene Thaler des Bischofs Christoph v. Freiberg ist in Köhlers Münzbelustigungen B. IV. S. 115 abgebildet, und mit historischen Notizzen begleitet. Er kommt in dem v. Stetten'schen Verzeichnisse unter N. 1, in dem v. Ahorner'schen unter N. 10 vor.

2) In dem v. Stetten'schen Verzeichnisse sub N. 2, in dem v. Ahorner'schen unter N. 11. - Diesen Thaler hat Köhler im XIIten Bande seiner Münzbelustigungen S. 49 abgebildet und auch beschrieben: - auch Madai trägt denselben in seinem Thaler-Cabinete unter N. 774 vor.

3) Dieser Thaler kommt in dem v. Stetten'schen Verzeichnisse unter N. 25. als „Thaler des Herzogthums Pfalz-Neuburg" vor; - v. Ahorner hat denselben nicht. - Die Kehrseite ist nicht bemerkt, sondern hiebey wird auf Heraeus Bildnisse Tab. XLV. N. XII hingewiesen. - Johann Wilhelm der ältere Sohn des Herzogs von Neuburg Philipp-Wilhelms, welcher

C(omes) P(alatinus) R(heni) S(acri) R(omani) I(mperii) ARCHID(apifer) EL(ector) EIVSQ(ue) IN P(artibus) R(heni), S(uevici) ET F(ranconici) J(uris) PROVISOR ET VICARIVS.

Mit dem Bruſtbilde deſſelben; das Haupt iſt bloß.

Unter dem Halſe ſtehen die bekannten Buchſtaben des Stempelſchneiders P. H. M.

1685 nach dem Tode des Churfürſten Carls von der Pfalz das Churfürſtenthum Pfalz mit den Herzogthümern Cleve, Jülich und Berg ererbt hatte, war 1658 geboren, trat 1690 die Regierung des Landes an, und vermählte ſich 1678 das erſtemal mit der Tochter des Kaiſers Ferdinands III. M. Anna Joſepha, und 1691 das 2temal mit M. Eliſabet einer Tochter des Herzogs Cosmus von Florenz. Beide Ehen deſſelben waren Kinderlos. Durch den Rißwicker Frieden erhielt er die von Turenne verheerte Pfalz wieder zurück. Er erbte auch die Güter der Veldenzer Linie. Nach der Reichsacht des Churfürſten Maximilian-Emanuels v. Bayern erhielt er das Erztruchſäßenamt des Reichs mit der 2ten weltlichen Chur, und übte 1711 nach des K. Joſ. I. Tod das Reichs-Vikariat. Nach dem zu Raſtadt und Baden 1714 geſchloſſenen Frieden mußte er 1708 alles Erhaltene wieder zurückſtellen, und erhielt nur die Anwartſchaft auf das Herzogthum Limburg. Er ſtarb 1716, ihm folgte ſein Bruder Carl Philipp; - vergl. v. Raiſers Geſch. v. Lauingen §. 37 S. 108 u. 109.

Bei der Kehrſeite wird auf Heraeus l. c. hingewieſen.

31. [4])

Thaler des Fürſten Albert-Ernſts von Oettingen kaiſerlichen, und des ſchwäbiſchen Kreiſes Generals, v. J. 1715.

Avers: ALBERT(us) ERNEST(us) S(acri) R(omani) I(mperii) PR(inceps) OETTING(ensis) S(acrae) C(aesarae) M(ajestatis) ET CIRC(uli) SVEV(ici) GENERAL(is).

Revers: IN CONSTANTIA QVIESCO.

Mit dem - an einen Felſen, worauf eine Taube ſitzt, gelehnten, und mit dem Fürſtenhute bedeckten Oettingen'ſchen Wappen zwiſchen Waffengeräthe.

4) Bei v. Stetten unter der Rubrik: „Thaler der Grafen und Fürſten zu Oettingen“ unter N. 20 zu Caſp. Gottl. Lauffers Münzwardeins zu Nürnberg Medaillen Cabinet gehörig, (p. 35 des Verzeichniſſes); - bey v. Ahorner iſt derſelbe als „Fürſtlich-Oettingenſcher Thaler v. J. 1715“ angeführt; von beyden mit Bezugnahme auf Köhlers Münzbeluſtigungen T. XI Vorrede XIV. - Die Grafen v. Oettingen ſind 1674 v. K. Leopold I. in den Fürſtenſtand des Reichs erhoben worden.

Bemerkungen

zu den Ph. H. Müller'ſchen „Thalern“:

v. Stetten führt in ſeiner Beſchreibung der von Philipp Heinrich Müller geſchnittenen Thaler, deren 36 Stücke an, von welchen v. Ahorner ebenfalls 20 beſchreibt.

Davon ſind 2 Erzbisthum Salzburgiſche von den Jahren 1711 und 1715 mit dem Bruſtbilde des Erzbiſchofs Franz Anton Grafen v. Harrach; der erſte mit der Anſicht der Stadt und Veſte Salzburg, und mit der Umſchrift: „in manu Domini sors mea“ MDCCXI, (vergl. Heraus Bildniſſe Tab. IV. N. 19); der 2te mit einem galoppirenden Pferde, deſſen Zügel von einer Haad in Wolken geleitet wird, mit der Beiſchrift: „nec laxe, nec stricte“, MDCCXV.

Dann folgen die 2 oben sub N. 28 u. 29 beſchriebenen des Hochſtifts Augsburg; ferner 5 mit P. H. M. bezeichnete Thaler des Bisthums Freiſingen theils v. J. 1709, theils ohne Jahrzahl, welche der Fürſtbiſchof Johann Franz mit ſeinem Wappen prägen ließ.

Der mit der Jahrzahl 1709 bezeichnete Thaler wird auch von Madai l. c. sub N. 804, und von Köhler T. VIII p. 225 angeführt.

Von den 2 anderen Freiſing'ſchen Bisthums-Thalern ohne Jahrzahl hat der eine das Bruſtbild des Biſchofs in gelockten Haaren, in geſticktem Gewand mit dem Pektoral, auf der Reversſeite aber das Bild eines aufrechtſtehenden Bären, welcher mit der rechten Tatze in einen mit der Linken haltenden, und auf einem mit Blumen und Kräutern umgebenen Geſtelle ſtehenden Bienenkorb greift, und dem ſich die ſchwärmenden Bienen zur Wehre ſetzen, mit der Beiſchrift: „purgendo prosunt“; — der 2te von dem Pfalzgrafen und Herzoge von Bayern, und Landgrafen v. Leuchtenberg dem Fürſtbiſchof Albert Sigismund, der auch Biſchof zu Regensburg war, einem Sohne des Herzogs Alberts VI. von Bayern mit iſt deſſen Bruſtbild

in langen Haaren, im Knebelbart, mit rundem Käppchen, und Pektoral geprägt; auf der Kehrseite ist die Ansicht der Stadt Freising, über welcher 2 schwebende Engel in 3 ovalen Wappenschilden das Regensburg'sche und Freising'sche Wappen unter Infuln halten, in deren Mitte das Pfalzbayerische Wappen unter dem Herzogshute steht.

Dann 6 Bisthum Bambergische Thaler mit P. H. M. bezeichnet. Einer derselben v. J. 1687 ist oval; er enthält das Brustbild des Fürstbischofs Marquard-Sebastians mit dem Wappenschilde desselben; (hiebey wird Heraeus l. c. Tab. VII N. 21 citirt). Von den 5 runden sind 4 v. J. 1711, einer aber v. J. 1712; sie haben das Brustbild des Fürstbischofs Lothar-Franz, zugleich Erzbischofs zu Mainz; - auf der Kehrseite hat ein Thaler einen Springbrunnen, auf dessen Stufen die Sinnbilder der Religion und Gerechtigkeit sitzen, mit der Beyschrift: „Lympham hauris veneraro Deum, Deum fontemque corona" (S. Heraeus l. c. Tab. VII. N. 22); - der 2te mit dem Sinnbild der Religion, in der Rechten mit der Standarte cum Monogrammate Christi, in der Linken mit einem römischen Legionsadler an einem auflodernden Opferaltare stehend, hat die Beyschrift: „Pro Gloria Dei et Salute Imperii", (cf. Nummophilac. Ambach. Sect. II. N. 7022); der 3te mit der Beyschrift: „Pacis Concordia mater", stellt das Bild des Friedens mit dem Merkurstabe in der Linken dar, demselben wird von der sitzenden Concordia ein Lorbeerzweig überreicht, (cf. Nummophil. Ambach. Sect. II. N. 7025); - auf der 4ten v. J. 1712 hält eine Hand aus Wolken einen Lorbeerkranz über die Worte: „Favente numine"; (vergl. hiezu Heraeus l. c. sub N. 7036, und die Lauffer'sche Medaillen-Sammlung S. 86); - und auf dem 5ten Thaler, wieder v. J. 1711, mit der Beyschrift: „munimur, si unimur", halten 2 verschlungene Hände einen Oehlzweig über den auf einem Postamente stehenden Erdglobus, worüber der Reichsadler schwebt; (vergl. Heraeus l. c. sub N. 7025).

Von dem Bisthum Speyer kommt ein i. J. 1701 geprägter Thaler von Joh. Hugo, Churfürst und Erzbischof v. Trier, und zugleich Bischof zu Speyer mit dem Brustbilde und Wappen desselben vor; vergl. hiezu Heräus Bildnisse Tab. V. N 12). Die Müller'sche Bei-Bezeichnung ermangelt.

Von dem Bisthum Passau werden 4 mit P. H M. bezeichnete Thaler, 3 von dem Fürstbischofe Johann Philipp v. Bamberg v. J. 1691, 1697 und 1701 (auf diesem letzten als „Cardinal") und 1r ohne Jahrzahl von dem Fürstbischofe Raimund Ferdinand Grafen v. Rabatta aufgeführt. Alle haben die Brustbilder dieser Bischöfe; der erste hat auf der Kehrseite mit der Beyschrift: „Peragit tranquilla potestas, quod violenta nequit", einen von einem Kinde am Zügel geführten Löwen; (cf. Heraeus Bildnisse Tab. VIII. N. 9); - der 2te das Bamberg'sche Wappen mit Kreuz, Krummstab und Schwert geschmückt, dabey in 2 ovalen mit der Inful bedeckten Mittelschilden das Wappen des Bisthums Passau, und des fürstlichen Hauses Scala, (vergl. hiezu bey Madai N. 3371); - der dritte v. J. 1701 enthält wieder das Bamberg'sche Wappen mit den Fürstbischöflichen Insignien, aber mit dem Cardinalshute bedeckt, (vergl. Madai l. c. N. 882): - und der 4te ohne Jahrzahl enthält als Revers in 2 Wagschalen, welche von einer Hand aus Wolken im Gleichgewichte erhalten werden, eine Inful und eine Fürstenkrone, dann den Krummstab und das Schwert mit der Beyschrift: „Aequo libranda pondere"; (vergl. Heraeus Bildnisse Tab. VIII. N. 11).

Ein Thaler des Bisthums Eichstädt mit P. H. M. ohne Jahrzahl bezeichnet, mit dem Brustbilde des Fürstbischofs Euchar hat auf der Kehrseite das Wappen dieses Bischofs, über welchem sich ein Adler zur Sonne emporschwingt, und die Beyschrift: „Pro Deo et Caesare".

Ein Fulda'scher Thaler mit P. H. M. bezeichnet und unter dem Fürstabte Placidus des Stifts Fulda i. J. 1688 mit dem Brustbilde desselben geprägt, enthält als Kehrseite das aus 4 Feldern zusammengesetzte Wappen, nemlich in einem Felde das Wappen des Stifts unter einer Inful, und in 3 Feldern unter 3 Helmen Bestandtheile des Familienwappens der v. Droste; (vergl. Köhlers Münzbelustigungen XIV. 241).

Ein Thaler des gefürsteten Stifts Ellwangen v. J. 1685 mit P. H. M. enthält das Brustbild des Fürstabts Johann Christoph, und das Wappen des Stifts mit der Beyschrift: „Pie et fortiter".

Zwey Deutschordens-Thaler mit der Müller'schen Bezeichnung P. H. M. v. J. 1693 u. 1699 von dem Pfalzgrafen Ludwig Anton, enthalten: der erste v. J. 1693 auf dem Avers: „Lud(ovicus) Ant(onius) D. G. Ad(ministrator) P(orussiae), M(agister) O(rdinis) T(eutonici), E(piscopus) (W(ormatiensis), P(raepositus) El(wacensis), C(oadjutor) Mog(untinus), C(omes) P(alatinus) R(heni), D(ux) B(avariae), I(uliacae), C(liviae), M(ontium), C(omes) V(eldensis), S(ponheimensis), F(reudenthalensis) et E(ulenbergensis)“; - und auf dem Revers: mit der Umschrift „fortiter et constanter“ auf einer Säule einen Adler, welcher einen Lorbeerkranz in der Klaue hält, die Säule wird von einem Löwen bewacht; im Hintergrunde ist ein Bergschloß; (vergl. Heraeus Bildnisse Tab. X. N. 13). — Der 2te Thaler v. J. 1699 enthält mit einigen Abänderungen dieselben Titeln und Prädikate dieses Hoch- und Deutschmeisters, nemlich auf der Hauptseite mit dem geharnischten Brustbilde dieses Deutsch-Ordens Großmeisters die Beyschrift: „D. G. Fr. Lud. S(upremus) A(dministrator) P(orussiae), M. O. T., E(pisc.) W(ormat) et V(ratislaviensis), P(raepos.) El(wac.). C. P. Rh. D. B. J. C. M. D., C. V. S. M(arcae) R(avensb.) et M(örs), D(ominus) in R(avenstein), Freudenth. et Eulenb., S(acrae) C(aesareae) M(ajestatis) U(triusque) S(ilesiae) s(upremus) C(apitaneus); - auf der Kehrseite mit der Beyschrift: „pro Deo et Caesare“ über einen aufrecht stehenden gekrönten Löwen, welcher das Deutsch-Ordens Kreuz und ein Schwert in den Tatzen hält; im Abschnitte steht: „ad utrumque“; (vergl. Köhlers Münzbelustigungen T. IV. p. 305, und Heraeus Bildnisse Tab. X. N. 14). - Diese beiden Münzen kommen übrigens auch als kleine Thaler vor.

Von weltlichen Fürsten werden l. c. außer den oben sub N. 30 und 31 abgehandelten und mit P. H. M. bezeichneten Thalern noch angeführt:

1) zwei Thaler von dem Herzog v. Würtemberg Eberhard-Ludwig v. J. 1694 mit dessen Brustbild in großer Parücke und im römischen Waffenrocke; auf der Kehrseite ist zwischen 2 Palmzweigen das mit dem Fürstenhute bedeckte Herzogliche Wappen mit der Beyschrift: „Cum Deo et Die“. Unten bey der Jahrszahl ist das Stuttgarter Münzzeichen: (vergl. Madai l. c. N. 4154); - und ein zweiter Thaler ohne Jahrzahl enthält ein aus den Wolken reichende Hand mit der Reichs Sturmfahne und mit der Beyschrift: „Pro Deo et Imperio“ (vergl. Madai Auctionscatalog N. 4552. - Nummophilac. Burkhardian. p. 431, - und Köhlers Münzbelustigungen T. XIV p. 233);

2) ein Thaler des Herzogthums Sachsen-Eisenberg, ohne Jahrzahl, wahrscheinlich aber v. J. 1690, mit dem geharnischten Brustbild des Herzogs Christian; auf der Kehrseite sind 3 Altäre, auf dem ersten Altare sind 2 betend-aufgehobene Hände, und ein Herz, auf welchem ein Triangel (die Trinität andeutend) abgebildet ist; an dem zweiten Altare ist das herzoglich Sächsische Wappen abgebildet, auf diesem Altare liegt ein bebuschter Helm auf dem mit „V(erbum) D(omini) M(aneat) I(n) A(eternum)“ aufgeschlagenen Evangelienbuche; - und auf dem dritten Altare ragt aus einem mit D. P. P. (dedicatum patri patriae) bezeichneten Herzen eine mit dem Schwert bewaffnete Hand empor. Randschrift: „Non vidi justum derelictum, et semen ejus quaerens panem“; (vergl. Schnabels Catalog N. 2681);

3) zwei Thaler von Karl Wilhelm Markgrafen v. Baden-Durlach, und Hochberg mit dem geharnischten Brustbilde desselben, auf der Kehrseite des ersten v. J. 1685 hält eine aus den Wolken hervorragende Hand das mit dem Lorbeerkranze umwundene Schwert über eine ara accensa, an welcher das Baden'sche Wappen lehnt; Beyschrift: „Avida periculi virtus“; auf der Kehrseite des zweiten v. J. 1709 mit der Beyschrift: „Audacem Fortuna juvat“ schreitet ein gekrönter Löwe mit einem Doppelschweife über zertrümmertes Kriegsgeräthe;

4) drei selten gewordene Thaler der Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach aus den Jahren 1694, 1695, und 1696; - alle 3 haben auf der Hauptseite das geharnischte Brustbild des M. Gr. Joh. Friedrichs v. Brandenburg im Mantel und in der Allongperücke; auf der Kehrseite aber die Inschrift: „Pietas tutissima virtus“, und das Wappenschild mit 15 Feldern unter 7 Helmen; die Jahrzahl steht zwischen 2 Hufeisen; (vergl. Madai l. c. N. 6035, dann 3539, 3540 und 6536, auch Spieß Brandenburgische Münzbelustigungen T. III S. 297 bis 300);

5) ein mit P. H. M. bezeichneter Thaler ohne Jahrzahl des Fürsten Mar. Karl von Löwenstein-Wertheim mit dessen Brustbild im Hermelin-Mantel; - auf der Kehrseite ist eine Rotunda, und über dem Portal derselben ein gekrönter Doppeladler, im Vordergrunde ein Löwe. Im Abschnitte steht: „Vigilantia custos“; und

6) ein ganzer und ein halber Thaler v. J. 1706 der Zeit des spanischen Successionskriegs, als Karl III in Arragonien große Progressen machte, für den Spanischen Reichsfürsten Caesar Avalos d'Aquino de Arrag. March. Pis. et Vast. D. G. S. R. J. Pr. mit dessen geharnischtem Brustbild mit dem goldenen Vließ, in der Staats-Parücke. Auf der Kehrseite ist das mit dem Fürstenhute bedeckte Wappen dieses Fürsten. Der Thaler hat die Randschrift: „Beatus vir, qui non abit in consilio impiorum".

II. Fortsetzung der historischen Medaillen von Ph. H. Müller:

32.

Eine auf die einstimmige Wahl des Königs von Ungarn und Böhmen Leopolds zum Kaiser (1658, den 8 Juli) von dem Magistrate der Reichsstadt Augsburg i. J. 1690 geprägte und von Ph. H. Müller geschnittene Devotions-Medaille 5).

Avers: LEOPOLDUS AVG(ustus) IMP(erator) CAESAR P(ius) F(elix. – Das mit Lorbeer umwundene Kopf- und Brustbild des Kaisers wie auf N. 5. Unter dem Arme sind die Buchstaben P. H. M(üller) angebracht.

Revers: AMICA LVMINIS, MINISTRA NVMINIS.

Gegen die aus Wolken strahlende Sonne fliegt ein Adler mit Schwert und Scepter über den Reichsapfel empor.

33.

Auf den Sieg bey Neuhäusel in Ungarn 1685. 6)

Avers: PAR SIT VINDEMIA MESSI. – Mit einer aufgestellten, und mit 5 Lorbeerkränzen umwundenen Fruchtgarbe. – Unten im Abschnitte sind die bekannten Buchstaben des Stempelschneiders P. H. M (üller).

Der Revers enthält die Legende: „OB TRINAM VICTORIAM, A DEO TRIVNO, VNO MENSE AVGVSTO, AVGVSTISSIMO LEOPOLDO ET VNITIS IMPERII VIRIBVS CONCESSAM, *NEVHAEVSLIO* EXPVGNATO, HOSTE AB OBSIDIONE *STRIGONIS* PROFLIGATO, CASTRISQVE EXVLO, PONTE *OSSECENSI* DISIECTO TRANSITVQVE PROHIBITO, VBERRIMAM VICTORIARVM MESSIM GRATVLANTVR SIBI SVISQVE S(enatus) P(opulus) Q(ue) AVGVSTAN(us), A(nno) D(omini) MDCLXXXV."

34.

Auf die Geburt des Erzherzogs Franz Carl i. J. 1685. 7)

Avers: FELIX MESSIS ERAT, TANTIS REDIMITA TRIVMPHIS.

Dasselbe Bild mit der Garbe.

Revers: NUNC SOBOLE AVGVSTA PAR SIT VINDEMIA MESSI; mit einem auf der Erde stehenden gekrönten Scepter, an dem eine Weinrebe mit 4 Trauben hinaufrankt. Ueber demselben steht im Halbkreise in 2 Linien die Legende: **„Delicias hominum Deumque ferre meum est".**

5) Diese nachträglich geprägte Medaille ist verschieden von der im IIten Jahresbericht des hist. Kr. Ver. zu Augsb. unter N. 5 beschriebenen, welche auf die Krönung des Kaisers Leopds I. zu Frankfurt am Main am 21. Juli 1658 (vom Churfürsten von Cölln, dem der Churfürst von Mainz damals diese Ehre überließ), von Ph. H. Müller gravirt wurde. Sie befand sich ebenfalls unter denjenigen 12 Medaillen in Gold, welche der Magistrat zu Augsb. 1690 bei der Krönung des römischen Königs Josephs I. in Augsb., und der Kaiserin Eleonora dem Kaiser Leopold I. als Geschenk überreicht hat; – vergl. hiezu die Note 8. S. 44 daselbst, und das „Hochbeehrte Augsburg" p. 82 sub N. V. v. Stetten beschreibt diese Medaille sub N. 42 S. 25 seines Mspts.

6) Auf den Sieg über den Groß-Vezier Cara Mustapha auf dem Tulner Feld vor Wien, nach der Vereinigung des kaiserlichen Heerführers des Herzogs von Lothringen mit dem König v. Pohlen, mit dem Churfürsten v. Bayern Max. Emanuel und mit dem Churfürsten v. Sachsen, und nach der Entsetzung Wiens von der Türkischen Belagerung, wurde der Sieg verfolgt, der König v. Pohlen, und der Herzog v. Lothringen eroberten Gran (Strigonium), und schlugen die Türken wieder bey Neuhäusel, nach abgeworfener Brücke bey Essek; – vergl. hiezu die Beschreibung der Medaille N. 7. auf die Entsetzung Wiens 1683 S. 45 im IIten J. Ber. und die Note 10 daselbst. v. Stetten beschreibt diese dem römischen König Joseph I. 1690 von dem Magistrate in Augsburg überreichte Medaille sub N. 47. p. 27 seines Mspts., und v. Khorner in seinem Verzeichnisse der Müller'schen Medaillen (Mspt.) sub N. 63 S. 27. In dem „Hochbeehrten Augsburg" ist sie S. 83 sub N. IX abgebildet.

7) Auch diese Medaille befand sich unter den Gaben des Magistrats der Reichsstadt Augsburg an Kaiser Leopold I. und die kaiserliche Familie i. J. 1690; vergl. „das Hochbeehrte Augsburg" S. 85. sub N. X. v. Stetten führt diese Medaille l. c. p. 28 sub N. 48 auf. v. Khorner hat solche nicht.

Im Abſchnitte ſteht: „In memoriam augustae nativitatis *Caroli Francisci* A(rchiducis) A(ustriae) ipsis Cal(endis) Octob(ris) A(nno) MDCLXXXV F(ieri) C(uravit) S. P. Q. A(ugustanus).

35.

Auf die Eroberung von Ofen 1686. [6])

Avers: Oben auf einem flatternden Bande ſteht: VIRTVTI NIL IMPERVIVM; am Ende dieſes Bandes iſt der Name des Stempelſchneiders P. H. M. angebracht.

Das Bild auf dieſer Seite iſt ein großer gemauerter Thorbogen (die Pforte) mit eingeſprengtem Thore; ein Thorflügel liegt auf dem Boden. Durch die Oefnung ſieht man in der Ferne Conſtantinopel, und die mit Schiffen bedeckte See, darüber das Wort „STAMBVL“; im Abſchnitte ſteht; „VNI PATET“. Aus den Wolken reicht ein mit einem Hammer in der Form eines Adlers, bewaffneter Arm.

Auf dem Revers ſteht die Legende: BVDA DIE III. SEPT. A. C. MDXLI SOLLIMANNI ASTV INTERCEPTA, HACTENVS INEXPVGNATA, EODEM DIE LEOPOLDI IMP(eratoris) AVGVSTI TRIVMPHATORIS TVRCICI ARMIS, SOCIO GERMANO MILITE A(nno) C(hristi) MDCLXXXVI EXPVGNATA F(ieri) C(uravit S. P. Q. A(ugustanus).

36.

Auf die Schlacht bey Mohacz in Hungarn i. J. 1687 und auf das frühere Treffen bey Mohacz i. J. 1626, in welchem der junge König von Hungarn und Böhmen Ludwig von Soliman geſchlagen wurde. [9])

Avers: Darſtellung des hitzigen Treffens bey Mohacz i. J. 1626 zwiſchen dem kleinen von dem jungen Könige von Hungarn und Böhmen Ludwig angeführten chriſtlichen Heere, und zwiſchen den Türken unter Soliman; (der geſchlagene König iſt auf der Flucht ertrunken). - Er iſt auf dieſer Medaille mit vieler Kunſt in voller Rüſtung zu Pferd, mit Krone und Federbuſch auf dem Helm, mit dem k. hungariſchen und böhmiſchen Wappen auf der Pferddecke, im Vordergrunde dargeſtellt; die Türken ſind im vollen Anrücken gegen das ſchwache chriſtliche Heer, in der Entfernung ſieht man ihr ſchweres Geſchütz. Im Abſchnitte ſteht in 6 Linien die Legende: LODO(vicus) HVNG(ariae) BOHEM(iae) etc. REX ANNVM AGENS XX IN TVRCAS APVD MOHAZ CVM PARVA SVORVM MANV PVGNANS HONESTE OBIIT MDCXXXI. - Unten P. H. M.

Revers: Darſtellung der für die chriſtlichen Waffen ſiegreichen Schlacht bey Mohacz i. J. 1687 zwiſchen dem alliirten chriſtlichen damals neugekleideten Heere mit Fahnen und Standarten - auf welchen der Reichsadler - und zwiſchen den Türken, auf derer Fahnen der Halbmond prangt, in der Ferne ſieht man das

8) Auch dieſe von den Türken im Jahr 1641 beſetzte Feſtung eroberte der Herzog v. Lothringen mit den Alliirten am 2. Sept. 1686. Dieſe von Hrn. v. Stetten S. 28 l. c. sub N. 49, und von Hrn. v. Ahorner S. 27 sub N. 64 abgehandelte, von Müller geſchnittene Medaille gehört ebenfalls unter die mehrerwähnten Geſchenke der R. St. Augsb. an das öſterreichiſche Kaiſerhaus; vergl. „das Hochbeehrte Augsburg“ p. 82 N. III. - v. Ahorner bemerkt zu dieſer Medaille, daß man an derſelben die ſchnelle Arbeit des in einer gegebenen Zeit zur Vollendung gedrängten Künſtlers wohl bemerke.

9) Die Schlacht bey Mohacz lieferten und gewannen die Alliirten in Ungarn am 12. Auguſt 1687. Auch dieſe ſchöne von Ph. H. Müller nicht übereilt geſchnittene Medaille befand ſich unter jenen 12 Stücken in Gold, welche bey der Krönung des röm. Königs Joſephs I. 1690 die Reichsſtadt Augsb. dem Kaiſer Leopold als Geſchenk überreichte; vergl. „das hochbeehrte Augsburg p. 82. N. III“. - v. Stetten beſchreibt ſie l. c. p. 29 sub N. 50, v. Ahorner l. c. p. 28 sub N. 65. - In dem „Hochbeehrten Augsburg“ iſt ſie p. 84. sub N. XII nur flüchtig abgebildet, und dabey noch eine der bemerkten 12 Goldmedaillen angeführt, welche v. Stetten sub N. 51 als “auf die erfochtenen Siege über die Türken i. J. 1687“ geprägt, v. Ahorner aber sub N. 68. als überhaupt „auf die Siege der kaiſerlichen Armee i. J. 1687“ von Ph. H. Müller geſchnitten, anführt, und die ſich auch auf die gewonnene Schlacht bey Mohacz bezieht. Auf ihrem Averſe greift unter der Beyſchrift: „Arte provocatur“ ein geharniſchter Ritter zu Pferd mit der Lanze und einem Hunde ein Ungeheuer (einen Drachen) an; - über der von einem Fluſſe durchſchnittenen Landſchaft im Hintergrunde ſteht türkiſch, diesſeits „TRAH“, und jenſeits „DARDA“ und „ESSEK“; - oben ſtrahlt Jehova. Im Abſchnitte ſteht: „22. Juli 1687“, und darunter P. H. M. Auf der Kehrſeite mit der Beyſchrift „Aporto Marte necatur“ ſtößt der geharniſchte Ritter dem von 2 Hunden zu Boden geriſſenen Drachen die Lanze in den Rachen. Im Hintergrunde der öden Landſchaft mit einem Fluſſe ſteht rechts HERSEI und links MOHAZ, im Abſchnitte aber: „12. Auguſt 1687“. Noch iſt zu bemerken, daß die im IIten J. Ber. sub N. 8. beſchriebene Müller'ſche Medaille mit der Darſtellung der Beſtürmung des türkiſchen Lagers bey Mohacz durch den Churfürſten Max. Emanuel v. Bayern im Abſchnitte der Avers-Seite die daſelbſt nicht bemerkte Legende habe: „Mohazianum bavaricae strenuitatis, aere, auroque perennius, monumentum“

türkische Lager. Im Vordergrunde ist ein Cavallerie-Angriff, – die Türken sind in voller Unordnung und in schneller Flucht, – auf dem Boden liegen viele verwundete Krieger und todte Pferde. Im Abschnitte ist die Legende: LEOPOLDUS R(omanorum) I(mperator) H(ungariae) ET B(ohemiae) REX SVA AVXILIORVM Q(uo) IMP(erii) VIRTVTE EXERCIT(um) TVRC(arum) AD MOHAZ VINCIT VII AVG. MDCLXXVII. Unten P. H. M.

Randschrift: OB FELICITER AD MOHAZ OLIM DESTITVTAS RES HVNGARIAE S. P. Q. A(ugustanus).

37.

Großes Schaustück auf die Thronbesteigung des Königs Wilhelms III. und der Königin Maria von Großbrittanien i. J. 1687. [10])

Hauptseite: GVILIELMVS ET MARIA REX ET REGINA BRITTANIAE.

Mit den hintereinander stehenden Brustbildern derselben von der Rechten zur Linken sehend; jenes des Königs mit dem Ordensbande – ist mit einem Lorbeerzweig umwunden. Unten stehen die bekannten Buchstaben P. H. M.

Kehrseite: AVREA FLORIGERIS SVCCRESCVNT POMA ROSETIS.

Groß-Brittanien sitzt unter einem mit einem Rosenstrauche vereinten Orangenbaume, in dessen Mitte eine Königskrone ist; – auf einer Stange schwebt der Freiheitshut; – die Brittania hält ein Füllhorn im Arme, zu ihren Füßen entladet sich eine Canone, neben derselben liegen Fesseln und ein Schwert; rückwärts sieht man einen Theil eines Schiffes, darunter das quadrirte Wappenschild. Am Boden erscheint wieder P. H. M.

Die Randschrift heißt: **„Externo male pressa jugo Brittania pridem in priscas itidem respirat libera leges".**

10) Es ist aus der Geschichte der großen Revolution in England bekannt, daß als der Prinz Wilhelm von Oranien 1687 in England landete, der König Jakob II. nach Frankreich entfloh. Der Prinz v. Oranien und die Prinzessin Marie wurden hierauf am 24. Febr. zum Könige, und zur Königin von Großbrittanien proklamirt, und am 21. April d. a. gekrönt. Der neue König trat am 12. May dem Bündnisse des Kaisers Leopolds mit den General-Staaten (Holland) bey. — Das von Hrn. v. Stetten l. c. S. 32 sub N. 54. beschriebene große Schaustück auf diese Thronbesteigung ist von der im IIten J. Ber. p. 45. und 46. sub N. 9. beschriebenen Medaille auf dieselbe Begebenheit ganz verschieden; er citirt hiebey Lochners Medaillen-Sammlung III. 33.

38.

Auf den Churfürsten Johann Georg III. v. Sachsen, und dessen Beytritt zum Kriege gegen Frankreich 1688. [11])

Avers: IOHAN. GEORG. III. D. G. ELECT(or) SAX(oniae). Umschrift: „PRESSIS SVCCVRRERE FAS EST"; mit dem geharnischten Brustbilde dieses Churfürsten. Unter dem Arme desselben stehen die Buchstaben P. H. M.

Revers: „VINDICAT IMPERIVM"; mit 2 gekreuzten und mit einem Lorbeerkranze umwundenen Schwertern; bey dem einen steht: „SOLIS AD ORTUM", bey dem andern „SOLIS AD OCCASUM". Rechts sind türkische, links französische Trophäen; unten rechts ruht der Flußgott „DANUBIUS", links „RHENUS".

Randschrift: ALTER ENSIS TVRCARVM CLADE INSIGNIS SOCIO VICTORIAM DE GALLIS AVGVRATVR. – C. F. K(leinert).

39.

Auf die Wahl des Venetianischen Doge Morosini 1688. [12])

Hauptseite: FRANCISCVS MAVROCENUS

11) v. Stetten Mspt. S. 35. N. 56 mit Bezugnahme auf das Lauffer'sche Medaillen-Cabinet S. 19. des Verzeichnisses; und v. Ahorner l. c. p. 13. et 14. N. 25. Hr. v. Stetten bemerkt, daß nach der Randschrift C. Friedrich Kleinert diese Medaille wahrscheinlich auf Spekulation habe prägen lassen, und citirt hiezu Lochner l. c. B. III. S. 297. – Vergl. hiezu im IIten J. Ber. des hist. Kr. Ver. zu Augsb. S. 41 die Einleitung und die Nachrichten über den Stempelschneider Ph. H. Müller.

12) v. Stetten l. c. p. 34. sub N. 57., – v. Ahorner p. 8. sub N. 9. – Die Republik Venedig war am 11. Sept. 1684 der Allianz des Kaisers Leopolds mit den Pohlen beigetreten. – Hr. v. Ahorner führt l. c. sub N. 8. noch eine ovale, 6 Loth schwere Silbermedaille auf die Siege der Republik Venedig über die Türken v. J. 1687 an, welche er mit Dallinger in Nürnberg obgleich ohne Namensbezeichnung, ebenfalls unter die Ph. H. Müller'schen Medaillen, v. Stetten aber unter die Arbeiten des Graveurs Hausch reiht. Auf dem Avers dieser Medaille steht: „Parcere subjectis et debellare superbos scit nobilis ira Leonis". Auf einem Throne mit 6 Stufen sitzt unter einem Thronhimmel der Herzog Marco Antonio Giustiniani von Venedig im Amtsornate, umgeben von 5 Senatoren im Amtskleide; er empfangt die Huldigung von 2 vor ihm knieenden Türken; –

DVX VENETIARVM. A. 1688. D. 3. April. Mit dem Bruſtbild dieſes Doge im Hermelin-Mantel, die Herzogskrone auf dem Haupte. Unten P. H. M. – Hinter dem Bruſtbilde iſt rechts unter Armaturen die Kriegsfahne mit dem Venetianer Löwen, links ein ſchiefaufgeſtellter Schild mit den Moroſini'ſchen Lilien. Im Abſchnitte ſteht: „NIL DESPERANDVM TEVCRO DVCE.“

Kehrſeite: ADRIATICI MARIS DOMINA, ARCHIPELAGI REGINA.

Die Republik Venedig als ein Frauenzimmer mit der Krone auf dem Haupte, und im Herzogs-Mantel, ſitzend dargeſtellt, hält in der Rechten ein Ruder und in der Linken ein Füllhorn, vor ihr ſtehen 5 Nymphen; die erſte mit Krone und Scepter hat die Beyſchrift: „MOREA“; – die 2te auf einer Muſchel ſtehend mit Krone, Scepter, und einem Lorbeerzweige: „CANDIA“: – die 3te mit der Mauerkrone und einer Schale mit Früchten: „ATHENAE“; – die 4te mit Krone und Scepter: „NEGROPONTE“; – und die 5te ebenfalls gekrönte: „CIPRVS“. – Im Hintergrunde ſieht man das mit Schiffen bedeckte Meer.

Randſchrift: VIDEBVNT INSVLAE ET TIMEBVNT, TERRAE OBSTVPVERVNT. Essaj: 14.

40.

Auf die Siege über die Franzoſen und Türken. (Ohne Jahrzahl) [15].

Avers: DEPLVMANT SOCII GALLVM. – Ein Adler packt einen Hahn; zwey Krieger in römiſcher Tracht raufen dem Hahn die Federn aus.

Revers: Auf einem flatternden Bande: „VTINAM TOTAM DISCERPAT“. Ein Adler iſt bemüht, den Halbmond in der Luft zu zerbrechen. – Auf dem Boden liegen zerſtreut türkiſche Waffen. – Darunter P. H. M.

41.

Noch eine Medaille auf die Eroberung der Veſtung Mainz i. J. 1689. [14]

Avers: HISCE REPARATIS PROCEDET. Die gekrönte Germania mit dem Scepter in der Rechten und dem Schwerte in der Linken, ſitzt in einem vierrädigen Siegeswagen mit der Beyſchrift: „GERMANIA“; – zwei Krieger in römiſcher Kleidung arbeiten die in einen Sumpf eingeſunkenen 2 Räder empor. Auf den Decken der vorgeſpannten 6 Pferde ſind die Wappen von Lotharingen, Braunſchweig, Sachſen, Pfalz, Brandenburg und Bayern.

Im Hintergrunde gewahrt man den Zuſammenfluß des Rheins und des Mains, und jenſeits die Stadt und Veſte Mainz mit der Beyſchrift „MEINTZ“. Im Abſchnitte iſt der Augsburgiſche Stadtpyr und der Name P. H. M.

Revers: Die Legende in 13 Linien: „***Moguntia, Gallorum insidiis intercepta, victricibus Leopoldi Imp(eratoris) Augusti armis, socialis imperii copiis, Deditione capitur. A(nno) MDCLXXXIX, D(ie) XII Sept. – Invictissimo Caesari victoriarum augmenta vovente S(enatu) P(opulo) Q(ue) Augustano***“. Darunter der Stadtpyr.

---

auf der unterſten Stufe liegt ein türkiſcher Säbel. Auf dem Revers mit der Beyſchrift: „ex utroque victor“ hält Venedigs geflügelter Löwe, auf zerbrochenen Pfeilen und Bogen aufrecht ſtehend, in der rechten Pfote ein mit Lorbeer umwundenes Schwert, und in der Linken einen Delphin; über demſelben iſt ein Kranz von Granatäpfeln. Die Randſchrift heißt: „Serenissimi Leonis alati solo saloque Turcarum victoris triumphale Florilegium; 1687.“

13) v. Stetten reiht dieſe S. 56. l. c. sub N. 60 beſchriebene Medaille in das Jahr $16^{88}/_{89}$.

14) Solche iſt von der im IIten J. Ber. S. 46 N. 12 beſchriebenen Müller'ſchen Medaille auf dieſe Eroberung verſchieden. – Dieſe von Hrn. v. Stetten l. c. p. 36 sub N. 61, und von Hrn. v. Ahorner l. c. p. 31 sub N. 71. beſchriebene größere Medaille ließ der Magiſtrat zu Augsburg auf dieſes wichtige Ereigniß zu Ehren des kaiſerlichen Hofs beſonders prägen. Nebſt der sub N. 12 angeführten Medaille auf dieſe Wiedereroberung der Stadt und Veſtung Mainz i. J. 1689 führt Hr. v. Stetten p 37. u. 38. sub N. 63. et 64. noch 2 auf dieſes Ereigniß geprägte Medaillen an, von welchen die eine dieſelbe Averſeite mit „Moguntiacum Gallorum fraude ereptum, virtus Germanorum restituit 1689“ hat, wie die sub N. 12. beſchriebene, auf der Reverſeite dieſer 2ten Medaille aber ſteht: „Compescit ignibus ignes“, ein Adler ſchleudert mit einem Donnerkeile den Phaeton von dem Sonnenwagen herab; unten ſteht: „incendit, quacumque incedit“. Die Randſchrift iſt die nämliche wie auf N. 5. – Auf dem Avers der 3ten Medaille durchkreuzen ſich 2 Tuben in einem Lorbeerkranze, darunter ſtehen in 7 Linien: „Victricibus Caes(areis) et Confoederat(orum) armis, fines Germaniae a Foedifragorum usurpatorum Gallorum tyrannide vindicantur, MDCLXXXIX“; um einen verdorrten Lilienſtengel aber ſteht die Beyſchrift: „non semper Liliae florent“; – der Revers iſt derſelbe: „compescit ignibus ignes“

42.

Noch eine Medaille auf den König Wilhelm III. von Großbrittanien v. J. 1689. [15])

Hauptseite: GVILIELMVS REX ANG(liae), SCOT(iae), FRANC)iae) ET HIBERN(iae). Mit dem Brustbilde des Königs Wilhelms III. Unten um dasselbe: „PATRIAE DECVS, ANGLIAE PRAESIDIVM". - P. H. M.

Kehrseite: Innerhalb eines von einem Bande mit der Aufschrift: „Honny soit, qui mal y pense", (des Hosenbandordens) umschlossenen Kreises in 5 Linien chronographisch: „gVILIeLM. prInCeps aVrIaCVs, angLI(ae), sCoTIae, franCIae et hIbernIae reX CoronatVs". - Dazwischen ist das Wappen der genannten 3 Königreiche, und Großbrittaniens.

Randschrift: REGIA RES, IDEOQVE MEVM EST, SVCCVRRERE PRESSIS. F. R(einert).

43.

Auf die Eroberung von Bonn 1689. [16])

Avers: FRIDERIC(us) III. D. G. ELECTOR BRAND(enburgensis).

Mit dem schöngeprägten Porträt desselben im Mantel-Umschlag und in der Staatsperücke. - Darunter P. H. M. Unten: CONTERRES EOS IN VIRGA FERREA. Ps. II. 8.

Revers: BONO OMINE REDIT BONA. Bonn wird belagert. Im Vordergrunde diesseits des Rheins sind 2 Mörser und 1 Canone aufgestellt; Artilleristen feuern und laden; Pulverfässer, Kanonenkugeln auf dem Boden liegend, und Munitionswägen sind genau dargestellt. Auf dem Rhein erblickt man kleine Nachen. Jenseits des Rheins ist Bonn in 2 Stadttheilen im Brande. Die Fortifikationen und Pallisaden-Linien der Vestung reichen bis in den Rhein. Zu äußerst rechts sieht man noch eine Windmühle.

44. 45. und 46.

Auf die Krönung der Kaiserin Eleonore und des römischen Königs Josephs I. in Augsburg i. J. 1690. [17])

Ite Medaille: Vom Magistrate der Reichsstadt Augsburg zur damaligen Krönungs-Feyer geprägt:

Hauptseite: In einem runden Schilde in der Mitte der Medaille sind die Porträts des Kaisers Leopolds I. und der Kaiserin Eleonore mit der Umschrift dargestellt: „LEOPOLDVS D. G. ROM. IMP. P(ius) F(elix)"; und „ELE(onora) MAGD(alena) THE(resia) ROM(anorum) IMP(eratrix); Diese Bildnisse sind mit jenen der 7 Churfürsten umgeben. Unten P. H. M.

Kehrseite: NEC PLVRIBVS IMPAR. Das mit der Königskrone bedeckte Kopfbild des Königs Josephs I. auf einem hohen Fußgestelle, auf demselben steht die von einem daran arbeitenden Genius eingemeiselte Legende: JOSEPHVS REX HVNGARIAE, CORONATVS IN REGEM ROMANORVM D(ie) 26 JAN(uarii) 1690. Im Hintergrunde stehen rechts und links auf kleinen Fußgestellen die Büsten und Wappen des Königs von Frankreich, und des türkischen Kaisers, beyde mit einer Kette verbunden.

Randschrift: „AVSTRIA ELECTA OMNIA JVSTE VINCIT".

IIte Medaille:

Avers: LEOPOLDVS ET JOSEPHVS D. G. IMPER(ator) ET REX ROM(anorum). P. H. M. Mit den hintereinander stehenden Brustbildern des Kaisers Leopolds I., und des römischen Königs Josephs I.

Revers: NEC RABIDAE SOLIS TAEDAE, NEC CORNVA LVNAE TERRENT. Ein zur Sonne auffliegender Adler sieht auf einen jungen Adler, welcher in dem auf einem Felsen gebauten Neste sitzt. Unter diesem Felsen ist ein brennendes, von der Sonne

15) v. Stetten hat dieselbe p. 38. N. 65 seines Manuscripts; sie ist verschieden von der sub N. 10. im IIten Jahresberichte vorkommenden v. J. 1689, übrigens zum Lauffer'schen Medaillencabinet p. 21 gehörig. Nach den Namens-Bezeichnungen ist die Aversseite von Müller, die Reversseite aber von Kleinert.

16) v. Stetten l. c. p. 39. N. 67, v. Ahorner p. 35. N. 81 mit der Ueberschrift: „Auf den Churfürsten von Brandenburg Friedrich III."; - und in der Beschreibung der Damensteine N. XL der braunen Spielsteine. - Der Churfürst Friedrich von Brandenburg, welcher seinem Vater Friedrich Wilhelm succedirt war, und 1689 schon Kaiserswerth eingenommen hatte, eroberte auch Bonn. Diese Medaille gehört unter die ausgezeichneten von Ph. H. Müller.

17) Außer den bereits im IIten J. Berichte S. 44. u. 47 sub N. 5 u. 13 angeführten Krönungs-Medaillen hat Ph. H. Müller auf dieses Ereigniß deren noch mehrere geschnitten. v. Stetten führt solche l. c. S. 39 - 42. sub Nris 68 - 72 unter 4 Nummern auf, worunter auch die bemerkte sub N. 13. ist. - v. Ahorner beschreibt p. 47. seines Mspts sub N. 47. dieselbe Medaille, und sub Nris 53. u. 55. noch 2 von den von Hrn. v. Stetten weiter beschriebenen; vergl. hiezu „Kronen zu Zier und Schutz" T. III. p. 105. N. III., und p. 107 N. VI.; dann das Verzeichniß der Münzen vom Edlen v. Leyser N. 362, und das Hochbeehrte Augsburg l. c. - Die IIte Medaille ist zum Lauffer'schen Cabinete sub N. 362 gehörig; ebenso die IIIte zu p. 26 desselben. - Die Medaille sub N. II ist oval.

entzündetes Gebüsche, zur Seite aber die untergehende Mondsichel.

Randschrift: IMPERIVM DVPPLO LEOPOLDVS SOLE SERENAT; A. 1690. P. H(einert).

IIIte Medaille:

Avers: Ein Genius hält an einem Bande 3 ovale gekrönte Schilde mit den Bildnissen rechts des Kaisers Leopolds, links der Kaiserin Eleonore, und in der Mitte des römischen Königs Josephs I. Die Beyschriften sind: LEOP(oldus) MAG(nus) ROM(anorum) IMP(erator); - ELEONOR(a) MAGD(alena) THER(esia) ROM(anorum) IMP(eratrix); - und JOSEPHVS I. REX ROM(anorum). - Ueber dem Genius, der diese Bildnisse hält, schweben 3 Sonnen durch einen Regenbogen vereint, mit der Beyschrift: „VNO SPLENDORE CORRVSCANT". - Unten im Abschnitte steht: „A DEO CORONATIS VITA ET VICTORIA".

Revers: Drey weibliche gekrönte Genien mit dem Füllhorn im Arme, halten Wappenschilde; jene rechts das österreichisch-hungarische, jene links das böhmische Wappen, und jene in der Mitte den kaiserlichen Doppeladler.

Im Abschnitte (Exergue) steht: BENEDICTIONES PATRIS JOSEPHI CONFORTATAE SVNT BENEDICTIONIBVS PATRVM EIVS"; Gen. 49. V. 26. Unten P. H. Müller).

Randschrift und chronographisch: **„IosephVs, LeopoLDVs. et eLeonora trIVMpheut aVgVstI VIVent sortIs honore PaCIs".** F. K(leinert).

47.

Auf den Pabst Alexander VIII. v. J. 1690. [18])

Avers: ALEXANDER VIII. PONT(ifex) MAX(imus) CREAT(us) A(nno) 1689 D(ie) 6 Oct. - Mit dem Brustbilde dieses neugewählten Pabstes. Unten P. H. M.

Revers: Die Legende: **„Nomine deposito Petrus incipit esse, sedendo Ottobonus toto corde, sit ergo bonus".** Fortsetzung der Legende chronographisch: „eVenIVnt VenetIs VegetIs laM prospera, qVae VIr ID satIs Ipse reCens papa LatIne probas". Mit dem päbstlichen Wappen.

18) Von Hrn. v. Stetten p. 42 sub N. 72 l. c. angeführt, und als zum Lauffer'schen Medaillen-Kabinet p. 19. gehörig bezeichnet; vergl. hiezu Köhlers Münzbelustigungen T. XX p. 342.

48.

Auf den Engelländischen Marschall Schomberg, 1690. [19])

Avers: FRIDERICVS MARESHALCVS SCHOMBERG &. - Mit dessen Brustbild en face, in der Staats-Parücke, im Brustharnisch mit Spitzenkragen und gestickten Aermeln. Unten: P. H. M.

Revers: „PLANTAVIT' VBIQVE FERACEM."

Ein Krieger in römischer Rüstung hält mit der Rechten einen schlank aus dem Boden wachsenden Lorbeerbaum unter seiner Krone, in der Linken aber einen länglichten großen Schild, worauf das bekannte Monogramma Christi abgebildet ist; gegen dasselbe zischt wüthend eine Schlange. Ein auf dem Boden liegendes Füllhorn entleert nebst dem Gelde auch eine Krone. Hinter dem Krieger ist eine Pyramide, an welcher das holländische, das pohlnische, das pfälzische, das kaiserliche, und oben das französische Wappen hängen.

Im Abschnitte steht: ***„Continuatis Triumphis obdurata in Deum fide in Hibernia militanti. 1690".***

49.

Auf die Wiedereroberung der Vestung Canischa in Ungarn 1690. [20])

Hauptseite: NOVOS GAVDENS SPONDERE TRIVMPHOS.

Eine geflügelte Victoriola reicht dem Kaiser Leopold in römischem Costüm, aber in der Allong-Parücke, in der Rechten die Standarte mit dem Monogramma Christi haltend, einen Lorbeerkranz. Vor ihm kniet ein gefesselter Türke, und überreicht ihm die Schlüssel von Canischa.

Im Abschnitte steht: **„Victas dedit manus. D. 13 Avril".** Unten: P. H. M.

19) Er zeichnete sich durch Kriegsthaten, und als Staatsmann aus. - Diese Müller'sche Porträts-Medaille, auf welcher der Marschall en face dargestellt ist, ist selten geworden. v. Stetten beschreibt sie mit Berufung auf das Lauffer'sche Medaillen-Cabinet S. 25. u. v. Ahorner l. c. p. 9. sub N. 11, und unter den Müller'schen Damensteinen auf braunem Holz sub N. XLIV.

20) Eine vorzüglich schöne Arbeit von Ph. H. Müller mit dem sprechend-ähnlichen Porträte des Kaisers Leopolds, und einem ausdrucksvollen Kopfe des knieenden Türken; cf. v. Stetten'sche Beschreibung p. 43. u. 44. sub N. 74, mit Bezugnahme auf das Lauffer'sche Medaillen-Cabinet S. 25; und v. Ahorner l. c. S. 30 N. 69, und der weißen Damensteine sub N. XVII.

Kehrseite: Die mit Wasser umgebene Vestung Canischa, welche die Türken 90 Jahre occupirt hatten, mit der Haupt-Moschee in der Mitte der Stadt; man sieht in derselben viele Minarets und Kirchenthürme, am Ende rechts das mit 4 Thürmen umgebene Schloß oder die Citadelle, im Hintergrunde sieht man eine Landschaft mit Bergen. Oben schwebt eine – die Tuba blasende Fama mit der Beyschrift: „CANISIA".

Im Abschnitte ist die Legende: **„Post xc annos jugum turcicum excutiens *Canisia* sub ipsum veris initium uberem Victoriarum segetem pollicetur *Leopoldo* et *Josepho*** MDCXC".

50.

Auf den Sieg bey Salenkamen 1691. [21])

Avers: QVOD INSTAT, EXPEDIET VICTOR.

Zwischen einem Opferaltar und dem Erd-Globus mit dem Adler steht ein Krieger in der römischen Toga, ein Steuerruder in der Linken haltend, und tauscht mit einem andern Krieger, der ihm einen Palmzweig darreicht, den Lorbeerkranz.

Im Abschnitte steht die Legende: **„Victoria *Leopoldo* et *Iosepho* triumph**(antibus) **P. P. F. F. A. A.** (piissimis, felicissimis Augustis), **virtute Lud**(ovici) **Wil**(helmi) **M**(archionis) **Badens**(is) **de Turcis parta".** – P. H. M.

Revers: die Fortsetzung der Legende: **„Caesis turcarum** XXV **millib**(us), **castris cum torm**(entis) **belli** CLVIII **direptis"** – mit Trophäen aus eroberten türkischen Waffen. Bei denselben und neben 2 Kanonen ist ein gefesselter Türke. Ueber den Feldherrn hält der Genius des Friedens mit dem Palmzweige einen Schild mit den Worten: „Spes et vires hostium fractae".

Im Abschnitte steht: **„ad *Salinkamen* D**(ie) XIX **Augusti nostris vere augusto".** P. H. M.

---

21) v. Stetten l. c. p. 44 sub N. 75, zum Lauffer'schen Medaillen-Cabinet (S. 33) gehörig; – v. Ahorner l. c. p. 29. N. 66. – Der Markgraf Ludwig von Baden schlug den Groß-Vezier am 19. August 1691 bey Salenkamen mit einem Verluste von 25/m Türken, von 148 Kanonen, und des ganzen Lagers, und eroberte eine Menge von türkischen Waffen und Kriegs-Geräthe.

Randschrift: AVSTRIAE EXCELLENS IN ORIENTE VICTORIA.

51.

Auf den neugewählten Pabst Innocenz XII, 1691. [22])

Hauptseite: INNOC(entius) XII PONT(ifex) MAX(imus) CREATVS D(ie) XII IVLII MDCLXCI.

Mit dem Brustbilde dieses Pabstes. – P. H. M.

Kehrseite: VOTA PVBLICA. – die Genien des Friedens und der Gerechtigkeit, – jene mit der gesenkten Kriegsfackel, zu seinen Füßen liegen Helm, Schwert und Schild; – diese Genien tragen das mit der Triara gekrönte Wappen des neuen Pabstes. – Im Abschnitte stehen die 3 Buchstaben: P. H. M(üller).

52.

Auf den Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth; 1691. [23])

Avers: CHRISTIANVS ERN(estus) D. G. M(archio) BR(andenburgensis) S(acrae) C(aesareae) M(ajestatis) CAMPIMARESCALCVS.

Das geharnischte Brustbild desselben in der Staats-Parücke. – Unten P. H. M.

Revers: A IOVE PRO IOVE, NEC BRVTTA; – mit dem Bild einer Säule, worauf der Länge nach steht: „VIRTVTI DVCIS"; – über derselben schwebt der Brandenburgische einfache Adler unter dem Churhut, er hält in der rechten Kralle den Feldherren-Stab, und in der Linken einen Donnerkeil. – Auf einer weiten Ebene hinter der Säule sind 10 Schlachthaufen

---

22) Ein v. Stetten'scher Nachtrag ad p. 72. sub N 72½.

23) Bey v. Stetten l. c. p. 45 sub N. 76. mit Bezugnahme auf das Lauffer'sche Medaillen-Cabinet p. 35, cf. Horaeus Bildnisse Tab. 48 Nr. 41, und das Nummophil. Ampach. Sect. I. N. 1404; – und bey von Ahorner p. 35. N. 80. – Nachdem der Churfürst v. Sachsen, welcher 1691 das Kommando der Reichs-Armee übernommen hatte, wegen Krankheit von demselben abgegangen, und am 12. Septbr. desselben Jahrs zu Tübingen gestorben war, der Churfürst Max-Emanuel von Bayern aber sich in Italien mit 20/m Mann mit dem Herzog v. Savoyen conjungirt hatte, commandirte dieser Markgraf v. Bayreuth Christ. Ernst die Reichsarmee, bey welcher sich 1692 auch der Landgraf v. Hessen-Cassel mit seinen Truppen einfand, worauf der Rhein-Uebergang bey Mannheim erfolgte. v. Ahorner vermuthet, daß zu dieser schweren Aufgabe des Grabstichels der berühmte Schlachtenmaler Rugendas in Augsburg seinem Freunde Müller die Idee entworfen habe.

in Quarées aufgeſtellt; im Vordergrunde derſelben iſt ein Artillerie-Park, rechts der commandirende General zu Pferd, links andere Generale, von welchen einer mit dem Fernrohr das Schlachtfeld beobachtet. Zwiſchen den Quarrées ſieht man ausgeſtellte Wachtpoſten; in der weiteſten Entfernung gewahrt man noch eine Stadt, und das Gebirge.

Im Abſchnitte ſteht die Jahrzahl MDCXCI, und die Buchſtaben P. H. M.

Randſchrift: **„In nomine Dei nostri vexilla erigemus“**; Ps. 10.

F. Kleinert).

---

53. und 54.

Zwei Müller'ſche Medaillen auf die Vernichtung der franzöſiſchen Flotte durch die vereinte brittiſche und holländiſche Seemacht i. J. 1692. [24])

Ite) Avers: NON ILLI IMPERIVM SED MIHI SORTE DATVM.

Mit der Darſtellung einer Seeſchlacht. Im Vordergrunde ſchlägt der wohlbeleibte Neptun am Geſtade ſtehend, mit ſeinem mit beiden Händen geſchwungenen Dreizack, auf den ſchon in den Wellen liegenden römiſch coſtumirten König Ludwig XIV, in der Staats-Parücke, mit Leibeskraft los, K. Ludwig verſucht mit einem zierlichen Dreizacke, deſſen Spitzen in Lilien enden, in der Linken, zu pariren, und hält zugleich mit der Rechten die Zügel der ſchon halb verſunkenen Pferde, welche die letzten Kräften anſtrengen, um ſich durch die Wellen an das Geſtade empor zu arbeiten. In der Entfernung ſind Kriegsſchiffe, von welchen eines zu verſinken droht.

Im Abſchnitte ſteht: GVILIELMO III M(agnae) BRITT(aniae) R(egi) OB IMPERIVM MARIS ASSERT(um). - P. H. M.

Revers: SE CONDET IN VNDAS.

Auf einem platten, vorne mit dem engliſche Leopardenkopfe gezierten Schiffe ſteht eine Viktoria, welche mit der Rechten den Lorbeerkranz über die engliſche Flotte emporhält, und in der Linken die Siegespalme trägt. Neben dieſer Siegesgöttin halten 2 Genien die Wappenſchilde von Groß-Brittanien und der Republik Holland; darüber prangt die Corona navalis. Im Hintergrunde iſt die franzöſiſche beſiegte Flotte, ein halbverſunkenes franzöſiſches Kriegsſchiff ragt mit ſeiner Flagge mit franzöſiſchen Lilien aus den Wellen empor. Links iſt die untergehende Sonne.

Im Abſchnitte ſteht: **„Delcta ac incensa gallorum classe“**. MDCXCII. P. H. M.

Ilte); - Avers: WILHELM(us) III. D. G. MAG-(nae) BRIT(taniae), FRAN(ciae) ET HIB(erniae) REX, GALLORVM VICTOR.

Der in römiſchem Coſtüm in der Mitte ſtehende König Wilhelm wird von der Siegesgöttin gekrönt. - Rechts ſteht die Brittania mit der Harfe, links die Batavia mit dem Freiheitshut, und der holländiſche Löwe mit dem Pfeilbündel.

Im Abſchnitte ſteht das Wort: „CONCORDANT“.

Revers: SOLIS ITER. - Eine Seeſchlacht. Darüber ein Theil des Thierkreiſes; die Sonne ſteht im Zwillinge.

Im Abſchnitte iſt die Legende: **„Vict(oria) Nav(alis) de Gallis max(ima), Die 29 May** MDCXCII“.

Randſchrift: **„Concastigatus Gallorum“**.

55.

Auf die Eroberung von Großwardein 1692. [25])

Avers: LEOPOLDVS M(agnus) ROM. IMP., JOSEPHVS R(omanorum) ET H(ungariae) R(ex), AVGVSTI TVRCARVM VICTORES PERPETVI. - Mit den hintereinander ſtehenden Bruſtbildern derſelben.

Revers: SIC ASSVETA TVIS SEMPER VICTORIA CASTRIS.

Der Kaiſer ſitzt unter einem Zelt auf dem Throne; eine weibliche Figur in der Mauerkrone überreicht ihm

---

24) Nach v. Stetten p. 46. N. 78 ſeines Mſpts., dann in einem Nachtrage ad p. 46 sub N. 75. mit Citation des Lauffer'ſchen Medaillen-Cabinets p. 38, und des Nummophyl. Ampach. Sect. I. N. 3513: - und nach der v. Aborner'ſchen Beſchreibung der Ph. H. Müller'ſchen Medaillen (Mſpt.) p. 33. N. 76., mit der Ueberſchrift: „auf Wilhelm III. König v. England“ 1692, dann nach deſſen Beſchreibung der Damenſteine sub N. XXI der weißen Spielſteine, woſelbſt er dieſe dem König von England gewidmete Prachtmedaille eines der ausgezeichnetſten Kunſtwerke Müllers nennt.

25) v. Stetten l. c. p. 47. N 79 mit Bezugnahme auf das Lauffer'ſche Medaillen-Cabinet, und das Nummophylac. Burkhardian II. 601, und mit der Bemerkung, daß dieſe Medaille ein ſogenannter „Zwitter-Thaler“ ſey, d. i., daß der Avers auch ſchon zu einer andern Medaille verwendet wurde, wie derſelbe auf den Krönungs-Medaillen v. J. 1690 auch wirklich vorkommt; v. Aborner beſchreibt dieſe Medaille. l. c. p. 31. sub N. 72. Großwardein wurde unter dem Oberbefehle des Markgrafen Ludwigs v. Baden am 5. Juny 1692 durch Akkord eingenommen.

kniefällig die Schlüssel der Vestung. Im Hintergrunde sieht man das Lager und die belagerte Stadt „WARASDIN". Eine in der Luft schwebende Viktorie überreicht dem Kaiser einen Lorbeerkranz. – Am Fuße des Throns stehen die Buchstaben des Medailleurs: P. H. M.

Im Abschnitte die Legende: „**Waradinum receptum Die V. Juny** MDCXCII".

Randschrift: „Quantum Turca valet, Gallus, lepidosque Gemellos, sol videt in geminis strage perire pari". F. Hileinert.

56 und 57.

Auf den Churfürsten Johann Georg IV. von Sachsen 1692. [26])

Zwey Medaillen.

Ite); – Avers: IOH. GEORG IIII. D. G. DVX SAXONIAE ELECTOR.

Mit dessen Brustbild in der Staats-Parücke, im Harnisch und Hermelin-Mantel. Unten P. H. M.

– Revers: QVAE RITE INCEPTA PARAVI, PERFICERE EST ANIMVS.

Unten: MARS VLTOR. 1692.

Der Gott Mars mit der Lanze, und auf der Schulter den Helm und Harnisch an einer Stange tragend, schreitet gegen den Rhein, welcher als Flußgott mit dem Ruder und der Beyschrift RHENVS dargestellt ist.

IIte) Avers: Derselbe, wie oben:

Revers: FELICITATIS PVBLICAE CVSTOS ET VINDEX.

Dem Churfürsten Joh. Georg IV. v. Sachsen, geharnischt in der Mitte stehend, reicht die Pallas das Schwert, hinter ihm steht an eine Säule mit dem Sächsischen Wappen gelehnt, „die Beständigkeit" mit dem Füllhorn im Arme.

Im Abschnitte ist die Jahrzahl MDCXCII. und unten die Signifikation: P. H. M.

58.

Auf die Uebernahme des Oberbefehls über die kaiserliche und Reichs-Armee am Rhein von dem Markgrafen Ludwig Wilhelm v. Baden i. J. 1693. [27])

Hauptseite: LVDOV(icus) WILH(elmus) D. G. MARCH(io) BAD(ensis) HOCHB(ergensis) S(acrae) C(aesareae) M(ajestatis) GENER(alis) LOCVMT(enens) CAMPI MARESC(alcus). –

Mit dem Brustbilde desselben im Harnisch, mit einem Spitzenkragen, und in der Allong-Parücke. Unten: P. H. M.

Kehrseite: VT LVNAE, SIC SISTE GRADVM NVNC JOSVA SOLIS.

Im Abschnitte: MARS BIS VLTOR, VICTOR TVRCAR(um) PERPETVVS EXPEDITIONEM CONTRA GALLOS AD RHENVM AGGREDITVR; 1693.

Darstellung: Der Markgraf von Baden in römischer Kleidung hält als commandirender Feldmarschall den Commandostab in der Linken, und befiehlt gleich Josua der aus Wolken hervorstrahlenden Sonne „stehen" zu bleiben. Zu ihm jammert mit empor gehobenen Armen, das Ruder zwischen seinen gefesselten Beinen haltend, der erschrockene alte Rheingott empor. – Ein weiblicher Genius etwas rückwärts dem Helden zur Seite stehend, und im linken Arme einen Schild mit dem Halbmond, einen Speer und türkischen Säbel als eroberte Trophäen tragend, bekränzt denselben mit einer Lorbeerkrone. Im Hintergrunde gewahrt man den untergehenden Halbmond.

Randschrift: „**Auxilium exspectans herois ab ense badensis praesagit Rhenus fata benigna sibi**".

59.

Auf die Entsetzung der von dem französischen Marschall Comte de Tallard belagerten Veste Rheinfels i. J. 1693. [28])

Avers: STRENAE GALLICAE. Darstellung der Veste Rheinfels mit der Umgegend.

Im Abschnitte: REINFELS FRVSTRA OBSESS(um) LIBERAT(um) D(ie) 2 Jan(uarii) 1693.

Revers: Die 2 Säulen des Herkules; auf der einen steht „NON", auf der andern „VLTRA"; ein fliegendes Band über denselben hat die Inschrift: „**Habet et Germania Metas**". – Zwischen den Säu-

26) Nach v. Stetten l. c. p. 48 et 49. N. 81. u. 82 als zum Lauffer'schen Medaillen-Cabinet gehörig p. 36, dann mit Citation von Tenzel Tab. 70. N. IV et V, und nach v. Ahorner l. c. p. 14 N. 22.

27) Nach v. Stetten l. c. p. 49. N. 83, als zum Lauffer'schen Medaillen-Cabinet p. 40 gehörig; und nach v. Ahorner's Beschreibung der Medaillen von Ph. H. Müller p. 10. N. 77, dann N. 39 der braunen Damensteine; mit der Bemerkung, daß wenn diese Medaille auch eine übertriebene Schmeicheley enthalte, der Gegenstand doch vortrefflich dargestellt und ausgeführt sey.

28) v. Stetten l. c. p. 50 N. 84, – als zum Lauffer'schen Medaillen-Cabinet gehörig p. 39, mit Citation der Münzbelustigungen von Köhler T. XVII. p. 97.

len erscheint der Flußgott „Rhenus“. Unten an der Säule stehen die Buchstaben: P. H. M.

Randschrift und Chronographon: „RheInfeLs hassorVM VIetVtc fVgIente TaLLarIDo serVatVr“.

60.

Auf die Huldigung dem Churfürsten Friedrich August I. von Sachsen, dann König von Pohlen 1694. [29])

Avers: FRID(ericus) AVG(ustus) D. G. DVX SAX(oniae) ET ELECTOR. Mit dem Brustbilde desselben.

Revers: HERCVLES SAXONICVS. Herkules mit der Löwenhaut und Keule ruht an einer Säule, an welcher das gekrönte Churſächsische Wappenschild befestiget ist.

Im Abschnitte: IN MEMORIAM ELECTIONIS. MDCXCIV.

Randschrift: **„In motu immotus, nec fraus virtutibus obstat“.**

61.

Auf die Einnahme von Peterwardein, und von Haag, und auf den gleichzeitigen Uebergang der kaiserlichen, und combinirten Heere über den Rhein; 1694. [30])

Avers: PETROWARDINO LIBERATO-HAYO RECEPTO-RHENO TRAIECTO.

Eine geflügelte Viktorie mit dem rechten Fuße auf der Erdkugel stehend, hält in der rechten Hand 3 Lorbeerkränze, in der Linken die Friedens-Palme. Drey Flußgötter entleeren ihre Urnen; sie deuten auf die Donau, den Rhein und die Maas.

Im Abschnitte steht die Legende: **„Contra Turcas eorumque Foederatos triplex christianorum Victoria 1694“.**

Revers: VIRTVTI ET CONCORDIA CHRISTIANORVM.

Sieben nackte aber behelmte Knaben oder Genien tragen die Fahnen der Alliirten, mit den deutlich dargestellten Landes-Wappen; jener in der Mitte durchstößt mit der Spitze des kaiserlichen Reichspaniers die am Boden liegende französische Fahne mit den Lilien; die übrigen Panner sind: rechts: das Pohlnische, das Spanisch-Castilische, und das Venetianische; - links: das Holländische, Großbrittanische und Hungarische. - Einer dieser Genien tritt auf einen türkischen Roßschweif. - Hinter allen ragt das Christliche Panier mit dem Monogramma Christi hoch empor. - Links am Rande stehen die Buchstaben: P. H. M.

Randschrift: **„Dominus protectio tua, - per diem sol non uret te neque luna per noctem“.** Ps. 121.

62.

Auf die Eroberung von Namur 1695. [31])

Avers: PROVINCIA RESTITVTA. Der weibliche Genius der Stadt Namur in der Mauerkrone hält in der Rechten den Wappenschild der Provinz Namur und die Siegespalme, in der Linken aber einen nakten Stab (hastam puram), zwischen den 2 bebarteten Flußgöttern der Maas und der Sambre, welche diese Provinz durchströmen.

Revers: Eine große jedoch einfache stumpfe Pyramide hat die Inschrift: „NAMVRCVM INDEFESSA VIRTVTE FOEDERATORVM ET REDDI ET VINCI POTVISSE VILLARGIVS DVX GALL(orum) LIBERATIONEM FRVSTRA TENTANS CVM INGENTI C(entum Millia i. e. 100.000) HOMINVM EXERCITV ESSE VOLVIT“. Die rechts stehende Minerva mit ihren Attributen weist auf diese Inschrift hin; links am Fuße des Monuments sitzt eine geflügelte Fama mit der Tuba in der Linken. - Auf dem Piedestal desselben sieht man auf das kleinste dargestellt die Stadt Namur, mit ihrer auf einem hohen Felsen erbauten Citadelle. - Unten stehen die Buchstaben P. H. M.

63.

Auf die Eroberung von Casale in Italien i. J. 1695. [32])

Avers: GALLORVM ERIDANVS VINCVLA RVMPIT OVANS.

29) Nach v. Stetten l. c. p. 50. u. 51. N. 86, zum Lauffer'schen Med.-Cabinet p. 42 gehörig; mit Citation von Tenzel Tab. 73 N. 1, und mit der Bemerkung, daß nach Laysers Kataleg p. 396 diese Medaille von Phil. Heinr. Müller sey. - v. Ahorner hat dieselbe, wie die vorige, nicht.

30) Nach v. Stetten l. c. p. 51. et 52. N. 87, zum Lauffer'schen Med.-Cabinet p. 41 gehörig; - und von Ahorner l. c. p. 26. N. 59, dann N. XXII der Damensteine aus weißem Holze, mit der Ueberschrift: „auf die Siege der kaiserlichen Armeen i. J. 1694“.

31) Nach v. Stetten p. 52. u. 53. N. 88, als zum Lauffer'schen Medaillen-Cabinet gehörig, mit Citation von Lochners Sammlung. T. II p. 351; - und nach v. Ahorner l. c. p 21. N. 48, und N. XXVII der weißen Damensteine, mit der Bemerkung, daß diese Medaill. eine der schönsten von Müllers kunstreicher Hand seye

32) Nach v. Stetten p. 53. N. 89, zum Lauffer'schen Cabinet p. 43, mit Bezugnahme auf Lochners Samml. II. 369, und das Nummophyl. Ampach Sect. I

Im Abſchnitte: CASALIS ARMIS FOEDERATORVM RECEPTA; 1695. Unten: P. H. M.

Drey Genien halten den Plan der Veſtung Caſale mit ihren Veſtungswerken und Circumvallations-Linien in Händen. – Im Vordergrunde liegt der alte Eridanus (der Po-Fluß) mit dem Ochſenkopf, den rechten Arm auf ſeine Waſſerurne ſtützend, und mit der Linken die zerbrochenen Feſſeln emporhaltend.

Revers: CARPIMVS OCCIDVO SPERATAM SOLE QVIETEM. – Unten P. H. M.

Die Italia in der Mauerkrone ruht am Fuße eines Felſens, und ſtützt ſich, das Haupt in der Hand haltend, auf das Knie einer hinter ihr ſitzenden Victorie mit der Siegespalme und einer Mauerkrone; auf dem Boden liegt entleert ein Füllhorn. Seitwärts iſt die untergehende Sonne.

Im Abſchnitte ſteht: SECVRITAS ITALIAE RESTITVTA. – Unten: P. H. M.

Randſchrift und Chronodiſticon: „**Ita**-**LIae** **CV**ra ga**LLV**s proh**I**bet**V**r a**V**ar**V**s **CL**ar**V**s et n**V**n**C** est forte **C**asa**L**e **MV**n**V**s“.

64.

Auf die kaiſerlichen Siege gegen die Pforte i. J. 1697. [33])

Avers: HIS EGO NEC METAS RERVM, NEC TEMPORA PONO.

Die gegeneinander ſehenden Bruſtbilder des Kaiſers Leopolds, und ſeines Sohns Joſephs I. – Oben glänzend Jehova. – Unten: „**Leopold**(us) **et Joseph**(us) **AA. PP. FF.**“ **(Augusti piissimi, fortissimi** oder **felicissimi).**

Revers: PERPETVOS MERVIT ISTA DOMVS TRIVMPHOS. – In einem Tempel Trophäen aus türkiſchen Waffen. Auf einen dabey befindlichen Schild ſchreibt die Siegesgöttin: „Victoria ad Sentos“. – Auf einem andern zur Rechten ſtehenden Schilde ſteht: „Victoria ad Niss“; zur Linken: „Victoria ad Salenkame.“ Unten in der Füllung ſteht: „Victoria ad Siclos“. – Am Fuße eines Berges liegen Siegeszeichen. Unten: P. H. M.

Im Abſchnitte: AETERNITAS AVGVSTORVM. 1697.

Randſchrift: „**Juravi David servo meo, usque in aeternum praeparabo semen tuum**“; **Ps.** 88.

N. 4001, und v. Ahorner l. c. N. 49, und der Damenſteine N. XX; – er findet beſondere Kraft und Weichheit in der Müller'ſchen Darſtellung.

33) Nach v. Stetten l. c. p. 53. et 54. sub N. 90.

65.

Auf den Churfürſten v. Mainz Lothar Franz; 1695. [34])

Avers: LOTHAR(ius) FRANC(iscus) D. G ARCHIEP(iscopus) ET ELEC(tor) MOGVNT(inus), EP(iscopus) BAMB(ergensis). Das Bruſtbild deſſelben im Spitzenmantel. Unten: P. H. M.

Revers: IRRIGAT VT ERIGAT.

Die Flußgötter des Rheins und des Mains ſitzen an den Stufen eines Waſſerreichen aus Löwenköpfen ſpringenden Brunnens. Ueber demſelben halten 2 Genien das churfürſtliche Wappen unter dem Churhute.

Im Abſchnitte ſteht: SECVRITATIS GERMANOR(um) ASSERTORI.

Randſchrift: „**Eris sicut fons aquarum, cujus non deficient aquae**“.

Essaj. LVIII. — F. R(leinert).

66.

Auf den zu Ryßwick, einem Luſtſchloſſe bey Haag, i. J. 1697 abgeſchloſſenen Frieden. [35])

Avers: SIC REDIT ALMA QVIES. Der Kriegsgott ſchläft auf Waffen ſitzend. – Die bey ihm ſtehende Göttin des Friedens hält in der Rechten einen Oehlzweig, in der Linken Ackerwerkzeug. – Auf einer Tafel ſteht: PAX RYSWIC(ensis) 1697. – Unter dem Kriegsgott ſtehen die Buchſtaben P. H. M(aller)

Revers: COELO DIMITTITVR ALTO. Oben Jehova aus Strahlen. – Auf einem Theile der unterſtehenden Erdkugel ſteht das Wort: „EVROPA“. – Darüber in Wolken ein ſenkrecht ſtehender oben geflügelter, und unten mit Schlangen umwundener Scepter, umgeben mit einem Lorbeerzweige.

Randſchrift: PAX VNA TRIVMPHIS INNVMERIS POTIOR.

Die Redaktion ſchließt dieſe Fortſetzung des mit unermüdetem Fleiße und mit Sachkenntniß von den oft allegirten Verfaſſern mit ſeinen Nachträgen zu

34) v. Stetten l. c. p. 54. N. 91, als zum Lauffer'ſchen Medaillen-Cabinet p. 45. gehörig, und mit Citation auf das Nummophilac. Ampach. Sect. II N. 7040; – dann v. Ahorner l. c. p. 37. N. 84, mit der Bemerkung, daß ſich auf dieſer Medaille insbeſondere der herrlich gravirte Spitzenmantel auszeichne. – Vergl. hiezu die oben vorkommenden Bamberger Thaler von Ph. H. Müller.

35) v. Stetten l. c. p. 54. u. 55. sub N. 92; – S. 45 zum Lauffer'ſchen Medaillen-Cabinet, – v. Ahorner führt dieſe Medaille nicht an.

Stande gebrachten descriptiven Verzeichnisses der zahlreichen Ph. H. Müller'schen Porträts- und historischen Medaillen, – wahrer und vortrefflich ausgeführter „Geschichtsthaler", – dessen Schluß mit den dem XVIIIten Jahrhundert angehörigen Müller'schen Medaillen, einem künftigen Jahresberichte unseres historischen Kreis-Vereins vorbehalten ist, mit der Beschreibung der von den Gold- und Silber-Drahtziehern dem Magistrate der Reichsstadt Augsburg wegen ihres von demselben i. J. 1698 erhaltenen Gewerbs-Privilegiums dedizirten, und von den vier Bürgern, die sie bestellt haben, in Gold übergebenen großen Schaumünze, welche von Ph. Heinr. Müller mit besonderm Fleiße ausgearbeitet wurde.

67.

Denkmedaille der Gold- und Silber-Drahtzieher in der Reichsstadt Augsburg, v. J. 1699. [36])

Hauptseite: AVGVSTA VINDELICORVM ARTIVM NVTRIX ET PATRONA.

Im Abschnitt: P. H. M(aller).

Oben ist das Augsburgische Stadtwappen (der Pyr) mit fliegenden Bändern. Unter demselben empfängt Minerva als die Göttin der Künste mit offenen Armen die mit der Mauerkrone geschmückte Augusta. Hinter denselben steht ein weiblicher Genius die Abundantia mit dem Füllhorne; der Augusta folgen 2 römische Liktoren.

Kehrseite: SENATVI OPTIMO ET INDVLGENTISSIMO.

Im Abschnitte: PIETAS IV. CIVIVM PRO COLLATO BENEFICIO, MDCXCVIII.

Die personifizirte Dankbarkeit, ihre linke Hand gegen die Brust gekehrt, streut Weihrauch auf einen Opferaltar, welcher vor einem hohen Fußgestelle mit dem Stadtpyr aufgerichtet ist. Zwischen diesem und dem Opferaltare steht die Friedensgöttin, welche den Stadtpyr mit einem Lorbeerkranze krönt. Auf der andern Seite sitzt die geflügelte Fama, und stoßt mit vollen Backen in die Tuba.

Randschrift: M. P. VLSTATT, G. GEIER, I. MATTI, M. ZECH. AVRVM ET ARGENTVM IN FILA DVCENDI ARTIFICES AVGVSTANI.

v. R.

36) v. Stetten trägt dieselbe S. 56. und 57. sub N. 96, und v. Ahorner l. c. pag. 7. N. 5 mit der Bemerkung vor, daß diese Medaille in die erste Reihe der Ph. H. Müller'schen Kunstwerke gehöre, daß sie sehr selten, und noch von Niemand beschrieben worden sey.

III.

Orts-Monographien,

als Beiträge zu dem topographisch-historischen Lexikon des Königreichs Bayern.

In den früheren Jahrs-Berichten unseres historischen Kreis-Vereins ist schon wiederholt davon Nachricht ertheilt worden, wie die im IIten Jahresberichte S. XII Ziff. 2. abgedruckte allerhöchste Anordnung vom 25ten November 1836 wegen Ehrenvoller Mitwirkung der historischen Vereine zu Bearbeitung eines topographisch-historischen Lexikons in dem vorigen Ober-Donau-Kreise, und in dem izigen Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg vollzogen worden, und daß schon eine Menge derley Elaborate nach der bekannt gemachten Instruktion, und den Exemplifikationen einiger Monographien, bey dem Vereine eingekommen seyen. Hiebey konnte insbesondere die Thätigkeit der Pfarrherren, welche in der Regel auch mit den topographisch-statistischen Verhältnissen ihrer Pfarr-Bezirke am besten bekannt sind, und oft auch werthvolle historische Notizzen, und vollständige Orts-Geschichten geliefert haben, mit verdientem Danke für ihre Mitwirkung angerühmt werden. Wie in der Iten Abtheilung des combinirten Jahrs-Berichts des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg für die beyden Jahre 1839 und 1840 angeführt und Bezirksweise nachgewiesen wird; liegen bereits 1050 derley bearbeitete Orts-Geschichten, oder historisch-topographische Beyträge zu denselben vor. In der in einem Beiblatt zum Intelligenzblatte von Schwaben und Neuburg abgedruckten Bekanntmachung des Ausschusses des historischen Kreisvereins ddo. Augsburg am 1ten Juny 1840 ist die Zusicherung ertheilt worden, daß in dem künftigen Jahrs-Berichte von den eingekommenen Orts-Monographien mehrere der interessantern und noch unbekannten Ortsgeschichten aus verschiedenen Bezirken des Kreises, mit den Augmentationen des Comité weiter abgedruckt werden würden. Dies geschieht nun mit Berücksichtigung des Raums vorerst in den nachfolgenden Blättern:

1.

Topographisch-historische Beschreibung des Ortes und der Land-Gemeinde Riedheim, Landgerichts Günzburg, mit dem Filial-Weiler Weissingen an der Donau.

Von dem Vereins-Mitglied Hrn. Pfarrer **Tobias Roth** zu Riedheim i. J. 1838 bearbeitet.

§. 1. Lage.

Das Pfarrdorf Riedheim liegt auf dem linken Donauufer an dem Flüßchen Nau, welches sich durch einen großen Theil seiner Flurmarkung schlängelt und unterhalb dem Städtchen Leipheim sich in die Donau ergießt.

Die Grenzen der Riedheimer Flur treffen mit jenen von Leipheim, Wilhelmsfeld (einem neuen Kolonieguts, nach dem Namen Sr. Majestät des Königs von Würtemberg zugenannt), Langenau, Weißingen, Ober- und Unter-Fahlheim, und mit den Staatswaldungen links der Donau zusammen.

§. 2. Flächenraum.

Die Größe der ganzen Flur beträgt: a) an Gärten 30 Jaucherte, b) an Aeckern 300 Jchrte., c) an öden Plätzen zur Weide und zum Torfstich 100 Jchrte., d) an Wiesen 560 Jchrte., und e) an Waldungen 15 Jchrte. In Summa 805 Jchrte. [1])

1) Nach den örtl. Vermessungen der kgl. bayerischen Steuercatastercommissionen in München enthält die Steuer-Gemeinde Riedheim mit Weißingen auf einer Area von 8 Tagw. 89 Dcm., 81 Tagw. 91 Dcm. Gärten, 1059 Tagw. 40 Dcm. Aecker, und 650 Tagw. Wiesen,

Ohne alle bergige Erhöhung liegt diese Flur nebst dem Dorfe in einer weiten Ebene des linken Donauthales; in derselben beginnt das große Donau-Ried, in welchem die Gemeinde einen Torfstich von 12 Morgen und eine Hut von 83 Morgen besitzt.

§. 3. Der durch den Ort fließende Nau-Fluß.

Die Nau, welche zunächst bey dem Würtenbergschen Markte Langenau entspringt, macht unzählige Krümmungen und treibt das Riedheimer Mühlwerk mit 5 Gängen. Der „Heerdgraben" ergießt sich, seitwärts der Leipheimer Vicinalstraße, unmittelbar vor dem Dorfe in die Nau.

Die Reinigung dieses Flüßchens (der Nau) verdient als ein Gegenstand, welcher nur in Ried- und Moosgegenden vorgefunden werden mag, eine kurze Erwähnung.

Um die zahllose Menge und rasche Vermehrung der Wasserpflanzen, die auf dem Boden des Nauflusses wuchern, aus dem Flusse zu bringen und die Versumpfung desselben zu verhindern, werden dieselben jährlich dreimal vermittels langer Sensen abgeschnitten und als Dünger auf den Feldern alsogleich untergepflügt. Außerdem wird das Flußbeet auch mit einer sehr massiven Egge, die aus Eichenbalken verfertigt und mit einem Mühlsteine belastet ist, durchfahren. Sechs oder acht Pferde auf beide Ufer vertheilt, verrichten diese Arbeit. Diese Sorgfalt, den Wasserfluß zu befördern, ist nützlich und nöthig und auch uralt; diese Verbindlichkeit ruhet als Servitut theils auf der Riedheimer Mühle, theils auf dortigen Bauerngütern.

§. 4. Boden und Clima.

Die Abdachung des Erdbodens gegen die Donau ist sehr unmerklich.

Der Boden, so weit er gegenwärtig cultivirt ist, besteht in seiner Tiefe aus Gerölle und Kies-Erde, und an der Oberfläche aus Sand, Moos, und Humus, (Erde aus verfaulten Pflanzentheilen).

Das, im Allgemeinen milde Klima erfährt lediglich durch die häufigen Nebel und durch die wohlthätigen Windstürme im Herbste und im Frühlinge unangenehme Unterbrechungen.

Mineralien und Versteinerungen birgt vielleicht die Tiefe; ihr Vorhandenseyn ist jedoch noch unbekannt.

§. 5. Pflanzen- und Thierreich.

Rücksichtlich des Pflanzenreichs ist erwähnenswerth, daß fast alle deutschen Giftpflanzen in den nahen Waldungen in reicher Anzahl zu finden sind, und doch ereignete sich noch nie das Unglück einer Vergiftung.

Wilder Hopfen rankt sich häufig an dem Laubholze empor; die Armuth pflückt ihn von den Bäumen; das Aerar bezieht hiefür eine früher nicht gewöhnlich gewesene Taxe, und Gewissenlosigkeit mischt den wilden unter den cultivirt-gebauten Hopfen.

Das Wild in den nahen Waldungen vermindert sich zum Glück für den Landbesitzer immer mehr. Das Rehe- und Haasengeschlecht pflanzt sich nur noch kümmerlich fort, und über Wildschaden wurde seit langer Zeit nicht mehr geklagt. Lediglich Füchse, Marder und Iltis sind noch als wilde Thiere vorhanden, und nur dem Gänse- und Hühnerstalle, dann den noch schwachen Wald- und Feldthieren gefährlich.

Wohl der letzte Biber im ganzen obern Flußgebiete der Donau wurde im J. 1832 auf einer Donau-Insel (Gries) in Riedheims Nachbarschaft getödtet.

Wohin? – Wohin sind alle wilden Thiere, welche vor und zu den Zeiten der Römer unsere schwäbischen Gauen bewohnten, gekommen? – Nur in den Büchern findet man sie noch.

Die Gibitze läßt ihren Ruf im einsamen Riede häufig hören und unterbricht die große Stille der weiten Ebene. Reiher und wilde Enten suchen ihre Nahrung in der Nau, besonders in der kältern Jahreszeit, wenn die Donau mit Eis belegt ist.

Das Gewässer der Nau enthält oberhalb „dem Wörth" der Riedheimer Mühle, gegen Langenau, mehr Forellen, als unter demselben; denn im untern Wassergebiete mordet und herrscht der räuberische Hecht, welcher aus der Donau in das Nebenflüßchen Nau aufsteigend, das erwähnte „Wörth" seiner Höhe wegen nicht zu übersteigen vermag. Der Fischfang war übrigens einst bedeutender.

---

also 1771 Tagwerk 55 Decm. cultivirte Gründe; dann 1072 Tagw. 65 Decm. Waldungen, 287 Tagw. 37 Decm. Oedungen und Weiden, 1 Kirche auf einer Area von 30 Decm., 111 Tagw. 97 Dec. Wege, und 47 Tagw. 67 Decm. Flüsse; in Summa also eine Extension von 3300 Tagw. 40 Dec., das Tagw. zu 40/m bayerschen □ Schuhen gerechnet.

1812 wurde Riedheim mit 65 numerirten Häusern (d. i. mit 64 Wohnhäusern und 1 Kirche), mit 108 Familien, (wovon 84 angesessen waren) und mit 367 Bewohnern, dann mit einer Flurmarkung nur von 491 Jaucherten; – Weissingen aber mit 8 Wohnhäusern und 8 Nebengebäuden, 9 angesessenen Familien und 46 Bewohnern, und mit einer Flurmarkung von 535 Jaucherten vorgetragen. (Die Redaktion.)

Unbemerkt kann hier nicht belaſſen werden, daß ſo wie der Zuſtand kirchlicher und ſtaatsbürgerlicher Verhältniſſe oft bis auf Kleinigkeiten ſeinen Einfluß erſtreckt; dieß auch in Beziehung auf Fiſchfang und ihre Hegung der Fall iſt. Denn als noch die Klöſter beſtanden, und man den Faſtengeboten der Kirche ſtrenge nachkam, waren die Fiſche noch in bedeutenderer Menge vorhanden, und die Fiſcheverkäufer konnten überall einen gewinnreichen Markt finden. Eine Folge hievon war, daß Gebräuche und Anordnungen beſtanden, welche die Fiſchzucht beförderten und ſchützten. So durften z. B. auch laut eines Reichsſtadt Ulmiſchem Hoheits-Befehls, in dem Orte Riedheim keine Enten, die bekannten Verzehrer des Fiſchſaamens, gehalten werden.

§. 6. Gang der Bevölkerung.

Da ohne Zweifel ſämtliche Orte im Donau-Riede bey Ulm erſt entſtanden ſind, und ihre trocken gelegten Fluren angebaut wurden, nachdem die benachbarten höheren und fruchtbareren Gegenden bereits bevölkert und daſelbſt kein Ueberfluß an Feldgütern mehr vorhanden war; ſo ſcheint die hieſige Einwohnerſchaft des ſchwäbiſchen Volksſtammes zu Riedheim auch erſt eines ſpätern Urſprunges zu ſeyn.

Der Stand der Bevölkerung zu Riedheim war im Jahre 1836 folgender:

die Zahl der Bewohner betrug 389 Köpfe; darunter waren 118 Männer, 124 Weiber, 71 Kinder männlichen, und 76 Kinder weiblichen Geſchlechts; die älteſte Perſon zählte 76 Jahre; die Familienzahl betrug 82. Sämtliche Einwohner ſind evangeliſcher Confeſſion. Die Landwirthſchaft war bey 60 Familien vorherrſchend, die übrigen 22 Familenväter waren theils Handwerker, theils Taglöhner, theils Geſinde.

Bezüglich des Ganges der Bevölkerung wird zum allgemeinen Maasſtaabe aus den Pfarrmatrikeln angeführt:

Geburten kamen vor: im Jahr 1565 4, i. J. 1665 9, i. J. 1765 20, i. J. 1836 20.

Dieſe Ziffern dürften ſchon zu jeder ſyſtematiſchen Volkszählung hinreichen. [2])

§. 7. Pfarr- und Schulverhältniſſe und Gebäude.

Der Pfarr- und Schulgemeinde Riedheim iſt der Weiler Weiſſingen imparochirt, welcher 3/4 Stunde von Riedheim entfernt und ebenfalls auf dem linken Donau-Ufer weſtlich gegen Ulm liegt. - Näheres über Weiſſingen enthält der Anhang dieſer Orts-Beſchreibung.

Das Pfarrdorf Riedheim beſteht aus 67 Wohnhäuſern und 60 Nebengebäuden. Sie ſind ſämtlich aus gebrannten Mauerſteinen und aus Holz erbaut; die Dächer ſind theilweiſe mit Ziegeln, theilweiſe mit Stroh gedeckt.

Da lediglich das Princip der Nützlichkeit bei allen dieſen Bauten von jeher vorwaltete; ſo iſt jenes der Schönheit bey Seite geſetzt worden. Außer den ſogenanten 16 Gnadenhäuſern, welche von den unbegüterten Taglöhnersfamilien bewohnt werden und ganz nahe an einander gebaut ſind, befinden ſich faſt ſämtliche Wohnhäuſer in einer größern oder kleinern Entfernung von einander; - eine bedeutende Vorſorge der Vorzeit bezüglich der Feuersgefahr! - Da Baumgruppen bey mehreren Häuſern in jungen und alten Geſtalten ſich erheben; ſo ziert ſolches den Ort, und gewährt ſchon von ferne her einen freundlichen ländlichen Anblick.

Der Werth ſämtlicher Gebäude iſt zur Brandaſſekuranz-Anſtalt des Königreichs Bayern mit 1400 fl. in der Iſten, mit 12700 fl. in der IIten, und mit 21000 in der IVten Klaſſe, in Summa mit 35,100 fl. für das Jahr 1835/36 angegeben und eingeſchätzt worden.

Die früheren, ſehr baufällig-gewordenen Schloßgebäude ſind gegenwärtig auf ein Söldnershaus mit Scheune reduzirt; und alles iſt Eigenthum des Bewohners. Auch alle übrigen Häuſer des Dorfes ſind alte und ſchlechte Gebäude; ausgenommen hievon ſind nur a) das Pfarrhaus, welches ein Eigenthum der Pfarr- und Kirchenſtiftung zu Ulm iſt; b) das Schulhaus und c) das Gemeindehäuschen, welches der Riedheimer Gemeinde zugehört.

§. 8. Die Vermögensverhältniſſe des Orts und ſeiner Bewohner.

Das Vermögen der Einwohner läßt ſich im Durchſchnitte nur approximativ taxiren: nemlich 1) jenes eines Taglöhners: an Hausgeräthſchaften und Kleidungsſtücken ſchuldenfrei auf 150 fl.; 2) jenes der Söldner nebſt den Feldgeräthſchaften und Feldgütern ſchuldenfrei zu 300 fl.; und 3) jenes der Bauern ebenſo zu 1000 fl.

---

2) Das Repertorium zum topographiſchen Atlasblatte „Elchingen“ v. J. 1831 als Anhang zu jenem von Dillingen trägt p. 103-105 die Steuergemeinde Riedheim (mit dem aus 8 Häuſern beſtehenden Weiler Weiſſingen) mit 75 Wohnhäuſern, 1 Kirche, 1 Pfarrhofe, 1 Schulhaus, 1 Bräuhaus, 1 Branntweinbrennerey, 1 Wein- und 1 Bier-Wirthshaus, und 1 Mühle an der Rau mit 5 Mahlgängen vor. (Redaktion.)

Der Ackerbau wurde ſonſt ſorgloſer und - beengt durch häufige Handfrohnen, welche dem Schloßguts-pächter zu leiſten waren, - vernachläſſigt betrieben. Sämtliche Söldner beſaßen noch im 8ten Decennium des vorigen Jahrhunderts keinen Anſpann und wenig Ackergeräthe; ſie ließen ihre Felder durch die Bauern beſtellen, wogegen ſie ſich durch abgerechnete Taglohn-arbeit in eine gänzliche und ſervile Abhängigkeit von den Letztern begaben.

Die Reichsſtadt Ulm'ſche Landesherrſchaft beſchwerte jeden Neubruch mit bedeutenden Gilten, von Ermunterung zur Cultur oder Gründe war keine Sprache. Die Bauern- und Söldnergüter waren gebundener Art und nicht walzend; viele Gnaden- und leibfällige Güter öffneten der Willkühr einen weiten und öfters nur zu gewinnſüchtigen Spielraum. Dieſe oft falſch geprieſene ſogenannte „gute Zeit" iſt nun vorüber. Die vorhandenen Mängel, welche noch gegenwärtig der Landwirthſchaft Feſſeln anlegen, verſchwinden nach und nach durch Loskäufe und Abgaben-Fixirung, und ſie erſcheinen überhaupt nur unbedeutend, gegen jene in früherer Zeit.

Izt iſt die Dreifelderwirthſchaft eingeführt, und das Brachfeld wird noch häufig benützt.

Der Wieſenbau verbeſſert ſich ebenfalls jährlich durch Miſt und Jauche, durch Torfaſche und zugeführte Erde, ſo daß ſchon ein Drittheil ſämtlicher Wieſen zweimädig geworden iſt; die Verſuche mit verſchiedenen Kleearten gewährten keinen Vortheil und der noch angebaute „Dolden- oder ſpaniſche Klee" gedeiht nur kärglich.

Die hieſigen Gärten ſind theils große Aecker, theils ſ. g. Grasbaumgärten; worin izt die Obſtbaumzucht eifrig betrieben wird. Zu ihrer Begründung haben die Voreltern ſchon ſeit unvordenklichen Zeiten vieles geleiſtet. Der hieſige Schulbaumgarten iſt gut unterhalten und mit Bäumen wohl beſetzt. Insbeſondere ſind auf den Gemeindegründen ſeit 8 Jahren über 200 Aepfel- und Birnbäume neu gepflanzt worden.

Der techniſch-künſtliche Waldbau wird erſt ſeit dem Jahr 1834 in den ärarialiſchen Waldungen geübt, nachdem die früheren, dichten Forſten durch vermehrtes Bedürfniß ſehr gelichtet worden waren; - ohne den gegenwärtig noch wohlfeilen Torf würde der Landmann die Koſten des ihm nöthigen Feuermaterials durch ſeine Einnahme kaum mehr decken können. Ueber den wahrſcheinlichen Erfolg des künſtlichen Waldbaues läßt ſich übrigens izt noch kein nachhaltiges Urtheil fällen; der künſtliche Waldbau iſt in Riedheims Umgegend noch eine zarte Pflanze.

§. 9. Weiter Topographiſch-Bemerkungswerthes.

Die Ueberſchwemmungen der Donau, ſo zerſtörend ſie in mancher Hinſicht ſind, führen den nahe liegenden Waldungen und Donau-Auen ſtets Schlamm als friſchen Dünger zu; und in einer bedeutend geringern Anzahl von Jahren wächſt das Laubholz in einer ſolchen Lage mehr, als in einer trocken gelegenen; was jedoch bey dem Wachsthume einerſeits an Zeit gewonnen wird, geht andererſeits an Brennſtoff und Dauerhaftigkeit wieder verlohren.

Da der Riedboden nur im Fortgange von Jahrhunderten zur Cultur zu bringen iſt; - da auf ihm aller menſchliche Fleiß den Lohn nur ſehr langſam findet; - da häuslicher und erwerbſamer Sinn ſolche Naturſchwierigkeiten nur langſam überwinden kann, und vorerſt das Ackergeräthe und der Viehſtand vermehrt - und überhaupt viele Vorarbeiten geſchehen müſſen, ehe die Weidewirthſchaft - allerdings der letzte Ueberreſt des Nomadenſtandes - gänzlich beſeitigt werden kann; ſo findet auch hier, wie in allen Riedgegenden, das Viehaustreiben auf die Weide noch immer ſtatt. Ohne Kleebau giebt es keine Stallfütterung; nur durch dieſen bedingt ſich die Entfernung der Weidwirthſchaft. Mit raſcher praktiſcher Ausführung der ökonomiſchen Gelehrſamkeit hält die praktiſche Verbeſſerung des Erdbodens nicht immer gleichen Schritt.

Die Viehzucht beſteht zu Riedheim im Fortſchreiten, jedoch zur Zeit nur rückſichtlich der Menge, aber noch nicht rückſichtlich der Güte. Fohlen werden ungefähr 4 bis 6 Stücke groß gezogen, und ungefähr 40 Pferde gehalten; Rindvieh, nemlich Kühe, Ochſen, Kleinvieh und Zuchtſtiere in Summa 256 Stück; 300 Schaafe; 40 Maſtſchweine, 30 Ferkel, 5 Mutterſchweine, 1 Eber; 3 Ziegen; 50 Bienenſtöcke; 200 Gänſe; 300 Hühner.

Die Wald- und Feldjagd gehört dem Aerare; ihre Ausübung wird zur Zeit Jagdpächtern auf Lebenszeit überlaſſen.

Die Fiſcherei in der Nau und zwar im Dorfe und unterhalb demſelben iſt ein Eigenthum von Privaten; jene oberhalb der Riedheimer Mühle aber iſt ärarialiſch.

Die Gewerbe beſchränken ſich nur auf die nothdürftigſten Lebensbedürfniſſe, als ſolche ſind vorhanden: 1 Bäcker, 1 Schmid, 2 Wagner, 1 Büttner, 3 Schneider und 1 Schuſter.

§. 10. Geschichtliches.

Die Grund- und ehemalige Lehenherrschaft war bis zum Jahr 1805 Oesterreich als Inhaber der Markgrafschaft Burgau samt Zugehörde. Hierüber besagt eine, in hiesiger Gemeinde-Registratur befindliche „amtliche Beschreibung der von dem Durchlauchtigsten Erzherzoglichen Haus Oesterreich lehenbaren Veste und des Dorfes Rietheim v. J. 1781" Folgendes:

„„Von Ankunft der Veste und des Dorfes Riethheim an die Stadt Ulm"":

„Die Vöste und das Dorff Riedtheim mit „dessen An- und Zugehörde ist ein Erzherzoglich österreichisches Lehen und hat die (Reichsstadt) Ulm solches „nach zuvor ausgebrachtem lehenherrlichen Consens von „weyland Frau Magdalena Welserin, Lucas Rehmen gewesenen Burgers zu Augsburg hinterlassenen „Wittib gegen erlegten Kaufschilling zu 8500 fl. gut „Rheinisch Anno 1502 käuflich an sich gebracht, von „welcher Zeit an die Stadt jedesmalen durch hiezu „ernannte Lehenträgere behörig damit belehnt worden" [3]).

3) Der Ort Riedheim mit seinen ehemaligen 2 vesten Burgen wird für den Stammort des alten Rittergeschlechts der izigen Freiherren v. Riedheim gehalten, doch ist hierüber nichts Urkundliches mehr vorhanden, als daß nach den Wettenhauser Annalen i. J. 1301 der Graf Rudolf v. Werdenberg mit seinen Söhnen Heinrich u. Rudolf an Conrad v. Riedheim 2 Höfe in den nahen Orten Setzingen im Lonthal, und Wettingen, dann 2 Höfe zu Aspach verkauft habe. Die Familie v. Riedheim concentrirte sodann ihre Besitzungen mehr bey Günzburg (zu Harthausen, Rettenbach und Remshardt), und jenseits der Donau zu Kaltenburg auf der schwäbischen Alp, mit Stetten, Reiendorf und Lonthal, und später auch in der Umgebung von Angelberg und Schwabeck. Aus dem Familien-Wappen eines aufrechtstehenden gekrönten Esels will man eine Familien-Verbindung mit dem ehemaligen reichen Rittergeschlecht v. Eselsburg, und mit den Güssen v. Güssenburg ableiten. Ein Conrad v. Riedheim stiftete schon i. J. 1203 an das Kloster Wettenhausen 3 ℔ 5 ß Haller aus einer Wiese bey Hammerstetten in der Nähe der izigen v. Riedheim'schen Besitzungen zu einem Aniversar; (Urk.) - 1372 saß Eglof v. Riedheim zu Ramingen auf der Alb, er ist Mitbürge in der Verkaufs-Urkunde um Balzheim; (Balzheim'sche Deduktionsschrift). - Nach des Hrn. Pf. zu Hermaringen M. Magenau geschichtlichen Beiträgen zur Familie der Güssen v. Güssenberg p. 85. verkauften die Gebrüder Leupold und Gerwig die Güssen zu Leipheim i. J. 1397 Güter zu Riedheim (14 Tagwerk Wiesen) an den Bischof zu Augsburg, (daß dieser Verkauf aber an Bischof Wolfhardt v. Rot geschehen sey, ist unrichtig, da dieser Bischof schon ein Jahrhundert früher lebte). Eben so unrichtig ist auch der weitere Vortrag in den Wettenhauser Annalen, daß der zu Riedheim gesessene Ulrich v. Röt i. J. 1405 den obern Grünhof an das Kloster Wettenhausen zu einem Aniversar gestiftet habe; dieser Ritter v. Rot saß zu Rieden an der Köz. Beurkundet aber ist ad an. 1447 Diepold v. Hasperg im Pfandschaftlichen Besitze des Ortes Riedheim mit seinen Vesten, (burgau'sche Urk.). - Nach den Collektaneen des Pf. Winzerle war i. J. 1467 der edelveste Eberhard v. Thürheim im Pfandschaftlichen Besitze v. Riedheim. Nach der i. J. 1478 von dem Bischof Johannes zu Augsburg als damaligem Pfandschafts-Inhaber der Markgrafschaft Burgau aufgenommenen Beschreibung aller burgau'schen Lehen, erscheinen unter diesen zahlreichen Lehen auch: „zwo (zwey) Vesten zu Rietheim, (damals waren also noch 2 veste Burgen zu Riedheim vorhanden), das Dorf daselbst, die Vischenz und was dazu gehört"; - diese Lehen empfingen damals Sigmund u. Anton v. Argun (Argon in Augsburg) auch für ihre Hausfrauen, welche für Wiederlage und Morgengabe auf diese Lehen verwiesen (versichert) waren, (burgau'sche Urk.). Hierauf folgten in diesem Lehensbesitz die Reme. - Daß aber das Augsburg'sche Patriziatsgeschlecht der Reme das burgau'sche Lehen der Vesten und des Dorfes Riedheim schon i. J. 1440 besessen habe, wie der damalige Pfarrverweser zu Riedheim, Weyermann (1801), aus den Kirchenbüchern entnommen haben will (Mspt.), möchte zu frühe seyn, wenn nicht angenommen wird, daß die obbemerkten urkundlichen Verpfändungen v. J. 1447 und 1467 von diesem Patr. Geschlechte geschehen, und daß die v. Argon'sche Belehnung v. J. 1478 nur eine Zwischenbelehnung, nemlich zwischen dem Rem'schen Lehenbesitze v. J. 1440 und dem Verkaufe v. J. 1502 gewesen sey. Denn i. J. 1502 (am 10. Febr.) verkaufte, wie im Texte angeführt wurde, Magdalena v. Welser, die Wittwe des Lukas Rem, mit ihren Kindern und mit Consens der Lehenträger um 8500 gute rheinische Gulden an die Reichsstadt Ulm das Schloß und Burgstal dabey (die veste Burg erscheint hiernach damals schon als zerstört, dessen ungeachtet führen aber die spätern Lehensbriefe fortan noch die zwey Vesten zu Riedheim mit dem Dorfe als burgau'sche Lehen auf); das Schloß zu Riedheim bestand übrigens noch in neuerer Zeit; ferner wurden damals verkauft: das ganze Dorf Riedheim, der Kirchensatz, das Gericht, Zwing u. Bann, alle Herrlichkeit und Obrigkeit, item der Zoll zu Riedheim alles als ledig und unverkümmert, wie solches Lukas Rem als Lehen von Oesterreich von dem römischen König Maximilian I. innegehabt hat." Die Reichsstadt Ulm empfieng auch fortan dieses „burgau'sche Lehen durch Lehenträger, und befand sich insbesondere nach dem Tode des E. H. Leopolds i. J. 1632 in großer Verlegenheit, als sie dem schwedischen Bündnisse beigetreten war, und gleichzeitig dieses Lehen relevoiren sollte, weil sie durch

§. 11. Das Stifts- und Gemeinde-Vermögen.

Das Dorf Riedheim besitzt eine Kirche mit Pfarrgerechtsamen, an derselben ist ein Geistlicher

evangelischer Confeßion angestellt. Die Reformation wurde zu Riedheim gleichzeitig mit jener in Ulm eingeführt.

Die Orts-Schule wird von einem Lehrer gehalten, welcher seine Besoldung im Betrage von 231 fl. 7½ kr. von der Gemeinde zum größeren Theile empfängt. Das Schulhaus sub Nr. 65 ist im Jahre 1636 mit einem Kostenaufwande von 2100 fl. – den Tausch- oder Kaufschilling eines 2 Morgen haltenden Gartens mit eingerechnet – neu erbaut worden.

Die Orts-Armenkasse besitzt ein Activ-Kapital von 375 fl.

Die Gemeinde hat gegenwärtig rentirende Realitäten im Werthe von 2060 fl., an Rechten von 2000 fl; an nicht rentirenden Realitäten 2000 fl.; an Mobilien 200 fl, und eine Schuldenlast von 1900 fl., so daß ein reiner Vermögensstand von 4360 fl. erscheint.

Die Pfarrkirchen-Stiftung besitzt ein rentirendes Vermögen an Kapitalien von 1400 fl., an Realitäten von 100 fl., an Rechten von 217 fl. 30 kr., an nicht rentirendem Vermögen aber von 1050 fl., sohin überhaupt 2772 fl. 30 kr.; auf ihr lastet keine Schuld.

Zur Schule sind zu Anschaffung von Religionsbüchern 100 fl. Kapital von dem ältern Müllermeister Jakob Schüle in Riedheim im Jahre 1836 gestiftet worden.

Im Etatsjahr 1835/36 entrichtete die Commune Riedheim folgende allgemeinen oder speciellen Abgaben in natura oder bezahlte diese in Geld: an Grundsteuer 260 fl. 24¾ kr., an Haussteuer 17 fl., an Gewerbsteuer 51 fl. 30 kr., an Herdstgefäll zum k. Aerar 377 fl. 26½ kr., an Großzehent zur Kirchen-Stiftung in Ulm 300 fl., an Gartenzehent eben dahin 15 fl., an Obstzehent zur Pfarrey 6 fl., an Blutzehent 7 fl., an Flachs- und Hanfzehent 36 fl. In Summa 1070 fl. 21¼ kr.

§. 12. Schluß.

Zum geschichtlichen Ueberblicke eignen sich folgende Andeutungen:

Riedheim mit Umgebung war eine uncultivirte Riedgegend zur Zeit als die Römer am Donaustrome herrschten, und als die Allemannen und Sueven einwanderten.

Die Periode des ersten Anbaues ist jedoch unbekannt. [4])

In der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts war der Ort ungefähr von 16 Familien bewohnt, izt hausen daselbst deren 82. – Früher gab es bey Riedheim öde Plätze in ungemessener Zahl, seit 1803 sind nur wenige noch unbenützt vorhanden; – noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts bestand zu Riedheim keine Straße und keine Brücke, nunmehr existiren sehr gute Verbindungs-Straßen, 2 Brücken und 11 Steege; – sonst bestand strenge Gebundenheit der Güter, jetzt giebt es mehr walzende Gründe; – ehemals herrschte zu Riedheim mehr Armuth, izt nur noch Dürftigkeit, und schon besteht hie und da Aussicht auf Wohlhabenheit.

Während drei Jahrhunderten äscherte eine einzige bedeutende Feuersbrunst vier Häuser ein; seit undenklicher Zeit herrschte keine allgemeine Viehseuche. Kriegsdrangsale und Plünderungen erlitt der Ort häufig, er litt aber mit der ganzen Gegend gleich.

§. 13. Anhang.

(Weißingen betr.)

Weissingen ist ein Weiler von 8 Häusern und ebenso vielen Nebengebäuden, welche i. J. 18$\frac{35}{36}$ mit 6600 fl. in der Brandassecuranz-Anstalt Bayern's assecurirt waren. Der Ort wird von 8 Familien mit einer Zahl von 60 Seelen evangelischer Confession bewohnt.

Die wahrscheinliche Entstehungsart dieses Weilers wird erzählt: „daß an dieser Stätte in früherer Zeit

---

eine österreichische Lehens-Empfängniß und Treugelobung dieses Bündniß nicht verletzen wollte, und weil andererseits auf der Nichterneuerung der Lehens-Empfängniß der Lehens-Verlust stand. – Diese Anstände glich jedoch die admittirte Lehenträgerey durch Philipp v. Schad, und Leonhard Schorer ohne weitere Anstände aus. Riedheim war demnach keine Helfenstein'sche Territorial-Zugehörde, sondern zum Lehenhofe der Markgrafschaft Burgau gehörig, und war daher obgleich im Helfenstein'schen Regalien-Bezirke gelegen, dem Oberamte Leipheim zugetheilt.

Durch die Mediatisirung der Reichsstadt Ulm i. J. 1803 erwarb Churbayern das Nutzeigenthum dieser Besitzung, und durch den Preßburger Frieden v. J. 1805 und die Erwerbung der Markgr. Burgau durch denselben consolidirte die Krone Bayern das Obereigenthum mit dem Nutzeigenthume, und theilte den Ort Riedheim zuerst dem Landgerichte Elchingen, und nach dessen Auflösung i. J. 1811 dem Landgerichte Günzburg zu.

(Redaktion).

4) Die Gegend gehörte zum Albgaue, welchen die Brenz vom Brenzgaue schied, und war wahrscheinlich eine Zugehörde der von den Dynasten v. Ruck ausgegangenen Dynasten v. Albegge, dann an die Markgrafen v. Burgau vererbt. (Redaktion.)

die Metzger zu Ulm einige Bretterhütten für ihre Schäfer und Heerden zur größern Bequemlichkeit erbaut hätten." Gewiß ist, daß schon frühzeitig dieser Weiler mit seinen 170 Jaucherten Ackerfeld, 90 Tagwerk Wiesen, und 100 Jaucherten Waldung in den Besitz von Ulmischen Bürgern und Patriziern gekommen ist.

Die Zahl der Theilhaber stieg eine Zeitlang bis auf 44; gegenwärtig besitzt $^{16}/_{22}$ Theile dieses Gutes der Herr Senator Dietrich in Ulm, und die übrigen sechs Theile haben die Familien v. Beßerer, v. Kraft und die Frau v. Seutter daselbst im Besitze. [5])

Einige Güter zu W. sind noch streng leibfällig, alle aber sind den benannten Ortsbesitzern giltpflichtig; der Groß- und der Kleinzehent zum Theile, gehört zur Kirchenstiftung in Ulm, der Obst- Blut- Flachs- und Hanfzehent aber zur Pfarrey Riedheim. Die Grund- und Häuser-Steuer betrug pro 1835/36 46 fl.

Als Viehstand wurden 30 Pferde, 100 Stücke Rindvieh, 150 Stücke Schaafe, 40 Bienenstöcke, 80 Gänse, 50 Hühner, und 10 Mastschweine gehalten.

In der Nähe dieses Weilers befindet sich ein Erddamm gegen die Ueberschwemmungen der Donau, der schon seit vielen Decennien aufgeworfen ist, und auch unterhalten wird.

[5]) Vergl. über die Antheilhaber der s. g. Fingerlin'schen und von Besserer'schen Interessenz den Artikel „Weissingen" in v. Raisers Geschichte des Reichsstiftes Elchingen v. J. 1817 in §. 29.

2.

Historische Notizen über das Pfarrdorf Westendorf an der Gennach, Landgerichts und Landcapitels Kaufbeuern.

Gesammelt im Jahr 1837 von dem Vereinsmitglied **C. D. Dopfer**, damaligem Ortspfarrer zu Westendorf, izt zu Oberbeuern.

§. 1.

A. Geschichtliches aus der Römerzeit.

Zwischen den von Hrn. Regierungsdirector v. Raiser in der Druckschrift: „der Ober-Donaukreis des Königreichs Bayern unter den Römern", Thl. I. §. 21. sub rubro „Rostrum Nemaviae" S. 66. u. f. als römischen Positionen bezeichneten angränzenden Orten Georgenberg und Helmishofen mitten inne liegend, möchte Westendorf an der Gennach in seiner Flurmarkung auch eine römische Wegstrecke enthalten haben; die Benennungen „am hohen Weg" und „an der Hochstraße" lassen solches ebenfalls vermuthen. Römische Kupfer-Münzen von Trajan, Severus, Alexander und von den Constantinen wurden dem Sammler dieser Notizen wiederholt geopfert, ob sie aber alle in der Westendorfer Flurmarkung gefunden worden, konnte nicht immer mit Gewißheit erforscht werden.

§. 2.

B. Geschichtliches aus der Karolinger-Zeit.

Auch für diese Periode ist für die Lokalgeschichte des Dorfes Westendorf nichts Urkundliches vorhanden, doch dürfte der Ursprung desselben, so wie der meisten benachbarten Orte, in diesen Zeitraum gesetzt werden. Bekanntlich kommen im IXten u. Xten Jahrhunderte schon die benachbarten Ortschaften Stöttwang, Hirschzell, Pforzen, Schlingen, Weinhausen, Mauerstetten, Lengenfeld ꝛc., als im Augsburger Gau gelegen, vor; es möchten daher gleichzeitig auch in dem angränzenden fruchtbaren Thale der Gennach ähnliche Ansiedelungen stattgefunden haben.

Wahrscheinlich wurden viele der damals bestandenen allemanisch-suevischen Niederlassungen durch die verheerenden Züge der Hunnen zerstört. Das Daseyn dieser Horden in dieser Gegend wurde in den Beyträgen für Kunst und Alterthum im O.-Donau-Kr. Jahrg. 1830 p. 47 auch aus dem Umstande vermuthet, weil bey Lengenfeld und bey Ober- und Unter-Ostendorf mehrere kleine Hufeisen, wahrscheinlich von den geschichtlich-bekannten schnellen kleinen Hunnen-Pferden, gefunden wurden. Ein solches kleines Hufeisen fand auch ein Bauer zu Westendorf vor einigen Jahren auf seinem Felde.

§. 3.

C. Geschichtliches aus dem Mittelalter.

In diesen Zeitraum fällt die beurkundete Existenz

des Ortes, das eine Inclave der ausgedehnten Besitzungen bildete, welche zuerst die von den Welfen ausgegangenen Grafen von Ronsberg, dann die Edlen von Kemnath als Kämmerer des Herzogthums Schwaben, als Amtslehen besaßen. In den beschränkten Quellen, die dem Verfasser dieses Aufsatzes zu Gebote standen, fand er den Orts-Namen „Westendorf" das erstemal erwähnt im J. 1071, als Bischof Embriko zu Augsburg einen Zehend in Westendorf an das von ihm gestiftete Oratorium St. Gertraud in Augsburg dotirte. [1])

Im J. 1154 erscheint in einer Schankungsurkunde, welche Bischof Konrad von Augsburg dem Kloster Steingaden ausgestellt hat, ein Herimannus „de Westendorf" als Zeuge. [2])

Dieser Herimannus dürfte vielleicht als der Gatte oder Bruder der nachfolgenden nobilis matrona Gerbirgis de Westendorf angenommen werden.

§. 4.

Zuverlässig bezieht sich auf Westendorf an der Gennach die Schenkung dieser „edlen Matrone Gerbirgis von Westendorf" an das Kloster Wessobrunn, die sie unter Abt Ulrich I. (der dem Kloster v. J. 1166 bis 1172 vorstand), gemacht hat, und die in der Allodification eines von dem milite (Dienstmanne) Adalbero und dessen Schwestern demselben vergabten Hofe (mansus = einer Hube) - zum Dienste u. als Eigenthum des Klosters, bestand [3]) - Die edle Gerbirg übergab diese Schankung durch die Hand des Grafen Gottfrieds von Ronsberg (ihres Lehensherrn) und unter Zeugenschaft der Edlen Conrads und Ruperts v. Mertinsried (Märzisried) [4]) Tatos v. Lederin (Leeder), und Adalberts v. Rotenbach (Rettenbach im Landg. Oberdorf). Letzterer erscheint auch in dem Verzeichniß der Lehensleute des Klosters Ottobeuern vom Jahre 1176 [5]). Den Genuß dieser Hube als Amtslehen eignete sich später der Schirmvogt des Klosters, Friedrich von Staufen, zu, weßwegen zwischen ihm und dem Kloster Wessobrunn ein langwieriger Streit entstand, der endlich im J. 1191 dahin verglichen wurde, daß dem Kloster das Obereigenthum, dem Schirmvogt aber das Nutzeigenthum dieses Hofes gegen Erlag von 3 Schilling jährlich verbleiben sollte.

Aus der angeführten Wessobrunn'schen Vormerkung geht nun hervor, daß Westendorf einen eigenen, den mächtigen Ronsbergern zum Lehendienst verpflichteten Adel hatte, der sich von dem Orte schrieb, und in demselben wahrscheinlich auch eine Burg, oder einen vesten Sitz besaß. Doch scheint dieses Rittergeschlecht bald ausgestorben zu seyn, da sich von demselben später keine Spur mehr vorfindet. Wahrscheinlich zogen dann die Lehensherren von Ronsberg, welchen die von Kemnath folgten, das Lehensgut wieder ein, und verliehen später nur noch einzelne Güter an andere benachbarte Ritter, oder vergabten solche an Klöster, oder zu frommen Stiftungen, wie sich solches aus spätern Urkunden entnehmen läßt. Auf dem Platze, wo ehemals die veste Behausung des Geschlechts der von Westendorf im Orte stand, dürfte allem Anschein nach die izige Pfarrkirche erbaut worden seyn, weil dieselbe auf einer isolirten mit einem kleinen Walle umgebenen Anhöhe liegt.

§. 5.

Ursprünglich gehörte Westendorf in den Pfarrverband nach Dösingen, weil die ältest-beurkundeten Häuser und Höfe zu Westendorf bis in die Mitte

1) S. Brauns Geschichte der Bischöfe v. Augsb. I. Thl. S. 399. Der damalige Herr General-Commissär v. Stichaner zu Kempten, bezeichnete diesen Ort Westendorf nach Inhalt der Illerkreis-Int.-Blätter v. J. 1813 als „Westendorf bei Kaufbeuern." Ein anderer großer Ort desselben Namens „Westendorf," die ehemalige Hochstift Augsburg'sche „Villicatio major" liegt im k. Lbgts.-Bezirke Wertingen, und da das Oratorium zu St. Gertraud in Augsb. zu Westendorf bey Kaufbeuern keinen Zehend bezog, so möchte sich die erwähnte Zehend-Schankung des Bischofs Embriko an St. Gertraud im Jahr 1071 auf diese villicatio major in Westentorf beziehen.

2) Braun l. c. II. Bd. S. 116.

3) Leutneri Chronicon Wessofontanum p. 214. - Leutner erwähnt dieser Schankung folgendermaßen: „Foeminarum quoque liberalitas Vdalrico abbati non defuit, nam matrona nobilis de Westendorf per manum Gotefridi comitis de Rumesperg tradidit, et Sto. Petro mancipavit militem quemdam Adalberonem et sorores ejus cum uno manso in Westendorf, eo tamen pacto, ut predictus miles quoad viveret, manso illo frueretur, post ejus decessum autem ad ecclesiae nostrae possessiones mansus regrederetur; actum coram testibus Conrado et Ruperto de Mertinsried (Märzisried), Tatone de Lederin (Leder), Adalberto de Rotinbach (Rettenbach) et aliis quinque."

4) Conrad von Mertinsried kommt auch in der gleichzeitigen Stiftungsurkunde des Klosters Irsee vor; (Vergl. v. Raisers Wappen u. Geschichten der Städte ꝛc. im D. D. K. p. 32.)

5) Vergl. Feyerabends Jahrbücher v. Ottobeuern Band II. p. 180.

des vorigen Jahrhunderts dahin eingepfarrt waren, und der Pfarrer in Dösingen von ihnen noch einen großen Theil des Groß- und Kleinzehends bezieht. Als Curiosum verdient hiebey bemerkt zu werden, daß in einem dieser Häuser die männlichen Personen nach Dösingen, die weiblichen aber in die Pfarre Westendorf gehören.

Doch ist Westendorf schon frühzeitig zu einer eigenen Pfarre erhoben worden, als solche bestand sie schon im Jahre 1394. Denn in diesem Jahre wurde sie mit den Pfarreyen Füssen, Ruderatshofen, Lechthal, Hohenfurch und Bruck von Bischof Burkhard zu Augsburg und dessen Domkapitel dem Kloster St. Mang in Füssen in der Art einverleibt, daß den Ortspfarrern eine standesmäßige Competenz aus dem Einkommen der Pfarrey von dem Kloster St. Mang verabreicht werden mußte. [6])

Der älteste namentlich bezeichnete Pfarrer kommt in den Jahren 1480 und 1490 vor. Er hieß Martin Stromayr, und hatte einen Heiser (Cooperator), Namens Christian Egger. [7])

§. 6.

Im Jahr 1361 am St. Jakobstage verkaufte Heinrich der Ramunger (von Rammingen) den Groß- und Kleinzehend aus 3 bezeichneten Höfen zu Westendorf, die von Ritter Bartholomäus von Waul (Waal) dem älteren zu Lehen gingen, um 25 ß Pfennige an Ulrich Honold, Bürger zu Büren, (Kaufbeuern). [8])

Von der Familie Honold kam dieser Zehend nach einiger Zeit an Hans Wanger, ebenfalls einen Bürger zu Buren, gesessen am Kornhaus, der damit im J. 1422 die von Hans Lang im J. 1416 erbaute Kapelle zu U. L. Frau und das dahin gestiftete Benefizium dotirte. [9])

Weil aus der zu Kaufbeuern damals ansäßigen Patrizierfamilie Klammer zwey dieses Namens nacheinander und durch längere Zeit dieses Benefizium besaßen, und also auch obigen Zehend bezogen haben, so erhielt dieser Zehend zu Westendorf den Namen „Klammerzehend", welchen Namen er noch h. z. T. führt. [10])

Zu eben diesem Benefizium zu U. L. Frau in Kaufbeuern stiftete Jakob Haas, Bürger daselbst im J. 1425 einen Jahrstag, und gab dazu den Zehend aus dem Benzenauer Hof zu Dösingen, und den Zehend aus der Ammersunin Hof in Westendorf. [11])

Da dieses Benefizium zur Zeit der Reformation mit noch 6 andern von dem Magistrate der Reichsstadt Kaufbeuern eingezogen, und aus denselben die izt sogenannte „7 vacirende Pfründstiftung" gebildet wurde; so kam auch der Zehend aus den bisher angeführten 4 Höfen in Westendorf an diese Stiftung, und wird noch dahin entrichtet.

§. 7.

Auch das Spital in Kaufbeuern besaß schon frühzeitig Höfe und Güter in Westendorf. – 1594 hatte Matthäus Spieß einen Hof zu Westendorf vom Spital in Bestand; – 1695 verkaufte der Junker Wolfg. Ludwig von Hörmann einen Hof zu Westendorf an das Spital in Kaufbeuern; – 1696 erkaufte dieses Spital einen von den Lauber'schen Höfen –

6) Diese Pfarr-Inkorporation wurde im J. 1417 auf dem Conzil zu Constanz von Pabst Martin V. dem damaligen Abte in Füssen Yban von Rottenstein bestättigt; (Keller's Chronicon Faucense, Manuscript).

7) Urbarium der Pfarrey. Das Grundbuch der Pfarrkirche zu Westendorf wurde am 20. Febr. 1659 unter dem Bürgermeister Joh. Christoph Lauter zu Kaufbeuern als Gerichts-Administrator von Westendorf von dem Stadtschreiber Mathias Wieder angefertiget, und im J. 1698 erneuert. Im XVIten Jahrhunderte kommen folgende Pfarrer vor: 1559 Andreas Greis; – 1586 Joachim Huber; – 1591 Blasius Dietrich; – 1596 Martin Eßlin; – und 1600 Mich. Bachschmid. – Von 1625 bis c. 1665 blieb die Pfarrey unbesetzt, und wurde von Dösingen aus pastorirt. Im J. 1665 erhielt sie wieder einen eigenen Pfarrer, hatte dann deren in dem kurzen Zeitraume von 75 Jahren (von 1665 bis 1740) 25 – dagegen von 1740 bis 1806 nur 2. – Von 1806 bis 10 wurde die Pfarrey bloß vikarirt; seit dieser Zeit zählt sie bis zu Anfertigung dieser Monographie deren 5. – Die pfarrlichen Matrikeln gehen bis zum Jahr 1665 zurück. – Das Kirchenurbar wurde im J. 1659 angefertigt. Die Kirchenrechnungen reichen bis zum Jahr 1660.

8) Die Urkunde über diesen Kauf ist noch in Abschrift vorhanden; sie befand sich in der Manuscripten-Sammlung des geistl. Raths und gewesenen Stadtpfarrers Meichelbeck zu Kaufbeuern. An der Urkunde hiengen die Siegel des Verkäufers v. Rammingen, des Lehenherrn v. Waal, und des Eberhard v. Wenglingen.

9) S. Hörmanns Geschichte v. Kaufbeuern. I. Thl. ad annum 1422. (Mspt.)

10) Der letztere dieser Benefiziaten Klammer resignirte um das Jahr 1530 das Benefizium, trat zur protestantischen Lehre über, wurde dann Professor der Rechte in Marburg, u. zuletzt fürstl. Lüneburgischer Regierungskanzler; (v. Hörmann l. c.).

11) Die Abschrift dieser Stiftungsurkunde ist ebenfalls l. c. vorhanden. Das Geschlecht der Ammersin in Westendorf existirt noch.

und 1697 einen Hof vom Kloster St. Mang in Füssen zu Westendorf.[12])

Das Spital zu Kaufbeuern war auch im Besitz mehrerer Stift Kempten'scher Lehengüter zu Westendorf, mit welchen dasselbe i. J. 1518 vom Fürstabte zu Kempten (dem spätern Inhaber der Herrschaft Kemnath, zu dessen Lehenshof die Lehengüter zu Westendorf ressortirten) belehnt wurde. Dieser Lehensverband ist i. J. 1692 abgelöset worden.[13])

§. 8.

Nach einer Urkunde vom Jahr 1475 besaß auch Junker Jörg von Willenbach einen Hof zu Westendorf, welchen er in eben diesem Jahre an den Dekan und das Landkapitel von Kaufbeuern verkaufte, die dann i. J. 1480 mit demselben und mit einem 2ten Hofe zu Blonhofen die von ihnen errichtete St. Leonard-Bruderschaft dotirten.[14])

Da auch das St. Leonards-Kapitel-Benefizium von dem Magistrate der Reichsstadt Kaufbeuern ungerechterweise bey der Reformation eingezogen wurde, und in die Kategorie der 7 vacirenden Pfründen fiel, so bezieht diese Stiftung gegenwärtig noch die Reichnisse von diesen beyden Höfen.

§. 9.

Außer den angeführten Patriziatsfamilien waren noch andere Patrizier und Bürger zu Kaufbeuern im Besitze von Höfen und Gütern zu Westendorf. So verkaufte Hans Bonrieder, Bürger zu Kaufbeuern seinen Hof zu Westendorf i. J. 1592 um 1500 fl. an den Magistrat zu Kaufbeuern, der solchen dann 6 Tage später um die nämliche Summe an die 7 vazirende Pfründstiftung überließ.[15])

Auch die angesehene Familie Lauber zu Kaufbeuern hatte Besitzungen im 16ten Jahrhundert in Westendorf, die izt dem Herrn v. Jenisch in Kempten zugehören.

§. 10.

Nebst dem Zehend- und Patronatsrechte besaß das Kloster St. Mang in Füssen auch noch andere Lehengüter zu Westendorf. Im Jahr 1460 wurde einer der Kloster-Lehensleute vor das Klostergericht nach Hohenfurch citirt, und da er nicht erschien, sein Lehengut als verfallen erklärt. Im Besitz dieser Güter verblieb das Kloster St. Mang bis zu seiner Auflösung i. J. 1803, wo solche dann an das fürstl. Haus Oettingen-Wallerstein übergingen.[16])

Seine Zehend- und Patronatsrechte nebst dem Kirchensatz zu Westendorf, und in den benachbarten Orten Oberostendorf u. Lengenfeld mußte das Kloster St. Mang zu Füßen aus Noth gedrungen schon i. J. 1578 (16. Maj) um 23,000 fl. an das Hospital der Reichsstadt Kaufbeuern verkaufen.[17])

Da sich aber das Kloster St. Mang das Einlösungsrecht auf 20 Jahre vorbehalten hatte, so machte dasselbe i. J. 1602 solches geltend, verkaufte jedoch dieses Recht sogleich wieder an den Fürstbischof Heinrich zu Augsburg *), dessen Nachfolger dasselbe auch wirklich ausübten, und bis zur Säkularisation des Hochstiftes i. J. 1802 die bemerkten Rechte fortbesaßen, wo dann dieselben an die Krone Bayern übergiengen. – Das Patronatsrecht zu Westendorf wurde in Folge des Concordats mit dem päbstlichen Stuhle unterm 31. Jänner 1824 wieder an den Hrn. Bischof zu Augsburg überlassen.

§. 11.

Aus einem Hofe zu Westendorf (des Hans Pecken Hof) kam i. J. 1473 ein jährlicher Zins von 5 fl. an die im nämlichen Jahre erbaute hl. Afra-Kapelle zu Kaufbeuern, und an die von dem Priester Johannes Ried, genannt „Kotz" und von vier

12) In einem Urbar des Spitals vom Jahr 1425 kommt vor: „Daz spitaul haut ain acker zu westen„dorff - dez ist mer denn ain jauchart, der ist gelegen „ze Westendorf im obristen öesch gen plauhoffen „hin, und lit an Hansen pfluoger acker ze rain und gilt „IIII (4) metzen koren derley, und daran staut (was darauf „steht): Und daz spitaul haut mer an acker ze westen„dorff in dem esch gen ostendorff hin und buet Hainz „schmid und gilt „VI (6) metzen derley und daran staut".

13) Vergleiche v. Raisers Denkwürdigkeiten des O. D. K. (Beyträge für Kunst und Alterthum) Jahrgang 1829 p. 26. und v. Hörmanns Collectan. (Mspt.)

14) Dieser Hof, der jährl. 10 fl. Eisengilt, 10 Schilling Haller, 200 Eyer und 8 Hühner entrichtete, wurde um das Jahr 1550 in 2 Höfe abgetheilt; Vergl. Meichelbecks Manuscript. - Dieses Mspt. enthält auch die Namen sämtlicher Besitzer dieser Höfe v. J. 1560-1831.

15) Diese Kaufverhandlung befindet sich abschriftlich in der Meichelbeck'schen Sammlung. - Dieser Hof wurde fortan in Erbbestand gegeben.

16) Vergl. Kellers Chron. p. 88. - Seit dem Ankauf der vorigen fürstl. Oettingen-Wallerstein'schen Patr. Gerichts-Bezirke St. Mang, Aitrang und Schwabbruck von dem Frhrn. v. Ponikau i. J. 1839 ist nunmehr dieses Obereigenthum diesem neuen Gutsherrn gehörig.

17) S. v. Hörmanns Chronik 1ten Theils ad h. annum (Mspt.)

*) Dieser Kauf wurde zu Dillingen abgeschlossen.

Brüdern Honold errichteten Kaplaney, mit welcher die Pfarrey Schwäbishofen vereinigt worden ist.[18])

§. 12.

Die hohen und niedern Gerichtsbarkeitsrechte standen den Besitzern von Kemnath als eigentlichen Landesherren von Alters her zu.[19]) – 1480 Samstags nach Allerheiligen verkaufte Ott von Benzenau der jüngere, ein Sohn Otto's des ältern, unter Mitsieglung seines Bruders Jörgs von Benzenau zu Kemnath, und des damaligen Bürgermeisters zu Kaufbeuern Jörg Spließ an Lorenz Honold Bürger zu Kaufbeuern um 2800 fl. rhn. mehrere theils Reichstheils bayer. Lehen, (von den Welfen und Hohenstaufen als bayerisches Erbe herrührend), darunter auch das Gericht, Zwing und Bann zu Westendorf an der Gennach, und 1 Hof daselbst; (Urk. v. Irsee). Der Blutbann (die hohe Jurisdiktion) über Westendorf und Dösingen war insbesondere ein Lehen von Kaiser und Reich. In dem Reichslehenbriefe von Kaiser Karl VI. für das Reichsstift Irsee unter dem Abte Karl kommt übrigens nebst dem Gerichte zu Pforzen und Leinau unter den Lehensobjekten auch 1 Hof zu Westendorf vor.

Marquard v. Benzenau, Sohn des Simprechts zu Kemnat verkaufte am 23ten Jänner 1571 an die Reichsstadt Kaufbeuern die beiden Dörfer Dösingen und Westendorf mit aller Zugehörde um 10,000 fl. Die Reichsstadt verblieb von nun an im Besitze der Hoheits- und Gerichtsbarkeitsrechte über diese Orte, und übte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit daselbst bis zum Erlöschen ihrer Reichsunmittelbarkeit i. J. 1802 aus,[20]) wo dann die sämtl. Besitzungen und Rechte dieser Reichsstadt der Krone Bayern zufielen, und der Ort Westendorf dem k. Landgerichte und Rentamte Kaufbeuern zugetheilt wurde.

§. 13.

Im Jahre 1635 herrschte in Westendorf eine sehr ansteckende Krankheit, ein pestartiges Nervenfieber, auch „die Pest" genannt, daher bis zum Aufhören der Krankheit Niemand von da in die Stadt Kaufbeuern eingelassen wurde. Uebrigens theilte Westendorf mit allen benachbarten Ortschaften die Leiden und Schrecken des dreißig jährigen Krieges.

§. 14.

Im Jahr 1651 wollte die Reichsstadt Kaufbeuern ihre beyden Dörfer Dösingen und Westendorf um 17,000 fl. an den Kanzler Christoph Wohlgeschaffen zu Salzburg verkaufen, um die schwedischen Satisfaktionsgelder bezahlen zu können, der Kauf kam jedoch nicht zu Stande.

Zum Schlusse fügt die Redaktion unter Bezugnahme auf die „geschichtlichen Beyträge zur Monographie der Stadt Kaufbeuern" S. 72 u. f., und St. Mang in Füßen p. 91 und 92 in fine der v. Raiser'schen Druckschrift: „die Wappen der Städte, Märkte und Wappenberechtigten Orte, und ihre Ortsgeschichten" (1834) noch die statistischen Zahlenvorträge der Steuercataster-Commission in München v. J. 1836 als die Resultate der Steuer-Vermessung des Orts und der Flurmarkung von Westendorf bey Kaufbeuern, hier an:

Hiernach enthielt das Pfarrdorf Westendorf 62 Wohnhäuser auf einem Areal von 7 Tagw. 74 Dec., eine dem Erzengel St. Michael gewidmete Kirche auf einer Area, von 33 Dec. und eine Gesamt-Extension von 1687 Tgw. 90 Dec.; davon sind 1508 $\frac{94}{100}$ Tgw.

---

18) v. Hörmann l. c. ad an. 1473.

19) Zur Herrschaft Kemnath gehörten einst nach v. Hörmann l. c. Osterzell, Oberzell, Stocken, Tremelschwang, Oedwang, Hirschzell, Friesenried, Salenwang, Astahl, Huttenwang, Algers, Kleinkemnath, Frankenried, Altdorf, Ruderatshofen, Ebenhofen, Biesenhofen, Hörmatshofen, Apfeltrang, Genachhausen, Dösingen, Westendorf, Blonhofen, Unterostendorf, Eurishofen, das Gericht und der Gerichtszwang über Schlingen, Mauerstetten und Hausen, und die Klostervogtey des Klosters Irsee. – Vergl. hiezu den IIIten Jahresbericht des hist. Kr. Vereins von Schwaben und Neuburg S. 15 u. f. unter der Rubrik: „Monographie des Pfarrdorfs Ruderatshofen, und seiner Filiale Immenhofen, Landgerichts Oberdorf, dann der ehemaligen Herrschaft Kemnat.

20) In Ausübung ihrer Jurisdiktionsrechte zu Westendorf kam die Reichsstadt Kaufbeuern öfter in Conflikt mit den benachbarten fürstbischöflichen Pfleggerichten Buchloe und Helmishofen, die sich Eingriffe erlaubten, welche Reklamationen von Seite der Reichsstadt zur Folge hatten. – Auch erhoben sich Streitigkeiten zwischen dem Hrn. Bischof als Patronatsherrn der Kirche, und zwischen der Reichsstadt als Gerichtsherrn des Ortes wegen Aufnahme und Abschließung der Heiligenrechnungen, die in den Jahren 1610 und 1641 dahin verglichen wurden, daß neben dem Gerichtsherrn von Westendorf der Stellvertrettend immer einer der beyden Bürgermeister der Reichsstadt Kaufbeuern war, und sich als solchem sogar huldigen ließ, zugleich auch der fürstbischöfliche Pflegverwalter in Buchloe bey Herstellung dieser Rechnungen zugezogen werden mußte.

cultivirt, nemlich als Gärten 64 28/100 Tagw., als Aecker in der Dreifelderwirthschaft 1220 84/100 Tagw. und als Wiesen 223 32/100 Tagw., dann sind noch vorhanden 1508 Tagw. 95 Dec. Waldungen, 135 Tagw. 80 Dec. Oeden und Waiden, 3 Tagw. 65 Dec. bonitirte Teiche, 31 Tagw. 5 Dec. Wege, und 4 Tagw. 39 Dec. Flüsse.

Im Jahr 1824 wurde die Zahl der Orts-Bewohner oder der in 58 Haupt- und 14 Neben-Gebäuden Landgerichtlich gezählten 78 Familien zu 304 Köpfen vorgetragen.

3.

Monographie des Pfarrdorfs Pföflingen im Ries, Landgerichts Nördlingen.

I. Topographisch-Statistisches.

Pföflingen, auch Pfäflingen und Pfefflingen, i. J. 1316 „Pfefelingen“ geschrieben, d. i. der den Pfaffen, oder geistlichen Herren zugehörig gewesene Ort, ist ein evangelisches, dem protestantischen Dekanate Oettingen untergeordnetes, ehemals dem katholischen Landcapitel Nördlingen zugetheilt gewesenes Pfarrdorf, welches nach dem Repertorium zum topographischen Atlasblatte „Nördlingen“ v. J. 1835 mit 76 Wohnhäusern, 1 Pfarrkirche, 1 Pfarrhofe, 1 Schulhause, 2 Bräuhäusern, 2 Weinhäusern, 2 Brandweinbrennereyen und 2 Bierschenken, – in den neuesten statistischen Tabellen des Landgerichts Nördlingen aber mit 76 Wohnhäusern, 90 Familien und 354 Bewohnern vorgetragen ist. [1])

Nach der Zusammenstellung der Orts-Vermessungen durch die kgl. bayerische Steuercataster-Kommission v. J. 1835 enthält die Flurmarkung der für sich bestehenden Steuergemeinde Pföfflingen, welche auch einen eigenen Steuerdistrikt, und eine Landgemeinde ohne weitere Zutheilung bildet, 1703 Tagwerke 10 Decimalen im bayerischen Maaße, das Tagwerk zu 40/m □ Schuhen berechnet. Davon beträgt das Areal der Häuser und der Kirche 12 Tagwerk 49 Dec., die Gärten enthalten 36 36/100 Tgw., die Ackerfelder 1039 51/100 Tgw., und die Wiesen 544 44/100 Tgw., der cultivirte Boden also 1620 Tagw. 5 Dec.; der Ort hat keine Waldungen, seine Waideplätze betragen nur 27 Tagw. 20 Decm., die Strassen und Wege nehmen einen Raum von 39 Tag. 62 Decm. und die Flüsse von 4 Tagw. 64 Decm. ein. [2])

Der Ort liegt in der schönen Ebene des fruchtbaren Rieses am Mauchbache, welcher bei Zimmern in die Egau fließt, und an der Landstraße von Nördlingen nach Oettingen und Nürnberg, über den Mauchbach führt im Orte eine steinerne Brücke; Pföfflingen liegt 1½ Stunde von Nördlingen, und über 2 Stunden von Oettingen. Die angränzenden Orte sind: südlich Zimmern (ehemals Klosterzimmern), westlich Löpfingen, östlich Wechingen und Holzkirchen, und nördlich Dürrenzimmern.

Pföfflingen ist izt eine Zugehörde zum k. Landgerichte Nördlingen, nur 1 Haus daselbst ist noch zum fürstl. Oettingen-Spielberg'schen Herrschafts-Gerichte Oettingen gerichtsbar; [3]) wegen der übrigen Mehrzahl seiner gerichtsbaren und angesessenen Familien daselbst übt daher das Landgericht Nördlingen auch die Orts-Polizey zu Pföfflingen.

II. Kirchliches, und besondere Ortsgeschichte. [4])

In ältester Zeit war Pföfflingen höchst wahrscheinlich eine Filiale zu Löpfingen, woselbst die

1) Im Jahr 1812 enthielt der Ort 72 Häuser, 101 Familien, und 368 Seelen.

2) Wie sehr diese Vermessung von den früheren Angaben differire, erhellet daraus, daß i. J. 1812 die Markung dieser Gemeinde im vorigen Nürnberger Maaße, die Jauchert zu 46080□', nur zu 994 Jaucherten angegeben wurde.

3) Dieser fürstlich Oettingen'sche Besitz eines einzigen Hauses zu Pföfflingen scheint sich von der Ausübung des Oettingen'schen Zollregals und einer in diesem Strassenorte etablirten Zollstätte abzuleiten.

4) Das geographisch-statistisch-topographische Lexikon von Schwaben führt von Pföfflingen gar kein geschichtliches Datum an, und trägt den Ort irrig als „Oettingen-Wallersteinisch“ vor. Eben so wußte auch Moll in seiner „Beschreibung des Rieses“ (Mspt.) von Pföfflingen nichts Geschichtliches anzuführen, als daß sich bey dem Verkauf dieser Filiale des vormals Kloster-Zimmer'schen Kirchensatzes und Zehends, dann Ortsantheils mit 36 angesessenen Unterthanen an den deutschen Orden der Fürst Albrecht Ernst zu Oettingen das Wieder-Einlösungsrecht, dessen letzter Termin zur Ausübung auf das Jahr 1759 festgestellt worden sey, vorbehalten habe, daß solches aber wegen eingetretener Hindernisse nicht ausgeübt worden sey.

Kirche mit Zugehörde (der Pfarr-Sprengel), unter die älteſten carolingiſchen Dotationen des Bisthums Augsburg gehörte. Als die Bevölkerung wuchs, ſtiftete der Biſchof und ſein Domcapitel zu Augsburg zu Pföfflingen eine eigene Pfarre, der Biſchof behielt ſich aber das zur Kirche in Löpfingen, welche in früherer Zeit unter den „Beneficiis pro sustentatione“ ſtatt des ehemaligen gemeinſchaftlichen Tiſches den Canonikern überlaſſen worden war, gehörig geweſene Widdum, vielmehr ein fixirtes Zehend-Surrogat daſelbſt vor. – Das biſchöfliche Urbar v. J. 1316 trägt dieſes Surrogat unter der Rubrik: „iste sunt ecclesie, in quibus habet episcopus accessus (Accidentien)“ zu 70 Malter Getraides jährlich vor; („item Pfefelingen (solvit) LXX Malthera“).

Der Mayerhof mit der vor Alters von den Mayern (villicis) geübten Ortsvogtey mit ihrem Einkommen tauſchte Biſchof Friedrich zu Augsburg i. J. 1310 mit der Ciſterzienſer-Nonnen-Abtey Zimmern gegen deſſen Patronatsrecht über die Kapelle zu Schwenningen (im itzigen Landgerichte Höchſtädt mit dem Mayerhofe, der Vogtey, und Zugehörde daſelbſt. [5])

Den Kirchenſatz zu Pföfflingen mit den Vogteyrechten daſelbſt, zu Dürrenzimmern und zu Uzmemmingen, welche die Grafen v. Truhendingen als Biſchöflich Augsburgiſche Lehen beſeſſen haben, verkaufte Graf Friedrich v. Truhendingen 1279 an das nach Zimmern verlegte Nonnenkloſter, und der Biſchof Hartmann zu Augsburg beſtättigte als Lehenherr dieſen Verkauf, und ſcheint gleichzeitig auch auf die ſpäter nicht mehr vorkommende Lehenbarkeit verzichtet zu haben. [6])

Bey der Stiftung des Nonnenkloſters Zimmern von dem Grafen Friedrich zu Truhendingen und ſeiner Gemahlin Agnes zuerſt zu Stachelberg, (einem itzigen Waldeplatze bei Ursheim im Landgerichts-Bezirke Heidenheim), dotirte der Stifter auch Güter und Gefälle zu Pföfflingen an dieſes Kloſter. Bei der Verlegung deſſelben i. J. 1252 nach Zimmern im Ries mit Bewilligung des Biſchofs Hartmanns zu Augsburg, und mit Beſtättigung des Pabſtes Innocenz IV., dann durch Zuthun des mit den Grafen v. Truhendingen Familien-verwandten Rudolfs von Hürnheim und ſeiner Gattin Adelheid bereicherte dieſer 2te Stifter das Kloſter Zimmern weiter mit ſeinem Beſitzthum an Huben, Feldgütern und Gefällen zu Pföfflingen; (Urk.)

Der Biſchof Friedrich zu Augsburg beſtättigte i. J. 1309 wiederholt den obenbemerkten Patronatsrechtsverkauf, der Cardinal und päbſtliche Legat Pileus aber incorporirte die Pfarr-Erträgniſſe zu Pföfflingen dem Kloſter Zimmern, unter der Verbindlichkeit, dem Orts-Pfarrer zu Pföfflingen die erforderliche Suſtentation (Congruam) auszuwerfen. [7])

In ſolcher Weiſe und durch Zubauung neuer Häuſer auf des Kloſters Gründen zu Pföfflingen erhielt das Kloſter Zimmern die vorzüglichern Theile und Rechte des Orts.

Der erwähnte Graf Friedrich von Truhendingen und ſeine an einen Grafen v. Fürſtenberg (Heiligenberg) vermählte Schweſter haben auch dem Deutſchordenshaus zu Oettingen i. J. 1278 etliche Huben Landes zu Pföfflingen, unter welcher ſich eine ſodann gerodete und zur Cultur gebrachte Waldfläche befand, zu Seelgeräthe überlaſſen, (fünfter Jahrsbericht des hiſt. Vereins des Rezat-Kreiſes v. J. 1834 S. 25.). – Graf Conrad v. Oettingen, welcher mit Kaiſer Friedrich Barbaroſſa den Kreuzzug mitgemacht, – hatte den deutſchen Brüdern, wahrſcheinlich aus Dankbarkeit für genoſſene Hoſpitalität und Pflege auf dieſem Kreuzzuge 1196 zu Oettingen ein Haus mit Zugehörde eingeräumt, und die beyden Grafen Ludwig der ältere und jüngere von Oettingen beſtättigten i. J. 1242 Conrads Schenkung, und die nachgefolgten Vergabungen ihrer Lehenmannen, und ſchenkten an den Orden noch mehrere Beſitzungen zu Oettingen und in benachbarten Orten. [8])

Die Rodungs- und neuen Zubaugüter der Deutſchordenscommende zu Oettingen, welche dieſes Beſitzthum durch gelegenheitliche Realitäten-Käufe vermehrte, nahmen in der Art zu, daß ſie in der letzten Zeit die Hälfte des ganzen Ortes betragen haben; zu Mollé Zeit waren i. J. 1766 36 Deutſchorden'ſche und 30 Oettingen'ſche, vorher Kloſter Zimmern'ſche Häuſer zu Pföfflingen.

Schon i. J. 1313 hatte der Graf Ludwig von Oettingen einen zwiſchen dem Kloſter Zimmern

5) Biſch. Urk. und Pl. Braun's Geſch. der Biſchöfe v. Augsb. II. 403, dann deſſen Augsburg'ſche Diözeſanbeſchreibung I. 523.

6) Pl. Braun l. c. I. 600 nach Köberlin.

7) Braun l. c. I. 600.

8) Dieſe Beſtättigungs- und Donations-Urkunde, von welcher der Biſchof Mangold zu Würzburg i. J. 1291 den deutſchen Brüdern ein Vidimus ausſtellte, iſt ddo. Wassertrudingen Non. Aprilis (5 April); ſie iſt im 5ten Jahrsbericht des hiſt. Vereins im vorigen Rezat-Kreis S. 31 und 32 abgedruckt.

und dem Deutſchorden wegen der Gerichtsbarkeitsrechte in dem Condominats-Orte Pföfflingen entſtandenen Streit zu entſcheiden. Er entſchied ſolchen für die jedem Antheilhaber über ſeine Unterthanen, dem Deutſchorden aber auch über ſeine Rodung gebührende niedere Gerichtsbarkeit, und behielt ſich die 4 hohen Wändel, und die hohe Obrigkeit der Grafſchaft ſamt ihren Regalien vor; gleichzeitig erkannte er dieſes geiſtliche Beſitzthum auch als frey von der Herbergs- und Wagenſteuer, das iſt: als mit Vorſpann nicht zu requiriren, und mit Einquartirungen nicht zu belegen. [9])

Einen Streit wegen des Gerichtsſtabs zu Pföfflingen (wegen der Comunaljurisdiktion, verbunden mit der izt ſogenannten Orts-Polizey) entſchied im Jahr 1420 die biſchöfl. Curie zu Augsbnrg für das Frauenkloſter Zimmern; (Urk.).

Die Grafen v. Oettingen hatten in dem Straßenorte Pföfflingen eine Zollſtätte errichtet, und bey der Eintheilung der Grafſchaft als Regalien- und Landgerichts-Bezirk in 6 Unterbezirke der Mahlſtätten (malla publica) des zur Grafſchaft gehörigen kaiſerlichen freyen Landgerichts im J. 1490 wurde Pföfflingen der VIten Mahlſtätte zu Alerheim zugetheilt. [10])

Zur Zeit der Reformation hat Oettingen von Landeshoheitswegen das jus reformandi auch zu Zimmern und Pföfflingen geübt, das Kloſter Zimmern ſäkulariſirt, und deſſen Beſitzungen incammerirt, hiedurch kam der vorige Ortsantheil der Nonnenabtey Zimmern an das Oettingen'ſche Haus, i. J. 1717 aber verkaufte der Fürſt Albrecht Ernſt v. Oettingen auch dieſen Ortsantheil mit allen ehemals Kloſter Zimmern'ſchen Rechten und Gefällen um 42/m fl. ebenfalls an den deutſchen Orden, wodurch die Commende Oettingen in den Alleinbeſitz des Ortes Pföfflingen nur mit Ausnahme des bemerkten Oettingen'ſchen Hauſes kam.

Im Jahr 1806 wurden die Oettingen'ſchen Fürſtenthümer durch die Rheinbundsakte mediatiſirt, und gleichzeitig iſt auch der deutſche Orden aufgehoben worden, wodurch dann die Krone Bayern zu dem Ortsbeſitze von Pföfflingen gelangte, und dieſes Pfarrdorf dem neuerrichteten königl. Landgerichte Nördlingen zutheilte.

9) Materialien zur Oettingen'ſchen Geſchichte, Bd. V. p. 35, N. VII.

10) L. c. IV. 255. u. f.

v. R.

4.

Monographie von Unter-Marfeld,

Colonieborf und proteſtantiſche Pfarre in dem Donau-Mooſe, Land-Gerichtes Neuburg.
(Von Hrn. Pfarrer **Brock**, mit Beyſätzen der Redaktion).

Gegenwärtige Orts-Bezeichnung: - **Unter-Marfeld.**
Aeltere und älteſte Orts-Bezeichnung: - **Der Ort iſt erſt ſeit der Trockenlegung des Donau-Mooſes im J. 1802 entſtanden.**
Kreis: - **Schwaben und Neuburg.**
Polizey-Diſtrikt: - **Das k. Landgericht Neuburg an der Donau.**
Kirchliche Zutheilung: - **Zum Conſiſtorial-Bezirke Ansbach, und zum proteſtant. Dekanate Augsburg.**
Name der politiſchen und Steuer-Gemeinde: - **Unter-Marfeld mit Zugehörde.**

Chronik des Donau-Mooſes bey Neuburg. [1])

Urſprünglich war das ganze izt ſogenannte „Donaumoos" (eine Fläche von c. 4 □ Meilen) eine von der Donau gebildete Lagune, welche durch einen Arm bey Ingolſtadt in dieſe Ebene ſich ergoß, und durch den Achbach vermehrt, einen großen Sumpf bildete. - Vielleicht ſchon zur Zeit der römiſchen Landes-Inhabung hatte dieſer ausgedehnte Sumpf einzelne veſte Punkte, gleich Inſeln oder Oaſen, in ſeiner Mitte, die mit Geſtrüppe und einzelnen hohen Bäumen bewachſen, jedoch nur zur Winterszeit zugänglich waren. In Kriegszeiten mochte dieſe Lagune, wie die Lagunen zu Venedig, einen ſichern temporären Aufenthaltsort und Schlupfwinkel für die vor dem Feinde Geflohenen, oder von demſelben Verfolgten dargeboten haben. Daß er als ſolcher ſchon zur Römerzeit benutzt wurde, möchte aus dem Umſtande zu vermuthen ſeyn, weil man bey Grabung des Fundaments der kath. Kirche in Ludwigsmoos (vor etwa 5 Jahren) eine römiſche Münze von Kaiſer Konſtantin dem Großen mit „Gloria Exercitus" gefunden hat. [2])

1) Ueber das Donaumoos ſ. „die Beſchreibung eines Culturverſuches im Donaumoos," von J. P. Kling, Director bey der Churfürſtl. Landes-Direction in Bayern; (München bey Lindauer 1806, kl. 8.); dann den Aufſatz von dem Gr. Adam v. Reiſach, gew. k. Landrichter in Monheim im Neuburger Taſchenbuch für d. J. 1808, (Neuburg bey Stöttner, 8.) S. 84 u. f. sub rubro: „Donaumoos-Adminiſtrationsgericht Carlskron." - Ferner: die i. J. 1829 von dem k. Kreisbau-Bureau in Augsburg neu angefertigte und lithographirte Karte über das Donau-Moos, mit den beibemerkten Vermeſſungs-Reſultaten. — Nach jener Kling'ſchen Druckſchrift iſt der Bezirk des Donaumooſes 9 Stunden lang, 4 bis 5 Stunden breit, und bey 56/m Tagwerk ſeines Compleres, auf 4 □ Meilen ausgedehnt. Im Jahr 1790 wurde ſeine Entwäſſerung durch Ziehung tiefer und im Ganzen 97 Stunden Länge betragenden koſtſpieligen Canälen begonnen. - Im Sommer des Jahrs 1800 entſtand durch Zufall ein Torfbrand, welcher 6-7000 Tagwerk Torf verzehrte; die hiedurch gewonnene Aſche hat weſentlich zur Cultivirung des entwäſſerten Mooſes beygetragen. - Ungeachtet der ungünſtigen Kriegsjahre, entſtanden durch Einwanderungen von Pfälzern, Würtembergern und Rheinländern alsbald eine Menge durch verſchiedene Abgaben-Zehend- und Rekrutirungs-Befreyungen, und für eine beſtimmte Zeitdauer gegebene Privilegium begünſtigte Orte, welche izt die 4 Steuer-Gemeinden Oberund Unter-Marfeld, Carlshuld, Carlskron u. Kehrheim mit einer Menge neuer Colonien, die dieſen Hauptorten zugetheilt wurden, umfaſſen. - Unter den im J. 1802 zuerſt entſtandenen Colonie-Orten war nebſt der von dem Director Kling auf eigene Koſten angelegten Colonie Probſtfeld, das izige am Achfluſſe gelegene Pfarrdorf Unter-Marfeld mit dem am Zeller-Canal erbauten Filialdorfe Ober-Marfeld, welche mit den Colonie-Orten Roſing und Habersheim izt eine eigene Sektion des Steuer-Diſtrikts Carlshuld und die Steuer-Gemeinde Unter-Marfeld bilden. - Der Torfboden daſelbſt iſt 10-12' tief. - Nach den jüngſten Bevölkerungs-Tabellen enthält das ganze Donaumoos 409 Häuſer, 463 Familien, und 1985 Bewohner. (Die Redaktion.)

2) Nach den Neuburger Lokal-Int.-Blättern v. J. 1822 N. 44, in der Note p. 179, ſtieß man bey Austrocknung des Donaumooſes in der Nähe des Weyherfeldes bey Weyhering auf einen Abzugskanal, der ſich einige Fuß unter dem gegenwärtigen Beete des Achfluſſes befand, aus der Zeit der römiſchen Landes-Inhabung ſtammte, und dazu gedient haben mag, das Waſſer von jenem Feld ab-, und in die damals tiefer gelegene Ach zu leiten; (Graſſegger.)

Seit 1505 gehörte das Donau-Moos zum Herzogthume Pfalz-Neuburg, und wurde nach dem Aufhören des eigenen Administrationsgerichts unter Belassung eines königlichen Donaumoos-Inspektors dem k. Landgerichte Neuburg zugetheilt.

Nach einer Urkunde v. J. 1197 ist ein Moos-lehen den Marschällen v. Pappenheim als Reichslehen verliehen worden. [3])

Unbenützt und die ganze Gegend mit seiner Ausdünstung verpestend, lag dieses Moos, bis i. J. 1777 der Plan zur Trockenlegung desselben gefaßt wurde.

Es bildete sich hiezu eine Aktiengesellschaft, welche 1787 das Werk begann, dasselbe aber erst i. J. 1790 in Vollzug setzte. Im Jahre 1795 wurde die Trockenlegung vollendet. Man schritt nun zur Urbarmachung und Bevölkerung des gewonnenen Landes. Im untern Moose, wo izt Carlshuld und Carlskron liegen, gerieth dieses Unternehmen in die Hände von gewinnsüchtigen Privaten, welche nur auf ihren Vortheil bedacht waren, alle s. g. Colonisten, welche ankamen, ohne Anstand aufnahmen, und sie auch unverhältnißmäßig mit grundherrlichen Abgaben belegten, wodurch nothwendig der Stand der Moralität dieser Ansiedler ein niederer verblieb, und von welchen oft die Subsistenzmittel nicht mehr aufgebracht, namentlich aber der, der Düngung wegen, so nothwendige Viehstand nicht gehalten werden konnte.

Im oberen Moose leitete der Staat selbst diese Colonisation, daher wurde hier auch systematischer und mit mehr Umsicht verfahren, und hiedurch der Grund zu mehr Wohlstand für die gegenwärtige und künftige Generation gelegt.

In der Regel bestand jedoch die größere Masse der Einwandernden nur aus Abentheurern und herabgekommenen Leuten fast aus allen Stämmen des deutschen Vaterlandes, welche in der kürzesten Zeit und ohne viele Arbeit reich zu werden hofften. Die Colonisten des untern Mooses waren jedoch meistens aus der Rheinpfalz und aus den Rheingegenden; sie wurden von dem damaligen Churfürsten und nachmaligen Könige **Maximilian Joseph** herbeigerufen und unterstützt, dieselben kamen also aus einer Gegend, wo schon mehr Arbeitsliebe, Betriebsamkeit und geistige Bildung herrschte. Diese Umstände hatten nothwendig auch Einfluß auf den Erwerb und die Conduite dieser Donau-Moos-Bewohner noch bis auf den heutigen Tag, sie erklären zugleich auch den auffallenden Unterschied, der diesfalls unter der Bevölkerung der einzelnen Moosorte und Steuergemeinden wahrgenommen wird.

Die einzelnen Colonien des Donau-Mooses entstanden nach und nach in folgender Ordnung:

Carlskron i. J. 1791; – Rosing, Carlshuld und Stengelheim i. J. 1794; – Kochheim u. die Brautlache i. J. 1795; – Graßheim i. J. 1800; – Ober- und Unter-Marxfeld in den Jahren 1801 und 1802; – Neu-Schwetzingen i. J. 1802; – Heinrichsheim i. J. 1807 und Marienheim i. J. 1809 auf der Stätte eines Waldes. (Diese beiden letztern Colonien gehören jedoch nicht mehr zum Moose, sondern sie liegen schon auf dem s. g. „festen Lande.") Ludwigsmoos und Klingsmoos entstand erst im Jahre 1825.

Die ersten Colonisten des Mooses waren Katholiken. Seit 1801 wanderten aber, von der Regierung unterstützt, auch viele Protestanten, sowohl Reformirte als Lutheraner aus den Rheingegenden, aus Würtemberg und aus den Neubayerschen Provinzen ein.

Für diese stiftete i. J. 1804 der höchstselige König **Max. Joseph I.** die protestantische Pfarrey Unter-Marxfeld. Der Pfarrer war zugleich Schullehrer. Der Gottesdienst wurde zuerst in einer Scheune, später aber in dem i. J. 1811 vollendeten Pfarrhause gehalten, bis endlich i. J. 1820 die izige protestantische Pfarrkirche zu U/Marxfeld erbaut worden ist.

Ursprünglich umfaßte diese Pfarre blos die Colonien Unter- und Ober-Marxfeld und Neu-Schwetzingen; i. J. 1816 auch Marienheim, und i. J. 1831 weiter Heinrichsheim, Altmannstätten, Isenhofen, Rosing und die Protestanten in der angränzenden damaligen Hofmarch

3) In dieser Urkunde von Kaiser Heinrich VI. für den Reichs-Marschall Heinrich v. Calentin v. J. 1197 kommt die Stelle vor: „concedimus ei totum officium nostrum quod Sibotho de Jaxthoven, et Hermanus et Dietericus (fratres) a nobis (in feodum) tenuerunt, videlicet „paludem," et omnia, que pertinent „ad paludem circa Nevburg apud Danubium;". (cf. Lünigs Spicilegium saeculare zum Reichs-Archiv T. I. f. 814). – Vergl. hiezu weiter in v. Raisers Geschichte der wappenberechtigten Orte in dem Artikel „Neuburg" p. 68, die aus dem Saalbuch des Herzogs Ludwigs des Strengen v. J. 1275 gezogene Stelle sub rubro „officium Nivvenburch: „daß die Reichs-Marschälle v. Pappenheim damals auch 4 ℔ Pfenninge von den kaiserlichen Reichsleuten und Kammerknechten zu Neuburg zu Lehen getragen haben; – endlich cf. hiezu noch „den D. D. Kreis unter den Römern III. 54. und Note 85. – (Hist. Fil.-Verein in Neuburg, und Redaktion.)

Rohrnfels, dann die Colonien Carlshuld, Grasheim, Rödenhof, Marweiler und Umgegend des Donaumooſes.

Im Jahre 1838 iſt ein Theil des großen Pfarr-Sprengels von der Pfarre U/Marfeld wieder getrennt, und der neuentſtandenen proteſtantiſchen Pfarre zu Carlshuld zugetheilt worden.

Statiſtiſch-topographiſche Notizen.

1) Lage, Umfang, Gränzen, Flächen-Inhalt.

Unter-Marfeld liegt beinahe in der Mitte des obern Donau-Mooſes, von da aus ſüdlich, wie nördlich beträgt die Entfernung 3/4tel Stunde bis zum alteultivirten oder ſ. g. feſten Land. Der Boden iſt ganz eben, die Flurmarkung wird von dem Bache Ach und von mehreren Canälen deſſelben durchfloſſen, und gewäſſert.

Südlich erheben ſich die Anhöhen an der Gränze des Donau-Mooſes gegen Berg im Gau, nach Norden liegt die große Donau-Ebene. Die Gränzen der Landgemeinde Unter-Marfeld ſind verwickelt, da das zu ihr gehörige Colonie-Dorf Neu-Schwetzingen entfernter nach Oſten, und durch die Gemeinden Grasheim und Carlshuld und durch die Colonie Kochheim von Unter-Marfeld getrennt liegt. Die Flur des größern Theils von Unter-Marfeld wird ſüdlich von der Gemeinde Ludwigs-Moos und Grasheim, öſtlich wieder von Grasheim, dann von Carlshuld und Kochheim und dem alten Pfarrdorfe Zell, nördlich von dem nach Zell und Wagenhofen gehörigen feſten Lande, und weſtlich wieder von Wagenhofen, dann von den Fluren von Rohrnfels und Ludwigsmoos begränzt.

Der Flächen-Inhalt der Landgemeinde Unter-Marfeld wurde approximativ zu 2500 Tagw. Landes angenommen.[4]) Die Entfernung vom L. Gts.-Sitze (Neuburg) beträgt 1 1/2 Stunde. Die proteſtantiſche Pfarrkirche ſteht in der Mitte der ausgedehnten Colonie Unter-Marfeld, von welcher aber die entlegenſten Parochianen bis 2 Stunden entfernt wohnen. Die Entfernung von der Kreis-Hauptſtadt Augsburg beträgt 13 Poſtſtunden, von Ingolſtadt 4 Stunden, und von Schrobenhauſen 3 Wege-Stunden.

2) Tropiſches Klima.

Das Klima im Donau-Moos iſt rauh, die Luft wird beſtändig von heftigen Winden bewegt, welche weder durch Berge, noch durch Wälder oder hohe Bäume in ihrer Gewalt gebrochen werden.

Aus dem feuchten und lockern Moorboden ſteigen zur Frühlings- und Herbſtzeit, und oft auch noch im Sommer dichte Nebel auf, welche leicht zu Reif gefrieren, und dann der Vegetation, namentlich aber dem Getreide- und Kartoffelbau ſehr ſchädlich werden, daher ſo häufige Mißjahre. Im Sommer iſt die Hitze, weil der ſchwarze Torfboden die Wärme ſehr leicht aufnimmt, oft übermäßig groß, und dann auch das Wachsthum nicht befördernd, ſondern die weite Torfoberfläche in Staub auflöſend.

3) Formation des Bodens und der Boden-Unterlage.

Der Boden hat in einer Tiefe von circa 10 bis 12 Fuß unter der itzigen Erdoberfläche Kies und Flußgerölle, und Merkmale des Daſeyns eines ehemaligen größern See's; auf dieſer Unterlage liegt der Torf, der ſich im Laufe von Jahrhunderten aus Seeſchilf und andern Pflanzen und Wurzeln erzeugt, und mehrere Schuh hoch aufgehäuft hat. Oft findet man im Torfe

4) Nach der Zuſammenſtellung der Steuercataſter-Commiſſion v. J. 1836 enthält die Steuer-Gemeinde Unter-Marfeld mit Zugehörde 5 Kirchen auf einer Area von 1[88]/100 Tagw., u. 89 Wohnhäuſer auf einem Areal von 27[68]/100 Tagw.; - dann 26 Tagw. 32 Deem. Gärten, 575 Tagw. 10 Deem. Aecker, und 365 Tagw. 73 Deem. Wieſen, in Summa 963 Tagw. 6 Deem. cultivirtes Erdreich; ferner 17 Tagw. 55 Deem. Waldung, 1134 Tagw. 31 Deem. Weide und Oedung, 74[15]/100 Tagw. Wege, und 29[19]/100 Tagw. Flüſſe, in Summa eine Extenſion von 1798 Tagw. 25 Deem. - Der 1812 noch als Weiler vorgetragene Ort O/Marfeld enthielt damals insbeſondere 24 numerirte Häuſer mit 27 Fam. und 158 Seelen; das damalige Kirchdorf U/Marfeld aber 1 Kirche, 34 Wohnh. 34 Fam. und 214 Seelen. - Beide Orte waren dem großen Steuer-Diſtrikte Carlshuld zugetheilt. - Die Populations-Tabellen und Ueberſichten der formirten Gemeinden v. J. 1824 tragen Unter-Marfeld als Hauptort der Ruralgemeinde dieſes Namens, und als ein Pfarrdorf mit 34 Haupt- und 33 Nebengebäuden, 37 Fam. und 214 Seelen; - O/Marfeld aber ſchon als ein Dorf mit 24 Haupt- und 20 Nebengebäuden mit 25 Fam. und 159 Seelen vor. - In die Landgemeinde Unter-Marfeld gehören nebſt Ober- und Unter-Marfeld die 6 Colonien und Einöden Brandheim (mit 1 H. 2 Fam. und 7 S.), Grasheim (mit 1 H. 1 F. und 11 S.), Grabmühle (mit 1 H. 1 Fam. und 4 S.), Haadersheim (mit 1 H. 1 F. und 15 S.), Kochheim (mit 1 H. 1 F. und 15 S.), Kehrheim (mit 1 H. 1 F. und 5 S.), dann der Weiler Neu-Schwetzingen (mit 12 H. 12 F. und 61 S.), der Weiler O/Marfeld (mit 24 H. 25 F. und 159 S.), der Weiler Roſing (mit 6 H. 5 F. und 37 S.), der Weiler Stengelheim (mit 3 H. 5 F. und 14 S.), und die Einöde Zitzelsheim (mit 1 H. 1 F. und 3 S.).

noch große Baumstämme (von Eichen, Birken und Fichten), im Zustande ihrer Vermoderung. Bemerkenswerth ist dabey, daß diese Bäume von Westen nach Osten hingestreckt liegen, wodurch der Zug des ehemaligen Gewässers angedeutet wird. Dieser Torfboden ist ganz von Wasser durchdrungen, welches in einer Tiefe von 3-4 Schuhen überall zum Vorschein kommt, und den Bewohnern ein zwar wie Wein gefärbtes, aber doch gesundes Trinkwasser darbietet, indem es Theile von Schwefel und Eisen, und einen der Gesundheit unschädlichen Torf-Extrakt enthält. Auf dem Torfe liegt dann 1-1½ Schuh hoch die fruchtbare Erdoberfläche von schwarzer Farbe, leicht und locker, ursprünglich auch aus Torf bestehend, der jedoch durch die Einflüsse der Sonne, des Regens, Schnees, und atmosphärischer Feuchtigkeit schon zersetzt wurde, und ein vegetabilischer Torfstaub ist, auf welchem nur bey guter und kräftiger Düngung und bey der erforderlichen Wässerung die Gewächse gedeihen können. Wo diese Düngung und Bewässerung ermangelt, werden die schon cultivirten Wiesen in wenig Jahren wieder dürre Haiden und wahre Oeden, auf welchen nur noch hie und da Gras und Grashalme wachsen.

4) Frühere und gegenwärtige Bevölkerung.

Seit Austrocknung des Donau-Mooses und Anlegung der einzelnen Colonien hat sich die Bevölkerung mit rascher jährlicher Zunahme bis auf die gegenwärtige Höhe erhoben, welche oft schon nahe am Maximum ist, weil der Boden nicht genug Subsistenzmittel für eine größere Bevölkerung darzubieten scheint.

Im J. 1820 enthielt die protest. Pfarrey Unter-Marxfeld 271 Seelen; im J. 1825: 326,- im J. 1830: 484,- im J. 1835 aber 970, und im J. 1839 hatte sie nach Abreisung mehrerer Parochianen und Zutheilung derselben nach Carlshuld noch 907 Seelen.

5) Früherer und gegenwärtiger agrikoler, gewerblicher und merkantiler Zustand.

Die Bevölkerung des Donau-Mooses war von ihrem Anfange an auf die Urbarmachung und Bebauung des trocken gelegten Bodens allein angewiesen (auf Ackerbau und Viehzucht), daher sind der Gewerbe sehr wenige, gewöhnlich secundär mit dem Feldbaue, und auch nur für solchen berechnet, wie Schmiede, Wagner ꝛc. - Etwa ¾tel Theile der Flur werden als Wiesen benutzt, ¼tel Theil ist Ackerland, auf welchem Sommer-Roggen, Kartoffeln, Reps, Hanf, Kraut und Rüben gebaut werden. Der Ertrag ist immer nur ein mittelmäßiger, wegen der Magerheit des Bodens und wegen häufiger Gefährdung der Pflanzen durch noch späten Reif.

Da der Feld-Ertrag durch die jährliche Düngung bedingt ist; so sind die Colonisten gezwungen, einen starken Viehstand an Rindvieh, Pferden, Schaafen ꝛc. zu halten, unter welchen jedoch der Mangel an Streu und an einer genügenden und ordentlichen Stallfütterung häufig Seuchen und Viehkrankheiten veranlassen, und empfindliche Verheerungen anrichten. - Die Obstbaumzucht mangelt gänzlich, weil die Obstbäume, sobald ihre Wurzeln in den reinen Torf reichen, sogleich absterben.

Einen fast unerschöpflichen Reichthum dagegen besitzt das Donau-Moos an sehr gutem Torfe, der zu Unter-Marxfeld 6 bis 10 und 12 Fuß tief oben liegt, und von den Colonisten nach Neuburg, Ingolstadt, Schrobenhausen, und selbst bis nach Augsburg verkauft und verführt wird. - Ohne diese Nahrungs-Quelle würde der Zustand der Donau-Moos-Bewohner ein sehr armseliger seyn.

6) Entwicklungs-Grad der geistigen Interessen.

Unter der protestantischen Bevölkerung sind viele Kenntnisse verbreitet, so daß die Bewohner von Ober- und Unter-Marxfeld diesfalls nicht leicht einer andern gebildetern Landgemeinde nachstehen dürften. - Die Pfarrkirche wird fleißig besucht; die Schulen sind in einem befriedigenden Zustande; der Bettel ist unter den Protestanten ganz verbannt, Fleiß und Thätigkeit sind fast allgemein. Ihre Schattenseite ist jedoch eine starke Dosis von Leichtsinn, der oft die Mittel nicht berücksichtiget, wenn der Zweck des Vergnügens erreicht werden will.

Die von einem ehem. Pfarrvikar zu Carlshuld herbeigeführte mystisch-religiöse Bewegung (1828-1833), in welcher es der großen Masse offenbar mehr um Unterstützung von außen, als um die höchsten Güter des Lebens zu thun war, trug durch das Hin- und Herschwanken jenes Führers noch mehr zur Zerstörung eines deutschen Biedersinns und der Moralität überhaupt bey, und beförderte ein frevelhaftes Spiel mit dem Heiligsten.

7) Schluß.
(Volksleben und Volkscharakter.)

Bey einer so sehr nach Confession und Abstammung getheilten Bevölkerung, und bey der kurzen Zeit, seit welcher alle Verhältnisse auf dem Donau-Moose erst bestehen, kann noch kein abgeschlossenes,

bestimmt markirtes Volksleben, kein Volks-Charakter, sich fest gebildet haben.

Die Colonisten haben mit dem Dialekte und der Kleidertracht ihrer ursprünglichen Heimath auch die Sitten derselben, ihre Vorzüge, wie ihre Nachtheile in das Donaumoos verpflanzt.

Im Allgemeinen sind die Rheinländer die Fleißigsten, und Betriebsamsten und musterhaft reinlich; unverstellt, wahrhaft und bieder sind die Colonisten aus dem Würtembergischen Schwaben.

5.

Zur Monographie von Kreuzthal, Pfarre und Landgemeinde des Landgerichts Kempten.

I. Einige Notizen über die Pfarre und Gemeinde Kreuzthal,

(von dem Hrn. Orts-Pfarrer und Vereins-Mitglied Joh. Bapt. Schlichtinger zu Kreuzthal; ddo. 29. May 1838).

Nach einer sich erhaltenen Sage ist die Entstehungs-Geschichte der einzelnen Theile des izigen Pfarr-Sprengels Kreuzthal folgende:

In der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts hat eine Holzhandels-Gesellschaft zu Ulm von dem fürstlichen Stifte Kempten eine abgelegene Waldstrecke eigenthümlich erkauft, wo dann das zuerst abgeholzte Thal die Benennung „Ulmerthal" erhielt.

Jene Sozietät hat, um das in der unwegsamen Gegend geschlagene Holz vortheilhaft zu benutzen, in diesem Ulmerthale eine Glashütte erbaut, von welcher das Wohnhaus des damaligen Glashüttenmeisters noch steht.

So wie diese Waldstrecke nach und nach gelichtet und abgeholzt worden war, haben dahin auch sogleich einzelne Ansiedelungen begonnen. Diese Ansiedler waren theils die Arbeiter in der Glashütte, theils die Holzmacher und ihre Familien. Mehrere derselben waren aus dem Tyrol eingewandert.

Diese im Ulmerthal begonnenen Ansiedelungen und neuen Culturen haben sich immer weiter ausgebreitet, und bald auch den s. g. „Wolfsberg", welcher von dem einstigen Aufenthalte von Wölfen, den Namen führen soll, erreicht.

Die neuen Culturen theilten sich dann quer durch das Eschachthal weiter aus, und gränzten westlich an den „Eisenbacher Tobel"; sie bildeten somit eine Kreuzform, und der ganze Complex erhielt hiernach seinen izigen Orts-Namen „Kreuzthal".

Zu Anfang des 18ten Jahrhunderts wurde im Eschachthale eine 2te Glashütte, „Quellenried" genannt, erbaut, ihr folgten allmählich die neuen Ansiedelungen und Culturen in diesem Eschachthale.

Diese sämtlichen Ansiedelungen im Ulmerthal, auf dem Wolfsberg, im Kreuzthale, und im Eschachthale mit Aexenried und Fallehen [1]), wurden von der Pfarre Wiggensbach pastorirt. Weil aber die Bevölkerung bereits über 300 Köpfe angewachsen, und die Verbindung mit Wiggensbach sehr beschwerlich war – indem einige Parochianen über 3 Stunden entfernt wohnten, und bei den, zur Winterszeit unpraktikablen Fußwegen von ihrer Kirche abgeschnitten, die Kranken und Sterbenden ohne religiösen Trost waren: so wurde i. J. 1717 der bittliche

1) Von dem izigen Weiler „Fallehen", welcher von seiner Leheneigenschaft den Namen führen soll, wird die weitere Sage erzählt: daß zu einem ehemaligen Fürsten des Stiftes Kempten, der sich gerade zu Unterkürnach aufhielt, der Prälat des benachbarten Benedittiner-Stiftes St. Georg von Isny auf Besuch gekommen sey, der Fürst habe den Prälaten scherzweise einen „Bettelmönch" genannt, der auch sogleich sich als einen Bettler dargestellt, und um die Grundstücke des izigen Fallehens gebettelt, und solche gegen einen Grundzins auch erhalten habe. - Von diesem Fallehen bey Isny erwähnt aber Direktor Renz in seiner Beschreibung des Fürstenthums Kempten (Illerkr. Int.-Blatt J. G. 1816 p. 659 u. 660): daß schon in der ersten Hälfte des XIIIten Jahrhunderts, wegen der auf dem rechten Ufer der Eschach und somit noch innerhalb der s. g. Ottonianischen Landmarken gelegenen Kloster-Isny'schen Waldungen, und wegen des von dem Stifte Kempten auf dieselben gelegten Fall- oder Rodungszinses zwischen Kempten und Isny und ihren Schirmvögten eine blutige Fehde entstanden, solche aber i. J. 1239 durch einen Vertrag beigelegt worden sey, nach welchem die Colonie oder Culturanten (derer 1803 6 Bauern und 2 Söldner vorhanden gewesen) dem Kloster Isny nur die grundherrlichen Abgaben und Leibfallsrechte zu entrichten gehabt hätten, dem Stifte Kempten aber die hohen und niedern Gerichte, die außerordentlichen Steuern und die Effekte der spätern Landeshoheit eingeräumt oder anerkannt worden wären.

Antrag der Bewohner der neuen Gemeinde Kreuzthal, – unterstützt von dem fürstlichen Stifte Kempten als Landesherrn – um Errichtung einer eigenen Pfarre von dem bischöflichen Ordinariate zu Konstanz, als damals in den Konstanzer Bisthums-Sprengel gehörig, genehmiget, und zu Kreuzthal eine neue Pfarre gebildet. Als erste Pfarrkirche wurde die schon einige Jahre früher beym Zusammenfluß des Eschach- und des Kreuz-Baches erbaute Kapelle benützt, bis in den Jahren 1747 und 1748 aus Mitteln der Gemeinde und aus hiezu in der Nachbarschaft gesammelten Spenden eine neue und geräumige Pfarrkirche erbaut werden konnte, indem die Seelenzahl bereits über 400 gestiegen war.

Der Schutzheilige dieser Pfarrkirche ist St. Martin, der Bischof von Tour. Unter den Kirchen Gemälden und Bildhauer-Arbeiten ist nichts Ausgezeichnetes vorhanden.

Im Jahr 1812 ist der Pfarre Kreuzthal auch der bis dahin zur Pfarrei Rohrdorf im Württembergischen filialsirt-gewesene Weiler „Fallehen" mit 11 Familien und 54 Seelen zuerst nur provisorisch, i. J. 1814 aber definitiv einverleibt worden.

Dann wuchs dieser Pfarre i. J. 1815 auch noch der Einödhof „Häfelinswald" mit 1 Familie und 9 Seelen zu; er war früher eine Filiale zur württemberg'schen Pfarre Urlau.

Die derzeitigen Bestandtheile der Pfarre und Land-Gemeinde Kreuzthal sind:

1) Aexenried (Einöde) mit 1 Haus, 2 Familien und 8 Seelen; 2) Eschachthal u. Quellenried mit 23 H. 32 F. u. 178 S.; 3) Fallehen (Weiler) mit 9 H. 13 F. u. 59 S.; 4) Häfelinswald (Einöde) mit 1 H. 2 F. und 9 S.; 5) Kreuzthal (Pfarrdorf) mit 48 H. 76 F. u. 293 S.; 6) Ulmerthal (Dorf) mit 30 H. 43 F. u. 215 S.; und 7) Wolfberg (Weiler) mit 4 H. 6 F. u. 21 S. Zusammen mit 116 H. 174 F. u. 783 Bewohnern.

Im Jahr 1827 erhielt die Gemeinde Kreuzthal ein ganz neues, sehr zweckmäßiges Schulhaus, wozu der Kreis-Schulfond 500 fl. beigetragen hat.

II. Zugabe der Redaktion:

Nach den Zusammenstellungen der königl. Steuer-Kataster-Commission in München über die Resultate der einzelnen Steuer-Vermessungen vom 26. April 1857 enthält die

Steuergemeinde Kreuzthal

126 Wohnhäuser und 1 Kirche auf einer Area von 11 Tagw. 97 Dec., 206 Familien mit einer Seelenzahl von 824 Köpfen, und eine Gesamt-Extension von $3322\frac{39}{100}$ Tagw. – Davon sind $1256\frac{23}{100}$ Tagw. cultivirt, nemi. $32\frac{73}{100}$ Tgw. als Gärten, $697\frac{34}{100}$ Tgw. als Aecker, und $486\frac{16}{100}$ Tagw. als Wiesen. – Dann betragen die Waldungen 648 Tagw. 65 Decm., die Waiden und Oeden 1447 Tagw. 13 Decm., die Wege 32 Tag. 54 Dec., und die Flüsse 61 Tagw. 36 Dec.

III. Beytrag und Resummé von dem Vereins- und Comité-Mitglied Hrn. Adolf Henne, Item Assessor des kgl. Landgerichts Kempten v. J. 1838.

Der Bezirk der Gemeinde Kreuzthal ist Gebirgsland. Die Berge steigen hier schon zu beträchtlicher Höhe an; die Thäler sind enge und tief. Die Gipfel der Berge gewähren eine weite Aussicht nach Würtemberg, an den Bodensee und in die Schweiz. Auf den beyden Bergrücken, welche das Eschachthal einschließen, liegt der Eschachwald, dermal ein großer Schatz für das k. Aerar. Der Wald ist weit ausgedehnt und liefert kräftiges Bauholz. Im Eschachthal ist eine Glashütte, dem Fabrikanten v. Schmidsfeld gehörig. Dieser besitzt noch eine zweite Glasfabrik zu Schmidsfelden, an der Gränze der Gemeinde Kreuzthal, jedoch auf würtembergischem Grund und Boden. Eine dritte Glasfabrik steht unmittelbar neben dem Dorfe Kreuzthal, jedoch ebenfalls auf würtembergischem Grunde, sie ist dem Hrn. Grafen v. Quadt zu Ysny gehörig.

Viele Bewohner von Kreuzthal erhalten Beschäftigung und Nahrung von diesen Fabriken. Außerdem wird Viehzucht und Käserey betrieben, der Getraidebau ist jedoch wegen der gebirgigen Lage gering.

Die Sitten der Bewohner sind einfach; die Schule zu Kreuzthal ist gut.

Resummé.

Die Landgemeinde Kreuzthal, im Bezirke des k. Landgerichts Kempten, und im Dekanate Legau gelegen, hat ihre Entstehung späterer Zeit zu verdanken. Erst im XVIIten Jahrhundert sollen die ersten Ansiedelungen in den waldigen Gebirgsthälern entstanden seyn, welche unweit der izigen k. würtembergischen Gränze liegen. Die Ansiedler gehörten anfänglich zur Pfarrey Wiggensbach, wurden aber im Jahre 1717 davon getrennt, und es wurde eine eigene Pfarrey Namens „Kreuzthal" gebildet. Diese Pfarre gehörte zum Fürstenthume Kempten, und gieng mit diesem im Jahre 1802 an die Krone Bayerns über.

Monumentales iſt nicht vorhanden.

Die Land-Gemeinde beſteht aus dem Pfarrdorfe Kreuzthal, den Weilern Fallehen und Aexenried und aus vielen Einöden, welche in dem Kreuzthal, dem Eſchachthal und dem Ulmerthal, dann auf dem Wolfsberg zerſtreut liegen. Die Gemeinde zählt 174 Familien und 783 Seelen. Der Bezirk iſt Gebirgsland mit tiefen und engen Thälern. Auf den Bergen zur Seite des Eſchachthales liegt der große „Eſchachwald". Zwei Glashütten liegen an der Gränze der Gemeinde, auf würtembergiſchem Grunde, eine dritte in der Gemeinde ſelbſt. Dieſe Glashütten nebſt Viehzucht und Käſerey geben den Bewohnern die vorzüglichſte Nahrung.

6.

Einige topographiſche und geſchichtliche Bemerkungen über die alte Episcopats-Gränze, und über den Lauf des Illerfluſſes; dann über die abgegangenen Orte Stade, Stegmann, und Buſenreute.

Von Hrn. Marcus Theobos Frhrn. v. Welſer, Gutsbeſitzer zu Bellenberg, ehemaligem Reichsſtadt Ulm'ſchen Archiv-Inſpektor.

Die Bisthumsgränze der Iller:

Es iſt aus der von Trutpert Neugart in Codice diplomatico Alemaniae II. 86. unter Ziffer 866 angeführten Urkunde des Kaiſers Friedrichs I. v. J. 1155 bekannt, daß er die Diözeſan-Gränzen zwiſchen den Bisthümern Konſtanz und Augsburg nach einer ihm vorgewieſenen uralten Urkunde von dem fränkiſchen Könige Dagobert, derer Datum alſo bis zwiſchen die Jahre 628 und 638 hinauf reicht, in dem kurzen Satze bezeichnet habe: „öſtlich fanden wir die Gränzen zwiſchen den Bisthümern Konſtanz und Augsburg durch die in die Donau einfließende Iller beſtimmt, und dann bis zu unſerer Villa Ulm, hierauf nördlich zwiſchen den Bisthümern Würzburg und Speyer bis zu den die Franken und Alemanen ſcheidenden Marken.[1])

Der verſtorbene kgl. Würtembergiſche Hr. Oberfinanzrath v. Memminger, geweſenes Mitglied des ſtatiſtiſch-topographiſchen Büreau mit dem Verein für Vaterlandskunde in Stuttgart, vermengte daher die izige Landes- und neue Diözeſan-Gränze zwiſchen Bayern und Würtemberg mit der in Frage ſtehenden alten Bisthumsgränze, da er S. 71 und 72 ſeiner Beſchreibung des Oberamts Ulm v. J. 1836 unter namentlicher Anführung der in die Bisthümer Conſtanz und Augburg und in die Landcapitel Blaubeuern und Elchingen, früher Weidenſtetten, gehörigen Gränz-Pfarreyen die Dagobert'ſchen Bisthumsgränzen alſo bezeichnet: „ſie liefen von der Iller her die Donau hinab bis an die Ecke bey Thalfingen, und zogen von da nördlich über die Alp hin, zwiſchen Luizhauſen und Weſterſtetten hindurch gegen Geislingen u. ſ. w.

Hiegegen bemerkt Hr. v. Welſer:

„daß König Dagobert „die Iller" als Gränze zwiſchen der Diözeſe Conſtanz und Augsburg gezogen habe, iſt urkundlich erwieſen, und wurde auch allgemein als richtig anerkannt, das Aſſertum aber, daß die Bisthumsgränze von der Iller oder ihrem Einfluß in die Donau, der Donau nach hinab gelaufen ſey, „bis an das Alp-Ek bey Thalfingen", möchte ſchwer zu erweiſen ſeyn. Es ſcheint vielmehr, daß von der Iller an, und bey derer Einfluß in die Donau, die damals ſchon beſtandenen Pfarrkirchen mit ihren großen Kirchſprengeln und Filialen alſo hier der Ulmer Pfarr-Sprengel mit ſeinen ausgedehnten Filialen als die Bisthums-Gränzen angenommen worden ſeyen, indem König Dagobert die Filialen von ihren Mutterkirchen nicht trennen, ſondern nach wohl begründeten canoniſchen Principien ſolche beiſammen bey einem und demſelben Bisthum belaſſen wollte, zu welchem die Mutterkirche gehörig war, weil ſonſt ein Pfarrer zwey Biſchöfen untergeordnet geweſen

1) „Versus Orientem terminos distinctos parochie inter constantiensem episcopatum et augustensem invenimus, sicut Hillara fluvius in Danubium, ac deinde usque Vlmam villam nostram; versus Aquilonem vero inter episcopatum Wirtzeburgens. et Spirensem usque ad Marcam Francorum et Alemanorum etc. Data Constant(iae) V. Kal. Dec. (27 Novem.)"

wäre, oder aber die geographisch zusammenhängenden Filialen andern vielleicht weit entlegenen Pfarren hätten eingewiesen werden müssen".

„Wenn nun angenommen wird, daß die auf dem rechten Donauufer gelegenen Orte Offenhausen, Pfuhl und Burlafingen Filiale von der Allerheiligen-Kirche zu Ulm waren, folglich wie ihre Mutterkirche zur Diözese Konstanz gehört haben, so möchten wohl nur die Flurmarken als Zehend-Bezirke dieser Orte die fraglichen Diöcesan-Gränzen bestimmt haben".

„Wenn dann weiter in Betracht gezogen wird, daß dem Kloster Reichenau, im Besitz der Allerheiligen-Kirche zu Ulm auch der Hirtenstab (die Hirtschaft) in dem Ulmer-Ried zugestanden habe, daß somit dieses der Donau entlang von Kaiser Karl M. i. J. 813 reich dotirte Kloster auf dem großen Ulmer-Ried über die einzige Benutzung desselben, nemlich über das Waiderecht auszusprechen und die Waidepolizey zu üben hatte, so läßt sich hieraus auch erklären, wie schon in der Ur-Zeit die Gränze des Bisthums Augsburg bis an den „Landgraben" bey Ulm, welcher damals in einem alten Illerflußbeet seinen Lauf gehabt haben mag, zurückgedrängt worden sey, und daß zu des Königs Karls des Großen Zeit schon der Landgraben, d. i. derjenige Bach, welcher bey Illerberg aus einem Weyher sich ergiesset, und an den östlichen Hügeln des Illerthales bis Gerlenhofen sich hinzieht, daselbst in das Ulmer-Ried eintritt, und am Riedzaun sich fortziehet, bis er mit dem Leibeflüßchen vereint, bey dem Dorfe Leibe, unfern von Burlafingen, in die Donau einfließt, am untern Riedzaun die Gränze zwischen dem Bisthum Augsburg und Konstanz constituirt habe".

„Die Kirchen von Aufheim, Holzschwang Reuti und Finningen, mit ihren Filialen Steinheim, Häußer, Haußen, Jedelhausen und Marbach hätten dann nach dem Lauf ihrer Flurmarken und Zehend-Bezirke im und am Riedzaun die Gränzen des Bisthums Augsburg festgestellt".

„Daß die Orte Offenhausen, Pfuhl und Burlafingen Filialen von der Allerheiligen-Kirche zu Ulm waren, und daß sie mithin wie ihre Mutterkirche zum Bisthum Konstanz gehört haben, ist unbezweifelt, und wird in der nachfolgenden Monographie von Burlafingen urkundlich nachgewiesen, wie dasselbe auch der Akademiker Placidus Braun in seiner Augsburg'schen Diözesan-Beschreibung v. J. 1825 dadurch bewährt, daß er im IIten Theile Seite 397 ein genaues Verzeichniß der Kapitel und Pfarreyen anführt, welche von dem Bisthume Augsburg durch die Religionstrennung verloren giengen; – in diesem Verzeichnisse erscheinen wohl die Pfarreyen Holzschwang und Reutti, nicht aber auch Pfuhl und Offenhausen, ohne Zweifel, weil diese Pfarren nicht in das Bisthum Augsburg gehörig waren. – Der Ort Burlafingen wurde auch nicht reformirt. – Von der Kirche in Steinheim an der Leibe, welche eine Filiale von Holzheim war, erwähnt das Mspt. einer Ulmer Chronik ad annum 1516, „daß Paris, „der Vikarius zu Konstanz erlaubt habe, den zu „Steinheim durch ein oder mehrere Mordthaten „entweyheten Kirchhof durch den Ulmischen Pfarrer „(wohl nur delegato modo) wieder einzuweyhen".

„Aus diesen Bemerkungen geht nun schon hervor, daß die Donau von dem Iller-Einfluß bis an das Eck bey Thalfingen, die Bisthumsgränze nicht bestimmt haben könne".

„Von einer „Ecke (Berg-) bey Thalfingen, als Marke des Bisthums Augsburg, ist überhaupt auch nichts bekannt, dagegen wird allgemein angenommen, daß „der Dobelgraben" eine tiefe zwischen dem Schlößchen Oberthalfingen auf der Alp und dem Pfarrdorf Unterthalfingen im Donauthale sich einschneidende Schlucht, die sich bis zu dem Weiler Kesselbronn nördlich hinzieht, in dortiger Gegend die alte Diöcesan-Gränze gebildet habe".

„So wie diesseits der Donau (auf dem rechten Ufer des Stroms) der Pfarrsprengel der alten Allerheiligen-Kirche zu Ulm die Diöcesan-Gränze bestimmt hat; eben so verhält es sich dann auch jenseits der Donau oder auf dem linken Ufer dieses Flusses".

„Der Kirchsprengel von Jungingen, ebenfalls einer ehemaligen Filiale von der Allerheiligen-Kirche zu Ulm, und auf dem linken Ufer der Donau gelegen, bildete mit ihren dahin eingepfarrten Schlössern und Ortschaften Böffingen, und O/Thalfingen, und mit den Einödhöfen und Weilern Haßlach, Ober- und Unter-Kesselbronn, Oerlingen und Moritzen, wie die westlich von Ulm gelegenen Orte: Möringen und der Eselsberg, dann Klingenstein, Ehrenstein, Söflingen u. s. w. diese Bisthums-Gränze. Die alte Diöcesan-Gränze zog sich demnach vom Dobelgraben bey Thalfingen um die Flurmarkung von Jungingen und der benannten Weiler und Höfe nordwestlich der Flurmarkung

des Ortes Dornstatt zu, und die genannten Orte gehörten noch zur Diöcese Constanz".

„Braun führt l. c. p. 397 u. f. als Orte, die dem Bisthum Augsburg durch die Religionstrennung in dortiger Gegend zu Verlust gegangen sind, (angränzend) an: Alpek, Hervelsingen und Bernstatt, wohin Bäumerstetten, Hagau und Eiselau als Filiale gehören. Diese Orte bildeten demnach mit ihren Flur- und Zehend-Marken hier die Gränze der Bisthümer Constanz und Augsburg. Ganz richtig zählt aber Braun „Jungingen" mit seinen Filialen nicht unter diese Verluste, weil dieser Ort mit seinem itzigen Sprengel zur Mutterkirche nach Ulm, somit zum Bisthum Konstanz gehörig war. Auf den ehemaligen bedeutenden Umfang des alten Reichenau'schen Pfarrsprengels der Allerheiligenkirche zu Ulm, läßt sich übrigens auch aus den vielen Gebäuden schließen, die von der an dieser Kirche präbendirt-gewesenen Geistlichkeit bewohnt wurden. Die Ulmer Chronik erwähnt in der Erzählung der Begebenheiten des sogenannten „Fürstenkriegs" ad an. 1552: – „den 14. Februar hat E. E. Rath wiederum vor der Stadt alles hinwegreissen lassen, so theuer auch die fünf Pfaffen-Häuser so auf Allerheiligen-Kirchhof gestanden, waren". [2])

„Dieser bedeutende Umfang des Sprengels der zum Bisthum Constanz gehörigen Pfarre Ulm dürfte demnach der Grund seyn, warum König Dagobert nur allgemein als Bisthums-Gränzlinie Vimam villam nostram bezeichnet hat, nicht aber die Donau für eine längere oder kürzere Flußstrecke, oder vom Einfluße der Iller in die Donau nach Ulm, und dann eine gerade Linie von Ulm nördlich nach Geißlingen".

Veränderungen des Laufs der Iller.

„Es sind die deutlichsten Spuren vorhanden, fährt Frhr. v. Welser fort, daß die Iller in früherer Zeit von Kelmünz anfangend an den östlichen Anhöhen des Illerthales herab gelaufen sey; solches beweisen die alten Illerflußbeete ganz deutlich bey Filzingen, Unter-Aichen, Jedesheim, Illertissen, Bettlinshausen und Bellenberg, dann von Illerberg bis Gerlenhofen, wo „der Landgraben" größtentheils in dem alten Illerfluß seinen Lauf hat. – Von Freudenegg und in dortiger Gegend laufen weiter zwey s. g. Riedgräben, [3]) sie scheinen verlassene Flußbeete der Iller zu seyn, und werden auch von Jedermann in dortiger Gegend dafür gehalten. Bey Finningen und Steinheim sollen noch izt sich Wiesen befinden, die den Namen „Illermäder" führen. Es scheint jedoch, daß dieser uralte Lauf der Iller schon längst vor Dagoberts Zeit statt gefunden habe, so daß dieser alte Lauf der Iller dann nicht als Grund angegeben werden kann, warum die Orte Offenhausen, Pfuhl und Burlafingen bey dem Bisthume Constanz verblieben sind".

Der Landgraben.

„Es ist bemerkt worden, daß der „Landgraben" von Illerberg bis Gerlenhofen in einem von der Iller verlassenen Flußbeete zu laufen scheine, und es ist auch zu vermuthen, daß dieses Gewässer früher seinen Lauf in einem von dem quer durch das Ried lauffenden Riedgraben (verlassene Illerflußbeete) der Donau zu genommen, und hiedurch eine schädliche Versumpfung des Riedes bewirkt oder unterhalten habe".

„Um die Entwässerung des Riedes zu Stande zu bringen (v. Raiser O. D. K. u. d. Röm. II. p. 8 N. 17) möchte dem Landgraben durch Menschenhände seyn itziger Lauf von Gerlenhofen an Häuser, Haußen, Marpach, unterhalb Reutti vorbey bis Finningen angewiesen worden seyn. Unterhalb Finningen zieht sich der Landgraben wieder dem muthmaßlichen alten Illerflußbeete zu, und bildet daselbst die sogenannte „Riedlache", indem sich das Wasser des Landgrabens in diesem alten Flußbeet von der Ulmer-Augsburger Landstraße anfangend, bis tief in das Ried hinein staut oder schwellet. Dieses ereignet sich insbesondere bey anhaltendem Regen, oder im Frühjahr, wenn der Schnee zu schmelzen beginnt. Von einem andern Landgraben, von dem Hr. Professor Bucher erwähnt, und

2) Ueber diesen großen Umfang des alten Ulmer Pfarrsprengels kommt das Mehrere nach Inhalt der Kloster Reichenau'schen Verkaufs-Urkunde seiner Zehend- u. kirchlichen Rechte v. J. 1446 an das hl Geist-Spital zu Ulm in der Orts-Geschichte von Burlafingen vor.

3) Diese Riedgräben sind Vertiefungen von 50 bis 80 Schritten in der Breite, die beständig mit Wasser und Sumpfen angefüllet sind, sie lassen sich nur an solchen Stellen mit Fuhrwerk befahren, welche mit Kieß ausgefüllt, und wo für die Fußgänger Fußstege angebracht sind. Sie ziehen quer durch das Ried hinunter, und münden zwischen Burlafingen und Finningen in die Donau.

der ſich bey Pfuhl vorfinden ſoll, iſt mir nichts bekannt".

Alter Lauf der Iller bey Bellenberg und Illertiſſen.

„Wenn nun die Iller in der Urzeit von Kellmünz anfangend, an den öſtlichen Anhöhen des Illerthals ihren Lauf gehabt hat, ſo iſt hiezu noch weiter zu bemerken, daß auch Spuren vorhanden ſind, daß die Iller mitten im Illerthale hin und her gelaufen ſey. Die Grafſchaft Kirchberg, muthmaßlich ein Reſt der alten Gaugrafſchaft im Ramgau zwiſchen der Iller und Riß, ſcheint die Iller zur öſtlichen Gränze gehabt zu haben. Die Herrſchaft Brandenburg aber, ein Theil der Grafſchaft Kirchberg, hat ſich über die Iller, wie ſie izt lauft, herüber ausgedehnt, und wurde von der Herrenmühle bey Illertiſſen bis zur Hammerſchmitte bey Bellenberg durch den mitten im Thal herablaufenden Mühlbach begränzt; - von der Hammerſchmitte bey Bellenberg aber bildete der „alte Oſterbach" die landesherrliche Gränze zwiſchen der Herrſchaft Brandenburg und der vormaligen Herrſchaft Bellenberg. - Dieſer „Oſterbach" begränzte auch die beyderſeitigen Jagd-Bezirke, und zwiſchen den Orten Bellenberg und dem Brandenburg'ſchen Orte Au war er die Markungs- und Waidgangs-Gränze. Dieſer alte „Oſterbach" iſt jedoch nichts anderes, als ein von der Iller längſt verlaſſenes Flußbeet, izt ohne Waſſer, das ſich von der Hammerſchmitte in unterſchiedlichen Krümmungen nördlich gegen die Bellenberger Mühle zieht, von da an aber ſeine Richtung weſtlich, dem dermaligen Lauf der Iller zu, nimmt. Dieſes alte Illerflußbeet läßt ſich ſelbſt noch weiter hinauf verfolgen. Ob dieſer alte Lauf der Iller jedoch ſchon bey der Gau-Eintheilung und bey Bildung der Gau-Grafſchaften als Gränze zum Grunde gelegt worden ſey; dieſes würde noch einer weitern topographiſch-hiſtoriſchen Unterſuchung bedürfen. Uebrigens iſt ſchließlich noch zu bemerken, daß die Kirche zu Au, izt auf dem rechten Illerufer gelegen, bis in die neueſte Zeit eine Filiale von der Pfarrkirche zu Dietenheim auf dem linken Illerufer geweſen ſey, welche erſt durch die Circumſcriptions-Bulle v. J. 1821 als eine ſelbſtſtändige Curatie, von dem Bisthum Conſtanz getrennt, und der Diözeſe Augsburg zugetheilt worden iſt. [4])"

4) Vergl. Braun l. c. II. 241.

Die abgegangenen Orte Stade, Stegmann und Buſenreute bey Ulm.

„Es ſcheint, ſagt Frhr. v. Welſer, daß das predium Stade (am Geſtade der Iller), welches nach der Chronik von Wiblingen (templum honoris Wiblingense von Abt Modeſt) als der izige Gräflich Fugger-Kirchberg'ſche Hof Freudenegg an der Iller bezeichnet wird [5]) mit dem Freudenegger Hof nicht zu verwechſeln, ſondern daß der abgelegene Ort Stade einige hundert Schritte unterhalb Freudenegg auf dem rechten Illerufer zu ſuchen ſey".

„Es ſind ganz deutliche Spuren vorhanden, daß die Iller vor vielen Jahren unterhalb Freudenegg in dem ſogenannten „Wachholderholz" in das Uferland hereingebrochen ſey, und ihren Lauf zwiſchen der izigen Gurrenhütte (einem ehemaligen Ulmſchen Fehlenhof) und der „obern Buſenreute" öſtlich dem Ried zu genommen habe; im Ried hat ſich jedoch die Iller alsbald wieder weſtlich gewendet, und in einem dermal noch deutlich ſichtbaren Canal, bey der ſ. g. „Viehtränke" die Landſtraße wieder nördlich durchſchnitten, und alsdann ſich nördlich in dem Canal „die warmen Wäſſerlen" genannt, der Donau zu gezogen (oben). Der Ausfluß dieſes Canals in die Donau oberhalb der Schützenallee bey Ulm wird noch immer die „alte Iller" genannt. Dieſer Canal wird wieder für ein verlaſſenes Flußbeet der Iller gehalten, in welchem bey jedem Austreten des Illerfluſſes das aus den Ufern getretene Waſſer beym Freudenegger-Hof ſeinen Abfluß in die Donau ſucht. [6]) - Bey dieſem Ausbruch der Iller unterhalb Freudenegg möchte das Prädium Stade vom Waſſer hinweggeſpült worden ſeyn, wenn dieſer Durchbruch ſich nicht ſchon viel früher ereignet haben ſollte. - Zwiſchen der Gurrenhütte und dem dermaligen Flußbeet der Iller befindet ſich „das Illerholz", welches ſeiner vertieften Lage nach, nichts anderes, als eine Alluvion aus neuerer Zeit iſt; - auch hier könnte der Ort Stade geſtanden haben, welcher dann von der Iller ebenfalls hinweggeriſſen worden wäre. Nachdem ſich die Iller nach und nach wieder mehr weſtlich gewendet, ſo hat ſich auf jener

5) Vergl. v. Raiſers Beyträge für Kunſt und Alterthum im D. D. Kr. J. G. 1829 S. 24 im Nachtrag zum Bezirk Neu-Ulm; „villae Vischbach et Stade **nunc** Freudenegg, ad an. 1353."

6) Auf den Steuer-Cataſter-Karten N. W. XI. 50. N. W. XII. 50. - N. W. XII. 51 u. N. W. XIII. 51. iſt dieſer muthmaßliche Lauf in einem alten Illerflußbeet unter dem Namen „warme Wäſſerlein" deutlich bezeichnet.

Alluvion das Grießholz gebildet, das izt unter dem Namen „Illerholz“ noch besteht. Zwischen der Gurrenhütte und dem Illerholz hat der Verfasser dieses Aufsatzes vor bald 40 Jahren in einem Gestrüppe mit Dornhecken die Ueberreste eines Hauses bemerkt, von welchem die Feldgeschwornen und Oeschayen keine Auskunft zu geben wußten; der Lage nach könnten auch diese Ruinen zu dem Ort Stade gehört haben. Der Freudenegger Hof mag seiner Zeit zu dem Orte Stade gehörig gewesen seyn; er führte jedoch seinen besondern Hofnamen, und wurde jedenfalls von den Grafen von Kirchberg mit „Stade“ an das Kloster Wiblingen nicht mitvergabt, auch blieb dieser weiter oben gelegene Ort von der Iller jederzeit verschont. Die in dem Illerholz weiter unten gelegene s. g. „Pfaffenmühle,“ und die Benennung einer Gegend an den warmen Wässerlen „Wiblinger Ecke“ scheinen darauf hinzudeuten, daß das Kloster Wiblingen ehemals in dieser Gegend ebenfalls Grundbesitzthum gehabt habe.“ (Vergl. hiezu die Steuer-Catasterkarte N.W. XII. 50. und N. W. 51).

Das Gut Stegmann.

„Dieses abgegangene Gut lag zwischen Holzschwang und Pfaffenhofen; eine Holzmarke im dortigen Eschach führt noch izt den Namen „Stegmann“; – hier möchte also die Stätte dieses einstigen Guts, welches nach dem in der Balzheimer Deduktion II. 28. sub N. 2. der Beilagen abgedruckten Extrakte eines Kaufbriefs, die Gebrüder Heinrich und Rüdger v. Griesingen zu Dornborf i. J. 1340 mit den Kirchberg'schen Lehen zu Holzschwang an den Ulmer Bürger Conrad v. Halle verkauft haben, zu suchen seyn.“

Busenreutin.[7])

„Von diesem zum Theil ebenfalls ehemaligen Kirchberg'schen Lehen erwähnt weiter die angezogene Deduktions-Druckschrift II. 28. in der Beilage N. 5, nach welcher die Wittwe Ursula, und ihr Sohn Hans Loth Bürger zu Ulm um 400 Goldgulden ihr Lehen, und Eigen des Guts Busenreutin, wovon nach Wiblingen ein jährlicher Grundzins fiel, i. J. 1393 Donnerstags nach St. Vitus an die Stadt Ulm verkauft haben. Der kleine Bezirk von Busenreute von geringem Werth, theilte sich in die obere und untere Busenreute. Der s. g. Fuchsberg'sche Vertrag zwischen Burgau und der Reichsstadt Ulm bezeichnet Busenreutin als eine Gränzmarke des Regalienbezirks; von Gebäude-Ueberresten ist jedoch am bezeichneten Orte keine Spur mehr wahrzunehmen.“

7) Busenreute ist auf der Steuercataster-Karte – unfern von der Gurrenhütte am Ulmer-Ried, von der Ulmer-Memminger-Landstraße östlich gelegen, – angezeigt.

7.

Burlafingen.

I. Topographisch-statistisches.*)

Das Pfarrdorf Burlafingen liegt ¾ Stunde von Ulm auf dem rechten Donauufer und links von der Landstraße nach Augsburg; der „Topfengraben“, welcher sich an dem 121½ Tagw. enthaltenden „Fuchshölzchen“ mit dem von Reutti herkommenden „Landgraben“ vereinigt, fließt durch den Ort Burlafingen. Derselbe enthält nebst der Pfarrkirche und 1 Kapelle 52 Wohnhäuser, 54 Familien, 340 Bewohner, 1 Pfarrhof, 1 Schulhaus, 1 Armenhaus, 1 Bräuhaus, 1 Wirthshaus, 1 Branntweinbrennerey, und eine Flurmarkung von 2070 Tagw. 89 Decm., wovon 1815 1½ Tagwerk (im Verhältnisse der Aecker zu den Wiesen wie 2 zu 1) als Aecker und Wiesen cultivirt sind, und der Ueberrest in Hausgärten, Auen, Weide und Wald, und aus Wegen, Flüssen und bonitirten Teichen besteht.

Der Ort gehörte vor der i. J. 1803 erfolgten Säkularisation der St. Clara-Ordens-Frauenabtey zu Söflingen, und lag ursprünglich im Regalienbezirke der Cometie Holzheim, später in der abgetheilten Herrschaft Wullenstetten, vielmehr noch innerhalb der ältesten Landesgränze der einst sich bis nach Pfuhl

*) Von der Redaktion.

erstreckten Markgrafschaft Burgau, derer westliche Gränze dann bis an das Biberflüßchen zurückgedrängt, die Hoheitsrechte und Regalien aber durch Verträge an die Reichsstadt Ulm überlassen wurden; doch mußte Söflingen das jus reformandi und das Landeshoheitliche Steuerrecht cum effectibus zu Burlafingen fortan zu behaupten, und das Kloster verblieb auch im Besitze des Patronats-Rechts der katholischen Ortspfarre daselbst.

Da der Augstgau sich bis an die Iller und die Dagobertische Episcopatsgränze zwischen den Bisthümern Augsburg und Constanz erstreckte, so lag geographisch Burlafingen zwar noch im Augstgaue, gehörte aber als eine Filiale der Pfarre zu Ulm, dem Bisthume zu Constanz, bis die päbstl. Circumscriptions-Bulle v. J. 1821 diese Pfarre nach ihrer geographischen Lage und nach dem Lauf der Landesgränzen zwischen Bayern und Würtemberg dem Bisthume Augburg zugetheilt hat. Diese Pfarre wurde dann zuerst dem Dekanate Legau, später aber dem Dekanate Weißenhorn beigegeben.

Nach der Säkularisation der Frauen-Abtey Söflingen ist der Ort Burlafingen zuerst dem Landgerichte Söflingen, dann jenem zu Elchingen, im J. 1810 aber dem Landgerichte Günzburg zugetheilt worden. Zur Zeit sind auch die Katholiken in der Colonie Neu-Ulm nach Burlafingen imparochirt.

II. Geschichtliches.

(Collegirt von Frhrn. v. Welser, v. Memminger, und v. Raiser).

Noch sind aus dem ehemals Kloster Söflingenschen, und Ulmer Archive die Ankunftstitel des Ortes Burlafingen und aller einzelnen Theile desselben an das Kloster Söflingen nicht vollständig bekannt. Die bekannten Urkunden, welche von Burlafingen handeln, bewähren:

1) daß die Grafen v. Kirchberg auch Vogteyrechte mit dem Mayerhof, und Huben mit Zugehörde zu Burlafingen als Kloster Reichenau'sche Lehen, und diese als ehemalige Zugehörden zur Reichsambacht ihrer Vorfahren, der bischöflich-Augsburgischen Schirmvögte zu Holzheim, besessen, und daß sie solche, wie die Reichenau'schen Lehen in dem benachbarten pago alchingensi an die Gebrüder und Ritter: Conrad v. Weinberg, dictus „Straif," (der „herumwandernde," oder „streifende"), und Ernst v. Stöffeln (v. Hohenstoffeln im Hegau) zu Afterlehen, diese milites aber ihr lehenbares Besitzthum zu Burlafingen an die Güssen von Güssenberg zu Leipheim, und an Ulmer Bürger, namentlich an das mit den Güssen Familienverwandte edle Geschlecht der Vainacke zu Ulm weiter zu Afterlehen verliehen haben, bis endlich diese nach und nach allodifizirten Theile, und zuletzt der ganze Ort theils durch fromme Schenkungen, theils durch Zusammenkäufe und auch durch Gütertausch mit dem Hospitale in Ulm, an die sich 1237 bey der St. Elisabetkirche zu Ulm „auf dem Gries" (in arena) gesammelten frommen Schwestern gekommen ist, welche der Graf Hartmann III. von Dilingen, – der Vater des Bischofs Hartmann zu Augsburg, der auch die Reichsvogtey zu Ulm besaß, – i. J. 1251 nach Söflingen verlegt, und ihnen daselbst die von seinen Ministerialen v. Sevelingen als Dienstlehen innegehabte Burg eingeräumt hat. Diese frommen Schwestern unterwarf hierauf der Bischof Hartmann der strengen Ordensregel sanctae Clarae, wodurch die ehemalige Reichsunmittelbar gewordene Clarisser-Nonnenabtey Söflingen entstanden ist. Der Sammlung dieser Nonnen oder frommen Schwestern auf dem Gries in der untern Stadt zu Ulm hatte schon der römische König Conrad IV., Friedrichs des IIten Sohn, verschiedene Privilegien verliehen, die Ritter Ulrich und Peregrin v. Freiberg, und Kraft der Lange zu Nau, dann die Laydolfe, der Markgraf Heinrich II. von Burgau, und noch andere Wohlthäter vergabten dann weiter an diese Schwestern, – wie bey ihrer Verlegung nach Söflingen Gr. Hartmann v. Dilingen und Gr. Conrad v. Kirchberg, – verschiedene Besitzungen an Höfen, Sölden und Grundstücken sowohl zu Söflingen selbst, als auch in Ulms Umgegend, aus welchen Donationen des Klosters erstes Besitzthum zu Burlafingen abzuleiten ist. [1])

2) Unter den i. J. 1531 erfolgten bischöflich-Constanzischen Incorporationen der Gefälle und Besitzungen mehrerer Pfarreyen und Ortskirchen an das

1) Vergl. hiezu die gedruckte Deduktion über die Reichs-Unmittelbarkeit der Herrschaft Balzheim in Schwaben, IIten Theils 1-3 Fol. 33; – dann die in §. 4. der v. Raiser'schen Geschichte der Benediktiner Reichsabtey Elchingen angeführten, und durch die sub. N. 1. der Beilagen daselbst abgedruckte Reichenau'sche Allodificationsurkunde v. J. 1297, bewiesenen ganz gleichen Lehens- und Afterlehens-Verhältnisse in pago Alchingensi, – ferner Bruchii Chronologia Monasteriorum Germaniae p. 535 u. f.; – Jägers Geschichte von Ulm S. 129; – v. Memminger, Prälat v. Schmid, Braun, u. a. m.

Kloster zu Söflingen befand sich auch die Kirche zu Burlafingen.[2])

3) Sein Besitzthum an Gütern und Rechten zu Burlafingen verkaufte der Ulmer Bürger Fritz der Vainack i. J. 1354 an das Heiliggeist-Spital in Ulm.[3])

4) Das Hospital zu Ulm hat sodann i. J. 1446 alle damals noch Kloster Reichenau'schen Rechte und Besitzungen zu Ulm, und in dem ausgedehnten alten Pfarr-Sprengel, (in Carls des Großen „pago Vlmensi") überall mit Widdum, Zehend, und Grundzinsen von Neubrüchen, und Bodenzinsen von den Neubauten auf des Klosters Grund und Boden, erkauft. Die hierüber am St. Ulrichstag (4. Jul.) ausgestellte Urkunde nennt: „allen und jeglichen Groß- und Kleinzehend zu Ulm vor allen Thoren, zu Söflingen, Grimmelfingen, vom Eselsberg, zu Klingenstein, Ehrenstein, Möhringen, Lehr, Jungingen, Kesselbronn, Thalfingen (Ober-), Oehrlingen, Böfingen, Offenhausen, Stribeln, Pfuhl, **Burlafingen**, Göttingen und Haßlach (Ober- und Unter-)", und bezeichnet durch die Aufzählung dieser Zehendbezirke genau die Gränzen des alten pagi Vlmensis als Reichenau'schen Pfarrsprengels, und also auch die alten Bisthums-Gränzen dies- und jenseits der Donau.[4])

5) Endlich bescheint der Stadt-Pfarrer Dr. Neidhart in Ulm, daß die Kapelle zu Burlafingen (vielmehr die Pfründe an derselben, welche das Kloster Söflingen nach der Incorporation gestiftet hatte, nicht der Pfarrer zu Ulm, sondern die Frauen zu Söflingen zu leihen, d. i. das Patronatsrecht, – (izt königl. bayerisch) – nach den Principien des canonischen Rechts als Stifter zu üben hätten, daß aber dem Benefiziaten das Messehalten und jede Seelsorgliche Uebung von dem Pfarrer in Ulm, (an der Mutterkirche) jährlich zu bewilligen sey.[5])

Die Hospital Ulmischen Orts-Antheile scheinen im Verfolg der Zeit durch Kauf und Tausch ebenfalls an die Nonnen-Abtey zu Söflingen gekommen zu seyn, weil sich Söflingen bey der Aufhebung des Klosters und Zutheilung seiner Besitzungen an die Krone Bayern i. J. 1803 durch den Reichsdeputations-Entschädigungsrezeß im Allein-Besitze dieses Orts befand.

---

2) v. Memminger erwähnt hievon in seiner Ober-Amts-Beschreibung von Ulm S. 256, Artikel „Harthausen." Er führt als damals incorporirt die Kirchen zu Harthausen, Ehrenstein, und **Burlafingen** an.

3) Hospit. Urkunde; – ddo Donnerstags vor Lactare. Dieser Ritter Fritz der Vainack verkaufte dem Pfaff Conrad Spitalmeister und Convent in Ulm alle seine Erbs- und Kaufsweise zu Burlafingen ihm angefallenen Güter, klein und groß, kurz und lang, wie das alles geheißen ist, mit allen Rechten, Gewohnheiten und Nutzen als Seelgeräthe"; (Prälat v. Schmid). – Dieses schon 1244 zu Ulm erscheinende Rittergeschlecht der Vainacke handelt Jäger l. c. S. 91 in der Note, und S. 769 der Beilage ab.

4) Dieses Regestum nach einer Mittheilung von Herrn O/Finanzrath v. Memminger in Stuttgart.

5) v. Memmingersche Mittheilung. – Nach Einsendungen des vorigen Hrn. Pfarrers Scheuerecker hat das Kloster Söflingen i. J. 1790 den Pfarrhof in Burlafingen, der Staat aber i. J. 1820 die gegenwärtige geräumige Kirche, und 1837 auch die Pfarr-Oekonomie-Gebäude neu erbaut. – Dessen Ableitung des Ortsnamens Burlafingen von der Lage auf einer „Terra finiens", durch die Donau, und die Einmündung des Landgrabens im Vereine mit dem Leibeflüßchen in dieselbe, also gebildet, möchte sich übrigens – da hiezu selbst kein Wortanklang vorhanden ist –, weniger begründet darstellen, als die Namens-Ableitung von den sich auf diesem Theile des zur Cultur gebrachten Ulmer-Riedes zuerst angesiedelten „Kleinbegüterten" in dem schwäbischen Dialekte: „Bäuerle" genannt, und dem bekannten „inga" als „Ort"; also der ursprünglich „Wohnort von kleinbegüterten Bauern".

8. und 9.

Ortsgeschichten von Friesenried und Blöcktach, Landgerichts Ober-Günzburg.

Bei der Bildung eigener Land-Distrikte und Land-Gemeinden i. J. 1808 wurde Blöcktach mit Mederschach und Weißen, der Commune und Pfarre Friesenried, dem Hauptorte eines Steuer-Distrikts dieses Namens, zugetheilt; bis dahin hatte Blöcktach nach der ältern Fürstlich Kempten'schen Landes-Eintheilung eine eigene s. g. „Hauptmannschaft" oder Distrikts-Gemeinde gebildet.

Bey der neuen Gemeinde-Formation i. J. 1818 wurde diese Distrikts-Gemeinde auf dem Grunde des der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern vorangegangenen Gemeinde-Edikts vom 17ten May 1808 aufgelößt, und der Ort Blöcktach der neu-formirten Rural-Gemeinde Friesenried (izt „Landgemeinde" genannt) zugetheilt.

Diese neue Landgemeinde enthielt folgende Orte:

1) den Hauptort nemlich das Pfarrdorf Friesenried, damals mit 63 H., 63 angesessenen und 19 unangesessenen Familien, und 310 Bewohnern vorgetragen;
2) das Dorf Blöcktach, mit 35 Häusern, 42 Familien, und 206 Bewohnern;
3) das Dörfchen Salenwang mit 17 H., 17 angesessenen und 2 unangesessenen Familien und 95 Seelen;
4) den Weiler Mederschach mit 3 H., 3 angesessenen und 1 unangesessenen Familie und 24 Seelen;

und 5) den Weiler Weißen mit 3 H. 3 Familien zu 15 Seelen;

dann gehörten in diesen Gemeinde-Complex noch

6) der Weiler Aschthal (mit 5 H. 6 Fam. und 20 S.) und
7 - 10) die Einzelnhöfe Brandeler (mit 2 H. 2 Fam. u. 9 S.), - Haid (mit 1 H. 1 Fam. und 8 S.), - Haßlach (mit 1 H. 1 Fam. u. 6 S.), - und Weite (mit 2 H. 2 Fam. u. 8 S.).

Diese sämtlichen Orte bildeten demnach den Steuer-Distrikt und zugleich auch die Land- und Steuer-Gemeinde Friesenried.[1])

1) Nach der Zusammenstellung der Steuercataster-Vermessungen von der kgl. Steuercataster-Commission in München vom 17ten April 1837 ist die Steuer-Gemeinde Friesenried mit ihrer Zugehörung mit 158 Wohnhäusern, welche auf einem Areal von 19 Tagw. 88 Deem. stehen, und mit 6 Orts-Kirchen und Kapellen auf einer Area von 65 Deem., dann mit einer Gesamt-Extension von 6525 Tagw. 26 Deem. vorgetragen. Der cultivirte Boden dieses Steuer-Bezirks enthält 4380 11/100 Tgw.; davon sind Gärten 94 73/100 Tgw., Aecker 2476 73/100 Tgw. und Wiesen 1808 65/100 Tgw. Die Waldungen betragen ferner 1602 Tagw. 37 Deem., die Weiden und Oedungen 398 Tagw. 36 Deem., die Wege 116 Tagw. 20 Deem., und die Flüsse 13 Tagw.

Die wohlhabenden Bewohner des Dorfes Blöcktach, schon mit einem zu Bestreitung der Kirchen-Erfordernisse zureichenden Vermögen dotirt, und seit der Mitte des XVIten Jahrhunderts durch die Beihülfe des Ritters Hans v. Benzenau, und des Reichsstifts Irsee, dann durch Beiträge der Gemeinde mit einer auch izt noch hinlänglichen Raum für die zahlreicher gewordene Kirchengemeinde enthaltenden Ortskirche, St. Wolfgang geweiht, und mit einer eigenen Schule versehen, in welcher das nahe Kloster Irsee gegen den Nutzgenuß eines hiezu bestimmten Gemeinde-Kapitals per 1000 fl. den Sonn- und Feyertägigen Gottesdienst oder eine Wochenmesse excurrendo abhalten zu lassen hatte, während in der 1/2 Stunde entlegenen Pfarrkirche zu Friesenried, wohin seit der Säkularisation des Klosters Irsee der Ort Blöcktach filialisirt worden war, der Raum immer beengter wurde, - sollizitirten i. J. 1837 bei allerhöchster Stelle mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariats zu Augsburg, um die Errichtung einer eigenen Pfarrcuratie, und die Gemeinde brachte auch sogleich, was sowohl von ihrer Wohlhabenheit als auch von ihrem frommen Sinne zeugt, durch Subscription einen neuen Pfarrdotationsfond von 4900 fl. zusammen, so, daß mit den weiter ausgezeigten Revenüen und Gemeinde-Genüssen der neue Pfarrcurat nebst Wohnung

und Zugehörde eine Congruam von mehr als 400 fl. jährlich erhalten konnte; worauf durch allerhöchstes Reſcript vom 20ten September 1839 die nachgeſuchte Errichtung dieſer neuen Pfarrcuratie, und die Trennung der Gemeinde Blöcktach aus dem Pfarrverbande mit Frieſenried, dann die Zutheilung der Orte Berghof, der Anſiedelungen zu Röhrwang, und des Weilers Mederſchach zur Pfarrcuratie Blöcktach auch genehmiget wurde.

Schon i. J. 1836 hatten die Bewohner von Blöcktach weiter gebeten, den Ort Blöcktach wieder zu einer eigenen Landgemeinde zu erheben, und derſelben die obengenannten Filialen zuzutheilen; welches nach erforderlicher Inſtruirung des Geſuchs, und bey allſeitiger Einwilligung der Hauptbetheiligten unterm 14ten September 1839 ebenfalls allerhöchſt genehmiget, und auf ſolche Weiſe Blöcktach mit ſeinen neuen Filialen Berghof, Mederſchach und Röhrwang zu einer eigenen Landgemeinde erhoben wurde.

Die Gemarkung dieſer neuen Landgemeinde mit ihrer Zugehörung muß jedoch noch zum Behufe der erforderlichen neuen Bearbeitung des definitiven Steuer-Cataſters und ſeiner Behelfe mappirt, und in die Steuerkarten eingetragen werden, wo ſodann dieſe neue Landgemeinde auch eine eigene Steuer-Gemeinde bilden wird.

Auf den Grund dieſer neuen Pfarr- und Gemeinde-Errichtung ſollizitirte endlich die Gemeinde Blöcktach unterm 24ten November 1839 auch um die allerhöchſte Verleihung eines neuen Ortsſiegels oder Wappens, wozu dieſelbe, was jedoch nicht genehmigt wurde, das ehemalige Wappen des ausgeſtorbenen Edel-Geſchlechts der Ritter v. Schwarzenburg, deren ehemalige Ritterburg oberhalb Blöcktach lag, in Antrag brachte. Nach einer aus dem kgl. Reichsarchive erhaltenen Siegel-Abbildung führten die Ritter von Schwarzenburg das redende Wappen einer ſchwarzen oder altersgrauen Burg im ſilbernen Felde.

Bey dieſem Anlaſſe hat die Gemeinde-Verwaltung zu Blöcktach [2]) folgende topographiſchen und geſchichtlichen Momente, die ehemalige Burg Schwarzenburg und den Ort Blöcktach betreffend angeführt: [3])

„Von einer ſteilen Anhöhe unmittelbar über dem Dorfe Blöcktach habe vor 500 Jahren, und älter noch eine Ritterburg „die Schwarzenburg“ genannt, die umliegende Gegend beherrſcht. Dieſe längſt verfallene Burg ſey die Heimat eines edlen Geſchlechts geweſen, deſſen Sprößlinge ſich durch Tapferkeit und ritterliche Thaten ausgezeichnet, und die Namens des Kaiſers zu Kaufbeuern, und in der Umgegend bedeutende Rechte ausgeübt hätten“.

„Ein izt mit Holz bewachſener Flächenraum, welcher gegen die rückwärts gelegene Ebene mit einem tiefen, zum Theil aus dem dortigen Nagelflue-Felſen ſelbſt gehauenen Graben umgeben iſt, bezeichne izt nur noch die Burgſtelle der Schwarzenburg; dieſe ehrwürdige Stätte werde von einem 2ten Graben mit einem Walle umgränzt, und ein Ackerfeld im ehemaligen Zwinger, und das auf der Hochebene ſich ausdehnende „Burgfeld“, izt noch „die Schwarzenburger Mäder“ genannt, bewahre topographiſch allein noch das Andenken an die ehemalige Wohnſtätte des vergangenen Rittergeſchlechts“.

„Von demſelben gebe manches vergangene Jahrhundert noch Kunde, insbeſondere aber habe der Ort Blöcktach demſelben ſeine Entſtehung zu verdanken“.

„Die Beſtättigungs-Bulle des Pabſts Gregors IX. der Beſitzungen des Kloſters Irſee v. J. 1239 erwähne unter den Kloſter-Beſitzungen das erſtemal des Ortes Plochichach“. [4])

„Die Ritter v. Schwarzenburg hätten über dieſes Kloſter-Beſitzthum den lokalen Schirm geübt, und des Kloſters Bauleute mit Thür und Thor verwahrt; als lehenbare Kriegsmannſchaft aber wären dieſelben dem Zuzuge zur Burg Kemnat zugetheilt geweſen. - Die Hochebene habe zum Getraidebau für die Bewohner der Burg gedient, während unten in dem Thale an den Ufern der beyden langſam dahinfließenden, und

2) Unterzeichnet: Schindele, Vorſteher, Joſeph Rapp, Gemeindepfleger, und Johann Holdenried, Georg Dröber und Joſeph Handfeſt, Gemeinde-Bevollmächtigte.

3) Solche ſind theils aus der Geſchichte des ehemaligen Fürſtenthums Kempten; (verfaßt von dem k. Kreiskanzley-Director Hrn. Renz), theils aus der v. Hörmann'ſchen Kaufbeurer Chronik (Mſpt.), theils aus den Sammlungen des Hrn. Pfarrers Dopfer, izt zu Oberbeuern, geſchöpft.

4) Dieſe Bulle iſt in Lünigs Spicilegio eccleſiaſtico III. 320. abgedruckt; vergl. hiezu in v. Raiſers Wappen ꝛc. und Geſchichten der Wappenberechtigten Orte S. 31 u. f. die Monographie von Irſee, und in der Note 49 daſelbſt die Erklärung der in dieſer Bulle vorkommenden Orte.

zuletzt sich vereinenden Bäche nur magere Viehweide zu finden gewesen wäre. In diesem Thale wuchere auf versumpften Stellen ein Unkraut, welches im Munde des Volks „Blöcken“ anderwärts „Pletten, und Pletschen“ heiße, =„Flechten“; hievon möchte der Ortsname Plechichach izt Blöcktach abzuleiten seyn“.

„Als die sich hier unter dem Schutz der Burg Schwarzenburg gesammelten Culturanten an Kopfzahl zugenommen hätten, möchte denselben zum Anbaue, und zur Weide ihrer Heerden, das Thal am Fuße des Burgbergs angewiesen worden seyn, und aus dieser Bodencultivirung sey insbesondere nach und nach das izige Dorf Blöcktach entstanden“.

„Jene Schirmburg liege nun schon längst in Trümmern; die Thalgründe aber wären im Verlaufe von Jahrhunderten in üppige Felder und Wiesen umgewandelt worden, während das ehemalige fertile Burgfeld izt mit Holz bewachsen sey, und nur theilweise noch als Wiesen und Aecker benützt werde“.

Die von der Gemeinde-Verwaltung zu Blöcktach angeführten, und von der Redaktion dieser Monographie augmentirten urkundlichen Daten über das Geschlecht der Ritter v. Schwarzenburg sind folgende:

1) Nach v. Lorx's Urkundenband zur Lechrain-Geschichte Fol. 8. hat der edle Heinrich von Schwarzenburg i. J. 1265 (XVI Kal. Maji. =15. April) das im Kloster Wiltau bey Inspruck (in claustro Valentino, dem römischen Veldidena) von dem letzten Hohenstaufen dem königl. Jünglinge Conradin auf seinem unglücklichen Zuge nach Neapel gemachten Vermächtniß aller seiner Hohenstaufen'schen Erbgüter an seinen Onkel den Herzog Ludwig den Strengen von Bayern, mit vielen andern schwäbischen und bayerischen Rittern, welche mit ihm in diesem Kriegszuge waren, als Zeuge ebenfalls unterzeichnet, namentlich aber mit den schwäbischen Edlen v. Hürnheim, v. Kemnat, v. Schwangau, v. Freundsberg, v. Waal, v. Lechsberg, v. Baisweil, und mit dem Truchsäß v. Waldburg u. a. m.;

2) nach Hunds v. Sulzemoos bayer. Stammbuch (II. 217 u. 218) war der Ritter Conrad v. Schwarzenburg mit den Grafen und Edlen v. Helfenstein, v. Gundelfingen, v. Zollern, v. Helligenberg, v. Ortenburg, mit dem Landgrafen v. Leuchtenberg, und mit den Rittern v. Hohenfels, v. Waldeck, v. Ehrenfels ꝛc. Mitzeuge, als Kaiser Rudolf I. i. J. 1290 an Mathäusabend dem edlen Bayer Bernhard v. Pfeffenhausen und seinen Nachkommen mit Einwilligung des Herzogs Heinrichs von Niederbayern die Allodifikation der von der Burg Rotteneck ausgegangenen zahlreichen Lehen, (bey 300 St. an Vesten, Hofmarken, Sitzen, Höfen und Huben), und nur mit Ausnahme der hohen Wändel, auch die hohe Obrigkeit, den Wildpan, auf 2 Meilen von ihren vesten Sitzen, und die Exemtion von allen Steuern und Anlagen ꝛc. bewilliget hat;

3) Im Jahr 1302 schenkte Volkmar v. Schwarzenburg einen leibeigenen Mann Namens Berthold Vieß an das Hospital in Kaufbeuern, (Hrn. Pfarrers Dopfer Collecta);

4) Zu Anfang des XIVten Jahrhunderts war der Ritter Heinrich v. Schwarzenburg an des Kaisers statt Ammann zu Kaufbeuern. Kaiser Heinrich VII. verpfändete an denselben i. J. 1310 die Reichs-Domäne Oberbeuern. Im lebenbaren Besitze derselben folgte ihm dann sein Bruder Heinrich, und dessen Söhne Volkmar und Stephan, (v. Hörmann);

5) Nach den M. B. VI. 578. bezeugten 1311 (an St. Thomastag vor Weihnachten) der Ritter Heinrich v. Schwarzenburg und sein Sohn Volkmar mit andern Edlen die Vergabung des Guts Kollman, (einer izt nach Bernbeuern filialisirten Einöde) von Conrad v. Ramschwag zu Kemnat an das Kloster Steingaden;

6) Volkmar v. Schwarzenburg entschied 1345 (Sontags nach dem wizzen Sontag) als Reichsamann zu Kaufbeuern unter Mitzeugenschaft seines Bruders Stephan den Streit zwischen dem Probst Berthold v. Steingaden, und dem Ritter Wernher v. Erolzheim wegen eines Hofs zu Beckstetten, (M. B. VI. 598).

7) Nach der Fortsetzung des von Dr. Wiguleus Hund verfaßten bayerischen Stammbuchs, IIIten Theils mit Zusäzen vom Archivar Libius (abgedruckt in des Hrn. Staatsraths Frhrn. v. Freiberg Sammlung hist. Urkunden III. 570.) ehlichte um dieselbe Zeit, als der Ritter Berthold der Rohelinger (v. Rehlingen) und sein Sohn Berthold i. J. 1352 ihre Güter zu Holenbach

(im Landgerichte Aichach) veräußerten, deſſen Tochter Margaretha den Ritter Volkmar den jüngern v. Schwarzenburg;

8) Kaiſer Ludwig IV. hatte i. J. 1322 (21. Dec.) an den Reichs-Ammann zu Kaufbeuern Heinr. v. Schwarzenburg auch die Reichs-Vogtey mit Vogtrechten über die Dörfer Altrang und Geiſenried mit Zugehörde um 100 ℔ Münchner Pfenninge verpfändet; - (Regesta der M. B. T. VI. p. 79);

9) Der Ammann Volkmar v. Schwarzenburg zu Kaufbeuern war i. J. 1335 Mitbürge, als der Ritter Burkh. jun. v. Elrbach ſich gegen den Biſchof Ulrich zu Augsburg verbindlich machte, die Allodifikation des Burgau'ſchen Lehens der Burg Zuſammeck mit Zugehörde (izt Landgerichts Zusmarshauſen) gegen Surrogirung der biſchöflich lehenbaren Burg Moosburg mit Zugehörde (bey Haſelbach in der Gräflich Fugger'ſchen Herrſchaft Kirchheim) bey dem Herzog Otto von Oeſterreich binnen Jahresfriſt zu bewirken; (biſch. Augsb. Urk., und Regesta der M. B. T. VII p. 52 ad an. 1335 (21. Febr.); - dieſe Allodifikation erfolgte hierauf sub ddo. München am Mittwoch nach dem Sonntag als man ſinget Oculi 1334);

10) Im Jahr 1336 verglich ſich Hans v. Uteinried (Autenried bey Kempten) mit Stephan v. Schwarzenburg wegen 2 Höfen u. 1 Hube zu Vorder-Straizberg, (wahrſcheinlich der izige Weiler Mederſchach), und wegen einer Sölde (¼ Gütlein) zu Blöcktach; (Dopfer'ſche Collecta); und

11) im Jahr 1366 (am 21. Jänner) vergabte derſelbe Stephan v. Schwarzenburg an das Kloſter Irſee 1n Hof zu Frieſenried, welchen der alte Schottler beſeſſen, und des Kloſters Pröbſte genoſſen haben; (Urk. des Kloſters Irſee).

Nun verſchwindet das Rittergeſchlecht v. Schwarzenburg, welche Dienſtmannen (milites) der Beſitzer von Kemnat, und zugleich Vaſallen und Unterſchirmvögte des Kloſters Irſee waren; ihre Stammburg Schwarzenburg ſcheint in den Städtekriegen zerſtört worden zu ſeyn. [5])

Nach den Dopfer'ſchen Collektaneen kam dann der Ort Blöcktach als Kloſter Irſee'ſches Lehen mit Vorbehalt der zur Burg Kemnat gehörigen Gerichtsbarkeitsrechte an die Familienverwandten Ritter v. Nordholz. Nur eine Wachsgilt per 1 ℔ jährlich kam aus einer vielleicht noch Schwarzenburg'ſchen Stiftung an die St. Martinspflege zu Kaufbeuern. Nach dem Urbar dieſer St. Martins-Pfarrkirche v. J. 1482 ſaß damals Hans Hörmaler jun. zu Blöcktach auf dieſem giltbaren Gütlein.

In der 2ten Hälfte des XVten Jahrhunderts erſcheint das Stift Kempten ſchon im Beſitze der Lehenherrſchaft über Blöcktach, wohin ſomit Irſee ſeine oberlehensherrlichen Rechte überlaſſen haben muß. Die Benzenauer zu Kemnat wurden ſodann vom Stifte Kempten mit dieſem Lehen belehnt.

Otto der Benzenauer verkaufte mit Vorbehalt des Rückkaufs i. J. 1460 einen Theil der Lehengüter zu Blöcktach mit der Mühle an die Honolde zu Augsburg, welche mit dieſem Orts-Antheile von dem Fürſtabte zu Kempten ebenfalls belehnt wurden. Nachdem aber i. J. 1473 dieſer lehenbare Orts-Antheil an den Honold'ſchen Tochtermann Heinrich v. Freiberg vom Eiſenberg gefallen war; brachte 1475 Hans v. Benzenau, Werners Sohn, den ganzen Ort Blöcktach durch Rückkauf wieder zur Herrſchaft Kemnat, und empfieng 1518 von Kempten die Belehnung mit demſelben.

Mit dem Verkauf der Herrſchaft Kemnat aber von Simprecht v. Benzenau, nemlich der Burg Kemnat mit der Irſee'er Kaſtenvogtey, mit allen Vogtrechten, und mit den im IIIten Jahres-Berichte des hiſt. Kr. Vereins S. 19 genannten mitverkauften Ortſchaften des alten Amtslehens zur Burg Kemnat an den gefürſteten Abt Wolfgang v. Grünenſtein zu Kempten um 40/m fl. kam auch das Dominium utile von Blöcktach, mit allen Rechten, mit der Gerichtsbarkeit, mit Zwing und Bann, und mit aller Obrigkeit an das Stift Kempten, welches bis zur Säkulariſation des Fürſtenthums im Beſitze des Ortes verblieb. Durch den Reichs-Deputations-Entſchädigungs-Rezeß v. J. 1803 kam das Fürſtenthum Kempten an Bayern; wo dann der Ort Blöcktach dem i. J. 1804 neuerrichteten, damals churfürſtlichen, izt königlichen Landgerichte zu Obergünzburg zugetheilt wurde. (Redaktion.)

5) Wahrſcheinlich wohnten die letzten Ritter von Schwarzenburg in der ſichern Stadt Kaufbeuern, und ſtarben daſelbſt aus.

Hiſtoriſche Notizen über Frieſenried.[1])

Das izige Pfarrdorf Frieſenried, Landgerichts Obergünzburg, in dem Rupp'ſchen Orts-Verzeichniſſe mit 73 Häuſern, und 315 Bewohnern vorgetragen, Hauptort eines Steuer-Diſtrikts, einer Steuer- und Landgemeinde, ſeit 1692 als eigene Pfarr-Curatie von dem Pfarrorte Oberbeuern getrennt, worüber der Magiſtrat katholiſchen Antheils der vorigen Reichsſtadt Kaufbeuern als Patron von Oberbeuern nach einer biſchöflichen Augsburg'ſchen Ordinariats-Beſtättigung vom 20ten May 1692 das Patronats-Recht erhielt, izt königl. Patronats, i. J. 1808 von der Krone Bayern – mit Vorbehalt des Altpfarrlichen Zehend-Rechtes für Oberbeuern – zur ſelbſtſtändigen Pfarre erhoben, und dem Landkapitel Oberdorf zugetheilt, hieß in früherer Zeit Friedrichsried, welche Zubenennung auf eine Riedcultur hindeutet. – Nach einer alten Sage ſollen 2 Brüder Friedrich und Roman dieſe Cultur unternommen, und die hiedurch neuentſtandenen Orte ſollen die Namen „Friedrichs"- und „Romans-Ried", izt Frieſen- und Romats-Ried erhalten haben.

Die Klöſter Ottobeuern und Irſee erhielten frühzeitig Beſitzungen in Friedrichsried.

Schon 1126 vergabte ein Dienſtmann (Miniſterialis) des zum Welfenſtamme gehörigen Grafen Ruperts von Mauer- oder Marſtetten, zu dem Welfenzweige – von Irſee (Vrsin), dann von Ronsberg zugenannt, – gehörig, und Schirmvogt von Ottobeuern, als ſeine Tochter Helcha in die Sammlung der frommen Schweſtern zu Ottobeuern von dem ſeligen Abte Rupert daſelbſt aufgenommen wurde, eine Hube mit aller Zugehörde zu Friderichesriet.[2])

Unter demſelben Abte Rupert ſchenkte der edle Welfe Wolftrigil (illustris vir nomine de Buron = „Kaufbeuern" predium (in Hof, gewöhnlich mit einer, oder mehrern dazu gehörigen Sölden) in Salinwang (Salenwang, – ein kleines Filialdorf von Frieſenried), et unum mansum (1 Hube) in Friderichesriet (Frieſenried).[3])

Auch Berthold v. Trauchburg gab i. J. 1172 auf Bitte des Conrads v. Ratzenried (wahrſcheinlich ſeines Lehensmanns oder ſeines Schwagers, an das Kloſter Ottobeuern mehr als eine halbe Hube zu Frieſenried für ſeine Niece (pro filia sororis sue) Eliſabet, welche ebenfalls in das Nonnenkloſter zu Ottobeuern aufgenommen wurde.[4])

Daß auch das Kloſter Irſee aus der Zeit ſeiner Stiftung (1180 – 1182) von dem 6ten Ottobeurer Schirmvogt Heinrich, dem Sohne des Gottfrieds Markgrafen von Ronsberg Beſitzungen in Friderichesriet hatte, beweißt die angeführte Proteſtions-Bulle von Pabſt Gregor IX. v. J. 1239.[5])

Im Jahr 1312 (9. Jäner) vergabte an das Kloſter Irſee auch ein benachbarter Prieſter Conrad Crötelin (wie aus den vorkommenden Zeugen vermuthet wird in oder bey Mindelheim) das ſogenannte „Wildinen-Gut" zu Friedrichsried.[6])

Von einem Stift Kempten'ſchen lehenbaren Hofe zu Frieſenried, welchen Stephan von Schwarzenburg 1366 an das Kloſter Irſee vergabt hat, iſt bereits oben bey Blöcktach Nachricht ertheilt worden;[7]) der Abt Heinrich zu Kempten machte

1) Von dem Vereins-Mitgliede und Hrn. Pfarrer Cosm. Dam. Dopfer in Oberbeuern u. v. Regierungs-Direktor v. Raiſer collegirt.

2) Vergl. Chronico antiquissimum Ottoburanum in codice diplomatico des IVten Jahresberichts des hiſt. Vereins im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg in §. 12. p. 76; – und Feyerabends Ottobeurer'ſche Jahrbücher II. 49. ad annum 1134.

3) L. c. p. 76 und Feyerabend II. 49 ad annum 1134.

4) L. c. p. 80, und Feyerabend II. 163 Note** ad annum 1172.

5) Cf. bey Lünig l. c. III. 320., und in der citirten Wappengeſchichte die Note 49. S. 31 zur Monographie von Irſee.

6) Irſeer Urkunde. Zeugen dieſer Urkunde ſind: Hr. Ulrich v. Babenhauſen Dekan zu Mindelheim, Hr. Heinrich v. Pfaffenhauſen Kammerer, Albert der Amman, Ulrich Hürlin, und Heinrich Hämerlin zu Mindelheim. Die Urkunde ſiegelte Bruno von Elrbach, welcher zu Matſies ſaß, und „min her" (Lehenherr) heißt, vielleicht war Crötelin Pfarrer zu Matſies.

7) Dieſer Hof gültete jährl. 42 Metzen Haber, 6 Schilling Pfenninge Grasgeld, 2 Vogthüner und 50 Eyer. Er war Lehen vom Stifte Kempten, und iſt wahrſcheinlich unter jenen vielen Höfen begriffen geweſen, welche die Gemahlin des Kaiſers Carls des Großen Hildegarde im Illergau-Augſtgau, und im Albigau an das Kloſter Kempten geſtiftet hat.

diesen Hof dem Kloster Irsee in demselben Jahre noch Lehenfrey. Ueber einen andern Hof zu Friesenried ertheilte Hans v. Ramschwag, damaliger Besitzer der Herrschaft Kemnat, der Adelheid Gottlieb zu Friesenried einen Lehenbrief. – Dieser Hof war eine Zugehörde zum Kemnater Amtslehen; er kam i. J. 1551 mit der erkauften Herrschaft Kemnat an das Stift Kempten.

Auch das Hospital zu Kaufbeuern besaß das s. g. Köhlergut zu Friesenried. Dessen Pfleger hatten dasselbe 1495 von den Ulrich Schwypthardt'schen Erben zu Kaufbeuern erkauft, aber i. J. 1698 wieder an die St. Joseph Capellstiftung zu Kaufbeuern veräußert. Die Gilt dieses Hofs war zu 97 Metzen Getraides angeschlagen. Endlich besaßen auch die Wysircher (Visiere), eine eingewanderte reiche Bürgerfamilie zu Kaufbeuern, 1 Gut zu Friesenried, welches Conrad Visiere (vulgo Wysircher) von seinem Schwager Conrad Visiere ererbt hatte. [8])

8) Später scheint Kempten auch dieses Bauerngut erworben zu haben.

10.

Ortsgeschichten von Markt- und Minder-Offingen im Ries; (Herrschaftsgerichts Wallerstein.)

I. Topographisch-Statistisches.

Beide Orten liegen an der Landstraße von Nördlingen über Fremdingen nach Dinkelsbühl u. s. w.; Markt-Offingen liegt 2 Stunden, Minder-Offingen aber 2¾ Stunden von Nördlingen. Der Ort Markt-Offingen ist an und auf einem hohen Hügel, über welchen die Landstraße als über eine nicht unbedeutende Steige führt, erbaut; auf der Berghöhe, welche 2 Kapellen zieren, genießt man einer herrlichen Aussicht über das fruchtbare, und mit wohlhabenden Orten übersäete schöne Ries.

Markt-Offingen bildet mit dem Weiler Wengenhausen, und der Einöde Ramstein, (Burgstelle und Einödhof) Eine Steuer- und Landgemeinde.

Eben so ist Minder-Offingen eine für sich bestehende Land- und Steuergemeinde.

Nach den neuesten Angaben enthält die Steuergemeinde Markt-Offingen 1 kathol. Pfarrkirche, 2 Kapellen, 168 Familien, und 802 Bewohner, dann eine Flurmarkung von 2847 Tagw. 89 Decm.; – die Steuergemeinde Minder-Offingen aber eine Ortskirche, 69 Wohnhäuser, 64 Familien, und 288 Bewohner, ihre Flurmarkung begreift 1149 Tagwerke 76 Decimalen. [1])

Diese beiden Steuer-Gemeinden Markt- und Minder-Offingen waren früher Zugehörden zum fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Untergerichte Maihingen, nach der Auflösung desselben wurden sie aber dem fürstlichen Herrschafts-Gerichte

1) Im Jahr 1812 wurde der Ort Markt-Offingen mit 121 Häusern, 147 Familien, und 732 Bewohnern, – der Weiler Wengenhausen mit 5 H. 8 F. 20 S., – die Einöde Ramstein mit 1 H. 1 F. u. 4 S., – und Minder-Offingen mit der Schnabelmühle, und dem Schnabelhof mit 54 H. 64 F. und 316 S. vorgetragen. – Nach den Zusammenstellungen der Vermessungs-Resultate von der Steuercataster-Commission vom 31. Dec. 1833 enthielt die Flurmarkung von Markt-Offingen: 63 Tagw. 63 Decm. Gärten, 1959 Tagw. 22 Decm. Aecker, 492 Tagw. 86 Decm. Wiesen, also an cultivirten Gründen 2496 Tagw. 28 Decm.; dann waren weiter vorhanden 58 Tagw. 32 Dec. Waldung, 222 Tagw. Oedung u. Weiden, ⅓ Tagw. bonit. Teiche, $65^{38}/_{100}$ Tagw. Wege, und $6^{31}/_{100}$ Tagw. Zuflüsse zu den Mauchbächen. – Die Flurmarkung von Minder-Offingen aber theilte sich in 17 Tagw. 57 Decm. Gärten, 745 Tagw. 45 Decm. Aecker, 182 Tagw. 66 Decm. Wiesen, wonach in Summa cultivirt waren: 995 Tagw. 68 Decm.; dann betragen die Waldungen $231^{18}/_{100}$ Tagw., die Oeden und Weiden $99^{3}/_{100}$ Tagw., die Wege $25^{34}/_{100}$ Tagw., und die Flüsse $2^{9}/_{100}$ Tagw. – Die Mittelwerthe dieser Realitäten wurden im J. 1809 erhoben: zu Markt-Offingen 1 Jauchert Acker im alten Ortsmaaße zu 225 fl., im bayrischen Maaße zu 163½ fl., und die Jauchert Wiese im alten Ortsmaaße zu 240 fl., im bayr. Maaße zu 174½ fl., –

Wallerstein zugetheilt. Mit der Steuer gehören sie in das k. bayer. Rentamt Oettingen.[2])

Der Weiler Wengenhausen ist gemischt; 2 Häuser mit 2 Familien und 13 Seelen daselbst sind königl. unmittelbar, und gehören izt in das königl. Landgericht Nördlingen; einer dieser Höfe, welchen Moll in seiner Beschreibung des Rieses als Sölde bemerkt, ist dem Hospitale in Nördlingen zugehörig [3]), der 2te war Kloster Kirchheimisch.

Eben so sind königlich unmittelbar, und zum königlichen Landgerichte Nördlingen gerichtsbar der Schnabelhof und die Schnabelmühle; sie waren vorher als dem Spitale in Nördlingen zugehörig, der Reichsstadt Nördlingen Niedergerichtsbar und sind izt Bestandtheile der Land- u. Steuergemeinde Minder-Offingen.

II. In kirchlicher Beziehung:

sind alle diese Orte katholisch, in das Bisthum Augsburg und in das Dekanat Nördlingen gehörig.

Markt-Offingen hat 1 Pfarrkirche zu U. L. F., und oben auf dem Berge, auf dessen terassenförmiger Mitte die Pfarrkirche im Orte steht, noch 2 größere Capellen zum H. Kreuz und zu St. Ulrich. Alle 3 Kirchen sind wohl fundirt und haben eigenes Vermögen. Zur Hlg. Kreuzkapelle bestand schon in früher Zeit ein eigenes, von den Bischöfen und dem Domcapitel in Augsburg gestiftetes Benefizium. Aus Beyträgen der Gemeinde und der Gutsherrschaft erhielt der Ort noch ein Frühmeß-Benefizium mit einem Einkommen von 600 fl. Diese zur Zeit der Reformation abgegangene Pfründe wurde dann im J. 1676 von dem Bischof Joh. Christoph v. Freiberg-Eisenberg zu Augsburg, und dem Grafen Wolfgang v. Oettingen-Wallerstein wieder resuszitirt. [4])

In der Päbstlichen Bestättigungs-Bulle vom 4. Sept. 1188 nennt Pabst Urban III. auch Offingen als einen dem Bisthum Augsburg zugehörigen Ort; (Guntia p. 29).

Pabst Honor hat die Kirche zu Offingen auf Verwenden des Bischofs Sifrieds, welcher solche seinem Domcapitel überlassen hatte, i. J. 1216 dem Domcapitel zu Augsburg incorporirt, dem Bischofe verblieben aber seine in den Urbaren v. J. 1316 und 1366 näher verzeichneten Rechte und Gefälle in Groß- und Klein-Offingen und in den Zugehörden dieses uralten großen Pfarrsprengels.

Wegen der als Grafschaftsrecht den Gaugrafen und dann den Erbgrafen des Landes zuständigen Schirmvogtey behauptete sich das gräfliche Haus Oettingen in der alternativen Ausübung des Patronatsrechts zu Offingen mit dem Domcapitel in Augsburg, und so verblieb dieses alternirende Pfarrvergebungsrecht noch bis auf den heutigen Tag bey dem

---

zu Minder-Offingen aber die Jauchert Acker zu 175 resp. 127 fl., das Tagw. Wiesen zu 190 resp. 138 ½ fl., und zu Wengenhausen die Jauchert Acker zu 240 resp. 138 ½ fl., und das Tagw. Wiesen zu 300 resp. 258 fl.

2) Nach Molls „brevissima Rhetiae descriptio“ v. J. 1766 (Mspt.) enthielt der Ort Markt-Offingen damals 110 Güter, welche wie 1 Hospital Nördlingensche Sölde, und 2 Kloster Mayhingen'sche Huben oder Höflein daselbst, fürstl. Oettingen-Wallersteinisch mit der Landeshoheit, Steuer, Vogtey, Regalien, und zum ehemals Gaugräflichen Landgerichts-Bezirke gehörig waren. In gleichen Verhältnissen stand auch der Ort Minder-Offingen. - In beiden Orten besaßen 104 Bürger die Gemeinde-Gerechtigkeit, die übrigen waren nur s. g. „Leerhäußler“ (d. i. nur mit Haus und ohne Feldgründe angesessen). - Der Markt hatte eine eigene Gerichtsverfassung mit 12 Rathsmännern, wozu Markt-Offingen 10, Minder-Offingen aber nur 2 wählte. Diese Gerichtsmänner versammelten sich in einem eigenen Rathshause zu Markt-Offingen, sie hielten daselbst förmliche Sitzungen, und faßten deliberativ die Gemeinde-Beschlüße ab. Jezt besteht nach dem k. bayrischen revidirten Gemeinde-Edikte v. J. 1818, in jedem, eine eigene Landgemeinde bildenden, Orte die Landgemeinde-Verfassung mit einem Gemeindevorsteher, einem Gemeindepfleger, einer Stiftungspflege, und mit Gemeinde-Bevollmächtigten, verbunden mit einem Feld- und Markenbeschau, die „Siebner“ genannt. - Endlich bemerkt Moll noch: daß im J. 1728 am 14. September eine Nachmittags 2 Uhr entstandene, durch einen heftigen Wind angefachte große Feuersbrunst binnen 4 Stunden zu Markt-Offingen 62 Häuser und Städel, und darunter auch das Amts- und Rathshaus in Asche gelegt habe.

3) Einen Hof zu Wengenhausen hat der Nördlinger Bürger Heinrich Schmelzlen i. J. 1328 von den Grafen Ludwig und Friedrich v. Oettingen erkauft, und dem Hospitale zu Nördlingen zu Seelgeräthe überlassen; er war zur Reichsstadt Nördlingen Gerichts- Reise- und Steuerbar. - Ein Feldlehen zu Wengenhausen gehörte dem Kloster Zimmern, und war den Pfarrern zu Pföfflingen und Markt-Offingen giltbar. - Das Hospital zu Nördlingen besaß ehemals bey Markt-Offingen auch einen Hopfengarten, derselbe ist aber in neuerer Zeit an einen Bürger des Marktes verkauft worden; (Moll l. c.).

4) Brauns Diözesan-Beschreibung I. 585 und II. 150. - Das Spital zu Nördlingen hat aus einer altgestifteten Verbindlichkeit, wahrscheinlich auf seinem Hofe zu Wengenhausen haftend, das benöthigte Brennöhl zum ewigen Lichte zu Markt-Offingen herbeyzuschaffen, oder den Jahrsconto hiefür zu bezahlen.

izt fürstlichen Hause Oettingen-Wallerstein, an die Stelle des Domcapitels trat jedoch seit der Bisthums-Säkularisation Se. Majestät der König von Bayern.[5])

Die Taufkirche ad S. Laurentium zu Minder-Offingen (ecclesia baptismalis in minori Offingen), mit einem Friedhof versehen, an welcher Kirche somit pfarrliche Functionen stattfanden, und von dem Pfarrer der Mutterkirche und seinem Capellan noch geübt werden, überließ schon im J. 1144 Bischof Walther zu Augsburg seinem Domcapitel;[6]) doch verblieb diese Kirche immer eine Filiale von Markt-Offingen, und bildete keine selbstständige Pfarrey.

Dagegen gelangte das vorige Domcapitel'sche Patronatsrecht über das Benefizium an der H. Kreuzkapelle zu Groß- oder Markt-Offingen, welches 1676 als Frühmesse restaurirt wurde, bey der i. J. 1803 eingetretenen Bisthums-Säkularisation und somit noch vor der stattgefundenen Mediatisirung der fürstl. Oettingen'schen Besitzungen an den damaligen Territorial- und Landesherrn Fürsten v. Wallerstein.[7])

Wie ausgedehnt übrigens der alte Pfarrsprengel von Offingen war, und welche Rechte und Gefälle in demselben dem Bischof von Augsburg von Alters her, und noch im XIVten Jahrhunderte gebühret haben, hievon wird der folgende Artikel den urkundlichen Beweis liefern.

Zur Oettingen'schen Reichs- und Bischöflich-lehenbar innegehabten Schirmvogtey des Kirchenguts zu Offingen mit Dependenz gehörten auch die Vogteyrechte, die vogteyliche Gerichtsbarkeit, Vogteysteuern und Schirmvogteygefälle. Aus diesen Rechten erwuchs die Niedergerichtsbarkeit, das Steuerrecht und fixirte Gilten von Personen und von ihrem Besitzthum an Gründen.

Der große Zehend war und verblieb bis zur Säkularisation bischöflich, er wurde halbtheilig dem bischöflichen Mayerhofe zu Groß- oder Markt-Offingen zugetheilt, worauf in ältester Zeit der bischöfl. Villicus saß, den Gefällsbezug besorgte, die Polizey, und Lokalaufsicht, und somit eine Art von Ortsgerichtsbarkeit übte; - bey der im J. 1803 durch den Reichsdeputations-Entschädigungs-Rezeß eingetretenen Bisthums-Säkularisation fiel dieser Großzehend im Ganzen an den Territorialherrn. Den kleinen Zehend bezieht der Ortspfarrer zur Congrua.

III. Weiter Geschichtliches zu Markt- und Minder-Offingen.

Ueber das uralte Besitzthum des Bisthums Augsburg im Ries, und namentlich des großen Pfarrsprengels Offingen mit Zugehörde, welches noch aus den ersten Bisthums-Dotationen von Pipin und Kaiser Carl dem Großen abzuleiten ist, worüber aber in den Investitur-Kriegen der Herzog Welf II. i. J. 1088 dem Bisthume bey der Ueberrumplung der Stadt Augsburg alle Urkunden geraubt hat, geben noch die beiden ältesten bischöflichen Urbare vom Jahre 1316 und 1366 die urkundliche Auskunft,[8]) daß nemlich der Bischof noch folgende Rechte und Gefälle zu Offingen mit Zugehörde und benachbart im Ries besessen und geübt habe:

Nach dem Saalbuch v. J. 1316:

Im Amte Offingen besaß der Bischof Gefälle v. 16 Huben und 2 Halbhuben; - dann ein großes Gefäll von dem Mayerhofe in majori Offingen, und von dem Hofe des Reslins; - eben so von dem Mayerhofe in minori Offingen;
ferner: von dem Amtshofe (Curia officiali) u. von dem Strohmayershofe zu Groß-Offingen. - Eine Hube daselbst gab zu den Reisen des Bischofs ins Gebirge oder im königl. Dienste ein Saumroß.

Dann kommen weiter die Gefälle von 10 Widdumshöfen vor, nemlich:

a) von der curia dotalis in majori Offingen (Markt-Offingen),
b) von jener in minori Offingen (Minder-Offingen),
c) vom Widdumhof in Maiingen (Maihingen),
d) von demselben in H(er)blingen (Herblingen bey Hoch-Altingen),
e) dto. in Frömtingen (Frembingen),

Nach dem Saalbuch v. J. 1366.

Im Ries fielen in Summa (im Amte) Offingen:
von d. Huben 55½ Malter 1 Viertel Korn im s. g. Rechnungs- und Kasten-Maaß; - von den Lehen 2 Malter; - von den Reubrüchen „im Hasenbühel," u. „in den Birken" 23 Malter im Speichermaaß, - im „Buchach" 9 Malter weniger 1 Vtl., in Summa aber 93 Malter 3 Viertel im Rechnungs-Maaß.

Dann von den Widdumshöfen 44 Malter Winterfrucht im Speicher- oder Kasten-Maaß, und von diesen Höfen weiter 36 Malter Haber im Speichermaaß, welche 27 Malt. im R.-Maaß - (4 = 3) - gaben.

Im J. 1366 ertrug der Zehend 441 Malter Winterfrucht, u. 100 Mlt. weniger 4½ Mlt. Haber; - und das gesamte Winterfruchtgefäll d. Js. 1366, 474 M. u. 165½ M. Haber i. R.-M.

5) Braun l. c., und die bischöfl. Augsburgischen Schematismen der Geistlichkeit: „Landcapitel Wallerstein, Vortrag: Markt-Offingen".
6) Braun l. c. I. 585 und 586.
7) S. den bischöfl. Schematismus l. c.
8) Die betreffenden Extrakte hievon folgen unten im Anhange sub N. I. et II.

Register

zum

Intelligenz-Blatt

von Schwaben und Neuburg

für das Jahr 1840.

Namens-Register.

	Seite
Abt, Wilhelm, kgl. Landrichter;	494.
Ammann, Joh. Jak., Pfarrer;	725.
Ammon, Fr., Benefiziat;	320.
Anwander, Joseph, Benefiziat;	802.
Anetban, Franz Xav., k. Landgerichts-Assessor;	651.
Aumüller, Jos., k. Landrichter;	651.
Baader, Cölestin, Kammerer;	183.
Bachschmidt, Jos., Pfarrer;	708.
Barth, Adolph, Dr. k. Advokat;	205.
Bauberger, Philipp, Pfarrer;	389.
Baur, Aug., Studienlehrer;	918.
Baur, Jos., Benefiziat;	637.
Becherer, Andrä, Pfarrer;	996.
Bestler, Jos., Pfarrer;	652.
Bibra, Frhr. v., k. Regierungs-Assessor;	495.
Bomhard, August, Dekan;	837.
Boos, Jos., Pfarrer;	859.
Brigelius, Adam, Scholarch;	184.
Bufler, Martin, Pfarrer;	469.
Burger, Joh. Georg, Pfarrer;	15.
Dauer, Heinrich, Lehrer;	269.
Deisler, Baptist, Dekan;	88.
Demler, Kaspar, Pfarrer;	869.
Dobler, Franz, Schul-Inspektor;	774.
Dürr, Karl, Benefiziat;	240.

Digitized by Google

	Seite
Egger, Franz Xaver, Pfarrer;	790.
Egger, Pius, Pfarrer;	651.
Eisele, Jakob, Pfarrer;	127.
Eisele, Ignaz, Pfarrer;	917.
Emmer, Franz Xaver, k. Landgerichts-Assessor	707.
Enzler, Joseph, Dekan;	693.
Eyth, Franz Xaver, Pfarrer;	774.
Feistle, Andreas, Pfarrer;	899.
Feistle Doktor, Anton, Lehrer;	979.
Feuersinger, Georg, Pfarrer;	886.
Filser, Kaspar, Kammerer;	240.
Fink, Anton, Benefiziat;	477.
Friedbichler, Max, Pfarrer;	605.
Fuchs, Bernhard, Vorbereitungs-Lehrer;	247.
Fugger, Raimund, Graf von Kirchberg-Weissenhorn;	16.
Gebler, Michael, Benefiziat;	870.
Geist, Joseph, Chorregent;	470.
Geutner, Mathias, Pfarrer;	677.
Gleich, Joseph, Kammerer;	207.
Guggenberger, Xaver, Kammerer;	900.
Haas, Friedrich, Benefiziat;	606.
Haber, Jakob, Schul-Inspektor;	390.
Haid, Paul, Lehrer;	869.
Handl, Franz Xaver, Pfarrer;	79.
Hatzler, Dr. k. Gerichts-Arzt;	205.
Haug, Dominikus, Benefiziat;	183.
Heim, Fidel, Pfarrer;	77.
Heimer, Franz, Benefiziat;	774.
Heine, Ferdinand, Benefiziat;	391.
Heiß, Dr. Andreas, k. Gerichts-Arzt;	651.
Heiß, Max., k. Landrichter;	15.
Hertel, Dr., Medizinal-Ausschuß-Mitglied;	277
Hirsch, Joseph v., Consul;	882.
Hitz, Joseph Anton, Pfarrer;	678.
Höß, Joseph, Pfarrer;	620.
Holler, Karl, k. Landrichter;	277.
Hülles heim v., k. Regierungs-Assessor;	558.
Kirchhofer, Joseph, Dr., Dekan;	820.
Knol, Franz Jos, Pfarrer;	319.
Kober, Franz, Polizey-Soldat;	662.
Köberle, Georg, Benefiziat;	886.
Köberle, Joh. Georg, Pfarrer;	79.
Köberlin, Balthasar, Scholarch;	980.
Kolb, v. Herrmann, k. Landgerichts-Assessor;	637.
Körber, Ernst, Rendant;	981.
Krämer, Johann, Benefiziat;	789.
Kraft, v., Christoph, k. Forst-Kommissär;	40.
Krammer, Max. Joseph, Benefiziat;	206.
Kranz, Benedikt, Oberschleußenwärter;	622.
Kranzfelder, Franz, Studienlehrer;	858.
Kraus, Joseph, Benefiziat;	247.
Kruger, Joseph, Dr., k. Landrichter;	16.
Lachenmayr, Joseph, Pfarrer;	278.
Leinfelder, Anton, Dom-Vikar;	860.
Lenz, Joseph, Pfarrer;	40.
Lerpscher, Michael, Benefiziat;	183.
Linder, Johann Baptist, Benefiziat;	620.
Lochbichler, Joseph, Pfarrer;	360. 502.
Lödl, Eduard, Benefiziat;	184.
Löffelholz, Frhr. v., Subrektor;	869.
Luidl, Georg, Pfarrer;	469.
Lumberger, Ignaz, Pfarrer;	829.

	Seite
Lutz, Joseph, Schul-Inspektor;	390.
Luzenberger, Johann vom Kreuz, Pfarrer;	208.
Mayer, Georg, Pfarrer;	917.
Mayer, Joh. Baptist, Pfarrer;	277.
Mayer, Andreas, Pfarrer;	652.
Mayerhofer, Ulrich, Pfarrer;	885
Meichelbeck, Franz Sales, Pfarrer;	206.
Metzger, Kaspar, Studien-Rektor;	773.
Metzler, Anton, Domkapitular;	804.
Möst, Kaspar, Pfarrer;	652.
Müller, Afra;	805.
Müller, Franz Anton, Pfarrer;	557.
Müller, Pfarrer;	204.
Mayr, Joseph, Domvikar;	392.
Perglas, Frhr. v., Kreis-Commandant;	828.
Pfeiffer, Johann, Gerichtsdiener;	606.
Pfonner, Ludwig, k. Regierungs-Rath;	493.
Pfarrmarer, Anton, Benefiziat;	693.
Prinz, Jakob, Pfarrer;	995.
Puchner, Joseph, Pfarrer;	183.
Rabus, Pfarrer;	525.
Ramp, Joseph, Pfarrer;	659.
Ramp, Joseph, Kammerer;	900.
Rauch, Joseph, Pfarrer;	207.
Rehlen, Ulrich, Scholarch;	184.
Reigersberg, Lothar, Graf v., k. Landgerichts-Assessor;	979.
Riescher, Anton, k. Gerichts-Arzt;	558.
Riedele, Joseph, Patrimonialrichter;	707.
Rief, Anton, Pfarrer;	40.
Rott, Johann Baptist, Dekan;	605.
Sauer, Leonhard, Pfarrer;	995.
Sauter, Franz Xaver, Benefiziat;	289.
Schäfer, Christoph, Pfarrer;	248.
Schlotthauer, Karl, Assistent;	979.
Schlunt, Michael, Pfarrer;	295.
Schmied, Jakob, Pfarrer;	15.
Schmied, Simon, k. Landrichter;	619.
Schopp, Georg, Benefiziat;	208.
Schuler, Moriz, Pfarr-Curat;	248.
Schuster, Joseph, Pfarrer;	494.
Schwager, Anton, Pfarrer;	899.
Schwingsack, Lorenz, Dekan;	56.
Selz, Elkan, Rabbiner;	360.
Seybold, Joseph, Pfarrer;	446.
Sichert, Johann Baptist, Pfarrer;	557.
Singer Joseph, Pfarrer;	470.
Stadelmayer, Dr., k. Gerichts-Arzt;	619.
Steiner, Peter, Pfarrer;	678.
Stocker, Martin, Pfarrer;	660.
Stüller, Wolfgang, Pfarrer;	982.
Stützle, Johann Nep., Pfarrer;	239.
Unglert, Baptist, Schul-Inspektor;	125.
Wassermann, Joseph, Benefiziat;	661.
Wetzler, Anton, Pfarrer;	40.
Wiedemann, Ulrich, Benefiziat;	790.
Winterhaller, Quirin, Pfarrer;	360.
Wölfle, Ignaz, Benefiziat;	621.
Zwirg, Wilhelm, Schul-Inspektor;	934.

Orts-Register.

	Seite
Aichen, Pfarrei;	68. 76. 206.
Altenmünster, Pfarrei;	602.
Altisheim, Pfarrei;	15.
Amberg, Pfarrei;	614.
Arzberg, Pfarrei;	636.
Augsburg, Hilfskasse-Rendantur;	980.
Autenried, Patrimonial-Gericht;	231.
Baisweil, Land-Kapitel;	207.
Balderschwang, Pfarrei;	40.
Bedernau, Pfarrei;	659.
Bellenberg, Pfarrei;	236. 502.
Bergheim, Pfarrei;	519.
Bernstein, Pfarrei;	691.
Bettenfeld, Pfarrei;	189.
Bettwar, Pfarrei;	522
Beuren, Patrimonial-Gericht;	252.
Bezigau, Pfarrei;	955.
Biburg, Pfarrei;	509. 557.
Bieselbach, Patrimonial-Gericht;	970.
Blaichen, Pfarrei;	482. 869.
Blöcktach, Curatie;	248.
Bösenreute, Pfarrei;	481. 678.
Breitenthal, Pfarrei;	882.
Buchloe, Landgericht;	16.
Buchloe, Benefizium;	774.
Buggenhofen, Benefizium;	606.
Bühl, Pfarrei;	525.
Bühl, Benefizium;	693.
Buxach, Pfarrei;	359. 725.
Deiningen, Pfarrei;	40.
Dilingen, Scholarchat;	79.
Dilingen, Schulstelle;	714.
Dinkelscherben, Pfarrei;	409. 790.
Dollstadt, Versicherungs-Bank;	63.
Donauwörth, Benefizium;	870.
Dürrenzimmern, Pfarrei;	15. 79.
Duerach, Pfarrei;	78. 277.
Eckersdorf, Pfarrei;	100.
Einsfeld, Pfarrei;	244. 557.
Eltersdorf, Pfarrei;	492.
Ettringen, Pfarrei;	77. 469. 605.
Elsersdorf, Pfarrei;	690.
Erisried, Pfarrei;	407. 652.
Feucht, Pfarrei;	957.
Finningen, Pfarrei;	239.
Frankenhofen, Pfarrei;	127.
Füssen, Benefizium;	240.
Gefrees, Pfarrei;	554.
Gerolfingen, Pfarrei;	725.
Goßheim, Pfarrei;	79.
Grimoldsried, Pfarrei;	97. 360.
Grönenbach, Pfarrei;	770. 996.
Großzöbern, Pfarrei;	604.
Gundesheim, Pfarrei;	55.
Gundelfingen, Lotto-Collekte;	978.
Hafenhofen, Pfarrei;	446.
Hainhofen, Patrimonial-Gericht;	970.
Harburg, Pfarrei;	982.
Heilsbronn, Pfarrei;	524.

	Seite
Hellengerst, Pfarrei;	206.
Höchstädt, Landkapitel;	900.
Hohenwarth, Gemeinde;	509.
Horgau, Patrimonial-Gericht;	970.
Jettingen, Landkapitel;	79.
Illertissen, Benefizium;	620.
Illesheim, Pfarrei;	519
Johannis, St., Pfarrei;	618.
Kaffendorf, Pfarrei;	176.
Katzwang, Pfarrei;	410.
Kaufbeuren, Lehrstelle;	951.
Kemnath, Pfarrei;	723. 899.
Kempten, Lehrstelle;	99.
Kempten, Gewerb-Schule;	979.
Kirchheim, Landkapitel;	55. 240.
Kleinlangheim, Pfarrei;	387.
Klosterbeuern, Pfarrei;	122.
Köngetried, Pfarrei;	40.
Konradshofen, Pfarrei;	358. 652.
Kornburg, Pfarrei;	650.
Krumbach, Landgericht;	87.
Krumbach, Schul-Inspektion;	125.
Lachen, Pfarrei;	408. 678.
Landensberg, Pfarrei;	466.
Langenzeen, Pfarrei;	291.
Langwaid, Pfarrei;	239.
Lauf, Pfarrei;	801.
Laugna, Pfarrei;	125.
Lauingen, Gerichts-Arzt-Stelle;	205.
Lehrberg, Pfarrei;	518.
Leipheim, Lehrstelle;	98.
Leutershausen, Pfarrei;	705. 859. 885.
Leuzenbronn, Pfarrei;	293.
Lindau, Landkapitel;	79. 183.
Lindenberg, Benefizium;	638.
Lindenberg, Pfarrei;	828. 995.
Lonnerstadt, Pfarrei;	677.
Ludwigsmoos, Benefizium;	175. 621.
Madenhausen, Kirchenbau;	15. 36.
Malhingen, Pfarrei;	295.
Mainstockheim, Pfarrei;	703.
Mattsies, Pfarrei;	774.
Memmingen, Scholarchat;	980.
Mindelheim, Dekanat;	88. 605.
Mindelheim, Physikat;	619.
Mindelheim, Landkapitel;	900.
Missen, Pfarrei;	800.
Mittelstetten, Benefizium;	35. 208.
Möhren, Pfarrei;	494.
Mörslingen, Pfarrei;	295. 652.
Muthmannshofen, Pfarrei;	994.
Nattenhausen, Pfarrei;	772. 995.
Neuburg, Zeichnungslehrer-Stelle;	261.
Neustadt, Pfarrei;	190.
Niedersonthofen, Benefizium;	54. 183.
Nördlingen, Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule;	869.
Obergessertshausen, Pfarrei;	995.
Oberstdorf, Benefizium;	477.
Oberostendorf, Benefizium;	853.
Oberostendorf, Pfarrei;	678. 917.
Osterbuch, Pfarrei;	278.
Pegnitz, Pfarrei;	86.
Pfersee, Pfarrei;	885.

	Seite
Prichsenstadt, Pfarrei;	345.
Probstried, Pfarrei;	883.
Reimlingen, Pfarrei;	86. 469.
Reimlingen, Schuldienst;	714.
Reistingen, Pfarrei;	898.
Rettenbach, Benefizium;	53. 520.
Rieden, Pfarrei;	205.
Roggenburg, Landgericht;	15.
Ronsberg, Pfarrei;	914.
Rottach, Benefizium;	389.
Rückholz, Benefizium;	390.
Rüdisbronn, Pfarrei;	124.
Sachsgrün, Pfarrei;	605.
Scheppach, Pfarrei;	408. 651.
Schießen, Pfarrei;	183. 470.
Schnabelwaid, Pfarrei;	294.
Schöllang, Schuldienst;	715.
Schönbronn, Pfarrei;	649.
Schwabach, Pfarrei;	702.
Schwabmünchen, Pfarrei;	207.
Schwarzenberg, Benefizium;	184.
Schweinsdorf, Pfarrei;	802.
Sparneck, Pfarrei;	177.
Stambach, Pfarrei;	101.
Stein, Pfarrei;	310. 620.
Steinbach, Pfarrei;	319.
Steppach, Patrimonialgericht;	970.
Stiefenhofen, Benefizium;	247.
Stöttwang, Pfarrei;	956.
Straß, Patrimonialgericht;	526.
Streitberg, Pfarrei;	648.
Tauberzell, Pfarrei;	637.
Tennenlohe, Pfarrei;	492.
Thalfingen, Donau-Korrektion daselbst;	62.
Thannhausen, Pfarrei;	208. 589.
Tiefenbach, Benefizium;	886.
Treuchtlingen, Pfarrei;	69.
Türkheim, Landgericht;	619.
Unterampfrach, Pfarrei;	605.
Unterhohenried, Pfarrei;	555.
Unterroth, Pfarrei;	204. 230.
Unterthingau, Pfarrei;	675. 917.
Waldkirch, Pfarrei;	830.
Weissenhorn, Herrschaftsgericht;	16.
Weissenhorn, Domänenkanzlei;	996.
Weissenhorn, Benefizium;	789.
Weissingen, Benefizium;	896.
Wertingen, Benefizium;	285. 803.
Westendorf, Pfarrei;	37. 359.
Westenheim, Pfarrei;	884.
Willmatshofen, Pfarrei;	899.
Winterrieden, Pfarrei;	677.
Winzer, Pfarrei;	897.
Wonsees, Pfarrei;	491.
Zell, Pfarrei;	385. 660. 708.
Zirndorf, Pfarrei;	290.
Zusamzell, Pfarrei;	467. 886.
Zusmarshausen, Benefizium;	183. 790.

Sachen-Register.

Seite

Abgeordnete des Magistrats, deren Stellung bei den Kirchen-Verwaltungen; 607.
Abraupen der Bäume; 142.
Aerztliche Distrikte, deren Besetzung; 851.
Aerztliche Wittwen-Kasse; 954.
Agenten, deren Aufstellung; 85. 243. 931.
Agentur-Bezirke; 835.
Aichen der Fässer; 909.
Aktendeckel für die Pfarramts-Registraturen; 691.
Ansäßigmachung der Grundholden; 431.
Ansäßigmachungs-Gesuch in gemischten Gemeinden; 303.
Anstalt für krüppelhafte Kinder; 564.
Anstrich der Gebäude; 937.
Armenpflegschaften, Hülfsbuch für dieselben; 764.
Assekuranz-Gesellschaft in Wesel; 865.
Auswanderung nach Amerika; 393.

Bäume, deren Abraupen; 142.
Bau der Kirche in Madenhausen; 15.
Bauhandwerker, deren Prüfung; 949
Baumpflanzungen an den Strassen; 791.
Bauten, ärarialische. Aufnahme von Gesellen bei denselben; 361.
Bauten der Gemeinden- und Stiftungen; 532. 583.
Bauten an den Privat-Gebäuden; 680. 873.
Bauten an Staats- Stiftungs- und Communal-Gebäuden; 695.
Bauten an Staats-Gebäuden; 814.
Beschäl-Wesen; 67. 985.
Beschlag-Schmiede, Unterricht; 263.

Seite

Benennung der Ministerien, und Regierungen; 281. 297. 357.
Biersatz-Regulirung; 29. 225.
Blinden-Anstalt in München; 939.
Blödsinnige, deren Aufgreifung; 26. 780. 929.
Blutegeln; 134.
Brand-Assekuranz-Kassebestand; 655.
Braunkohlen, deren Benützung; 237.

Candidaten, deren Aufnahme in die Hochschulen; 965.
Christenlehren an den Sonntagen; 45.
Collekte für die Gemeinden; 17. 85. 272. 273. 499. 509.
Collekte für die Kirche in Grünstadt; 508
Collekte für den Kirchenbau in Marktbreit; 655
Collekte für den Kirchenbau in Ingolstadt; 704. 889.
Collekte zum Kirchenbau in Erbach; 765.
Collekte für Maria Hilf zu Nürnberg; 818. 957.
Collekte für den Kirchenbau in Altenstadt; 836.
Collekte zum Kirchenbau in Ottersheim; 948.
Concurrenz zur Donaukorrektion; 62.
Concurrenz-Beiträge aus Renten-Ueberschüßen; 143.
Correspondenz der Justiz-Behörden mit den englischen Gerichtshöfen; 193.
Correspondenz der Gerichtsstellen mit den auswärtigen Behörden; 314.
Conscribirte, deren Untersuchung; 812.
Conscriptionslisten, deren Berichtigung; 959.
Consulat, Würtembergisches; 892.

Seite

Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen; 472.
Darlehen aus dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anstalt; 479.
Darlehen aus der Blinden-Erziehungs-Anstalt; 601. 665.
Depositen; 502.
Dienstes-Kleidung der städtischen Forst-Bediensteten; 665.
Dienstes-Verhältniße zwischen den Gerichts-Verständen, und der gemischtgerichtlichen Commission; 288.
Donau-Korrektion bei Thalfingen; 62.
Druckschriften-Beschlagnahme; 65. 66. 96. 141. 228. 262. 275. 284. 305. 306. 307. 308. 384. 480. 500. 501. 513. 514. 613. 699. 700. 701. 722. 766. 767. 768. 769. 770. 879. 881. 912. 913. 953.

Erlöschen der Forderungen an die königl. Kassen; 5. 265. 527. 807.
Einbruch im königl. Landgerichts-Gebäude zu Monheim; 223.
Einstellungs-Gesuche, deren Prüfung; 314.
Etats der Gemeinden und Stiftungen; 545. 988.

Fabrik-Zeichen, Nachahmung derselben; 209.
Feuer-Ordnung; 639.
Feuerungs-Einrichtung, Verfahren hiebei; 663.
Fohlen-Ankäufe; 185.
Forderungen an die k. Kassen; 5. 265. 527. 807.
Formation der Gemeinden; 128.
Freistellen in dem Erziehungs-Institut zu München; 666.
Fuhrwerk, dessen Einrichtung; 623.
Fundirungs-Zuflüsse; 121. 516. 548

Gebäude, deren Anstrich; 937.
Gebäude, deren Aufnahme, in denen Zündhölzchen fabrizirt werden, in die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt; 719.
Gebäude, deren Reparaturen; 873.
Gebäude, deren Versicherung in der Brand-Versicherungs-Anstalt; 455.
Gefährtgelder, gemeinschaftlich reisender Kommissäre; 286.
Gefangene, deren Besuch durch Geistliche; 313. 411.
Gelder, falsche; 19. 299. 422.
Gemeinde-Wahlen; 101. 360. 415. 445. 579. 694. 807.
Gemeinde-Formation; 128. 621. 695. 697.
Gemeinden, deren Vertretung in Rechts-Sachen; 9. 10. 25. 120. 300. 525. 557. 581. 638. 661. 678. 694. 708. 803. 804. 894.
Gerichtsbarkeits-Erwerbung; 970.
Gerichts-Ordnung in Rechtsstreitigkeiten; 946.
Geschlossene Zeiten, deren Feyer; 887.
Getraid-Preise; 31. 71. 103. 207. 279. 415. 493. 581. 653. 709. 829. 981.
Gewerbs-Wesen; 559. 843. 919.
Gewerbs-Zeichen, Nachahmung derselben; 209.
Gold-Waaren, Aufsicht auf solche; 73.
Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank; 406.
Grundbesitzer, deren Kapitals-Aufnahme; 925.
Guts-Zertrümmerungen, deren Betrieb; 511.

Hagel-Versicherungs-Verein; 326. 839.
Hagel-Versicherungs-Verein, Beitritt in denselben; 472.
Handbuch für das Königreich Bayern; 223.
Handels-Betrieb der Tyroler; 891.
Handels-Patente; 989.
Handwerks-Gesellen, deren Schulpflichtigkeit; 450.
Häuser-Nummerirung; 285.
Häute, deren Bearbeitung durch Maschinen; 86.
Hebammen-Lehrkurs; 512.

Digitized by Google

Seite

Heilbronner Versicherungs-Bank für Pferde und Rinder; 932.
Hochschulen, Aufnahme der Candidaten in dieselben; 965.
Hopfen-Presse, deren Anwendung; 203.

Jahrmärkte, deren Besuch durch Dienstbothen und Commissionäre; 510.
Jahres-Etat der Gemeinden und Stiftungen; 988.
Jahrtags-Stiftungen; 757.
Impfung; 19.
Industrie-Ausstellung; 215. 417.
Intelligenz-Blatt, dessen Bestellung und Bezahlung; 271. 985.

Kamine, deren Anlage; 639.
Kanalbau-Arbeiten; 241.
Kapitalien, deren Amortisirung; 23.
Kapitalien, deren Erhebung; 119.
Kapitals-Aufnahme, durch Grund-Besitzer; 925.
Kapitals-Heimzahlung aus der Blinden-Anstalt; 355. 665.
Karte, Geographische; 955.
Kaufleute, Insolvent erklärte, deren Zulassung auf den Dulten und Jahrmärkten; 498.
Kautionen, der Unteroffiziere und Soldaten; 831.
Kirchenbauten; 56.
Kosten auf Viehseuchen; 95.
Kosten für Vaganten-Transport; 243.
Kosten der Untersuchung mittelloser beurlaubter Soldaten; 475.
Kunststrassen, Befahren derselben; 623.
Kurz'sche Anstalt für krüppelhafte Kinder; 852. 948.

Landgeometer-Distrikte; 775.
Landrath, dessen Versammlung; 471.
Landraths-Abschied; 727.
Landraths-Wahlen; 359.
Landwirthschafts-Fest zu München; 586.
Landwehr-Wahlen; 102. 126. 277. 278. 392. 652. 708. 726. 838. 870. 918.
Lehrbücher für den Religions-Unterricht; 45. 443.
Lehrbücher, deren Herausgabe; 227.
Lehrfächer bei St. Stephan in Augsburg; 39.
Lehrlinge, Aufsicht auf dieselben; 95.
Lehr- und Uebungsbücher, musikalische, deren Herausgabe; 629.
Lotto-Collekten; 38.
Ludwigs-Canal, dessen Benennung; 725.

Malereien an öffentlichen Orten; 561.
Malz, dessen Verwendung; 572.
Malz-Aufschlags-Rückvergütung; 224
Malz-Aufschlag, dessen Verwendung; 31.
Markt-Handels-Patent; 989.
Medizinische Pfuschereien; 274.
Militär-Personen, deren Bestrafung; 129.
Münzen abgewürdigte, deren Cursirung; 140. 758. 823.
Münz-Verfassung im Königreich Sachsen; 781.
Münzwesen im Fürstenthum Schwarzenberg; 846.
Münzwesen im Großherzogthum Sachsen-Weimar; 865.
Münzwesen im Herzogthum Gotha; 953. 971.

Nachdruck, Schutz gegen denselben; 452.

Palmsonntag, dessen Feyer; 887.
Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten; 679.

Seite

Pfarr- und Prediger-Wittwen-Kasse; 125. 874. 916.
Pferdezucht; 568.
Privat-Gebäude, deren Reparaturen; 873.
Prüfung für Kandidatinen zu Lehrstellen der weiblichen Handarbeiten; 497.
Prüfung der Bauhandwerker; 949.
Prüfung der Forst-Eleven; 952.
Prüfung der Patrimonial-Richter; 89.
Prüfungs-Kommission für die Schullehrlinge; 202. 646. 927.
Prüfung, theologische; 229. 413.
Prüfung am Schullehrer Seminar; 464. 645.
Prüfung der Studien-Lehramts-Kandidaten; 541. 543. 685.
Prüfung der Pfarramts-Kandidaten; 572.
Prüfung der Aerzte; 684.
Prüfung zur Erlangung definitiver Schul-Dienste; 748.
Prüfung der Staatsdienst-Adspiranten; 777.
Prüfung für Kandidatinen zum deutschen Schulamt; 793.
Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Veterinär-Schule; 263.

Räder, deren Hemmung an den Wägen; 713.
Radfelgen, breite; 57. 195. 249. 451. 623.
Rechnungen der Gemeinde und Stiftungen; 551.
Rechnungs-Ergebnisse; 357. 579.
Rechnungs-Wesen der protestantischen Kirchen-Conkurrenz-Kasse; 404.
Rechts-Consulent, dessen Aufstellung für den Orden der barmherzigen Schwestern; 617.
Rechtssachen, gemischte, deren Geschäfts-Behandlung; 503.
Regierungs-Blatt, dessen Bestellung; 834.

Seite

Religions-Lehrer, deren Titel; 447.
Religions-Unterricht, dessen Nachweis; 659.
Religions-Unterricht, dessen Einrechnung in den allgemeinen Fortgang; 963.
Renumerirung der Verweser erledigter geistlicher Pfründen; 751.
Renten-Ueberschüsse der Kultus-Stiftungen; 534. 875.
Reparaturen der Gebäude; 873.

Salz-Preise; 443.
Schafzucht, deren Verbreitung; 258.
Schneider, deren Gewerb; 919.
Schüler, deren Benehmen gegen ihre Vorgesetzten; 750.
Schulen, deren Visitation; 105.
Schuldenstand der Gemeinden; 356. 716. 903.
Schuldienst-Erledigungen; 551. 685.
Seifensiedereien; 849.
Sonntags-Feyer, deren Störung; 756.
Stadtmauern und Thore, deren Erhaltung; 353.
Stearien-Kerzen; 382.
Stempelpflichtigkeit der Lokal-Hülfs-Kasse; 283.
Steuererhebung; 907.
Stipendienbeträge bei Jahrtags-Stiftungen; 757.
Stipendien-Stiftung, Errichtung derselben; 969.
Stipendien-Verleihung; 250. 601.
Straffachen der Militär-Personen; 129.
Straffen-Unterhaltung; 233.
Straffen, deren Verstellung zur Nachtzeit; 655.
Strohdächer; 474.
Sühne-Versuch bei protestantischen Ehescheidungen; 191.
Synagogen-Vorsteher, deren Aufstellung; 187.

Digitized by Google

Seite

Tarasätze für Lumpenzucker; 871.
Taubstumme, deren Aufgreifung; 75. 521. 667. 688. 721. 821. 867.
Taxen für die Wanderbücher; 612.
Taxwesen in Hypothekensachen; 506.
Transithandel von London nach Wien; 81.
Truppen-Verpflegung; 21.

Uebereinkunft mit Bremen wegen Verkehrs-Erleichterung; 786
Umlagen in den Gemeinden; 364.
Umlagen-Berechnung, Hülfstabelle hiezu; 687.
Umlagen-Rechnungen; 46. 47. 572. 893.
Uniform der städtischen Forstbediensteten; 665.
Unterricht für die Hufbeschlagschmiede; 263.
Unterstützungen aus dem Kreis-Schul-Fonde; 794.
Unterstützungen aus der Pfarr-Wittwen-Kasse; 125. 874. 916.

Veesenbrand, Mittel dagegen; 495.
Verloosung, österreichischer Staats-Schulden; 48. 95. 423. 428. 457. 482. 669 760. 990.
Vermächtnisse; 80. 178. 478. 694. 804. 805. 820. 958.
Verehelichungs-Gesuche, Zuständigkeit in gemischten Gemeinden; 305.

Seite

Vertrag mit Preußen wegen Uebernahme der Ausgewiesenen; 321.
Vertrag mit Holland; 434.
Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern; 818.
Verkauf sittenwidriger Darstellungen; 610.
Verpflegs- und Marsch-Kosten der Vaterländischen Truppen; 544.
Viehseuchen; 95.

Wägen, deren Aneinanderhängen; 935.
Wahl eines Ausschusses der Lehrer-Unterstützungs-Kasse; 366.
Waitzenbrand, Mittel dagegen; 395. 799.
Waldauslichtung; 456. 658.
Waldbrände; 817.
Waldungen, deren Bewirthschaftung; 749.
Wasser in Bottichen, dessen Aufbewahrung; 22.
Weggeld-Erhebung; 711.
Wittwen und Waisen, der evangelischen Pfarrer; 125. 874. 916.
Wittwen- und Waisenfond der Advokaten 933.
Wittwen-Kasse der Aerzte; 954.

Zeichen, Nachahmung derselben; 209.
Zuchtwidder, deren Abgabe; 238.
Züchtigung, die Anwendung der körperlichen, als polizeylicher Strafe; 986.
Zwangsabtretung, Erläuterung des Gesetzes hierüber; 465.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google